This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

29
r35
ANNEX LIB.
EX LIBRIS
A. TRENDELENBURG.

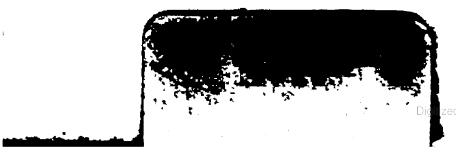

Digitized by Google

festi Sancti Dei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches

Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

56ster Jahrgang. 1ter Band.

1s — 6s Monatsstück.

Hamburg,

auf allen Postämtern.

1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ter Band.

1835. 1s Stück. Januar.

I.

Uebersicht des Jahres 1834.

Dem seit vielen Jahren in unserem Journal eingeführten Gebrauche folgend, wollen auch wir einen Blick auf das verflossene Jahr zurückwerfen, und zugleich dadurch manifestiren, daß wir nicht von der Sucht ergriffen sind, alles Bestehende zu verwerfen, eben so wenig aber wollen wir es ganz so gelten lassen, wie und weil es bestand. In dem vorigen Jahrgange ist unter dem Titel "Zeitgeschichte" die Geschichte des Tages so ausführlich behandelt worden, daß auch die kürzeste Wiederholung für die Leser überflüssig und ermüdend seyn würde, und da diese Geschichte fast den ganzen Raum einnahm: so gewann es den Anschein, als wenn eine bloße Aufzählung alles Thatsächlichen die einzige Tendenz unseres Journals werden müßte. Wir sind aber nicht bloß gesonnen, diese als alleinige nicht anzuerkennen, sondern wir hoffen durch die ersten Hefte schon zu zeigen, daß wir uns weitere Gränzen für unsere Aufgabe gesteckt haben,

65433

Digitized by Google

ben, und überlassen es getrost Andern zu beurtheilen, ob wir Kraft und Willen haben, sie zu lösen. Wir werden die Zeitgeschichte wieder in "Monatsberichte" zurückdrängen, in denen freilich nichts Wichtiges fehlen soll, die einzelnen Daten aber so kurz und gedrängt wie möglich geben, um dann mit größerem Rechte eine Uebersicht des ganzen Jahres liefern zu dürfen.

Alle Aktenstücke von Bedeutung für irgend einen Theil des Staatslebens sollen mit der größten Sorgfalt gesammelt werden, größere beurtheilende Aufsätze über Politik oder über in derselben bedeutende Rollen spielende Personen aufgenommen, oder in Auszügen mitgetheilt werden. Dadurch entwickelt sich eine Reihe von biographischen Notizen über die bedeutendsten Männer der Zeit, die durch gelieferte Nekrologe vollständiger werden. Zur bessern Beurtheilung des Geschehenden mögen genaue statistische Angaben als Haltpunkte dienen, die wir zu unterstützen gesonnen sind durch die Aufführung aller Werke, die über Staatswissenschaft herauskommen, und wenn sie von entschiedener Bedeutung sind, so werden wir suchen, durch eine unpartheiische Beurtheilung und wo möglich durch kurze Auszüge ihren Wirkungskreis zu erweitern. Dieses ist im Allgemeinen unser Plan, und so viel darüber anzudeuten, halten wir für Pflicht gegen unsere Leser. Die im vorigen Jahrgange noch fehlende Zeitgeschichte des Monats December werden wir nachzuholen suchen.

Das Jahr 1834 fing, wie einige früheren, mit trüben Aussichten an, und, bedienen wir uns des so oft gebrauchten Bildes, Europa glich zwar nicht mehr einer Gegend, die von schweren Gewitterwolken umdüstert, jeden Augenblick fürchten muß, daß die aus denselben fahrenden zackigen Blitze zünden, oder die heftigen Donnerschläge die von der Arbeit ermüdeten und ihren Lohn genießenden Bewohner aufschrecken werden;

Digitized by Google

den; wohl aber lagerten noch schwere Wolken am Horizonte, die durch das von Zeit zu Zeit sich zeigende Wetterleuchten bewiesen, daß noch elektrische Materie da sey, die aber, nicht so gefährlich gehäuft, sich allmählig entfernt oder abgeleitet wird. Den Kreislauf der Revolution kann man für beendigt ansehen, wenn man nicht etwa die einzelnen Versuche dazu in der Schweiz durch anreizende Anträge, oder die Neuerungen in Spanien und Portugal als Beweis ihres Fortbestehens annehmen will. Die französische Regierung, die zunächst am meisten vor ihr sich fürchten mußte, zeigte ein so kräftiges Benehmen, daß sie sich nur noch in den entlegensten Winkeln der Journalistik mit scheuem Blicke zu zeigen wagt, so daß man annehmen darf, daß auch in Frankreich nicht viel Zündstoff dafür da sey, oder aber, daß der König nicht bloß regiert, sondern auch herrscht. Werden die materiellen und geistigen Interessen der Nation (diese Liebhlings-Phrase der neueren Zeit und ihr wirkliches Bedürfniß) gefördert, wie es seit der letzten Julirevolution von Jahr zu Jahr immer mehr geschieht, so wird Louis Philipp ruhig auf seinem Throne sitzen, und sich inmitten der absoluten und constitutionellen Regierungen nach beiden Seiten hin zu akkomodiren suchen, und in gutem Verhältnisse bleiben.

In England, wo der Radikalismus durch das Whigministerium niedergehalten wurde, ist am Schlusse des Jahres ein Ministerwechsel eingetreten, wodurch die Tories wieder an die Regierung kamen, und wenn auch nach Peel's Manifest an seine Wähler und somit an die Nation eine gemäßigte Reform und dadurch auch der Bestand des jetzigen Ministeriums zu erwarten steht, so haben sich in der neuesten Zeit so viele Stimmen dagegen hören lassen, daß man nicht wagen kann, etwas Bestimmtes darüber zu sagen, vorzüglich, da das Parlament aufzulösen für nöthig erachtet wurde,

und

und es nicht abzusehen ist, ob die Minister in dem neuen eine größere Majorität erwarten dürfen, als sie es der Wahrscheinlichkeit nach in dem alten konnten. In den auswärtigen Verhältnissen zeigte sich keine Veränderung, außer daß die feindselige oder wenigstens gereizte Stimmung gegen Rußland sich sehr gemildert hat. Durch das Absterben des Schachs von Persien könnte es leicht wieder einige Reibungen zwischen beiden Reichen geben, die sich aber wohl nur durch die diplomatischen Künste der beiderseitigen Agenten in Persien kund geben werden. Nähere Veranlassung zu einer Spannung könnten die Unruhen in Syrien darbieten, wenn der Pascha von Aegypten, in seinem Uebermuthe die Wünsche der europäischen Großmächte ganz außer Acht lassend, seinem einmal gefaßten Plane getreu bliebe, und sich ganz von der Pforte losmachte, wo es dann wohl schwer halten dürfte, den Sultan zu bewegen, diese Unruhen unbenutzt zu lassen, wenn er glaubt, durch die Benutzung derselben die verlornen Provinzen wieder erlangen zu können. Zum Glück für Europa zeigt Rußlands Herrscher seinen Ehrgeiz mehr in Ausbildung des ungeheuren Reiches, in besserer Organisation desselben und in der Beförderung des Wohlstandes seiner Unterthanen, und in Verbesserung seiner Finanzen, als er sich durch neue Eroberungen geschmeichelt fühlt. Es läßt sich das Verfahren der russischen Regierung vielleicht am besten mit dem der früheren Päbste vergleichen; so wie diese nicht für den jedesmaligen Regenten die Herrschaft zu vergrößern suchten, nur die zunehmende Macht der Kirche im Auge behaltend, ihren Nachfolgern immer Arbeit genug überließen, so strebt auch die russische Regierung seit Peter dem Großen nur durch zeitweilige, kleine, gelegenheitliche Eroberungen ihr Ansehen zu vergrößern, aus der Geschichte die Erfahrung benutzend, daß, je schneller ein Reich sich hob, desto schneller erreichte

reichte es seinen Culminationspunkt, und desto plötzlicher war der Anfang seines Endes da. Es scheint überhaupt der Grundsatz der neueren Staatsmänner geworden zu seyn, die Größe des Staates, der von ihnen gelenkt wird, mehr von innen heraus zu befördern, als das sicherste Mittel, die erreichte Höhe zu behaupten, und die regierten Völker zu befriedigen und ruhig zu erhalten. Namentlich ist dieses auch Preußens und Oesterreichs Politik; besonders hat das letztere dies seit den Revolutionskriegen gezeigt, vielleicht erst durch das vielfältige Unglück bei seinen Unternehmungen während derselben belehrt. Beide Staaten befördern die materiellen Interessen ihrer Unterthanen, nicht auf gewaltsame, darum aber desto sichrere Weise. Preußen vor allen machte sich auch um die Wohlfahrt und die Einigung Deutschlands durch die Erweiterung des Zollverbandes hoch verdient, und wenn wir jährlich diesen durch den Anschluß mehrerer deutschen Staaten sich vergrößern sehen, so ist es nur zu bedauern, daß nicht schon ganz Deutschland sich zu demselben Systeme bekennt, und vor allem, daß diese Maaßregel nicht eigentlich von dem deutschen Bunde ausgeht. Sey dem, wie ihm wolle, die wohlthätigen Folgen desselben für ganz Deutschland können nicht ausbleiben.

Deutschland, dessen Revolutionirung von Männern, welche die kommenden Begebenheiten durch einen schwarzen Flor zu sehen gewohnt sind, als gewiß vorausgesetzt ward, hat diese Unglückspropheten getäuscht; durch die Wiener Conferenzen, von denen einige Arbeiten, wie die über die Austrägalgerichte und die Disciplin der Universitäten, bekannt geworden sind, scheint der unruhige Geist größtentheils gebannt, oder vielleicht richtiger seit den Wiener Conferenzen. Wenn auch einige Stimmen gegen die Austrägalgerichte, und zwar wohl mehr in stillen gesellschaftlichen Kreisen,

Digitized by Google

Kreisen, mit dem Vorwurf aufgetreten sind, daß sie zu partheiisch wären, weil ja von vorne herein auch die einzelnen Stände einen Theil der das Gericht bildenden Personen ernennen müßten: so ist nichts desto weniger der größte Theil der deutschen Völker beruhigt über den Fortbestand ihrer konstitutionellen Einrichtungen, um so mehr, weil ihnen vor der Bekanntmachung dieser neuen für das Recht höchst wichtigen Anstalt, so viel von beabsichtigter Unterdrückung aller freisinnigen Verfassungen vorerzählt wurde, und weil anbrerseits durch das eingeführte Austrägalgericht bei allen vorkommenden Streitigkeiten zwischen Ständen und Fürsten ein Ende abzusehen ist, der mit so vielem Aufwand von Zeit und Geld verbundenen immer wiederkehrenden Auflösungen und Erwählungen. Um ein Beispiel anzuführen, brauchen wir nur Hessen-Darmstadt zu erwähnen. Deutschland hat die Aussicht gewonnen, daß es endlich auch einmal in die Reihe der europäischen Großmächte eintreten und den politischen Rang behaupten werde, der ihm durch seine Lage, durch seine Bevölkerung, besonders aber durch seine Industrie und Intelligenz mit vollem Rechte zukommt. Deutschland, den Osten und Westen Europa's trennend, scheint dazu berufen zu seyn, die beiden so verschiedenen Regierungs-Ansichten und Verfassungen zu vermitteln, und das politische wie das natürliche juste milieu zu bilden.

Gegen einander und in sich selbst genossen die größten Staaten Europa's eines Friedens, dem nichts fehlte, als daß die übergroßen und darum so kostspieligen Heere entwaffnet würden, die grade nicht beunruhigen können, aber deren schlagfertig Halten Kräfte aufzehren, die mehr zur Entwickelung des Wohlstandes angewendet werden könnten. Ohne daß ein solcher künstlicher Kriegszustand direkt nöthig erscheint, sind es die noch obschwebenden unaufgelösten Fragen, die

ihn

ihn indirekt bedingen. Belgien und Holland s
noch auf demselben schwankenden Fuße einander g
über, wie es nach der Eröffnung der Londoner C
renzen der Fall war, und vielleicht hegt das le
nach dem neuesten Ministerwechsel in England
nicht die Hoffnung, die verlorne Hälfte wieder z
winnen, wohl aber bessere Bedingungen zu erh
Das Kriegsgeschrei der französischen Zeitungsschr
theilen wir nicht, können uns aber nicht ganz be
gen bei einem Zustande, der, seit vier Jahren fa
tionär geworden, bei seiner Entwirrung dennoch
tige Krisen herbeiführen kann. Für die Mächt
festlandes eben so wichtig ist das Treiben ei
Schweizer-Kantone, besonders da der Vorort, w
er sich von dem politischen Schwindel hinreißen l
nicht allein über die Schweiz allein, sondern auch
ganz Europa die Brandfackel schleudern würde.
ist zwar nicht von Frankreichs Regierung zu erwa
daß sie das Anfachen eines solchen Brandes begün
werde, ob sie es aber durch ihren Einfluß werde
verhüten können oder wollen, muß schon die n
Zukunft lehren. Die Verhältnisse im Osten sch
ruhiger sich zu entwickeln, sie bieten weniger Bes
tungen dar, weil Krisen entfernter in der Zeit li
und weil vielleicht der zu erwartende Thronfolge
in Persien ein Ableiter seyn wird für die sonst
Europa hin fahrenden Blitze.

Der Westen Europa's hat in diesem Jahre
ganz neue Gestalt gewonnen, wir sehen Don P
seinen ritterlichen Zug mit Glück beendigen, und
kann er anfangen, die Früchte seiner Siegeshat
genießen, so ruft ihn das Schicksal von dem ei
begonnenen Werke, und überläßt es seiner jungen
ter, auf dem Fundamente fortzubauen, das der
glücklich gelegt hat. Ihre Verheirathung brin
in keine vortheilhafte Verbindung mit irgend

Digitized by Google

Großmacht Europa's, kann aber auch darum keine politische Eifersucht hervorbringen, ein Glück für einen Staat, der durch seine Lage und seine Unbedeutenheit nur der Spielball eines oder mehrerer größerer Staaten seyn kann. Ferdinand von Spanien wirft die Thronfolge seines Hauses um, stirbt und hinterläßt sein Reich der Wittwe und ihrem Kinde; der Kampf mit dem Prätendenten beginnt, er kann von Portugal her nicht eindringen, geht nach England, durchreiset das ihm feindlich gesinnte Frankreich, ohne erkannt zu werden, wirft sich im nordöstlichen Spanien seinen für seine Rechte kämpfenden Glaubenssoldaten in die Arme, belebt dadurch aufs Neue ihren Muth, und gewinnt in der ganzen Zeit dieses bürgerlichen Kampfes keinen Boden, verliert aber auch keinen. Die Bevölkerung dieser im Kampfe begriffenen Provinzen ist so geringe, daß nur durch Zuströmen aus andern sein Heer in dem Stande gehalten wird, daß es, wie bis jetzt geschehen, den Generalen der Königin die Spitze bieten kann. Es tauchen freilich vereinzelte Aufstände in andern Provinzen zu seinen Gunsten auf, sie werden aber leicht unterdrückt. Die Regierung der Königin schreitet indessen in ihren konstitutionellen Maaßregeln fort, und die Thronfolge werde, welche sie wolle, Spanien ist aus seinem Schlummer geweckt, und wird wieder den Standpunkt einnehmen, den es durch die Reichhaltigkeit seines Bodens und sein glückliches Klima erreichen kann, und von dem es nur durch verkehrte Maaßregeln gewaltsam zurückgehalten wurde.

Der Norden wie der Süden Europa's, in kleinere Staaten vertheilt, steht nicht in so genauer Verbindung mit den übrigen Staaten, daß ihr geringstes Thun sehr bedeutenden Einfluß ausübe, für die Geschichte ist aber auch das Kleinste nicht unbedeutend, und sie weiß in diesem Jahre nichts Vortheilhafteres von ihnen anzuführen, als daß sie auf der einmal begonnenen Bahn fortschreitend

schreitend ihre Kräfte zum Wohle ihrer Unterthanen anwenden.

II.

Bundesbeschluß vom 3. November 1834, die Universitäten betreffend.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigne Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere dann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitungen zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen,

bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen; — 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens; 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sey. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden; 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen

Zeug-

Digitized by Google

Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatriculation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen,

Digitized by Google

nommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden; 3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich; 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: "Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen,

schließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. — 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungs-

fungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. — Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. — 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden. — 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Cassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. — 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. No. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. — 7) Bei allen in den akademischen

Digitized by Google

deutschen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll er als erschwerender Umstand angesehen werden. — 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (No. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten, unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminal-Strafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civil-Dienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besondere erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Ver-

bindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. No. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und

Digitized by Google

also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bun-

desbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

III.

Ueber Universitäten.

In den "Erwartungen der Deutschen von dem Bunde ihrer Fürsten," von dem Geheimen-Cabinetsrathe A. W. Rehberg, wird so umständlich und scharfsinnig über das deutsche Universitätswesen gesprochen, daß wir es uns nicht versagen konnten, die ganze Stelle abdrucken zu lassen.

Die Gesinnung des Volkes hat in jeder Nation ihren eigenthümlichen Charakter. Der Deutsche zeichnet sich aus durch eine besondere Anlage und Neigung zu wissenschaftlicher Behandlung aller Gegenstände des Nachdenkens; dahingegen andere Nationen die Vorbereitungen zu den einzelnen Bestimmungen im Leben mehr im lebendigen, geselligen und politischen Verkehre suchen und erhalten.

Daher sind die Universitäten von einer weit größeren Bedeutung in der Geschichte der deutschen Civilisation, als in irgend einem anderen Volke. Mehrere Jahrhunderte lang ist es anerkannt worden, wie viel man ihnen verdankte; sie sind ein Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit der Regierungen gewesen, und der Erfolg dieser Bemühungen machte den Stolz der Nation aus. Jetzt aber werden sie für eine Quelle der größten Uebel unserer Zeit gehalten. Es wird ihnen vorgeworfen, daß die Lehrer, von dem übermüthigen Geiste einer ganz freien Spekulation selbst verleitet, wiederum die Jugend verleiten; die Jugend wird angeklagt, daß sie nicht, wie sie gesollt hätte, nach der Befreiung von fremder Herrschaft, zu der ihr angemessenen Stellung zurückgekehrt sey, und sich vielmehr

mehr politischen Träumen und vorwitzigen Entwürfen ergeben habe, statt sich zu thätigen Bürgern des Staats zu bilden. Gleich nach dem Ausbruche der französischen Revolution gerieth die Curatel der Universitäten in's Gedränge. Nach dieser großen Catastrophe, welche den Anfang einer neuen Denkart und neuer Sitten der europäischen Völker bezeichnet, wurden akademische Lehrer von vorzüglichen Einsichten und Talenten beschuldigt, daß sie den Sinn, der sich gegen die bestehende bürgerliche Ordnung auflehnte, begünstigten, und es ward oft schwer, sie gegen den leidenschaftlichen Bemühungen verblendeter Staatsmänner zu schützen, welche es verkannten, daß sie es mit dem allgemeinen Hange ihres Zeitalters zu thun hatten. Die gegen Einzelne gerichteten Beschuldigungen gingen bald auf die Institute über, denen sie angehörten, und die Wissenschaften selbst sind angeklagt, daß sie eine Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit nährten, die mit der bürgerlichen Ordnung unvereinbar sey. Die Universitäten, heißt es, sind veraltet und ausgeartet. Sie stehen, sagt man, als isolirte Fragmente eines Zustandes da, der nur in der Geschichte noch Realität hat; und sogar viele von denen, welche den vorigen Zustand der Dinge herstellen möchten, glauben, diesen Zweck nicht besser erreichen zu können, als durch neue Mittel. — Sie möchten die Universitäten, welche unvermögend waren, den Zeitgeist, den sie verabscheuen, zu bändigen, zur Strafe dafür vernichten, und durch besondere Anstalten für die Erziehung, Unterricht und Bildung in einzelnen Zweigen ersetzen. Dieser Gedanke empfiehlt sich zwar dem jetzt vorherrschenden Interesse für das unmittelbar Praktische. Wie darf man aber daran denken, die Wissenschaften von einander zu trennen, in einer Zeit, in welcher die unerwarteten Fortschritte in jeder einzelnen es immer nothwendiger machen, ihre Verbindung zu unterhalten,

ten, damit die stets anwachsende Masse der Kenntnisse sich nicht völlig spalte, und die allgemeine Bildung von einer mechanischen Anwendung des Einzelnen verdrängt werde. Alle Wissenschaften würden herabgewürdigt. Und wo sollten die nun entstandenen Zwitter untergebracht werden? Wohin mit alle dem, was man in den neueren Zeiten, da die eigentliche Philosophie der Klosterzucht entwachsen ist, in die philosophische Fakultät geworfen hat?

Die Erzeugnisse des Geistes, denen ganze Zeitalter plötzliche Fortschritte in Einsichten und Kenntnissen verdanken, gehen zwar selten aus Lehranstalten hervor; und es hat in allen Bemühungen für die Wissenschaften eigene Vortheile, nur als Freiwilliger zu dienen, und sich nicht den Ansprüchen auszusetzen, die mit Recht an den gemacht werden, der ankündigt, daß er den ganzen Umfang einer Wissenschaft erforscht habe, verpflichtet ist, Elementarvorträge darüber zu halten. Lessing, Winkelmann und Herder haben die deutsche Nation erhellt, und ihre Litteratur zu Ehren gebracht. Doch giebt es auch die auffallendsten Beispiele der vollkommensten Originalität des Genies unter den Werken akademischer Gelehrten. Solche Erscheinungen sind überhaupt keiner Regel unterworfen; sie bedürfen keines für sie zubereiteten Bodens. Die eigentliche Bestimmung der Universitäten ist, Conservatorien alles dessen zu seyn, was in den Wissenschaften an Einsicht und geprüfter Kenntniß erworben worden. Der Geist einer Corporation leistet den Stürmen, welche die intellektuelle Welt so gut als die politische erschüttere, Widerstand; und wenn er sich auch oft den Fortschritten der Einsichten widersetzt, eben weil es seine Bestimmung ist, zu erhalten, so wird das mit Unrecht verdächtigte Neue schon durch Freimeister geltend gemacht werden, die hier eben so nöthig sind, als bei Zünften und Gilden.

Die

Die Cultur der Wissenschaften ist ein selbstständiger, wesentlicher Zweck des menschlichen Geistes. Die vollkommenste Freiheit ist ihm eigen, und die Forderung ist nicht abzuweisen. Ein hoher Grad derselben muß aber eben deswegen auch den öffentlichen Anstalten zugestanden werden, die jenem Zwecke gewidmet sind. Doch können die heutigen Universitäten nicht auf dieselbe Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Anspruch machen, die ihnen in früheren Jahrhunderten in ihrer Eigenschaft als Corporation zukam. Ursprünglich fanden sie unter dem Schutze der Kirche, waren aber auch dagegen den Gesetzen unterworfen, welche ihnen von der höchsten geistlichen Autorität aufgelegt wurden. Noch jetzt bieten Oxford und Cambridge, welche von der Reformation durch Heinrich VIII. nicht berührt worden sind, versteinte Gestalten alter Institute aus dem sogenannten Mittelalter dar, und haben daher Angriffe zu bestehen, die im protestantischen Deutschlands lange vorüber sind. Die deutschen Universitäten sind im Kampfe der Kirche mit der kaiserlichen Autorität dieser letztern unterzogen. Nur mit ihrer Genehmigung durften neue errichtet werden. Dafür erstreckte sich auch der Bann ihrer Privilegien, gleich wie auch der kaufmännischen Messen, über das ganze Reich; und damit stimmten alle Rechtsinstitute, die Denkart und die Sitten des Volks überein. Die Rechte der Schöppenstühle gleichen Fakultäten; die mit den akademischen Würden verbundenen Vorzüge und Befugnisse, die hohe Dignität eines Rector magnificus, welche große Fürsten, Gönner der Gelehrten und Freunde der Wissenschaften nicht verschmähten, selbst anzunehmen, und die Funktionen durch einen Prorektor versehen zu lassen. Dieses Alles zeugt von den Verhältnissen zu dem deutschen Reiche. Zu demselben hätte man die große Verbrüderung der Universitäten mit den französischen Parlamenten vergleichen,

Digitized by Google

chen können, die unter ihrem hochtönenden Titel: Cours souveraines, die Anmaßung hatten, gemeinschaftlich einen selbstständigen Staatskörper zu bilden, die aber damit ihren Untergang vorbereitet haben. Aber schon nach der Entstehung der Landeshoheit waren die Ansprüche der Universitäten mit der aus jener hervorgegangenen Polizeigewalt der Fürsten, die aus jener hervorging, unvereinbar. Den alten Akademien ward noch verstattet ihre Rechte auszuüben. Neuen aber wurden ähnliche nicht verliehen, und bald fand man nöthig, sie allgemein zu beschränken. Die Doktoren der Rechte und der Medicin wurden noch in Ehren gehalten; die Befugniß aber, ihre Wissenschaften im bürgerlichen Leben anzuwenden, durch Prüfungen, besondere Autorisationen und öffentliche Anstellungen beschränkt. Mit der Entziehung der soliden Vortheile sank auch das Ansehen der literarischen Ehrentitel, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Sogar auch der neuerlich in einem Doktor der Philosophie umgewandelte Magister der freien Künste wirft noch immer einen matten Schein von Ehre, die unabhängig ist von fürstlichem Ansehen und Gnade, wovon sonst im 19ten Jahrhunderte alle Auszeichnungen ausgehen. Vormals war jenes Alles eben so wenig ein leerer Schall für das Ohr, als jetzt Bänder ein bloßes Blendwerk für das Auge sind.

Bei dem Sinken aller literarischen Würden ist es allein noch der Doktor der Theologie, von dem nicht vorausgesehen werden kann, in wie weit er sein vorriges ungemeines Ansehen in seiner vollen Kraft werde geltend machen können. Denn die Protestanten bilden noch immer eine geistige Einheit, wenn sie sich gleich nicht in einem Corpus evangelicorum zeige; und erst alsdann, wenn das seit einiger Zeit gefühlte Bedürfniß einer auch äußerlich erkennbaren und befestigten evangelischen Kirche noch mehr aufgeregt würde,

und

und nicht mehr abgewiesen werden können; erst alsdann wird es sich zeigen, was ein Doctor Theologiae vermag. Dieser kann nicht von einer weltlichen Macht kreirt werden. Ob er aber, so wie im 16ten Jahrhunderte, einen Platz neben dem Fürsten einnehmen, oder demselben die Stelle über sich werde einräumen müssen, hängt von der künftigen religiösen Gesinnung der Völker ab.

Alles, was schon während der deutschen Reichsverfassung mit der Landeshoheit unvereinbar war, kann noch weniger mit der Souveränität der einzelnen Bundesglieder bestehen. Der jetzige politische Zustand der Welt erfordert eine nähere Verbindung der Universitäten in jedem Lande mit der Regierung; und die Bedürfnisse des gemeinen bürgerlichen Lebens stimmen damit überein. Die großen Fortschritte in der Anwendung aller wissenschaftlichen Kenntnisse müssen die Aufmerksamkeit derer, welche für die materiellen Fortschritte des Volks zu sorgen haben, auch nach jener Seite lenken. Der Generaldirektor der Studien muß einen bedeutenden Einfluß auf die höhern Lehranstalten ausüben. Er mag sich mit den Professoren berathen, darf ihnen aber nicht vorschreiben.

So wichtig es indessen auch für die Bildung der Nation ist, daß die Universitäten erhalten, und mehr geschätzt als regiert werden, so ist der jetzt bestehende Zustand unzusammenhängender Ordnungen und Gewohnheiten tiefeingreifender Verbesserungen bedürftig. Der mündliche Vortrag hat noch jetzt unersetzliche Vorzüge, wenn er gleich nicht so allgemein unentbehrlich ist, und nicht Alles leistet, was vormals nur von ihm erwartet werden konnte. Schon mit dem bloßen Accente, der auf das eine oder das andere Wort gelegt wird, könnte ein Docent, der bloß ein schon gedrucktes Buch vorlese, den Zuhörern das Verständniß öffnen; dahingegen dieser sich stumpf lieset, wenn er

Anfangs

Digitized by Google

Anfangs den Punkt verfehlt hat, von dem aus Alles hell wird. Doch hat der akademische Cursus nicht ganz mehr den Werth, der ihn vormals ganz unentbehrlich machte. Es sind über Alles so viele Bücher geschrieben, und dieses in allen Formen, und von recht tüchtigen Gelehrten. Damit werden Unterricht und Belehrung, die man sonst mühsam aufsuchen mußte, von allen Seiten angeboten, — ja aufgedrungen. Das Lernen ist wirklich zu leicht geworden. Man kann fast sagen, das Denken selbst sei leichter geworden. Je mehr aber dem Schüler von Außen angeboten und seine Mühe erleichtert wird, desto mehr bedarf die größeste Zahl der Studirenden einer Leitung der eigenen Thätigkeit, damit sie etwas Tüchtiges leiste; und es fehlt an Anstalten dazu. Prüfungen sind hier nicht hinlänglich. Sie treten immer zu spät ein. Vorzüglich aber ist es ein sehr großer Fehler der bestehenden Ordnung, daß man die Prüfungen der Studenten ihren Lehrern überläßt. Der hohe Beruf des Lehrers sollte nicht durch fremde Rücksichten gestört und verfälscht werden. Es ist hinlänglich, hier anzudeuten, in wie vielen Rücksichten die Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben, von den Prüfungscommissionen vielmehr ganz ausgeschlossen seyn sollten.

Der bitterste Tadel der Einrichtung unserer Universitäten bezieht sich indessen nicht auf den Unterricht. Die Disciplin ist es, gegen welche die schwersten Anklagen gerichtet werden.

Allerdings hat die akademische Freiheit, welche das vorige Jahrhundert nur als ein Erbschaftsstück alter Sitten hinterlassen, neuerlich große Ausschweifungen erzeugt. Von jeher ist sie gemißbraucht worden; aber in unseren Tagen haben ihre Bewegungen einen gefährlicheren Charakter angenommen durch die politische Richtung. Man hat diesen unruhigen Geist

der

Digitized by Google

der Jugend mit Gewalt bändigen wollen, mit Drohungen und mit wirklichen Strafen überspannte Köpfe vertrieben, und andere geschreckt; damit aber die Jugend nicht auf den Weg gebracht, den man ihr anwies. Will man uns, hat sie erwiedert, nicht geben, was wir mögen, so mögen wir auch nicht, was wir sollen. Die Autorität verläßt einen einmal eingeschlagenen Weg nicht leicht; und da die Selbstständigkeit der Wissenschaften, die Unabhängigkeit der Lehrer, und die Freiheit der Schüler einmal für eine unheilbare Quelle des Uebels erkannt worden, so ward es nothwendig, sie zu unterjochen. Sie sollen in vollkommen unterwürfige Unterrichtsanstalten verwandelt werden. Allenthalben Befehle und Zwang von Oben, Prüfungen vor dem Eintritt in das Universitätsleben; Vorschriften über eine Unzahl von Vorlesungen, die Jeder hören soll, der im öffentlichen Dienste angestellt seyn will; Zeugnisse, daß die Vorlesungen gehört seyen; endlich das furchtbare Examen bei der Anstellung. Zwang und Drohung, wohin man sich nur wendet. Wer da glaubt, daß dieses die gehoffte Wirkung thun werde, täuscht sich; und wenn das Ziel wirklich erreicht würde, so dürfte man wohl am Ende erkennen, daß es nicht das rechte gewesen. Der Staat bedarf einer Thätigkeit, die aus innerer Quelle entspringt, und die wird nicht auf jenem Wege erzeugt. Vielleicht wäre es besser gewesen, die Jugend anders zu behandeln. Wollte sie sich einmal mit der Politik beschäftigen, so hätte man sie auffordern mögen, es ernstlich zu thun. Die Professoren hätten veranlaßt werden können, ihre Hörsäle zu erweitern, damit in völliger Freiheit über Naturrecht, Staatsrecht, Constitutionen und Revolutionen disputirt würde. Wie viel wäre da geschwatzt! Welcher Unsinn, welche Thorheiten wären vorgebracht! Vor die Ohren hoher Obere durfte so etwas gar nicht kommen. Bis dahin

wäre

wäre es aber auch nicht gelangt, und die Professoren hätten die Geduld gehabt, anzuhören, was ihnen selbst, und uns Allen auch wohl einmal durch den Kopf gefahren ist. Der störrige Vertheidiger von Paradoxen wäre in der Disputation von den Andern ausgelacht worden; der eitle Sophist hätte selbst mitlachen müssen; und wenn die Sache ernsthaft wird, so konnte der Lehrer vom Präsidentenstuhl herab die Disputation im Geleise erhalten. Das auf diese Art belebte Interesse an wissenschaftlicher Beschäftigung wäre aber auch auf andere Gegenstände übergegangen, und das in metaphysischen Orakelsprüchen angekündigte Reich der Aufklärung hätte in einem ganz anderen Sinne befördert werden können.

Dazu hätten die Regierungen sich in einiger Entfernung halten müssen. Auch in dieser können sie Alles beachten und nöthige Aufsicht führen. Ziehen sie hingegen die Lehrer und die Schüler zu nahe heran, so wird die Furcht vor der unausgesetzt thätigen Autorität sie verleiten, sich zu verbergen, statt sich zu bessern. In dieser Rücksicht ist die Verlegung der Universitäten in Haupt- und Residenzstädte großen Bedenklichkeiten unterworfen. An manchen Orten hat schon der Finanzminister gegen eine so kostbare Vermehrung Einspruch gethan. Der Minister der Aufklärung aber hat noch bedeutendere Gründe, sich zu widersetzen. Die Universitäten befinden sich in der Nähe der Höfe und Regierungen in einer sehr unbequemen Stellung. Die Lehrer sind in ihrer jetzigen Entfernung von der Welt den Geschäften derselben doch nicht zu fremd. Im 18. Jahrhunderte verdankten Pütter, Schlözer, Heyne, Spittler ihrem Verhältnisse zu den Söhnen angesehener Familie, welche aus allen Gegenden von Deutschland in ihre Hörsäle strömten, eine noch bessere Bekanntschaft mit der politischen Welt, als sogar vorzügliche Geschäftsmänner in ihrem Kreise er-

Digitized by Google

werden. Im 19. Jahrhunderte hingegen sind die Verbindungen der Gelehrten mit Männern von anderem Berufe so mannichfaltig und ausgedehnt geworden, daß es Zeit zu seyn scheint, sich wieder etwas in die Enge zurückzuziehen. Von der andern Seite werden Männer, deren Beruf in bürgerlicher Thätigkeit besteht, oft zu sehr von der verbotenen Frucht der speculativen Erkenntniß angelockt, und die heutige und leichte Mittheilung erzeugt auf beiden Seiten falsche Prätensionen.

Für die jungen Leute ist ebenfalls das akademische Leben in Hauptstädten mit großen Nachtheilen verbunden. Mögen doch die Vergnügungen der späteren Jahre, und ihre Sorgen, und der Ueberdruß an den Geschäften, der doch nicht ausbleibt, der Jugend immerhin eine Zeitlang verborgen bleiben. Indessen sind die gefährlichen Zerstreuungen der höheren Kreise doch nur den wenigsten zugänglich. Da aber alle Jugend einmal ausgähren, und wo nicht Strafbares, doch Thorheiten begehen muß, so ist es besser, es geschehe nicht unmittelbar unter den Augen derer, von welchen das Schicksal ihres Lebens abhängt. Diese dürfen nicht zuviel davon erfahren; es möchte zu lange im Gedächtnisse bleiben. Und wo es Ständeversammlungen gibt! Die Politik sollte ja der Jugend so sorgfältig entzogen werden. Will man sie hier wieder darin einführen, oder ihr ein klösterliches Silentium auflegen?

In den großen europäischen Hauptstädten verliert sich auch die bedeutendste gelehrte Anstalt, und entzieht sich der Aufmerksamkeit, die von so vielen anderen Seiten her in steter Spannung gehalten wird. In Paris hat das Pays latin seine Existenz für sich. Doch seufzt auch dort das Corps der Gelehrten danach, sich vom Einflusse der Regierung etwas mehr zu befreien.

Die

Die Entfernung der Universitäten von den Hauptstädten wird dagegen für gefährlich gehalten, weil die Jugend dadurch zu sehr sich selbst überlassen wird. Will man dieses gestatten, so ist es nur unter der Bedingung einer sehr strengen Zucht. Es ist wahr, die Jugend verdient die Vorwürfe, die ihr gemacht werden. Aber sie nicht allein. Das Streben nach einer freieren Entwickelung der Kräfte und einer größeren Ausdehnung ihres Spielraums macht den charakteristischen Zug unseres ganzen Zeitalters aus. So weit ist Freiheit und Gleichheit nicht bloß der Wahlspruch eines unbändigen Haufens, sondern der Ausdruck einer allgemeinen Forderung. Die Menschen wollen sich nicht mehr den Ansprüchen höheren Standes, Ranges, Berufs, Alters unterwerfen. Alles, was diese verlieren, muß das Gesetz und der Richter ersetzen.

Man wendet dieses häufig auch auf die studirende Jugend an. Doch steht diese noch unter Vormundschaft. Allerdings kann sie nicht verlangen, die Rechte der Selbstständigkeit mit den Privilegien der Unmündigen zu verbinden. Aber man darf ihr doch nicht diese nehmen, ohne ihr zugleich jene beizulegen. Ist es nicht ein Widerspruch, die väterliche Gewalt bis zu dem einundzwanzigsten (oder fünfundzwanzigsten) Jahre nothwendig erklären, die Wohlthaten dieser väterlichen Gewalt aber, welche züchtigt, jedoch auch schützt, entziehen, und statt ihrer die bürgerliche Obrigkeit mit ihren strengen Formen eintreten zu lassen, und dieses in Jahren und unter Umständen, da die jungen Leute, zum ersten Male von den Ihrigen getrennt, neuen Versuchungen ausgesetzt sind? Die Consequenz der Gesetzgebung würde erfordern, daß die Majorennität einige Jahre früher einträte. Ein Vorschlag, sie auf das siebenzehnte oder achtzehnte Jahr zu setzen, ist jedoch noch nicht gemacht. Er würde auch keinen Beifall verdienen.

Vielleicht

Vielleicht wären einige Abänderungen der bestehenden Ordnung geschickt, die beiden großen Bedürfnisse einer Reform der Universitäten zugleich zu befriedigen: Anleitung zu zweckmäßiger Beschäftigung, und kräftigere Zucht der Studenten. Oxford und Cambridge können den deutschen Universitäten aber nicht als Vorbilder empfohlen werden. Die wesentlichen Fehler dieser großen Institute rühren von ihrer völligen Unabhängigkeit von der Regierung her. Eine solche ist aber in Deutschland nicht zu besorgen. Doch verdient es bemerkt zu werden, daß alles Gute, was dort noch geschieht, durch die Tutors bewirkt wird, die einzelnen Colleges vorstehen, und selbst wieder ihren Principels einigermaßen untergeordnet sind.

Nach diesem Beispiele könnten die jungen Leute einzelnen Vorstehern in kleinen Abtheilungen untergeben werden, die man immerhin Burschenschaften nennen könnte, um diesen verrufenen Namen wieder zu Ehren zu bringen und die neue Anstalt beliebt zu machen. Zwischen den Professoren und Studenten träten autorisirte Privatdocenten und Aufseher ein. Dadurch würden zwar die Mitglieder des akademischen Körpers, welche sich des bloßen Cultus der Wissenschaften mehr, als dem Lehramte widmen, von der studirenden Jugend weiter entfernt. Aber auch unter den jetzigen Verhältnissen nützen jene (die medicinische Facultät ausgenommen) doch nur einzelnen Individuen in hohem Grade, und die größere Anzahl, die einer bestimmten Leitung bedarf, würde ungemein gewinnen.

Der Zweck würde am gewissesten erreicht, wenn die Burschenschaften — denn so sollen sie hier einmal heißen, damit die Jugend glaube, ihren Willen erreicht zu haben, indem er unschädlich gemacht wird, — nicht mittelst einer gesetzlichen Vorschrift eingeführt, sondern nur einzelne Collegien nach Bedürfniß errich-

tet,

Digitized by Google

let, und den jungen Leuten (und ihren Vätern) verstattet würde, sich darin nach Gefallen einschreiben zu lassen. Ehrensachen gehören nicht der Regierung, sondern der Meinung an. Es ist eine Ehrensache der Studiosen gewesen, zu Landsmannschaften und zu Burschenschaften zu gehören. Wende es eine Ehre, Mitglied eines Vereines zu seyn, dem der Curator der Universität einen Vorstand gegeben, der aber übrigens in seiner Verfassung etwas Republikanisches haben kann.

Endlich läge in dieser Anstalt ein Heilmittel der Verderbniß, welche die unteren Stände in den Universitätsstädten ergreift, und dadurch auch die studirende Jugend in Gefahr bringt. Wo ein bis zweitausend junge Leute in voller Freiheit leben, hängt sich an sie ein ganzes Heer bedürftiger Menschen, die von unentbehrlichen Dienstleistungen leben. Die schlechten unter ihnen verleiten und werden verleitet, und beide Theile schützen einander gegen die Polizei. Die öffentlich autorisirten Vereine vermöchten auch diese untere geordnete Klasse zu reinigen, und durch das Ehrgefühl zu heben.

Diese Vorschläge werden vielleicht einem Zeitalter, welches alles Neue scheut, wenn gleich es das Alte nicht mehr tragen kann, mißfallen. Vielleicht ist hier zu viel von der freien Entwickelung des menschlichen Geistes geredet, von der allein doch am Ende dauerhafte Fortschritte im Guten zu hoffen sind. Wird es inzwischen vorgezogen, den gegenwärtigen Zustand im Wesentlichen beizubehalten, so ist es doch nothwendig, die Widersprüche durch einige administrative Maßregeln zu heben.

Eine kräftige Disciplin kann auf den Universitäten nicht durch die Professoren ausgeübt werden. Diese stehen den Studenten zu nahe, und wieder auch zu fern. Sie sind in zu vielen Rücksichten vom Beifalle

ihrer

ihrer Zuhörer abhängig. Oder sollte diesen ein bestimmter Cursus von Lectionen, und vielleicht gar die Lehrbücher vorgeschrieben werden? Ferner bedarf eine ernstliche Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten einer gemächlichen Ruhe und freier Disposition der Gelehrten über ihre Kräfte und ihre Zeit. Darin werden sie gestört, wenn sie daneben noch die Aufsicht über eine Jugend führen sollen, die sich schon für hinlänglich erzogen hält. Die Schwierigkeiten einer von der gelehrten Corporation selbst geführten Aufsicht sind seit mehr als funfzig Jahren von Michaelis, Meinersen und andern Männern, welche die Universitäten aus eigner Anschauung kannten, dargelegt. Die Versuche aber, zu denen diese Schriftsteller Anlaß gegeben, sind sämmtlich fehlgeschlagen. Wird ein Antheil an der Disciplin von einzelnen Professoren abwechselnd ausgeübt, so fehlt die nothwendige Consequenz, und derjenige, welcher nur eine vorübergehende Autorität hat, getraumt sich nicht leicht, seine Ansichten im akademischen Senate gegen Collegen geltend zu machen, die vor ihm da saßen, und nach ihm bleiben werden. Durch einen permanenten Beisitzer wird das Verhältniß zu den Fakultäten, die auch Einfluß haben wollen, nicht verbessert. Vielmehr giebt man aber die ganze Disciplin einer besondern, nach dem gewöhnlichen Zuschnitte bürgerlicher Geschäfte eingerichteten Behörde, so kann man von dieser das Wesentlichste ihrer Bestimmung, eine Ausübung der väterlichen Autorität, nicht erwarten.

Durch polizeiliche Aufsicht können viele Hunderte, mittelst eines geregelten Verfahrens in Ordnung gehalten werden. Die väterliche aber erfordert eine besondere Aufmerksamkeit auf die Einzelnen. Ernst ist immer, Strenge nicht selten nothwendig. Wer den Vater vertritt, muß aber auch Liebe zu den Söhnen, selbst zu den Ungerathenen beweisen. Außerdem wer-

den Männer von hohem Ansehen in der bürgerlichen Welt nicht gerne eine gerichtliche Behörde als den Stellvertreter ihres väterlichen Ansehens anerkennen, wie sie auch immer eingerichtet sei; und die größere Zahl in den mittleren und unteren Classen wird ihren Respekt nach dem Range und der äußeren Stellung abmessen.

Da hier von der ganzen Jugend der gebildeten Stände die Rede ist, so darf wohl verlangt werden, daß sie einen Vorsteher erhalte, den ein bedeutender Rang und ansehnliche Einkünfte in den Stand setzen, seine Stellung zu behaupten, und daß ihm kein Mittel zu einem wohlthätigen Einflusse verweigert werde. Er muß gegen den akademischen Körper als ein Praepositus extra Capitulum, gegen die Studenten als ein Censor auftreten. Es kann nicht Alles am Orte geschehen, in demjenigen aber, was nur daselbst beurtheilt werden kann, trüben alle Bemühungen aus der Ferne wenig. Auch für die geschickteste Hand möchte es zu schwer seyn; und die Aufgabe des Curators besteht mehr in der Beurtheilung, wie weit er selbst eingreifen, und wie viel und wem er von seiner Autorität delegiren soll, als in einer eigenen ununterbrochenen Einwirkung. Wenn Lyon im Aufstande ist, so muß der Telegraph in Bewegung gesetzt werden. Wenn aber Jeder, der selbst handeln sollte, immer nur anfragt, so mag sich die höhere Autorität in dem Bewußtsein, daß alle Befehle nur von ihr ausgehen, wohl gefallen, sie erfährt aber nicht immer, wie sie ausgeführt werden.

Schon in dieser Rücksicht ist es sehr vortheilhaft, daß der Vorsteher einer Universität ein Mann von großem Ansehen sei. Die Universität Oxford wählt herkömmlich einen Pair zum Kanzler. Gegenwärtig ist es der Herzog von Wellington, der bei seiner Installation eine lateinische Rede gehalten hatz — so viel gelten

geben dort die Schulstudien! — Etwas Aehnliches würde in Deutschland in leeren Prunk ausarten. Die englische Sitte ist nicht auf Universitäten anwendbar, wo keine politische Corporationen sind, noch seyn sollen. Eine vermittelnde Autorität aber, wie sie oben angegeben worden, würde dienen können, den drohenden Bruch zwischen der herrschenden Gewalt und der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Bildung zu verhindern.

Alle Entwürfe zur Verbesserung der gelehrten Anstalten in Deutschland, die einen so großen Einfluß auf die moralische Zukunft der Nation haben, können nur von der unmittelbaren Ansicht des Einzelnen ausgehen. Es giebt etwas Allgemeines in dieser, wie in andern nationalen Angelegenheiten. Doch ist so viel Eignes in der Denkart und der Gesinnung der einzelnen deutschen Stämme, daß in Allem, was Kirchen- und Schulwesen angeht, in Allem, was sonst noch dem Ministerium des Cultus zugetheilt wird, Baiern und Schwaben, Sachsen und Westphälinger nicht übereinbehandelt werden können, und die Völker werden Ursache haben den Bund zu segnen, wenn er sich in diesen Dingen darauf beschränkt, die Unabhängigkeit der deutschen Regierungen so weit zu schützen, daß sie Freiheit behalten, jede einheimische weise Rathschläge zu befolgen.

Die gemeinsamen Maßregeln gegen die geheimen Verbindungen junger Leute haben den Zweck, Schrecken zu verbreiten, erreicht. Wenn aber Jeder, der jemals vielleicht nur aus Leichtsinn an wirklich strafbaren Verbindungen Antheil genommen, oder auch nur verdächtigen angehört hat, im Ernste geächtet werden sollte, ohne daß ihm ein Weg offen bliebe, seinen Fehler wieder gut zu machen; wenn keine Talente, keine Kraft des Geistes, und späterer guter Wille dazu hinreichen sollten, beraubt nicht die Regierung damit sich selbst

Digitized by Google

der Dienste jetzt verstoßener und vielleicht sehr tüchtiger Mitbürger? Und liegt nicht in der Zustimmung zu solchen Beschlüssen ein Verzicht auf das edelste Kleinod der Majestät? auf das Recht zu begnadigen? Ein Gesetz aber, welches gar die Versicherung abnöthigt, an verbotenen Verbindungen nie Antheil gehabt zu haben, wirkt geradezu gegen seinen eigenen Zweck. Es straft den Gewissenhaften, vielleicht Reuigen, und belohnt den Heuchler.

IV.

Parlamentarische Statistik der französischen Pairskammer.

Die französischen Pairs sind im Allgemeinen in den öffentlichen Angelegenheiten bewandert. Sie haben eine genügende Kenntniß dessen, was ein gesetzgebender Körper wissen muß. Die Häupter aller Meinungsschattirungen haben fast durchgehends in der verwaltenden und politischen Ordnung leitende Stellungen eingenommen; ja beinahe alle Pairs haben irgend ein ausgezeichnetes Amt bekleidet, worin es ihnen möglich gewesen, eine genaue Kenntniß der Begebenheiten, Menschen und Dinge zu erlangen. Jede Frage, die man vor der Pairskammer in Erwägung stellt, wird rasch behandelt, und vom hellsten und umfassendsten Lichte durchdrungen. Soll ein Gesetz erlassen werden, das auf Erfahrung und Geschäftsübung gegründet ist, so beschäftigen sich die spezellsten Talente damit: Roy, Mollien für die Finanzen; de Caux, Ambrugeac, Herzog von Tarent für das Kriegswesen; Duperré, Jacob für die Marine u. s. w.

Die Pairskammer ist gegenwärtig aus folgenden Elementen zusammengesetzt:

In

In erster Linie steht die legitimistische Schattirung, sie scheidet sich in aktive und passive und zählt beinahe 60 Mitglieder, wovon sich nicht ein Viertel offen zu Gunsten der durch die Juli-Ereignisse beseitigten Ordnung der Dinge bekennt. Diese letzte Categorie läßt sich unter drei ihrer Vorstände, dem Vicomt de Dreux-Brézé, dem Herzog von Noailles und dem Vicomt du Bouchage versinnlichen.

Die zweite legitimistische Fraktion hat eine gewisse Aehnlichkeit mit den brittischen Tories, und kann die Erhaltungs-Parthei genannt werden. Sie ist compakt und ziemlich einverstanden. Sie wird vertreten durch Mounier, Roy und mehrere Mitglieder des Ministeriums Richelieu.

Die dritte Schattirung mit Erhaltungsgrundsätzen und entschiedener orleanischer Tendenz neigt sich mehr dem Ministerium zu. Sie leihet der regierenden Macht theoretische und praktische Hülfe, und hat durchaus geschäftserfahrene Männer an der Spitze, Simeon, Portalis, Séguier, Berbé-Marbois, Pasquier, Beamte des Kaiserthums und der Restauration, doch ohne Popularität.

Die reinministerielle Abtheilung ist eine der beträchtlichsten. Sie vermehrt sich täglich und bildet in den gewöhnlichen Sitzungen mehr als die Hälfte der Zahlenmasse. In ihrer Wirkung übereinstimmend sind sie in ihrem Ursprunge sehr verschieden, als Beweis dient der Bürger Rödever und der Herzog von Brissac.

Es giebt noch eine Art Tiers-Partei, die sich das Ansehen giebt, unabhängig zu seyn, ohne es mit der regierenden Macht zu verderben. An der Spitze dieser Meinungen steht Villemain, und obgleich sie durch Zahlenverhältniß ganz unbedeutend sind, so ist doch das Triumvirat unter den Namen Boissy d'Anglas, Lemercier und Pontecoulant bemerkenswerth.

Der

Der Vicomt de Dreux-Brézé ist einer der jüngsten und eifrigsten Vertheidiger der alten Legitimität; er beschränkt sich nicht allein auf Theorien, er sucht das Positive seiner Meinung, neben der Discussion der materiellen Interessen, geltend zu machen, weshalb er aus allen Kräften auf eine Wahl- und Finanzreform hinarbeitet, ohne zu bedenken, daß er dadurch die Möglichkeit des Gelingens seiner Absichten selbst untergräbt: Durch neue Umwälzungen läßt der Bestand sich nicht zurückführen. Brézé und seine Freunde täuschen sich, wenn sie für das legitime Königthum sich abmühen, sie arbeiten nur für die Republik.

Mit einem nicht gemeinen Zergliederungstalente, mit einer oft mehr als alltäglichen Logik, hat Brézé durchaus nichts, weder in Stimme noch Geberde, was den Redner konstituirt. Er spricht schwierig, manchmal in einem zu vertrauten, manchmal in einem zu heftigen Tone, er spricht zu oft und zu lange, ermüdet seine Amtsgenossen und erregt ihr Murren. Er ist nicht im Stande gegen Redner wie Guizot, Broglie, Thiers ꝛc. das diskutive Schlachtfeld zu behaupten, und schadet durch seine Reden mehr seiner Sache, als er ihr nützt.

Der Herzog von Noailles gebraucht sein Wort auf eine mildere und mehr überredende Weise, weshalb er sich williger Gehör verschafft. Seine Stellung ist edel, weil er dem Unglück allein seine Gleichstimmung widmet, weil er von persönlichem Ehrgeiz, von Familienrücksichten und Wortkrämerei frei ist. Man schätzt in seiner Rede jene altfranzösische Urbanität, jene zarte aristokratische Blüthe, die immer mehr in den öffentlichen Verhandlungen verschwindet, und durch eine höchst gemeine, an das Pöbelhafte gränzende Sprache ergänzt wird.

Noailles spricht nur selten und immer äußerst gedrängt, machte aber in allen Angelegenheiten von über-

überwiegender Wichtigkeit, besonders bei der Verhandlung über die Erblichkeit der Pairs-Würde, großen Eindruck. Damals schieden einige Legitimisten aus der Pairskammer, um als Kandidaten der Deputirtenkammer — durchzufallen. Durch dieses Verlassen der hohen Stellung stehen Noailles und Pozzo verlassen und unbeachtet da. Talleyrand verglich das Betragen der Demissions-Partei mit dem jener Leute, die sich das Leben nehmen, um beim jüngsten Tage wieder aufzustehen.

Der Vicomt du Bouchage ist ohne alle politische Konsistenz, ohne Achtung in der Kammer, die durch seine schreiende Stimme und seine gehaltlosen Philippiken ermüdet wird; er wird weder vortheilhaft empfohlen durch sein früheres Benehmen als Beamter unter Villèle, noch durch seinen Aufenthalt in Sainte Pélagie, er zankt nur, weil er bei der jetzigen Ordnung der Dinge weder Pensionen, noch Nahrung für seine Verschwendungssucht erwarten kann.

Den vorgedachten drei Vertretern der rein-legitimistischen Meinung lassen sich etwa noch 8 oder 10 Anhänger beizählen, so daß diese Opposition sich auf 11 bis 13 beschränkt, ohne Aussicht auf Vermehrung.

Eben so verhält es sich mit der erhaltenden Partei in dieser Kammer, sie ist stärker oder schwächer, mehr oder weniger für die Regierung, je nachdem diese sich ihren Grundsätzen zuneigt oder sich von ihnen entfernt.

Ihr Repräsentant Mounier ist ein Mann der Restauration, obgleich er Uebersetzungs-Secretär Napoleons war. Unter Richelieu, wie auf dem Kongreß zu Aachen, arbeitete er nicht ohne Umsicht und Erfolg. Mit vielseitigen Kenntnissen und nicht gemeiner Scharfsicht betrachtet er die weitausreichendsten Gegenstände manchmal aus einem zu beengten, durchaus materiellen Gesichtspunkte. Das jetzige Regierungssystem wird

von

von ihm nicht unterstützt, aber nie durch feindselige Einwürfe und Erörterungen angegriffen. Er stellt die in Vorschlag gebrachten Gesetze und Maaßregeln, indem er sie sezirt, mit seinen erhaltenden Grundsätzen in Parallele, und knüpft sie an seine der Restauration entlehnten Erinnerungen, deren lebendiger Ausdruck er ist. Roumier ist kein Politiker, nur Staatsverwalter, und bei einer vollkommen ruhigen Regierung jedem Amte gewachsen.

Der Graf Roy nimmt durch seine ausgezeichnete finanzielle Stellung seinen Platz in der Kammer ein. Als einer der größten Grund-Eigenthümer in Frankreich mußte er sich mit einer Regierung befreunden, die das Eigenthum schützt, aber auch als solcher alle Neuerungen im Abgaben- oder im finanziellen Verwaltungssysteme aus allen Kräften bekämpfen und als höchst gefährlich verwerfen. Er hat wie der Graf von St. Cricq, der Schöpfer des Verbietungssystems und des Monopols in industrieller Hinsicht, seine fixen Ideen, und darum will er die Mauth in ihrer ganzen Strenge aufrechterhalten wissen, ohne daß es ihm nützt. Ueber finanzielle Gegenstände verbreitet seine Erörterung immer großes Licht, da er mit seinem mathematischen Verstande das Wohlergehen des Staates allein auf materiellen Geldertrag reducirt. Ohne den geringsten Rückblick oder Wunsch auf den älteren Bourbonenzweig blicken zu lassen, vertheidigt er jedesmal das Finanzsystem der Restauration wie sein eignes Werk. Was de Caux durch seine vielfachen Uebersichten und Tabellen für das Kriegswesen, das hat Roy mehrmals auch für die Finanzen gethan.

Nur die Partei-Häuptlinge der beiden legitimistischen Schattirungen der Pairskammer konnten etwas ausführlicher betrachtet werden, in größere Umständlichkeiten einzutreten, und die unbedeutenden Meinungs-

nungsverschiedenheiten näher zu erörtern, hieße sich ohne Leitfaden in ein Labyrinth verstricken.

Die ministerielle Partei, heterogen nach ihren verschiedenen Elementen, ist nichts desto weniger homogen in ihrem Votum, und ihre überwiegende Mehrheit läßt sich nur durch einen Blick auf die Geschichte der Pairskammer erklären.

Die durch Talleyrand bewerkstelligte Restauration ernannte auf seinen und Benjnots Vorschlag 150 lebenslängliche Pairs, worin alle Ueberreste der alten Pairie vor der Revolution, von dem Erzbischof von Rheims, den Herzögen von Uzès, Elboeuf, Montbazon, bis zu den Herzögen von Polignac, Levis und Mailé, nebst 14 Reichs-Marschällen, 80 Senatoren, einigen napoleonischen Generalen, den Grafen Belliard und Curial ꝛc. genommen wurden. Beim Anfang ihrer Arbeiten kehrte Napoleon von Elba zurück, und theilte die Pairskammer bei, in die er größtentheils andere Mitglieder schickte. Nach den 100 Tagen stellte der König die von ihm ernannte Kammer wieder her, mit Ausschluß der Mitglieder, die das von dem "Usurpator verliehene Mandat" angenommen hatten. Für die etwa 30 Ausgeschiedenen wurden hundert ernannt, größtentheils alte Emigrirte, dem Adel blind Ergebene. Am 17. August 1815 wurde die Pairswürde für erblich erklärt. Den 6. October erhielten die Prinzen von Geblüt Sitz und Stimme, und es begann jetzt eine so starke Rückwirkung, daß die Regierung durch Ordonnanz vom 5. März 1819 sechzig neue Pairs, der damaligen ministeriellen Bewegung entnommen, ernannte. Es befanden sich darunter einige alte Namen, wie Esclignac, Aragon, Aramont, Raymond de Berenger, Saint-Simon, Talhuet, Villegontier u. a., sodann die Mehrheit der 1815 ausgeschlossenen Pairs, und endlich einige populäre oder administrative Berühmtheiten, wie Rapp, Rütty,

Digitized by Google

Rätty, Reille, Mollien, Sussy, Dejean, Daru, Lacépède ꝛc. Villèle wurde erster Minister, und verstärkte vom 31. October 1822 an seine ministerielle Majorität durch acht Prälaten. Nach Auflösung der Deputirtenkammer im Jahre 1823, wurden mehrere ehemalige Mitglieder derselben, wie Lainé, Marcellus, Bonald, Florian de Kergorlay ꝛc., zu Pairs ernannt. Einige Monate später wurden in Spanien geleistete Dienste mit der Pairswürde belohnt. Im Jahre 1827 endlich wurde die Pairskammer vollkommen monarchisirt durch die fournée der 76, daher Martignac fast keine Maaßregel durchsetzen konnte, obgleich er einige Ernennungen gesagt hatte. Er wich Polignac im Ministerium, der durch seine Ordonnanzen die Juli-Revolution herbeiführte, die dem unförmlichen Gerüste verschiedener Institutionen ein Ende machte.

Die Pairswürde war einige Tage wie verschwunden. Bei der Ausschließung des ältesten Bourbonnenzweiges und bei Erhebung des neuen Königsthrones spielte sie eine sehr untergeordnete Rolle, und hätte sogar die gesetzliche Fechtung gut, welche alle während der Regierung Karls X. ernannten Pairs aus ihrer Mitte verbannte. Bald nachher wurde die Erblichkeit der Pairswürde abgeschafft. Bei dieser Gelegenheit zog sich der letzte legitimistische Kern zurück, und wurde durch Personen ersetzt, die der jetzigen Ordnung der Dinge ergeben sind, und zur ministeriellen Mehrheit entschieden beitragen. Die konstitutionelle Opposition in der Pairskammer ist nicht mehr, was sie früher war. Einige Mitglieder giebts in der Pairskammer, die man zu keiner Partei rechnen kann, man dürfte sie die "misvergnügte Schattirung" nennen, lauter ausgezeichnete Männer, die sich von der Regierung vernachlässigt glauben, oder sich berechtigt halten, ihr Verfahren zu tadeln. An der Spitze stehen Molé, Bassano, Oudinot, Gaëte ꝛc. Ob Soult und Broglie,

Broglie, wie einige meinen, sich auch den Widersachern beizählen werden, das wird die nächste Zukunft lehren.

V.

Sir Robert Peel.

Er ist der älteste Sohn des verstorbenen Baronet von seiner ersten Frau, der Tochter seines Compagnons, Mr. Yates, und ist geboren den 5. Februar 1788. Er bezog seine Studien in Harrow, wo er ungemeine Fähigkeit und Geschicklichkeit entfaltete, indem er Talent und Fleiß verband. Lord Byron sagt von ihm: "Peel, der Redner und Staatsmann, welcher war, oder ist, oder seyn wird, war mit mir in einer Klasse, und wir standen beide an der Spitze derselben, wie man sich in Schulen ausdrückt. Wir standen auf gutem Fuß, sein Bruder war mein innigster Freund. Lehrer und Schüler hegten immer große Erwartungen von Peel, und er hat uns nicht getäuscht. Was das Lernen betrifft, so stand er immer über mir, als Declamator und in dramatischen Spielen wurde ich ihm wenigstens gleich geachtet. In und außer der Schule hatte ich immer Händel, er nie; in der Schule wußte er immer seine Lection, ich selten." — Zu gehöriger Zeit bezog Mr. Peel die Universität zu Oxford als commoner (Studirt vom zweiten und dritten Rang) von Christchurch. 1809 nahm er seinen Sitz im Parlement für Cashel und unterstützte im Jahre 1810 die Dankadresse an den Thron. In demselben Jahre wurde er Unterstaatssekretär, und im September 1812 Sekretär für Irland. Von der Zeit an, daß er Oxford verlassen hatte, war er bestimmt, die Universität zu repräsentiren, wenn eine Vacanz eintreten sollte. Diese fand statt bei der Erhebung von Mr. Abbot,

Sprecher

Sprecher im Hause der Gemeinen, zum Peer im Jahre 1817, und Mr. Peel wurde zu seinem Nachfolger erwählt. Im Jahre 1822 folgte er Viscount Sidmouth als Staatssekretär für das Innere, und verwaltete diese hohe Stelle mit nur kurzer Unterbrechung acht Jahre lang. 1826 fing er sein wichtigstes Werk an, die Verbesserung des Criminal-Gesetzbuches. Als Mr. Canning Premier-Minister wurde, legte er seine Stelle nieder, trat aber unter dem Herzog von Wellington wieder in den Staatsdienst. Die Aenderung seiner Meinung über die katholische Frage kostete ihm seinen Sitz für Oxford. In der öffentlichen Darlegung seines politischen Glaubensbekenntnisses an die Wähler von Tamworth im Jahre 1832 sagte der ehrenwerthe Baronet: "Er hätte nie irgend einer Partei entschieden unterstützt, er hätte es immer für viel besser gehalten, die besonderen Zeitumstände zu betrachten, und wenn die Nothwendigkeit es dringend forderte, so bringe es weder Schande, noch errege es Verdacht, Meinungen und Maaßregeln zu verlassen, und andere anzunehmen, die mehr für die veränderte Lage des Staates paßten. Wegen dieser Verfahrungsart hätte man ihn von entgegengesetzten Seiten getadelt, von denen sowohl, welche bei allen Gelegenheiten keine Veränderung erforderlich hielten, als von denen, die, seiner Meinung nach, die Wortführer zu heftiger und plötzlicher Neuerungen sind. Er werde jedoch fortfahren, die Mittelstraße zu betreten; er hielt es für einen Staatsmann für unmöglich, unter allen Umständen nach einer festen Linie der Politik zu handeln, und er wolle die einzige Frage aufwerfen, wenn er diese gerade Linie verlassen müßte, "handle ich durch einen eigennützigen oder verkehrten Grund angetrieben, — betrachte ich die zu nehmende Maaßregel von den Umständen und den Bedürfnissen des Staates hervorgerufen?" — Tamworth, dessen Repräsentant Sir Robert ist, verdankt seinen Wohlstand

fand den daselbst von seinem Vater errichteten Fabriken. Nach dem Tode seines Vaters, 1830, wurde er Baronet und beinahe der reichste Privatmann in England. Im Jahre 1820 heirathete Sir Robert seine jetzige liebenswürdige Gemahlin, eine Tochter des verstorbenen Generals Sir John Floyd, mit welcher er sieben Kinder hat.

VI.

Graf Matuszewicz.

Der geheime Staatsrath Graf Matuszewicz, außerordentlicher Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen bei der hettischen Regierung, ist einer der merkwürdigsten Männer unserer Zeit. Da sein Vater Finanzminister des ehemaligen Großherzogthums Warschau war, verlebte er seine ersten Jahre in dem Hause des Fürsten Czartoryski, dann wurde er nach Paris geschickt, wo er seinen Studien mit Fleiß oblag. Durch den Tod seines Vaters wurde er Herr eines großen Vermögens, und wurde 1818 auf Czartoryski's Verwenden, zuerst im Verwaltungs-, darauf im diplomatischen Fache angestellt, wo er sich so auszeichnete, daß er mit Golowkin, Capodistrias und Nesselrode an den Arbeiten des Kongresses zu Troppau Antheil nehmen durfte. Von jetzt an war er der Hauptredacteur der diplomatischen Schriften des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, unter denen besonders zwei seinen Ruf begründeten, eine Note an die russischen Geschäftsträger vom 14. Oktober aus Verona datirt, und eine Mittheilung des Grafen Nesselrode an den russischen Gesandten zu Madrid vom 26. November 1822. Er wurde nun zu den delikatesten und schwierigsten Missionen gebraucht, und beurkundete seine Feinheit und Geschicklichkeit in den nieder-

niederländischen Angelegenheiten, wo er den Vorschlag zu den bekannten "Protokollen" machte und in Ausführung brachte, wodurch er alles so schwebend zu erhalten wußte, daß das Interesse seines Monarchen und seiner Verbündeten immer noch wahrgenommen werden kann, und täuschte dadurch selbst den scharfsichtigen Talleyrand. Durch seine Lebensart als Engländer bewogen, schließen die Tories sich ihm ganz an, und entwickeln vor ihm die feinsten Fäden der Politik ihrer eigenen Partei und des englischen Kabinets, wodurch er vorzüglich geeignet ist, nicht allein die Interessen seines Vaterlandes in England wahrzunehmen, sondern die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten ohne legale Verantwortlichkeit. Bei dem Anscheine, als nähme er nur Theil an den Vergnügungen und den Beschäftigungen seiner reichen Freunde in England, kennt er genau alle Springfedern und alle geheimen Mittel und Wege der englischen Politik so gut wie die Minister und die einflußreichsten Parlamentsglieder. Matuszewicz bewohnt gewöhnlich ein Landhaus zu Melton, in der Grafschaft Leicester, wo er vielen Aufwand macht, obgleich er unverheirathet ist; seine Ausgaben und seine Einrichtung sind der Art, daß er als Muster eines Gentleman gilt. Er ist jetzt ungefähr 46 Jahre alt, hat ein höflich kaltes Benehmen, ist äußerst einfach aber sorgfältig gekleidet, spricht, ohne sich vom Enthusiasmus hinreißen zu lassen, und verhält sich darin passiv, um seine Meinung nicht aussprechen zu müssen. Durch einen sichern Takt, ein seltenes Begriffsvermögen, eine unnachahmliche Gewandtheit und Geistesschärfe, hat er das Vertrauen seines Monarchen erlangt und weiß es sich zu erhalten, so wie er durch diese Eigenschaften seinen Rang unter den ersten Diplomaten der neueren Zeit verdient.

VII.

VII.

Statistik von Frankreich nach Bulwer.

Es hatte 32,560,934 Einwohner im Jahre 1833, von denen 23,725,809 Ackerbau treiben, 8,835,125 aber dem Fabrikwesen angehören. Die Oberfläche des Landes rechnet man zu 53,000,000 Hektaren, von denen 27,318,000 angebautes Land, 4,240,000 ungebautes, 7,013,000 Wiesen und Weideplätze, 6,322,000 Waldungen, und das übrige Kanäle, Landstraßen, Flüsse, Bergwerke ꝛc. Ungefähr 10,200,000 Grundstücke sind besteuert, etwa zu einem Sechstel des Ertrags, der, bis auf 34000, nicht 1800 Franken jährlich ausmacht. Nach Dupin hat Frankreich nur 5,000,000 Grundeigenthümer, da mehrere Grundstücke einer Person gehören, und nur 1400 bis 1500 Eigenthümer haben ein jährliches Einkommen von 24,000 bis 30,000 Franken, und nur 939 einzelne Grundstücke bringen jährlich diese Summe ein. In den Städten rechnet man 1,118,500 Handels- und Gewerbetreibende, die ein Patent bezahlen; rechnet man nun eine Familie durchschnittlich zu vier Personen, so wären es 24,474,000 Einwohner, die Grundstücke besitzen, oder von Handel und Gewerbe leben.

Man schlägt die Einkünfte Frankreichs auf 8 Milliarden an, davon kommen 50,000,000 auf den Ackerbau, und 30,000,000 auf Handel und Manufakturen. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Früchten, Tuch, Getränken nach England, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Die Einfuhr von Häuten, thierischen Stoffen und Cocosnüssen aus den Vereinigten Staaten, Sardinien und Belgien belief sich 1832 auf 662,872,341 Franken und beides wurde auf 35,000 französischen und 5000 fremden Schiffen bestritt. Der Ausfuhrzoll betrug 1,421,477 Franken. Der Ein-

Einfuhrzoll 133,174,809 Franken. Den bedeutendsten Ertrag liefern die Seidenmanufakturen.

In dem Budget von 1834 ist das Verhältniß der Steuern folgendes:

		Beträgt auf die Person:
Grundsteuer	245,511,154 Fr.	7 Fr. 44 Ct.
Mobiliar- u. Personensteuer ...	51,165,000 »	1 » 55 »
Thüren u. Fenster	25,880,000 »	— » 81 »
Patente	29,818,500 »	— » 90 »
Trankſteuer	87,000,000 »	2 » 64 »
Salzsteuer	62,200,000 »	1 » 88 »
Tabacksteuer ...	68,000,000 »	2 » 6 »
Post	32,870,000 »	1 » — »
Lotterie	32,000,000 »	— » 98 »
	635,394,654 Fr.	19 Fr. 26 Ct.

In Frankreich sind gegenwärtig 45,119 Elementarschulen, und die Regierung verwendet jährlich 8 Millionen Franken auf den öffentlichen Unterricht, vor der Juli-Revolution nur 800,000 Fr. Die Hauptartikel des Gesetzes vom Juni 1834 sind: Jede Gemeinde erhält eine Elementarschule, und zählt sie mehr als 6000 Seelen, noch eine höhere. Alle Kinder unbemittelter Eltern werden unentgeldlich in den Elementarschulen unterrichtet, von ihnen wird jährlich nach dem Examen eine Anzahl ausgewählt, um ihre Erziehung in den höhern Schulen zu vollenden. Der Unterricht in den Elementarschulen beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Kenntniß von Maaß und Gewicht. In den höhern Schulen wird angewandte Geometrie nebst den Anfangsgründen derselben gelehrt, Anfangsgründe der Chemie und Naturgeschichte, auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse angewendet, Anfangsgründe der Geographie und Geschichte,

vors

vorzüglich von Frankreich. Die Aufsicht über die Elementarschulen in jedem Arrondissement führt ein Ausschuß, bestehend aus dem Maire, dem Friedensrichter, dem Pfarrer, einem Geistlichen von jeder der vom Gesetz anerkannten Religionen, einem vom Minister des Cultus ernannten Lehrer und drei Mitgliedern des Conseils des Arrondissements, und derjenigen Mitglieder des Generalconseils des Departements, die in dem Arrondissement wohnen. Bei den Ausschüssen des Departements führt der Präfect den Vorsitz, in den Arrondissements der Unterpräfect. Jedes Departement soll eine Normalschule zur Bildung der Lehrer haben.

Die Lehrer der höheren Schulen haben einen Gehalt von 400 Fr. und freie Wohnung, die der Elementarschulen 200 Fr. und freie Wohnung.

Wie es mit der so gerühmten französischen Bildung aussieht, erhellt am besten aus der Zahl derjenigen Franzosen, die lesen und schreiben können. Das Verhältniß ist am günstigsten an der Gränze von Deutschland, wo unter 100 Personen 62 bis 74 beides können, in den Departements von Champagne und Burgund können es 54 bis 60 von 100, in Touraine und an der spanischen Gränze 23 bis 27, und an den Nordküsten von Bretagne und in den Cevennen nur 12 bis 16. Die Mittelzahl der Lesenden und Schreibenden für ganz Frankreich ist 38 von 100.

IX.

Französische Kammerdebatten.

Am 29. December begann in der Deputirtenkammer die Discussion über den Gesetzentwurf zur Bewilligung eines außerordentlichen Credits von

 360,000

360,000 Fr. zum Bau eines neuen Audienzsaals, mit Zubehör, für die Pairs. Herr Sade sprach zuerst und zwar zu Gunsten der Amnestie, damit alle Kräfte im Innern gegen das Andringen der heiligen Allianz benutzt werden könnten die, nach ihm, Frankreich wieder bedroht. Er stimmte gegen den Antrag. — Der General-Procurator Hr. Molin d'Ambert sprach gegen die Amnestie in der jetzigen Zeit, die er jedoch sonst wünsche. — Hr. Pagès sprach mit vieler Laune darauf von den Briefen, die er über die Amnestie in eine Zeitung hat einrücken lassen, nannte den Palast von Luxemburg ein Gefängniß für die Pairs, und richtete seine Witzpfeile gegen das System des Widerstandes. Nach ihm betrat Hr. Fulchiron die Rednerbühne, und bekämpfte im Auftrage der Stadt Lyon, die er repräsentirt, die Amnestie. — Nachdem am 30. Herr Humann eine Exposé des Budgets von 1836 vorgelegt hatte, worin er zeigte, daß bei weniger Steuern als im Jahre 1829 die Armee vergrößert und 25 Millionen zu Verbesserungen verschiedener Art angewendet worden, wurde die abgebrochene Discussion wieder aufgenommen. Hr. de Lamartine sprach mit großer Wirkung für die Amnestie. "Zwischen der Regierung und den Factionen giebt es keinen Proceß; der Proceß ist der Kampf, und das Urtheil der Sieg. In der That giebt es einen nothwendigen, unausweichlichen Proceß, wenn der Sieg schon ausgesprochen ist, gibt es dann noch irgend einen möglichen Proceß? Nehmen Sie an, daß wir, statt Sieger zu seyn, die Besiegten gewesen wären. (Lärm im Centrum.) Nehmen Sie an, daß die Vendéer, die republikanischen Faktionen, uns zu morgen vor ihren Richterstuhl beschieden hätten; es würden unstreitig Opfer gefallen seyn; aber würden sie solche Richter anerkannt haben? Welches politische Urtheil giebt es, das je von der kommenden Generation gebilligt

"gebilligt worden wäre. Ich wage es zu sagen, es "giebt keins. Giebt es eine höhere, eine dringendere "Pflicht, als Erbarmen nach dem Kampfe? Sollte "die Regierung sich nicht überglücklich fühlen, daß die"ser Weg der Versöhnung ihr dargeboten wird?" — Nach Hrn. Guizot betrat Hr. Odilon Barrot die Rednerbühne. "Nicht eine Frage der Kunst und Architec"tur ist es, über die debattirt wird, es liegt darin ein "ganzes System der Menschlichkeit, der Politik, des "Widerstandes. Ich verwerfe den Gesetzentwurf, "weil ich darin eine Beleidigung gegen die regelmäßige "Justiz des Landes erblicke, einen letzten Paroxismus "derjenigen Reaction, die auf meinem Vaterlande "lastet." Es sei unerhört, daß man davon spreche, daß vielleicht erst in 6 Monaten ein Bau fertig wird, worin man Gefangene richten will, die schon 10 Monate lang im Gefängnisse schmachten. Man will die Verantwortlichkeit der Minister dafür in Anspruch nehmen, daß der Saal in der bestimmten Zeit fertig wird, wenn es aber nicht geschieht, wird man den Minister in demselben Saale zur Verantwortung ziehen? Er verbreitete sich hierauf über die Zulässigkeit der ausnahmsweisen Jurisdiction der Pairskammer; diese könne stattfinden für Minister wegen Regierungs-Handlungen, für Pairs, die nur von ihren Collegen gerichtet werden können, aber nie für Bürger, die unter dem gemeinen Rechte stehen. Der Redner warf dem dreitägigen Ministerium Mangel an Energie, Mangel an gutem Willen, wie an System vor. Hierauf kam der Redner zur Amnestiefrage, gestand, daß diese nicht in Verbindung mit der Frage stände, daß aber die Debatte das ganze politische System der Minister in sich fasse. Er zeigt die Schwierigkeit, eine Revolution aufzuhalten, und den Strom derselben zur Quelle zurücklaufen zu lassen, auch Napoleon ging in dem Versuche unter, auch er fürchtete sich vor der

Digitized by Google

Anarchie. Hr. Barrot suchte zu beweisen, daß das doctrinäre System Furcht und egoistische Gefühle zum Prinzip habe, daß das Ministerium den Parteien durch die Anklage Wichtigkeit gegeben, während sie, unbeachtet, nie auf eine so erschreckende Weise herangewachsen seyn würden. General Bugeaud unterbrach den Redner: "Die Parteien vernachlässigen "heißt sie ermuthigen; erinnern Sie sich an die Plün"derungen des erzbischöflichen Pallastes!" Hr. Barrot dankte dem General für die Erwähnung jener Zerstörung, er zeigte, daß er alles gethan, was er als Präfekt konnte, die Verantwortlichkeit falle auf die, welche die Macht in Händen hatten, die Vorgänge thätig zu verhindern. Er kommt auf die allgemeine Frage zurück, zeigt, daß die Regierung die Revolution vor dem Auslande verleumde, daß das angebliche System der Nothwendigkeit falsch und nichtig sei, daß alle Regierungen es anriefen, um ihre Staatsstreiche zu rechtfertigen, und daß sie alle dadurch gestürzt würden. "Dies System läßt sich in zwei Thatsachen zu"sammenfassen. Es hat seit vier Jahren 40 Minister "verbraucht, und bedarf 400,000 Mann, um die Po"lizei im Innern des Landes zu machen." (Murren im Centrum; von der Linken: Sehr gut! Brav!) Darauf bestieg Hr. Guizot noch einmal die Rednerbühne, vertheidigte das System der Minister, und wies vor Allem den Vorwurf der Furcht zurück; was die Opposition Furcht nennt, ist Klugheit, Weisheit, Vorsicht, und dieses System solle beibehalten werden. Hierauf wurde die Sitzung geschlossen, die am 31. wieder aufgenommen wurde. Nachdem Hr. Leyraud für die Amnestie und gegen den ministeriellen Gesetzvorschlag, die Hrn. Liadières, Hennequin und einige andere für denselben gesprochen, nahm General Bugeaud das Wort: "Meine Herren, es betrübt und "erschreckt mich, gleich dem Minister des öffentlichen "Unterrichts,

Digitized by Google

"Unterrichts, jene entsittigende Moral, die das Land "untergräbt; aber gleich ihm glaubte ich nicht, daß "sie so weit gediehen sei, daß man diese Rednerbühne "besteigen könne, um politische Verbrechen für un"schuldig, ja sie fast für Tugenden zu erklären; daß "man, wie noch gestern ein großer Dichter dies gethan, "zu Ihnen sagen könnte, daß zwischen den Parteien "und den Regierungen der Proceß die Schlacht, "das Urtheil der Sieg sei!" Hr. de Lamartine: "Ich verlange das Wort." Bugeaud fährt fort, man schicke ja den Dieb, der für seine Familie ein Brod stiehlt, geschieht es unter beschwerenden Umständen, in's Bagno, schuldiger wären die Journalisten, die täglich Galle und Gift destilliren, und damit die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttern. Man müsse konsequent seyn, auch die Journalisten dahin schicken. (Auf der Tribüne der Journalisten sieht man nur heitere Laune.) Die Amnestie für ehrenwerthe Leute wünsche er von Grund seiner Seele, aber keine Aussöhnung mit den Inhaftirten, mit Räubern. (Lebhafte Bewegung und starker Lärm.) Die Armee werde stets ihre Pflicht thun, in ihrem Interesse müßte er die Amnestie fordern, das hieße ihr von Neuem die Häupter der Meuterer überliefern. (Heftiges Murren.) Er behauptete zuletzt noch die Nothwendigkeit des Gesetzes gegen die Associationen. Hr. Berryer läßt sich direct gegen das Gesetz vernehmen, er wolle keine Aufregung in der Kammer bewirken, er müsse nur bemerken, daß die Personen, welche das Gesetz verlangen, sich im Widerspruche mit dem Volke befänden. Die Amnestie wäre ein Uebergang von dem jetzigen Systeme der Minister zu einem andern, sie würde den Ministern die Lehre geben, daß das Land auf andere Weise als durch Polizei und 400,000 Mann regiert seyn will. Darauf bestieg Hr. Thiers die Rednerbühne und hielt eine sehr lange Rede. Gewöhnlich

hätten

hätten die Minister nur sich selbst zu vertheidigen, heute müsse er den Wunsch der Nation vertreten, der in den drei Tagen so kräftig ausgesprochen wurde. Die Julirevolution war glorreich, aber auch gnadenvoll. "Ja "dieser Revolution verdankt Ihr es, die Revolution, "das Volk, die Freiheit schmähen zu dürfen. Wie "haben Euch die Freiheit versprochen, und ich hoffe, "daß Ihr sie reichlich benutzt habt. Aber zur selben "Zeit haben wir Ordnung versprochen, und gerade "weil diese Ordnung fest begründet ist, bleibt alles "das, was Ihr gesagt habt, ohne Gefahr." Das Princip der Revolution sei auf dieser Rednerbühne immer offen oder versteckt angegriffen worden. Der immerwährende Schrei sei: Princip der Revolution, Princip der Juliregierung, du bist unfähig der Nation Ordnung und Freiheit zu geben. "Unter der Re- "stauration war ich noch jung, ohne Verbindung mit "irgend einer Partei; ich war jung, und dennoch "träumte ich nicht von Republik, ich begehrte kein "Chaos, keine Anarchie, ich wünschte Ordnung und "Freiheit, und würde mich mit Herz und Seele jeder "Regierung angeschlossen haben, die solche dem Lande "verbürgt hätte. Aber die Restauration, hat sie dies "gekonnt? hat sie es thun wollen? Uns ist die Ord- "nung ein Abkömmling der Freiheit. Ihr vermählt "sie einem andern Princip. Aber dieses Princip der "Legitimität, es hat dreimal unterlegen während 40 "Jahren. Ludwig XVI. war legitim, Ihr wisset, "wo er starb. Ludwig XVIII. war legitim, und zwei- "mal hat er in's Exil wandern müssen. Carl X. war "legitim, und ist in Prag. Wo ist denn nun die Si- "cherheit Eures Princips der Legitimität, das unsere "Könige nicht zu vertheidigen wußte? Die Stärke ist "mithin nicht bei Euch; sie wohnt bei uns, die wir "im April und im Juni Angriffen widerstanden haben, "die wir in viel schwereren Kämpfen ausdauerten, als "diejenigen,

Digitized by Google

"diejenigen, in denen Ihr unterlagt. Und wißt Ihr, "was uns gerettet hat? Unser Princip war es, das "die Emeute besiegte. Ja, unser Princip, das in das "Gewand der Nationalgarde gehüllt war. (Beifall.) "Durch wen wurde Euer Princip zu dreien Malen "gestört? Durch ein Volk, welches eine lange Zeit "Geduld übte, das nur mit Widerwillen kämpfte, das "auf den Knieen zu seinen Königen flehte, es nicht zu "der großen Ehescheidung von der Legitimität zu zwin"gen." Er wirft hierauf der Legitimität vor, sie hätte die Fremden in's Land gerufen, sie um Schutz gegen das Volk angerufen, und verlangt, daß das Volk sie länger ertrüge. Die Legitimisten verdächtigten die Revolution im Auslande, sie erschwerten die Regierung. Hr. Berryer replicirte hierauf, er habe weder die Julirevolution, noch die Volkssouveränität angreifen wollen, nur die Inconsequenz der Minister. Man müsse sich hüten, die Handlungen der Machthaber mit dem Principe, dem sie huldigen, auf gleiche Stufe zu stellen; er habe das Legitimitäts-Princip der Restauration für das richtige gehalten, und die Handlungen derselben gemißbilligt, eben so mache es jetzt die Opposition mit der Julirevolution und den Handlungen der jetzigen Regierung. Ja, sie würde sogar das Princip verfluchen, wenn sie die Ueberzeugung gewönne, daß eine, der jetzigen gleiche, Regierung die nothwendige Folge des Princips sei. Er vertheidigte noch den Vorwurf, der der Restauration gemacht worden, als habe sie Frankreich gegen das Ausland erniedrigt. Nachdem Hr. Thiers Hrn. Berryer für seine Huldigung der Julirevolution gedankt hatte, und auf die Vergleichung der Restauration mit der Julirevolution zurückgekommen war, verließ er die Tribüne, und die Sitzung wurde aufgehoben.

Den 2. Januar wurde die allgemeine Erörterung fortgesetzt, ohne neue Argumente, und nur Widerho-

lung

lung über die Amnestie. Die Hrn. Colbery und Dugabé sprachen für, Hr. Gervé gegen die Amnestie. Hr. Salverte empfahl der Regierung mehr Vertrauen zur Nation als zur Polizei, bewies die Nothwendigkeit dieses Vertrauens durch Napoleons Fall. Darauf nahm Hr. Mauguin das Wort. Bei der Amnestiefrage, die fast nach allen Seiten von seinen Vorgängern auf der Rednerbühne beleuchtet wurde, fehle nur eine Ansicht. Von den Gefangenen in St. Michel wurden mehrere von denen, die sich bei dem Brande des Gefängnisses ausgezeichnet haben, begnadigt. Säßen die andern Gefangenen auch daselbst, so hätten auch sie begnadigt werden können, also hänge Gnade und Freiheit vom Zufalle ab. Durch das beständige Aufsuchen von Complotten werde das Land, vorzüglich Europa gegenüber, beunruhigt. Darauf greift der Redner das System der Minister an, die Erklärungen derselben ließen sich nicht zusammenreimen, im vorigen Jahre habe ein Minister sein System für das der Mäßigung erklärt, in diesem Jahre nenne derselbe Minister dasselbe System das des Widerstandes. Ein anderer Minister wolle weder von Mäßigung noch von Widerstand wissen. Also ein System ohne Namen, und doch haben Worte Bedeutung, sie bezeichnen Ideen. Darauf kommt Hr. Mauguin auf die Rede des Hrn. Thiers, vorzüglich auf die Stellen, wo er die Legitimisten zum Beitritt zum Princip der Julirevolution auffordert, und greift am Schlusse der Rede die Minister sehr heftig an. Es erfolgte eine heftige Aufregung in der Kammer. Hr. Guizot nahm darauf das Wort, und sagte, er hätte nicht sprechen wollen, der vorige Redner hätte aber die Politik des Ministeriums angegriffen, und die Vorwürfe darüber wolle er zurückweisen. Der Vorwurf, als wollten sie zu den Versprechungen der Restauration zurückkehren, wird von

denen

nen gemacht, die von nichts als Milde und Versöhnlichkeit sprechen, die alle fremde Politik der Vergessenheit übergeben wollen, und bei den Ministern sprechen sie von der Vergangenheit. "Nun wohl! "meine Herren, ich nehme den Kampf an, für die Ver"gangenheit, wie für die Zukunft. Möge die Kam"mer mir einige Aufmerksamkeit schenken, ich werde "sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich werde zu"vörderst einem vorgestern aufgetretenen Redner ant"worten, den heute nicht hier zu sehen mir leid ist. "Mehrere unter uns haben unter der Restauration "ziemlich wichtige Posten eingenommen, aber alle ha"ben redlich dahin gearbeitet, in Frankreich eine kon"stitutionelle Monarchie einzuführen, die Charte auf"recht zu erhalten, und die Principien der Freiheit "festzustellen. Was haben wir gethan? Das Re"crutirungsgesetz, das Wahlgesetz, das Gesetz über die "Presse; dies sind, meine Herren, die besten Argu"mente, die wir gegen unsere Gegner vorbringen kön"nen. Und was hat die Partei gethan, die uns an"greift? Ein Gesetz über das Sakrilegium, ein an"deres über das Erstgeburtsrecht. Und die Mittel? "Das vornämlichste ist das eines Krieges in Spanien. "Beim Tode des Königs von Spanien waren wir es, "wir, welche die Thronerbin anerkannten; wir haben "ihre Regierung unterstützt, ohne daß dies Frankreich "einen Menschen, einen einzigen Thaler gekostet hätte. "Ich will diese Vergleichung nicht weiter treiben. Es "würde mir leicht werden, dies auf eine bittere und "schmerzhafte Weise zu thun. Ich gebe es zu, daß "unter der Restauration, unter den Männern, welche "die Regierung unterstützten, es viele gegeben hat, "welche die Monarchie mit allen ihren Fehlern adop"tirten. Aber meine Freunde und ich, wir bekämpf"ten diese Männer damals; sie hatten keine prononcir"tere Gegner als uns. Wir vertheidigten damals die "con-

Digitized by Google

"constitutionelle Monarchie, die wir noch vertheidigen "und der wir alle die Männer zuführen möchten, die "sich für dieselbe erklärt haben, zu welcher Zeit dies "auch immer gewesen seyn mag. In allen Gefahren "der constitutionellen Monarchie in Frankreich, seit "ihrer Errichtung, hat sie die Anhänger der Republik "zu bekämpfen, die der Legimität und diejenigen, welche "die Bedingungen der constitutionellen Monarchie nicht "kennen, und der Sache, der sie gerade dienen woll"ten, am meisten geschadet haben! So wollten die "Anhänger der Constitution von 91 aufrichtig die con"stitutionelle Monarchie, aber sie schmeichelten und "dienten der Anarchie und deshalb ging ihre Sache zu "Grunde. Unter der Restauration haben meine "Freunde und ich die anarchischen Irrthümer von 91 "bekämpft; wir haben uns bemüht, diesen Irrthü"mern die wahren Doctrinen einer regelmäßigen Re"gierung zu substituiren. Dieses ist es vielleicht, wo"durch wir dazu beigetragen haben, daß in dem Au"genblicke, wo die Legitimität fiel, das Land die Be"dingungen einer regelmäßigen Regierung begriffen "hat und nicht auf die unheilvollen Bahnen von 91 "zurückkehrte. Der Unterschied zwischen Frankreich "von 1830 und Frankreich von 89 besteht darin, daß "Frankreich von 1830 Erfahrung und Ueberlegung "hatte. Es will, wie das von 89, die constitutionelle "Monarchie, nichts mehr und nichts weniger, es ver"steht aber diese Monarchie besser. Dies der Unter"schied zwischen Frankreich von 1830 und 89. Und "diesen Unterschied, ich darf es sagen, verdankt Frank"reich meinen Freunden und mir. Auch jetzt noch, "meine Herren, haben wir gegen die Legitimität, die "Republik und gegen die zu kämpfen, welche die Be"dingungen der gesellschaftlichen Ordnung und der con"stitutionellen Monarchie mißkennen. Wir kämpfen "gegen dieselben Gegner, wie unter der Restauration.

"Wir

"Wir wollen, was die Mehrheit der Nation im Jahre "89, wie im Jahre 1830 gewollt hat. Und wir wer"den obsiegen, weil wir den gesunden Sinn und die "Zustimmung der Nation für uns haben." (Zur Abstimmung, zur Abstimmung.) Hr. Charamaule wollte hierauf von der Rednerbühne herab aus einem Buche, das Hr. Guizot vor 14 Jahren geschrieben hat, beweisen, daß er damals die Volkssouveränität mit Geringschätzung behandelt habe; der Minister beklagte sich, daß die Stellen aus dem Zusammenhange gerissen wären, und die Centra wollten die Verlesung nicht anhören. Hr. Lafitte protestirte gegen die Gewalt, die man dem Redner anthue. Endlich gelang es Hrn. Dupin, die Ruhe wieder herzustellen, Hr. Charamaule verlas die Stelle, wo es heißt, daß das Princip der Volkssouveränität abgeschmackt und barbarisch sei. Der Minister las darauf aus dem Buche einen mildernden Commentar vor. Als Hr. Comte dem Minister seine Theilnahme an den Maßregeln der Restauration vorwarf, erhob sich der heftigste Tumult. Hr. Jaubert verlangte vom Präsidenten den Ruf zur Ordnung, dieser meinte, es könne nicht die Rede davon seyn "zur Frage zurückzukehren," da seit drei Tagen kein Redner auf die eigentliche Frage eingegangen sei. Hr. Comte fuhr unter heftigem Tumult in seinen Vorwürfen fort, bis er endlich vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde. Die Centra verlangten den Schluß der Discussion, Hr. Berenger wollte aber erst seine Meinung aufstellen, daß zwischen Amnestie und Begnadigung kein Unterschied sei, und stimmte gegen das Gesetz. Die allgemeine Discussion wurde geschlossen, und der Berichterstatter der Commission, Hr. Dumon, resumirte den Verlauf der Debatte, was noch zu mancherlei Reclamationen Anlaß gab.

Am 3. lagen die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs vor, und das Gesetz wurde, nach dem Amendement

Digitized by Google

dement des Hrn. Moreau, mit einer Majorität von nur 28 Stimmen angenommen. Es heißt: "Es wird dem Minister des Innern ein Credit von 360,000 Fr. bewilligt, um die Verfügungen für die Instruction und für die Verhandlungen und Entscheidung des Processes — wenn solcher stattfinden sollte — zu treffen."

X.

Bevölkerung von Spanien.

(Nach den neuesten spanischen Nachrichten.)

	Andalucia.	
1.	Cordoba	315,459
2.	Jaen	266,919
3.	Granada	370,970
4.	Almeria	234,789
5.	Malaga	390,515
6.	Sevilla	367,303
7.	Cadiz	324,703
8.	Huelva	133,470
	Aragon.	
9.	Zaragoza	301,408
10.	Huesca	214,874
11.	Teruel	218,403
	Asturias.	
12.	Oviedo	434,635
	Castilla la Nueva.	
13.	Madrid	320,000
14.	Toledo	282,197
15.	Ciudad real	277,788
16.	Cuenca	334,582
17.	Guadalajara	159,375
	Castilla la Vieja.	
18.	Burgos	224,407
19.	Valladolid	184,647
20.	Valencia	143,491
21.	Avila	137,905
22.	Segovia	134,854
23.	Soria	115,619
24.	Logronno	147,718
25.	Santander	169,057
	Estramadura.	
26.	Badajoz	306,095
27.	Caceres	241,328
	Catalunna.	
28.	Barcelona	442,273
29.	Tarragona	233,477
30.	Lerida	151,322
31.	Gerona	214,150
	Galicia.	
32.	Corunna	435,670
33.	Lugo	357,272
34.	Orosa	319,038
35.	Pontevedra	360,002
	Leon.	
36.	Leon	267,438
37.	Salamanca	210 314
38.	Zamora	159,425
	Murcia.	
39.	Murcia	283,540
40.	Albacete	190,768

Valencia.

Digitized by Google

Valencia.		**Alava.**	
41. Valencia	388,961	45. Vitoria	67,523
42. Alicante	368,961	**Vizcaya.**	
43. Castellon de la Plana	199,220	46. Bilbao	111,433
Navarra.		**Guipuzcoa.**	
44. Pamplona	230,925	47. St. Sebastian	108,599
Bevölkerung der Halbinsel			11,857,794
Inseln.			
48. Baleares			229,197
49. Canarias			199,950
Total-Bevölkerung			12,286,841

XI.

Spanische Staatsschuld.

Folgendes ist der vollständige Inhalt des Gesetzes über die auswärtige Schuld und über die neue Anleihe, wie es jetzt, nachdem es von den Cortes genehmigt und von der Königin bestätigt worden, durch die Hof-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

"Donna Isabella II., durch Gottes Gnaden Königin von Castilien u. s. w. u. s. w. und in ihrem Königl. Namen Donna Maria Christina de Bourbon, als Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, thun kund und zu wissen allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesicht kommen wird, daß, da es als angemessen erachtet worden, zum Wohl dieser Königreiche und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 33sten Artikels des Königl. Statuts der allgemeinen Cortes einen Gesetz-Entwurf in Betreff der hinsichtlich der auswärtigen Schulden und einer Anleihe von 400 Millionen Realen zu treffenden Anordnungen vorzulegen, und nachdem beide Kammern

Kammern den besagten Gesetz-Entwurf genehmigt, Ich es für gut befunden habe, nach Vernehmung des Berichts des Regierungs- und des Minister-Rathes, ihn wie folgt, Meine Königl. Bestätigung zu ertheilen:

"Die allgemeinen Cortes des Königreichs, nachdem sie mit gehöriger Sorgfalt und unter Beobachtung aller vorschriftsmäßigen Maßregeln und Förmlichkeiten den Gegenstand der hinsichtlich der auswärtigen Schuld und der Anleihe von 400 Mill. Realen zu treffenden Anordnungen, der ihnen in Folge Befehls Ew. Maj. vom 4. August d. J. und in Gemäßheit des Inhalts der Artikel 30 und 33 des Königl. Status zur Prüfung und Erwägung vorgelegt wurde, in Untersuchung gezogen haben, überreichen Ew. Maj. ehrerbietigst den nachstehenden Gesetz-Entwurf, damit es Ew. Maj. gefallen wolle, wenn Sie denselben gut finden, ihm die Königl. Bestätigung zu ertheilen."

"Art. 1. Alle von der Regierung im Auslande zu verschiedenen Zeiten contrahirte Schulden, namentlich die sowohl vor als nach dem Jahre 1823 negocirten Anleihen, sind Staats-Schulden. Art. 2. Die Prüfung und Liquidirung der Rechnungen mit den Inhabern der Anleihen soll unverzüglich vorgenommen werden. Art. 3. Die ganze auswärtige Schuld soll künftighin aus activer und passiver Schuld bestehen; die Verwandlung derselben in active und passive Schuld soll in dem Verhältniß stattfinden, daß zwei Drittheile zu activer und ein Drittheil zu passiver Schuld gemacht werden. Art. 4. Es soll ein neuer 3proc. Fonds creirt werden, um die active Schuld zu repräsentiren, und in diesen soll der in die active Schuld einbegriffene Theil der alten auswärtigen Anleihen verwandelt werden. Das Verhältniß, wonach diese Reducirung stattfinden wird, soll nicht das Capital der umgewandelten Obligationen, sondern die auf jede der besagten Obligationen aufgelaufenen Zinsen

zur

Digitized by Google

zur Grundlage haben. Je nachdem die Liquidirung der activen Schuld vor sich schreitet, soll die Zahlung der besagten Zinsen bewerkstelligt werden. Art. 5. Die active Schuld soll diejenige Schuld nebst Zinsen umfassen, welche die Regierung mit Zustimmung der Cortes inskünftige noch creiren möchte, so wie den im 3ten Artikel erwähnten Theil der alten Schuld, auf welchen sich die auf die active Schuld bezügliche Zinszahlung erstrecken soll. Art. 6. Die passive Schuld besteht aus demjenigen im 3ten Artikel erwähnten Theil der Schuld, der noch nicht in active Schuld verwandelt worden. Die noch nicht bezahlten Zinsen der alten Anleihen, so wie die Prämien-Scheine, sollen durch Obligationen der passiven Schuld eingelöst werden. Dieser Theil der passiven Schuld soll nach einander im Verlauf von 12 Jahren, vom 1. Jan. 1838 an gerechnet, activ werden, ohne damit anderen Mitteln vorgreifen zu wollen, die zu Abzahlung der passiven Schuld angewandt werden könnten. Die Obligationen der passiven Schuld sollen keine Zinsen tragen; es sollen noch weitere Maßregeln zur Tilgung und Rückzahlung derselben getroffen werden. Art. 7. Alle Bons und Obligationen, welche jetzt die auswärtige Schuld repräsentiren, sollen binnen einem Jahr nach der Promulgirung des Gesetzes gegen neue ausgetauscht werden. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement soll die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die besagte Umwandlung oder Austauschung an den Börsen von London, Paris, Amsterdam und Antwerpen zu verificiren; nach Ablauf des oben bezeichneten Termins sollen sämmtliche alte Bons und Obligationen, die bis dahin nicht eingereicht worden sind, der Zinsen verlustig gehen, auf die sie Anspruch haben möchten. Art. 8. Es soll vorläufig ein Tilgungs-Fonds von $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich auf den ganzen neu creirten 5procentigen Fonds verwandt werden.

Art.

Digitized by Google

Art. 9. Der Tilgungs-Fonds soll ausschließlich auf die active Schuld verwandt werden; sobald jedoch eine gewisse späterhin zu bezeichnende Summe eingelöst seyn wird, soll diese Quantität annullirt und eine gleiche Summe der passiven Schuld durch das Loos in die active Schuld aufgenommen und folglich zur Theilnahme an der Verzinsung und Tilgung zugelassen werden. Art. 10. Keine Veränderung soll erleiden, noch in irgend eine dieser Bestimmungen eingeschlossen seyn, derjenige Theil der auswärtigen Schuld, welcher creirt ward, um den französischen Schatz in Folge des Tractats vom 30. December 1828 zu befriedigen, so wie die Forderung, welche England, kraft des Tractats vom 28. October zu machen hat, und die der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, auf welche sich der Tractat vom 17. Februar 1834 bezieht. Art. 11. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement ist ermächtigt, eine zur Deckung des Deficits im Schatze und zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben bestimmte Anleihe von 400 Mill. Realen zu contrahiren. Er soll dieselbe unter den besten Bedingungen und unter den sichersten Garantieen negociiren. Art. 12. Der Staats-Secretair für das Finanz-Departement wird durch dieses ermächtigt, einen, dem Betrag dieser Anleihe entsprechenden, 5procentigen Fonds zu creiren, so wie einen anderen Fonds für die Tilgung derselben, die nach der im 8ten Artikel aufgestellten Grundlage festgesetzt werden soll. Art. 13. Derselbe Staats-Secretair ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen und demselben überdies die größtmögliche Publicität zu geben. Dies genehmige Ich und will es vollzogen haben.

Eigenhändig von der Königin unterzeichnet im Pardo, den 16. November 1834.

Ich, die Königin-Regentin."

XII.

Digitized by Google

XI.

Statistik des öffentlichen Unterrichtswesens in den Königreichen Preußen und Frankreich.

Die Fortschritte, welche das Königreich Preußen seit den letzten 20 Jahren in jedem Zweige der Verwaltung gemacht hat, sind anerkanntermaßen größer, als in jedem andern Staate von ähnlichem Umfange. Sein Kriegs- und Postwesen, seine Finanz- und Industrie-Angelegenheiten, seine Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten befinden sich in einem so vortheilhaften Zustande, daß kein unbefangener Beobachter dem an sich nichtreichen Lande, welches, obgleich durch frühere Unfälle erschöpft, im Befreiungskriege ungeheure Opfer brachte, und in den letzten Jahren, um seine und Deutschlands Gränzen gegen Westen und Osten zu decken, große Rüstungen zu machen hatte, seine Bewunderung versagen, noch sich enthalten kann, ihm zu Erfolgen Glück zu wünschen, welche den erfreulichen Beweis liefern, wie weit eine väterlich gesinnte Regierung im Verein mit einem Volke, welches diesen Sinn zu würdigen und ihm zu vertrauen versteht, auf dem zwar prunklosen aber sichern Wege des Reformirens für jeden Theil der Bürgerwohlfahrt, zu leisten im Stande ist. Besteht die wahre Freiheit nicht in Zügellosigkeit, sondern in Gesetzlichkeit und Ordnung, das ächte Glück nicht in blutigen Siegen, sondern in freier Regung und Entwickelung der Kräfte zum Wohl des Ganzen, und die rechte Stärke eines Staats nicht in Zunahme des Flächenraums, sondern in der Bildung und Veredlung jedes einzelnen Bürgers: so hat das preußische Volk dieser Güter sich in einem höhern Maaße zu erfreuen, als viele andere, welche seit Jahrzehnten nach Besserung ihres Zustandes ringen. Die folgenden Nachweisungen über den öffentlichen Unterricht

in Preußen und Frankreich, welche dem état de l'instruction primaire et secondaire dans le Royaume de Prusse, à la fin de l'année 1831 vom Hrn. Staatsrath Cousin in Paris, der preuß. Staatszeitung 1831, der tabellarischen Uebersicht der Unterrichtsanstalten in der preuß. Monarchie, Berlin 1834, in dem neuesten rapport au Roi par le ministre de l'instruction, Paris 1834, entlehnt sind, werden den Beweis liefern, wie hoch der Unterricht in Preußen gesteigert, wie weit er über alle Stände des Volks ausgedehnt ist, und können zugleich als Nachtrag zu dem, vom Referenten übersetzten "Bericht des Hrn. Cousin über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, besonders in Preußen. Altona 1832 und 33" dienen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts, sagt Cousin, ist sehr befriedigend, wenn folgende vier Punkte ausgeführt und ihre Ausführung auch für die Zukunft verbürgt ist:

1) wenn die ganze Bevölkerung ohne Ausnahme, Mädchen und Knaben, auf dem Lande, wie in den Städten, die Elementar-Schulen,

2) wenn Kinder der Mittelklasse in den Städten Ober-Elementar- (Bürger-) Schulen,

3) wenn eine hinreichende Zahl junger Leute aus der Mittel- und obern Klasse zusammen die untern Abtheilungen der Gymnasien besuchen, und

4) wenn aus diesen eine Auswahl junger Leute, nicht etwa blos weil ihre Geburt und ihr Vermögen, sondern weil Fleiß und Talent sie dazu bestimmt, also nach angemessener Prüfung, in die obern Abtheilungen der Gymnasien, zur Universität und von da in die höhere Rangordnung der Gesellschaft übergehen. Dies Ideal ist in Preußen beinahe realisirt, wie sich aus Folgendem ergiebt:

I.

Digitized by Google

I. Universitäten $18^{32}/_{33}$:

	Lehrer	Studirende	worunter: Inländ.	Theologen ev.	Theologen kath.	Jur.	Med.	Phil.
1) Berlin	128	1732	1279	569		585	320	258
2) Bonn	76	797	716	107	224	231	199	106
3) Breslau	72	1046	1029	282	250	246	129	191
4) Greifswald	40	236	221	120		45	52	19
5) Halle	76	868	717	580		168	89	81
6) Königsberg	58	452	431	184		108	58	102
7) Münster	18	292	288	—	218	—	—	79
Gesammtzahl	468	5423	4631	1742	687	1383	775	836

Von den 468 Lehrern sind 41 Exercitien- und Sprachlehrer.

Da noch viele Preußen auf andern Universitäten studiren, so ist die Zahl der Inländer wenigstens auf 5000 zu rechnen. Die Zahl der Theologie-Beflissenen ist die größte, und zwar die der Katholiken bedeutend geringer als der Evangelischen; es sind nur $\frac{1}{3}$ und müßten nach dem Verhältniß der Bevölkerung $\frac{2}{3}$ seyn. Frankreich hat bis jetzt gar keine vollständige Universität, sondern vereinzelte und im ganzen Lande verstreuete Fakultäten.

II. Gymnasien und Proghmnasien:

Provinzen	Einwohner	Gymnasien	Lehrer	Schüler	Abgang j. Universität	Abgang j. and. Bestimm.
1) Preußen	2,025,927	15	166	3712	79	311
2) Posen	1,056,278	3	42	928	12	107
3) Schlesien	2,464,414	21	197	5086	167	572
4) Pommern	912,223	6	69	1518	52	130
5) Brandenburg	1,579,939	18	271	4398	61	362
6) Sachsen	1,449,587	23	228	3811	91	306
7) Westphalen	1,261,996	20	159	2094	128	260
8) Rheinland	2,286,596	18	208	2914	158	272
Gesammtzahl	15,088,960	124	1354	24461	738	2320
Höhere Realschulen		16	150	1580		
		140	1498	26041		

Die

Digitized by Google

Die Gymnasien und Progymnasien (letztern fehlen die obere oder zwei obere Klassen) hatten in den untern Klassen (1832) 17935 Schüler, größtentheils unter 15 Jahren. — Frankreich hat 359 Collegien, wovon aber nur 39 königliche eine vollständige Bildung geben: Die übrigen hängen von den Gemeinden ab, sind aber größtentheils unvollständig. Will Frankreich es Preußen gleich thun, so bedarf es 275 vollständige Collegien. Berlin hat fünf Gymnasien und ein Real-Gymnasium, drei sind Staats-Anstalten, zwei gehören der Stadt an. Paris müßte im Verhältniß 20 haben, besitzt aber nur sieben, wovon fünf dem Staate und zwei der Stadt angehören; Lyon, fast so bevölkert als Berlin, Bordeaux, Marseille, Rouen haben nur eins; nur eine einzige Stadt, weniger bevölkert als jene, aber am Rhein liegend, Strasburg, hat zwei, ein katholisches und ein protestantisches, aber letzteres ist ein altes, deutsches Institut, das sich aus eignen Fonds erhält. In Preußen giebt es eine ziemliche Anzahl von Städten von 30—40,000 Einwohner mit mehreren Gymnasien. Königsberg hat drei, Magdeburg, Halle, Glogau, Cöln zwei, Breslau vier. Was den Unterricht betrifft, sagt Hr. Cousin, so erkläre ich, daß ich keins kenne, wo nicht der Unterricht eben so gründlich, als gesteigert wäre.

Obgleich man in Preußen den öffentlichen Unterrichts-Anstalten am meisten Vertrauen schenkt, so können doch auch junge Leute, welche eine Privat-Vorbildung genossen haben, auf die Universität übergehen, sie müssen sich jedoch einer Prüfung unterwerfen; aber gerade diese legt den Beweis von den Vorzügen der öffentlichen Anstalten ab, denn von 8882 Studenten, welche in 9 Jahren von den Gymnasien auf die Universität übergehen wollten, erhielten 1628 bei der Prüfung No. 1, 6709 No. 2, 545 No. 3; von 4519 dagegen, welche Privatunterricht empfangen hatten, erhielten

Digitized by Google

erhielten nur 9 No. 1, 1449 No. 2, 3011 No. 3. Das erfreuliche Resultat ist, daß von 13401 jungen Leuten wenigstens 10000 vollkommen im Stande waren, von den Universitätsvorträgen Nutzen zu ziehen, und daß sie, die Hoffnung des Vaterlandes, nach drei bis vier Jahren als tüchtige Theologen, Juristen, Aerzte, Lehrer ꝛc. in das bürgerliche Leben übertreten werden; und von diesen 10000 sind über 8000 aus den Gymnasien hervorgegangen.

Im Jahre 1831 kosteten 110 preuß. Gymnasien 830.990 Thlr., wozu der Staat 447,774 Thlr. (1,680,000 Fr.) beitrug; Frankreich gab bei 32 Mill. Einwohner für den ganzen Sekundär-Unterricht, nebst Normalschulen ꝛc. 1,522,000 Fr. aus der Staats- und 119,000 aus der Universitätskasse, also noch weniger als der Staat in Preußen, und diese Summe wird nicht auf eine angemessene Zahl von Collegien, sondern blos auf die 39 königlichen vertheilt, die übrigen erhalten keinen Heller; daher sind auch die Gymnasial-Lehrer in Preußen bedeutend besser gestellt, als in Frankreich. Hr. Cousin wünscht daher für Frankreich ein vollständiges, wo möglich königliches Collegium (Gymnasium) in jedem Departement; eine Vereinigung der fünf Fakultäten (Universität) in jeder Provinz Frankreichs, und im Mittelpunkt, Paris, ein verantwortliches Ministerium, ein von allen Kleinlichkeiten befreites Conseil zur unaufhörlichen Leitung und Anregung des Ganzen, und fügt hinzu: Ich schlage über den Gymnasial-Unterricht nichts vor, was ich nicht bei der Nation der Erde, wo der öffentliche Unterricht am meisten blüht, mit dem größten Erfolg ausgeführt gesehen habe.

Digitized by Google

III. Schullehrer-Seminarien:

	Zahl	Lehrer	Schüler
1) Preußen	10	39	424
2) Posen	5	21	139
3) Schlesien	5	25	414
4) Pommern	4	16	114
5) Brandenburg	4	26	270
6) Sachsen	6	56	278
7) Westphalen	4	17	214
8) Rheinland	4	15	213
	42	215	2066

Für 1833 sind angegeben:

	evangel.	kathol.	gemischt.
Seminarien	29	11	3
Schüler	1261	653	122

Vertheilt man die gemischten, so kommen auf 1322 evangelische 714 katholische Seminaristen, es müßten aber im Verhältniß zur Bevölkerung (8:5) 826 katholische seyn. Der Grund liegt darin, weil in den polnischen und rheinländischen, größtentheils katholischen Provinzen es früher an solchen Anstalten fast gänzlich gefehlt hat. Frankreich soll nach dem neuen Unterrichtsgesetz (s. das neuere französ. Unterrichtsgesetz nebst amtl. Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, aus dem Französ. von Dr. Krüger, Altona 1834) in jedem der 86 Departements ein Schullehrer-Seminar haben. Obgleich die Regierung, einsehend daß ohne Lehrerbildung keine Schulverbesserung möglich sei, die Gründung dieser Anstalten sehr betrieb, so besitzen doch 11 Departements noch keins, in zwei Departements haben die General-Conseils die Fonds zur Erhaltung eines solchen verweigert (le Doubs und la Seine). In Preußen (1831) kostet die Erhaltung der Seminarien 110,558 Thlr., wozu der Staat 88,323 Thlr. giebt, jeder Seminarist also in demselben Jahre 66 Thlr.; 700 gehen jährlich aus diesen Anstalten ab, und

und so viel neue Stellen sind auch in der Regel zu besetzen. In Frankreich kostet die Errichtung und Erhaltung der Seminarien 1½ Mill. Fr. Seit der Bekanntmachung des Gesetzes haben 1655 Lehrer ein Fähigkeitszeugniß für Elementar- und 236 für Mittelschulen erhalten. Die Zahl der alten Lehrer beträgt 27192.

IV. Mittelschulen (1831).

Knaben:

Provinz	Schulen	Lehrer	Schüler
1) Preußen	89	138	7142
2) Posen	14	42	2263
3) Schlesien	62	204	8629
4) Pommern	71	202	7963
5) Brandenburg	107	414	13842
6) Sachsen	73	214	14189
7) Westphalen	31	60	1371
8) Rheinland	44	128	1792
Gesammtzahl	481	1532	56889

Mädchen:

Provinz	Schulen	Lehrer und Lehrerinnen	Schülerinnen
1) Preußen	32	90	3857
2) Posen	7	20	1077
3) Schlesien	34	107	7165
4) Pommern	57	171	6518
5) Brandenburg	114	556	12027
6) Sachsen	65	239	13992
7) Westphalen	8	24	547
8) Rheinland	25	91	1415
Gesammtzahl	342	1298	46598
Knaben	481	1532	56889
Knaben u. Mädchen	823	2830	103487

Mehr als hunderttausend Kinder erhalten also einen höhern Elementar-Unterricht.

In Frankreich sind 283 Gemeinden, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, verpflichtet, höhere Elementar-

mentar-Schulen zu errichten; von 45 ist dies geschehen, 54 sind in Begriff dazu, aber bei 184 stehen Schwierigkeiten entgegen. 7 Gemeinden im Departement Unter-Seine, der reichsten und bevölkertsten Provinz Frankreichs, machen keine Miene ihrer Verpflichtung nachzukommen, eben so in der Vendee, Vaucluse ꝛc., dagegen haben 6 nicht dazu verpflichtete Gemeinden solche Schulen gegründet, z. B. im Departement Creuse, Moselle, Vienne ꝛc.

VI. Elementar-Schulen:

Provinz	Schüler	Lehrer und Lehrerinnen	Knaben	Mädchen
1) Preußen	3962	4480	158808	163887
2) Posen	1284	1348	50077	43393
3) Schlesien	3540	4071	104173	190576
4) Pommern	2388	2534	65813	59886
5) Brandenburg	2897	3589	118544	112974
6) Sachsen	2710	3243	124825	122916
7) Westphalen	1806	1941	106150	102125
8) Rheinland	3202	3713	169590	154810
Gesammtzahl	21789	24919	987475	930459
			930459	

in Elementar-Schulen	1,917934 Kinder
in Mittelschulen	103487 »
in den untern Klassen der Gymnasien	17935 »
Gesammtzahl	2,039356 Kinder

größtentheils schulfähigen Alters von 6—14 Jahren.

Da nun auf 1000 Einwohner 153 schulfähige Kinder kommen, so hat Preußen bei 13 Mill. Einwohnern 1,995,060, und also wäre die Normalzahl überschritten. Rechnen wir aber blos die Kinder in den Elementarschulen, so ergiebt sich ein Verhältniß von 1000:147. Weil aber in den Mittel- und Gymnasialschulen noch viele Kinder sich im schulfähigen Alter befinden, und andere eine Privaterziehung genießen: so ergiebt sich, daß in Preußen für den Unterricht aller Kinder auf eine sehr genügende Weise gesorgt ist.

Frankreich

Jahrlich ist ungeachtet der Anstrengungen der Regierung von diesem erfreulichen Resultate noch weit entfernt. Denn nach obigem Verhältniß giebt es dort 4,896,000 schulfähige Kinder.

Es besuchten aber die Schule:

	im Winter	im Sommer
1832:	1,200,175	695,698
1833:	1,654,825	792,741

also trotz dieses Zuwachses besuchten im Winter auf 1000 Einwohner, statt 153 schulfähige Kinder, nur 51½, und im Sommer nur 24¾ die Schule, während in Preußen die Kinder mit Ausnahme der Erndtezeit beständig zur Schule gehalten werden. Der beste Schulbesuch in Preußen ist in den Provinzen: Sachsen, Brandenburg, Schlesien; in Frankreich in den Departements: Marne, Ober-Soane, Doubs, Meuse; der schlechteste in Preußen: Provinz Posen, Westpreußen; in Frankreich: Departement Unter-Loire, Finisterre, Morbihan, Ober-Loire.

Im Durchschnitt kommen in Preußen:

	auf jede		auf jeden	
Elementarschule		88 Kinder	Lehrer od. Lehrerin	77 Kinder
Knaben-Mittelschule		118 »	»	37 »
Mädchen-	»	136 »	»	36 »
		Schüler		Schüler
Seminar.	»	50 »	»	10 »
Gymnasium	»	187 »	»	17 » 18
Universität	»	775 »	»	12 »

Sehr vortheilhaft spricht auch für Preußen der Umstand, daß die Zahl der schulbesuchenden Knaben nur um 5 pCt. die Zahl der Schülerinnen übersteigt. Von 1000 Mädchen unter 14 Jahren besuchen 411, von eben so viel Knaben 437 die Schule, ein Unterschied, welcher sich dadurch hebt, daß viel mehr Mädchen, besonders der höheren Stände, häusliche Erziehung genießen; in Frankreich verhält sich dages-

gen

Digitized by Google

gen (1832) die Zahl der Schulknaben und Mädchen zu einander wie 12:7.

In vielen deutschen und preußischen Städten sind endlich Warte- oder Bewahrschulen für die noch nicht schulfähigen Kinder errichtet; das französische Ministerium hat auch diese Anstalten empfohlen, einige Gemeinden, z. B. Straßburg, sind mit gutem Beispiel vorangegangen. "Anstalten dieser Art, heißt es, sind in den Augen derjenigen, welche die körperlichen und sittlichen Bedrängnisse dieser an Glück und geistiger Vaterschaft Verwaiseten, und den Einfluß, den die ersten Eindrücke und die ersten Gewohnheiten auf das ganze folgende Leben äußern, kennen, eben so nothwendig, als die Gemeindeschulen." Dadurch hofft das Ministerium auch den Schulbesuch der älteren Kinder zu befördern, weil sich viele Gemeinden weigern, diese in die Schule zu schicken, indem die Aeltern, wenn sie ihren Arbeiten nachgehen, die größern Kinder zur Wartung der kleinern benutzen.

Nach dem neuen Gesetze sind von 37,187 Gemeinden in Frankreich 32,652 verpflichtet, eine Elementarschule zu errichten, (kleine dürfen sich vereinigen), aber 21,000 haben über die Gegenstände dieses Gesetzes weder deliberirt noch abgestimmt. Preußen hat 22,000 Elementarschulen, Frankreich bedarf in gleichem Verhältniß 54,000, aber erst 26,180 Gemeinden besitzen 22,641 öffentliche (und 11,054 Privat-) Schulen. Preußen hat in seinen Elementar- und Mittelschulen über 27,000 Lehrer, (nämlich in den Elementarschulen 22,211 Lehrer, 2014 Hülfslehrer und 694 Lehrerinnen; in den Mittelschulen für Knaben 1172 Lehrer, 360 Hülfslehrer; für Mädchen 538 Lehrer, 289 Lehrerinnen und 471 Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen), Frankreich bedarf also 66,400; aber von 39,300 Lehrern, an welche die Ministerial-Aufforderung erging, sich zum Behufe der Vereinigung

mit

mit dem Minister in unmittelbare Verbindung zu setzen, haben nur 13,850 (also $\frac{1}{7}$) dieser ehrenden Aufforderung entsprochen. In Preußen besitzt fast jede Gemeinde ihr Schulhaus, welches gewöhnlich nach einem vorgeschriebenen Plan erbaut und in vielen Dörfern und Flecken das beste Gebäude ist; in Frankreich soll jede Gemeinde ebenfalls eins bauen, kaufen oder miethen, aber 21,089 Gemeinden sind damit noch nicht versehen (über 72 Mill. Fr. sind erforderlich, um dies Bedürfniß zu befriedigen) und die meisten haben eine Auflage zu den Schulerfordernissen verweigert. In Preußen wurde 1831 für die Elementar- und Mittelschulen vom Staate verausgabt 230,317 Rthlr. = 860,000 Fr., in Frankreich 1832: 497,764 Fr. (was nach Verhältniß über 2 Mill. hätte betragen müssen). Die gesammten Schulen kosten hier 10,545,576 Fr. (nämlich aus Fonds, Legaten ꝛc. 130,476 Fr., gewöhnliche Einkünfte der Gemeinde 4,757,574 Fr., Auflage auf die Gemeinde 3,279,842 Fr., Fonds, welche die Departements herbeizuschaffen haben, 1,879,878 Fr., aus dem Staatsschatz 497,764 Fr.); dagegen betrugen in Preußen schon 1820 (die neueren Angaben fehlen mir) die Unterhaltung der Stadtschulen 736,520 Rthlr., der Landschulen 1,556,209 Rthlr. = 9 Mill. Fr. Die Einnahme der Stadtschullehrer im Durchschnitt 212 Rthlr. (790 Fr.), der Landschullehrer 85$\frac{1}{2}$ Rthlr. (322 Fr.). In Frankreich genießen 18,113 Lehrer ein festes Gehalt von 242 Fr. im Durchschnitt. In Preußen besitzen fast sämmtliche Schulen eine hinreichende Zahl von verschiedenen Schulbüchern, in Frankreich sind nur 19,192 Schulen damit versehen und 14,505 entbehren derselben. Hieraus ergiebt sich, wie hoch der Unterricht in Preußen steht, und wie viel den Franzosen noch zu thun übrig bleibt, wenn sie ihre preußischen und deutschen Vorbilder erreichen wollen.

Dr. J. C. Kröger.

Digitized by Google

XII.

Manifest des Pabstes gegen Don Pedro, als Anrede an das geheime Consistorium.

Ehrwürdige Brüder! Indem wir, in unserer geistlichen Sorgfalt, das Begehen der zu Lissabon voriges Jahr eingesetzten Regierung Euch in's Gedächtniß zurückrufen, können wir nicht umhin, Euch zu erinnern, mit welchem Schmerze wir am 30 Sept. 1833 den eifrigen Wunsch ausgesprochen, Euere Versammlung irgend eine tröstliche Mittheilung für uns und für Euch, die Ihr so viel Antheil an unserem Schmerze nehmet, geben zu können. Wahrlich, es war nicht ohne Ursache, daß wir uns schmeichelten, unser Erwarten nicht gänzlich getäuscht zu sehen, indem wir an die Beschwerden dachten, die wir so laut gegen dieses Begehren hörbar gemacht, wie an die Langmuth, womit wir bis jetzt gewartet, daß unsere Vorstellungen aufgenommen würden.

Aber Ihr könnet beurtheilen, wie weit entfernt wir sind, Euch etwas unseren Wünschen und unseren Hoffnungen Entsprechendes ankündigen zu können, wenn ihr über Alles nachdenkt, was seit dieser Zeit geschehen ist, und noch geschieht, durch diese Regierung selbst, wie über die immer wachsende Kühnheit der Boshaften, die, durch verbrecherische Angriffe, wie man weiß, nur zu sehr auf gänzliche Vernichtung der katholischen Religion hinstreben.

Darum, ehrwürdige Brüder, sind wir genöthigt, Euch von Neuem zu unterhalten von unserm Schmerze, der um so lebhafter ist, weil seine Ursachen um so grossender geworden. Obgleich wir kaum mit Worten die Bekümmerniß ausdrücken können, wovon wir durchdrungen sind, indem wir diese Kirche bald Confiscirung und Versteigerung der heiligsten Gegenstände, und ihres Eigenthumes jeder Art betrauern sehen,

bald

bald die Verschließung oder die Bemächtigung mit bewaffneter Hand der berühmtesten Tempel, sowohl durch die Zuströmung der Gläubigen, als durch den Pomp des Cultus, bald die Vertreibung der ehrwürdigsten Priester aus dem Heiligthum, wovon die Einen verbannt, die Andern in die strengsten Kerker eingesperrt werden, indem man zugleich die heiligsten und nützlichsten Anstalten abschafft; endlich kaum glaubliche Dinge, wovon die einen entsetzlicher als die andern sind. Und um das Maaß des Unglücks voll zu machen, während diese Kirche sie erduldet, sieht sie des Trostes dessen sich beraubt, der bei so großen Uebeln von uns beauftragt war, ihr denselben zu ertheilen. Denn ihr wisset, daß man gewaltsam aus Portugal die Person vertrieben, die unsern Nuntius vertrat, welcher selbst genöthigt worden sich zu entfernen. Wie beklagenswerth nun auch diese Uebel seyen, die wir mit der betrübten Kirche von Portugal beweinen müssen, gibt es deren doch einige, die in einem noch höheren Grade unsern Schmerz erregen, nämlich diejenigen, welche nicht bloß Verachtung heiliger Gegenstände und Personen betreffen, wie Beleidigung des apostolischen Stuhles, sondern die auch die Rechte verletzen, welche allein der geistlichen Macht zuständig sind; diejenigen, welche die göttliche Constitution der Kirche selbst beeinträchtigen, so daß nicht ein einziger von der Religion geheiligter Gegenstand übrig bleibt, das von profanen Händen nicht besudelt worden.

In diese Kategorien gehört unter andern sowohl die ungesetzliche Institution eines neuen Gerichtes, das beauftragt worden, eine sogenannte allgemeine Reform der geistlichen Angelegenheiten zu bewerkstelligen, als Eintreibung des Pfarr-Einkommens durch weltliche Behörde, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit der kanonischen Anstalt, eben so die ungesetzlichen

Digitized by Google

ihren Klagen, welche von demselben Gerichte denjenigen auferlegt worden, die sich geweigert haben, eine von Laien übertragene geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, und die gemachte Erfahrung, um den bischöflichen Sitz in Portugal zu erhalten, und das profane Gesetz, wodurch man den Kirchen-Vorstehern einschärft, die Ausübung der heiligen Amtspflichten, wie die Ertheilung der Sacramente nur denjenigen zu erlauben, die von der Regierung dazu die vorläufige Bewilligung erhalten; und dies andere Gesetz, wodurch nun die berühmte Kirche der Himmelfahrt der glückseligen Jungfrau Maria der Ehre des Patriarchats beraubt, zu welcher Ehre sie durch unsern heiligsten Vorgänger Klemens XI. erhoben worden, aus Achtung gegen den König Johann V., der um die christliche Welt sich so sehr verdient gemacht, endlich durch das Dekret, das ohne Unterschied alle Klöster, alle geistlichen Collegien und Pflegehäuser auflöset, und ihre Einkünfte zum Besten der Nation confiscirt, um so ungerechteres und schwerer Vorwürfe würdigeres Gesetz, weil es, um unaufmerksame Geister zu täuschen, mit dem betrügerischen Schleier angeblicher Beweggründe bedeckt worden.

Wir wollen, ehrwürdige Brüder, von dem dieselbe Gesetze vorangestellten Berichte sprechen, der so falsche und verbrecherische Angaben enthält, daß es unmöglich seyn würde, etwas Schimpflicheres gegen die geistlichen Orden, etwas Unwahreres, etwas mehr mit den unangreiflichen Denkmälern der Kirchengeschichte, wie mit der öffentlichen Meinung selbst in Widerspruch Stehendes, etwas mehr der Religion und ihren heiligen Anstalten Entgegengesetztes zu sagen.

Wir können nicht genug alle die Beängstigungen aussprechen, wovon unsere Seele bedrückt wird beim Anblick eines so großen Umwälzung katholischer Anstalten. Einerseits würden wir es bedauern, mit Strenge verfahren

versehen zu müssen. Wir anderentheils betrachten wir den bereits so sehr verwandelten Zustand der Religion in diesem Königreiche, wo die guten Hirten vergebens sich bemühen, dem Uebel Einhalt zu thun; in diesem Königreiche, wo ehemals Frömmigkeit und Heiligkeit der Disciplin, wo treue Anhänglichkeit und Dahingebung für des heiligen Petrus Stuhl so feurig und glänzend waren, und wir begreifen, daß es nicht mehr genügend ist, das Unglück der Kirche zu beweinen, sondern daß man alle Kraft aufbieten müsse, damit sie zu befreien. Wir flehen zum Himmel, damit kein Beweggrund, keine menschliche Neigung bei uns über unsere Pflicht die Oberhand behalte. Wir flehen zum Himmel, daß man uns nie den Vorwurf machen könne, die Freiheit der Kirche verrathen, und schmählicherweise die Sache der Religion und Gottes verlassen zu haben. Wir flehen zum Himmel, daß die Besorgniß einer schrecklichen Reibung oder einer drohenden Gefahr uns nicht verhindere, solche Maßregeln zu ergreifen, die uns zur Würde des heiligen Stuhles und zur Vertheidigung der Kirche am entsprechendsten scheinen werden. Wir erklären selbst laut und öffentlich, daß wir uns glücklich schätzen würden, wenn wir, gleich den Aposteln, etwas für die gerechte Sache zu leiden hätten. Ausgestattet, wie wir hoffen, mit jenem Muthe, der von oben kommt, erheben wir von Neuem unsere Hirtenstimme, um mit apostolischer Freiheit die uns anvertraute Stelle zu erfüllen.

Demzufolge tadeln wir nicht allein wiederholt, wir verdammen auch, und erklären für null und nichtig alle Decrete besagter Regierung, welche zur Verletzung der Rechte und der Macht der Religion, der Kirche und des apostolischen Stuhles erlassen worden. Wir ermahnen auch noch ernstlich alle diejenigen, in deren Namen, auf deren Willen oder Befehl diese Decrete gegeben worden, und fordern sie auf, wohl zu bedenken,

Digitized by Google

ten, welche Strafen und Rügen, festgestellt durch die apostolischen Constitutionen, durch die Kirchen-Vorschriften der heiligen Concilien, durch die Maximen des Conciliums von Trient (Sekt. 22, Kap. 11.) gegen die Heiligthumsschänder und Räuber heiliger Gegenstände, gegen alle diejenigen bestimmt worden, welche geistliche Macht und Freiheit verletzen, wie gegen alle, welche die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles sich angemaßt.

Geschähe es nach alledem, daß die Angriffe gegen die Macht und die Abgabenfreiheit der Geistlichkeit nicht eingestellt würden, daß man die zahllosen Uebel nicht ausgliche, welche man der Kirche und der katholischen Welt im Allgemeinen durch ein so schuldiges Beispiel zugefügt, so erklären wir, daß wir nicht zögern werden, mit der größten Strenge gegen die Urheber so vielen Unheils zu verfahren, und uns gegen sie der Waffen zu bedienen, welche Gott unserem heiligen Amte anvertraut hat.

Möge es dem Himmel gefallen, eine für unser Herz so peinliche Nothwendigkeit zu beseitigen, und solche Waffen zu gebrauchen. Möge der Himmel, daß diejenigen, welche der Kirche so viel Uebeles zugefügt haben, den Warten des Herrn, dessen Stellvertreter wir sind, ein geneigtes Ohr leihen, und daß sie nicht warten, bis sie die Strenge empfinden, mit welcher der Herr, aufhörend Vater zu seyn, um Richter zu werden, diejenigen behandelt, welche es gewagt, seinen heiligen Tempel zu entweihen. Mögen sie sich erinnern an die strengen Worte des heiligen Ziprian: „daß derjenige, welcher die Kirche nicht als seine Mutter anerkennt, Gott nicht zum Vater haben kann. Mögen sie darum sich in den Schooß einer Kirche werfen, die ihnen weinend die Wunden zeigt, welche sie ihr geschlagen haben.

Wenn

Wenn noch irgend ein Frömmigkeitsgefühl bei ihnen vorhanden ist, werden sie gerührt werden durch den Anblick dieser betrübten Mutter, die noch die Arme ihren Söhnen entgegenbreitet, deren Reue allein sie retten kann, deren Thränen allein ihre Wunden zu heilen vermögen.

Und wir, ehrwürdige Brüder, wir wenden uns mit flehender Stimme zu dem allbarmherzigen Vater, zu dem Alles tröstenden Gott, damit er sie auf den Pfad der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückzuführen würdige, von dem sie sich so sehr verirrt. Mögeder glückselige Apostelfürst unsere Bitte unter seinen Schutz nehmen, bei dem Herrn voller Gnaden, der ihn so wunderbar befreit von seinen Ketten, in dem Augenblicke, wo seine Feinde es am wenigsten erwarteten, ein Ereigniß, dessen Gedächtniß wir am heutigen Tage feiern. (1. Aug.)

Was uns betrifft, obgleich unwürdige Erben einer so großen Macht, möge er uns, so wie seiner Kirche die Freiheit wiedergeben, die er uns selbst zugestanden, möge er der Verworfenen Pläne und Absichten vereiteln, und die Fesseln zerbrechen, worin wir durch der Gottlosen schuldige Verschwörung gefangen gehalten werden.

XIII.

Zusatzartikel zu dem Quadrupel-Allianz-Tractat.

Diese am 18. August unterzeichneten Artikel wurden am 21. Dec. mit dem schon bekannten Tractat publicirt, weil man den Proceß des Banquier Jauge nur durch eine solche Publication begründen konnte, indem in Frankreich nur das Gesetzeskraft erlangen kann, was als solches durch Königl. Ordonnanz be-

kannt gemacht wird. Die Artikel lauten also: 1) Se. Maj. der König der Franzosen verpflichtet sich, in dem Theil seiner Staaten, der an Spanien gränzt, die geeignetsten Maaßregeln zu treffen, um jegliche Unterstützung, die den spanischen Insurgenten von französischem Gebiete aus zukommen könnte, sei es an Truppen, Waffen oder Kriegsvorrath, zu verhindern. — 2) Se. Maj. der König von Großbritannien und England verpflichtet sich, die spanische Regierung mit so viel Waffen und Kriegsbedarf zu unterstützen, als von J. katholischen Majestät verlangt werden dürften, und überdies, derselben mit Ihrer Seemacht zu Hülfe zu kommen, wenn dies nothwendig seyn sollte. — 3) Se. Kaiserl. Maj. der Herzog von Braganza, Regent von Portugal ꝛc., im Namen der Königin, Donna Maria II., von gleichen Gesinnungen, wie seine erlauchten Alliirten, beseelt, und den Wunsch hegend, durch eine gerechte Wiedervergeltung für die, von J. Maj. der Königin Regentin von Spanien in dem 2ten Artikel des Tractats vom 23. April 1834 übernommenen Verpflichtung, sich dankbar zu beweisen, macht sich anheischig, J. kathol. Majestät, wenn die Nothwendigkeit dazu eintreten sollte, mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln, und in der Art und Weise, wie in der Folge die genannten Mächte übereinkommen werden, Beistand zu leisten. — 4) Obige Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn solche Wort für Wort dem Tractat vom 22. April 1834 einverleibt, und somit als ein integrirender Theil desselben angesehen werden. Die betreffenden Ratificationen sollen im Verlauf von 40 Tagen, oder noch früher, wenn möglich, ausgewechselt werden. London, den 18. August 1834. Talleyrand, Miraflores, Palmerston, C. P. de Moraes Sarmento.

XIV.

Digitized by Google

XIV.

Herzog August von Leuchtenberg.

Wenn das Leben dieses jungen Fürsten bis jetzt nur den Bestrebungen um seine Ausbildung und der Uebung kindlicher Pflichten und geselliger Tugenden gewidmet war, so ist eine Darstellung desselben um so mehr an der Zeit, da er durch die Vermählung mit der regierenden Königin von Portugal grade nicht zum Regenten, aber doch zum ersten Gehülfen der Regierung berufen ist, und zwar in einem Lande, das erst kürzlich von einem heftigen Bürgerkriege kaum beruhigt, desto mehr Raum für Talente darbietet, wenn sie sich geltend zu machen wissen. — Am 14. Januar 1806 wurde auf Napoleons Geheiß, damit er seinen Einfluß in Deutschland vermehre, die eheliche Verbindung geschlossen zwischen seinem Stief-Sohn, dem Prinzen Eugen, Vice-König von Italien, und der Prinzessin von Baiern, Auguste Amalie, Tochter des Königs Maximilian von Baiern, der wie sein jetziger Enkel auf einen Thron gelangte, ohne daß er sich je Hoffnung dazu hatte machen können. Nachdem dem fürstlichen Paare in Mailand zwei Töchter geboren waren, trat am 9. Dec. 1811 der älteste Prinz an das Licht der Welt, und 3 Monate nach ihm wurde in Paris der König von Rom geboren. So hatte das kaiserliche Haus von Frankreich zur Zeit seines höchsten Glanzes zwei Prinzen, die durch Frankreichs, oder richtiger des Staatsbegründers Fall, sich bald zu anderen Häusern zählen mußten. Der Prinz Eugen mußte sich den Armen einer geliebten Gemahlin, dem Lächeln seines jungen Sohnes entziehen, um dem weltenstürmenden Ungenügsamen nach den Eisesgefilden Rußlands zu folgen, wo die Schwingen des kühnen Adlers gelähmt wurden. Eugen entfaltete umsonst die ganze Größe seines Feldherrn

herrntalents an der Elbe und in der Ebene von Lützen, er konnte nur dazu beitragen, den Fall zu verspäten, nicht ihn zu verhindern. Er ging nach Italien zurück, sah seine Gemahlin und seine Kinder, eilte an die Gränzen des seinem Schutze anvertrauten Italiens, und schirmte es glänzend gegen den Einfall der Oesterreicher. Da wurde von den Verbündeten dem Prinzen von Eugen die Krone Italiens angeboten, wenn er Napoleons Sache verlassen und Theil an der Verbindung gegen ihn nehmen wollte; er blieb aber standhaft, selbst als man ihm die Krone für seinen Sohn vorhielt, mehr von dem Ruhme, ein Treuer genannt zu werden, hingerissen, als geblendet von dem Schein einer Krone, die er unter diesen Umständen weder für sich, noch für seine Kinder mit Ehren annehmen durfte. Bald darauf stürzte die Riesenmacht unter den Mauern der eignen Hauptstadt zusammen, zugleich löste sich die italiänische Armee in Verwirrung auf, und Eugen war gezwungen, die Hauptstadt seines Vicekönigreichs, den Schauplatz seiner Thaten, den Sitz seiner stillen Freuden zu verlassen, und in Deutschland, seinem neuen Vaterlande, ward ihm bei dem edlen Schwiegervater ein Asyl. Seit dieser Zeit ist der Prinz August in Baiern geblieben. Sein Vater ging nach Paris, sicherte sich sein Vermögen in Frankreich und in Italien, kaufte sich dafür das Fürstenthum Eichstädt mit dem Titel Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt, und wurde Proprietair des 6ten baierischen Cavallerie-Regiments. Bei Napoleons Wiedererscheinen von Elba nahm er durchaus keinen Theil an den Begebenheiten, die einen neuen Umschwung der Dinge drohten, lebte nur auf seinen Gütern, beschäftigt mit der Verwaltung derselben und der Erziehung seiner Kinder, die sich noch durch zwei Töchter und einen Sohn vermehrten, und zeigte sich nur noch als Staatsmann

in

Digitized by Google

in der baierischen Ständeversammlung als Mitglied des Reichsraths. Die Erziehung des Prinzen August übernahm der Graf Mejean, ein Mann von umfassenden Kenntnissen und vortrefflichem Charakter, der dem Vicekönig als Minister in Italien treu gedient, und sein Schicksal an das des herzoglichen Hauses geknüpft hatte. Der Prinz lebte glücklich in seiner Familie, unter schöner Entwickelung des Körpers und Geistes, als er und die Seinigen im Jahre 1824 durch den Tod des Vaters den ersten herben Verlust erlitten. Dieser ihn tief erschütternde Todesfall stimmte den 14jährigen Prinzen ernster, und machte noch mehr den Wunsch in ihm rege, dem Verblichenen ähnlich zu werden in geistiger und moralischer Kraft, ohne Aussicht, sie einst zur Beglückung eines Staats anwenden zu können. Sein Unterricht umfaßte die zur wissenschaftlichen und militairischen Bildung erforderlichen Kenntnisse, und er bezog im Jahre 1827 die Münchener Hochschule, wo er drei Jahre lang, unter Leitung seines Führers und Freundes, erst den allgemeinen, dann den speciellen juridischen Studien oblag, keinen Vorzug vor den übrigen Studirenden für sich in Anspruch nehmend, indem er nur durch Fleiß, Pünktlichkeit und Betragen sich auszuzeichnen strebte. Nachdem er die Universität verlassen hatte, begann er beim 2ten Cavallerie-Regiment die militairischen Grade vom untersten an zu durchlaufen, indem er schon beim Tode seines Vaters Besitzer des 6ten Regiments geworden war. Im Jahre 1831 wurde er Chef des herzoglichen Hauses und Mitglied des Reichsraths, und theilte seine Zeit von jetzt an in die Verwaltung seiner Güter und Reisen nach Italien. Als der Kaiser von Brasilien, Don Pedro, seine zweitgeborne Schwester als Kaiserin auf seinen Thron erhob, reiste er über den Ocean mit derselben und dem Grafen Mejean, fand in Rio-Janeiro Gelegenheit, seinen

Blick

Blick und seine Kenntnisse zu erweitern, und sah daselbst seine ihm jetzt bestimmte Gemahlin. Nach fünf Monaten kehrte Prinz August in seine gewohnten Verhältnisse zurück, und kaum ein Jahr später führte dasselbe Schiff die kaiserlich brasilianische Familie nach Europa, da der Kaiser, einer Revolution weichend, den Thron seinem unmündigen Sohne hinterließ. Der Tochter erkämpfte er nun das ihr gebührende Reich, und als er Gemahlin und Tochter nach Lissabon zu sich rief, eilte Prinz August von Italien zu seiner Schwester und der jungen Königin, um Abschied von ihnen zu nehmen, und kehrte darauf nach Deutschland zurück. Bald war Portugal ganz aus den Händen des Usurpators befreit und der Regent erklärte der Nation, wen er sich zum Schwiegersohn erwählt, und erhielt von den Ständen die Bestätigung seiner Wahl. Sein Abgeordneter erschien bald darauf in München, um dem Prinzen das Schwerdt des Siegers von Oporto und die Nachricht von der Wahl zu bringen, und zugleich erhielt er die Kunde von dem Tode des Fürsten, der, nach Erreichung seiner Zwecke und Wünsche, von den Anstrengungen des Feldzuges auf das Krankenbett geworfen, ruhig und ergeben starb. Prinz August von Leuchtenberg ist jetzt auf dem Wege zu seiner historischen Bestimmung, begleitet von den Wünschen derer, die in den verflossenen wirren Zeiten in seinem Vater einen glänzenden Stern erkannten, und derjenigen, welche die von der Mitte Deutschlands nach West und Ost hinlaufenden Strahlen als eine Bürgschaft annehmen, daß deutsche Bildung und deutsches Licht auch in der Ferne segenreich erkannt werden möge.

Digitized by Google

XV.

Monatsbericht vom Januar.

Das englische Ministerium wurde noch am Ende des vorigen Jahres folgendermaßen zusammengesetzt: Lord-Groß-Kanzler: Lord. Lyndhurst. Erster Lord des Schatzes und Kanzler der Schatzkammer: Sir Robert Peel. Lord-Präsident des Geheimen-Raths: Graf von Roßlyn. Groß-Siegel-Bewahrer: Lord Wharncliffe. Kanzler des Herzogthums Lancaster: Hr. Charles Wynn. Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten: Herzog von Wellington. Staats-Secretair für die Colonien: Graf von Aberdeen. Staats-Secretair für das Innere: Hr. Goulbourne. Erster Lord der Admiralität: Graf de Grey. Präsident der ostindischen Controlle: Lord Ellenborough. General-Zahlmeister der Armee: Sir Edward Knatchbull. General-Postmeister: Lord Maryborough. Die Minister mißfielen der Presse, und da sie fürchteten auch im Parlamente unterliegen zu müssen, so wurde am 29. Dec. im Cabinets-Rathe beschlossen, das Parlament aufzulösen, und zum 19. Febr. das neue zusammenberufen. Nach den bis jetzt vorgenommenen Wahlen läßt sich dem neuen Ministerium kein Glück voraussagen, es sey denn, daß es mit großen Reformen auftritt, die vorzüglich Irland und die Kirche betreffen, und einige Zeitungen wollen auch wissen, Sir Robert Peel habe seine Meinung in dieser Hinsicht schon geändert. Am 3. Januar kam der Herzog von Cumberland wieder vom festen Lande zurück. Den 11. Jan. kam der Herzog von Leuchtenberg über Ostende in London an, und stattete in Brighton seinen Besuch ab.

In Frankreich feierten am Schlusse des alten und am Anfang des neuen Jahres die Minister einen Sieg in der Kammer, indem der Gesetzvorschlag über eine

Credit-

Credit-Bewilligung zur Begründung eines Gerichtshofes der Pairs für die politischen Gefangenen, wenn auch nicht mit großer Majorität, dennoch zu Gunsten der Regierung durchging. Am Neujahrstage hielt der Graf Pozzo di Borgo die gewöhnliche Anrede an den König im Namen des diplomatischen Corps, die sehr friedlich lautete, worauf der König fast in denselben Ausdrücken antwortete. Am 8. Jan. wurde die Demission des Fürsten von Talleyrand bekanntgemacht, und Graf Sebastiani an seiner Stelle zum Gesandten in England ernannt.

Talleyrands Abschiedsbrief vom Könige und somit von der politischen Welt ist zu merkwürdig, (wenigstens ist man bis jetzt gewohnt gewesen, seine Aussprüche als Orakelsprüche anzusehen) als man es unterlassen könnte, ihn mitzutheilen. Er lautet also:

"Mein Herr Minister! Als das Vertrauen des Königs vor ungefähr 4 Jahren mich zu der Ambassade nach London berief, veranlaßte mich die Schwierigkeit dieser Mission selbst, zu gehorchen; ich glaube dieselbe zum Nutzen Frankreichs und des Königs erfüllt zu haben, zweier Interessen, die meinem Geiste gegenwärtig, in meinen Gedanken auf's engste verwebt sind. Während dieser 4 Jahre erlaubte die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens alle unsere politische Beziehungen zu vereinfachen; unsere Politik, isolirt wie sie war, hat sich mit der Politik anderer Nationen vermischt; sie ist angenommen, gewürdigt und geehrt worden, von allen ehrenwerthen Personen aller Länder. Die Mitwirkung, die wir von England erlangt haben, hat weder unserer Unabhängigkeit, noch unserem Nationalgefühl irgend ein Opfer gekostet; und unsere Ehrfurcht vor dem Rechte eines Jeden, die Offenheit unserer Verfahrungsweise war der Art, daß, weit entfernt Mißtrauen einzuflößen, man vielmehr gegenwärtig unsere Bürgschaft gegen

den

Digitized by Google

den Geist der Propaganda, der das alte Europa beunruhigt, in Anspruch nimmt. Der hohen Weisheit des Königs, seiner großen Gewandtheit verdanken wir diese zufriedenstellenden Resultate. Ich reclamire für mich selbst kein anderes Verdienst, als das, vor Allen den tiefen Sinn des Königs erforscht und solchen denen verkündet zu haben, die sich seitdem von der Wahrheit meiner Worte überzeugt haben. Jetzt aber, wo Europa den König kennt und bewundert; jetzt, wo gerade dadurch die hauptsächlichsten Schwierigkeiten überwunden sind; jetzt, wo England vielleicht ein dem unsrigen gleiches Bedürfniß unserer gegenseitigen Allianz hat, und wo der Weg, den es verfolgen zu wollen scheint, ihm den Geist einer minder veralteten Tradition vorziehen lassen möchte, jetzt glaube ich, ohne gegen meine Ergebenheit gegen den König und Frankreich zu verstoßen, Se. Maj. ehrfurchtsvoll bitten zu können, meine Demission anzunehmen, und ich ersuche Sie deshalb, mein Herr Minister, dieselbe Se. Maj. vorzulegen. Mein hohes Alter, die Schwächen im Geleite desselben, die Ruhe, die meine Jahre erheischen, die Gedanken, die mein Alter einflößt, erklären diesen meinen Schritt sehr einfach, rechtfertigen ihn nur zu sehr, und machen mir denselben sogar zur Pflicht. Ich vertraue der Billigkeit und Güte des Königs, daß derselbe diesen Schritt eben so beurtheilen werde.

Empfangen Sie ꝛc.

Valencay, den 13 November 1834.

Fürst von Talleyrand.

Die Annahme der Demission wurde vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 7. Jan. dem Fürsten mitgetheilt.

Die Deputirtenkammer nahm am 8. das Tabacks-Gesetz mit 237 Stimmen gegen 72 an, und die Dauer desselben ist bis 1842 restringirt worden.

An

An demselben Tage kam das Packetboot Sülly von New-York mit der Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an, deren wichtigster Theil die von Frankreich schuldenden 25 Millionen betrifft; der Präsident trägt darauf an, für so vielen Werth französisches Eigenthum in Beschlag zu nehmen. Es wurde darauf dem amerikanischen Gesandten in Paris die Anzeige gemacht, daß dem französischen Gesandten in Nordamerika sein Abberufungsschreiben eingesandt sei, und daß er selbst Pässe erhalten könne, wenn er sie haben wolle. Bis jetzt hat er es noch nicht für nöthig gehalten, sie zu verlangen. Am 9. Januar wurde das Gesetz über die Abschaffung der Majorate in der Deputirtenkammer mit 203 gegen 41 Stimmen angenommen. Es besteht aus 9 Artikeln, wovon Folgendes der wesentliche Inhalt ist: "Die Errichtung von Majoraten ist künftig durchweg verboten. Den gegenwärtigen Besitzern derselben steht es frei, über dieselben nach Belieben zu schalten, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Wenn es bei der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes in der geraden Linie der Besitzer bereits geborne oder noch als Leibesfrucht bestehende Nachkommen giebt, die zum Antritte des Majorats berufen sind, so sollen die betreffenden Güter erst in den Händen des zuletzt Berufenen verkäuflich oder verpfändlich, und letzteres soll auch der Fall seyn, wenn das Majorat zu Gunsten von Collateralen oder außerverwandtschaftlichen Personen gestiftet worden ist. Wenn bei der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Besitzer oder der Erbe eines Majorats verheirathet, und die Heirath erst nach der Errichtung des Majorats geschlossen worden ist, so kann er, so lange diese Ehe besteht, die Majoratsgüter weder verpfänden noch verkaufen. Aber auch bei der Trennung einer solchen Ehe darf dies nicht geschehen, sobald Kinder vorhanden sind. Indessen darf

eine

Digitized by Google

eine solche Verpfändung oder Veräußerung mit Zustimmung der Ehegattin zur Versorgung der Kinder stattfinden. Jedenfalls werden die Rechte dritter Personen vorbehalten. Die noch lebenden Stifter von Majoraten können innerhalb 6 Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ihre Stiftung noch so modificiren, daß ihre Kinder in gleicher Weise bedacht werden, jedoch nur insofern der Majorats-Erbe keine Kinder hat. Dotationen, die eventuell an den Staat zurückfallen, sollen von den Besitzern nach wie vor besessen und vererbt werden. Die durch das Gesetz vom 17. Mai 1826 autorisirten Substitutionen sind für die Folge verboten."

Am 12. überreichte Lord Granville dem Könige sein Abberufungsschreiben, und gedachte Tags darauf Frankreich zu verlassen. Lord Cowley hingegen wird erst gegen das Ende des Monats erwartet.

Zum 15. waren die Deputirten zusammenberufen, um den Gesetz-Entwurf über die nordamerikanische Schuldforderung entgegen zu nehmen. Der Finanzminister bestieg die Rednerbühne und sagte: Die Regierung wäre schon im Begriffe gewesen, jenen Tractat nochmals vor die Kammer zu bringen, als die Botschaft des Präsidenten ankam. Und durch die Sprache in derselben ward sie bestimmt, erst zu untersuchen, ob sie noch dieselben Pflichten habe, und ob die Würde Frankreichs nicht ein anderes Verfahren erheische, oder ob es einen Mittelweg gäbe, die Gerechtigkeit mit der Nationalehre in Einklang zu bringen. Nach dem Geiste der amerikanischen Institutionen sähe die Regierung in der Rede des Präsidenten Jackson nur eine persönliche Ansicht, so lange sie nicht von den beiden dortigen Staatsgewalten bestätigt ist. Zu warten, bis sie sich ausgesprochen haben, würde dem Handels-Interesse schaden. Die Regierung müsse nur darauf bedacht seyn, die Würde der französischen

Nation

Digitized by Google

Nation aufrecht zu erhalten, und dafür habe sie gesorgt. Die Verpflichtung sei gerecht und einmal eingegangen. Der Minister verlas den Gesetz-Entwurf, wonach der Finanzminister ermächtigt seyn soll, auf die Budgets der Jahre 1836 — 1841 diejenige Summe zu bringen, die erforderlich ist, um das auf 25 Mill. festgesetzte Kapital der nordamerikanischen Schuldforderung in 6 gleichen Terminen zu zahlen. Von diesen Zahlungen sollen gleichfalls in 6 jährlichen Terminen diejenigen 1,500,000 Fr., welche die Vereinigten Staaten noch an französische Unterthanen schulden, abgehalten, und auf jenen Budgets in Einnahme gestellt werden. Der möglicher Fälle wegen gemachte Zusatz zu dem Traktate lautet wörtlich also: "Die auf die Summe der 25 Mill. Fr. zu leistenden Zahlungen sollen erst stattfinden, sobald sich ergiebt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die französischen Interessen in keinerlei Weise gefährdet hat.

Am 1. Januar fanden in München die Abschiedsvisiten bei dem Herzog von Leuchtenberg statt, der am 2. mit dem portugiesischen Abgesandten über Frankfurt am Mayn, Mainz, Ostende und London nach Lissabon abreiste, nachdem ihm am 1. zuerst die Honneurs eines königlichen Prinzen gemacht wurden. Mit dem neuen Jahre wurde der Finanzminister Graf von Lerchenfeld zum Gesandten in Wien ernannt, und das Ministerium dem bisherigen Director der Ober-Zoll-Administration, Geh. Rath von Wirschinger, übertragen. Der neue Minister ist durch seine Bemühungen um den deutschen Zollverein bekannt, er war an mehreren Landtagen königl. Commissair im Finanzfache, und leitete das Finanzministerium provisorisch nach dem Abgange des Grafen Armansperg bis zur Ernennung des Herrn von Mieg.

Am 6. Januar wurde in Kassel die Ständeversammlung eröffnet. Der Landtags-Commissair verkündigte, daß die Dauer des Landtages auf ungefähr 6 Wochen zu bemessen wäre. Nachdem mehrere Gesetze discutirt waren, machte der Abgeordnete Thielepape einen Antrag, die Verhältnisse der Rotenburger Quart betreffend, der wörtlich folgendermaßen lautet: "Durch den Tod des Landgrafen von Rotenburg ist eine Seitenlinie der hessischen Regentenfamilie ausgestor-

Digitized by Google

stossen, welche nicht unbeträchtliche Besitzungen und Einkünfte gehabt hat. Es ist für die Ständeversammlung vom größten Interesse, näher über die Revenuen unterrichtet zu werden, welche durch jenes Ereigniß der Staatscasse zugewachsen sind, da sich hiedurch der Staatsbedarf modificirt, für dessen Aufbringung die Landstände, nach Erschöpfung der übrigen Hülfsmittel, durch Abgaben zu sorgen haben. Wenn auch letzteres bereits für die laufende Finanz-Periode bewirkt ist, so wird doch durch einen solchen Zuwachs von Aufkommen das festgestellte Budget alterirt werden, weshalb es keiner ausführlichen Begründung bedürfen wird, wenn ich darauf antrage, hohe Ständeversammlung möge folgende Beschlüsse fassen: 1) Die Staatsregierung um Auskunft über den Betrag der der Staatscasse durch das Aussterben der fürstl. Rotenburgischen Linie zuwachsenden Einkünfte, und zwar wenigstens um eine ungefähre Angabe derselben zu ersuchen, vorbehaltlich einer näheren Nachweisung, sofern letzteres nicht alsbald möglich seyn sollte. 2) Die Staatsregierung um Mittheilung von Vorschlägen über die Verwendung dieses Einkommens zu ersuchen, auf welches bei Feststellung des Budgets noch keine Rücksicht genommen wurde. 3) Die Staatsregierung um Nachricht darüber zu ersuchen, welche Maaßregeln getroffen sind, um die erwähnten Einkünfte in jeder Beziehung für den Staat sicher zu stellen. 4) Die Staatsregierung um Auskunft zu ersuchen, wie sich die Rechtsverhältnisse gestalten, in welchen der Staat zu den Successoren des Landgrafen Victor Amadeus von Rotenburg stehe. Außerdem erlaube ich mir darauf anzutragen, daß die Staatsregierung ersucht werde, alsbald über den einen oder den andern dieser Punkte Auskunft zu ertheilen; wenn aber Hindernisse seyn sollten, auf der Stelle hinsichtlich der übrigen die nöthige Aufklärung zu geben, dann aber zugleich die Hindernisse namhaft zu machen." Der Ausschuß trug in der Sitzung am 10. auf Genehmigung der Anträge an, der Landtag-Commissair widersprach der sofortigen Discussion, welche letztere vertagt wurde. Vom Oberappellationsgericht ist die Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils zu Hanau gegen die Verfasser und Verbreiter einer im Jahre 1832 lithographirt erschienenen Protestation gegen die

Bundes-

Digitized by Google

Bundesbeschlüsse, erfolgt. Obergerichts-Procurator Rath Emmerich, Obergerichts-Procurator Manns sind jeder zu achtmonatlicher, Bijoutier Schehl und Rentirer Sommer jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe im Kastell zu Kassel, Buchhändler König zu zwei und ein halbmonatlicher und Kaufmann Peliffer zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 5. trat zu Stuttgart die zur Vorbereitung der dem nächsten Landtage vorzulegenden Verwaltungsgesetze bestimmte ständische Commission zusammen. Sie wird sich auf mehrere Wochen, vielleicht Monate, vertagen, um den Correferenten die nöthige Zeit zu ihren Arbeiten zu lassen. Die zur Berathung der Rechtsgesetze bestimmte ständische Commission soll demnächst zusammenberufen werden, und ihr dann namentlich der Entwurf eines Strafcodex übergeben werden.

Die Versammlung der Landstände des Herzogthums Nassau wurde am 10. von dem Staatsminister, Grafen von Walderdorf eröffnet. Er versicherte, obgleich die Voranschläge bei dem kaum erst abgelaufenen Verwaltungsjahre noch nicht vorgelegt werden könnten, daß der Stand der Landes-Steuer-Casse so günstig erscheint, daß ein nicht unbedeutender Ueberschuß in das gegenwärtige Finanzjahr übergehen wird. Im Verlaufe der Session werde eine Mittheilung über den Anschluß an den deutschen Zollverband gemacht werden. Die wichtigste Arbeit der Kammer werde die Cassentrennung seyn, zu deren Berathung die größte Besonnenheit empfohlen wird.

Den 14. Januar wurde die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover wieder eröffnet, und dabei ein Schreiben des Vicekönigs und des königlichen Cabinetsministeriums verlesen. Unter den vorzunehmenden Gegenständen wird besonders die möglichste Beschleunigung des Zollvertrags mit Braunschweig empfohlen, und zwar möge er in vertraulicher Sitzung verhandelt werden. Der Vertrag wurde mit entschiedener Majorität angenommen.

Am 18. kam der Senator von Gualtz und der Staatsschreiber Dr. Reuß aus Frankfurt am Main in Berlin an, um endlich den Anschluß an den Zollverband

Digitized by Google

verband zu Stande zu bringen. Das durch den Tod des Finanzministers Maaßen erledigte Ministerium wurde dem Grafen Alvensleben übertragen.

In Rom ist eine Versammlung von Deputirten zusammenberufen worden, um ein Gesetz über die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer zu berathen.

Am 1. gingen die Geschäfte des Vororts auf den Kanton Bern über, der in seinen Ansichten dem übrigen Europa gegenüber, eine gemäßigtere Sprache angenommen hat. In der Sitzung vom 8. beschäftigte sich der Vorort mit einer neu eingelaufenen Note des österreichischen Hofes, worin eine unumwundene Erklärung über das Benehmen der Schweiz verlangt wird. Auch von den benachbarten Staaten ergingen ähnliche Noten, von denen Abschriften mit der Antwort darauf den XXII Ständen mitgetheilt wurden. Die vorörtliche Antwort lautet: "Bei der am 1. Januar letzthin gemäß den Vorschriften der Bundesakte erfolgten Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten hat sich der jetzige eidgenössische Vorort Bern einerseits überzeugt, daß die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft zu allen benachbarten Staaten in einem geregelten Zustande sich befinden, indem die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres zwischen ihr und einigen Nachbarstaaten obgewalteten Verwickelungen seiner Zeit vollkommen beseitigt worden sind. Andrerseits hat der eidgenössische Vorort von den Instructionen Kenntniß genommen, welche die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1834 ihm hinsichtlich der eidgenössischen Geschäftsleitung gegeben hat, und vermöge welcher er beauftragt ist, "in "Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es sich "zur ernsten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde "und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidge"nossenschaft, wie es sich für einen freien und neutra"len Staat besonders geziemt, kräftig zu schirmen "und aufrecht zu erhalten, so wie für die Erhaltung "friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der "Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten, auf "die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher "Verpflichtungen, zu sorgen." Der eidgenössische Vorort wird sich pflichtgemäß angelegen seyn lassen, diese Instructionen der obersten Bundesbehörde, so

wie

Digitized by Google

wie überhaupt alle Verpflichtungen, die ihm durch die Bundesakte aufgelegt sind, bei jedem sich darbietenden Anlaß getreu und gewissenhaft zu erfüllen und auf diesem bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen sich bestreben, welches die Tagsatzung und die eidgenössischen Stände in denselben setzen. Mit dieser offenen Erklärung der Grundsätze, welche dem Vorort in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in Beziehung auf das Ausland jederzeit zur Richtschnur dienen werden, und welche, wie Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als vorörtliche Behörde nicht zweifeln, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entsprechen sollten, erwiedern dieselben diejenige Note, welche Se. Exc. u. s. w.

Das Fremdengesetz ist auch auf die Hochschule ausgedehnt worden, und zwar ist es so strenge, daß, wenn es buchstäblich ausgeübt wird, das Asylrecht dadurch faktisch vernichtet ist.

Die Communication zwischen Belgien und Alt-Niederland ist seit der Mitte des Monats für Briefe und Reisende wieder hergestellt.

Hamburg, den 27. Januar 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 2s Stück. Februar.

I.

Abgaben.

(Aus der Abhandlung über dieselben von v. Rotteck, in dem von demselben und Welcker herausgegebenen Staatslexicon.)

Es gibt drei Hauptclassen von Abgaben: Staats-, Gemeinde- und Grundherrlichkeits-Abgaben.

Alle Staatsausgaben können unter dem Namen Steuern zusammengefaßt werden. Die gewöhnliche oder in neueren Zeiten aufgestellte Theorie von Steuern ist: Die Pflicht, sie zu bezahlen, ist die allgemeine Gesellschaftspflicht, und wo zur Förderung ihrer Zwecke Geld dienen kann, muß von sämmtlichen Mitgliedern des Staates Geld beigetragen werden. Das Maaß der Beiträge ist schwer zu bestimmen, die Hauptfrage ist, wie viel kann gefordert werden, unbeschadet des nachhaltigen Ertrags? Der Capitalstand des Vermögens sollte nicht angegriffen, sondern nur vom Einkommen gezehrt werden. Das letztere ist entweder ein rohes oder reines. In dem rohen ist ein Theil des Capitals mitenthalten, daher kann bloß das reine besteuert werden.

Digitized by Google

Dieses ist entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Geschieht die Besteurung unmittelbar, wie bei der Grundsteuer und Gewerbsteuer, so heißt sie eine directe. Geschieht die Besteurung mittelbar, indem man einer Classe abfordert, was man von einer andern verlangt, oder auf sonstigen Umwegen, so heißt sie indirect, z. B. Zölle, Accise, überhaupt Consumtionssteuern. Man gerieth auf diese, weil man das reine Einkommen der Nation nicht ermitteln, die sogenannten Capitalien nicht besteuern konnte, weil es relative Quellen des Nationaleinkommens gibt, indem die vorhandenen Güter im Staate selbst von Hand zu Hand gehen, und weil endlich die directe Besteurung die Staatsausgaben zu decken, zu drückend, die indirecten hingegen, weil sie in kleinen Raten geschehend, nicht so fühlbar seyn würden.

Der erste Hauptfehler der bestehenden Abgabensysteme besteht darin, daß man des Rechts vergaß. Man sah die Nation oder ihre Repräsentantin, die Regierung, als Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße Erzeugten an, und bedachte nicht das selbstständige Recht des Privateigenthums und der Privaterwerbung.

Aber auch vom Standpuncte des Calculs ist die Lehre unhaltbar. Ist für die Nation selbst werthvoll, was ihren Gliedern zu Gute kommt, oder was zur Bedürfnißbefriedigung derselben dient, so waltet zwischen der rohen und reinen Einnahme der Nation nicht der nämliche Unterschied ob, wie bei der der Einzelnen. Die Roheinnahme Einzelner übersteigt die Reineinnahme derselben meist um sehr Vieles, indem unter den Vorauslagen besonders der Arbeitslohn groß ist. Für die Nation ist diese nicht bloß Vorauslage, Bestreitung eines absoluten Bedürfnisses,

Digitized by Google

dürfnisses, daher reine Ausgabe, und ihr Deckungsmittel zur reinen Einnahme gehörig. Nur die verbrauchten Stoffe dürfen von dem Roheinkommen der Nation abgezogen werden, um das reine herzustellen. Dieses ist nicht mit dem Vermögenszuwachs, oder dem Ersparten zu verwechseln. Man stelle den Begriff des Reineinkommens der Nation, wie man wolle, so wird das darauf gegründete Steuersystem weder dem Recht noch der ächten Staatswirthschaft entsprechen. Hierfür zeugt schon die Uneinigkeit über die Quote, nach einigen darf diese bis $\frac{1}{10}$, nach Andern $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, nach Andern gar bis auf $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{3}$ steigen. — Die gegenwärtig in der Praxis bestehenden Systeme widersprechen sich in der Grundidee, das Reineinkommen der Nation wird niemals zu ermitteln seyn; wäre dieses aber auch, so ist es unmöglich, der Summe, als einem Ganzen, beizukommen. Man kann die Nation überhaupt nicht besteuern, nur die einzelnen Bürger, und nicht zu ermitteln ist das Verhältniß der Steuerquote zu dem Reineinkommen des Einzelnen.

Das auf die Idee des Reineinkommens gebaute System erhielt seine Befriedigung durch die Summirung alles Reineinkommens jedes Einzelnen im Staate; die Summe würde größer, weil jeder Arbeitslohn wieder ein Reineinkommen gibt, und eben so jedes von Hand zu Hand gehende Einkommen. Man müßte aber auch die Vertheilung des Gesammtvermögens unter die Einzelnen kennen, um denen die Steuer ganz oder theilweise nachzulassen, welchen durch die Eintreibung die nöthigen Subsistenzmittel entzogen oder verkümmert würden. Ob dieses System praktisch ausführbar, oder annähernd auf Umwegen zu erreichen ist, soll später untersucht werden, setzt zu dem Widerspruche der wirklich bestehenden.

Digitized by Google

Das Reineinkommen der Nation soll der Gegenstand der Besteurung, und der Reinertrag des jedem Einzelnen zustehenden Besitzthums oder des Gewerbes der Maaßstab der Jeden treffenden Besteurung seyn. Der oberste Titel der Steuerforderung ruht auf der Gesellschaftspflicht, also auf Personen; diese Besteurung hat aber bloß Sachen oder Erzeugnisse im Auge.

Die Besteurung z. B. eines kleinen Grundes, von dessen Früchten der arme arbeitsunfähige Besitzer nicht den 12ten Theil des Jahres leben kann, widerspricht der Freilassung des Reinertrags der Arbeit eines Dieners oder Gewerbsgehülfen, und diese Freilassung der Besteurung des armen Tagelöhners oder kleinen Handwerkers; es werden nur Sachen oder unmittelbar productive Arbeiten im Auge behalten. Noch mehr, das Capital wird größtentheils gar nicht, oder nur in der Hand des Schuldners besteuert. Endlich werfen die indirecten Steuern allen gezogenen Calcul wieder um, und belegen statt des Einkommens oder des Ertrags den Gegensatz derselben, die Ausgabe und die Vorausgabe, und dieses zwar, wodurch der Selbstwiderspruch sich noch vermehrt, abhängig von Zufälligkeiten ohne Maaß und Zahl.

Eine durchgreifende Reform des Steuerwesens ist eine unerläßliche Aufgabe unserer Zeit, man muß zu dem Behufe von dem bloß wirthschaftlichen Principe des Reinertrags hinaufsteigen zu dem Rechtsprincip, dem das wirthschaftliche unterzuordnen ist. Reinertrag kann nimmer als Rechtstitel der Forderung gelten, er ist höchstens das Maaß der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners, die Schuldigkeit selbst muß einen Titel haben.

Das

Digitized by Google

Das Rechtsprincip wird näher bestimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h. hier der Verhältnißmäßigkeit, oder nach dem Maaße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.

Jeder empfängt vom Staate Schutz für seine Person und Familie, daher wäre eine Kopfsteuer nicht unbedingt verwerflich, wenn sie den Armen erlassen würde.

In Bezug auf die weitere Theilnahme an den Wohlthaten des Staats ist der beste Maaßstab die Größe des Vermögens oder Erwerbes. Dieses Verhältniß zu den Kosten, die ihr Schutz verursachen, ist wenigstens annähernd richtig, die Besteurung sagt den wirthschaftlichen Interessen zu, und empfiehlt sich durch eine einleuchtende Billigkeit.

Wie kann aber Jeder nach Maaßgabe seines Vermögens und Erwerbs besteuert werden? Vollständig nur durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemessene, allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer; annähernd durch Besteurung aller einzelnen Gattungen und Gegenstände des Besitzes und Erwerbs.

Bei dieser Steuer wird der Gesammtzustand des Vermögens jedes Einzelnen, also auch der Schuldenstand zu Grunde gelegt, und aus der Summe des Vermögens der Einzelnen, verglichen mit dem Bedarf des Staates, die Steuerrate für jeden Einzelnen gezogen, wobei die zum Lebensunterhalt nöthige Summe steuerfrei bleibt.

Zwei Hauptbedenken stehen jedoch der Einführung dieser Steuer entgegen, die Gehässigkeit der Vermögensuntersuchung und die Unzuverlässigkeit der bloß von den Steuerpflichtigen vorzulegenden Fassionen; dann die Schwierigkeit der Schätzung

Schätzung und Zusammenrechnung der vielfach verschiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Die Gehässigkeit findet indessen auch bei andern Steuern statt, und da Vermögenssteuern schon bestanden, so sind sie beschwerlich, aber darum nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, die Schwierigkeit der Berechnung, hat seinen Grund darin, daß wir eine verbundene Vermögens- und Einkommenssteuer verlangen. Wie lassen diese sich vereinigen, und zuvörderst warum eine solche Vereinigung?

Wenn das ökonomische Princip nur das fruchtbringende Vermögen oder dessen reinen Ertrag besteuert wissen will, so erfordert das Rechtsprinzip die Besteurung eines jeden Besitzthums von Werth, das der Staat schützen soll. Aber auch das wirthschaftliche Interesse widerstreitet der Besteurung des unfruchtbaren Besitzthums nicht, wenn es in den Händen eines wohlhabenden Besitzers sich befindet.

Um Vermögen und Einkommen zu gleichen Größen zu bilden, ist es die beste Methode das Einkommen zu capitalisiren.

Zur Ausgleichung der verschiedenen Arten des Capitalvermögens nehme man das fruchtbringende nach seinem wahren und vollen Werth, das nichtfruchtbringende zu verschiedener Schätzung in die Steuerrolle auf. Die Geldcapitalien oder Activforderungen müssen unbedingt mit besteuert werden, die hypothecirten nach ihrem vollen Werth, die andern, ihrer größeren oder geringeren Sicherheit und Beweglichkeit willen, entsprechend geringer.

Was das Einkommen betrifft, so ist das aus dem Besitze eines Grundvermögens oder Verwendung des Capitals fließende schon in Anschlag gebracht, das andere Einkommen erhält eine wesentlich

lich geringere Schätzung, und zwar jedesmal nach dem mehr oder weniger sichern Einkommen.

Nicht zu erwarten ist es, daß ein solches Steuerverfahren eingeführt wird, obgleich seine Theorie die einzig richtige ist. Daher werde das annähernde hier aufgestellt.

Es verlangt eine Besteurung aller Gattungen des Vermögens, folglich der Sachen selbst, und für jede Gattung eine eigene Steuer aufgestellt. Daher eine Grundsteuer, Grundgefällsteuer, eine Häusersteuer oder eigentlich eine Steuer auf den Miethzins. Dann folgt eine Gewerbsteuer, die auch das Einrichtungscapital, das Betriebscapital und den Unternehmungsgewinn berücksichtigt, und vorzüglich die vom Recht unbedingt geforderte Capitalsteuer. Besoldungen und Ehrensold für Ausübung der freien Künste und der Wissenschaften würden eine eigene Steuer erfordern. Dieses wird gewöhnlich als Classensteuer ausgeschrieben, die Forderungen des strengen Rechtes sind dadurch nicht befriedigt, wenn nicht auch das unfruchtbare, namentlich das Mobiliarvermögen besteuert würde. Selbst eine Kopfsteuer findet in diesem Systeme ihren Platz. Nur die indirecten Steuern sind nach diesem Systeme unzulässig.

Das alle Hauptgattungen des Besitzes und Erwerbs gesondert in Anspruch nehmende Steuersystem ist mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt wissen will, in sofern übereinstimmend, daß es einen Rechtstitel für nöthig hält und ihn in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins erkennt. Es ist aber darin von ihm verschieden, daß es sich an die Sachen oder Erwerbsquellen statt jenes an die Personen hält. Hier kann kein Abzug der Schulden, Freigebung der zum Le-

benst

bensunterhalt nöthigen Einnahme, nach Berücksichtigung der persönlichen Erwerbsfähigkeit stattfinden.

Dieses System könnte man sich dennoch gefallen lassen, wenn nur die Vollständigkeit der Ausführung stattfände, und wenn nicht seine Reinheit durch Beimischung von andern Steuern getrübt würde.

Soweit der allgemeine Blick auf die Geldabgaben.

II.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Botschaft des Präsidenten an den Congreß der Vereinigten Staaten.

Mitbürger des Senats und des Repräsentantenhauses! In Erfüllung meiner Pflicht bei der Eröffnung Ihrer gegenwärtigen Session kann ich Ihnen mit Freuden zu dem gedeihlichen Zustande unseres geliebten Vaterlandes Glück wünschen. Die göttliche Vorsehung hat uns mit allgemeiner Gesundheit, mit reichen Belohnungen auf den Gefilden des Ackerbaues und in jedem Arbeitszweige begnadigt, hat uns mit Frieden gesegnet, um die verschiedenen Hülfsquellen, welche die Kraft und den Unternehmungsgeist unserer Bürger beschäftigen, zu pflegen und zu erweitern. Lassen Sie uns die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß, indem wir ein für unsere freien Institutionen so schmeichelhaftes Schauspiel überblicken, unsere vereinten Berathungen, um sie zu bewahren, ein glücklicher Erfolg krönen werde. — Unsere auswärtigen Verhältnisse bieten, mit nur wenigen Ausnahmen, nach wie vor denselben günstigen Anblick dar, den sie bei meiner letzten Jahres-Botschaft trugen, und versprechen jene Vortheile auszudehnen, auf deren Sicherung die

unsern

unsern Verkehr mit andern Nationen regelnden Grundsätze so wohl berechnet sind. Die Frage wegen der nordöstlichen Gränze ist mit Großbritannien noch obschwebend, und der im Einklange mit dem Beschlusse des Senats gemachte Vorschlag, eine Gränzlinie nach dem Vertrage von 1783 festzusetzen, wurde von jenem Staate nicht angenommen. Indem man aber wohl von beiden Seiten alle Neigung fühlt, diese verwirrende Frage zur Befriedigung aller dabei Betheiligten beizulegen, dürfen wir uns noch der Hoffnung hingeben, daß dies auf der Grundlage jenes Vorschlages geschehen werde. Mit den Regierungen von Oesterreich, Rußland, Preußen, Holland, Schweden und Dänemark besteht das beste Einverständniß. Der Handel mit allen diesen Staaten wird, unter der Sanction freisinniger, theils vertragsmäßiger, theils gesetzlicher Bestimmungen gepflegt und beschützt. — Inmitten ihrer inländischen Verlegenheiten hat die Königin von Spanien die Uebereinkunft wegen Zahlung der Forderungen unserer Bürger seit 1819 ratificirt. Eine Abschrift davon wird Ihnen behufs solcher legislativen Maaßregeln vorgelegt, als Sie zum Besten der hiebei Betheiligten nöthig finden mögen. Der Gewalt der Umstände und den weisen Rathschlägen der Zeit und der Erfahrung nachgebend, hat jene Regierung endlich beschlossen, auf die unnatürliche Stellung zu verzichten, worin sie bisher zu den auf dieser Hemisphäre gegründeten neuen Staaten stand. Mit großem Vergnügen kann ich Ihnen sagen, bei der Anbahnung des Wegs zur Wiederherstellung der Eintracht zwischen denen, die, von denselben Altvordern entsprungen, durch gemeinsame Interessen verbunden sind, sich zu derselben Religion bekennen und dieselbe Sprache reden, haben die Vereinigten Staaten thätig mitgewirkt. Wir werden mit unsern Bemühungen zur Vollbringung dieses guten Werkes fortfahren, so lange sie den Betheiligten

Digitized by Google

theiligten als nützlich erscheinen, und so lange man unsere gänzliche Unzeigennützigkeit dabei fühlt und anerkennt. Die Congreß-Akte, um den ungleichen Zöllen, die zum Nachtheile unserer Schiffahrt in Cuba und Portorico erhoben werden, entgegenzuwirken, wurde an den Gesandten der Vereinigten Staaten zu Madrid übermacht, daß er sie der Regierung der Königin vorlege. Noch hat das Departement des Aeußern keine Bescheinigung ihres Empfanges erhalten. Wenn Spaniens gegenwärtiger Zustand seiner Regierung erlaubt, die wahren Interessen jener wichtigen Bestandtheile seines Gebiets sorgfältig und umfassend zu untersuchen, so wird sich ohne Zweifel deren künftiger Verkehr mit den Vereinigten Staaten auf eine gerechtere und liberalere Basis stellen. Die Archive in Betreff Florida's wurden noch nicht ausgeschieden und überliefert. Meine Weisungen sind dem Agenten der Vereinigten Staaten in Havannah zugegangen, mit allen dahin einschlägigen Archiven, die er aufbringen kann, zurückzukehren, so daß sie noch vor der Sitzung des obersten Gerichtshofes (supreme Court) in Washington eintreffen, und dann in den dort anhängigen Rechtsfragen, wobei die Regierung betheiligt ist, benutzt werden können. — In Portugal ist die innere Ruhe glücklich wieder hergestellt. Der zerrüttete Zustand des Landes machte es unvermeidlich, ihm zur endlichen Zahlung der rechtlichen Forderungen unserer Bürger noch eine Frist zu gewähren. Unsere diplomatischen Verbindungen mit jener Macht werden bald wieder aufgenommen werden, und die lange mit ihr bestehende Freundschaft bietet die stärkste Bürgschaft, daß unser Guthaben an sie schleunige Beachtung finden werde. — Die erste Fristenzahlung, die das Königreich beider Sicilien nach dem mit den Freistaaten abgeschlossenen Entschädigungsvertrage zu entrichten hatte, wurde richtig übermacht, und das Anerbieten beigefügt, die ganze Schuld durch eine

schnelle

Digitized by Google

schnelle Zahlung zu tilgen. Ich hielt mich jedoch zur Annahme dieses Anerbietens nicht befugt, da die festgesetzte Entschädigungssumme das ausschließliche Eigenthum einzelner Bürger der Vereinigten Staaten ist. Die Anerkennung unserer Forderungen und der an den Tag gelegte Eifer, die zur Zahlung derselben getroffenen Stipulationen zu erfüllen, gereichen der Regierung beider Sicilien zu hoher Ehre. Wenn man sich erinnert, daß diese Ansprüche durch die Ungerechtigkeit einer sich eindringenden Macht erwachsen sind, die eine Zeitlang jenes Königreich beherrschte, daß sonach ein Widerstreben gegen deren Anerkennung und Befriedigung weder unnatürlich noch unerwartet gewesen wäre, so kann dieser Umstand nicht verfehlen, die Gerechtigkeitsliebe und Redlichkeit jenes Staates in den Augen aller Nationen in ein helles Licht zu setzen. — Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, von dem Ihnen meine letzte Jahres-Botschaft sagte, daß er von dem Senate sanctionirt, dessen Ratificationen aber wegen verspäteten Empfangs zu Brüssel und dann wegen Abwesenheit des belgischen Ministers des Auswärtigen noch nicht ausgewechselt seyen, wurde nach reiflicher Erwägung von der Regierung jenes Staates endlich desavouirt, als unverträglich mit den dem Gesandten, der ihn unterhandelte, ertheilten Vollmachten und Instructionen. Dieses Desavouement war gänzlich unerwartet, da die in der Uebereinkunft enthaltenen freisinnigen Grundsätze, worauf die nun dagegen gemachten Einwürfe beruhen, den belgischen Gesandten vollkommen befriedigten und sich vermuthen ließ, daß sie nicht nur innerhalb der ihm ertheilten Vollmachten lägen, sondern auch mit den ihm gegebenen Instructionen ausdrücklich übereinstimmten. Belgien hat ein noch nicht angenommenes Anerbieten gemacht, die Unterhandlungen wegen eines in seinen Bestimmungen weniger liberalen Vertrags

zu

Digitized by Google

zu erneuern, — Unsere neugegründeten Verhältnisse mit der hohen Pforte versprechen unserm Handel nützlich, und in jeder Beziehung für unsere Regierung befriedigend zu werden. Unser Verkehr mit den Staaten der Berberei hat keine bedeutende Veränderung erlitten; nur hat der jetzige politische Zustand Algiers mich bewogen, die dortige Residentschaft eines besoldeten Consuls aufzuheben und ein gewöhnliches Handels-Consulat an dessen Stelle zu setzen, das so lange bestehen soll, als der Ort im Besitze Frankreichs bleibt. Unser erster Vertrag mit einer dieser Mächte, mit dem Kaiser von Marocco, ward im Jahre 1786 auf funfzig Jahre geschlossen. Dieser Zeitraum ist beinahe abgelaufen. Ich werde Maaßregeln zu seiner Erneuerung, und zwar mit um so größerem Vergnügen ergreifen, als seine Bestimmungen gerecht und liberal sind, und mit gegenseitiger Treue und zum Vortheile beider Theile gewissenhaft erfüllt wurden. Innere Zwistigkeiten haben nur allzu oft die Wohlfahrt der meisten Nationen dieser Hemisphäre, die sich von Spanien losgerissen, gestört, ihren Handel unterbrochen und ihre Regierungen zerrüttet. Wenn erst ein festes und dauerhaftes Einverständniß mit dem Mutterlande die förmliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit herbeigeführt hat, und sie von jener Seite her keine Gefahr mehr zu fürchten haben, dann werden, wie die Freunde der Freiheit hoffen, jene von der Natur so begünstigten Länder sich durch Gerechtigkeitsliebe und Hinneigung zu jenen Friedenskünsten auszeichnen, deren fleißige Pflege den Nationen Ehre bringt und dem Menschenleben seinen Werth verleiht. Mittlerweile hoffe ich zuversichtlich, daß die Befürchtungen, einige Völker jener üppigen Gegenden möchten, in einem Augenblicke kleinmüthigen Verzagens an ihrer Fähigkeit zum Genusse der Freiheit, einen allzu gewöhnlichen Fehler begehen, und Ruhe für die Gegenwart durch Uebertra-

gung

gung des verderblichen Geschenkes unumschränkter Gewalt an einige begünstigte Kriegsführer erkaufen — daß, sage ich, diese Befürchtungen sich nicht verwirklichen werden. In unsern Verhältnissen zu allen diesen Staaten, so wie zum Kaiserreiche Brasilien sind im Laufe dieses Jahres keine unerwarteten Veränderungen eingetreten. Gegründete Beschwerden haben sich häufig auf Seite der Bürger der Vereinigten Staaten ergeben, manchmal durch unregelmäßiges Handeln der untergeordneten Behörden in den Küstengegenden jener Staaten, manchmal durch die gegen die dortigen Regierungen in Waffen befindlichen Parteigänger oder ihre Anführer veranlaßt. In allen Fällen hat man Vorstellungen gemacht, oder wird sie machen, und sobald die politischen Angelegenheiten jener Staaten in geordnetem Zustande sind, steht auf unsere freundschaftlichen Remonstrationen angemessene Abhülfe zu erwarten. Die Regierung von Mexico zeigte im December v. J. an, sie werde ihrerseits Commissäre und Feldmesser ernennen, um im Vereine mit den unsrigen die Gränzlinie zwischen ihrem Gebiete und dem der Vereinigten Staaten zu ziehen; aber sie entschuldigte ihren Verzug aus den vorhergesehenen Gründen — mit dem im Herzen ihres Landes wüthenden Bürgerkriege. Da die Commissäre und Feldmesser in der vertragsmäßig bestimmten Zeit nicht zusammengetreten waren, wurde eine neue Anordnung nöthig, und unser Geschäftsträger erhielt im Januar 1834 die Weisung, in Mexico zu dem früher bestehenden Vertrage einen Zusatzartikel zu negociiren. Diese Weisung ward von Mexico anerkannt, und eben eingegangenem Berichte zufolge wird jener Zusatzartikel bewilligt und, sobald er die Ratification des mexicanischen Congresses erhalten hat, hieher übersandt werden. Die Wiedervereinigung der drei Staaten Neugranada, Venezuela und Ecuador, welche früher die Republik Columbia bildeten, wird

mit

Digitized by Google

mit jedem Tage unwahrscheinlicher. Die Commissäre der beiden ersteren unterhandeln eben, wie man hört, eine billige Ausgleichung der von ihnen, als sie noch unter Einer Regierung vereinigt waren, contrahirten Schulden. Der Bürgerkrieg in Ecuador hat, glaubt man, auf Seite dieses Staates sogar die Ernennung eines Commissairs verhindert. Ich schlage vor, binnen Kurzem in geeigneter Form die Ernennung eines diplomatischen Agenten für Venezuela in Antrag zu bringen; denn die Wichtigkeit des Handels mit diesem Lande für die Vereinigten Staaten, und die großen Ansprüche unserer Bürger an dasselbe, die vor und nach der Theilung Columbiens entstanden sind, erlauben, meines Dafürhaltens, keinen längern Verzug dieses Schrittes. Unsere Repräsentanten in Mittel-Amerika, Peru und Brasilien befinden sich entweder schon auf ihrem Posten, oder auf dem Wege dahin. Von der argentinischen Republik, von welcher ein Gesandter an unsere Regierung erwartet wurde, hat man nichts weiter vernommen. Man hat nun bei dem Abgange eines neuen Consuls nach Buenos-Ayres diese Gelegenheit ergriffen, um jene Regierung zu erinnern, daß ihr lange säumender Gesandter, dessen Ernennung sie uns angezeigt, nicht angekommen sey.

Hier wird es meine unangenehme Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß dieses friedliche und hocherfreuliche Gemälde unserer auswärtigen Verhältnisse unsere dermaligen zu Frankreich nicht in sich einschließt. Unmöglich kann irgend eine Regierung und ein Volk einen rechtlichen und freundschaftlichen Verkehr mit einer andern Nation aufrichtiger wünschen, als die Vereinigten Staaten mit jenem ihrem alten Bundesgenossen und Freunde. Diese Gesinnung gründet sich sowohl auf die dankbaren und ehrenvollen Erinnerungen aus unserm Unabhängigkeitskampfe, als auf die innige Ueberzeugung, daß sie mit der wahren Politik beider

Staaten

Staaten im Einklange sey. Das Volk der Vereinigten Staaten könnte daher nicht ohne tiefstes Bedauern auch nur eine vorübergehende Unterbrechung der freundschaftlichen Verbindungen zwischen beiden Ländern sehen — ein Bedauern, das sich gewiß noch sehr erschweren würde, wenn ein solches Ergebniß mit einigem Grunde einem Unterlassungs- oder Begehungsfehler auf unserer Seite zugeschrieben werden könnte. Glücklicherweise kann ich Sie aber versichern, das ganze Verhalten unserer Regierung hat sich durch einen so milden und versöhnlichen Geist ausgezeichnet, daß unsere Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung sich unmöglich in Zweifel ziehen läßt, was auch eine längere Weigerung der französischen Regierung, die zugestandenen Ansprüche unserer Bürger zu befriedigen, für Folgen herbeiführen mag. Mit der Geschichte der gehäuften und unherausgeforderten Angriffe gegen unsern Handel, begangen unter Autorität der bestehenden Regierungen Frankreichs in den Jahren 1800 bis 1817, sind die Amerikaner allzu schmerzlich vertraut, als daß deren Wiederholung nöthig oder wünschenswerth wäre. Genüge hier die Bemerkung: seit vielen Jahren gab es kaum ein französisches Ministerium, das die Gesetzlichkeit der Ansprüche unserer Bürger auf eine sehr beträchtliche Entschädigung nicht anerkannte; und gleichwohl wurde beinahe ein Viertelsjahrhundert mit erfolglosen Unterhandlungen, um diese Entschädigung zu sichern, vergeudet. Im tiefen Gefühle der aus diesem Zustande der Dinge für die Interessen und den Charakter beider Nationen entspringenden nachtheiligen Folgen, betrachtete ich es als eine meiner ersten Pflichten, noch einen Versuch machen zu lassen, um Frankreich zu überzeugen, daß es eine gerechte und liberale Befriedigung unserer Forderungen sowohl seiner eigenen Ehre als ihrer unbestreitbaren Rechtsgültigkeit schuldig sey. Die betreffende Unterhandlung

ward

ward mit der vorigen französischen Regierung angeknüpft, und mit solchem Glücke verfolgt, daß eine Uebereinkunft ganz so liberaler Art, als die später geschlossene, schon damals zu Stande gekommen wäre, hätte nicht die inzwischen ausbrechende Revolution die Unterhandlung abgeschnitten. Die Discussionen wurden mit der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, und der Erfolg zeigte, daß wir nicht mit Unrecht vermuthet hatten, ein Ereigniß, das beide Regierungen sich in ihren politischen Principien um so Vieles näher gebracht, und die Motive zu dem freisinnigsten und freundschaftlichsten Verkehre so sehr vervielfältigt, könne auf die Unterhandlung keinen andern als einen günstigen Einfluß äußern. Nach reiflichster und genauester Erwägung der ganzen Sache wurde zwischen beiden Regierungen ein Vertrag geschlossen, und am 4. Juli 1831 zu Paris unterzeichnet, durch welchen stipulirt war: "Die französische Regierung, um sich aller Reclamationen zu entledigen, die von den Bürgern der Vereinigten Staaten wegen gesetzwidriger Wegnahme, Sequestration, Confiscirung oder Zerstörung ihrer Fahrzeuge, Schiffsladungen oder sonstigen Eigenthums gemacht worden, verpflichtet sich, eine Summe von fünf und zwanzig Millionen Franken an die Vereinigten Staaten zu zahlen, die sie nach eigenem Ermessen an die zu einer Entschädigung Berechtigten vertheilen möge." Ferner wurde von Seiten der französischen Regierung stipulirt: "Diese 25 Millionen Franken sollen gezahlt werden zu Paris in sechs Jahresfristen von je 4,166,666 Fr. 66⅔ Cent. in die Hände einer oder mehrerer Personen, welche die Vereinigten Staaten zu deren Empfange bevollmächtigen werden. Und wird die erste Frist fällig mit Verlauf eines Jahres nach Auswechselung dieser Uebereinkunft, und die andern in auf einander folgenden Jahren, bis das Ganze gezahlt seyn wird. Zu dem Betrage

trage jeder der besagten Fristenzahlungen soll ein 4procentiger Zins geschlagen, und soll dieser Zins vom Tage der Auswechselung gegenwärtiger Uebereinkunft an berechnet werden." Auch wurde von Seiten der Vereinigten Staaten, um sich aller von Frankreich Namens seiner Bürger erhobenen Reclamationen zu entledigen, stipulirt, daß die Summe von einer Million fünfhunderttausend Franken an die französische Regierung in sechs Jahresfristen gezahlt, d. h. von den jährlichen Summen, die Frankreich zu zahlen übereingekommen, in Abzug gebracht, und die Zinsen darauf gleichfalls vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an berechnet werden sollten. Außer dieser Stipulation wurden Frankreich noch wichtige Vortheile zugesichert durch folgenden Artikel: "Die französischen Weine sollen, von der Auswechselung gegenwärtiger Uebereinkunft an, zum Verbrauche in den Vereinigten Staaten um Zölle zugelassen werden, welche folgende Ansätze für den amerikanischen Gallon nicht übersteigen, nämlich 6 pCt. für rothe Weine in Fässern, 10 pCt. für weiße Weine in Fässern, und 22 pCt. für Weine aller Art in Flaschen. Dabei soll das Verhältniß zwischen den so ermäßigten Zöllen auf französische Weine und den allgemeinen Raten des mit dem 1. Januar 1829 in Kraft getretenen Tarifs festgehalten werden, falls die Vereinigten Staaten es geeignet erachten sollten, jene allgemeinen Raten in einem neuen Tarif herabzusetzen. In Anbetracht dieser Stipulation, welche für die Vereinigten Staaten auf zehn Jahre bindend seyn soll, steht die französische Regierung von den Reclamationen ab, die sie wegen des 8ten Artikels des Vertrags über die Abtretung von Luisiana erhoben hatte. Sie verbindet sich ferner, auf die langfaserige Baumwolle (long. staple cottons) der Vereinigten Staaten, die, nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, aus

diesen Staaten auf amerikanischen oder französischen Fahrzeugen direct nach Frankreich verführt werden, die nämlichen Zölle wie auf kurzfaserige Baumwolle (short staple cottons) zu legen." Dieser Vertrag ward in der von den Verfassungen beider Länder vorgeschriebenen Weise gehörig ratificirt, und die Ratification in der Stadt Washington am 2. Februar 1832 ausgewechselt. Seiner Handelsstipulationen wegen ward er fünf Tage später dem Congresse der Vereinigten Staaten vorgelegt, der hierauf weiter für den Handel Frankreichs günstige Gesetze gab, und Frankreich war von jener Zeit bis auf den heutigen Tag in dem unbeschränkten Genusse der ihm so zugesicherten schätzbaren Privilegien. Nachdem auf diese Weise das französische Volk durch seine constitutionellen Organe feierlich sein Wort verpfändet hatte, die lange vertagten Ansprüche unserer Bürger zu liquidiren und endlich zu befriedigen, so wie andere für beide Länder höchst vortheilhafte Punkte in Ordnung zu bringen, und nachdem die Vereinigten Staaten, mit einer Treue und Bereitwilligkeit, die, wie ich die Zuversicht hege, ihr Benehmen immer auszeichnen werden, alles gethan hatten, was nöthig war, um den Vertrag ihrerseits in vollen und redlichen Vollzug zu setzen, da rechneten sie auch mit vollkommenem Vertrauen auf gleiche Treue und Bereitwilligkeit der französischen Regierung. In dieser billigen Erwartung sahen wir uns leider gänzlich getäuscht. Keine legislative Vorsorge wurde von Frankreich für den Vollzug des Vertrags getroffen, weder hinsichtlich der zu zahlenden Entschädigungssumme, noch hinsichtlich der den Vereinigten Staaten zu sichernden Handelsvortheile, so daß die Verhältnisse zwischen den Freistaaten und jener Macht, in Folge davon, jetzt in eine Lage versetzt sind, die das zwischen beiden Nationen so lange und glücklich bestandene gute Vernehmen zu unterbrechen drohen. Nicht allein ist die französische

sche Regierung den mit uns so feierlich eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, sondern dies ihr Versäumniß war auch von Umständen begleitet, die es zweifelhaft machen könnten, ob die Erfüllung derselben künftig einmal erfolgen werde. Die Nachricht von dem Austausche der Ratificationen traf vor dem 8. April 1832 in Paris ein. Die französischen Kammern waren damals versammelt, und ihre Session währte bis zum 21. jenes Monats. Wiewohl eine Frist der Entschädigungssumme am 2. Februar 1833, d. h. ein Jahr nach dem Austausche der Ratificationen fällig wurde, so ward dennoch wegen der erforderlichen Geldanweisung hiezu kein Antrag an die Kammern gestellt, sodann der von der amerikanischen Regierung auf den französischen Finanzminister ausgestellte Wechsel zurückgewiesen, und die Vereinigten Staaten dadurch in viele Verdrießlichkeiten verwickelt. Die nächste Session der Kammern begann am 19. November 1832 und dauerte bis zum 25. April 1833. Obgleich wir gegen die Unterlassung der ersten Fristzahlung ernstliche Remonstrationen erhoben hatten, wurden doch der mit den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag und ein Gesetzesvorschlag auf Bewilligung der zu seinem Vollzuge nöthigen Summen der Deputirtenkammer erst am 6. April, beinahe fünf Monate nach ihrem Zusammentritte und nur neunzehn Tage vor dem Schlusse der Session, vorgelegt. Der Gesetzesvorschlag wurde gelesen und an ein Commité verwiesen; aber es fand keine weitere Verhandlung über ihn statt. Die nächste Session der Kammer eröffnete sich am 20. April 1833, und währte bis zum 26. Juni desselben Jahres. Eine neue Bill ward am 11. Juni vor die Kammern gebracht, ohne daß im Verlaufe der Session etwas Erhebliches für sie geschehen wäre. Im April 1834, beinahe drei Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags, wurden endlich die französischen Kammern dahin ge-

 bracht,

Digitized by Google

bracht, den Gesetzesvorschlag wegen Vollzug des Vertrags vorzunehmen, und das Ergebniß der Verhandlungen war eine Verweigerung der nöthigen Geldanweisungen. Die erklärten Gründe, woraus die Bill verworfen wurde, finden sich in den gedruckten Debatten jener Körperschaft, und es bedarf keiner Erörterungen von meiner Seite, um dem Congresse deren gänzliche Haltlosigkeit zu beweisen. Wiewohl der ungesichtete Betrag der Forderungen unserer Bürger vermuthlich größer ist, als ihn die diesfallsige Committee am Ende wird gelten lassen, so ist doch so viel unläugbar gewiß, daß jene Entschädigungssumme weit hinter dem wirklichen Betrage unserer rechtlichen Forderungen zurückbleibt, ungerechnet den durch den langen Vorenthalt erwachsenen Schaden und den Zinsen dafür. Daß die Beilegung der Angelegenheit in dieser Beziehung ein Opfer erheische, wußten wir wohl, und die verschiedenen Zweige der Föderativregierung, deren Mitwirkung zu dem Vertrage erforderlich war, brachten es mit Freuden, weil sie ein weiteres Zerwürfniß über diese alte und verwirrende Sache zu vermeiden aufrichtig wünschten, und vertrauensvoll hofften, daß die allgemeinen Verbindungen zwischen beiden Ländern dadurch gewinnen würden.

Diese Weigerung, die nöthigen Summen zu votiren, wovon wir die Nachricht gegen den 15. Mai d. J. von unserm Gesandten zu Paris erhielten, konnte vielleicht als der Definitivbeschluß der französischen Regierung die Stipulationen des Vertrags nicht zu erfüllen, betrachtet werden, und hätte insofern eine alsbaldige Mittheilung der Thatsachen an den Congreß und einen Antrag auf solche letzte Maßregeln, wie das Interesse und die Ehre der Vereinigten Staaten sie erfordern möchten, gerechtfertigt. Aber mit der Nachricht von der erwähnten Weigerung der Kammern liefen die bedauernden Aeußerungen des Königs und eine

Er-

Digitized by Google

Erklärung ein, daß ein Schiff der Nation alsbald an den hiesigen französischen Gesandten mit Instructionen abgehen solle, die umfassendsten Erörterungen über das Geschehene und die stärksten Versicherungen für die Zukunft zu geben. Nach einer langen Reise langte das versprochene Depeschenschiff an. Die feierlichen Versprechungen, die der französische Gesandte nach Empfang seiner Instructionen gab, lauteten dahin, sobald es nach erfolgter Wahl neuer Deputirten die Charte nur gestatten werde, sollten die gesetzgebenden Kammern Frankreichs einberufen und der Vorschlag zu einer Summenanweisung ihnen vorgelegt werden; aller constitutioneller Einfluß des Königs und seines Cabinets solle, um den Zweck zu erreichen, angewandt, und das Resultat zeitig genug hieher berichtet werden, um es dem Congresse bei Eröffnung der gegenwärtigen Session vorlegen zu können. Auf diese feierlichen Versprechungen bauend, und nicht zweifelnd, daß die anerkannte Rechtlichkeit unserer Ansprüche, die verheißenen Anstrengungen des Königs und seines Cabinets, und vor Allem die Nationaltreue und Nationalehre, wodurch der französische Charakter sonst so ausgezeichnet ist, eine baldige Erfüllung des Vertrags in allen seinen Theilen sichern würden, hielt ich es für unnöthig, die Aufmerksamkeit des Congresses in der letzten Session auf diesen Gegenstand zu lenken. Mit Bedauern muß ich sagen, daß durch den Gesandten Frankreichs gegebene Wort wurde nicht gelöst. Die neuen Kammern traten am 31. Julius d. J. zusammen, und wiewohl in der Thronrede der Erfüllung von Verträgen Erwähnung geschah, wurde doch weder vom Könige noch seinem Cabinette ein Versuch gemacht, zum Vollzuge des mit uns abgeschlossenen Vertrags eine Summenbewilligung zu erwirken. Die für diese Unterlassung angeführten Gründe, wiewohl man sie in einem gewöhnlichen Falle als genügend betrachten

Digitized by Google

trachten könnte, vertragen sich nicht mit den auf die hier gegebenen Versicherungen gegründeten Erwartungen; denn kein constitutionelles Hinderniß stand der Vornahme legislativer Geschäfte gleich nach dem Zusammentritte der Kammern entgegen. Diesen Punkt jedoch hätte man übersehen können, wären nicht die Kammern, anstatt frühzeitig genug eingerufen zu werden, daß ich das Resultat ihrer Berathungen vor der Eröffnung des Congresses noch mitgetheilt erhalten hätte, auf den 29. des jetzigen Monats December vertagt worden, d. h. so weit hinaus, daß ihr Entscheid dem gegenwärtigen Congresse kaum vor seiner Auflösung eröffnet werden kann. Um diesen Verzug zu vermeiden drang unser Gesandter in Paris, kraft der von dem französischen Gesandten in den Vereinigten Staaten gegebenen Versicherung, nachdrücklich auf eine frühere Einberufung der Kammern, aber ohne Erfolg. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Weigerung von den bestimmtesten Versicherungen der französischen Executivgewalt begleitet war, daß sie in der nächsten Session der Kammern die fragliche Geldbewilligung zu betreiben beabsichtige. Der Executivzweig unserer Regierung hat, wie die Sachen stehen, alles Ansehen, womit er bekleidet ist, daran erschöpft, wie und wo er nur einigen Erfolg erwarten konnte. Den Gedanken, es bei der Weigerung Frankreichs ruhig bewenden zu lassen, wird, wie ich überzeugt bin, kein Zweig unserer Regierung auch nur einen Augenblick lang unterhalten, und von weiterer Unterhandlung kann eben so wenig die Rede seyn. Gefällt es dem Congresse, das weitere Thun der französischen Kammern abzuwarten, so dürfte wohl in dieser Session keine weitere Berathung der Sache von Ihnen verlangt werden. Aber wenn Sie, nach den oben angeführten Thatsachen, sich genöthigt sehen zu zweifeln, ob es die Absicht der französischen Regierung in allen

ihren

Digitized by Google

ihren Zweigen sey, den Vertrag in Vollzug zu setzen, und wenn Sie hiernach der Ansicht sind, die für den Fall erforderlichen Maßregeln sollten schon jetzt gefaßt werden, dann entsteht die wichtige Frage, worin diese Maßregeln bestehen sollen. Unsere Institutionen sind wesentlich friedlicher Natur. Friede und freundschaftlicher Verkehr mit allen Nationen sind eben so sehr der Wunsch unserer Regierung, als das Interesse unseres Volkes. Aber diese Friedenszwecke dürfen nicht dadurch erreicht werden, daß wir die Rechte unserer Bürger preisgeben, oder feierliche zu ihrem Besten geschlossene Entschädigungs-Verträge in Fällen schreienden Unrechts aufheben oder bei Seite setzen lassen. Ohne Zweifel steht es in der Gewalt des Congresses, die Agricultur- oder Manufactur-Interessen Frankreichs durch die Annahme von Gesetzen, die sich auf Frankreichs Handel mit den Vereinigten Staaten beziehen, empfindlich zu treffen. Seine Natur- und Fabrikerzeugnisse können schweren Eingangszöllen in unsern Häfen unterworfen, oder aller Handelsverkehr mit ihm kann einstweilen eingestellt werden. Aber dieser Verfahrungsweise stehen mächtige, und nach meiner Ueberzeugung schlagende Einwürfe entgegen. Wir können den Handel Frankreichs nicht stören oder abschneiden, ohne zu gleicher Zeit unsern eigenen einigermaaßen zu stören und abzuschneiden. Der Schaden einer solchen Kriegführung muß, wenn schon in geringerem Maaße, auf unsere eigenen Bürger fallen, und könnte die Hülfsmittel der Regierung nur verkürzen und jenen vereinten Eifer zur Aufrechthaltung der Rechte und Ehre der Nation, welcher jetzt jede Brust beleben muß, nur schwächen. Auch wäre es nicht unmöglich, daß ein solches Verfahren die Legislativgewalt in unserer Nationalrathsversammlung nochmals jene verwirrenden Fragen wegen des Zolltarifs aufregte, die wir erst unlängst zur Ruhe gebracht haben.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberdies würde durch jede feindselige Maßregel, welche die Vereinigten Staaten gegen Frankreich beschlössen, die klare Ueberzeugung von unserm guten Rechte, die jetzt unser eigenes Volk, die Regenten und Völker anderer Länder, ja Frankreich selbst, hegen müssen, getrübt werden, und wir würden, wenn wir am Ende zu entscheidenderen Maßregeln zu greifen genöthigt wären, dann eine beschränktere und zweideutigere Unterstützung finden. Nur um einen Punkt handelt sich die Streitfrage, und hinsichtlich dieses Punktes muß die ganze civilisirte Welt Frankreich im Unrecht erklären. Wir verlangen, daß es uns eine Summe Geldes bezahle, die es uns schuldig zu seyn anerkannt hat; über die Gerechtigkeit dieser Forderung kann nur eine Meinung herrschen. Eine ächte Politik verlangt, daß wir die Streitfrage klar und unverwickelt lassen, wie sie jetzt ist, und daß wir dem französischen Volke durch keine Handlung von unserer Seite, die seine Interessen verletzt, den leisesten Vorwand an die Hand geben, auf seiner Zahlungsverweigerung zu beharren. Noch einmal, die Frage sollte so bleiben, wie sie jetzt liegt, so daß, wenn Frankreich seinen Vertrag erfüllt, dann alle Streitigkeit zu Ende sey. Es ist meine Ueberzeugung, daß die Vereinigten Staaten auf schleunigem Vollzuge des Vertrags bestehen, und, falls er verweigert oder länger verzögert würde, sich selbst ihr Recht verschaffen müssen. Nachdem Frankreich die Anerkennung dieser vertragsmäßigen Ansprüche ein Vierteljahrhundert lang hinausgezogen hat, dürfen wir nicht dulden, daß noch ein Vierteljahrhundert mit Unterhandlung wegen der Zahlung verschwendet werde. Die Gesetze der Nationen geben ein Hülfsmittel für solche Fälle an die Hand. Es ist ein wohlbegründetes Princip des Völkerrechts: wo eine Nation einer andern eine liquide Schuld zu berichtigen hat, die sie zu zahlen sich weigert oder verabsäumt,

säumt, da darf der beschwerte Theil auf das dem andern Staate, seinen Bürgern oder Unterthanen gehörige Eigenthum, in so weit es zur Zahlung der Schuld hinreiche, Beschlag legen, ohne darum gerechte Veranlassung zu einem Kriege zu geben. Zu diesem Hülfsmittel hat man wiederholt gegriffen, und unlängst that es Frankreich selbst, und zwar unter minder ungewissen Umständen, gegen Portugal. Die Zeit, wann zu diesem oder irgend einem andern Auskunftsmittel zu greifen sey, ist ein Punkt, dessen Entscheid dem Congresse zusteht. Machen die französischen Kammern in ihrer nächsten Session keine Zahlungsanweisung, so läßt sich mit Recht schließen, daß Frankreichs Regierung definitiv beschlossen habe, seine eigene feierliche Verpflichtung außer Augen zu setzen, und die Zahlung einer anerkannten Schuld zu verweigern. In diesem Falle wird aber jeder Tag des Verzugs auf unserer Seite ein Flecken auf unserer Nationalehre, so wie eine Rechtsverweigerung gegen unsere beschädigten Bürger seyn. Schleunige Maßregeln, wenn sich Frankreichs Weigerung als vollständig zeigt, werden nicht nur höchst ehrenhaft und gerecht seyn, sondern auch die beste Wirkung auf unsern Nationalcharakter äußern. Da Frankreich mit Verletzung des von seinem hiesigen Gesandten gegebenen Wortes, seinen Definitivbeschluß so lange hinausgerückt hat, daß sein Entscheid wahrscheinlich zu spät hier bekannt wird, um dem Congresse noch mitgetheilt werden zu können, so empfehle ich die Annahme eines Gesetzes, das zu Repressalien gegen französisches Eigenthum berechtigt, falls in der bevorstehenden Session der französischen Kammern zur Zahlung der Schuld keine Bestimmungen getroffen werden. Eine solche Maßregel darf indessen von Frankreich nicht als eine Drohung betrachtet werden. Wir kennen seinen Stolz und seine Macht allzu wohl, um etwas von seiner Furcht zu erwarten,

und

Digitized by Google

und haben so kaum der Erklärung nöthig, daß wir nichts beabsichtigen, was als eine Einschüchterung gelten könnte. Frankreich erblicke vielmehr in dieser Maßregel den Ausdruck einer unbeugsamen Entschlossenheit von Seite der Vereinigten Staaten, auf ihrem guten Rechte zu bestehen. Jene Regierung wird dadurch, daß sie nur thut, was sie selbst als gerecht anerkannt hat, den Vereinigten Staaten die Nothwendigkeit der Selbsthülfe ersparen, und das Eigenthum französischer von jener Beschlagnahme und Sequestration retten können, welche amerikanische Bürger so lange ohne Wiedervergeltung oder Vergütung ertrugen. Sollte sie aber fortfahren jene Handlung anerkannter Gerechtigkeit zu verweigern, und mit Verletzung des Völkerrechts, aus solchen Repressalien von unserer Seite Veranlassung zu Feindseligkeiten gegen die Vereinigten Staaten nehmen, so würde sie nur Gewaltthat zur Ungerechtigkeit fügen und müßte sich nothwendig dem gerechten Tadel civilisirter Nationen, und dem Strafgerichte des Himmels aussetzen. Ein Zerwürfniß mit Frankreich ist wegen der Stellung, die es in Europa hinsichtlich seiner freisinnigen Institutionen einnimmt, doppelt zu beklagen. Aber wo es die Aufrechthaltung unserer Volksrechte und Nationalehre gilt, da sind uns alle Regierungen gleich. Wenn durch einen Zusammenstoß mit Frankreich in einem Falle, wo es klärlich im Unrecht ist, der Fortschritt freisinniger Principien gehemmt würde, so müßte die Verantwortlichkeit für dieses, wie für jedes andere Resultat auf sein eigenes Haupt fallen. Nach diesen Betrachtungen steht dem Congresse der Entscheid zu, ob er, nach dem was stattgefunden, das weitere Benehmen der französischen Kammern abwarten, oder schon jetzt solche Vorkehrungsmaßregeln fassen wolle, wie sie ihm zum Schutze der Rechte und zur Aufrechthaltung der Ehre des Landes nothwendig und am

besten

Digitized by Google

besten geeignet scheinen. Wie auch dieser Entscheid ausfallen mag, die Executivgewalt wird, in so weit sie dazu befugt ist, ihn treulich und mit Nachdruck vollziehen.

Gemäß der Schätzung des Finanzministeriums werden die Staatseinkünfte des gegenwärtigen Jahres 20,624,717 Dollars betragen; hiezu den Ueberschuß von 11,702,905 Dollars gerechnet, den der Staatsschatz am 1. Januar 1834 enthielt, stellt sich eine Summe von 32,327,622 Dollars heraus. Die Gesammtausgabe des Jahres für alle Staatsbedürfnisse, mit Einschluß der öffentlichen Schuld, berechnet sich auf 25,591,390 Dollars, was am 1. Januar 1835 einen Ueberschuß (balance) von 6,736,232 Dollars im Schatze lassen wird. In diesem Ueberschusse sind jedoch ungefähr 1,150,000 Dollars mit angesetzt, die, nach früheren Berichten des Finanzdepartements, nicht baar in den Cassen vorhanden sind. Von früheren Fondsanweisungen (appropriations) werden am Schlusse des Jahres 8,200,925 Dollars unverausgabt bleiben, und von dieser Summe nicht mehr als 5,141,964 nöthig seyn, um die Zwecke aller laufenden Fondsanweisungen zu erreichen. So wird, nach Berichtigung aller jener Fondsanweisungen, und nach Zahlung des letzten Postens unserer öffentlichen Schuld, die bis zum 1. Januar 1835 erfolgt, im Schatze ein Effectivbestand von etwa 440,000 Dollars übrig seyn. Dieser Zustand unserer Finanzen ist höchst günstig für die Industrie und den Unternehmungsgeist unseres Volkes, glückweissagend für das Gedeihen und die Wohlfahrt, welche die künftige Benützung unserer zunehmenden Hülfsquellen erwarten. Doch möchte es nicht klug seyn, für jetzt eine Veränderung in unserm Steuerfusse zu empfehlen, da die Wirkung der jetzt im Fortgange begriffenen allmähligen Reduction bei vielen Steuern noch nicht hinlänglich erprobt ist, um den

Betrag

Digitized by Google

Betrag der aus ihnen fließenden Staatseinkünfte genau ermessen zu können. Schuldenfrei, mit der ganzen Welt im Frieden, und ohne verwickelte Interessen, die wir in unserm Verkehre mit auswärtigen Mächten zu berücksichtigen hätten, dürfen wir die gegenwärtige Epoche unserer Geschichte als die günstigste zur Feststellung jener Principien in unserer einheimischen Politik begrüßen, die unserer Republik dauerhaften Bestand verleihen und unsern Bürgern die Segnungen der Freiheit sichern können. Unter diesen Principien müssen wir, nach unseren bisherigen Erfahrungen, Einfachheit in dem Wesen der Föderativregierung und strenge Oeconomie in ihrer Verwaltung ohne Zweifel als die ersten und heiligsten betrachten. Unsere Staatsschuld, wie Jedermann einsehen muß, hat, indem sie Steuern zu ihrer Tilgung nothwendig machte, die von jeder Ausübung der Besteuerungsgewalt unzertrennlichen Schwierigkeiten vermehrt, und in dieser Hinsicht mittelbar die Wirren herbeigeführt, die aus den Discussionen über den Tarif entstanden. Wenn dies die Wirkung einer Schuld war, die wir uns bei der Erkämpfung und Aufrechthaltung unserer Nationalrechte und Freiheiten aufbürdeten, und die von der ganzen Union freudig anerkannt wurde, so ist es einleuchtend, daß alles, was die Lasten der Regierung unnöthig erschweren würde, allen unseren Hoffnungen auf Bewahrung ihres ächten Charakters verderblich seyn muß. Während wir uns also zur Tilgung unserer Nationalschuld und zu dem erfreulichen Zustande unserer Finanzen Glück wünschen, lassen Sie uns zugleich an jenen gesunden Staatsmaximen festhalten, die eine richtige Anpassung der Einkünfte an die mit einer strengen Oeconomie verträglichen Ausgaben verlangen, und die alle legislativen Gegenstände ausschließen, die nicht deutlich im Bereiche der verfassungsmäßigen Regierungsgewalten liegen,

liegen, und von den Bedürfnissen des Landes gefordert werden. Die Umstände machen es mir zur Pflicht, die Aufmerksamkeit des Congresses auf die Bank der Vereinigten Staaten zu leiten. Geschaffen zum Nutzen des Staates, ist sie statt dessen die Geißel des Volkes geworden. Ihre Einmischung, um die Zahlung eines Theils der Nationalschuld zu vertagen, damit sie das hiezu angewiesene Staatsgeld zurückhalten und sich in einem politischen Kampfe verstärken könne — die außerordentliche Ausdehnung und dann Einziehung ihrer Aushülfsmittel für das Publikum — ihre bösliche und parteiische Darleihen — ihre Ausschließung der vom Staate gesetzten Directoren von der Kenntniß ihrer wichtigsten Handlungen — die dem Bankpräsidenten verliehene unbeschränkte Autorität, mit ihren Fonds Schriftsteller zu besolden und Druckschriften zu verbreiten, und der von dieser Autorität gemachte Gebrauch — die Zurückhaltung des Pensionengeldes und der desfallsigen Bücher nach der Wahl neuer Agenten — der grundlose Anspruch auf Entschädigung wegen der Nichtannahme des auf die französische Regierung gezogenen Wechsels: von allem diesem liegen die Beweise dem Congresse vor. Alsbald nach dem Schlusse der letzten Session zeigte die Bank durch ihren Präsidenten an, daß sie im Stande und bereit sey, das System beispielloser Verkürzung ihrer Emissionen und der Unterbrechung des einheimischen Geldumlaufs, das sie vom 1. August 1833 bis zum 30. Juni 1834 befolgt hatte, aufzugeben, und ihre Aushülfssummen fortan dem ganzen Publikum zufließen zu lassen. Ihre Gründe in dieser Anzeige gingen darauf hinaus, daß jene Verkürzungen in dem bisherigen Umfange für die Sicherheit der Bank nicht nöthig, und die Bank blos darum dabei verharrt sey, um den Congreß zu vermögen, ihre Bitte gegen die Entfernung der Depositen und um Erneuerung ihres Privilegiums zu erfüllen.

Im

Im Grunde war es ein Geschäftsgriff, daß alle wirkliche Geldnoth, die das Land, so wie einzelne Bürger seit sechs bis acht Monaten erlitten, unnöthiger Weise von ihr veranlaßt worden sey, um durch die Leiden des Volks den von ihr gewünschten Legislativbeschluß des Congresses zu erwirken. Man darf dem Congresse und dem Lande dazu Glück wünschen, daß sie die Tugend und die Festigkeit besaßen, diese Unbill zu ertragen; daß unser Volk durch die starke Einfuhr kostbarer Metalle aus fast allen Theilen der Welt sich bald von dieser muthwilligen Tyrannei befreit sah, und daß am Ende dieser furchtbaren Anstrengung unsere Regierung nach ihrem Willen zu zwingen, die Bank sich selbst unmächtig und nicht länger im Stande fand, ihre Ueberschüsse auszuleihen. Das Publikum hatte gelernt, seine Geschäfte ohne den Beistand der Bank zu betreiben, und der Handel hatte bereits neue Hülfsheere gefunden, so daß sich am 1. October d. J. das außerordentliche Beispiel einer Nationalbank darbot, die mehr als die Hälfte ihres Capitals entweder nutzlos in ihren Gewölben, oder in den Händen fremder Bankiers liegen hatte. Zu den unnöthigen Verlegenheiten, die dem Lande während der letzten Session des Congresses bereitet wurden, kam noch die ungescheute Beschlagnahme der Dividenden auf den öffentlichen Stock im Betrage von 170,041 Dollars, die unter dem Vorwande Entschädigungen, Kosten und Zinsen auf den protestirten französischen Wechsel zahlen zu müssen, geschah. Diese Summe bildete einen Theil des veranschlagten Staatseinkommens für das Jahr 1834, worauf die vom Congreß ausgegangenen Fondsanweisungen basirt waren. Eben so gut hätten unsere Zolleinnehmer die Zölle, oder die Cassirer unserer Ländereien-Comptoirs (land offices) das aus dem Verkaufe von Staatsländereien erlöste Geld in Beschlag nehmen können, als die Bank die Dividenden zurückhielt. In der

der That, wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß jeder, dem es gefällt, einen Anspruch gegen die Vereinigten Staaten zu erheben, ohne Gesetzesvollmacht auf Staatseigenthum oder Staatsgeld, wo er es immer findet, Beschlag legen könnte, so bliebe keine Sicherheit mehr, daß unser Einkommen in die Schatzkammer fölle, oder daß es zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt würde. Die Zahlmeister unseres Heeres und unserer Flotte könnten, unter gleichem Vorwande, zu ihrem eigenen Nutzen Summen verwenden, die dazu angewiesen sind, die Streitmacht des Staates in Bewegung zu setzen, und in Kriegszeiten das Land ohne Vertheidigung lassen. Diese Maßregel, zu der die Bank ihre Zuflucht nahm, ist zerstörend und revolutionär, und würde, wenn alle Privatbürger in gleichen Fällen dazu greifen wollten, das Land mit Anarchie und Gewaltthätigkeit füllen. Die Verfassung bestimmt: "Kein Geld darf aus dem Schatze gezogen werden, als zufolge gesetzlicher Fondsanweisungen." Die handgreifliche Absicht dieser Bestimmung ist, die Ausgabe von Staatsgeld zu irgend einem Zwecke zu verhindern, der nicht vorerst durch die im Congresse versammelten Repräsentanten des Volks und der Staaten gebilligt worden ist. Sie überträgt das Recht, zu bestimmen, wozu das Staatsgeld ausgegeben werden soll, an den legislativen Zweig der Regierung, mit Ausschluß des executiven und gerichtlichen, und keinem dieser letztern Departements steht die constitutionelle Befugniß zu, ohne Gesetz auszuzahlen oder eine Zahlung zu sanctioniren. Nach diesem klaren Verfassungssatze kann die Forderung der Bank nimmermehr ohne eine Acte des Congresses bezahlt werden. Die Bank hat aber nie eine Fondsanweisung verlangt. Sie versucht die Vorschrift der Verfassung zu vernichten und ohne eine Congreß-Acte Zahlung zu erhalten; statt eine von beiden Häusern genehmigte und vom Präsidenten gutgeheißene

Fondsanweisung

Fondsanweisung zu erwarten, weisel sie sich aus eigener Machtvollkommenheit Geld an, und ladet zu einer Berufung an die gerichtliche Gewalt ein, um ihre Willkührhandlung sanctioniren zu lassen. Daß das Geld nicht förmlich (technically) in den Schatz abgeliefert worden war, schadet keineswegs jenem Grundsatze der Verfassung. Die Executiv- und die Judicialgewalt sind, das Staatsgeld ohne Gesetzesvollmacht anzuweisen und zu verausgaben, ehe es der Obhut des Schatzmeisters übergeben ist, so wenig berechtigt, als es aus dem Schatze zu nehmen. In dem Jahresberichte des Staatssecretairs des Schatzes und in seinem Briefwechsel mit dem Präsidenten der Bank, so wie in dem beiliegenden Gutachten des Generalfiscals (attorney-general) werden Sie eine weitere Prüfung der Ansprüche der Bank und ihres Verfahrens finden. Die Sicherheit der in jener Bank zurückgebliebenen öffentlichen Fonds und die Ehre des amerikanischen Volkes scheinen es zu erheischen, daß Maßregeln ergriffen werden, um die Regierung gänzlich von einer für die Staatswohlfahrt so unheilvollen, und gegen Verfassung und Gesetze so rücksichtslosen Anstalt zu trennen. Durch Entfernung der öffentlichen Depositen, durch Ernennung anderer Pensions-Agenten, insofern sie dazu berechtigt war, durch den Befehl, vom 1. Januar 1833 an keine Zweigbank-Tratten mehr bei Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, hat die Executivgewalt alle ihre gesetzliche Autorität geübt, um alle Verbindung zwischen der Regierung und dieser treulosen Körperschaft abzuschneiden. Das Benehmen dieser Anstalt legt den constitutionellen Beamten unserer Regierung Pflichten von ernster und gebieterischer Art auf — Pflichten, denen sie nicht ausweichen können, und vor denen sie, wie ich zuversichtlich hoffe, nicht zurückbeben werden. Meine Pflichten bei dieser Sache sind mir vollkommen klar, und ich bin sie zu erfüllen bereit.

Mit

Mit der Bank der Vereinigten Staaten Geschäftsverbindungen, die ohne Verletzung der Nationalredlichkeit vermieden werden können, fortzusetzen, nachdem diese Anstalt dem anerkannten Rechte der Regierung ihren Geschäftsstand zu untersuchen, offen Trotz geboten, nachdem sie Alles in ihrer Macht stehende gethan hat, um die öffentliche Autorität in andern Beziehungen zu verspotten, und sie im In- und Ausland in Misachtung zu bringen; nachdem sie versucht hat, den klar ausgesprochenen Willen des Volkes dadurch niederzuschlagen, daß sie die ihr anvertraute unermeßliche Macht gegen dasselbe kehrte, und ein sonst friedliches, blühendes und glückliches Land in Uneinigkeit, Verwirrung und Noth stürzte, dies würde die Nation selbst mit herabwürdigen, wie man ihre Staatsbeamten so emsig herabzuwürdigen getrachtet hat, dies würde viel dazu beitragen, das Vertrauen der Menschheit auf Volksregierungen zu zerstören, ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit in Verachtung zu bringen. Indem wir uns gegen ein Uebel von solcher Größe verwahren, sollten wir Rücksichten auf augenblickliche Bequemlichkeit ganz außer Frage lassen, und uns nur von solchen Motiven bestimmen lassen, welche die Ehre und Erhaltung des republikanischen Systems bezwecken. Tief fühle ich, wie die Gerechtigkeit der Sache es mir zur Pflicht macht, Ihnen die Annahme eines Gesetzes anzuempfehlen, das den Verkauf der Staatsfonds autorisirt; ferner, daß die Bestimmung der Charte, Noten der Bank als Zahlung von Staatsabgaben anzunehmen, kraft der im 14ten Abschnitt der Charte dem Congresse vorbehaltenen Gewalt suspendirt werde, bis die Bank der Schatzkammer die vorenthaltene Dividende zahle; daß alle die Regierung oder ihre Beamten mit der Bank mittelbar oder unmittelbar verbindenden Gesetze aufgehoben werden; endlich daß jene Anstalt fortan ihren eignen Hülfsquellen und Mitteln

Digitized by Google

überlassen bleibe. Die Erfahrung hat mich, und, wie ich glaube, das amerikanische Volk überzeugt, daß die mit einer Nationalbank verknüpften Nachtheile und Gefahren ihre Vortheile weit überwiegen. Der kühne Versuch der gegenwärtigen Bank, die Regierung zu controlliren, die Geldnoth, die sie muthwilliger Weise hervorrief, die Gewalthandlungen, wozu sie in einer unserer Städte, die sonst wegen ihrer Gesetzlichkeit und Ordnungsliebe berühmt ist, Veranlassung gab, alles dies sind nur Warnungen vor dem Schicksal, das dem amerikanischen Volke droht, sollte es sich verleiten lassen, den Fortbestand dieses oder die Errichtung eines andern ähnlichen Instituts zu dulden. Ich hege die glühende Hoffnung, daß, so ermahnt, diejenigen, welche bisher die Errichtung einer ähnlichen Anstalt an die Stelle der jetzigen Bank begünstigten, diesen Gedanken aufgeben werden, da es offenbar besser ist, einige, billigerweise zu erwartende Unbequemlichkeit zu ertragen, als die ganze Geldmacht der Republik, sey es in welcher Form oder unter welchen Beschränkungen immer, auf einen Punkt zu concentriren. Glücklicherweise ist bereits klar dargethan, daß die Thätigkeit eines solchen Instituts für die Finanz-Operationen der Regierung unnöthig ist. Man hat die Banken der einzelnen Staaten (State Banks) vollkommen tüchtig erfunden, alle Dienste, die von der Bank der Vereinigten Staaten geleistet wurden, eben so schnell und eben so wohlfeil zu leisten. Sie haben sich erhalten und alle diese Pflichten erfüllt, während die Bank der Vereinigten Staaten noch mächtig war und als offener Feind im Felde stand; so werden sie wohl unmöglich auf größere Schwierigkeiten in ihren Operationen stoßen, wenn jener Feind zu existiren aufgehört hat. Ich bitte den Congreß, seine Aufmerksamkeit auf die gesetzliche Regulirung der Depositen in den Staatenbanken zu wenden. Obgleich das Executiv-

Depar-

Departement der Regierung in dieser Beziehung nur so viel Gewalt ausübt, als jede Verwaltung seit der Begründung unseres Staates bis zur Errichtung der gegenwärtigen Bank besaß, so kann doch diese Gewalt gesetzlich geregelt werden, und sollte es daher auch. Die Befugniß des Congresses, zu bestimmen, an welchen Orten der Schatzmeister das in den Staatscassen befindliche Geld verwahren solle, so wie sein Recht, der Executivbehörde hinsichtlich der Bewachung und Entfernung des Geldes Restrictionen aufzulegen, ist unbeschränkt, und die Ausübung dieses Rechts wird von den für die Sicherheit der Cassen verantwortlichen öffentlichen Beamten und Agenten eher begünstigt als entmuthigt werden. Es ist wünschenswerth, daß dem Präsidenten oder dem Staatssecretair des Schatzes so wenig Einfluß als möglich auf jene Institute bleibe; sie werden dann, von der Einwirkung der Executivgewalt so befreit, und ohne ein gemeinsames Oberhaupt, das ihre Operationen leitet, sich weder versucht fühlen noch auch im Stande seyn, sich in die politischen Conflicte des Landes einzumischen. Ihre Privilegien nicht von den National-Autoritäten ableitend, werden sie nie jenen Lockungen, sich in allgemeine Wahlen zu mischen, ausgesetzt seyn, welche die Bank der Vereinigten Staaten verleiteten, über zwei Jahre lang das Land zu beunruhigen und zu erschüttern. Der Fortgang unserer Geldausmünzung macht den Münzbeamten Ehre, und verspricht in kurzer Zeit das Land mit einem vollwerthigen und bequemen Umsatzmittel zu versehen, welches Reisenden die Unbequemlichkeit sehr vermindern wird, die durch den Mangel eines allgemein gültigen Papiergeldes entstehen möchte, wenn die Staatenbanken dies zu liefern außer Stande seyn sollten. Diese Institute haben sich übrigens schon zulänglich gezeigt, inländische Wechsel zur bequemeren Förderung des Handels zu kaufen und um billigen Gewinn an

 die

Digitized by Google

die Hand zu geben; auch zweifelt man nicht, daß diese Banken in kurzer Zeit alle treffenden Bedürfnisse des Landes eben so schnell und wohlfeil, als bisher die Bank der Vereinigten Staaten decken werden. Werden die verschiedenen Staaten dahin gebracht, allmählich ihr Banksystem zu reformiren und die Emittirung aller kleinen Noten zu verhindern, so werden wir in wenigen Jahren einen so tüchtigen und Schwankungen so wenig unterworfenen Geldumlauf besitzen, als irgend ein anderes Handelsvolk. — Der Bericht des Staatssecretairs des Kriegs sammt den ihn begleitenden Documenten von den einzelnen Bureaux dieses Departements werden die Lage der verschiedenen seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände zeigen. Seit Ihrer letzten Session hat kein Ereigniß die Mobilmachung des Heeres erfordert; nur ward ein Dragoner-Regiment in das Gebiet der die Westgränze bewohnenden räuberischen Nomadenstämme und an die mexicanische Gränze gesandt. Die Stämme waren uns bis dahin besonders durch ihre Angriffe auf unsere eigenen Bürger und auf andere zum Schutze der Vereinigten Staaten berechtigte Indianer bekannt. Für den Frieden der Gränzen ward es nöthig, diesen zur Gewohnheit gewordenen Einfällen ein Ziel zu setzen, und es freut mich Ihnen anzuzeigen, daß dies ohne irgend einen Act der Feindseligkeit gelungen ist. Obrist Dodge und die unter seinem Commando stehenden Truppen haben mit gleicher Festigkeit gehandelt, und mit den Indianern ward eine Uebereinkunft getroffen, welche hoffentlich auf die Dauer ihre friedlichen Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten und den andern an den Gränzen hausenden Indianer-Stämmen sichern wird. Leider hat eine in jener Gegend wüthende Krankheit dem Lande viele werthvolle Menschenleben geraubt, namentlich ist General Leavenworth, ein durch seine Tapferkeit im letzten Kriege, so wie durch sein späteres gutes Verhalten ausge-

Digitized by Google

ausgezeichneter Officier, als ein Opfer seines Pflichteifers gefallen. Die Armee ist in einem trefflichen Zustande der Disciplin, ihre sittliche Haltung, so viel hier bekannt, gut, und ihr Dienst wird sorgfältig versehen. Sie ist in ihrer gegenwärtigen Organisation völlig hinreichend, die an der Seeküste und zum Schutze der Landgränze nöthigen Besatzungen zu stellen, so wie auch die Elemente der Kriegskunde zu bewahren und mit den Verbesserungen im Kriegsfache, welche die neuere Erfahrung fortwährend macht, gleichen Schritt zu halten. Diese Punkte scheinen mir alle gesetzlichen Zwecke zu umfassen, um deren willen eine stehende Heeresmacht in unserm Lande beizubehalten seyn dürfte. Aber die Geschichte lehrt uns die mit einer Vergrößerung derselben verknüpften Gefahren kennen. Jede Tendenz dazu kann am besten durch die Vorsicht des Volkes selbst und seiner Vertreter im Congresse verhindert und abgewandt werden. Hinsichtlich des Geniewesens und der topographischen Ingenieurs scheint das Staatsinteresse eine verschiedene Organisation zu erheischen, und ich empfehle den Gegenstand Ihrer Erwägung. — In der Lage der Indianer ist in diesem Jahre keine bedeutende Aenderung eingetreten. Eine Uebereinkunft zur Entfernung der Creek-Indianer ist im Gange, und die Entfernung der Seminolen wird bald nachfolgen. Leider haben die ostwärts vom Missisippi wohnenden Cherokees sich, als Volksgemeinde, noch nicht zur Auswanderung entschlossen. Wie lange die persönlichen Ursachen, die bisher jene am Ende unvermeidliche Maaßregel verzögerten, noch wirksam seyn werden, vermag ich nicht vorauszusagen. Gewiß ist, daß diese Zögerung nur gehäufte Uebel mit sich bringt, die ihre Lage immer trauriger machen müssen. Die Erfahrung jedes Jahres steigert die Ueberzeugung, daß nichts als die Auswanderung die Trümmer der unter uns noch lebenden Indianerstämme retten kann.

Die

Digitized by Google

Die Leichtigkeit des Erwerbes der Lebensbedürfnisse, die Vertragsstipulationen, die den auswandernden Indianern in ihren landwirthschaftlichen Bestrebungen und in der wichtigen Angelegenheit der Erziehung Hülfe zusichern, endlich ihre Entfernung von den Ursachen, die bisher alle diese Stämme niederdrückten und viele von ihnen vernichteten — alles dieses muß ihnen nothwendig ein Sporn und eine Belohnung des Fleißes werden. Die in der letzten Session des Congresses angenommenen beiden Gesetze in Betreff der indianischen Angelegenheiten wurden zur Ausführung gebracht und detaillirte Vorschriften darüber erlassen. Man wird aus den Voranschlägen für die gegenwärtige Session ersehen, daß durch diese Gesetze die diesfallsigen Ausgaben eine große Verminderung erfahren. Hoffentlich werden sie von heilsamer Wirkung seyn, und die Colonisirung der Indianer an der Westgränze wird, im Vereine mit einem vernünftigen Verwaltungssysteme, die Ausgaben dieses Zweiges des Staatsdienstes noch weiter ermäßigen und zugleich seine Nützlichkeit und Wirksamkeit fördern. — Man hat entdeckt, daß in die Ausübung der Gesetze, welche Pensionen und Geschenke für in unserm Revolutionskriege geleistete Dienste gewähren, beträchtliche Unterschleife eingeschlichen sind. Wohl sind wir alle darüber einig, daß die Verdienste und Leiden der von unserm Freiheitsheere noch lebenden Trümmer reichlich belohnt werden müssten; aber zugleich sollte jede Vorkehr getroffen werden, um falsche und betrügerische Forderungen zurückzuweisen. Ich empfehle daher im Einklange mit dem Gutachten des Kriegsministers, in jedem Staate die Umstände und Ansprüche aller eine Pension Genießenden genau untersuchen zu lassen. Der ehrliche Veteran hat von einer solchen Untersuchung nichts zu fürchten, während der betrügerische Anforderer entdeckt und dem Staatsschatze eine Summe erspart wird, die wohl weit

größer

größer seyn dürfte, als man bisher vermuthet hat. Mein Vorschlag wäre folgender: 1) die ursprüngliche Rechtsgültigkeit der Ansprüche zu prüfen, theils durch Befragen der Anspruchmachenden selbst, theils durch Erkundigungen bei ihren umwohnenden Nachbarn nach ihrer Geschichte und nach der Meinung, die man von ihren im Freiheitskriege geleisteten Diensten hegt; 2) in allen Fällen mit Gewißheit zu ermitteln, ob der ursprüngliche Pensionsansprecher noch lebt, und zwar durch persönliches Nachsehen. Diese Maaßregel möchte, wenn sie angenommen wird, den gewünschten Erfolg haben, und ich empfehle sie daher Ihrer Erwägung mit dem weiteren Vorschlage, bis nach Empfang der nöthigen Berichte alle Zahlungen einzustellen. — Aus einer Beilage zu den dem Congresse übermachten Documenten geht hervor, daß die in der letzten Session bewilligten Fondsanweisungen im Kriegsdepartement für das Jahr 1834 — mit Ausschluß der laufenden Ausgaben für militärische Gratificationen gemäß der Acte vom 8. Juni 1831, dann der Anweisung von 200,000 Dollars zur Bewaffnung und Ausrüstung der Miliz, und von 10,000 Dollars zur Civilisirung der Indianer, welche Ausgabe nicht jährlich erneut wird — die Summe von 9,003,261 Dollars betrugen, und daß die Voranschläge für das Kriegsbudget des Jahres 1835 sich auf 5,778,964 Dollars belaufen, so daß sich zwischen den Kriegsbudgets des laufenden und des nächsten Jahres ein Unterschied von 3,224,297 Dollars herausstellt. Die Hauptursachen dieser großen Veränderung sind aus den Berichten und Documenten mit ihren detaillirten Schätzungen ersichtlich. Einige dieser Ursachen sind zufällig und vorübergehend, während andere bleibend sind, und, von einer richtigen Verwaltung unterstützt, auf die Staatsausgaben fortwährend wohlthätigen Einfluß üben können. Eine vernünftige Staatswirthschaft, welche

Digitized by Google

welche Ausgaben macht, wo sie den Staatsdienst verlangt, und spart, wo dies nicht der Fall ist, gehört zu den unerläßlichen Regierungspflichten. — Der Bericht des Staatssecretairs des Seewesens und seine Beilagen werden Ihnen eine volle Uebersicht über die Verwaltung dieses wichtigen Departements gewähren. Sie werden daraus ersehen, daß die Weisheit und Freigebigkeit, womit der Congreß für die allmählige Verbesserung unserer Marine Sorge trug, von dem entsprechenden Pflichteifer derjenigen unterstützt wurde, denen die Ausführung der betreffenden Gesetze anvertraut war, und daß jetzt nur kurze Zeit erforderlich seyn würde, um eine Flotte, stark genug für jedes Bedürfniß des Landes, in segelfertigen Stand zu setzen. Erwägen wir unsere Stellung zu andern Nationen, so ist es klar, daß wir, im Falle eines Krieges mit ihnen, hauptsächlich von unserer Flotte den Schutz unserer Nationalrechte erwarten müßten. Die weiten Meere, die uns von andern Staaten trennen, wären nothwendig der Schauplatz, worauf man uns anzugreifen versuchen würde, und nur wenn wir auf diesem Element einem Feinde zu begegnen gerüstet sind, können wir sagen, daß wir die erforderliche Macht besitzen, um Angriffe zurückzuschlagen oder zu verhindern. Wir können also nicht aufmerksam genug über diese unsere Vertheidigungswaffe wachen, noch allzu sorgfältig die Mittel herbeischaffen, wodurch sie die nöthige Kraft und Stärke gewinnen kann. Zu diesem Ende war unsere Politik bisher weislich darauf gerichtet, immer eine zum Schutze unseres Handels hinreichende Flotte auf der See zu haben, und mit Schnelligkeit das Materialanzuhäufen, das zur Ausbesserung unsrer Schiffe, so wie zur leichten Erbauung neuer im Falle eines Krieges nöthig seyn mag. Dieser Politik gemäß empfehle ich Ihrer Erwägung die Errichtung eines neuen trocknen Schiffswerfts (dry dock) nach der Angabe

gabe des Staatssecretairs der Flotte, so wie auch den Bau der von ihm erwähnten Dampf-Batterien (steam-batteries), um deren Tauglichkeit für das jetzige Vertheidigungssystem zu erproben. — Der vorgelegte Bericht des Generalpostmeisters zeigt die Lage und die Aussichten dieses Departements. Aus diesem Document geht hervor, daß in den Fonds des Departements zu Anfange des laufenden Jahres ein Ausfall von 315,599$\frac{88}{100}$ Dollars war, der sich aber bis zum 1. Juli auf 168,092$\frac{14}{100}$ Dollars vermindert hatte. Wie sich ferner zeigt, werden die Einkünfte für das folgende Jahr die Ausgaben um 270,000 Dollars übersteigen, welche, sammt dem Ueberschusse des laufenden Halbjahres, auch ohne Zunahme in den Postgefällen überhaupt, zur Deckung des ganzen Deficits vor Ende des Jahres 1835 hinreichen werden. Man wird übrigens bemerken, daß die Erträgnisse des Postdepartements, wiewohl sie zugenommen haben und beträchtlicher sind als in irgend einem früheren Jahre, doch über 100,000 Dollars hinter den Voranschlägen zurückblieben. Dies ist größtentheils der in immer größerer Ausdehnung, nicht selten misbräuchlich, gewährten Briefporto-Freiheit zuzuschreiben. Die Zahl der Aemter, denen sie gestattet wurde, hat allmählig zugenommen, und durch ein im März 1833 durchgegangenes Gesetz wurde sie für die Mitglieder des Congresses auf das ganze Jahr ausgedehnt. Man glaubt, eine Revision der auf Porto-Freiheit bezüglichen Gesetze und eine strengere Einhaltung der Beschränkungen, unter denen sie bewilligt wird, würde wohlthätig für das Land wirken. Eine Maaßregel, so wichtig für den Staat und so gerecht gegen unsere Wähler, die keine ausschließlichen Privilegien für sich verlangen, aber auch nicht Willens sind, sie Andern zu gewähren, empfehle ich dringend der ernsten Beachtung des Congresses. Die Wichtigkeit des Postdepartements und der Umfang, zu dem es sowohl

in

Digitized by Google

in seinen Erträgnissen, als in seinen Geschäften gedihen ist, scheint seine gesetzliche Reorganisation zu erheischen. Sein ganzes Einnahmen- und Ausgabenwesen blieb bisher der Controlle der Executivgewalt und individueller willkührlicher Entscheidung überlassen. Aber für dieses wie für jedes andere Regierungsdepartement gilt der richtige Grundsatz, daß dem Executivbeamten, der es controllirt, so wenig Willkühr gestattet seyn soll, als mit der Wirksamkeit des Departements nur verträglich ist. Ich empfehle daher dringend, daß das Generalpostwesen mit einem eigenen, von dem Präsidenten und dem Senate zu ernennenden Rendanten (auditor) und Schatzmeister organisirt werde, die zum Finanzdepartement zu gehören haben. — Ferner erlaube ich mir, Sie auf die Mangelhaftigkeit aufmerksam zu machen, die noch im Gerichtswesen der Vereinigten Staaten herrscht. Nichts kann wünschenswerther seyn, als daß ein gleichförmiger Gerichtsbrauch in allen Bundesstaaten gelte, da ja alle, als Glieder der Union in demselben Range stehend, gleiche Rechte auf die aus ihren Gesetzen entspringenden Vortheile und Wohlthaten besitzen. Dieser Zweck wird durch die jetzt in Kraft bestehenden Vorschriften über das Gerichtswesen nicht erreicht, weil sie den vierten Theil der Staaten ohne Bezirks-Gerichtshöfe (circuit courts) lassen. Unzweifelhaft ist es die Pflicht des Congresses, in dieser Beziehung alle Staaten gleichzustellen, sey es nun durch Ernennung einer größern Anzahl von Gerichtsbeisitzern oder durch Erweiterung der den bereits angestellten Richtern zugetheilten Bezirke, so daß sie auch die neuen Staaten umfassen. Wie groß auch die Schwierigkeiten seyn mögen, das Gerichtssystem treffend in der Art zu organisiren, daß man seine Wirksamkeit und Gleichförmigkeit in allen Theilen der Union sichere und dabei eine solche Vermehrung der Richter, welche das obere Appellationstribunal belästigen würde, vermeide,

vermeide, gegen die große Ungerechtigkeit, die mit dem gegenwärtigen Betriebe des Systems verbunden ist, dürfen diese Schwierigkeiten nicht in Anschlag gebracht werden. — Gewiß werden Sie mir es auch nicht verargen, wenn ich den Ihrer Aufmerksamkeit schon so oft empfohlenen Vorschlag hinsichtlich der Art, wie der Präsident und Vice-Präsident der Vereinigten Staaten zu wählen sey, hiemit erneuere. So viel ich über diesen Gegenstand nachdachte, habe ich mich nur in der Ueberzeugung bestärkt, die Interessen des Landes müßten durch die Annahme irgend eines Planes gefördert werden, der in allen möglichen Fällen jenes wichtige Recht der Volkssouverainetät der unmittelbaren Controlle des Volks sicherte. Könnte dies erreicht und die Präsidentschaft und Vice-Präsidentschaft auf eine einzige Periode von vier bis sechs Jahren beschränkt werden, so würden, meines Dafürhaltens, unsere Freiheiten dadurch eine neue Schutzwache gewinnen. — Ich war nicht im Stande, mich zu überzeugen, daß die Bill wegen Verbesserung der Schiffahrt auf dem "Wabaschfluße," die mir am Schlusse Ihrer letzten Session übersandt wurde, angenommen zu werden verdient, habe ihr darum meine Genehmigung vorenthalten, und gebe sie jetzt dem Senate, als der Körperschaft, von der sie ausgegangen, zurück. Die Frage, wie weit sich die rechtliche Autorität und geeignete Wirksamkeit der einzelnen Bundesregierungen in Betreff innerer Verbesserungen erstrecke, ist für die oberste Staatsgewalt eine der wichtigsten und schwierigsten. An und für sich verwickelt, ist sie durch den Gang unserer Gesetzgebung noch verwickelter geworden. Ich habe mich bisher freimüthig über diese Frage gegen den Congreß ausgesprochen, und indem ich sie wieder berühre, kann ich nicht umhin, meine erhöhte Ueberzeugung von ihrer äußersten Wichtigkeit auszudrücken, sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Aufrechthaltung

haltung der Constitution und für die kluge Bewirthschaftung des Staatseinkommens, als hinsichtlich ihres störenden Einflusses auf die Eintracht der Union. Wir haben keine Verletzungen der Constitution zu fürchten, wodurch in die persönlichen Rechte des Bürgers Eingriffe geschähen. Das von dem amerikanischen Volke schon lange ausgesprochene Verdammungsurtheil gegen Acte dieser Art wird, wie ich nicht zweifle, sich immer eben so heilsam in seinen Wirkungen als unumstößlich seiner Natur nach zeigen. Aber vor den Gefahren verfassungswidriger Acte, die, anstatt mit der Rache beleidigter Autorität zu drohen, örtliche Vortheile bieten und damit der Regierung, um deren Schutz sie werben, eine Falle stellen, sind wir, fürchte ich, nicht so sicher. Die Meinung, daß unsere Regierung, weil sie zum Besten des Volkes gegründet ist, darum auch die Macht haben müsse, alles das zu thun, was ihr für das Volk nutzbringend scheinen mag, ist ein Irrthum, in den sogar redliche Seelen nur allzu leicht verfallen können. Dieser Täuschung nachgebend, übersehen sie die großen Rücksichten, unter denen unsere Föderativverfassung gegründet ward. Sie vergessen, daß bei der anerkannten Verschiedenheit der Interessen und Zustände der einzelnen Staaten, bei der Gründung unseres Staatenbundes vorausgesehen wurde, daß irgend eine besondere Regierungsmaßregel zwar wohlthätig und gehörig in dem einen Staate, in dem andern aber das gerade Gegentheil seyn könnte — daß aus diesem Grunde die Staaten der gemeinschaftlichen Bundesregierung nicht die sonst allgemeinen und gewöhnlichen, sondern nur eine gewisse Anzahl eigends verzeichneter Regierungsgewalten übertrugen, deren wahrscheinliche Wirkungen sie mit Sicherheit voraus bestimmen zu können glaubten. Sie vergessen ferner die für Alle geltende höchste Verbindlichkeit, an dem Vertrage festzuhalten, der damals so feierlich, und,

wie

wie man hoffte, so dauerhaft geschlossen wurde. Zu den Gefahren für die Verfassung, die aus den angegebenen Quellen entspringen, kam noch eine andere, größer als alle, ich meine die Veranlassung zu selbstsüchtigen und ehrgeizigen Bestrebungen. Bei solchen Anreizungen ist es kein Wunder, daß die Handlungen und Forderungen der Bundesregierung zuweilen viel zu weit gegangen sind. Die Fragen, die sich hierüber erheben, betreffen 1) die Befugniß, innere Verbesserungen innerhalb der Gränzen eines Staates zu machen, der eine Territorial-Gerichtsbank besitzt; 2) das Recht, Geld zur Unterstützung von öffentlichen Werken in einem Staate anzuweisen, der keine Gerichtsbarkeit anspricht; 3) das Recht, Summen zu Verbesserungen besonderer Art anzuweisen, nämlich für Leuchtthürme, Dämme und dergl., so wie für die Wegräumung von Sandbänken und andern theilweisen Hemmnissen in unsern schiffbaren Strömen und Häfen. Die Gewalt, welche die Gesammtregierung der Staaten in jedem dieser Punkte anspricht, ist von hoher Wichtigkeit. Der erste Punkt ist jedoch insofern der wichtigste, als zu den Gefahren einer ungleichen und unvorsichtigen Verausgabung öffentlicher und allen gemeinschaftlich gehöriger Gelder noch ein Conflict über zuständige Gerichtsbarkeit zwischen der Gesammtregierung und jener des Einzelstaates kommen kann. Föderativ-Gerichtsbarkeit wird von ihren Schutzrednern mit Recht als ein nothwendiges Zubehör der fraglichen Gewalt betrachtet, wenn anders diese verfassungsmäßig besteht. — Daß die nachtheiligsten Competenz-Conflicte über Gerichtsbarkeit zwischen der Föderativregierung und den Einzelnstaaten unvermeidlich entstehen würden, wenn keine Bestimmung der Constitution die beiderseitigen Gränzen festsetzte, kann nicht bezweifelt werden. Die gewonnenen örtlichen Vortheile würden die Einzelnstaaten verleiten, anfänglich

die

Digitized by Google

die Gefahren und Schwierigkeiten zu übersehen, denen sie am Ende vielleicht ausgesetzt wären. Die von der Föderativregierung geübten Gewalten würden von den Behörden der Staaten bald mit Eifersucht betrachtet werden, und es würde unmöglich, ihnen gewisse und sichere Gränzen anzuweisen. Die Gelegenheiten und Versuchungen zur Anmaßung einer mit der Selbstherrlichkeit der Einzelnstaaten (State sovereignty) unverträglichen Gewalt würden sich häufen und jene Schutzwehren, die der Hinneigung unseres Systems zur Consolidirung der Staaten entgegenstreben, sehr geschwächt werden. Die Beamten und Agenten der Gesammtregierung besäßen vielleicht nicht immer Besonnenheit genug, sich der Einmischung in die Angelegenheiten der Staaten zu enthalten; und enthielten sie sich auch, so würden sie doch nicht immer dem Verdacht entgehen, sich eingemischt zu haben. Collisionen würden gereizte Zustände veranlassen — jene Eintracht, die stets zwischen der allgemeinen Regierung und jedem Gliede der Union bestehen sollte, würde häufig gestört werden, ein Geist des Haders würde sich entzünden und die Gefahren einer Trennung sich drohend vervielfältigen. Dennoch wissen wir alle, daß, trotz dieser ernsten Einwürfe, diese höchst gefährliche Doctrin einmal nahe daran war, sich definitiv festzustellen. Die Sucht, die Föderativregierung in die Theilnahme an Werken innerer Verbesserung der Staaten hineinzuziehen, herrschte im höchsten Grade während der ersten Session des ersten Congresses, vor den ich in meiner jetzigen Stellung zu treten die Ehre hatte. Ich ergriff daher damals schon die Gelegenheit, dem Congresse zu erklären, daß nach meiner Ansicht die Constitution ihm nicht das Recht gewähre, die Anlegung von Straßen und Canälen innerhalb der Gränzen eines Staates zu autorisiren, und daß keine dahin einschlägige Bill meine Sanction erhalten könne. In dieser Beziehung haben sich

sich seitdem meine besten Hoffnungen verwirklicht. Beinahe vier Jahre sind verflossen, und mehrere Sessionen des Congresses haben statt gefunden, ohne daß ein fernerer Versuch gemacht wurde, den Congreß zur Ausübung dieser Gewalt zu verleiten. Die Anträge auf Erbauung von Straßen und Canälen, die sich früher in Ihren Protocollen häuften, kommen nicht länger vor, und mit gutem Grunde dürfen wir schließen, die öffentliche Meinung habe sich seitdem gegen dergleichen Anmaßungen so entschieden ausgesprochen, daß ihre Wiederholung nicht mehr zu befürchten sey. Wünscht das Volk der Vereinigten Staaten, daß der Staatsschatz für Errichtung solcher Werke in Anspruch genommen werden dürfe, so wird es sich zu einem Amendement der Verfassung vereinigen, das eine Regel festsetzt, wornach der nationale Charakter solcher Werke zu prüfen und jeder Staat der Union vor einer ungerechten Vertheilung des allen zugehörigen öffentlichen Schatzes zu sichern sey. Nun giebt es aber eine andere Classe von Fondsanweisungen für innere Verbesserungen, die man immer als sehr verschieden von den eben erwähnten betrachtet hat. Ich meine diejenigen, welche die Verbesserung unserer Seehäfen, die Wegräumung theilweiser und augenblicklicher Hindernisse in der Schiffahrt unserer großen Ströme, und dadurch die Erleichterung und Sicherung unseres auswärtigen Handels zum Zwecke haben. In der ersten Session des Congresses seit dem Bestehen der neuen Verfassung wurde durch ein Gesetz bestimmt, daß vom 15. August 1789 an alle Kosten für nöthige Unterhaltung und Ausbesserung aller Leuchtthürme, Dämme u. s. w., die an einer Bucht, einem Hafen oder einer Flußmündung der Vereinigten Staaten zur Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt errichtet würden, aus dem Schatze der Vereinigten Staaten bestritten werden sollten; ferner, daß der Finanzminister die Pflicht

auf

auf sich habe, die zur Wiederherstellung oder Ausbesserung solcher Werke in den verschiedenen Staaten nöthig gewordene Arbeit, mit Genehmigung des Präsidenten, in Accord zu geben und die dazu erforderlichen Summen auszuzahlen. Fondsanweisungen zu ähnlichen Zwecken haben von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag ohne Unterbrechung oder Einwendung stattgefunden. Als natürliche Folge der Zunahme und Ausdehnung unseres auswärtigen Handels vervielfältigten sich unsere Häfen, nicht allein an unserer Meeresküste, sondern auch im innern Lande an unsern Seen und schiffbaren Strömen. Gleichzeitig ward eine Steigerung unserer Ausgaben für die Errichtung neuer Leuchtthürme, die Anlegung neuer Hafen- und Flußdämme ꝛc. nöthig. Wiewohl ich dem Congresse mein Bedauern ausdrückte, daß diese Ausgaben manchmal übertrieben waren und mit den dadurch gewonnenen Vortheilen in keinem Verhältnisse standen, so fühlte ich mich doch nicht verpflichtet, den sie betreffenden Bills meine Zustimmung zu versagen, und ich begnügte mich, hierin den Fußstapfen aller meiner Vorgänger zu folgen. Aus Erfahrung und Beobachtung aber die argen Mißbräuche kennend, denen die unbegränzte Ausübung dieser Autorität auf Seite des Congresses ausgesetzt war, habe ich mir die Regel festgesetzt, Ausgaben dieser Art nur für die unterhalb der gesetzlich bestehenden Eingangs- und Auslagerungshäfen gelegenen Plätze zu bewilligen. Ich fühle recht wohl, daß diese Beschränkung nicht so genügend ist, als man wünschen möchte, und manches Mißverständniß veranlassen kann; da mir aber weder eigenes Nachdenken noch fremde Einsicht, die ich zu Rathe zog, ein besseres Auskunftsmittel darbot, so werde ich mich auch fernerhin treu an die angegebene Regel halten. Ich bedauere, daß ich hiernach der Bill wegen Verbesserung der Schiffahrt auf dem Wabaschstrome meine Zustimmung nicht ertheilen konnte;

konnte; ich konnte es nicht, ohne von der bezeichneten Richtschnur abzuweichen und diesen Zweig der Gesetzgebung neuerdings Mißbräuchen preiszugeben, die kein guter mir gleichgesinnter Bürger wünschen mag. Ich vertraue auf die Redlichkeit und Einsicht meiner Mitbürger, deren großmüthige Nachsicht ich schon so oft erfahren habe, und bin überzeugt, daß sie meine Beweggründe richtig würdigen werden, wenn ich, wie ich in diesem und andern Fällen gethan, mich einem Gange der Gesetzgebung widersetze, den ich, ohne die Beweggründe anderer im mindesten zu beargwöhnen, als die Sanctionirung ungeeigneter und verfassungswidriger Ausgaben des öffentlichen Schatzes betrachte. Ich bin innern Verbesserungen keineswegs abgeneigt, wünsche vielmehr, daß sie sich auf alle Theile des Landes erstrecken mögen; aber ich hege die völlige Ueberzeugung, daß, wenn man sie nicht auf schickliche Weise beginnt, auf geeignete Gegenstände beschränkt und unter einer allgemeinen als rechtlich anerkannten Autorität durchführt, ein glücklicher Erfolg davon nicht zu erwarten ist. Ein solcher Versuch würde Widerstand erfahren, wo er sonst Unterstützung gefunden hätte, und statt die Bande unserer Conföderation fester zu knüpfen, würde er nur die Ursachen zur Uneinigkeit vervielfältigen und erschweren. Washington, 1. December 1834. Andrew Jackson.

III.

Statistische Notizen über die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Massachusetts hat 66 Staatsbanken mit einem Capital von 20 Millionen Dollars; Neuyork 37 mit demselben Capital; Pennsylvanien 33 mit 14 Millionen; und Maryland 13 mit 6 Millionen Capital.

Digitized by Google

Zwischen dem 1. Januar 1811 und dem 1. Juli 1830 haben in Massachusetts 6, in Neuyork 10, in Pennsylvanien 16 und in Maryland 9 Banken fallirt. Das Disconto in den vier bedeutendsten Städten der Union im Jahre 1830 betrug: in Neuyork 130 Millionen, in Philadelphia 69,307,472, in Baltimore 36,211,864, in Boston 69,550,000 Dollars. — Die Zahl der gelehrten Schulen in den Vereinigten Staaten beträgt 64. Die vorzüglichsten sind "Herward University" und "Yale College." Ersteres hat 30 Lehrer und eine Bibliothek von 40,000 Bänden; letzteres 26 Lehrer und 8500 Bände; St. Mary's College 24 Lehrer und 10,500 Bände. — Den stärksten Handel treiben die Vereinigten Staaten mit England, Frankreich und Cuba. Die Einfuhr aus England belief sich im Jahre 1833 auf 36,668,315 Dollars, aus Frankreich auf 13,431,678, aus Cuba auf 19,754,787 Dollars; Die Ausfuhr nach England 31,035,441, nach Frankreich 13,772,221 und nach Cuba 5,672,700 Dollars. Die Staaten Neuyork, Massachusetts, Pennsylvanien, Louisiana und Maryland treiben den stärksten auswärtigen Handel. Die Haupthäfen sind: Neuyork, Boston, Philadelphia, New-Bedford, New-Orleans, Portland und Baltimore. Das Tonnengeld beträgt in Neuyork nahe an 300,000, in Baltimore 41,000 Dollars. — Hauptausfuhrartikel sind Baumwolle, Taback, Mehl, Reis und frisches Schweinefleisch; Baumwolle wird etwa für 36 Millionen und Schweinefleisch für 2 Mill. Dollars ausgeführt. — Im Jahre 1832 betrugen die Einnahmen über 30 Mill. Dollars, die größtentheils aus den Zollabgaben gezogen wurden. Die Ausgaben beliefen sich auf 34 Mill., wovon die Hälfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet wurde. — Es erscheinen 8 medizinische, 3 juristische, 12 landwirthschaftliche, 88 religiöse und 18 Mäßigkeits- und 1265 politische Zeitschriften.

Digitized by Google

schriften. — Die ganze öffentliche Schuld beträgt jetzt nicht mehr ganz fünf Millionen Dollars. — Die Presbyterianer haben sieben theologische Seminarien, die Congregationalisten vier, die Baptisten drei, die Episcopalen zwei, die Lutheraner drei, die deutschen Reformirten eins.

IV.

Französisches Budget für 1836.

Die Haupteinnahmen sind folgende:

Grundsteuer	252,111,772	Fr.
Personal- und Mobiliarsteuer	52,579,000	»
Thür- und Fenstersteuer	26,391,000	»
Patente	29,833,500	»
Enregistrement	162,050,000	»
Stempel	31,000,000	»
Domainen	4,620,000	»
Holzschlag	18,000,000	»
Douanen	106,000,000	»
Salzsteuer	54,000,000	»
Indirecte Steuer, Getränke, Tabback, Schießpulver ꝛc.	187,800,000	»
Posten	86,600,000	»

Als Hr. Humann am 30. December 1834 dieses Budget der Deputirtenkammer vorlegte, sagte er im Wesentlichen: "Werfen wir einen Blick auf die Verwaltung der Finanzen seit 1830. Es ist nöthig, dem Lande zu sagen, was an dem Deficit ist, wovon der üble Wille ein so schreckhaftes Bild zu machen nicht müde wird. Es ist wahr, die Revolutionen sind kostspielig für die mitlebende Generation. Die Julius-Revolution von 1830 forderte die Aufstellung einer starken Macht. Wir mußten die National-Unabhängigkeit

keit sichern und die Ordnung aufrechthalten. Gute Bürger scheuen keine Opfer für eine edle Sache. Diese Opfer waren höchst bedeutend; die Regierung hat sich mit rastloser Beharrlichkeit bemüht, ihre Dauer abzukürzen. Im Jahre 1831 war die Ausgabe auf 1221 Millionen angewachsen; sie wurde 1832 auf 1175 und 1833 auf 1152 Millionen zurückgebracht. Das Jahr 1834 brauchte nur 1031 Mill.; also 121 Mill. weniger, als das vorhergegangene; für 1835 ist der Anschlag wieder 12 Mill. geringer und für 1836 weitere 17 Mill. — Angehend die außerordentlichen Ausgaben (d. h. solche, die nicht in den resp. Budgets vorgesehen wurden), einschließlich der 94 Mill., welche zur Vollendung öffentlicher Bauten und Monumente votirt wurden, so haben sich solche, nach Abzug einiger Extra-Einnahmen (worunter 49 Mill. aus der Cassauba zu Algier auf 787 Mill. belaufen.) Dieser durch keine Einnahme gedeckte Betrag ward aufgebracht durch Veräußerung von Staatswaldungen und durch Credit-Operationen (Anleihen und Ausgeben von Schatzkammer-Bons), woraus sich auf der einen Seite eine Verminderung unserer Hülfsquellen, auf der andern eine Vermehrung der Ausgaben (durch die Zinslast) ergeben mußte. Diese beiden Posten haben unsere dauernden Lasten um 42 Mill. jährlich vermehrt. Ungeachtet dieser Zunahme in den Ausgaben ist dennoch das Budget für 1836 weniger stark, als das des letzten Jahres der Restauration. (1829 kostete 1021 Mill., 1836 soll nur 1002 kosten). Und doch wird unser Heer 1836 an 54,000 Mann und 10,000 Pferde mehr zählen, als der Stand von 1829. Noch entscheidender ist das Fortschreiten unserer Finanzen in Bezug auf die Steuern und Abgaben; 1829 erklärte der Minister, die öffentlichen Revenüen reichten nicht hin zu dem gewöhnlichen Staatsbedarf. Wirklich stellte sich ein Deficit von 47 Mill. heraus. In diesem Zustande

kam

kam der Staatshaushalt an die neue Regierung. Im letzten Jahre der Restauration proclamirte man die Nothwendigkeit, die Steuern zu erhöhen; wir haben sie vermindert; der Schatz hat dadurch 35 Mill. jährlich entbehrt; dann haben wir die Lotterie abgeschafft; neuer Verlust von 10 Mill. im Jahre. Selbst nach Erhöhung der Personal- und Mobiliarsteuer genießt das Land im Ganzen noch einen Steuernachlaß von 23 Mill. — In jeder Beziehung sind unsere Finanzen gegenwärtig blühender als unter der Restauration. Unser Credit befestigt und entwickelt sich immer mehr. Die Rente bleibt zu höheren Preisen stets begehrt, und obschon wir für die schwebende Schuld geringere Zinsen zahlen, als zu irgend einer früheren Zeit, fließen doch die Capitalien dem Schatz so im Ueberflusse zu, daß, wenn wir auf einmal 100 Mill. brauchten, wir sie ohne Anstand finden würden. Fassen wir Alles zusammen, so war Frankreich im Jahre 1829 mit einem Deficit von 70 Mill. bedroht und genießt jetzt einer Abgabenverminderung von 23 Mill.; es hat dabei ein starkes Heer und wohlgefüllte Zeughäuser; die Staatsbauten und öffentlichen Denkmale werden vollendet; die Verbindungswege vermehren sich auf allen Seiten; der Kunstfleiß, aufgemuntert durch die ihm verbürgte Sicherheit, beutet mit wachsendem Eifer alle Gänge des Wohlstandes aus, während der Unterricht, diese reiche Quelle von Glück und Sittlichkeit, unter alle Classen sich verbreitet. Dies sind die seit 1830 erreichten Resultate. — Von den verschiedenen eröffneten Crediten, zu deren Deckung die Regierung ermächtigt ist Renten zu verschreiben, sind noch 255 Mill. zu realisiren. (Mit andern Worten: die Regierung ist durch Beschlüsse der Kammern zu neuen Anleihen bis zu dem Belauf von 255 Mill. ermächtigt, hat aber bis jetzt nicht für räthlich gefunden, diese Geldaufnahmen vorzunehmen). Die Kammern, voraussehend,

daß

daß diese Summe bald durch Renten-Emission beigeschafft werden müsse, haben zu Deckung der eventuell daraus sich ergebenden Zinslast dem Budget der consolidirten Schuld 14 Mill. zugesetzt. Die Vorsicht war von der Klugheit geboten; aber die Fortschritte des öffentlichen Vertrauens haben uns entbunden, davon Gebrauch zu machen. Der Schatz konnte sich die nöthigen Fonds durch einzelne Geldaufnahmen auf bestimmte Termine leicht verschaffen, und da solcherlei Operationen mit geringerem Zinsaufwande zu machen sind, als bei einer Renten-Emission der Fall seyn würde, so haben wir die Contrahirung neuer Anleihen hinausgesetzt, und schlagen nun ein Mittel vor, die seit 1830 entstandenen und nun noch nicht auf die consolidirte Schuld übernommenen ungedeckten Ausgabenbeträge ohne übermäßige Beschwerung der schwebenden Schuld aufzubringen. Wir denken nämlich die fraglichen 255 Mill. bei der Amortisationscasse aufzunehmen und nach und nach zu consolidiren. Nach dem Gesetze vom 10. Juni 1833 werden die zum Abkauf von Staatsrenten bestimmten Summen, wenn ihr Cours über Pari steht, zurückgehalten, anderweit verwendet und der Tilgungscasse durch Schatzscheine abgetragen; folgt dann später ein Anlehen, so werden diese Bons im Besitz des Amortisationsfonds bis zur Concurrenz von Capital und Interessen in Renten umgewandelt und ausgegeben. Da nun die 5 pCt. Rente über Pari steht, so ist aus den zu ihrer Tilgung ausgesetzten Geldern bereits ein Reservefonds von 80½ Mill. entstanden, der täglich um 148,200 Fr. wächst. Wenn kein Ereigniß eintritt, wodurch der öffentliche Credit leiden könnte, so wird diese Reserve am nächsten 22. März 91 Mill., 1836 am 22. März 139 Mill. erreichen und im April 1838 ganz zureichen, die obengedachten 255 Mill. zu decken. Unter diesen Umständen schlagen wir vor, vom 22. März 1835 an, und dann von Halbjahr zu

Halb-

Digitized by Google

Halbjahr, die Reservegelder in 4 pCt. Renten zu consolidiren, welche von der Amortisationscasse gegen die in ihren Besitz gekommenen Schahscheine part angenommen werden. Doch bliebe diese Maßregel facultativ, und ihre Ausführung hängt von den eintretenden Verhältnissen ab. Die Ermächtigung, ein Anlehen abzuschließen, besteht nach wie vor, und wir können davon Gebrauch machen, sobald es unsere Finanzen fordern."

V.

Heirathscontract zwischen der Königin Dona Maria und dem Herzog von Leuchtenberg.

Nachdem die Unterzeichneten: Ildefonso Leopold Bayard, Ritter des Christusordens ꝛc., durch Ihre Maj. Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, hierzu ernannter und zu diesem Ende ermächtigter und mit den gehörigen Vollmachten versehener Minister-Commissair; und der Graf Stephan Mejean, Kammerherr Sr. Maj. des Königs von Baiern ꝛc., durch Sr. königl. Hoheit, August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, ersten erblichen Pair des Königreichs Baiern, ermächtigt und mit Vollmachten versehen, sich versammelt haben, um die Bedingungen der durch Sr. kais. Maj. den Herzog von Braganza, als Regenten Portugals, zwischen der sehr hohen und sehr mächtigen Señora Dona Maria II., Königin von Portugal und Algarbien, Tochter Dom Pedros, Kaisers von Brasilien und Königs von Portugal, Herzogs von Braganza, und der Kaiserin Karoline Josephine Leopoldine, Erzherzogin von Oesterreich (die Gott in seiner heiligen Glückseligkeit haben wolle), und Sr. königl. Hoheit dem sehr edlen und

Durch-

Digitized by Google

Durchlauchtigsten Prinzen, August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, Sohn Sr. königl. Hoheit des sehr hohen und Durchlauchtigsten Prinzen Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg seligen Andenkens, und der sehr hohen und Durchlauchtigsten Frau Auguste Amalie, königl. Prinzessin von Baiern, entworfene Vermählung zu beschließen und festzustellen. Nachdem der Minister-Commissair J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien erklärt hat: daß besagte Königin alle in Betreff dieser Vermählung durch ihren erlauchten Vater, den Herzog von Braganza, der, mit ihrer Bewilligung und Uebereinstimmung, ihr Sr. königl. Hoh. den Prinzen August, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, wegen der hohen Meinung, die er von den Tugenden und edlen Eigenschaften dieses Prinzen hat, und ebenfalls aus seiner festen Ueberzeugung, daß dieser Prinz nicht nur seine erlauchte vielgeliebte Tochter glücklich machen, sondern auch zur Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie und zur Befestigung der von Sr. kais. Maj. verliehenen Institutionen beitragen würde, zum Gemahl bestimmt hatte, getroffenen Anordnungen genehmigt und bestätigt habe; und nachdem besagter Minister bezeugt hat, daß J. Maj. die Königin, seine erlauchte Souveränin, kraft der vollen Ausübung der Rechte, die ihr durch die Gnade Gottes und die Constitution der Monarchie zustehen, welche Ausübung ihr durch die allgemeinen und außerordentlichen Cortes der portugiesischen Nation, nachdem sie das Alter der Großjährigkeit erreicht, übertragen, und ferner, kraft der durch besagte Cortes bewilligten Dispensation ermächtigt worden, sich mit einem fremden Prinzen zu vermählen, beschlossen hatte, besagten Minister-Commissair nach München zu senden, um mit dem Commissair, der in jener

Haupt-

Hauptstadt durch Se. königl. Hoh. den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz dazu ernannt ist, die Bedingungen ihrer Vermählung mit dem Prinzen abzuschließen und zu unterzeichnen, sind besagte Commissaire, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen: Art. 1. Die durch Se. kais. Maj. den Herzog von Braganza vorgeschlagene, durch J. Maj. die Königin von Portugal und Algarbien Dona Maria II., zwischen besagter Königin und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen August Carl Eugen Napoleon, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, Fürsten von Eichstädt, genehmigte und bestätigte Vermählung soll zu Lissabon, (wo gegenwärtige Uebereinkunft ratificirt werden wird) mit der erlauchten Person, welche durch Procuration die Person des Herzogs von Leuchtenberg im Vermählungs-Vertrage repräsentiren wird, gefeiert werden. Die religiöse Ceremonie soll nach den Gebräuchen und Formen der katholischen, apostolischen und römischen Kirche stattfinden; sie soll vor dem Altar durch Se. königl. Hoh. den Prinzen in Person bestätigt werden, wenn er zu Lissabon ankommen wird. Art. 2. Nach vollzogener Vermählung soll Se. königl. Hoh. als portugiesischer Prinz naturalisirt werden und von der Nation eine jährliche seiner hohen Stellung angemessene Subsidie erhalten, die nicht geringer als 50 Contos de Reis (etwa 200.000 Fr.) jährlich seyn darf und von der durch J. Maj. die Königin seiner Gemahlin angewiesenen Dotation, nach den Instructionen des Minister-Commissairs J. Maj. vom 3. Octbr. 1834 unabhängig seyn wird. Art. 3. Se. königl. Hoh. der Prinz August, Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, verspricht, sich mit besagter Subsidie zufrieden zu erklären, und auf jeden Anspruch auf die Dotation oder die andern Güter, welche die Dotation der Königin, kraft der Gesetze Portugals constituiren, so

wie

Digitized by Google

wie auf alle übrigen Güter, welche seiner erlauchten Gemahlin gehören oder in Zukunft gehören werden, zu verzichten. Se. königl. Hoh. wird dieses Versprechen, wenn es nöthig ist, bei Ihrer Ankunft zu Lissabon vermittelst einer ausdrücklichen und förmlichen Verzichtleistung bestätigen. Art. 4. J. Maj. die Königin verspricht ihrerseits, in dem Falle, wo sie ihren Gemahl, den Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz, überleben würde, keinen Anspruch auf die Güter ihres Gemahls zu machen, welche (sie mögen Patrimonial-Güter, oder vor oder nach der Vermählung erworben seyn) auf die natürlichen Erben des Prinzen oder auf diejenigen Personen, die er entweder durch Testament oder auf eine andere Weise bezeichnet haben wird, übergehen werden. In jedem Falle wird Se. königl. Hoh. der Prinz die volle und freie Verfügung über alle seine Güter, gemäß den in den Ländern, wo sie sich befinden, in Kraft bestehenden Gesetzen haben. Art. 5. In dem Falle, wo der Prinz seine erlauchte Gemahlin überleben würde, wird er fortwährend die Subsidie genießen, wovon im Art. 2. die Rede ist, und ferner wird man ihm einen der königlichen Palläste zur Wohnung geben; aber die Subsidie wird auf die Hälfte vermindert werden, und er wird keinen Anspruch haben, für den zu seiner Wohnung bestimmten Pallast entschädigt zu werden, wenn er außerhalb des Königreichs residiren wird. Art. 6. Die Söhne und Töchter, welche aus der Ehe J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien mit Sr. königl. Hoh. dem Herzog von Leuchtenberg und Santa Cruz gezeugt werden dürften, können das Königreich ohne ausdrückliche Ermächtigung der Cortes der portugiesischen Nation nicht verlassen; weder die einen noch die andern können Ehen ohne die Einwilligung ihrer erlauchten Mutter, und im Falle des Absterbens derselben, ohne die Einwilligung des

erlauchten

erlauchten Oberhaupts der Familie, das ihr auf dem Throne Portugals folgen wird, contrahiren. Endlich versprechen, im Namen und von Seiten J. Maj. der Königin von Portugal und Algarbien, im Namen und von Seiten Sr. königl. Hoh. des Prinzen August, Herzogs von Leuchtenberg und Santa Cruz, wir unterzeichneten Commissarien unter der Beglaubigung und dem königlichen Worte unserer erlauchten Mandanten, daß die oben besagten sechs Artikel, so wie sie abgefaßt sind, beobachtet und erfüllt werden sollen, und kraft der Ermächtigung, welche uns die besagten Vollmachten verleihen, unterzeichnen und bestätigen wir dieselben, damit von diesem Augenblicke an ihre Vollziehung beginne, Wirkung zu haben durch die Procuration, die durch Se. königl. Hoh. den Prinzen August nach Lissabon gesandt werden wird. Zu dessen Urkunde unterzeichnen wir den gegenwärtigen Vermählungsvertrag, und drücken demselben unsere Siegel auf. Gegeben zu München, 8. Nov. 1834.

(Unterz.) Ildefonso Leopoldo Bayard.
Der Graf Mejean.

VI.

Größe und Bevölkerung des neugriechischen Staates, nach Thiersch.

Das griechische Rumelien oder Livadien hat gegenwärtig nur 206,000 Einwohner, in 30 Städten und 811 Dörfern. Der Peloponnes zählt 429,250 Seelen in 86 Städten oder Flecken und in 1335 Dörfern. Die 33 zu dem heutigen Griechenland gehörigen Inseln haben 176,000 Einwohner. Die Gesammtbevölkerung Griechenlands beläuft sich also auf 811,250 Individuen. Die Oberfläche wird auf 1100 Quadratmeilen berechnet, die Staatseinkünfte auf nahe

nahe an 2 Millionen rheinischer Gulden. Bis jetzt nicht benutzte Producte sind die Erze; es giebt Gold, Silber und Kupfer in Attika und in den Sephnos-Inseln, am Vorgebirge Taeneron und auf der Insel Eubba gräbt man Eisen. Die Marmorbrüche von Poros sind bekannt.

VII.

Verzeichniß der von der Regierung seit dem Aufstand im Jahre 1830 den Polen bewilligten Summen.

		Fl.	Gr.
1.	Unterstützungen, welche den durch den Krieg zu Grunde gerichteten Einwohnern gewährt wurden:		
a.	in baarem Gelde.....	7,223,121	: 27
b.	an Getreide.....	326,890	: 15
c.	an Holz.....	244,040	: 14
d.	an unentgeldlichen Consensen zur Schenke und zur Bereitung von Getränken, die an Israeliten ertheilt wurden	406,200	: —
2.	Remunerationen, welche in Folge der Verordnung des Administrationsraths, wodurch Entschädigungen für die durch den Krieg niedergebrannten Gebäude gestattet werden, aus den Fonds der Feuerversicherungs-Gesellschaft bewilligt wurden.....	7,366,988	: —
3.	Werth des unter die Einwohner vertheilten Rindviehs, Zinks und Geräths	2,549,142	: 24
4.	Suspendirte Abgaben.....	2,614,537	: 7
	Transport	20,730,921	: 15
			5.

Digitized by Google

		Fl.	Gr.
	Transport	20,730,921	15
5.	Bäuerliche Zinsen und Pachtgelder, deren Erhebung suspendirt oder in Raten zertheilt wurden	808,594	1
6.	Erlassene Executionsstrafen	462,850	12
7.	Erlassene Strafgelder für Forstfrevel, welche während des Aufstandes verübt worden	1,648,438	24
8.	Vergütungen, welche den Pächtern von Regierungsgütern für die denselben während des Krieges von den Bauern nicht geleisteten Frohndienste gewährt wurden	1,000,000	—
9.	Abgaben-Erleichterungen	951,372	21
10.	Summe der Schulden, welche Fabrikanten erlassen wurden	559,448	—
11.	Unterstützungen, welche Fabrikanten gewährt wurden	1,254,724	4
12.	Unterstützungen zu neuen Bauten in den Städten	339,750	—
13.	Abzahlung von Regierungsschulden, die aus der Zeit vor dem Aufstande herrührten	1,250,000	—
14.	Unterstützungen, welche Beamten gewähret wurden, die durch den Aufstand ihre Stellen verloren	171,669	2
15.	Vergütung für Verluste, von denen Beamte und Officianten während des Aufstandes betroffen wurden	1,564,218	25
16.	Vergütung für Lieferung von Producten für die kaiserl. russischen Truppen	2,496,615	—
	Zusammen	33,538,601	26

Außerdem

Digitized by Google

Außerdem wurden an anderthalb Millionen Gulden zu Pensionen verwendet, welche den Opfern des Aufstandes bewilligt wurden, und ein neuer Fonds von fünf Millionen ist zur Unterstützung derjenigen angewiesen, deren billige Ansprüche bis jetzt nicht berücksichtigt werden konnten.

VIII.

Torystischer Staatshaus.

In einer neuen Ausgabe von Sir R. Philipps "Million of Facts" finden sich folgende merkwürdige Angaben: Von 1793 bis 1826, also in 34 Jahren, erhob die brittische Regierung durch alle ihre Mittel von Taxen und Anleihen 2,476,334,246 Pf. St. oder über 72 Mill. jährlich, und gab in demselben Zeitraume 2,492,665,240 Pf. St. aus. Von diesen enormen Summen ergaben die Zollgefälle 309½, die Accise 668⅛, die Assessed-Taxes und Eigenthumssteuern 363¾, die Stempelgefälle 165¾, das Postamt 39½, die Lotterie gegen 11, und die Anleihen 722 Mill. Unter den ungeheuren Ausgaben verschlangen die Zinsen der Staatsschuld 891½, die Armee 598, die Flotte 422½, die Artillerie 95, die directen Subsidien für Alliirte 55, der Sinkingfund 318½, Verluste durch Schatzkammerscheine u. s. w. 57 Mill. Diese Budgets übertrafen, in weniger als einer einzigen Generation, bei weitem den ganzen Betrag aller Steuern und Staatsausgaben der tausend Jahre von der Regierung Egberts, des ersten Königs von England im Jahre 827 bis herab zum Jahre 1826. Während der Regierung Heinrichs V. betrugen die Steuern nur 1000 Pf. wöchentlich; unter Cromwell 29,000 Pf.; zur Zeit der Revolution (1689) 39,000 Pf.; unter Georg II. 150,000 Pf.; und im Jahre 1833 beinahe 1 Mill. Pf.

Digitized by Google

Pf. wöchentlich, oder ein tausendmal mehr, als unter der Regierung des fünften und sechsten Heinrich.

IX.

Handelsverkehr Frankreichs mit Oesterreich im Jahre 1832.

Oesterreich lieferte:		
Rohe und zubereitete Seide	24,820,000	Fr.
Getreide und Hülsenfrüchte.....	4,860,000	»
Blutigel (50,450,250 Stück)	1,524,000	»
Schiffsbau- und anderes Bauholz..	1,116,800	»
Rohes und verarbeitetes Eisen und Metalle	435,000	»
Gewebe und Geflechte von Leinen, Hanf, Stroh und Roßhaar.....	262,000	»
Glasperlen, Glaswaaren u. Crystall	252,000	»
Ordinaire und feine Schwämme ..	69,900	»
Artikel von geringerem Belang, als Taback, Specereien u. Färbestoffe	662,000	»
Gesammsumme der österr. Ausfuhr	34,000,000	Fr.
Dagegen lieferte Frankreich:		
Raffinirte Zucker im Werthe von ..	2,088,000	Fr.
Colonialwaaren	1,582,000	»
Parfümerieen	603,200	»
Seidenstoffe und Modeartikel.....	510,800	»
Specereien, Färbe- und Medicinalstoffe.....	490,000	»
Stoffe von Leinen, Baum- u. Schaafwolle	423,000	»
Animalische Gegenstände, als Häute, Federn ꝛc.....	293,600	»
Transport	5,990,600	Fr.

Chemi-

Digitized by Google

	Transport	5,990,600 Fr.
Chemische Producte		253,000 »
Cattun		190,000 »
Blei		189,000 »
Holzarbeiten		187,000 »
Trockene, eingesottene und candirte Früchte		174,000 »
Weine, Liqueure und andere geistige Getränke		115,000 »
Bücher, Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographieen		191,400 »
Gesammtsumme der franz. Ausfuhr		7,400,000 Fr.

Sonach ergiebt sich eine Bilanz zu Gunsten Oesterreichs von 26,600,000 Fr., wobei noch zu bemerken ist, daß fast alle ausgeführten Artikel Erzeugnisse des eigenen Bodens und der Industrie sind, während die Hälfte der aus Frankreich geführten Artikel bloß Transito-Gut nach Triest ist. — Indem Frankreich an Erzeugnissen seiner Fabriken ausführte nach den Vereinigten Staaten für 48 Mill., nach Deutschland für 38, nach England für 34, nach Belgien für 27, nach der Schweiz für 25, nach Sardinien für 24, nach Spanien für 23, nach der Türkei für 11, nach Rußland für 6 Mill., bedurfte Oesterreich nur für 3 Mill. französischer Fabrikwaaren.

X.

Preußisches Staatsministerium.

1) Ministerium des königlichen Hauses. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Fürst von Sayn-Wittgenstein. Unter ihm, Director der Verwaltung der Domainen und Forsten: der wirkl. geh. Rath v. Ladenberg; Director der übrigen Verwaltung: der geh. Ober-

Ober-Regierungs-Rath Tzschoppe. 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister v. Ancillon. Unter ihm, Director, der wirkl. geh. Legations-Rath Eichhorn. 3) Ministerium der Justiz. Die Gesetzes-Revision und die oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten in den Rheinprovinzen ist dem wirkl. geh. Staats- und Justizminister v. Kamptz, die oberste Leitung der Justiz-Verwaltung in allen übrigen Provinzen und die Lehnsachen sind dem wirkl. geh. Staatsminister v. Mühler übergeben. 4) Ministerium der geistlichen, der Unterrichts- und der Medicinal-Angelegenheiten. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Freiherr v. Altenstein. Unter ihm, Director der geistlichen Angelegenheiten: der wirkl. geh. Regierungs-Rath Nicolovius; Director der Unterrichts-Angelegenheiten: der älteste vortragende Rath, Staatsrath Dr. Huseland. 5) Ministerium des Innern und der Polizei. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister v. Rochow. Unter ihm, Director der allgemeinen innern Angelegenheiten: der geh. Ober-Regierungs-Rath Köhler; vortragender Rath der ständischen Angelegenheiten: geh. Ober-Regierungs-Rath Streckfuß; vortragender Rath für die Polizei-Angelegenheiten: Regierungs-Rath Franz. 6) Ministerium des Innern für die Gewerbe. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister Freiherr v. Brenn. Unter ihm, Director der ersten Abtheilung: geh. Ober-Regierungs-Rath Bethe; Director der zweiten Abtheilung für landwirthschaftliche Credit-Institute und für Landes-Cultur: der geh. Regierungs-Rath Scholz. 7) Ministerium des Handels, der Fabriken und des Bauwesens. Chef: der wirkl. Rath Rother. Unter ihm, Director des Straßen- und Brückenbaues und der darauf einwirkenden Vorfluth-Angelegenheiten: der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Brüth, welcher zugleich die specielle Leitung des technischen Ge-

Digitized by Google

werbe-Instituts führt. 8) Ministerium der Finanzen. Chef: der wirkl. geh. Rath Graf v. Alvensleben. Unter ihm, Director der Steuern: der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Kuhlmeyer; Director des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens: der Ober-Berghauptmann Gerhard. 9) Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen. Chef: der wirkl. geh. Staatsminister und General der Infanterie Graf v. Lottum. 10) Staatsbuchhalterei. Chefs: der Minister des Staatsschatzes und der Minister der Finanzen. 11) Ministerium des Kriegs. Chef: der wirkl. geh. Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Witzleben. Unter ihm, Director des allgemeinen Kriegsdepartements: Generallieutenant v. Schöler; Director der Militair-Oeconomie: Generallieutenant v. Jasky. Neben den Ministerien stehen noch folgende oberste Staatsbehörden: 12) Die Ober-Rechnungskammer. Chef: der Präsident v. Ribbentropp. 13) Hauptverwaltung der Staatsschulden. Chef: der wirkl. geh. Rath Rother. 14) General-Postamt. Chef: der General-Postmeister v. Nagler; und 15) die General-Ordens-Commission.

XI.

Luxemburg.

In der Sitzung der Repräsentantenkammer am 24. Decbr. 1834 gab Hr. Rothomb, Generalsecretair des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Aufschlüsse: "Ich brauche, um unsere politische Lage zu bezeichnen, zu keiner Vermuthung meine Zuflucht zu nehmen; ich könnte mich auf Verlesung der Note beschränken, welche der Londoner Conferenz am 26. Sept. 1833 durch die belgischen Bevollmächtigten, HH. Goblet und van de Weyer, überreicht wurde,

wurde, und deren Druck die Kammer in der Sitzung vom 4. Octbr. befohlen hat; eine Note, welche die Ursachen der Suspension der Unterhandlungen und die Bedingungen, unter denen sie wieder aufgenommen werden können, constatirt. Es ist kein Act vorgefallen, der den durch die belgischen Bevollmächtigten im Einklange mit der Londoner Conferenz so constatirten Zustand der Dinge hätte ändern können; es ist Holland nicht gelungen, sich über sein Unrecht zu entschuldigen, noch sich von seinen Verpflichtungen frei zu machen. Die Entschließung, wodurch die Conferenz im September 1833 die Unterhandlungen geschlossen und Bedingungen für ihre Wiedereröffnung festgesetzt hat, ist ein Act, dessen Wichtigkeit nicht gehörig gewürdigt wird. Es ist ein Irrthum, bei Bestimmung des Zustandes der belgischen Frage nur die Convention vom 21. Mai zu Rathe zu ziehen. Der 5te Artikel dieser Convention würde zur Pflicht machen, uns unverzüglich bei Unterhandlungen einzufinden, deren Zweck eine directe und definitive Ausgleichung mit Holland wäre, wenn die Conferenz nicht mit Einstimmigkeit im Sept. 1833 die Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen gewissen Bedingungen unterworfen hätte, deren vorausgegangene Vollziehung jetzt nöthig ist. Sonach wird der 5te Art. der Convention vom 21. Mai in seiner Vollziehung durch die Erklärung der Conferenz vom Sept. 1833 modifizirt. Sie wissen, daß diese Bedingungen in der Vorlegung der Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten des Hauses Nassau in die Abtretung oder in den Gebrauch des wallonischen Luxemburgs bestehen. Es ist allgemein bekannt, daß eine gegenseitige innige Beziehung zwischen der Frage von Luxemburg und der Frage von Limburg besteht. Ich sage, daß der deutsche Bund durchaus kein Interesse hat, die durch die Londoner Conferenz beschlos-

 senen

senen Gebietsanordnungen zu vernichten. Der deutsche Bund gewinnt eigentlich politisch und militairisch mehr, als er verloren hat. Auch bei Abtretung des südlichen Theils des Großherzogthums Luxemburg an Belgien behält er doch die militairische Stellung bei, welche ihm fortwährend den Besitz des nördlichen Theils dieser Provinz sichert; er behält die Festung Luxemburg und das linke Moselufer; er bleibt ein Nachbar Frankreichs an einer der verwundbarsten Stellen dieses Königreichs. In Limburg erhält der deutsche Bund für das, was er in dem Großherzogthume abtritt, eine militairische Stellung an der Maas. Der deutsche Bund behält sonach die militairische Stellung, die er in Luxemburg hatte, und erwirbt außerdem eine militairische Stellung in Limburg; er verliert Bouillon, aber er erwirbt Rörmond, das er vielleicht befestigen kann; er verläßt das kleine Ufer der Semoy, und stellt sich dafür an der Maas auf. Man wird aber vielleicht den Einwurf machen, man werde jede gegenseitige Beziehung läugnen, die gänzliche Räumung Luxemburgs verlangen und keine Wiedererstattung in Limburg machen. Diese Muthmaßung ist nicht zulässig, und sie wird eben so sehr von der Logik, wie von der Gerechtigkeit zurückgewiesen. Man kann Belgien im Luxemburgischen nichts abnehmen, ohne ihm einen Ersatz dafür in Limburg zu geben. Wird man vielleicht behaupten, der deutsche Bund habe ein Interesse, die Gebietsanordnungen zu annulliren, um einen Eingriff in die Bundesstatuten zu vermeiden? Das unbedingte Preisgeben des südlichen Theils des Großherzogthums könnte bis auf einen gewissen Punkt der Bundesconstitution Deutschlands zuwider erscheinen; aber man gebe doch wohl Acht, es handelt sich nicht von einer unbedingten Preisgabe, von einer Besitzabtretung ohne Entschädigung. Dem Tractate vom 15. Nov.

zufolge

zufolge handelt es sich von einem Tausche. Damit verletzt man denn doch die Bundesstatuten gewiß nicht, wenn man einen Tausch annimmt und sanctionirt, der, meiner Ansicht nach, für Deutschland vortheilhaft ist. Ein Eigenthümer, der einen vortheilhaften Tausch eingeht, verkennt gewiß sein Eigenthumsrecht nicht, sondern gebraucht es vielmehr zu seinem Nutzen. Ich gehe noch weiter: ich behaupte, daß wenn Belgien sagte: "ich verzichte auf ganz Luxemburg, aber ich will im Limburgischen alles das wieder nehmen, was der status quo von 1790 Holland als dem Repräsentanten der Republik der vereinigten Provinzen nicht zusichert," so würde dieses Anerbieten Belgiens verworfen werden. Bis das unabhängige Belgien durch ein langes politisches Leben Europa Unterpfänder gegeben habe, müsse, so sagt man — denn ich fahre fort im Sinne derer zu urtheilen, welche das öffentliche Staatsrecht vertheidigen — das rechte Maasufer entweder Deutschland oder Holland anvertraut bleiben; das Königreich Belgien solle eine erste Schranke gegen Frankreich seyn, und das Großherzogthum Luxemburg, das besteht, obgleich es in seinen Gränzen beschränkt ist, und das rechte Ufer der Maas sollen eine zweite Schranke bilden. Wenn das rechte Maasufer schon jetzt Belgien überlassen wäre, so würde Deutschland vorzeitig von dieser Seite entblößt seyn. Sie sehen jetzt, wie man durch die mit den Tractaten von 1815 und dem 15. Nov. 1831 vorgenommene Modification dahin gekommen ist, das politische System dieser Verträge aufrecht zu erhalten. Der südliche Theil des vormaligen Königreichs der Niederlande stützte sich auf drei Flüsse: die Schelde, die Mosel und die Maas; an den Mündungen der Schelde lag dieser Staat England gegenüber; an der Mosel und an der Maas gränzte er an Deutschland. Keine dieser Stellungen ist, wie man gestehen muß,

Digitized by Google

muß, dem neuen Königreiche Belgien geblieben. Diejenigen, welche den neuen Staat constituirten, haben sich in ihrer innersten Gesinnung gesagt, daß unter den gegenwärtigen Umständen das englische Interesse erfordere, daß Belgien das linke Scheldeufer nicht besitze, daß das deutsche Interesse erfordere, daß es sich nicht bis an das linke Moselufer erstrecke, und daß es das rechte Maasufer nicht behalte. Die Natur weist Belgien diese drei Militairstellungen an; wir könnten unsererseits uns ein System natürlicher Gränzen bilden, und behaupten, Belgien müsse sich auf die zwei Ufer der Schelde und der Maas stützen, und sich bis an die Mosel erstrecken: die Politik von Europa und das Militairsystem von Europa haben anders darüber verfügt. Die Grundidee des Tractates vom 15. Nov. ist die, Belgien der dreifachen militairischen Stellung der Schelde, der Maas und der Mosel zu berauben; im Luxemburgischen ward zwar die Gränze nur nach einer ungefähren Berechnung gezogen, aber die Grundidee beruhte auf keiner Zufälligkeit, und ich darf wohl sagen, daß sie kein Staatsmann, weder in England, noch in Deutschland desavouiren wird. Dies soll inzwischen nicht so viel heißen, daß das von der Mosel entfernte, außer den Besitz des rechten Maasufers gesetzte und von den Mündungen der Schelde geschiedene Belgien keine militairische Existenz habe: die Maas durchläuft es auf einer Strecke von 20 Stunden von Dinant bis Visé, und man muß sich, um Belgien zu erobern, dieses Theils des Gebiets versichern. Dies haben alle französischen Generale erkannt, die in den zwei vorigen Jahrhunderten diese Eroberung verursacht haben. Dies gehört in Frankreich gewissermaßen zur militairischen Tradition, eine Tradition, welcher der Marschall von Sachsen unter Ludwig XV., wie Dumouriez unter dem Convente treu blieb. Es bleibt

noch

noch übrig, im Norden eine Vertheidigungslinie gegen Holland zu errichten. Hier ist die wahre militairische Frage für den neuen belgischen Staat, und wir sind dem Ministerium Dank schuldig, daß es diese in der Eröffnungsrede in Anregung gebracht hat. Es liegt sonach den Gebietsanordnungen eine politische Combination zu Grunde, deren Festhaltung ebensowohl im Interesse Deutschlands als Englands liegt. Wenn diese Anordnungen sanctionirt, so geschieht dies im wohlverstandenen Interesse, nicht Belgiens, sondern Europa's; das europäische Interesse, das man unmöglich verkennen kann, ist hier meine Bürgschaft, und diese Bürgschaft ist in meinen Augen sehr stark. Ich bin daher in Bezug auf die Unwiderruflichkeit der Gebietsanordnungen ohne Besorgniß; ich will aber noch weiter gehen: wir sind zu der Räumung nicht verpflichtet, als wenn ein directer und definitiver Tractat mit Holland eingetreten ist. Man wird uns vielleicht vorschlagen, das deutsche Luxemburg vor Abschluß dieses Tractats zu räumen, indem man uns eventuell den Besitz des wallonischen Luxemburgs garantirte. Diese Räumung würde voreilig seyn; es würde eine Abweichung von dem status quo in Bezug auf das Gebiet eintreten, und man würde dadurch in eine Falle versinken, der doch die Regierung ausweichen kann. Es darf nur zwei Arten politischer Existenz für Belgien geben: die unbestimmte Verlängerung des gegenwärtigen status quo, ohne irgend eine Veränderung, oder der definitive, aus einem directen Tractate mit Holland hervorgehende Zustand. Man kann nicht einen Zwischenzustand zwischen dem gegenwärtigen status quo und dem zukünftigen definitiven Zustande schaffen. Das vorige Ministerium war so glücklich, die Convention vom 21. Mai abzuschließen, und deren friedlichen Genuß dem Lande auf 14 Monate zu sichern; ich wünsche dem Ministerium, daß es

ersetzte, dasselbe Glück. Weit entfernt von der Voraussetzung, daß das gegenwärtige Ministerium den Gedanken fassen könne, das System der auswärtigen Politik zu ändern, glaube ich vielmehr, daß es seinen Ruhm constatiren wird, es vor jeder Antastung zu bewahren. Ich glaube Ihnen durch Thatsachen gezeigt zu haben, daß die Mächte kein Interesse dabei haben, die Gebietsanordnungen aufzuheben; auch glaube ich Ihnen bewiesen zu haben, daß das englische Ministerium im Augenblicke seines Sturzes 1830 nicht so sehr, wie man gewöhnlich glaubt, von dem Systeme entfernt war, das in Bezug auf die belgische Revolution befolgt wurde; auch rührte der Sturz dieses Cabinets weniger von dem Ausfalle her, den es sich gegen den Charakter dieser Revolution erlauben zu dürfen geglaubt hat, als von der Verweigerung jeder Wahlreform — eine Verweigerung, die in der Eröffnungsrede völlig ausgedrückt war. Ich verweise auf die Debatten, welche dem Rücktritt dieses Cabinets und der Ernennung des Greyschen Ministeriums vorangegangen sind. Die Vorgänge des Ministeriums Wellington haben sonach nicht den ausgesprochenen Charakter der Feindseligkeit, den man ihnen gemeiniglich zuschreibt. Als das Ministerium Grey 1830 ans Ruder kam, traf es ein beschlossenes Prinzip, dem es nur folgen durfte, indem es dann den Umständen sich unterwarf, die sich später entwickelten, und denen das Ministerium Wellington sich vielleicht selbst nicht hätte entziehen können, nämlich "die belgisch-holländische Frage auf dem Wege von Unterhandlungen zu lösen, und die Aufrechthaltung des europäischen Friedens als den Hauptzweck, die dynastischen Interessen des Hauses Nassau als einen untergeordneten Gegenstand zu betrachten." Lord Palmerston hat in seinen Reden häufig die Bemerkung gemacht, daß die drei ersten Protocolle von Lord Aberdeen unterzeichnet wur-

Digitized by Google

wurden, und daß sie zur Einleitung alles dessen, was später geschah, dienten. Das englische Ministerium steht zwei vollbrachten Thatsachen gegenüber, einer nach Außen und einer nach Innen, zwei Thatsachen, die es nur durch Mittel zerstören könnte, vor deren Anwendung es sich wohl hüten wird: die eine dieser Thatsachen ist die politische Reform, die andere die Constituirung eines belgischen Königreiches. Wollte es die Zerstörung der Thatsache der Reform unternehmen, so würde es England dem Bürgerkriege und einer Revolution aussetzen; wollte es versuchen, die Thatsache der Existenz des Königreichs Belgien zu zerstören, so würde es dadurch England einem Bruche mit Frankreich und einem Continentalkriege aussetzen. Nun sind aber die besonnenen Männer aller Parteien darüber einig, daß sie weder einen Bürgerkrieg, noch einen Continentalkrieg wollen. Es muß für alle Zukunft für jedes Ministerium in England ein Gesetz seyn, sich jedes Versuchs, der die eine oder die andere dieser Plagen herbeiführen könnte, zu enthalten. Wir können auf diesen doppelten Ausgangspunkt nicht genug Nachdruck legen: die Vertilgung der Reform ist der Bürgerkrieg, die Vertilgung der belgischen Monarchie ist der Continentalkrieg. Wie nun aber auch immer die Sympathie und die früheren Vorgänge des Lord Wellington und seiner Freunde beschaffen seyn mögen, so werden sie gewiß keines von diesen beiden Resultaten wollen. Sie werden ihre historischen Namen vor einer so furchtbaren Verantwortlichkeit retten. Der Herzog von Wellington wird jetzt zum zweitenmale auf die Probe gestellt; 1827 sahen wir ihn die katholische Emancipation vollziehen, wobei er gleichsam den letzten Gedanken auffammelte, den die große Seele Cannings ausgehaucht hatte. Die katholische Emancipation war nämlich zu einer unvermeidlichen Thatsache geworden; er übernahm es, sie in gewissen

Schranken

Digitized by Google

Schranken festzustellen. Jetzt hat er keine neue Thatsache festzustellen; er trifft zwei vollbrachte Thatsachen an, die er achten und die er nur in einen ordentlichen Gang zu bringen suchen muß. Er würde seinen militairischen Ruf trüben, wenn er mit politischer Unklugheit Europa neuerdings in einen Kampf hineinziehen wollte, zu dessen Beendigung er vor 18 Jahren auf den Feldern von Waterloo beigetragen hat. Wenn ich auf diese Art die Folgen der in England vor sich gehenden ministeriellen Veränderungen in ihrer Bedeutung als geringer darzustellen suche, so will ich damit nicht sagen, daß ich nicht den Rücktritt des vorigen Cabinets und vorzüglich des Lord Palmerston bedaure, eines Mannes, der vielleicht in England am besten das kannte, was man den technischen Theil der Unterhandlungen nennen kann. Ich darf schon jetzt sagen, daß Belgien einst diesen Staatsmann unter die Gründer seiner Unabhängigkeit rechnen wird. Auch will ich damit nicht sagen, daß ich von dem neuen Cabinette dasselbe Wohlwollen, dieselbe Sympathie erwarte; aber ich will nichts übertreiben, und ich lege auf Fragen der Personen nur das Gewicht, das sich mit den Thatsachen verträgt. Wird sich die belgische Regierung in der Stellung erhalten, die sie seit 1833 eingenommen hat? Darin liegt die ganze Frage des Prinzips, und man muß durch unsere innere Haltung, durch unsere politische Festigkeit, durch alle Mittel, über welche eine Nation verfügt, die sich ihrer selbst bewußt ist, diese Frage von Personen unabhängig machen.

Digitized by Google

XII.

Spanien.

Debatten in der Kammer der Procuradoren in Madrid.

In der Sitzung am 19. Januar machte Hr. Carrasco bei Anwesenheit des Kriegsministers folgende Interpellation über die neuesten Vorfälle: "Bevor ich in den Grund der Frage eingehe, glaube ich mein politisches Glaubensbekenntniß ablegen zu müssen, das darin besteht, den Thron Isabellens II. und das königliche Statut zu vertheidigen. Seit der Kriegsminister ans Ruder gekommen ist, haben wir wichtige Ereignisse gesehen. Wenn es erlaubt ist, sich darüber auf die öffentliche Meinung und die Journale zu berufen, so ist es im Conseil zu ernsten Erörterungen gekommen, und man hat gesagt, ein Mitglied des Cabinets habe die Absicht, sich einige Collegen zu geben, deren Name in völligem Mißklang mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge steht. Es giebt eine Partei, welche die auswärtige Intervention zur Schmach und zum Schaden der National-Ehre wünscht, und einer der als Candidat zu diesem Ministerium bezeichneten Männer ist bei dieser Intervention am meisten interessirt. Das Cabinet kann sich auf diese Art nicht erhalten. Es muß aus Männern bestehen, die gleichartige Gesinnungen hegen. Was den Krieg in den Nordprovinzen betrifft, so läßt sich sagen, daß er seit einiger Zeit gleichsam schläft. Seit 14 Tagen oder drei Wochen verlangt Mina Truppen, ohne daß man sie ihm geschickt; endlich hat sich ein rebellisches Bataillon eines Postens bemächtigt, ohne daß der Kriegsminister irgend eine Maßregel ergriffen hätte, um diesen Act der Insubordination zu unterdrücken, der sicher der Armee nicht befremdlich erschienen wäre, wenn sie die Nachricht von der auswärtigen Intervention als gewiß

Digitized by Google

gewiß angesehen hätte. Man hat gesagt, der Kriegsminister habe vorgestern gewußt, was vorfallen würde; in diesem Falle würde er für das Blut und das daraus entstandene Unglück verantwortlich seyn; man muß dergleichen Ereignisse voraussehen. Ich glaube, daß die Kammer an die Königin Regentin eine Botschaft mit der Erklärung schicken sollte, daß sich das Ministerium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht ohne Gefahr für den Thron ihrer erlauchten Tochter aufrecht erhalten könne. Ich behalte mir einen speciellen Vorschlag über diesen Punkt vor." General Llauder: "Schon die Ungeduld, die ich fühle, dem Wunsche der Kammer zu entsprechen, dispensirt mich von jeder Betrachtung, um aufrichtig und offen auf die an mich gerichteten Interpellationen zu antworten und Ueberzeugung in Ihre Gemüther zu bringen; und da Hr. Carrasco damit angefangen hat, sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen, so will ich auch das meinige geben, obgleich Spanien und ganz Europa wissen, wie ich mich immer betragen habe." Der Minister zählte nun seine Dienste seit dem Unabhängigkeitskriege auf; er spricht von Schritten, die er gemacht, wobei er sich ernsten Gefahren zu Vollziehung des berühmten Decrets vom 4. Mai ausgesetzt habe; von der Organisation eines Infanterie-Corps, dem die Nation so viele Dienste verdanke; von dem, was er kürzlich in Catalonien gethan, indem er 24,000 Carlisten entwaffnet und 40,000 Stadtmilizen bewaffnet habe, ohne Ermächtigung und ohne Instruction der Regierung, indem er den Wünschen der Nation zuvorgekommen sey, jedoch ohne Furcht, die Frucht seiner Arbeit zu verlieren. "Was meine Handlungen betrifft, fährt General Llauder fort, seit ich ins Ministerium getreten bin, so antworten die Thatsachen, und meine Bemühungen für das öffentliche Wohl besser zu meinen Gunsten, als die Verfolgungen des Neides, die gegen einen

Digitized by Google

einen Jeden gerichtet sind, der mit einer schwierigen Mission beauftragt ist. Ein Minister kann nicht allen seinen innern Antrieben folgen, wenn alle losgelassenen Leidenschaften sich unsern wahren Feinden, die in Navarra sind, anschließen, um ihn zu bekämpfen. Seit meiner Gelangung zum Ministerium habe ich der Miliz von Madrid Beweise von Achtung und Verehrung gegeben. Sie weiß, welch großes Vertrauen ich in sie setze, und ich kann versichern, daß ich an ihrer Seite zur Vertheidigung des Vaterlandes, Isabellens II. und des königlichen Statuts sterben werde. Was den General Mina betrifft, so hat man eine vage und grundlose Beschuldigung gegen mich vorgebracht, eine Beschuldigung, welche durch die einzige Thatsache widerlegt wird, daß man diesem General nicht allein keine Truppenverstärkung verweigert, sondern auch, seit meinem Eintritte ins Ministerium, ihm diejenigen zugesandt hat, die man ihm während des Interims des Hrn. Martinez de la Rosa versprochen hatte. Wenn ein Regiment, das sich nach den Nordprovinzen in Marsch gesetzt, eine rückgängige Bewegung machen mußte, so waren die Ereignisse in Grenada schuld daran, was zugleich einen neuen Beweis liefert, daß die Begünstiger von Unruhen, welcher Art sie auch seyn mögen, dadurch nur die carlistische Faction begünstigen. Ich läugne, daß directe Befehle den Divisions-Generalen zugeschickt worden seyen, und daß man dem Obergeneral dabei nicht berücksichtigt habe. Bloß als die Divisions-Generale der Regierung anzeigten, sie erhielten von ihrem Oberbefehlshaber keine Nachrichten, theilte man ihnen diejenigen mit, die der Regierung zugekommen waren, und ermunterte ihren Muth, indem man sie zugleich ermahnte, Ordnung und Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu halten; dabei griff man aber zu keinerlei Intrigue und beschränkte die dem ruhmvollen General Mina übertragenen

Digitized by Google

genen ausgedehnten Befugnisse keineswegs. Der Marsch der 8 oder 10.000 Truppen, die General Mina verlangt hatte, wurde nicht verzögert, und eine solche Behauptung ist höchst gewagt und durchaus ungegründet. Binnen den zwanzig Tagen, die ich erst im Ministerium bin, habe ich schon dem Conseil eine Denkschrift über den Krieg in den baskischen Provinzen vorgelegt; diese Schrift wurde berathen und die nöthigen Maßregeln getroffen, ohne daß darüber der mindeste Meinungs-Zwiespalt unter den Ministern herrschte. Was weiter beweiset, daß wir geneigt sind, der Armee in Navarra jede nur irgend mögliche Verstärkung zugehen zu lassen, ist das bereits veröffentlichte Decret, welches zeigt, wie sehr man auf die Mitwirkung der Stadtmilizen rechnete. Wirklich wurde der Befehl erlassen, sogleich zur Bildung der Reserve-Armee zu schreiten. Ich werde jedoch von der Organisation dieser Reserve hier nicht sprechen, um den Feind nicht in unsere Geheimnisse einzuweihen. Was die Ereignisse des gestrigen Tages betrifft, so hat sich mein Schmerz darüber noch nicht gemildert, denn einer unserer tapfern Waffengefährten ist als das Opfer seines Eifers für Isabella II. und das königliche Statut gefallen. Erst um 9 Uhr Morgens erhielt ich Kunde von den Vorgängen, und sogleich erhölte ich die Befehle Ihrer Majestät, stieg zu Pferde und ergriff alle nöthigen militairischen Maßregeln, um Blutvergießen zu verhindern und so günstige Resultate als nur möglich zu gewinnen. Nachdem ich hierauf den General-Capitain benachrichtigt hatte, ließ ich den Insurgenten durch Adjutanten anzeigen, daß ich gegenwärtig sey und sie zur Rückkehr zu ihrer Pflicht ermahne, daß ich sie in Person gemustert und gegen jeden von ihnen eine wahrhaft väterliche Liebe und Sorgfalt bewiesen habe. Die Adjutanten berichteten mir zurück, die Soldaten glaubten sich unvorsichtig eingelassen zu haben, gewisse

gewisse Umstände hätten sie betrogen (que les habian fallado ciertas cosas) und sie wagten nicht abzuziehen. Man glaubte ich Gewalt anwenden zu müssen. Ich meinte, man müsse Zumalacarreguy in Grenada und Zumalacarreguy in Madrid mit Kanonenschüssen bekämpfen. Die Artillerie that ihre Wirkung; die Insurgenten machten Capitulationsvorschläge unter der Bedingung, daß man ihr Leben schone. Die Ansicht, man müsse spanisches Blut schonen, herrschte im Conseil vor, und man erreichte seinen Zweck: noch vor Nacht war die Ruhe vollkommen wieder hergestellt, und man hatte dem Vaterlande das Regiment erhalten, welches in diesem Augenblicke nach den Nordprovinzen unterwegs ist, fest entschlossen die Makel abzuwaschen, womit es die Verführung eines interimistischen Adjutanten befleckt hat, der die ihm anvertraute Ordre, sechs Patrouillen auszurücken zu lassen, mißbraucht, und sich des Postens an der Puerta del Sol bemächtigt hatte. Ich hatte am 17. Abends unbestimmt von einer Bewegung reden gehört, die am Abende des folgenden Tages ausbrechen würde. Ich wollte den General-Capitain sogleich davon in Kenntniß setzen; aber er war nicht zu Hause und erhielt meine Nachricht erst, als er in den Pallast ging, um die Losung zu empfangen. Dieser General wurde getödtet; die in Aufstand gewesenen Soldaten behaupten, nicht auf ihn gefeuert zu haben, und zeigten über dieses Attentat die lebhafteste Entrüstung. Sie sagten, sie würden den Mörder, wenn sie ihn gekannt hätten, erschossen haben." Der Graf de las Navas verlangt, die Schließung der Discussion solle erst dann ausgesprochen werden, wenn kein eingeschriebener Redner mehr zurück sey. Die Kammer nimmt den Vorschlag mit einer Mehrheit von 81 gegen 49 Stimmen an. Hr. Trubea: Der Hr. Kriegsminister hat seine Behauptungen nicht mit überzeugenden Beweisen unterstützt. Man hat die

die Provinzen, die der Schauplatz des Krieges sind, in Belagerungszustand erklärt; dies ist eine sehr treffende Maßregel, aber man hat die Kammer nicht im voraus davon in Kenntniß gesetzt. Der Minister hat ferner behauptet, der General-Capitain sey nicht von den Soldaten getödtet worden; so sage er uns denn, wer die Mörder sind. Llauder mit leiser Stimme: Carlisten, wer sie auch seyn mögen. Hr. Trubea: Diese Antwort befriedigt mich nicht. Die Carlisten dürfen in Madrid nicht bewaffnet umhergehen; der Minister giebt also zu verstehen, der General-Capitain sey von Urbanos oder Nicht-Soldaten (paisanos) getödtet worden. (Murren und Bewegung.) Llauder: Man darf der Armee kein Aergerniß geben. Hr. Trubea: Der Hr. Minister hat nicht auf das geantwortet, was von dem Gerüchte hinsichtlich einer Ministerial-Veränderung erwähnt wurde. Indessen wie könnte eine Veränderung im Cabinet stattfinden, da das Ministerium keinen parlamentarischen Stoß in der Kammer erlitten hat, und die Majorität zu seinen Gunsten ist, wenn auch ich es nicht bin?" Die Sitzung ward um halb 5 Uhr aufgehoben und auf den folgenden Tag vertagt. Der Kriegsminister hatte noch zuletzt das Wort, um auf die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu antworten. Seine Rede wurde sehr aufmerksam angehört, besonders als er sagte, es sey besser, daß man dem ärgerlichen Auftritte auf diese Weise ein Ende gemacht habe, und daß die Truppen in ihre Quartiere wieder zurückgekehrt seyen, als wenn die Operationen gegen die Empörer länger gedauert hätten, wo man ihm dann jetzt Vorwürfe machen würde, daß er die Ruhe nicht habe herstellen können."

In der Sitzung am 20. Jan. nimmt nach einer Rede des Hrn. Palana, der seinen strengen Tadel über die Vorfälle vom 18. ausdrückte, Hr. Alcalana Ga-

Galiano das Wort. "Bis zu diesem Augenblicke, sagte er, hatte die Erörterung einen unbestimmten Charakter. Der Minister hat sein politisches System gerühmt; ich kann aber die gute Meinung, die er von sich selbst hat, nicht bestätigen, wenn ich den Krieg von Navarra, der immer fortdauert, erwäge, die überall herrschende Unzufriedenheit sehe, und bemerke, daß Männer, die zu verschiedenen Nuancen von Meinungen gehören, einstimmig das Betragen des Ministeriums mißbilligen. Jetzt will ich von dem stattgefundenen Ereignisse sprechen; aber dies muß zuerst an sich selbst betrachtet, und dann nach den Gründen desselben geforscht werden. Was das Ereigniß an sich selbst betrifft, so kann es keine zweierlei Ansichten darüber geben. Ich will den Gewissensbissen, welche die Schuldigen fühlen mögen, nichts beifügen, aber die Nothwendigkeit, den vernünftigen Lehren den Sieg zu verschaffen, zwingt mich, die strengste Mißbilligung gegen das schauderhafte Attentat im Posthotel auszusprechen, und gewiß ist niemand mehr als ich darüber entrüstet. Ich verabscheue die Revolutionen; ich vergleiche sie mit einer schmerzhaften, aber nothwendigen chirurgischen Operation. Mag man also Revolutionen machen, wenn sie nöthig, aber nicht, wenn wir im Genusse einer nationalen Regierung sind, zu einem so gehässigen Mittel seine Zuflucht nehmen. Die militairische Masse ist ihrer Natur nach gehorchend, vorzüglich in einem freien Lande, weil die Soldaten in ihnen Bürger sind, die an der Erörterung ihrer Rechte Theil nehmen können. Ohne Zweifel giebt es Ausnahmen von dieser Regel; ich selbst habe an einigen militairischen Revolutionen Theil genommen, aber gegen eine Regierung, die Gewalt gegen die Bürger gebrauchte. Mögen die Regierungen, die mit Gewalt zu Werke gehen, erfahren, daß sie in Gefahr sind, zusammenzustürzen. Das vorgestrige Attentat ist schändlich, und

wir würden uns vergeblich in diesen Mauern versammeln, wenn wir es nicht mit Entrüstung brandmarkten: Die Urheber des Attentats waren Leute, die mit der Regierung unzufrieden waren. Sie liebten die Freiheit mit Wärme, aber sie konnten nicht zwischen einer gerechten oder ungerechten Militair-Revolution unterscheiden; denn diese Unterscheidung ist für den Soldaten zu fein, besonders wenn man bedenkt, daß mehrere von der einen und von der andern Seite für die gute Sache begeistert waren. Darf man sich wundern, daß sie zu dem einzigen Mittel, das sie für wirksam hielten, ihre Zuflucht nahmen, nachdem sie hörten, sie seyen bedroht, ein rückgängiges Ministerium im Besitz der Staatsgewalt zu sehen? Dieses Argument führe ich nur an, um diejenigen, welche ein Urtheil über diese Sache zu fällen haben, zur Gnade geneigt zu machen. Der Krieg in Navarra dauert fort, und bedenkt man noch, daß der General-Capitain einen Fremden zum Nachfolger hatte, so wird man sich nicht wundern, daß das Mißtrauen gesteigert und dieser General getödtet wurde. Der Kriegsminister hat gesagt, man habe ihm den Tag zuvor einen Wink von der sich vorbereitenden Bewegung gegeben, am Tage selbst aber habe er im Bette gelegen, als er die Nachricht von dem Tode des Generals Canterac vernommen. Dies erinnert mich an eine mit minderem Rechte gegen den General Lafayette gerichtete Anklage. Der Kriegsminister kann mit ihm verglichen werden. Man hat Lafayette, weil er unter ähnlichen Umständen geschlafen, den Namen des Generals Morpheus gegeben. Obschon ich die große Thätigkeit des Ministers anerkenne, die ihm selbst seine Feinde nicht absprechen, so hat er doch bei dieser Sache eine Art von Sorglosigkeit bewiesen. Das was vorgefallen, ist dem Geiste der Besatzung, wie man behaupten wollte, nicht ungünstig. Tödtlich und entschuldigend für die rebellischen

schen Soldaten ist, daß sie gerufen: Es lebe Isabella II. und die Freiheit! Man antwortete ihnen mit demselben Rufe, was von guter Vorbedeutung ist; denn so lange man bei einem Aufstande nicht wie in Frankreich: Es lebe die Republik! ruft, so ist gewiß, daß man eine stärkere Freiheit will, ohne die Institutionen des Landes anzutasten. Offenbar würden die Aufrührer kein Echo gefunden haben, wenn sie gerufen hätten: Es lebe Don Carlos! Dieser Umstand zeigt die Schwäche der Regierung, und muß ihr Gesinnungen der Milde einflößen. Hätte sich die Regierung in die Arme ihrer wahren Freunde geworfen, so würde sie jetzt andere Gegner zu bekämpfen haben. (Zeichen des Beifalls auf den Gallerien.) Ich wünschte, Ihre Maj. beschäftigte sich mit Vollziehung ihres königlichen Wortes. Man hat von Bildung einer Commission gesprochen, dies dürfte aber keine günstigen Resultate gewähren." Hr. Martinez de la Rosa: "Die Anhebung, welche die Erörterung genommen, und die Aufrichtigkeit, womit die Minister geantwortet, beweisen, daß ihre Grundsätze festgestellt sind. Die Erörterung hat einen unbestimmten Charakter, weil nichts vorhanden ist, was eine Anklage der Minister motiviren könnte. Statt sich auf die Vorfälle vom 18. Januar zu beschränken, hat man alle Handlungen des Ministeriums durchgehen wollen. Hr. Galiano hat dem Ministerium Prahlerei vorgeworfen. Das Ministerium prahlt nicht mit seinem System, aber es vertheidigt dasselbe aufrichtig mit seinen Grundsätzen der Ergebenheit für die Sache Isabellens und der gemäßigten Freiheit. Die Nation will diese Freiheit, weil sie weiß, zu welchen Ausschweifungen die geheimen Gesellschaften, die unbeschränkte Freiheit, geführt haben. Sie hat ein System gesehen, das sie mit Enthusiasmus im ersten Jahre aufgenommen und zwei Jahre darauf verworfen hat. (Murren auf den Gallerien.

lerien.) Was beweiset, daß das Ministerium nach dem Denkspruch einer vernünftigen Freiheit mit dem Namen Isabellens handelt, ist, daß die Parteien denselben Denkspruch aussprechen, um Proselyten zu machen. Jedermann weiß, daß die übermäßige Freiheit, die man Frankreich bei der ersten Revolution gegeben, den Convent und dann den Militair-Despotismus Buonaparte's herbeigeführt hat. Ueberall stehen sich die Parteien gegenüber auch seit der Juli-Revolution; die retrograde Partei, welche die Mißbräuche vertheidigt, stiftet in Frankreich Bürgerkrieg an, und die entgegengesetzte Partei vergießt in Paris und Lyon Blut, um den Thron Ludwig Philipps, das Symbol der Wohlfahrt für Frankreich, umzustürzen. Ebenso ist es in Belgien, was beweiset, daß alle Völker, die auf der Bahn der Reformen sind, diesen Umfällen ausgesetzt sind. Ich denke wie Hr. Galiano, daß die Militair-Insurrection eine große Calamität ist. Durch solche Störungen der öffentlichen Ruhe wird nur der Sieg über die Carlisten verzögert. Was den Krieg in Navarra betrifft, so hat die Regierung, wie schon gesagt wurde, mehr als 4000 Mann dahin geschickt. Es fehlt nicht an Geld, denn der Obergeneral schreibt durch den gestrigen Courier, er habe Geld für mehr als einen Monat. Die Gerüchte von Meinungszwistigkeiten bei den Ministern verdienen keine ernste Widerlegung. So lange die Minister hier auftreten, darf man annehmen, daß ihre Ansichten übereinstimmen. Wäre dem nicht so, so würde ich längst meine Entlassung gegeben haben. Hr. Galiano darf nicht besorgen, daß die den Soldaten des Regiments Aragonien gegebene Amnestie verletzt werde. Die Minister kennen die Wichtigkeit des königlichen Wortes, und würden eher abtreten, als es verletzen lassen." Der Kriegsminister: „Man hat gesagt, das Ministerium habe eine retrograde Tendenz. Was mich

betrifft,

betrifft, so sind meine Principien bekannt. Ich führe nur die Addresse an, die ich 1833 im December an Ihre Maj. geschickt habe. Ich habe mich allein bei diesem Anlaß bloßgestellt, aber mit Eifer, weil es sich vom Wohle des Landes handelte. Die Carlisten haben mich verläumdet. Mein festes und energisches Betragen hat ihnen Haß eingeflößt; sie versuchten mich selbst in meinem Hause zu ermorden. Hr. Galiano hat mich mit General Lafayette verglichen. Dies beleidigt mich nicht, aber er beschuldigt mich mit Unrecht; denn ich habe meine Pflicht gethan, so wie ich das Complott erfuhr. Der Kriegsminister ist keine Ortsbehörde, er kann nur Befehle erlassen, und dies habe ich gethan. Die Grundsätze der gegenwärtigen Regierung gestatten keine präventiven Verhaftungen. Man hat General Canterac einen Fremden genannt. So kann man aber einen Mann nicht nennen, dessen Brust mit Narben von Wunden bedeckt war, die er im Kampfe für unser Land erhalten, einen Mann, der in Spanien erzogen ward, und als Cadet bei der Artillerie zu dienen angefangen hat." Hr. Caballero: "Ich habe dem Ministerium opponirt, weil ich sein Verfahren für fehlerhaft halte. Die Regierung handelt jetzt eben so willkührlich, wie unter Calomarde. Eine obrigkeitliche Person und ein General wurden in Gemäßheit eines ministeriellen Befehls verhaftet, der von den Bureaux des Präsidenten des Conseils ausging. Bei dem Vorfalle vom 18. fällt auf, daß das Ministerium keine Maßregel zur Verhütung getroffen, obgleich es den Tag zuvor Kunde davon hatte." Hr. Martinez: "Die zwei angeführten Personen wurden verhaftet, weil die Regierung ihre Namen auf einer Liste von Verschwörern gefunden hatte. Man hat sie aber sogleich vor die Gerichtsbehörde gestellt. Die Regierung hatte nichts Schlimmes gegen den General im Sinne, da sie ihm kurz zuvor drei Gunstbezeugungen

zeugungen an Einem Tage erwiesen hatte." Die Sitzung ward hierauf aufgehoben.

21. Januar. Die heutige Sitzung der Procuradoren-Kammer ward um ¼ nach 12 Uhr eröffnet. Die Minister des Seewesens, der Finanzen, der Justiz und der Präsident des Conseils waren gegenwärtig. Auf den Gallerien bemerkte man großen Zudrang. An der Tagesordnung ist die weitere Verhandlung über die Ereignisse vom 18. Januar. Hr. Calderon Collantes: "Die Frage, womit sich die Kammer beschäftigt, ist höchst wichtig; denn von ihrer Lösung kann das Loos der Nation abhängen. Die Regierung hätte über die Vorgänge vom 18. d. einige Erklärungen geben sollen; eine Empörung dieser Art hat nothwendiger Weise eine Ursache. Ich bin überzeugt, daß die Verlängerung des Kriegs in Navarra hauptsächlich dazu beigetragen hat. Die Regierung hat unrecht gethan, daß sie mit den Rebellen capitulirte, und hat Schwäche gezeigt. Ich schlage eine Addresse an Ihre Majestät vor, worin die Kammer erkläre, daß sie die Ereignisse vom 18. mißbillige, und den Thron ihrer erlauchten Tochter zu schirmen bereit ist." Der Minister der Finanzen: "Ich glaubte anfänglich der Theilnahme an dieser Discussion mich enthalten zu können; da sie sich aber von ihrem speciellen Gegenstande allmählig auf alle Zweige der Verwaltung ausgedehnt hat, so ist es meine Pflicht, darauf zu erwidern, und ich werde besonders den Herren de las Navas, Lopez, Galiano und Caballero antworten. Der Hr. Graf de las Navas hat behauptet, das Ministerium sey unredlich und unfähig. Ich antworte, mein Leben während der letzten zwanzig Jahre war inmitten schwieriger und unglücklicher Zustände tadellos; was den Vorwurf der Unfähigkeit betrifft, so ist dies ein hartes Wort; aber der Redner ist damit zu entschuldigen, daß er hier im Estamento sprach, als ob

er

Digitized by Google

er zu Hause wäre. Es ist wahr, der Krieg dauert in den Nordprovinzen fort; aber die Flamme der Empörung ist im übrigen Königreiche erloschen. Wenn dies nicht in Navarra der Fall ist, so verdient die Regierung darum keinen Vorwurf; denn sie hat die besten Generale in diese Provinz geschickt. Subsidien wurden votirt, sagt man. Allerdings; aber erst drei Monate nach dem an die Cortes gestellten Antrage wurden sie verfügbar. Während dieser Zeit suchte die Regierung ihre sowohl ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben, besonders die des Krieges, die sich für den Monat October auf 31, für den November auf 33, und für den December auf 35 Millionen Realen beliefen, wie es gehen wollte, zu bestreiten. Da die Regierung selbst nach der Votirung der Subsidien noch gewisse Förmlichkeiten zu erfüllen verbunden ist, so konnte sie solche bisher noch nicht benutzen. Das Cabinetsmitglied, welches bei der Kunde von der Ankunft des Don Carlos in Navarra äußerte: "dies sey nur ein Rebell mehr," hat sich nicht betrogen. Ich füge hinzu: Don Carlos ist für die Rebellen nur ein Hinderniß. Um Hrn. de las Navas zu antworten, sage ich, daß die moralische Kraft der Regierung in der Majorität der Kammern liegt, und diese hat das Ministerium nicht verloren. Nicht so ist es mit den Vorschlägen des Hrn. Grafen, die das Estamento nur selten gutheißt, und die eben darum nur wenig moralische Kraft besitzen. Hr. de las Navas behauptet, die Regierung hätte das Posthaus sollen belagern lassen; aber die Regierung hat es vorgezogen, der Insurrection noch am Tage ein Ende zu machen, als ihr Zeit zu lassen, während der Nacht einen beunruhigenderen Charakter anzunehmen, was wenigstens beweiset, daß die Regierung nicht unverständig ist. — Hr. Galiano hat der Regierung vorgeworfen, sie habe sich nicht ihren Freunden angeschlossen. Ich antworte darauf, sie wollte sich

lieber

lieber der Majorität der Cortes, als jenen Freunden anschließen, deren überraschte Schritte sie fürchtet. (Toreno erinnert hier an einige Ereignisse der Jahre 1820 und 1823, um daran die Folgen eines zu schnellen Ganges in politischen Dingen zu zeigen.) Der Gang der Regierung ist auf ein gleichförmiges System gegründet, und was die beiden Garantieen betrifft, die man fordert, Freiheit der Presse und bürgerliche Freiheit, so wollte man im Jahre 1823 Maßregeln ergreifen, um den traurigen Folgen, die sie hervorbrachten, entgegenzuwirken. Wäre die Regierung machiavellistisch, so hätte sie von der Censur Gebrauch machen können, um die Fortschritte der Presse zu hemmen; sie hat es nicht gethan. Sie hätte von den Journalisten, wie dies in Frankreich und England geschieht, die Garantie der Stempelung verlangen können, was für die periodische Presse ein Hemmniß gewesen wäre. Gewiß, wenn die Censur heute verschwände, so würde man von Seiten der periodischen Journale eben diese Garantie verlangen. Was die schwierige und zarte Frage persönlicher Freiheit betrifft, so genügt es wohl daran zu erinnern, daß eben 20 Jahre voll politischer Erschütterungen und Umstürze verflossen sind, und die während dieser Epoche gesammelte Erfahrung beweiset, wie klein die Zahl derer ist, die auf der gesetzlichen Bahn der Freiheit wandelten, und daß, wenn man ihr heute größere Ausdehnung verliehe, daraus nur schwere Unordnungen, bittere Recriminationen und Uneinigkeit in den Familien entspringen würden. Dies hindert nicht, innerhalb der Gränzen der Freiheit, wie sie jetzt besteht, alle die Reformen vorzunehmen, deren der Staat fähig ist. Hr. Galiano hat ferner gesagt, wir fürchteten uns vor unsern Freunden, vor den Freunden der Freiheit, und wir hegten kein Vertrauen zu der Stadtmiliz. Die Regierung fürchtet weder die Freunde der Freiheit noch die der Unordnungen, aber

sie

sie ergreift Vorsichtsmaßregeln gegen letztere, damit sie keine erregen können. So wird man nie weder Hrn. Galiani noch diejenigen beargwöhnen, die Freunde der Freiheit sind wie er, wohl aber jene, die, hinter ihnen versteckt, ihre Doctrin benutzen, um sich ihrer gegen die öffentliche Wohlfahrt zu bedienen, um uns alle zu Opfern der von ihnen verursachten Unordnungen und Umstürze zu machen. Aber die Regierung wünscht diese Doctrinen zu entwickeln, um durch sie dem Lande die Aufklärung zu erwerben, die es zum Genusse der Freiheit nöthig hat. Warum macht man uns den Vorwurf des Mißtrauens gegen die Stadtmiliz? Etwa weil wir sie organisirt haben? weil wir jedesmal, wann es nöthig war, unsere Zuflucht zu ihr nehmen? weil wir sie gleichzeitig mit der Armee zu den Waffen greifen ließen? weil wir sie endlich in den Ereignissen am 18. zum Beistande aufriefen? Hat die Regierung Mißtrauen gefaßt, so ist es nicht gegen die Stadtmiliz, wohl aber gegen diejenigen, die sich in ihre Reihen einschleichen können, und, ohne Interesse an der Aufrechthaltung der Ordnung zu haben, sie zu einem ihrer eigenen Ehre widerstreitenden Benehmen aufreizen. Wenn Hr. Galiano sagt, er fürchte ein rückwärtsschreitendes Ministerium, so reiht er sich eben dadurch unter die Fahne des jetzigen Ministeriums, da die Beunruhigung, welche diese Besorgniß erregt hatte, ein Beweis der Sympathie für das Ministerium ist, und zeigt, daß, wenn es sich auch nicht zu einer schnellen Bewegung hinneigt, es wenigstens nicht rückwärts schreitet, sondern vorwärts strebt. Sage man nun, die Regierung habe ihre moralische Kraft verloren! Schließlich sucht Torena die Behauptungen des Hrn. Caballero zu widerlegen. "Die Regierung, sagt er, muß in ihrem Gange ein System befolgen, und die Opposition selbst hat ihn hinsichtlich des Voto de Santyago und einiger Reformen in der Finanzverwaltung gebilligt.

Digitized by Google

gebilligt. Hr. Caballero sagt, das königliche Statut sey nur eine unbewegliche Basis. Ja, unbeweglich, und zwar zu gutem Glücke, denn man thut Alles, um sie umzustürzen." Die Verhandlung der an der Tagesordnung befindlichen Finanzfragen ward auf den folgenden Tag verschoben.

In der Sitzung am 22. Januar traten mehrere Redner nach einander auf. Der Conseils-Präsident hält eine lange Rede, worin er die Gründe zu widerlegen sucht, die gegen das Ministerium vorgebracht waren. Hr. Isturiz schlägt nach ihm der Kammer vor, an Ihre Maj. eine ehrfurchtsvolle Adresse zu richten, und ihr den Schmerz auszudrücken, welchen der Vorfall vom 18. Januar der Kammer gemacht, um Ihre Maj. von der Mitwirkung der Kammer zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, des königlichen Statuts, der Freiheit und des Thrones zu versichern, mit dem Beifügen, daß die Kammer mit den Gesinnungen tiefer Ehrfurcht den Gebrauch gesehen habe, den Ihre Maj. von ihren königlichen Prärogativen zu machen geruht habe, indem sie den Soldaten eine Amnestie gewährte, die sich am Sonntage des Posthauses bemächtigt hätten, und daß die Kammer hoffe, der Schleier, der die Ereignisse jenes Tages decken müsse, werde weder unter irgend einem politischen Vorwande noch in Gemäßheit einer spitzfindigen Auslegung der Gesetze gelüftet werden; daß endlich die Kammer, in Erwägung der Bedürfnisse des Landes, sich in der Nothwendigkeit befinde, Ihre Maj. zu erklären, daß ihr Ministerium durchaus ein anderes System annehmen müsse, um im Stande zu seyn, den von Ihrer Maj. ausgedrückten Wunsch, auf der Grundlage des königlichen Statuts das Gebäude der Freiheit und Sicherheit zu errichten, worauf sich der Thron Isabellens stützen könne, zu verwirklichen. Der Marquis Someruela bestreitet diesen Antrag. Der Mar-

Marquis Villagarcia verzichtet auf das Wort. Der Vice-Präsident (Medrano) erklärt, es habe sonst niemand mehr das Wort verlangt, er halte sich aber durch das Reglement nicht für ermächtigt, zwei andere Vorschläge, die auf dem Bureau niedergelegt worden seyen, zur Erörterung zu bringen, und spreche deswegen den Schluß der Debatte aus, indem überdies der Vorschlag des Hrn. Garcia Carrasco seinen Zweck erreicht habe.

XIII.

Anzeige von Büchern und kurze Kritiken.

Anleitung bei der Vorbereitung auf den höheren Staatsdienst, insbesondere den preußischen, sowohl in Hinsicht auf das Universitätsstudium, als auf die Staatsprüfungen und auf das Verhalten in der Auscultatur, dem Referendariate und dem Assessorate. Von Dr. Joh. Lp. Rinne, k. preuß. Reg. Assessor. Leipzig, Teubner. 1834. XII. u. 160 S. gr. 8. (21 Gr.)

Der Verfasser zeigt vorzüglich die Nothwendigkeit für den höheren Verwaltungsbeamten, das gründliche Studium der Staats- und Cameralwissenschaften mit dem der Jurisprudenz zu verbinden, und entwirft einen Studienplan, der zu solcher Ausbildung führen soll.

Würdigung der Schrift "Preußen und Frankreich," von Dr. Kaufmann, Professor der Staatswissenschaften in Bonn. Bonn, Habicht. 1834. 56 S. 8. (8 Gr.)

Bei-

Digitized by Google

Beiträge zu politischen Wahrheiten, Dichtungen und Phantasien. 1ste Lieferung. Veranlaßt durch die letzte Aufruhrfanfaronade zu Frankfurt a. M. im Mai 1834. Hamburg (Nestler und Melle). 1834. 32 S. gr. 8. (3 Gr.)

Bemerkungen eines Kaufmanns über den Zollverband, hauptsächlich in Bezug auf die Zuckerfabriken und deren Wirkung auf den Handel. Magdeburg (Zerbst, Kummer). 1834. 16 S. 8. (3 Gr.)

Ueber Chaussee-Dampfwagen statt Eisenbahnen mit Dampfwagen in Deutschland, von L. Newhouse, großh. bad. Commercienrathe. Mannheim, Hoff. 1834. 16 S. gr. 8. (3 Gr.)

Abhandlung über Eisenbahnen und Dampftransporte hinsichtlich des Nutzens, der Ausführbarkeit und der Schwierigkeiten dieser Unternehmungen, nebst einer Denkschrift an den hohen Bundestag über eine deutsche Eisenbahn- und Dampfwagen-Verbindung, in Uebereinstimmung mit dem deutschen Zollverbande, von J. W. Schmitz. Leipzig, 1834. A. Fust'sche Verlags-Buchhandlung. 12. 168 S.

Wenn noch vor einigen Jahren solche großartige, umfassende Anstalten zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden mußten, so ist durch den Zollverband in Deutschland denselben der Weg gebahnt worden, und bei den einzelnen Anlagen der Art, die in Oesterreich bereits gemacht und in andern Theilen Deutschlands vorbereitet

Digitized by Google

tet werden, ist es zu erwarten, daß unser Vaterland sich bald im Besitze solcher Communicationsmittel finden wird, die dem Handel und dem Staatsleben einen neuen Aufschwung bereiten. Daher ist ein Werk sehr zu empfehlen, das einen so hochwichtigen Gegenstand von allen Seiten beleuchtet, und die Gründe für und wider mit Sachkenntniß und scharf abwägt.

Staatslexicon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welker. 1r Band. Altona, Hammerich. 1834. gr. 8. (Mit königl. sächsischer Censur).

Aus der vorliegenden Abtheilung des ersten Bandes über das ganze Werk ein Urtheil abgeben wollen, würde vermessen erscheinen, und dennoch läßt sich daraus auf das Ganze schließen. Wenn Männer, wie Rotteck und Welker, in Verbindung mit den anerkannt tüchtigsten in ihrem Fache, die Bearbeitung von einzelnen Artikeln übernehmen, so kann jeder derselben als ein kostbarer Beitrag zur Bereicherung der Wissenschaft angesehen werden, und einige der vorliegenden sind so ausgedehnt, daß sie als Monographieen anzusehen sind. Im Allgemeinen ist das System, vorzüglich der Herausgeber, bekannt genug, als daß es erst der Erklärung bedürfte, daß das Werk eine liberale Tendenz haben werde, wir wollen aber zur besseren Würdigung desselben aus dem Vorworte selbst, worin sich Rotteck über die Geschichte der Entwickelung der Staatswissenschaften und über ihre alleinige Stütze, das Vernunftrecht, ausführlich ausspricht, den angedeuteten Hauptzweck des Lexicons anführen.

"Es soll die Grundsätze, die Richtungen, die Interessen der constitutionellen Monarchie als

"der

r nach unsern historischen Verhältnissen vollkom-
nsten Form des Staatslebens, oder, wenn man
ll, die billigen Friedensbedingungen zwi-
en dem vernünftigen und dem historischen Rechte
stellen, und, ohne Rückhalt oder geheimen Vor-
halt, aussprechen, was die mit dem Namen der
beralen oder constitutionellen bezeichnete
artei eigentlich will, wünscht, anspricht und fordert."

Der weitere Zweck ist die "möglichste Verbrei-
g oder Allgemeinmachung gesunder politischer
ichten und Richtungen unter allen Classen der
ellschaft."

"Unsere richtige Mitte ist ein Regierungssystem,
lches zuvörderst den Frieden mit dem Aus-
nde aufrichtig erstrebt, allernächst durch Nicht-
nmischung in die Verfassungs- und Verwal-
ngs-Angelegenheiten derselben, und zur einzigen
egenbedingung — nebst allseitiger Heilighaltung
r Verträge — die gleiche Nichteinmischung des
slandes in die eigenen einheimischen Dinge setzt.
lches sodann, in Bezug auf diese letzten, den Re-
lutionen allerdings entgegenstrebt, doch nicht
rch Schrecken und nicht Täuschung oder machia-
listische Kunst und nicht durch Niederhaltung der
stigen und moralischen Volkskraft, sondern durch
efreundung mit dem Volksgeiste, durch
htung der Volksstimme und jener der Volks-
rtreter, durch Offenheit, durch treues Fest-
lten an der Verfassung und an allen durch
den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen
len vernunftmäßig zustehenden Rechten." —

"Unsere Losung ist daher: Gerechtigkeit,
ahrheit, Gemeinwohl, innige, den Geist
s constitutionellen Systems entsprechende
reinbarung der wahren Rechte und Interessen,

"der

"der Regierung, allernächst also der Thronen mit "jenen der Völker."

Der beschränkte Raum erlaubt uns nicht, aus den einzelnen Artikeln Einiges auszuheben, wir können nicht einmal unserem Wunsche genügen, etwas aus der "allgemeinen encyclopädischen Uebersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile," von Welker, welche auf das Vorwort folgt, anzuführen; wir gedenken aber später auf das ganze Werk zurückzukommen, das, nach unserer Meinung, nicht allein zur Begründung einer größeren staatswissenschaftlichen Ausbildung in unserem deutschen Vaterlande, sondern auch, wie die Herausgeber es als ihren Hauptzweck andeuten, zur besseren Verständniß der Parteien reichlich beitragen wird.

Das Buch ist von dem Verleger mit Druck und Papier so ausgestattet worden, daß es in der Bibliothek eines Staatsmannes wie eines jeden Gebildeten sich ohne Scheu neben seinen Brüdern zeigen kann, und wie es ein Werk verdient, das sich allenthalben Eingang zu verschaffen wissen wird.

Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreiches Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtages nach dem Eintritte der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831, von J. A. H. Leipzig 1834, Vogel. VIII. u. 175 S. gr. 8. Nebst XXIII Tabellen in Querfolio. (18 Gr.)

Enthält in gedrängter Kürze die Ergebnisse des am 30. October 1834 geschlossenen Landtages mit zuverlässigen Belegen über die Finanzen, und ist um so wichtiger, weil die Protocolle und die Beilagen zur Leipziger politischen Zeitung in zu wenige Hände gerathen können.

Ar-

Digitized by Google

Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Heinrich Rau, geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter ꝛc. Ersten Bandes erstes Heft. Heidelberg, 1834. Winter. 140 S. gr. 8.

Kritische Uebersicht der neuesten Litteratur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. Eine Monatsschrift, in Verbindung mit mehreren gelehrten Männern herausgegeben von Pölitz. Januar. Leipzig, 1835. Hinrichs. 80 S. gr. 8. (5 Rthlr. jährlich).

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angränzenden Länder und Städte. Namens der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte redigirt von Dr. A. L. J. Michelsen, Professor der Geschichte in Kiel, und Dr. J. Asmussen, Subrector an der Gelehrtenschule daselbst. 2r Band. Altona, 1834. (Hammerich).

Wenn dieses Werk auch nur zunächst für die Herzogthümer und Dänemark bestimmt ist, so ist es den Norddeutschen doch immer interessant wegen der vielen Beziehungen, in denen in früheren Jahrhunderten die Herzogthümer zu den Nachbarländern, namentlich der Hanse, standen, und überhaupt erfreulich zu sehen, daß ein solches Werk Fortgang findet, da ähnliche in kleinen Staaten bald nach ihrem Entstehen wieder eingingen.

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten,

Digitized by Google

ten, und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpunkte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unsres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. Zirkler, Ober-Justizrathe bei dem königl. würt. Justizhofe zu Tübingen. Leipzig, 1834. Hinrichs. V. und 178 S. gr. 8.

Die erste besondere Schrift, die diesen seit vier Jahren auch für Deutschland wichtigen Gegenstand zur Sprache bringt.

Rußlands Territorialvergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders des Ersten, geschichtlich dargestellt von Julius von Hagemeister. Riga und Dorpat, 1834. Frantzen. 52 S. gr. 8.

Der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreiches Spanien. Aus dem Spanischen des A. Borrego ins Deutsche übertragen von Dr. Korrenkamp. Mannheim, Hoff. 1834. 123 S. gr. 8.

XIV.

Monatsbericht.

Am Morgen des 18. Januars empörten sich in Madrid einige Abtheilungen des Ten leichten Infanterie-Regiments und bemächtigten sich unter Anführung zweier Officiere des Hotels der Posten. Auf die erste

Digitized by Google

Kunde von diesem Ereigniß eilte der neue General-Capitain, Don Jose Canterac, an Ort und Stelle, in der Meinung, durch sein bloßes Erscheinen die Unordnungen zu beschwichtigen, er fiel aber, von mehreren Kugeln durchbohrt, als Opfer seines Pflichteifers. Die Regierung, hiervon unterrichtet, ergriff die geeigneten Maßregeln, ließ die zu dem Posthofe führenden Straßen von Linientruppen und den Urbanos besetzen, und gab Befehl zum Angriff. Die Empörer vertheidigten sich tapfer, indem sie sich im Posthofe verschanzt hatten, und erst nach einigen Stunden des Kampfes gelang es der Regierung, durch eine Art von Capitulation die Ruhe wieder herzustellen. Die empörten Truppen zogen mit klingendem Spiele aus, um zur Nordarmee abzugehen, und unter Mina's Fahnen gegen die Carlisten zu kämpfen. Dieser Auftritt, der das Vorspiel zu weit ernsteren Auftritten werden sollte, gab in beiden Kammern zu wichtigen Debatten Veranlassung, die damit endigten, daß der Kriegsminister, General Llauder, seine Entlassung nahm, und wieder nach Catalonien ging, und Martinez de la Rosa provisorisch das Portefeuille bis zur Ankunft des General Valdez übernahm.

In Frankreich wurde die Commission über den Gesetz Entwurf zur Tilgung der Schuld an Amerika ernannt, und sie besteht größtentheils aus ministeriellen Mitgliedern. Am 22. Januar interpellirte Hr. Isambert über die Forderungen Rußlands an Frankreich im Namen des Königreichs Polen, zu deren Liquidation der Fürst Lubezki beauftragt ist. Den 2. Februar überreichte Graf Pozzo di Borgo dem Könige sein Abberufungsschreiben, und reisete bald darauf nach seinem neuen Bestimmungsorte London; um dieselbe Zeit langte Graf Sebastiani von Italien in Paris an, um sich demnächst als französischer Gesandter nach London zu begeben. Am 12. langte in Brest ein Schiff

mit

mit ungefähr 5 Mill. an Bord, als Saldo der französischen Schuldforderung, von Hayti da.

Am 6. Februar kam der Herzog von Leuchtenberg in Lissabon an.

In Oesterreich sind Reductionen mit der Armee vorgenommen worden.

In Cassel erklärte der Landtags-Commissair der Ständeversammlung, daß er im Namen der Staatsregierung und des Finanzministeriums zu eröffnen habe, wie die Rotenburger Quart nach Einsicht aller Documente darüber ein heimgefallenes Fideicommiß für den regierenden Herrn sey. Die Ständeversammlung beschloß, diese Erklärung dem für die Rotenburger Quart erwählten Ausschusse zur Berichterstattung zu überreichen. Die Streitigkeiten über die neue Gemeinde- und Städteordnung wurden gütlich beigelegt.

Ende Januars wurde folgender Auszug aus dem Protocoll der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1835 bekannt gemacht: "Beschluß: Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll 1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn. 2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen

sen werden. 3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden. 4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

Am 19. Februar wurde das Parlament vermittelst einer aus dem Lordkanzler, dem Grafen Roßlyn, dem Erzbischof von Canterbury, dem Grafen Jersey und dem Lord Wharncliffe bestehenden Commission eröffnet. Abercromby wurde mit einer Majorität von 10 Stimmen zum Sprecher erwählt.

Hamburg, den 26. Februar 1838.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ster Band.

1835. 3s Stück. März.

I.

Ueber den

Bundestagsbeschluß vom 30. Oct. 1834,

nach welchem

Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaats und den Ständen oder Kammern

durch ein Schiedsgericht

entschieden werden sollen.

Es ist schwer, über einen Gegenstand, der von Tausenden besprochen worden ist, etwas zu schreiben, das werth ist, von Einigen gelesen zu werden. So viel statt einer Vorrede.

* * *

Erwartungsvoll, in Furcht und in Hoffnung, waren die Blicke aller derer, welchen nicht incuria reipublicae, ut alienae, vorgeworfen werden kann, nach Wien gerichtet, als sich im letztverflossenen Jahre die Gesandten und Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten in der Kaiserstadt versammelten, um sich über die Mittel zu berathen, durch welche die dem Vaterlande drohenden Gefahren abgewendet werden könn-

Digitized by Google

ten. Die Zeiten dieser ungeduldigen Erwartung sind jetzt vorüber. Zwar ist von dem Gange, welchen die Verhandlungen der Wiener Ministerial-Conferenzen des Jahres 1834 genommen haben, wenig oder nichts zur Kenntniß des Publicums gekommen. Auch sind die in diesen Conferenzen gefaßten Beschlüsse nicht (wie die vom Jahre 1820) ihrem ganzen Umfange nach öffentlich bekannt gemacht worden, sey es, daß man sie nicht für geeignet zu einer solchen Bekanntmachung hielt, sey es, daß sie zum Theil nur Grundsätze betrafen, über welche man sich vereinigte, ohne über die Anwendung und Vollziehung derselben eine rechtlich-bindende Uebereinkunft zu treffen. Gleichwohl kennt man jetzt einen großen, vielleicht den größten, Theil dieser Beschlüsse, indem einige derselben als Bundestagsbeschlüsse, andere in der Form landesfürstlicher Verordnungen publicirt worden sind. Diese nun öffentlich bekannt gewordenen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen: das Schiedsgericht, welches in Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaates und den Landständen oder Kammern entscheiden soll,[1]) — die Universitäten,[2]) — die Presse[3]) und der Buchhandel,

[1]) Bundestagsbeschluß vom 30. Oct. 1834.

[2]) Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834. Der Inhalt dieses Beschlusses kann im Allgemeinen so charakterisirt werden, daß er die Disciplin betrifft, welcher die Studirenden unterworfen seyn sollen. — Eine andere in den Wiener Ministerial-Conferenzen verabredete Maßregel betrifft die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß, Privatvorlesungen auf Universitäten zu halten, ertheilt werden soll.

[3]) „Nichtamtliche Nachrichten über Verhaftungen und Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, dürfen nicht in die Zeitungen aufgenommen werden; bei Strafe

handel, [4]) — die Auslegung des XIIten Artikels der deutschen Bundes-Acte, nach welchem bei den, mehreren Staaten gemeinschaftlichen, obersten Gerichten jeder der Parteien gestattet seyn soll, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheiles anzutragen. [5]) — Man kann aus diesen Beschlüssen, so wie aus den Zeitumständen, durch welche die neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen veranlaßt wurden, die allgemeine Folgerung ziehen, daß der Zweck des Zusammentretens der Gesandten und Abgeordneten der deutschen Bundesstaaten überhaupt der war, den Bund gegen die Gefahren zu sichern, welche ihm in seinem Innern drohten, mit andern Worten, Maßregeln für die Erhaltung und für die Befestigung des Bundes, in Verhältniß zu seinen innern Feinden und Gegnern zu verabreden.

Stand

Strafe des Verlusts des Zeitungsprivilegiums." S. eine Verordnung der K. sächs. Regierung in der allg. Zeitung vom 20. Dec. 1834.

[4]) Protocoll der Bundesversammlung vom 4. Dec. 1834. Es betrifft die Einleitung zu einer Uebereinkunft über die Organisation des deutschen Buchhandels. Auch darf man einem Gesetze zur vollkommenen Sicherung des Schrifteigenthums entgegensehen. — Vgl. Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland. Lpz. 1834. (Als Mspt. gedruckt. Die Vfr. hätten sich mit den Einrichtungen der Londner Börse bekannt machen sollen.)

[5]) Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834, des Inhalts, daß die Vorschrift des erwähnten Artikels nicht auf Criminal- und Polizeisachen auszudehnen sey. — Vgl. mit diesem Beschlusse die K. baiersche Verordnung vom 29. Januar 1835, nach welcher die Spruch-Collegia dieses Reiches, nicht mehr in einer Criminal- oder Polizeisache eines andern Bundesstaates ein Urtheil fällen sollen.

Digitized by Google

Stand der politischen Parteien in Deutschland.
(State of parties.)

Der politische Zustand unseres Vaterlandes hat einige Aehnlichkeit mit dem von Großbritannien. — Was in diesem Reiche die Reformbill ist, das sind in Deutschland die neuen Verfassungsurkunden, welche die Idee der constitutionellen Monarchie zur Grundlage haben. Wie jene, so haben auch diese Verhältnisse herbeigeführt, welche allen noch ungewohnt, Vielen noch unbehaglich sind. — Hier wie dort dieselben politischen Parteien; eine erhaltende oder conservative Partei, die Partei der Freisinnigen oder Liberalen, die zerstörende oder radikale Partei. Allerdings besteht diese Classification nicht in der Wirklichkeit; die Menschen sind ihren politischen Gesinnungen und Meinungen nach nur stufenweise von einander verschieden, ja derselbe Mensch handelt nicht selten in der einen Beziehung nach den Grundsätzen der einen und in einer andern Beziehung nach den Grundsätzen einer andern Partei. Gleichwohl muß der menschliche Verstand, in dem vorliegenden und in einem jeden ähnlichen Falle, die Erscheinungen nach Classen ordnen, wenn er das Ganze leicht übersehen, das Einzelne gehörig beurtheilen will.

Ohne eine erhaltende Partei kann kein Staat in der Welt bestehen. Aber eben so wenig kann irgend ein Staat gedeihen, wenn allen Mitgliedern des Staatsvereines nur das Erhalten des Bestehenden am Herzen liegt. Denn Stillstehen ist Rückschreiten. Alle gesellschaftliche Einrichtungen haben einen Keim des Verderbens in sich. — In Deutschland ist die Zahl derer, welche zu dieser Partei gerechnet werden dürfen, nicht gering. Der Adel, die Geistlichkeit beider Kirchen, die Staatsdiener, die welche im Heere befehligen, würden ihr Standesinteresse verkennen, wenn

sie

Digitized by Google

sie sich nicht die Erhaltung des Bestehenden angelegen seyn ließen. Denn vergeblich würden sie hoffen, daß die Neuerungen, welche von den andern Parteien gewünscht oder betrieben werden, zu einem Vortheile ihres Standes gereichen könnten. Das braucht nicht erst im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Auch die Macht dieser Partei ist bedeutend. Der Adelstand umfaßt noch immer die Mehrzahl der großen Grundeigenthümer. Der Staatsdienst vereinigt in sich die kenntnißreichsten und in den Geschäften erfahrensten Männer. Den Oberen des Heeres sichert schon die Kriegszucht den Gehorsam ihrer Untergebenen. — Jedoch darf nicht übersehen werden, daß auch in denjenigen Ständen, welche die gebornen Freunde des Bestehenden sind, nicht mehr Alles so ist, wie es ehemals war. So hat z. B. der Adel in den Stürmen der Zeit, — durch die Aufhebung der deutschen Stifter, durch die Auflösung des deutschen Reichs, durch die Besteuerung der Rittergüter, — so wie zufolge der Veränderungen, welche sich mit dem ökonomischen Zustande der europäischen Nationen begeben haben, Verluste erlitten, welche durch nichts ersetzt worden sind. Kann man es ihm verargen, wenn er mit der Gegenwart nicht ganz zufrieden ist? Oder, ein anderes Beispiel, herrscht nicht hin und wieder eine Spaltung im Staatsdienste? zwischen denen, welche nur erworbene und denen, welche auch ererbte Ansprüche geltend machen können? — Uebrigens, wenn auch unter denen, welche zur conservativen Partei gehören, die einen mehr die andern weniger, die einen aus diesen die andern aus andern Gründen bei der Erhaltung des Bestehenden betheiligt sind, so möchte doch diese Partei nur Wenige zu den Ihrigen zählen, welche, einer jeden Veränderung abhold, den dermaligen Rechtszustand in einer jeden Beziehung für unverbesserlich halten. Auf jeden Fall liegt das Verbessern und Fortschreiten

Digitized by Google

schreiten zu sehr in dem Interesse der deutschen Regierungen, und es ist die erhaltende Partei von diesen Regierungen zu abhängig, als daß sich der Einfluß dieser Partei so weit erstrecken könnte, wahre Verbesserungen auf die Dauer zu verhindern. Nirgends fehlt es an dem guten Willen, überall drängt der Lauf der Begebenheiten, Verbesserungen einzuführen. Nur darüber wird gestritten, was einer Verbesserung oder Umgestaltung bedürfe, wann, wie und von wem anerkannt zweckmäßige Neuerungen ins Werk gesetzt werden sollen.

Man würde der freisinnigen Partei schweres Unrecht thun, wenn man sie (wie doch zuweilen geschehen seyn möchte) mit der radicalen verwechseln, oder für identisch mit dieser Partei erachten wollte. Die liberale Partei ist eben so, wie die conservative, einer jeden Störung des Landfriedens, einer jeden gewaltsamen Umkehrung des Rechtszustandes der deutschen Nation feind. (Die, welche zu dieser Partei gehören, haben größtentheils etwas zu verlieren!) Gleichwohl unterscheidet sie sich von der erhaltenden Partei in zwei sehr wesentlichen Punkten. Erstens: Wenn sich die letztere Partei zu dem monarchischen Principe entweder ausschließlich bekennt, oder doch vorzugsweise hinneigt, so glaubt dagegen die erstere, dieses Princip durch das demokratische beschränken zu können und zu müssen. Bei der Ausführung dieses Planes geht die liberale Partei von denselben Ideen aus, welche der französischen Revolution ursprünglich zum Grunde lagen. Sie will diese Ideen nicht mittelst einer Revolution, sondern (dem Beispiel Großbritanniens folgend) im Wege der Reformen ins Leben rufen. Sie will die wesentlichen Vortheile, welche die französische Nation durch einen langen und blutigen Kampf errungen hat, (Untheilbarkeit des Grundeigenthums, unbeschränkte Veräußerlichkeit der Grund-

Digitized by Google

Grundstücke, Freiheit der Grundstücke von Frohnen und Zinsen, Preßfreiheit u. s. w.) auch für die Bewohner des deutschen Landes, jedoch im Wege Rechtens, gewinnen. Ein weitaussehender Plan! ein Plan, mit dessen vollständiger und allgemeiner Ausführung ein neues Zeitalter für Deutschland beginnen würde! Zweitens: Dieselbe Partei ist nicht ohne Mißtrauen gegen den deutschen Bund. Sie glaubt besorgen zu müssen, daß der Bund, wie er zusammengesetzt ist, ihrem Streben, in den einzelnen Staaten die Freiheit des Volks zu erweitern, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen könne. Ja, sie beruft sich wegen dieser ihrer Besorgnisse auf Thatsachen. — Vergleicht man das Gewicht dieser Partei mit dem der conservativen Partei, so möchte es zweifelhaft seyn, auf welcher Seite (wenigstens in dem größeren Theile der deutschen Staaten) das Uebergewicht sey. Ihr dürfte, in der Mehrzahl der deutschen Staaten, der gesammte gebildetere Bürgerstand beizuzählen seyn. Und, wenn Kenntnisse und Einsichten Gemeingut sind, und mehr und mehr Gemeingut werden, so entscheidet über das Machtverhältniß unter den Parteien die Zahl. Was für den Adel Verlust war, war für den Bürgerstand Gewinn. Der Geldreichthum steht dem Grundbesitze zur Seite oder über ihm; ein Unterschied zwischen der Gegenwart und Vergangenheit, der, so wichtig er auch ist, dennoch hier nur angedeutet, und nicht aus- oder auf seine Ursachen zurückgeführt werden kann.

Man würde eine gänzliche Unbekanntschaft mit den Begebenheiten des Tages verrathen, wenn man das Daseyn einer radicalen Partei in Deutschland leugnen wollte, einer Partei, deren Streben auf die politische Einheit Deutschlands — also auf den Umsturz der Verfassung des deutschen Bundes, so wie der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten gerich-

tet

tet ist; wenn auch diejenigen, welche zu dieser Partei gehören, über das, was kommen und werden soll, (ob ein deutsches Reich — ein Reich mit den verjüngten Formen des Mittelalters, oder ein Reich nach dem Muster des französischen Reichs, — ob eine einige und untheilbare deutsche Republik?) unter sich nichts weniger als einverstanden seyn dürften. Von dem Daseyn einer solchen Partei in Deutschland zeugen sogar schon einzelne Unthaten, welche jedoch, man mag sie nun als Verbrechen oder als Verirrungen des menschlichen Verstandes betrachten, zu unheimlich sind, als daß ich bei der Aufzählung derselben verweilen möchte. Noch offenkundiger ist diese Partei in Verbindungen und Versammlungen hervorgetreten, in welchen sie ihre verfassungswidrigen Absichten unverholen oder in leicht zu deutenden Phrasen ausgesprochen hat; z. B. in den Verbindungen, welche sich auf den deutschen Hochschulen unter dem Namen der Burschenschaft und unter verwandten Namen bildeten, in der Versammlung, welche im letztverflossenen Jahre von deutschen Handwerksburschen in der Schweiz — im Steinhölzli (ein ominöser Name!) — zur Berathung über das Wohl des deutschen Vaterlandes gehalten wurde.[6]) Es ist schwer, über das Zahlverhältniß

[6]) Mit Recht hat diese Versammlung die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen ganz besonders auf sich gezogen. Vgl. den Bundesbeschluß vom 15. Jan. 1835. Ist es schon so weit gekommen, daß Menschen von dieser Bildung sich für berechtigt halten, den Zustand der Nation in Erwägung zu ziehen? Wer diese Gesellenwelt kennt, wie sie zusammenhängt, wie diese unstäten Wanderer eine Krankheit weiter und weiter verbreiten können, der wird gewiß jene Versammlung zu den bedenklichsten Erscheinungen des Tages rechnen. — Nach einer Zeitungsnachricht sollen die deutschen Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge

hältniß und über die Hülfsquellen dieser Partei ein genügendes Urtheil zu fällen. Denn die Werke der Finsterniß scheuen das Licht. Jedoch hat die Meinung derer, welche diese Partei für zahlreicher und mächtiger halten, als man glauben oder wünschen sollte, einen Grund für sich, welcher von großem Gewichte zu seyn scheint. Die deutschen Universitäten werden von Vielen als der Heerd des Feuers betrachtet, welches das Verfassungsgebäude der deutschen Staaten zu verzehren droht. Nun bin ich zwar weit entfernt, die politischen Verbindungen unter den Studirenden, die sich in den neueren Zeiten auf den deutschen Universitäten eingenistet haben, in Schutz zu nehmen. Ich bin vielmehr auf das innigste überzeugt, daß die Strenge, mit welcher man gegen diese Verbindungen verfahren hat und noch verfährt, nicht nur durch das Interesse des Staates, sondern auch, als eine nachdrückliche Warnung für diejenigen, welche sonst aus Leichtsinn oder Eitelkeit in die von andern gestellten Netze fallen würden, durch das Privatinteresse der studirenden Jugend auf das vollkommenste gerechtfertigt wird. Gleichwohl bin ich eben so sehr überzeugt, daß diese Verbindungen, so gefährlich sie auch an sich sind, noch weit mehr als Zeichen oder Anzeigen einer viel größeren Gefahr die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich zu ziehen verdienen. Schon ist es fast ein halbes Jahrhundert — nur zwei Monate fehlen noch — daß ich auf Universitäten studire. (Denn ein Professor ist oder soll ein nie alternder Student seyn!) Ich habe also Gelegenheit gehabt, dieses unaufhörlich wechselnde Völkchen, die universi-

tas

---

linge in Paris Willens seyn, eine Protestation gegen jenen Beschluß bei dem Bundestage einzulegen. Sollte man es glauben? Doch was ist in unserer Zeit unglaublich?

Digitized by Google

tas scholarum, kennen zu lernen. Ich glaube, diese Gelegenheit benutzt zu haben, ohne daß Parteilichkeit meinen Blick verdunkelte. (Es schmerzt denn doch den academischen Lehrer, wenn hochverehrte Männer nicht selten den Verdacht einer solchen Parteilichkeit gegen ihn durchblicken lassen.) Da hat sich mir wiederholt die Bemerkung aufgedrungen, daß sich die politische Stimmung des größeren Publikums oder wenigstens die des gebildeteren Publikums in dem Geiste und dem Treiben der Verbindungen abspiegelt, welche auf den deutschen Universitäten nicht erst seit gestern unter den Studirenden bestehen.*) Wir hatten auf Universitäten Landsmannschaften, als sich das deutsche Reich mehr und mehr der Auflösung in einzelne Staaten näherte. Dann ergriff die Sucht, Ordensverbindungen zu stiften, auch die academische Jugend. Als hierauf, zu Anfang des laufenden Jahrhunderts, der politische Zustand Deutschlands immer zerrütteter und unsicherer wurde, verfiel auch jenes Landsmannschafts- und Ordens-Wesen immer mehr. Endlich, als im Jahre 1812 eine neue Zeit für Deutschland begann, als die deutsche Nation erwachte und erweckt wurde, da wirkte das neue Leben auch auf die deutschen Universitäten mächtig zurück; es entstanden auf diesen Verbindungen, welche sich für berufen hielten, die politische Einheit der deutschen Nation schon vorläufig darzustellen, ja selbst sie werkthätig zu beschleunigen. Der Unterschied zwischen dem politischen Treiben der alten und

der

*) Es würde mich von meinem Endziele abführen, wenn ich hier auf die Ursachen der Entstehung dieser Verbindungen eingehen wollte. Diejenigen unter meinen Lesern, welche selbst academische Bürger gewesen sind, werden sich ohnehin von diesen Ursachen leicht Rechenschaft geben können. Jedoch:

Nichts ist, was man so leicht vergißt,
Als daß man jung gewesen ist.

Digitized by Google

der jungen Welt war immer nur der, der zwischen dem Alter und der Jugend überhaupt eintritt. Doch ließ sich das, was sich auf den Universitäten begab, leichter beobachten oder entdecken, als das, was sich in dem größeren Publikum vereinzelter oder verborgen regte. Alles dieses vorausgesetzt, dürften die burschenschaftlichen Verbindungen zu der Folgerung berechtigen, daß auch unter den Aelteren nicht Wenige sind, welche die Gesinnungen der Mitglieder jener Verbindungen theilen. Denn in dem Hause der Eltern erhält das heranwachsende Geschlecht die ersten und die bleibendsten Eindrücke; (das Geheimniß der Erziehung liegt in dem Beispiele der Eltern!) die Universitäten büßen in der Regel nur die Schuld Anderer. Darum also, als Zeichen der Zeit, haben jene Verbindungen eine Bedeutsamkeit, welche diejenige noch übertreffen möchte, die sie schon an sich haben. Doch man urtheile über die Stärke und die Macht der deutschen radicalen Partei, wie man wolle, allemal ist und bleibt die Gefahr, welche von dieser Seite dem Rechtszustande Deutschlands droht, schon deswegen groß genug, weil jene Partei nicht allein steht, weil sich auch in andern europäischen Staaten, z. B. in Großbritannien, in Frankreich, eine Partei desselben Geistes regt und bewegt. In Friedenszeiten ist es denen, welchen die öffentliche Macht zu Gebote steht, vergleichungsweise leicht, eine Partei im Zaume zu halten. Aber wie? wenn der Feind hereinbricht, wenn er in seinem Gefolge Menschen, vielleicht Ausgewanderte, hat, welche die ihnen Gleichgesinnten zum Umsturze der Verfassung des eroberten Landes auffordern, oder wenn er, obwohl im eignen Lande einer jeden gewaltsamen Veränderung der Verfassung abhold, dennoch im Lande des Feindes die entgegengesetzte Maxime, als ein Mittel, Bundesgenossen zu werben, in Vollziehung setzt? Vergeblich würde man alsdann die inländischen Gegner der Verfassung

Digitized by Google

fassung an die goldnen Worte erinnern: Metuo Danaos et dona ferentes! Der Parteihaß vergißt die Liebe zum Vaterlande. Wahrlich, keine erfreuliche Aussicht in die noch immer ungewisse Zukunft! Der Mensch gedenke in guten Tagen der bösen, die noch kommen können. — Es würde mir schlecht ziemen, und es ist meine Absicht nicht, Mißtrauen zu erregen, oder das schon herrschende Mißtrauen zu steigern. Darum noch gelegentlich ein Wort des Friedens an diese Partei! Es giebt eine Einheit Deutschlands, welche man sich zum Ziele seiner Bestrebungen setzen darf, weil das Ziel ohne Verbrechen erreichbar ist, eine Einheit Deutschlands, welche höher steht, als die politische, — die Nationaleinheit der Deutschen, ihre Einheit in Beziehung auf geistige und materielle Interessen. Oft sind es Herrschsucht und Eroberungssucht, welche das eine Ziel mit dem andern verwechseln lassen. Doch billiger ist es, diese Verwechselung einer Verirrung des Verstandes zuzuschreiben.

Was in dem Obigen über den Stand der Parteien in Deutschland gesagt worden ist, wird man nicht so verstehn, als ob alle Bewohner der deutschen Länder der einen oder der andern dieser Parteien beigezählt werden könnten. Wie ein Schiff Ballast einnehmen muß, um die See zu halten, so frommt auch einem Staate, in welchem es politische Parteien giebt, eine Masse Menschen, welche, auf den engeren Kreis ihrer Privatinteressen beschränkt, wenn es unter den Parteien stürmt, das Staatsschiff in Gleichgewicht erhalten. Doch vertraue man auf den ruhenden Theil des Volks nicht zu viel. Wendet er sich auf die Seite einer neuerungssüchtigen Partei, so ist die Erschütterung desto größer und dauernder. Es wäre ein interessantes Thema, das Verhältniß zu erörtern, in welchem eine jede der oben geschilderten Parteien zu diesem Theile des Volks steht.

Von

Digitized by Google

Von den Stützen der Verfassung des deutschen Bundes, diesen sowohl als ein Ganzes als in seinen Gliedern betrachtet.

Ein jeder Staat, ein jeder Staatenbund gleicht einem Gewebe, welches aus Fäden von sehr verschiedener Stärke und von den verschiedenartigsten Farben besteht. Diese Fäden sind die Interessen der einzelnen Mitglieder des Vereins. Der Einschlag, der sie theils zusammenhalten, theils einer jeden Verwirrung unter ihnen vorbeugen soll, ist die Regierung, ist die öffentliche Macht. Jenes Gewebe ist desto vollkommener, je weniger dasselbe dieses Einschlages bedarf, um fest und dicht zu bleiben.

Wendet man diese Vergleichung auf die Verfassung des deutschen Bundes an, so darf man wohl behaupten, daß sich für die Fortdauer dieses merkwürdigen Baues die stärksten und mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Interessen vereinigen.

Aus dem Standpunkte der auswärtigen Politik betrachtet, ist der Bund der Grund oder Schlußstein des gesammten europäischen Staatensystems. Von Osten und von Westen her bedroht und bewacht, mehrere Mitglieder umfassend, welche zugleich europäische Mächte sind, aus Staaten zusammengesetzt, welche zu einem großen Theile nicht mächtig genug sind, um für sich zu stehn, mit einem Gebiete, das in der Mitte des europäischen Festlandes liegt, verbürgt der Bund, so wie die Festigkeit des europäischen Staatensystems, so seine eigene Fortdauer. Es sey, daß ein Bund nach außen weniger mächtig ist, als ein einfacher Staat. Aber würden nicht die Deutschen das Unglück haben, eine erobernde Nation zu werden, wenn sie unter eine einzige Regierung gestellt würden? Es sey, daß der deutsche Bund noch nicht die Feuerprobe eines Krieges bestanden hat. Aber, wenn das deutsche Reich erst

dann

Digitized by Google

dann unterging, als ganz Europa von einer politischen Erschütterung heimgesucht wurde, so darf man dem deutschen Bunde, dem weit günstigere Sterne leuchten, um so mehr ein langes Leben versprechen.

Auch für die Verfassungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist der Bund eine mächtige Stütze, so wie umgekehrt die Verfassungen dieser Staaten den unter den deutschen Staaten bestehenden Bund stützen. — In einem einfachen und selbstständigen Staate kann weit leichter eine Revolution ausbrechen, als in einem Staate, welcher ein Theil eines Staatenbundes (oder, wie der österreichische Kaiserstaat, eines Staatenvereins) ist. In jenem folgt leicht das ganze Land dem Beispiele der Hauptstadt; in allen Theilen des Landes herrschen dieselben Klagen und Meinungen und Hoffnungen; den Feinden der Verfassung stehen tausend Mittel zu Gebote, sich zu einem Ganzen zu vereinigen, sich als Partei zu organisiren; sie vertrauen dann auf ihre Macht, unbekümmert um die feindselige Stimmung anderer Regierungen. Alles dieses stellt sich anders, wenn in einem Staatenbunde die Verfassung einzelner oder auch aller unter dem Bunde begriffenen Staaten von einer ihr feindseligen Partei bedroht wird. Da giebt es nicht schon einen vorläufigen Vereinigungspunkt für die Unzufriedenen; eine Beschwerde, die man in dem einen Lande führt, ist in einem andern Lande bereits längst gehoben; wer soll anfragen? u. s. w. In dem römischen Freistaate herrschte Ruhe, so lange Rom das Haupt eines Bundes war, zu welchem es nach und nach die Gemeinden und Völkerschaften Italiens vereiniget hatte. Nachdem aber diese das römische Bürgerrecht errungen hatten, und so Italien ein einfacher Staat geworden war, folgte ein Bürgerkrieg auf den andern, bis endlich die Zwingherrschaft eines Einzigen dem Morden und der Freiheit ein Ziel setzte. —

Der

Der deutsche Bund enthält noch überdies besondere
reaktion gegen den Ausbruch und gegen das Geli
einer Revolution. Er ist unmittelbar und ausd
lich gegen einen jeden Versuch dieser Art gerichte
Wie hoch man auch die Stärke und die Macht der
teien, welche Deutschlands Rechtszustand bedr
anschlage, wenigstens sind diese Parteien nicht in e
jeden deutschen Bundesstaate gleich zahlreich und n
tig. So lange in dem mächtigsten Bundesstaate
in den beiden mächtigsten Bundesstaaten für die
fassung nichts zu fürchten ist, ist auch die Verfa
der übrigen gesichert. — Die Staatsmänner Alt
chenlands, welche das öffentliche Leben in so viele
staltten zu beobachten Gelegenheit hatten, waren
stimmig der Meinung, daß ein Staatenbund nur
bestehen und gedeihen könne, wenn die verbün
Staaten in den Grundlagen ihrer Verfassungen ei
der glichen. Dem deutschen Bunde gebricht es
an dieser Stütze nicht. Die verbündeten Staaten
mit wenigen Ausnahmen Einherrschaften; in
findet man ohngefähr dieselben Stände, dieselbe
theilung des Grundeigenthums, dieselben Rechte,
lich, der letzte aber nicht der geringste Grund
Aehnlichkeit, "in allen Bundesstaaten soll eine
ständische Verfassung bestehn." (Deutsche Bundes
Art. XIII.) Zwar sind, was die Vorschrift dieses
tikels der Bundesacte betrifft, die Verfassungen
deutschen Staaten der Art nach nicht wenig von
ander verschieden. In einigen dieser Staaten
es Landstände der altdeutschen Art, in andern hat
die Verfassung nach den Grundsätzen des Repräs
tiv-Systems umgestaltet, wieder in andern haben
Stände nur eine berathende Stimme. Aber,

*) Vgl. die Schlußacte der Wiener Ministerial-
ferenzen vom J. 1820. Art. 25 ff.

Digitized by Google

auch der Vorschrift des XIIIten Artikels hier so dort anders entsprochen worden ist, sie ist dennoch ein neues Band, welches alle deutsche Staaten, einen jeden bei seinem Rechte schützend, an einander [9]) und eben so die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft. Sey es auch, daß zwischen denjenigen deutschen Staaten, deren Verfassung auf dem Repräsentativ-Systeme beruht, und den übrigen sogar ein Gegensatz eintritt. Darin liegt eine Spaltung des Bundes eben so wenig, als in der constitutionellen Monarchie der Kampf zwischen der Ministerial- und der Oppositions-Partei die Einheit des Staates aufhebt. Vielleicht ist, in dem einen wie in dem andern Falle, der Gegensatz sogar ein erhaltendes Princip.

Auch in so fern steht der deutsche Bund besonders fest, als er die Einheit der Deutschen, als einer Nation einerseits, und die Verschiedenheit der deutschen Stämme und Völkerschaften andererseits zur Grundlage hat. Er ist in so fern nicht ein Werk der Kunst, sondern gleichsam ein Naturproduct, das Resultat des Zustandes der Nation. Er hat in so fern das Zeugniß der ganzen Geschichte der Nation für sich. Ich will nicht in die älteste Geschichte der Deutschen zurückgehn, obwohl auch diese, ungeachtet sie nur aus Bruchstücken besteht, uns belehrt, daß sich die deutschen Völkerschaften von jeher zwar gern zu Bündnissen und Eidgenossenschaften mit einander vereinigten, einer Verfassung aber, welcher sie ihre Selbstständigkeit zum Opfer bringen müßten, desto abholder waren. [10]) Endlich begriff ein Reich, das

[9]) Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 54. 56.

[10]) Hieher gehört z. B. der merkwürdige Kampf zwischen Maroboduus und Arminius, dessen Tacitus (Annal. II., 45. 46.) Erwähnung thut. Der Kampf scheint der politischen Einheit Deutschlands gegolten zu haben.

Digitized by Google

das deutsche, alle die deutschen Völkerschaften unter sich, welche ihr altes Wohnland nicht verlassen hatten. Aber, wie lautet das Thema der Geschichte jenes Reiches? Die Begebenheiten dieser Geschichte kann man im Großen als die verschiedenen Wechselfälle eines Kampfes betrachten, der für und wider die Verwandlung des deutschen Reiches in einen Völkerbund — fast ein Jahrtausend lang — gekämpft wurde. Die deutschen Volksstämme sehnten sich nach ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit, wenn auch nicht gemeint, das sie vereinigende politische Band gänzlich zu lösen. Neue Spaltungen, neue besondere Interessen wirkten in derselben Richtung. Der Repräsentant des Einheitsprincips war der Kaiser. Aber, wenn auch die kaiserliche Gewalt nicht selten von den Zerwürfnissen, die unter der Gegenpartei herrschten, Vortheil zog, so war sie doch eben so oft die Ursache, daß die Gegenpartei fester zusammenhielt. So sehr auch die Zusammenstellung auffallen möchte, so kann doch das vormalige Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zur landesherrlichen mit dem heutigen Verhältnisse der radicalen Partei zu den andern beiden oben geschilderten Parteien verglichen werden. Die radicale Partei wird bald durch die liberale Partei verstärkt, bald die Ursache, daß sich die letztere Partei an die conservative fester anschließt. Und das ist im Ganzen auch jetzt noch der Zustand der deutschen Nation. Die Einheit und die Verschiedenheit der Abstammung der Deutschen, die Einheit und die Verschiedenheit der Interessen der einzelnen deutschen Völkerschaften wirken auch jetzt noch in entgegengesetzter Richtung. Wenn auf der einen oder auf der andern Seite das Uebergewicht ist, so ist es auf der Seite derjenigen Ursachen, welche die deutschen Staaten von einander getrennt erhalten. Denn, seitdem die Regierungen den Kreis ihrer Pflichten und Rechte weiter und weiter ausgedehnt haben, seitdem die deutschen

Digitized by Google

Staaten auch dem Namen nach souveraine Staaten geworden sind, hat sich die Verschiedenheit der politischen Interessen mehr und mehr mit der Verschiedenheit der nationalen verschlungen, bewachen die Regierungen und mit ihnen alle die, welchen die Landesverfassung am Herzen liegt, desto eifersüchtiger die äußere Selbstständigkeit des Staates. — Der deutsche Bund ist seinem Wesen nach darauf berechnet, die Verschmelzung der deutschen Staaten in einen einzigen Staat zu verhindern. Durch welche Gesetze und Einrichtungen er diesem Zwecke entspreche, kann oder muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Weniger sind vielleicht die Verdienste erkannt worden, welche sich der deutsche Bund um die Nationaleinheit der Deutschen, theils unmittelbar, theils mittelbar, erworben hat. Das Verdienst des deutschen Bundes ist es z. B., daß jetzt die deutschen Länder der Aus- und Einwanderung gegenseitig offenstehn, daß, in Beziehung auf das Recht, Grundstücke oder Erbschaften oder Vermächtnisse und Schenkungen zu verwenden, die Einwohner aller Bundesländer gleich als Einwohner eines und desselben Landes betrachtet werden. Wenn auch der Bund nicht die Glaubenseinheit der Vorzeit wiederherstellen konnte, so hat er doch durch die Stipulation, "daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte machen soll," die geheime Quelle des Unfriedens verstopft, welcher einst durch die Verschiedenheit des Glaubens unter den Deutschen gestiftet wurde. Wenn er auch bis jetzt noch nicht vermocht hat, die deutsche Literatur mit den Schutzmitteln zu umgeben, deren sie nicht entbehren kann, ohne daß die Ehre der Nation gefährdet würde, so ist auch dieses Nationalinteresse in den Bundesbeschlüssen schon mehrfach beachtet worden, und so kann man doch auch der Erledigung

Digitized by Google

digung dieses Anliegens mit Gewißheit entgegensehen.[11]) Selbst eine sehr gewagte Hoffnung, die Hoffnung, den Tauschverkehr unter den deutschen Ländern von seinen bisherigen Fesseln befreit zu sehen, ist größtentheils in Erfüllung gegangen. Nach mehreren Versuchen, dem Bedürfnisse eines freien Tauschverkehrs unter den deutschen Ländern durch besondere Associationen abzuhelfen, hat sich ein größerer Mauthverein gebildet, welcher vielleicht über kurz oder über lang alle deutschen Bundesstaaten umfassen wird.[12]) Mit einem Worte, Ungeduld und Vorurtheil würden uns ungerecht machen, wenn wir verkennen wollten, daß die Nationalität der Deutschen und der deutsche Bund einander gegenseitig stützen und fördern.

Erwägt man nun, wie aus allen diesen Gründen die politische Verfassung Deutschlands mit dem gesammten Zustande der Nation auf das genaueste verwebt ist, wie sich daher mit der Fortdauer jener eine Menge Interessen verschlingen müssen; erwägt man ferner, daß denen, welche die Macht in Händen haben, tausend Mittel zu Gebote stehen, das Bestehende zu erhalten; endlich, daß der deutsche Bund schon an seinem Gewichte eine mächtige Stütze hat:[13]) so sollte man kaum glauben, daß die Verfassung dieses Bundes, der Gesammtheit und der einzelnen verbündeten Staaten, irgend einen innern Feind zu fürchten hätte.

Von

---

[11]) Vgl. den Bundestagsbeschluß vom 6. Sept. 1832, ("der Nachdruck ist gegen die Herausgeber in andern Bundesstaaten eben so verboten, wie er gegen die Inländer verboten ist") und oben Anmerk. 4.

[12]) Könnten nicht gleichwohl die freien Städte des deutschen Bundes — gleich als Freihäfen — von dem Vereine ausgeschlossen bleiben?

[13]) Stat mole sua!

Digitized by Google

Von den innern Feinden der Verfassung des deutschen Bundes.[14])

Und doch halten die Regierungen den Bund für bedroht von innern Feinden! Das beweist die Geschichte des deutschen Bundesrechts, die Ausbildung, welche dieses Recht im Verlaufe der Zeit — einer zwar kurzen, aber verhängnißvollen Zeit — erhalten hat. Anfangs auf die auswärtigen Verhältnisse der deutschen Staaten, — auf die Erhaltung des innern Friedens unter ihnen und auf gemeinschaftliche Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, — wo nicht allein, doch vorzugsweise, berechnet,[15]) wurde dem Bunde schon im Jahre 1820 (durch die Wiener Ministerial-Conferenzen dieses Jahres) zugleich die Bestimmung oder Richtung gegeben, für die innere Ruhe in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Gewähr zu leisten. In derselben Richtung wurde das deutsche Bundesrecht auch in den folgenden Jahren ausgebildet; immer specieller und mannigfaltiger wurden die Maßregeln, welche der Bund den ihm feindseligen Elementen, die sich in dem Innern der einzelnen deutschen Staaten entwickelten, entgegensetzte; bis daß im

Jahre

[14]) Unter der Bundes-Verfassung werde ich in der Folge jederzeit sowohl die Verfassung des deutschen Bundes, als eines Ganzen, als die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, verstehen.

[15]) D. Bundesacte Art. 2. "Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner deutscher Staaten." — Man darf wohl annehmen, daß der Artikel, indem er die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands für einen der Zwecke des Bundes erklärt, nur oder hauptsächlich das gegenseitige friedliche Verhältniß unter den deutschen Staaten vor Augen hatte.

Digitized by Google

Jahre 1834 neue Ministerial-Conferenzen zu Wien gehalten wurden, deren Beschlüsse, ob sie wohl den stehenden Bau nicht niederrissen, sondern nur ausbaueten, dennoch von solcher Wichtigkeit sind, daß man mit denselben eine neue Abzeit in der innern Geschichte des deutschen Bundes beginnen kann. (Der deutsche Bund, wie er jetzt steht, ist dem deutschen Reiche weit näher verwandt, als der Bund vom Jahre 1815.)

Die deutschen Regierungen halten die Bundesverfassung für bedroht von innern Feinden; — nicht als ob es ihnen an Macht fehlte, einen jeden gewaltsamen Angriff auf diese Verfassung abzuwehren, sondern weil schon der Versuch eines solchen Angriffs ein Uebel ist, welchem eine weise Regierung um einen jeden Preis vorzubeugen sucht, weil man eine Gefahr vergrößert, wenn man sie verachtet.

Weil die deutschen Regierungen die Bundesverfassung von innern Feinden für bedroht erachten, so haben sie Ursache, diese Furcht zu hegen. Wo die Leitfäden der öffentlichen Macht in einen Mittelpunkt zusammenlaufen, kündigen sich, durch kleine Hemmnisse, Zuckungen und Verwickelungen, am frühesten die Gefahren an, welche die öffentliche Macht bedrohen.

Und erwägt man das, was oben über den Stand der politischen Parteien in Deutschland gesagt worden ist, so wird man, auch ohne in dem Mittelpunkte der Begebenheiten zu stehen, zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Furcht vor innern Erschütterungen, welche die Bundesverfassung erleiden könnte, nichts weniger als erträumt sey.

Vor allem hat die Bundesverfassung die radicale Partei zu fürchten. Weil diese Partei das Unmögliche will, muß sie das Unglaubliche wagen. (Frankfurter Attentat vom 3. April 1834.) Weil sie die unterdrückte Partei ist, hält sie desto fester zusammen.

Digitized by Google

men. (Sollte sie auch nicht geheime Obern oder einen formell innern Zusammenhang haben, so könnte man doch beinahe glauben, daß die Mitglieder dieser Partei einen eignen Sinn oder Instinct haben, einander zu erkennen, oder Etwas in ihrem Aeußeren, was ihr Inneres, wenigstens die Gleichgesinnten, verräth. Dem aufmerksamen Beobachter der heutigen Welt dürften nicht selten Erscheinungen vorgekommen seyn, welche für einen solchen Glauben sprechen.) Sey es auch, daß diese Partei bis jetzt noch wenig zahlreich ist, so sind doch alle großen politischen Bewegungen anfangs von Wenigen unternommen, dann von Mehreren gebilligt, endlich von der Mehrheit oder von der Menge unterstützt oder geduldet worden.[16]) Am leichtesten finden die Ansichten dieser Partei bei denen Eingang, welche nichts zu verlieren haben, als das Leben. Diese aber sind am meisten geneigt, mit ihrem Leben verschwenderisch umzugehen.

Die liberale Partei ist zwar der Bundesverfassung nicht in demselben Grade gefährlich. Doch auch von dieser Seite droht Gefahr. Es ist, wenn man die neuere Geschichte der Landtagsverhandlungen mustert, nicht zu verkennen, daß in denjenigen deutschen Staaten, welche constitutionelle Monarchien sind, die Kammern nicht selten der Regierung schroff genug gegenüber stehen, auch die Schranken, welche das deutsche Bundesrecht ihrer Wirksamkeit setzt, nur ungern dulden. Das darf freilich nicht befremden; die Ursachen liegen weniger in den Menschen, als in den Verhältnissen. In den Staaten dieser Classe sieht sich

16) "Suscepere duo manipulares imperium Populi Romani transferendum, et transtulerunt. Isque habitus animorum fuit, ut pessimum facinus auderent pauci, plures vellent, omnes paterentur." *Tac.* Hist. I, 25. 28.

sich sowohl die Regierung als das Volk in eine neue Welt versetzt, ohne daß jene oder dieses die Erinnerungen an die Vorzeit verloren oder aufgegeben hätte. Der Regierung sind die neuen, die ungewohnten Fesseln desto unheimlicher. Die Abgeordneten des Volks verfallen leicht in den Irrthum, daß es ihr Beruf und ihre Pflicht sey, der Regierung, wie vormals die Landstände, gegenüber zu stehen. Uneingedenk des Unterschiedes, der zwischen großen und kleinen Staaten auch in Beziehung auf die Stellung der Kammern eintritt, uneingedenk der Eigenthümlichkeiten des deutschen Staatsdienstes, wählen sie zuweilen ein Vorbild, das sie aus ihren Kreisen hebt. Auch in großen Staaten vergißt die zweite Kammer leicht die Rücksichten, welche die auswärtige Politik zu nehmen gebietet, (das bringt ihr Verhältniß zum Volke mit sich,) in kleinen Staaten ist das noch leichter der Fall. Aber so erklärlich auch die Spannung oder Spaltung zwischen der Regierung und den Kammern ist, welche unter diesen Umständen kaum ausbleiben kann, so steht sie doch deshalb mit der Verfassung des deutschen Bundes nicht weniger in Mißklang. An die Furcht, daß die Bundesgewalt gegen die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet werden könnte, reihen sich leicht andere Ansichten und Wünsche.[17]) Das Streben der liberalen Partei, der Partei, welche die gesetzlichen Freiheiten des Volkes auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege zu erweitern beabsichtigt, hat seinem Wesen nach keine Gränze. Was in den Kammern gesprochen wird, wird außerhalb derselben noch weiter verfolgt. Wenn man alle Vorsicht anwendet, um der öffentlichen Bekanntmachung oder Beurtheilung der Landtagsverhand-

[17]) "Inviso semel principe, seu bene seu male facta premant." *Tac.* Histor. I, 7.

handlungen Maaß und Ziel zu setzen,[18]) so können doch die Nachrichten von den Parlamentsverhandlungen anderer Staaten eben so schwer controllirt, als leicht in eine andere Sprache übersetzt, d. i. in ein anderes Land verlegt werden. Wohin aber kann alles dieses am Ende führen? Die Frage ist desto ernster, da sie mit einer andern — welche Veränderungen stehen dem politischen Zustande der gesammten europäischen Menschheit bevor? — auf das genaueste zusammenhängt.

Die Politik.

Die Politik oder die Staatsklugheit scheint deswegen eine so leichte Kunst zu seyn, weil sich die allgemeinen Maximen, welche man zur Erreichung eines gegebenen politischen Zweckes zu befolgen hat, fast immer von selbst darbieten.

So dürften sich, wenn die Aufgabe die ist, die Gefahren abzuwenden, mit welchen die Verfassung des deutschen Bundes von ihren inneren Feinden bedroht wird, bei einigem Nachdenken etwa folgende allgemeine Maximen herausstellen:

Erstens, die Maxime, das politische Gewicht des Adels zu verstärken, als desjenigen Standes, welcher schlechthin nur durch die Erhaltung des Bestehenden seine eigene Fortdauer sichern kann. — Um die Mittel

zu

[18]) Der Hamburger Correspondent machte vor Kurzem bekannt, daß ihm von der competenten Behörde der Befehl ertheilt worden sey, über die Verhandlungen und Protocolle der Ständeversammlungen der deutschen Staaten nur solche Aufsätze aufzunehmen, welche aus den eignen Blättern des betheiligten Staates entlehnt seyen. — Es wird nicht bemerkt, daß dieser Befehl mit den Beschlüssen der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen in Zusammenhang stehe.

Digitized by Google

zu entdecken, durch welche dieses Ziel erreicht werden könnte, braucht man nur die Geschichte der Staaten deutschen Ursprungs, insbesondre die deutsche Reichsgeschichte, zu Rathe zu ziehn. Der deutsche Adel war ursprünglich ein grundherrlicher Adel; die Basis seiner Macht war der Besitz großer Herrschaften, der größeren Landgüter. Zu seinem Unglücke vergaß er, das Erstgeburtsrecht in allen Geschlechtern seines Mittels einzuführen. Ein neues Unglück war für ihn der freigebige Gebrauch, welchen die Reichskanzlei von dem Vorrechte der Kaiserkrone, den Erbadel zu ertheilen, machte. Aber kann nicht die ursprüngliche Grundlage des deutschen Adels noch immer, wenigstens in einem gewissen Umfange, wieder hergestellt, kann nicht das Souverainetätsrecht, den erblichen Adel zu ertheilen, in Zukunft als ein Mittel benutzt werden, den Stand, zur Wiederherstellung der ursprünglichen Grundlage seiner Macht, aus den Reichsten des Bürgerstandes (sub lege constituendi majoratus) zu ergänzen? Der grundherrliche oder der Erbs-Adel war einst nicht, vereinzelt und einsam, der einzige Adel in Deutschland. Ueber ihm stand eine geistliche Aristokratie und ein literarischer Adel. (Die Doctoren der Theologie und die Doctoren der Rechte, die equites legum, hatten einst ohngefähr dieselben Vorrechte wie der Geschlechts-Adel.) Nun möchte es zwar schwer, ja unmöglich seyn, die ehemaligen politischen Verhältnisse der Geistlichkeit wiederherzustellen. Ist es aber nicht die Schuld der Regierungen, daß der literarische Adel seine vormalige Bedeutsamkeit verloren hat? Steht es also nicht in ihrer Macht, den Fehler wieder gut zu machen? Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß die Ausführung dieser Vorschläge zugleich den Erfolg haben würden, den Stolz des einen Standes zu mäßigen und den Ehrgeiz des andern Standes zu befriedigen, und so beide Stände einander zu nähern.

Digitized by Google

Zweitens, die Maxime, den Ansprüchen und Erwartungen der liberalen Partei, in so fern es nur immer die innern und äußern Verhältnisse des deutschen Bundes gestatten, willig zu entsprechen. — Hat man nicht dem päbstlichen Stuhle, (wenn auch vielleicht mit Unrecht, weil man den Unterschied zwischen einer geistlichen und einer weltlichen Herrschaft unberücksichtigt ließ) oft genug den Vorwurf gemacht, daß er, den anfangs billigen Ansprüchen der Reformatoren eine jede Nachgiebigkeit verweigernd, die Trennung der protestantischen Kirche von der katholischen verursacht habe? Ganz so, wie damals, hat sich der Menschen auch jetzt das Verlangen bemeistert, mitzusprechen. Die Mitglieder dieser Partei zu gewinnen, ist nicht eine Unmöglichkeit, denn sie haben größtentheils etwas zu verlieren. Sie wissen, daß eine jede Revolution für den Mittelstand eine Lotterie ist, in welcher auf tausend Loose höchstens zehn Treffer kommen.

Drittens: Das in Verhältniß zu der radikalen Partei zu beobachtende Verfahren beruht nicht auf den Regeln der Klugheit, sondern auf dem eisernen Gesetze der Nothwendigkeit. Der Kampf mit dieser Partei kann zwar durch einen Waffenstillstand unterbrochen, aber nicht durch einen Friedensschluß beendigt werden. Er wiederholt sich in jedem Staate, in welchem Glücksumstände und Geistesbildung ungleich vertheilt sind. Nur das Schwerdt, das Schwerdt der Gerechtigkeit oder des Kriegs, kann ihn entscheiden. Man glaube nicht, daß diese Partei vernichtet sey, weil sie zum Schweigen genöthigt ist. Ein verborgener Schade frißt desto leichter um sich.

Jedoch, so richtig auch diese Maximen sind oder seyn mögen, so leicht es auch ist, oder seyn möge, an diese Maximen eine Menge specieller Maßregeln zu reihen, erst dann, wenn es zur Vollziehung kommt, wenn

Digitized by Google

wenn die Schwierigkeiten zu beseitigen sind, welche sich der Anwendung dieser (oder ähnlicher) Maximen in der Erfahrung entgegenstellen, bedarf es der Staatskunst, als einer Kunst. Und grade in der vorliegenden Beziehung ist diese Kunst nichts weniger als leicht.

Schon deswegen ist die Aufgabe, die Bundesverfassung gegen ihre inneren Feinde zu schützen, eine der schwierigsten Aufgaben der Politik, weil ein Bund ein Bund, und nicht ein Staat ist. In einem Bunde sind so viele und so verschiedenartige Staatsinteressen zu vereinigen, ehe es zu einem Beschlusse kommen kann; und, wenn ein Beschluß gefaßt worden ist, kann wieder dieselbe Mannigfaltigkeit der Interessen der Vollziehung desselben Eintrag thun. Schon die Aengstlichkeit, mit welcher die unter dem Bunde begriffenen Staaten ihre Selbstständigkeit bewachen, ist oft, sowohl in der einen, als in der andern Beziehung, ein Stein des Anstoßes. (Vielleicht war der Wunsch, diese Klippe zu vermeiden, nicht ohne Einfluß auf die Form der im vorigen Jahre zu Wien gefaßten Beschlüsse.) Kommt noch hinzu, daß die verbündeten Staaten, wie die des deutschen Bundes, von sehr ungleicher Macht und dennoch dem Rechte nach einander gleich sind, so ist die Lösung jener Aufgabe noch mißlicher. Denn die Machtverschiedenheit der unter einem und demselben Bunde begriffenen Staaten steht mit der Verschiedenheit ihrer Interessen auch in so fern im Zusammenhang, als große Staaten stärkere und mannigfaltige Gründe haben, eine innere Erschütterung zu fürchten, als kleine; und es kann mithin in einem auf jene Weise zusammengesetzten Bunde, wenn eine Sicherheitsmaßregel in Vorschlag gebracht wird, die Mehrheit der Stimmen sehr schwer zu erlangen seyn. Allerdings waren die Glieder des deutschen Reichs der Macht nach noch mehr von einander verschieden, als die Glieder des deutschen Bundes von einander verschieden

Digitized by Google

schieden sind. Aber in den Zeiten des deutschen Reichs hatte, wie die Macht, so auch das Stimmrecht, seine Stufen.

Ein anderer Grund, welcher die Lösung der vorliegenden Aufgabe erschwert, ist der, daß eine und dieselbe Maßregel in der einen Beziehung eben so viel für, als in einer andern Beziehung gegen sich haben kann. So ist es (um nur ein Beispiel anzuführen,) den einsichtsvollen und Gerechtigkeit liebenden Männern, welche in Wien zu Rathe saßen, gewiß am wenigsten entgangen, daß das Verbot, wöchentliche Nachrichten über Untersuchungen, welche sich auf hochverrätherische Complotte in Deutschland beziehen, in die Zeitungen aufzunehmen, auch seine bedenkliche Seiten habe. Denn die Gefahr, daß eine Untersuchung im Drange der Geschäfte Verzögerungen erleide, läßt sich vielleicht am besten dadurch abwenden, daß es in Fällen dieser Art erlaubt ist, die Saumseligkeit öffentlich zu rügen. Und man kann diese Gefahr, aus dem Standpunkte des Rechts, nicht hoch genug anschlagen, da ein jeder Angeschuldigte, so lange er nicht durch ein richterliches Urtheil für schuldig erklärt wird, die Vermuthung der Unschuld für sich hat, da überdies derjenige, welcher während der Untersuchung in Haft gehalten wird, in einem Zustande der Ungewißheit lebt, welcher peinlicher ist, als der Zustand des zu einer auch noch so langwierigen Freiheitsstrafe Verurtheilten. Doch die Noth kennt kein Gebot. Gegen diejenigen, welche gegen den Staat das Aeußerste im Sinne führten, hat man von jeher und überall von den äußersten Mitteln Gebrauch gemacht. — Wahrlich, eine große Verantwortlichkeit lastet auf denen, welche solche Maßregeln nothwendig gemacht haben!

Endlich, die Verhältnisse können sich auch so stellen, ja sie haben sich zum Theil, sowohl in den deutschen, als

als in andern europäischen Staaten, schon so gestellt, daß sich die Regierungen genöthigt sehen, Maßregeln, welche mit dem Interesse der Staatsverfassung keineswegs in Uebereinstimmung stehen, dennoch aus andern Gründen zu ergreifen. Ein schauerlich-geheimnißvolles Schicksal waltet in unsern Tagen über Europa. Ich scheue mich, und ich bin zu schwach, in dieses Geheimniß einzudringen. Aber so viel liegt am Tage, daß der Haushalt fast aller europäischen Staaten durch die vielen Kriegsjahre und dann durch neue Rüstungen in einen Zustand versetzt worden ist, welcher für Europas und für Deutschlands Zukunft die ernstlichsten Besorgnisse erweckt. Eben so sehr hat sich der ökonomische Zustand der europäischen Nationen verändert. Und Beides, das, was sich im Staatshaushalte, und das, was sich in dem ökonomischen Zustande der Nationen neu gestellt hat, steht wieder gegenseitig in dem Verhältnisse der Wechselwirkung. Der Aufwand der Staaten stieg in dem Grade, daß, um ihn zu bestreiten, die ordentlichen Einkünfte durch Staatsanleihen ergänzt werden mußten; eine von den Ursachen, daß der Geldreichthum ein der Vorzeit unbekanntes politisches Gewicht erlangt hat. Dieselben Zeitumstände nöthigten die meisten Regierungen, dem Grundsatze dergleichen Besteuerung zu huldigen. Was Wunder, wenn mit einem Vorrecht, auch andere wankend wurden?

Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 30. Oct. 1834,

nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

In Gegenwart: Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserl. Königl. wirklichen Geheimenraths, Hrn. Grafen von Münch-Bellinghausen ꝛc.

(Folgen

(Folgen die Namen der übrigen Herren Bundestags-Gesandten.)

Der Kaiserl. Königl. präsidirende Gesandte Herr Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnet die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die vollwichtigsten und pflichtmäßigsten Beweggründe veranlaßt worden sind, mittelst der im Laufe dieses Jahrs zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen, über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes in vertrauliche Berathung zu treten, so kann es Sr. Majestät dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, und Höchstdessen Verbündeten nur zur wahren Genugthuung gereichen, daß es den einsichtsvollen und eifrigen Bemühungen der daselbst versammelt gewesenen Abgeordneten gelungen ist, in möglichst kurzer Frist zu einem Resultate zu gelangen, welches geeignet ist, die Erwartungen aller derer zu befriedigen, welche Deutschlands gegenwärtige Lage richtig zu beurtheilen im Stande sind, und diejenigen über die Erfüllung ihrer Pflicht zu beruhigen, denen die Sorge für die rechtliche Ordnung und für die gemeinsame Wohlfahrt Deutschlands anvertraut ist. Die Erwägung der zweckmäßigsten Mittel zur ferneren Erhaltung der Verfassung des deutschen Bundes, wie diese durch den Bundesvertrag bestimmt und durch die Schlußacte ausgebildet ist, die Festsetzung der Maßregeln zur Sicherung der durch diese Grundgesetze verbürgten, als Grundlage aller Particular-Verfassungen anerkannten landesherrlichen Autorität, und die Vereinbarung über die nothwendigen gemeinschaftlichen Schritte zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe und der rechtmäßigen Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, — dieses waren die Aufgaben, deren Lösung die deutschen Regierungen sich zum Ziele gesetzt hatten. Das Ergebniß

gebniß dieser Bestrebungen ist, nach ruhiger und gewissenhafter Erörterung, nach offenem und freimüthigem Austausche der Ansichten, in preiswürdiger Eintracht und in erfreulicher Uebereinstimmung Aller zu Stande gekommen. Se. Maj. der Kaiser findet hierin die sicherste Gewähr für das Gedeihen und für die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen, so wie für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen. Der in den wichtigeren Regierungsangelegenheiten verabredete, von sämmtlichen Bundesgliedern gleichförmig zu befolgende Gang — dessen treue Einhaltung sich alle feierlich zugesagt — wird zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes am zuverlässigsten und sichersten beitragen, und eben so wird das Institut des Schiedsgerichts, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen den Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, unbezweifelt dazu dienen, das in der deutschen Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen, und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen durch dieses, den zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnissen gewährte, neue Schutzmittel dauernd zu befestigen. Diesen letztern Gegenstand — das Institut der Schiedsgerichte — zunächst der bundesverfassungsmäßigen Sanction zu unterziehen, ist die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, und sie beehrt sich demnach, zu diesem Ende die nachstehenden, dasselbe betreffenden, zwölf Artikel hiemit vorzulegen:

Artikel 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen

der

Digitized by Google

der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen. — Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. — Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige

an

an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von 2 oder 4 Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf 8 auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. — Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt. — Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist. — Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestim-

Digitized by Google

menden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. — Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. — Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. — Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägal-gerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. — Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. — Art. 11. Das in den vorstehenden Artikeln 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der 46ste Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre

1815

1815 in Betreff der Verfassung der freien
Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderu
Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes
nommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, d
zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten a
Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes
tragen werden, so wird die Bundesversammlun
tretenden Falles, auf die hievon von den strei
Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige,
Maaßgabe der Artikel 3 bis 10, die Einleitu
schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Bei der vom Präsidio gehaltenen Umfrage
ten nachstehende Abstimmungen: Oesterreich.
Gesandte ist beauftragt, der Präsidial-Prop
gemäß, dafür zu stimmen, daß die vorgelegten
tikel, mit der bundesverfassungsmäßigen Sa
versehen, zum Bundesgesetze erhoben werde
Preußen. Der eben vernommene Präsidialv
enthält ein hochwichtiges Resultat der neuest
meinschaftlichen Berathung und Einigung alle
sten und hohen Bundesregierungen, um die
fung des deutschen Bundes zu befestigen und zu
Se. Maj. der König von Preußen, mein all
digster Herr, welcher die von Sr. Maj. dem
von Oesterreich bei Leitung der diesfälligen Be
tungen aufs Neue bewährte, geneigte und une
liche Fürsorge, und die föderative und thätig
wirkung aller deutschen Bundesgenossen au
dankbarste anerkennt, hat mich angewiesen, der
Oesterreichischen Abstimmung in allen Bezie
mich anzuschließen, und dem Präsidial-Antra
zustimmen, daß die vorhin verlesenen 12 Artikel
welche das Institut eines Schiedsgerichtes zur
tigung von Irrungen zwischen Regierungen und
den geschaffen wird, zum Bundesbeschlusse erhob
dadurch den gedachten Artikeln die bundesverfa

Digitized by Google

nässige Sanction ertheilt werde. — Sachsen. Der Gesandte hat im Namen seiner höchsten Regierung der Kaiserl. Oesterreichischen Abstimmung beizupflichten, und sich der bereits ausgedrückten dankbarsten Anerkennung der von Sr. K. K. Maj. aufs Neue bethätigten Sorgfalt für das Wohl des deutschen Bundes anzuschließen. — Baiern. So wie Se. Maj. der König dem Schlußprotocolle der Wiener Cabinets-Conferenzen vom 12. Juni dieses Jahrs bereits unterm 1. Juli Allerhöchstdero Ratification urkundlich ertheilt haben, so ist der Gesandte auch nun nicht nur ermächtigt, denjenigen Artikeln des erwähnten Schlußprotocolls, welche nach dem eben vernommenen verehrlichen Präsidialvortrage gegenwärtig als Bundesbeschlüsse gefaßt werden sollen, in dieser Eigenschaft beizustimmen, sondern auch beauftragt, die dankbare Anerkennung der preiswürdigen Fürsorge Sr. K. K. Apostolischen Maj. für das Gedeihen und die vermehrte Kraft des Bundes, für die Befestigung der Autorität der Regierungen und für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierung von Seiten Baierns auszudrücken, und dessen bundesmäßige kräftige Mitwirkung zu dem dadurch bezielten gemeinsamen Zwecke zuzusichern. — Auch die übrigen Gesandtschaften erklärten sämmtlich ihre Zustimmungen zu dem Präsidial-Antrage und vereinigten sich mit den in den vorhergehenden Abstimmungen ausgedrückten Gesinnungen. — Hiernach wurde beschlossen: Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden 12 Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiemit zum Bundesgesetze erhoben.

Es folgen die obigen zwölf Artikel.

Unter-

Unterschriften.

Münch-Bellinghausen. Nagler. Mantenffel. Wieg. Stralenheim. Trott. Blittersdorff. Rieß. Gruben. Pechlin. Grünne. Schack. Beust. Both. Leonhardi. Smidt. Thomas.

Von dem Inhalte dieses Beschlusses im Allgemeinen.

Man könnte die Beschlüsse der neuesten Wiener Ministerial-Conferenzen, in so weit sie bis jetzt bekannt geworden sind, nach der Verschiedenheit der oben geschilderten politischen Parteien, d. i. als Maaßregeln classificiren, bei welchen bald die Stimmung der einen, bald die einer andern Partei berücksichtigt worden ist.

Von dieser Ansicht ausgehend, kann man dem vorliegenden Beschlusse den ehrwürdigen Zweck unterlegen, den Ansprüchen der liberalen Partei, in dem Interesse der Bundesverfassung, einerseits entgegenzukommen, und andrerseits gewisse rechtliche Gränzen zu setzen. Wenn zwischen der Regierung eines deutschen Staates und den Ständen oder Kammern des Landes Irrungen entstehen, so soll der Streit, damit er einen friedlichen und billigen Ausgang habe, im Wege Rechtens — durch ein Schiedsgericht — entschieden werden.

Der Beschluß ist wahrhaft deutscher Art und deutschen Geistes. — Als das deutsche Reich aufgelöst wurde, vermißte man keinen Theil der deutschen Reichsverfassung so schmerzlich, als die Reichsgerichte; nicht nur, weil diese Gerichte, theils unmittelbar, theils mittelbar, die Grundpfeiler der gehörigen Verwaltung der Gerechtigkeit in Deutschland waren, sondern auch, weil die Reichsjustizverfassung

in

in einem unverkennbaren Zusammenhange mit dem Nationalcharakter gestanden hatte. Ein Hauptzug dieses Characters war — und ich will hoffen, ist noch jetzt — Rechtlichkeit, Achtung für ein jedes wohlerworbenes Recht. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit entwickelt sich aber in den Menschen nur dann, wenn sie rechten können, und desto mehr, je offener ihnen der Weg Rechtens steht. Indem nun die Reichsjustizverfassung den Weg Rechtens, sowohl in öffentlichen als in Privatstreitigkeiten zu betreten gestattete, weckte und stärkte und nährte sie jenen Sinn, so wie sie umgekehrt an dieser Sinnesart eine mächtige Stütze hatte; sie hatte sich so mit dem Nationalcharakter gleichsam verschmolzen. Schon die Bundesacte that viel, um jene Sehnsucht nach der Vergangenheit zu stillen. Sie verordnete für die Rechtsstreitigkeiten unter den Bundesgliedern eine Austrägalinstanz; sie verfügte, daß sich die kleineren Bundesstaaten über die Bestellung gemeinschaftlicher Oberappellationsgerichte vereinigen sollten. Ein neuer Schritt zur Wiederherstellung der Vergangenheit geschah in der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820; man traf Vorsehung für den Fall, da in einem Bundesstaate die Rechtspflege verweigert oder gehemmt würde. (Art. 29.) Der vorliegende Bundestagsbeschluß endlich ergänzt beinahe das, was zur Erneuerung der ehemaligen deutschen Justizverfassung bisher noch fehlte,[19]) — folglich ist die Gerichtsbarkeit, welche einst den Schiedsgerichten zustand, jetzt unter mehrere und verschiedenartige Behörden

[19]) Doch Eins kann man noch vermissen — ein Gericht für die Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern eines und desselben regierenden Hauses, oder einen Bundesbeschluß, welcher auch die Streitigkeiten dieser Art an Austräge verwiese.

Digitized by Google

hörden vertheilt. Jedoch scheint der 12te Artikel des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 die Aussicht zu eröffnen, daß das neue Schiedsgericht dereinst (vielleicht mit einigen Modificationen seiner Organisation) an die Stelle der bundesgesetzlichen Austrägalinstanz treten könnte. (Bekanntlich sind gegen die Competenz des Austrägalgerichts in Streitigkeiten politischer Art auch aus dem Grunde Einwendungen erhoben worden, weil dieses Gericht, seiner Zusammensetzung nach, nicht geeignet sey, Streitigkeiten dieser Art gehörig zu entscheiden.[20]) Diese Einwendungen würden das bundesgesetzliche Schiedsgericht nicht treffen. Man darf vermuthen, daß jener Streit über die Competenz des Austrägalgerichts Veranlassung gegeben habe, dem vorliegenden Beschlusse den Artikel 12 einzuverleiben.)

Jedoch, man kann von einem noch höheren Standpunkte aus die Trefflichkeit des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 nachweisen. — Wie (nach Kant) in einer jeden Wissenschaft so viel Gewißheit, als Mathematik ist, so erstreckt sich in einer Staatsverfassung das strenge Recht so weit, als die Competenz der Gerichte. Die Monarchie hat vor einer jeden andern Verfassung den Vorzug, daß sie, ohne ihre Fortdauer zu gefährden, die Competenz der Gerichte am weitesten ausdehnen kann; ja, je weiter sie den Gewaltskreis der Gerichte ausdehnt, desto fester steht die Macht des Fürsten.

---

[20]) Vgl. Betrachtung über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander und mit ihren Unterthanen, nach ihrer jetzigen Ausbildung. Von Eichhorn. Berlin, 1833. 8. — Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, 1833. 8. (Diese Schrift ist gegen die zuerst angeführte gerichtet.)

Digitized by Google

Fürsten. Indem also der vorliegende Bundestagsbeschluß für die zwischen der Regierung und den Ständen oder den Volksabgeordneten entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht — einen Staatsgerichtshof — anordnet, legt er in die Verfassungen der deutschen Staaten einen Geist, welcher, grade und offen, insbesondere auch ein monarchischer ist. Ein ähnlicher Gerichtshof kommt schon in einigen deutschen Verfassungsurkunden, z. B. in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (§. 142. vgl. §. 153) vor; dieser Auctorität folgend hat jener Bundestagsbeschluß einen Staatsgerichtshof für alle deutschen Bundesstaaten bestellt und zugleich die Idee weiter ausgebildet. (Auch in andern europäischen Staaten ist die Bestellung eines Gerichtshofes für Streitigkeiten unter den obersten Behörden des Staates in Vorschlag gebracht worden, namentlich in Frankreich. Der Constitutions-Entwurf, den der Abbé Sieyes nach dem Sturze des Directoriums vorlegte,[21]) enthielt folgende hier einschlagende Bestimmungen: "Il existait dans ce projet de constitution, comme complément de tous les autres pouvoirs, un corps conservateur, incapable d'ordonner, incapable d'agir, uniquement destiné à pourvoir à l'existence régulière de l'état. Ce corps était le *jury constitutionnaire* ou sénat conservateur; il devait être pour la loi politique ce que la cour de cassation était pour la loi civile. Le tribunat où le conseil

[21]) Meines Wissens ist dieser Entwurf nie vollständig im Druck erschienen. Eine ausführliche Nachricht über dessen Inhalt findet man in dem Werke: Histoire de la révolution Francaise. Par *Mignet*, T. II. Aus diesem Werke ist die im Texte abgedruckte Stelle entlehnt. — Bekanntlich wurde aus dem jury constitutionnaire der sénat conservateur, oder, wie er nicht ohne Grund genannt worden ist, der sénat déstructeur.)

Digitized by Google

seil d'état se pourvoyaient devant lui, lorsque la sentence du corps législatif n'était pas conforme à la constitution. Il avoit en outre la faculté d'apeller dans son sein un chef de gouvernement trop ambitieux ou un tribun trop populaire, par le droit d'*absorption*, et lorsqu'on était sénateur on devenait inhabile à toute autre fonction."

Endlich — vielleicht die glänzendste Seite des Bundestagsbeschlusses vom 30. Oct. 1834 — dieser Beschluß muß fast unausbleiblich die Folge haben, daß er, in Fällen eines Zwiespaltes zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern, sowohl den einen als den andern Theil zu einem gütlichen Vergleiche geneigter macht. Denn beide Theile werden in der Regel Bedenken tragen, zu dem Schiedsgerichte ihre Zuflucht zu nehmen, wenn es nur immer möglich ist, den Streit, als einen häuslichen Zwist, in der Güte beizulegen. (Ich sage, in der Regel. Denn es können Fälle vorkommen, in welchen der Streit nicht einer politischen, sondern einer Rechtsfrage gilt.) Dieser Erfolg, welchen jener Beschluß zu haben verspricht, ist um so schätzbarer, da er zugleich auf das Vernehmen zwischen beiden Theilen überhaupt nicht ohne einen wohlthätigen Einfluß bleiben kann.

Einwendungen gegen den vorliegenden Bundestagsbeschluß.

Die Einwendungen, welche hin und wieder gegen den vorliegenden Beschluß laut geworden sind, verdienen um so mehr eine Prüfung, da ein jedes Gesetz, je allgemeiner und inniger sein Werth erkannt wird, desto leichter und vollkommener in Vollziehung gesetzt werden kann.

Erste

Erste Einwendung.

Das Schiedsgericht gefährdet die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Diese Einwendung möchte, wenigstens so wie sie hier gefaßt worden ist und einstweilen zu fassen war, unter allen denen, welche gegen den vorliegenden Bundestagsbeschluß erhoben worden sind oder auch erhoben werden können, wohl die schwächste seyn. Die deutschen Bundesstaaten, und Bundesstaaten überhaupt, können und sollen als solche nicht schlechthin selbstständige Staaten seyn. Das bringt das Wesen eines Staatenbundes mit sich. Die Einwendung ist also gegen die Existenz und Fortdauer des deutschen Bundes selbst gerichtet. — Soll sie einen Sinn oder irgend ein Gewicht haben, so muß sie so gestellt werden, daß die Anordnung des in Frage stehenden Schiedsgerichts nicht als eine durch das Interesse des Bundes gebotene Maßregel betrachtet werden könne. Allein, wenn man erwägt, daß ein Staatenbund, da er ohnehin schon von Spaltungen unter seinen Gliedern bedroht wird, noch weniger Spaltungen in dem Innern der verbündeten Staaten ertragen kann, — daß mit der innern Ruhe eines deutschen Bundesstaates die aller übrigen Bundesstaaten gefährdet wird, — daß ein Streit zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern in den deutschen Staaten (mit Ausnahme einiger wenigen) nicht eben so erledigt werden kann, wie er sich etwa in einem großen Reiche erledigen läßt, — endlich, daß eine Coalition der liberalen Partei mit der radicalen auch in Deutschland nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, — so wird jene Einwendung, auch so gestellt, nicht als haltbarer erscheinen. — Aber noch mehr! Wenn irgend ein Opfer, welches die deutschen Staaten dem Bunde zu bringen haben, vergolten und belohnt wird, so ist es das in Frage stehende. Was man auch sagen mag, noch immer

ist

ist es zweifelhaft, ob sich die Verfassung der constitutionellen Monarchie in großen und mithin selbstständigen Reichen auf die Dauer erhalten könne und werde. Die Geschichte Frankreichs spricht eher für das Gegentheil. Auch auf das Beispiel Großbritanniens kann man sich nicht berufen, um jenen Zweifel zu beseitigen. Denn die britische Verfassung war bis zur Reformbill, also bis vor kurzer Zeit, nur eine verschleierte Aristokratie. Die deutschen Staaten, deren Verfassung auf den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie beruht, haben dagegen an dem bundesgesetzlichen Schiedsgerichte eine Stütze für ihre Verfassung, welche sich durch keine andere ersetzen lassen möchte.

Zweite Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeschluß gestattet nur den Regierungen, nicht aber den Ständen oder Kammern, einen zur Competenz des Schiedsgerichts gehörenden Rechtsstreit bei diesem Gerichtshofe (durch den Bundestag) anhängig zu machen.

Die Einwendung geht also dahin, daß der vorliegende Beschluß nicht mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit in Uebereinstimmung stehe, daß er nur das Interesse der einen Partei und nicht zugleich das der andern Partei berücksichtige.

Die factische Behauptung, welche dieser Einwendung zum Grunde liegt, — daß, zufolge des vorliegenden Beschlusses, nur der Regierung das Recht zustehe, einen Rechtsstreit dieser Art an das bundesgesetzliche Schiedsgericht zu bringen, — ist vollkommen richtig. (Dasselbe gilt von der Folgerung, die aus diesem Satze gezogen wird. An sich also oder aus dem Standpunkte der Theorie betrachtet, ist die Einwendung unwiderlegbar). Denn aus einem Vertrage können nur die Parteien und nicht dritte Personen Rechte ableiten, wenn diesen anders nicht der Vertrag selbst gewisse Rechte ausdrücklich bedungen hat.

Digitized by Google

hat. Wie ein jeder Bundestagsbeschluß, so ist auch der vorliegende ein Vertrag unter den Mitgliedern des Bundes; die Stände oder die Kammern sind in Beziehung auf diesen Beschluß dritte Personen. Nun enthält aber der Beschluß die Stipulation, daß den Ständen oder Kammern das Recht zustehen solle, eine zwischen ihnen und der Regierung streitige Frage bei dem Bundestage und durch diesen bei dem Schiedsgerichte anzubringen, so wenig, daß er vielmehr in der von der Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens handelnden Stelle lediglich und allein von den Regierungen spricht. Denn so sagt der erste Artikel: "Die Bundesglieder verpflichten sich, als solche, gegen einander, die Entscheidung der zwischen ihnen und den Ständen entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen;" und eben so der dritte Artikel: "Wenn in dem Art. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung." Da ist also nicht von einer den Ständen oder Kammern ertheilten Zusicherung, nicht von einem Antrage, welchen die Kammern oder die Stände an den Bundestag richten könnten, die Rede. Vielmehr geht aus den Worten: Die Bundesglieder verpflichten sich — als solche — gegen einander ꝛc. bestimmt hervor, daß der Beschluß dem Rechte der Regierung, das Land in Beziehung auf das Ausland und insbesondere in Beziehung auf den Bund ausschließlich zu vertreten, auf keine Weise Eintrag thun soll. Wie könnte man also, auch abgesehen von den allgemeinen Grundlagen des deutschen Bundes, behaupten, daß der Beschluß die Stände oder Kammern ermächtige, sich zur Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens einseitig und unmittelbar an den Bundestag zu wenden?

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch ganz anders stellen sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit, in der Praxis. Wenn auch das schiedsrichterliche Verfahren nur durch die Regierung bei dem Bundestage eingeleitet werden kann, so bringt es doch die Art, wie das Bedürfniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung herbeigeführt wird, nothwendig mit sich, daß der Einleitung dieses Verfahrens eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern vorausgehen muß; das Vorrecht der Regierung, das Verfahren bei dem Bundestage einzuleiten, betrifft nur die Form und nicht die Sache, nicht das Wesen des Rechts; der Sache nach stehen beide Theile in Beziehung auf das Recht, einen Streit zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszusetzen, einander vollkommen gleich. Denn das Bedürfniß einer schiedsrichterlichen Entscheidung entsteht erst dann und es soll zufolge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses die Competenz des Schiedsgerichts erst dann eintreten, wenn sich die Regierung und die Stände oder Kammern über eine gewisse unter ihnen streitige Frage nicht mit einander vereinigen können. Indem nun die Regierung nicht auf die Ansichten der Stände oder Kammern eingeht, versetzt sie sich selbst, und indem diese nicht dem Verlangen der Regierung beitreten, versetzen sie die Regierung in die Nothwendigkeit, den Streit der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen. In der Uneinigkeit beider Theile über eine gewisse Frage liegt die Einigkeit derselben Parteien über die Betretung des durch den Bundestagsbeschluß vorgezeichneten Weges. Daher und in diesem Sinne spricht auch der dritte Artikel des Beschlusses von der "Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht." Eben so erklärt sich hieraus die Antwort, welche die königl. würtembergische Regierung dem ständischen Ausschusse ertheilte, als dieser gegen den Bundestagsbeschluß

Digitized by Google

schluß den in dem Obigen erörterten Zweifel erhoben hatte, — daß die Betretung des schiedsrichterlichen Weges eine Vereinbarung der Regierung mit den Ständen voraussetze. [22])

Uebrigens, wenn, zufolge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses, nur die Regierung befugt ist, einen zwischen ihr und den Kammern oder Ständen entstandenen Rechtsstreit an den Bundestag und durch diesen an das bundesgesetzliche Schiedsgericht zu bringen, so thut doch diese Regel des gemeinen deutschen Rechts dem besonderen Rechte derjenigen deutschen Staaten keinen Eintrag, für deren Verfassung der Bund die Gewährleistung namentlich übernommen hat. In den Staaten dieser Gattung können sich, nach wie vor, [23]) auch die Stände an die Bundesversammlung wenden, wenn sie Ursache zu haben glauben, sich über einen von der Regierung geschehenen Eingriff in die Verfassung zu beschweren. Jedoch ist es eben so wenig zweifelhaft, daß auch in den Staaten dieser Gattung die Regierung den durch den Bundestagsbeschluß vom 30. October vorgezeichneten Weg einschlagen und daß eben so die Bundesversammlung, wenn der eine oder der andere Theil sich bei ihr beschwert, die Sache an das neue Schiedsgericht verweisen kann.

Dritte Einwendung.

Der vorliegende Bundestagsbeschluß enthält nicht eine vollkommene Gewährleistung für die Selbstständigkeit des Schiedsgerichts.

Daß sich die Organisation des bundesgesetzlichen Schiedsgerichts von der anderer Gerichte auch in so fern

[22]) S. die allgemeine Zeitung vom 20. Novbr. 1834. Auch den Jahrgang 1835 dieser Zeitung, No. 33.

[23]) S. die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820. Art. 60. Vgl. Klüber's öffent-

fern unterscheide, als sie nicht alle die Gewährleistungen enthält, welche man sonst zur Sicherung der Selbstständigkeit der Gerichte für nothwendig erachtet, wird Niemand ins Leugnen stellen.

Allein, erstens: Schon die formellen Garantieen, welche der Bundestagsbeschluß für die Unabhängigkeit dieses Gerichts enthält, sind bedeutend. — Sehr ansehnlich ist die Zahl der Spruchmänner, aus welchen in einem jeden einzelnen Falle die Schiedsrichter gewählt werden (34). Die Spruchmänner werden nicht für einen jeden einzelnen Fall, sondern jedes dritte Jahr für alle in den drei Jahren sich begebende Fälle gewählt. In einem jeden einzelnen Falle sind die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner von der Wahl zu Schiedsrichtern ausgeschlossen. (Art. 2. 3.)

Zweitens: Eben so bedeutend oder vielleicht noch bedeutender sind die moralischen Garantieen. — Männer sollen zu Spruchmännern gewählt werden, welche sich durch Charakter und Gesinnungen auszeichnen, Männer, welche durch mehrjähriegen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung erprobt haben. (Art. 2.) Und man kann der strengen Vollziehung dieser Stipulation um so gewisser entgegensehen, da es zugleich eine Ehrensache für eine jede Regierung ist, die sorgfältigste Auswahl zu treffen. Ferner: Die Schiedsrichter entscheiden im Angesichte von ganz Deutschland, ja von ganz Europa. Ihre Entscheidungen können kein Geheimniß bleiben. Vielleicht wird noch überdies in der Folge angeordnet, (denn der Bundestagsbeschluß hat die Erledigung dieser und anderer proceßualischer Fragen billig der Zukunft überlassen), daß das Schiedsgericht — wie das bundesgesetz-

öffentliches Recht des teutschen Bundes ꝛc. S. 164, 217 a und b und 226.

gesetzliche Austrägalgericht — seiner Entscheidung die Gründe beizufügen habe.

Endlich, wenn man sich in das Reich der Möglichkeiten wagt, und alle die Rücksichten erwägt, welche bei der Constituirung dieses Gerichts zu nehmen waren, so wird man finden, daß der Plan, welcher für die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes gewählt worden ist, wo nicht der allein ausführbare, doch der zweckmäßigere und zweckmäßigste war.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Bundestagsbeschlusses.

Der erste Artikel, die Grundlage aller übrigen, bestimmt die Competenz der neuen Behörden, theils im Allgemeinen, theils und insbesondere in Beziehung auf die Sachen, in welchen, und in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen die neue Behörde, das bundesgesetzliche Schiedsgericht, competent seyn soll. — Die Vollmacht dieser Behörde erstreckt sich nur auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den in dem Beschlusse bezeichneten Streitsachen. Daher ändert der vorliegende Beschluß nichts an denjenigen Vorschriften des deutschen Bundesrechts, nach welchen, wenn in einem deutschen Staate Unruhen entstehen sollten, die Bundesversammlung die zweckdienlichen Maßregeln ergreifen kann und nach Befinden zu ergreifen hat; die Beschlußnahme über solche Maßregeln gehört, nach wie vor, für den Bundestag. (Vgl. die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820, Art. 26, 27, 28, 61.) Es dürfte sogar mehr als zweifelhaft seyn, ob nicht das Schiedsgericht die Gränzen seiner Vollmacht schon dann überschreiten würde, wenn es den Parteien Vergleichsvorschläge machte.

Auf

Digitized by Google

Auf der andern Seite ist anzunehmen, daß das Schiedsgericht in den Sachen, auf welchen sich seine Vollmacht erstreckt, zu allen Functionen der richterlichen Gewalt ermächtigt ist, daß es also z. B. auch eine Verfügung erlassen könnte, nach welcher sich die Parteien einstweilen, d. i. bis zur Entscheidung der Hauptsache, zu richten hätten. Der Name: Schiedsgericht, bezieht sich nur theils auf den Rechtsgrund der den Schiedsrichtern zustehenden Gerichtsbarkeit überhaupt, theils auf die Art, wie das Gericht in einem jeden einzelnen Falle bestellt wird. (Jener ist ein Vertrag, die Bestellung des Gerichts geschieht durch eine Wahl.) — Ueber die der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterworfenen Sachen erklärt sich der Artikel so, daß alle Streitigkeiten, welche zwischen der Regierung und den Ständen "über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" entstehen könnten, in dem durch den vorliegenden Bundestagsbeschluß vorgezeichneten Wege erledigt werden sollen. Wenn nun auch, nach dem Wortlaute dieser Vorschrift, nur gewisse Rechtsstreitigkeiten unter den in dem Artikel benannten Parteien zur Competenz des Schiedsgerichtes zu gehören scheinen, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß man, nach dem Grund und Zwecke des Artikels, das Schiedsgericht in allen und jeden Rechtsstreitigkeiten, welche unter jenen Parteien entstehen könnten, als competent zu betrachten habe. Denn nur nach dieser Deutung kann das Schiedsgericht seinen Zweck — "das in der deutschen

Digitized by Google

Bundesverfassung liegende Band der Nationaleinheit immer fester zu knüpfen und das Vertrauen zwischen Regierung und Landständen zu befestigen," [24]) — vollständig erreichen. Es würde also z. B., wenn in dem Churfürstenthum Hessen wegen der Rothenburgschen Erbschaft eine Irrung zwischen der Regierung und den Ständen entstehen sollte, die Sache allerdings zur Entscheidung durch das bundesgesetzliche Schiedsgericht geeignet seyn, sollte auch die Wortfassung des Artikels einen Zweifel hierüber zu hegen gestatten. — Das Schiedsgericht ist jedoch nur unter der Bedingung, auch in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen, competent, daß zuvörderst "alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege [25]) zur Beseitigung der Streitigkeit ohne Erfolg ergriffen worden sind." Der Grund und Zweck dieser Vorschrift ist offenbar die Aufrechthaltung der Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten. Die Bedingung kann sogar die Folge haben, daß ein gewisser Rechtsstreit, ungeachtet er zu Folge des vorliegenden Bundestagsbeschlusses der Competenz des Schiedsgerichts unterworfen seyn würde, dennoch, zufolge des besondern Verfassungsrechts des einen oder des andern deutschen Staates, nicht an dieses Gericht gebracht werden kann. Z. B. Da nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (Art. 142, 153) Streitigkeiten über die Auslegung dieser Urkunde, welche zwischen

[24]) S. den Vortrag des K. K. Präsidialgesandten in dem oben abgedruckten Protocolle.

[25]) Der Sinn des Worte: "Und mit den Gesetzen vereinbarlichen" Wege — ist zweifelhaft. (Denn ein verfassungsmäßiger Weg ist auch mit den Gesetzen vereinbarlich.) Ich wage es nicht, eine Deutung dieser Worte zu geben, da ich nur Vermuthungen äußern könnte.

Digitized by Google

zwischen der Regierung und den Kammern entstehen, von dem einheimischen Staatsgerichtshofe (und gültig) zu entscheiden sind, da kann die K. sächsische Regierung Streitigkeiten dieser Art nicht zur Entscheidung durch das bundesgesetzliche Schiedsgericht aussetzen, obwohl der Bundestagsbeschluß Streitigkeiten "über die Auslegung der Verfassung" ausdrücklich an das Schiedsgericht verweis't. Nur mit Zustimmung der Kammern würde der einheimische Staatsgerichtshof umgangen werden können. Jedoch wird die in Frage stehende Stelle des Beschlusses nicht so auszulegen seyn, als ob ein jedes Mittel, welches zur Wiederherstellung des Friedens zwischen der Regierung und den Ständen oder Kammern versucht werden *könnte*, auch versucht worden seyn *müßte*, ehe der Streit durch den Bundestag an das Schiedsgericht gebracht werden dürfte. Vielmehr ist die Stelle nur auf diejenigen Mittel zu beziehen, welche von den Verfassungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten ausdrücklich als Mittel für die Erledigung solcher Streitigkeiten bezeichnet sind. Z. B. In allen constitutionellen Monarchieen steht der Regierung das Recht zu, die Kammer oder die zweite Kammer *aufzulösen*; und es liegt in diesem Rechte allerdings ein Mittel, zwischen der Regierung und den Kammern Friede und Einigkeit zu stiften oder wiederherzustellen. Aber die Regierung ist nur *berechtigt* und nicht *verpflichtet*, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen; es ist sogar der Zweck, zu welchem die Kammer oder die zweite Kammer aufzulösen ist, gänzlich in das Ermessen der Regierung gestellt. — Die in dem Obigen erläuterte Bedingung ist übrigens die *einzige*, von welcher der Bundestagsbeschluß die Competenz des Schiedsgerichts abhängig macht. Wenn und nachdem dieser Bedingung Genüge geschehen ist, gehört die Entscheidung des Streites schlechthin für das bun-

 des-

Digitized by Google

desgesetzliche Schiedsgericht. Auch in dem Sinne steht diesem Gerichte eine unbedingte Gerichtsbarkeit zu, daß gegen seine Entscheidungen nicht eine Berufung an den Bundestag eingelegt werden kann. Die Worte des vorliegenden Artikels, — daß die Bundesglieder, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch das Schiedsgericht zu veranlassen haben, — können dem Zusammenhange nach nur so gedeutet werden, daß das betheiligte Bundesglied erst dann, wenn sich die Stände oder Kammern dem Schiedsspruche nicht gutwillig fügen würden, und nur wegen der Vollziehung dieses Spruches, (vgl. Not. 9 des Beschlusses) die Dazwischenkunft des Bundes in Anspruch nehmen könne.

Der zweite Artikel handelt von der Ernennung der Spruchmänner, aus welchen die Mitglieder des Schiedsgerichts für einen jeden einzelnen Fall zu wählen sind. — Die Spruchmänner werden jedesmal auf drei Jahre ernannt. (Uebrigens kein Zweifel, daß sie nach Ablauf der drei Jahre von neuem zu Spruchmännern ernannt werden können.) Angenommen jedoch, daß diese drei Jahre ablaufen, ehe ein aus ihnen gewähltes Schiedsgericht die demselben übertragene Streitsache endgültig entschieden hat, so dürfte die Vollmacht der Spruchmänner, welche Mitglieder eines Schiedsgerichtes sind, bis zur endlichen Entscheidung der Sache fortdauern oder als verlängert zu betrachten seyn.[26]) — Man wird nicht übersehen, daß der Artikel, da wo er die Fälle aufzählt, in welchen an die Stelle eines Spruchmannes ein

[26]) Vgl. c. 19. 20. 30. X. de off. ac. pot. judicis delegati. c. 6. eod. in VI. (Wird man es verzeihlich finden, daß ich mich auf diese Autoritäten für berufe?)

Digitized by Google

ein anderer zu ernennen seyn kann, nicht auch des Widerrufs der Vollmacht gedenkt. Dieses Stillschweigen ist so auszulegen, daß die Vollmacht eines Spruchmannes während der drei Jahre, auf welche sie lautet, unwiderruflich seyn soll. Denn, so oft man den vorliegenden Beschluß zum Vortheile der Selbstständigkeit des Schiedsgerichts auslegt, darf man überzeugt seyn, ihn nach der Willensmeinung der hohen Paciscenten ausgelegt zu haben.

Der dritte und der vierte Artikel haben die Constituirung des Schiedsgerichts zum Gegenstande, die Wahl der Schiedsrichter aus den Spruchmännern, die Wahl oder Ernennung des Obmannes, den Zusammentritt des Schiedsgerichtes. Die einzelnen Bestimmungen sind sowohl ihrem Inhalte als ihrem Grunde nach so verständlich, daß sie keiner Erläuterung bedürfen. Wenn auch die Spruchmänner zu der einen Hälfte dem juridischen und zu der andern Hälfte dem administrativen Fache des Staatsdienstes angehören, so steht es doch der einen und der andern Partei frei, nur Männer des einen Faches zu wählen; auf daß von den Parteien bei der Wahl der Schiedsrichter die Beschaffenheit der Streitfrage desto mehr berücksichtigt werden könnte. Von dem Loose ist für die Constituirung des Schiedsgerichts kein Gebrauch gemacht worden. Indem man dem Loose vertraut, mißtraut man den Menschen.

Die nun folgenden vier Artikel (5—8) betreffen die gerichtliche Verhandlung der an das Schiedsgericht verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, oder den Proceßgang. — Aus den in diesen Artikeln enthaltenen Vorschriften ergiebt sich, daß die Sache, wo möglich, schon spruchreif an das Schiedsgericht gelangen und die Entscheidung möglichst beschleunigt werden soll; wie das die Beschaffenheit der zur Competenz

tenz dieses Gerichts gehörenden Sachen mit sich bringt. Das Schiedsgericht wird sogar (arg. Art. 7.) nicht berechtigt seyn, Eingaben von der einen oder der andern Partei anzunehmen oder den Parteien einen Schriftenwechsel zu gestatten. Sollten in der Folge Fälle vorkommen, in welchen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig oder zweckdienlich wäre, — z. B. weil die streitige Frage lediglich und allein in das Gebiet des geschriebenen Rechts gehörte und, damit sie desto gründlicher entschieden werden könnte, zuvörderst in Parteischriften erörtert werden müßte, — so würde das Schiedsgericht zur Ausdehnung seiner Vollmacht eines Bundestagsbeschlusses bedürfen. (Vgl. Art. 12.) — Uebrigens sind die Schiedsrichter (Art. 6.) angewiesen, den streitigen Fall "nach ihrem Gewissen und nach eigner Einsicht" zu entscheiden. Diese Weisung hat nicht den Sinn, als ob zwischen diesen und andern Richtern in Beziehung auf die Entscheidungsquellen ein Unterschied einträte. Sondern durch diese Weisung soll nur dem Irrthume vorgebeugt werden, als ob die Schiedsrichter wegen der zu fällenden Entscheidungen Instructionen anzunehmen verpflichtet oder berechtigt wären.

Der neunte Artikel handelt von der Rechtskraft und von der Vollziehung der schiedsrichterlichen Entscheidungen. — Wenn dieser Artikel (§. 2.) vorschreibt, daß sich bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets die Kraft und Wirksamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungs- (oder Budgets-) Periode beschränke, so ist in dieser Vorschrift das Wort: "Ansätze" besonders zu beachten. Die Vorschrift ist nämlich nicht von dem Falle zu verstehen oder nicht auf den Fall auszudehnen, da die Entscheidung einen Grundsatz für die Stellung des Budgets überhaupt (oder eine bleibende Regel) ausspricht.

In

In dem zehnten Artikel wird die Festsetzung des Betrags der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Kosten (also die Ermäßigung der Gerichtskosten) der Bundesversammlung vorbehalten. — Nicht eben so bestimmt erklärt er sich über die Frage, wem diese Kosten zur Last fallen? ob also das Schiedsgericht die Berichtigung dieser Kosten der einen oder der andern Partei auferlegen? oder beide Parteien zur Berichtigung dieser Kosten verurtheilen könne? oder ob diese Kosten jederzeit zu den aus der Staatscasse (aus der Landes- oder Steuercasse) zu bestreitenden Ausgaben gehöre? Zwar bezeichnet der Artikel diese Kosten ausdrücklich als "dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallende" Kosten. Allein diese Bezeichnung (diese descriptio s. demonstratio) kann auch so gedeutet werden, daß sie die Bundescasse von der in Frage stehenden Last freispreche. Gleichwohl dürften die so eben angeführten Worte des Artikels so zu verstehen seyn, daß die Berichtigung der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten Kosten jederzeit, die streitige Frage mag nun für die Regierung oder für die Stände oder Kammern entschieden werden, der Staatscasse (oder dem Lande) zur Last falle. Denn, wenn sich auch die streitige Frage als eine Parteifrage stellt, so vertreten doch beide Parteien ein und dasselbe Interesse, das Interesse der Verfassung; die wegen jener Kosten zu machende Ausgabe ist in der That und Wahrheit eine Staatsausgabe. Woraus ferner die Folgerung gezogen werden kann, daß die schiedsrichterliche Entscheidung den Kostenpunkt überall nicht zu berühren brauche.

Der eilfte Artikel handelt von der Anwendbarkeit des Beschlusses auf die freien Städte des deutschen Bundes. Um diesen Artikel auf eine fruchtbare Weise zu erläutern, müßte man

Digitized by Google

man das Verfassungsrecht einer jeden dieser Städte besonders in Betrachtung ziehen. Diese Aufgabe ist jedoch hier und von mir billig Andern zur Beantwortung zu überlassen. — Von dem zwölften und letzten Artikel endlich ist schon oben die Rede gewesen.

Heidelberg, im Monat März 1825.

Zachariä.

II.

Die Hannoversche zweite Kammer.

Die hannoverschen Stände sind seit dem 14. Jan. wiederum versammelt, und hat sich die zweite Kammer seither vorzugsweise mit der Berathung des Braunschweigischen Vertrages, der indirecten Steuergesetzgebung, dann des Criminal-Gesetzbuchs und der von dem Ministerio vorgeschlagenen allgemeinen Grundsätze eines neuen Hypothekengesetzes beschäftigt.

Der allgemeine Theil, welcher nach dem jetzigen legislativen Modelon dem Criminalgesetzbuche voranzuschicken und für den eigentlichen Träger des eigentlichen Straf-Codex gehalten wird, mancherlei Schulbegriffe von Verbrechen, Strafen, bösem Vorsatz abhandelt, ist in der vorigen Sitzung bereits berathen, und sind, mit wenigen Abänderungen, die Ministerial-Vorschläge gebilligt worden.

Der besondere Theil eröffnet den Reihen mit den Verbrechen über Hoch- und Landes-Verrath.

Es ist, und gewiß mit vielem Grunde, behauptet worden, daß diese Verbrechen, die fast rein politische sind, ihre rechte Stelle nicht im Strafgesetze finden, sondern daß die Bestimmungen darüber ins Grundgesetz zu verweisen wären. Zweifel sind auch wohl darüber erhoben: ob eine Zeit der Parteiung geeignet sey, um den Thatbestand der Staatsverbrechen und

Digitized by Google

und ihre Bestrafung richtig festzusetzen; denn leider ist es von jeher das Kennzeichen politisch erregter Zeiten gewesen, vieles zum Staatsverrath zu stempeln, was bei richtig erkannter Natur dieses Vergehens nicht dahin gehört. Selbst hohe Bildung, tiefe Geschäftsgewandtheit hat nicht vor Misgriffen, vor der Klippe einer zu großen Ausdehnung des Begriffs des Staatsverraths bewahren können. Wichtig, von der größten Wichtigkeit für die Freiheiten der Bürger aber ist die richtige Bestimmung des Thatbestandes der Staatsverbrechen, vorzüglich des Staatsverraths.

Darum hat denn auch die zweite Kammer es für nöthig gehalten, den von der Regierung vorgeschlagenen allgemeinen Begriff, der wegen seiner Allgemeinheit der verschiedenartigsten Auslegung fähig ist, zu streichen und sich auf die Angabe specieller, bestimmter Merkmale, woran das Verbrechen des Hochverraths erkennbar, zu beschränken. Wir wollen es nicht näher untersuchen, ob der Kreis der Verbrechen des Staatsverraths nicht noch mehr hätte eingeschränkt werden können, aber wir glauben kaum zu irren, wenn wir behaupten, daß dem hannoverschen Entwurf, nachdem der allgemeine Begriff des Hochverraths beseitigt, der Vorwurf einer *zu* großen Ausdehnung oder Vervielfältigung dieses Verbrechens nicht gemacht werden kann.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir zunächst auf den Gegensatz zwischen der antiken und der christlichen Betrachtungsweise des Staates aufmerksam machen. Wenn auch jeder Mensch in dem Bürger gleichsam untergeht, so setzt die christliche Ansicht dagegen den Menschen über den Bürger. In christlichen Staaten soll der Mensch nicht im Bürger verschwinden, es ist nicht die alleinige und höchste Aufgabe des christlichen Bürgers, sich zum Bürger eines besondern weltlichen Staats heran zu bilden, sondern die schwerere Aufgabe

ist

Digitized by Google

ist ihm gestellt: Bürger, Glied eines höheren, eines Gottesreichs zu werden, eben weil damit auch alles Uebrige gegeben wird.

In der christlichen Welt sind die Staaten nur als Bildungsschulen der Menschheit, als Mittel für höheren Zweck anzusehen. Der Mensch wurzelt jetzt nicht mehr, wie in der antiken, vorchristlichen Zeit, ganz und ungetheilt im Staat, denn weit außer und über demselben liegt die Befriedigung des höchsten und edelsten Bedürfnisses seiner geistigen Natur. Der Mensch hat als Christ die Anrechnung auf ein heiliges Vaterland, in welchem jeder Particularismus, jede Leidenschaft schweigt, und die Ueberzeugung erhalten, daß hier nur die Vorschule sey, daß das Bürgerthum, das er hier sich erworben, nur das A B C des größeren Bürgerthums sey.

Darum kann denn auch das Verbrechen am Staate nicht mehr von dem terroristischen Standpunkte der antiken Welt aus, nicht mehr unbedingt als ein Verbrechen gegen die Religion betrachtet werden, denn wenn auch die heiligen Bücher des Christenthums verkünden, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sey, daß der, wer gegen die Anordnung der Obrigkeit handle, gegen Gottes Ordnung verstoße, so ist doch, um jeden Mißbrauch, der von diesen göttlichen Vorschriften bei einer buchstäblichen Anwendung möglicherweise gemacht werden kann und gemacht worden, vorzubeugen. Die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit ist nicht allein durch ihre subjective Legitimität und die objective Legitimität ihrer Herrschaft bedingt, sondern auch durch den Ausspruch beschränkt, daß man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen. Wenn daher auch nach der antiken Ansicht des Staats ein gegen die Gesammtheit des Staats begangenes Verbrechen der einzelnen Staatsgenossen an Strafbarkeit eben so sehr überwiegt, als in der Reihe dieser

Letz-

Letzteren die Zerstörung des Lebens des Einzelnen an Strafbarkeit weit über der Verletzung eines einzelnen Gliedes des menschlichen Körpers steht: so kann dagegen heut zu Tage keineswegs die Behauptung gerechtfertigt werden, daß eine Verletzung der Persönlichkeit des Staats unbedingt strafbarer sey, als die Verletzung der Persönlichkeit eines einzelnen Individuums. Denn wenn das Individuum schon vermöge der Thatsache seines Daseyns den rechtsbegründeten Anspruch auf Unverletzlichkeit erheben kann, so bedarf dagegen ein Staat, zur genügenden Rechtfertigung seines Daseyns, oder wenigstens einer bestimmten Daseynsform, zuvörderst einer Nachweisung der Legitimität seiner Entstehung sowohl, als der in ihm bestehenden Art der Herrschaft. Daher kann auch, nach den Lehren der Geschichte, die Vernichtung einer bestimmten Daseynsform eines Staates nicht bloß als eine juristisch gleichgültige, sondern sogar als eine lobenswerthe Handlung betrachtet und behandelt werden, und es hängt bisweilen bloß vom Geschick ab, ob des Angreifers Lohn der Tod auf dem Blutgerüst, oder eine Bürgerkrone seyn wird; oder, wie Burke sich ausspricht: es ist das Eigenthümliche bei diesem Verbrechen, daß der Sieger Recht behält.

Auf Angriffe gegen Staaten, die auf der Grundlage der Legitimität ruhen, beschränkt sich demnach das Gebiet der strafenden Gerechtigkeit. Und selbst in Beziehung auf Verletzungen dieser Staaten ist es weniger die Gerechtigkeit, als die Politik, welche das Richteramt übt, und weniger zum Zweck einer gerechten Vergeltung, als der Abschreckung dienen die Strafen, die gegen dieselben verhängt werden. Denn wenn auch im Allgemeinen nicht geleugnet werden kann, daß selbst nach der modernen Ansicht des Staates die Angriffe gegen denselben wenigstens als mittelbare Verletzungen der Staatsgenossen

zu

zu betrachten sind, indem mit dem Staate auch die Gewähr für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Privatrechte aufgehoben werden würde, so läßt sich doch schwerlich von jedem einzelnen Angriffe nachweisen, daß die Existenz des Staates auch nur in einer bestimmten Daseynsform ernsthaft dadurch bedroht würde, da ein, auf so fester Basis ruhender Staat zu stark ist, um durch das frevelhafte Beginnen auch einer noch so großen Zahl von Verschwornen in Gefahr gesetzt werden zu können. Daher wird auch von den Regenten der Staaten nicht selten Milde durch Nachlaß eines Theiles oder des Ganzen der gesetzlich gedrohten Strafe geübt, ohne daß jener Schmerzensruf im Volke ertönte, der da laut zu werden pflegt, wo den Verbrecher gegen die Rechte der Individuen Strafe durch Begünstigung von Seiten des Regenten nicht erreicht. Vielmehr wird die Stimme des Volkes die Strafe nur dann als eine gerechte bezeichnen, wenn entweder gegen das Oberhaupt des Staates, oder gegen Staatsbeamte Verletzungen begangen worden sind, die, wenn auch nur an Privatpersonen begangen, als verbrecherisch erscheinen würden, oder aber, der ohne solche Verletzungen unternommene Angriff gegen den Staat einen hohen Grad der Gefahr für dessen Daseyn, Integrität oder Würde erzeugte.

Von solchen Ansichten wurden die Doctoren Freudentheil und Läntzel geleitet, wenn sie die Todesstrafe, mit welcher der Ministerial-Entwurf (Art. 121) absolut das Verbrechen des Hochverraths bedrohte, in einzelnen Fällen für ungerecht, in andern selbst für grausam, ja hin und wieder für unausführbar erklärten, und proponirten, dem Ministerial-Entwurfs:

"der Hochverrath soll mit geschärfter Todesstrafe "bestraft werden."

folgende Fassung zu substituiren: "Der Hochverrath "kann mit Todesstrafe und soll mindestens mit 10jäh-

"riger

"riger Freiheitsstrafe bestraft werden." Dagegen wurden die bekannten Gründe von der Schwere des Verbrechens hervorgehoben, die Unausführbarkeit der Strafe, wenn sie nicht in einzelnen Fällen in eine Menschenmetzelei ausarten soll, jedoch anerkannt, aber Trost gefunden, gegen eine solche Strafvervielfältigung in dem Begnadigungsrecht des Landesherrn. Der Antrag ist abgelehnt worden. Ein gleiches Schicksal hat der Antrag, der zum Art. 141 dahin gestellt wurde: "daß die Frage, ob eine Untersuchung wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät eingeleitet werden "soll, nur allein von dem Entschlusse der Allerhöchsten "Person abhängig gemacht werden dürfte, und daß "die Entscheidung solcher Fragen nie allein in das Ermessen des Cabinets-Ministerii gestellt werden könne" gehabt. Die Proponenten (Dr. Freudentheil und Lüntzel) glaubten für solchen Antrag einen Stützpunct in dem gemeinen Recht, das doch in der scharfen Rechtsbestimmung des Verbrechens dem Gesetze zum Grunde liege, zu finden.

Die Vertheidiger des Ministerial-Entwurfs suchten aber die Versammlung zu beruhigen, mit der Bemerkung: daß das Cabinets-Ministerium, welches jeder Parteiung enthoben, nur das Rechte, Gute und Wahre wolle, in der Regel schon an Seine Majestät den König berichten und das Richtige treffen werde. Mit solchen Trostesworten wollten sich aber Viele nicht zufrieden stellen lassen. Sie verlangten die Abstimmung, welche denn auch das bereits angezeigte Resultat hatte.

Der Artikel 127, welcher die Staatsgenossen zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen des Hochverraths, bei Vermeidung einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verpflichtet, fand auf mehreren Seiten lebhaften Widerspruch.

Die

Digitized by Google

Die Verbindlichkeit zu solchen Anzeigen wurde von einer Seite um so mehr gänzlich bestritten, da vom Staate zur Entdeckung und Vorbeugung von Verbrechen polizeiliche Anstalten getroffen, welche mit einem nicht geringen Kosten-Aufwand unterhalten werden. Behuf Erhaltung solcher Anstalten müssen die Unterthanen Steuern aufbringen, bei der Erhebung der Steuern sie sich manchen nothwendigen den Betrieb lähmenden Beschränkungen unterwerfen. Daneben sollten sie nun noch das Delatoren-Geschäft übernehmen, ein Amt, das oft die heiligsten Verhältnisse verletze und den Gefühlen derer widerstreite, die ein Herz in der Brust tragen. Das Volk habe also auf solche Weise die Regierung in den Stand gesetzt, für die Rechtssicherheit im Staat, für den Bestand des Staats in seinem ganzen Umfange zu sorgen, und darf deshalb wohl vom Staat erwarten, daß ihm nicht angesonnen werde, jene Sorge wenigstens theilweise mit zu übernehmen.

Wenn ferner der Staatsbürger in jeder andern Hinsicht als bloßer Privatmensch betrachtet und behandelt wird, der sich um öffentliche Angelegenheiten und um das Gemeinwohl nicht zu kümmern, sondern hierin lediglich der Regierung seines Staates zu vertrauen habe, desto unbilliger scheint es, seine Kräfte und Mitwirkung nur für den Zweck dieser Art von Sicherheit in Anspruch nehmen zu wollen. Was daher in den republikanischen Staaten des Alterthums hierin Rechtens war, kann in modernen nicht zum Muster und Maßstabe genommen werden, zumal da in der neueren Zeit oft ein Zwiespalt zwischen den Menschen und den Staatsbürger eintritt, von welchen der erste, wie wir oben bemerkten, dem letzten nicht aufgeopfert werden darf. Dem Bürger werde ein Mehreres durch den Staat nicht angesonnen werden können, als daß er ruhig lebe, den Staat nicht gefährde,

Digitized by Google

führde, seinem Betriebe ordnungsmäßig nachgehe, die Gesetze nicht verletze und die Steuer zahle. Das Amt des Denuncianten sey den öffentlichen Functionairs zu überlassen, und denen, die besondern Trieb zu solchem Geschäfte in sich verspürten. Es ward noch darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmungen nie ihren Zweck erreichen würden, weil der, welcher nun einmal unter seiner Würde es halte, das Amt des Denuncianten zu übernehmen, der es nicht über sich gewinnen könne, den verirrten Nebenmenschen der strafenden Gerechtigkeit zu übergeben, gerne die nicht sehr harte Märtyrerkrone — Gefängnißstrafe — übernehmen werde.

Der Antrag der Doctoren Freudentheil und Lüntzel den Art. 127 zu streichen,

so wie der Antrag des Dr. Sermes:

die Priester von der Verpflichtung zur Anzeige des Hochverrathsvergehens zu eximiren, um sie nicht in das dilemma, das Gesetz oder das Beichtsiegel zu verletzen, zu bringen,

wurden abgelehnt. In den Abschnitt von dem Verbrechen der beleidigten Majestät sind zugleich die Vorschriften über die Beleidigung der Amtsehre, welche von kundigen Criminalisten *) in die Lehre von den schweren Injurien verwiesen werden, aufgenommen und namentlich im Artikel 143 und 151 verschiedene sichernde Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Ansehns der Obrigkeit und der von ihnen ausgehenden Befehle vorgeschlagen.

Den Doctoren Freudentheil, Lüntzel, Lang und Andern schien es, daß bei dieser Proposition zu sehr von der Theorie des passiven Gehorsams ausgegangen sey. Zur Sicherstellung der Freiheiten der Unterthanen beantragte daher der Dr. Freudentheil zum Art. 143

(der

*) Henke, Criminalrecht und Criminalpolitik Bd. 2.

(der erste Absatz des Artikels, wie er vom Ministerio vorgeschlagen, lautet: "Wer die Ehrerbietung, welche "der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch "Beleidigung eines Staatsbeamten in herabwürdigen- "den Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht "sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig;") folgende Zusätze:

"Die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schließt "das Verbrechen der Beleidigung der Amts- "ehre aus."

Zum Art. 151. (dieser lautet: "wer den Befehlen und "Anordnungen der Obrigkeit gewaltsam Widerstand "leistet u. s. w., der ist der gewaltsamen Widersetzung "wider die Obrigkeit schuldig.") Hier war folgender Zwischensatz in Vorschlag gebracht:

"wer den innerhalb verfassungsmäßigen "Gränzen und Befugnissen"

Zur Rechtfertigung dieser Anträge wurde angeführt, daß eine Obrigkeit, welche ihre Befugnisse überschreite, sich damit der öffentlichen Würde entkleide, so daß folgeweise von der Beleidigung der Amtsehre nicht die Rede seyn könne.

Ferner sey der Unterthan nur der Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet, die Gewalt über ihn habe, und auch dieser nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse.

Von solcher Lehre fürchteten die Vertheidiger des Ministerial-Entwurfs Aufkündigung des Gehorsams, sie besorgten Anarchie und alle traurigen Folgen derselben, wenn die Verfassungsmäßigkeit einer obrigkeitlichen Anordnung in die Judicatur der Unterthanen gestellt würde, und man nicht festhielte an der Theorie des unbedingten Gehorsams. Diese Schreckbilder wurden von den Antragsstellern zurückgewiesen, und hervorgehoben: die nachdrücklichsten Strafen sind auf den Widerstand wider obrigkeitliche Befehle gesetzt und

jeder

Digitized by Google

jeder hat sie zu befahren, welcher gegen sie unter dem eitlen Vorgeben der Verfassungswidrigkeit derselben streitet. Die Erfahrung spricht auch nicht dafür, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung die Lust, sich obrigkeitlichen Befehlen zu widersetzen, besonders geweckt werde. Das römische Recht ermächtigt jeden, der Obrigkeit den Gehorsam zu versagen, die keine Gewalt über ihn hat, oder ihre Befugnisse überschreitet.*) Auch ist es nicht zu übersehn, daß unter dem Deckmantel der öffentlichen Würde Injurien zugefügt werden können, die nicht zu repariren sind, gegen die man sich nur durch augenblicklichen Widerstand völlig sicher stellen kann.

Die Anträge sind jedoch nur von geringer Majorität abgelehnt worden. Dagegen ist auf den Antrag des Stadt-Syndicus Dr. Lang ein mildernder Zusatz zum Art. 152, welcher die Strafen des Verbrechens der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit bestimmt, dahin vorgeschlagen, daß die Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen die Strafe mildere, in einzelnen Fällen ganz aufheben solle.

Dieser Vorschlag ist angenommen.

Ein zweckmäßiges Hypothekenbuch ist seit vielen Jahren von den Ständen des Königreichs als ein drin-

gendes

*) Extra territorium jus diventi impune non paretur. — Idem est si supra jurisdictionem suam velit jus dicere l. 1. D. de jurisd.

Prohibentum est cujuscumque bona, qui fisco locum fevisse existimabitur capi priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesareanis *sancimus licere universis* quorum, interest, *objicere manus his, qui ad capienda bona venerint*, ut etiamsi officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere *ipsis privatis* resistentibus a facienda injuria arceantur.

l. 5. Cod. de jur. fisci.

cf. l. 9. Cod. de execut.

Digitized by Google

gendes Bedürfniß gefühlt, und die Vorlage desselben beim Ministerio wiederholt beantragt worden. Die Hypothekenordnungen in einzelnen Städten sind freilich einfach und in mehreren Hinsichten dem Zwecke entsprechend, aber auch in diesen Special-Ordnungen hat das Princip der Specialität seiner eigentlichen Bedeutung nach sich keine Bahn vollständig schaffen können. Es bestehen noch die allgemeinen Hypotheken, wodurch völlig im Sinne des römischen Rechts nicht allein das gegenwärtige sondern das ganze künftige Vermögen dergestalt gebunden wird, daß der Gewerbe treibende nicht selten für künftige Unternehmungen keinen Credit finden kann. Daneben bestehen in den Städten die auf dem platten Lande noch die heimlichen, privaten und gesetzlichen Hypotheken, die jeder zweckmäßigen Hypotheken-Verfassung Thor und Thür schließen, und zu verwickelten Processen die Veranlassung geben müssen, und auch gegeben haben. Es ist daher bei der jetzigen Hypotheken-Einrichtung kein Schuldner im Stande, dem Gläubiger eine klare Anschauung über die Größe seiner Real-Schulden als mittelst einer förmlichen Edictalladung zu geben, eine Verfahrungsweise, die nicht allein Geld, sondern auch hin und wieder einen solchen Zeitaufwand kostet, der den Zweck des Credit suchenden Schuldners nothwendig vereiteln müsse.

Es sind die Zeiten vorübergegangen, in denen der Credit nach der Person und nicht nach dem Vermögen gemessen wird. Der Capitalist kennt, wie der Kaufmann an der Hamburgischen Börse, den nur gut, der Geld, nur den einen sichern Schuldner, der ihm einen Real-Credit verschaffen kann; einen solchen, den nicht Motten und Diebe nagen, der nicht dem Verderben ausgesetzt ist.

Bei solchen Verhältnissen kann begreiflich nicht weiter von Maßnahmen die Rede seyn, die in den glücklichen

glücklichen Tagen durchführbar waren, in denen ein gewöhnlicher Handschein, Mannswort, die Kraft einer wohl ingrossirten Special-Hypothek hatte, und Credit verschaffen konnte.

Wir leben nun einmal in der Zeit und müssen uns in sie schicken. Diese verlangt Real-Credit, festen, keinen Zufälligkeiten unterworfenen.

Die Zeit heischt Oeffentlichkeit, Specialität im Hypothekenwesen. Wir müssen, im Interesse der Her- wie Anleihet liegt es, zu diesen Grundsätzen übergehen.

Die Grundsätze der Oeffentlichkeit und der Specialität sind darum auch schon längst die zwei Grundpfeiler des, nach dem Zeugnisse sachkundiger Männer, durch die Erfahrung bewährten preußischen Systems, und müssen die Grundpfeiler jeder zweckmäßigen Hypothekengesetzgebung seyn. Auch das Cabinets-Ministerium hat auf solche Weise die den Ständen gemachten, im Wesentlichen dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden, sehr zweckmäßigen Vorschläge gestützt, das Princip der Oeffentlichkeit und Specialität, daneben die Anlage von Grundbüchern, die Besichtigung des Privilegii vorbehaltenen Eigenthums und sonstiger zweckwidrigen Anträge beantragt.

Die zweite Kammer ist mit der ersten Berathung dieser Ministerial-Anträge derselben beschäftigt und hat die Hauptgrundsätze, wie sie vorgeschlagen, angenommen.

In der Sitzung vom 17. Febr. 1835 hat der Dr. Freudentheil folgenden Antrag gemacht:

Zweite Kammer wolle beschließen, eine Commission von vier Mitgliedern niederzusetzen,

um die seit der Wiedereröffnung des Staatsgrundgesetzes publicirten Gesetze und in Folge derselben erlassenen Verordnungen zu prüfen, und der zweiten Kammer Bericht darüber abzustatten,

statten, ob sie ihrem wesentlichen Inhalte nach den ständischen Beschlüssen conform sind.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wurde vorgetragen:

Der Antrag wird einer weitläuftigen Rechtfertigung nicht bedürfen, findet vielmehr seine hinlängliche Begründung in denjenigen Rechten, welche das Staats-Grundgesetz den Ständen ertheilt, in den Verpflichtungen, welche darnach folgeweise den Ständen obliegen.

Es ist Gültigkeit der Gesetze zwar von der ständischen Zustimmung abhängig gemacht, aber diese Zustimmung ist auf den wesentlichen Inhalt beschränkt, und die nähere Bearbeitung in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen der Regierung überlassen worden.

Der Vorbehalt dieses Rechts erregte bei der Discussion des Staats-Grundgesetzes schon erhebliche, gewiß nicht ganz ungegründete Bedenken, und es scheint daher um so mehr die Pflicht der Stände zu seyn, darüber ernstlich zu wachen, daß jenes des Uebergriffs so leicht fähige Recht nicht überschritten, daß der wesentliche Inhalt des Gesetzes, die beschlossenen Grundsätze, in keinem Puncte verändert oder umgangen werden. Wollen die Stände nicht ganz ihre Stellung verkennen, so können sie um so weniger jene Verpflichtung zurückweisen, da sogar durch eine specielle Bestimmung des Staats-Grundgesetzes den Unterthanen das Recht abgesprochen ist, dem unter Beobachtung der äußern Form erlassenen Gesetze die Einrede:

daß nicht zu allen wesentlichen Puncten desselben die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände ertheilt,

vorzuhalten. Nicht in den Befugnissen, nicht in der Macht des einzelnen Bürgers, der einzelnen Körperschaften steht es, die verfassungswidrigen Verstöße der gehörig verkündigten Gesetze zu prüfen. Nur der allgemeinen

gemeinen Stände-Versammlung ist im §. 89. das Recht vorbehalten, für den Fall, daß bei einem solchen Gesetz die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey; solches zu rügen.

Wenn nun auf solche Weise es nur in die Hände der Stände-Versammlung gelegt ist, darauf zu halten, daß die beschlossenen Grundsätze bei der Bearbeitung des Gesetzes nicht verändert werden, wenn in diesen Hinsichten sich der Unterthan nicht selbst vertreten kann, so haben damit auch die Stände die doppelte Pflicht überkommen, darüber zu wachen, daß die der Regierung überlassene Bearbeitung des Gesetzes innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen und in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen geschehe. Diese nicht zurückweisende Verpflichtung werden die Stände nur durch eine commissarische Prüfung der immittelst erlassenen Gesetze gründlich erfüllen können. Werden Gelder bewilligt, wird Rechnung darüber abgelegt, so wird es einer commissarischen Prüfung vorgängig unterstellt:

ob die bewilligten Gelder verfassungsmäßig verwandt seyen?

Und eine commissarische Prüfung der Gegenstände der Gesetze, die in die Freiheiten, wie das Eigenthum der Bürger eingreifen, sollte nicht in den heiligsten Verpflichtungen der Stände liegen?

Ist gleich die Regierung bei Verordnungen, die nur die Vollziehung der Gesetze betreffen, nicht an die Zustimmung der Stände gebunden, so liegt es doch nicht minder im Interesse der letzteren, darauf zu halten, daß durch die Verordnungen den Gesetzen nichts ab, nichts hinzugethan, sondern nur die Gesetze vollstreckt werden.

Seit dem Staats-Grundgesetze sind sehr wichtige Gesetze, Verordnungen ꝛc. erlassen. Gesetze und Verordnungen,

ordnungen, welche für die Persönlichkeit und das Eigenthum von großem Einfluß sind.

Ich gedenke hier der directen Steuer-Gesetzgebung, des Gesetzes vom 29. Sept. 1834 wegen Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften des Militair-Gesetzes vom 14. Juli 1820, der Gesetze wegen Aufhebung des Services und Cavallerie-Verpflegung, der Behuf Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Instructionen. Es ist darum von der höchsten Wichtigkeit, daß die Stände die letzteren genau kennen lernen, sie sammt den erlassenen Gesetzen sorgfältig prüfen. Die speciellere Prüfung wird der Commission zu überlassen seyn und hier jedes Detail zu unnützen Weiteryngen führen. Ich schließe meinen Vortrag mit den Worten, mit denen ich ihn eröffnete:

> Der Antrag, den ich auf eine commissarische Prüfung der inzwischen erlassenen Gesetze ꝛc. gestellt, findet seine hinlängliche Begründung in den Rechten, welche das Staats-Grundgesetz den Ständen ertheilt, in den Pflichten, welche dies Gesetz denenselben auferlegt.

Der Antrag fand entschiedene Unterstützung bei den Doctoren Lang Vater und Sohn, Christiani, Lüntzel, den Bürgermeistern Stüve und Bodungen. Seiner Rechtmäßigkeit wurde nicht, wohl aber seiner Zweckmäßigkeit und Fassung vom Geheimen Cabinetsrath Rose, so wie von dem Geheimen Canzleirath Wedekeyer widersprochen, der Antrag wurde von großer Majorität angenommen und dieser Beschluß bei der zweiten Berathung wiederholt. Zu Mitgliedern der Commission sind erwählt, die Doctoren Meyer, Freudentheil, Stadtsyndicus Dr. Lang und Amtmann Telting.

III.

III.

Spanische Finanzen.

Bei dem Interesse, welches Spaniens Finanzen in der neuesten Zeit auch im Auslande erregt haben, glauben wir es unsern Lesern schuldig zu seyn, diesen Gegenstand ausführlicher zu behandeln, und wollen daher von der kürzlich darüber erschienenen Schrift: "der National-Reichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien, von A. Borrego" einen gedrängten Auszug liefern.

Nachdem der Verfasser im ersten Capitel die Veranlassung zu seiner Schrift, in der verschiedenen Meinung, welche das Publicum über die Sicherheit der spanischen Finanzen hegt, sucht, und im zweiten eine historische Uebersicht der Finanzen giebt, stellt er im dritten folgende ökonomische Statistik Spaniens auf:

Von der Meerenge von Gibraltar bis zum Cap de las Rosas dehnen sich seine Küsten 252 Seemeilen aus, in den Ocean hinein verlängern sie sich um 234 Meilen. Von Cadiz bis nach San Sebastian hat es 63 sichere Häfen, auf dem mittelländischen Meere besitzt es 20, die für die schönsten dieses Meeres gehalten werden. Die Oberfläche beträgt, ohne die Inseln, 15,005 Quadratmeilen. Die politische Eintheilung schneidet es in 34 Provinzen, von denen 31 sein Continentalgebiet bilden. Die südlichen, am Meere gelegenen Provinzen haben eine Oberfläche von 2,859 Q. M. bei einer Bevölkerung von 3,485,764 Einwohnern; die nördlichen Küstenländer haben 4,441 Q. M. bei 3,912,595 E.; die innern, sowohl nördlichen als südlichen Provinzen bestehen aus 7,850 Q. M. und haben 5,779,704 E.

Nach einem den Cortes von Cadiz vorgelegten Bericht beliefen sich die bearbeiteten Grundstücke im

An-

Anfange des Jahrhunderts auf 55,000,000 Aranzades.

Hiervon besaßen	Aranzades
Privatleute	17,559,900
die Geistlichkeit und Hospitäler	9,093,400
der Adel	28,306,700
Bebautes Land	55 000,000
Wiesen	15,000,000
brachliegendes Land	13,000,000
der von Bergen, Flüssen, Seen, Morästen, Wegen ꝛc. eingenommene Raum	17,194,720
Thonhaltiges und für unfruchtbar zu haltendes Land	4,000,000
Oberfläche der Halbinsel	104,194,720

Obgleich die Höhe und Granitformation der Bergketten dem Ackerbau vielen Boden entzieht, so wird dies reichlich durch die mineralischen Schätze der Berge, durch die Mannichfaltigkeit der Produkte, bedingt durch die Verschiedenheit der Temperatur der Höhen, und durch die wunderbare Fruchtbarkeit der Thäler, ersetzt. Unter den südlichen Küstenländern ist Valencia die fruchtbarste Provinz, in der jährlich die größte Masse von Reichthümern erzeugt wird. Die jährliche Ausfuhr der südlichen Küstenprovinzen von Weinen, getrockneten Früchten, Blei, Sumach und roher Seide übersteigt die Summe von 100 Millionen Realen.

Die neuesten officiellen Angaben über die Statistik Spaniens sind von 1799, und wurden 1803 von der Regierung bekannt gemacht, alle Berechnungen müssen sich also auf diese Angaben stützen; da sich durch Umwälzungen und Kriege der bewegliche Reichthum verminderte, durch die Zeit und den Frieden wieder ausglich, so dürfen wir ihn auf 10 Procent unter der 1803 angegebenen Abschätzung angeben.

Auf

Digitized by Google

Auf diese Weise könnte man in den 31 Provinzen gegenwärtig rechnen:

an Hornvieh.....	3,694,156
„ Pferden.....	533,926
„ Mauleseln.....	389,214
„ Eseln.....	780,788
„ Schaafen	24,916,212
„ Ziegen.....	6,916,860
„ Schweinen	3,628,283

Nach Canga-Arguelles ist das Total-Einkommen des Vermögens an Grundeigenthum 8,572,220,591 Realen, eine Zahl, die bei weitem vergrößert werden kann durch bessere Einsichten in den Ackerbau, der noch gegen das übrige Europa fast in der Kindheit ist. Mit dem Verfahren und den Mitteln der englischen Pächter müßte der Ertrag des Bodens sich bald verzehnfachen.

Die mineralischen Reichthümer ließen sich bis auf ein Drittheil des vom Grundeigenthum gewonnenen Reichthums entwickeln; bis jetzt sind sie ganz vernachlässigt worden.

Die im Jahre 1803 bestehenden Fabriken lieferten an:

	Realen
Produkt aller Leinewebereien	192,853,413
„ „ Baumwollenwebereien..	48,168,098
„ „ Papierfabriken, 363,485 Ries	9,293,946
„ „ Branntweinbrennereien, 2,136,104 Arroben ..	48,148,000
„ „ Seifenfabriken	213,682
„ „ Wolle-, Tuch-, Flanell-, Strumpf- und Bandfabriken	123,091,848
„ „ Seidenwebereien.....	67,665,599
Transport	489,434,586

Pro-

Digitized by Google

	Realen
Transport	489,434,586
Product aller Faïences, Porcellan- und anderer Fabriken	246,207,625
„ „ Fabrikate in Kupfer und Eisen	96,824,917
„ „ Fabrikate von verschiedenen Fabriken	219,193,579
	1,152,650,707

Der Finanzausschuß der Cortez von Cadiz nahm die angeführten Zahlen bei dem Budget von 1813 an. Canga-Arguelles schätzt den jährlichen Ertrag der Manufacturen und Werkstätten auf 1,545,820,914 R.

Während der blühenden Jahre vor der Revolution von 1808 betrug:

die Ausfuhr	die Einfuhr
1787 .. 178,317,093 R.	1787 .. 642,115,104 R.
1788 .. 295,457,178 „	1788 .. 666,274,792 „
1789 .. 289,973,280 „	1789 .. 717,379,388 „
1792 .. 396,195,113 „	1792 .. 714,898,698 „

Ungeachtet des dem spanischen Handel stets schädlichen Krieges mit England betrug die Ausfuhr im Jahre 1795: 480,000,000 R.

Die verschiedenen ausgeführten Produkte sind in dieser Summe folgende:

	Realen
Diamanten und andere Edelsteine	7,000,000
Seidenwaaren.....	20,000,000
Wolle	150,000,000
Baumwolle.....	7,000,000
Leder und Felle	30,000,000
Wein, Branntwein, Seife, Rosinen und Säuren	156,000,000
Salz, Arzneien und Colonialwaaren ..	110,000,000
	480,000,000

Die

Digitized by Google

Die Summe der von Spanien im Auslande gemachten Einkäufe bestand in demselben Jahre aus folgenden Artikeln:

	Realen
Edelsteinen, Glaswaaren, Papier, Möbeln, Parfümerien, Tüchern und andern Geweben	480,000,000
Wein, Kupfer, Korn, gegerbten Fellen und Eßwaaren	240,000,000
Hanf, Theer, Zinn, Flachs, Holz, Eisenwaaren und Arzneimitteln	160,000,000
	880,000,000

In diesen Angaben ist der Handel Spaniens mit seinen amerikanischen Colonien ganz unberücksichtigt geblieben. Die in den Jahren 1811, 1812, 1813 zu Cadiz gebildete Junta de medios schätzt das Capital der spanischen Kaufleute, mit Inbegriff derer, die Fischfang und Schifffahrt beschäftigt, auf 5000 Mill. Realen. Die jährlichen Einkünfte des Capitals betragen 466,363,516 R.

Nach den Berechnungen des gelehrten Don Manuel de Lamas, General-Controlleurs der Münzen des Königreichs, und den Arbeiten des Hrn. Canga-Argnelles war die Summe des 1814 in Spanien circulirenden Geldes 6,500 Mill. R.

Sta-

Statistische Uebersicht der productiven Kräfte Spaniens hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes seiner Industrie, seines Handels und Ackerbaues.

Capitalien.			Produkt.	
Realen	Franken		Realen	Franken
68,671,394,866	18,300,926,731	Capital des Bodens u. Ackerbaues	8,572,220,591	2,284,496,181
3,754,774,659	1,000,647,446	Werth der zum Ackerbau angewandten Werkzeuge		
6,167,283,633	1,643,581,088	Capital, angelegt in Manufacturen und Gewerben	1,356,802,435	361,587,848
17,495,770,000	4,662,622,705	Werth der Häuser	700,000,000	186,550,000
650,000,000	173,225,000	Das in Gehalten angelegte Capit.	19,500,000	5,196,750
95,800,000	25,530,700	Capital, angelegt in dem Lohne der Bedienten	4,790,000	1,276,535
860,000,000	229,190,000	Capitalien, dargestellt durch den Stand der Aerzte, Advocaten ꝛc.	258,000,000	68,757,000
5,000,000,000	1,332,500,000	Das im Handel angelegte Capital	466,368,516	124,285,177
6,473,476,842	1,725,181,578	Circulirendes Geld	321,673,742	85,726,052
653,690,000	174,208,385	Werth der Klöster, Kirchen u. anderer Gebäude der Art		
64,336,889	17,145,780	Canäle	2,606,000	692,900
1,000,000,000	266,500,000	Brücken, Straßen, Wasserleitungen	30,000,000	7,995,000
210,886,526,889	29,551,259,413		11,731,950,284	3,126,564,749

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Die Staatsschuld Spaniens.

Seit Carl V. fing man zuerst in Spanien an, den Staatsbedarf durch Anleihen und durch fremde Spekulanten herbeizuschaffen. Die Summe der von Carl V., Philipp II., Philipp III., Philipp IV., und Carl II. creirten Schuld war zu einer beträchtlichen Höhe gestiegen. 1605 verweigerte man durch eine eben so ungerechte wie unkluge Maßregel die Zinsen der Schuld. Man theilte die Staatsgläubiger in verschiedene Classen; die von der Inquisition, den Jesuiten und religiösen Brüderschaften gezogenen Renten wurden gar nicht verringert; während Privatleute, in andere Classen geworfen, von ¾ bis auf 5 pCt. ihres Einkommens verlieren mußten.

Beim Tode Ferdinand VI., der 300 Mill. R. in den Staatscassen zurückließ, bestand, nach Deckung aller öffentlichen Ausgaben, die Staatsschuld nur aus 1,260,521,565 R., wofür der Schatz an jährlichen Zinsen 17,152,733 R. zahlte. Die ungeheure Schuld, welche jetzt die Nation belastet, ist also beinahe das ausschließliche Werk Carls III., Carls IV. und Ferdinands VII., von denen jeder in folgendem Verhältnisse zu ihrer Vergrößerung beitrug:

Um die Kosten des Krieges gegen England zu bestreiten, creirte Carl III. Vales reales, eine Art Schatzkammerscheine, die 4 pCt. Zinsen trugen; von diesen wurden ausgegeben 436,285,253 R., welche, addirt mit ungefähr 300 Mill. R., wofür verschiedene Zweige des Einkommens verpfändet waren, die ganze Schuld beim Tode dieses Fürsten auf 2,640 M. R. brachten.

Der Krieg gegen Frankreich und die erste Coalition, wozu sich Carl IV. verleiten ließ, kostete Spanien in zwei

Digitized by Google

zwei Jahren die ungeheure Summe von 4,700 M. R., der noch unheilvollere Krieg gegen England kostete 4,268,007,263 R. Da alle Hülfsquellen nicht ausreichen wollten, so creirte man für 1000 M. R. Vales, das Deficit wurde durch Anleihen in Frankreich, Spanien und Holland gedeckt. Bald bemächtigte sich die Regierung des Eigenthums der Hospitäler und frommen Stiftungen bis zum Werthe von beinahe 2000 M., welche Summen verschwendet wurden, und wofür der Staat den Beraubten jährliche 3 pCt. Zinsen bezahlen mußte.

Alle diese Hülfsquellen genügten aber nicht den unersättlichen Bedürfnissen dieser beklagenswerthen Regierung. Die der Bank und der mächtigen Handelsgesellschaft los cinco gremios von der Regierung aufgedrungenen Verbindlichkeiten verschlangen die Capitalien dieser bedeutenden Stiftungen, deren ganzes actives Vermögen einen Theil der gegenwärtigen Staatsschuld ausmacht, und eine Summe von beinahe 500 M. beträgt. Fügt man zu diesem noch die Milliarde hinzu, woraus 1808 die schwebende Schuld des Schatzes bestand, so ist die Staatsschuld beinahe um 4 Milliarden von Carl IV. vermehrt. Der Unabhängigkeitskrieg belastete das Land mit 1500 M.

Die erste Restauration von 1814 bis 1820 zeichnete sich durch eine schlechte Verwaltung, durch immerwährenden Mangel und durch eine Menge außerordentlicher Bedürfnisse aus. Jene sechs Jahre vermehrten die Schuld um ungefähr 2000 Mill., wobei jedoch die sich aufhäufenden Rückstände nicht mitgerechnet sind, welche das Capital derselben auf furchtbare Weise vergrößerten.

Die constitutionelle Regierung fügte zu dieser Schuldenlast noch Folgendes hinzu:

An-

Digitized by Google

	Realen
Anerkennung der von Carl IV. gemachten Anleihen	474,856,000
Zinsen dieser Anleihen	89,631,418
Eine bei dem spanischen Handelsstande eingegangene Anleihe	72,397,500
Eine zu Paris bei dem Hause Lafitte unterhandelte Anleihe, um das Deficit von 1820 zu decken	256,800,000
Prämien, die bei dieser Gelegenheit bewilligt wurden	43,200,000
Die sogenannte National-Anleihe, deren Unterhandlung in Spanien angefangen und im Auslande abgeschlossen wurde	140,000,000
Anleihen, die 1822 und 1823 unterhandelt wurden	400,000,000
	1,175,384,918

Diese Summe bildete ganz allein die laufende Schuld Spaniens unter der constitutionellen Regierung; es war wenigstens die einzige, deren Zinsen dem Schatze zur Last fielen, denn die frühere Schuld wurde in Nationalgütern bezahlt.

Wir wissen nicht, wie weit die constitutionelle Regierung die Vollmacht benutzt hat, welche zwei Decrete der Cortes vom 29. Juni 1822 und vom 5. Dec. desselben Jahres ihr übertrugen. Das erste creirte 50 Mill. 5procentiger Renten für die Bedürfnisse der Flotte, das zweite erlaubte die Ausgabe von 40 Mill. 5procentiger Rente, welche für den zu erwartenden Krieg verwendet werden sollten.

Die creirten 50 M. Renten wurden größtentheils auf Verwandlung der Anleihen verwandt, welche von der constitutionellen Regierung abgeschlossen, und in Terminen wieder bezahlbar waren.

Ganz

Ganz Europa kennt die Schmach des Decretes vom 2. October 1823, wodurch Ferdinand alle Handlungen der constitutionellen Regierung in Masse vernichtete. Die Restauration errichtete, um an den Vortheilen des öffentlichen Credits Theil zu nehmen, wiederum die alte Tilgungscasse, durch das Decret vom 24. März 1824, fast auf dieselbe Weise, wie unter Carl IV. Durch dieses Decret wurden der Tilgungscasse 80 M. R. zuerkannt, die man durch neue Schenkungen allmählig vermehrte. Um den Capitalisten eine neue Zuversicht einzuflößen, wurde die Verwaltung jener Casse von der des öffentlichen Einkommens getrennt, und auf dieses System sollte sich der Erfolg einer Reihe von neuen Anleihen stützen. Letztere waren aber verderblich für das Land, und sogar betrüglich für die Theilnehmer. Die Tilgungscasse hat ihre Hülfsquellen nicht auf den Dienst der eigentlichen Staatsschuld, sondern ganz ausschließlich auf den der besonderen Schuld verwandt, welche von der königlichen Regierung nach dem Umsturz der Cortes geschaffen wurde. Diese Schuld besteht:

1) aus Anleihen und nach 1823 ausgegebenen Renten, deren Aufzählung wir später geben werden;

2) aus 600 M. R. vom Capital der Vales reales, welche in das große Buch mit 4 pCt. Zinsen eingetragen sind;

3) aus einer zu Gunsten Frankreichs provisorisch anerkannten Schuld als Entschädigung für die Besetzung Spaniens;

4) aus 600 M. R., die England als Entschädigung bewilligt sind;

5) aus dem sehr kleinen Theil der Cortes-Anleihen, die durch das autographische Decret von 1831 zur Verwandlung zugelassen wurden;

Hieraus

Hieraus folgt, daß die spanische Regierung nur die Zinsen eines kleinen Theils ihrer Schuld bezahlt, während beinahe der Gesammtbetrag der innern und ein großer Theil der auswärtigen Staatsschuld nicht anerkannt oder nicht beachtet ist. Die unter der Regierung Ferdinands anerkannten Schulden haben vor den andern keinen Vorzug als den politischen; bei der jetzigen Regierung muß man, um Spanien zu einem sichern Credit zurückzuführen, die Gesammtmasse in's Auge fassen, und alle rechtmäßig eingegangenen Verpflichtungen auf gleiche Weise behandeln, von welcher Regierung sie auch eingegangen sind.

Indem wir die verschiedenen Classen von Forderungen unter den Namen juros, vitalicios, temporalidades ordnen, kann uns der Vorwurf gemacht werden, diese Schuldscheine haben jetzt in Spanien keinen gesetzmäßigen Cours. Die zweite Restauration befahl, die ganze Schuld in zwei Classen zu theilen: Eingeschriebene zinsentragende Schuld, und Schuldscheine ohne Zinsen. Es mußten also die Besitzer der obras pias, vitalicos, gremios mayores, llanzas unter Strafe des Verfalls dieselben gegen die neuen Schuldscheine auswechseln. Die königliche Regierung hat aber das Resultat dieser Umwandlung nicht bekannt gemacht; auch würden die Thatsachen, die sie uns hätte angeben können, schwerlich dasselbe Zutrauen erregen, wie die dem Decrete zur Grundlage dienende Arbeit, welches die Nationalschuld der Cortes von 1820 anerkennt. Diese Arbeit haben auch wir zur Grundlage genommen.

Ein Theil der innern Schuld wurde unter den Cortes durch den Verkauf von Nationalgütern getilgt. Nach der Restauration wurden diese Güter theils der Geistlichkeit zurückgegeben, theils wieder zum Staatseigenthum geschlagen, und die Käufer ohne Entschädigung ihres Besitzes beraubt. Dabei erklärte man

Digitized by Google

die Schuldscheine der Regna, die die Käufer als Zahlung gegeben hatten, für erloschen. Eben so ungerecht verfuhr man mit der Bank von San Carlos, der Gesellschaft der Philippinen u. m. So nöthigte man die Bank, deren Schuldforderung 262 M. R. betrug, 44 pCt. als Abrechnung anzunehmen. Die Forderungen der Compagnie wurden ebenfalls willkührlich herabgesetzt.

Um die Staatsschuld richtig abschätzen zu können, lassen wir erst einige Documente vorausgehen; zuerst die offiziellen Angaben, auf denen das Decret der Cortes vom 9. November 1820 beruht.

Betrag der span. Staatsschuld am 18. März 1808.

Capitalien. Realen		Jährl. Zinsen. Realen
1,280,521,565	Juros	17,152,783
195,519,867	Veräußerte Alcavalas.	
48,307,901	Gekaufte Staatslasten	6,000,000
43,880,518	Gewöhnlicher Dienst (gehört mit zum Vorigen).	
250,000,000	Entschädigung für verschiedene der Krone einverleibte Aemter	6,608,227
30,000,000	Mitgift des Infanten Don Pedro	937,500
88,552,547	Schulden Philipp V.	2,750,311
91,671,055	Renten, ausgegeben unter Ferdinand VI.	
1,499,867,152	Vales reales (Carl III. u. IV.)	75,341,060
1,853,476,402	Das vom Staate verkaufte Eigenthum von Hospitälern und frommen Stiftungen, wofür derselbe 3procentige Zinsen zu zahlen sich verpflichtete	50,131,056
31,730,000	In Holland eingegangene Anleihen	17,144,000
20,000,000	In Paris eingegangene Anleihen.	
6,796,546,007	Transport	176,064,927 50 Mill.

Digitized by Google

Capitalien. Realen		Jährl. Zinsen. Realen
5,798,546,007	Transport	176,064,927
50,000,000	Nationalanleihen von 1781 bis 1805	25,661,768
150,000,000		
32,000,000		
33,000,000		
	Depositi, die der Staat verbrauchte	1,200,000
30,537,065	Anleihe, eingegangen auf Anweisung der Einkünfte Temporalidades	916,128
31,324,080	Anleihe auf die Einkünfte des Tabacks	6,024,701
300,000	Anleihe von Canillejas ...	1,240
	Anleihe für den Bau des Escurial	9,000
3,703,172	Bürgleistungen	111,095
92,000,000	Erlöschende Renten	13,777,674
73,822,618		
91,000,000	Perpetuelle Renten	1,750,311
108,216,458	Schuldforderung der cinco gremios	4,892,834
43,726,912	Schuldforderung der Gesellschaft der Philippinen	2,186,315
262,622,717	Schuldforderung der Bank San Carlos	13,131,335
21,167,828	Anl. für den Canal von Tauste	846,713
66,717,627	Rückständiger Gehalt von Beamten bei der Armee ...	3,335,881
6,876,896,675		250,909,952

Mit Ausnahme wenniger Veränderungen wurde dieser Betrag in dem Decrete der Cortes vom 9. Nov. 1820 anerkannt als eingeschriebene, Zinsen tragende Schuld. Eine dem Decrete hinzugefügte Tabelle enthielt die fälligen Rückstände von 3000 M. R., die keine Zinsen tragen sollten.

Folgt man der Theorie dieser Versammlung bei der Liquidation der ganzen, jetzt existirenden Schuld, so muß man zur Summe dieser Rückstände von 1820 die sich anhäufenden Zinsen aller der seit dieser Zeit nicht anerkannten Schuldforderungen hinzufügen.

Darstellung der durch fällige und nicht bezahlte Rückstände angehäuften Staatsschuld.

(Nach officiellen Documenten.)

Die bis auf 1818 schuldigen	Summen. Realen
Zinsen der Juros	258,489,780
„ „ verschiedenen Anleihen	529,345,680
„ „ vor 1781 eingegangenen Anleihen	19,840
„ „ Anleihen von Canilleja	9,000
„ „ erlöschenden Renten	163,225,088
„ „ Renten auf Taback	72,997,709
„ „ Depositq	12,000,000
„ „ Temporalidades	74,133,198
„ für die Gremios	89,186,194
„ „ „ Bank	230,131,334
„ von Vales reales u. Obras pias	1,771,462,000
„ für verschiedene Credite	22,531,705
„ „ „ Lieferungen	303,358,810
„ „ die Anleihe des Canals von Arayon	8,467,130
	3,586,357,468

Von 1818 bis 1833.

Betrag der Zinsen, die in 15 Jahren sich vom Capitale der bestehenden und anerkannten Zinsen angehäuft haben. (Ungefähre Berechnung)	4,135,351,453
Zinsen für die von der Regierung von Städten, Gemeinden und Provinzen während des Krieges gegen Napoleon gemachten Anleihen	1,385,000,000
Zinsen für die während der ersten Restauration gemachten Schulden	130,000,000
Zinsen für das Capital der Güterseqüestrirungen und Confiscationen,	
Transport	9,236,708,921

welche

	Reales
Transport	9,236,708,921
welche die Constitutionellen erlitten haben, so daß man jetzt zu einer Entschädigung in Hinsicht ihrer verpflichtet ist	150,000,000
Totalsumme der angehäuften Zinsen der innern Schuld	9,336,708,921

Auswärtige Schuld.

Betrag der 10jährigen Rückstände der Zinsen für die constitutionellen Anl.	811,493,374
	10,148,202,295

Der Betrag der schwebenden Schuld, so auch des, von Rückständen der innern gebildeten Capitals ist jedoch beträchtlich vermindert, theils durch den Verlust und die Zerstörung vieler Ansprüche ohne Werth, in Folge des Sinkens der Staatspapiere, theils sind die Forderungen der 1820 unterdrückten religiösen Gesellschaften dem Staate anheim gefallen; endlich haben viele Privatleute und hauptsächlich Beamte ihre Rechte an den Staat abgetreten.

Die Scheine für die Schuld ohne Zinsen sind seit 6 Jahren nie über 6 pCt. ihres Nominalwerthes gestiegen.

Die Tilgungscasse wollte jährlich 8 bis 10 M. R. zum Wiederaufkauf dieser Papiere verwenden; dadurch würden jährlich 200 M. vertilgt worden seyn, und bis jetzt wären also 2000 M. eingelöst; die Casse hat diese Schuldscheine aber wieder in Umlauf gesetzt, und die so eingelöste Schuld zu ihrem eignen Vortheil benutzt.

Als Folge der beiden gegebenen Documente, und als Bestätigung der allgemeinen Uebersicht der spanischen Staatsschuld, geben wir hier den Inbegriff der Verpflichtungen, welche das bedauernswerthe System der Restauration Spanien aufgebürdet hat.

Ge-

Digitized by Google

Gesammtbetrag der von der königlichen Regierung seit 1823 geschlossenen Anleihen und ausgegebenen Renten.

Capitalien.			Zinsen.	
Realen	Franken		Realen	Franken
176,000,0 0	44,009,000	Guebhard'sche Anleihe	24,700,000	6,175,000
507,600,900	136,682,000	Die zu Paris ausgegebene perpetuelle Rente	30,990,000	7,747,777
460,000,000	115,000,000	Die zu Amsterdam ausgegebene perpetuelle Rente	27,000,000	6,750,000
300,000,000	80,000,000	Anerkannte Schuld für Frankreich	16,000,000	4,000,000
40,000,000	15,000,000	Englische Entschädigungen	3,000,000	750,000
665,666,666	166,666,666	Dreiprocentige Rente	20,000,000	5,000,000
480,000,600	120,000,000	Die aus der freiwilligen Verwandlung der Cortes-Anleihen entstehende und aufgeschobene Schuld	720,000	180,000
2,650,266,666	677,448,666		122,410,000	30,622,777

Es bleibt uns noch übrig, den Betrag der Verpflichtungen jeder Art darzulegen, welche die Verantwortlichkeit der spanischen Nation in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Ungefähre Berechnung des Betrags der spanischen liquidirten und nicht liquidirten Staatsschuld vom 31. December 1833.

Capitalien. Realen	Capitalien. Franken	Liquidirte Schuld.	Zinsen. Realen	Zinsen. Franken
6,876,396,675	1,719,099,168	Schuld vor dem 14. März 1808	250,909,152	62,724,988
200,000,600	50,000,000	Schulden der ersten Restauration	10,000,000	2,500,000
1,622,987,418	405,746,879	Const. Anleihen mit Abzug des verwandelten Fünftels	84,000,000	21,000,000
2,649,266,666	677,418,666	Anleihen der zweiten Restauration...	122,410,000	30,622,777
320,000,000	80,000,000	Provisorisch anerkannte Schuldforderungen Frankreichs	16,000,000	4,000,000
60,000,000	15,000,000	Ofalia-Scheine oder englische Schuld	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Französische Entschädigungen	2,000,000	500,000
296,104,892	74,021,223	Liquidation der Junta de reemplazos, mit Abzug der 90 M., die unter der Schuld der ersten Restaurat. mitbegriffen sind	92,026,223	23,006,505
12,064,475,892	3,031,315,933		580,346,175	145,104,270
		Nicht liquidirte Schuld.		
3,300,000,000	825,000,000	Betrag der Lieferungen, Soldrückstände, Entschädigungen ꝛc. aus dem Unabhängigkeitskriege.....	99,000,000	24,750,000
500,000,000	125,000,000	Entschädigungen für Confiscationen, Beraubungen ꝛc. seit 1814	25,000,000	6,250,000
15,864,475,611	3,981,315,933	Totalsumme der verzinsten Schuld	704,346,175	179,161,270

Digitized by Google

Unverzinste Schuld.

	Realen	Franken
Capital der verzinsten Schuld	15,864,475,611	8,992,021,750
Betrag der Rückstände der öffentl. Schuld.	10,148,202,296	2,537,050,574
Schwebende Schuld des Schatzes vor dem 18. März 1808	496,630,985	123,655,243
Schwebende Schuld der ersten Restauration .	900,000,000	225,000,000
Schwebende Schuld der constit. Regierung u. der zweiten Restaur.	500,000,000	125,000,000
Der Gesammtbetrag d. Staatsschuld also ..	27,908,308,892	12,002,727,567

(Schluß folgt.)

IV.

Monatsbericht.

Am 25. Febr. erkrankte Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich und starb am 2. März des Morgens um 1 Uhr. Ferdinand, der bisherige Kronprinz und jüngere König von Ungarn, trat die Regierung des Kaiserreichs mit der Anzeige an, daß er, dem Systeme seines Vaters folgend, alle Beamten in ihren Stellen und Aemtern bestätigte, wobei er ihnen den Eid der Treue erließ. Der Verewigte war zu Florenz am 12. Februar 1768 geboren, folgte am 1. März 1792 seinem Vater Leopold II. auf den Thron, wurde am 6. Juni desselben Jahres als König von Ungarn gekrönt, am 7. Juli zum Römischen Kaiser gewählt und am 14. gekrönt, und erhielt am 1. August 1792 die böhmische Krone. Er erklärte sich am 11. August 1804 zum erblichen Kaiser von Oesterreich, und legte am 6. August 1806 die römische Kaiserwürde nieder.

Am

Digitized by Google

Am 6. Februar wurde der Landtag in Siebenbürgen aufgelöst, nachdem man sich fast neun Monate lang nur um Formalitäten gestritten hatte.

Nachdem das am 19. Februar zusammengetretene Parlament, die Wahl eines Sprechers zur Parteifrage machend, den Herrn Abercromby mit einer Majorität von 10 Stimmen gewählt hatte, erschien dieser am 20. vor der Barre der Kammer der Peers, und erhielt durch den Lordkanzler die königl. Bestätigung. Am 24., bis zu welchem Tage das neu gewählte Unterhaus sich mit der Beeidigung der Mitglieder beschäftigte, eröffnete der König das Parlament mit folgender Rede:

Mylords und Herren!

"Ich benutze die früheste Gelegenheit, Sie, nachdem Ich an die Gesinnung Meines Volkes mich gewandt, im Parlamente zu versammeln.

Sie werden sicherlich das Bedauern vollkommen theilen, welches Ich über die durch ein zufälliges Feuer bewirkte Zerstörung jenes Theils des alten Palastes von Westminster empfinde, welcher so lange den Zwecken der beiden Parlamentshäuser gedient hat. Nachdem dieses unglückliche Ereigniß eingetreten war, ertheilte Ich sofort den Befehl, daß die den Umständen nach zweckdienlichsten Maßregeln Behufs Ihrer gegenwärtigen Versammlung getroffen werden; mit Vergnügen werde Ich auch diejenigen Pläne zu einer dauernden Einrichtung der beiden Parlamentshäuser genehmigen, welche nach Ihrer gemeinsamen Erwägung als die angemessensten und bequemsten befunden werden dürften. Ich werde übrigens Befehl ertheilen, daß der Mir von dem Geheimen Rathe in Bezug auf die Entstehung des Feuers abgestattete Bericht, so wie die demselben zum Grunde liegenden Zeugenaussagen Ihnen vorgelegt werden.

Die

Digitized by Google

Die Versicherungen, welche Ich von Meinen Verbündeten, und im Allgemeinen von allen auswärtigen Fürsten und Staaten, hinsichtlich ihres aufrichtigen Wunsches empfange, die Verhältnisse der Freundschaft bewahrt zu sehen, und das freundlichste Vernehmen mit Mir aufrecht zu erhalten, rechtfertigen Meinerseits die vertrauensvolle Erwartung, daß die Segnungen des Friedens fortdauern werden. — Die einzige Ausnahme von der allgemeinen Ruhe Europas bildet der Bürgerkrieg, welcher immer noch in einigen nördlichen Provinzen Spaniens fortwährt. — Ich werde Befehl ertheilen, daß Ihnen Artikel vorgelegt werden sollen, welche Ich mit Meinen Verbündeten, dem Könige der Franzosen, der Königin von Spanien und der Königin von Portugal, als Supplementar-Artikel zu dem Tractate vom April 1834 abgeschlossen habe, und welche die vollständige Erreichung der durch diesen Tractat beabsichtigten Zwecke erleichten sollen. — Wiederholentlich habe Ich Mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Verhältnisse zwischen Holland und Belgien noch immer nicht geordnet sind.

Herren vom Hause der Gemeinen!

Ich habe Befehl ertheilt, daß die Veranschlagungen für das nächste Jahr fertig gemacht und Ihnen unverzüglich vorgelegt werden sollen. Sie sind mit der strengsten Rücksicht auf Sparsamkeit entworfen, und Ich habe die Freude, Ihnen anzuzeigen, daß der Totalbetrag der für den öffentlichen Dienst verlangten Summe in dem gegenwärtigen Falle geringer seyn wird, als in irgend einem früheren innerhalb der neueren Zeit.

Der zufriedenstellende Zustand des inländischen Gewerbebetriebes und Handels, so wie der Staatseinkünfte, berechtigt vollkommen zu der Erwartung, daß, ungeachtet der in der letzten Session bewirkten Reductionen in der Besteuerung, welche, wenn sie erst

erst vollständig eingegangen sind, auch den vorhandenen Ueberschuß des Staats-Einkommens vermindern werden, eine hinreichende Bilanz übrig bleiben werde, um die neue jährliche Ausgabe zu decken, welche durch die Compensation erwächst, die das Parlament für Abschaffung der Sclaverei innerhalb der britischen Besitzungen bewilligt hat.

Ungemein bedaure Ich es, daß das Ackerbau-Interesse sich fortwährend in einem Zustande großer Gedrücktheit befindet. Ich empfehle es Ihrer ernsten Erwägung, ob es nicht in Ihrer Macht seyn dürfte, nachdem Sie für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes gesorgt, und dabei die feste Behauptung des Staatscredits im Auge behalten haben, eine Methode anzurathen, die zur Linderung des Druckes jener Localabgaben dient, welche so schwer auf dem Landeigenthümer und Besitzer lasten, und die diese Last gleichmäßiger über andere Arten von Eigenthum vertheilt.

Mylords und Herren!

Die von den Gouverneuren Meiner Colonieen eingegangenen Berichte sollen Ihnen zugleich mit den zur Ausführung des Gesetzes wegen Abschaffung der Sclaverei erlassenen Verordnungen vorgelegt werden. Mit großer Genugthuung habe Ich die allgemeine Mitwirkung der Colonial-Legislaturen, um jene wichtige Maßregel ins Leben treten zu lassen, wahrgenommen, und ungeachtet der Schwierigkeiten, die mit dem Gegenstande nothwendig verbunden sind, habe Ich doch keinen Grund gesehen, Meine ernstlichen Hoffnungen eines günstigen Erfolges herabzustimmen. Unter allen Umständen können Sie Meines sehnlichsten Wunsches und Meiner unaufhörlichen Bemühungen versichert seyn, die wohlthätige Absicht des Parlaments vollständig zu realisiren.

Hin-

Hinsichtlich mehrerer Gegenstände von Wichtigkeit, deren einige bereits einer theilweisen Erörterung im Parlamente unterlegen haben, würde es von großem Vortheile für das öffentliche Interesse seyn, wenn sie, sobald es ihre reifliche Erwägung nur irgend erheischt, zur Erledigung kommen könnten. Zu den ersten mit Bezug auf ihre Dringlichkeit gehörte der Stand der Zehnten-Frage in Irland und die Mittel, eine gerechte und schließliche Ausgleichung derselben herbeizuführen. Ihrer Erwägung werden Maßregeln vorgelegt werden, welche zu ihren respektiven Zwecken haben: die Förderung einer Ablösung des Zehnten in England und Wales, die Verbesserung unserer Civil-Gesetze und der Rechtspflege in Kirchensachen, die bessere Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin, und die Befreiung der Dissenters von der Verpflichtung, ihre Trauungs-Ceremonieen nach dem Ritus der Kirche zu begehen, deren Lehren und Disciplin sie nicht theilen.

Ich habe den Bericht der Commissarien noch nicht erhalten, welche zur Untersuchung des Zustandes der Municipal-Corporationen ernannt worden sind; Ich habe jedoch Grund anzunehmen, daß derselbe binnen kurzem eingereicht werden wird, und daß Ich dann im Stande seyn werde, Ihnen denselben mitzutheilen.

Ich habe eine Commission ernannt, welche den Zustand der verschiedenen Diöcesen in England und Wales mit Bezug auf den Belauf ihrer Einkünfte und die gleichere Vertheilung der Episcopal-Abgaben eben so untersuchen soll, wie den Zustand verschiedener Cathedral- und Collegiat-Kirchen, um hiernach solche Maßregeln vorzuschlagen, welche den Zwecken der bestehenden Kirche entsprechender sind, so wie die beste Weise, eine überall ausreichende Seelsorge zu berathen, und zwar mit Hinsicht auf den Aufenthalt der Geistlichen in ihren verschiedenen Pfarren. Der

Haupt-

Digitized by Google

Hauptzweck, den Ich bei der Ernennung dieser Commission im Auge habe, ist die größere Verbreitung der Mittel religiöser Verehrung nach den Lehren der bestehenden Kirche, und die Befestigung ihrer Grundlage auf der Ehrfurcht und Liebe Meines Volkes.

Ich halte es auch noch für Meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der Kirche von Schottland und auf die Mittel zu richten, durch welche diese in Stand zu setzen sey, die Gelegenheiten religiöser Verehrung für die ärmeren Classen in jenem Theile des vereinigten Königreiches zu vermehren. Ich habe es Mir bei dieser Gelegenheit angelegen seyn lassen, Ihre Erwägung auf verschiedene, mit unserer inneren Politik zusammenhängende, wichtige Gegenstände zu lenken.

Ich zähle vertrauensvoll auf Ihre willige Mitwirkung zur Vervollkommnung aller solcher Maßregeln, welche dazu geeignet seyn möchten, gerechte Ursache zur Beschwerde zu beseitigen und die Eintracht, so wie das Glück Meiner Unterthanen, zu befördern.

Mit gleichem Vertrauen zähle Ich auch auf die Vorsicht und Umsicht, mit welcher Sie an die Aenderung von Gesetzen gehen werden, welche sowohl sehr ausgedehnte und verwickelte Interessen berühren, als mit alten Gebräuchen verwebt sind, denen sich die Gewohnheiten und Gesinnungen Meines Volkes angeschlossen haben.

Ich halte Mich versichert, daß es unser gemeinsames Bestreben seyn werde, das, was mangelhaft ist, zu verbessern, das, was geschwächt erscheint, zu erneuern, und die Grundlagen jener Institutionen in Kirche und Staat zu befestigen, welche das Erbtheil und Geburtsrecht Meines Volkes sind, und welche mitten unter allen Wechselfällen öffentlicher Angelegenheiten, unter des allmächtigen Gottes Segnung,

sich

sich als die sichersten Bürgschaften seiner Freiheit, seiner Rechte und seiner Religion erprobt haben.“

Die Opposition hielt sich gegen die Minister vorsichtig zurück bis zur Frage über die irländische Kirche, die nächstens vorkommen wird. In der Unterhaussitzung vom 10. wurde die Motion wegen Abschaffung der Malztaxe mit bedeutender Majorität verworfen.

Am 21. Februar reichte der Conseils-Präsident, Herzog von Treviso, dem Könige seine Demission ein, die auch angenommen wurde. Die Schwierigkeit, ein neues Ministerium zu bilden, war so groß, daß dasselbe erst am 12. März zusammengesetzt werden konnte. Guizot, Thiers und Humann bleiben, der Herzog von Broglie ist zum Conseils-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und Herr v. Rigny zum Kriegsminister ad interim. In der Deputirtenkammer folgten Interpellationen an die Minister, auf die wir, so wie auf die Debatten im Parlamente, in unserm nächsten Hefte ausführlicher eingehen werden.

Auszug

des Protocolls der 10ten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 12. März 1835.

§. 119. Die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, insbesondere die Ernennung der Spruchmänner für denselben betreffend.

Präsidium legt das Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Versammlung ernannten Spruchmänner vor, und trägt darauf an, dieses Verzeichniß in Gemäßheit des Art. 2 des Plenar-Beschlusses vom 30. Oct. 1834 öffentlich bekannt zu machen. Es wurde Beschluß gefaßt, das vom Präsidio vorgelegte Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der Bundes-Versammlung für die Jahre 1835, 1838 und 1837 ernannten

nanten Spruchmänner mittelst der öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Verzeichniß

der von den siebenzehn Stimmen des engern Raths der deutschen Bundes-Versammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30 Oct. 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

1) Oesterreich: Frhr. v. Heß, k. k. Geh. Rath, Präsident des k. k. Appellations-Gerichts in Böhmen, und Graf v. Ugarte, k. k. Geh. Rath, Landes-Gouverneur in Mähren und Schlesien. 2) Preußen: Graf v. Hardenberg, wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, und Stelzer, Ober-Landesgerichts-Präsident. 3) Baiern: v. Sutner, Staatsrath im ord. Dienst, Reichsrath und Vorstand der Staatsschulden-Tilgungs-Commission, und v. Korb, Appellations-Gerichts-Director (zweiter Präsident der Kammer der Abgeordneten von 1834). 4) Königreich Sachsen: Schumann, Dr. der Rechte, Geh. Justizrath und Nostiz und Jänkendorf, Director der ersten Abtheilung des k. sächsischen Finanz-Ministeriums 5) Hannover: Meyer, Landdrost der Landdrostei Lüneburg, und Graf v. Kielmansegge, Director der Justiz-Canzlei zu Celle. 6) Würtemberg: v. Harttmann, Dr. der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Director des Lehnraths, und v. Schmidlin, Dr. der Rechte, Ober-Finanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen. 7) Baden: Thibaut, Dr. der Rechte, Geh. Rath und Professor, und v. Theobald, Geh. Rath und Präsident der großherzogl. Ober-Rechnungskammer. 8) Kurfürstenthum Hessen: v. Hanstein, Geh. Rath und Präsident der kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen, und Bickell, Dr. der Rechte, Ober-Appellations-Gerichtsrath. 9) Großherzogthum Hessen: v. Kopp, wirklicher Geh. Rath und Präsident der Finanzkammer, und Linde, Dr. der Rechte, Kanzler der Universität Gießen. 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Gottsche v. Lewetzau, Gouverneur und Landdrost des Herzogthums

zogthums Lauenburg, auch Kammerherr, und Jngmer Carsten Levsen, Conferenzrath und Director des holsteinischen Obergerichts. 11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: Stifft, Geh. Referendar für die luxemburgischen Angelegenheiten, und München, Licenciat der Rechte, Mitglied der Regierungs-Commission zu Luxemburg. 12) S. Weimar. S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen und S. Altenburg: Riedesel, Frhr. zu Eisenach, großherzogl. sächsischer Landmarschall, und Lotz, herzogl. sachsencoburg-gothaischer wirklicher Geh. Conferenzrath. 13) Braunschweig und Nassau: v. Amsberg, Chef des herzogl. braunschweigischen Finanz-Collegiums, Finanz-Director und Geh. Legationsrath, und Frhr. v. Wintzingerode, herzogl. nassauischer Kammerherr und Hofgerichts-Director. 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: v. Oertzen, Dr. der Rechte, Ober-Appellationsgerichts-Präsident, und Bouchholtz, Regierungsrath. 15) Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, und Schwarzburg-Rudolstadt: Suden, großherzogl. oldenburgischer Staatsrath, und Albert, Dr. der Rechte, anhalt-bernburgischer Geh. Regierungsrath. 16) Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: v. Strauch, fürstl. reußischer Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident, und v. Strombeck, fürstl. lippe-, schaumburg-lippe- und waldeckischer Ober-Appellations-Gerichtsrath bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Wolfenbüttel. 17) Die vier freien Städte: Horn, Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen, und Möncke-berg, Licenciat, Senator der freien Stadt Hamburg.

Hamburg, den 28. März 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ter Jahrgang. 1ter Band.

1835. 4s Stück. April.

I.

Spanische Finanzen.

(Schluß.)

Fünftes Capitel.

Ueber die Hülfsquellen Spaniens, um die Schuld zu tilgen.

Spanien bietet eine dreifache Hypothek des National-Vermögens; erstens den Privatbesitz, zweitens das Kirchengut, drittens den herrenlosen Boden und das Eigenthum, das jetzt einen Theil des Staatsvermögens bildet. Die erste und wichtigste Hypothek kann die Schuld nicht ganz tilgen, sie deckt aber durch Abgaben die Zinsen der Schuld, ohne zu ihrer Tilgung beitragen zu können. Die beiden andern Hypotheken stellen ein beträchtliches Capital dar, während ihre Einkünfte nur unbedeutend sind. Die nationalen Cortes suchten durch das Decret vom 15. November es zu benutzen, und überließen den Staatsgläubigern die Wahl zwischen der Consolidation ihrer Ansprüche und der Zahlung in Grundstücken.

Spanien besitzt beinahe 9,000,000 Ares ausgezeichneten Boden, der unbenutzt liegt; die Hälfte ist

Digitized by Google

Brachfeld und gehört zur Classe der Baldios und Realengos, die andere Hälfte besteht aus Wiesen und urbarem Lande, und ist Eigenthum der Gemeinden. Die Benutzung dieser Grundstücke würde den Reichthum des Landes bedeutend vergrößern. Wenn die Inhaber spanischer Schuldscheine diese Grundstücke als Zahlung annähmen, so würde es für sie vortheilhafter seyn, als wenn die Schuld in eingeschriebene Renten verwandelt würde.

Die reichen Landgüter der Comthureien der vier Ritterorden wurden zuerst von den Cortes, und dann von Ferdinand durch sein organisches Decret vom 30. Mai 1817 zur Abtragung der Schuld bestimmt. Der Bericht des Cortesausschusses schätzt ihre Einkünfte auf jährlich 12 Mill., der gelehrte Ancillon beweist, daß sie auf 20 Mill. gebracht werden können.

Das mit dem Namen propios y arbitrios bezeichnete Staatseigenthum bietet eine eben so wichtige Hypothek. Die propios bestehen aus denen der Provinzen und der Gemeinden; beide Theile aus Grundstücken, unbeweglichem Eigenthum und Rechten der Städte und Provinzen; sie werden zu den Kosten der Polizei und der Communal-Verwaltung verwandt, lieferten aber unter Carl IV. einen Ueberschuß von 16 Mill., nachdem sie die eignen Ausgaben von 130 Mill. gedeckt hatten.

Ferner gehört zum Staatseigenthum die bei dem Tode der letzten Herzogin von Alba dem Staate zugefallenen Majorate, das Eigenthum der Inquisition, die Albufera von Valencia, das Thal von Alcudia, die Bergwerke, Güter der Krone im alten Königreich Aragon, und öffentliche Gebäude, die für die Verwaltungsbehörden entbehrlich sind. Alle diese Güter wurden von den Cortes für die Abtragung der Staatsschuld bestimmt.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht des Werthes der Grundstücke und unbeweglichen Güter, welche das gegenwärtige Staatseigenthum der spanischen Nation bilden.

Capitalien.			Einkünfte.	
Realen	Franken		Realen	Franken
120,000,000	30,000,000	Paläste, Wälder und Pachtgüter der Krone, ohne Inbegriff der Civilliste	2,000,000	500,000
3,000,000,000	750,000,000	Propios	102,000,000	25,500,000
3,600,000,000	900,000,000	Baldios y realengos von 12 Mill. fanegadas zu 300 R.	1,800,000	450,000
2,534,400,000	633,600,000	Landgüter, Wiesen und unbewegliches Eigenthum, unter dem Namen concegiles, 4,223,000 fanegadas zu 800 R.	76,032,000	19,008,000
100,000,000	25,000,000	Landgüter der Mostrencos		
700,000,000	175,000,000	Comthureien der Ritterorden	3,000,000	750,000
46,600,000	16,600,000	Eigenthum des Hauses Alba	1,600,000	400,000
12,000,000	3,000,000	Das Thal von Alcudia	420,000	105,000
169,646,000	42,266,000	Eigenthum der Inquisition	6,762,600	1,443,150
30,000,000	7,500,000	Die Albufera von Valencia	900,000	225,000
210,000,000	52,500,000	Bleibergwerke von Linares	11,000,000	2,750,000
216,000,000	51,000,000	Silberbergwerke von Almaden	8,000,000	2,000,000
29,082,000	7,270,500	Kupferbergwerke von Rio tinto	250,000	65,000
10,765,548,000	2,690,136,500	..... Transport	213,764,600	53,196,150

Digitized by Google

Capitalien.			Einkünfte.	
Realen	Franken		Realen	Franken
10,765,548,000	2,690,136,500	..... Transport	213,764,609	53,196,159
30,000,000	20,000,000	Eigenthum der Krone in Catalonien, Aragon, Valencia und Mallorca ...	2,400,000	600,000
20,000,000	5,000,000	Gebäude und anderes Eigenthum der aufgehobenen königl. Manufacturen.	—	—
6,000,000	1,500,000	Wald von Segura	1,800,000	450,000
100,000,000	25,000,000	Nationalwälder	3,000,000	750,000
40,000,000	10,000,000	Positos (Kornspeicher der Krone)	2,000,000	500,000
64,000,000	16,000,000	Canäle	2,600,000	650,000
1,000,000,000	250,000,000	Brücken, Straßen, Wasserleitungen u. öffentliche Gebäude	2,500,000	625,000
			226,441,600	56,771,150
		Abzug der Ausgaben der Propios und Kosten der Verwaltung der Mostrencos und Positos	182,032,000	45,500,000
12,070,548,000	3,025,636,500		44,412,600	11,271,102
Disponibles Capital.			Disponible Einkünfte.	

Diese Güter stellen eine Summe dar, deren Capital dem der activen verzinsten Schuld beinahe gleichkommt, der größte Theil davon aber wird zu nützlichen Zwecken verwandt, und kann also nicht zur Tilgung dienen.

Digitized by Google

Eine sehr bedeutende Summe würden die Güter der Geistlichkeit liefern, die nach der mindesten Abschätzung angegeben werden soll.

	Realen	Franken
Jährliches Einkommen der Welt- und Ordensgeistlichkeit	709,000,000	175,000,000
Nach dem Bericht des Cortes-Ausschusses von 1813 bestand der jährl. Ertrag des Kirchenzehnten aus.	342,919,223	85,729,555
Die Güter der Jesuiten, welche schon von Carl III für die Staatsschuld eingezogen, aber von Ferdinand dem Orden zurückgegeben wurden, können geschätzt werden auf ...	5,000,000	1,250,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe Santa cruzada besteht aus	20,000,000	5,000,000
Der Betrag der kirchlichen Abgabe voto de Santiago besteht aus	2,000,000	500,000
Die kirchliche Grundsteuer, genannt primicia, beläuft sich auf	60,000,000	15,000,000
Die Einkünfte des unbeweglichen Vermögens d. frommen Stiftungen bestehen aus	60,000,000	15,000,000
Gebäude von Klöstern, Kirchen ꝛc. geben, berechnet auf 3 pCt., ein Einkommen von	19,610,700	4,902,450
	1,247,529,923	336,982,005

Berechnet man diese Einkünfte nur zu 3 Procent, so ergiebt sich als Capital der Kirche 23,333,333,333.

Der Zehnten ist ein öffentliches Capital, und wird er abgeschafft, so müßte der Grundeigenthümer entweder diese Abgabe sich erkaufen, oder sie dauert fort

zum

Digitized by Google

zum Besten des Staats. Schätzen wir seinen Ertrag nur auf 3 Procent, so wäre der Werth des

	Realen
Capitals für den eigentlichen Zehnten	11,407,730,710
„ für la primicia y el voto de Santiago	2,888,888,888
	14,298,219,598
Addirt 1) mit dem Capital der Güter der Geistlichkeit	23,333,333,333
2) mit dem unbeweglichen Eigenthum frommer Stiftungen.....	1,480,000,000
ergäbe sich die Summe von	39,111,552,921

Unabhängig von der ersten und hauptsächlichsten Hypothek des socialen Capitals, welches 110,886,526,889 R. (29,551,259,413 Fr.) beträgt, besitzt das spanische Volk ein anderes in Staatsgütern vom Werthe von 12,070,548,000, welches schon ganz allein der gesammten eingeschriebenen und liquidirt. Schuld gleichkommt.

Das Eigenthum der Kirche ist im äußersten Fall eine hypothekarische Sicherheit, deren Werth den Betrag der ganzen Nationalschuld beinahe um 11 Milliarden übersteigt.

Spanien kann den Gesammtbetrag seiner Schulden bezahlen, es ist aber dazu berufen, dies in einer andern Verfahrungsweise durchzuführen, wie es das Interesse der Börsenspeculanten erfordert.

Im sechsten Capitel verlangt der Verfasser von Amerika bei seiner Anerkennung die Uebernahme eines Theiles der Staatsschuld vor 1808, die sich nur auf 2000 Mill. Fr. belief.

Im siebenten Capitel wird eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Gläubiger verlangt.

Das achte Capitel stellt die moralische Verpflichtung Spaniens hinsichtlich seiner Gläubiger auf.

Neuntes

Digitized by Google

Neuntes Capitel.

Ueber die Sicherheit, welche die spanischen Staatspapiere bieten.

Die Sicherheit, worauf die Papiere neuerer Staaten beruhen, ist zweierlei Art; die erstere besteht in der Bestimmtheit, womit man die Zinsen einzieht, die zweite in der Leichtigkeit, womit man seine Schuldforderung durch Verkauf wieder einlöset: also sind Credit und Zutrauen die Grundlagen. Die Anhäufung der Capitalien ist die wirkende Ursache, die Quelle, welche den so sehr gesuchten Umsatz der Staatspapiere nähret und erhält. Daher beruht die Leichtigkeit, womit der Staat Anleihen machen kann, nicht in der Sicherheit der Hypotheken, sondern in der Entwickelung der Industrie, weil, je mehr Reichthum sich sammelt, je mehr in Zinsen angelegt wird.

Spaniens Lage ist in Hinsicht des Credits von andern Staaten sehr unterschieden durch die bis jetzt gehemmte Thätigkeit seiner Bewohner und seines Bodens, es muß den Credit auf andere Weise zu erhalten suchen; es muß seine Schulden anerkennen, und ein festes Einkommen aufstellen, das die regelmäßige Zahlung der Rückstände seiner Schuld sicherstellt und den Umsatz dieses Zeichens seines Reichthums befördert.

Zuerst müssen wir feststellen, wie hoch die Summe sich beläuft, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Art erforderlich ist.

Wir haben gesehen, daß der Betrag der eingeschriebenen und liquidirten Schuld sich auf ein Capital von 12,064 Mill. R. beläuft, das dem Staate jährlich 580 Mill. aufbürdet. Der Theil der nicht liquidirten Schuld, welcher in Folge seines rein nationalen Ursprungs und wegen der langen Leiden der Inhaber, von dem Genusse der Zinsen, die ihnen als Entschädigung dienen, nicht ausgeschlossen werden darf, beträgt ungefähr

gefähr 4000 Mill., und würde wegen der Rückstände ein jährliches Capital von 120 Mill. erfordern. Die beiden Classen zusammen bilden, wie wir gesehen haben, ein Capital von 15,864,475,651 R. mit jährlichen Zinsen von 704,346,175 R., welche Summe die gewöhnlichen Einkünfte des Staats um 100 Mill. übersteigt. Diese Summe bildet aber allein ungefähr die Hälfte der ganzen Schuld; wir haben bewiesen, daß der Betrag der fälligen Rückstände, addirt mit der schwebenden Schuld, dieselbe um 12,000 Mill. vermehrt. Wir gaben die genannten Zahlen in der gänzlichen Darstellung ihres Nominalwerthes; bei der jetzigen Untersuchung, die uns auf ein rein practisches Feld führt, dürfen wir den Einfluß der Umstände nicht länger übersehen, welche die vorhergegangenen Abschätzungen verändern.

Da die von todter Hand ursprünglich besessenen Schuldforderungen dem Staate anheimgefallen sind, so ist das Capital der Schuld vor 1808 um mehr als 1000 Mill. vermindert. Eine wenigstens gleiche Summe muß vom Capitale der nicht liquidirten Schuld abgezogen werden wegen der abgetretenen Forderungen an den Staat und des Verlusts der Beweis-Documente. Die Abziehung dieser 2 Milliarden setzt das Capital der verzinsten Schuld ungefähr auf 13,000 Mill. herab.

Im Decrete vom 9. November bestimmten die Cortes die Zinsen aller eingetragenen Schuldforderungen auf 5 Procent. Die Staatsgläubiger würden bei Beibehaltung ihrer ganzen Forderungen sich gern die Reduction der Zinsen gefallen lassen.

Die gänzlich anerkannte eingetragene Schuld, deren Zinsen aber auf 3 Procent herabgesetzt sind, erfordern bei einem Capital von 13,484,475,751 R. mit den Rückständen eine jährliche Summe von 404,434,267 R. Die Schuld ohne Zinsen, die sich auf 12,043,883,281 R. beläuft,

Digitized by Google

beläuft, von denen wenigstens wegen Ankaufs und Vernichtung ein Drittel gestrichen werden muß, ist auf 4 bis 5, ja sogar bis auf 2 Procent gefallen. Die Inhaber der reditos de vales, reditos de juros und anderer Schuldscheine ohne Zinsen, so wie der Cortesbons würden die Consolidation des aus fälligen Rückständen bestehenden Capitals als eine Wohlthat ansehen.

Bei dem jetzigen Cours von Staatspapieren hat das Capital der Schuld ohne Zinsen, dessen Nominalwerth sich auf 3,010,705,717 Fr. beläuft, kaum den Werth von 180,642,342 Fr. Wenn sie consolidirt und zur Hälfte mit 3procentigen Zinsen anerkannt würde, so erlangte dieselbe Schuld im Handel ungefähr den Werth von 2000 Mill. Fr., die Besitzer würden also 1800 Mill. gewinnen, und ein Einkommen von 30 Mill. für Capitalien erlangen, die jetzt 98 pCt. unter dem Werthe verkauft werden.

Vermittelst der doppelten, so eben angegebenen, Operation würde die jährliche zur Deckung der Rückstände nothwendige Summe auf folgende Weise verändert werden:

		Realen
Capital der eingetragenen liquidirten Schuld		12,064,475,651
Nicht liquidirte Schuld		3,800,000,000
		15,864,475,651
Davon wären abzuziehen wegen gesetzlichen Heimfalls an d. Staat	2,000,000,000	
Betrag der Schuldforderungen Frankreichs u. Englands, deren Zinsen durch diplomatische Verträge festgestellt sind und deshalb nicht herabgesetzt werden dürfen	2,380,000,000	
		13,484,475,651

Nach

	Realen.
Transport	13,484,475,651
Nach Abziehung d. Hälfte der consolid. Schuld ohne Zinsen und des gesetzlichen Heimfalls	4,000,000,000
	4,022,416,641
	17,506,892,292

Die 3procentigen Interessen dieses Capitals betrügen dann die Summe von 526,296,766, wovon man den Theil der Schuld von 1808 abziehen müßte, der von den Colonieen übernommen werden dürfte, und den wir ungefähr auf 50 Mill. Piaster anschlagen.

Ebenfalls muß man die Forderungen Frankreichs und Englands abziehen, da die Zinsen davon nicht herabgesetzt werden können. In Hinsicht dieser Veränderungen würde die Gesammtlast, die Spanien in Betracht der Rückstände zu tragen hätte, die jährliche Summe von 500 Mill. nicht übersteigen. Um diese Ausgaben zu bestreiten, hat man drei Arten von Mitteln vorgeschlagen:

1) Vermehrung der Abgaben,
2) Verkauf des Staatseigenthums, oder ausschließliche Verwendung desselben auf die Staatsschuld,
3) Einziehung des öffentlichen Vermögens, welches gegenwärtig das Eigenthum der Geistlichkeit bildet.

Das erste Mittel ist unausführbar; Spanien bezahlt bei einem socialen Einkommen von 11,000 Mill. 600 Mill. an Abgaben, also ungefähr 5½ Procent, dazu an die Kirchen, an Stiftungen, zur Ernährung an 150,000 Individuen der Bettelorden über 3000 Mill., was zusammengenommen eine Ausgabe von mehr als ein Viertel des Einkommens beträgt.

Was den Verkauf der Nationalgüter betrifft, so müßte man, geschähe er jetzt, ungeheures Eigenthum um niedrigen Preis veräußern, und die Verwendung ihrer

ihrer Einkünfte würde den Gemeinden Localausgaben aufbürden, die bis jetzt durch die Einkünfte der Propios gedeckt werden.

Nun bleibt nur noch die Verwendung der Einkünfte und Renten zu erwägen übrig, welche das Eigenthum der Geistlichkeit bilden. Diese findet bedeutende Schwierigkeiten. Unter den Cortes kaufte man die schönsten Grundstücke für 14 pCt. ihres Werthes, also würde man beim Verkaufe der geistlichen Güter sie verschleudern; man lasse sie also in den Händen ihrer jetzigen Besitzer, und schaffe dafür den Zehnten ab; mit andern dazu gehörigen Maßregeln verbunden, wird diese Abschaffung wichtige Folgen haben.

Da diese Abgabe abgelöst werden muß, so geschehe es, wie bei Einlösung von Servituten, welche fortwährend auf dem Grundbesitz haften, nämlich 40jährliche Rentenzahlungen; also müßten die Grundeigenthümer denselben 40 Jahre hindurch bezahlen, jedoch im Ganzen nur unter 600 Mill. Der Adel besitzt einen Theil der Zehnten, aber auch ihm schon unter den Cortes streitig gemachten Grundbesitz, der den Gemeinden zukommt; gäbe er nun dafür den Zehnten auf, so erhielte dadurch der Staat ein jährliches Einkommen von wenigstens 600 Mill.; dies wäre 100 M. mehr, als die Zinsen der consolidirten Schuld betragen.

Ferner müßten die Reformen des Zollwesens durch die natürliche Entwickelung des Handels die Einnahme um wenigstens 50 Millionen vermehren. In andern Zweigen des Einkommens würden Verbesserungen auch größere Einnahmen bewirken, und da die Staatsgüter einen Ueberschuß von 44 Mill. geben, so ergäbe sich im Ganzen ein reiner Ueberschuß von 200 Mill. R. Also brauchte die Regierung keine neue Anleihen zu machen, und könnte ein bedeutendes Capital zur Tilgung verwenden. Dem Einwurfe, als wenn bei der Zehntenaufhebung die Geistlichkeit in Armuth gerathen würde,

Digitized by Google

würde, ist dadurch begegnet, daß man sie nicht im Besitze ihrer Güter stört, deren Einkünfte jährlich 700 Mill. betragen.

Das zehnte Capitel handelt von der Nothwendigkeit einer öffentlichen Untersuchung der Staatsschuld, und darauf folgt noch ein Schlußwort, die beide von keinem besondern Interesse sind.

II.

Betrachtungen über Irland.

Aus Blackwoods Magazine.

Seit 1829, seit der Sanctionirung der Emancipationsbill erwartete man, die unruhigen Bewegungen in Irland aufhören zu sehen, indem man geglaubt hatte, die früher geführten Beschwerden allein hätten das Land aufgeregt, und selbst O'Connell glaubte und äußerte es. Wenn diese Erwartungen getäuscht wurden, so liegt es nicht daran, daß man die Mittel zur Verbesserung nicht gekannt, es liegt nur an dem Mangel der entschlossenen Anwendung derselben.

Es ist notorisch, daß die wildesten Excesse unmittelbar nach den nachsichtvollsten und wohlthätigsten Gesetzen stattfanden, die zum Besten dieses Landes erlassen wurden. Jacob I. ließ zuerst die Irländer alle Wohlthaten genießen, welche die englische Verfassung mit sich brachte, und die Rebellion war so furchtbar, daß man kaum glauben kann, was Hume darüber berichtet. Nur Cromwells Strenge konnte einige Ordnung in Irland herstellen. Von 1690 bis 1780, wo Irland unter den Fesseln des strengen Gesetzbuchs lag, war es ruhig, und Sicherheit des Lebens und Eigenthums im Fortschreiten begriffen. In dieser Zeit vermehrte sich die Bevölkerung um das Doppelte, und Reichthum und Ge-

Digitized by Google

Gewerbthätigkeit vielleicht um das Sechsfache. Nach und nach wurden die strengsten Theile des harten Gesetzbuches aufgehoben, und gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts war davon nichts mehr übrig, als die Ausschließung vom Parlamente und von einigen höheren Staatsämtern. Was war die Folge? Gerade von der Zeit an fing die gedämpfte Rebellion an, ihr Haupt wieder zu erheben, das Landvolk ging von Räubereien zu feindseligen Unternehmungen gegen die milde Regierung über, bis 1798 die furchtbare Rebellion ausbrach. Die Regierung nahm eine Zeitlang ein strengeres Gesetz an, und dieses Zwangssystem ließ die Nation gedeihen, was Thatsachen beweisen. In den ersten 25 Jahren nach der Union hatte sich die Ein- und Ausfuhr mehr als verdoppelt, eben so war die Zahl der Handelsschiffe zwischen Großbritannien und Irland von 1801 bis 1831 auf das Doppelte gestiegen. Von 1820 bis 1833 hatte sich der Tonnenzoll von Cork um das Zwanzigfache vermehrt, und der Werth irländischer nach Liverpool importirter Producte betrug im Jahre 1833 sieben Millionen. Die Ausfuhr von Vieh nahm um das Dreißigfache, bei manchen Artikeln um das Funfzigfache zu, die Consumtion um das Zwei- und Dreifache.

Die Vertheidiger des Widerrufs der Union behaupten, dieses Alles wäre nur von der Gewerbthätigkeit der Bewohner Irlands hervorgebracht, trotz des grausamen, unversöhnlichen Hasses der englischen Regierung gegen die Irländer, welche Behauptung sich erst nach Prüfung der Thatsachen als wahr oder falsch herausstellen kann.

Die erste Hälfte dieser Periode war reich an außergewöhnlichen Ausgaben, und bot mannichfache Veranlassung zu verzweifelten Conflicten. Der Grund davon war eine ungewöhnliche finanzielle Verlegenheit als Folge des Revolutionskrieges. England legte nicht

Digitized by Google

nicht, wie die französischen Generale, die geliebten Bundesgenossen der irischen Empörer, erhöhte Steuern und Contributionen auf, es übertrieb die finanzielle Wilde gegen Irland auf Kosten der übrigen Theile des Königreichs. Es forderte von dem rebellischen und besiegten Volke keine einzige directe Abgabe während dieser ganzen Periode, während die indirecten Steuern weit geringer als die von Großbritannien waren. Irland bezahlte keine Einkommen- und Grundsteuer, obgleich die erste dieser Abgaben 16 Jahre nach der Union und die letzte 34 Jahre nach derselben England auferlegt wurde. So schenkte man Irland dreißig bis vierzig Millionen, indem es von der Einkommensteuer befreit war, und wenigstens halb so viel durch Befreiung von der Grundsteuer. Diese beispiellose Schonung war um so merkwürdiger, als die großen Ausgaben größtentheils aus der Stellung Irlands entsprangen. Die Regierung mußte immer 25- bis 30,000 Mann in Irland halten, die, auf anderen Punkten verwendet, dem auswärtigen Kriege eine raschere Wendung, und eine ungeheure Ersparung an Kriegskosten gewährt hätten.

Die einheimische Legislatur der Irländer hatte die Angelegenheiten seit der Restauration auf solche Weise gehandhabt, daß das Einkommen im Jahre 1800, wo die Union stattfand, 2,645,000 Lstrl. betrug, die Ausgabe 6,852,000 Lstrl., folglich ein jährliches Deficit von 4,207,000 Lstrl. vorhanden war. So dauerte der Zustand fort, bis im Jahre 1817 die beiden Schatzämter vereinigt wurden. Zu dieser Zeit stand Einnahme und Ausgabe in folgendem Verhältniß:

		Einnahme.
Jahresschluß mit dem 5. Juli	1815	Pf. 5,404,775
» »	1816	» 5,566,191
» »	1817	» 4,561,358

Jah-

Digitized by Google

			Ausgabe.
Jahresschluß mit dem 5. Juli		1815	Pf. 10,368,892
»	»	1816	» 13,927,554
»	»	1817	» 8,861,658
			Deficit.
Jahresschluß mit dem 5. Juli		1815	Pf. 4,984,118
»	»	1816	» 8,361,353
»	»	1817	» 4,300,305

Nach der Vereinigung der beiden Schatzämter verwandelte sich das Deficit in einen Ueberschuß. Denn folgendes Verhältniß gestaltete sich in den drei folgenden Jahren:

			Einnahme.
Jahresschluß mit dem 5. Juli		1818	Pf. 4,601,739
»	»	1819	» 4,577,286
»	»	1820	» 4,250,989
			Ausgabe.
Jahresschluß mit dem 5. Juli		1818	Pf. 4,306,132
»	»	1819	» 3,278,164
»	»	1820	» 3,565,193
			Ueberschuß.
Jahresschluß mit dem 5. Juli		1818	Pf. 295,607
»	»	1819	» 1,299,122
»	»	1820	» 685,796

Diese Verwandlung des Deficits von 4 Mill. in einen Ueberschuß von einer Mill. entstand dadurch, daß Großbritannien die ganze Last der irländischen Schuld, die sich zur Zeit der Consolidation auf 103 Mill. belief, eben so auf seine Schultern nahm, wie seine eigenen Verbindlichkeiten. Das wäre also der zweite Beschwerdepunkt über die grausame Unterdrückung der englischen Regierung!! Die ungeheuren Summen, die England jährlich den Leiden Irlands zugewendet hat, sind bekannt. Bei Eingehung der Union reichte die englische Regierung den

Digitized by Google

Anstalten Dublins 200,000 Pf. und seitdem haben diese Summen sich beträchtlich vermehrt. In den Jahren 1832 und 1833 überstiegen die Summen für Werke der Mildthätigkeit von Großbritannien an Irland gezahlt jährlich 500,000 Pf. Daher beträgt der Totalvorschuß an Irland seit 1800 fast neun Millionen. Vergleicht man England damit, so werden die englische und schottische Polizei, die Anstalten für die Irren, für die Industrie, die Hospitäler, die Straßen, Canäle, Brücken und Häfen von den Einwohnern bezahlt; in Irland werden dagegen diese schwer lastenden Zugaben von der englischen Regierung getragen. Ein neuer Beweis des Unterdrückungssystems von Seiten Englands.

Richten wir jetzt unsere Betrachtungen auf die Armengesetze. Wer unterhält den irischen Armen? Vielleicht der irische Grundbesitzer? Die Absentees, die irländischen Katholiken? Nein. Die englischen und irischen Protestanten gewähren dem armen Irländer Erleichterung, in England und Schottland wird der irische Arme ernährt; hier vergrößert sich die Armensteuer so sehr durch die unaufhörliche Zuströmung irischer Armen. Ein neuer Beschwerdepunkt über Unterdrückung der englischen Regierung!!

Irland, sagen die Gegner, wird von dem vereinten Parlamente vernachlässigt. Wir wollen sehen, ob diese Beschuldigung mit den Thatsachen übereinstimmt. Seit der Union haben beide Häuser sich mit den Angelegenheiten Irlands fortwährend beschäftigt, wie es aus der Reihenfolge der Comiteen zur Untersuchung irländischer Geschäfte zu ersehen ist. Von 1815 bis 1819 verwendeten beide Parlamentshäuser über den dritten Theil ihrer Zeit den irländischen Angelegenheiten.

Bei allen diesen Debatten und Berathungen ist eine Bemerkung auffallend, daß die irische Volkspartei, trotz

trotz ihrer Declamationen und ihres Parteieifers, nie fähig gewesen ist, auch nur eine einzige practische Maßregel vorzuschlagen, weder zur Erleichterung des Landes, noch der Gedrückten. Mißbrauch und unmäßige Heftigkeit haben sie sich immer zu Schulden kommen lassen; aber zu einer vernünftigen Legislatur beizusteuern, dazu fehlten ihnen die Kräfte und der ernste Wille. Alles, was geschehen ist, verdankt das Land englischen Staatsmännern, oder den eigenen, patriotischen, protestantischen Häuptern, ohne Unterstützung der katholischen Unzufriedenen, meistentheils trotz ihrer eifrigsten Gegenanstrengungen. In allen Perioden ihrer Geschichte ist sich die irische revolutionaire und democratische Partei hierin gleich geblieben, daß sie sich unablässig und mit Wuth über die Grausamkeit der englischen Regierung beklagt, ohne selbst ein practisches Gegenmittel anzugeben. Geheime Vereine, Verbindung mit Frankreich, Trennung von England, eine hibernische Republik war das Ziel ihres geheimen Treibens. Sie hat den Schein auf sich geladen, als wolle sie die Armen in einem beständig drückenden Verhältniß erhalten, um eine unzufriedene Masse immer zu Gebot zu haben, wenn sie ihre gewagten Plane auszuführen gedenkt.

Doch wir wollen nur Thatsachen anführen und keine geheime Beweggründe unterlegen, oder Beschuldigungen ohne triftige Beweisgründe häufen.

War denn nun die britische Regierung stets und gleichmäßig nachsichtig gegen Irland, und zwar von der Union im Jahre 1800 bis zur Emancipationsbill 1829? Fühlte keine Classe die Strenge des englischen Gesetzes? Ja gewiß, die ganze Race der Mörder, Räuber, Mordbrenner und wie die Verbrecher alle heißen mögen, sie drückte das englische Joch, ihr Handwerk stockte. Die Insurrectionsacte verstattete den Localbehörden, diese nächtlichen Feinde zu Hunderten

derten zu transportiren. — Seit der Emancipationsbill ist eine neue Epoche in Irlands Geschichte eingetreten, die democratische Partei hat die Oberhand gewonnen durch ihren Eintritt ins Parlament und durch die Reformacte. Worin aber bestanden die Resultate dieser großen Veränderung? Haben Verbrechen und Gewaltthätigkeiten aufgehört, ist der schmachvolle Hohn der Gesetze verschwunden, seitdem die Katholiken sich in die Legislatur eingenistet, einen gesetzlichen Canal zur Anbringung ihrer Beschwerden gefunden haben? Hat sich Gewerbthätigkeit und Wohlstand vermehrt, hat Elend und Jammer sich vermindert seit der merkwürdigen Zeit, wo die Worte der Aufwiegelung von der Burg von Dublin ertönten?

Aus den finanziellen Berechnungen für das Jahr 1833 erhellt, daß die Industrie und das Gedeihen Irlands unter dem neuen System eben so schnell gesunken sind, als es unter dem alten System gestiegen. Mit tiefem Bedauern müssen wir diese Thatsache verkünden; jedoch statistische Berichte sind genaue, schwer zu täuschende Kundschafter, und ihre Resultate sind die schwersten Ankläger gegen das jetzige Regierungssystem. Um den eigentlichen Werth und Zusammenhang mit den politischen Veränderungen der Thatsachen zu begreifen, welche wir jetzt anführen wollen, brauchen wir uns nur zu erinnern, daß die katholische Emancipationsbill im März 1829 zum Gesetz erhoben wurde, — daß die Whigs im November 1830 zur Gewalt gelangten, — daß die Reformbewegung im März 1831 begann, und im Juni 1831 der große Kampf gegen das Zehntenwesen anfing, ein Kampf, der seitdem das Königreich mannigfaltigen Umwälzungen unterworfen hat.

Aus der oben angeführten Tabelle geht hervor, daß seit 1830 Irlands Einfuhren merklich abgenommen haben, und die Ausfuhren fast auf die

Hälfte

Hälfte reducirt worden sind. Das geschah aber nicht in Großbritannien, wo die Ausfuhren bei verminderter Einfuhr bedeutend zugenommen haben. Die verminderte Ausfuhr irischer Erzeugnisse läßt sich nur als das Werk der Agitatoren betrachten, und ist die Folge gänzlicher Unsicherheit des Lebens und des Eigenthums.

Wenn aber auch Alles in Irland in Abnahme begriffen ist, seit der Empörungsruf vom Schlosse erschallte, so haben die Verbrechen unter dem System der Bewegung ohne Beispiel zugenommen.

Schwere Verbrechen in Irland während der letzten drei Monate des Jahres 1829, Reformbill im März angenommen 300
von 1830 499
von 1831, Reformbill 814
von 1832, Reformbill und Widerruf der Union 1513

Demnach ergäbe sich folgendes Verhältniß: Während sich unter dem Bewegungssystem die Ausfuhr Irlands um die Hälfte vermindert hat, haben sich die schweren Verbrechen in drei Jahren verfünffacht. Sie sind auf eine solche Höhe gelangt, daß die Whigminister im Frühling des Jahres 1833 so strenge Maßregeln ergreifen mußten, wie sie nur durch die absolute Nothwendigkeit gerechtfertigt werden konnten.

Tabelle der gerichtlichen Verfolgungen wegen schwerer Verbrechen in Irland im J. 1832.

Verbrechen	Ueberführte	Losgesprochene	Ohne Proceß Entlassene	Totalsumme
Mord	31	177	221	429
Nächtlicher Diebstahl mit Einbruch	51	49	91	191
Räuberei	31	44	20	98
Nothzucht	17	74	178	269
Angriff auf Häuser ..	51	39	224	314
Brandstiftung	5	2	20	27

Die

Digitized by Google

Die Totalsumme der Hinrichtungen in Irland betrug 39, wovon 17 wegen Mordes. — Der Verbrecher waren 16,289.

Von funfzig wegen schwerer Verbrechen Angeklagten ward gewöhnlich kaum einer überführt. Und was beweist dieser Zustand der Dinge? Ein Einschüchterungssystem, das an eine förmliche Justizverweigerung gränzt, einen Zustand wilder Anarchie, wie er in ganz Europa seines Gleichen nicht wieder findet. Es trat nun plötzlich das Zwangssystem ein, und das Land wurde ruhig, die Regierung konnte im Hause der Lords bekannt machen, daß die Zahl der schwersten Verbrechen im Allgemeinen viermal geringer geworden sey, als vor diesen Maßregeln. Herr Lyttleton, Generalsecretair von Irland und der Lord-Lieutenant Wellesley äußerten sich in demselben Sinne, und der letztere behauptete auch, daß die Vorschläge zur Tilgung der Zehnten und Aufhebung der Union zu dem System der Gewalt und des Hohns der Gesetze wie Ursache zu Wirkung sich verhielten.

Es liegt in dieser Behauptung des "unlösbaren Zusammenhanges" kein Widerspruch, wenn man den Einfluß der katholischen Priesterschaft in Erwägung zieht. Den besten Aufschluß darüber giebt das Pamphlet des Herrn Croly, katholischen Priesters von Ovens und Aplis, von dem wir einige Auszüge mittheilen wollen.

Auf welche Weise die Priester von dem unglücklichen Volk Geld zu erpressen wissen, wird folgendermaßen erklärt:

"Die Art und Weise der Beitreibung der geistlichen Abgaben ist eben so willkührlich, als launenhaft. An Fixirung und Gleichförmigkeit ist hiebei nicht zu denken. Alles hängt von der Laune und dem Temperamente des Geistlichen ab. Thatsache bleibt aber, daß

daß die Forderungen sich beständig gesteigert haben, und daß der Geistlichen ganzes Bemühen und Sinnen nur auf die Vermehrung ihrer Einkünfte gerichtet ist. Die Beisteuren sind jetzt fast doppelt so hoch, als vor dreißig Jahren, so daß — die Behauptung klingt sonderbar — mitten im Verfall des Handels, des Ackerbaues und der Manufacturen die Einkünfte der irländisch-katholischen Kirche in beständig progressivem Verhältniß geblieben sind.

"Das Volk verliert auf diese Weise alle Achtung vor den Priestern und vor der Religion. Der Priester steht mit seiner Heerde in beständig feindseliger Collision in Hinsicht ihrer gegenseitigen pecuniairen Interessen; der erstere mit allen Kräften dahin strebend, seine Forderungen durch Schrecken geltend zu machen, der letztere mit äußerstem Widerstreben bezahlend, und stets bereit, das zu schwer lastende Joch geistlicher Herrschaft abzuschütteln."

"In früheren Zeiten lebte die katholische Geistlichkeit in einfachster Weise. In ihrer Kleidung, ihren Manieren, ihren Wohnungen, ihren Speisen unterschieden sie sich wenig vom gewöhnlichen Pachter. Sie hatten, mit wenigen Ausnahmen, keine Idee vom sogenannten feineren Leben, so wenig, als von Purpurkleidern und feinen Zeugen, und täglich sich erneuenden glänzenden Festen. Sie bedurften deshalb auch nicht die große Summe der Einkünfte, die für den verschwenderischen Clerus der neueren Zeit nöthig ist. Der Zustand der katholischen Gesellschaft und der katholischen Kirche Englands hat sich gänzlich verändert, und die Demuth der früheren Zeit ist verschwunden und vergessen. Der Priester rivalisirt mit dem Edelmann, hält Jagdhunde, controlirt die Wahlen, präsidirt den politischen Clubs, und sitzt bei den öffentlichen Gastmählern und Versammlungen neben den Pairs des Landes und den Mitgliedern des Parlaments.

Könnte

Digitized by Google

Könnte so auch wohl die frühere demüthige Beisteuer für solche Ausgaben hinreichen? Die außerordentlichen Erpressungen, über welche man sich jetzt beklagt, sind demnach die nothwendige Folge des außerordentlichen Wechsels der Umstände."

"Die Einkünfte des Priesters der Grafschaft fließen aus verschiedenen Quellen. Sie bestehen aus Beicht-, Heirathes-, Tauf-, Meßabgaben und Bezahlungen für die letzte Oelung. Auch für die Begleitung zur letzten Ruhestätte werden bedeutende Abgaben entrichtet. Die Beichte ist die größte und ergiebigste Quelle des Einkommens. Gar oft sind aber alle diese Beisteuern, wenn sie im Uebermaß gefordert werden, Veranlassung zu Skandal und Streit."

Eben so wichtig sind die Bemerkungen über die Beitreibung des Heirathsgeldes.

"Das Erste, was geschieht, wenn von der Verheirathung eines Paares die Rede ist, ist nie Handelsvertrag über das Heirathsgeld, und dieser Umstand ist oft an beträchtlicher Verzögerung der Heirath Schuld. An die von den Gesetzen der Diöcese vorgeschriebene Summe hält man sich fast nie, wie überhaupt alle auf Geldangelegenheiten bezüglichen Statuten nur todte Buchstaben sind. Der Priester steigert die Summe, so hoch er kann, und weiß die Gelegenheit vortrefflich zu benutzen. Oft haben sich Heirathspläne wieder aufgelöst, weil man über die unverschämte Forderung nicht in's Reine kommen konnte."

"Die Statuten der Kirche, insofern sie sich auf Geldsachen beziehen, werden ganz bei Seite gesetzt. Das vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebene Aufgebot wird vernachlässigt; und warum? Weil das Geld zur Erhaltung des Bischofs erhoben wird, dem die Geldstrafe für Verabsäumung der Licenz oder Dispensation gebührt. Die pecuniairen Bedürfnisse des Bischofs sind die gewichtigen Gründe,

Digitized by Google

Gründe, durch welche er sich bewegen läßt, vom dreifachen öffentlichen Aufgebot zu dispensiren. Eine solche Unterlassung aber giebt natürlich zu zahlreichen Mißbräuchen Veranlassung."

Auf dieselbe Weise geht man bei Taufen und letzten Oelungen zu Werke.

"Meistentheils findet dieser Ritus (die letzte Oelung) unter Vorwaltung unglückseliger Umstände Statt — bei Krankheit, Elend und Mangel; dennoch aber wird in den meisten Fällen Geld verlangt, vorzüglich auf dem Lande; und das letzte Abendmahl, welches der Priester dem Sterbenden als eine Wohlthat reichen sollte, wird ein Gegenstand des Wuchers und der Geldgeschäfte. Die Forderung des Beichtgeldes ist von den geistlichen Behörden sanctionirt, so wie auch die Zahlungen für die andern kirchlichen Leistungen. Sie ist eine der unerläßlichsten Abgaben, und wird eingetrieben ohne Rücksicht auf die oft traurigen Verhältnisse, unter denen diese Handlung stattfindet. Sehr häufig dringen, wenn das Geld nicht auf der Stelle bezahlt wird, noch die bittersten Worte zum Ohr des Sterbenden."

"Kurz, das ganze, von der irländisch-katholischen Geistlichkeit befolgte System in Betreff der Geldangelegenheiten oder in Hinsicht der Finanzen der Kirche, besteht darin, so viel als möglich Geschäfte zu machen, sowohl im Großen, als im Kleinen, und ohne Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus entspringen müssen, wenn die Religion nur zum Werkzeug für selbstsüchtige Pläne benutzt wird."

Aus dem Angeführten ist leicht zu ersehen, wie gefährlich der Einfluß der Geistlichen werden muß, wenn er sich auf politische Intriguen concentrirt, und eben diesem Einflusse sind auch die traurigen Scenen

der

Digitized by Google

der Gewalt und des Verbrechens zuzuschreiben, die in den statistischen Berichten ein so trauriges Bild liefern. Die Priester, welche Gehorsam und Achtung gegen die Gesetze predigen, und mit gutem Beispiele vorangehen sollten, wie es von jeher der Ruhm der römisch-katholischen Kirche war, predigen jetzt nur Mord und Aufruhr.

Mit den Thatsachen vor Augen, wie sie Croly schildert und die statistischen Berichte nachweisen, gingen die Minister an das große Werk der Pacification Irlands. Haben sie ihre große Aufgabe gelöst? Haben sie die Principien der Zwangsbill befolgt? Leider, nein! Sie rannten wieder blindlings auf den früheren falsch betretenen Weg. Die katholische Priesterschaft richtete sich wieder triumphierend in die Höhe, die politischen Bewegungen richteten sich wieder auf; Mord, Räuberei und Brand verbreiteten ringsum Verwüstung und Schrecken. Die Zwangsbill wurde ohne die drei ersten Clauseln erneuert, was, nach Lord Brougham, die Agitatoren von Dublin mit dem kleinen Finger berühren und das Volk mit dem ganzen Körper drücken hieß, und dennoch haben Brougham und das Reformcabinet das Unsinnige vollbracht.

Aber ist dies die einzige Concession, welche die Minister dem großen Agitator gebracht haben? Haben sie nicht auch einer Bill Eingang verschafft, wonach zwei Fünftheile der Einkünfte jedes Geistlichen confiscirt werden, ohne irgend ein Aequivalent? Und worin bestand die Entschädigung dieses monströsen Beweises democratischer Legislation? Darin, daß, weil die irländische Geistlichkeit so schlecht bezahlt wurde, es für sie sicher angenehmer sein mußte, drei Fünftheile von den Gutsbesitzern zu erhalten, als eine Anweisung des Ganzen, ausgestellt auf die Zehntenzahler. Dadurch aber, daß von der Schatzkammer aus

aus "die baldige gänzliche Aufhebung der Zehnten" verkündet wurde, machten die Minister deren Einsammlung unmöglich, oder wenigstens ungemein schwierig. Sodann aber kehrten sie das Verhältniß um, und sagten zum Clerus: "Ihr befindet Euch in einer so elenden Lage, daß Ihr besser thut, Euch mit guter Miene zum bösen Spiele zu unterwerfen, und in den Verlust der zwei Fünftheile Eures Eigenthums zu willigen." Dies Verfahren ist ganz dem der revolutionairen Regierung Frankreichs mit den Assignaten ähnlich, wodurch der Staatsbankerott herbeigeführt wurde.

Es ist gleichviel, ob diese Maßregeln der Regierung vom Hause der Gemeinen abgedrungen sind, oder nicht. Vielleicht hatte Lord Melbourne die Ueberzeugung, daß er auf keine Majorität im Unterhause rechnen dürfe, wenn er nicht der democratischen Partei und dem Agitator die große Concession zugestehe. Wenn dies aber auch eine Entschuldigung für die Minister ist, daß sie ohne Absicht Irland der Schmach und Verwüstung überliefert haben, so ändert es die Natur der Dinge nicht. Unrecht wird dadurch nicht zu Recht, Räuberei nicht zur Gerechtigkeit.

Die irischen Revolutionairs stellen die Protestanten dieses Landes als solche dar, die nur durch das Schwerdt zum Nutzen ihrer selbstsüchtigen Zwecke herrschen wollten. Diesem Vorwurfe mag folgende Tabelle antworten:

Armuthsverein für 1833.

Subscribenten.....	Pf.	4455 : 18 : 2
Römisch-katholische	„	402 : 5 : 0
Beitrag von Protestanten..	Pf.	4053 : 13 : 2
Zahl der Almosen empfangenden im J. 1833 ..		1996
Hievon waren Protestanten		150
Römisch-katholische.....		1846

Fieber-

Fieber-Hospital, Cork-Straße.

Unterschriften im Jahre 1833 ...	Pf.	379 :	6 : 9
Beisteuer von Katholiken	„	10 :	18 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	368 :	8 : 9

Zugelassene Patienten 3991. Protestanten 1 zu 10.

Kranken-Anstalt für Arme, Meath-Straße.

Unterschriften für 1833	Pf.	186 :	18 : 1
Römisch-katholische	„	10 :	1 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	176 :	17 : 1

Verhältniß der zugelassenen Protestanten zu den Katholiken 1 zu 20.

Freischulen.

Unterschriften für 1833	Pf.	163 :	18 : 0
Ein Römisch-katholischer Subscrib.	„	1 :	1 : 0
Beisteuer von Protestanten	Pf.	162 :	17 : 0

Von 21 Schülern 20 katholische und 1 Protestant.

Während also die Protestanten in Beisteuern der Mildthätigkeit zu den Katholiken wie 10 zu 1 sich verhalten, ist in Hinsicht des Empfangens das Verhältniß umgekehrt.

Sehr wahr charakterisirt Herr Boyton, eines der bedeutendsten irländischen Parlamentsmitglieder, die neuerlich von den Bewegern der Regierung abgezwungenen Maßregeln mit folgenden Worten: — "Nein, meine Herren, das protestantische Volk Irlands fühlt, daß hier nicht bloß von Zehnten die Rede ist, sondern daß die Religion, das Eigenthum in Frage steht. In diesem Jahre handelt es sich um das Eigenthum der Geistlichen, im folgenden um das der Laien. Jedes Privilegium, jedes Recht, jeder Besitz ist unbeschützt. Es giebt keine Regierung von Irland, oder für Irland. Irland kommt nur in Betracht, in sofern es den englischen

lischen Parteiungen als Beute oder Vorwand dient. Irländische Fragen sind die Waffen, um einen Gegner anzugreifen, oder das Mittel, einen Bundesgenossen zu belohnen; aber eine Regierung, die über die wahren Interessen des Landes wacht, über Sicherheit des Eigenthums, des Lebens, der Civilisation, eine solche hat Irland nicht. Möchten doch die Grundbesitzer ihre Augen öffnen und den wahren Zustand des Landes sehen; möchten sie doch inne werden, wie weit dies Land schon auf dem Wege der Revolution vorwärts geschritten ist! Die Grundbesitzer müssen bei allen Verhandlungen die entscheidende Stimme haben; sie mögen selbst kommen und die Zügel ergreifen. Die Empörung gegen das Eigenthum ist im Gange. Die Zehntenfrage war die gewünschte Anregung; sie ist zum Volksruf geworden. Jetzt ist nur sie in Gefahr; aber ich frage: wird die Zehntenfrage die einzige Eigenthumsfrage bleiben, die in Gefahr schwebt? Gibt es weiter kein Eigenthum, auf welchem Unpopularität haftet? Wie steht es mit dem der Absentees? Sind sie populair? Wahrlich! nicht ein Einziger im Bereich unserer Ufergränzen möchte mir hierin widersprechen, wenn ich behaupte, daß von ihnen aus alles Elend des Landes herrührt. Und hier behaupte ich wieder, was ich stets gesagt und immer behaupten werde, der Grund unserer Unsicherheit, der Erschütterung alles Eigenthums, aller Privilegien, aller Gesetze liegt nicht in persönlichem Haß, nicht in den Umtrieben der Democraten, nicht in dem Zustand der Armuth; tiefer ruht er; suchen muß man ihn in der Verlassenheit, im Todeskampf des Volkes."

Aufrichtig unterschreiben wir jeden Satz dieser energischen Rede. Es handelt sich nicht um religiösen Zwiespalt; er ist nur die bewegende Kraft, wodurch die Agitatoren das Volksgefühl in Aufregung bringen.

Die

Die große Frage der Revolution steht auf dem Spiel. Es ist der ewige Streit der Armuth gegen den Reichthum. Irland gilt der erste Sturm, sind hier erst die Schutzmauern des Eigenthums niedergerissen, so wird der Kampf sich bald der englischen Küste nahen. Jetzt also ist die Zeit für alle Vertheidiger der Religion, der Tugend und des Eigenthums in England, sich unter die gemeinsame Fahne zu reihen und gegen die Angriffe der Revolution zu kämpfen. Ihr eigner Sieg ist es, wenn die Protestanten die Oberhand behalten; und wenn der Strom noch gedämmt werden kann, so ist es nur möglich durch vereinte Kräfte aller Freunde der Ordnung bei dem Punkte, auf welchen sich das Schwerdt des Zerstörers zuerst gewendet.

(Da der Verfasser obenstehenden Aufsatzes ein Tory, so sind seine Betrachtungen nur von diesem Standpunkte aus zu betrachten, die angeführten Thatsachen sind aber überaus wichtig, vorzüglich zu einer Zeit, wo die Zehntenfrage wieder in Anregung gebracht wird.)

III.

Das Budget von Hannover.

Die Einnahmen für das Rechnungsjahr 1835/36 sind also veranschlagt: I. Ueberschüsse von den Domainen 2,414,300 Rthlr. Davon gehen ab: Verwaltungs-Kosten, Ausgaben, welche auf den Domainen ruhen ꝛc. 698,500 Rthlr. Auch müssen für die Krondotation 513,888 Rthlr. abgezogen werden. Es bleibt also eine reine Einnahme aus den Domainen von = 1,201,911 Rthlr, (Im Jahre 1834/35 war sie berechnet auf = 1,145,572 Rthlr.) II. Von den Bergwerken und Salinen 152,000 Rthlr. (1834/35 205,600 Rthlr.) III. Von den Zöllen 410,900 Rthlr. (1834/35

(1834/35 412,500 Rthlr.) IV. Von den Posten 145,000 Rthlr. V. Ueberschüsse von den Steuern. Directe Steuern: 1) Grundsteuer 1,3000,000 Rthlr.; davon gehen wegen der darunter begriffenen Grundsteuer von den königlichen Domainen und Forsten ab 93,263 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Grundsteuer 1,206,736 Rthlr.; 2) Häusersteuer 112,000 Rthlr.; davon geht als Häusersteuer von den Domanialgebäuden ab 2000 Rthlr.; bleibt als Ertrag der Häusersteuer 110,000 Rthlr.; 3) Personensteuer 745,000 Rthlr.; 4) Gewerbe-Einkommen- und Besoldungssteuer 212,000 Rthlr.; die Roheinnahme der directen Steuern ist also = 2,273,736 Rthlr. Indirecte Steuern: 1) Brennsteuer 454,000 Rthlr.; 2) Biersteuer 33,000 Rthlr.; 3) Salzsteuer 77,000 Rthlr; 4) Eingangssteuer einschließlich der Zollgefälle 1,065,100 Rthlr.; 5) Mahl- und Schlacht-Lizent 109,600 Rthlr.; 6) Stempelsteuer 150,000 Rthlr.; die Roheinnahme der indirecten Steuern ist also 1,888,700 Rthlr. Sonstige Steuer-Einnahmen 15,741 Rthlr: Die Roheinnahme zusammen beträgt darnach = 4,178,177 Rthlr. Davon gehen ab als Ausgaben der Kreiscassen: Administrationskosten, Zollabfindungsgelder, Pensionen, Remissionen, Restitutionen und Bonificationen 595,557 Rthlr. Es bleibt also die Reineinnahme von den Steuern 3,582,620 Rthlr. VI. Unmittelbare Einnahmen der Hauptcassen 188,110 Rthlr. VII. Einnahmen der Wegbaucasse 209,107 R. VIII. Aus der Krondotation. Zuschuß zu den Ausgaben der Generalcasse 154,166 Rthlr. Die Summe aller Einnahmen für das Jahr 1835/36 ist also auf 6,043,816 Rthlr. (1834/35 auf 6,065,020 Rthlr.) veranschlagt.

Folgendes ist das Verzeichniß der Ausgaben für das Jahr 1835/36. I. Cabinetsministerium 152,420 Rthlr. II. Deutsche Kanzlei in London 15,020

Digitized by Google

15,020 Rthlr. III. Landdrosteien 111,626 Rthlr. IV. Aemter 529,476 Rthlr. V. Stände. 1) Allgemeine Ständeversammlung. Besoldungen 6320 Rthlr.; Bureaukosten, einschließlich des Drucks der ständischen Verhandlungen 12,000 Rthlr.; Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung 30,000 Rthlr. 2) Provinziallandschaften. Besoldungen 23,505 Rthlr.; Versammlungskosten und für Versammlungslocale 5414 Rthlr. = 77,240 Rthlr. VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 1) Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes 6200 Rthlr.; 2) Kosten behufs Gränzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten 8300 Rthlr.; 3) Besoldungen und Emolumente der Gesandtschaften 54,937 Rthlr.; 4) Expensen der Gesandtschaften 4400 Rthlr. = 73,837 Rthlr. VII. Kriegsministerium. 1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat 1,574,780 Rthlr.; 2) extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit 16,000 Rthlr.; 3) Infanterie-Service 76,306 Rthlr.; 4) für Cavallerie-Verpflegung, Service und Kriegerfuhren, nach Abzug einer für 1835/36 zu erwartenden Ersparung von 48,000 Rthlr., 249,500 Rthlr.; 5) für die Militair-Aushebungs-Commission 11,300 Rthlr.; 6) ordentlicher und außerordentlicher Zuschuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen 6000 Rthlr.; 7) Unterstützungen und zur Hospital-Casse 5556 Rthlr. = 1,939,442 Rthlr. VIII. Justizministerium. 1) Besoldungen des Ober-Appellationsgerichts 60,267 Rthlr.; 2) Besoldungen der Mittelgerichte 134,860 Rthlr.; 3) Besoldungen der Lehnsbedienten 1895 Rthlr.; 4) Bureau- und Commissionskosten 16,000 Rthlr. = 213,022 Rthlr. IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 1) Behufs der Landes-Universität

(außer

(außer dem jährlichen Beitrage der Kloster-Casse) 38,007 Rthlr.; 2) Besoldungen der geistlichen Oberbehörden 33,339 Rthlr.; 3) Bureau- und Commissionskosten der geistlichen Oberbehörden 3000 Rthlr.; 4) für Schulen 18,587 Rthlr.; 5) Beihülfen für Kirchen- und Schulbauten 5150 Rthlr. = 98,084 Rthlr. X. Ministerium des Innern. Unter anderm für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten 13,645 Rthlr.; für Medizinalwesen: Besoldungen der Aerzte und Chirurgen 16,150 Rthlr.; behufs der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke 14,900 Rthlr.; behufs der Medizinal-Anstalten 13,689 Rthlr.; Unterstützungen behufs der Gemeinheitstheilungen, wie auch behufs der Landwirthschafts-Gesellschaft, der flora hanoverana, der Moor-Culturen und des Obstbaues 25,784 Rthlr. = 883,249 Rthlr. XI. Ministerium des Handels 37,551 Rthlr. XII. Finanzministerium 180,936 Rthlr. XIII. Passiv-Etat. 1) Zinsen auf Passiv-Capitalien 1,023,245 Rthlr.; 2) Renten 16,433 Rthlr.; 3) Zahlungen an die Tilgungs-Casse der älteren und neueren Landesschulden 320,555 Rthlr. = 1,360,205 Rthlr. XIV. Pensions-Etat 154,603 Rthlr. XV. Künftig wegfallende Ausgaben. 1) Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen 52,268 Rthlr.; 2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind 11,612 Rthlr.; 3) sonstige außerordentliche Pensionen 12,478 Rthlr.; 4) temporaire Zahlungen für das Militair 101,865 Rthlr.; 5) persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse 17,926 Rthlr.; 6) Wartegelder 19,163 Rthlr.; 7) Zoll-Abfindungsgelder 859 Rthlr. = 216,175 Rthlr. Die Summe aller Ausgaben für 1835/36 beträgt 6,042,892 Rthlr.; sie war berechnet für 1834/35 auf 6,057,682 Rthlr.; sie ist also für 1835/36 geringer angeschlagen um 14,790 Rthlr.

Digitized by Google

IV.

Französische Deputirtenkammer.

Am 14. März war die Interpellation an der Tagesordnung. Hr. Mauguin bestieg die Rednerbühne mit folgenden Worten: "Wir haben von dem Ministerium keine Erläuterungen über die Vergangenheit zu fordern, was aber sein künftiges Betragen betrifft, so liegt es in den Namen der Mitglieder desselben. Seit zwei Jahren ward das Cabinet zweimal geändert. Dieß ist ein Unglück, denn man gehorcht den Befehlen der Sterbenden immer schlecht. Sie müssen sich daher über das Vorgefallene erklären, denn wenn wir ein Ministerium haben, das sich statt des Vaterlandsgeistes den Cotteriegeist angeeignet hätte, so würde es unwürdig seyn, Frankreich zu regieren. Wir müssen erfahren, ob ernste Fragen unsere Minister entzweit haben. Nur dann können wir wissen, ob wir sie unterstützen sollen. Ich frage also: warum war das Ministerium drei Wochen lang in offenbarer Auflösung? Entsprangen die trennenden Zwistigkeiten aus der äußern, oder aus der innern Politik, oder aus dem ganzen System?" Hr. Guizot dankt dem vorigen Redner für die Offenheit seiner Fragen, erklärt aber die ungewöhnliche Form derselben nicht annehmen zu können. Hr. Mauguin läugnet, daß sie ungewöhnlich seyen. Hr. Guizot: "Ich kann mich nicht dazu verpflichten, auf so gestellte Fragen zu antworten. . . Seit Eröffnung dieser Kammer hat man bekanntlich gesucht, das seit vier Jahren angewandte politische System zu ändern. Ich mache darüber Niemanden einen Vorwurf. Jedermann kann glauben, daß ein anderes System vortheilhafter seyn möchte, wie müßte aber unsere Lage seyn, da wir die Politik, die man umstürzen wollte, vertheidigten? Wenn wir dieses System vertheidigten, so geschah

schah es, weil wir es für das beste hielten, und dieß glauben wir auch jetzt noch. Sie wissen, daß die Frage der Amnestie der Hauptpunkt war, auf den man diese Aenderung stützte. Ich werde offen darüber sprechen. Unsere erste Neigung war der Amnestie nicht entgegen, aber wir dachten, es möchte vielleicht ein günstigerer Zeitpunkt eintreten, sie zu erlassen. In der Folge sahen wir, daß die Amnestie nur ein Vorwand war, um den verlangten Umsturz durchzusetzen. Von nun an erschien uns die Amnestie als eine Injurie, als ein indirectes Eingeständniß der Unmacht der Regierung, was wir nie zugeben konnten, wir überzeugten uns, daß durch die Amnestie jene Partei das Juste-Milieu zerstören würde, dessen Einführung in Frankreich wir uns zur Ehre und zum Verdienst rechnen. (Im Centrum Beifall, auf den Extremitäten Lachen.) Ich weiß nicht, was hier zu belachen ist. Die Partei, von der ich spreche, ist immer die Partei der Gerechtigkeit, der Freiheit gewesen, und ihr allein gebührt es, die Parteien gegen einander selbst und Frankreich gegen die Parteien zu vertheidigen. (Beifall im Centrum.) Um nun dieser für das Glück des Landes so wesentlichen Partei ihren Einfluß zu bewahren, haben wir eine Maßregel, die als höchst schädlich erschien, zurückgewiesen." Bei Vergleichung des Cabinets mit der Kammer, sagt der Minister, es sey natürlich, daß Abweichungen der Ansichten in ersterem so gut, wie in der zweiten eintreten, und daß es eben so schwer sey, in dem einen wie in der andern eine Majorität zu bilden. Der Redner vertheidigt die Mitglieder des Cabinets gegen die Anklage von Rivalitäten und persönlichen Interessen. Sie seyen entschlossen, den Principien der Majorität getreu zu bleiben, an die sie sich bisher gehalten hätten, und bereit, ihre Stellen an diejenigen abzutreten, die dem Lande eine mehr compacte

Majorität versprächen. So wie sie gesehen, daß dieß Niemand gelingen könne, seyen sie, ihrem Princip getreu, wieder eingetreten. (Beifall in den Centrums; Murren der Extremitäten.) Hr. Garnier Pagès: "Der Minister hatte versprochen, uns die ganze Wahrheit zu sagen, und ich bin überzeugt, daß alle die Wahrheiten, die er uns nach der Wiedereinsetzung des Ministeriums hätte sagen sollen, nicht gesagt wurden. Alles, was der Minister gesprochen hat, hätte sich vor drei Tagen eben so gut sagen lassen. Wenn man nicht sagt, man könne nicht mehr sagen, ohne den Staat zu compromittiren, so muß man tiefer eingehen. Man sagt uns, die Hauptfrage, die das Cabinet zerrüttet habe, sey die Amnestie gewesen. Zur Zerrüttung eines Cabinets gehört aber, daß es gegen eine Staatsgewalt anstößt, oder daß es Niemanden angenehm sey, und dies ist der Fall gewesen." Der Redner frägt nach den Aenderungen, welche die Herbeiführung neuer Männer in das Cabinet veranlaßten und glaubt, der Grund möchte in dem Votum über die Tabacks-Enquête liegen. Die Minister hätten, indem sie sagten, daß sie bei der Beibehaltung ihrer Portefeuilles nicht gouvernirten, nicht an die Anklage gedacht, die sie dadurch gegen die Krone gerichtet hätten. Wenn die Minister den Handlungen der Regierung fremd bleiben, so schaffen sie Besorgnisse. Hr. Guizot erklärte, er habe bloß gesagt, sie seyen den Wahlen, welche die Krone vorgenommen, fremd geblieben. Hr. Garnier Pagès behauptet, die Wahlen der Krone seyen Handlungen. Uebrigens hätten die Minister auch erklärt, daß sie nicht mehr verwalteten, und doch gebe es Umstände, wo das Gesammtministerium nöthig sey, z. B. der Tod des Kaisers von Oesterreich. Dieß sey doch ein ernster Umstand, und daraus schließe er, daß Frankreich einige Zeit ohne Regierung gewesen sey. Wie! man hört die

Digitized by Google

die Kammer nicht, und unterwirft sich einigen im Salon eines unserer Collegen versammelten Deputirten, welche die Verantwortlichkeit eines außerparlamentarischen, constitutionswidrigen Acts übernehmen! (Heftiges Murren im Centrum.) Hätte man dem Wiedereintritt des Ministeriums einen vernünftigen Beweggrund unterlegt, so würde ich nichts sagen. Allein unsere Lage ist von der Art, daß wir einem Ministerium gegenüber leben, das sich gegen die Krone und die Kammer verfehlt hat, einem Ministerium gegenüber, das nicht mehr möglich ist, als es vor 14 Tagen und im November gewesen. Wir haben sonach kein Ministerium; die Regierungsbank ist leer, und kann als leer betrachtet werden. Es ist nichts geschehen." Nach diesem Redner erklärten die HH. Jacqueminot und die andern Commissarien, weder als Repräsentanten der Majorität, noch als Beamte der Nationalgarde, sondern als bloße Individuen bei Hrn. Thiers gewesen zu seyn. Hr. Mauguin: "Ich muß noch einmal fragen: Warum blieb das Ministerium drei Wochen lang im Zustande der Auflösung? Fand der Zwist über die innere, über die auswärtige Politik, oder über das ganze System statt? Nachdem diese Tribune mehrere Tage hindurch stumm geblieben, haben wir das Recht, nach der Ursache davon zu fragen. Die Unterbrechung der parlamentarischen Arbeiten ist ein unersetzlicher Uebelstand. Sie haben nicht geantwortet. Ich wußte, daß Sie nichts zu antworten hatten. Durch welche kindische Interessen wurden Sie denn gespalten? Ihr Stillschweigen beweist, daß es persönliche Interessen sind. Der Minister hat mit vielem Talente von Allem gesprochen, nur nicht von dem, was ich gefragt hatte. Die neue Kammer hat durch Niederlegung ihrer Adresse eine Politik der Eintracht und der Nachsicht anerkannt. Später haben sich neue Wünsche, neue

 Be-

Digitized by Google

Bedürfnisse ergeben. Man fordert von allen Seiten die Amnestie. (Im Centrum: Nein! Nein!) Wenn nicht von Jedermann, so geschieht es doch von allen Orten. Es haben also Mitglieder dieses Cabinets die Amnestie verlangt; wenn solche Männer im Cabinet waren, so sind sie noch darin. Es besteht also Spaltung im Cabinet. Nehmen Sie sich in Acht, meine Herren, die Spaltung führt rasch zu einem politischen Sturz, und diesmal würde er ernst seyn, weil er der dritte wäre." Der Redner behauptet, er sey nicht gewiß, daß das Ministerium die Majorität habe; die Opposition bedürfe aber nicht, wie das Ministerium, dieser Majorität, jedesmal, wo es sich von Fragen des Vertrauens handle, würde das Ministerium doch gestürzt werden. "Die Ungewißheit der Majorität, fährt Hr. Mauguin fort, kann dem Lande nur schaden. Ich kenne nur drei Mittel, die Majorität zu erhalten: Den Einfluß des Charakters, des Talents und der Staatsgewalt. Ich erkenne an, daß die Minister speciell diese drei Einflüsse besitzen. Der Opposition stehen deren nur zwei zu Gebot. Und wenn sie nun schon mit diesen zwei Einflüssen die Majorität ins Gleichgewicht stellt, was würde erst geschehen, wenn sie die Staatsgewalt hätte? Das Ministerium hat sonach diesem Gesetze der auf ihm lastenden Ungewißheit der Majoritäten gehorcht. Man hat gesagt, jedes Ministerium sollte aus der Majorität hervorgehen; wenn aber die Krone das Ministerium vor drei Wochen ausgeschlossen hat, so geschah es gewiß, weil die Krone glaubte, daß das Ministerium die Majorität nicht habe. Was ist später geschehen? Sollten schlechte Einflüsse geübt worden seyn? Ich will hier nicht von der Gesellschaft Fulchiron sprechen; wenn einige Deputirte nach dem Titel der doctrinairen Kammer, der doctrinairen Macht trachten, so steht es ihnen frei. Man möchte aber fast meinen, man

habe

habe zur Bildung des Ministeriums den Wunsch eines gewissen Theils der bewaffneten Macht gehört, und sich den Forderungen einer neuen prätorianischen Garde gefügt. Ist dies wahr, so ist es bedauernswerth, und von trauriger Vorbedeutung für unsre constitutionellen Freiheiten." Hr. Laribossiere: "Ich weise diese persönliche Anspielung zurück." Hr. Jacqueminot: "Wir sind Deputirte, haben wir nicht das Recht einer Meinung?" Hr. Marmier: "Ich bin Obrist der Nationalgarde, und wollte bei Annahme dieser Verrichtungen meinen Rechten als Bürger und Deputirter nicht entsagen." Hr. Mauguin: "Diese Herren beziehen auf sich, was sie nicht angeht. Ich wollte nur von einem gewissen Vereine sprechen, der im Etat major stattfand. Die HH. Marmier und Jacqueminot dürfen nur jede Theilnahme an diesem Vereine zurücknehmen, dann nehme auch ich meine Aeußerung zurück." Hr. Lemercier: "Bei allen unsern Schritten habe ich nie ein Wort gehört, das auf die Nationalgarde oder auf die Armee angespielt hätte." Hr. Mauguin: "Ich bemerke mir diese Erklärung. Es gab aber einen Umstand, an den zu glauben ich einigen Grund habe. (Im Centrum: Welchen?) Ich werde ihn nicht sagen... Wir mußten fragen, wie sich das Ministerium neu constituirt hat, wie es gefallen ist, warum der vorige Präsident des Conseils seine Entlassung gegeben hat. Wenn er sie wegen seines hohen Alters gegeben hat, warum hat er vor drei Monaten angenommen? Wahrscheinlich aus Hingebung. Das System ist so gut, daß Sie nicht aus ihm herauskommen können; auch hat man keinen Kriegsminister gefunden, und sich an einen Marschall gewendet, der am andern Ende von Europa ist, um die Zeit der Hin- und Herreise zu gewinnen. Man glaubt, er werde den Posten ausschlagen." Hr. Guizot: "Was wissen Sie davon?"

Digitized by Google

von?" Hr. Mauguin: "Vielleicht so viel, wie Sie. Wenn zwei Monate zur Antwort verflossen sind, welchen Kriegsminister werden Sie nehmen? Wir wissen alle, daß man unsern ausgezeichnetsten Marschällen Vorschläge gemacht, und diese sie abgelehnt haben." Hr. Thiers: "Dies ist nicht richtig." Hr. Mauguin: "Der neu eingetretene Conseilspräsident ist ein Minister, der schon vor der Kammer gescheitert ist, der neuerdings die Majorität versuchen will, er, der früher seine Nichtachtung vor dieser Majorität äußerte, der sie der Monomanie beschuldigte. Wenn man eine Revolution bekämpfen will, so greift man zuerst die Männer und die Ideen an, woraus sie entsprungen, um dann zur alten Ordnung der Dinge zu kommen. Ich fürchte ein solches Unglück für Frankreich nicht, ich fürchte nur die innere Zwietracht unter Patrioten. Fragen Sie die Freunde der Restauration, die in der Kammer geblieben sind, sie werden Ihnen sagen: es giebt eine Partei, welche den Sturz der Restauration bereitet hat, und dies ist die Partei, die Sie regiert." Nach einer viertelstündigen Pause in Folge der durch die Rede des Hrn. Mauguin entstandenen Gährung tritt Hr. Thiers auf die Tribüne. Er erklärt zuerst, zu allen Erklärungen bereit zu seyn, nur nicht zu denen einer boshaften Neugierde. Er und seine Collegen seyen während der langen und peinlichen Ministerialcrise von der reinsten Vaterlandsliebe beseelt gewesen. Sie hätten vielleicht Unrecht gehabt, vor drei Wochen zu glauben, daß sie die Majorität nicht mehr hätten. "Ich beging, fuhr er fort, den Fehler, dem Könige zu früh zu sagen, man müsse das Cabinet neu constituiren; dies ist vielleicht der einzige Vorwurf, den ich verdiene. Man frägt, ob Zwist im Cabinette stattgefunden habe. Was die Rivalitäten betrifft, so halte ich es nicht für würdig darauf zu antworten. Wir waren einstimmig über die großen

Fragen

Digitized by Google

Fragen des Cabinets; wir befanden uns in gegenseitiger Achtung und Sympathie, wie sie zwischen Männern entspringt, die in schwierigen Zeiten beisammen sind. Der erlauchte Marschall Mortier hatte nur provisorisch die Präsidentschaft angenommen. Dazu kamen die erwähnten Bedenklichkeiten, und so können Sie sich die Auflösung des Cabinets erklären." Der Redner erklärt, er würde sich mit aller seiner Gewalt widersetzen, daß die Staatsgewalt in die Hände der Opposition komme; er sey überzeugt, daß sie nicht zu gouverniren verstehe. Hr. Mauguin bemerkt, seine Ueberzeugung in Bezug auf die Minister sey dieselbe. (Man lacht.) Hr. Thiers erläutert, damit nicht sagen zu wollen, daß die Opposition persönlich unfähig sey, zu gouverniren; wenn sie der König aber in sein Conseil berufe, so würde sie ihre Ansichten ändern, und die Meinungen des gegenwärtigen Ministeriums ausüben müssen. "Wir haben, fuhr er fort, dem Könige unsere Verantwortlichkeit angeboten, so lange er sie bis zur Bildung eines Cabinets bedurfte. Wir versammelten uns zwar nicht als Cabinet, aber wir nahmen die Verantwortlichkeit aller unserer Handlungen auf uns. Wir waren mit Ausnahme der Wahl unserer Nachfolger für Alles verantwortlich. Während des langen Interregnums versuchte man mehrere Combinationen. Ich schlug mehrere ab, und doch befanden sich in diesen Combinationen Männer, die ich besonders hochschätze; sie wollten aber ihren Eintritt durch eine große Maßregel bezeichnen, die ich nicht billigte. Wenn ich in das neue Cabinet trat, so geschah es, weil es in letzterer Beziehung meine Ansicht theilte. Ich glaube, daß die Amnestie die Proclamirung der politischen Straflosigkeit seyn würde. Wenn man weiß, daß die Factionen von der Rechten und von der Linken ihre Utopien noch nicht aufgegeben haben, so behaupte ich, daß es nicht klug ist, die Am-

Digitized by Google

Amnestie zu proclamiren; alsdann sagte ich zu den treflichen Franzosen, welche die Amnestie wollten: "Eine große Ueberzeugung trennt mich von euch." Nachdem die Combinationen gescheitert, berief uns der König in das Conseil mit einem vormaligen Minister, an dessen Seite ich schon früher zwei Jahre gedient hatte. Ich stieß keinen meiner Collegen aus, denn wir waren über alle großen Fragen und die Amnestie einig. Ich trug Bedenken, in das Ministerium zurückzutreten, bis ein politischer Freund, General Jacqueminot mit einigen der angesehensten und aufgeklärtesten Männer dieser Kammer sich bei mir dafür verwendete. Man hat gefragt, ob diese Männer die Kammer repräsentirten, 200 oder 100 Mitglieder. Ich habe nicht darauf geachtet, sondern in ihnen nur Männer, welche Freunde ihres Landes sind, gesehen, und mir gesagt: Du kannst mit ihnen nicht schlecht handeln, und wenn ich mich irre, so ist es ein ehrenwerther Irrthum. (Beifall im Centrum.) In welchem Sinne sollte man das Cabinet neu errichten? Ich weiß es nicht; wir hatten für uns vier Jahre einer geachteten Staatsgewalt, und vielleicht waren wir berechtigt zu glauben, daß sie nicht aufgehört habe, dem Lande genehm zu seyn. Allerdings, meine Herren, ist es für Männer von Herz schmerzhaft, sich in eine zweifelhafte Lage versetzt zu sehen; so wie uns aber die Majorität verlassen wird, so wird meine Pflicht klar seyn, und ich werde sie zu befolgen wissen. Hr. Sauzet: "Wenn die ministerielle Crise die Freunde unserer Institutionen so lange in Besorgniß versetzt hat, so möchten wir den Ministern danken, endlich für Mittel gesorgt zu haben, diese lange Ungewißheit durch die Rückkehr einer neuen Harmonie zu beseitigen. Man schmeichelt sich aber wohl zu früh damit. Ist die Crise wirklich geendigt? Hat man nicht, um ihr ein Ende zu machen, eines jener unkräftigen Palliativ-

mittel

Digitized by Google

mittel angewandt, die nur einen Augenblick die Wunde verbergen, die dann um so schmerzhafter später aufbricht? Wir brauchen ein wirkliches Ende. Dies will ich mit jener Energie und jener Männlichkeit der Sprache nachzuweisen suchen, die man im englischen Unterhause bemerkt. (Bewegungen in verschiedenem Sinne.) Im englischen Parlamente werden alle Fragen, welche die Bildung oder Auflösung des Cabinets betreffen, ganz offen abgehandelt. Bei der Repräsentativ-Regierung darf eine ministerielle Crise nicht eine Camarilla-Intrigue seyn, sondern sie muß ein gesellschaftliches Bedürfniß und einen Fortschritt der öffentlichen Meinung darstellen." Hr. Sauzet sucht nun die Ursachen der ministeriellen Crise zu erläutern. Er stellt die Lage des Ministeriums dem Lande gegenüber dar, das nach so vielen Gährungen nur Ruhe suche. Er erinnert an die Adresse, welche das Ministerium annehmen, oder der es sich vielmehr unterwerfen mußte, dann an die Crise im November, und endlich an die motivirte Tagesordnung; er scheint die Beweggründe zu billigen, welche die Kammer bestimmten, sie zu votiren, um keine Störung in den Staatsangelegenheiten zu veranlassen, und fährt dann fort: "Aber die motivirte Tagesordnung hat bittere Früchte getragen; die Kammer bewaffnete sich dem Ministerium gegenüber mit einer besorgten Aufsicht; sie ließ mehr als je die Wünsche ihrer Adresse vernehmen. Das Gesetz der 360,000 Fr. ward mit einer so schwachen Majorität votirt, daß in einer regelmäßigeren Zeit dieses Votum den Rücktritt des Cabinets hätte herbeiführen müssen. Die Wahl der Commissarien zur Tabacks-Enquête ward von dem Ministerium als eine Niederlage betrachtet. Sie wurde der Vorwand zu einem unvermutheten Rücktritt des Cabinets. Man kann nicht wohl ohne Albernheit einer so unbedeutenden Ursache die Auflösung des Cabinets zu-

Digitized by Google

zuschreiben. Wir sahen jedoch eine drei Wochen andauernde Crise, während deren man mehrere Combinationen versuchte. Gewiß ist, daß dieselbe Verwaltung ans Staatsruder zurückkehrt. Sie hatte sich, so sagte man, vor der Ungewißheit der Majorität zurückgezogen. Wer hat ihr aber seitdem enthüllt, daß diese Ungewißheit aufgehört habe? Wenn die Ursache der Crise nicht verschwunden ist, kann man dann sagen, daß die Crise aufgehört habe? Die Beweggründe der Anarchie, welche das Cabinet aufgelöst, bestehen fortwährend; ich finde in seinem Schooße die Elemente der Spaltung. Wenn ich weiß, daß sich inmitten dieses Cabinets Zwiste in Betreff der Ernennung des Conseilspräsidenten erhoben haben, so muß ich schließen, daß sie mit verschiedenen Absichten und Besorgnissen der Suprematie zusammenhängen. Sonach sind die Ursachen der Spaltung sehr groß, und für Sie bedrohend. Glauben Sie, die Kammer habe mehr Vertrauen in die Staatsgewalt, die jetzt zu ihr zurückkehrt, nachdem sie drei Wochen in Uneinigkeit zugebracht; die Verwaltung kehrt mit einem Ehrenmann, aber auch mit großen Elementen des Sturzes zurück. Frankreich will den König und die Charte von 1830; es will keinen Despotismus und keine Republik, es will keine republikanischen, aber auch keine aristokratischen Institutionen; es will die Pairskammer geehrt, aber es verwirft die Erblichkeit der Pairie, und die sich darauf beziehenden socialen und gouvernementalen Formen. Wenn uns das Cabinet die Garantien geben will, die Frankreich fordert, so sind wir ganz bereit, ihm bei dieser Aufgabe zu helfen. Frankreich will keine Revolution mehr, aber es will auch nicht wieder an dem Abhang der Revolution zurück aufsteigen, es will keine Regierung, die an der Spitze einer Partei sich fortbewegt. Frankreich verlangt Aufrichtigkeit und Rechtlichkeit; es will die Verirrungen von

1815

Digitized by Google

1815 vergessen, aber es will nicht, daß man es unaufhörlich an die Verirrungen von 1831 und 1832 erinnere; es will, daß jene Pacification, an die es beständig denkt, keine Hindernisse mehr finde; es will nicht immer an die Vergangenheit erinnert seyn; es weiß, daß es das Recht hat, auf die Hingebung der Nationalgarde und der Armee zu zählen, aber es fürchtet die Gelegenheit, diese Hingebung auf die Probe zu stellen; es will den Fortschritt, aber den weisen, gemessenen, der reiflich überlegt, und zur gehörigen Zeit beschließt. Es gebührt mir nicht zu fragen, ob diese Ideen von dem Cabinette in Ausübung gesetzt worden sind; ich weiß aber, daß im Lande eine Frage der Großmuth, die Amnestie, immer größern Raum gewonnen hat. Dieß ist eine edle Sache, und ich hoffe, daß der Vertheidiger der Amnestie von ihren Gegnern nicht mit Ungeduld gehört werden wird. Es sind nicht die Angeklagten, welche der Amnestie Wichtigkeit gegeben haben, sondern man sah in der Amnestie ein Symptom der Pacification, eine Schranke zwischen der Vergangenheit und der Zukunft. Einige Personen verwerfen sie, nicht unbedingt, aber sie machen eine Frage der Zeit daraus. Wenn die Amnestie eine Frage der Zeit ist, welche Zeit könnte günstiger für sie seyn? Das Land ist ruhig und das Verderben fern. Seit zwanzig Tagen ist das Land ohne Regierung, ohne Verwaltung, und nirgends brach das geringste Symptom der Unordnung aus: welch' erhabener Contrast zwischen der Ruhe des Landes und der Anarchie der Staatsgewalt! Die Kammer wird nie glauben, daß sie die Initiative in Betreff der Amnestie ergreifen dürfe. Dazu muß man in den Geschäften seyn, und den Zustand des Landes genau kennen. Auch muß eine Sache, die wesentlich der königlichen Gnade anheimfällt, ihr überlassen werden. Ergreift aber die Kammer nicht die

Digitized by Google

die Initiative der Amnestie, so darf man doch nicht glauben, daß sie dieser großen Maßregel feind sey. An dem Tage, wo die Krone uns sagen wird: die Factionen sind erloschen, ich proclamire die Amnestie, dürfen Sie gewiß glauben, daß sie in dieser Kammer keinen Widerstand finden wird. Eine französische Kammer stößt nicht ohne Umstände eine Maßregel, wie die Amnestie, zurück. Nur Eine hat dieß gethan, und sie hat in der Geschichte den Namen der Kammer der Categorien auf sich nehmen müssen. Ich habe mit der größten Freude gesehen, daß sich in der letzten Zeit ein Gedanke der Amnestie einen Weg in das Cabinet gebahnt hat. Ist nicht ein erlauchter Marschall im November abgetreten, weil er die Amnestie wollte, ein anderer Marschall, der sich durch Unterdrückung der Unordnung ausgezeichnet hat, gab denselben Gedanken kund. Dazu gehörten gewiß sehr hohe Geister, zwei Marschälle von Frankreich aus dem Felde zu schlagen. (Allgemeine Heiterkeit.) Und vielleicht findet sich im Schooße des Cabinets ein Minister, der die Präsidentschaft abgelehnt hat, weil er diesen Act der Nachsicht seiner Erhebung beigesellen wollte. Die Verwaltung scheint mir die gegenwärtige Krise noch nicht entwirrt zu haben. Was die Amnestie betrifft, so ist dieß eine Frage, die nie geschlossen werden wird. Sie wird später kommen, aber weniger nützlich, weniger ehrenwerth." Hr. Thiers antwortete dem Hrn. Sauzet, sie beide seyen im Ganzen einig, Hr. Sauzet wolle den König und die Charte, so wie er; Hr. Sauzet wolle weder den Absolutismus noch die Republik, auch darin seyen sie sich einig. Frankreich wisse, was es von der Republik und deren Gleichheit, so wie, was es von der Frage der Restauration zu halten habe. Vor allem diesem habe es einen Abscheu. Der Beweis, daß die gegenwärtigen Minister keine Parteiverwaltung

Digitized by Google

tung seyen, liege darin, daß man sie angeschuldigt habe, sie wollten eine unmögliche Verschmelzung. Sie hätten sich die Vorwürfe aller Parteien zugezogen, weil sie mit Unparteilichkeit gehandelt und gesagt, daß Jeder, der sich aufrichtig den bestehenden Institutionen anschließe, zu Staatsverrichtungen erhoben werden könne. "Sie haben gesagt, fuhr er fort, man solle nicht immer an die Vergangenheit erinnern und aufreizende Sprache führen. Wir haben wahrhaftig nichts bei der Sprache der Persönlichkeiten zu gewinnen, und sind vielmehr in dieser Beziehung die unglücklichsten Menschen. Unter den von Ihnen aufgestellten Bedingungen könnten Sie, Hr. Sauzet, mit uns Mitglied des Cabinets seyn. Wie kommt es nun, daß Sie gegen uns jenes übermäßige Mißtrauen fühlen, das wir auch gegen Sie empfinden. Ich habe nachgeforscht, worauf sich dieses Mißtrauen gründe. Ich sagte mir: "dabei muß etwas Besonderes vorwalten." Endlich habe ich den Punkt, der uns spaltet, getroffen. Sie haben das Wort der Amnestie ausgesprochen, und dann habe ich Sie verstanden. Ja, die Amnestie spaltet uns. Wohlan! Sagen Sie der Kammer: "Hier ist ein Ministerium, das keine Amnestie will." Bitten Sie sie, diese ernste Frage noch heute zu lösen; wir haben nichts dagegen. Wenn Besorgniß vorhanden ist, so hängt es von Ihnen ab, ihr Einhalt zu thun. Ich habe sehr bedauert, daß die Frage der Amnestie noch nicht vor die Kammer gebracht ward. Es wäre leichter gewesen, während der letzten Krise ein Cabinet zu bilden. Wäre die Ruhe wirklich so sehr festgestellt, wie Sie sagen, wären die Parteien überwunden, dann könnte man sagen, der Augenblick sey gekommen, die Amnestie zu proclamiren. Die Regierung konnte aber die Macht ihrer hohen Justiz noch nicht erproben. Bis dahin, meine Herren, keine Amnestie! Lassen

Sie

Digitized by Google

Sie die Frage lösen, dann werden schon ehrenwerthe Männer die Last der Geschäfte übernehmen. Fragen Sie die Kammer über diesen wichtigen Punkt, und das Cabinet wird Ihnen danken, der Ungewißheit, in der es sich befindet, ein Ende gemacht zu haben." Hr. Sauzet antwortete dem Hrn. Thiers in Bezug auf die Amnestiefrage: "Im August war der Gedanke der Amnestie im Cabinette mit dem Marschall Gérard. Er ward allerdings wieder verlassen, und man glaubte, das ganze System dadurch preiszugeben. Man muß gestehen, daß sich die Presse der Frage bemächtigt und gesagt hatte, daß die Amnestie eine Systemsänderung herbeiführen würde. Dieß war ein Irrthum; aber die Presse hatte es gesagt, und so beeilte man sich, eine Ablehnung bekannt zu machen. Mir scheint, es sey Thorheit, der Presse zu widerstehen, wenn sie recht hat, uns das was sie verlangt, blos deswegen nicht zu gewähren, weil sie es verlangt. Man muß auch zuweilen von seinen Feinden Rath annehmen. Inzwischen ward der Gedanke der Amnestie aufgegeben, und Marschall Gérard trat aus. Gewiß hatten seine Collegen, um sich von ihm zu trennen, eine sehr tiefe Ueberzeugung. Wohlan! was würden Sie sagen, meine Herren, wenn zufälligerweise nach dem Rücktritte des Marschalls Gérard im Cabinette davon die Rede gewesen wäre, ihm vorzuschlagen wieder einzutreten, die Amnestie von den Kammern zu verlangen, und erst, wenn die Kammern sie nicht bewilligen sollten, abzutreten. (Lebhafte Sensation.) Was würden Sie dann von jener festen Ueberzeugung sagen, die sich an demselben Tage bildet und wieder zerfällt? Liegt wohl in diesem Betragen jene Festigkeit der Ansichten, jene Einstimmigkeit der Meinungen, deren sich das Ministerium rühmt? (Geräusch.) Geduld! Wir sind noch nicht am Ende der Palinodien des Ministeriums. (Murren im

Cen-

Centrum.) Marschall Gérard widerstand; alsdann hörten seine vorigen Collegen auf, die Amnestie zu wollen; sie blieben nicht dabei, am Vorabende des Tages, wo hier eine Erörterung eröffnet werden sollte, die sich auf den großen Prozeß bezog, proclamirte man eine Amnestie für eine große Zahl politischer Verurtheilter. (Im Centrum: Eine Gnade!) Der Präsident: "Dieß ist gleichgültig, es handelt sich von der Sache." Hr. Sauzet "Streiten wir nicht um Worte! Ich will diese Maßregel nicht tadeln; wenn sie aber eine Amnestie war, so kam sie zu früh, war sie aber theilweise Verzeihung, so kam sie zu spät. Sie sehen also, daß man sich vielfach getäuscht hat; man beharrte nicht immer bei demselben Systeme. Was die Amnestie an sich betrifft, so sagt man, sie dürfe erst nach der gerichtlichen Entscheidung kommen. Hier aber muß ich Ihnen meinerseits sagen: "Sie wollen also Gnade." (Man lacht.) Die Republik, das Consulat und die Restauration proclamirten Amnestien. Die politische Vernunft verlangt eine Amnestie; die Parteien sind hinreichend bereit sich einander anzuschließen, um diese Maßregel nöthig zu machen. Sie sprechen von einem Mittel, die Frage der Amnestie zu erledigen; erinnern Sie sich aber nicht, daß ich Ihnen gesagt, diese Kammer könne die Verantwortlichkeit der Initiative der Amnestie nicht auf sich nehmen? Dieß gebührt der Regierung, die sich wohl dabei in Acht nehmen mag. Nicht wir sind es also, die einen Zweifel über die Macht der Staatsgewalten, den Justizgang zu verfolgen, erhoben haben; die Pairskammer wird sich muthig hingeben und nicht zurücktreten; sie hat damals, als ich bei ihr eine feierliche Pflicht erfüllte, gezeigt, daß sie der Gefahr gewachsen ist. Sollte aber der Fall eintreten, daß man wegen einer gesetzlichen Unmacht der Zahl still halten müßte, dann nehmen Sie sich

Digitized by Google

sich wegen Ihrer Verantwortlichkeit in Acht." Hr. Guizot erwiedert, das Ministerium habe seine Meinung nie nach den Journalen, sondern nach dem Grund der Sache gebildet. Im November hätten die Minister, durch die Umstände bei dem Austritte des Marschalls Gérard gedrängt, einander gesagt: "Wir wollen sehen, ob es nicht möglich wäre, da uns die Amnestie entzweit, die Amnestie nicht durch Ordonnanz, wie der Marschall wollte, sondern dadurch einzuführen, daß wir diese Maßregel zur Annahme der Kammer vorlegten." Was die Ordonnanz der 29 Begnadigten betrifft, so bedaure ich für meinen Theil, daß sie gerade am Abend vor der Erörterung der 360,000 Fr. erschienen ist, denn sie war längst beschlossen." Der Redner erklärte nun, daß die Amnestie jetzt nicht als eine große politische Maßregel geboten sey. Die Kammer möge entscheiden, welcher Augenblick dazu passend sey, und an dem Tage, wo sich die Kammer von dem Ministerium wegen der Amnestie trennen werde, werde sie auch die Initiative davon ergriffen haben und die ganze Verantwortlichkeit davon auf sich nehmen. Kurz, wölle die Kammer die Amnestie, halte sie dieselbe wohlthätig für das Land, so solle sie das Cabinet stürzen. Damit sey Alles gesagt. Die Sitzung ward hierauf auf den 16 März vertagt.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 16. März äußerte der Herzog von Broglie: "Wer in eine politische Laufbahn tritt, muß darauf gefaßt seyn, seine Absichten verkannt und sein Betragen falsch ausgelegt zu sehen. Doch glaube ich sagen zu können, daß die Dauer der letzten ministeriellen Krise nicht den Menschen, sondern den Dingen zugeschrieben werden dürfe. Man könnte erstere eher bezüchtigen, daß sie die Krone verlassen haben. Wenn die Krise sich verlängerte, so geschah dieß, selbst nach dem Geständ-

nisse

Digitized by Google

blos unserer Gegner, nicht durch die Schuld des gegenwärtigen Ministeriums. Auch der Charakter der Männer, die ihm gefolgt sind, läßt sich nicht dafür verantwortlich machen. Der Grund der Crise lag in höhern allgemeinen Ursachen, und individuellem Willen. Ein solches Ereigniß, so bedauernswerth es auch ist, hat doch mehrere Vorgänge in unsrer Geschichte. Der König ließ mich am Dienstag berufen, um mich zu Rathe zu ziehen. Ich antwortete ihm, daß wenn meine politischen Freunde sich von dem Cabinet zurückzögen, ich unnütz sey; blieben sie aber, so würde ich die Präsidentschaft nicht ablehnen. Am Donnerstag ließ mich der König wieder rufen, und ich erhielt von ihm, in Gegenwart meiner Collegen, die ehrenvolle Mission, dem Cabinette jenen Charakter aufzudrücken, ohne welchen die ministerielle Verantwortlichkeit nur ein eitles Wort ist. Ein Redner behauptete, die ministerielle Crise daure noch fort, und würde bald bittere Früchte tragen. Man spricht von Keimen des Zwistes und der Auflösung; öffentliche Männer dürfen aber nur nach ihren Handlungen beurtheilt werden. Die gegenwärtigen Männer des Cabinets haben sich bei keinem Anlaß verrathen oder preisgegeben. Was Rivalitäten betrifft, so lasten sie auf jedem andern Cabinet. Wenn Männer seit drei Jahren neben einander gestanden sind, und sich, selbst in gefährlichen Zeiten, nie gegen einander versehlt haben, so haben sie das Recht zu sagen, daß bei ihnen die guten Principien der menschlichen Natur über die schlechten gesiegt haben. Ich, der ich am meisten bei der Harmonie des neuen Cabinets interessirt bin, glaube erklären zu können, daß ich in dieser Beziehung ganz ruhig bin, und daß, wenn das Cabinet bloß wegen der Spaltungen seiner Mitglieder entlassen werden soll, es eine sehr große Wahrscheinlichkeit langer Dauer für sich hat. Man behauptet

Digitized by Google

ferner, die Majorität wünsche die Amnestie, also ein neues politisches System. Bemerken Sie wohl, daß man uns nicht sagt, daß die Strafen der Verurtheilten und Angeklagten nicht unverdient seyen; daß man uns nicht sagt, die Ereignisse von Paris, Lyon und Grenoble seyen keine schmachvollen Verbrechen, deren Folgen mit blutigen Buchstaben in unsern Städten geschrieben seyen. Man behauptet nicht, daß der Augenblick gekommen sey, wo man die Reue in Rechnung nehmen könne, denn bis jetzt hat sich noch keine Reue gezeigt. Man spricht die Amnestie nur als Symbol, als eine Fahne an, als den Uebergang eines Systems gesetzlichen Widerstandes zu einem Systeme der Concession und der Straflosigkeit. Das System, das wir behaupten, ist nicht neu, es hat seit drei Jahren die Sanction der Kammer und des Landes für sich. Man hat behauptet, dieses System würde die Majorität nicht erhalten. Meiner Ansicht nach ist aber die Probe bereits gemacht, und hat entgegengesetzte Resultate gegeben. Die Majorität der motivirten Tagesordnung existirte fortwährend. Wollte die Majorität eine neue Probe, so fordere ich zwar nicht dazu auf, wir würden aber bereit seyn, sie anzunehmen." Hr. Odilon-Barrot: "Die Minister glauben vielleicht, uns die verlangten Erläuterungen gegeben zu haben, ich fand aber für meinen Theil in keiner ihrer Aeußerungen auch nur Eine der Ursachen der Desorganisation, sondern nur dieselben Wiederholungen und Darstellungen des Systems, die wir schon vor zwei Monaten wörtlich im Moniteur gelesen.... Hat etwa die Frage der Amnestie die Crise herbeigeführt? Sie waren also nicht einig? Und doch haben Sie uns das Gegentheil versichert. Es ist wahr, daß Sie über die Frage der Amnestie drei- oder viermal die Meinung geändert haben; Sie scheinen aber die Meinung immer mit derselben Einstimmigkeit geändert zu haben.

haben. Wie kommt es nun, daß eine Maßregel, über welche die Minister alle einig waren, die Ursache zu einer ministeriellen Crise gewesen ist? Dies kann nicht seyn; die Amnestie hätte die Bildung eines neuen Cabinets verhindern können, aber sie konnte nicht die Rückkehr des alten Cabinets, das einstimmig gegen die Amnestie war, hindern. Wenn Hr. Mortier, dieser berühmte Degen, den Sie jetzt bloß einen achtungswerthen Greis nennen (man lacht), nicht mehr mit Ihnen Minister bleiben wollte, hatten sie dann nicht gleich Hrn. v. Broglie an der Hand, der ebenfalls der Amnestie mit aller Kraft widerstrebte? Wie kommt es nun, daß Sie uns drei Wochen lang das traurige Beispiel gaben, wovon wir Zeugen waren? Was nun die Amnestie selbst betrifft, so würde ich, falls die Frage direct vorläge, dem Ministerium ohne Furcht auf diesem Terrain folgen. Ich würde die Autorität der öffentlichen gesunden Vernunft für mich haben; ich würde auch die Autorität jenes Marschalls anrufen, der die Amnestie verlangte, obgleich er drei Jahre lang den Handlungen Ihres Systems beigestellt war. Marschall Gérard verlangte ebenfalls die Amnestie. Man sagt auch, daß einer von den gegenwärtigen Ministern die Präsidentschaft des Conseils nur unter der Bedingung, die Amnestie zu geben, annehmen wollte. Sie selbst, Herren Minister, wollten die Amnestie zu einer Zeit, an die man Sie in der letzten Sitzung erinnert hat. Nachdem Hr. Sauzet diesen Umstand enthüllte, der die Kammer so sehr in Erstaunen setzte, sehe ich nicht ein, wie Sie sich für nothwendige und eingefleischte Gegner der Amnestie ausgeben wollen. Wenn Sie die Entschuldigung nicht haben, immer und zu allen Zeiten von den Gefahren der Amnestie überzeugt gewesen zu seyn, so wollen wir mit Beiseitsetzung aller Phrasen gestehen, daß, wenn Sie uns jetzt sagen, die Frage der Amne-

 stie

stie sey für Sie eine Cabinetsfrage, Sie sehr strafbar sind, in einer gewissen Periode die Amnestie gewollt zu haben. Als Sie erklärten, Sie willigten ein, die Amnestie den Kammern zu unterlegen, hieß dies nicht anerkennen, daß die Regierung die Initiative der Amnestie, und zwar ohne Gefahr ergreifen könne? Und erfolgte diese Anerkennung nicht zu einer Zeit, wo die Verlegenheiten viel größer als gegenwärtig waren? Sonach waren weder die Krone, noch die Amnestie, noch die Majorität die Ursache der ministeriellen Crise. Können wir nicht vielleicht diese Ursache in einigen Aeußerungen des Ministers des öffentlichen Unterrichts finden? Er hat uns versichert, es hätte sich nicht von eitlen Prätensionen gehandelt. Ich erkläre, daß wenn es sich davon gehandelt hätte, Sie die größte Brandmarkung Ihres Betragens sowohl von Seite der Kammer, als außer derselben verdient hätten. Aber nein; der Minister des öffentlichen Unterrichts hat seine menschlichen Leidenschaften geopfert; der Minister des Innern hat seine Prätensionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt. (Man lacht). Es lag also dieser Crise bloß eine Frage der Präponderanz zum Grunde. Ich betrete muthig diesen glühenden Boden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat gesagt, daß im November der Herzog v. Broglie in das Cabinet eintreten sollte. Bemerken Sie dies; er setzte später hinzu: "Er muß sich aber hüten, dieser oder jener Partei der Majorität ein Uebergewicht über die andere zu geben." Sonach handelte es sich seit dem Anfange der Crise davon, dieser oder jener Partei der Majorität nicht das Uebergewicht über die andere zu geben. Dieses glückliche Gleichgewicht sollte aufrecht erhalten werden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat uns die Wunde gezeigt, und ich will sie meinerseits ohne Schonung entblößen, denn es darf nicht länger deswegen, weil man nichts

anzu-

Digitized by Google

anzugreifen wagt, Alles suspendirt bleiben. Der Beitritt des Hrn. v. Broglie im November würde ein Act des Uebergewichts eines Theils des Cabinets, des allgemeinen Ausdrucks der Majorität, über einen andern Theil des Cabinets gewesen seyn. So lange die Emeute auf den Straßen dröhnte, ward diese Spaltung in den Elementen der Staatsgewalt durch die Gefahr, und durch die Anwesenheit des Marschalls Soult neutralisirt. So wie einmal der Marschall Soult aus dem Cabinette getreten, und die Ruhe hergestellt war, entspann sich der Kampf zwischen den zwei Parteien, welche das Cabinet spalten. Man mußte die Staatsgewalt zwischen ihnen ins Gleichgewicht stellen, und die Präsidentschaft des Conseils mußte nothwendig der einen oder der andern das Uebergewicht geben. Daher jene Bestrebungen zum Besitze der Präsidentschaft in dem einen und in dem andern Lager; daher jenes merkwürdige von dem Minister des Innern enthüllte Geheimniß, man bedürfe eines erlauchten Degens, um die beiden Einflüsse, welche das Cabinet theilten, in Achtung zu erhalten, um sie zu vernichten, um sie ins Gleichgewicht zu stellen, um als Compromiß und Schutzwachen zwischen beiden zu dienen. Marschall Mortier erschien einige Zeit im Cabinette, und verließ es dann wieder. Hierauf begann der Kampf zwischen den beiden gouvernementalen Cotterien neuerdings. Die eine machte Schritte bei einem ihrer Freunde, der sich eine patriotische Gewalt anthat, die Präsidentschaft anzunehmen, und ihr sonach das Uebergewicht zu geben. Der andere Einfluß ist somit subalternisirt. In dieser Lage befinden wir uns. Man sagt uns, die Crise sey zu Ende. Ist aber auch das Uebergewicht fest bestimmt? Sollen wir noch ferner Zeugen innerer Zerrungen der Glieder des Cabinets zur Gewinnung des Uebergewichts seyn?.. Der ehrenwerthe Hr. Sauzet hat schon zwei Minister in offenen Widerspruch

Digitized by Google

spruch gesetzt. Der eine will ein Zurückaufsteigen an dem Abhange der Revolution, der andere will im Gegentheile dem Strome der Revolution folgen. . . . Man müßte blind seyn, wenn man nicht sehen wollte, daß die Ursachen des Zwistes nicht von heute sind. So wollte man bei der Throngelangung unserer neuen Dynastie von Seite einer gewissen Partei diese auf den Anspruch der Verwandtschaft gründen. Waren es nicht Sie, als Männer dieser Partei, welche die Einregistrirung der von dem letzten Könige unterzeichneten Abdankungs-Ordonnanzen verlangten? Als es sich von Erörterung des Eingangs der Charte handelte, wer hat das Princip der Nationalsouverainetät bestritten, wer hat sich der Emission, der Promulgation dieses Princips widersetzt? Wer hat die Erblichkeit der Pairie vertheidigt, wer hat die Beharrlichkeit, womit man die Abschaffung dieser Erblichkeit verlangte, als Monomanie gestempelt? Man findet also unter Ihnen, Herren Minister, zweierlei Arten von Ursprung, zweierlei Ausgangspunkte. Sie sehen, meine Herren, die Revolution und die Restauration stehen sich im Cabinette gegenüber. Ich habe daher Grund zu sagen, Sie werden nie unter einander einig seyn. — Nach dieser Rede folgte der Schluß der Erörterungen über die Interpellation.

V.

Handelsstatistik von Nordamerika.

Aus den Berichten der französischen Consuln an ihr Handelsministerium.

Carolina. a) Süd-Carolina.

Die Ereignisse, welche im Jahre 1832 die Aufmerksamkeit von Europa auf die beiden Carolina's gezogen haben, lassen hoffen, daß man die folgenden Data

Digitized by Google

Data über ihre Cultur- und Handelsinteressen und Hülfsmittel nicht ungern sehen wird. — Das Territorium von Süd-Carolina theilt sich von Natur in drei Zonen ab: das Tiefland, das Hügelland und das Hochland. Das Tiefland enthält die besten Ländereien für Reis und Baumwolle; sie erstrecken sich 30 bis 40 englische Meilen ins Innere, und liegen besonders an den Flußufern hin, wo die Leichtigkeit der Bewässerung und des Ablettens des Wassers ihnen immer reiche Erndte sichert. Der Morgen (arpent) liefert 2 bis 3 Fässer Reis oder 2- bis 300 Ballen Baumwolle. Etwa 40 englische Meilen von der Küste verändert sich die Natur des Bodens, erhebt sich nach und nach bis auf etwa 100 Fuß über der Meeresfläche, und ist von Morästen und Teichen durchschnitten. Ehemals wurde auch hier Reis gebaut, allein die Schwierigkeit, die Felder in der Zeit der Trockenheit zu bewässern und das Wasser zur Zeit der Regen abzuleiten, hat gemacht, daß diese Cultur nach und nach aufgegeben und mit der von Baumwolle und türkischem Korn ersetzt wird. Diese Zone bietet alle Extreme von Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit dar, sie bringt in der Nähe der Flüsse Reis, Baumwolle und Getreide im Ueberfluß hervor, und wenn der Werth dieser Producte fallen sollte, so kann sie Taback und Indigo liefern. Gegen die Gebirge zu, wo die Wasserfälle beginnen, wird sie unfruchtbar. Das Hochland ist der bevölkertste Theil des Staats, es hat eine Breite von etwa 100 Meilen, und ist von den blauen Bergen begränzt. Bis auf eine absolute Höhe von 5- bis 600 Fuß wird Baumwolle gebaut, aber im Gebirge selbst ist die Temperatur zu kalt, und der Sommer zu kurz, und man baut Getreide; dies ist der einzige gesunde Theil des Staates: je tiefer man herabsteigt, um so ungesunder wird das Clima, und in dem Tieflande herrschen Fieber während sechs Monate des Jahres.

Digitized by Google

Jahres. — **Baumwolle.** Die Inseln und die Meeresufer bringen die beste Baumwolle, genannt lange Wolle, hervor: diese Art gedeiht nur in einer von Salztheilen durchdrungenen Luft, und entartet, sobald sie ins Innere verpflanzt wird. Die Ländereien des Innern liefern die kurze Wolle. Die Ausfuhr dieses Artikels betrug im Jahre 1832 eine Summe von 31 Millionen Franken, sie steigt oft noch weit höher, wie in den Jahren 1822 und 1825, wo sie 36 bis 40 Millionen betrug. Die Cultur sowohl der Baumwolle als des Reißes (welcher der nächst bedeutendste Artikel ist, und eine Ausfuhr von 8 bis 9 Millionen liefert) ist übrigens sehr mangelhaft. Man säet und erndtet auf einem Felde, bis es erschöpft ist, ohne es je durch Dünger zu erneuern. Man verläßt sich auf die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, und wenn er nicht mehr tragen will, so verkauft man ihn um niedern Preis und wandert in eine Gegend aus, die noch nicht umgebrochen ist, obgleich das Land Alles darbietet, was zur Hervorbringung reicher Erndten nöthig ist. Denn Carolina besitzt Weiden, welche denen keines Landes nachstehen, und könnte Vieh aller Art, nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern für die Ausfuhr nach Mexico und den Antillen ernähren; allein die Indolenz der Bewohner macht es den westlichen Staaten tributbar, welche jährlich zahllose Heerden nach Georgien und Carolina treiben, für welche sie in baarem Gelde bezahlt werden. Allein in Carolina sind alle andern Culturen von dem Bau der Baumwollenstaude verdrängt worden. Taback, Hanf und Getreide werden größtentheils aus Maryland und Virginien eingeführt; Indigo wurde früher in Menge ausgeführt, allein auch er hat der Baumwolle Raum gemacht, jedoch die ungeheuren Baumwollenpflanzungen von Alabama, Arkansas und andern neuern Staaten müssen nothwendig den Preis dieser Waare in we-

nigen

Digitized by Google

nigen Jahren herunterſetzen, und dann wird Carolina darauf denken müſſen, eine vielfältigere Cultur einzuführen, und Seide, Zucker und Orangen, welche gegenwärtig nur eine ſehr kleine Stelle einnehmen, werden dann in größerer Menge gebaut werden. Die Bevölkerung von Süd-Carolina beläuft ſich auf ungefähr 600,000 Seelen, von denen etwa die Hälfte aus Sclaven und freien Mulatten und Negern beſteht. Allein die Claſſe der freien Farbigen nimmt täglich ab, und begreift gegenwärtig nur noch 6000 Seelen, und ein Geſetz der Localgeſetzgebung hat im Jahre 1830 die Emancipirung der Sclaven und die Einwanderung freier Neger verboten. Der Hafen von Charleſton iſt das Entrepot von Carolina; er hat vier engliſche Meilen im Durchmeſſer, und bietet überall tiefen und ſichern Ankergrund, die Stadt ſelbſt hat 40,000 Einwohner. Allein trotz ihrer bewunderungswürdigen Lage hat ihr New-York einen Theil ihres Handels entzogen, und ihre Ausfuhr, die im Jahre 1825 ſich auf 58 Mill. Fr. belief, war im Jahre 1831 auf 28 Mill. gefallen. Der Grund davon liegt theils in der größeren Maſſe von Capitalien in New-York, und der daraus hervorgehenden größeren Leichtigkeit des ſchnellen Verkaufs der Schiffsladungen, theils in dem höheren Preiſe der Handarbeit in Charleſton, wodurch die Schiffsreparationen dort beträchtlich höher zu ſtehen kommen, als in New-York. Dennoch hat ſich der Handel von Charleſton in den letzten drei Jahren wieder gehaben, und ſeine Ausfuhr kann nach den neueſten Nachrichten im Jahre 1834 nicht unter 40 Mill. Fr. betragen haben. Es ſind in dieſem Jahre mehrere neue Schiffswerfte nach den beſten amerikaniſchen und engliſchen Modellen, und eine große Menge neuer Magazine erbaut worden, und der ganze Verkehr des Staates war in lebhaftem Zunehmen, bis die Furcht eines Krieges mit Frankreich die Thätigkeit wieder gelähmt hat.

Digitized by Google

b) Nord-Carolina.

Die Cultur und Handelsverhältnisse sind denen von Süd-Carolina sehr ähnlich. Der Boden theilt sich ebenfalls in drei Zonen: Alluvialland, Hügelland und Gebirgsland. Die erste bringt Baumwolle hervor, die zweite Baumwolle und Mais, die dritte Getreide; dasselbe System von Ackerbau lähmt auch hier alle Fortschritte, und die Bevölkerung nimmt jährlich durch Auswanderung nach den neuen westlichen Staaten ab, so daß sie gegenwärtig nicht über 550,000 Seelen beträgt, deren Hälfte etwa aus Weißen, die andere aus Negern und Mulatten besteht. Doch ist die Zahl der freien Farbigen weit bedeutender, als in Süd-Carolina, und erhebt sich auf 16,000. In den Niederungen fällt alle Feldarbeit auf den Sclaven, im Hochland, wo die weiße Bevölkerung größer ist, nimmt auch diese Theil daran. Nord-Carolina besitzt beträchtliche Eisenminen und einige Goldbergwerke, welche seit einigen Jahren bearbeitet werden, deren Ertrag aber selten die Kosten übersteigt. Seitdem man in Georgia weit reichere Goldminen entdeckt hat, haben sich die Speculanten dahin gezogen, und die besten Bergleute mit sich genommen, so daß in der allerneuesten Zeit der größte Theil der Minen wieder aufgegeben ist. Die Ausfuhr des Staats besteht in Baumwolle, Terebinthen, Pech und Bauholz, allein bei der großen Ausdehnung von Seeküsten besitzt er doch keinen guten Hafen, so daß der größte Theil des Handels theils durch virginische, theils durch süd-carolinische Häfen geht, was es sehr schwer macht, die genaue Summe der Ein- und Ausfuhr zu berechnen. Der einzige Hafen von einiger Bedeutung ist der von Wilmington, welcher Schiffe von 250 Tonnen aufnimmt, und einen nicht unbedeutenden Handel mit den Antillen führt; die directe Ausfuhr zur See betrug im Jahre 1822 über 3 Mill. Fr., ist aber seitdem auf 2,096,000 Fr. gefallen.

Louis-

Louisiana am Ende von 1838.

Die Hauptcultur von Louisiana bestand lange Zeit in Indigo, allein die Unsicherheit des Ertrags wegen der Unbeständigkeit des Wetters, und die wiederholten Verheerungen der Felder durch die Heuschrecken, haben den Bau desselben sehr vermindert. Nachher wendete man sich vorzüglich auf Fabrication des Zuckers, welche Anfangs großen Gewinn abwarf, allein die Concurrenz verminderte ihn bald, und die unaufhörliche Veränderung der Atmosphäre, welche von der allzurasch en Abholzung des Landes herkam, hatte schon eine große Menge Pflanzer entmuthigt, als die Herabsetzung des Zolls auf fremden Zucker die Cultur desselben in Louisiana vollends fast vernichtete, und die Pflanzer auf den Baumwollenbau verwies, der früher nur in gewissen Districten, namentlich Opelousa, Attakapa und Natchitoches betrieben wurde, aber seit dieser Zeit die hauptsächlichste und fast ausschließende Beschäftigung der Landbesitzer geworden ist. Auch ihr droht jedoch eine neue Revolution durch die unmäßige Ausdehnung, die sie in den neuen Staaten am Mississippi und Ohio gewonnen hat. Daneben wird Reis und Mais gebaut, jedoch nur so viel als für Sclaven und Vieh nothwendig ist. — Die Industrie von Louisiana steht auf der untersten Stufe, wie nothwendig in allen Sclavenstaaten, wo die Handarbeit der Weißen theuer, und die der Neger nicht zur Fabrication anwendbar ist. Dennoch erhebt sich eine halbe Stunde von New-Orleans eine colossale Raffinerie, welche durch große Capitalien genährt die kleinen Etablissements in der Umgegend erstickt hat, und dem Bedürfnisse des Staates ziemlich Genüge leistet. In einer der Vorstädte der Stadt, neben einer Baumwollenpresse und in der Nähe des Waldes, erhebt sich gegenwärtig eine Papierfabrik, welche aus der Baumwolle, die in der Presse hängen bleibt, aus den Fibern des

Digitized by Google

des Lutanenbaums, der sich im Ueberfluß am Mississippi findet, aus dem Baummoos, das gewöhnlich spanischer Bart genannt wird, und aus alten Segeln, ein, wie man sagt, vortreffliches Papier macht. (Dies ist wahrscheinlich das Papier, dessen sich die Amerikaner zu ihren Charten bedienen, und dessen Einführung in Europa überaus wünschenswerth ist. Es ist ein bräunliches halbdurchsichtiges, dünnes Papier, das fast unzerreißbar ist, und das Falten besser erträgt, als irgend eine andere Papiersorte, was für Charten und Plane, welche Büchern beigegeben werden, und daher vielfältig gebrochen werden müssen, so wichtig ist.) — Die Canalarbeiten werden in Louisiana mit großer Thätigkeit betrieben: man hat im Laufe des Jahres einen Canal vollendet, welcher eine Communication zwischen dem Mississippi und der Bai von Barataria öffnet; andere sind angefangen, um den Mississippi und die Fourche zu verbinden, und in weniger als sechs Stunden Waaren nach New-Orleans zu transportiren, welche bisher einen vieltägigen und beschwerlichen Transport erforderten. Andere angefangene Canäle sind bestimmt, Communicationen zwischen New-Orleans und den mexicanischen Häfen zu errichten, und besonders den Red-River von seinen schwimmenden Inseln zu befreien, eine Unternehmung, die sowohl mehr als alle andern zu der Leichtigkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verkehrs mit Mexico beitragen wird, als am Ende einen großen Einfluß auf den Lieblingsplan der westlichen Staaten, die Abreißung der reichen Provinz Texas von Mexico, haben muß. Der Red-River hat seine Quelle 34 Meilen von Santafé in New-Mexico, und wirft sich nach einem Laufe von 500 Meilen in den Mississippi, etwa 80 Meilen nördlich von New-Orleans. Er dient auf eine weite Strecke hin zur Gränze zwischen Louisiana und Mexico, und die ungeheuren Savannen, welche Louisiana an seinen

Ufern

Ufern besitzt, eignen sich vortrefflich zur Baumwollencultur. Die Etablissements, welche sich schon an seinen Ufern gebildet haben, erwarten nur die Wegräumung der Hindernisse der Schiffahrt, um eine große Ausdehnung zu nehmen. Die hauptsächlichsten derselben sind Alexandria und Natchitoches, bis wohin gegenwärtig die Dampfboote hinaufgehen. Wenn der Fluß oberhalb frei seyn wird, so wird Natchitoches als Zwischenstation und Emporium des Handels zwischen dem Innern von Mexico und dem der Vereinigten Staaten einen hohen Grad von Wichtigkeit erreichen. — Die Finanzen des Staats von Louisiana sind in sehr guter Ordnung: im Jahre 1833 betrugen die Einkünfte 482.000 Fr., die Ausgaben 394.000 Fr. Es ist schwer, seinen Handel genau zu berechnen, da die Douanen die Mittheilung der Register verweigern. Man schätzt die Ausfuhr von 1834 auf 30,200,000 Dollars. Sie besteht aus folgenden Artikeln: Baumwolle, 450,000 Ballen; Zucker 70,000 Fässer; Tabak 30,000 Kisten; Melassen u. s. w.; ein großer Theil dieser Producte ist jedoch nicht im Staate selbst erzeugt, sondern kommt den Mississippi herab. Eben so wenig läßt sich die Einfuhr genau angeben, allein man kann doch allgemeine Data liefern, welche nicht ohne Interesse für den fremden Handel sind. Die Einfuhr besteht beinahe ausschließend in englischen, deutschen und französischen Producten, allein die Engländer haben durch die Ausdehnung ihrer Verbindungen, und besonders die große Sorgfalt, mit welcher sie ihre Ladungen den Bedürfnissen und dem Geschmack des Landes anpassen, einen bedeutenden Vortheil über die beiden andern Nationen, und namentlich die französische Industrie behauptet ihren natürlichen Rang dabei nicht, weil weder Fabrikanten noch Expeditoren Sorge tragen, sich hinlänglich nach den Localumständen zu richten. So schicken z. B. die Franzosen immer schwarzes,

Digitized by Google

schwarzes, dichtes und warmes Tuch nach New-Orleans, während die Engländer leichte und wohlfeile Tücher von gutem Aussehen, aber wenig Haltbarkeit senden, welche von den Bewohnern vorgezogen werden, weil die Moden wechseln, ehe das Tuch abgetragen ist. Die aus Frankreich geschickten wollenen Decken sind von einer Qualität, die zwei Piaster kostet, während die englischen schlechter, aber wohlfeiler sind, daher sie von den Indianern bei weitem vorgezogen werden. Eben so ist es mit den Baumwollenwaaren. Die Engländer speculiren vor Allem auf das Bedürfniß der zahlreichen und ärmern Masse der Bevölkerung, während die französischen Kaufleute nur Luxusartikel einführen. Deutschland fabricirt Leinwand nach dem Geschmack der Bewohner von Louisiana und Mexico, und hat dadurch die Leinwand der Bretagne gänzlich verdrängt. Ein anderer Grund der Ueberlegenheit der Engländer besteht in ihrem System von Handelsverbindungen: sie suchen immer Handelshäuser in fremden Ländern zu errichten, welche Theilhabern an den Handelshäusern des Mutterstaats übertragen werden; daraus entspringt eine Einheit der Interessen, eine Stätigkeit der Verbindung, und eine Genauigkeit der Correspondenz, von der die zufälligen Handelsverbindungen der französischen Spediteuren weit entfernt sind, so wie eine genaue Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, welche nichts dem Zufall überläßt, der in den französischen Expeditionen herrscht. Zugleich haben die englischen Associés in den fremden Häusern Vollmachten, welche man einem gewöhnlichen Correspondenten nicht geben könnte, und die ihm erlauben im Großen zu speculiren und jede Gelegenheit zu benutzen. Louisiana besitzt keine andere Industrie als Ackerbau und die Handwerke, welche zum Haus- und Schiffbau gehören, daher bezieht es aus New-York den größten Theil seiner

ner Bedürfnisse. Die Handarbeit in New-Orleans ist so theuer, daß es wohlfeiler ist, beschädigte Artikel durch neue zu ersetzen, als sie ausbessern zu lassen. Tennessee, Kentucky und Ohio liefern dem Staate Mehl, Getreide und Eisen. Diese Producte kommen nur vom Ende Novembers bis zum Julius an, wo man oft 1000 bis 1500 Barken an den Dämmen liegen sieht, welche die Stadt beschützen. Während der übrigen Monate ist die Stadt eine Wüste, wegen der Ungesundheit des Clima's, und aller Verkehr hört auf.

VI.

Graf Pozzo di Borgo.

(Nach der Revue des deux Mondes.)

Carlo Andrea Pozzo di Borgo ist geboren am 8. März 1768 in einer Art von festem Schloß in der Nähe von Ajaccio aus einer altadligen Familie, die, zu den Gebirgsbewohnern gehörend, sich scharf durch Sitten und politische Ansichten von den Bewohnern der Städte und des Küstenstrichs kennte. Die Pozzos hauseten seit dem 12ten Jahrhunderte in dem kleinen Bergschlosse Monticchi, später bewohnten sie das Dorf Pozzo di Borgo, dessen Trümmer man einige Meilen von Ajaccio findet. Die Familie näherte sich allmählig der Regierung und im Jahre 1775 nach der Vereinigung Corsica's mit Frankreich wurde sie durch Beschluß des Consiglio superiore der Insel als Edelleute von alter Abkunft anerkannt, und zum Genusse der damaligen Adelsvorrechte gelassen. Carlo Andrea wurde einem Abbate zur Erziehung übergeben, der mehr ein Lehrer der Frömmigkeit als der Wissenschaft war. Er gelangte zur Großjährigkeit, als die französische Revolution eben ihre heißeste Lava auswarf. Corsika fühlte,

fühlte, so wie das übrige Europa, lebhaft den Stoß des Vulcans, die Bewegung war aber hier zusammengesetzter Art, und wegen der Verschiedenheit der Volksstämme von doppelter Heftigkeit. Die fremden Familien in den Städten nahmen unbedingt und gelehrig die Formen der Revolution so wie ihre Ideen an. Die eingebornen Familien traten nur mit dem geheimen Vorbehalt der eignen Nationalität bei. Auf der einen Seite standen die Bonaparte, die Arena, die Salicetti, auf der andern die Paoli, die Pozzo. Jene träumten eine philosophische und universelle Freiheit; diese verlangten die individuelle Unabhängigkeit des Heimathbodens. Im Grunde wollten sie die Wiederherstellung des alten Corsika. Carl Andrea nahm gleichwohl einen thätigen und willfährigen Antheil an den ersten Handlungen der französischen Revolution. Als von Ludwig XVI. der corsische Adel nach Ajaccio berufen wurde, um die Beschwerden der Insel vorzunehmen, wurde der 22jährige Pozzo zum Secretair dieser Versammlung ernannt, wie er es denn auch bei der Versammlung der Notablen der Provinz Ajaccio war. Endlich ward er als außerordentlicher Deputirter an die Nationalversammlung abgesandt, um den Dank des corsischen Volkes darzubringen für seine Einverleibung an Frankreich. Die Constituante hatte ihre Arbeiten beendigt; die ihr folgende Versammlung war die gesetzgebende, zu deren Mitglied Pozzo di Borgo von der Wahlkörperschaft von Ajaccio ernannt wurde. Er fand sich anfangs in den diplomatischen Ausschuß unter dem Vorsitz von Brissot gereiht; die auswärtige Politik des Ausschusses war neu und ungewohnt für die europäischen Canzleien, die römische Freiheit war an der Tagesordnung, und man behandelte die Könige von der Höhe der Volksmajestät herab. Pozzo di Borgo bestieg nur selten die Tribune, und wenn es geschah, so nahm er die Phraseologie der Zeit mit hinauf,

Digitized by Google

hinauf, so vorzüglich am 16. Juli 1792, wo er im Namen des diplomatischen Ausschusses zum Kriege rieth. Die legislative Versammlung hatte Pozzo di Borgo seinen Weg gebahnt, als aber sein Auftrag erloschen war, da war auch das Band, das ihn an Frankreich fesselte, zerrissen. Er verließ es, um nie mehr als Franzose dahin zurückzukehren. In Corsika angelangt diente er den Ideen von National-Unabhängigkeit, wie sie Paoli näherte. Er gesellte sich zu ihrer Ausführung, indem er sich der Verwaltung des Landes zugesellte. Das ganze Gebirge forderte laut die Emancipation des Bodens, und der alte Paoli versprach eine corsische Republik. Aber die Arena, die Bonaparte, die Männer der Ebene und der Städte, hatten die Hoffnungen und Versuche der Empörung nicht ohne Unruhe betrachtet. Salicetti war ihr Organ im National-Convent; er klagte Pozzo und Paoli als die Begünstiger eines Systems an, welches geradezu die Trennung Corsika's vom Mutterlande bezwecke. Und hier liegt der Keim des tiefen Hasses, welcher von da an Pozzo di Borgo und Bonaparte entzweite; von da an jene tödtliche Feindschaft, die mehr, als man wohl glaubt, auf die Ereignisse von 1814 Einfluß übte. Paoli und Pozzo befanden sich zu Coste, der Hauptstadt des Gebirges, als der Beschluß des Conventes ihnen eröffnet wurde. Sie kannten die Folgen des Ungehorsams gegen einen solchen Souverain. Was war zu thun? Ehe sie sich entscheiden konnten, hätte sie die Nationalbewegung vielleicht schon mit fortgerissen. Die Departemental-Commission hatte sich in Permanenz erklärt; es fand eine Volksversammlung zu Corte statt. Die lärmenden Haufen der sie bildenden Hochländer entschieden einstimmig, Paoli und Pozzo seyen zur Fortsetzung ihrer Verwaltung, ohne Rücksicht auf die Befehle Frankreichs, einzuladen. Was die Familien Arena und Bonaparte betraf, so

Digitized by Google

erklärte man: "es sey gegen die Würde des corsischen Volks, sich mit ihnen zu befassen, und man überfasse sie ihren Gewissensbissen und der öffentlichen Schmach." Dies waren die urkundlichen Worte des Beschlusses. Nachdem man so kühn die Freiheitsfahne aufgepflanzt hatte, war es schwierig, diese improvisirte Freiheit aufrecht zu erhalten, da Toulon, von Bonaparte hart bedrängt, bald fallen mußte, und dann stand Corsika den französischen Legionen offen. Da erschien die englische Flotte vor Ajaccio, und ihr Admiral bot seinen Schutz unter der Souverainetät des Königs von Großbritannien an. Paoli unterhandelte am Bord desselben, während eine allgemeine Volksversammlung berufen ward. Sie trat am 10. Juni 1794 zusammen, und es wurden die Grundlagen einer Verfassung nach den Principien der Magna Charta von England gelegt. Sie führte ein Parlament mit zwei Kammern, einen Staatsrath und einen Vice-König mit verantwortlichen Ministern ein. Pozzo wurde Präsident des Staatsraths, hatte als solcher die Verwaltung des Landes zu organisiren, und hielt selbst deren Mechanismus mit großer Geschicklichkeit zusammen. Die englisch-hochländische Regierung dauerte nur zwei Jahre. Die entfernte Unterstützung Englands war ihr unzulänglich. Einige aus Gibraltar gezogene Regimenter konnten die Bevölkerung der Städte nicht im Zaum halten, die Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne zu Ajaccio stand nahe bevor. Pozzo di Borgo schiffte sich also mit den Engländern ein, deren Geschwader die Gewässer von Corsika verließ, und sämmtliche Trümmer der gestürzten Regierung mit sich fortführte. Es berührte die Insel Elba, steuerte nach Neapel, und kehrte von da nochmals nach Elba zurück. Endlich trug die Fregatte Minerva den abenteuerlichen Corsen nach London. Hier verlebte er 18 Monate, von dem englischen Ministerium freundlich behandelt.

Digitized by Google

händelt. Er verband sich mit einigen französischen Emigrirten, und betrat von da an jene Laufbahn der Diplomatie und der geheimen Unterhandlungen, welche ihm später ein so weites Feld öffnete. Im Jahre 1798 war er in Wien. Frankreich bestand in jenem Augenblicke gefährliche Proben: es begann eine Art royalistischer Gegenwirkung, Bonaparte war in Aegypten, alle Eroberungen entschlüpften Frankreich, Suwarow erschien im Geleite des Sieges, und Pozzo di Borgo durchreiste Deutschland und Italien, um durch seine Intriguen den Waffenerfolg Suwarows zu sichern. Aber bei Zürich siegte Massena, Oesterreichs und Rußlands Heere wurden von den Gränzen Frankreichs zurückgeworfen, und Pozzo kehrte nach Wien zurück, blieb aber in vertrauten Verbindungen mit dem Wiener Cabinet. Als auf den Frieden von Amiens ein neuer Krieg sich entzündete, trat er in die Dienste Rußlands, und widmete sich von nun an ganz und offen der Diplomatie. Er folgte darin nur seinem Berufe, denn er war zum Diplomaten geboren. Er besaß Geschmeidigkeit des Charakters und Schärfblick des Geistes; das Studium der Thatsachen, die Erfahrung in Menschen und Dingen hatten diese glücklichen Naturgaben bei ihm entwickelt; die Geschicklichkeit, wovon er in seinen ersten Unterhandlungen Proben abgelegt, hatte gezeigt, was er vermöge; seine politische Zukunft war gesichert. Er erhielt den Titel eines Staatsraths bei dem Petersburger Cabinet, und wurde nach Wien gesandt, um den Bund zwischen Alexander und den alliirten Höfen enger zu schließen. Nach einigen Monaten mußte er diese Hauptstadt wieder verlassen, um bei dem englisch-russischen und neapolitanischen Heere als Commissair in Süd-Italien zu wirken. Diese Unternehmung scheiterte, der Friede von Presburg wurde alsbald geschlossen, und er kehrte nach Petersburg zurück, wo man sich zu neuen Kriegsbewe-

 gungen

gungen rüstete. Graf Pozzo ging mit seinem Herrn zur Armee mit dem Range eines Obersten, und wurde nach der Schlacht von Jena zum vierten Male nach Wien gesandt, um Oesterreich aus seiner Ruhe aufzureizen, dieses wollte aber den Frieden. Er ging also nach den Dardanellen, um von dem englischen Gesandten unterstützt, mit den Türken zu unterhandeln. Der Graf kam auf Tenedos an. Der Admiral Siniawin nahm ihn zu sich an Bord, er wohnte dem Gefechte am Berge Athos zwischen der russischen Flotte und der des Sultans bei, und hier empfing er die erste militairische Decoration. Der Vertrag von Tilsit ward geschlossen, die beiden feindlichen Kaiser näherten sich, und Napoleon gewann einen Einfluß auf Alexanders enthusiastischen Geist. Der Graf hatte darauf in Petersburg eine lange Audienz bei dem Kaiser, wo er mit ihm gegen die Verbindung mit Frankreich sprach, seinen Abschied verlangte, und, eine baldige Zerwürfniß mit Napoleon voraussehend, seine Dienste im Falle der Zurückberufung zusagte. Er bekam die Erlaubniß zu reisen, ging 1808 nach Wien, blieb dort während des ganzen Feldzuges von 1809, und machte einen diplomatischen Feldzug mit. Nach der Unterzeichnung des Friedens verlangte Napoleon seine Auslieferung, die aber vom Kaiser Franz entschieden abgeschlagen wurde, und der Graf entschloß sich, nach Konstantinopel zu reisen. Er durchwanderte Syrien, besuchte Smyrna und Malta; von hier schiffte er sich nach London ein, wo er im October 1810 landete. Durch Englands Isolirung vom Continent wurden die Aufschlüsse werthvoll, die ein erfahrener Geschäftsmann aus den großen Hauptstädten mitbringt. Er zeigte dem Marquis v. Wellesley die verwundbaren Stellen des Colosses, und was er 1807 nach dem Tilsiter Frieden dem Kaiser von Rußland vorausgesagt hatte, trat ein; der Krieg von 1812 bricht aus. Pozzo di Borgo

knüpft

knüpft sich durch Unterhandlung an Alexanders Dienst, er stipulirt im Namen dieses Fürsten, er fördert wirksam seine Allianz mit England. Alexander mußte in der Bedrängniß von außen den russischen Adel an sich ziehen, und die Fremden opfern, aber gegen das Ende des Feldzuges, wo die Widerstandsbewegung des Nordens, indem sie aufhörte, rein russisch zu seyn, ihren Kreis nach Polen und Preußen erweiterte, wurde der Graf zurückgerufen. Er nahm seinen Weg über Stockholm, um die günstige Stimmung des Kronprinzen zur Reife zu bringen, und sah in Kalisch, nach einer Abwesenheit von 5 Jahren, seinen Souverain zum ersten Male wieder. Napoleons Armee war eben unter den Eisschollen der Beresina versunken, Alexander war gerührt über das unerhörte Unglück seines Feindes, aber der Graf wußte den Kaiser zu vernünftigeren und eigennützigen Ideen zurückzubringen. Er stützte sich auf die geheimen Bunde in Deutschland, man müsse den gestürzten Riesen ersticken, oder gewärtigen, von ihm erstickt zu werden, es wäre nicht an der Zeit, sich mit dem erhaltenen Erfolge zu begnügen. Alexander hatte sich überzeugen lassen, und sobald er einmal das Verderben Napoleons wollte, wollte er auch die Mittel dazu. Man bedurfte Moreau's, um in Frankreich die republikanische Partei aufzuwiegeln; des Prinzen Eugen und Murat's, um die Armee zu trennen; Bernadotte's, um die Coalition durch seine Talente und seine 20,000 Mann zu verstärken. Um diese zu gewinnen, wurde gleichzeitig eine dreifache Unterhandlung eröffnet. Moreau versprach man die Präsidentschaft einer französischen Republik; Murat und dem Prinzen Eugen die Souverainetät in Italien, in die sie sich theilen sollten; Bernadotte schmeichelte man mit der Hoffnung auf den französischen Kaisermantel. Pozzo di Borgo hatte von Alexander persönlich den Auftrag erhalten, den schwedischen Kronprinzen zu über-

Digitized by Google

überreden. Während dieser sich zu Carlskrona einschiffte, dröhnte der siegreiche Kanonendonner von Lützen und Bautzen bis zu ihm. Die russische Armee war in vollem Rückzug durch Oberschlesien, er war daher wohl in die Linie eingerückt, zögerte aber, sich zum Alliirten zu erklären, und wartete in Stralsund die Ereignisse ab. Hierher eilte der beharrliche Diplomat, besiegte die Unentschlossenheit des Kronprinzen, und brachte ihn mit sich auf den Kriegs-Congreß zu Trachenberg. Hier fanden sie Moreau, und hier war es, wo diese drei Todfeinde Napoleons den alten Groll mit einander austauschten, den sie, Moreau gegen den Consul, Bernadotte gegen den Kaiser, Pozzo di Borgo gegen den Corsen, den Consul und den Kaiser hegten. Dort wurde beschlossen, mit den Bundesheeren in Frankreich einzufallen, gerade auf die Hauptstadt loszugehen, um Napoleon im Herzen seiner Macht und seiner Schwäche zu treffen. Der Congreß zu Prag gab nur den Vorwand zu einem Waffenstillstand, den Alliirten war es mit ihren Friedensvorschlägen keineswegs Ernst, sie wollten ihn am Rhein mit ihren Degen vorschreiben. Napoleon hätte sich vielleicht durch die bewaffnete Vermittelung Oesterreichs retten können, er benahm sich aber zu stolz, und Oesterreich sprach sich für die Coalition aus. Jetzt wurde der General Pozzo di Borgo als Commissar des Kaisers in das Lager des Kronprinzen von Schweden, der Berlin deckte, abgeschickt, und kämpfte mit bei Großbeeren und Dennewitz. Als des Kronprinzen Armee gegen Holstein sich wandte, wurde Pozzo di Borgo nach Frankfurt a. M. berufen, um dort mit der Allianz den Gang der entscheidenden Operationen zu regeln, und als vorzüglich in England gegen die weitere Verkleinerung Frankreichs wichtige Stimmen sich erhoben, ging er Anfangs Januars 1814 nach London, wo es sich darum handelte, den Regenten und das Haus der Gemeinen

meinen von der Mäßigung des Czars zu überzeugen, und es durchzusetzen, daß Lord Castlereagh sich in das Hauptquartier verfüge, um sich selbst mit der Coalition zu benehmen. Castlereagh hatte sogleich den Gedanken, die Bourbons wieder in Frankreich einzuführen, der General hingegen suchte nur erst den nächsten Zweck, den er auch erreichte. Im Hauptquartier zu Baden trafen die Gesandten mit den Monarchen zusammen, und verabredeten den Invasionsplan mit Sicherheit. Nach Bernadotte's und Pozzo's Plan suchte man Napoleon von Frankreich zu trennen, dahin zielten alle Proclamationen des über den Rhein gehenden Armees Corps. Während des ganzen Feldzuges von 1814 blieb Pozzo um die Person Alexanders, und drang besonders darauf, während der Unterhandlungen zu Chatillon keinen Waffenstillstand einzugehen, sondern in gerader Linie auf Paris zu marschiren; er hatte zu dieser Zeit schon aus der Hauptstadt von Talleyrand und den Misvergnügten directe Eröffnungen erhalten. Der Vertrag von Chaumont wurde unterzeichnet, der Krieg mit neuem Eifer betrieben, bald zog der Graf im Gefolge Alexanders in Paris ein, und wurde an die provisorische Regierung als Commissar abgesandt. Er brachte den Kaiser in einer zweistündigen Audienz von dem Gedanken ab, mit der Regentschaft zu unterhandeln, und brachte ihn endlich zu dem Entschluß, weder mit Napoleon noch mit seiner Familie in Unterhandlung zu treten. Nachdem Napoleon vom Senate der Krone verlustig erklärt war, wurde Pozzo von den verbündeten Monarchen beauftragt, Ludwig XVIII. von London abzuholen, und ihm den wirklichen Zustand des Volksgeistes in Frankreich, so wie die Nothwendigkeit auseinander zu setzen, Regierungsformen anzunehmen, welche mit den freisinnigen Ideen im Einklange stünden. Er wurde vom Könige wie ein Wohlthäter empfangen, ging mit ihm nach Paris zurück,

blieb

blieb daselbst als Repräsentant Rußlands bei der neuen Regierung, bis er sich zu den Conferenzen in Wien begab. Dort verlangte er für Napoleon, dem er auf Elba mistraute, einen entfernteren Aufenthalt, und eben beriethen die Gesandten in voller Versammlung diesen Vorschlag, als sie Napoleons Landung vernahmen. Der Graf drängte zum Krieg, und die Allianz rückte fest geschlossen an. Napoleon suchte Rußland und Oesterreich davon abzubringen, er überschickte an Alexander den im März 1815 zwischen England, Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Vertrag gegen Rußland; diese Sendung hatte keinen andern Erfolg, als Alexanders Abneigung gegen Talleyrand. Pozzo di Borgo ging als Commissar zur englisch-preußischen Armee, folgte, wiewohl krank und verwundet, den Siegern von Waterloo auf dem Fuße nach Paris und trat seine Gesandtschaft bei Ludwig XVIII. wieder an, aber nicht mit demselben Ansehen wie 1814. Wellington war der Stifter des Ministerium Fouché-Talleyrand, und Rußland mußte mit einer untergeordneten Rolle fürlieb nehmen, bis Alexander mit 250.000 Bewaffneten in Frankreich anlangte. Engländer und Preußen verlangten viel von Frankreich. Talleyrand suchte Rußlands Beistand, Pozzo di Borgo sollte in das französische Ministerium treten, und die Pairswürde erlangen; diese Combination scheiterte aber an der unüberwindlichen Abneigung Alexanders gegen Talleyrand, der dem Herzog v. Richelieu weichen mußte. Von dieser Ernennung an gewann der Einfluß Rußlands wieder die Oberhand in Frankreich, und mit ihm der des Grafen, er wirkte erfolgreich zum Pariser Vertrage mit, und erhielt bei der Abreise Alexanders die Vollmacht, die französische Regierung in ihren wahren Interessen zu unterstützen. Als der Royalismus den Sieg misbrauchte, bereitete er in Uebereinstimmung mit Decazes und dem Herzoge

v.

Digitized by Google

v. Richelieu die Ordonnanz vom 5. September 1815 vor, und unterstützte sie persönlich bei Ludwig. Die Restauration wurde auf den Weg der Klugheit zurückgeführt, und sein Einfluß dadurch vergrößert. Auf seine Verwendung wurde der Occupation ein Ziel gesetzt, und dem Lande einige Erleichterungen in den Kriegs-Contributionen und den fremden Forderungen gewährt. Die Befreiung Frankreichs von der Occupation geschah auf dem Congreß zu Aachen, wo Pozzo Alexander vor den demokratischen Tendenzen Europas zu beruhigen suchte, als der Kaiser aber nach Beendigung des Congresses in Paris war, bekam er die Weisung, die Bewegung des Volksgeistes mehr zu hemmen, als zu befördern. Kaum hatte Alexander Frankreich verlassen, als das Ministerium Desolles schon an die Stelle des Ministeriums Richelieu trat; als nun der Name Gregoire aus der Wahl-Urne zum Vorschein kam, als der Herzog v. Berry unter dem Dolche Louvels gefallen war, da mußte Pozzo an dem wahren oder erheuchelten Schrecken des diplomatischen Corps Theil nehmen, und blieb dem Beschlusse nicht fremd, der zum zweiten Male das Ministerium Richelieu bildete. Alexander hatte sich in seinen ahnungsvollen Befürchtungen nicht betrogen, fast in allen Theilen Europas loderte die Flamme des Aufruhrs auf, alles kündigte eine allgemeine Erhebung der Völker an, da übernahmen Corbiere und Villele das Ministerium, und Pozzo mußte die Männer von 1815 unterstützen, die er mit der Ordonnanz vom 5. September niedergeschlagen hatte, so auch die Occupation Piemonts durch Oesterreich. Er drängte Frankreich zu dem Kriege gegen Spanien, und wurde nach der Befestigung Ferdinands auf seinem Throne nach Madrid gesandt, um den Weg zum Ministerium für Zea Bermudez zu bahnen, der in Petersburg sehr beliebt war. Seine Mission gelang rasch und vollkommen;

Digitized by Google

kommen; Diez wurde verabschiedet, und Hza stiftete das Bündniß zwischen Spanien und Rußland, welches der Tod Ferdinands und die darauf folgende Reaction kaum nach 10 Jahren brechen konnten. Nach Paris zurückgekehrt, sah Pozzo di Borgo die ersten Thorheiten der Restauration beginnen, sein Credit war beinahe null; er beobachtete, billigte fast nichts, mißbilligte ein wenig, und machte eine kleine Cabinets-Opposition. Als Nicolaus den Thron bestieg, wurden Pozzo's Vollmachten erneuert. Er überreichte Karl X. seine neuen Beglaubigungsschreiben, als die Presse schon Bresche schoß in das Ministerium der dreiprozentigen Renten, und nach weiteren zwei Jahren einer geschickten Vertheidigung wurde Villèle gestürzt und Martignac Minister. Pozzo di Borgo war sehr bemüht, den Grafen de la Ferronnay, den damaligen französischen Gesandten in Petersburg, in's Ministerium zu bringen als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um bei dem Kriege gegen die Pforte an Frankreich eine Stütze gegen England und Oesterreich zu haben. Der Krieg endete glücklich für Rußland, zur selben Zeit kam der Fürst von Polignac an die Spitze der Geschäfte, und Pozzo berichtete die nahe bevorstehende Gefahr für Karl X. so einleuchtend nach Hause, daß der Kaiser den französischen Gesandten in Petersburg darauf aufmerksam machte. Endlich erschienen die Julius-Ordonnanzen, die dem russischen Gesandten am 26. erst aus dem Moniteur bekannt wurden, die übrigen Gesandten versammelten sich bei ihm, um einen Beschluß zu fassen, der dahin ausfiel, die Ereignisse ruhig abzuwarten, sich in die Angelegenheiten durchaus nicht zu mischen, bis sie von Karl X. eine officielle Eröffnung empfingen. Indessen schickten sie Depeschen an ihre Regierungen, worin die letzten Acte der Regierung im Allgemeinen mit Tadel, und die Gesetzlichkeit des Aufstandes unpartheiisch besprochen

sprochen wurde. Am 29. Juli zeigte eine Note Talleyrands dem diplomatischen Corps an, daß der Herzog von Orleans die General-Statthalterschaft des Reichs übernommen, daß man Karl X. bewegen werde abzudanken, daß man die Legitimität dadurch heilige. Pozzo di Borgo billigte dies Verfahren, weil es klug war, und verlangte seine Päße nicht; Louis Philipp nahm die Krone an, und es ward schwer für den russischen Gesandten sich zu entscheiden, ob er bleiben oder sich entfernen sollte, als ein eigenhändiger Brief des Königs an den Kaiser ihn zu dem Ersteren bestimmte. Die belgische Revolution brach aus, da bekam Pozzo di Borgo Befehl sich zur Abreise bereit zu halten, darauf die polnische, und der Gesandte erhielt die Weisung zu temporisiren, und die Intervention Frankreichs zu verhindern. Dies war einer der schwierigsten Momente in dem politischen Leben Pozzo's, Frankreich sympathisirte zu sehr mit Polen, dies zeigte sich sogar an den Fenstern des Gesandten. Er suchte Frankreich so lange hinzuhalten, bis der polnische Aufstand gedämpft war, dann änderte er die Sprache, und erklärte: der Kaiser von Rußland erkenne keiner Macht das Recht zu, sich in die innere Verfassung seiner Staaten zu mischen. Er war angewiesen, sich gegen das Juli-Königthum kalt zu zeigen, und kam nie an den Hof, bemühete sich aber, eine Annäherung zu bewirken, indessen flößte er kein völliges Vertrauen mehr ein, und andere Russen bekamen den Auftrag, den Gang der Dinge neben ihm und vielleicht auch ihn selbst zu beobachten. Neue Schwierigkeiten hatten sich erhoben; der Krieg zwischen Rußland und der Pforte drohte auszubrechen, das Bündniß zwischen Frankreich und England konnte den russischen Absichten auf den Orient hinderlich seyn, also mußte Pozzo di Borgo sich dem französischen Hofe wieder nähern, und dadurch wurde Frankreich zur Unthätigkeit bestimmt,

stimmt, und bewogen, den in Petersburg gern gesehenen Marschall Maison dahin zu schicken. Nach beendigtem orientalischen Kriege mußte Pozzo nach London gehen, um sich mit eigenen Augen über den wahren Stand der Angelegenheiten zu unterrichten, die Tory-Partei zu sondiren und zu erfahren, was ihre Absichten seyen, wenn sie wieder an's Ruder käme. Seine Reise war nicht erfolgreich, denn wenige Monate darauf wurde die Quadrupel-Allianz geschlossen. In Paris wieder angelangt, beobachtete er, dem Hofe der Tuillerien gegenüber, eine kalte Höflichkeit. Er sah den Schlag nicht voraus, der ihn in seiner Stellung als Gesandter treffen sollte, und ohne einen neuerlichen Brief Nesselrode's wäre es ihm schwer geworden, die Motive dieses Beschlusses zu durchschauen. Bis dahin hatte er bei den Sendungen, womit man ihn außer seinen amtlichen Verrichtungen zu Paris betraute, seinen Titel als Gesandter am französischen Hofe, den er jedem andern vorzog, immer beibehalten. Warum ernannte man ihn jetzt zum Botschafter bei dem König von England? Darum, weil es dringend nöthig war, die von den Whigs und den Radicalen bedrohten Tories zu unterstützen. Wenn er erst durch den Glanz und das moralische Ansehen einer officiellen Gesandtschaft das Ansehen der Tories und die Absichten Rußlands unterstützt haben würde, dann könne man ihn seinen Pariser Gewohnheiten wieder zurückgeben. Nur in den Pariser Salons kann er alle seine seltenen Fähigkeiten entwickeln, dort ergießt sich sein Gespräch, Anfangs kalt und zurückhaltend, bald freier, wird traulicher und belebt sich mit Bildern. Die Richtung seiner Gedanken ist ernst, er spielt nicht mit den Principien, er nimmt sie von der gewichtigen Seite. Uebrigens voll seiner Gewandtheit, verletzt er die Meinungen nicht, sondern weiß sie zu umgehen; er besitzt die

große

Digitized by Google

große Kunst der Schonung. Sein Gedächtniß ist unerschöpflich, es ist eine Sammlung von Annalen; er ist so voll von Erinnerungen, daß ihm die Thatsachen durch alle Poren ausströmen, kurz er ist die lebendige Geschichte des Jahrhunderts.

VII.

Das neueste Tory-Ministerium.

Das neu erwählte zum 19. Februar zusammenberufene Parlament begann schon am ersten Tage seiner Zusammenkunft den ernsten Kampf, der entscheiden sollte, wer das Staatsruder zu führen hätte. Nachdem eine königl. Commission die Sitzung eröffnet hatte, schritt das Unterhaus, dem Herkommen gemäß, zur Wahl eines Sprechers. Lord Francis Egerton trat zuerst auf, und schlug Sir Charles Manners Sutton als den geeignetsten Mann vor, da er seit 17 Jahren unter dem mannichfaltigsten Wechsel in jedem Parlamente diese Würde bekleidete, und also nach dem neulichen Brande, wo so manche Documente, Acten und Beweisstücke verloren gegangen, die meiste Erfahrung und die Gewandtheit besitze, die alten Formen einer neuen Localität anzupassen. Darauf schlug Herr Denison in einer kurzen aber kräftigen Rede, ohne die geringste Notiz von den durch die öffentliche Presse gegen Herrn Sutton gemachten Beschuldigungen zu nehmen, Hrn. Abercromby zum Sprecher vor, indem er seine Motion einzig darauf begründete, daß es die Pflicht der Majorität des Hauses sey, zu ihrem Organ einen Mann zu wählen, der zu gleicher Meinung sich bekenne. Herr Ord unterstützte die Motion und führte besonders an, das Haus wäre darum nur erneuert worden, um Unterstützung für die Tory-Verwaltung zu erlangen, das Volk verweigere aber diese Unterstützung,

Digitized by Google

stellung, und seine Vertreter müßten so früh als möglich zeigen, daß sie seine Erwartungen nicht täuschen. Hr. Sutton vertheidigte sich in einer langen Rede gegen die ihm von der Presse gemachten Beschuldigungen. Die Redner, die nach einander auftraten, stellten die Sprecherwahl entweder als eine Parteifrage auf, und verlangten einen entschiedenen Gegner der Tory-Verwaltung, oder die zu dieser Partei gehörigen Redner läugneten die Wichtigkeit der Meinung des Sprechers und suchten nur die sonstigen Vorzüge desselben als Führer der Versammlung geltend zu machen. Einzelne Whigs hatten für Sutton gestimmt, andere zogen sich zurück, um nicht stimmen zu dürfen, dennoch wurde Hr. Abercromby mit 316 gegen 306 Stimmen gewählt, und zum Sprecherstitz geführt. Am 20. erschien er vor der Barre der Kammer der Peers, um die Sanction des Königs zu erhalten, was durch den Lord-Kanzler geschah. Bis zum 24., an welchem Tage der König persönlich durch die Thronrede das Parlament eröffnete, beschäftigte sich das Unterhaus mit der Beeidigung der Mitglieder. Nach Anhörung der Thronrede begann die gewöhnliche Debatte über die Adresse, die im Oberhause, nachdem ein von Lord Melbourne in Vorschlag gebrachtes Amendement in antiministeriellem Sinne verworfen worden, angenommen wurde. Im Unterhause zog sich die Discussion mehrere Abende hin, und endigte mit der Annahme eines Amendements des Lord Morpeth, die durch eine Mehrheit von 309 gegen 302 Stimmen einen zweiten Sieg der Opposition brachte. Nachdem am 27. die emendirte Adresse wieder vorgelegt worden, erhob sich Sir R. Peel und sagte: Es wäre das Angemessenste, daß er so früh als möglich das Haus mit seinem Verfahren bekannt machte. Er habe sich den Abend vorher nicht bestimmt erklärt, weil er geglaubt habe, daß die Debatte sich noch hinziehen werde,

Digitized by Google

werde, er sehe jetzt, die Stimmentheilung sey das Resultat des Geistes, der dieses Haus beseelt. Er erlaube sich daher zu erklären, daß er unter diesen Umständen nicht Willens sey, dem gestrigen Beschlusse entgegenzuwirken, und wenn dieser sein Entschluß dahin führen könnte, allen weiteren Debatten in dieser Angelegenheit ein Ende zu machen, so würde ihm dies doppelt erfreulich seyn. Lord John Russel zollt dem Verfahren des Baronet in dieser Angelegenheit seinen Beifall, wolle aber anzeigen, daß er am Montage bei der Motion auf Bildung des Ausschusses der Mittel und Wege wahrscheinlich einige Fragen in Beziehung auf umlaufende Gerüchte über eine bevorstehende Auflösung des Parlaments an den edlen Baronet richten werde. In der Sitzung vom 2. März verlas der Sprecher die sehr gnädige Antwort des Königs auf die Adresse, worauf der Dank des Hauses für dieselbe votirt wurde. Auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer wurde ein besonderer Ausschuß zur Berathung des Baues neuer Parlamentshäuser erwählt. Lord John Russel richtete Fragen an den Kanzler der Schatzkammer in Betreff der Reform der Corporationen und der Kirchenreform, und zeigte seine Absicht an, die Aufmerksamkeit des Hauses noch im Laufe dieses Monats auf die Frage wegen der irischen Kirche lenken zu wollen. Der Kanzler erwiderte: Die Regierung beabsichtige, den Bericht der zur Prüfung der kirchlichen Verhältnisse Irlands niedergesetzten Commission sobald als möglich dem Hause vorlegen zu lassen. Die Corporations-Reform sollte der vollständigsten und genauesten Berathung unterworfen werden. Auf den Antrag des Hrn. Grattan wurde beschlossen, daß der Brief des Lord Hill, worin das Benehmen des Militairs bei den unruhigen Auftritten zu Rathcormac belobt wird, auf die Tafel des Hauses niedergelegt werden solle. Am 6. wurden die Additional-

Artikel

Artikel zu dem Tractat der Quadrupel-Allianz auf die Tafel gelegt. Eine von Hrn. Roebuck eingebrachte Petition des gesetzgebenden Rathes und des Repräsentantenhauses von Canada, Beschwerden gegen die Regierung enthaltend, veranlaßte eine lange Discussion. Die Minister erklärten, eine Commission zur Untersuchung dieser Beschwerden dahin absenden zu wollen. Am 10. brachte Lord Chandos seine Motion wegen Abschaffung der Malztaxe ein, sie wurde aber mit 350 gegen 192 verworfen. Am 11. antwortete Hr. Hume dem Kanzler der Schatzkammer auf seine Frage, er wisse noch nicht, ob er oder irgend ein anderes Mitglied am 13. die Motion in Betreff der Geldbewilligungen machen werde, übrigens sey der Zweck derselben keineswegs Verweigerung, sondern nur Beschränkung der Bewilligung. Am 13., kurz nach Beginn der Sitzung, nahm Herr Hume Gelegenheit dem Kanzler der Schatzkammer anzuzeigen, daß er es aufgegeben habe, nur auf eine Geldbewilligung von drei Monaten anzutragen. Darauf wurden die Armee-Anschläge auf der Tafel niedergelegt; sie erfordern für den effectiven Dienst vom 1. März 1835 bis 1. März 1836 die Summe von 3,293,072 Lstrl., also 64,000 Lstrl. weniger als im vorigen Jahre. Bei der Verausgabung für den nicht effectiven Dienst ergiebt sich gleichfalls eine Reduction von 96,000 Lstrl. Lord Russel stellte die Frage, wann der Bericht der irischen Kirchen-Commission fertig seyn werde, da seine Motion zum 23. angesetzt sey, und er doch diesen Bericht abzuwarten wünsche. Sir H. Hardinge erwiederte, der Bericht könne nach der Aussage der Commissarien erst Ende März oder Anfangs April abgestattet werden, worauf Lord Russel erklärte, er wolle in seiner Motion beantragen, daß die Mitglieder namentlich aufgerufen werden, und daß das Haus sich in einen besondern Ausschuß zur Prüfung des Zustandes der

irischen

irischen Kirche verwandle. Hr. Sheil trug auf Mittheilung von Aufschlüssen über die Verhältnisse zwischen Rußland und der Türkei, so wie über die Ernennung des Marquis von Londonderry zum Botschafter in St. Petersburg an, die letztere war besonders Gegenstand der lebhaftesten Debatten, es wurde gewünscht, daß die Ernennung zurückgenommen werde, auch Lord Stanley äußerte sich in diesem Sinne. Sir R. Peel vertheidigte den Marquis, sprach sich gegen die Zurücknahme aus, und erklärte dabei die Ernennung für noch nicht definitiv bestimmt, weshalb Herr Sheil seinen Antrag zurücknahm. Lord Russel kündigt an, daß er seinen zum 23. angekündigten Antrag über die irische Kirche erst einige Tage später machen werde. Am 16. brachte er die irische Kirchenfrage wieder zur Sprache. Sir Peel kündigte in Antwort auf eine Anfrage des Lord Russel die Resignation des Marquis von Londonderry auf den Gesandtschaftsposten in St. Petersburg an. Am 20. machte Sir Henry Hardinge seinen Antrag hinsichtlich der irischen Zehnten. Er entwickelte seinen Entwurf, den Zehnten eine Rente von 75 Prpcent ihres Werthes zu substituiren, welche Rente die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels zu entrichten haben. Für den Fall verweigerter Zahlung haben sich die Geistlichen an die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien zu wenden, welche dann die Mittel zur Beitreibung der Rente zu bestimmen haben. Von der Million Lstrl. welche den Geistlichen für die rückständigen Zehnten der Jahre 1831 bis 1833 inclusive bewilligt worden, sind 637,000 Lstrl. vorgeschossen worden. Die Zurückzahlung dieser Summe soll nicht erzwungen, und außerdem soll noch eine neue Summe zur Deckung der rückständigen Zehnten des Jahres 1834 bewilligt werden, da auch in dem genannten Jahre es unmöglich war, die Zehnten beizutreiben. Lord Russel erklärte, daß er weit entfernt

sey, sich dem Regierungsentwurfe zu widersetzen, nur müsse er erinnern, daß zwischen der beantragten Maßregel und der im vorigen Jahre, von Herrn Littleton eingebrachten, verworfenen Zehntenbill kein wesentlicher Unterschied stattfinde; wie jene Bill bezwecke auch diese die Regulirung der Kircheneinkünfte, schwerlich würde man aber überhaupt zu einem genügenden Resultate kommen, bevor das Haus nicht die große Frage über die Kirchengüter entschieden habe. Hr. Hume konnte nicht begreifen, wie es mit den Begriffen von Ehre vereinbar sey, daß Jemand dem Hause eine Maßregel vorlege, deren Grundsätze in der letzten Session von dem Antragsteller gerade bekämpft und verworfen wurden. Sir R. Peel fragte Hrn. Hume, ob er habe sagen wollen, daß er (Peel) ehrenwidrig gehandelt habe. Hr. Hume erwiederte, er trage kein Bedenken zu erklären, daß Sir Peel als Staatsmann hätte anders handeln sollen. Nachdem Hr. Sham im Interesse der Grundeigenthümer den Antrag des Sir Hardinge bekämpft, und O'Connell solche als ganz unzuträglich geschildert hatte, beantragte Hr. Hume, die Motion bis nach dem 30. März zu vertagen. Gegen diesen Vorschlag erklärten sich sowohl Sir Robert als auch Lord Stanley mit großer Heftigkeit. Hr. Spring-Rice schlug als Unteramendement vor, das Haus möge nur im Allgemeinen erklären, daß es von Nutzen sey, die irischen Zehntengesetze zu verändern. Das Amendement des Hrn. Hume so wie das eben erwähnte Unteramendement wurden verworfen; ersteres ohne Abstimmung, letzteres mit einer Majorität von 15 Stimmen für die Minister. Am 23. entspann sich bei Gelegenheit der Frage wegen Einbringung des Berichts über Sir. Hardinge's Motion wegen der irischen Zehnten eine ziemlich lange Debatte über den Weg, der dabei eingeschlagen werden solle. Schließlich wurde der Bericht genehmigt

und

Digitized by Google

und verordnet, daß eine Bill in diesem Betreff eingebracht werden solle; bevor dies jedoch geschehen könne, müsse über Lord Russels einzubringende Motion entschieden seyn. Hr. Fain trug darauf an, einen besondern Ausschuß zur Prüfung des Wesens, Charakters, der Verbreitung und Tendenz der Orangistenlogen, Associationen und Gesellschaften in Irland zu ernennen; dieser Ausschuß wurde ernannt und die beantragte Bildung des Hauses zu einem Subsidien-Ausschusse auf den 27. ausgesetzt. Am 24. machte Hr. Goulburn die Mittheilung, daß er so eben den Bericht der Commission über die Municipal-Commissionen erhalten habe. Das Haus bildete sich darauf in einen Ausschuß, in welchem Sir Peel seinen Plan zu einer Bill wegen freiwilliger Ablösung der Zehnten in den Kirchspielen von England und Wales vorlegte, die jedoch nur auf 5 Jahre in Wirkung bleiben sollte. Diese Resolution ward nach einigen Discussionen angenommen, und die Einbringung der desfallsigen Bill bestimmt. Sir Peel erklärte, daß er hoffe, in wenigen Tagen seine Bill hinsichtlich der Dissenter-Trauungen einzubringen, und fragte bei Lord Russel an, ob er geneigt sey, eine Skizze seines Antrags über das irische Kirchenvermögen mitzutheilen. Lord Russel wollte sich am 27. darüber erklären. Am 26. trug Hr. Toole auf eine Adresse an den König an, in welcher Se. Maj. gebeten werden soll, der Londoner Universität die Corporationsrechte in der Weise zu bewilligen, wie solche 1831 von zehn der damaligen Kronbeamten gebilligt worden wären, also mit keinen andern Restrictionen, als der, daß die Universität nicht berechtigt seyn solle, die academischen Grade der Theologie und der Medizin zu ertheilen. Hr. Goulburn beantragte, als Amendement dieser Motion, daß vorgängig alle auf diesen Gegenstand bezügliche Petitionen dem Hause vorgelegt werden sollen. Dies veranlaßte eine längere

 Debatte,

Debatte, an deren Schluß das Amendement verworfen, und die ursprüngliche Fassung der Motion mit einer Majorität von 246 gegen 136 Stimmen angenommen wurde.

Am 27. wollte die Opposition den Versuch machen, die Bildung des Unterhauses zu einer Comité über die Armee-Voranschläge zu verhindern; Hr. Hume sollte zu diesem Zwecke beantragen, diese Voranschläge einem erlesenen Ausschusse zu überweisen, und Hr. Ward seine letzte nur aufgeschobene Motion erneuern, den Ausschuß bis nach der Motion des Lord Russel aufzuschieben. Hr. Herries und Sir Peel machten aber auf die Gefahr aufmerksam, die das Land durch diese Amendements erleiden würde, indem die Verwilligungen für das Heer mit diesem Monate zu Ende gingen. Der letztere forderte die Opposition auf, statt einer Masse von Anträgen, die nur zum Zweck hätten, die Minister zu necken und die Verwaltung zu hemmen, lieber geradezu mit einer motivirten Erklärung des Mißtrauens gegen die Regierung hervorzutreten. Niemals verlangte mich so nach einer Motion, wie nach dieser, und wenig bin ich darum bekümmert, wie solche ausfallen möge. Die Rede machte großen Eindruck, nur Hr. Hume wollte sich nicht eher bewegen lassen, als auf Zureden von Lord Russel, Lord Stanley und Hrn. Ellice, sein Amendement zurückzunehmen, und als Hr. Ward sich auf gleiche Weise erklärt hatte, wurde der ministerielle Antrag über die Stärke und Besoldung des Heeres im Ausschusse angenommen. Nachdem am 30. der Bericht des Ausschusses über die von Sir Peel vorgeschlagenen Resolutionen hinsichtlich der Trauungen der Dissenters eingebracht und die darauf gegründete Bill zum ersten Mal verlesen worden war, erhob sich Lord Russel und legte dem Hause seine angekündigte Motion vor. "Das Haus beschließt, sich in

einen

Digitized by Google

einen Ausschuß zu verwandeln, um den gegenwärtigen Zustand der Kirche von Irland zu untersuchen, mit der Absicht, jeden Ueberschuß ihrer Einkünfte, der nicht durch die geistliche Sorge für deren Mitglieder in Anspruch genommen wird, zum allgemeinen Volksunterricht für alle Classen, ohne Unterschied des religiösen Glaubens zu verwenden."

Lord J. Russel sagte in seiner Rede unter Anderm: "Wenn ihr bereit seyd, Irland Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, seine Klagen zu erwägen, seine Leiden abzustellen, so seyd ihr befugt, den Ruf nach Auflösung der Union zurückzuweisen. Wenn ihr uns aber sagt, daß eure Besorgnisse in Betreff der anglikanischen Kirche euch hindern, die anerkannten Mißbräuche derselben abzustellen, und die Leiden des Landes zu heilen, dann wahrhaftig habt ihr kein Recht, auf die Nothwendigkeit der Erhaltung der legislativen Union zu pochen; dann sagt ihr geradezu, daß ihr auf wohlbegründete Klagen nicht hören, daß ihr dem Lande nicht Gerechtigkeit geben könnt. Ich aber bin überzeugt, daß ganz unbeschadet der Sicherheit der Kirche von England das Parlament die Mängel der irischen Kirchenverfassung heilen, und damit die Legislativ-Union in ihrer vollen Kraft erhalten kann... Die Frage über die physische Lage des Landes, seine Armuth und Noth, und die Mittel, ihm Erleichterung zu verschaffen, liegt uns heute nicht zur Discussion vor. Sie erwartet einen andern Tag. Unsere heutige Frage ist mehr eine moralische, sie betrifft den sittlichen Zustand des Volkes, und die Art, wie die anglikanische Kirche darauf wirkt. In jener Auflösung der Bande des Rechts und des Gesetzes hat die Richtung der Gemüther des Volks sich so zu Unruhe und Gewaltthat hingeneigt, daß häufig die Gewalt der Menge das Schwert ablenkt, das an dem Verbrecher verdiente Strafe üben sollte. Wir können

Digitized by Google

nen uns nicht verbergen, daß in der Geschichte Irlands seit Jahrhunderten keine Epoche sich findet, wo nicht furchtbare Conflikte stattfanden, eine Art beständiger bürgerlicher Krieg, der das Volk jenes Landes dazu brachte, sich mehr als Märtyrer unter der Tyrannei der Fremden, denn als Unterthanen des Bruder-Reichs zu betrachten. (Hier entwarf der Redner die historischen Grundzüge von der Regierung der Eduarde, Elisabeths, der Revolution ꝛc. Er schilderte die Hauptklagen der Irländer, die Verdrängung von Grund und Boden, die Verschenkung der Ländereien, die bürgerliche Bedrückung aus religiösen Gründen, die Entziehung der Wahlrechte, die Aufdrängung einer fremden Kirche auf Kosten der Katholiken, das Versiegen des Handels ꝛc. Dann fuhr er fort:) So bildete sich das Gefühl, das endlich das Parlament vermochte die katholische Emancipation zu bewilligen. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß diese Concession aus Furcht vor einem bürgerlichen Kriege gemacht ward. Heute aber ist an das Parlament die Anforderung gestellt, in anderer Weise, in anderm Geist zu verfahren. Man gestatte mir hier in Betreff der herrschenden Kirche einige Worte von Erzdiacon Paley zu lesen: "Das Ansehen einer Staatskirche ist in ihrer Nützlichkeit gegründet, und erwägen wir, diesem Grundsatze gemäß, die Form, Zweckmäßigkeit, oder im Vergleiche zu andern, die Trefflichkeit verschiedener Kirchen, so ist der einzige Gesichtspunkt, unter dem wir jede derselben zu betrachten haben, die Frage: welches ist ihr Unterrichtsplan? und das einzige Ziel, das wir ihr vorzustecken haben, die Erhaltung und Mittheilung religiöser Erkenntniß. Jede andere Idee und jeder andere Zweck, welche je mit diesen vermengt worden sind, wie z. B. daß man die Kirche zu einer Maschine oder auch nur zu einer Bundesgenossin des Staats machte; daß man sie zu einem

Digitized by Google

einem Mittel verkehrte, um politischen Einfluß zu verstärken oder zu verbreiten; daß man sie als eine Stütze des Königthums im Gegensatze zu democratischen Regierungsformen betrachtete — alles dies hat nur dazu gedient, das Institut herabzuwürdigen, und zahlreiche Mißbräuche und Verderbnisse in sie einzuführen." Ferner führe ich den Ausspruch eines sehr hochwürdigen Prälaten für mich an, der in einer geistlichen Ermahnungsrede im vorigen Jahre den Satz aufstellte: "Der erklärte Zweck, zu dem die Kirche errichtet worden, ist der geistliche Unterricht aller Volksklassen." Dies ist nun genau der Grundsatz, den ich auf den Zustand Irlands anzuwenden bitte, und ich frage: hat man jenen großen Zweck durch die Art und Weise gefördert, wie die Kircheneinkünfte jetzt in Irland verwendet werden? wurde der Religionsunterricht des Volks von der protestantischen Staatskirche weiter gebracht? Betrachten wir zuerst, welches jetzt die Einkünfte der irischen Kirche sind, im Vergleich mit frühern Zeiten. Hierüber erlaube ich mir eine Stelle aus einem Briefe des Erzbischofs King an den Bischof Wake vom 29. März 1716 nach dem Tode des Erzbischofs von Tuam abzulesen, worin er sagt: "Wir haben gegen 800 besoldete Geistliche in Irland, und von diesen haben vielleicht nur 200 ein jährliches Einkommen von 100 Pfund. Daß Sie nun Ihre Ueberzähligen schicken, um von dem Schürstein dieser Menschen versorgt zu werden, dies erinnert allzu sehr an den reichen Mann in Nathans Gleichnißrede." Damals betrug das Gesammteinkommen der Geistlichkeit nicht über 110,000 Pfund. Jetzt bestehen in Irland 1456 Pfründen, wovon 74 jährlich 800 bis 1000 Pf., 75 zwischen 1000 und 1500, 17 von 1500 bis 2000, und 10 von 2000 bis 2800 Pf., welches das höchste Einkommen ist, ertragen. 407 Pfarrstellen werfen 400 bis 800 Pf. ab, und 386 über 200 Pf. Wie

oben

oben erwähnt, betrug das Gesammteinkommen der irischen Kirche im Jahre 1716 110,000 Pf., worunter 60,000 Pf. aus Pfründen, und ungefähr 50,000 Pf. aus Laien-Gütern (lay-impropriations). Sehen wir nun den gegenwärtigen Betrag; ich finde ihn, wie folgt:

Zehnten-Ertrag	534,433	Pf. St.
Bischöfliche Einkünfte	141,896	—
Dechaneien-, Capitels- und Oeconomie-Güter	5,399	—
Für kleinere Chorherren und Chor-Vicarien	5,183	—
Für Dignitarien, Präbendarien und Kanoniker	6,560	—
Pfarrländer (glebe lands)	68,250	—
Ewigkaufsgelder (Perpetuity purchase fund)	30,000	—
	791,721	Pf. St.

Dies sind gegenwärtig die Reichthümer der irischen Kirche, so daß sie im Ganzen nahe bei 800,000 Pf. (9,600,000 fl.) betragen. Nun kommen wir zu der Frage: wurde diese große Summe wirklich zur religiösen Erziehung des Volks, oder zu wessen Vortheil wurde sie verwandt? Hat seit einem Jahrhundert, binnen welcher Zeit diese außerordentliche Zunahme in den Kirchen-Einkünften stattfand, die Zahl der Bekehrungen zum protestantischen Glauben in gleichem Maße zugenommen? Ach nein, das gerade Gegentheil! Die Katholiken haben sich vermehrt, die Protestanten vermindert, wie aus allen Berichten über dieses statistische Verhältniß deutlich hervorgeht. Nach Lyhe's Geschichte von Kilkenny zählte man im Jahre 1731 in dieser Grafschaft 1055 protestantische Familien; aber im Jahre 1800 hatte sich ihre Anzahl auf 944 vermindert. Die Gesammtzahl der Protestanten

im

im erstgenannten Jahre war 5238, während die Bevölkerung der Grafschaft, welche im Jahre 1800 auf 108,000 Seelen gestiegen war, im Jahre 1731 nur 42,108 betrug. Nach Stewart's Geschichte von Armagh war vor 60 Jahren das Verhältniß der Protestanten zu den Katholiken in dieser Grafschaft 2 : 1; jetzt ist es 1 : 3. Im Jahre 1733 rechnete man in Kerry 12 Katholiken auf 1 Protestanten, und seitdem sind jene noch um vieles zahlreicher geworden. In Tullamore lebten im Jahre 1731 64 Protestanten neben 613 Katholischen, aber, nach Mason's pfarrlicher Statistik, hatten sich die Protestanten auf 5 vermindert, während die Zahl der Katholiken auf 2455 gewachsen war. Im Ganzen kann, nach den zuverlässigsten Berechnungen, die Gesammtzahl der zur Hochkirche gehörigen irischen Protestanten auf nicht mehr als 750,000 angeschlagen werden, und davon wohnen 400,000 in der kirchlichen Provinz Armagh. Sie bilden jedenfalls nicht mehr als den neunten Theil der Bevölkerung von Irland, und für den geistlichen Unterricht dieses verhältnißmäßig kleinen Volkstheils werden größtentheils jene 800,000 Pf. erhoben, von dessen Verwendung das ganze übrige Volk, welches doch daran mitzahlt, nicht den mindesten Vortheil hat. Wir dürfen nicht in den Irrthum verfallen, zu meinen, man brauche, um Menschen zu unserer Confession zu bekehren, bloß Kirchen und Pfarrhäuser (glebe houses) zu bauen. Es gab Zeiten, wo die anglicanische Kirche durch Milde und Sorgfalt in Irland viel weitern Umfang hätte erringen können, als sie jetzt dort besitzt; aber bloß dadurch, daß man einen Pfarrer hinsetzt und ihn alle Sonntage predigen heißt, lassen sich Menschen, die so fest an ihrem Glauben hangen, wie die Katholiken, nicht zum Protestantismus bekehren. Vor einigen Jahren hielt man es für sachdienlich, öffentliche Versammlungen in Irland zu veranstalten,

Digitized by Google

stalten, um durch geistliche Controversen und Disputationen Mitglieder der katholischen Kirche zum Uebertritt in die protestantische zu vermögen. Aber ich muß sagen, wer diesen Weg einschlug, der handelte aller Geschichte und Erfahrung entgegen. (Hört! hört!) In einem Lande, wo eine Staatskirche reiche Pfründen genösse, ohne sich eigentlich um Seelsorge zu bekümmern, da könnten — das finde ich wohl begreiflich — auch solche Menschen, welche selbst im Irrthume befangen wären, mit Grund hoffen, durch Aufdeckung der faulen Flecken und Mängel jener Kirche viele Proselyten zu machen; wenn hingegen Menschen, welche zu einer Kirche, wie die anglicanische, gehören, zu einer so großen Kirche, die von den Zehnten eines von ihr der Mehrzahl nach dissentirenden Volkes erhalten wird — wenn diese gegen die freiwilligen Seelenhirten solcher Menschen, die ihre Kirche selbst unterhalten, eine Art Kreuzzug versuchen, und in der Controvers die Oberhand zu gewinnen hoffen, so beweiset dies, meines Dafürhaltens, vielmehr unbesonnenen Eifer, als Klugheit und Ueberlegung. (Beifall.) Was war in Irland die Folge? Die Dinge wären außerdem vielleicht ihren gewöhnlichen Gang gegangen; aber als dieser theologische Streit begonnen war, da glaubte die katholische Geistlichkeit sich angegriffen, und regte einen Geist der Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Bezahlung jenes Clerus auf, mit dem sie auf dem religiösen und theologischen Standpunkt im Widerspruche stand. Und in welchem Zustande befindet sich denn nun die Kirche von Irland. (Hört! hört!) Erstens seyd ihr außer Stand, ihre Religionslehren unter der großen Volksmasse zu verbreiten, und zweitens seyd ihr durch euer Zehntensystem mit derselben in beständigem Zusammenstoß gerathen. (Hört! hört!) So habt ihr immer von Neuem einen Zustand der Dinge herbeigeführt, welcher, während er

er die Ruhe des Landes störte, unverträglich war mit jenen geistlichen Zwecken, um deren willen allein, wie der Bischof von London gesagt hat, eine Kirchen-Anstalt bestehen muß. Erlaubt mir, Sir! (an den Sprecher gewandt) die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Grundsatz zu lenken, welchen die von mir angezogene große Autorität aufstellt. Der Bischof von London stellt den Satz auf, eine Kirchen-Anstalt müsse als das Mittel zu sittlich-religiösem Unterricht, und anders nicht, betrachtet werden; ihr großer Zweck sey wesentliche Nützlichkeit. Indem ich an die traurigen Vorfälle zu Craig und Rathcormac erinnere, frage ich: können die großen und allzeitigen Zwecke der Staatskirche je gesichert werden, wenn ihr entschlossen seyd, Fonds zu dem Zwecke zu verlangen, die Lehren der anglicanischen Kirche aufzuzwingen, und sonst zu gar keinem Zweck? Nein! Dies können sie nicht. Darum stelle ich folgenden Antrag: der irischen Kirche möge ein so großes Einkommen bleiben, als für den Religionsunterricht des Volkstheils, welcher dieser Kirche angehört, nöthig ist; was aber hiezu nicht nöthig ist, das möge zu einem andern Zwecke von großer nationaler Nützlichkeit, nämlich für den sittlich-religiösen Unterricht aller Classen des irischen Volkes verwandt werden. Indem ich jedoch diesen Vorschlag mache, weiß ich freilich nicht, ob der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) es redlich finden wird, das wieder zu befolgen, was er selbst im Jahre 1829, als damaliger Kanzler des Schatzes, that. Nachdem der Beschluß, die Frage wegen der Katholiken-Emancipation in Erwägung zu ziehen, im Jahre 1828 mit einer Mehrheit von 6 Stimmen durchgegangen war, erklärte der sehr ehrenwerthe Baronet in der nächsten Parlaments-Session, da das Unterhaus sich durch eine Majorität zu Gunsten der Ansprüche der Katholiken entschieden habe, und der Zustand Irlands beunruhigend sey, so erachte er

es

Digitized by Google

es für seine Pflicht, von seiner bisherigen Bahn abzuweichen, und eine Abhülfsmaßregel vorzuschlagen. (Hört, hört!) Ob der sehr ehrenwerthe Gentlemen, wie gesagt, dies von ihm selbst gegebene Beispiel auch jetzt befolgen wird, weiß ich nicht; doch glaube ich, er könne mit gleicher Statthaftigkeit jetzt eben so handeln, wie bei der damaligen Frage. (Hört!) Zwar hat sich der sehr ehrenwerthe Baronet sehr stark gegen die Maßregel ausgesprochen, welche ich jetzt in Vorschlag bringe, indessen doch nicht starker, als er damals in seinen Reden gegen die Emancipation der Katholiken eiferte, die er dann selbst durchsetzen half. (Hört! hört!) Der sehr ehrenwerthe Baronet erklärte in der Addresse an seine Wähler, er könne seine Zustimmung nicht dazu geben, daß Kirchen-Eigenthum in irgend einem Theile des Reichs den kirchlichen Zwecken entfremdet werde. Er that in nachdrücklicher Sprache die gleiche Erklärung bei dem Zusammentritte dieses Hauses, und als man ihn fragte, wie er mit dem Berichte der Kirchen-Commissarien verfahren würde, antwortete er, er wolle irgend billigerer Vertheilung der Einkünfte der Staatskirche, die deren Stärke und Wirksamkeit erhöhen würde, nicht entgegen seyn, aber sie müsse auf den Zweck, die Lehren der Kirche zu fördern, beschränkt bleiben. Dieser Erklärung gemäß ward eine Zehntenbill eingebracht, welche alles Kirchenvermögen in Irland auf die Unterstützung der englischen Kirche beschränkte. (Hört!) Da der sehr ehrenwerthe Baronet diese Meinung deutlich und unumwunden ausgesprochen hat, so ist es durchaus nöthig, daß das Haus irgend einen Entscheid fasse, welcher sie bestätige oder verwerfe. Sollen die irischen Kirchen-Einkünfte auf die Unterstützung der Staatskirche beschränkt bleiben, so erkläre man dies jetzt; soll dies aber nicht seyn, so darf auch das Haus die ministerielle Zehntenbill nicht annehmen, so lange die gegenwärtige große

Digitized by Google

große Frage unentschieden ist. (Hört! hört!) Ich komme nun zu dem eigentlichen Zwecke meiner heutigen Motion. Vor einigen Tagen richtete ein ehrenwerthes Mitglied an mich die Frage, ob ich einen Theil von dem Ueberschusse der Kirchen-Einkünfte auch den Religionsprincipien der Katholiken zugewendet wissen wolle. Der von mir beabsichtigte Zweck ist allgemeine Volkserziehung nach dem Systeme des National-Collegiums (national board) für Irland, dessen Errichtung mein edler Freund, das Mitglied für Lancashire (Stanley) vorschlug, und wonach Mitglieder aller Secten und Confessionen sittlich-religiösen Unterricht erhalten, und in Eintracht mit einander erzogen werden können. Bei Irlands jetzigem Zustande würde zur Herstellung der Ruhe und Ordnung in diesem unglücklichen Lande nichts so sehr beitragen, als die in Frage stehende Maßregel. Von den frühesten Zeiten an wünschte das Parlament die Lage der Irländer durch Erziehung zu verbessern; aber bald fand man es höchst wichtig, dort eine Erziehungsweise einzuführen, welche gegen den Glauben keiner Partei anstieße. Dies war die Absicht des Dr. Law, Bischofs von Elphin, welcher erklärte, er wünsche aus den Irländern gute Christen zu machen. Folge das Haus dem Rath und Beispiel dieses würdigen Mannes, und gründe es von den überflüssigen Fonds der Hochkirche Schulen, in denen gute Christen, gute Bürger und gute Menschen gebildet werden." (Hört! hört!) Der Redner sucht hierauf den Einwurf der Gegner zu widerlegen, daß Kirchen-Eigenthum zu keinen andern, als streng kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe. "Schon Burke, sagt er, hat den Satz aufgestellt, das Kirchengut sey wie ein Privatvermögen zu betrachten, worüber dem Staate keine Verfügung zustehe. Aber auf diesem Satze kann der Einwurf meiner ministeriellen Gegner nicht beruhen, da sie ja durch ihre Zehntenbill beweisen,

sen, daß sie der Ansicht sind, der Staat dürfe Kirchen-Eigenthum anders vertheilen, als es bisher vertheilt war, und z. B. einem Bischof etwas nehmen, um es einem Ober- oder Unterpfarrer zu geben. Wo ist da die Aehnlichkeit des Kirchenguts mit dem Privatvermögen? Hat das Parlament je gesagt: "Es sind 100 oder 200 reiche Eigenthümer in diesem Lande, lasset uns diesen Reichthum gerechter vertheilen?" (Hört! hört!) Wäre Kirchengut Privat-Eigenthum, dann dürften wir uns, wie es doch wirklich geschieht, keinen Augenblick lang mit der Frage beschäftigen, ob dieser oder jener Bischof zu große Einkünfte bezieht. So haben also die Minister entweder fälschlicher Weise den Grundsatz angenommen, daß der Staat das Kirchengut anders vertheilen dürfe, oder sie müssen auch zugeben, daß der Staat einen Theil der Kirchen-Einkünfte zu Zwecken der Wohlthätigkeit und religiöser Erziehung verwenden darf.

(Schluß folgt.)

VIII.

Monatsbericht.

Am 12. März wurde in der franz. Pairskammer das Gesetz über die Abschaffung der Majorate mit einer Majorität von 15 Stimmen angenommen. Der Zusatz-Artikel der Deputirtenkammer, wonach auch die Substitutionen künftig untersagt seyn sollten, wurde verworfen.

Am 19. März wurden in der hanoverschen 2ten Kammer durch Annahme der Conferenzvorschläge sämmtliche Differenzpunkte, welche zwischen beiden Kammern über den braunschweiger Zoll- und Han-

dels-

Digitized by Google

delsvertrag obwalteten, beseitigt und damit diese wichtige Verhandlung geschlossen.

Am 28. März starb in Berlin der wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister Graf von Bernstorff an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn am 18. März betroffen hatte.

Am 24. März war die zweite Kammer der Generalstaaten wieder zum ersten Mal versammelt. Es wurde derselben ein Gesetzentwurf wegen Zahlung der am 30. Juni dieses Jahres fällig werdenden Rente der Nationalschuld vorgelegt, und zwar zum vollen Betrage, also auch mit Einschluß desjenigen Theils dieser Rente, der, weil er von Belgien übernommen werden soll, eigentlich nicht mehr auf dem Budget sich befindet.

Am 24. März legte der belgische Kriegsminister der Repräsentanten-Kammer einen Gesetzentwurf vor, der den Zweck hatte, dem Kriegs-Departement einen Credit von 3,490,000 Frs. für die Anlegung von Festungswerken auf der nördlichen Vertheidigungs-Linie zu eröffnen.

Am 24. März legte der Minister Hr. Thiers der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vor, worin er 1,200,000 Frs. zu den geheimen Ausgaben des laufenden Jahres verlangte.

Am 24. März wurde in der Ständeversammlung zu Kassel das Grundsteuer-Gesetz revidirt, und in geheimer Abstimmung mit 30 gegen 19 Stimmen angenommen. Eben so wurde auch das Gewerbsteuer-Gesetz revidirt, und mit 32 gegen 15 Stimmen angenommen. In der Sitzung vom 27. März theilte der Minister des Auswärtigen und des kurfürstlichen Hauses im Auftrag des Kurprinzen und Mitregenten ein Rescript mit, worin der Kurprinz erklärte, daß die rotenburger Quart nur ein Theil

des

des unveräußerlichen fideicommissarischen Hausgutes des Kurhauses Hessen sey.

Am 28. März wurde in der französischen Deputirtenkammer Bericht über die Convention mit den nordamerikanischen Freistaaten erstattet, und der Berichterstatter, Hr. Dumon, trug auf die Bestätigung der Convention an, wie es die einmüthige Anerkennung der Untersuchungs-Commission sey.

Am 31. März eröffnete der Großherzog von Baden die Ständeversammlung mit einer Rede, worin die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die Differenzen mit der Schweiz bald ein Ende nehmen werden. Der Anschluß an den großen deutschen Zollverband wird als nahe bevorstehend angekündigt.

Am 1. April übergab der Landtags-Commissair, Regierungsrath Koch, der Ständeversammlung in Kassel eine Mittheilung die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffend, wonach die Staatsregierung auf diese Gesetze nicht eingehen kann. Am 3. April wurde der Landtags-Abschied discutirt. Nach längerer Debatte, woran der Minister des Innern, Hr. Hassenpflug, Theil nahm, beschloß die Versammlung auf die Fassung der Landtags-Abschieds-Urkunde in der Form eines landesherrlichen Erlasses (wie im Jahre 1833) nicht einzugehen, weil die Verfassungs-Urkunde die Unterzeichnung derselben auch von Seiten der Stände erfordere. Der Minister des Innern erklärte, es könne hierbei nur die Absicht seyn, daß der Landtag nicht zu Ende gehen solle; denn daß der Landtags-Abschied nicht zu Stande kommen könne, sey klar. Der Präsident gab anheim, nach dieser officiellen Erklärung des Ministers die von der Staatsregierung gewünschte Form zwar anzunehmen, jedoch Verwahrung dagegen im Protocolle niederzulegen. Hr. v. Hutten nahm diese Ansicht des Präsidenten als Antrag auf; der Antrag wurde

verwor-

verworfen. Der Minister verließ den Saal; eben so verschiedene Stände-Mitglieder. Es wurden dann die einzelnen §§. des Landtags-Abschieds in der vom Ausschuß proponirten Fassung ohne weitere Discussion genehmigt.

Am 2. April starb in Wien Se. K. K. Hoh. Erzherzog Anton Victor, Hoch- und Deutschmeister im 66sten Jahre an derselben Krankheit, der sein Bruder, der Kaiser, erlag.

Am 8. April starb auf seinem Landsitze Tegel bei Berlin im 68sten Jahre seines Lebens der K. Geheime Staatsminister Freiherr Carl Wilhelm v. Humboldt.

Am 6. April wurde die Ständeversammlung in Kassel durch eine höchste Vollmacht von dem Minister des Innern für entlassen erklärt.

Am 2. April wurde der Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister in der französischen Deputirtenkammer angenommen. Folgendes ist der wesentliche Inhalt desselben:

"Die vom dem Könige bei Ausübung seiner Autorität ausgehenden Verfügungen sind allein unter der Verantwortlichkeit eines Ministers executorisch. Jeder, der eine solche Verfügung vollziehen läßt, ohne daß sie von einem Minister contrasignirt war, zieht sich durch diese alleinige Thatsache die im Artikel 258 des Strafgesetz-Buches festgesetzten Strafen zu, unbeschadet der noch strengeren Strafen, welche die Natur und die Nebenumstände der begangenen Handlung erheischen möchten. Jeder Minister ist für die von ihm contrasignirten Verfügungen verantwortlich. Alle Minister zusammen sind für die allgemeinen Maßregeln der Regierung verantwortlich, zu denen sie mitgewirkt haben. Die Minister können von der Deputirtenkammer nur wegen Ver-

raths, Erpreſſung oder Pflichtvergeſſenheit in Anklageſtand verſetzt werden. Die Miniſter machen ſich des Verraths ſchuldig, wenn ſie durch ertheilte Befehle, begangene oder in böslicher Abſicht unterlaſſene Handlungen, durch verabredete und beſchloſſene Pläne einen Anſchlag auf die Sicherheit der Perſon des Königs, des Regenten oder der Mitglieder der K. Familie, auf die Charte und auf die innere oder äußere Sicherheit des Staats machen. Die Miniſter machen ſich der Erpreſſung ſchuldig, wenn ſie geſetzwidrige Steuer-Erhebungen verfügen, oder wenn ſie auf directe oder indirecte Weiſe die Staatsgelder zu ihrem Nutzen verwenden, oder wenn ſie ihr Amt dazu mißbrauchen, aus demſelben einen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Die Miniſter machen ſich der Pflichtvergeſſenheit ſchuldig, wenn ſie, mit Ausnahme der obigen Fälle, das Intereſſe des Staats durch Uebertretung oder Nichtvollziehung der Geſetze, oder durch einen Mißbrauch der ihnen geſetzlich übertragenen Gewalt, wiſſentlich gefährden. Hat ein Miniſter ſein Budget überſchritten und werden die ſpäterhin von ihm verlangten Nachſchüſſe verworfen, ſo kann die Deputirtenkammer ihn bei groben Verſtößen der Pflichtvergeſſenheit anſchuldigen. Die Deputirtenkammer kann einen Miniſter, nur auf den Grund einer von fünf Deputirten unterzeichneten Denunciation, die dem Präſidenten einzureichen und von dieſem unverzüglich dem betreffenden Miniſter mitzutheilen iſt, in Anklageſtand verſetzen. Innerhalb dreier Tage muß die Kammer über dieſe Denunciation entſcheiden; entweder verwirft ſie ſolche, oder ſie ernennt eine Commiſſion zu deren Prüfung. Dieſe Commiſſion beſteht aus neun Mitgliedern, zu denen jedoch die Unterzeichner der Denunciation nicht gehören dürfen. Die Commiſſion empfängt und unterſucht

sucht die Actenstücke, die ihr einerseits zur Begründung der Anklage, andererseits zur Vertheidigung des Ministers vorgelegt werden; sie kann auch Zeugen vorladen, die bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen erscheinen müssen. Dagegen darf sie den Minister nicht zum Verhöre citiren, wohl aber kann sie die ihr dienlich scheinenden Aufschlüsse von ihm verlangen. Die Regierung ihrerseits kann diejenigen Actenstücke verweigern, deren Veröffentlichung sie nachtheilig für den Staat hält. Die Commission muß spätestens innerhalb eines Monats Bericht erstatten. Geschieht solches nicht, so wird sie aufgelöset, und wenn demnächst binnen 14 Tagen nicht eine andere an ihrer Stelle ernannt wird, so gilt dies einer Zurücknahme der Anklage gleich. Die allgemeine Berathung beginnt erst acht Tage, nachdem der Commissionsbericht erstattet und dem angeschuldigten Minister mitgetheilt worden ist. Wird nach der allgemeinen Berathung die Verwerfung der Anklage verlangt, so geht dieser Antrag jedem andern vor; im entgegengesetzten Falle stimmt die Kammer über jeden einzelnen Anklagepunkt besonders ab, und zwar mittelst Kugelwahl, worauf zuletzt noch eine Abstimmung über die ganze Resolution erfolgt. Sind die Anklagepunkte angenommen, so ernennt die Kammer sofort fünf Commissaire, um die Anklage vor der Pairskammer zu behaupten. Die betreffende Resolution wird zugleich von dem Präsidenten und den Secretairen der Kammer unterzeichnet, und dem Könige und der Pairskammer mitgetheilt. Wird die Session geschlossen, bevor noch der Pairshof sich constituirt hat, so bleibt der Proceß bis zur nächsten Session liegen; dagegen erleidet er keine Unterbrechung, insofern die Session erst nach der Constituirung des Pairshofes geschlossen wird. Wird die Deputirtenkammer aufgelöst, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen

Digitized by Google

lungen vor dem Pairshofe bereits geschlossen worden, so erfolgt nichts desto weniger das Urtheil. Sind indessen bei einer solchen Auflösung die Verhandlungen noch nicht geschlossen, so wird der Proceß vertagt. Die neue Kammer kann die Anklage wieder aufnehmen; geschieht solches aber nicht innerhalb dreier Monate nach ihrem Zusammentritt, so wird die frühere Anklage für null und nichtig erklärt. Befindet sich bei einer solchen Vertagung der angeschuldigte Minister im Gefängnisse, so kann der Pairshof seine Freilassung gegen Caution verfügen, und diese Caution wird ihm erst nach drei Monaten zurückgestellt, insofern nämlich in dieser Zeit die neue Kammer die Anklage nicht wieder aufnimmt; die Zurückgabe erfolgt natürlich früher, wenn die Kammer schon vor dem Ablaufe jener drei Monate die Anklage aufgibt. Die Kammer kann, bevor die Prozeß-Verhandlungen in der Pairskammer geschlossen worden, immer noch erklären, daß sie die Anklage gegen den Minister aufgebe. Sobald die Anklage gegen einen Minister nach erfolgtem Commissions-Berichte verworfen, oder späterhin von der Kammer aufgegeben worden, kann sie nicht wieder aufgenommen werden. Wenn ein Minister sich in seinen Amtsbefugnissen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einzelne Personen schuldig macht, so ist er nichts desto weniger dem Gerichtszwange des Pairshofes unterworfen, selbst wenn die verletzte Partei bloß eine Civil-Anklage anhängig macht; doch kann er immer nur, auch wenn er nicht mehr im Amte ist, mit Genehmigung der Deputirtenkammer, die in diesem Falle, — insofern sie in dem begangenen Verbrechen einen Verrath, eine Erpressung oder eine Pflichtvergessenheit erblickt, — selbst als Klägerin auftritt, vor jenem Gerichtshofe belangt werden. Sobald eine Anklage-Acte dem Präsidenten der Pairskammer zugekommen, und spätestens

testens innerhalb acht Tagen, beruft dieser die Kammer als Gerichtshof zusammen, worauf sofort das Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten beginnt. Spätestens drei Tage nach diesem Verhör stattet der Präsident seinen Bericht an den Pairshof ab, der eventuell die Verhaftung des Angeklagten verfügt. Die Eröffnung der Proceß-Verhandlungen muß mindestens acht Tage zuvor dem Angeklagten angezeigt werden. In der ersten Sitzung und bevor die Debatten beginnen, werden die anwesenden Pairs namentlich aufgerufen und verzeichnet, und nur diese dürfen späterhin am Urtheile Theil nehmen. Jeder Pair kann aus den gesetzlich feststehenden Gründen als Richter verworfen werden oder sich selbst für incompetent erklären. Der Pairshof kann nur ein Urtheil fällen, wenn mindestens ein Drittheil aller Pairs an demselben Theil nimmt. Diejenigen Pairs, die erst nach erfolgter Denunciation oder ein Jahr zuvor creirt worden, dürfen überhaupt nicht am Processe Theil nehmen. Nachdem der Pairshof constituirt worden, treten die Commissaire der Deputirtenkammer mit den Anklagepunkten hervor und stellen ihre Zeugen; der Minister dagegen läßt auch seine Zeugen auftreten, und hat das letzte Wort. Nachdem die Verhandlungen geschlossen worden, berathschlagt der Gerichtshof insgeheim; fünf Achtel der Simmen sind erforderlich, um den Angeklagten für schuldig zu erklären; die Strafanwendung muß mit derselben Majorität verfügt werden. Ergiebt sich diese Majorität nach zwei Abstimmungen nicht, so wird bei der dritten nur noch über diejenigen beiden Strafen abgestimmt, die bei der zweiten die meisten Stimmen hatten. Das Erkenntniß wird in öffentlicher Sitzung, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten verkündigt; bei einer Verurtheilung wird es unmittelbar darauf dem Angeklagten von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Digitized by Google

sen. — Jeder Staatsbeamte kann für Handlungen, die er nicht im Kreise seiner Amtsbefugnisse begangen, vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, ohne daß es dazu einer Genehmigung seiner Vorgesetzten bedürfte. Auch für Verbrechen und Vergehen in ihren Amtsbefugnissen können sie vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen belangt werden, jedoch unter folgenden Formalitäten: Zunächst hat bei einer solchen Anklage der erste Präsident des betreffenden königlichen Gerichtshofes einen seiner Räthe mit einer vorläufigen Untersuchung zu beauftragen. Dieser kann ein Zeugenverhör anstellen, darf jedoch unter keiner Bedingung den angeklagten Beamten selbst vorladen. Ist die Untersuchung beendigt, so wird das Protocoll derselben sammt der Klage von dem General-Procurator demjenigen Minister abschriftlich eingereicht, unter welchem der angeklagte Beamte steht. Von diesem Momente an bleibt jedwedes gerichtliche Verfahren zwei Monate lang eingestellt. In dieser Zeit hat eine königliche Verordnung darüber zu entscheiden, ob das gerichtliche Verfahren fortzusetzen sey oder nicht. Dieser Verordnung muß eine Berathung des Staatsraths vorangehen, und sie selbst muß von dem betreffenden Minister contrasignirt seyn. Autorisirt sie den Proceß, oder erfolgt sie nicht innerhalb zweier Monate, so geht das Verfahren seinen gewöhnlichen Gang. Jeder, der sich von einem Beamten bei Ausübung seiner Amts-Befugnisse verletzt glaubt, kann eine Civil-Klage gegen ihn anhängig machen, und auf Schadenersatz antragen. Es bedarf indessen dazu ebenfalls einer königlichen Verordnung. Die Civil-Klage ist nach Verlauf von Jahresfrist nicht mehr zulässig.

Am 28. März starb in Lissabon nach einer Krankheit von einigen Tagen der Prinz August von Leuchtenberg an einer Halsentzündung.

Am

Digitized by Google

Am 10. April wurde J. Maj. die Königin von Belgien von einem Prinzen entbunden.

Am 9. April begannen in der Deputirtenkammer die Debatten über den Gesetzentwurf in Betreff der nordamerikanischen Schuldforderung, die damit endigten, daß am 18. mit einer Majorität von 152 Stimmen die Schuld zur Bezahlung anerkannt wurde.

Am 23. April wurde die hannoversche Ständeversammlung vertagt, nachdem in den letzten Sitzungen derselben sehr interessante Verhandlungen über eine nach Hamburg anzulegende Eisenbahn vorgekommen waren.

Am 30. März. hatte Lord John Russel seine, lange vorher besprochene Motion über die Verwendung eines möglichen Ueberschusses des irischen Kirchengutes zur allgemeinen Erziehung aller Volksklassen, ohne Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses, im Unterhause eingebracht, die Debatten über diesen wichtigen Gegenstand im Verlaufe der ganzen Session dauerten bis zum 2. April, an welchem Tage die Motion mit einer Majorität von 33 Stimmen angenommen wurde. Sir Robert Peel hatte kurz vor Beendigung der Debatte erklärt, er würde resigniren, wenn sein Ministerium in dieser Frage in der Minorität bleibe. Am 7. April wurde die zweite Resolution des Lord Russel über denselben Gegenstand mit einer Majorität von 27 Stimmen angenommen, und am 8. d. zeigten die Minister in beiden Häusern des Parlaments an, daß sie ihre Resignationen eingereicht hätten. Am 18. April kam die neue Ministerial-Combination in folgender Weise zu Stande: Das Cabinet: Erster Lord des Schatzes: Lord Melbourne. Präsident des Conseils: Lord Lansdowne. Erster Lord der Admiralität: Lord Auckland. Kanzler des Herzogthums Lancaster: Lord

Lord Holland. Geheim-Siegelbewahrer: Lord Duncannon. Staatssecretair des Innern: Lord John Russel. Staatssecretair des Auswärtigen: Lord Palmerston. Staatssecretair für die Colonien: Hr. Charles Grant. Für die Verwaltung Ostindiens: Sir J. Hobhouse. Staatssecretair des Kriegs-Departements: Lord Howick. Handels-Minister: Hr. Poulet Thomson. Kanzler der Schatzkammer: Hr. Spring-Rice. Die königlichen Siegel werden einer Commission anvertraut werden. Nicht im Cabinette: Lord-Lieutenant von Irland: Graf Mulgrave. Lord-Kanzler von Irland: Lord Plunkett. Erster Staatssecretair für Irland: Viscount Morpeth. General-Postmeister: Marquis v. Conyngham. Lord-Groß-Kammerherr: Marquis v. Wellesley. Lord-Oberrichter: Herzog v. Argyle. Ober-Stallmeister: Graf Albemarle. General-Zahl- und Schatzmeister der Marine: Sir H. Parnell. Vice-Präsident des Handelsamtes und Münzmeister: Hr. Labouchere. Lords des Schatzes: Lord Seymour, Hr. Steuart, Hr. Ord, Lords der Admiralität: Lord Dalmeny, Sir W. Parker, Capitain Elliot, und Baronet Troubridge: General-Anwalt für England: Sir J. Campbell. General-Anwalt für Irland: Hr. J. Perrin.

Am 24. April feierte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sein 50jähriges Regierungs-Jubiläum.

Hamburg, den 27. April 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 1ser Band.

1835. 5s Stück. Mai.

I.

Das neueste Tory-Ministerium.

(Fortsetzung.)

Das irische Volk, schließt der edle Lord, ist denen, die ihm eine Wohlthat erzeigen, mit warmer Liebe zugethan. (Hört!) Trotz den gewaltthätigen Handlungen, deren ich Eingangs meiner Rede erwähnt, ist es eine bemerkenswerthe Thatsache, daß noch jeder Reisende, welcher Irland besuchte, selbst von dem ärmsten Bauer nicht nur auf das gastfreundlichste, sondern auch mit der offenherzigsten Güte aufgenommen wurde. Fremde, welche lange in Irland lebten, haben mir oft die überfließende Dankbarkeit geschildert, welche das dortige Landvolk gegen jeden an den Tag legt, der sich freundlich gegen dasselbe beweist. Das Haus hat jetzt Gelegenheit, sich die Dankbarkeit und Liebe dieses gutgearteten, warmfühlenden, ausgezeichnet tapferen Volkes dadurch zu verdienen, daß es ihm Gerechtigkeit erzeigt. Wir können jetzt frei von Furcht, frei von jedem Zwange handeln; denn wir haben weder einen auswärtigen Krieg, noch einen Bürgerkrieg in Irland zu befürchten. Es steht in unserer Macht,

Digitized by Google

endlich das Vertrauen jenes Landes zu gewinnen, und den Ruf um Auflösung der Union zum Schweigen zu bringen, während wir zugleich das freudige Bewußtseyn haben werden, daß wir durch diese Handlung der Gerechtigkeit gegen Irland, mehr als durch irgend eine andere Maßregel, die wir fassen könnten, zur Ehre und Wohlfahrt des Reiches beitragen, indem wir es unbesiegbar machen gegen seine Feinde, und es der Welt als ein Muster religiöser Liberalität vor Augen stellen. Der Redner beantragte hierauf den Beschluß: "Das Haus wolle sich in eine Committee bilden, um den gegenwärtigen Zustand der irischen Kirche in Erwägung zu ziehen, zu dem Zwecke, hiernach den Ueberschuß ihres Einkommens, der nicht zu den Bedürfnissen dieser Kirche erforderlich ist, für den allgemeinen sittlich-religiösen Unterricht der Unterthanen Sr. Maj. in Irland, ohne Rücksicht auf Confessions-Verschiedenheit zu verwenden." Darauf erhob sich Sir E. Knatchbull, und beklagte sich, daß der edle Lord seinen Antrag nicht schon in den letzten Tagen ganz genau und bestimmt erklärt habe. Er hätte drei Wege, sich ihm zu widersetzen: entweder die vorläufige Frage (den Uebergang zur Tagesordnung) oder einen Gegenanschlag vorzuschlagen, oder eine direkte Verneinung entgegenzusetzen. Die vorläufige Frage wähle er nicht, weil das Land die ganze Sache offen diskutirt sehen solle; einen Gegenantrag wähle er nicht, weil er sich sonst desselben Fehlers wie der Antragsteller schuldig machen würde, nämlich etwas voreilig zu versichern, zu dessen Beurtheilung noch nicht alle richtigen Nachweisungen vorliegen. Er wähle daher die directe Verneinung. Das Haus möge beurtheilen, ob der Antrag einfach und offen die Lösung der Frage, oder nicht vielmehr eine Erprobung der Stärke der Partein bezwecke. Der Schluß der Rede des edlen Lords stelle das Letztere außer Zweifel, die

von

Digitized by Google

von ihm erwähnte Adresse Sir R. Peels an seine Constituenten habe allerdings dem ganzen Reiche die Grundsätze der neuen Regierung auseinander setzen sollen. Der edle Lord schlage jetzt vor, der Krone in einer Adresse zu erklären, daß das Haus der entgegengesetzten Ansicht sey. Das möge eine gerechte, vernünftige und gesetzliche Art der Prozedur seyn; noch männlicher und gerader aber schiene es, offen und kühn die Erklärung zu stellen, daß das Haus kein Vertrauen zu den Ministern habe. Durch den vorliegenden Antrag geschehe das nur indirect, was man direct zu sagen nicht den Muth habe. Diesem Antrag widersetze er sich, weil er in keine andere Verwendung der Kircheneinkünfte als zu protestantischen Kirchenzwecken einwilligen könne. Mit dieser Ueberzeugung wolle er stehen oder fallen. Der edle Lord (Russell) möge schwatzen so lange er wolle, und sich auf die alte Geschichte, auf wirkliche und angenommene Präcedentien berufen, die Motion sey doch im Grunde nichts anderes, als wenn er geradezu gesagt hätte: "Ich wünsche der Kirche von Irland, welche nicht mehr besitzt, als sie braucht, einen Theil ihres Eigenthums zu nehmen, und es ihrer Nebenbuhlerin, der katholischen Kirche, zu geben. (Hört! hört!) Gleichwohl mache der edle Lord ihnen, den Ministern, dieselbe Rechtsverletzung zum Vorwurfe, weil sie die Wiedervertheilung des Kirchen-Eigenthums unter den protestantischen Geistlichen zugäben. Sey denn aber kein Unterschied zwischen beiden Fällen, wenn man, um den ursprünglichen Zweck der Kirche zu fördern, dem einen Protestanten Eigenthum nähme und es einem andern gäbe, und wenn man andererseits dieses Eigenthum der Kirche ihr zu ganz entgegengesetzten Zwecken entfremde, welche nur zur Vergrößerung der römischen und zur Zerstörung der bestehenden Kirche führen würden? (Hört! hört!) Auf diesem Punkte beruhe

ruhe die ganze Frage. Er beklage, daß der edle Lord gerade einen Gegenstand von religiöser Natur gewählt habe, um an ihm, als einer Factionsfrage, die Stärke der Parteien zu erproben; er (Knatchbull) würde nie einen solchen Weg eingeschlagen haben. Er befinde sich jetzt in einer sehr ähnlichen Stellung, wie der edle Lord selbst in der letzten Session, wo das ehrenwerthe Mitglied für St. Albans-Kirchspiel (Hr. Ward) die nämliche Frage vor das Haus gebracht, und das gelehrte Mitglied für Dublin (O'Connell) später einen so ziemlich auf dasselbe hinauslaufenden Beschluß beantragt habe. Damals habe der edle Lord dem Vorschlage des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Albans, als ungehörig, seine Zustimmung versagt. Hier führt der Redner die Aeußerungen Lord J. Russells und seines damaligen ministeriellen Collegen, Hrn. Spring-Rice, gegen Ward's Motion an. Hr. Spring-Rice habe geäußert: "Will das Haus zuerst beschließen, und dann untersuchen? Will das Haus, weil es sich hier um eine irische Sache handelt, auch auf irische Weise verfahren?" (Beifall und Lachen der Ministeriellen.) Der edle Lord möge doch den Principien gemäß handeln, die er damals selbst aufgestellt habe. Der Minister wiederholte sodann seine Behauptung, der Zweck der Motion sey nur der Sturz des gegenwärtigen Ministeriums. Aber, wenn nun dieser Zweck erreicht werden sollte, aus welchen Mitgliedern wolle dann der edle Lord ein neues Ministerium bilden? Würde wohl der edle Graf (Grey) wieder an dessen Spitze treten? (Hört!) Und würde dessen Ministerium dann all das Talent und den Charakter wieder umfassen, wie vormals? (Hört!) Gegen einen solchen gesetzlichen Wunsch wolle er nichts einwenden; denn für manche Mitglieder jenes früheren Cabinets fühle er persönliche Hochachtung; aber aus was für Männern würde das neue Cabinet nothwendig bestehen?

Digitized by Google

stehen? Gewiß aus den zwieträchtigsten und widersprechendsten Stoffen, die sich nur denken ließen. (Beifall der ministeriellen Seite.) Erwarte der edle Lord für sein neues Ministerium, welches die Maßregel seiner Motion zur Ausführung bringen solle, vielleicht Unterstützung von den Parlamentsmitgliedern aus der Schwesterinsel? Nun, dann irre er sich sicherlich. Der edle Lord habe geäußert, wenn man Irland Gerechtigkeit versage, dann sey die Auflösung der Union unvermeidlich. Wer aber solle darüber entscheiden, wann die Gerechtigkeit erzeigt sey? Der edle Lord möge sich doch erinnern, wie das gelehrte Mitglied für Dublin gegen das vorige Ministerium gehandelt habe. Jetzt freilich erblicke er — was ihn sehr in Erstaunen setze (hört!) — den Leiter der großen Whigpartei im engen Bündnisse mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin, mit demselben Manne, der das Haus aufgefordert habe, von den Zinsen der Nationalschuld ein Procent zu streichen. (Hört! hört!) Die Zehntenbill und die Bill wegen der Dissenter-Heirathen seyen Beweise von den guten Absichten des jetzigen Ministeriums, und zugleich ein Beweis, daß es dem Lande bessere Maßregeln, als das vorige Ministerium, bewilligen werde. (Beifall der Ministeriellen! "Oh, oh!" von den Oppositionsbänken.) Es sey seine feste Ueberzeugung, daß, wenn die Motion durchgehe, dies zu einer Trennung der Kirche und des Staates, zum Ruin der irischen Kirche führen müsse. — Hr. Ward nimmt das Wort: "Wenn ich, spricht er, je im mindesten bedauert hätte, die gegenwärtig gewichtige Frage in die Hände des edlen Lords, des Leiters der Opposition, übergeben zu haben, so kann ich ihn jetzt versichern, daß dieses Bedauern vor der Rede, die er so eben an das Haus richtete, gänzlich verschwunden seyn würde. Hingegen muß ich mein Erstaunen über den sehr ehrenwerthen Baronet (Knatchbull)

hull) ausdrücken, welcher dem Antrage des edlen Lords geradezu widersprochen hat, ohne ein einziges Argument dawider anzuführen. Meiner Ansicht nach ist die Frage sehr einfach, und Niemand, der das Recht des Hauses, über Staats-Corporations-Vermögen jeder Art zu verfügen, anerkennt, kann folgerechter Weise gegen die Motion stimmen. Jeder, der den Vorschlag unterstützte, die irische Kirchen-Commission niederzusetzen, muß auch für die Motion stimmen. Ohne Zweifel wird man gegenüber sagen, man solle in dieser Sache nicht weiter gehen, bis erst der Bericht der Kirchen-Commission auf dem Tische des Hauses niedergelegt sey. Dieser Einwurf würde gewiß gelten, wenn der edle Lord die Beistimmung des Hauses zu irgend einem speciellen Vorschlage verlangt hätte; dies ist aber nicht der Fall, die Motion verlangt nur die Beistimmung zu der abstracten Frage als einleitenden Schritt, und verwürfe das Haus diesen Vordersatz, so würde ihm seine Sanctionsverweigerung in einer solchen Lebensfrage bei jedem seiner künftigen Reformversuche zwischen die Zähne gerückt werden. Mit allem Staats-Corporations-Vermögen — Kirchengut mit eingeschlossen — ist das Parlament so zu verfahren berechtigt, wie es den National-Interessen am zuträglichsten erachtet; damit will ich aber nicht sagen, daß bei verschiedenen Arten Eigenthums hier kein Unterschied zu machen sey; doch darüber, was hier recht und unrecht ist, können nur die jedesmaligen besondern Umstände entscheiden, worüber abermals das Parlament zu urtheilen hat. Der edle Lord hat eine Stelle aus Burke angeführt, welche dem Staate dieses Recht abspricht. Ich will andere Autoritäten von mindestens gleichem Gewicht anführen." Der Redner lieset Stellen aus Reden von Sir J. Mackintosh, Bischof Watson, Romilly, Hallam und Palay vor, welche das von ihm selbst verfochtene Princip vertheidigen.

digen. "Lord Brougham, setzt er hinzu, äußerte im Jahre 1825 in Beziehung auf die irische Kirche dieselbe Ansicht, so wie auch Lord Grey, als er seinen Vorschlag wegen der irischen Kirchen-Commission stellte. Die fernere Autorität, auf die ich mich berufe, ist der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) selbst, welcher, wiewohl in modifizirter Gestalt, jenes Princip bestätigt hat, indem er die Gerechtigkeit und den Nutzen einer erneuerten Vertheilung des Kirchenguts zugab. Aber ich behaupte, die Kirche ist keine einzelne, sondern ein Compact von mehreren Corporationen, deren jede ihre eigenen, den andern widerstreitenden Interessen hat; ist einmal die Nothwendigkeit der Vertheilung zugegeben, so giebt es dafür keine Gränze mehr, als die, welche die öffentliche Gerechtigkeit vorzeichnet. Ich hoffe daher, das Haus werde die Lage Irlands ruhig und leidenschaftslos mit der Absicht erwägen, die gegenwärtige Frage befriedigend beizulegen. Werfen wir nun einen Blick auf den Zustand jenes Landes. Im vorigen Jahre berechnete ich dessen Bevölkerung auf 8 Mill. Seelen, und das Zahlenverhältniß der Episcopalen zu den Katholiken auf 1:14. Im Jahre 1817 gab es in Irland 765 nicht auf ihren Stellen befindliche (non-resident) Geistliche mit Pfründen, und 554 anwesende; 1819 gab es 758 abwesende und 531 anwesende. Diese kosten die ungeheure Summe von beinahe 800,000 Pf. jährlich, ungerechnet die Ausgaben für 19- bis 23,000 Mann Truppen, welche der Staat bei dem jetzigen Zehntensystem in Irland zu unterhalten hat." Der Redner gedenkt hier der blutigen Scenen zu Rathcormac, und ruft: "Als im Jahre 1830 die Leiden der Polen in diesem Hause zur Sprache kamen, da hatte das damalige Ministerium, von dem sehr ehrenwerthen Baronet unterstützt, große Mühe, den Ausbruch der Entrüstung zurückzuhalten, welche die bloße Erwähnung

nung des an jenem Volke verübten schreienden Unrechts erregte. Wenn denn schon die Leiden des fernen Polenlandes ein solches Mitgefühl erweckten, wie viel stärker muß unser Gefühl zu Gunsten des unglücklichen Irlands sprechen! Vor der Reformation waren die Zehnten in vier Theile getheilt, deren einer zur Unterstützung der Armen verwendet wurde. Da nun dieses Eigenthum der katholischen Kirche entrissen, und die Armen der einst genossenen Hülfe beraubt worden sind, ist es da ein Wunder, wenn das irische Volk die bestehende Kirche verabscheut? In Frankreich, Deutschland und fast jedem andern Lande werden die Geistlichen nach Maßgabe der ihrem Hirtenamte anvertrauten Seelenzahl besoldet, und ich hoffe, das Haus wird diesen Grundsatz des gesunden Menschenverstandes nun auch hinsichtlich Irlands annehmen. Man hat behauptet, es hieße die Unions-Acte verletzen, wenn man in der Appropriation des irischen Kirchen-Einkommens eine Veränderung vornähme. Dies leugne ich; die Unions-Acte schreibt nur vor, an der protestantischen Glaubenslehre dürfe nichts verändert werden, aber von den Temporalien oder Einkünften der Kirche thut sie keine Erwähnung. (Hört! hört!) Ich leugne ferner, daß eine bloße Zehnten-Ablösung das Volk von Irland befriedigen würde, wie der sehr ehrenwerthe Baronet behauptet hat. Das Recht des Hauses zur Appropriation läßt sich nicht bezweifeln, auch kann die irische Geistlichkeit an keinen competenteren und sicherern Gerichtshof appelliren, der zugleich geneigter ist, ihr volle Gerechtigkeit zu erzeigen; aber hat doch jedes Land in der Welt dieses Recht geübt, und in der Veränderung, welche mit dem Eigenthum der Kirche zur Zeit der Reformation vorgenommen wurde, haben wir ein Beispiel von der Ausübung dieses unzweifelhaften Rechtes. (Lautes: hört! hört!) Mit der Emancipation der Katholiken haben wir die Macht aufgegeben,

die

die irische Kirche nach dem alten Systeme zu erhalten. So laßt uns denn nicht stille stehen; denn für Zugeständnisse giebt es, wenn einmal das Werk begonnen ist, keine Schranken, als welche die Gerechtigkeit vorschreibt. Wollen wir als Menschen — als Menschen und als Christen — einen Bürgerkrieg wagen, um die Hochkirche aufrecht zu halten? Wollen wir feindlich auf Irland herumtreten, wie wir thun müßten, wenn die Grundsätze der Tories die Oberhand gewännen? Aber ich kann kaum glauben, daß eine Partei in diesem Hause schwach oder gottlos (wicked) genug ist, mit den unvermeidlichen Folgen vor Augen auf der so lange betretenen Bahn zu beharren. Ich hoffe, das Haus wird durch seinen Entscheid zeigen, daß Irland nicht vergebens Gerechtigkeit von ihm gefordert hat." — Nach Hrn. Ward sprach Sir James Graham gegen die Motion. "Der ehrenwerthe Redner vor mir, sagte er, hat die Frage mit Wahrheit eine Lebensfrage genannt. Für mich war sie eine Todesfrage, denn sie warf mich aus dem Ministerium, noch mehr, sie trennte einige meiner engsten und theuersten Verbindungen im politischen Leben. Sie fiel wie Mehlthau auf einige meiner frühesten Freundschaften, wenn sie auch, wie ich hoffe, sie nicht ganz aufgelöst hat. Sie scheucht mich vielleicht aus dem Parlament ins Privatleben zurück; aber innig fühle ich, daß es eine Frage ist, bei der ich mich nicht schmiegen und fügen darf. Man hat gesagt, es sey eine Frage des Vertrauens auf die gegenwärtige Verwaltung. Ich gebe zu, man kann sie nicht betrachten ohne Bezug auf die jetzige Crisis, und in dieser Crisis läßt sich keine Regierung finden, kann keine mit Ehren für sich, oder mit Nutzen für das Land bestehen, sie müßte denn begründet seyn auf der breiten Basis einer völligen Uebereinstimmung hinsichtlich der Kirche von Irland. Aufrichtig gestehe ich, hauptsächlich darum habe ich

das

Digitized by Google

das Ministerium in dem jetzigen Parlament unterstützt, weil der sehr ehrenwerthe Baronet, der Kanzler der Schatzkammer (Peel), in der Adresse an seine Wähler erklärt hat, daß er die protestantische Religion in England und Irland zu schützen beabsichtige. (Beifall der ministeriellen Seite.) Was jetzt geschieht, ist nur der Anfang einer Reihe von Angriffen auf alles Corporations-Eigenthum. Es handelt sich um die Verbindung zwischen Kirche und Staat, es handelt sich darum, ob in geistlichen Dingen das freiwillige nordamerikanische Princip eingeführt, ob der Bestand des Oberhauses verändert, ob es vielleicht ganz und gar aufgehoben werden soll. Alles dies ist schon in einer frühern Periode der englischen Geschichte zur Ausführung gekommen; aber nach einem Bürgerkriege, nach Gesetzlosigkeit und Blutvergießen übergab das Volk, weil es die aus jenen Maßregeln entsprungenen Uebel unerträglich fand, seine Rechte und Freiheiten und seine Kirchen-Regierung unbedingt in die Hand eines Einzigen, es flüchtete sich unter den Schutz und Schirm des Thrones, und flehte die verzeihende Gnade eines verbannten Monarchen (Karls II.) an. Dieses warnende Beispiel wird man hoffentlich nicht übersehen. Was das Wesen des Kirchen-Eigenthums betrifft, so ist es, wie alles gestiftete Gut, zu besondern Zwecken bestimmt, und muß für diese verwendet werden. Dieser Zweck ist die Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion. (Beifall. Einige Stimmen: Nein, nein!) Und nimmermehr gebe ich zu, daß es diesem Zwecke entfremdet werden dürfe. Etwas ganz Anderes ist es, wenn man, wie die Minister mit den englischen Kirchen-Einkünften beabsichtigen, diese für Zwecke der Kirche selbst anders austheilt. Auch in Irland kann das Kirchen-Einkommen — welches aber, wie das sehr ehrenwerthe Mitglied für die Universität Dublin (Hr. Lefroy) in

der

Digitized by Google

der letzten Session genau nachgewiesen hat, nicht 800,000, sondern nur 620,000 Pf. beträgt — auf diese Weise neu vertheilt werden, indem man die Einkünfte von Pfarreien, die keine protestantische Bevölkerung enthalten, auf andere überträgt. Ich selbst wollte als Mitglied des vorigen Ministeriums dieses Zugeständniß machen. Es wundert mich übrigens keineswegs, daß der erste Angriff gegen die jetzige Regierung auf die protestantische Kirche Irlands versucht wurde, welche allerdings in jenem Lande in örtlicher Minderzahl ist, da sich dessen meiste Bewohner zum katholischen Glauben bekennen. Auch ist der Angriffspunkt klug gewählt; denn er ist unzweifelhaft der schwächste, und kann als Schlüssel zur Bekämpfung der Kirche in England dienen, so wie ich denn innig überzeugt bin, daß wenn einmal die veränderte Appropriation gestattet ist, dann in sehr kurzer Zeit die protestantische Religion nicht länger die Staats-Religion in Irland seyn, und daß damit ein Princip einschleichen wird, welches der bestehenden Kirche auch in England verderblich werden muß. (Hört, hört!) Wende man doch einmal den strengen Grundsatz, der für gestiftetes Eigenthum gilt, auf Kirchengut an. Die Stadtgemeinde Liverpool ist eine reiche Corporation, und verwendet ihr Eigenthum zur Verbesserung des Handels der Stadt. Das gelehrte Mitglied für Dublin wünschte in der vorigen Session gar sehr die Anlegung eines schiffbaren Canals zwischen Dublin und Kingstown. Nun ist der Handel von Dublin innig mit dem von Liverpool verbunden; aber was würde das Haus dazu sagen, wenn jenes gelehrte Mitglied den Antrag stellte, den Ueberschuß von den gemeindlichen Einkünften Liverpools auf die Anlegung des Canals zwischen Dublin und Kingstown zu verwenden? (hört! und oh, oh!) Mancher von den Herren gegenüber hat behauptet, die Ueberschüsse des Kirchen-Eigenthums

könne

könne man zur Abzahlung der Nationalschuld verwenden. Nun, ich bin überzeugt, sie möchten es gern nehmen, nicht weil der Staat arm, sondern weil die Kirche reich ist; nicht weil der Staat es gewinnen, sondern weil die Kirche es verlieren würde. (Hört!) Eine solche Appropriation würde die ganze Lehre von Mein und Dein vernichten, deren Aufrechthaltung der Zweck jeder guten Regierung ist, so zwar, daß wenn wir von ihr abirrten, wir von einer hohen Stufe der Civilisation in die niedrigste Barbarei herabsinken müßten." Der Redner sucht hier darzuthun, daß die Angaben der Opposition über den Betrag des irischen Kirchen-Einkommens übertrieben seyen, und beruft sich deshalb auf ein unter dem vorigen Ministerium durch Hrn. Erck vorbereitetes Document. Daraus gehe hervor, daß von 1123 irischen Pfründen 507, oder beinahe die Hälfte weniger als 250 Pf., 850 unter 450, und 948, oder $\frac{4}{5}$ derselben, unter 950 Pf. erträgen, wobei die ihnen aufgelegte Steuer von 3 bis 15 Pf. gar nicht in Anschlag gebracht sey. Sollte sich je ein Ueberschuß bei diesen Einkünften ergeben, so lasse er sich zu mehreren streng protestantischen Zwecken anwenden, z. B. zur Rückzahlung der dem protestantischen Clerus vorgeschossenen Million. "Die Frage der Union, fuhr Sir James fort, deren das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban in Bezug auf die irische Kirchenfrage gedacht hat, habe ich in eben dieser Beziehung immer als eine heilige betrachtet, ohne jedoch zu behaupten, daß eine Parlaments-Acte nicht abgeändert werden könne; denn an der Union sowohl mit Irland als Schottland sind, seit ihrer Annahme, schon mehrere wesentliche Aenderungen vorgenommen worden. Aber in religiöser Hinsicht liegt etwas in dieser Union, das sie besonders bindend macht. Das irische Parlament war damals ausschließlich protestantisch, und ohne dessen Zustimmung wäre die Union

nicht

nicht zu Stande gekommen. Welches war die damalige Stellung der Protestanten in Irland? Sie fühlten in einer Beziehung ihre Schwäche; sie sahen, daß sie von einer weit überlegenen Volkszahl umgeben seyen, die sich zu einer von der ihrigen verschiedenen Religion bekennen. Um sich zu verstärken, willigten sie in die Union, durch welche die vereinigten Kirchen von England und Irland für alle Zeit aufrecht erhalten werden sollten. Die Frage ist jetzt: wollten wir einen der Vertragsartikel brechen, welcher das irische Parlament hauptsächlich bewogen hat, den Vertrag einzugehen? Lord Minto erklärte dies für seine Ansicht; Pitt stellte den Protestanten den Vortheil vor Augen, durch diesen Vertrag ihre Religion zu erhalten; und erklärte den Katholiken, so lange die protestantische Kirche nicht gesichert sey, dürften sie nicht hoffen, ihre politischen Rechte ihnen wieder hergestellt zu sehen. (Hört!) Aus diesen Gründen traten sowohl die Katholiken als die Protestanten der Union bei. Hiernach behaupte ich, daß mittelst der Union die protestantische Religion die der Mehrzahl ist. Auch dies muß ich sagen: wo ein Staat sich nicht in religiöse Angelegenheiten einmischt, da giebt es allerdings keine begünstigte Staatsreligion; wo sich aber der Staat einmischt, da können die Volksrepräsentanten es keineswegs vermeiden, auf ihren eigenen Glauben, welches die wahre Religion sey, mit Rücksicht zu nehmen. (Hört! hört!) Aber durch Annahme der beantragten Appropriation würde man sich um geringfügiger Vortheile willen großen Gefahren aussetzen; man würde Lebensprincipe aufopfern, ohne die mindeste Hoffnung, dadurch den Frieden und die Eintracht zu gewinnen, die man als den Zweck der Maßregel darstellt. Der edle Lord hat deren Umfang nicht angegeben; aber gesetzt, er entfernte die Pfründenberechtigten von einem Viertheile der irischen Pfarreien,

würde

würde diese Veränderung die übrigen ¾ befriedigen, wo die protestantischen Pfarrer, wo die Zehnten, kurz Alles so bleiben würde wie bisher? Und wenn man in einem Viertheile der Pfarreien das neue Princip angewandt, und die Einkünfte an das National-Collegium zu Dublin entrichtet würden, um davon einen beliebigen Theil für die Erziehung in diesen Pfarreien zu verwenden, würden dann die Bewohner dieser Bezirke die benachbarten Pfarreien, wo die Geistlichen nach wie vor wohnten und ihr Einkommen unter ihrer Gemeinde verzehrten, anders als mit Neid und Eifersucht betrachten? Würde wohl ein solches Verfahren in Irland den Frieden befördern? (Hört! hört!) Nein! wenn Friede der Zweck der Maßregel seyn soll, so ist diese Hoffnung vergebens. Wie war es mit dem Versprechen des Friedens, welches die irisch-katholische Partei schon öfter an die Bedingung irgend eines großen Zugeständnisses für Irland knüpfte? Im Jahr 1825 erklärte das gelehrte Mitglied für Tipperary vor der Committee dieses Hauses, wenn man den Katholiken das active und passive Wahlrecht für das Parlament einräume, so werde die Agitation ohne allen Zweifel aufhören. Die Emancipation erfolgte; aber hat die Agitation aufgehört? (Hört!) Versprach nicht der ausgezeichnete katholische Gottesgelehrte, Dr. Doyle, nach Hebung dieser Beschwerde würden die katholischen Geistlichen die protestantischen als Brüder betrachten, die mit ihnen in demselben Weinberg arbeiteten? Aber im Jahre 1833 erklärte ein anderer Katholik, der Bischof von Maronia, "bei allen Leiden seines Vaterlandes liege doch ein Trost in dem Gedanken, daß endlich die Axt der Gesetzgebung an die Wurzel des Giftbaums, d. h. der Hochkirche gelegt sey." (Hört!) Das gelehrte Mitglied für Dublin, welches ich mit Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß sein Zweck sey, die bestehende Kirche

Digitized by Google

Kirche zu stürzen und eine gänzliche Aufhebung des Zehnten zu bewirken. Das Princip, welches er einführen will, ist das der Freiwilligkeit: jeder soll seinen Geistlichen bezahlen, und zwar, wie den Arzt oder den Advocaten, nach Maßgabe seiner geleisteten Dienste. Aber ich sage: wollen wir eine Staatskirche haben, so muß ihr Einkommen ein sicheres seyn, außer dem Bereiche des Betrugs, außer dem Bereiche der Agitation, außer dem Bereiche des Einflusses liegen, um die Schmach zu verhüten, daß der Prediger seine Lehren, statt nach der Wahrheit, nach dem Geschmacke seiner Hörer einrichtet. Das Einkommen muß für ihn und seine Familie hinreichend seyn; denn unsere Kirche erlaubt ihren Geistlichen die Ehe, und ein eheloser Priesterstand ist, nach meiner Ansicht, ein unheiliger. Nachdem ich die Frage von dem religiösen Standpunkte betrachtet, möchte ich meine Beweisführung nicht gern auf das politische Feld herabziehen; ich meine jedoch, daß Irlands großes Uebel in der Abwesenheit seiner Gentry liegt. Würden diese Leute von Vermögen und größtentheils von guter Erziehung in ihrer Heimath wohnen, so würde dies auf Land und Volk einen doppelt heilsamen Einfluß üben, wie das gelehrte Mitglied für Dublin selbst schon zugestanden hat. (Beifall der Ministeriellen, "Oh, oh!" von der Opposition.) Man macht mir vielleicht den Vorwurf, ich weiche durch mein heutiges Auftreten von den ächten Whiggrundsätzen ab, die ich bei meinem ersten Eintritte in das politische Leben umfaßt, eine lange Reihe von Jahren hindurch verfochten habe, und denen, wie ich zuversichtlich hoffe und mir schmeichle, ich noch immer zugethan bin. (Einige Stimmen der Opposition rufen: "Oh, oh!" werden aber von dem lauten Beifalle der Ministeriellen übertäubt.) Worin bestehen diese ächten Whiggrundsätze? Wie ich sie verstehe, in der kühnen Behauptung der größten Freiheit

heit des Denkens und Handelns in politischen und religiösen Dingen, in soweit sie sich mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes verträgt. Keine Drohungen mit Todtenschädeln und Todtenbeinen gegen diejenigen, welche ihre Bürgerrechte nach ihrem Gewissen auszuüben wagen! (Oh, oh! und rauschender Beifall.) Kein Gebet um Gnade für sie im Himmel, die ihnen aber diesseits des Grabes versagt wird! (Beifall.) Aechte Whiggrundsätze, wenn ich nicht irre, bestehen nicht minder in der Liebe zur Bürgerfreiheit, als in der eifersüchtigen Bewachung des Katholicismus, als eines Werkzeugs politischer Gewalt, so bald er sich ein Recht auf Ueberlegenheit anmaßt und andere Religionen unter seine Füße treten will. (Beifall.) Vor allem aber bestehen ächte Whiggrundsätze in warmer Anhänglichkeit an den gesetzlich bestehenden protestantischen Glauben. (Großer Beifall.) Nun noch ein Wort, und damit will ich schließen. Immer muß, ich sag' es noch einmal, das Eigenthum, welches von unsern Altvordern zur Erhaltung und Ausbreitung der protestantischen Religion ausgesondert wurde, geheiligt bleiben und zu heiligen Zwecken benutzt werden. Die dem Altare dienen, müssen von dem Altare leben. Dieser Grundsatz ist so hoch als der Himmel, und man kann ihn nicht umstürzen; er ist so gewaltig, als der Allmächtige, und man kann ihn nicht angreifen; er ist so fest als der Ewige, und man kann ihn nicht entwurzeln. Wir, als eine aus christlichen Männern bestehende und nach christlichen Grundsätzen und Ansichten handelnde Versammlung, sind verpflichtet, uns als an ihn gebunden zu betrachten; und was mich betrifft, so kann keine Rücksicht auf der Welt mich bewegen, ihm ungetreu zu werden." (Rauschender, einige Minuten anhaltender Beifall der ministeriellen Seite.) Lord Howick antwortete auf Sir J. Grahams Rede im Wesentlichen Folgendes: "Mein sehr ehrenwerther Freund,

Digitized by Google

Freund, das Mitglied für Cumberland, hat behauptet, das Eigenthum der irischen Kirche sey ursprünglich zu dem Zwecke bestimmt worden, die Verbreitung der protestantischen Religion in Irland zu befördern. Ich finde diese Angabe nicht ganz richtig; das Kirchen-Eigenthum wurde nicht bloß zur Erhaltung und Verbreitung der protestantischen Religion, sondern auch dazu bestimmt, bei dem Volke von Irland Religiösität und Sittlichkeit im Allgemeinen zu fördern. Aber angenommen, die Verbreitung des Protestantismus wäre der einzige Zweck gewesen: ist er, frage ich, erreicht worden? (Hört!) Mein edler Freund neben mir hat ein furchtbares Gemälde von der Abnahme der Zahl bischöflicher Protestanten in Irland entworfen. Mich wundert es nicht. Es wundert mich nicht, wenn das katholische Volk Irlands mit Unwillen den übermäßigen Reichthum der Hochkirche auf sein ursprüngliches Eigenthum begründet sieht, wenn es die blutdürstigen Reden, welche manche protestantische Geistliche in verschiedenen Versammlungen hielten, ja selbst manche beleidigende Aeußerung, die in diesem Hause fiel, mit Entrüstung aufnimmt. Mein sehr ehrenwerther Freund hat gesagt, das Kirchengut könne und dürfe seinen anfänglichen Zwecken nicht entfremdet werden, und hat dabei einen Beweis von dem Corporations-Vermögen Liverpools herzunehmen gesucht. Dies aber war ein reiner Trugschluß; denn wäre es z. B. unmöglich, den Hafen von Liverpool brauchbar herzustellen, so würde mein sehr ehrenwerther Freund wohl keinen Anstand nehmen, das ursprünglich für diesen Hafen bestimmte Geld an einer andern Stelle zu verwenden, wo sich ein besserer Erfolg hoffen ließe. Will derselbe vielleicht den Grundsatz aufstellen, daß, so lange auch nur ein Protestant in Irland bleibe, die protestantische Kirche mit allen ihren Einkünften in diesem Lande erhalten werden müsse? Es ist eine

der großen Wohlthaten der Reformation, daß sie Jedermann das Recht des eigenen Urtheils zurückgab; aber zu schlimm ist es, weil wir Protestanten im ganzen brittischen Reiche die Mehrheit bilden, darum auf den Grund hin, daß unsere Religion die bessere sey, eine politische Maßregel fassen, und den Genossen eines andern Glaubens ihre bürgerlichen Rechte vorenthalten zu wollen. Ich bin ein aufrichtiger Protestant, und kann mich nimmermehr mit dem Katholicismus befreunden; aber darum verweigere ich Niemandem das Recht seiner eigenen Religions-Ansicht. In der That, ich muß erstaunen, wenn ich meinen sehr ehrenwerthen Freund hier vom "wahren Glauben" reden höre. Will er etwa dieses Haus zu einem Kampfplatz für theologische Controversen machen, und mit dem gelehrten Mitgliede für Dublin darum fechten, welches die ächte Religion sey? Und wenn nun, möglicher Weise, das Haus gegen ihn entschiede, will er dann das gelehrte Mitglied eine Bill einbringen lassen, daß die katholische Religion an die Stelle der protestantischen gesetzt werden möge? Will er, der so nahe von der schottischen Gränze herkommt (Gelächter), vielleicht auch den wahnsinnigen Plan des Stuarts ausführen, und die schottischen Presbyterianer durch Dragoner zur Annahme des englischen wahren Glaubens zwingen? War er ja doch in der letzten Session Mitglied der Committee für Canada, und es ist ihm nicht eingefallen, gegen das Bestehen der katholischen Religion in jener Colonie etwas einzuwenden; gleichwohl hätte er dies seinen Grundsätzen nach thun, und Religionszwistigkeiten noch zu den andern Ursachen der Unzufriedenheit fügen müssen, welche in Unter-Canada walten. Wahrlich, wenn sehr ehrenwerthen Freund erzeigt der anglicanischen Kirche keine große Ehre, wenn er ihr Daseyn vom Kirchengut abhängig macht. Sie beruht auf ihrer eigenen Nützlichkeit und auf der

Erge-

Ergebenheit des Volkes; würde sie je die eine oder die andere verlieren, dann würde man sie vergebens aufzubringen suchen. Mein sehr ehrenwerther Freund hat Stellen aus gewissen Briefen des gelehrten Mitgliedes für Dublin gelesen und gefragt, ob die Mitglieder auf dieser Seite des Hauses mit den darin enthaltenen Grundsätzen übereinstimmten. Nein, ich nicht. Und eben weil ich nicht damit übereinstimme, weil ich wünsche, daß das Zehnten-Eigenthum erhalten werde, darum wünsche ich eifrigst, das Haus möge den Vorschlag meines edlen Freundes annehmen. Vergebens verbergen wir uns, was die eigentliche Beschwerde des irischen Volkes ist. Ich gebe zu, daß in Irland ein bedeutender Irrthum über die Natur der Zehnten obwaltet; das Volk betrachtet sie als eine Steuer, von der es erlöset zu werden verlangt. Ich gebe zu, daß die Abschaffung der Zehnten der großen Volksmasse von keinem Nutzen seyn würde, denn, in Folge der großen Mitbewerbung um Land, würde den ganze Gewinn in die Taschen der Gutsherren fließen. Folgt aber hieraus, daß kein wirklicher Beschwerdegrund vorhanden ist? Ich war immer der Meinung, wo in einer Nation eine allgemeine Unzufriedenheit eine lange Reihe von Jahren hindurch herrsche, da müsse sie einigen Grund dazu haben. (Hört!) Das irische Volk seufzt unter der Unbild, die ich bereits genannt habe, nämlich daß das Eigenthum, welches für alle bestimmt war, auf eine Weise verwendet wird, die keinem frommt. Besser wäre es für die protestantische Religion, sie verlöre jenes Eigenthum auf Einmal, als wenn es fortwährend die Ursache zu dem Kampf und Hader in Irland wird. Der sehr ehrenwerthe Generalfecretair für Irland erklärte vor einigen Tagen, die Einsammlung der Zehnten sey in Irland unmöglich, und alles, was das Parlament machen könne, sey, das noch übrige Eigenthum zu erhalten.

halten. Ich wünsche dies von Herzen, und eben darum möchte ich dem irischen Volke ein Interesse an den Fonds gegeben wissen. Der letzte Versuch, die Zehntenfrage beizulegen, wurde von dem sehr ehrenwerthen Baronet (Peel) und seinen Collegen in dem andern Hause vereitelt. Jeder Mensch von nur alltäglichem Scharfsinne muß eingesehen haben, daß durch seine Verwerfung der Zehntenbill im vorigen Jahre das Haus der Lords das Schicksal der protestantischen Staatskirche in Irland besiegelte. In diesem Umstande sehe ich eine vollständige Antwort auf die ganze Rede des andern sehr ehrenwerthen Baronets, des General-Armees-Zahlmeisters. Auch ich fand in dieser Rede nichts als eine Reihe von Persönlichkeiten, welche darauf hinausgingen, im vorigen Jahre hätten die Herren auf meiner Seite gegen den Antrag des ehrenwerthen Mitgliedes für St. Alban gestimmt, und nun kämen wir selbst mit einem ähnlichen Vorschlage heraus gezogen. Dies aber ist unrichtig. Der Antrag, welcher jetzt vor das Haus gebracht worden, ist nicht derselbe, den das ehrenwerthe Mitglied für St. Alban stellte. Einige bedeutende Einwürfe, die den frühern trafen, treffen den jetzigen nicht; aber wäre er auch buchstäblich in denselben Worten abgefaßt, so könnte ich ihn dennoch ohne alle Inconsequenz unterstützen. Als im vorigen Jahre die Vorfrage beantragt wurde, hatte das damalige Ministerium durch Niedersetzung der vielbesprochenen Commission seine Absicht an den Tag gelegt, den Grundsatz der Appropriation anzuerkennen. Der sehr ehrenwerthe Baronet (Peel) steht aber jetzt auf einem ganz entgegengesetzten Princip und nothwendig muß entschieden werden, ob Irland nach dem einen, oder nach dem andern Grundsatze regiert werden soll. (Hört! hört!) Mein sehr ehrenwerther Freund (Graham) hat der grossen und auffallenden Thatsache nicht widersprochen, daß in Irland

eine

eine übermäßig reiche Kirchen-Anstalt zu Zwecken unterhalten wird, aus denen die große Volksmasse keinen Vortheil zieht, ferner, daß Irlands gegenwärtiger Zustand den klarsten und handgreiflichsten Beweis liefert, wie jene Staatskirche den Zwecken, zu denen sie gegründet wurde, auch nicht im Mindesten entsprochen hat. Nun geht der Plan meines edlen Freundes (Russell) dahin, für den Unterhalt einer hinreichenden Anzahl protestantischer Geistlichen zu sorgen, und den Ueberschuß des Einkommens zur Förderung des Systems der National-Erziehung zu verwenden, wovon der edle Lord, das Mitglied für Nord-Lancashire (Stanley) der Urheber ist, und welches, wie ich höre, guten Fortgang hat. Läßt sich gegen irgend etwas weniger einwenden, als gegen diesen Plan? Kann etwas besser dahin wirken, die Sache der Religion selbst zu fördern, abgesehen von jeder Religionsform? Schließlich begegnet der Redner dem Vorwurfe Sir Ed. Knatchbulls, die Motion sey nur aus factiosen und selbstsüchtigen Beweggründen gestellt worden. "Ich kann, sagt er, den sehr ehrenwerthen Baronet versichern, daß ich ihn aufrichtig bemitleide, wenn er, nach dem schließend, was in seiner eigenen Seele vorgeht, über die Beweggründe anderer ihre Pflicht erfüllender Staatsmänner aburtheilt. (Donnernder Beifall der Opposition.) Weit entfernt, auf den Sturz des jetzigen Ministeriums hinzuarbeiten, unterstützte ich das Amendement zur Addresse auf die Thronrede ausdrücklich mit dem Bemerken, daß ich hoffte, es werde die Regierung nicht stürzen. Ich wollte niemals ihren Sturz; nicht etwa, weil ich zu den jetzigen Ministern das mindeste Vertrauen hegte; nicht weil ich mich bei der Doctrine: "Maßregeln und nicht Menschen" beruhigte, sondern einfach darum, weil ich, bei dem jetzigen Stande der Parteien und der Ereignisse, keine Mittel sah, den Schwierigkeiten zu begegnen,

Digitized by Google

gegnen, welche aus einer plötzlichen Entlassung des jetzigen Cabinets entspringen würden. (Beifall der Ministeriellen.) Diese Schwierigkeiten haben sich, in meinen Augen, noch keineswegs vermindert, und darum kann mir der hartnäckige Widerstand der ministeriellen Seite gegen die in Frage stehende Motion nur äußerst leid thun." Lord Howick setzt sich unter lang anhaltendem Beifall. Hr. Lefroy beantragt, unter lautem Zuruf, die Vertagung der Debatten. Das Haus vertagt sich.

Am 31. März eröffnete Hr. Sheil, Mitglied für Tipperary, die weitern Verhandlungen. "Ich erhob mich, sprach er, gestern gleichzeitig mit dem edlen Lord (Howick), um dem sehr ehrenwerthen Baronet (Graham) auf einige Punkte seiner Rede zu antworten; ich freue mich jetzt um so mehr, dem edlen Lord das Wort überlassen zu haben, als seine Erwiederung dazu diente, die Ansicht des edlen Grafen (Grey) der an der Spitze des vorigen Cabinets stand, und mit dem er so nahe verwandt ist, in ein helles Licht zu stellen. Einige Mitglieder des Hauses (Hr. Sheil sagt es mit besonderer Beziehung auf Lord Stanley und Sir J. Graham) haben eifrigst die Meinung zu verbreiten gesucht, jener erlauchte Staatsmann sey für die jetzt gestellte Motion nicht günstig gestimmt: die gestrige Rede seines edlen Sohnes darf man als eine Widerlegung dieses Gerüchtes betrachten." Der Redner antwortet nun zuerst zweien Angaben Sir J. Grahams, die ihn persönlich berührten: "Der sehr ehrenwerthe Gentleman, sagt er, gab mir Schuld, ich habe in einer Volksversammlung zu Clonmel eine Rede voll Agitation gehalten. Diesen Vorwurf muß ich, wiewohl ich ein "Agitator" bin, geradezu als ungegründet zurückweisen. Derselbe hat auch meines Zeugnisses erwähnt, das ich im Jahre 1825 vor einer Commission dieses Hauses in Betreff der Katholiken-Eman-

Emancipation abgelegt habe; da er indessen zugleich den Dr. Doyle genannt hat, so will ich von mir selbst nur wenig oder gar nichts sagen. Der sehr ehrenwerthe Baronet hat diesem christlichen Prälaten Gerechtigkeit erzeigt; und wahrlich, er war ein Mann von hohen Tugenden und großen Talenten, und glich dem Apostel Paulus weit mehr, als mancher Pontifex mit 16,000 Pf. jährlich. Er gehörte nicht zu jenen frommen, aber nicht ganz uneigennützigen Herren, welche, auf eine für sie selbst so befriedigende Weise, die Nothwendigkeit bewiesen haben, zwischen dem Geiste der Religion und dem Geiste der Zeit eine pecuniaire Gleichförmigkeit herzustellen. Er lebte und starb in Armuth, und liefert einen der zahlreichen Beweise, daß, wiewohl unter den Priestern eurer Kirche viele theologische Gelehrsamkeit herrscht, doch unter den Priestern unserer Kirche, aus der die eurige stamme, vollkommen eben so viel practische Bibelfestigkeit zu finden ist. (Beifall.) Ich würde diese Bemerkung nicht gemacht haben, hätte der sehr ehrenwerthe Baronet nicht auf die unheiligen Folgen des Cölibats der katholischen Geistlichkeit hingedeutet, welche er aber freilich nur durch ein Teleskop von der Admiralität aus kennen gelernt hat. (Gelächter.) Ja, Dr. Doyle und Andere erklärten damals, mit der Emancipation der Katholiken würden sich diese bei dem protestantischen Kirchensystem beruhigen. Die Katholiken hätten in jener Zeit eine Provision für ihre Geistlichen, aller Wahrscheinlichkeit nach, angenommen; auch waren nachfolgende Ereignisse, welche aus der Verzögerung der Emancipation entsprangen, nicht vorauszusehen. Der "katholische Verein" wurde mächtiger und bedeutender; die Organisirung des Landes ward vollständig; in der französischen Deputirten-Kammer wurde der Zustand des katholischen Irlands Gegenstand der Verhandlung; die Wahl in der Grafschaft

schaft Clare fand statt, und endlich wurde dem Ministerium Wellington unsere Freiheit abgerungen. Und was war denn der erste Schritt des Ministeriums? Das Mitglied für Dublin ward auf das Volk zurückgeworfen, die Thüren des Hauses wurden vor ihm geschlossen, und die Wahl in Clare nochmals auf eine bedrohlichere Weise durchgesetzt. Hierauf folgten die Irrthümer der Whigs; an einen kleinen Ring befestigte man eine große Kette. Aber tadelt nicht die Emancipation wegen des Zustandes der Dinge in Irland. Die Reform ist es, die Alles, was sich zugetragen, herbeigeführt hat. Verhehlten wir euch die Wahrheit? Als die Reformbill anhängig war, da sagte ich dem Hause, die Kirchenreform werde die unvermeidliche Folge der Staatsreform seyn, und so wie das englische Volk Wahlflecken ohne Wähler nicht dulden wolle, so werde auch in Irland eine Kirche ohne Gemeinde nicht länger mit ihren Mißbräuchen geduldet werden. (Beifall.) Das sehr ehrenwerthe Mitglied für Cumberland (Graham) hätte bei seinen Grundsätzen die Reformbill nimmermehr unterstützen sollen. Im Vorbeigehen gesagt, diese religiösen Leute, diese Herren, die in dem Geruche der Heiligkeit stehen, werden zu Zeiten furchtbar zelotisch. Sind sie wirklich so sanft und einfältig wie die Tauben, so gleichen sie andrerseits jenem Thiere, dessen Klugheit wir nachahmen sollen (Gelächter); wagt es, mit ihnen verschiedener Meinung zu seyn, gleich schwillt ihnen der theologische Kamm; dann sind ihre frühern Genossen nur noch um ein Geringes besser als eine Gauner-Versammlung, und in dem edlen Grafen (Grey) selber sehen sie nur noch einen Ladendieb, (shoplifter). (Lauter Beifall.) Aber von Motiven unreiner Art spreche ich den sehr ehrenwerthen Gentleman ganz frei; er spielt ja eine uneigennützige Rolle, und meint selbst, daß die Kirchenfrage ihm verderblich sey. (Gelächter.) Vielleicht

war

Digitized by Google

war dies nicht seine Ansicht, als er und einige seiner Collegen aus dem Cabinet austraten, und ein gewisser Kutscher eines Staatswagens erklärte, er hoffe nimmermehr zu erleben, daß ein brittisches Parlament, ein brittischer König (dahinter steckte ein geheimer Sinn) oder ein brittisches Volk einem solchen Antrag beistimmen werde. Jetzt aber scheint es, der sehr ehrenwerthe Baronet ist sogar um seinen Sitz im Parlament besorgt. Wie! ist der Popanz des Papstthums in Cumberland verschwunden, ist dort keine Hoffnung mehr, das Geschrei des Fanatismus zu erheben, und sind in seiner Grafschaft seine Doctrinen von Corporations-Vermögen ausgemerzt und verschollen? Der sehr ehrenwerthe Baronet hegt tiefe Achtung für Corporations-Vermögen; so wolle er doch einige seiner Gewissensscrupel seinem guten Freunde dem "Landbesitzer von Cumberland" einflößen (Gelächter), und ihn durch einen Schluß a fortiori belehren, daß wenn Corporations-Vermögen heilig ist, Privat-Vermögen es noch weit mehr seyn muß. Wie! möchte der sehr ehrenwerthe Baronet jetzt noch dem redlichen Gläubiger 30 Procent streichen? Möchte er die Gränzlinien "zwischen Mein und Dein" so arg verwischen?*) Möchte er die großen Pfandgläubiger von ihrer Geldbürde erleichtern (Hört, hört!), und will sich doch weigern die Last hinwegzunehmen, von welcher Irland niedergezogen und erdrückt wird? (Beifall.) Der sehr ehrenwerthe Redner hat auf seine Beweisführung mit den Corporationen vielen Scharfsinn verwandt; aber die Induction zerstörte den Hauptsatz. Das nautische

*) Sir J. Graham wollte, als er noch Radicaler war, von der englischen Nationalschuld 30 pCt. gestrichen wissen. Ein Pamphlet, worin er diesen Vorschlag vertheidigte, unterzeichnete er "Landbesitzer aus Cumberland" (Cumberland yeoman).

nautische Gleichniß von Dublin und Liverpool segelt gar zu sehr in seinem eigenen Gehirn. (Gelächter.) Ist es ihm wirklich Ernst mit seinem Schwatzen von der Unveränderlichkeit des Kirchen-Eigenthums? Wohlan, wären seine Doctrinen richtig, dann wäre die protestantische Kirche auch nicht zu einer einzigen Ruthe Fußes in Irland berechtigt. (Hört!) Die ganze Anweisung an sie von Eigenthum, welches ursprünglich zu ganz verschiedenen Zwecken bestimmt war, wäre null und nichtig. Ihr sprecht von wohlbegründeten Rechten! Wie gingen eure guten Altvordern, jene frommen Ladendiebe, mit der katholischen Kirche um? — Der sehr ehrenwerthe Baronet wirft die Frage auf, zu welchen Zwecken das Kirchengut bestimmt sey. Ich will mich nicht in alte Gelehrsamkeit über den Gegenstand verlieren, sondern ihn auf eine vergleichsweise neue hinweisen. Habe der sehr ehrenwerthe Gränznachbar Schottlands die Güte, mich in dieses Land zu begleiten; die Autorität der schottischen Kirche ist in der fraglichen Beziehung unbestreitbar. Der Redner beweist hier aus Spottiswoode's Geschichte der schottischen Kirche, daß auf dem Convente zu Edinburg im Jahre 1560 unter andern kirchlichen Beschlüssen folgender gefaßt wurde: "Aus dem Kirchen-Patrimonium muß zweierlei Volk versorgt werden, nämlich die Armen und die Jugendlehrer. Die Armen müssen in jeder Pfarrei unterstützt werden: die armen Wittwen und Waisen, alte und sonst arbeitsunfähige Personen und solche, die durch Unglücksfälle ins Abwesen gerathen sind." (Lauter Beifall.) Ferner, daß im Jahre 1578 von Andrew Meville dem schottischen Parlamente, welches damals in Striveling saß, eine "Kirchen-Verfassung" überreicht, und von diesem angenommen wurde, deren 9tes Kapitel dieselbe Bestimmung als auf den canonischen Büchern beruhend, noch deutlicher ausspricht und namentlich

Digitized by Google

mentlich verordnet, der dritte Theil der Kirchen-Einkünfte sey für Kranke und hülfsbedürftige Fremde, der vierte für die Erhaltung der Kirchen-Gebäude und für Schulen und Schullehrer zu verwenden. Und wäre in demselben Kapitel: "Wenn erst die Diener der Kirche zureichend versorgt sind, so kann der Ueberschuß für den Hofstaat des Fürsten und für das allgemeine Beste verwendet werden." "Damals (sagt Shiel) war in Schottland die bischöfliche Verfassung noch nicht abgeschafft, sondern die Kirchen-Versammlung erließ die Verordnung: "Bischöfe dürfen, um ihrem Ehrgeize zu fröhnen, sich nicht die Einkünfte zueignen, wovon viele Seelenhirten, Schulen und Armen unterhalten werden könnten, sondern sie sollen sich für die Verrichtung ihrer Amtspflicht mit einem billigen Theile begnügen." (Beifall.) Die Anstrengungen, die man machte, um Schottland eine Staatskirche aufzuzwingen, die dem Gefühle des Volks widerstrebte, sind zu bekannt, als daß ich mich darüber zu verbreiten brauchte; sie endigten, wie wie alle wissen, und im Jahre 1689 ging die berühmte Acte durch, welche in wenigen Worten so Großes that. Diese Acte — hört sie, Engländer, hört sie! sie ist voll politischer Weisheit, und lautet also: Abschaffung des Episcopats; 22. Juli 1689. Da die Stände des Königreichs, mit Berufung auf ihr Recht, erklärt haben, daß das Episcopat der schottischen Nation eine große und unerträgliche Beschwerde ist, und gewesen ist, und daß es entgegen ist der Neigung der Mehrheit des Volkes (rauschender, langanhaltender Beifall), so erklären des Königs und der Königin Majestäten, daß sie in diesem Reiche diejenige Kirchenregierung einführen wollen, welche den Neigungen des Volkes am meisten zusagend ist." (Lauter Beifall.) Ihr werdet mich fragen, ob ich für Irland eine solche Veränderung verlange. Ich antworte mit Nachdruck: Nein!

Nein! Wollt ihr gerecht seyn, so wollen wir gemäßigt seyn. Wo immer in Irland eine protestantische Gemeinde wirklich und in gutem Glauben besteht, da werde ein Geistlicher bezahlt; wo aber keine Heerde ist, da sey auch kein Hirt. Man muß allerdings die Umstände des Landes berücksichtigen und bedenken, daß eine große Masse Eigenthums sich in protestantischen Händen befindet; es läßt sich ein Mittelweg einschlagen und eine billige Uebereinkunft treffen. Aber daß ihr dabei beharret, mit abstracten Principien diesen idealen Strebepfeiler, diese wankende und zerbröckelnde Säule veraltenden Mißbrauchs aufrecht zu halten, daß ihr erklärt, ihr wollet auf keine Vernunftgründe, auf keine Klageführung hören — ein solches Verfahren beleidigt und reizt uns, mehr zu fordern, als wir, wenn ihr Billigkeit übtet, fordern würden. Welche Lehre bietet Schottland — das glückliche wohlregierte Schottland dar! Welche Fülle kostbarer Früchte wird dort durch eine weise Verwaltung geärndtet! Mögen doch diejenigen, welche in der Kirchenverfassung von Irland nichts Unnatürliches, nichts Monströses, nichts Ungerechtes sehen, einmal die Verfassung Schottlands im Geiste auf Irland anwenden! Der sehr ehrenwerthe Conservative aus Cumberland sagte uns gestern Nachts, ein großer Vortheil würde für Irland daraus erwachsen, wenn der hochwürdige Marcus Beresford (lautes Gelächter) und "hoc genus omne" in katholischen Bezirken wohnten, und gegen eine verschwenderisch ausgestattete protestantische Hierarchie in Irland sey nichts einzuwenden. Wohlan, nehmen wir an, in Schottland würde ein bischöflicher Geistlicher in jede Pfarrei gesetzt, um — denn dies ist der Hauptpunkt — durch eine Zwangsabgabe der Nachfolger von Knox unterhalten zu werden, und es würde ein reiches Sinecuren-Episcopat in jenem Lande gegründet; wisset ihr wohl, daß dann Schottland eher zum Märtyrer werden,

Digitized by Google

werden, als dies ertragen würde? Und wenn man eine solche Maßregel in Betreff Schottlands grausam und wahnsinnig finden würde, wie kommt es doch, daß man eben dasselbe System in Betreff Irlands als vernünftig, weise und gerecht betrachtet? (Hört! hört!) Als die Aufhebung der Union besprochen wurde, da wieset ihr uns mit triumphirender Miene auf Schottland hin; und nun, da die irische Kirchenfrage verhandelt wird, heiße auch ich euch nach Schottland blicken. In Schottland hat man die kirchlichen Institutionen dem Charakter, den Sitten und der Denkart des Volkes angefügt, und das Land ist ausgezeichnet glücklich. Wendet nun eure Blicke nach Irland; das Herz blutet einem bei dem Gedanken, was es seyn könnte, und was es ist, wozu es die Natur gemacht hat, und wozu es von euch gemacht wurde; denn euch war es anvertraut; ihr seyd verantwortlich für seine Irrthümer, für seine Fehler, seine Verbrechen, seine Rachehandlungen, sein Blutvergießen, seine Gräuel, seine Tollheit — Alles, Alles ist euer Werk. Doch ich sage euch dies nicht als nutzlosen Vorwurf. Nein! ich sage es euch, um in euren Köpfen und Herzen die Erkenntniß und das Gefühl zu wecken, wie euer handgreifliches Interesse und eure augenfällige Pflicht so ganz und gar in Eines zusammenfallen, und um euch zur Annahme einer Politik zu bewegen, wodurch die Quelle all dieses Elends und Verbrechens verstopft werden kann. Denn wahrlich! es ist kein Aberglaube zu sagen: wer aus parteisüchtigen Beweggründen zur Fortsetzung dieses Gräuel mit beiträgt, der wird vor einem höheren Tribunal eine furchtbare Rechenschaft abzulegen haben. Ich gehe von diesen allgemeinen Betrachtungen über zu dem in Frage stehenden Vorschlag. Er ist umfassend, erschöpfend, unzweideutig; er bietet eine gesetzliche Ausgleichung der staatischen Interessen dar, und vernichtet jeden Argwohn gegen die reinen Absichten

ten seiner Urheber. Man verlangt einen detaillirten Plan von uns. Diejenigen haben kein Recht einen Plan zu verlangen, die sich jedem Plane widersetzen würden, weil sie dem Grundsatze widersprechen, worauf irgend ein Plan fußen könnte. Eben so wenig ist man berechtigt, den Bericht der Commissarien zu verlangen, da der Bericht den Grundsatz nicht afficiren kann. Wozu bedürfen wir überhaupt eines Berichtes? Das Mitglied für Cumberland hat uns dieses Bedürfnisses überhoben, indem es ja zugiebt, daß die Katholiken die unermeßliche Mehrzahl in Irland bilden. (Beifall.) Aber ich will ihn und seine Bundesgenossen in diesem Punkte durch Berufung auf die Kirchentemporalien-Bill schlagen. Diese Bill ging durch ohne den Bericht einer Commission. Sie bestimmt unter Anderm, in jeder Pfarrei, wo Gottesdienst — so heißt der protestantische vorzugsweise — seit drei Jahren nicht verrichtet worden sey, solle die erledigte Stelle nicht mehr besetzt werden. Beweist dies nicht alles, was wir brauchen? Beweist es nicht einen Ueberschuß? Was soll mit solchen heimgefallenen Gesetzen geschehen? Das edle Mitglied für Lancashire (Stanley) wird freilich sagen: "vertheilt sie von Neuem!" Wirklich? wie kommt es nun, daß ihr nie an eine neue Vertheilung dachtet, bis wir auf eine solche drangen? (Beifall.) Ihr zeigtet nie das mindeste Mitleid für die armen Unterpfarrer mit 75 Pf. jährlich und ihre verhungernden Familien, bis die reicheren Sinekuristen sich einen Abzug und ein Opfer gefallen lassen sollten. Noch einmal verweise ich euch auf eure irische Kirchentemporalien-Bill. Der edle Lord (Stanley) strich 10 Bischöfe auf Einmal aus; 10 Mitren blies er mit einem einzigen Hauche von den Häuptern der Hierarchie. (Gelächter.) Aber dies that er ohne den Bericht einer Commission. Dürfen wir nun nicht billiger Weise fragen, ob es nicht, als

er

er alle diese Bischöfe wegstrich, doch immer noch zu viele stehen gelassen hat, und ob das nach übrige Kirchengut nicht etwas mehr als angemessen ist für die geistlichen Bedürfnisse der irischen Protestanten? Brauchen sie 12 Bischöfe, und brauchen diese so ungeheure Einkünfte, als man ihnen gelassen hat? Hier zählt Hr. Shiel die Einkünfte der irischen Bischöfe auf, unter denen z. B. der Erzbischof von Armagh, selbst nach der Kirchentemperalien-Bill, noch 18,000 Pf. (216,000 fl.) erhalte. "Hat, fuhr er fort, euer bischöfliches System in Irland irgend einem nützlichen Zweck entsprochen? Hat es auch nur zu dem Ziele geführt, den die Zeloten des englischen Protestantismus, welche es einführten, im Auge hatten? Menschen, sagt die Schrift, erkennt man an ihren Früchten; Systeme wohl auch; und euer System, was für Früchte hat es in Irland getragen? — In der letzten Session öffneten sich endlich die Augen des Volkes; das Mitglied für St. Alban brachte seine berühmte Bill ein, die Untersuchungs-Commission ward eingesetzt, und sowohl der edle Lord (Stanley) als der sehr ehrenwerthe Baronet (Graham) traten aus dem Cabinet. Wäre nun nur die vorjährige Zehnten-Bill (Littletons) genehmigt worden, alle Welt würde sich darüber gefreut haben, und Niemand mehr als der sehr ehrenwerthe Baronet, der jetzt an der Spitze der Verwaltung steht, indem ihm dadurch die Nothwendigkeit erspart worden wäre, jetzt in seiner Zehnten-Bill noch größere Zugeständnisse zu machen, und das Darlehn einer Million an die irische Geistlichkeit in eine Schenkung zu verwandeln. Wenn mit dieser Million der Friede erkauft werden könnte, es würde ein gutes Geschäft seyn; aber eine Million herzugeben und neue Zwietracht dafür einzutauschen, ist wahrhaft lächerlich. Die Reformbill hat die Macht des irischen Volkes vermehrt, sein Herz schwillt durch die Ueberzeugung

von

von dieser vermehrten Macht; 68 Mitglieder verlangen, fordern, bestehen auf Abhülfe im Namen von Millionen; die Regierung hat eingestanden, daß das Gesetz unmächtig ist, und daß selbst das Bajonnet dort seine Macht verloren hat. Sollte unter diesen Umständen irgend ein Mann von Einsicht bei dem von der Regierung eingeschlagenen Wege beharren, so wäre dies sehr zu verwundern; daß aber ein Mann von so ausgezeichneten Talenten, wie das Mitglied für Tamworth (Peel) dies thun sollte, ist geradezu ein großer Fehler. Er eilt den Ereignissen nicht voraus, ja er geht nicht einmal gleichen Schritt mit ihnen, er läßt sich den Vorsprung abgewinnen, und quält sich vergebens ab, um sie einzuholen. Er zeigte diese Beschränktheit bei der Emancipation der Katholiken, der er sich am Ende doch fügen mußte; er zeigte sie bei der Reformbill, vor der er sich jetzt beugen muß; und er verräth, zum Unglück für sein Vaterland, denselben verderblichen Irrthum in Bezug auf die Kirche, welche, wenn sie sonst auch kein nützliches Zubehör hat, mindestens schon manchem Ministerium einen Begräbnißplatz anweisen konnte, und auch für die jetzige Verwaltung ein Grab in Bereitschaft hält." (Lange dauernder Beifall.) Hr. Lefroy, königl. Anwald und Mitglied für die Universität Dublin, Obrist Damer, Sir R. Inglis, Hr. Gladstone, der Unterstaatssecretair der Colonien, und Sir W. Follett, der Solicitor-General, sprachen hierauf gegen, Hr. C. Wood, Hr. Poulter, Hr. Feargus O'Connor aber für die Motion.

In der Sitzung am 1. April unterstützte der Rechtsgelehrte (Sergeant) Talfourd mit seiner ersten Parlamentsrede (maiden speech) die Motion, und begegnete mit spitzigen Worten den Sarkasmen der Conservativen, denen, sagte er, „nicht die Zwietracht, sondern vielmehr die Eintracht der Oppositionen ein Dorn im Auge sey." Hr. Praed bekämpfte die Motion,

Digitized by Google

berief sich auf Aeußerungen der Lords Palmerston und Althorp, so wie Hrn. Spring-Rice's, worin sie, früher als Minister sich gegen das ihr zu Grunde liegende abstracte Princip erklärt hätten, und vertheidigte die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts. Dr. Lushington sprach mit Wärme für die Motion. Das Eigenthum der Kirche, erklärte er, könne nicht gesetzlicher verwendet werden, als zur Förderung allgemeiner Volkserziehung und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse in England und Irland, die zuletzt jeden in den Stand setzen würden, über alle Vorkommnisse im öffentlichen und Privatleben mit Einsicht zu urtheilen. Die große katholische Mehrzahl der irischen Bevölkerung zur Unterhaltung eines Kircheninstituts zwingen zu wollen, welches die Bedürfnisse der Protestanten so weit übersteige, hieße in einem der wichtigsten Theile des Reichs dem gesunden Menschenverstand und dem richtigen Gefühle den Krieg erklären. Hr. Beilby Thompson beklagte, wiewohl er in der gegenwärtigen Frage weder dem Ministerium noch der Opposition traue, gegen die Opposition stimmen zu müssen, weil sie nicht bloß der irischen, sondern mittelbar auch der englischen Kirche Gefahr drohe. Hr. Littleton, der vormalige Generalsecretair für Irland, behauptete, das gelehrte Mitglied für die Universität Dublin habe die Einkünfte der irischen Kirche viel zu niedrig angeschlagen; nach seiner Ueberzeugung betrügen sie über 800,000 Pf. St. Er leugnete gegen Sir J. Graham die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts. Nachdem er die Leiden geschildert, welche das bisherige System über Irland gebracht habe, wies er auf die religiöse Duldsamkeit anderer Länder hin. "In welchem andern Lande, fragte er, werden Temporalien nur der Geistlichkeit der Minderzahl gegeben? In den protestantischen Ländern Europa's hat der liberale Sinn der

Regierungen fast gleichmäßig für die Diener aller Religionen gesorgt. So ist es in Holland, Belgien, welches man bisher als ein Nest römischer Intoleranz betrachtet hatte, hat so eben ein glänzendes Beispiel liberaler Religionsansichte aufgestellt; denn in dem letzten Budget wurden Fonds für Errichtung jüdischer Synagogen ausgesetzt. (Beifall.) Ja, was vielleicht minder in Erstaunen setzt, aber dem Hause um desto erfreulicher seyn muß, in den belgischen Kammern wurden 10,000 Franken für den Unterhalt anglikanischer Geistlichen in Belgien votirt. (Beifall.) Im Königreiche Sachsen bestehen vier Religionen, und die regierende Familie, die sich zur römischen Kirche bekennt, läßt die Religionsdiener mit gleicher Liberalität bedenken. In Preußen wird ein gleiches System befolgt. Meine Meinung ist, die protestantische Geistlichkeit Irlands soll ihren Unterhalt, ihren reichlichen Unterhalt empfangen, der Ueberschuß der Kircheneinkünfte aber in einer Art verwendet werden, welche das Gefühl der Mehrzahl des Volkes nicht beleidige, und mit der sittlichen Bildung aller Volksklassen und Confessionen in jenem Lande am verträglichsten ist." Sir H. Hardinge, der Generalsecretair für Irland, ruft, wenn er früher schon Angst und Grausen über die Motion empfunden habe, so empfinde er sie jetzt doppelt, denn da höre man es ja, wo die Opposition hinaus wolle. Jetzt rathe der vormalige Generalsecretair für Irland gar dem Hause, den Juden eine Synagoge zu bauen! (hört, hört!) Hr. Littleton versetzte, er habe dies nicht gerathen. Sir H. Hardinge: "Nun, so hat mein ehrenwerther Freund die Geldbewilligung der belgischen Regierung für die Juden dem Hause wenigstens als ein verdienstvolles Werk, ein nachahmungswürdiges Beispiel angepriesen." (Hört!) Hierauf sucht Sir Henry auf ähnliche

liche Weise, wie Hr. Lefroy, darzuthun, daß man die irischen Kircheneinkünfte gar sehr überschätzt habe; höchstens betrügen sie, bei den Abzügen, die sie durch die Kirchentemporalien-Bill erlitten, 440,000 Pfund jährlich. So sey auch z. B. das Einkommen des Erzbischofs von Armagh nicht 18,000 Pf., wie das gelehrte Mitglied für Tipperary angegeben habe, sondern kaum 6000 Pf. Er glaube, fügt er hinzu, daß die Religions- und die Zehntenfrage an dem unruhigen Zustand Irlands nur sehr geringen Antheil habe, und tief müsse er beklagen, daß der edle Lord und dessen Freunde eine Brandfackel schleuderten, welche die Sicherheit der irischen Kirche gefährden müsse, ungeachtet der Lordkanzler (Brougham) und andere Mitglieder des vorigen Cabinets darauf aufmerksam gemacht hätten, wie nöthig es sey, Vorsicht zu gebrauchen, und vor Allem Belehrung über die Sache einzuholen. Hiernach müsse er den für das Land und die englische Kirche verderbenschwangern Vorschlag mit aller Kraft bekämpfen. Hr. Spring-Rice faßte die ganze Frage geschickt zusammen, vertheidigte das vorige Ministerium gegen die verschiedenen Angriffe wegen dieser Frage, und wies den Vorwurf zurück, daß die Opposition nur Parteizwecke im Auge habe. Die Zehntenfrage, sagte er, könne auf keine Weise beigelegt werden, bis erst über die Appropriation entschieden sey. Er führte einen Artikel aus dem Toryblatt John Bull an, um zu zeigen, wie unzufrieden die clerikalische Partei über den Bericht der Kirchencommissarien sey; in diesem Artikel sey das jetzige Ministerium eine "Brandfackel" genannt, derselbe Titel, den der Generalsecretair für Irland (Sir H. Hardinge) seinen (Spring-Rice's) Freunden beigelegt habe. Der Redner durchgeht die in der irischen Kirche bestehenden Sinecuren. Er liest ein Verzeichniß von 18 anglikanischen Pfarreien seiner

Nachbarschaft (Limerick*) ab, worunter 8 keinen einzigen Protestanten, die übrigen zehn aber 8 bis 27 Protestanten auf 1400 bis 5600 Katholiken enthalten. "In dem Kirchsprengel Ossory, setzt er hinzu, sind 17 Pfarreien, in denen gar keine Protestanten wohnen; 9 Pfarreien haben nur 2, und 2 andere nur 3 Protestanten. (Beifall der Opposition.) Ich frage, gereicht die Aufrechthaltung der Hochkirche in solchen Pfarreien, wo keine Protestanten wohnen, unsrer Confession zum Vortheil oder zur Ehre? verträgt sie sich mit dem Frieden und Interesse des Landes? (Beifall.) Ich sage jedoch keineswegs, daß die protestantische Minderzahl in Irland im Stiche gelassen werden soll, und dies wollen selbst diejenigen nicht, die sich zu den äußersten Meinungen bekennen; aber als Princip will ich den handgreiflichen Unsinn nicht vertheidigen, daß da, wo auch nur 12 Protestanten in einer Pfarrei sind, die protestantische Religion bevorzugt seyn soll vor der katholischen, obgleich sich zu dieser 5000 Menschen bekennen. Kirchengut ist Stiftungseigenthum, und ich will beweisen, daß mit dem Stiftungsvermögen der irischen Kirche die Verpflichtung allgemeiner Volkserziehung verbunden ist. Zur Zeit, als Irland noch ein katholisches Land war, ging eine Acte durch — es ist das 28ste Statut Heinrichs VIII. — welche jedem Geistlichen die Pflicht auflegte, bei seiner Ordinirung zu schwören, daß er für die Einwohner der Pfarrei, worin er lebe, eine Schule halten wolle. Diesem Statute waren Strafen für dessen Verletzung angehängt, für die erste Uebertretung eine Geldbuße, für die zweite eine größere, für die dritte die Entziehung des Kircheneinkommens. (Hört!)

*) Hr. Spring-Rice, das Mitglied für Cambridge, ist der Eidam des Grafen v. Limerick, und selbst in dieser irischen Grafschaft ansässig.

Digitized by Google

(Hört!). Auch war in dieſem 28ſten Statute Heinrichs VIII. das Gebot des Volksunterrichts offenbar nicht auf die Genoſſen einer Confeſſion beſchränkt, denn es war darin vorgeſchrieben, die Schüler ſollten ihren Roſenkranz beten lernen. (Hört! Hört!) Der nächſte Zweck der Verordnung war, unter dem „wilden und ungeſchlachten Volke von Irland" die engliſche Sprache einzuführen. Wenn dies der Sinn der Stiftung war, wie kann man nun ſagen, die gegenwärtige Motion beabſichtige die Plünderung der iriſchen Kirche? Wie kann man ſagen, ſie ſäculariſire das Kirchenthum, da die Zehntenbill des ſehr ehrenwerthen Baronets weit mehr zu deſſen Säculariſirung beitragen würde, als der vor dem Hauſe befindliche Vorſchlag?" Der Redner ſucht dieſe Behauptung in ausführlicher Erörterung zu beweiſen, und nachdem er noch für ſeine Anſicht mehrere hohe Autoritäten der anglikaniſchen Kirche angezogen, fordert er das Haus auf, durch die Annahme des Beſchluſſes die beſten Intereſſen der Kirche ſelbſt zu unterſtützen. Lord Stanley, welcher, trotz ſeines leidenden Zuſtandes, nach Hrn. Spring-Rice ſprach, verſicherte im Eingange ſeiner Rede, ſeine Grundſätze und Anſichten über ſolche Kirchenfragen ſeyen noch immer die alten, und nimmermehr könne er ſeine Zuſtimmung dazu geben, daß Kirchen-Vermögen zu andern, als rein kirchlichen Zwecken verwendet werde. (Hört! hört!) Er bedauere, daß ſein edler Freund (Lord Howick) ſeine Meinung in dieſem Betreff verändert habe, aber er bezweifle die Behauptung des gelehrten Mitglieds für Tipperary (Shiel), daß in dieſem Falle die Meinung des Sohns der reine Wiederhall von der Meinung des Vaters (Lord Grey) ſey. Jedenfalls beſitze der edle Graf zu viel parlamentariſche Erfahrung, um nicht zu wiſſen, daß die Annahme eines Beſchluſſes von rein abſtracter Art ein gefährliches

Digitized by Google

liches Auskunftsmittel sey. Als in der letzten Session die ehrenwerthen Mitglieder für Dublin und St. Alban ähnliche Beschlüsse vor das Haus gebracht hätten, nämlich daß der Ueberschuß des irischen Kirchen-Einkommens zu milden Zwecken verwendet werden möge, da habe sein edler Freund (Russel) diese Beschlüsse bekämpft, weil sie "auf etwas Hypothetisches gebaut, weil die Worte derselben einer sehr weiten Auslegung fähig seyen und folglich großes Unheil veranlassen könnten." Hier liest der Redner die Motion durch J. Russells, und fährt fort: "Wohlan, Sir! leidet, frage ich, dieser Antrag meines edlen Freundes nicht an derselben vieldeutigen Unbestimmtheit des Ausdrucks, welche er an jenen Beschlüssen getadelt hat, und bedroht sie uns nicht mit denselben unglücklichen Folgen? Der ehrenwerthe Gentleman, der vor mir sprach, hat ein Statut von Heinrich VIII. angezogen; aber diese Acte hatte rein säculäre Zwecke im Auge, und meinte mit nichten eine Appropriation protestantischen Kirchenguts für katholische Schulen. Weniger als irgend ein Mitglied dieses Hauses würde ich einer Maßregel entgegen seyn, welche die sittlich-religiöse Bildung des irischen Volkes im Allgemeinen beabsichtigte, ich wünsche diese vielmehr eben so sehr, als das ehrenwerthe Mitglied für Cambridge (Spring-Rice) sie nur wünschen kann, und als Gutsbesitzer in Irland würde ich gern von meinem Eigenthum jedwede Summe für die Erziehung der Katholiken beisteuern; aber ich will, ich kann nicht zugeben, daß die Mittel zu ihrer Erziehung aus den Fonds der Kirche genommen werden. (Lauter Beifall der Ministeriellen.) Man hat uns vorgeworfen, wir widersetzen uns dem Antrage mit unserm alten Argument gegen jede Verbesserungsmaßregel, daß es eine Neuerung sey. Aber, ich frage, ist diese Maßregel, wenn nicht in sich selbst eine Neuerung, doch wenigstens die Vorläu-

ferin

heim von Neuerungen? Habe ich nicht Recht dieses zu sagen, da mehrere Mitglieder auf der andern Seite des Hauses offen erklärt haben, diese Maßregel habe nur in sofern einen Werth, als man sie "als die Anerkennung eines ersten Princips betrachten könne?" (Beifall.) Muß das Haus nicht klar einsehen, daß man noch weitere Neuerungsmaßregeln im Schilde führt, wenn es sich jener andern Maßregeln erinnert, welche vom ehrenwerthen Gentleman gegenüber unterstützt wurden? Viele derselben stimmten für Ausschließung der Bischöfe aus dem Oberhaus, und ich glaube, einer von ihnen (Obrist Leith Hay *) wurde, nach dieser Abstimmung, zum Mitgliede der vorigen Regierung erhoben. War er nicht Mitglied des Ministeriums Melbourne? ("Ja, ja!") Ich will nicht gerade sagen, daß er jenes Votums wegen eine Stelle bei der vorigen Verwaltung erhielt, und bei einer künftigen vielleicht wieder erhalten wird; aber gewiß ist es, er erhielt sie nach seinem Votum. (Obrist L. Hay lächelt.) Man hat mir und meinem sehr ehrenwerthen Freunde (Graham) vorgeworfen, wir hätten durch unsere Hartnäckigkeit in der irischen Kirchenfrage die Eintracht des Cabinets, dem wir früher angehörten, gestört, ja dessen Sturz herbeigeführt. Aber darf ein Mann seine eigne Ueberzeugung einer fremden aufopfern, bloß um mit Andern in gutem Vernehmen zu bleiben? Man hat das Ministerium Grey getadelt, daß es vor Einbringung der Bill wegen Suspendirung von Pfarrpfründen und der Aufhebung einiger Bischofssitze in Irland keine Untersuchungs-Commission angeordnet habe; mich trifft dieser Tadel nicht, denn ich achte Commissions-Berichte,

*) Obrist Leith Hay war unter der vorigen Verwaltung Secretair des General-Zeugmeisteramtes (Clerk of the Ordnance.)

Digitized by Google

Berichte, wie sie bei solchen Commissionen gewöhnlich sind, nicht einen Heller werth. Ob die Einkünfte der irischen Kirche 500,000, oder 50,000 Pf. betragen, ist für den Standpunkt, von dem aus ich die Motion bekämpfe, gleichviel. Ich willigte in die Suspensions-Bill und die Aufhebung einiger Bisthümer unter gewissen Umständen ein, weil ich meinte, ihre Einkünfte ließen sich, im Bereiche der Kirche, besser verwenden. Ist dies auch der Grundsatz der jenseitigen Maßregel, und wurde sie von diesem Standpunkt aus vor das Haus gebracht? Ich will gern glauben, daß es meinem sehr ehrenwerthen Freunde (Spring-Rice) mit seiner Ansicht, dieselbe drohe der Kirche von Irland keine Gefahr, redlicher Ernst ist; aber hat das Haus die Ueberzeugung, daß dies auch bei allen andern Mitgliedern, welche sie unterstützen, der Fall ist? Wird man den Keil nicht weiter und weiter eintreiben, bis der ganze Bau in Trümmern liegt? (Hört, hört!) Wenn ihr euch einmal dieser Maßregel fügt, wenn ihr dem Vorschlage des edlen Lords beitretet, so stellt ihr euch allen den Vorbehalten bloß, welche die wohlangeführte Phalanx von Feinden der irischen Kirche, diesen Zierden der andern Seite des Hauses, in Bereitschaft hat. Wie schon Redner vor mir bewiesen haben, betragen die jährlichen Einkünfte der irischen Kirche allerdings keine drei Millionen — wie sie das ehrenwerthe Mitglied für Middlesex (Hume) in der letzten Session berechnete — auch nicht eine Million, nicht 800,000, sondern im Grunde nicht mehr als 450,000 Pf.; und 300 Pf. jährliches Einkommen, wie es hiernach im Durchschnitt auf den irischen Geistlichen kommt, geben wahrhaftig kein Recht, die irische Kirche, wie man gethan hat, eine überfütterte und wassersüchtig aufgeschwollene zu nennen. (Hört!) Ueberdies, wäre die von dem Hause befindliche Maßregel nicht eine zu unheilvolle, so müßte man es rein

lächerlich

lächerlich finden, sie ein Mittel zur Beruhigung Irlands nennen zu hören. Ihr habt euch rühren lassen durch die Schilderung blutiger und grausenhafter Auftritte, welche wir Alle beklagen. Wird aber der Antrag, den wir verathen, falls er durchgeht, der Wiederholung solcher Auftritte vorbauen? Unmöglich! Er bietet ja den irischen Katholiken nicht die kleinste augenblickliche Erleichterung; er läßt ja die Kirchenlast in ihrer vollen Wucht auf den Schultern des Landmanns. Wird die Motion angenommen, so fällt die von den Ministern eingebrachte Bill zur Umwandlung der Zehnten weg. Der protestantische Geistliche kommt dann wieder mit den kleinen Zehntpflichtigen in Collision, woraus alle Uebel entspringen. Als im vorigen Jahre der damalige General-Secretair für Irland (Littleton) den Vorschlag machte, die Zehntenlast nach fünf Jahren dem Pächter zu erlassen, und dem Grundherrn aufzulegen, mit welcher Entrüstung äußerte sich da das ehrenwerthe Mitglied für Dublin (O'Connell,) welches jetzt versichert, die Motion des edlen Lords werde seine Landsleute so ganz beruhigen! "Das irische Volk, rief er, will durchaus jetzt gleich zufriedengestellt und nicht vertröstet seyn durch unzureichende Maßregeln. Die Zeit ist gekommen, wo man Oel gießen muß in das stürmische Gewässer der politischen Zwietracht. Habt ihr etwas dazu gethan? Nein! ihr thut nichts, durchaus nichts. Es ist der Gipfel des Unsinns, zu glauben, daß eine Maßregel, wie ihr sie im Auge habt, Irland beschwichtigen könne. Ihr sprecht von fünf Jahren? Eben so gut könntet ihr von einem Jahrhundert sprechen. Wir sind auf den Punkt gekommen, wo Jahre für Jahrhunderte zählen, Monate für Jahre, Wochen für Monate, Stunden für Tage, Minuten für Stunden. Sprecht mir nicht davon, nach fünf Jahren die Bürde des irischen Landmanns zu erleichtern — ich mag euch

nicht

Digitized by Google

hören. Sprecht mir lieber vom tausendjährigen Reich, dafür habe ich noch eher ein Ohr!" So sprach der gelehrte Gentleman bei jener Gelegenheit (hört, hört!); und wird die Maßregel des edlen Lords Irland besser befriedigen? Worin besteht sie? Nun darin, daß einige Veränderungen stattfinden sollen, wenn Pfründenbezieher abgehen, d. h. den Irländern soll Erleichterung werden im J. 2550, oder vielleicht schon im J. 1886." (Lauter Beifall der ministeriellen Seite.) Lord Stanley ging, sodann auf die durch Hrn. Shiel von Unter-Canada und der schottischen Kirche hergenommenen Argumente über. "In dem Falle mit Unter-Canada, sagt er, waren wir durch einen Vertrag gebunden, die bischöfliche Kirche dort nicht einzuführen. Was Schottland betrifft, so widersetzte es sich der Hochkirche aus dem Grunde, daß sie mit dem Pabstthume zu nahe verwandt sey, und erklärte sich, als ein unabhängiges Königreich, für die presbyterische Kirche; als hierauf die Vereinigung Englands und Schottlands Statt fand, stipulirte dieses Land durch einen feierlichen Vertrag die Aufrechthaltung der presbyterischen Kirchenreform innerhalb seiner Gränzen. Aber sehr verschieden war der Fall in Irland. ("Oh, oh!") Dort wurde die protestantische Religion, wenn nicht die der Mehrzahl, doch die des Staates, und diese sind wir, der Unionsacte mit Irland und den feierlichsten Verpflichtungen gemäß, aufrecht zu halten verbunden. Wäre Irland in den Händen katholischer Eigenthümer, hätte die Unionsacte die Aufrechthaltung der katholischen Kirche als irische Staatskirche stipulirt, dann würde ich mich für verpflichtet halten, diese Kirche eben so zu schützen, wie ich jetzt die Rechte der protestantischen Kirche vertheidige. Was meint man aber mit dem Worte "Ueberschuß?" Meint man damit das, was noch übrig bleibt, wenn die Bedürfnisse der bestehenden Kirche gedeckt

gedeckt sind? Mein Enkel kann, wenn er will, über die Verwendung dieses Ueberschusses nachdenken. (Gelächter.) Meint man aber unter Ueberschuß die Summe, welche sich dadurch gewinnen ließe, daß man Pfründen einzöge, die Einkünfte der Pfarrer nach Verhältniß der Zahl ihrer Pfarrkinder festsetzte, das ganze Kirchenvermögen in einen einzigen Fonds zusammen würfe, und es je nach den schwankenden Bedürfnissen des Tages verwendete, so muß ich dagegen als gegen eine höchst gefährliche, verderbendrohende, den ganzen Gang der Regierung auf Jahrhunderte hinaus störende Maßregel meine feierliche Verwahrung einlegen. (Rauschender Beifall der ministeriellen Seite.) Man hat von zureichenden und anzureichenden protestantischen Gemeinden gesprochen; aber nach welchen Regeln soll die Seelenzahl einer Gemeinde bestimmt werden?" Der Redner liest hier eine Stelle aus dem bekannten Buche von Inglis über Irland, worin es heißt: Ueberall, wo ein guter und eifriger Geistlicher wohne, zeige sich der Erfolg für den Protestantismus günstig, und das Einzige, was den irischen Protestanten fehle, seyen Geistliche, die auf ihren Stellen wohnten. Uebrigens werde wohl Jedermann zugeben, daß zehn oder zwölf in einer Nachbarschaft beisammen lebende Protestanten ein Gotteshaus zu verlangen berechtigt seyen. "Was nun den in Berathung befindlichen Plan betrifft, so kann ich nicht umhin zu bemerken, daß der edle Lord einen Beschluß beantragt hat, welcher an sich weitläufig, wohl aber manchem gegenüber sitzenden Schutzredner der Beschlagnahme des Kirchen-Eigenthums günstig ist. (Hört, hört!) Wir sollen unsre Zustimmung einem abstracten Satze geben, durch den man Männer zusammen bringen will, die zu Regierungs-Zwecken wohl keine Woche lang es mit einander aushalten könnten. (Hört!) Ein sehr ehrenwerthes

Mitglied

Digitized by Google

Mitglied (Hobhouse) hat gerähmt, es ließen sich, wenn es Noth thue, ohne Schwierigkeit drei bis vier Ministerien finden; die große Schwierigkeit aber ist, wie man eines finden soll. ("Hört! hört!" und Lachen.) Möchte vielleicht das sehr ehrenwerthe Mitglied sich selbst mit der Bildung eines dieser vier Ministerien befassen? Ich setze den Fall, der Antrag meines edlen Freundes ginge durch — noch ist er nicht durchgegangen ("hört! hört!" und Lachen) — die Bill würde eingebracht, und er theilte die königliche Genehmigung, dann würde natürlich ein Cabinet gebildet, um in Uebereinstimmung zu regieren (Lachen auf den ministeriellen Bänken;) aber dann entstände die Frage, wie weit würden die Absichten Dieses und jenes unter den neuen Ministern gehen. Würde z. B. mein edler Freund die Pläne des vorigen Generalsecretairs für Irland gutheißen? Sicherlich nicht. Der so ehrenwerthe Gentleman würde also von der neuen Regierung ausgeschlossen werden, und dann eine Bill einbringen, um seinen weiland Collegen Verlegenheit zu bereiten. (Gelächter.) Nein! ihr könntet den Zwietracht unter euch selbst nimmermehr entgehen; und ich frage nun das Haus: erstens, kann die Annahme der Motion zu irgend etwas nütze seyn? zweitens, können die Geschäfte des Landes von so gearteten Männern sicher und schicklich verwaltet werden? Die Herren würden in einen Sumpf gerathen, wo sie nicht ein und aus könnten, sie würden finden, daß sie nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch den Frieden und die Wohlfahrt des Landes verrathen hätten." Nach Lord Stanley's Rede wurde das Haus vertagt. — In der Schlußsitzung am 9. April ließ sich Sir John Campbell (Mitglied für Edinburg und unter dem vorigen Ministerium Solicitor-General,) zuerst für den Antrag Lord Russells vernehmen, sprach sich für den Verband zwischen Kirche

Digitized by Google

Kirche und Staat aus; und hielt es für gefährlich, wenn man die Unterstützung der Religion ganz dem freien Willen überlassen wollte, weil es eine Täuschung sey, zu glauben, daß in diesem Punkte, wie in andern, immer die Befriedigung dem Bedürfnisse gleich komme; er war aber doch der Meinung, daß eine herrschende Staatsreligion und das freiwillige Princip sehr gut neben einander bestehen könnten, und Hand in Hand mit einander am besten wirkten; denn während die herrschende Kirche den Fanatismus unterdrücke, trage das freiwillige Princip dazu bei, Trägheit und Theilnahmlosigkeit zu verhindern. (Hört, hört!) "Nach diesem Grundsatze, fuhr der Redner fort, billige ich die herrschende Kirche in England und Schottland und mit gewissen Einschränkungen (hört, hört!) auch in Irland. Ich bin ein Freund dieser Kirche, aber ich wünschte, daß man sie durch die Abschaffung der Pluralitäten, durch die Einschärfung der Anwesenheit der Geistlichen auf ihren Pfarren und durch die Entfernung anderer Mißbräuche nützlicher machte. Wenn ich die herrschende Kirche in meinem Vaterlande (in Schottland) betrachte, so werde ich von Stolz und Freude erfüllt. Da stimmt sie mit den religiösen Gesinnungen der Einwohner überein, steht in richtigem Verhältnisse zu der Bevölkerung, ihre Einkünfte sind nicht übermäßig, und ich wünsche, daß sie unangetastet bleiben mögen. (Hört, hört!) Ja, ich glaube sogar, daß es angemessen seyn würde, Dotationen der Kirche von Schottland noch zu vermehren. Wenn ich aber auf Irland schaue, so würde ich, wäre die Frage noch ganz und gar eine res integra, lange angestanden haben, mich darüber zu entscheiden, ob es überhaupt recht sey, eine protestantische Kirche dort zur herrschenden zu machen, weil die ungeheure Majorität der Bevölkerung jenes Landes sich zu einem entgegengesetzten Glauben bekennt;

da

Digitized by Google

da ich diese Kirche aber einmal eingeführt finde, so muß ich mich bestimmt dahin erklären, daß man sie wenigstens auf die religiösen Bedürfnisse des protestantischen Theils der Bevölkerung beschränke. (Hört, hört!) Die Protestanten in Irland machen nur ein Zehntel der Einwohnerschaft aus. Man sagt uns nun zwar, daß die Einkünfte der irischen Kirche nicht mehr als 4 bis 500,000 Pfund betrügen, weil der Netto-Ertrag derselben nicht größer ist, als diese Summe. Aber ich nehme den Brutto-Ertrag (Hört!), und dieser beläuft sich fast auf 1 Million Pfund. Wenn also ein Zehntel der Bevölkerung Irlands eine herrschende Kirche erheischte, die dem Staate jährlich 1 Million kostete, so würden nach diesem Verhältniß für die herrschende Kirche von Großbrittannien 8 Millionen Pfund erforderlich seyn. Wäre das nicht eine ungeheure Summe? (Hört!) Die Kirche, welche für die religiösen Bedürfnisse der irischen Episcopalen unterhalten wird, ist hiernach zehnmal so groß, als Dotationen der Kirche in England und Schottland. Vor anderthalb Jahren besuchte ich das schöne und gastfreundliche Irland, und es wurden mir mehrere Kirchen gezeigt, die in Kirchspielen gebaut worden waren, wo es gar keine protestantischen Gemeinden gab, blos um den Baumeistern und Zimmerleuten zu thun zu geben; ja, ich erinnere mich eines Falles, wo der Bau so erbärmlich aufgeführt war, daß er mehreremal wieder einstürzte, und die Kirchensteuern wurden bloß dazu erhöht, um die Kirche immer wieder von neuem aufzubauen. Wenn so etwas vorfällt, welche Wirkung, frage ich, muß dieß auf die bürgerliche Gesellschaft haben? Will also das Haus noch ferner bei der Meinung bleiben, daß das Kircheneigenthum für ewige Zeiten unveräußerlich sey? Für eine solche Doktrin spricht nichts in dem Statutenbuch, nichts in den Landesgesetzen. Die Doktrin, schreibt sich

Digitized by Google

sich von der heidnischen Religion her und ist späterhin von den Katholiken aufgenommen. Ich will damit keinen Bekenner dieses Glaubens beleidigen, aber gerade er war es, der diesen Grundsatz, daß, was einmal der Kirche gehört habe, ihr nicht genommen werden könne, sehr beförderte. Sollen aber die Grundsätze der heidnischen Religionen, die Grundsätze des Papismus, die in der Mitte des 16ten Jahrhunderts verworfen und verbannt wurden, im 19ten Jahrhundert wieder ins Leben gerufen und bei der Gesetzgebung als Grundlage angenommen werden? Bei mir hat sich nach reiflicher Ueberlegung die Ansicht festgestellt, daß das Eigenthum der Kirche so lange, als es mit Nutzen für die Kirche verwandt werden kann, nicht angerührt werden dürfe, daß es aber, sobald es für die Kirche nicht mehr nöthig ist, vom Staate, dessen Eigenthum es ist, und der es ihr verliehen, auch wieder der Kirche entzogen werden kann. Ich sehe keinen Unterschied zwischen Beamten der Kirche und andern Beamten. Alle werden vom Staate für ihre verschiedenen Functionen unterstützt, und wenn diese Functionen aufhören, kann die Macht, welche ihnen die Unterstützung verlieh, sie ihnen auch wieder nehmen." Hr. Richards widersetzte sich der Motion als einem Angriff auf die Rechte der Protestanten, dem sie nicht gutwillig weichen würden. Er beantagte ein Amendement, die in Frage befindlichen Fonds-Ueberschüsse den Armen zuzuwenden. Dieser Antrag fand keine weitere Beachtung. Hr. Sergeant Wilde unterstützte die Motion, und bemerkte, die Minister würden hoffentlich den Entscheid des Hauses über diesen Punkt als einen Maßstab des auf sie gesetzten Vertrauens annehmen. Das rechtskundige Mitglied prüfte die Sache ausführlich von dem juristischen Standpunkt aus, und war der Meinung, daß die Appropriation des Kirchen-Vermögens offenbar in

den

Digitized by Google

den Händen des Staats liege. Hr. Goulburn (Staatssecretair des Innern) läugnete, daß die irische Kirche eine Sinecur-Anstalt sey, und bezeichnete die Motion als einen Eingriff in Rechte, welche von den Protestanten Irlands als geheiligt angesehen würden. Er erklärte sich in starken Worten gegen die Maßregel. Hr. Burton wünschte, weil er ein Freund der protestantischen Kirche sey, ihren Reichthum sowohl in Irland als England vermindert zu sehen. (Beifall der Opposition.) Er hoffe, sagte er, zuversichtlich, die protestantische Kirche werde auf der Schwester-Insel gedeihen, so bald erst das ihre Nützlichkeit lähmende System reformirt seyn werde. Er wolle seiner Zeit den Antrag stellen, das Haus möge, falls die religiösen Bedürfnisse des Volkes stiegen, dafür weitere Sorge tragen. Wenn man "sittlich religiöse Erziehung" für "allgemeine Erziehung" setzen wolle, sey er bereit die Motion zu unterstützen. Hr. J. Twiß fußte seine Bekämpfung der Motion vorzüglich auf die Behauptung, daß die Schätzung des Kircheneinkommens von Seiten der Opposition übertrieben sey, und führte Lord Althorp als seinen Gewährsmann an. Lord Clements äußerte die Ansicht, daß eine Verminderung des Kircheneinkommens und die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit vom Staate nöthig seyen, um in Irland Frieden und Ruhe herzustellen. Hr. Borthwick stand auf, um gegen die Motion zu sprechen; seine Worte wurden aber von dem Rufe nach Hrn. O'Connell übertäubt, der sich gleichzeitig mit ihm erhoben hatte.

(Schluß folgt.)

II.

II.

Christian Günther Graf v. Bernstorff,
Königl. preuß. Geh. Staats- und Cabinets-Minister.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Der Name Bernstorff, einem uralten edlen Geschlecht in Hannover und Mecklenburg angehörig, glänzt seit vielen Geschlechtsfolgen in den schönsten und reinsten Erinnerungen deutschen Lebens. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts hatte die Staatsklugheit und Thätigkeit des Freiherrn Andreas Gottlieb von Bernstorff wesentlichen Antheil an den Verhandlungen, durch welche das Haus Hannover zur Thronfolge in Großbritannien gelangt ist. Später sehen wir den Grafen Johann Hartwig Ernst von Bernstorff in königlich dänischen Staatsdiensten die höchsten Ehrenstufen erreichen, und als Freund und Beschützer Klopstocks sich ein dauerndes Denkmal in der deutschen Geistesbildung stiften. Sein Neffe, Andreas Petrus Graf von Bernstorff, vermehrte diesen Ruhm, und zeigte als Staatsmann eine seltene Größe der Einsicht und des Charakters, durch die er, während stürmischer und drangvoller Zeiten, Dännemark in glücklicher Friedensruhe und geachtetem Ansehen erhielt. Diesem großen Vater entsproß der würdige Sohn, dessen Leben hier in gedrängten Umrissen zu vergegenwärtigen die Absicht nachstehender Zeilen ist.

Christian Günther Graf von Bernstorff, geboren zu Kopenhagen am 3. April 1769, war der dritte Sohn aus seines Vaters erster Ehe mit Henrietten Gräfin zu Stolberg-Stolberg. Seine Erziehung im Hause der Aeltern, theils in Kopenhagen, theils auf dem Familiengute Dreilützow in Mecklenburg, wurde mit liebevoller Sorgfalt in dem Geiste

Digitized by Google

geleitet, welcher diesen Kreis von jeher auszeichnete. Der Jüngling fand in der heimischen Umgebung die trefflichsten Vorbilder edler Gesinnung und Wirksamkeit. Seine Oheime, die beiden Grafen zu Stolberg, schon als Dichter berühmt, die stete Verbindung mit Klopstock, und der Zutritt vieler andern Männer von höherer Bildung und Würdigkeit, erhöhten den geistigen Glanz des Hauses. Wissenschaftlichen Unterricht empfing er durch Privatlehrer. Seine ausgezeichneten Fähigkeiten entwickelten sich früh. Der Tod der geliebten Mutter, die er in seinem dreizehnten Jahre verlor, ließ den Gang dieses häuslichen Lebens unverändert, und bei den guten Fortschritten des Jünglings wurde der Besuch einer öffentlichen Anstalt nicht für nöthig erachtet. Dagegen war der Vater frühzeitig bedacht, die vielversprechenden Anlagen seines Sohnes durch ausübende Thätigkeit zur Reife zu bringen. Kaum achtzehn Jahr alt, versuchte dieser sich bereits in mannigfachen diplomatischen Arbeiten, unter der unmittelbaren Aufsicht und zur großen Zufriedenheit des Vaters, der ihn zu seiner Belehrung alsbald auch eine Reise nach Schweden machen ließ, wo gerade der Reichstag eröffnet war, und sodann nach der Rückkehr von diesem ersten Ausfluge, im Jahre 1789, ihn bei dem dänischen Gesandten in Berlin, seinem Oheim, dem Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg, als Legations-Secretair anstellte.

Hier zeichnete er sich sowohl durch seine Arbeiten, als auch durch sein persönliches Benehmen so vortheilhaft aus, daß er in kurzer Zeit zum Geschäftsträger ernannt wurde, und schon im Jahre 1791 die Beförderung zum bevollmächtigten Minister erhielt. Die durch Glanz und Bildung hervorragende Geselligkeit Berlins sah in Bernstorff eine ihrer schönsten Zierden; seine jugendliche Erscheinung war so würdevoll als anmuthig; sein offener, redlicher Sinn flößte das sicherste

sicherste Vertrauen ein; sein freundliches Wohlwollen erwarb jede Zuneigung, und der günstige Eindruck, welchen sein damaliger Umgang den trefflichsten Menschen aus allen Ständen hinterließ, hat aus jener frühen Zeit bis in die späteste für ihn unauslöschlich fortgedauert.

Im Sommer des Jahres 1794 machte er in Begleitung seines jüngeren Bruders, des Grafen Joachim v. Bernstorff, eine Urlaubsreise in die Schweiz, wurde jedoch unerwartet von hier abgerufen, um den dänischen Gesandtschaftsposten in Stockholm zu übernehmen. Beinahe zwei Jahre hatte er diesem Posten vorgestanden, als er im Sommer 1796 Befehl erhielt, mit besondern Aufträgen seines Hofes sich nach St. Petersburg zu begeben, wo sein Aufenthalt aber nur von kurzer Dauer war. Nach Stockholm zurückgekehrt, wurde er im Mai 1797 schleunigst nach Kopenhagen berufen, weil sein Vater schwer erkrankt war, und er für diesen, so lange derselbe verhindert bleibe, die Leitung der Geschäfte übernehmen sollte. Die Krankheit jedoch endete den 21. Juni mit dem Tode des großen Mannes, und sein Sohn, zum Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten mit Sitz und Stimme im Geheimen Conseil ernannt, trat unmittelbar als Nachfolger für ihn ein.

Bernstorff verwaltete das ihm übertragene Amt in demselben Geist und Sinn, welcher bisher für Dännemark so heilsam und fruchtbringend sich erwiesen hatte. Er wußte versöhnliche Milde und strenge Festigkeit zu vereinigen, und es gelang ihm, das politische Ansehen, welches sein Vater erworben hatte, ungeschwächt fortzusetzen. Im Sommer 1800 wurde er zum Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und ihm sein Bruder, Graf Joachim v. Bernstorff, als Director des auswärtigen Departements zum erwünschten Gehülfen beigegeben.

Der zwischen Großbritannien und Frankreich mit erhitterter Anstrengung geführte Seekrieg brachte damals das neutrale Dännemark in die unangenehmsten Verwickelungen; die Engländer nahmen dänische Schiffe weg, und bedrohten Kopenhagen durch ihre Flotte. Die feste Sprache und geschickte Unterhandlung Bernstorff's wandten fürerst das Unheil eines Krieges noch ab; der zweiunddreißigjährige Staatsmann vertrat mit Erfolg das Recht gegen die Uebermacht, und die Engländer mußten sogar die Rückgabe sämmtlicher genommenen Schiffe zugestehen. Das folgende Jahr aber sah dieselben Verwickelungen nur heftiger wiederkehren, und es erfolgte am 2. April 1801 die Schlacht vor Kopenhagen, worauf diese Hauptstadt selbst von dem Feinde bombardirt wurde. Auf einer Bastion der Festungswerke stand Bernstorff mit dem Kronprinzen-Regenten, jetzigen Könige Friedrich dem Sechsten, den Gang des Kampfes näher zu beobachten, die Bomben flogen in allen Richtungen über sie hin, und eine fiel und zerplatzte dicht neben ihnen, glücklicherweise ohne zu beschädigen. Der Sieg entschied sich, trotz der Tapferkeit der Dänen, zu Gunsten der Engländer, und Dännemark mußte für den Augenblick nachgeben; die schwierigen und raschen Unterhandlungen aber, welche mit den englischen Befehlshabern gepflogen wurden, führte Bernstorff so kräftig und vortheilhaft, daß er günstigere Bedingungen erlangte, als man damals zu hoffen wagte. Schon erkrankt, aber sich gewaltsam aufrecht erhaltend, brachte er den Waffenstillstand noch zum Abschlusse, kaum aber war dieses geschehen, so brach die Masernkrankheit bei ihm aus, und er mußte jede Thätigkeit aufgeben. Noch nicht völlig genesen, übernahm er, zur schließlichen Feststellung der Verhältnisse mit England, eine außerordentliche Sendung nach London, wo er mehrere Monate zubrachte.

Im

Im Jahre 1806 ereignete sich durch besondere Verhältnisse der Anlaß, daß Bernstorff auf einige Zeit sich wiederum nach Berlin begab. Die günstigsten Eindrücke blieben auch von dieser zweiten Anwesenheit Bernstorffs daselbst am Hofe und in den Gesellschafts-Kreisen zurück.

Dasselbe Jahr brachte ihm die Begründung seines eigenen häuslichen Glückes; er vermählte sich im Sommer 1806 zu Emkendorf mit seiner Nichte, der Gräfin Elisabeth von Dernath.

Dieses und die nächstfolgenden Jahre war Bernstorff durch die Zeitumstände genöthigt, im Gefolge des Kronprinzen-Regenten größtentheils in Kiel zuzubringen, wo eine dänische Truppenmacht zum Schutze Holsteins aufgestellt war. Dännemark fand sich zwischen den entgegengesetzten Zumuthungen der kriegführenden Mächte in der mißlichsten Lage, und besonders gab der fortdauernde Seekrieg stets neuen Anlaß zu widerwärtigen Erörterungen und Spannungen, die zu beseitigen immer weniger gelingen wollte. Am 9. August 1807 hatte Bernstorff die entscheidende, in der diplomatischen Geschichte berühmt gewordene Unterredung mit dem englischen Gesandten Jackson, in welcher die unstatthaften Forderungen Englands zurückgewiesen wurden. Die Folge war der Friedensbruch und unerwartete Angriff auf Kopenhagen, durch welchen die Engländer sich der dänischen Kriegsflotte bemächtigten und sie nach England abführten.

Die Wendung der Angelegenheiten war unglücklich, aber die Standhaftigkeit und Würde, mit welcher Bernstorff das Recht und die Ehre des dänischen Staates vertreten hatte, wurde von allen Seiten rühmend anerkannt, und von seinem königlichen Herren durch Verleihung des Elephanten-Ordens belohnt.

Die Treue und Geradheit, die er in seinem Dienstverhältnisse wie in jedem andern Lebensbezuge gewissenhaft

Digitized by Google

senhaft übte, war durch kein Mißgeschick zu erschüttern, und sollte bald auch von einer andern Seite her eine seltene Prüfung bestehen. Eine Angelegenheit, welche nicht unmittelbar den Staat, sondern zunächst die persönlichen Verhältnisse eines Dritten betraf, hatte ihn zu einer Vorstellung veranlaßt, durch welche er ein Unrecht abwenden zu müssen glaubte, und da er auf Schwierigkeiten stieß und nicht durchdringen konnte, so zweifelte er keinen Augenblick, daß er der Ehre seiner Ueberzeugung ein Opfer bringen und seinem Amte entsagen müßte. Er nahm im Mai 1810 seine Entlassung, ohne Trotz und Groll, wie ohne Ungunst. Der König blieb von seiner treuen Verehrung und Anhänglichkeit innig überzeugt und ihm mit aller früheren Zuneigung gewogen.

Um jedoch nicht unthätig zu seyn und um ferner dem Staate zu nützen, erbot sich Bernstorff, durch besondere Umstände ihm selbst unerwartet dazu veranlaßt, im folgenden Jahre zur Uebernahme der dänischen Gesandtschaft zu Wien, die sich gerade offen fand, und ihm auch sogleich gewährt wurde. In dieser Anstellung hoffte er neben seiner amtlichen Thätigkeit einiger Ruhe und Erholung zu genießen, deren er nach so wechselvollen und bewegten Jahren, in welchen auch seine Gesundheit sehr gelitten hatte, wohl bedurfte. Gleich das nächste Jahr aber bereitete durch Napoleons Zug nach Rußland nur neue und größere Bewegungen, von denen auch Dännemark hart berührt werden sollte.

Nach den Unglücksfällen, welche die Franzosen in Rußland erlitten, blieb Dännemark ihrer Sache durch verhängnißvolle Umstände anfangs noch verknüpft, und von der großen Verbündung gegen Napoleon ausgeschlossen. Bernstorff, dessen Amtsverrichtungen in Wien zufolge der Ereignisse des Jahres 1813 aufhören mußten, sah sich den Rückweg nach

Dännemark

Dännemark durch die Kriegsheere versperrt, und wollte mit seiner Familie nach Mannheim abreisen, um hier die weitere Wendung der öffentlichen Angelegenheiten still abzuwarten. Der edle Kaiser Franz, hiervon benachrichtigt, schickte zu ihm, ließ ihm die Versicherung seiner besondern Achtung ertheilen, und zugleich den Wunsch ausdrücken, daß er seinen Aufenthalt in Wien, wo ihn Niemand stören würde, fortsetzen möchte. Im Anfange des Jahres 1814 schloß Dännemark sich der Sache der Verbündeten förmlich an, und Bernstorff trat wieder in seiner vorigen Eigenschaft auf. Er folgte dem Kaiser in das große Hauptquartier, und traf nach dem Sturze Napoleons im April zu Paris ein, wo er den Friedens-Verhandlungen beiwohnte, und für die Sache Dännemarks, besonders auch durch seine Persönlichkeit, so vortheilhaft einwirkte, als es unter den damaligen Umständen irgend möglich war.

Demnächst wurde er beauftragt, in Gemeinschaft mit seinem Bruder an den Verhandlungen des Congresses zu Wien Theil zu nehmen, und besonders auch zu der allgemeinen Anordnung der deutschen Verhältnisse thätig mitwirken. Hier und bei dem zweiten Aufenthalte zu Paris, wohin Bernstorff den verbündeten Monarchen folgte, bei denen sämmtlich er jetzt beglaubigt war, gelang es seinem regen und beharrlichen Eifer, den dänischen Interessen überall die günstigste Berücksichtigung zu erhalten.

Seine Rückreise von Paris nahm er durch die Schweiz, besuchte dann in Westphalen seinen Oheim Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg, und fand sich mit dem Schlusse des Jahres 1815 auf dem Gute Dreilützow, wohin auch Stolberg zum Besuche kam, mit seiner Familie, die er in Wien verlassen hatte, wieder vereinigt. Auf der Weiterreise nach Kopenhagen gerieth er in Lebensgefahr, der er jedoch glücklich entging.

Er

Er war mit seiner Stellung in Wien äußerst zufrieden, und genoß in den diplomatischen wie in den gesellschaftlichen Verhältnissen jeder Auszeichnung und Annehmlichkeit. Jedoch hatte er bisweilen wohl im Vertrauen geäußert, daß er einen dem Vaterlande näheren Posten vorziehen würde, wenn ein solcher sich zeigen sollte. Als nun die Gesandtschaft am königlich preußischen Hofe dem Grafen Joachim von Bernstorff angetragen wurde, wünschte dieser, voll Zartgefühl und Fürsorge für den geliebten Bruder, daß demselben die Wahl zwischen beiden Posten, den Gesandtschaften zu Wien und Berlin, freigestellt würde. Höchsten Ortes wurde dies gern bewilligt, und der ältere Bruder wählte allerdings Berlin, nicht ohne seine alte Anhänglichkeit an den Hof und das Land, so wie seine Vertrautheit mit Sitten und Lebensweise der ihm so sehr befreundeten Stadt, bei diesem Entschlusse wesentlich in Rechnung zu bringen. Er ahndete nicht, wie sehr diese Antriebe sich in der nächsten Zeit bewähren und zu welcher festen Gestalt sie gedeihen sollten!

Im Januar 1817 verließ er Holstein und kam mit den Seinigen nach Berlin. Hier fand er alles seinen Wünschen gemäß; die größte Zuneigung und Hochachtung begegneten ihm von allen Seiten, und während seine edle Erscheinung und hohe Liebenswürdigkeit offen hervortraten, konnten auch die hellen Einsichten und reinen Gesinnungen des vielerfahrenen Staatsmannes nicht verborgen bleiben. Dieser Verein seltener Eigenschaften erzeugte und rechtfertigte den Gedanken, daß die Leitung der politischen Geschäfte Preußens, in den damaligen Zeitumständen, keinen besseren Händen anvertraut werden könnte, als Bernstorff's, der durch besonnene Haltung und maßvolle Kraft den Erfordernissen des Tages am meisten zu entsprechen schien, und in Berlin schon längst nicht mehr als ein Fremder anzusehen war.

Die

Die ersten Eröffnungen hinsichtlich eines Uebertrittes in den Königlich preußischen Staatsdienst wurden ihm bereits im April 1813 gemacht, und gleich im folgenden Monat mit größerm Nachdruck wiederholt. Bei dieser wichtigen Angelegenheit, welche für ihn mehr eine Sache großen Pflichtberufs, als lockenden Ehrgeizes war, wollte Bernstorff nicht selbstthätig eingreifen, sondern unterwarf die Entscheidung unbedingt seinem Herrn, dem Könige von Dännemark. Dieser gütige Fürst mißte den treuen Staatsdiener sehr ungern, wollte denselben aber so ehrenvollem Rufe und großem Wirken nicht entziehen, sondern ertheilte dem angeregten Uebertritte seine volle Genehmigung. Bernstorff reiste darauf nach Holstein, um persönlich Abschied von dem Könige zu nehmen, der ihm die gnädigsten Gesinnungen unverändert bewahrte. Unmittelbar nach seiner Entlassung trat er in Königl. preußische Dienste als Geheimer Staats- und Cabinets-Minister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf dem Congresse von Aachen erschien er zuerst in dem neuen Verhältnisse, mit und neben dem Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg. Beide Staatsmänner, schon aus früherer Zeit befreundet, und die edlen Formen der hohen Lebenskreise, denen sie beide durch Geburt und Bildung angehörten, auf ihre amtlichen Bezüge übertragend, wirkten einträchtig zur Lösung der diplomatischen Aufgaben, die ihnen gemeinsam gestellt waren, und wobei die etwanigen Meinungs-Verschiedenheiten, welche nach andern Seiten bestehen mochten, größtentheils unberührt bleiben konnten. Bernstorff empfing hier auch gleich im Beginne seiner neuen Laufbahn das schmeichelhafteste Zeugniß der Achtung und der Gnade von Seiten des Königs, seines nunmehrigen Dienstherrn, durch Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, während der Kaiser

Kaiser Alexander von Rußland ihn gleichzeitig mit dem höchsten russischen Orden, dem des Heiligen Andreas, als dem Zeichen seines hohen Vertrauens, schmückte. Nach der Rückkehr von Aachen trat Bernstorff in Berlin an die Spitze des ihm untergebenen Departements, und übernahm die Leitung der diplomatischen Geschäfte.

Gleich im nächsten Jahre rief ihn der Gang der Ereignisse zu dem Congresse deutscher Bevollmächtigten nach Karlsbad, wo zur Sicherstellung des deutschen Gemeinwesens gegen ruhestörende Bewegungen die Beschlüsse vorbereitet wurden, welche späterhin durch die deutsche Bundes-Versammlung zur Oeffentlichkeit gelangten. Dem neuen Congresse, der hierauf in Wien zur Befestigung und Erweiterung der deutschen Bundes-Verhältnisse gehalten wurde, wohnte Bernstorff gleicherweise als Bevollmächtigter von Seiten Preußens bei, und seine besonnene Klarheit wie sein redlicher Eifer blieben auch hier nicht ohne fruchtbare Einwirkung.

Die neuen politischen Entwickelungen, welche in Folge der spanischen Revolution nach und nach hervortraten, gaben in den nächstfolgenden Jahren Anlaß zu den Congressen von Troppau, Laybach und Verona, wo die wichtigsten und für Europa folgenreichsten Beschlüsse zu Stande kamen, zugleich aber auch die erhöhten Schwierigkeiten sichtbar wurden, welche fortan in dem Gange der europäischen Politik sich geltend machten. Bernstorff nahm an den Verhandlungen dieser Congresse Theil, in welchen das Interesse und die Sprache Preußens stets folgerecht in der gewählten Richtung zu beharren wußten.

Nicht leicht dürfte die neuere Geschichte einen Zeitraum darbieten, wo die politischen Aufgaben größer, die diplomatischen Wirksamkeiten wichtiger und zarter gewesen wären, als die funfzehn Jahre, während welcher

Digitized by Google

cher in Frankreich der Kampf der Revolution g
die Restauration ununterbrochen fortdauerte, und
politischen Verhältnisse Europa's durch diesen K
durchkreuzt und bedingt wurden. Die Ereignisse
ses Zeitraums und die ihnen entsprechenden öffentl
Maßregeln sind bekannt, die Thätigkeiten aber, w
darauf eingewirkt haben, der Antheil und das
dienst, die hierbei den einzelnen Cabinetten und
mit ihrer Geschäfts-Leitung beauftragten Sta
männern zuzurechnen sind, in Rettung und Förder
des Guten und Rechten, in Abwendung und M
rung der Uebel, diese Einwirkungen können i
Natur nach, nur einem engen Kreise von Mitwisse
vertraut seyn, und es bleibt künftiger Geschichtsfo
bung vorbehalten, diese noch verhüllten persönl
Bezüge einst genau zu erforschen und darzulegen.
beschränken uns, hier nur im Allgemeinen auf die
tungsvolle und gedeihliche Friedensstellung hinzude
welche Preußen während jenes Zeitraums imme
behauptet hat, auf das Ansehen und Vertrauen s
Cabinets, auf die guten Früchte, welche diesem B
entsprossen sind, und wir dürfen mit Zuversicht,
irgend ein anderes Verdienst damit beschränke
wollen, die Ueberzeugung aussprechen, daß die
Bernstorff geführte Geschäfts-Verwaltung im
zelnen wie im Ganzen durch jede künftige Beleuch
nur immer ehren- und ruhmvoller für ihn sich
stellen wird.

Und hier ist der Ort, wo wir vor andern E
schaften, die er besaß, der Einen gedenken müssen
allen übrigen zur festen Mitte diente, und die
selbst die glücklichste Befriedigung und seinem g
Wirken eine erhöhte Kraft und Sicherheit ver
Bernstorff war in seiner Denkart und Gesin
durchaus monarchisch; sein innerstes Wesen und
seiner Handlungen folgten dieser Richtung. Se

Digitized by Google

Königlichen Dienstherrn und Gebieter mit höchster Liebe und Verehrung zugethan, strebte er vor allem, den bestimmten Willen desselben zu vernehmen und auszuführen, und dem Sinn und der Ansicht des Monarchen im allgemeinen nachzufolgen. Dies that der offenen Darlegung und freimüthigen Erörterung seiner eigenen Ansicht keinen Eintrag; er würde diese niemals zu verhehlen fähig gewesen, und in manchen, hier undenkbaren Fällen lieber ganz zurückgetreten seyn; aber wo das Gewissen gesichert war, fand ihn die Pflichttreue des Dienstes immer zur Selbstverleugnung bereit.

Mehrmals im Verlauf dieser Jahre sah Bernstorff seine Thätigkeit durch heftige und langwierige Krankheitsleiden unterbrochen. Ein erbliches Uebel, die Gicht, pflegte seit früher Zeit, in längern oder kürzern Fristen wiederkehrend, ihn zu befallen. Die Leitung der Geschäfte führte er auch noch vom Krankenbette mit glücklichem Erfolge fort, nur in seltneren Fällen mußte er kürzere Zeit auf alle Thätigkeit verzichten. Wiederholt suchte er, wo nicht Genesung, doch Linderung und Erholung, in heilsamen Bädern und im stillen Kreise der Seinen. Die erneuten Kräfte aber widmete er mit erhöhtem Eifer sogleich wieder seinem Dienstberufe.

Schon im Jahre 1824 äußerte er gegen Freunde im Vertrauen, daß seine Kränklichkeit ihn wohl bald nöthigen würde, seinem Amte zu entsagen, und zwei Jahre später glaubte er, diesen Zeitpunkt wirklich eintreten zu sehen; allein das höchste Zutrauen, welches in ihn gesetzt wurde, und die strenge Pflicht-Gesinnung, mit der er solches erwiederte, bewogen ihn stets wieder, diesen Schritt noch aufzuschieben, und das Zureden seiner Freunde wie die öftere Besserung seiner Gesundheits-Umstände, ließen ihn nach überstandener

Unter-

Unterbrechung jedesmal frischen Muthes die Geschäfte wieder aufnehmen.

In solchem Wechsel war der Sommer des Jahres 1830 heran gekommen, und Bernstorff nach abermaligen schweren Leiden, in das Bad zu Nenndorf gereist, dessen Gebrauch sich ihm schon früher wohlthätig erwiesen hatte. Jedoch kaum angelangt, empfing er die rasch auf einander folgenden Nachrichten von der in Paris ausgebrochenen neuen Revolution, deren Umfang und Ergebniß mit jedem Tage sich bedeutender darstellte. Der Eindruck dieser zerstörenden Ereignisse wirkte so gewaltsam auf sein Gemüth, daß er auf's neue erkrankte; sein Geist und Wille aber blieben ungebeugt, er vertrieb den heftigen Gicht-Anfall durch heiße Bäder, und eilte nach Berlin, wo er in der Mitte des August noch sehr leidend eintraf. Er übernahm sogleich mit rüstiger Kraft die Leitung der Geschäfte. Die politische Lage mit klarer Besonnenheit überschauend, wirkte er mit festem Eifer in derjenigen Richtung, welche den Umständen des Augenblicks die einzig angemessene erschien, und in welcher, zu verstärkter Kraft und Verbündung, die verschiedensten Ansichten zuletzt sich vereinigten.

Die Erschütterung in Frankreich wirkte weit über die Gränzen dieses Landes hinaus, von allen Seiten erhoben sich Bewegungen, die durch Klugheit zu beschränken, durch Einsicht zu meistern oder durch Gewalt zu hemmen waren. Bernstorff zagte keinen Augenblick, auch unter dem Zusammentreffen der verwirrendsten Eindrücke nicht, sondern wandte gegen jede neue Gefahr nur kältere Fassung und erhöhte Vorsicht. Die Ereignisse nahmen in der That bald wieder eine minder drohende Gestalt, die Haupt-Crisis gelangte durch ihre eigenen Gegenwirkungen zum Stillstande, und die wichtigsten Streitfragen wurden allmählig in die Schranken friedlicher Verhandlung eingelenkt, wo das An-

Digitized by Google

Ansehen und die Macht der erhaltenden Grundsätze sich der Revolution gegenüber im überwiegenden Vortheil finden mußte.

Dieser Stand der Dinge war vorbereitet, allein noch keineswegs vollendet, als Bernstorff in Folge der unausgesetzten Anstrengung und Thätigkeit aufs neue ernstlich erkrankte, und nun entschieden glaubte, den vielen weiteren Kämpfen, die sich voraussehen ließen, mit seinen geschwächten Kräften nicht mehr gewachsen zu seyn. Doch ließ er deshalb in seinem Pflichtberufe keineswegs nach; die heftigsten Fieber-Anfälle, die schmerzlichsten Kopfleiden durften ihn nicht abhalten, die Geschäftsarbeiten regelmäßig fortzuführen, und insbesondere auch die mündlichen diplomatischen Verhandlungen täglich zu bestehen. Ganz in den Leistungen lebend, welche die Zeit-Umstände von ihm forderten, achtete er nicht seiner eigenen Hinopferung. Erst nachdem sein Zustand, durch diese Anstrengung selbst, endlich dahin gebracht war, daß er glaubte, den Aufgaben seiner Stellung mit seinen geschwächten Kräften nicht mehr gewachsen zu seyn, reifte der Vorsatz in ihm, sich aus dem Staatsdienste zurückzuziehen. Auch die günstigere Aussicht, zu welcher im Allgemeinen die politischen Angelegenheiten nicht ohne seine thätige Mitwirkung zurückgeführt waren, schien ein schicklicher Abschnitt für die eigene Laufbahn, und er äußerte im Frühjahr 1831 den bestimmten Wunsch, von derselben abzutreten. Doch sein Wunsch wurde noch nicht gewährt, sondern einstweilen durch die Ernennung eines Staatssecretairs für die auswärtigen Angelegenheiten nur eine erleichternde Geschäfts-Anordnung eingerichtet.

Als jedoch die Krankheitsleiden, anstatt nachzulassen, in der nächsten Zeit nur immer häufiger eintraten, und gleichwohl der öffentliche Zustand eine fortdauernd gesteigerte Aufmerksamkeit erforderte, da hielt Bern-

Digitized by Google

Bernstorff es für seine Pflicht, den Zeitpunkt nicht abzuwarten, wo ihn die bisherige Klarheit des Ueberblicks verließe, sondern seine Geschäftsführung ungetrübt einem kundigen Nachfolger zu übergeben, und von einem Posten abzutreten, dessen Aufgaben und Verantwortung die nächste Zukunft noch vergrößern konnte. Er bat im Frühjahr 1832 mit bescheidenem, doch dringendem Ernst um seine Entlassung; und erhielt zwar diese nicht, aber die Ernennung eines Amts-Nachfolgers enthand ihn aller eigentlichen Departements-Geschäfte. Der König behielt sich vor, in geeigneten Anlässen ihn fortwährend zu Rathe zu ziehen, und wollte ihn deshalb auch fernerhin zu seinen wirklichen Staatsdienern gerechnet wissen. Dankbaren Herzens erkannte Bernstorff die huldvolle Gnade und das ehrende Vertrauen des geliebten Monarchen, und durfte mit innerer Befriedigung auf eine Laufbahn zurückblicken, die mit nicht minderer Auszeichnung schloß, als sie begonnen hatte.

Nur allzubald nach seiner Zurückziehung bestätigte sich leider die Besorgniß, die ihn zu jener bewogen hatte; am 10. März 1833 erlitt er einen ersten Anfall von Schlagfluß. Doch erholte er sich wieder, und die Ruhe und Muße, deren er nunmehr genoß, wirkten so günstig auf seine Gesundheit, daß er sogar auch an einzelnen Geschäften wieder Theil nehmen konnte, für welche seine Einsicht und Erfahrung begehrt wurden. Im Sommer 1834 fühlte er sich so weit gestärkt, daß er einem sehnlichen Wunsche, den er lange gehegt, willfahren zu können glaubte, und mit den Seinigen eine Reise nach Kopenhagen unternahm. In dieser früheren Heimath fand er sich durch liebe Erinnerung und Gegenwart doppelt angeregt, und freute sich insbesondere auch des Wiedersehens und der Huld des Königs von Dänemark, der den treuen Sinn seines ehemaligen Dieners mit Rührung anerkannte.

Von

Digitized by Google

Von Kopenhagen im Herbste nach Berlin zurückgekehrt, empfand er bald wieder die Nachtheile der rauheren Jahreszeit, doch gab ein wechselvoller Zustand auch manche Zeitabschnitte, in denen er eine zunehmende Besserung hoffen konnte. In solchen Zeiten hegte sein Gemüth besonders Ein Verlangen, das er wiederholt und mit Lebhaftigkeit äußerte; er wünschte herzlich, noch Einmal den König, seinen Herrn, zu sehen! Ihm seiner innigsten Ehrfurcht und Dankbarkeit versichern, sie persönlich ausdrücken zu können, war ihm ein Bedürfniß, dem in seiner Seele jede tiefe und zarte Empfindung sich verknüpfte. Die Erfüllung dieses Wunsches vermochte er nicht mehr zu erreichen. Zwar traten wiederholt günstigere Tagesreihen ein, und die Heiterkeit seines Geistes wie die Wärme seines Gemüths erwiesen sich noch im Anfange des Jahres 1835 in erhöhter Lebensfrische, allein gerade in solchem versprechenderen Zustande überfiel ihn unerwartet am 18. März ein erneuter Schlagfluß. Die Hülfe der Aerzte war vergebens. Von treuer Liebe der Seinen umgeben, erfüllt mit dem reinen Bewußtseyn eines tugendhaften Lebens, und erhoben durch frommes Gottvertrauen, entschlief er am 28. März im beinahe vollendeten 66sten Jahre sanft und ruhig zu einem höheren Daseyn, an das er geglaubt, mit dem er sich stets heiter beschäftigt hatte.

Die Bestattung geschah am 1. April mit allem Glanz und herkömmlichen Ehren, die dem innegehabten Range und der Stellung des Hingeschiedenen gebührten; doch mehr als jene bezeichneten der ungeheuchelte Schmerz und die tiefe Trauer aller Edeln, die ihn gekannt und ihn zu würdigen vermocht, die Größe seines Werthes, so wie des Verlustes, den sein Scheiden uns empfinden ließ.

In der That mag selten eine Persönlichkeit so ausgezeichnete Uebereinstimmung des äußern Erscheinens

nens und des innern Wesens darbieten, als dies in ihm der Fall war. Der liebevolle, menschenfreundliche Sinn, die strenge Rechtschaffenheit, die hohe Bildung des Geistes und die reiche Welterfahrung vereinigten sich in ihm zu dem schönsten Ausdruck echten Menschenadels, dem Ehrerbietung und Zuneigung nie zu versagen waren.

Bernstorff's Charakter als Staatsmann ist in obigen Umrissen seines Lebens und Wirkens den Hauptzügen nach bereits mitgeschildert. Erwähnen müssen wir noch, daß er in jedem Geschäft mit fester Bestimmtheit nur stets auf die Sache ging, dem redlichen Zwecke nie andere als redliche Mittel wählte, und daß er die künstlichen Gewebe diplomatischer Feinheiten sehr wohl kannte, doch weder brauchte noch fürchtete. Von selbstsüchtigen Antrieben, von eigenem Ehrgeiz und Vortheil findet sich in seiner zwiefachen Dienst-Laufbahn wohl sicherlich keine Spur!

Persönliche Verhandlungen pflegte er nicht ohne Lebhaftigkeit, aber stets in versöhnlicher Gesinnung zu führen. Die Klarheit seiner Ansichten gewann leicht Eingang, und seine Gründe beredeten nicht, sondern überzeugten. Von seinen Gehülfen, wie er seine Räthe und Untergebenen nannte, forderte er viel; aber das Geleistete würdigte er dankbar, und freute sich jedes Lobes, das er ertheilen konnte. Er wußte zu befehlen; ließ aber zugleich die zartesten Rücksichten der Billigkeit und Schonung walten. In seinen eigenen schriftlichen Arbeiten leistete er Alles selbst, was er von Anderen forderte; sie vereinigten die gründlichste Darlegung der Sache und die angemessenste Ausdrucksweise. Sein Tact für Schicklichkeit, Präcision und Anmuth in jeder Art von Abfassung war bewundernswürdig, und die schwierigsten und bedenklichsten Aufsätze gingen klar und gediegen aus seiner Redaction hervor.

Digitized by Google

Der ästhetische Sinn, dessen er von früher Jugend her theilhaftig war, und den seine Geistes- und Lebens-Bildung trefflich gepflegt hatte, zeigte sich in späteren Jahren auch durch eigene Hervorbringungen, welche einen ernsten Inhalt, Gedanken und Bilder frommer Liebe, mit dichterischem Ausdruck bekleideten. Bis zuletzt war sein Geist mit solchen Gegenständen beschäftigt, bald die Schönheit der Darstellung, bald die Macht der Gedanken erfassend; er wußte auch die ihm fremdesten Denkarten und Sinnesweisen zu durchdringen, und in ihnen den Kern des Geistes und des Talents hervorzuheben und zu schätzen. Sein eigenster Geistesweg aber führte ihn immer aufs neue zu dem Troste und der Beruhigung zurück, die ihm, wie seinem gleichgesinnten Nächsten-Kreise, von frühester Zeit durch frommes Festhalten am evangelischen Glauben verliehen waren.

Wir haben seiner Verheirathung bereits zu erwähnen gehabt; seine Ehe war ein ununterbrochenes Glück, ein schönes Vorbild hoher und segenreicher Verbindung. Seine Wittwe und seine noch übrigen Geschwister betrauern den liebevollen Gatten und Bruder, seine hinterlassenen beiden Töchter den zärtlichsten Vater; in diesem Kreise kann der Schmerz um den theuren Abgeschiedenen nie versiegen, dessen schöne Seele sich hier am lichtvollsten und beglückendsten entfaltete. Drei Söhne in frühen Jahren und eine schon verheirathete Tochter gingen ihm voran.

Das Andenken des herrlichen Mannes wird fortleben, und mit den Jahren, wir sind es gewiß, nur mehr und mehr hervorleuchten. Der Name Bernstorff, schon so vielfältig ruhmvoll und dankbar genannt, ist durch ihn fortan auch in Preußen unvergeßlich.

III.

Digitized by Google

III.

Johann Ludwig Klüber.

(Aus der Allgem. Zeitung.)

Die Erlanger Juristen-Facultät hat ihrem ehemaligen Collegen, dem Staatsrath Johann Ludwig Klüber zu Frankfurt a. M., zu seinem funfzigjährigen juridischen Doctor-Jubiläum am 13. April ein erneuertes Doctor-Diplom, und der akademische Senat einen schriftlichen Glückwunsch gesendet. Bei dieser Gelegenheit entlehnten wir von den Lebensumständen des Jubilars Folgendes aus einem noch ungedruckten biographischen Aufsatz: — Akademische Lehrämter der Staats- und Rechts-Wissenschaften bekleidete Klüber zu Erlangen und Heidelberg. Auf dem denkwürdigen Frankfurter Kaiserwahl- und Krönungs-Convent von 1790 diente er, drei Monate lang, dem Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, seinem Landesfürsten, zu Bericht-Erstattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kaiserliche Wahl-Capitulation. Der berühmte Göttingensche Staats-Rechtslehrer Pütter hatte ihn kurz vorher der hannoverschen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. (Pütter überlebte noch das deutsche Reich.) Mit Ansbach und Bayreuth 1792 unter preußischen Scepter gekommen, ward er im Jahre 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinets-Minister v. Hardenberg der Fortsetzung des Baseler Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedens-Congreß beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinets-Ministerium den geheimen Rath v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den beiden Cabinets-Ministern eingetretenen Mißstimmung, dem von ihm selbst gleich anfangs erklärten Wunsch

 gemäß

gemäß, frei gelassen ward. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landes-Ministerium in Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Frühjahr 1796 etliche Monate lang den Ministerial-Conferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbesprochenen brandenburgischen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag, sich mit ihrem Gebiet (dreizehn Pflegämtern und großen Waldungen) der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers v. Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats-Exemtions- und Subjections-Vertrag vom 2. Sept. 1796, ein Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalt zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabinet dessen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Im Herbst 1804 folgte er einem Ruf des ruhmgekrönten Kurfürsten Carl Friedrich von Baden, als geheimer Referendair, später Staats- und Cabinetsrath, bei dessen Person, und als Lehrer des Kurprinzen in den Staats-Wissenschaften, den er 1806 zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof begleitete. Badische diplomatische Sendungen erhielt er 1805 an die Höfe von München, Darmstadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg. Mit Urlaub wohnte er 1814 und 1815 dem Wiener Congreß als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzog Carl für Geschäfte und Umgang vielfach dienend. Schon vor dem Congreß war es von russischer Seite veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische, politische Darstellung der Lage Deutschlands, und seine Ideen über eine neue Gestaltung dieses Staaten-Systems vorzulegen. Dem Kaiser diente sie auf dem Con-

Digitized by Google

Congreß; er richtete mehrmal Fragen an den Verfasser, beauftragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwerfung eines Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik glücklicherweise eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congreß wünschte gegen ihn der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, seinen Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher Kaiser Alexander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers erklärte Absicht war, daß er, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienst bereit seyn, und zugleich eine Pflanzschule für angehende Diplomaten gründen sollte; sein Sohn sollte als Collegienrath in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eintreten. Der Antrag ward bestimmt wiederholt bei seiner Anwesenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste der Kaiserin Catharina zu treten, war schon am Schluß seiner akademischen Studien zu Leipzig sein fester Vorsatz gewesen, dessen Ausführung der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch der Fürst Hardenberg, alter Gönner und Freund, seine Anträge, mündlich zu Berlin und schriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte er seine Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von seinem Souverain werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete es, diese zu erlangen, besonders da ihm, eben so beharrlich als huldvoll, die Finanz-Ministerstelle von dem Großherzog angetragen ward, die er unter den damaligen Verhältnissen abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen, und von dem Fürsten Hardenberg, dem er solches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er sich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn habe, verstand er sich, nach einer Unter-

Digitized by Google

Unterhandlung von sechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zu einstweiliger Annahme der zweifachen Stelle eines Raths oberster Classe bei dem Staatskanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Es ward verabredet, daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszustand der preußischen Standesherren (sogenannten Mediatisirten) in den Provinzen Westphalen und am Rhein, daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs königlichen Regierungen als Immediat-Commissair führen solle. Drei Jahre, in welchen er auch dem Staatskanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte, und große Mühe kostete diese eben so wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Berlin allseitige Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von ihm gewünschte Stellung außerhalb Berlin noch einem Verzug ausgesetzt war, so erhielt er, nach vierzehnmonatlichem Aufenthalt daselbst, den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelöseten Großherzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda, zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen. Während dieser schwierigen Verhandlungen ward zu Berlin, bald nach Hardenbergs Tod, von der im Herbst 1822 erschienenen (in Grundsätzen unveränderten) zweiten Auflage seines "Oeffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten" Anlaß genommen zu einer langwierigen Prüfung dieses Werkes, und zu einem von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernstorff, eingeleiteten Beschluß des Staatsministeriums wider seine Person, als Bürger und Staatsdiener, zu dessen Anerkennung er sich nicht verstehen zu dürfen glaubte. Summarischen Bericht giebt davon die Vorrede zu der dritten Auflage des genannten Buchs im Jahre 1831; ausführlicheren verspricht seine eben-

daselbst

Digitized by Google

daselbst angekündigte Rechtfertigung. "Es kostete ihm (sagt jene Vorrede,) unter den gegebenen Umständen nicht die mindeste Ueberwindung, einem Amt, Titel und Gehalt rühmlich zu entsagen, die er nur unrühmlich hätte behalten können." Auf wiederholte Bitte erfolgte, vier Monate später, im April 1824, die Entlassung. Nach dieser Erfahrung und nach so langer Dienstzeit und Mühwaltung, für das otium cum dignitate (Muße mit Würde) gestimmt, hat er seitdem etliche Anträge, in und außer Deutschland, einen zu einem der höchsten Staatsämter, dankbar abgelehnt. Verschiedene gelehrte Gesellschaften haben ihm die Ehre erwiesen, ihn unter ihre Mitglieder aufzunehmen, zuletzt das königliche Institut von Frankreich, in der Classe der Moral und politischen Wissenschaften, deren Sitzungen er in vorigem Jahre etliche Monate hindurch beiwohnte. Auch Ordensverleihungen sind ihm zu Theil geworden. Seiner Schriften, in deutscher, lateinischer und französischer Sprache, mit und ohne seinen Namen, sind ungefähr siebenzig.

IV.

Vertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig,

über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systemes der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

(Die Artikel 14 — 26 sind als minder wesentlich weggelassen.)

"Nachdem Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., und Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet,

ter, die Interessen und das Wohl ihrer Unterthanen durch Beseitigung der bisherigen Hindernisse eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu befördern, Sich bewogen gefunden haben, auf den Grund der unter Allerhöchst- und Höchstdenselben am 7. October 1831 abgeschlossenen Präliminar-Convention die erforderlichen Verhandlungen eintreten zu lassen, und zu dem Ende Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich: Se. Maj. der König des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover ꝛc., Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des königl. hannoverschen Guelphen-Ordens, und Allerhöchstihren Ober-Zollrath Heinrich Ludwig Meinike, Ritter des königl. Guelphen-Ordens, und Se. Durchl. der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchstihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur des kurfürstl. hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens; und sodann diese Bevollmächtigten die desfallsigen Unterhandlungen zur Erreichung jener Zwecke gepflogen haben, so ist von denselben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachfolgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig vereinigen sich zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben.

Art. 2. Die bis jetzt zwischen den contrahirenden Staaten bestandenen Steuer- und Zoll-Linien werden aufgehoben und unter beiden Staaten soll, jedoch mit Ausschluß von Salz und Spielkarten, worüber

besondere

besondere Bestimmungen verabredet sind, auch mit Ausnahme der Kalender, hinsichtlich deren die bisherigen Verhältnisse nicht geändert werden, ein völlig steuerfreier Verkehr stattfinden.

Art. 3. Dagegen wird eine gemeinsame Gränzlinie errichtet, welche den in den Abgaben-Verband aufgenommenen Länder-Umfang der beiden contrahirenden Staaten umgiebt.

Art. 4. Von fremden Staaten ganz umgebene Gebietstheile bleiben von diesem Verbande ausgeschlossen. Auch können davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden. Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden, in Beziehung auf das im Verbande begriffene Ländergebiet, wie Ausland behandelt. Die Regulirung der Abgaben in denselben und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Art. 5. Die bisher in den contrahirenden Staaten unter dem Namen von Ein- und Ausgangs-Zoll, Gränz-Zoll, Eingangs-Steuer, Impost, Accise, oder unter einer sonstigen Bezeichnung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in diese Staaten eingegangenen und zum Verbrauche im Innern derselben bestimmten ausländischen, als von den aus den contrahirenden Staaten versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch einen oder beide Staaten durchgeführten Gegenständen werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches hinsichtlich der bisher von dem im beiderseitigen Inlande verfertigten Bier und Branntwein entrichteten Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe statt. An die Stelle dieser Abgaben tritt eine für beide Staaten gemeinschaftliche Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgabe, so wie auch eine gemeinschaftliche Ver-

Digitized by Google

Verbrauchs-(Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein und Bier.

Art. 6. Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben, als die von Branntwein und Bier dürfen in keinem der Vereins-Staaten — wiewohl vorbehaltlich der besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 7. Die Erhebung der im Art. 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren soll nur nach Vorschrift der verabredeten oder ferner zu verabredenden, in beiden Staaten gleichmäßig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen stattfinden.

Art. 8. Die in den contrahirenden Staaten sowohl gegenseitig als in Beziehung auf das gemeinsame Ausland bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote werden aufgehoben; vorbehaltlich der in den Artikeln 9 und 10 enthaltenen besonderen Verabredungen. Derartige künftige Verbote können nur im Einverständnisse der beiden contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Art. 9. Hinsichtlich des Salzes sind nachstehende Bestimmungen verabredet: a. Die Einführung fremden, in den contrahirenden Staaten nicht erzeugten Kochsalzes ist verboten. b. Jeder der beiden Staaten kann die Durchfuhr fremden Salzes durch sein Gebiet nach Nichtvereins-Ländern unter von ihm anzuordnenden Controll-Maßregeln gestatten. Soll jedoch dasselbe durch beide Vereins-Staaten geführt werden, so ist zuvor deren beiderseitige Erlaubniß auch eine Verständigung über die vorzuschreibenden Durchgangsstraßen und sonstigen Sicherheitsmaßregeln erforderlich. c. Die Ausfuhr des Salzes nach Nichtvereins-Staaten ist frei. Muß indeß bei der Ausfuhr

aus

aus dem einen Vereins-Lande das andere berührt werden, so unterliegt sie ebenfalls den wegen Innehaltung gewisser Straßen und Anwendung besonderer Controll-Maßregeln gemeinschaftlich festzusetzenden Bestimmungen. d. So wie die Einführung fremden Kochsalzes in die Vereins-Länder verboten ist, bleibt auch das Kochsalz überhaupt vom freien Verkehr unter denselben ausgenommen, und jeder Staat behält die Befugniß, solches einseitig mit Fabrications- oder Consumtions-Abgaben zu belegen. e. Zu mehrerer Sicherung der Interessen jedes der beiden Staaten wird den Saline-Officianten und concessionirten Salzverkäufern untersagt werden, wissentlich an Unterthanen des andern Staates Salz zu verkaufen. Auch sollen Kaufleute und Krämer, welche Handel mit Kochsalz treiben dürfen, dieses lediglich von den Salinen oder concessionirten Salzverkäufern des eigenen Staates entnehmen und die Consumenten in diesem sich ebenfalls nur bei jenen Salinen und concessionirten Salzverkäufern mit ihrem Salzbedarfe versehen.

Art. 10. Die Einführung der Spielkarten vom Auslande ist verboten; auch bleiben solche von dem freien Verkehr unter den contrahirenden Staaten ausgeschlossen (Art. 2). Damit Defrauden hinsichtlich des Karten-Stempels um so weniger eintreten können, wollen die contrahirenden Staaten ihren Spielkarten-Fabrikanten den Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl in dem eigenen Gebiete, als in den andern contrahirenden Staat, nicht gestatten, vielmehr solchen unter angemessenen Strafen verbieten. Durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten an die Stempelsteuer-Administration des eigenen oder des andern Staates nicht beschränkt seyn.

Art. 11. Die Wasser-Zölle in den Vereins-Staaten auf anderen Gewässern als den Binnenflüssen

des

des einen oder beider Staaten sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Unbeschadet der Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 oder besonderer Staats-Verträge ist daher ihre Regulirung und Verwaltung den einseitigen Anordnungen eines jeden der beiden Staaten vorbehalten, und die Aufkünfte davon machen eben so wenig einen Gegenstand der Theilung unter denselben aus, als eine Anrechnung von Verwaltungskosten dabei stattfindet. Indeß ist hinsichtlich des durch Verträge der Weserufer-Staaten festgesetzten Weser-Zolles verabredet, daß a. davon die beiden Vereins-Staaten, sowohl in der Auffuhr als in der Niederfuhr, die Gegenstände frei bleiben sollen, welche auf der Weser A. aus einem Vereins-Lande nach dem andern, oder b. aus einem Gebietstheile des einen Vereins-Staates nach einem andern Gebietstheile des nämlichen Staates, oder c. aus einem der Vereins-Länder nach dem Auslande, oder d. vom Auslande nach einem Vereins-Lande geführt werden. Werden aber B. die Gegenstände auf der Weser vom Auslande durch beide Gebiete der Vereins-Staaten, oder durch eins derselben durchgeführt, so behält es bei den Befugnissen jedes Staates zur Erhebung des Weser-Zolles sein Bewenden. C. Gleich wie für Gegenstände, welche auf der Weser vom Auslande in einen Vereins-Staat eingeführt, oder aus einem solchen nach dem Auslande ausgeführt worden, die gemeinschaftlichen resp. Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu erheben sind, so unterliegen auch den gemeinschaftlichen Durchgangs-Abgaben die Transito-Gegenstände, welche entweder vom Auslande durch eins der Vereins-Länder oder durch beide geschafft, und sodann mittelst der Weser ihrer ausländischen Bestimmung zugeführt werden, oder die umgekehrt vom Auslande mittelst der Weser in ein Vereins-Land kommen und darauf durch dasselbe allein, oder auch durch beide Vereins-Staaten weiter

nach

Digitized by Google

nach ihrem ausländischen Bestimmungsorte gebracht werden.

Art. 12. Auch die Schiffahrts-Abgaben, die Lootsen-, Baaken-, Feuer-, Lasten-, Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Canal-, Brücken-, Fähr-, Schleusen-, Leinpfad- und Schlagten-Gelder, so wie die Hafen-, Wagge-, Krahn-, Niederlages-, Local-Meß-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben unterliegen nicht der gemeinsamen, sondern nach wie vor der einseitigen Bestimmung jedes Staates, und sind daher auch fernerhin von demselben ausschließlich anzuordnen und zu beziehen. Die Einwohner des andern contrahirenden Staates sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Art. 13. Besondere Consumtions-Abgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staates. Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus dem andern contrahirenden Staate gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landes-Einwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 27. Der Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben wird nach Abzug der Kosten für die Verwaltung unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt; und es soll zu dem Ende die Bevölkerung alle drei Jahre nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgemittelt

zeit und der wirkliche Stand derselben am 31. Dechr. des betreffenden Jahres für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Art. 28. Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, so wie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres vorgenommen. Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige, und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staates aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks stattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Art, daß von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuß dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird. Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres umfaßt, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, daß das Guthaben des einen Staats ohne Verzug dem andern Staate berichtigt werden muß. Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten sechs Monaten nach dem mit dem 30. Juni ablaufenden Rechnungs-Jahre zu Stande gebracht werden.

Art. 29. Jeder der beiden contrahirenden Staaten hat die Befugniß, der Central-Steuer-Behörde des andern Staates einen Commissarius beizuordnen, der bei dieser von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgaben-System beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen

Digitized by Google

rungen beizuwohnen und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat. Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 30. Auch werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte beider Staaten zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseitigen, und die definitive Jahres-Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

Art. 31. Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in beiden Staaten einerlei Münze, Maß und Gewicht zum Grunde gelegt, und bis dahin, daß in denselben gleiche Normen wirklich eingeführt worden, das Verhältniß der geltenden Münzen, Maße und Gewichte durch öffentlich bekannt zu machende Reductions-Tabellen festgesetzt werden.

Art. 32. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden des einen Staates, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den andern Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbe-Steuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst, oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind.

Art.

Digitized by Google

Art. 33. Auch wollen sich die contrahirenden Staaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausir-Handels zu vereinigen suchen.

Art. 34. Nur im Einverständnisse beider contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden. Handels- und Schiffahrts-Verträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluß haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

Art. 35. Von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, treten die Stipulationen der nachstehenden Verträge, und zwar: a) die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, auch Art. 9 rücksichtlich des Zolles, und Art. 12, der am 18. Mai 1827 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig wegen Regulirung verschiedener Handels-Verhältnisse abgeschlossenen Convention; b) des am 24. September 1828 zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrages über die Beförderung des freien Handels und Verkehrs; c) des am 11. October 1829 zwischen mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Vertrages über denselben Gegenstand, nebst Separat-Artikel und Separat-Protocoll; d) der am 7. October 1831 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Präliminar-Convention wegen verschiedener Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs und sonstiger Einrichtungen, nebst Reglement vom 3. November 1831; e) des am 9. December 1831 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzog-

Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses der zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, so wie der in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Besitzungen an das im Königreiche Hannover bestehende Gränz-, Zoll- und indirecte Steuer-System, nebst Separat-Artikel; f) der am 11. Juni 1833 zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen Convention wegen Anordnung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Zolles vom ausländischen Getreide, nebst darauf gegründeten Verabredungen von demselben Datum, und zwar hinsichtlich aller derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dadurch zwischen den beiden gegenwärtig contrahirenden Staaten begründet worden, außer Wirksamkeit.

Art. 36. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1841 bestimmt, und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten. Im Falle einer Verständigung sämmtlicher deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöset werden. Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Art. 37. Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten

Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst, längstens aber binnen sechs Wochen, stattfinden wird. Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am 1. Mai 1834.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.) Heinrich Ludwig Meineke. (L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg."

V.

Haupt-Finanz-Etat des Königreichs Preußen, für das Jahr 1835.

Einnahme.

	Rthlr.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenuen-Antheils	4,212,000
2) Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden.....	1,000,000
3) Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufactur in Berlin	717,000
4) Aus der Post-Verwaltung	1,200,000
5) Aus der Verwaltung der Lotterie	669,000
Transport	7,898,000

6)

		Rthlr.
	Transport	7,898,000
6) Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a. an Grund-Steuer...	9,785,000	
b. an Classen-Steuer...	6,404,000	
c. an Gewerbe-Steuer.	1,973,000	
	18,112,000	
d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Canäle, Schleusen, Brücken und anderen Communications-Anstalten; ferner an Stempel-Steuer,...	20,052,000	
e. an Einkommen aus der Salz-Regie	5,366,000	
		43,530,000
7) Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg.....		80,000
8) An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		332,000
	Summa	51,740,000

Ausgabe.

1) Für das Staatsschulden-Tilgungswesen, und zwar:

Digitized by Google

	Rthlr.	
a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten...	6,397,000	
b. zur Schuldentilgung.	2,480,000	
	8,877,000	
c. zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41,000	
		8,918,000
2) An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und deren Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen..	966,000	
b. an lebenslängl. Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder sonst tractatmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind....	1,584,000	
		2,550,000
Transport		11,468,000

3)

Digitized by Google

		Rthlr.
Transport		11,468,000
3) An dauernden Renten:		
a. als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen.....	360,000	
b. für eingezogene Capitalien und Amts-Cautionen	603,000	
		963,000
4) Für das geheime Cabinet, für das Büreau des Staats-Ministeriums, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Secretariat, für die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordens-Commission und für das statistische Büreau.....		308,000
5) Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.....		2,683,000
6) Für das Ministerium des Innern und der Polizei.....		2,184,000
7) Dem Ministerium des Innern für Gewerbe und für die General-Commissionen.....		173,000
8) Der Verwaltung für Handel und Fabrication, imgleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen.....		1,369,000
Transport		19,148,000

Digitized by Google

		Rthlr.
	Transport	19,148,000
9)	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien	2,852,000
10)	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	681,000
11)	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	23,462,000
12)	Für die Central-Finanz-Verwaltung, und zwar:	
	a. für das Finanz-Ministerium und für die General-Staats-Casse .. 159,000	
	b. Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten 94,000	
		253,000
13)	Für das Justiz-Ministerium, außer den Gerichts-Sporteln	2 061,000
14)	Für die Ober-Präsidenten und Regierungen	1,766,000
15)	Für die Haupt- und Landgestüte	167,000
16)	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen	1,350,000
	Summa	51,740,000

VI.

Digitized by Google

VI.

Preußisches Kammergericht.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt a. M. verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe ich bereits durch Meine Ordre vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der oberen formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerial-Commission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen

weitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überreichen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 92 bis 99 einschließlich der §§. 163 bis 165 und 185 gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91 bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Competenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerial-Commission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151 bis 155 und 167 bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, stattfinden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise ich auf Meine durch die Gesetzessammlung bekanntgemachten Ordres vom 6. März und 5. Sept. 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Gesetzessammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 25. April 1835. Friedrich Wilhelm.

VII.

Digitized by Google

VII.

Vertrag zwischen den kriegführenden Parteien in Spanien über die Auswechselung der Gefangenen.

Art. 1. Die Ober-Befehlshaber der beiden in den Provinzen Guipuzcoa, Alava und Biscaya und im Königreich Navarra kriegführenden Heere kommen überein, das Leben aller in ihre Gefangenschaft gerathenen Personen zu erhalten und sie auf folgende Weise auszuwechseln.

Art. 2. Die Auswechselung der Gefangenen soll zwei oder drei Mal in jedem Monate, oder auch noch öfter, stattfinden, je nach dem es die Umstände erfordern oder es gestatten.

Art. 3. Die genannte Auswechselung soll, wo möglich, in gleichen Verhältnissen der Zahl nach stattfinden, und ist die Zahl der Auszuwechselnden auf einer Seite größer, als auf der andern, so bleiben die Ueberzähligen so lange in den Händen derjenigen, welche sie zu Gefangenen gemacht haben, bis eine neue Auswechselung eintritt.

Art. 4. Officiere jedes Ranges, höhere und niedere Beamte, sollen von beiden Parteien, ihrem Range gemäß, ausgewechselt werden.

Art. 5. Wenn, nach einer Auswechselung zwischen den beiden kriegführenden Heeren, eine der Parteien für die ihr noch gebliebenen überzähligen Gefangenen einen sicheren Aufbewahrungsort in einer Stadt oder in mehreren Städten ausersieht, so sollen diese Städte von der feindlichen Partei respectirt werden, und es ihr nicht gestattet seyn, in dieselben einzudringen oder Feindseligkeiten irgend einer Art gegen sie zu begehen, so lange die Gefangenen sich darin befinden. Es ist klar, daß in der Stadt oder den Städten, wo die Gefangenen untergebracht werden,

sich

Digitized by Google

sich weder Waffen- oder Munitions-Fabriken noch irgend ein anderes militairisches Etablissement befinden dürfen, und daß die Stadt oder die Städte mit Zustimmung beider Parteien gewählt werden müssen.

Art. 6. Während der Dauer der jetzigen Feindseligkeiten darf Niemand, er mag dem Militair- oder Civil-Stande angehören, seiner politischen Meinung wegen mit dem Tode bestraft werden, wenn er nicht zuvor nach den in Spanien bestehenden Gesetzen verhört und verurtheilt worden ist. Diese Bedingung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen, welche nicht wirkliche Kriegsgefangene sind; über Letztere sind die Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln enthalten.

Art. 7. Die streitenden Parteien sollen alle Verwundeten und Kranken, die sie in Hospitälern, Häusern, Dörfern, Hütten oder an einem andern Orte finden, gewissenhaft respectiren und sie nicht ihrer Freiheit berauben, vorausgesetzt, daß Zeugnisse ihrer Aerzte über ihr wirkliches Kranksein vorhanden sind.

Art. 8. Sollte sich der Krieg nach anderen Provinzen ausdehnen, so soll diese Uebereinkunft eben so wie in den genannten Provinzen und im Königreiche Navarra befolgt werden.

Art. 9. Diese Uebereinkunft soll auf beiden Seiten von allen commandirenden Officieren, die sich etwa im Commando der resp. Heere folgen möchten, genau beobachtet werden.

Der Vertrag ist unterzeichnet von Thomas Zumala-Carregui, Geronimo Valdes und Lord Elliot.

VIII.

Monatsbericht.

Am 14. April wurde in Altenburg die seit dem 2. Februar versammelte Landschaft im Namen des Landesherren verabschiedet, und der Landtag dadurch geschlossen.

Digitized by Google

geschlossen. Die Geschäfte wurden in 4 Abtheilungen erledigt; die erste hat gedauert vom 12. Juni bis 21. Juli 1832, die zweite vom 1. Juli bis 6. August 1833, die dritte vom 22. September bis 25. October 1834, und die letzte also vom 2. Febr. bis 14. April 1835.

Am 25. April wurde in Darmstadt die zweite Kammer der Stände durch eine Einweisungs-Commission constituirt. Am 27. April wurde die Ständeversammlung durch eine vom Großherzog vom Throne herab gehaltene Rede eröffnet.

Am 27. April war in Karlsruhe in der zweiten Kammer die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Sander, die Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militair-Personen betreffend, an der Tagesordnung. Die Kammer war mit 55 gegen 2 Stimmen für den Commissions-Antrag.

Am 25. April wurde im Regierungsrath zu Bern mit 9 Stimmen gegen 6 ein Gesetz-Vorschlag beschlossen, welcher die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule der jährlichen Bestätigung des Regierungs-Rathes unterwirft.

Am 2. Mai übergab der Geheime Staatsrath Knapp der zweiten Kammer der Stände-Versammlung in Darmstadt folgende Gesetz-Entwürfe: 1, das schon den beiden vorigen Stände-Versammlungen vorgelegte Forst-Strafgesetz; 2, ein Gesetz über Erweiterung der Competenz der Friedensrichter in Rhein-Hessen, wodurch im Allgemeinen diese Competenz in den Rechtssachen, worin sie vorbehaltlich der Appellation entschieden, von dem Betrag von 100 Fl. auf 140 Fl. ausgedehnt wird.

Am 4. Mai erschien eine landesherrliche Verordnung, die Disciplinar-Statuten der Universität Gießen betreffend. Sie umfaßt 4 Druckbogen und besteht aus 158 Artikeln, und ist basirt auf den Bundes-Beschluß vom 13. November 1834.

Am

Am 1. Mai erließ der Regierungsrath des Cantons St. Gallen eine Verordnung, wodurch den Unterthanen des Großherzogthums Baden der Eintritt in den Canton vom 10. Mai an auf so lange untersagt wird, bis den Handwerkern aus dem Canton der freie Eintritt in die großherzogl. badischen Staaten wieder gestattet wird. Denjenigen, welche früher eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung schon erlangt haben, wird dieselbe nicht geschmälert. Der Regierungsrath von Zürich hat in seiner Sitzung vom 5. Mai die Mittheilung jenes Regierungs-Beschlusses erhalten und beschlossen, dieselbe in theilnehmendem Sinne zu erwiedern.

Am 9. Mai wurde, nachdem die braunschweigische Stände-Versammlung ihre Arbeiten erledigt hatte, der erste Landtag nach der Erscheinung der erneuerten Landschaftsordnung auf herkömmliche Weise feierlich geschlossen.

Am 4. Mai war in der Sitzung der zweiten Kammer in Karlsruhe die Discussion des Bauerschen Berichts über die Prüfung der Rechnungen der Amortisations-Casse von 1832 — 1833 und 1833 — 1834 an der Tagesordnung. Hr. v. Rotteck rügt, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift des Artikels 11 des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 eine Zinsen-Reduction, ohne eingeholte Zustimmung des ständischen Ausschusses, vorgenommen worden, und verlangt, daß die Kammer Verwahrung einlege und die Vorlagen, welche dem Ausschuß hätten gemacht werden sollen, nachträglich sich selbst machen lasse. Der Finanz-Minister entgegnete, daß man es mit solchen Beschränkungen, wie sie die Statuten der Amortisations-Casse aussprechen cum grano salis nehmen, d. h. Ausnahmen machen müsse, wenn es die Interessen des Landes verlangten, daß nach seiner Ueberzeugung bloße Formen den wirklichen Interessen nachzusetzen seyen, daß vorhergehende Oeffentlichkeit bei Credit-Operationen so

wenig

Digitized by Google

wenig nützlich sey, als bei Kriegs-Operationen, daß schon die Einberufung des Ausschusses die Gläubiger hätte in die Karten sehen lassen ꝛc., und schließt mit ausführlicher Entwickelung des Ganzen der Operation. Nach lebhafter Discussion ward beschlossen, dieselbe an eine besondere Commission zur Begutachtung zu geben; im Uebrigen aber wurde der Hauptantrag, auf Anerkennung der Nachweisungen der Amortisations-Casse, angenommen. Am 13. Mai befragte der Abgeordnete v. Rotteck die Regierungs-Commissarien über die Verhältnisse mit der Schweiz, und insbesondere über das Verbot des Wanderns der Handwerker dahin, so wie über die Retorsions-Maßregeln von St. Gallen. Der Minister Winter verweigerte für jetzt weitere Mittheilungen, fügte aber hinzu, der Zeitpunkt der völligen Ausgleichung der Sache mit der Schweiz sey sehr nahe. — Die Kammer beruhigte sich bei dieser Erklärung.

Am 15. Mai erschien in Darmstadt folgende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 9. d., die auf der Landes-Universität zu Gießen bestandenen Verbindungen der Studirenden betreffend: "Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben sich huldreichst bewogen gefunden, die dermalen anhängigen Disciplinar-Untersuchungen gegen die Mitglieder der zu Gießen unter dem Namen: Hassia, Rhenania und Teutonia — später Starkenburgia — bestandenen verbotenen Verbindungen der Studirenden niederzuschlagen, dergestalt jedoch, daß durch diese Allerhöchste Begnadigung nur allein die Verletzung der Disciplinar-Gesetze getilgt, mithin dadurch nicht bezweckt wird, den Verfolg der Ergebnisse, welche die wegen der burschenschaftlichen Verbindungen eingeleitete, oder etwa noch einzuleitende gerichtliche Untersuchung gegen einzelne Mitglieder der oben genannten Verbindungen in gemeinrechtlicher Beziehung liefern sollte, so wie die gerichts-

Digitized by Google

gerichtliche Untersuchung für den Fall, wenn sich früher oder später herausstellen sollte, daß eine oder die andere dieser Verbindungen im Allgemeinen politische Zwecke verfolgt hat, aufzuheben oder zu hemmen. — Se. königl. Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst befohlen, Vorstehendes unter ernstlicher Verwarung vor ähnlichen künftigen Gesetzes-Uebertretungen und mit dem ausdrücklichen Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß jede spätere Zuwiderhandlung gegen die das Bestehen von Verbindungen untersagenden Bestimmungen der Disciplinar-Statuten der Landes-Universität, die Verbindungen mögen politischer oder nicht politischer Natur seyn, unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden soll."

Am 10. April bestätigte in Lissabon eine aus Pairs und Deputirten bestehende Commission den Verkauf der National-Güter, die Cortes suspendirten den 90. Artikel der Verfassung, wornach die Königin sich mit keinem Ausländer vermählen darf.

Am 12. empfing die Königin eine Deputation der Pairs-Kammer, mit der Bitte, die Königin möge zum Besten des Landes sich bald wieder vermählen.

Am 22. wurde die Session der Cortes von der Königin mit einer Rede geschlossen.

Am 30. April wurde zwischen dem General Zumalacarregup und dem an Mina's Statt commandirenden General Valdez ein Vertrag über die Auswechslung der Gefangenen aufgewechselt, der dem Krieg in Spanien menschlicher führen läßt.

Am 29. April wurde die gewöhnliche Session der zweiten Kammer der Generalstaaten durch den Minister des Innern mit einer Rede geschlossen.

Am 5. Mai wurde die Eisenbahn zwischen Brüssel und Mecheln mit vieler Feierlichkeit eröffnet.

Am 8. Mai wurde in Kopenhagen die ständische Versammlung des Herzogthums Holstein zum 1. Oc-

tober

tober einberufen, und der Conferenz-Rath Hopp bei derselben zum königl. Commissarius ernannt.

Am 18. wurde der wegen eines Preßvergehens angeklagte Professor David vom Gerichte freigesprochen.

Am 14. wurde die Session beider belgischen Kammern für 1834 und 1835 geschlossen.

Am 27. April begannen in der französischen Deputirten-Kammer die Debatten über den Gesetz-Entwurf wegen einer Summe von 1,200,000 Fr. zu den geheimen Ausgaben; diese Frage wurde zu einer Cabinets-Frage gemacht. Am 29. wurde der Gesetz-Entwurf nach langen und heftigen Debatten, nach Verwerfung mehrerer Amendements, mit einer Majorität von 259 Stimmen gegen 126 in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Am 30. leistete der Marschall Maison den Eid als Kriegsminister, die königliche Verordnung, wodurch der Marschall zum Kriegsminister unter dem 30. ernannt wird, wurde am 1. Mai publicirt.

Am 5. Mai schiffte sich der nordamerikanische Gesandte, Hr. Livingston, am Bord der Fregatte Constitution nach Washington ein.

Am 12. wurden dem Handels-Ministerium folgende Summen bewilligt: Besoldungen für die Central-Verwaltung 332,000 Fr.; Bureau-Kosten 81,000 Fr.; zur Erhaltung der Badeorte und Quarantaine-Anstalten 130,000 Fr.; für die Gestüte 1,500,000 Fr.; für die Thierarznei-Schulen und zur Aufmunterung des Ackerbaues 560,000 Fr.; für das Conservatorium der Künste und Handwerke 390,000 Fr.; zur Patentirung neuer Erfindungen und zur Aufmunterung des Handels und der Manufacturen 210,000 Fr.; zur Aufmunterung des Seefischfanges 3,000,000 Fr.; für die Maße und Gewichte 700,000 Fr.; zur Unterstützung der Colonisten 957,000 Fr.; zur Unterstützung bei Hagel-

Hagel- und Brandschäden, so wie bei Ueberschwemmungen 1,887,000 Fr.

Am 13. und 14. wurden folgende Summen für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bewilligt: An Gehalten für die Central-Verwaltung 534,700 Fr.; Bureau-Kosten 149,000; Gehalte für die Agenten im Auslande, und zwar: a) für die diplomatischen 2,405,000; b) für die Consular-Agenten 1,730,000; zu Inactivitäts-Gehalten 80,000; zu den Einrichtungskosten der Gesandten und Consuls 300,000; zu Reise- und Courier-Kosten 600,000; zu Wohnungs-Entschädigungen und den Bureau-Kosten der Gesandten und Consuls 697,000; zu diplomatischen Geschenken 50,000; zu Entschädigungen und Unterstützungen 60,000; zu geheimen Ausgaben 650,000; zu außerordentlichen Missionen und unvorhergesehenen Ausgaben 100,000 Fr.

Am 14. und 15. wurden dem Kriegsminister bewilligt: Gehalte für die Central-Verwaltung 1,354,000 Fr.; Bureau-Kosten 230,000; Druck-Kosten 130,000; für die Generalstäbe 14,300,000; für die Gendarmerie 17,779,400; für das Rekrutirungs-Wesen 475,000; für die Militair-Gerichtsbarkeit 209,000; für den Sold und Unterhalt der Truppen 118,645,000; für die Bekleidung und Lager-Geräthschaften 10,096,000; für die Militair-Betten 4,855,000; für Zaumzeug 230,000; für Fourage 16,638,000; für Transporte 913,000; für das Kriegs-Depot und die große Karte von Frankreich 277,000; für das Artillerie-Material 6,905,000; an Inactivitäts-Sold 386,000; für das Ingenieur-Corps 9,475,000; für die Remonte der Armee 2,668,000 Fr.

Hamburg, den 27. Mai 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches

Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

56ſter Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsſtück.

Hamburg,

auf allen Postämtern.

1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 7s Stück. Juli.

I.

Corporations-Reform-Bill.

Die auf Reform des Municipalsystems in England und Wales angekündigte Bill legte Lord John Russell am 5. Juni dem Unterhause vor. "Ich bitte, sprach Lord Russell, um die Nachsicht des Hauses, denn es handelt sich um eine Frage von höchster Wichtigkeit; eine Frage, die zugleich sehr verwickelt ist, alle Sitten und Vorrechte berührt, und demnach eine lange und gewissenhafte Discussion erheischen wird. Die Bill, die ich hiermit dem Hause vorlege, ist die Frucht der Arbeiten und Forschungen ausgezeichneter Männer; sie ist auf den Bericht der von der Krone zu dem Zweck ernannten Commissarien gegründet, eine genaue und vollständige Untersuchung über die Materie anzustellen. Diese Commissarien haben England durchreist, und nicht weniger als 200 Stadtgemeinden besucht. Die Grundsäge jedes guten Municipalsystems muß seyn, in den Gemeinderath nur solche Männer zu berufen, welche wirklich das Eigenthum, die Intelligenz und die Bevölkerung der Stadt repräsentiren; ferner dem Volke die gebührende Controlle über die Gemeinde-

obrigkeit und über die zu ihrer Verfügung gestellten Fonds zuzusichern, damit diese nur zu wahrhaft gemeinnützlichen Zwecken, nicht aber als Bestechungs-Mittel zur Zeit der Wahlen verwendet werden. (Beifall) Die neue Bill beabsichtigt das gegenwärtige Corporationssystem nicht zu zerstören, sondern zu reformiren; (rauschender Beifall) wir verlangen nicht die Abschaffung der gegenwärtigen Municipalverfassungen, sondern wünschen nur aus ihnen die Clauseln zu entfernen, welche mit den Bestimmungen der neuen Bill im Widerspruch stehen. (Wiederholter Beifall) diese neue Bill betrifft nur 183 Städte (Boroughs), welche darin namentlich bezeichnet sind, und denen wir ein gleichförmiges System der Municipalverwaltung und eine gleichförmige Wahlart zu verleihen vorschlagen. Die Corporationen der übrigen Städte lassen wir für den Augenblick unangetastet. Folgendes sind die Hauptbestimmungen der neuen Bill: Municipalwähler ist jedes Gemeindeglied, welches ein Haus, ein Waarenmagazin, ein Comptoir oder einen Laden besitzt, dabei seit drei Jahren die Armentaxe bezahlt, und alle seine Ortsabgaben sechs Monate vor der Revision der Listen entrichtet hat. Ausgeschlossen von dem Titel und den Rechten eines Municipalwählers sind alle diejenigen, welche ein Jahr lang Unterstützung aus der Pfarreicasse oder andern Wohlthätigkeitsfonds empfangen haben. Die Municipalwähler sind zu dem Titel Gemeindebürger (burghers) berechtigt. Jeder solcher Bürger, welcher aufhört in der Stadt eine Wohnung zu besitzen, oder der die Zahlung der Gemeindeabgaben versäumt, wird von der Liste der Municipalwähler gestrichen. Wenn er jedoch diese Bedingungen von Neuem erfüllt, kann sein Name zwei Jahre nach Revision der Listen wieder eingetragen werden. Nach der Annahme gegenwärtiger Bill kann Niemand mehr auf den Titel und die

Bevor-

Vorrechtung eines Staats- und Gemeindebürgers (citizen and burgher) und Municipalwählers Anspruch machen, wenn er nicht die in dieser Bill specificirten Bedingungen erfüllt, d. h. wenn er nicht die in der Stadt üblichen Localsteuern entrichtet. Die Listen der Municipalwähler werden abgefaßt und veröffentlicht, wie dieß in der Reformbill für die Listen der Parlamentswähler vorgeschrieben ist. Ein Mayor und ein Gemeinderath (Town Council) werden in jeder Stadt am 25. October d. J. durch die Municipalwähler ernannt. Ein Drittheil des Gemeinderaths wird jährlich erneuert, und es können die austretenden Räthe wieder gewählt werden. In den Orten, deren Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, finden Abtheilungen nach den Stadtvierteln statt. Die Wahlen, bei denen der Mayor den Vorsitz führt, dürfen nicht länger als einen Tag dauern. Alle jetzigen Mayors, Aldermen und Gemeinderäthe stellen, nach in Gemäßheit der gegenwärtigen Bill erfolgter Wahl der neuen Gemeinderäthe, ihre Functionen ein. Der Mayor wird jährlich durch den Gemeinderath gewählt. Nur ein Gemeindebürger kann zum Mayor, Gemeinderath oder Gemeindebeamten erwählt werden. Jeder Municipalbeamte, der einen Bankerott macht, stellt damit ohne Weiteres seine Functionen ein. Dem Stadtrathe steht die Ertheilung jeder Art von Erlaubnißscheinen, so wie die Beaufsichtigung und Vertheilung der milden Stiftungen zu. Eine aus dem Mayor und den Stadträthen bestehende Polizeicommittee ernennt die Constabel und andere mit der Ortspolizei beauftragte Personen. Die Municipalwähler ernennen in jedem Jahre zwei Rendanten (auditors), die nicht aus der Reihe der Rathsmitglieder oder der Secretaire (clerks), eben so wenig aus den Aufsehern der milden Stiftungen genommen werden dürfen; der

Mayor

Mayor wählt seinerseits einen dritten Rendanten. Die Rendanten haben die Obliegenheit, alle Halbjahre die städtischen Rechnungen zu peüfen und zu revidiren; alle Rechnungen dieser Art sollen öffentlich abgelegt werden. Der Gemeinderath gewisser Städte hat eine bestimmte Zahl von Personen zu ernennen, welche eine Commission des Friedensgerichts bilden. Diese Commissionen müssen jedoch die Genehmigung der Krone einholen. Die Municipalwähler sind von Rechts wegen Geschworene. — Die Zahl der unter Municipalverwaltung stehenden Individuen, welche von gegenwärtiger Bill berührt wird, beläuft sich in runder Zahl auf ungefähr zwei Millionen. Man kann nicht sagen, daß dieser Gegenstand ohne vorgängige Erwägung, wie sie sein Umfang und seine Wichtigkeit erforderte, vorgenommen worden sey. Die Krone ernannte eine Commission, bei welcher der gegenwärtige Hr. Sprecher dieses Hauses den Vorsitz führte, um den Zustand der Corporationen zu prüfen, und nach anderthalbjähriger fleißiger und höchst genauer Untersuchung erstattete sie an Se. Maj. einen Bericht, welchen sie, nach dem Bemerken, daß sie den Zustand von 200 Corporationen untersucht, und nach Auseinandersetzung der allgemeinen Natur dieser Institute, mit folgenden Worten schloß: "Unter den Einwohnern der großen Mehrzahl der mit Corporationen versehenen Städte herrscht eine allgemeine, und nach unserer Ansicht, gerechte Unzufriedenheit mit ihrer Gemeindeverfassung; ein Mißtrauen gegen die aus selbsteigener Wahl hervorgegangenen Municipalräthe, deren Gewalt keiner Volkscontrolle unterworfen, und deren Handlungen, da sie geheim sind, nicht durch den Einfluß der öffentlichen Meinung gezügelt sind; ein Mißtrauen gegen den Magistrat der Stadtgemeinde, welches die örtliche Gerechtigkeitspflege mit Argwohn befleckt, und oft von Ver-

Verachtung gegen die Handhaber des Gesetzes begleitet ist; ein Mißvergnügen über die Lasten der Ortsbesteurung, während Einkünfte, welche zum öffentlichen Besten verwandt werden sollten, ihren gesetzlichen Zwecken entfremdet, und manchmal zum Vortheil Einzelner verschwendet, manchmal geradezu zum sittlichen Verderbniß des Volkes vergeudet werden. Wir erachten es demnach für unsere Pflicht, Ew. Maj. vorzustellen, daß die bestehenden Gemeinde-Corporationen in England und Wallis das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder besitzen noch verdienen, und daß eine durchgreifende Reform Noth thut, um sie zu dem zu machen, was sie seyn sollten, nämlich nützliche und wirksame Werkzeuge der örtlichen Regierung." Dieser Bericht war, mit alleiniger Ausnahme zweier Commissarien, deren einer gegen einzelne Punkte desselben, der andere gegen das Ganze protestirte, von der gesammten Commission ausgezeichneter, und von der Krone eigends dazu erlesener Männer einstimmig unterzeichnet. Ich will hier, um zu beweisen, daß diese Corporationen ihrem Zwecke schlechterdings nicht entsprechen, nur zwei oder drei Hauptübelstände erwähnen, und die Erörterung der übrigen der weiteren Discussion der Bill in ihren verschiedenen Stadien überlassen. Es gibt beträchtliche Städte, in denen ein Municipalrath allerdings nöthig ist, aber wo er in seiner jetzigen Einrichtung weder das Eigenthum, noch die Intelligenz, noch die Volkszahl der Stadt repräsentirt. Dies ist z. B. der Fall in Bedford, wo die Corporation nur $\frac{1}{17}$ der Einwohnerschaft und $\frac{1}{4}$ des Eigenthums der Stadt umfaßt. In Oxford zählt man 1400 Wähler, aber sehr viele davon sind keine beschatzten (rated) Einwohner, und überhaupt kamen bisher bei den Wahlen so viele schlechte Practiken vor, daß selten mehr als 500 an den Corporationsacten Theil nahmen. Norwich enthät 2224 wahl-

Digitized by Google

wahlberechtigte Bürger (freemen), aber davon sind 1123 gar nicht beschatzt, und unter diesen 1123 sind 315 Kirchenarme. (Lauter Beifall.) Was hingegen das in Norwich besteuerte Eigenthum betrifft, so kommen auf 25,541 Pf. nicht weniger als 18,224 Pf., welches Leute besitzen, die nicht zur Corporation gehören. (Beifall.) Ich könnte noch viele ähnliche Fälle anführen. Zu Lincoln sind ¾ der Corporationsmitglieder nicht beschatzt, und beinahe ½ der Einwohner von der Corporation ausgeschlossen. (Hört!) Zu Ipswich zahlen 2000 Gemeindesteuern, aber nur 187 davon gehören zur Corporation. (Hört!) Cambridge hat 20,000 Einwohner, und darunter 1433 Hausbesitzer, welche 10 Pf. Steuer bezahlen, aber nur 118 derselben sind Municipalwähler, und von diesen werden an 25,499 Pf. Gemeindeumlagen nur 2110 Pf. bezahlt. (Hört! hört!) Diese Thatsachen sind gewiß ein grober und schreiender Mißbrauch; aber ein noch viel schlimmerer ist es, daß in diesen Städten einige wenige Männer die Verwaltung zu ihrem eigenen Privatvortheile führen, und sich zu diesem Zweck mit einem Theile der untern Volksclassen verbinden, deren Stimmen sie kaufen und deren Sitten sie verderben. (Rauschender Beifall.) Gleichwohl haben wir behaupten gehört, gerade eine solche Gemeindeverfassung sey populair und democratisch, und müsse beibehalten werden. (Hört.) Aber ich verwahre mich gegen alle solche Principien. (Hört!) Allerdings verlange auch ich die Volkscontrolle in so weitem Umfang als nur möglich; aber ich wünsche, daß sie gleichmäßig, regelmäßig und auf eine heilsame Weise ausgeübt werde. Ich wünsche zu sehen, daß Personen aus den untern Volksclassen, welche an Wahlen Theil zu nehmen berufen sind, durch die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger unterstützt werden, nicht aber bestochen und oft sogar trunken gemacht zur Abstimmung kommen.

Die

Die Folgen dieses schmählichen Verfahrens, mag es nun von sich selbst wählenden und von der Stadt ganz getrennten Körperschaften ausgehen, oder von solchen, wo noch eine Art populairer Wahlfreiheit besteht, oder wo die Wahlbürger von den Hausbesitzern und Einwohnern der Stadt ganz geschieden sind, waren arge Mißbräuche der mannichfachsten Art, wie sie in dem Berichte der Commission erörtert und detaillirt sind. Bei der Vertheilung der Fonds aus milden Stiftungen kam es häufig vor, daß zwei Drittheile, drei Viertheile und öfter noch mehr an Leute gegeben wurden, welche zur blauen (Tory-) Partei oder zu irgend einer andern Farbe gehören, welche eben die der Ortsregierung ist. Statt zum allgemeinen Besten der Stadt verwandt zu werden, wurden solche Fonds häufig in Festen und Schmausereien vergeudet, in denen sich der Mayor und andere Corporationsmitglieder gütlich zu thun pflegten. (Beifall.) In einigen nicht sehr großen Stadtgemeinden betrugen diese Ausgaben 500 bis 600 Pfund jährlich. Alle Nachforschungen der Commissarien haben erwiesen, daß die Municipalcorporationen in großen wie in kleinen Städten ihre Gewalt und die ihrer Obhut untergebenen Fonds blos dazu gebrauchten, einen unredlichen Einfluß auf die Parlamentswahlen zu üben. Ich komme nun auf die Bill zu sprechen, zu deren Einbringung ich um die Erlaubniß des Hauses nachsuche. Nach der Absicht des Ministeriums soll sie 183 Stadtgemeinden, oder, wie schon gesagt, ungefähr zwei Millionen Seelen betreffen. Wir sind nicht gemeynt, die bestehenden Corporationen ihrer Verfassungen (charters) zu berauben; aber in der ersten Clausel der Bill erklären wir, daß alle in jenen Verfassungen verliehenen Gewalten, insofern sie den Bestimmungen dieser Bill zuwiderlaufen, fortan null und nichtig sind." — Sir R. Peel. Soll dies für die ganze Anzahl gelten? Lord J.

J. Russell (fortfahrend): "Für die genannten 183 Städte; 99 andere, welche die Commission nicht besucht hat, denken wir in die Bill nicht mit aufzunehmen. Einige Corporationen bestehen nur für besondere Zwecke; die Verfassung dieser anzutasten, haben wir vor der Hand nicht für nöthig erachtet. Hinsichtlich der 183 Stadtgemeinden in England und Wallis aber schlagen wir vor, eine gleichförmige Verwaltung für sie alle einzuführen; eine gleichförmige Erwählungsart, gleiche Beamte — mit Ausnahme einiger größeren Städte, wo noch ein Syndicus (Recorder) oder sonst eine Magistratsperson hinzukommen mag; aber im Allgemeinen soll die Verwaltungsform dieselbe seyn. Anlangend das Wahlrecht (franchise), so haben da Viele gemeint, man solle den jetzt für die Parlamentswahlen bestehenden Wahlcensus der Zehnpfund-Leute (ten-pounders) auch als Grundlage bei den Gemeindewahlen nehmen; aber aus mehrern Gründen hat uns dies unrathsam geschienen. Erstens würde, glaube ich, das parlamentarische Wahlrecht dieser Zehnpfund-Leute dadurch gefährdet; denn die minder Vermöglichen und darum geringer Besteuerten würden gegen sie ein Gefühl der Feindschaft und der Eifersucht fassen, als monopolisirten sie alle Rechte und Gewalten zum Nachtheil Anderer, die zu deren Besitz eben so gut befugt seyen. Vor Allem jedoch muß der Grundsatz seine Geltung haben, daß wer sein Geld beisteuert, auch eine Stimme bei der Wahl derjenigen ansprechen darf, welche dieses Geld verausgaben. (Rauschender Beifall.) Hiernach glaubten wir, daß jedem ansässigen Bewohner einer Stadt, der seine Gemeindeabgaben regelmäßig entrichtet, auch das Gemeindewahlrecht gebühre. Dabei aber war die vorkehrende Maßregel nöthig, weder solche Personen, die aus der Pfarrei-Armencasse Unterstützung beziehen, noch solche, welche gewöhnlich und längere Zeit ihre Abgaben

Digitized by Google

Abgaben zu entrichten außer Stand sind, bei den Wahlen zuzulassen. Unsrer Meinung nach dürfen nur die fest ansässigen Bürger einer Stadt, welche ihre Steuern richtig abtragen, das Wahlrecht ausüben (hört!); und zur Erprobung dessen schlagen wir vor, nur solche zuzulassen, welche ihre Armensteuer seit drei Jahren richtig bezahlt haben. Gleichwohl sollen Personen, die aus der Pfarreicasse Unterstützung empfangen, oder kurze Zeit mit ihren Abgaben im Rückstande blieben, wenn sie früher das Stimmrecht besaßen, davon nicht länger ausgeschlossen seyn, als jene Unterstützung oder Zahlungsunfähigkeit dauert. Unser Vorschlag ist hiernach: Gemeindewähler ist jeder Inhaber eines Hauses, eines Waarenlagers oder eines Ladens, der innerhalb 7 englischer Meilen von der Stadt wohnt. Die nächste Frage ist, wem sollen diese Gemeindewähler die Verwaltung der Stadt übertragen. Der Bill zufolge soll nur eine Körperschaft sie bekleiden, bestehend aus dem Mayor und dem Gemeinderathe. Die Mitgliederzahl des letztern soll der Einwohnerzahl angemessen seyn, und von 15 in den kleinsten Städten, die ungefähr 2000 Einwohner enthalten, bis zu 90 in den größten steigen. Die volkreichsten dieser Städte — von denen ungefähr nur 20 über 25,000 Seelen zählen — sollen, behufs der Wahl der Gemeinderäthe, in bestimmte Stadtviertel eingetheilt werden. Was nun diejenigen betrifft, welche dermalen gewisse Rechte, Immunitäten, Zollfreiheit und dgl. in den Corporationen besitzen, so soll ihnen deren Fortgenuß für die Dauer ihres Lebens gestattet, dann aber keine neuen Verleihungen der Art erlaubt seyn. Dabei schlagen wir vor, alle ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien aufzuheben, jedoch, wie schon gesagt, mit gebührender Rücksicht auf die pecuniairen Rechte jetzt Lebender. Die Mitglieder des Gemeinderaths sollen auf drei Jahre gewählt werden,

Digitized by Google

ein Drittel derselben jährlich austreten, aber wieder gewählt werden dürfen. Jedenfalls erreichen wir damit das Gute, daß immer zwei Drittel im Gemeinderathe zurückbleiben, welche schon einige Erfahrung und Uebung in den Geschäften haben. Was die Art der Erwählung betrifft, so ist diese an und für sich nicht sehr wichtig; doch bestimmt die Bill, daß jeder Wähler ein Verzeichniß derer zu übergeben habe, die er erwählt zu sehen wünscht. Der Mayor soll jährlich durch den Gemeinderath gewählt werden, und während seiner Amtsdauer ein Friedensrichter für die Stadt und eben so für die Grafschaft seyn. Weder für das Amt des Mayors noch für das eines Gemeinderaths soll es einer Qualification bedürfen. (Lauter Beifall.) In unsern Tagen gewinnt man nur wenig durch die Forderung von Qualificationen, während sie in den Städten sehr oft großen Unwillen erregt. (Hört! hört!) Auch sind solche Qualificationen nur eine neuere Erfindung, und in ältern Städteordnungen ganz unbekannt. Sobald der Gemeinderath erwählt ist, was an einem bestimmten Tage im October zu geschehen hat, ist er befugt, einen Stadtschreiber (townclerk) und einen Cassier (treasurer) zu ernennen; denn ganz unverträglich wäre es mit dem Geiste der von uns vorgeschlagenen Maßregel, wenn wir den neuen Stadtrath verhindern wollten, sich auch diese ihre Beamten neu zu wählen. (Rauschender Beifall.) Der wichtigste Theil dieser Corporations-Reformbill ist aber ohne Zweifel der, welcher die Verwaltung der städtischen Fonds betrifft. Die jetzige Verwaltung derselben beweiset wahrhaftig weder große Weisheit noch Sparsamkeit von Seite der Corporationen; denn während sich die Einkünfte dieser Fonds auf 367,000 Pf. belaufen, betragen ihre Ausgaben gegen 377,000 Pf., und dabei haben diese Corporationen eine Schuldenlast von 2,000,000 Pf. (Hört, hört, hört!) In einzelnen

Digitized by Google

zelnen Fällen contrahirten diese Körperschaften Jahr für Jahr neue Schulden, während sie die Erträgnisse dieser Anleihen unter sich theilten. (Hört, hört!) Daher soll der Stadtrath die Befugniß erhalten, zur Besorgung dieser Finanzgeschäfte eine eigene Committee zu ernennen; auch soll die Rechnungsablage nicht mehr geheim, sondern öffentlich erfolgen. Dadurch gewinnen wir eine Bürgschaft für die künftige bessere Verwaltung dieser Fonds. (Beifall.) Namentlich wurden aber, wie schon oben erwähnt, die Fonds der milden Stiftungen von den Corporationen gräulich mißverwaltet. Wir schlagen vor, dem Stadtrathe die Pflegschaft derselben zu übertragen, mit der Befugniß, wenn er es nöthig findet, eine eigene Committee zu deren Verwaltung zu bestellen, zugleich aber mit der gebieterischen Weisung, einen eigenen Secretair und Cassier für sie zu ernennen, und eine eigene, von jener über die städtischen Fonds geforderte Rechnung über sie ablegen zu lassen. Gleicherweise ist vorgesehen, daß die Zahl der zur Verwaltung dieser milden Stiftungen gewählten Personen nicht unter 15 betrage, und daß sie nicht aus der Reihe des Gemeinderaths, sondern aus den gesammten Bürgern der Stadt gewählt werden. Was nun einen weitern sehr wichtigen Punkt, die Handhabung der Polizei in den Städten betrifft, so schlagen wir vor, das ganze Geschäft der Bewachung einer Stadt völlig unter die Controlle des Gemeinderaths zu stellen, und jede einschlägige Gewalt die mit der Gewalt des allgemeinen Stadtraths unverträglich ist, aufzuheben. (Beifall.) So sollen z. B. Bierschenkconcessionen fortan nicht mehr von einem richterlichen Magistrate, sondern als zum Bereiche der Polizei gehörig, von dem Stadtrathe oder einer durch diesen ernannten Committee ertheilt werden. (Beifall.) Der auf die angegebene populaire Weise gewählte Gemeinderath, wenn schon

ohne

Digitized by Google

ohne Zweifel manches Mitglied desselben Lust haben mag, seine Privatfreunde zu begünstigen oder seinen eigenen Vortheil zu bedenken, ist gleichwohl eine Körperschaft, bei der sich, indem sie so unter Volkscontrolle handelt, weniger befürchten läßt, sie werde die Gewalt, Concessionen zu bewilligen, mißbrauchen, als bei einem Magistrate, der, indem er sie unter der richterlichen Robe ausübt, enormen Mißbrauch leichter schützen kann. (Beifall.) Ich komme nun auf die städtische Rechtspflege. Die Bill schlägt vor, die 183 Stadtgemeinden in zwei Scheduln zu theilen. Die Schedula A. würde 129 Städte umfassen, deren jede eine friedensrichterliche Commission erhielte. Die übrigen 54 in der Schedula B. sollen zwar auch Friedensgerichte erhalten können, jedoch nur durch Bewilligung der Krone, bei welcher sie darum nachzusuchen haben. Wenn Gemeinderäthe darum einkommen, daß vierteljährige Sitzungen der Friedensrichter (Quarter Sessions) in ihren Gemeinden abgehalten werden, so werden daselbst Recorders (Rechtsgelehrte von fünfjähriger Amtsdauer) von der Krone aufgestellt. Ihre Amtsthätigkeit erstreckt sich auf mehrere Gemeinden. Ein Recorder darf nicht Gemeinderath oder sonst Gemeindebeamter seyn; er ist blos Richter, in seiner Abwesenheit vertritt der Mayor seine Stelle. Alle peinliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Die criminelle Gemeinde-Jurisdiction ist auf die in den vierteljährigen Sitzungen beschränkt. Den Grafschafts-Friedensrichtern steht die Gerichtsbarkeit zu in allen Gemeinden, welche nicht ein besonderes friedensrichterliches Collegium in Gemäßheit obiger Bestimmungen haben. Die Civilgerichtsbarkeit der Gemeindebehörden soll in einigen Gemeinden welche die Bill benennt, ausgedehnt, und im Allgemeinen geregelt werden. Jeder Wahlbürger ist Geschworener." (Beifall.) Schließlich beklagt Lord John Russell, daß

das

Digitized by Google

das Ministerium bei Entwerfung dieser Maßregel des Beistands seines edlen Freundes Lord Spencer entbehrt habe.

Nach Lord J. Russell nahm Sir Robert Peel das Wort: "Ich bin, sprach er, nicht gesonnen, der Bill das geringste Hinderniß in den Weg zu legen, denn eine solche Opposition würde mit meinen Ansichten über diese Sache ganz unvereinbar seyn. (Hört!) Wenn ich den Zustand der Bevölkerung in den größern Städten Englands betrachte; wenn ich sehe, mit welcher Schnelligkeit Orte, die vor nicht sehr langer Zeit noch sehr unbeträchtlich waren, durch Gewerbfleiß auf Einmal ein reges Leben gewonnen, sich zu größerm Wohlstande und hoher Bedeutung emporgeschwungen haben, und wenn ich dabei beobachte, daß in diesen Städten für Rechtspflege und Aufrechthaltung der Ordnung nicht gebührend gesorgt ist, so kann ich nicht läugnen, daß es hohe Zeit ist, zum Frommen der bürgerlichen Gesellschaft ein gutes System von Municipalverwaltung an solchen Orten einzuführen, die dieser Wohlthat bisher entbehrten. (Hört!) Die an dem Corporationswesen, wie es jetzt besteht, gerügten Mängel und Mißbräuche sind wirklich vorhanden, und gern will ich irgend eine Maßregel unterstützen, die ihnen Einhalt zu thun geeignet ist. Zugleich muß ich aber bemerken, daß, wenn das Haus für die künftige Regulirung der Corporationen ein neues Gesetzprincip aufstellt, die bisherigen Corporationen damit keineswegs im Allgemeinen für unredlich erklärt werden. Bisher besaßen die Corporationen das Recht, ihre Fonds zu andern als öffentlichen Gemeindezwecken zu verwenden. (Einige Mitglieder widersprechen.) Ich glaube nicht, daß ich mich hierin irre; ja ich fürchte, die Corporationen hatten sogar das Recht, ihr Eigenthum zu veräußern. (Hört!) Dieser Umstand scheint mir in dem Berichte

der

der Commission nicht hinlänglich beachtet. Ferner muß ich an ihm tadeln, daß er die Fälle nicht hervorhebt, wo die Corporationen ihre Pflichten redlich erfüllten, sondern die Mißanwendung der Fonds allen ohne Unterschied Schuld giebt. Der edle Lord erklärte mit Recht, es handle sich hier nur um allgemeine Principien; aber kaum hatte er diese treffliche Maxime ausgesprochen, als er acht oder zehn Corporationen namentlich aufführte, bei deren Auswahl — er erlaube mir es zu sagen — er nicht sehr unparteiisch zu Werke gegangen ist. (Lauter Beifall der Opposition.) Ueberdieß waren seine Angaben über die meisten der von ihm genannten Städte durch keine dem Hause zur Einsicht vorliegenden Documente unterstützt. Nach der Rede des edlen Lords möchte es scheinen, als sey es nur eine Partei im Staate, die Partei seiner politischen Gegner, welche ihre Gewalt in den Corporationen mißbraucht hätte. Darum nannte er Norwich, Bedford, Cambridge, Oxford und Ipswich. Warum nannte er nicht auch z. B. Derby und Portsmuth?" (Rauschender Beifall der Opposition.) Der Redner zählt hier mehrere Mißbräuche auf, welche in den Corporationen der beiden letztgenannten Städte, in denen die Whig- oder Reformpartei das Uebergewicht hat, vorgekommen seyen. "Zu Derby, sagte er, waren, als das letztemal "ehrenwerthe Bürger" gemacht wurden, fast alle Pächter des Herzogs v. Devonshire. Der Agent Sr. Durchl. zahlte die Gebühren für die Aufnahme der ehrenwerthen Bürger. Ohne die Creirung solcher Bürger, hieß es, hätte die Corporation die Tories nicht in Ordnung halten können; diese würden nicht Rast und Ruhe gefunden haben. (Gelächter und Beifall.) Nehmen wir nun an, der Fall sey umgekehrt gewesen; hätte ein conservativer Edelmann alle die Ehrenwerthen ernannt und ihre Aufnahmsgebühren gezahlt, und hätte man dann ein

Digitized by Google

ein solches Verfahren damit zu entschuldigen gesucht, daß es nöthig sey, die Reformer — doch auch ein etwas unruhiger Menschenschlag — in Ordnung zu erhalten, was für einen Sturm der Entrüstung würde ein solcher Mißbrauch des Corporationsrechte aufgeregt haben! (Wiederholter Beifall.) Die Corporation von Portsmouth hat sich in den letzten Jahren sehr durch ihre Gastfreundschaft ausgezeichnet, und in welchem Jahre wohl zumeist? Antwort, dem Berichte zufolge: in dem großen Jahre der Reform. (Gelächter.) Bei der Feierlichkeit der Thronbesteigung Sr. Maj. verrechnete die Corporation von Portsmouth 41 Pfund 9 Sh. für Erfrischungen, womit sie die anwesenden Stadtbehörden u. s. w. bewirthet. Von 1824 bis 1831 einschließlich wurden jährlich 447 Pfund für Feste, Gastereien u. dergl. verrechnet, während das ganze Einkommen der Corporation 600 Pfund betrug. Im Jahr 1830 finde ich einen neuen Ausgabeposten ausgesetzt, nemlich, nach den Worten des Berichts: 108 Pfund 10 Shilling für ein bei der Wahl der Repräsentanten der Stadt gegebenes Mittagsmahl, wofür vormals die Kosten von den Parlamentsmitgliedern selbst getragen wurden. So scheint es früher Sitte gewesen zu seyn; aber seit der großen Aera der Reform ist sie abgekommen. (Schallendes Gelächter der Opposition; Hr. Baring ruft, er habe seinen Antheil an jener Mahlzeit bezahlt.) Es ist nicht meine Absicht, die Politik in diese Discussion mit einzumischen, und ich habe jener Fälle nur erwähnt, um zu zeigen, wie unbillig von Seite des edlen Lords der Versuch war, alle Gehässigkeit der Mißbräuche in den Corporationen ausschließlich auf eine Partei zu werfen. Ich, ein Mitglied dieser Partei, welche man als an diesen Frage vorzugsweise betheiligt darstellt, ertheile allen Corporationen den ernstlichen Rath, allen solchen Mißbräuchen zu entsagen. (Rauschen-

der Beifall.): Ich will den edlen Lord unterstützen in einem aufrichtigen und redlichen Bestreben, ein gutes System der Municipalcorporationen zu gründen, bei welchem zu den Gemeindeämtern nur die wirklich einsichtsvollen und achtbaren Mitglieder der Gemeinde berufen, und die Verwendung der Gemeindefonds, besonders der Fonds aus den milden Stiftungen, zu ungehörigen Zwecken kräftig verhütet wird. Dieses Ziel ist nicht zu erreichen, ohne daß man die Wahl solcher Beamten wesentlich unter die Volkscontrolle stellt. Darauf, welches die Gränzen dieser Controlle seyn sollten, will ich jetzt nicht eingehen. Wenn aber ich und Andere verlangen, daß in dieser Sache langsam verfahren werde, so geschieht es nicht aus unredlichem Parteigeiste, sondern aus der Ueberzeugung, daß jeder einzelne Punkt dieser so hochwichtigen Maßregel die reiflichste Erwägung verdient. (Beifall.) Der edle Lord schlägt vor, das Stimmrecht bei den Gemeindewahlen allen steuerzahlenden Hausbesitzern zu verleihen, statt es auf die Zehnpfundleute zu beschränken. Dies allein schon ist ein höchst bedeutender Punkt. Wird dieser Vorschlag hinsichtlich des Wahlrechts angenommen, so bekommen wir in jeder Stadt drei Wahlkörperschaften, nämlich eine stimmgebende für die besonderen Kirchspielversammlungen (select vestries); eine zweite für Municipalcorporationen, und eine dritte für Parlamentsmitglieder, deren jede ein verschiedenes Wahlrecht ausübt. Der edle Lord hat nicht angegeben, wie er die Gränzen der Corporation festsetzen will. Gegenwärtig sind sie zwar bei den meisten von Alters her genau bekannt; gleichwohl hat bei mehreren der Umfang des Weichbildes den der Corporations-Jurisdiction überwachsen. In solchen Fällen wäre es wichtig zu wissen, wie diese Ungleichheit gehoben werden soll. (Hört!) Der edle Lord hat ferner nichts von den bestehenden Schulden und Verpflichtungen

tungen der Corporationen gesagt, und doch verlangt die Gerechtigkeit und die Rücksicht auf die Gläubiger eine genaue Bestimmung dieses Punktes. Viele Corporationen haben große Capitalien unter der Voraussetzung, dazu berechtigt zu seyn, aufgenommen; wenn der edle Lord also contrahirten Schulden nicht das erste Pfandrecht auf die Corporationsfonds einräumt, wird er unter den Gläubigern der Corporationen große Bestürzung verbreiten. (Hört, hört!) Derselbe hat ferner der Verwaltung des Kirchenpatronats von Seite der Corporationen nicht gedacht. Es läßt sich der Fall denken, daß in einer Corporation, welche großes Kirchenpatronat besitzt, Dissenter das Uebergewicht erlangen: würde es da nicht handgreifliches Unrecht seyn, wenn man diese darüber verfügen ließe? Ich hoffe, man wird in die Bill eine Clausel einschalten, welche die Verwaltung des Patronats nur Mitgliedern der Staatskirche anvertraut. (Hört, hört!) Was den hochwichtigen Punkt der milden Stiftungen betrifft, so glaube ich nicht, daß ihre Mißverwaltung oder Veruntreuung schon allein dadurch verhindert werde, daß man den Corporationen einen demokratischen Charakter giebt. Volkscorporationen sind der Veruntreuung eben so fähig, wie Oligarchien; ich hoffe daher, daß in dieser Beziehung noch besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, daß man etwa besondere Stiftungspfleger aufstellt. Ueber die Frage wegen der Qualification kann ich zur Zeit noch keine Meinung abgeben; aber ich behalte mir vor, mich später bestimmt darüber auszusprechen, ob es nicht rathsamer seyn würde, blos die Zehnpfundleute als jeden steuerzahlenden Hausbesitzer für qualificirt zu erklären. Ueber viele andere Punkte halte ich ebenfalls meine Meinung noch zurück; dahin gehört z. B. die Häufigkeit der Wahlen, wobei ich wohl zu erwägen bitte, wie störend sie auf die Ruhe der Gesellschaft, die

Digitized by Google

man keinem politischen Vortheile aufopfern darf, einwirken könnte. (Hört!). Ich erinnere den edlen Lord, daß zur Gründung eines guten Municipalsystems eine besoldete, unabhängige Polizei Noth thut. Ich selbst will bedenken, und Andern zu bedenken geben, ob wir viel besser es seyn würde, gleich eine breite Basis für Municipalregierung zu legen, als ein enges Corporationssystem festzustellen; es bedarf einer durchgreifenden Reform. (Beifall.) Mit dem Plane, die Ertheilung der Wirthshaus-Concessionen dem Gemeinderath zu übergeben, bin ich gleichfalls nicht einverstanden; denn ich sehe nicht ein, was dies zur Erhaltung der Ordnung nützen soll." Nachdem der sehr ehrenwerthe Baronet noch einige Bemerkungen über die Eintheilung größerer Stadtgemeinden in Bezirke gemacht hatte, schloß er mit den Worten: "Uebrigens gebe ich zu, daß die Maßregel von großer, ja für die Städte von größerer Wichtigkeit ist, als selbst die Reformbill (hört, hört!) und je mehr sie die Mitwirkung von Männern sichert, die vermöge ihrer Stellung im Leben, ihrer Intelligenz und Redlichkeit ihren Mitbürgern Vertrauen einflößen, desto mehr wird das Haus zu den Ergebnissen dieser Maßregel sich Glück zu wünschen haben." (Beifall.) — Auf die Bemerkung Sir R. Peels hinsichtlich des Kirchenpatronats antwortete Lord J. Russell: "Dieser, so wie mehrere andere verwickelte Einzelpunkte erforderten allerdings noch weitere besondere Maßregeln, die nur jetzt bei Einführung der allgemeinen Bill nicht berührt worden seyen." Eben so gab er zu, daß es wohl am besten sey, kleine Corporationen, die ihre Ausgaben nicht bestreiten könnten, ganz aufzuheben. Hr. O'Connell äußerte, die einzige Einwendung, die er gegen die Bill machen könne, sey, daß sie sich nicht auf Irland ausdehne. "So geht es, setzt er hinzu, mit jeder Reformmaßregel seit der Union; immer sah sich Irland

um

Digitized by Google

um seinen billigen Antheil daran verkürzt. Aber ich hoffe, eine Bill, ähnlich der trefflichen, welche der edle Lord so eben für England und Wallis eingebracht hat, werde auch für Irland nicht lange auf sich harren lassen. Das irische Volk hoffte eben so viel, und wird sich mit weniger nicht befriedigen lassen. Das sehr ehrenwerthe Mitglied für Tamworth hat sich stark dagegen ausgesprochen, daß das Kirchenpatronat von Corporationen ausgeübt werde; Ich bin von der Richtigkeit seines Einwurfs innig überzeugt (hört, hört!) und meine, daß das Kirchenpatronat nur von den Bischöfen der Staatskirche verwaltet werden soll, denen es eigentlich zukommt." Der Kanzler des Schatzes: "Nach meiner langen Bekanntschaft mit Irland theile ich vollkommen die Ueberzeugung des ehrenwerthen und gelehrten Mitglieds für Dublin, daß das irische Municipalwesen einer umfassenden und durchgreifenden Reform bedarf. Aber viele Einzelbestimmungen der gegenwärtigen Bill ließen sich auf Irland so wenig, als auf Amerika anwenden. Eine besondere Corporationsbill für Irland soll eine der ersten Angelegenheiten des gegenwärtigen Ministeriums seyn, dessen Mitgliedern man gewiß die Gerechtigkeit erzeigen muß, anzuerkennen, daß sie das Glück und die Wohlfahrt des irischen Volks aufrichtig wünschen." Der Attorneygeneral fügte hinzu, das englische Volk habe das Ergebniß der Untersuchung seiner Corporationen ruhig abgewartet; er hoffe, das irische Volk werde sich ebenfalls gedulden. Hierauf erfolgte die erste Lesung der Bill.

II.

Kurze Vergleichung der wichtigsten Bestimmungen in der preußischen und französischen Gemeinde-Verfassung und Lord John Russells neuer Bill für England.

(Aus der Hannoverschen Zeitung.)

Von allen Einrichtungen im Innern der Staaten sind die Verfassungen der Gemeinden die wichtigsten. Sie stehen dem Einzelnen im Volke am nächsten und wirken auf ihn am unmittelbarsten ein. Sie sind die beste praktische Vorbereitung für eine Wirksamkeit im größeren Staatsleben. Sie geben der Verfassung des ganzen Staates den wahren Charakter, indem dieser doch nur in dem Charakter der einzelnen Theile gefunden werden kann. Es war eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß in Frankreich zur Zeit der Restauration das Reich eine freie Verfassung hatte, daß dagegen die Staatsgewalt in den Departements, in den Arrondissements und in den Gemeinden volle Gewalt besaß. Mochten auch die Deputirten des Reiches jährlich berufen werden, und gegen ministerielle Willkühr declamiren und Gesetze machen, ihre Aeußerungen fanden in den kleineren Kreisen des Staates keine Unterstützung, und in der Ausführung der Beschlüsse war das Ministerium unbeschränkt. Ohne Zweifel ist ein Staat mit selbstständiger Gemeindeverfassung und ohne Reichsstände, so wie sich dies in Preußen findet, in Wahrheit freier, als ein Staat mit constitutionellen Freiheiten des Reiches, aber ohne Freiheit der einzelnen Gemeinden. Eine freie Gemeinde-Verfassung hat Frankreich erst in Folge der Julisrevolution erhalten. Aus dem Berichte, welchen die zur Untersuchung der Gemeinde-Verfassungen in England und Wales niedergesetzte Commission

dem

Brit. König restaurirt hat, geht klar hervor, daß sich dort zum Theil die größten Mißbräuche eingeschlichen haben mußten. Die Verfassungen der Städte scheinen sich schon seit längerer Zeit gar nicht mit der Bedeutung der Städte fortgebildet zu haben, und die städtische Gemeinde, der Gemeinderath und der Magistrat waren bisher in eine monopolisirende Kaste ausgeartet, welche die Stadt nach ihrem eigenen beschränkten Interesse regierte. Es muß diese Ausartung in den allgemeinen Verhältnissen von Europa selbst gelegen haben; denn der Verfall der Verfassungen der Städte auf dem Continente war noch viel bedeutender, so daß hier manche der ehrwürdigsten Anstalten bis zum Spotte herabgesunken waren. Doch ging der Minister v. Stein in Preußen schon im Jahre 1808 mit der Verbesserung voran, und die übrigen deutschen Staaten folgten früher oder später nach. 1) Nach der neuen Bill des Lords Russell bilden in jeder Stadt die Hausbesitzer, welche Armensteuern zahlen und darin keine Rückstände haben, die eigentliche städtische Corporation. Das städtische Bürgerrecht ist also darnach ganz an den Grundbesitz von einer gewissen Größe geknüpft. Ebenso ist dieß der Fall in Preußen. Nach der Städteordnung von 1808, oder richtiger nach der revidirten Städteordnung von 1831, bilden die städtische Gemeinde Alle, welche ein gewisses Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe von gewissem Umfang betreiben. Sie geht nur darin noch weiter, daß Magistrat und Stadtverordnete auch unvermögenden geachteten Männern, selbst ohne Zustimmung der Regierung, das Bürgerrecht und die Wählbarkeit beilegen dürfen. Anders ist es in Frankreich. In Frankreich ist das Recht an der Gemeinde Theil zu nehmen nicht auf den Grundbesitz beschränkt, vielmehr besteht dort die Wahlversammlung der Gemeinden aus einem gewissen Theile der Höchstbesteuerten,

erten, mögen diese ihre Steuern von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen bezahlen. Ferner nimmt dort an der Wahlversammlung der ganze gebildete Stand Theil, ohne daß bei ihm auf die Besteuerung Rücksicht genommen würde. Man sucht auf diese Weise Reichthum und Intelligenz zu umfassen. 2) Nach der neuen Bill des Lords Russell wählt diese städtische Gemeinde ihren Gemeinderath von 15 bis 80 Mitgliedern auf drei Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr $\frac{1}{3}$ austritt. Nach der preußischen Gemeindeverfassung werden gleichfalls von der städtischen Gemeinde die Stadtverordneten erwählt, deren Zahl von 9 bis 60 beträgt. Auch nach der französischen Gemeindeverfassung wird das Municipalconseil erwählt, und zwar $\frac{2}{3}$ desselben aus den Hochbesteuerten und $\frac{1}{3}$ aus den übrigen Wahlberechtigten. 3) Am bezeichnendsten für die Gemeinde-Verfassung bleibt jedoch immer das Verhältniß ihres Vorstandes. Nach der neuen Bill des Lords Russell soll der Gemeinderath jährlich einen Mayor ernennen, und wenn er es für zweckmäßig hält, auch einen Städtsecretair und einen Schatzmeister. Von einer Einmischung der Regierung in diese Ernennungen ist gar keine Rede, die Gemeinde ist hierin ganz unabhängig und selbstständig. In Preußen wählen die Stadtverordneten gleichfalls ihren Magistrat, d. h. ihren Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats. Die Regierung hat dabei nur das Recht der Bestätigung. Sie darf den Gewählten verwerfen, und so eine neue Wahl herbeiführen. Der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf 12 Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit ernannt. In Frankreich besitzt die Regierung größere Befugnisse. Der Maire und seine Adjuncten werden von der Regierung geradezu ernannt, aber nur aus den Mitgliedern des Gemeinderaths. Jedoch da dieser von

Digitized by Google

der städtischen Gemeinde erwählt ist, so ist die Einwirkung des Volkes auf die Besetzung der Stelle des Maire's nicht gänzlich ohne Einfluß. Die Dauer des Amtes dieser Maires und ihrer Adjuncten ist auf drei Jahre beschränkt. In England erhält der Mayor keine Besoldung; eben so nicht der Maire und die Adjuncten in Frankreich; dagegen werden in Preußen der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats besoldet. Eine Abhängigkeit von der Regierung entsteht daraus natürlich in dem letztern Staate nicht, denn die Besoldung wird nicht von der Regierung, sondern von den städtischen Einkünften bestritten. Es hängt diese Verschiedenheit mit der Dauer des Amtes auf das Engste zusammen; und in England und Frankreich, wo die öffentlichen Verhältnisse jedem einzelnen Bürger mehr bekannt sind, als in den deutschen Staaten, mag auch ein häufiger Wechsel der Beamten nicht mit allen den Nachtheilen verbunden seyn, welche hierin für andere Staaten zu befürchten wären. Die Rechte, welche den einzelnen Gemeinden in den drei verschiedenen Staaten beigelegt werden, lassen sich wegen der Verschiedenheit der Verfassungen nicht wohl vergleichen, sie beziehen sich aber vorzüglich auf die mehr oder weniger unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens und die Handhabung der Polizei. Es geht aus allem diesem hervor, daß in England die Selbstständigkeit der Gemeinen am größten, und in Frankreich am unbedeutendsten ist. Jedoch muß man nicht vergessen dabei zu berücksichtigen, daß in Frankreich der Unterschied zwischen einer Stadt und einem Dorfe wegfällt, und daß also die Gemeinderechte sowohl den Städten als auch den Dörfern zukommen, während in England und Preußen die ausgedehnteren Rechte nur den Städten, in welchen eine größere, reichere und gebildetere Bevölkerung lebt, zugetheilt sind.

III.

III.

Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt.

Fundation und Dauer der Bank.

§. 1. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. — §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechselbank. — §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereins-Anstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. — §. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompte-, Lehn-, Depositen- und Girogeschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. — §. 5. Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptcapitalstock mit der allmähligen Entwickelung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maaßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darlehen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen.

erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen Reservefonds gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen. — §. 6. Zur Bildung des Capitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet. — §. 7. Die Capitaleinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Actionaire zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Procent des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschießen.

Dieselben

Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen. — §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt. — §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staatscassen erwerben. — §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendencoupons, demnach 20 Stücke, beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Procente festgesetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde. — §. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt.
Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Mercantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Mercantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Mercantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten aus-

Digitized by Google

ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma "baierische Hypotheken- und Wechselbank," welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen. — §. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Capitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcasse gedeckt seyn. Die Bankadminstration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankcasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. — §. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Cassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. — §. 15. Die Bankvaluta ist die baierische Reichswährung, die Bankcassen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20r Stücken zu 24 kr., und zur Ausgleichung nur in baierischer Scheidemünze. — §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr aus-

Digitized by Google

ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an. — §. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. — §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums, oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch in Umlauf befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt. — §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft. — §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Commissair die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Cassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften

Digitized by Google

hafter Vollzug der, in §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen. — §. 22. Sollte der königl. Commissair in vorkömmenden Fällen der Meinung seyn, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deshalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt. — §. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Ministerien wenden. — §. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank, zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen eben so, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Administration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionaire (§. 37) bilden den Bankausschuß. — §. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Actionairen 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Director. — §. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert. — §. 28. Die Wahl jedes einzelnen

Ad-

Administrators soll besonders vollzogen, und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden. — §. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionaire Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatscassen. Im Concurs begriffene oder gewesene Individuen können, wenn sie ihre frühern Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß, noch in die Administration eintreten. Kein Actionaire kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königl. Hauses. — §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. — §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. — §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen. — §. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem

dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. — §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personal-Ernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. — §. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. — §. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. — §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher größtbetheiligten vierzig Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz. — §. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung

des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitglied in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds.

§. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. — §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende, ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank

wird

Digitized by Google

wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Procent ertheilt. — §. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt. — §. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährig abzuschließenden Bankrechnung sich erzielender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet. — §. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes solide und annehmbare Capitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden

 Zwecken

Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden. — §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. — §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit; 2) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die im §. 62 No. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten, gegen mäßige Zinsvergütung. — §. 47. Unter den im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48. Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) alle Arten von in Baiern gelegene Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insoferne dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. Insoferne

soferne das Object in einem Lehens- oder Fideicommißverhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen. — §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. — §. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen. — §. 51. Der Darlehennehmende hat der baierischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Julius 1834 §. 10 eine zu Protocoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung; a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem

dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52 Absatz I. und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey; 4) daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne "Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. — §. 52. Die Tilgung einer

Hy-

Digitized by Google

Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen. — §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet. — §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet. — §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. — §. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefe an die Bank übergetragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle dreiundvierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Auf-

Digitized by Google

Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners. — §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern. — §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. — §. 59. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung, nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. — §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Junius 1822 §. 132 und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die ständigen mit fünfundzwanzig und die unständigen

mit

mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Capitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen anderer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Capitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt. — §. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes.

Digitized by Google

II. Das Escomptogeschäft.

A. Das einfache Escomptogeschäft.

§. 62. Die Bank discontirt; 1) inländische, durch Verlosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchener Geschäftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben. — §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit drei anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in blanco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworene Makler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen. — §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. — §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder

Effecten

Digitized by Google

Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchener Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel,) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nemlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71. bezeichneten Nachschüsse, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Curses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern. — §. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negociirt werden. — §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. — §. 69. Prätiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes

Digitized by Google

wichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. — §. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchener Börse notirten Curses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind. — §. 71. Bei einem Sinken des Curses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von zehn Procenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procent des an der Münchener Börse notirten Curses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nemliche Weise erfolgen. — §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71. nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Makler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselaustellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neunzig Procente des an der Börse notirten Tagscurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die

Papiere

Papiere um fünf Procent, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notirten Curses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Procent. — §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben. — §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen. — §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72. festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung. — §. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden.

IV. Das Girogeschäft.

§. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die baiersche Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber

Digitized by Google

Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementaire Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien seyn müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal

Digitized by Google

jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Junius 1835.

(L. S.) Simon Freiherr v. Eichthal, als Vorstand. v. Langlois. J. v. Maffei. Joseph Riezler. Franz Xaver Riezler. L. Negrioli. Hermann v. Kraft. Fr. Lindauer. Carl Freiherr v. Rothschild.

(L. S.) Christian August Erich, Secretair.

IV.

William Cobbett.

Dieser gewaltige und originelle Schriftsteller starb am 18. Juni. zehn Minuten nach ein Uhr Mittags auf seinem Landgute in Surrey in einem Alter von 73 Jahren. Er behielt sein Bewußtseyn bis zum letzten Augenblick, und starb mit Fassung. Cobbett war im vollsten Sinne des Wortes ein Mann, der sich selbst gebildet hat. Sein Vater besaß ein kleines Grundstück zu Farnham in Surrey, und Cobbett selbst wurde als gemeiner Ackersmann erzogen. Im Jahr 1783 verließ er das väterliche Haus, und ging nach London, wo es ihm glückte, in der Canzlei eines Advocaten Beschäftigung zu finden. Später ließ er sich jedoch als gemeiner Soldat anwerben, wurde nach Neuschottland geschickt, und avancirte zum Feldwebel. Bei der Rückkehr des Regiments mußte er als Kläger bei einem Militairgericht auftreten, wartete jedoch den Ausgang nicht ab, sondern ging nach Frankreich, und segelte aus einem französischen Hafen nach den Vereinigten Staaten, wo er sich einige Zeit damit erhielt, daß er Franzosen Unterricht in der englischen Sprache ertheilte. Zu jener Zeit schmähte die französische

fische oder democratische Partei in Amerika laut gegen England; dieß bewog Cobbett, sich der Sache seines Vaterlandes anzunehmen. Unter dem angenommenen Namen Peter Porcupine schrieb er eine Reihe Pamphlets voll Kraft und Leben, deren einige damals in England nachgedruckt wurden. Eines Libells gegen Dr. Rush überwiesen, hatte er einen schweren Proceß zu bestehen. Im Jahr 1801 kehrte er nach England zurück, und gründete ein Morgenblatt unter dem Titel Porcupine, worin er Pitt kräftig unterstützte. Dieses Blatt ging jedoch bald ein, und so gab er später das Register heraus, daß sich bis jetzt erhalten hat. Cobbett begann seine Laufbahn als Publicist in England unter sehr günstigen Umständen. Er genoß der mächtigen Gunst des Ministeriums, und Hr. Wyndham ging sogar so weit, im Hause der Gemeinen zu erklären, Cobbett verdiene, daß man ihm eine goldene Statue errichte. Bei den Tory-Gastmählern im ganzen Lande wurde seine Gesundheit getrunken. Seine Briefe über den Vertrag von Amiens erregten in England eben so wie auf dem Festlande große Sensation. Johannes v. Müller, der berühmte Geschichtschreiber der Schweiz, sagte von dieser Schrift, daß sie beredter geschrieben sey, als irgend etwas seit den Tagen des Demosthenes. Pitt aber beleidigte den Verstorbenen auf irgend eine Weise, denn als er wieder an der Spitze des Ministeriums stand, ließ Cobbett keine Gelegenheit vorübergehen, ihn auf das heftigste anzugreifen. Aus einem Manne der Kirche und des Königs wurde Cobbett im Jahr 1805 ein Radicaler. Im Jahr 1810 ward er zu zwei Jahren Gefängniß in Newgate und einer Geldbuße von 1000 Pf. verurtheilt. Er ahnte die Suspension der Habeas-Corpus-Acte, und ging daher im Jahr 1817 nach Amerika; er kehrte zurück, als jene Suspension ihr Ende erreicht hatte. Lange hatte sein Ehrgeiz

Ehrgeiz nach einem Sitz im Hause der Gemeinen gestrebt; nach dem Durchgehen der Reformbill ward er durch den Einfluß Hrn. Fielden's, eines großen Fabrikanten von Todmorden, für Oldham gewählt. Durch seinen Tod ist dieser Sitz erledigt. Als dialectischer Schriftsteller im eigentlichen Sinne des Wortes stand Cobbett nicht hoch. Niemals übersah er seinen Gegenstand ganz, und deshalb waren seine Ansichten auch stets einseitig. Gab man ihm aber einen einzelnen Fall, so wußte er mehr daraus zu machen als irgend Jemand. Seine Beleuchtungen eines Gegenstandes waren neu und klar, und was er zu schildern hatte, das schilderte er trefflich. Seine "ländlichen Spazierritte" (Rural rides) enthalten vielleicht die besten Schilderungen englischer Scenerien, welche je geschrieben wurden. Seine Beschreibungen des ländlichen Lebens in Pennsylvanien, als er 1817 England verließ, sind ebenfalls bewundernswerth. Da er genau beobachtete, so gab seine Darstellung immer eine treue Zeichnung des Gegenstandes. Sein Styl war geistreich und eigenthümlich. In seinen frühern Schriften verrieth er durch einen etwas declamatorischen Ton eine Hinneigung zu den französischen Schriftstellern; in reiferen Jahren wog in seiner Sprache und Schreibart das sächsische Element vor. Obschon Cobbett im Ganzen genommen ein guter Redner war, so konnte man ihn doch keineswegs einen guten Parlamentskämpfer (debater) nennen, und deshalb befand er sich im Unterhause nicht in seinem Elemente. Er konnte gut genug fortkommen, wenn er das Wort ganz allein führte, war aber nicht geeignet, Widerspruch mit Mäßigung zu ertragen, und die zu einer Discussion erforderlichen Hülfsquellen standen ihm nicht zu Gebote. Was er hätte werden können, wenn er in frühern Lebensalter ins Parlament gekommen wäre, läßt sich natürlich nicht bestimmen,

stimmen, aber mit 70 Jahren war er entschieden zu alt, um noch als fertiger Redner auftreten zu können. Er hielt wohl eine oder zwei gute Reden, aber er wiederholte sich, und sagte immer dasselbe. Auch sein Register machte sich in gewisser Hinsicht solcher Wiederholungen schuldig; allein seine glücklichen Erläuterungen und Umschreibungen machten es vergessen, daß man dieselben Gründe schon hundertmal gehört hatte. Cobbett hinterläßt eine Wittwe und eine zahlreiche Familie. Zwei seiner Söhne sind Advocaten, und, so viel uns bekannt, sehr beliebt. Nicht leicht dürfte Jemand, ohne eben glänzende Talente zu besitzen, das Publicum fortwährend so mit sich beschäftigt haben, wie Cobbett. Selbst mit allen seinen Fehlern als Schriftsteller, bleibt er immer ein ausgezeichneter Mann.

V.

Zumalacarreguy.

Don Thomas Zumalacarreguy war geboren im Jahre 1789 zu Ormaistegui, in der Provinz Guipuzcoa, wo seine Familie für sehr achtungswerth gilt. Zur Zeit des französischen Einfalls unter Napoleon studirte er zu Pamplona die Rechte, verließ jedoch sein Studium, um sich den Vertheidigern des Vaterlandes anzureihen. Wir finden ihn später als Capitain unter Mina. Wie er sich zu der Cortes-Regierung gestellt habe, darüber lauten die Nachrichten verschieden. Nach den Einen wäre er der constitutionellen Sache ergeben gewesen, während die Andern behaupten, er sey im Jahre 1822 zu der Glaubens-Armee unter Quesada übergegangen und in derselben zum Bataillons-Commandanten ernannt worden. Nach der Wiederherstellung der unumschränkten Monarchie

narchie ward er zum Oberstlieutenant in dem Regimente der Militairorden und später zum Obersten des Regiments von Estremadura (15ten Linienregiments) ernannt. Zumalacarreguy galt bei dem Officiercorps Ferdinands VII. für einen guten Administrator; eigentlich militairische Talente schrieb man ihm nicht zu. Als man im Jahre 1832, nach den Ereignissen zu la Granja, unter dem Zea'schen Ministerium die Armee purificirte, d. h. die Officiere, welche wegen Hinneigung zum Carlismus bekannt oder derselben verdächtig waren, ausschied, war auch Zumalacarreguy unter den Entlassenen. Merkwürdiger Weise war es General Quesada, unter dem er gegen die Cortes-Regierung gekämpft hatte, der ihm seine Entlassung anzukündigen hatte. Zumalacarreguy zog sich nun nach Pamplona zurück, wo seine Frau lebte. Als nach dem Tode Ferdinands VII. die Basken für ihre Vorrechte die Waffen ergriffen, war Santos Ladron, schon aus den früheren Kämpfen bekannt, der erste, der sich an die Spitze des Aufstandes stellte. Er ward von den Christinos mit den Waffen in der Hand gefangen genommen und hingerichtet. Ihm folgte im Commando Eraso, wurde jedoch bald gezwungen, sich nach Frankreich zu flüchten. Iturralde, ein reicher Eigenthümer in Navarra, vereinigte nun die Trümmer der Carlisten zu Puente la Reyna, wo sich die carlistische Junta bildete und von wo aus ganz Navarra unter die Waffen gerufen wurde. Auch Zumalacarreguy folgte dem Rufe, und es ward vorgeschlagen, ihn zum Anführer zu ernennen. Iturralde war aber bis jetzt schon als solcher betrachtet worden; auch Eraso kam wieder aus Frankreich zurück, und man wünschte ihn allgemein zum Führer. Eraso jedoch, der bis jetzt blos Douaniers befehligt hatte, lehnte bescheiden das Commando ab, und bezeichnete Zumalacarreguy, der schon ein Regiment commandirt

 hatte,

Digitized by Google

hatte, und dessen Fähigkeit er kannte, als den Tüchtigsten für das Commando. Nun entschieden sich die Stimmen für Zumalacarreguy, der von nun an den Aufstand in den baskischen Provinzen und in Navarra leitete. Wie der neue Oberbefehlshaber sich fast ohne Hülfsmittel seine Armee bildete, ihr Waffen verschaffte, und mit seiner neugeschaffenen Armee die besten Generale der Königin abnützte, ist anderwärts auseinandergesetzt worden. Was die politischen Ansichten des carlistischen Generals betrifft, so herrscht darüber ziemliche Dunkelheit. Man weiß nicht, wie weit seine Begeisterung für Don Carlos ging; ob ihm nicht Don Carlos blos als ein Name galt, welcher dem Kampf für die Vorrechte Navarra's und der baskischen Provinzen durch den Schimmer der Legitimität zur Stütze dienen konnte, bleibt noch unentschieden. Die Christinos scheinen Versuche gemacht zu haben, ihren mächtigen Feind für sich zu gewinnen, wie es denn namentlich einmal hieß, man habe durch Zumalacarreguy's Bruder, der sehr freisinnig und Präsident der königl. Audienza zu Burgos ist, Unterhandlungen anzuknüpfen gesucht. Zumalacarreguy blieb jedoch fest an der von ihm mit aller Kraft ergriffenen Sache. Mitten im Kampfe, an dem er immer persönlich Antheil nahm, fand seine glänzende Laufbahn ihr Ziel. Am 18. Junius wurde er, als seine Truppen eine Vorstadt Bilbao's erstürmt hatten, von einer Kugel verwundet, und starb an den Folgen dieser Verwundung den 25. Morgens 11 Uhr. Carlistische Berichte entwerfen von ihm folgendes Bild: Zumalacarreguy war nicht sehr groß, und begann wohlbeleibt zu werden. Er hatte ein ausdrucksvolles Gesicht, lebhafte, durchdringende Augen; sein auswärts gestrichener Schnurrbart, sein breiter Backenbart gaben ihm ein sehr kriegerisches Ansehen. In geistiger Beziehung war seine Thätigkeit, sein Gedächtniß bewun-

Digitized by Google

wundernswerth; jeder Soldat in seiner Armee stand in seinem Kopfe besser verzeichnet, als auf der Armeeliste. Er schrieb selten; seine Briefe an seine Frau waren sehr kurz, etwa in folgender Form: "Ich befinde mich sehr wohl; sey ganz ruhig. Ich sende unserer Tochter zwei Küsse."

VI.

Proclamation des Königs Otto von Griechenland bei seiner Thronbesteigung.

"Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das hellenische Volk. — Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die große Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstäubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schönes Land ergossen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lange entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sey der Vorsehung, welche über euch gewacht, Dank sey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen,

Digitized by Google

wollen, ihre Unterstützung fortgesetzt, Ehre sey eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge; ungeachtet der großen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglücks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Maße das schöne Hellas mit beispielloser Zerstörung verwüsteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feststehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen, und eine feste Stütze ihrer Kirche zu seyn, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Gesetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung stets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerschütterlicher Festigkeit werde ich auf Ordnung und Ruhe halten; denn ohne sie ist kein

Heil;

Digitized by Google

Heils manchem Unglücklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter seine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine königliche Gnade zuwenden, allein die Strenge des Gesetzes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu stören; denn dies gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt sey Willkühr und Leidenschaft; verbannt die Zwietracht; seyd einig für immer, Hellenen! Auf Verbesserung und Vervollständigung der Gesetze werde ich bedacht seyn, mit aller Macht das Eigenthum zu schützen, die wahre gesetzliche Freiheit schirmen, und derselben durch die allmähliche Begründung der dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation zusagenden Institutionen immer festere Stützen zusichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenländische Kirche durchdrungen bin, und ich werde deshalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen. Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung eifrigst mir angelegen seyn lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas, ihrer alten Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbfleiß zu fördern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt seyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichst herzustellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muß sich jedoch auf die Mittel beschränken, welche zu Gebote stehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Gränzen; in eurer Liebe

und

Digitized by Google

und in eurem Vertrauen finde ich meine höchste Wonne. Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich täusche mich nicht. Hellenen! täuscht auch ihr euch nicht im Uebermaß der Hoffnungen; nur allmählich kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind. Muthig schreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beistande des Allmächtigen, und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; dies zu erreichen wird mein höchster Lohn seyn. Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835. Otto."

VII.

Anschluß Badens an den deutschen Zollverein.

(Schluß.)

Am 6. Juni erschien folgende Verordnung: "In Erwägung der im Zollwesen eingetretenen veränderten Verhältnisse und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit einer schleunigen Erledigung aller darauf bezüglichen Geschäfte, sehen Wir uns veranlaßt, zu verordnen: Vom 1. Juni d. J. an sind alle das Zollwesen betreffenden Geschäfte durch eine Section der Steuerdirection zu besorgen. Um den Geschäftsgang zwischen dieser Section und dem Finanzministerium zu erleichtern und zu beschleunigen, hat ein Mitglied des letzteren den Sitzungen der ersteren regelmäßig anzuwohnen."

Ueber die Dauer der verbindenden Kraft des Zollvertrags war eine Verschiedenheit der Ansichten und Wünsche vorhanden zwischen der Zoll-Commission, der Kammer und den Regierungs-Commissarien. Die Ansicht und das Begehren der Ersteren ging dahin, daß der Vertrag mit dem Jahre 1842 von selbst außer Kraft

Digitized by Google

Kraft und Wirksamkeit trete, wenn sich nicht die Regierung und die Kammer vorher über die Fortsetzung vereinbaren, die Ansicht der Regierungs-Commissarien dahin, daß der Vertrag vom Jahre 1842 an von selbst auf weitere zwölf Jahre für verlängert gelte, wenn nicht die Regierung und die Kammern vorher über die Kündigung des Vertrags sich vereinbarten. Die Ansicht der Commission der Kammer wurde nun auch von der Regierung angenommen, kraft der Eröffnungen, welche, in Folge einer darüber stattgehabten außerordentlichen Staatsministerial-Berathung, der Zoll-Commission in ihrer Sitzung vom 5. vom Finanzminister v. Böckh gemacht worden sind, kraft des folgenden ihr übergebenen Regierungs-Rescripts: "Se. k. Hoh. ermächtigen die zu den Verhandlungen mit den Ständen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein ernannten Regierungs-Commissarien Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly und geheimen Referendair Goßweiler, den Ständen die Zusicherung zu geben, daß ihnen am Landtage von 1839 entweder ein Vorschlag zur Fortsetzung des Vertrags vom 12. Mai d. J. auf weitere 12 Jahre, von Ablauf des Jahres 1841 an, oder zur Kündung dieses Vertrags vor dem Jahre 1840. zur Zustimmung werde vorgelegt werden. Beschlossen im großherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 4. Juni 1835." Diese Eröffnungen wirkten auf Viele sehr beruhigend, weil auf diese Weise für den Fall, daß der Beitritt für Baden nachtheilige Folgen haben sollte, alle Mittel gesichert sind, das Verhältniß in der nächsten Zukunft wieder aufzulösen.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 10. Juni legten der erste Secretair und mehrere Abgeordnete zusammen gegen 40 neue Petitionen vor, von denen sich der größte Theil für den Anschluß Badens an den Zollverein verwendet. Das Merkwürdige hierbei ist,

ist, daß diese Petitionen beinahe alle aus dem Oberland einliefen, das durch den Anschluß benachtheiligt werden soll, während der Theil der Petitionen, welcher gegen den Anschluß lautet, sich meist aus der Pfalz datirt. Der Finanzminister legte darauf der Kammer folgenden Gesetzesentwurf vor: "An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten classenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen sind 300 fl. abzuschreiben. Vorstehende Bestimmung tritt von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden." — Zur Begründung des Gesetzes hielt der Finanzminister folgenden Vortrag: "Nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine werden sich die Zollrevenüen, wie ich Ihrer verehrlichen Commission bereits nachgewiesen habe, auf 1,122.000 fl. belaufen, und nach Abzug einer Summe von 60.000 fl., die für die von uns privativ zu bezahlenden innern Zollämter, die Zoll-Direction und sonstige Lasten der Zoll-Administration zu verwenden seyn dürften, auf 1,062.000 fl. Die Netto-Zolleinnahme berechnet sich nach dem Budget auf 809.000 fl. Es ergiebt sich also eine Mehreinnahme von 253.000 fl., die sich in der nächsten Budgetsperiode auf 363.000 fl. erhöhen dürfte. Da die Regierung durch den Beitritt zum Zollvereine keine Revenüenerhöhung beabsichtigt, so soll gleichzeitig mit dem Eintritte desselben den Steuerpflichtigen eine entsprechende Abgabenminderung gewährt werden, und da im Jahre 1831, wo eine gleiche Summe disponibel war, die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuercapitals eines jeden Steuerpflichtigen um 300 fl. als die zweckmäßigste, vorzüglich dem Minderbemittelten zu gut kommende, Steuererleichterung von der Regierung und einer großen Mehrheit der Kammer anerkannt wurde, so dürfte sich

sich dieser Vorschlag auch jetzt einer allgemeinen Beistimmung zu erfreuen haben. Die Steuerminderung wurde im Jahre 1831 für 1832 annähernd auf 205.000 fl. berechnet, sie wird nach dem wirklichen Betrage dieses Jahres unter Berücksichtigung der zugenommenen Bevölkerung jährlich 204,000 fl. betragen. Die übrigbleibenden 49,000 fl. pr. Jahr werden für jetzt noch in Reserve zu behalten seyn, da in der ersten Zeit nach unserm Beitritte für das Zollwesen mancher außerordentliche Aufwand zu bestreiten seyn dürfte. Einer weitern Motivirung wird dieser Gesetzesvorschlag nicht bedürfen, und ich habe mich nur noch darüber zu erklären, warum er Ihnen schon jetzt und vor Annahme des Zollvereinigungsvertrags gemacht wird. Es geschieht schon jetzt, weil die Regierung an Ihrer Zustimmung zu dem abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage keinen Augenblick zweifeln kann, weil sie die gleichzeitige Erledigung dieses Vorschlags für zweckmäßig erachtet. Bis zur Berichterstattung über den Hauptgegenstand kann nämlich dieser Gesetzesentwurf zur Discussion reifen, was auch wegen Beendigung der Budgetsarbeiten, bei welchen hierauf Rücksicht genommen werden muß, als wünschenswerth anzusehen ist. Sie wissen, meine Herren, wie uns die Stunden entfliehen, wie nothwendig es ist, sie festzuhalten durch Combinirung der Vorlagen von Seite der Regierung mit den Geschäften der Kammern."

In der Sitzung vom 12. Juni wurden wieder neue Bittschriften für und gegen den Zollverein vorgelegt, unter ihnen zwei von solchen Ortschaften, die früher durch Bittschriften gegen den Anschluß zu wirken suchten, und diese nun als nicht eingelaufen betrachtet wissen wollen, da eine nähere Bekanntschaft mit dem Zollvertrage sie von dessen Vortheilen überzeugt habe.

Digitized by Google

habe. Welcker kam hierauf auf die Sitzung vom 1. d. M. zurück, die Debatte Rottecks mit dem Finanzminister betreffend. Seine Erklärung führte zu einer wiederholten Verhandlung in dieser Sache. Welcker vertheidigte sich in seiner Erklärung gegen den Vorwurf politischer Schwindelei, der in der Karlsruher Zeitung allen Gegnern des Zollvereins durch die Regierung gemacht worden sey. Er berührte dabei vorzugsweise das Benehmen des Finanzministers gegen den Abgeordneten v. Rotteck. Am meisten tadelte er, daß der Zollverein, der so wichtige Interessen der Staaten und der Bürger umfasse, nicht nur durch geheime Beamtenverhandlungen zu Stande gekommen, sondern daß man auch jetzt den Wünschen des Volks Auge und Ohr verschließen, die Petitionen hintertreiben und verdächtigen, die Blätter nur in Einem Interesse sprechen lassen wolle. Er trage darauf an, die Insinuationen der Artikel der Karlsruher Zeitung, als der Kammer unwürdig und auf ihre Entschließungen keinen Einfluß übend, von sich zu weisen. — In Abwesenheit des Ministers v. Böckh antwortet ihm der Minister des Innern, Winter. Ein Mann sey zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, sagte er, der am Ende mühevoller Arbeiten, an die er drei bis vier Jahre seines Lebens setzte, nun auf Einmal durch Intriguen, durch strafbare Umtriebe um den Preis seiner Mühen gebracht werden solle, der Mühen um vaterländisches Wohl; ein Mann, wie hier der Finanzminister, sey zu rechtfertigen, wenn ihm unter solch gegebenen Verhältnissen Worte des Unwillens, des gerechten Zornes im Augenblick der Aufregung entfallen seyen, die er vielleicht bei kälterem Gemüthe nicht gesagt haben würde. Im Uebrigen bedaure er die wiederholte Anregung dieses höchst unangenehmen Vorfalls durch den Abgeordneten Welcker, nachdem er bereits in einer wohlverstandenen Vergessenheit geschlummert. Ein

frischer

frischer Kohl habe schon zuweilen seine Liebhaber; aber ein aufgewärmter müsse bei jedem Gaumen Widerwillen erregen. Der Abgeordnete Schaaff unterstützte den Hrn. Minister. Hierauf sprachen noch v. Rotteck, Gerbel und Fecht; v. Rotteck äußerte unter Anderm: "Was meine Person betrifft, so lebe ich der beruhigenden Ueberzeugung, es werde kein Schatten auf mich fallen, dadurch daß man mir begegnet ist, wie man einem Kammermitgliede und Volksvertreter nicht begegnen sollte; allein nachdem ich nun handgreifliche Beweise meiner Unschuld, die selbst einen Blinden, wenn er nur greifen wollte, hätten überzeugen müssen, anderswo vorgelegt habe, so erwartete ich von Seite dessen, von dem die Beleidigung herkam, eine Ehrenerklärung, nicht in meinem Interesse, sondern im Interesse des Gegners selbst, weil, wenn es auch — wie ich gern zugebe — zu entschuldigen ist, daß man in der Aufregung ein Wort zu viel sagt, es billig und schön ist, wenn man später anerkennt, man habe Unrecht gehabt, womit man sich selbst eine größere Wohlthat erweis't, als dem Andern, der beleidigt wurde. Da dies nicht geschehen ist, so stelle ich den Antrag, die Kammer möge die Erklärung des Abg. Welcker zu ihrer eigenen machen." Nachdem sich noch einige weitere Mitglieder, als v. Itzstein, Merk, Trefurt, Bader, Knapp über den Gegenstand ausgesprochen hatten, wurde beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, da die gefallenen Aeußerungen und Erklärungen genügten.

In der Sitzung am 15. wurden wieder viele Bittschriften, um den baldmöglichsten Anschluß an den Verein, von dem Secretariat und mehreren Abgeordneten bekannt gemacht. Am 24. berichtete im Auftrage der Zollpetitions-Commission der Abgeordnete Gerbel über die wegen der Zollvereinigung eingelaufenen Petitionen. Ohne der Zollcommission vorzugreifen,

Digitized by Google

sen, oder die Gränzlinie zwischen der Haupt- und einer Nebenfrage zu überschreiten, sucht der Bericht ein Gesammtbild der in den Petitionen enthaltenen Elemente zu geben, indem er in kurzem Ueberblick die sowohl für als wider beigebrachten Gründe aufzählt, und sich dabei streng historisch hält. Der Berichterstatter selbst gebrauchte deshalb die Vergleichung eines "Skeletts" und verwies zur Controlle auf eine besondere Beilage des Berichts, worin die Petitionen einzeln namhaft gemacht, und mit den Auszügen der darin entwickelten Motive belegt sind. Im Allgemeinen stellte sich das Ergebniß heraus, daß die Petitionen für den Anschluß mehr den untern, die Petitionen gegen denselben mehr den obern Provinzen angehören, daß die erstern sich in der Mehrheit befinden, die letztern aber in Auseinandersetzung der Beweggründe ausführlicher sind — ein Umstand, der den Berichterstatter wegen der daraus erwachsenden Ueberzahl von Motivnummern auf dieser Seite zu namentlicher Berufung auf jene Beilage als Beurkundung der historischen Treue und Unparteilichkeit veranlaßte. Was die Natur der den Petitionen zu Grund gelegten Argumente betrifft, so bewegen sie sich meist auf dem Boden specieller örtlicher Verhältnisse, so daß z. B. die Pfalz die Interessen des Tabacksbaues und die Gefahren eines das badische Territorium umgehenden und bisher nur wegen der großen Kosten und der Aussicht auf Badens Anschluß nicht ausgeführten Straßenzugs, der Schwarzwald die Richtung seines Absatzes nach Westeuropa und Amerika, mit der Unwahrscheinlichkeit eines Absatzes nach den Vereinsstaaten, das Oberland endlich seinen Verkehr mit der Schweiz und Frankreich geltend macht. Argumente von politischer Natur bemerkt man nur wenige, obwohl in einigen Petitionen für den Anschluß von dem Bande der deutschen Nationalität die Rede ist, während andere in entgegen-

Digitized by Google

entgegengesetztem Sinne von noch innigern Mitteln zu deutscher Nationaleinigung, von ungleichen Staatseinrichtungen ꝛc. sprechen. In Bezug auf die bekannte frühere Streitsache über Gerüchte von Anschlag der Salzpreise hob der Berichterstatter am Schluß seines Vortrages den Umstand hervor, daß unter 150 Petitionen nur 4 des Salzpreises Erwähnung thun, wovon 3 die Sache als ein unverbürgtes Gerücht behandeln und blos eine einzige ein gewisses Gewicht darauf legt, indem sie den betreffenden Paragraphen des bekannt gemachten Zollvertrags als Quelle nennt. Da die Petitions-Commission sich auf die eigentliche Zollfrage nicht einlassen kann, so geht ihr Antrag auf Ueberweisung an die Zollcommission zu geeigneter Berücksichtigung, worüber das Präsidium — Vicepräsident Duttlinger — sofort die Discussion eröffnete. Hr. v. Rotteck nimmt von der oben erwähnten Notiz Veranlassung, an die Verdächtigungen zu erinnern, welche ihm aus falschen Voraussetzungen aufgeladen worden, und ungeachtet die wiederholten Erklärungen darüber sich noch hin und wieder in öffentlichen Blättern wiederholen, macht er auf die factische Widerlegung der Angabe aufmerksam, als ob die Opposition gegen den Anschluß vorzugsweise den Glauben an Erhöhung der Salzpreise zur Basis gehabt, und spricht die Erwartung aus, daß ihm durch dieselben Organe, welche ihm zu nahe getreten, auch eine Ehrenerklärung werde. Hr. Welcker stellt den Antrag auf Druck des Commissionsberichts, und nimmt die Petitionen in Sachen des Zollvereins gegen die früher laut gewordenen Ansichten von deren relativer Bedeutungslosigkeit in Schutz, da die Petenten, obwohl nicht mit sämmtlichen Vertragsbestimmungen bekannt, doch in Betreff ihrer eigenen Interessen und örtlichen Verhältnisse competent seyen. Sodann äußert der Redner eine Bedenklichkeit darüber, daß nach öffentlichen Nachrichten

Digitized by Google

richten auch die andere Kammer bereits mit der Zollfrage beschäftigt sey, liest den §. 60 der Verfassung vor, wonach Finanzgesetze zuerst der zweiten Kammer vorzulegen sind, und erst von dieser an die erste gelangen können, und frägt, welcher von beiden denn eigentlich die Sache vorgelegt sey? Auf die Zwischenbemerkung des Präsidenten: "der zweiten" und die Erläuterung, daß dort nur vorläufig eingeleitet und vorbereitet werde, fährt er fort, daß er die Beweggründe zu schneller Förderung sehr wohl würdige, und erklärt, daß ihm nur die Wahrung der Form am Herzen gelegen sey. Staatsrath Nebenius, der sich mit Ministerialrath Beck allein auf der Regierungsbank befindet, wünscht, daß die Kammer in Abwesenheit des Finanzministers nicht auf dergleichen Discussionen eingehe; was die Petitionen betrifft, so ist er der Ueberzeugung, daß die darin entwickelten Ansichten sich schon zurechtlagen werden, und bemerkt namentlich in Bezug auf eine Besorgniß — "Eindringen preußischen Geldes" — daß er nichts Besseres wünsche, als recht viele der Petenten gegen den Anschluß durch Ueberschwemmung mit preußischem Gelde von diesem Vorurtheil geheilt zu sehen. Hr. Schaaff bekämpft den Antrag des Hrn. Welcker und verlangt, daß man darüber zur Tagesordnung übergehe; Hr. Mittermaier unterscheidet, und nimmt als unangefochten an, daß der Druck seiner Zeit nach der Reihenfolge der Protocolle stattfinden werde, will aber keinen Vorausdruck; Hr. Aschbach unterstützt den Welckerschen Antrag. Eine neue Wendung nahm die Debatte durch einen Gegenstand, welchen Hr. v. Itzstein zur Sprache brachte. Der Redner bekennt sich ebenfalls zu der Ueberzeugung, daß man über die Zollfrage nicht urtheilen könne, ohne die sämmtlichen Bestimmungen, Separatartikel, geheime Bedingungen u. s. w. zu kennen, und legt deshalb wenig oder keinen Werth auf die

Digitized by Google

die eingekommenen Petitionen; er hat doppelten Grund dazu, wenn er sich das Verfahren denkt, durch welches sie an einzelnen Orten zu Stande gekommen. So erzählt er von einem Circular eines Beamten, das er mit eigenen Augen gesehen habe, und worin den Ortsvorständen aufgegeben werde, eine Petition für den Zollverein zu veranlassen, und binnen sechs Stunden einzuschicken, die etwa in entgegengesetztem Sinn umlaufenden Petitionen aber zu confisciren, und mit den Untersuchungscommissären zu Amt einzuliefern. Zum Schluß erklärt sich der Redner auch über die Anmuthungen, welche von Wahlmännern oder Wahlbezirken gegenüber von Deputirten in Gebrauch gesetzt worden, bezeichnet sich selbst als einen solchen, indem er von den in gar keinem officiellen Verhältniß zu ihm stehenden Ortsvorgesetzten seines Wahlorts aufgefordert worden sey, seine Stimme entweder für den Anschluß zu geben oder zu suspendiren, und verwahrt sich gegen alle Gerüchte, als ob er jemals einer Zumuthung nachgeben werde, dem geleisteten Deputirteneid entgegen statt des ganzen Landes einen besondern Bezirk im Auge zu haben. Hr. Schaaff stimmt darin bei, daß er jene Zumuthung mit der an einen Soldaten vergleicht, sich am Tage der Schlacht hübsch weit davon zu halten, und findet es natürlich, daß ein so wackerer parlamentarischer Krieger nicht darauf eingehen wolle; in Bezug auf jene Umtriebe oder Mißgriffe eines Beamten dagegen führt er den Satz durch, daß es nach der in den untern Provinzen herrschenden Stimmung keiner solchen Mittel bedurft habe, was mehrere andere Deputirte bestätigen. Hr. Mohl spricht sich in gleichem Sinn, wie Hr. v. Itzstein, gegen Anmuthungen von Seite der Committenten aus; Hr. Mördes entwickelt ähnliche Verhältnisse in seinem Wahlbezirke, der ihm früher seine Stimme nicht beschränken zu wollen erklärte, und aus dem er nun eine

ebenfalls durch ein Rundschreiben eines Beamten verfaßte Petition einkommen sieht. Der inzwischen eingetretene Staatsminister Winter wiederholt die schon bei einer frühern Gelegenheit gegebenen Erklärungen; man habe ein Circular an die Kreisregierungen ergehen lassen, um den Gemeinden zu erkennen zu geben, daß das Petitionsrecht frei sey, und sie sowohl für als wider einkommen könnten, von beidem aber ihnen abzurathen, weil sie die Verhältnisse vom ihrem Standpunkte aus nicht beurtheilen könnten; habe ein Beamter für oder wider Partei genommen, das wolle er nicht wissen; seyen aber ungesetzliche Schritte geschehen, so möge man bestimmte Thatsachen beibringen; auf vage Andeutungen könne er sich nicht einlassen. Nachdem die Kammer schon mehrfach den Wunsch zu erkennen gegeben, die Discussion geschlossen zu sehen, bringt der Präsident den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird; der Welcker'sche Antrag dagegen wird (mit allen Stimmen gegen vier) verworfen.

Die Commissionsberichte, deren Verlesung die Commission 4 Tage, vom 20. bis 23. beschäftigte, sind als Manuscript für die Mitglieder gedruckt, und am 25. die letzten Bogen in der Kammer ausgetheilt worden. In der Kammer selbst kommen diese Berichte nicht, wie sonst, zum Vortrag, sondern die Berichterstattungen im Schooße der Commission nebst Druck und Austheilung sind als hinlänglich angenommen, da in der Regel den Commissions-Sitzungen die Mehrzahl auch der übrigen Kammerglieder beiwohnte. Die Commission ist mit 8 gegen 3 Stimmen gegen den Anschluß. Am 30. begann in geheimer Sitzung die Discussion über den Beitritt; als Regierungs-Commissarien waren anwesend: Finanzminister v. Böckh, Minister des Innern Winter, und Minister des auswärtigen Angelegenheiten v. Türkheim, ferner

die

die Staatsräthe Jolly, geheimer Referendair Goßweiler und Ministerialrath Frey. Am 1. Juli dauerten die Discussionen 9 Stunden, und wurden am 2. mit einer Mehrheit von 18 Stimmen (mit 40 gegen 22) zu Gunsten des Beitritts beendigt. Die Debatten der vollzähligen Kammer hatten im Ganzen genommen 23 Stunden gedauert.

Nachdem in der Sitzung vom 6., welche seit beinahe 14 Tagen wieder die erste öffentliche war, der Präsident Mittermaier das Ergebniß der Zollverhandlungen veröffentlicht hatte, und von mehreren Abgeordneten noch nachträglich Petitionen für den Zollverein vorgelegt worden waren, verlas der Präsident die so eben verfaßte Adresse der Kammer an Se. k. Hoh. den Großherzog, die wörtlich so lautete: "Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr! Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Ew. k. Hoh. vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungs-Edicts ihre Zustimmung ertheilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) Ew. k. Hoh. ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung der Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, und über dessen Abfassung auf die, theils in den Commissionsberichten, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen; 2) noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse

über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird; 8) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen zulässig erklärt wird; 4) die Erwartung auszusprechen, daß Ew. k. Hoh. auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrolle nach allen Kräften hinwirken, auch die Controlle für jetzt nur so weit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß, die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird; 5) Ew. k. Hoh. ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der, dem Köllner Hafen ertheilten, dem Geiste des Zollvereinigungsvertrags zuwiderlaufenden, und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritte der Revenuentheilung die erwähnte Begünstigung ertheilt ist. 6) Bei den in der Folge stattfindenden Zoll-Conferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfassung ausgesetzt worden sind; 7) an Ew. k. Hoh. ferner die ehrerbietige Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Gränzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen; 8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß den Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden, endlich 9) daß

die

die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 §. 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzuckers- und Schmelzklumpen ausgedehnt werden. Wir legen die Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Ew. k. Hoh. nieder. Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung. Der Präsident: Mittermaier. Die Secretäre: Bohm, Gerbel, Schinzinger, Weller."

Am 6. hat sich die Commission der ersten Kammer einstimmig für den Anschluß erklärt, die Kammer selbst hat sich am 10. einstimmig für den Beitritt an den Zollverein ausgesprochen, und am 11. erfolgte die Uebergabe der oben angeführten Adresse. In der Sitzung am 13. eröffnete der Präsident der Versammlung die Rede, mit der der Großherzog das Gesetz über den Handels- und Zollverein von der zur Ueberreichung bestimmten Deputation entgegengenommen. Es lautet diese: "Ich danke Ihnen zuvörderst für das, was Sie Mir persönlich freundliches gesagt haben. In der Sache selbst freue Ich Mich, daß beide Kammern der Ständeversammlung dem Ihnen vorgelegten Handels- und Zollvertrag die Zustimmung ertheilt haben. Einmal ist es eine große National-Angelegenheit, sodann halte Ich Mich innig überzeugt, daß diese Vereinigung die Interessen des Großherzogthums mächtig fördern, und die Erfahrung auch die belehren wird, die gegenwärtig noch Zweifel hegen mögen. Mit Vergnügen habe Ich zu vernehmen gehabt, daß die Verhandlungen in beiden Kammern mit Würde und Gründlichkeit stattgefunden haben. Ihre Wünsche endlich sollen, so weit deren Erfüllung von Mir allein abhängt, sogleich in Ueberlegung genommen werden, die übrigen aber werde Ich, so weit sie gegründet erfunden werden, bei dem künftigen Zusammentritt der Ab-

Abgeordneten des Vereins zur Berücksichtigung besonders empfehlen lassen."

An demselben Tage wurden folgende Verordnungen bekannt gemacht: "Leopold ꝛc. Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt: Art. 1. Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt bereits verkündete Zoll- und Handels-Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, ebenfalls vom 12. d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die stattgefundene Auswechselung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird. Art. 2. Mit demselben Zeitpunkte treten das Zoll-Cartel, die Zoll-Ordnung und das Zoll-Strafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handels-Vertrages in Kraft. Art. 3. Die §§. 150 bis 155 der im Art. 2 erwähnten Zoll-Ordnung, über die Binnen-Controlle, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controlle besonders verordnet werden wird. Art. 4. Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben, erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staats-Ministerium, den 11. Juli 1835."

Es folgt hierauf eine Verordnung, den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zoll-Vereins betreffend, welche

welche mit der (zunächst stehenden) Großherzogl. Hessischen Bekanntmachung, "Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend," fast wörtlich übereinstimmt. — Ferner folgt nachstehende Verordnung, die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zoll-Vereins zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben betreffend. "Zum Art. 11 des durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zoll-Verein sich anschließt, ist im Separat-Artikel 5 unter Ziffer 1 Folgendes verabredet worden: Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen: I. von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des thüringischen Vereins: 1) vom Branntwein 5 Rthlr für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50° Alkohol-Stärke nach Tralles, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., und vom Wein $\frac{1}{6}$ Rthlr. für den Centner. B. Nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises): 1) vom Bier 20 kr. für den baierischen Eimer, 2) von geschrotenem Malz 50 kr. für den baierischen Metzen, 3) vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den baierischen Eimer. C. Nach Würtemberg: 1) von geschrotenem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri, 2) vom Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer. D. Nach Kurhessen: 1) vom Branntwein $\frac{2}{3}$ Rthlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50° Alkohol-Stärke, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., vom Wein $\frac{1}{6}$ Rthlr. für den Centner. II. Von Erzeugnissen anderer Vereins-Staaten bei deren Uebergang nach Baden: A. Beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen: vom

Bier

Bier 49 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 160 Maß. B. Beim Uebergang aus dem baierischen Rheinkreise: vom Bier 1 fl. 18 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß. Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tage der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereins-Landen, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19. d. M. eintritt, so wird dieser Separat-Artikel hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tage an nach Vereins-Landen gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind. Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgaben von demjenigen Bier, welches aus dem königl. baierischen Rheinkreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollstätten zu entrichten ist. Die großherzogl. Steuer-Direction — Zoll-Section — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen. Karlsruhe, den 11. Juli 1835. —

Ministerium der Finanzen.

VIII.

Großherzoglich Hessische Verordnung, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

In Folge einer Verabredung zwischen den Staaten des großen deutschen Zollvereins und dem Großherzogthum Baden, wird vom 19. Juli an bis zu dem

Zeit-

Zeitpunkte, wo der am 12. Mai d. J. abgeschlossene Vertrag über den Beitritt Badens zum Zollverein vollständig zur Ausführung kommt, vorläufig schon die Zollfreiheit bei dem Waaren-Uebergange aus den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem Großherzogthum Baden nach den Vereinslanden für alle in steuerlich freiem Verkehr des einen und des anderen Vereinsgebietes befindlichen Gegenstände der Regel nach stattfinden. Es sind hiervon nur folgende Artikel a) unbedingt ausgeschlossen: Baumwolle, Garn, Zucker, Syrup, Caffee, Cacao, Gewürze, Reis, Thee, Weine, (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834 und nach dem Herbste von 1835, Weine von diesem Jahre unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung), Tabacksblätter und Stengel, Tabacks-Fabrikate ohne Unterschied, kurze Waaren (Quincaillerien), ganz seidene und halbseidene Waaren; b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten der beiderseitigen Gebiete können steuerfrei eingehen: wollene Waaren, baumwollene Waaren, junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs. — Zur Ausführung dieser Vereinbarung sind folgende Anordnungen verabredet worden: 1) Bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum Baden nach dem Zollvereins-Gebiet und aus dem Zollvereins-Gebiet nach Baden müssen im Allgemeinen auch in der Periode, auf welche sich diese Verabredung bezieht, die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Gränzen einstweilen noch fortbestehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen und über Neben-Zollämter nur innerhalb der Abfertigungs-Befugnisse derselben gestattet. Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch, in gleichem Maße, wie

wie die nach dem Zolltarif ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden. 2) Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabenfrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßigen freien behandelt, und in so weit sie der Legitimationsschein-Controlle unterworfen sind, von den Eingangs-Aemtern zum weitern Transport im Gränz-Bezirk mit Legitimationsscheinen versehen. 3) Gegenstände, deren abgabenfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gegenseitig gestattet ist, können nur über Haupt-Zollämter und nur bei einigen, besonders zu bezeichnenden Neben-Zollämtern erster Classe eingehen und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden. 4) Die Ursprungs-Zeugnisse sind: a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) seyz b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirks-Verwaltungs-Behörde (in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen, in Baden von den Bezirks-Aemtern) nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn. Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß. 5) Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt. 6) Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit in steuerlich freiem Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und Mains stattfindet, wo nur

mit ein Ufer zum Zollvereins-Gebiet — das andere aber zum Großherzogthum Baden gehört, findet neben den Vorschriften der §§. 2, 3, 4 und 5 eine Transport-Controlle in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Scheine, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangs-Amt des anderen Staates angegeben ist, versehen seyn müssen. Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungs-Scheine bedürfen, diese Manifeste, und beziehungsweise Ursprungs-Scheine die Stelle der Transport-Scheine. 7) In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controlle aus dem einen Gebiet in das andere, oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen. 8) Die wegen der Erhebung des Transit-Zolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die erwähnten Verabredungen keine Abänderungen. Die großherzogl. Zoll-Direction ist mit der Ausführung der vorstehenden Anordnungen beauftragt. Die großherzogl. Kreis- und Landräthe werden auf die Bestimmungen der §. 3 und 4, zu ihrer genauen Befolgung, besonders aufmerksam gemacht. — Darmstadt, den 9. Juli 1835.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

IX.

Capitain Cook's Skizzen aus Spanien während der Jahre 1829 und 1832.

Die Fueros der baskischen Provinzen.

Die drei Provinzen Alava, Guipuscoa und Biscaya bilden eine nur dem Namen nach der spanischen

Krone

Krone unterworfene Verwaltung; aber durch ihre Gesetze und innern Einrichtungen sind sie so frei und unabhängig, als irgend ein Schweizer-Canton. Sie zahlen keine directen Steuern, sondern geben jährlich eine bestimmte, von ihnen selbst erhobene Summe. Ihr Truppen-Contingent wird, wenn es nöthig ist, unabhängig gestellt, in der Art des ungarischen Aufgebots. Jede Stelle in der Verwaltung ist der Wahl des Volkes unterworfen. Die allgemeine vollziehende Gewalt ist einem Beamten übertragen, welcher durch die betreffenden Districts-Abgeordneten gewählt und Deputado genannt wird, ähnlich dem "Landammann" einiger Schweizer-Cantone. Es giebt keine Zollhäuser und kein Derecho de puertas oder Octroi, so wie keine Beschränkung des Handels, diejenigen Artikel ausgenommen, welche für die ganze Monarchie verboten sind und zur See oder an der Küste weggenommen werden können. Der Ebro, der zum Theil die Gränze von Alt-Castilien bildet, scheidet den Sitz des strengsten Gehorsams einer reinen Monarchie von einem republikanischen Gebirge, wo 60,000 Menschen bewaffnet sind, um sich jeden Augenblick zu erheben, und die Truppen ihres Souverains zu bekämpfen, wenn von den Castilianern der geringste Eingriff in ihre Vorrechte (fueros) gemacht würde. Die Regierung hat nur die nöthigen Truppen, um die Forts und Gränzen zu bewachen, welche, so weit das Land dabei betheiligt ist, ganz auf demselben Fuße wie in England stehen, und sich nur auf ihre militairischen Pflichten beschränken. Rechtsfälle werden von den Alcalden der Städte entschieden, die von dem Volke aus der Aristocratie gewählt werden, mit Appellation an den Deputado und letzter Berufung an den obersten Gerichtshof von Valladolid. Die Sitten und Gewohnheiten des Volkes tragen natürlich das Gepräge ihrer Gesetze und Einrichtungen. Sie sind munter und arbeitsam, und

und das Land ist wohl angebaut. Die obern Stände gleichen vollkommen demjenigen, was wir den alten englischen Charakter nennen; sie sind besonnen und haben einen offenen, redlichen Charakter. Die untern Classen sind alles Vertrauens werth und im höchsten Grade ehrlich. An Fleiß können sie wohl nirgends übertroffen werden. Die Weiber tragen die schwersten Lasten, und gehen von einer Arbeit zur andern mit einer Leichtigkeit und Heiterkeit über, die unvergleichlich sind. Sie sind anmuthig und schön, und in Beziehung auf Sittlichkeit genießen sie eines verdienten Rufes. Es wurde mir ein Landhaus gezeigt, wo während der Operationen der brittischen Armee, noch vor dem Einfalle der Franzosen, die Militair-Casse für einige Tage aufbewahrt wurde. Die Entfernung nach dem Hauptquartier war bedeutend, und die Bedeckung bestand nur aus vier Mann. Das ganze Land stand unter Waffen, und die Aufhebung derselben wäre für ein Volk ein Leichtes gewesen, welches täglich an solche Unternehmungen gewöhnt war; allein sie blieb unangetastet. Mein Führer fügte hinzu, daß wenn jetzt der Fall sich ereignete, es wohl ganz anders gehen dürfte, mit Anspielung auf die durch die Zeitumstände in den Sitten des Volkes herbeigeführten Veränderungen. Wie dem auch seyn mag, Verbrechen sind immer noch selten unter ihnen, und man findet weder Diebe noch Räuber in dem Lande. Nach den Gesetzen des Landes ist der innere Handel ganz frei; an der Küste aber besteht durch die Guarda Costas eine strenge Blockade, und Taback zum Beispiel, der unter die verbotenen Artikel gehört, wird hinweggenommen, und das Schiff wie anderwärts als Prise erklärt; sobald er aber einmal ans Land gebracht ist, ist er frei, und die Regierung besitzt dann keine Gewalt mehr darüber. Dasselbe ist mit vielen andern Manufactur-Artikeln der Fall. Der Anbau von Taback in der geringsten

ringern Landstrich auf einem ganz dazu geeigneten Boden wird mit Presidio oder Galeerenstrafe belegt. Die Häfen sind von dem direkten Handel mit den Colonien ausgeschlossen, und Colonial-Artikel müssen längs der Küste von den privilegirten Plätzen hergebracht werden. Alle Erzeugnisse ihres Handels oder ihrer Manufacturen sind denselben Auflagen unterworfen, welche in den meisten Fällen einem Verbote gleich kommen, wie jene aus fremden Ländern, sobald sie die Gränze in das Innere passiren. Die Entziehung dieser Vorrechte war lange ein Lieblingsplan der Castilianer, und Gewalt, List, Bestechung, Ueberredung und Einschüchterung wurden vergeblich angewendet, um sie zur Entsagung derselben zu vermögen. Aber es wird nie gelingen, da Viele mir offen gestanden, sie würden in einem solchen Falle die Franzosen zu Hülfe rufen, um einen Versuch dieser Art zurückzuweisen. Nur durch beständige Wachsamkeit und das Aufopfern bedeutender Summen, durch Prozesse und Bestechung zu Madrid gelingt es ihnen, unangefochten zu bleiben. Einige Individuen räumten willig ein, sie würden sich ohne die Fueros mit freiem Zutritte zu dem Innern besser befinden; allein ihre Anzahl ist nur gering, und es ist klar, ein solches Arrangement wird das Land gänzlich seinem Untergange zuführen. Die Handelsstockung floß aus denselben Quellen, und wurde in dem Innern, welches ihnen keine Hülfe leisten konnte, unendlich mehr gefühlt; und es ist bei weitem wahrscheinlicher, daß unter denselben Gesetzen diese schönen Provinzen ganz das Aussehen von Castilien bekommen würden, als daß sie durch eine Vereinigung ihrer Industrie und Thätigkeit mit der Faulheit, der Armuth und dem Verfall etwas gewinnen würden. Die Haupthäfen sind Bilbao und St. Sebastian; der erstere ist der bei weitem wichtigere und das Emporium für Wolle, welche aus Castilien und selbst aus Estre-

madura

medina hergeführt wird, ferner für Kaps-Früchte und andere Artikel. Der auswärtige Handel von Bilbao ist fast ganz in den Händen der Engländer. Die Einrichtungen sind rein republikanisch; alle vollziehende Gewalt befindet sich in den Händen der untern Classen. Der Schutzpatron des Platzes ist ein Franciskaner-Kloster, ein ungeheures Gebäude mit einer schönen Kirche, welche über der Stadt hängt; die Anzahl der Mönche ist nicht weniger als 195, sie ergänzen sich aus den untern Classen des Volkes, mischen sich in Alles und leiten Alles. Hier herrscht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; die Bevölkerung gehört zu der sittlichsten und fleißigsten von Europa, und bietet das seltene und vielleicht einzige Schauspiel dar, daß in einem großen, reichen Orte, der überdies noch ein Seehafen ist, unter den Frauen wenig oder keine Ausschweifung gefunden wird. St. Sebastian ist der andere Seehafen; allein hier herrscht nur wenig Handel, welcher ganz in den Händen der Franzosen liegt, da er offenbar zu unbedeutend ist, um der Aufmerksamkeit der brittischen Kaufleute werth zu seyn. Alles, sogar das Bauholz, wird von der französischen Küste hergebracht.

X.

Grundzüge von Lord Morpeths irischer Zehnten-Bill.

1) Alle Vergleiche wegen Zehnten nach Goulbourns Acte, und der von Lord Stanley eingebrachten Bill, sollen mit Einemmale aufhören; 2) mit den Rückständen 1831, 1832 und 1833 will sich die Bill nicht befassen. Hinsichtlich der in vielen Theilen Irlands, namentlich im Norden, noch ausstehenden Rückstände von 1834, haben mehrere Gutsherren sich herbeigelassen,

lassen, der Geistlichkeit den Betrag ihrer Zehnten mit einem Abzug von 15 pCt. zu bezahlen, und es würden ungefähr 102,000 Pf. Sterl. auf solche Weise übernommen. Es wird vorgeschlagen, diese Grundherren zu ihrer Verpflichtung anzuhalten; ferner, den geheimen Rath zu ermächtigen, die einem Abzuge von 25 pCt. unterworfenen Rückstände von 1834 von den übrigen Grundeigenthümern einzutreiben. Zu diesen beiden Beträgen soll der Rest der von dem Staatsschatze vorgeschossenen Million verwendet, und ferner eine Clausel in die Bill eingeschaltet werden, kraft welcher alle von der protestantischen Geistlichkeit in Irland aus jener Million empfangenen Vorschüsse ihnen nachgelassen werden; 3) wird vorgeschlagen, die bestehende Zehnten-Abgabe in einen Erbzins zu verwandeln, der auf dem etblichen Grundbesitz lastet. Dieser Erbzins würde sich auf sieben Zehntel von dem Betrage des Zehnten, oder mit andern Worten, auf 70 Pf. von 100 Pf. belaufen. Diese würden dann einer Abgabe von 6 Pence vom Pfund für die Kosten der Einsammlung unterliegen, wodurch der Belauf des Erbzinses bis auf 68 Pf. 5 Sh. herabsänke; 4) der geistliche Zehnten-Eigenthümer erhielte 73 Pf. 5 Sh. vom Hundert, was jedoch nur eine temporaire Abgabe seyn würde. Die Differenz von 5 pCt. wäre dem Reservefonds zuzuweisen; 5) die Landpfründner sollen aus dem Entschädigungsfonds eine Vergütung bis zu dem Betrage von 85 Pf. erhalten; 6) nachdem der Betrag des Erbzinses bestimmt wäre, dürfte er in Zukunft keiner Veränderung unterliegen, die jetzige Entschädigung und jene Aenderung ausgenommen, die er etwa durch den Wechsel der Getreidepreise zu gewissen bestimmten Perioden erlitte. Es wird dabei auch beabsichtigt, die Acte Lord Tenterdens auf Irland auszudehnen, wie sie der Bill des vergangenen Jahres einverleibt war; 7) in Kirchspielen, wo weder eine

Kirche

Digitized by Google

Kirche noch ein Geistlicher sich befindet, soll die Seelsorge dem benachbarten Geistlichen gegen eine Vergütung von 5 Pf. jährlich übertragen werden; 8) in jedem Kirchspiele, wo kein Mitglied der Kirche von England, oder weniger als funfzig leben, soll die Einsetzung eines Geistlichen unterbleiben, und die Kirchen-Commission soll, mit Vorbehalt der Genehmigung des Lordlieutenants und des geheimen Raths ermächtigt seyn, ein solches Kirchspiel entweder einem benachbarten Geistlichen zu übertragen, oder einen besonderen Vicar einzusetzen; 9) die Commissarien können auf jeden Fall für eine neue Kirche Sorge tragen, und einen eigenen Geistlichen aufstellen, der in diesem Fall einen Gehalt von nicht mehr als 75 Pf. jährlich erhalten würde; 10) wo ein eigener Geistlicher sich befindet, wäre ihm der Gebrauch des Pfarrhauses und die Benutzung eines gewissen Theils der dazu gehörigen Grundstücke zu gestatten. In jedem Kirchspiele, wo die Seelsorge dem benachbarten Geistlichen übertragen, und wo dessen Kirche so beschaffen ist, daß sie den Bedürfnissen der Mitglieder der bestehenden Kirche in dem Filial nicht Genüge leistet, in allen solchen Filialen, und auch in denjenigen Kirchspielen, welche einen eigenen Geistlichen haben, und wo jener Mangel sich fühlbar macht, soll Vorkehrung zu Erbauung eines Gotteshauses oder Einrichtung eines schicklichen Platzes zu diesem Zwecke getroffen werden. In allen solchen Fällen darf die Bausumme 100 Pf. und die etwanige jährliche Miethe 15 Pf. nicht übersteigen; 11) wo immer für Einrichtung eines gottesdienstlichen Platzes zu sorgen wäre, da soll der Erzbischof der Provinz oder der Bischof der Diözese die Commissarien unterstützen. In solchen Fällen sollen die letztern ermächtigt seyn, ein Kirchspiel von dem Vereine, zu dem es bisher gehörte, zu trennen; aber immer nur mit Zustimmung des Lordlieutenants und des gehei-

men Rechts. Die könnten dann dem Geistlichen einen ähnlichen Gehalt aussetzen, oder das Kirchspiel einem benachbarten Geistlichen übertragen. In allen andern Kirchspielen, welche keiner solchen Verbesserungen bedürftig sind, und wo die Einkünfte nach Abzug von 30 pCt. von dem verwandelten Zehnten noch über 300 Pf. betragen, haben die Kirchencommissarien an den Lordlieutenant zu berichten, und sind dann ermächtigt, diejenigen Abzüge vorzunehmen, die sich ohne Nachtheil für die Gemeinde und den Gottesdienst machen lassen; 12) die Gesammtzahl der Kirchspiele, welche durch die Bill berührt würden, beliefe sich auf 860, die ein Einkommen von 58,076 Pf. abwerfen; der Ueberschuß könnte für die öffentliche Erziehung verwendet werden.

XI.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Aus der Revue britannique et étrangère.)

Der gegenwärtige Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich ist ein Gegenstand, der die ernste Aufmerksamkeit der Staatsmänner verdient, mögen sie nun eigenes Interesse an der Sache der aufgeklärten Principien dieses Landes nehmen, oder Sympathie für die Freunde der Freiheit nach Außen empfinden. Zwischen Frankreich und England sind die Berührungen nachbarsgemäß sehr innig; und es ist vorzüglich seit eine liberale Politik und freie Institutionen der Zweck beider Länder geworden, klar, daß kein Ereigniß von einiger Bedeutung die Sache der Freiheit in einem von beiden betreffen kann, ohne einen auf-

auf allenden Einfluß auf ihren Fortschritt in andern zu üben. Ueberdies ist der Einfluß der französischen Politik auf dem Continente vorherrschend. Durch seine Central-Lage, seine unfassenden Hülfsquellen, seine Energie, seine Thätigkeit, die Intelligenz seiner Einwohner, den Ruhm seiner Waffen, das große Schauspiel seiner Emancipation, das es zweimal in einem Jahrhundert der Bewunderung der Welt dargestellt hat, ist Frankreich die Quelle aller politischen Action und der Punkt, worauf die ganze Aufmerksamkeit der übrigen Staaten von Europa gerichtet ist. Gegenwärtig, wo verschiedene Combinationen von Zufälligkeiten und einige ernstere Verirrungen die Gültigkeit der régenerirten Ordnung der Dinge zu gefährden scheinen, erweckt der Zustand der Angelegenheiten dieses Landes mehr als jemals Besorgnisse und Hoffnungen, und wir wollen deswegen eine kurze Prüfung dieser Frage vornehmen, um unsern Lesern die Hauptdetails davon vorzulegen. Wir wollen zuerst von der carlistischen oder legitimistischen Partei sprechen. Obschon achtungswerth auch gewisse Individuen dieser Partei, sowohl durch den Rang, den sie in der Gesellschaft einnehmen, als durch die Standhaftigkeit ihrer Hingebung an eine verzweifelte Sache, seyn mögen, so fehlt es ihnen doch als Körper an aller innern Kraft und an allen zufälligen Vortheilen, welche in diesem Lande Bedeutung und Einfluß gewähren. Die Ansichten ihrer Chefs sind beschränkt und bigott. Fanatisch in der Religion und in der Politik, glauben sie kaum an die Wirksamkeit zweiter Ursachen; wenigstens richten sie ihr Betragen niemals nach den gegenwärtigen Verhältnissen; sie verwerfen jede Modification ihrer Doctrinen, sowohl in der Kirche als im Staate, obgleich sie überzeugt sind, daß dieser Starrsinn ihre Sache zu Grunde richtet. Sie verbinden sich über den Zustand der Dinge, in deren Mitte sie leben, und

 so

so wie sie im Elend der Auswanderung täglich auf eine ganz nahe bevorstehende Restauration rechneten, so überlassen sie sich auch mit noch größerem Vertrauen den günstigsten Aussichten auf die Zukunft. Diejenigen, welche einige Erfahrung hätten, wurden in dem Schlosse Ham eingekerkert, und es ist sogar wahrscheinlich, daß deren Befreiung den Trümmern ihrer Partei nur neues Unheil bereiten würde. In den Provinzen findet diese Partei fast nur bei den Priestern Beistand, und seit 1789 war eine Sache, welche von dieser Seite Unterstützung fand, immer von der Masse der Nation verwünscht. Die französische Kirche vereinigt alle Elemente der Schwäche in sich. Sie ist arm, und es fehlt ihr der mit dem Reichthum verbundene Einfluß. Zugleich erhält sie bei ihrer Armuth nicht jene Hochachtung und jenes Mitgefühl, das zuweilen die Stelle der Macht vertritt. Dieser Clerus ist thätig, intrigant, immer bereit, seinen alten Besitz wieder zu ergreifen, unerschütterlich in der Behauptung seiner vorgeblichen Rechte. Carl X. und dessen schwache und fanatische Minister ermuntern offenbar diese Reaktion, und nichts trug mehr dazu bei, das Land mit dem Verlangen zu beseelen, sie zu stürzen und die Restauration dieser Regierung gehässig zu machen. Außer der Kirche und dem kleinen Kreise der alten Aristocratie giebt es in der That keine carlistische Partei, außer etwa in einigen Städten des Südens, wo die Bevölkerung sehr unwissend ist, und unter einigen Bauern und Land-Edelleuten der Bretagne. Auch herrscht nur Eine Meinung über den verzweifelten Zustand der carlistischen Sache. Mit welcher Gefahr auch die gegenwärtige Regierung bedroht seyn mag, so träumt doch Niemand von einer Restauration. Viele Leute sind zwar über den Unbestand der Dinge besorgt, alle Blicke sind aber bei dem Gedanken an mögliche neue Convulsionen von den Bour-

Bourbons abgewendet. Eine mehr oder minder vollständige Reform, ein Zustand der Unordnung, eine reine Republik sind die wahrscheinlichen Resultate der gegenwärtigen Schwierigkeiten. Niemand denkt aber daran, daß wieder eine Handvoll Carlisten zur Gewalt gelangen, die Jesuiten in der Kirche herstellen, und der Schwäche, der Ignoranz, der Unfähigkeit und der Pigotterie wieder zur Macht verhelfen können. Die Wahl ist nur zwischen der bestehenden Regierung und einer Republik, und diejenigen, welche der Krone rathen oder die Versammlungen leiten, mögen sich vor dem Irrthume, dem sie sich so leicht hingeben, hüten, daß nämlich die Furcht vor einer Republik hinreiche, das Volk in Ruhe zu erhalten. Diese Bemerkungen, und hauptsächlich die letztere, veranlassen uns zu einer Prüfung dessen, was, und gewissermaßen mit Grund, von allen Parteien in Frankreich als die Garantie der eingeführten Ordnung und die größte Stärke der Regierung angesehen wird: nämlich jene Besorgniß vor einer Revolution, welche Anarchie erzeugen, und die Furcht vor einer Entwickelung, welche die Auftritte des Jacobinismus, deren man sich mit Schauder erinnert, zurückführen würde. Traurige Erinnerungen haben allerdings an sich eine natürliche Tendenz, die Ansicht zu verbreiten, daß es besser sey, die Leiden der Gegenwart zu erdulden, als sich denen der Zukunft auszusetzen, besonders wenn die Vergangenheit sie kennen lehrte. Dies war zu allen Zeiten und in allen Ländern die Wirkung großer öffentlicher Catastrophen, die, von dem ganzen Volk empfunden, sich in seinem Gedächtnisse festsetzen und es jeder Veränderung, welche wieder ähnliche Leiden zurückführen könnte, abgeneigt machen. Dies hat der nach 1660 restaurirten Regierung der Stuarts so große Gewalt gegeben; dies erlaubte jenen entarteten Regenten ein Volk zu beherrschen, das ihren Vorgänger zur Strafe seiner Attentate

tate gegen die Freiheit auf das Schaffot gebracht hatte. Dies macht jenen Ausspruch von Fox so wahr, daß eine Restauration die schlimmste aller Revolutionen sey; denn die restaurirten Prinzen verlassen sich nimmer zu sehr auf die Unterwerfung des Volks und auf die ausgegebenen Besorgnisse. Im Vertrauen auf diese Ursache der Sicherheit thun sie Alles, was sie nur immer vermögen, das Ungemach ihrer Regierung so sehr zu steigern, wie es in der Zeit war, deren Verabscheuung doch ihre ganze Sicherheit ausmacht. Gewiß hätte Carl II., ohne die Furcht vor den fanatischen Ausschweifungen des Puritanismus, durch sein Betragen den öffentlichen Anstand nicht so sehr verletzen, die Moralelehre nicht so sehr dadurch, daß er sich an einen fremden Tyrannen verkaufte, insultiren, und in einem solchen Grade die religiösen Grundsätze, welche die Ausschließungsbill motivirten, beherrschen können, daß der ausgeschlossene Fürst zwei Jahre später wieder unter dem Zujauchzen des Volks den Thron besteigen konnte; nur die in einem andern Sinne verübte Ausschweifung des religiösen Eifers war im Stande, sowohl die bestehende Kirche als das ganze Land, auf dessen Gesinnungen die Erinnerung an die Republik und die Herrschaft der Heiligen einen so mächtigen Einfluß übte, von sich abwendig zu machen. Dies sah man 150 Jahre später bei unsern Nachbarn. Die Furcht vor dem Schreckenssysteme hatte sie mit der Restauration einer Familie versöhnt, die dem Hasse nur durch die Verachtung entging, und dieser Familie gestattete, ihre Eide zu verletzen, und Rechte, die man für fest begründet hielt, anzutasten; während man jene große Wahrheit, die Grundlage aller Freiheiten vergaß, daß das Volk nie sicher ist, wenn es einen Augenblick in Bewachung seiner Rechte nachläßt. In Frankreich war aber 1830, wie in England 1688, der Herrscher Bigott und seine Minister Schwachköpfe; sie

sondern über die Gewalt der Waffen, und lehrten sie, daß es noch ein größeres Uebel als die Anarchie, und unerträglichere Herrschaft als die wüthende Tyrannei des Pöbels gebe. Die Hartnäckigkeit mit Franzosen zu thun, und wenn es noch ein dem Despotismus eben so furchtbares Volk gäbe, das denselben Muth gegen die Unterdrückung bewiesen hat, so sind es vielleicht die Schottländer und die Irländer, aber nicht die Engländer. Wenn die Ordonnanzen, welche die muthige Pariser Bevölkerung an den drei denkwürdigen Tagen aufreizten, gegen uns erlassen worden wären, so sind wir weit entfernt zu glauben, daß nicht das Land mit der Zeit sich empört und den Usurpator gestürzt haben würde; gewiß aber wären die Ufer der Themse nicht Zeugen der Großthaten von Paris gewesen. Man würde hier Versammlungen berufen, Reden gehalten, Beschlüsse darüber gefaßt haben; aber diese Hingebung der Bodenbesitzer und der Arbeiter, dieser Heldenmuth, der es mit dem Zusammenstoße der königlichen Garde und den Cavalleriean griffen aufnahm, der fest vor dem die Straßen durchkreuzenden Kartätschenfeuer aushielt, würden sie nie auf dem Strand oder in der Oxfordstreet entwickelt haben. Diese Revolution hat die Sicherheit, welche die Regierung von der Furcht vor tumultuarischen Auftritten entlehnte, beträchtlich vermehrt. Das herrschende Vorurtheil, daß keine Systemsveränderung, ohne den Schrecken zurückzubringen, eingeführt werden könne, ward factisch widerlegt: man sah eine siegreiche Volksbewegung, eine veränderte Dynastie ohne weiteren Nachtheil. Sollten die Hoffnungen des Tages des Getäuschte, die Freiheiten neuerdings angegriffen werden, so wird der Widerwille, die Unterdrückung zu bekämpfen und das gebrochene Wort zu rächen, weit weniger lebhaft als früher seyn. Inzwischen siegt doch immer der Wunsch nach Ruhe, nach Frieden und nach einer steten und regelmäßigen Verwaltung, und

Digitized by Google

und nur ein sehr grosser Mißbrauch der Gewalt des Volkes könnte es wieder in die Bahn revolutionairer Handlungen zurückführen. Auch glauben wir, daß die gegenwärtige Regierung mit einigem Recht auf dieses Motiv der Sicherheit zählen kann, und daß das französische Volk mehr als Eine Prüfung erdulden wird, bevor es sich dem Wechselfall einer gewaltsamen Veränderung aussetzt. Es frägt sich aber, ob sich die Regierung diesem Vertrauen nicht allzusehr überläßt. Die Grundlage ist fest und breit; man kann sie inzwischen doch über Vermögen belasten, und es ist nicht leicht ein gefährlicherer Versuch gemacht worden, als der, welchem sich gegenwärtig einige sogenannte Staatsmänner von der vertrauten Umgebung Ludwig Philipps überlassen, die im Vertrauen auf das Gleichgewicht der Parteien, auf die unter ihren Gegnern herrschenden Spaltungen, auf die mangelnde Eintracht unter den Chefs der Opposition, und auf den Einfluß ihrer eigenen Intriguen, sich selbst überzeugen möchten, indem sie ihren gewandten Gebieter davon überreden, daß sie ohne Gefahr Alles, was ihnen einfällt, unternehmen können, und daß, wenn sie die Kammern durch ihre Reden zufriedengestellt, eingeschüchtert oder verblüfft haben, der Sieg für sie gewonnen sey. Um die ganze Thorheit und Gefahr einer solchen Politik zu begreifen, muß man den genauen Zustand der öffentlichen Meinung in Frankreich kennen und sehen, wie die Deputirtenkammer, der Repräsentativkörper, wirklich die Gesinnungen des Landes ausdrücken kann. Diss führt uns nothwendig zur Anerkennung des Hauptfehlers der französischen Constitution und einer der größten Verirrungen, die seit der Revolution von 1830 begangen wurden.

(Schluß folgt.)

XII.

XII.

Vermischtes.

Aufhebung des Jesuiten-Ordens in Spanien.

Da es die Wohlfahrt des Reiches erfordert, daß die pragmatische Sanction vom 2. April 1767, welche das Gesetz 3. Tit. XXVI. Buch I der letzten Gesetz-Sammlung bildet, insofern wieder in Kraft trete, als Mein erhabener Ur Großvater durch dieselbe den Orden der Gesellschaft Jesu in der ganzen Monarchie aufgehoben, und die zeitlichen Güter desselben eingezogen hat, so habe Ich, nach Anhörung des Regentschafts-Raths und der Minister, im Namen Meiner erhabenen Tochter, der Königin Isabella, beschlossen: 1) Der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher durch das, bereits von den Cortes im Jahre 1820 für ungültig erklärte königliche Gesetz vom 24. Mai 1815 wiederhergestellt wurde, ist, in dem ganzen Umfange der Monarchie, für ewige Zeiten aufgehoben. 2) Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen unter keinerlei Vorwand wieder zu einer Corporation zusammentreten. Sie müssen ihren Aufenthalt in den Städten der Halbinsel mit Genehmigung der Regierung wählen. Diejenigen, welche ordinirt sind, werden als Weltgeistliche leben, ohne jedoch das Costüm ihres Ordens tragen zu dürfen, oder in irgend einer Abhängigkeit von den Obern des Ordens, die noch im Auslande existiren, zu stehen. Die Nichtordinirten sind als Weltgeistliche der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. 3) Die weltlichen Besitzungen der Gesellschaft, sowohl die beweglichen als die unbeweglichen Güter, die bürgerlichen und kirchlichen Einkünfte, welche die Ordensgeistlichen in dem Königreiche besitzen, werden sogleich eingezogen, unbeschadet der darauf haftenden Verpflichtungen und der Alimente, welche letzteren für jeden Ordenspriester bis zu seinem Tode, oder bis er

angestellt

angestellt ist, 5 Realen und für die Ordensbrüder 3 Realen täglich betragen. Diese Alimente werden von 6 zu 6 Monaten aus dem Fonds der Amortisations-Casse bezahlt. Wer das Königreich verläßt, verliert diese Unterstützung. 4) Ausgeschlossen von dieser Unterstützung sind die fremden in Spanien lebenden Jesuiten, so wie die Novizen, wenn letztere nicht schon das Klostergelübde abgelegt haben. 5) Die Besitzungen, Einkünfte, überhaupt Alles, was den Ordensgeistlichen der Gesellschaft gehört, werden sogleich zur Tilgung der Nationalschuld oder zur Abzahlung der Zinsen verwendet. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Gemälde, die Bibliotheken und andere Gegenstände, die für Wissenschaft und Kunst von Nutzen seyn können, so wie die Collegien, Wohngebäude, Kirchen und die heiligen Gefäße, deren Verwendung, nachdem Ich die ordentliche Geistlichkeit darüber zu Rathe gezogen, Ich Mir vorbehalte. Aranjuez, den 4. Juli 1835. Die Königin.

Verkauf der portugiesischen National-Güter.

An Zahlung werden angenommen: 5procentige portugiesische Obligationen al pari oder 20 pCt. baar, und die übrigen 80 pCt. in 16 jährlichen Terminen, jedesmal zu 5 pCt. Von der ausgesetzten Schuld hat der Käufer 2 pCt. Zinsen jährlich zu entrichten; man zahlt ½ der Kaufsumme, ½ bleiben zu 5 pCt. Zinsen stehen und werden in 16 Jahren abgetragen. Bis zu Ende Juli's werden Kaufgebote angenommen. Die Verkaufs-Gegenstände sind meist Klostergüter. Man ersieht aus der Liste derselben, daß die geistlichen Orden in Lissabon und andern Städten viele Häuser, ja ganze Straßen mit Läden besaßen, die sie vermiethen. Die Liste nennt folgende frühere Eigenthümer: 1) die Canonici von St. Johann; 2) die Barfüßer vom Orden des heiligen Augustinus (diese besaßen Häuser

Digitized by Google

ser und Magazine zum Taxationswerth von 25 Mill. Reis); 3) der Orden vom heiligen Geist (14 Mill. Reis); 4) die Güter des Carmeliter-Ordens (11 Mill.); 5) die Bernhardiner-Nonnen (13 Mill.); 6) die Franziskaner zu Lissabon (4 Mill.); 7) die Congregation von St. Bruno zu Lavradas (4 Mill.); 8) das Kloster St. Vincenz (3 Mill.); 9) die Carmeliter (9 Mill.); 10) das Minimen-Kloster (16 Mill.); 11) verschiedene andere geistliche Güter zum Belauf von 8 bis 9 Mill. Reis; 12) ein Grundstück zu Belem mit 35 Häusern, zum Werth von 9 Mill. Reis taxirt.

Galizien.

Nach den neuesten Untersuchungen hat Galizien jetzt auf 1569 Quadratmeilen 95 Städte, 75 besondere Vorstädte, 194 Städtchen, 6054 Dörfer, im Ganzen 659,406 Häuser und 4,376,744 Einwohner, darunter 247,196 Juden. Die slavischen Einwohner theilen sich in drei besondere Völkerschaften. Der Pole wohnt in den nordwestlichen Theilen, von Schlesien aus bis an den Fluß Sau, er nennt sich in den Bergen Górat, in den Ebenen Mazur, seine Anzahl ist etwa 1,800,000. Weiter nach Osten wohnen in dem ehemaligen Röthreußen die Rusniaken oder Russinen, gleichfalls etwa 1,800,000. In der ehemaligen Bukowina, an der türkischen Gränze wohnen die Walachen, deren Anzahl etwa 150,000 beträgt.

Etatsjahr 1834 des Königreichs Würtemberg.

In diesem Jahre überstiegen die Staats-Einnahmen die veranschlagten Etatssätze im Ganzen um 855,753 fl. 8 kr. und blieben nur mit 52 fl. 9 kr. (beim Ertrag der Regalien) zurück, so daß der Ueberschuß 855,700 fl. 59 kr. beträgt. Wirklicher Gesammtbetrag der Einnahmen, nach Abzug der sogenannten

nannten Elementarkassen, 10,137,692 fl. 57 kr. — In demselben Etatsjahre überstiegen die Staats-Ausgaben die verabschiedeten Etatssätze im Ganzen um 114,868 fl. 12 kr., so daß die Rein-Summe der Etats-Ueberschreitungen sich beläuft auf 19,825 fl. — Zieht man das Mehr der Ausgabe mit 19,825 fl. von dem Mehr der Einnahme mit 853,700 fl. 29 kr. ab, so ergiebt sich im Jahre 18$\frac{3}{4}$ ein reiner Ueberschuß von 835,875 fl. 29 kr.

Neu-York.

Es giebt in diesem Staate 1830 Geistliche der verschiedenen christlichen Confessionen, nämlich: Presbyterianer und Congregationalisten 562, Baptisten 442, Methodisten 402, Episcopalen 181, Holländisch-Reformirte 116, vereinigte Reformirte 23, Lutheraner 30, verschiedene andere Sekten 74. — Die Zahl der Advocaten und Anwalte beträgt 2052, die der Aerzte 2650. — Die Miliz des Staates besteht aus 186,212 Mann, nämlich 7225 Mann Cavallerie, 1271 Mann reitender und 11,396 Mann Fuß-Artillerie, 163,301 Mann Infanterie und Jäger, und 50 Compagnieen Artillerie zu 3019 Mann, welche der Infanterie beständig oder für die Zeit der Inspection beigegeben sind. — Die Canäle des Staates New-York haben zusammen eine Länge von 548 engl. Meilen und brachten im Jahre 1833 an Zöllen die Summe von 1,463,715 Doll. 22 Cts. ein.

Sclaven in den britischen Colonien.

Die Gesammtzahl der Sclaven, nach der letzten Registrirung, um die Entschädigungssumme jedes Pflanzers auszumitteln, in allen Colonien beläuft sich auf 780,993; davon kommen auf die Bermudas-Inseln 4203 zu dem durchschnittlichen Werth von etwas über 27 Lstrl. für den Kopf, auf die Bahamas 9705

zu

zu 29 Lstrl., auf Jamaika 311,692 zu 44 Lstrl., auf Honduras 1920 zu 120 Lstrl., auf die Jungfern-Inseln 5192 zu 31 Lstrl., auf Antigua 29,537 zu 82 Lstrl., auf Montserrat 6355 zu 36 Lstrl., auf Nevis 8722 zu 39 Lstrl., auf St. Christoph 20,660 zu 36 Lstrl., auf Dominica 14,384 zu 43 Lstrl., auf Barbadoes 82,807 zu 47 Lstrl., auf Grenada 23,536 zu 59 Lstrl., auf St. Vincents 22,997 zu 58 Lstrl., auf Tobago 11,621 zu 45 Lstrl., auf St. Lucia 13,348 zu 56 Lstrl., auf Trinidad 22,389 zu 105 Lstrl., auf Britisch Guiana 84,915 zu 114 Lstrl., auf das Vorgebirge der guten Hoffnung 88,427 zu 73 Lstrl. und auf Mauritius 68,613 zu 69 Lstrl.

XIII.

Monatsbericht.

In der Unterhaussitzung vom 27. Juni trug Lord Morpeth um die Erlaubniß an, seine Bill in Bezug auf die Zehnten in Irland und in Bezug auf die Regulirung der irländischen Kirchen-Einkünfte, einbringen zu dürfen.

Am 3. Juli wurde Graf Durham zum außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister in Rußland ernannt.

Das mit dem 3. d. zu Ende gegangene Einnahme-Quartal beträgt 10,542,287 Pf. und ergiebt einen Ausfall von 656,407 Pf. gegen das entsprechende Quartal von 1834, welcher ziemlich gleichmäßig über alle Theile der Einnahme vertheilt ist. Die gesammte Einnahme des mit dem 5. d. zu Ende gegangenen Etatsjahres beträgt 41,918,018 Pfund, und zwar 1,758,886 Pf. weniger als das verwichene Jahr. Dieser Ausfall rühret mehrentheils von der Steuer-Verminderung her.

Am

Am 7. Juli brachte Lord Morpeth seine Bill in Betreff der irländischen Kirche ein. Sir Robert Peel ergriff die Gelegenheit, um zu erklären, welches Verfahren er mit Hinsicht auf diese Maßregel zu beobachten gedenke. Er wolle nämlich darauf antragen, die Bill in zwei Bills zu scheiden, die eine über die Zehnten-Erhebung, die er unterstützen, und die andere über die Verwendung des Kirchenguts, die er nach seinen besten Kräften zu verwerfen suchen werde.

Am 13. wurde die Municipal-Reform-Bill zum zweiten Mal ohne Opposition verlesen, wobei Lord J. Russell sich ermächtigt erklärte, dem Hause anzuzeigen, daß der König alle seine Rechte und Privilegien an den geistlichen Pfründen in Irland zur Verfügung des Parlaments stelle.

Am 20. wurde die Bill zum dritten Mal verlesen.

Am 28. Juni wurde in Paris von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Botschafter Spaniens die Convention unterzeichnet, in Folge welcher die Fremden-Legion den Dienst Frankreichs verläßt, und von Ihr Katholischen Majestät in den Dienst genommen wird. Zu gleicher Zeit ist bestimmt worden, daß englische und französische Kreuzer die spanischen Küsten bewachen sollen, damit keine Zufuhren für die Armee des Don Carlos daher gelangen können.

Am 18. erschien die vom 8. datirte Königl. Verordnung, wodurch der Marschall Graf Clauzel zum Gouverneur der französischen Besitzungen an der nordafrikanischen Küste, statt des Generals Bourmont Comte d'Erlon, ernannt wird.

Am 23. Juni wurde die Ständeversammlung in Meiningen nach einer viermonatlichen Dauer durch den Minister von Krosigk vertagt. Den wichtigsten Gegenstand ihrer Berathungen bildeten die Finanz-Verhältnisse des Staats, in welchen durch den 1834 erfolgten Anschluß an den deutschen Zollverein wichtige

Ver-

Verbindungen vorgegangen waren. Durch die Mehreinnahme und durch Sparsamkeit in den Verwaltungs-Ausgaben ist es möglich geworden mehrere Abgaben theils zu ermäßigen, theils gänzlich abzuschaffen, und noch bedeutendere Summen als früher, zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken zu bestimmen.

Am 26. Juni wurde in der Sitzung der zweiten Kammer zu Darmstadt über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahme für die Finanzperiode von 1833—35 abgestimmt. Nach demselben beläuft sich der Gesammtbetrag der jährlichen Staats-Einnahmen auf 6,698,088 fl.

Am 26. Juni wurde in Brüssel ein Tagsbefehl an die belgische Armee erlassen, worin der Kriegs-Minister ihr zur Kenntniß bringt, daß die Regierung weder die Aushebung noch die Bildung von Hülfs-Corps gestattet hat, welche außerhalb des Königreichs dienen sollen.

Am 7. Juli wurde in der Sitzung der zweiten Kammer über den Haupt-Voranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835 abgestimmt.

Das badensche Staats- und Regierungsblatt enthält folgende Entschließung: "Leopold ꝛc. In der gegründeten Voraussetzung, daß in der Schweiz die gegen das Ausland gerichteten politischen Vereine fremder Flüchtlinge und Handwerker ferner nicht geduldet, und von Seiten der schweizerischen Behörden die geeignete Wachsamkeit gegen dergleichen Umtriebe wird geübt werden, verordnen Wir hierdurch, wie folgt: Unsere Verordnung vom 9. Oct. v. J., so wie die in deren Gemäßheit von Unserem Ministerium des Innern unterm 14. Febr. d. J. bekannt gemachte Verordnung, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz und der Aufenthalt in solcher betreffend, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Am

Am 25. Mai traf eine türkische Flotte vor Tripoli ein, setzte Sidi Ali ab, und Mustapha Bei wurde als provisorischer Chef ernannt. Dieser erklärte nunmehr die Regentschaft Tripoli für eine türkische Provinz.

Bei der Thronbesteigung des Königs Otto von Griechenland, am 1. Juni, wurde der Graf v. Armansperg zum Erz-Kanzler des Reichs mit einem Gehalte von 40,000 Drachmen ernannt.

Am 20. Juni erließ Don Carlos ein Decret, worin er bestimmt, daß die Ausländer, die in den Hülfs-Corps dienen, wenn sie mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als außer dem Gesetze stehend, betrachtet werden sollen.

Am 1. Juli mußte er die seit einigen Wochen mit schlechtem Erfolge geleitete Belagerung von Bilbao wieder aufheben.

Am 22. Juni hatte der Graf von Bombelles eine Audienz bei dem Bundes-Präsidenten in Bern und übergab seine Creditive, so auch die Gesandten der übrigen süddeutschen Höfe, so daß die Zerwürfnisse mit der Schweiz ganz aufgehört haben.

Am 29. Juni wurde das Entlassungsgesuch des Generals Valdez von der Königin von Spanien angenommen, und der General-Lieutenant Graf von Saarsfield an seiner Stelle zum Ober-General der Nord-Armee und zum Vice-König, Gouverneur und General-Capitain von Navarra ernannt.

Am 6. Juli wurde die Schweizer Tagsatzung in gewöhnlicher Form eröffnet.

Hamburg, den 27. Juli 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 8s Stück. August.

I.

Hannover, Hamburg und die Eisenbahnen.

Brief an die Redaction des pol. Journals.

Ihr Journal hat seit 56 Jahren durch unpartheiische Darstellung der Weltereignisse, durch höchst verständige, gemäßigte Beurtheilungen, und durch Originalmittheilungen von Gegenständen, welche die äußere und innere Politik der Staaten und deren Interessen betreffen, so viel Gutes gestiftet und so viel Licht verbreitet, daß es zu den nützlichsten und besten gerechnet werden darf, und sein langes Leben giebt dafür den besten Beweis. Da ich nun weiß, daß es in Hannover und Hamburg gelesen und geschätzt wird, so erlauben Sie mir, Ihnen mit wenigen Worten meine Ansichten über einen Gegenstand mitzutheilen, der jetzt als hochwichtig an der Tagesordnung ist, und wenn Sie es der Mühe werth halten, so habe ich nichts dagegen, wenn sie selbige in Ihrem Journal zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen. Ich glaube gerade nicht, daß ich viel neues sagen werde, indessen wecke ich doch vielleicht einige neue Ideen, und trage

Digitized by Google

etwas dazu bei die Interessen Hannovers und Hamburgs in Ansehung der Eisenbahnen als nicht so schroff hierin entgegenstehend zu betrachten. Doch zur Sache.

Es ist dem Publicum nicht unbekannt geblieben, daß eine engl. Compagnie der königl. hannöverschen Regierung den Vorschlag gemacht hat, eine Eisenbahn von Hannover über Harburg nach Hamburg zu machen, daß sowohl die besagte Regierung, als auch die hannoversche Ständeversammlung den Gegenstand schon mehreren Prüfung unterworfen hat, und daß es den Anschein gewinnen wolle, als ob Hannover es seinem Interesse angemessener finde, die Eisenbahn nur bis Harburg und nicht bis Hamburg gehen zu lassen. Die Hamburger empfinden dieses tief, und mit Recht, und schon haben sich in den Hamburger öffentlichen Blättern mehrere Personen in kurzen Aufsätzen über diesen Gegenstand vernehmen lassen, aus denen aber nur zu sehr ein privatives Interesse hervorleuchtet, und nur immer Harburg so dargestellt wird, als leide es bei der Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg nicht, sondern profitire sogar noch. Mich deucht, daß die Frage nicht so einseitig und engherzig behandelt werden, sondern daß man hiebei die Interessen beider Nachbarstaaten wohl erwägen müsse, um dann zu sehen, ob die Interessen sich denn wirklich so feindselig einander gegenüber stehen, daß an eine Vereinigung gar nicht zu denken sey, welche ich aber sehr wohl möglich halte. Ich bin Hannoveraner, liebe mein Vaterland und verehre wahrhaft dessen brave Regierung, deren Hauptgrundsatz es ist, bedachtsam in Dingen vorzuschreiten, welche die Interessen des ihr anvertrauten Volkes beeinträchtigen können, so daß ich gewiß nichts sagen würde, was Hannover entgegenstehen könnte, und so darf ich ja wohl um so unpartheiischer erscheinen, wenn ich hier auch Hamburgs Interessen mit beachte, die mit denen Hannovers nicht feind-

selig

selig zu collidiren scheinen, sondern aufs Engste verbunden sind, und dieses auszuführen möge der Gegenstand dieses Aufsatzes seyn.

Es ist ein wohl schon von allen cultivirten Nationen angenommenes Axiom, daß der Wohlstand des Nachbarstaats höchst nöthig, wichtig, nützlich und vom höchsten Werth für jeden Staat ist. Längst schon hat man den alten Ideen den Abschied gegeben, daß man die Nachbarstaaten schwächen und möglichst am Gedeihen hindern müsse, um sie nicht zu mächtig werden zu lassen, und die Zollverbände, Handelsvereine und Gewerbsfreiheiten zeigen schon deutlich die Anerkennung jenes Princips. In diesem Princip liegt ein mächtiger Keim für Völkerglück, für Anhänglichkeit der Völker an ihre wohlthätigen Regierungen und für langdauernden Frieden mit allen seinen Segnungen. Ich glaube sogar, daß die weitere Ausbildung dieses Grundsatzes am Ende der Diplomatik ein weites Feld öffnen werde, um durch Belehrungen, Ermahnungen und Emulationsanreizungen die Staaten zum eignen und fremden Wohl zu höherer Cultur, zu besserem Wohlstande zu bringen, und friedliche Interventionen dieser Art können nur schätzenswerth seyn und den allgemeinen Völkerverband nur noch mehr befestigen. Ich bin von der Richtigkeit jenes Princips so überzeugt, daß sich mir sogar oft schon die Frage aufgedrängt hat: ob nicht sogar andere Staaten thätig interveniren dürfen, wenn der eine oder andere Staat in den nöthigen Verbesserungen zurückbliebe? Eine Frage, die ich mir aber nicht zu beantworten getraue, da sie wohl die kitzlichste aller völkerrechtlichen Fragen seyn mag, und zu furchtbaren Excessen führen kann.

Also jeder Staat befördere das Wohlbefinden des Nachbarstaats, damit dieser im Stande sey, ihm seine Producte abzunehmen und zu bezahlen, und dieses Princip findet seine vorzügliche Anwendung auf Han-

 nover

Digitized by Google

nover und Hamburg, die in der innigsten Wechselwirkung stehen, und inniger als Hannover mit irgend einem andern Nachbarstaat, selbst Bremen nicht ausgenommen. Diese innige Wechselwirkung darf nicht gestört werden, allein ehe ich diesen Gegenstand weiter entwickle, muß ich dasjenige in Betracht ziehen, was Hannover gegen die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg möglicherweise, so weit ich die Sache einsehe, sagen kann, und was etwa in Folgendem bestehen möchte:

1. Die Harburger Schiffer, welche, wie ich glaube, noch dazu ein besonders begünstigendes Privilegium haben, werden ihren Nahrungszweig, wenn sie den Transport der Waaren zwischen Hamburg und Harburg verlieren, was durch die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg bewirkt wird, zerstört sehen.

Man müßte sich wohl mit Gewalt verblenden wollen, wenn man dieses ganz in Abrede stellen wollte, und die hannoversche Regierung handelt vortrefflich, sich dieser Männer nach Kräften anzunehmen, allein ich glaube dennoch, daß hier Umstände mitsprechen, welche es rathsam machen, von dieser Idee sich nicht zu sehr bestimmen zu lassen, und ich glaube, diese sind folgende:

1) Ich werde nachher zeigen, daß es für ganz Hannover von großem Werth und Interesse ist, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen. Beweise ich, wie ich hoffe, dieses, so tritt der Grundsatz ein, daß das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachgesetzt werden müsse, also das Wohl der Harburger Schiffer dem Interesse des ganzen Landes.

2) Wendet man mir ein, daß das Privilegium der Schiffer entgegenstehe, und man dieses nicht nehmen könne, so muß ich dennoch vorerst bemerken, daß

daß die Einführung des Dampfboots zwischen den beiden Nachbarstädten, so wie die in der Elbschiffahrts-Acte ausgesprochene Aufhebung der in Betreff der Fähren früher bestandenen Zwangsrechte, doch schon dem Privilegio einen mächtigen Stoß gegeben haben, indem dadurch den Harburger Schiffern der Personen- und auch schon mancher Effecten-Transport genommen ist.*) Also schon ist das Privilegium angetastet und ich sollte denken, daß so gut wie man viele andere Privilegien, die dem Ganzen nachtheilig waren, aufhob, man auch so mit dem der Harburger Schiffer verfahren dürfe, um so mehr, da man ja jetzt allgemein gegen dergleichen Zwangsrechte, welche die freie Gewerbsbewegung hemmen, gestimmt ist. Allein

3)

*) Das Privilegium der Harburger Schiffer ist keineswegs durch Zulassung der Dampffähre angetastet. — Der Eigenthümer der letztern hat ursprünglich sich mit den Harburger privilegirten Schiffern, hinsichtlich des Personen-, Wagen- und Bagage-Transports, abgefunden. Die Elbschifffahrts-Acte, welcher Hannover und Hamburg beigetreten, sprach die gegenseitige Zulassung der Fähren aus, die Harburger Schiffer verweigerten aber den Hamburgern in Harburg Waaren für Hamburg und Altona retour zu laden. Erst nach dieser unbilligen Weigerung übte Hamburg das Vergeltungs-Recht, und jetzt wird der Waaren-Transport von Harburg nach Hamburg nur durch Harburger Schiffer, und von Hamburg nach Harburg nur durch Hamburger beschafft. Die Elbschifffahrts-Acte greift gewissermaßen in das Privilegium der Harburger Schiffer-Innung, welche 9 Ever zum Transport für Waaren und 7 Ever zur Beförderung von Personen und deren Effecten so wie der Posten besitzen, ein. Anm. d. Red.

Digitized by Google

3) möchte doch auch wohl nicht so ganz und gar der Erwerb der Schiffer stocken, da ihnen aller übrige Schiffer- und Fischererwerb bleibt, den sie außer dem Waarentransport zwischen Harburg und Hamburg hatten, und der nicht unbedeutend ist. *) Jedoch

4) es bleibt immer hart einer bisher so nützlichen Classe von Menschen mit einemmale einen rechtmäßigen Erwerb zu nehmen, und ihr Klageruf wird weithin erschallen, aber es steht hier zu helfen. Die Eisenbahnen geben allenthalben einen so großen Gewinn, daß sie auch wohl einige Lasten tragen können. Ich würde daher vorschlagen: daß durch ein Gesetz die Schiffer-Innung ganz aufgehoben würde; daß niemand mehr darin aufgenommen werden könne; daß der Verlust ausgemittelt würde, welchen die jetzt privilegirten Schiffer haben; daß man ihnen als Pension einen Theil dieses Verlusts, (das Ganze wäre zu viel, da sie auch keine Arbeit mehr haben und sonst noch Erwerb haben und suchen können) gebe, welche allmählig cessirt, so wie die Innungsmitglieder versterben, und daß endlich die Eisenbahn-Casse diese Pensionen zahle. Ich glaube, daß hierdurch das Interesse der Einzelnen mit dem Ganzen in Einklang gebracht seyn würde, und nur eine etwas geringere Dividende für einige Zeit würde die Folge hiervon seyn, wenn die

*) Der Waaren-Transport zu Wasser, kann den Harburger Schiffern durch die Eisenbahn wohl geschmälert, aber keineswegs ganz und gar genommen werden. Die Concurrenz auf der Eisenbahn wird sich heben, aber die Harburger Schifffahrt vielleicht nicht so sehr beeinträchtigt werden, als es jetzt den Anschein haben möchte.
Anm. d. Red.

Digitized by Google

die Direction und Schiffer es nicht vorziehen, gleich durch eine Abfindungssumme die Schiffer zu entschädigen. *)

Es scheint mir, daß diese Umstände und zu ergreifenden Maßregeln wohl jenen Einwurf beseitigen.

II. Harburg ist jetzt der Hauptspeditionsort zwischen Hamburg und Hannover, fast die ganze Stadt ernährt sich durch Spedition, es wird diese Nahrungsquelle verlieren, weil Harburg auf der Eisenbahn seine Effecten direct empfängt und absendet, und so in eine üble Lage versetzt werden, um so mehr, da auch das Schiffergewerbe sich vermindert.

Dies ist ebenfalls höchst wichtig, und verdient die Ueberlegung des hannoverschen Gouvernements in jeder Rücksicht, und ich muß es frei gestehen, daß ich für die ersten Jahre, wenn die Eisenbahn in Hamburg ausmündet, einige Inconvenienzen für Harburg voraussehe, bis erst alles sich gehörig geordnet haben wird, wozu aber auch die Mittel nahe liegen. Doch von diesen nachher. Zuvor frage ich aber: Ist dieser Nachtheil von Harburg abgewendet, wenn die Eisenbahn nur bis dahin geht? und ich beantworte dies mit Nein.

Ham-

*) Es wäre gewiß vortheilhaft die Innung aufzuheben, und die einzelnen Mitglieder derselben zu entschädigen, es müßte aber von Seiten des Staates geschehen, da die Actionaire ohnedies große Anstrengungen machen müssen, um Gefahren zu beseitigen und Gewinn zu erringen. Müßten durchaus die Actionaire die Entschädigungssumme hergeben, so könnten sie vielleicht wiederum vom Staate in uncultivirtem Lande an beiden Seiten der Bahn entschädigt werden, das bald für den Staat und die Actionaire durch die Nähe der Bahn Werth erhalten würde.

Anm. d. Red.

Hamburg war bisher der Hauptort, durch welchen Deutschland und die Schweiz, ja auch Polen die ausländischen Waaren empfing und seine Producte absetzte. Vorzüglich war hierbei Hannover interessirt, indem es durch Hamburg sein Leinen, seine Wolle, sein Korn, sein Blei, seine Glätte, sein Kupfer, sein Eisen, sein Wachs und seinen Honig ꝛc. absetzte, und wohlfeiler als jedes andere mehr südlich gelegene Land die Bedürfnisse des Auslandes bezog. So lange keine Dampfschiffahrt und keine Eisenbahnen existirten, war nicht zu fürchten, daß der Handel Hamburgs, und damit das Speditionsgeschäft Harburgs, eine bedeutende Veränderung erleiden würden, da der Handel, wenn nicht sehr wichtige Umstände eintreten, nicht leicht den gewohnten Weg, auf welchem alle dafür nöthige Etablissements sich bereits finden, verläßt. Allein solche wichtige Umstände sind durch die Dampfschiffahrt auf dem Rhein, aber noch mehr durch die Eisenbahnen, theils vollendet, theils in Arbeit, theils projectirt, eingetreten, und besonders durch die Eisenbahn von Antwerpen bis Cöln, an welche sich dort schon die Dampfschiffahrt auf dem Rhein anschließt, und schon Projecte zu neuen Eisenbahnen in Oberdeutschland gemacht sind. Die Frage über den Nutzen oder Schaden der Eisenbahnen ist nicht mehr an ihrem Platze, sondern man muß sie als bestehend und sich immer mehr ausdehnend annehmen. Durch sie erhält der Handel eine neue Gestalt, indem Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Transports jetzt der Hebel für ausgebreiteten Verkehr sind, und wo der Kaufmann diese erreichen kann, drückt er den Handel derjenigen Orte zurück, welche hierin nicht rivalisiren können. Antwerpens an sich schon so günstige Lage für die Importation der Colonialwaaren wird daher in Verbindung mit den Eisenbahnen bald allen westlichen überseeischen Handel anziehen, alle Importen in Deutschland und der Schweiz,

ja

ja sogar im östlichen Frankreich vertheilen, die Producte dieser Länder ausführen und Hamburg diesen ganzen Handel, wie Harburg seine Spedition entziehen, also beide Städte ruiniren, wenn nicht aufs schnellste dagegen Mittel ergriffen werden, die nur darin bestehen können, ohne allen Verzug im Norden Deutschlands auch Eisenbahnen anzulegen, und so sich im Besitz des bisherigen Gewerbes so viel als möglich zu erhalten, obwohl Antwerpen stets ein gefährlicher Concurrent seyn wird. Jedoch Hamburg hat nun einmal seine Handelsverbindungen, und, wenn nur nicht gezögert wird, werden sie sich erhalten. Aber zögert man, so reißt Antwerpen alles an sich, und ist dort einmal die Handelsbahn geöffnet, ehe Hamburg concurriren kann, alsdann ist Hamburg verloren und Harburg mit ihm.

Ferner muß erwogen werden, daß wenn man es von Seiten Hannovers nicht gestatten wollte, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen, dann eine Eisenbahn die Elbe entlang über Lauenburg, Boitzenburg und Magdeburg nach Leipzig gemacht werden dürfte, welche dann direct in die von Osten nach Westen quer durch Deutschland und namentlich durch die Länder des Zollvereins gehenden Eisenbahnen einmünden würde, und so würden alle Waaren, welche, wenn die Eisenbahn direct von Hamburg nach Hannover ginge, durch Hannover gehen würden, um dasselbe herum gehen, und die hannoversche in Harburg ausmündende Eisenbahn würde nichts zu transportiren haben als die Consumwaaren für Hannover und die Exporten Hannovers selbst. Dann erhielte sich Hamburg, aber Harburg wäre verloren.

Man wird mir hier einwenden, daß diese über Magdeburg gehende Eisenbahn einen zu großen Umweg machen würde, und man doch die hannoversche Eisen-

Digitized by Google

Eisenbahn vorziehen würde, allein ich kann dies nicht zugeben; denn:

a. bei der reißenden Schnelligkeit, womit der Transport auf den Eisenbahnen geschieht, macht ein Umweg von 20 bis 30 Meilen gar nichts, und wenn man per Meile Zeit auch 10 Minuten rechnet, so würden damit nur 200 bis 300 Minuten verloren seyn, also 3 bis 4 Stunden, und diese gehen auch reichlich verloren und mehr, wenn man bedenkt, daß zum Einschiffen der Waaren in Hamburg auf Elbkähnen, Transport derselben über die Elbe, Ausladen in Harburg, Passage durch die Spedizionshäuser, Untersuchung wegen des Zolls und Aufladen auf die Eisenbahnwagen ganze Tage verloren gehen.

b. Man denke doch stets an den Winter und an stürmisches Wetter, welche oft lange Zeit die Ueberfahrt über die Elbe hemmen. Jetzt will der Kaufmann mit Sicherheit die Ankunft der Waaren wissen, und er will sie schnell an Ort und Stelle gebracht sehen. Diese Sicherheit und Schnelligkeit wird aber durch den Flußtransport unterbrochen, und oft kann es der Fall seyn, daß Waaren aus Hamburg auf der Bahn über Magdeburg eher in Leipzig, Dresden oder Prag sind, als sie von Hamburg nach Harburg kommen, so wie es der Fall seyn kann, daß hannoversche Exporten, welche, wenn sie zu rechter Zeit in Hamburg seyn könnten, mit großem Vortheil von den Conjuncturen Vortheil ziehen könnten, dort in Harburg liegen bleiben müssen, und der glückliche Zeitpunkt vorübergeht.

Also das Unglück kann von Harburg nicht abgewendet werden, wird man mir ferner einwenden, wohl, so müssen wir in Harburg selbst uns helfen, und dort einen

einen Hafen bauen, aus welchem direct die Waaren auf die hannoversche Eisenbahn kommen, und das wird Harburg nicht nur retten, sondern Hamburg gleichstellen.

Ich bitte Sie, Herr Redacteur, bei dieser Einwendung nicht zu lächeln, da sie doch, trotz der widerlegenden Gründe, gemacht ist, und ich muß hier doch wohl die Gründe anführen, welche diese Idee ganz vernichten werden.

1) Zu dem Bau eines Hafens gehören mehrere Jahre Zeit, da man daran im Winter fast gar nicht arbeiten kann, und ehe dieser fertig wird, hat Belgien schon seine Eisenbahnen fertig und überschwemmt Westdeutschland mit seinen Waaren, und Hamburg und Preußen haben schon ihre Eisenbahn über Magdeburg etablirt, und versorgen Ostdeutschland. Querbahnen von Magdeburg über Cassel an den Rhein trennen dann Hannover von Süddeutschland, und ehe der Hafen fertig ist, ist Hannover von Eisenbahnen umzingelt, und kommt nun viel zu spät, um concurriren zu können.

2) Ein solcher Hafen kostet vielleicht ein Paar Millionen Thaler. Woher das Geld dazu? Jeder, welcher eine solche Unternehmung machen würde, sey es die hannoversche Regierung oder eine Actien-Gesellschaft, würde doch wohl calculiren, ob die enorme Anlegesumme sich wohl auch verinteressiren würde, und man würde bald einsehen, daß, da Hannover ganz vom übrigen deutschen Handel durch die es umschließenden Eisenbahnen ausgeschlossen seyn würde, mithin der Hafen nur die Waaren, welche Hannover und vielleicht Braunschweig selbst brauchen, und zu dem Export der hannoverschen Landesproducte dienen würde,

Digitized by Google

würde, durchaus der neue Hafen keine Ladungen geben würde.

3) Hannover hat keine Handelsmarine, es müßten also auf fremden, vorzüglich Hamburger Schiffen, die Waaren in und aus dem Hafen geführt werden. Allein nun tritt wieder der Umstand ein, daß diese immer auch Ladungen für Hamburg haben werden, also diese erst in Hamburg löschen und dann nach Harburg gehen. Umgekehrt wird es nicht leicht der Fall seyn, denn dem Hamburger bleibt das für Hannover bestimmte Waarenquantum gewiß, da der Hannoveraner es nirgends anders als daher beziehen kann, während der größere und wichtigere Theil der Ladung schnell auf die Magdeburger Eisenbahn gesandt werden muß. Ist nun, wie es vorauszusehen, jenes der Fall, so kann der hannoversche Kaufmann nie seine über Harburg bezogenen Waaren ins Ausland absetzen, weil die früher in Hamburg schon gelöschten Waaren bereits die Eisenbahn-Circumvallations-Linie Hannovers versorgt haben. Hamburgs Hafen wird voll Leben, Harburgs Hafen todt seyn.

4) Der Hafen kann aber weder die Spediteure noch die Schiffer in Harburg retten. Ich nehme an, daß er existirt, dann wird der Hamburger Kaufmann Commanditen in Harburg haben, und der Spediteur gewinnt nichts, und eben so wenig der Schiffer, denn die Seeschiffe kommen direct in den Hafen, und zur Löschung bedarf es nur Packknechte und keiner Schiffer.

Wenn ich nun durch das bisher Gesagte gezeigt zu haben glaube, daß alle Nachtheile, welche man für Harburg fürchten darf, weder für die Schiffer noch für die Spediteure abwendbar sind, wenn man auch die Ausmündung der Eisenbahn nicht nach Hamburg legt,

legt, ja sogar die Spediteure, auch wenn der Hafen nicht erbaut wird, doch auch einen Theil ihrer Spedition verlieren, indem das südliche Hannover wohlfeiler seine Waaren von der Querbahn von Magdeburg nach Cassel beziehen wird, als über Harburg, wo sie mit Schifferfracht, dreifachen Packkosten und Speditionsspesen belastet sind, so muß jetzt nun wohl untersucht werden, in wie fern Harburg Ersatz für seine unabwendbaren Verluste haben kann.

Ich habe bereits gesagt, daß ich für die ersten Jahre allerdings einige Inconvenienzen fürchte, allein auch nur für diese, und dabei ist es schon ein Gewinn, daß die Harburger, und sie können gewiß auch stets auf die kräftige Hülfe der edlen hannoverschen Regierung rechnen, während dem Bau der Eisenbahn und Elb-Brücke Maßregeln ergreifen können, um Ersatzgewerbe sich zu verschaffen. Es ist unthunlich, daß die Eisenbahn den Spediteuren Pensionen gebe, wie sie dieses den Schiffern bewilligen kann, und sie müssen auf andere Weise sich helfen, obwohl sie auch nicht ganz ihr Gewerbe verlieren werden. Obwohl nun zwar Jeder sich selbst am besten räth, und mir auch nicht bange ist, daß die gescheuten Harburger auch sich bald selbst helfen werden, so will ich doch hier einige Ideen angeben, welche mir geeignet scheinen, den trüben Horizont etwas zu erhellen. *)

a.

*) Einige Inconvenienzen sind bei jeder wichtigen, in die bürgerlichen Verhältnisse tief eingreifenden Abänderung des Bestehenden unvermeidlich, aber es ist doch nicht zu läugnen, daß, nach dem gewöhnlichen Sprichwort: was der Eine verliert, gewinnt der Andere, in der Regel solche Inconvenienzen, welche aus dem Streben der Menschen nach Vervollkommnung entstehen, sich am Ende vortheilhaft für beide Theile ausgleichen. Harburg selbst liefert für diese Behauptung den besten Beweis. Als während der französischen Herrschaft,

a. Da Hamburg, wie ich nachher zeigen werde, auch ein großes Interesse dabei hat, daß die Eisenbahn über Harburg gehe, so wird es auch zu Concessionen gewiß sehr geneigt seyn, und dahin gehört, daß dem Harburger Kaufmann und Fabrikanten eben so wie jetzt dem Altonaer der freie Handel in Hamburg und der Zutritt

zur

schaft, Napoleon die schleunigste Herstellung einer Kunststraße zwischen Hamburg und Bremen, zu schnellerer Communication mit seiner 32ten Militair-Division, anbefahl, und zur Ausführung dieser kaiserlichen Ordre die physischen und pecuniären Kräfte Harburgs besonders aus dem Grunde in Anspruch genommen wurden, weil gerade Harburg von der Anlegung dieser, im hannoverschen Lande ganz und gar vernachlässigten Fahrstraßen den größten Nutzen erwarten durfte, wähnte Harburg mit allen seinen Spediteuren, Schiffern und Wirthen sich gänzlich ruinirt, und stemmte sich gegen die vermeintliche unerträgliche Bedrückung. — Manche gingen in ihrer Verblendung und in ihrer Leidenschaftlichkeit so weit, zur heimlichen Vertilgung der zur Beförderung der Chausseen nöthigen Werkzeuge und Menschen ihre Hände zu bieten. Und gerade diese, späterhin auch nach Hannover ausgedehnte, Kunststraße ist es, welche Harburg so schnell als sicher, — freilich auf Kosten der Schwester-Stadt Lüneburg — zu der Stufe eines bedeutenden Speditions-Ortes erhoben hat. Wer Harburg und Lüneburg vor dieser eben berührten Periode gekannt hat, wird jene Thatsachen nicht in Abrede stellen können, die für die Harburger von so unverdientem als glücklichem und belohnendem Erfolge gewesen sind. Welcher Unterschied findet nun statt zwischen den Verhältnissen und Aussichten Harburgs, welche damals existirten, als Harburg sich gewaltsam aber vergebens gegen die Anlegung der, in den Nachbarstaaten schon fast überall vorhandenen Kunststraßen opponirte, und denjenigen, welche jetzt bei der projectirten

Eisen-

Digitized by Google

zur Börse gestattet werde, ohne daß er nöthig habe Hamburger Bürger zu werden. In wenigen Minuten ist der Harburger auf der Eisenbahn in Hamburg, und kann seine Geschäfte abmachen, und eben so schnell zu Hause seyn. Er wird sich hiedurch vom Spediteur zum Kaufmann erheben, und wenn auch mehr Arbeit doch

Eisenbahn, der von Seiten der Kaufmannschaft und Schiffer-Innung in Harburg auf alle Weise entgegen gearbeitet wird, obwalten. Das damalige Gouvernement erkannte das Beste der Stadt und griff durch; die jetzige erleuchtete und väterlich gesinnte hannoversche Regierung wird sicher dem Ersteren in keiner Hinsicht nachstehen.

Die Anführung des eben Gesagten wäre überflüssig, nachdem die Anlegung der Eisenbahn von Hannover nach Harburg bestimmt ist, wenn nicht durch den wichtigen Umstand, daß das damalige französische Gouvernement zur Erreichung seines Zweckes durch die große Kunststraße nach Paris, die Herstellung einer sichern regelmäßigen und schnellen Communication zwischen Hamburg und Harburg, mittelst einer Brücke über Wilhelmsburg, unerläßlich hielt, die Nothwendigkeit einer, gleichsam gegen bessere Ueberzeugung von den Harburgern bestrittene Verlängerung der Eisenbahn von Harburg nach Hamburg, noch mehr als bisher geschehen, an den Tag zu legen beabsichtigt würde. Nur auf diesem einzigen kurzen Wege können alle Interessen ausgeglichen und befriedigt werden. Der Harburger genießt mit dem Altonaer in Hamburg gleiche Rechte und Freiheiten, hat schon längst hier seine stehenden Agenten, die, Hamburgischen Häusern gleich, hier ungestört dessen Geschäfte besorgen. Auf der Eisenbahn kann der Harburger Kaufmann und Spediteur, wenigstens in kürzerer Zeit als der Altonaer, die hiesige Börse erreichen und wieder zu Hause kommen, und auf diese Weise die nicht unbedeutenden Kosten seiner Agenturen selbst verdienen und nebenbei noch viele Zeit und Cor-

respon-

doch auch mehr Gewinn haben; er wird am großen Welthandel Theil nehmen, und wohlthätig für sein Vaterland wirken. Der Hamburger wird ihn gern sehen, indem er ihm von den Seitenstraßen Hannovers dessen Producte zuführt, womit Hamburger Schiffe befrachtet werden,

---

respondenz ersparen. Im wahren Sinne des Worts spedirt eigentlich der Harburger die Waaren des Hamburger Kaufmanns von dessen Speicher aus über Harburg, denn in der Regel bespricht er selbst oder durch seinen Agenten das Geschäft an der Hamburger Börse, engagirt den Schiffer, welcher die Waaren ab- und einnimmt. Noch gewöhnlicher ist es jetzt, daß der Harburger Spediteur die Lieferung oder Spedition der Waaren von Hamburg nach einem bestimmten Orte zu einem übereingekommenen Lohn per Schiffpfund, inclusive aller Zölle und sonstigen Transito-Abgaben auf seine Gefahr, in gewisser Zeit an den Bestimmungsort zu liefern, übernimmt. Dadurch wird dem Hamburger Kaufmann das Geschäft ungemein erleichtert, und der Harburger Spediteur erhebt sich gern zum Uebernehmer solcher Geschäfte, wobei er auf diese Weise in Folge seiner Vigilance und besseren Kenntniß von der Sache immer etwas mehr als die geringen Speditions-Gebühren, auch außerdem einen billigen Lohn für den übernommenen Risico zu gewinnen versteht. Ist es nun unter solchen Umständen nicht mehr als wahrscheinlich, daß das solchergestalt hier bestehende Geschäft der Harburger Spediteure, auf der Eisenbahn von Hamburg nach Harburg sich eher vermehren als vermindern wird? — Niemals wird eine Eisenbahn solche sachverständige Vermittler entbehrlich machen, auch der Hamburger Kaufmann sie nicht mehr entbehren wollen; sie können unter veränderten Umständen bei vermehrter Concurrenz eben so wohl ihre Besorger künftighin in Hannover und andern Orten, als jetzt in Hamburg halten. Anm. d. Red.

Digitized by Google

würden, und indem er wieder der Abnehmer von Hamburger Waaren ist. Der Harburger wird Commanditen in Celle, Hannover, Lübeck, Göttingen, Münden haben, um durch diese seine in Hamburg erhandelten Waaren zu vertheilen.

h. Hannover hat bis jetzt noch bei weitem nicht genug seine Producte veredelt. Durch die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen gewähren, die rohen Producte an die Orte zu führen, woselbst ihre Veredlung stattfinden kann, werden sich auch Fabriken und Manufacturen heben, und Harburg, welches durch Hamburg einen herrlichen Markt für seine Fabrikate hat, wird bald zur Fabrikstadt emporblühen, besonders da die durch die Eisenbahn wohlfeil zu erhaltenden Steinkohlen ihr dabei zu Hülfe kommen. Ich halte dafür, daß sich Harburg ganz vorzüglich zu einem Fabrikort eigne, und dadurch eine Perle in der hannoverschen Krone werden müsse.

Also nur getrost, meine guten Landsleute, ihr werdet gewinnen statt zu verlieren, nur ein bischen Geduld, und die Hoffnung, daß das reichere Hamburg euch gern für eure Fabrik- und Manufactur-Unternehmungen mit Gelde zu Hülfe kommen werde, scheint mir sehr gegründet. Aber rasch ans Werk, nicht gezögert, alles wohl vorbereitet, damit ihr, wenn die Eisenbahn fertig ist, auch schon bereit seyd sie mit euren Producten zu beleben. Hier bittet um die Hülfe und den Beistand eurer Vater-Regierung, statt sie mit engherzigen Klagen und Vorstellungen zu beschweren und zu bekümmern. Sie wird euch helfen, euch beglücken, ohne dem ganzen Lande, ohne allen Nachbarstaaten Nachtheil zuzufügen. Lacht über die thörichten Einfälle einiger Witzlinge, die euch sagen, daß Harburg nur Vorstadt von Hamburg werden würde, welche

es nicht gut mit euch meinen, und nur euren Stolz am unrechten Orte rege machen wollen. Euer Stolz sey, euch durch Klugheit, Fleiß und Industrie zu heben, und eurer Stadt die hohe Wichtigkeit zu geben, zu der sie durch ihre geographische Lage, durch die Hülfe schneller Transportmittel und durch die Unterstützung einer aufgeklärten Regierung befähigt ist. Bald werdet ihr dann die öden Hayden beleben und bald wird euch Hannover als die Gründer eines hohen Wohlstandes segnen. Dies ist euer Beruf und bald werdet ihr das Gewerbe des Spekulirens, wobei ihr doch eigentlich nur stets die Diener des Kaufmanns seyd, und euch von den abfallenden Brosamen zur Last der Consumenten nähret, vergrößern, und als selbstständige Kauf- und Fabrikherren dastehen, und vielleicht werden euch einige nachfolgende Bemerkungen zeigen, daß ihr viel thun und unternehmen könnt.

Wenn ich nun bisher gezeigt zu haben glaube:

1) daß man dem Grundsatz huldigen müsse: auch für das Wohl der Nachbarstaaten zu sorgen, wenn ein Staat sich wohlbefinden soll;

2) daß Harburg zwar für einige Zeit durch die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg in Inconvenienzen, aber auch nicht in mehr, versetzt werde;

3) daß aber jedenfalls diese Inconvenienzen unabwendbar sind, auch wenn man die Eisenbahn nicht bis Hamburg gehen läßt, ja dann sogar es Unglück über sich und Hannover herbeiziehen kann;

4) daß aber Mittel und Wege vorhanden sind, um jene Inconvenienzen nicht nur zu heben und zu paralisiren, sondern sich sogar auch die besten Aussichten für die Stadt und das Land zeigen, um ihnen einen bisher nicht geahnten Flor zu verschaffen, wenn die Eisenbahn in Hamburg ausmündet; daß mithin

5)

5) diese Ausmündung in Hamburg keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil für Harburg bringe, also damit die Besorgnisse für Harburgs Untergang schwinden;

so bleibt mir nun noch übrig zu zeigen, welche Vortheile für Hannover, mit Einschluß von Braunschweig, und Hamburg als Nachbarstaaten, die sich wohl wollen, und jeder sein Glück in dem andern findet, durch eine nach Hamburg über die Elbe gehende Eisenbahn erwachsen, und wie die Interessen beider Staaten auf das Engste hiebei verbunden sind. Ich will hier nicht diese wechselseitigen Interessen für Hannover und Hamburg getrennt vortragen, um Wiederholungen zu vermeiden, auch sind sie zu eng verknüpft, um sich systematisch separiren zu lassen, sondern ich nehme an, daß man Harburgs Interesse nicht mehr als collidirend betrachte, und die Eisenbahn nach Hamburg zu dirigiren beabsichtige, da ihre Anlage unter den obwaltenden Zeitumständen einmal unvermeidlich ist, (und gut ist es das Unvermeidliche schnell zu thun) und es geht dann aus folgenden Bemerkungen ein Resultat hervor, welches wohl nicht uninteressant seyn dürfte.

1) Wohlfeilheit, besonders durch verminderte Frachten begründet, und möglichst schnelle Versetzung der Waaren von einem Punct zum andern, durch Dampfschiffahrt und Eisenbahnen möglich gemacht, sind jetzt die Hebel des Handelsverkehrs, und verloren ist das Land, welches hierin zurückbleibt, weil das Streben die materiellen Interessen der Völker zu verbessern, zu allgemein ist. Eine hierin die geringste Hemmung anlegende Maßregel macht, daß freier sich bewegende Länder für den Absatz ihrer Producte einen sichern und schnellen Absatz haben und wohlfeiler ausländische Bedürfnisse eintauschen, und daß so die hierin zurückbleibenden Völker ihre

Producte gar nicht oder zu erbärmlichen Preisen absetzen, dagegen die ausländischen theurer bezahlen müssen, und verarmen. Eine solche hemmende unglückbringende Maßregel würde es aber seyn, wenn Hannover seine Eisenbahn in Hamburg schlösse, da dann seine Exporten und Importen durch Speditionsgebühren, Lagermiethe, Schifferfracht, Packkosten und enormen Zeitverlust so vertheuert werden, daß erstere gar keine Abnehmer finden würden, oder der Producent sie zu den niedrigsten Preisen an den Markt bringen müßte, wogegen die Importen unverhältnißmäßig vertheuert würden. Diese hemmende Maßregel würde Unglück für Hannover seyn, muß also für dies Land wegfallen, sie würde aber eben so unheilbringend für Hamburg, den Stapelplatz hannoverscher Producte seyn, denn Hamburg würde keine hannoversche und durch Hannover passirende Producte mehr kaufen können, weil es mit andern Orten nicht Preis halten könnte, und wenn Hannover seine Producte nicht absetzen kann, so kann es auch nicht kaufen, und Hamburg behält seine für Hannover bestimmten exotischen Waaren auf dem Lager. Es würde ungereimt seyn, diesen klaren Satz noch weiter ausführen zu wollen, und er steht hier nur, um auch hiedurch die innigen Verhältnisse zwischen Hannover und Hamburg darzuthun.

2) Hannover hat noch eine Menge Producte, die es bei erleichterten Transportmitteln in Hamburg mit Vortheil an den Markt bringen kann, die aber bisher bei den schweren Frachtkosten nicht abzusetzen waren. Sie werden jetzt nach Hamburg gehen, und beide Staaten dabei gewinnen.

3) Hamburg wird, wenn es durch Hannover gehemmt würde, gezwungen seyn, an eine Eisenbahn über

Magde-

Digitized by Google

Magdeburg zu denken, wozu Preußen gewiß gern die Hände bieten würde, und so würde Hannover den ganzen Transito verlieren, und damit das Mittel, seine Producte wohlfeil als Retouren nach dem Hafen zum Export zu senden. Daß Hamburg jene Maßregel nicht gern ergreifen würde, scheint mir wohl klar, da es schneller also auch wohlfeiler durch als um Hannover herum seine Waaren nach dem Süden Deutschlands senden kann, und vielleicht hier bei dem größern Umwege durch Antwerpen eine nicht zu ertragende Concurrenz erhielte. Also auch hier ein Motiv für die wechselseitige Hülfe, und ein Beweis für die Innigkeit des wechselseitigen Interesses. *)

4) Obwohl Hannover in dem Zollvereins-Tractat mit Braunschweig sich schon dahin ausgesprochen hat, daß es dem deutschen Zollverbande unter Umständen auch beitreten könne, so ist es doch noch nicht beigetreten, und da der Zollverband wohl noch andere politische Tendenzen hat, als bloß freien Handel und Gewerbe, so könnte es vielleicht seyn, daß Hannover nicht so bald beitreten möchte. Bleibt nun Hannover mit Hamburg in einigen engen Verbindung, so kann es, wenn es will, sich noch immer vom Zollverein emancipirt erhalten, da es über Hamburg alles

senden

*) Es scheint noch gar nicht ausgemacht, daß nicht der Handel Hamburgs, der sich durch Eisenbahn-Netze in Deutschland sicher bedeutend heben wird, zwei Eisenbahnsysteme auf beiden Seiten der Elbe ertragen könne; selbst Hannover würde nicht dadurch verlieren, wie dies der um die Eisenbahnen in Deutschland so hochverdiente Consul List, in seinem Eisenbahn- und National-Magazin einleuchtend behandelt hat. Anm. d. Red.

Digitized by Google

senden und beziehen kann, ohne vom Zollverband belästigt werden zu können. Dagegen wird der Zollverband, um wohlfeil und schnell exotische Waaren zu erhalten, Hannover Concessionen machen müssen, die es nie erhalten könnte, wenn es isolirt zwischen den Vereinländern liegt, Hamburg ihm entfremdet, ja durch die Magdeburger Eisenbahn in directe Verbindung mit dem Zollverbande treten würde. Hamburg, welches wohl schwerlich gutwillig dem Zollverbande beitreten möchte, hat aber ein Interesse, in Hannover ein Bollwerk gegen den andringenden Zollverband zu haben, und alle Concessionen, welche Hannover erringt, und es muß deren bedeutende erringen, refluiren wohlthätig auf Hamburgs Waarenabsatz, und knüpfen die beiderseitigen Interessen enger.

Ich könnte dieses noch viel weiter ausführen, allein es mag schon hinreichen, um darzuthun, daß die Interessen beider Staaten pari passu gehen, daß Hannover die für Harburg, doch meistens nur imaginair, entstehenden Inconvenienzen nicht beachten darf, um dem ganzen Lande und Hamburg nicht zu schaden, und daß es daher höchst wichtig und nothwendig ist, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen.

Jetzt drängt sich aber mir noch die wichtige Frage auf:

"Was muß Hannover nun aber überhaupt in "Ansehung der Eisenbahnen thun?

Es scheint, als ob die Beantwortung dieser Frage eine Belehrung der Regierung seyn solle, also anmaßend erscheinen dürfte, allein ich kenne meine gute Regierung zu wohl, um nicht zu wissen, daß sie gern die Meinungen ihrer treuen Hannoveraner hört, wenn sie auch von der ihrigen abweichen sollten, und so wage ich es, wahrlich nur das Wohl meines Vaterlandes beachtend,

Digitized by Google

beachtend, und ohne mir anmaßen zu wollen, meine Meinung als die einzige und beste auszugeben, sie zu beantworten, und folgende unmaßgebliche Vorschläge zu thun:

1) Zwischen Hamburg und Harburg darf durchaus kein Aufenthalt durch die Zollbedienten veranlaßt werden. Es müßte also die hannoversche Zoll-Administration in Hamburg seyn, damit bei ihr die von und nach Hamburg gehenden Waaren declarirt werden können, um dann ohne die geringste Verzögerung auf der Eisenbahn an den Ort ihrer Bestimmung abzugehen.

2) Dem Vernehmen nach will eine englische Actien-Compagnie die Eisenbahn bauen, und steht deshalb in Unterhandlungen. Timeo Danaos et dona ferentes. Ich habe mehrere Berechnungen über den Ertrag der Eisenbahnen gesehen, und eine sehr geringe Intrade ist auf einer irgend frequenten Straße, und die hannoversche wird sehr frequent werden, jährlich 18 bis 20 pCt., nach Abzug aller Unkosten. Ich will annehmen, die Bahn von Göttingen über Hannover bis Hamburg koste 1,500,000 Pf., so bringt diese zu 18 pCt. jährlich der englischen Compagnie 270,000 Pf. ein, welche ohne weiteres nach England baar wandern, und dem Lande entzogen werden. Ist das eine Kleinigkeit? Ist diese Steuer nicht zu hoch dafür, daß die wohllöbliche englische Compagnie die Güte hat, die Bahn zu bauen, was wir selbst können, und zu dem Bau selbst unser gutes hannoversches Geld zu nutzen? Unser Geld? wird man fragen. Ja, ja, unser Geld, und nicht einen Pfennig sendet sie dazu aus England. Die Compagnie kauft in England Waaren, verkauft diese in Hamburg und Hannover, gewinnt an diesen Waaren, läßt sich dafür

für das Geld von den Hannoveranern bezahlen, verwendet dieses auf den Bahnbau, und läßt sich lächelnd den Ueberschuß nach England senden. Das ist hart, aber es scheint wahr, wird man sagen, aber da wir Hannoveraner das Geld nicht haben, so müssen wir uns wohl den braven großmüthigen Engländern in die Arme werfen, und ihnen den Prosit lassen. Mit nichten, antworte ich, so gut wie augenblicklich die Gelder für die Eisenbahnen von Antwerpen nach Lüttich und von da nach Cöln von den Belgiern und Rheinpreußen durch Actien zusammengebracht waren, so können wir Hannoveraner besonders mit Hülfe Hamburgs und Altonas dies auch. Ginge es meinen Wünschen nach, so würde die hannoversche Regierung die ganze Eisenbahn-Anlage für sich, wie bisher die Chausseen, übernehmen, dazu ein Capital anleihen, selbst wenn dies auch 6 bis 7 pCt. kosten sollte, dafür aber auch alle Intraden davon ziehen, und den Ueberschuß zu den Staatsausgaben verwenden. Jeder würde sich drängen, der soliden hannoverschen Regierung, deren finanzieller Credit fest gegründet ist, sein Capital anzubieten, das Geld bliebe und circulirte im Lande, und mit dem, was die englischen Actionisten in ihre Tasche stecken, könnte schon viel fürs Land ausgerichtet werden, und die Regierung vermiede dadurch unangenehme Contestationen, die mit englischen Compagnien, besonders wenn sie ein Charter vom Parlament haben, nie ausbleiben, da sie stets sich auf die Unterstützung ihres Gouvernements verlassen. *)

Allein

*) Am vortheilhaftesten für Hannover ist allerdings, wenn es diese Unternehmung aus eigenen Mitteln macht, nur scheint die Ansicht, als wenn das englische

Allein die Hannoversche Regierung hat vielleicht gegründete Bedenken, die Unternehmung selbst zu machen, die ich nicht kenne, nun wohl, dann gestatte sie die Bildung einer Compagnie im Lande, und garantire nur den Actionisten 5 pCt. Zinsen mit völlig freien Dividenden, und ich bin fest überzeugt, in 8 bis 14 Tagen ist die Compagnie constituirt. Vielleicht würden die Concessionen, welche den Engländern gemacht werden, und die Zusage eines kräftigen Schutzes schon ausreichen, um die Actien vollzählig zu machen, selbst ohne jene Garantie. Würden überdem die Actienscheine au portour gestellt, so würden sie bald Cours mit Prämie haben, und Hannover hätte 1½ Millionen Thaler mehr Nationalreichthum. Möchten doch diese Worte, aus rein patriotischem Herzen gesprochen, nicht ohne Erwägung verhallen. Glücklich würde ich mich preisen, die Idee ausgesprochen zu haben.

3) Hannover darf nicht davon denken, sich bloß auf die Eisenbahn von Hamburg durch die Länge des Königreichs zu beschränken, es muß nun mit dem Strome schwimmen, und je rascher es hier vorschreitet, desto besser und vortheilhafter ist es. Die Stadt Hannover muß der Centralpunkt seyn, woher alles für Norddeutschland aus- und eingeht, um in den Hafenorten abgenommen und zugeführt, und kann so sich zu einer bis jetzt nicht geahndeten mercantilischen Stufe erheben. Wie Radien müssen von da die Eisenbahnen ausgehen, und die nöthigsten würden außer der Straße nach Hamburg seyn:

a.

englische Geld eigentlich doch nur hannoversches wäre, schwerlich eine richtige zu seyn.
Anm. d. Red.

a. Straße über Celle nach Lüneburg, um sich mit Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck in Verbindung zu setzen. In Celle geht hievon die Straße nach Harburg und Hamburg ab.

b. Straße über Peine nach Braunschweig und Magdeburg, um sich mit den Marken und der Oberelbe zu verbinden. Die Straße über Braunschweig theilt sich und geht über Halberstadt, Halle nach Leipzig und weiter nach Sachsen, wobei es wichtig ist, daß die Straße sich nochmals theile nach Goslar, von wo ab ein Arm nach Sessen und Nordheim gehe und hier an die sub c. bemerkte Straße anschließe, ein anderer Arm über Langelsheim, Lauterthal, Wildemann nach Clausthal stets dem Lauf der Innerste folgend gehen muß. Auf dieser letztern Straße gehen dann die Harzproducte an die Küste.

c. Straße über Hameln, Eimbeck nach Nordheim, Göttingen, Cassel, Frankfurt und dem Rhein.

d. Straße über Minden und Osnabrück nach dem Niederrhein, Belgien und Holland.

e. Straße über Bremen, Oldenburg nach Emden. *)

Alle diese Straßen dienen, die hannöverschen Landesproducte auszuführen, und sind dadurch schon wichtig genug, aber als Transito- und Importen-Straßen erlangen sie fast noch höhere Bedeutung. Die Hamburger Straße als die wichtigste will ich hier gar nicht weiter berühren, da durch sie alle Colonialwaaren wie auch englische

*) Der Vorschlag List's wäre wohl zu berücksichtigen, daß in dem Dreieck von Hannover, Bremen und Hamburg der mittlere Punkt gefunden würde, der die Straßen verbände, weil dann diese drei Linien die kürzeren wären. Anm d. Red.

Digitized by Google

sche Manufacturwaaren eingehen, aber über die andern mag es mir erlaubt seyn, in Ansehung ihrer relativen Wichtigkeit noch einiges zu sagen.

ad a. Die Lübecker Straße in Verbindung mit der Straße von Lübeck nach Hamburg wird Hannover den Ostseehandel öffnen, und alle Producte Rußlands, Preußens, Schwedens und Norwegens, welche jetzt mit vielen Gefahren, Zeitverlust, Kosten und gegen Erlegung des Sundzolls durch den Sund nach Deutschland gehen, werden jetzt über Hannover gehen. Bei diesem Handel ist Dänemark wegen Verlust des wichtigen Sund-Zolls sehr betheiligt, und in dieser Hinsicht werden erst noch Unterhandlungen nöthig seyn. Allein wenn auch an Dänemark der ganze Sundzoll auf die Waaren bezahlt werden muß, so ist doch Zeit und Fracht stets der große Gewinn bei der Eisenbahn, und durch die Dampfschiffe auf der Ostsee und die Eisenbahn von Lübeck nach Hannover können die Waaren in drei bis fünf Tagen in Hannover seyn.

ad b. Die Straße nach Braunschweig mit ihren Verzweigungen ist für den Transito und die Exportation sehr wichtig. Alles, was Emden, Bremen, Hamburg und Lübeck an überseeischen Waaren für Ostdeutschland bis nach Oesterreich hinein senden, wird über Hannover und Braunschweig dahin abgehen, wogegen Sachsen, Böhmen, Mähren, Schlesien und die preußischen erzgebirgischen Länder ihre Exporten auf dieser Bahn zurücksenden. Als Mittel zum Export für hannoversche Producte ist sie aber vorzüglich für den Harz wichtig, und da die Innerste in der angegebenen Richtung die sehr gute

Ge-

Gelegenheit giebt, eine Eisenbahn bis Clausthal zu führen, und auf dieser die Berg- und Waldproducte des Harzes zu exportiren, welche dann für geringe Fracht in den Seestädten seyn können, so werden diese damit in den Stand gesetzt werden, mit den Bergwaaren anderer Länder zu concurriren. Auf derselben Bahn empfängt der Harz auch seine Lebensmittel und Steinkohlen. Ich komme darauf noch zurück, und bemerke nur vorläufig, daß vielleicht auch noch Harzproducte mit Nutzen über Goslar, Seesen, Nordheim, Cassel nach Frankfurt und dem Oberrhein selbst nach der Schweiz verfahren werden können.

ad c. Diese Straße, welche in Nordheim mit der braunschweiger Straße zusammenfällt, könnte überflüssig erscheinen, allein sie ist von der allergrößten Wichtigkeit, indem sie die großen Steinkohlen-Werke nahe berühret, welche nun dadurch ein neues Leben erhalten, und ihre Kohlen, besonders nach dem Harz und den Seestädten verfahren können, wenn nach den Gruben kurze Seitenbahnen gelegt werden. Immer aber wird diese Straße von Hannover bis Cassel kürzer seyn, als die über Braunschweig. Ueber Cassel aber werden die Waaren von Cöln, also auch von Antwerpen, Coblenz, Mainz, Frankfurt, dem Westen Deutschlands, der Schweiz, dem Elsaß, Franken und Baiern, in Hannover eintreffen, um von dort nach dem Osten und Norden verfahren zu werden. Uebrigens aber durchschneidet diese Straße die hannoverschen Lande im Süden von Hannover der Länge nach, und giebt daher für Calenberg, Gruhenhagen und Göttingen das Mittel zum besten Absatz ihrer Producte.

ad d.

ad d. Diese Strecke setzt Hannover mit dem Niederrhein, Holland und Belgien in Verbindung. Sie ist wohl die weniger wichtige, besonders wenn die belgischen und holländischen Waaren über Cölln gehen, wie dieses wohl wahrscheinlich ist, allein ein größerer Satzdebit vom Rheine giebt ihr doch auch hannoverschen Spezial-Interesse.

ad e. Ein wichtiger hannoverscher Hafen und das interessante Bremen kommen dadurch mit ganz Deutschland in Verbindung, und da Bremen besonders den französischen Weinhandel in Händen hat, so wird dadurch ein wichtiger Transito erwirkt. Würden nun gar Emden und Bremen über Harburg mit Hamburg und Lübeck durch eine Eisenbahn verbunden, die bis Harburg ganz durch das Königreich Hannover geht, so wäre über Hannover ein Eisenbahn-Netz gezogen, wie kein Land dergleichen haben kann.

Aus diesen nur generell bemerkten Umständen ergiebt sich aber doch wohl klar genug, daß Hannover, wenn es sich vorzüglich mit Hamburg aufs Engste verbindet, zu einer hohen Stufe für den deutschen Binnenhandel berufen ist, und daß, was der Hamburger über See einführt, über ganz Deutschland vertheilen wird. Aber Eile, die größte Eile ist dringende Nothwendigkeit, damit nicht die Nachbarstaaten, ehe Hannover seine Eisenbahnen legt, Eisenbahnen um das Land herumführen, und dann das arme Hannover leer ausgeht, und den Nachbarn noch danken muß, wenn sie ihm einen Brosamen abgeben. Während die Nachbarländer noch deliberiren, muß Hannover schon seine Eisenbahnen bis an seine Gränzen haben, dann giebt es die Concessionen,

die

die es nachher vielleicht erbitten muß, E macht sich zum Director des deutschen Binnenhandels, und keinem Lande werden die Eisenbahnen leichter zu machen als Hannover, da es fast in seiner ganzen Ausdehnung bis an den Fuß des Harzes eben ist, auf allen Straßenrichtungen schon Chausseen vorhanden sind, welche zu Eisenbahnen dienen können, und nur das Legen der Bahnen selbst Kosten verursacht.

Aber, wird man mir sagen, woher soll dennoch bei allem dem das Geld zu dieser gigantischen Anlage herkommen? Das scheint mir kein großes Hinderniß zu seyn, und wenn nur die Hannoversche Regierung die Garantie für 5 pCt. oder vielleicht nur für 4 pCt. Zinsen für die Actionaire übernimmt, wenn sie nicht selbst, was so sehr zu wünschen wäre, die Anlage übernimmt, so werden sich Actionaire genug finden, und sollte dieses nicht gleich geschehen, um so autorisirt die Regierung die Compagnie unter gubernativer Bürgschaft Capitalien anzuleihen, und Millionen werden angeboten werden. Hierbei würde ich nur noch vorschlagen, daß die Compagnie für alle Eisenbahnen im ganzen Königreiche gebildet werde, und nicht für jede Straße eine besondere Compagnie, denn es ist wohl natürlich, daß nicht alle Straßen gleiche Intraden haben, und dann würde der Fall eintreten, daß zu einer Straße, z. B. der Hamburger sich alles drange, und eine andre, z. B. die Osnabrücker verzögert würde. Alle Straßen sind der Regierung gleich wichtig, und sie müssen eine die andre übertragen. Die Art der Constituirung der Actien bedarf noch einer besondern Erwägung. Es wäre vielleicht gut für die ganze Summe gleich die Actienscheine zu

creiren,

Digitized by Google

treiren, welche dann als baar Geld circulirten, und auch von den Cassen angenommen würden, wodurch effectuirt werden könnte, daß allmählig doch die ganze Sache in die Hände des Staates käme. Aber warum soll denn die Regierung die Garantie übernehmen? wird ein engherziger Geldmann hier fragen. Weil, antworte ich, das Land das höchste Interesse dabei hat, die Eisenbahnen recht bald gelegt zu sehen, also, wenn die Garantie nöthig seyn sollte, dabei die Regierung nur im Interesse des Staates handelt; weil sie bei der Unternehmung selbst durch Verkauf von Eisen, Holz und Steinkohlen den Staatscassen großen Gewinn bereitet; weil sie durch den Transitv und die Exportation direct und indirect Gewinn für die Staatscassen hat; weil sie ihre Chausseen nicht besser verkaufen kann; weil sie durch die Anlage selbst wieder eine hinreichende Rückbürgschaft hat. Ist dies genug? Ja wohl; aber, frägt man ferner, woher sollen denn die Arbeiter kommen? Im Ganzen sind, da die Chausseen bereits vorhanden sind, die Erdarbeiten nicht sehr bedeutend, aber Tausende von Arbeitern werden sich hinzudrängen, und für die Harzer wird hier wieder eine herrliche Gelegenheit gegeben, durch die Straße und Bahn von Clausthal nach Langelsheim, Goslar und Braunschweig sich in der Nähe ihrer Provinz zu beschäftigen. Hat es je an Arbeitern gefehlt? frage ich; ich glaube nicht. — Aber woher soll denn so geschwind alles Eisen zu den Bahnen und Wagen kommen? Nicht in einem, nicht in zwei Jahren wird die Unternehmung beendigt, vielleicht gehen darüber 6, 8 oder 10 Jahre hin. Wer nun, ohne ihren Handel zu zerstören, die hannoverschen Eisenhütten liefern können, werden

den diese liefern, das übrige wird aus Preußen, Braunschweig und Hessen angekauft, und wenn möglich gegen Actien. Ich glaube aber, die hannoverschen Eisenwerks werden, wenn man es will, wohl das Bedürfniß liefern können.

4) Hannover muß durch Hülfe der Eisenbahn seine Halden und wüsten Ländereien urbar machen. In Preußen hat man bereits die Idee aufgefaßt, an den Eisenbahnstraßen jede Achtelsmeile ein Haus zu bauen, diesem die nöthige Länderei zuzutheilen, und so eine belebte Straße der Bahn entlang zu gründen. Diese Idee spricht sehr an, und ich glaube, daß Hannover vorzüglich diese Maßregel adoptiren müßte. Ich denke sogar, daß viele dieser Etablissements sich auch zu Fabrikanlagen eignen dürften, da ihnen die Eisenbahn schnell das erforderliche Material bringen könnte.

5) Für Harburg müßte aber vorzüglich, da dieses vorerst wohl etwas leiden mögte, Bedacht genommen werden. Es kann wohlfeil Wolle und Steinkohlen aus dem Hannoverschen haben, und Baumwolle nebst Farbematerial aus Hamburg. Der Arbeitslohn ist hier geringer als in England und in der Schweiz. Sollte dies nicht die Harburger in den Stand setzen, mit den Schweizern in Ansehung der weißen Cattuns, mit Verviers und Eupen in Ansehung der Wollenwaaren, und mit England in Ansehung der Twiste zu concurriren? Ich sollte es fast glauben, und dann wäre Harburg, wie ich schon erwähnt, glücklicher als jetzt. Ermunterung und Unterstützung von Seiten der Regierung würde hier viel helfen, und Hannovers Wolle und Steinkohlen einen vortrefflichen Markt finden.

6)

Digitized by Google

6) Aber auch andre Städte, welche jetzt in ihrem Gewerbe agoniſiren, z. B. Celle, Goslar ꝛc. müſſen ſich zu Fabrikſtädten erheben, und ihnen dazu die helfende Hand gereicht werden.

7) Vor allen Dingen müſſen aber die Steinkohlenwerke zu einer ſehr hohen Production gefördert werden, da ihr Abſatz enorm ſeyn wird. Sie müſſen die Dampfwagenmaſchinen ſpeiſen, ſie müſſen durchs ganze Land jetzt auf den Eiſenbahnen ihre Kohlen für die Fabriken ſenden, ſie müſſen Hamburg und Bremen verſorgen, und dem Harz einen regern Betrieb ſichern. Dieſe für die Staatscaſſen wie für Privatbeſitzer und Zwiſchenhändler ſo wichtige Sache muß wohl und bald ins Auge gefaßt werden, und ich ſollte doch faſt glauben, daß ſich auch im Hannoverſchen, beſonders im Amte Lauenſtein, Kohlen fänden, die zu guten Coaks tauglich wären. Bei den Steinkohlen- ja auch Braunkohlenwerken müſſen die nöthigen Vorarbeiten zu einer ſtarken und nachhaltigen Förderung getroffen werden, damit das Bedürfniß gleich befriedigt werden kann.

8) Der Harz, ehemals als eine Perle, jetzt von Vielen als eine finanzielle Bürde betrachtet, kann und muß wieder zu ſeiner ehemaligen Bedeutung nicht nur emporſteigen, ſondern ſich noch mehr erheben. Sein Bleibergbau wird durch die Eiſenbahnen wieder mehr geſichert, indem Blei und Glätte auf den Eiſenbahnen für eine höchſt geringe Fracht nach Hamburg, Bremen und Emden geſchafft werden, und vom Harz in höchſtens 10 bis 12 Stunden in Hamburg ſeyn können, ſo daß jede augenblickliche Conjunctur des Handels benutzt werden, und ſo das Harzer Product mit dem anderer Länder concurriren kann. Aber hier würde es dann auch nothwendig ſeyn, daß alle

Digitized by Google

Zwischen-Administrationen wegfielen, und die Bergbehörde selbst ihr Blei und Glätte direct an solide Handelshäuser, nicht blos an einen Berghandlungsfactor, consignirte, welche gegen 1½ bis 2 pCt. Commission und ½ pCt. Lagergeld gern den Verkauf übernehmen würden, und dabei noch Frachten und Zölle vorschießen, ohne daß dafür die königl. Cassen noch Auslagen haben. Gegen die Verkaufrechnungen der Kaufleute bezöge die Bergverwaltung direct ihr Geld, alles wäre wohlfeil und ohne administrative Hindernisse eingerichtet, und der Absatz würde wieder sich beleben.

Seinen Messing- und Kupferwerken, seinem Schwefel, seinem Vitriol, seinem Zink bereiten auf dieselbe Weise die Eisenbahnen einen weiten und sichern Absatz, wenn man damit wie mit dem Blei verfährt, und dabei ein bischen auf den Geschmack und das Bedürfniß des Publicums speculirt. Der Eisenbetrieb muß aufs Höchste gebracht werden. Soviel ich weiß, ist weniger Mangel an Eisenstein als an Brennmaterial die Ursache, weshalb die Eisenhütten, nicht so ins Große betrieben werden, wie sie es, besonders die Elbingeröder Hütten, können. Jetzt treten aber Umstände ein, welche den vermehrten Betrieb sehr anrathen, indem:

a. die nöthigen Eisenbahnen nebst Zubehör eine enorme Masse Eisen fordern;

b. hannoversches Eisen jetzt in Hamburg und Bremen ja selbst in Frankreich einen großen Absatz bei der geringen Fracht auf Dampfwagen finden wird, und mit englischem und schwedischem Eisen, welche beide weite Seefracht und letzteres noch dazu den Sundzoll zu tragen haben, wohl concurriren kann;

Digitized by Google

c. das hannoversche Eisen im ganzen Nordhannoverschen, wo so viel ausländisches Eisen noch verbraucht wird, Absatz haben wird, und
d. zu den Gewerben am Harz selbst für die Folge viel Eisen erfodert werden wird;
e. ein wieder mehr erhöhter Bleibergbau wieder mehr Granalien und Schmiedeeisen fordert.

Die Mittel, diesen Betrieb auszudehnen, sind dadurch vorzüglich vorhanden, daß mit geringen Kosten auf den Eisenbahnen die erforderlichen Coaks (wenn sie das Land wider Verhoffen nicht selbst in nöthiger Quantität liefern sollte) von Obernkirchen herangebracht werden können, und es dadurch möglich wird die Schmelzprocesse, so weit man will, auszudehnen, und es möchte vielleicht sehr vortheilhaft seyn, die Altenauer Eisenhütte an die Innerste zu verlegen, damit sie dort gleich die Coaks direct von der Eisenbahn erhielte, auf welcher dann auch ihre Producte ausgeführt würden. Wenn nun aber der Betrieb so ausgedehnt wird, so wird auch Eisen genug vorhanden seyn, um für Schmiedegewerbe am Harz, besonders dem Lauf der Innerste entlang, das erforderliche Eisen abzugeben, und da die Schmiede jetzt mit den Steinkohlen, die ihnen durch die Eisenbahnen dargeboten werden, arbeiten können, so fällt der bisher am Harz gegen Schmieden und andre, Brennmaterial verzehrende Gewerbe, angeführte Grund, daß durch sie das Material für die Schmelzhütten entzogen werde, weg, und der Harz kann bei seinem Reichthum an allen nützlichen Metallen bald eine höchst wichtige Gewerbsprovinz werden, und die rohen Producte verfeinern.

Aber eben so wichtig für den Staat ist dann der Verkauf von Holz vom Harz. Werden zu

den Schmelzprocessen immer mehr die Coaks angewendet, werden sogar rohe Steinkohlen für das Heizen der Privatwohnungen angewendet, und ich glaube, sie werden nicht höher als das Brennmaterial zu stehen kommen, so können die Harzforsten enorme Quantitäten Bau- und Nutzholz verkaufen, da der Bergbau weniger verbraucht; die Staatscassen gewinnen hierbei bedeutend, und die Forstwirthschaft am Harz kann mehr geregelt seyn, da die Bedürfnisse des Bergbaues nicht mehr durch oft zu große Anforderungen, störend einwirken. Ich werfe diese Ideen hier nur im Allgemeinen hin, und das Detail wird von der Berg- und Forstverwaltung des Harzes schon bearbeitet werden, wenn man überhaupt von Seiten der Regierung meine Ansichten über Eisenbahnen billigt, aber in diesem letztern Fall glaube ich, daß auch eine Fortsetzung der Eisenbahn von Clausthal nach Elbingerode sehr nützlich seyn dürfte.

Für den Harz und die Steinkohlenwerke Hannovers, so wie auch wahrscheinlich für seine Salinen, möchten also wohl die Eisenbahnen sehr wichtig und nützlich seyn, den Harz dahin zu bringen, im Finanzbudget des Landes eine wichtige Rubrik in der Einnahme einzunehmen, statt daß er jetzt nur als eine Versorgungs-Anstalt sonst nicht zu beschäftigender Menschen angesehen wird, und die Regierung von einer großen Sorge über die Unterbringung der Einwohner des Harzes entheben.

Damit könnte ich mein Schreiben schließen, aber ich muß Ihnen, mein Herr Redacteur, noch mein Glaubensbekenntniß ablegen, obwohl ich darüber vielleicht sehr getadelt werden mag. Ich gestehe Ihnen nämlich ganz offen, daß ich durch die Eisenbahnen in

Deutsch-

Digitized by Google

Deutschland nicht den großen Nutzen für Völkerglück sehe, den man allenthalben davon sich verspricht, vielmehr darin Folgen erblicke, die einst schwer, besonders auf das in so viele Staaten getheilte Deutschland, zurückfallen werden. Doch die Ausführung dieser meiner Meinung gehört nicht hierher, und würde auch nur eine Stimme in der Wüste seyn, aber ich muß dies Bekenntniß hier ablegen, damit man das, was ich gesagt habe, nicht als Resultat eines Enthusiasmus ansehe. Nein, Enthusiast bin ich nicht für die Eisenbahnen, aber Enthusiast für das Wohl meines geliebten Vaterlandes, und wenn alles rund herum nichts anders als: Eisenbahnen, schreit, wenn die Bahnen allenthalben angelegt werden, und Verderben, schreckliches Verderben kündend für das Land sich bilden, welches bei dieser allgemeinen Tendenz zurücke bleiben würde, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, darüber ohne Furcht und Scheu zu reden, um auch mein Scherflein dazu beizutragen, die Sache so darzustellen, wie sie sich gestalten kann und muß, wenn Hannover nicht dabei in eine böse Lage kommen, vielmehr aus einem unabwendbaren Uebel den größtmöglichsten Nutzen ziehen will. Habe ich die Sache richtig angesehen, nun so bin ich überzeugt, daß die hannoversche Regierung sie approbiren und ausführen wird, da sie gewiß alles Gute will; und habe ich mich geirrt, nun dann mag man mir einen gutgemeinten Irrthum verzeihen. Billigt man aber meine Ansichten, dann gebe nur der Himmel, daß man mit der größten Schnelligkeit voranschreite, indem diese dann nur den Nutzen gewähren kann, den man erwarten darf, und das Unglück abwendet, was drohend hereinbrechen könnte.

Ein Hannoveraner.

Digitized by Google

II.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Schluß.)

Das Wahlrecht ist offenbar viel zu beschränkt. Der Census ist so hoch, daß er die wichtigsten Volksclassen ausschließt, und das Recht zu votiren nur auf eine kleine Minorität beschränkt. Vor der letzten Veränderung betrug der Census 300 Fr., und jetzt ist er noch 200 Fr. Diese Summe, die ungefähr acht Lstrl. beträgt, kommt, alles wohl erwogen, mehr als dem doppelten Betrag unserer Münze gleich; man muß aber auch das Verhältniß der Taxen in den beiden Ländern beachten, um gehörig zu wissen, welche Classe von Personen dieser Census trifft. Da die Bevölkerung Frankreichs verhältnißmäßig wie 4 zu 3 größer ist, und seine Taxen im Verhältnisse wie 18 zu 25 geringer als die unsrigen sind, so müssen wir die 16 Lstrl. verdoppeln, um zu der Classe von Personen zu gelangen, die bei uns 32 Lstrl. Taxen jährlich bezahlen. Es ist klar, daß eine Person, die 32 Lstrl. Taxen an den Staat bezahlt, in einer sehr wohlhabenden Lage seyn muß. Auch giebt es in Frankreich keine 200,000 Wähler, während in England mit einer um ein Viertheil geringeren Bevölkerung viermal so viel Wähler vorhanden sind. Es müßte sonach in Frankreich 1,066,000 Wähler geben, um den Wahlkörper in dasselbe Verhältniß mit der Bevölkerung wie in England zu setzen; und auf diese Art hat Frankreich jetzt kaum ein Sechstel der Zahl der Wähler, welche uns die Reformbill gegeben hat. Es hat selbst nicht einmal so viele, als wir unter dem alten 1832 abgeschafften Systeme der verrotteten Flecken besaßen. Daraus geht hervor, daß nicht nur die niedrigste Volksclasse, sondern

Digitized by Google

sondern selbst die Mittelclassen und jene so wichtige und achtungswerthe Körperschaft von geschickten Arbeitern und Fabrikvorstehern aller Art, nicht repräsentirt ist. Da in Frankreich der Census ganz von einer gewissen Summe directer Taxen abhängt, so ist die Ausschließung dieser Classen absolut und allgemein, und keines ihrer Mitglieder genießt dieses Vorrecht. Außer den zahlreichen Nachtheilen, die aus diesem Systeme hervorgehen, wirkt es auf eine sehr bedauernswerthe Art auf die Zusammensetzung des Repräsentativkörpers, der keineswegs als Ausdruck der Gesinnungen der großen Masse des Volks angesehen werden kann. Er kann indirect von der öffentlichen Meinung afficirt werden, wie dies zuweilen bei unserm nicht reformirten Parlamente der Fall gewesen; obgleich es unter unsern Repräsentanten eine ziemlich große Zahl gab, die durch die mittlere und selbst durch die niedere Volksclasse gewählt waren, während in Frankreich kein Bürger der letzten Classe das Recht zum Votiren hat. Auch darf man die große Zahl der französischen Wähler, die öffentliche Aemter versehen, nicht vergessen. Unter der Gesammtzahl von 170,000 sind deren wenigstens 40,000. In England war dieses Mittel des directen Einflusses in keiner Zeit vorhanden. Außerdem ist die Zahl der Repräsentanten in beiden Ländern sehr verschieden. In Frankreich werden 32 Millionen durch 450 Deputirte repräsentirt; in England 24 Mill. durch 658 Repräsentanten. In demselben Verhältnisse müßte die Deputirtenkammer aus 830 Mitgliedern bestehen. Diese Verschiedenheit erzeugt eine doppelte Wirkung auf das Volk; denn es giebt nicht nur weniger Organe für die Gesinnungen des Volks, sondern eine Repräsentation ist nothwendig auch von einer um so weniger populairen Beschaffenheit, je weniger sie zahlreich ist. Die Wahlconstitution Frankreichs ist sonach ohne alle Vergleichung weniger populair und

weniger

weniger frei, als die unsrige 1830 gewesen, wo der allgemeine Schrei des Landes eine vollständige Aenderung in ihrem Princip veranlaßte, und in unsere Regierung eine Entwickelung des democratischen Geistes einführte, die früher nie ohne eine Revolution hätte vollzogen werden können. Wenn nun aber die französische Kammer das Volk im Ganzen nicht repräsentirt, repräsentirt sie wenigstens eine Classe, die einigen Einfluß auf das Volk hat, welche das Volk mit Anhänglichkeit, Hochachtung oder Furcht betrachtet? Oder findet sie in den andern Zweigen der Legislatur das wieder, was ihr eine Controlle über alle Theile des Gemeinwesens sichern kann? Niemand, der nur einige Kenntniß von den französischen Einrichtungen hat, wird auf diese beiden Fragen eine bejahende Antwort geben können. Was die Pairskammer betrifft, so läßt sich kaum eine Versammlung finden, die mehr Einwürfen aller Art unterläge. Man fühlt sich wahrhaftig in einiger Verlegenheit, eine solche Versammlung mit ernster und ehrfurchtsvoller Aufmerksamkeit zu behandeln. Reichthum besitzen die Pairs nicht; Rang nur dem Namen nach, denn sie sind die Creaturen der Krone, und treten ihren Nachkommen die im Parlament erblichen Sitze nicht ab. Auch ist der Adel, obgleich noch dem Namen nach in Frankreich existirend, der That nach erloschen. Jeder nimmt einen ihm beliebigen Titel an, und die Pairskammer hat, aus Mangel an Achtung, die sie nicht gebieten kann, seit Kurzem zu Maßregeln ihre Zuflucht genommen, die Schrecken erwecken sollen, aber höchstens Widerwillen bereiten können. Eines der populairsten Journale des Landes hatte über die Pairskammer nicht sehr achtungsvolle Betrachtungen angestellt, die inzwischen weit höflicher waren, als diejenigen, welche das Publicum in London gewöhnt ist, täglich über die Lordskammer zu lesen. Der Verant ward vor die

Schran-

Schranken gefordert sein geschickter und wackerer Vertheidiger hielt eine Stunde lang eine Rede, die weit beleidigender als der angeschuldigte Artikel war. Er spielte darin auf das Verbrechen der Verurtheilung des Marschalls Ney an. Die Kammer drückte einige Mißbilligung aus, und der Präsident rief den Redner oder vielmehr den Vorleser, denn die Rede war geschrieben und die Beleidigung sonach voraus bedacht, zur Ordnung. In demselben Augenblick erhob sich ein Waffengefährte des Fürsten von der Moskwa, ein Pair von Frankreich, und klagte die Kammer in den klarsten Ausdrücken wegen des Mordes seines erlauchten Kameraden an. Als sich die durch diese Episode entstandene Gährung gelegt hatte, ward der Vertheidiger bei Fortsetzung seiner Vorlesung nahe an ihrem Ende durch den Präsidenten unterbrochen. Er benutzte diesen Mißgriff sehr geschickt durch Beendigung seiner Vertheidigung, wobei er sich beklagte, daß man ihn ungehört verurtheilt habe. Er setzte sich mit der Befriedigung nieder, vor der Kammer alle seine Angriffe erschöpft zu haben, und ihr noch das günstige Licht entgegenhalten zu können, in das er durch die Unterbrechung der Vertheidigung gegen die Vorschriften der Justiz gestellt worden sey. Kurz, nachdem Ihre Herrlichkeiten Alles gehört hatten, was er ihnen sagen konnte, erschienen sie noch in dem Lichte, ihn ungehört verurtheilt zu haben. Was war die Folge? Die Pairs hielten für zweckmäßig, den Zorn, welchen sie gegen sich selbst hätten richten sollen, nicht einmal gegen den Vertheidiger, der sie besiegt hatte, sondern gegen den verantwortlichen Géranten des Journals zu richten; und wegen einer der unbedeutendsten Beleidigungen, die je einer Versammlung gemacht wurde, verurtheilten sie ihn zu zweijähriger Haft und 10,000 Fr. Geldbuße, ohne weitere Procedur, wobei sie selbst Partei, Ankläger, Zeugen, Richter und Executoren waren!

Digitized by Google

waren! Der Ausbruch der öffentlichen Entrüstung war allgemein, und in weniger als 14 Tagen ward der doppelte Betrag durch Subscriptionen in ganz kleinen Summen gesammelt. Seit diesem Vorfalle sind noch manche andere weit ernstere eingetreten, worüber dieser beinahe vergessen ward. Wir können aber versichern, daß in keinem Lande, wo die Versammlungen kein eitler Name oder keine lächerliche Posse geworden sind, ein politischer Körper existirt, der weniger Achtung als die Pairskammer genießt, und so groß auch der Mangel an Autorität von Seite der Deputirtenkammer seyn mag, so unvollkommen sie die Gesinnungen des Landes ausdrückt, so werden doch diese Ungelegenheiten auf keine Weise ausgeglichen; der Einfluß und die Attributionen der Pairskammer verstärken nur die Unwirksamkeit der Legislatur. Folgt nun aber daraus, daß, weil die Kammer die Gesinnungen des französischen Volks nicht ausdrücke, das Volk selbst sich immer still verhalten werde? Glaubt man, seine Geduld werde sich noch zu neuen Prüfungen resigniren? Ohne allen Zweifel muß ein Beharren bei dem seit 1830 befolgten Systeme, jeder Verbesserung zu widerstehen, noch weit ausgedehntere und weit gewaltsamere Veränderungen als die Verbesserungen herbeiführen, welche, von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen, die Meinung befriedigt haben würden. Die erste und Hauptklage, wozu das Volk berechtigt ist, ist der Zustand der Repräsentation. Ich habe die drei Mängel derselben angegeben: der Census ist zu groß, die Zahl der Wähler, die Beamte sind, ist zu beträchtlich, und endlich ist die Zahl der Repräsentanten zu beschränkt. Bis einmal diese Grundübelstände gehoben sind, wird das System der Regierung auf einer zu schmalen Basis beruhen, als daß es einige Garantie der Sicherheit gewähren könnte. Zur Würdigung der Folgen dieser

dieser oligarchischen Repräsentation darf man nur das Betragen der Parteien, welche die Deputirtenkammer spalten, beobachten. Zuerst kommen die Carlisten, die nicht zahlreich sind, aber unter sich einige Männer von hohem Talente besitzen. Diese Partei ist in den Kammern wie im Lande nur durch ihren factiosen Haß gegen die neue Dynastie und die neue Ordnung der Dinge furchtbar, zu deren Sturz sie, selbst durch eine Coalition mit den Republikanern, kurz durch jeden Act strafbarer Gewaltthätigkeit, die selbst ohne Nutzen für die verbannte Legitimität wäre, und nur zur Verlegenheit oder zum Untergang ihrer constitutionellen Nachfolger beitragen könnte, entschlossen und bereit ist. Darauf kommt die Partei der regelmäßigen Opposition, die zahlreicher ist, und den Politikern, welche nach Stellen trachten, eine vortheilhaftere Bahn darbietet, aber sich immer gezwungen sieht, ihre Maßregeln zur Gewinnung einzelner Stimmen und zur Festhaltung des immer zu seiner Zerstreuung bereiten Haufens zu verhüllen, zu modificiren und zu mildern. Diese Partei, die keinen wirklichen Sold zu geben hat, bezahlt ihre Truppen mit Versprechungen, und theilt Rationen von Hoffnungen an sie aus; ihre Münze würde aber bald keinen Werth mehr haben, und ihre Bank ohne Credit seyn, wenn sie die Fahne irgend eines unbeugsamen Grundsatzes aufpflanzte, der ihr den Zutritt zu Staatsstellen verschlösse. Auch führen die Chefs dieser Partei, zur Aufrechthaltung ihres zerbrechlichen Einflusses gegen die Minister den Krieg nur mit dem halben Wunsche, sie zu schlagen, und mit der vollständigen Absicht, die Dinge in dem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und in Bezug auf die Stellen nur den Namen der Titularen zu ändern. Sie greifen die Mißbräuche nur an, um diejenigen, welche gegenwärtig den Genuß davon haben, zu entfernen. Sie drängen sich tapfer zu einer Bresche in

den

Digitized by Google

den ministeriellen Bänken vor, aber mit festem Blick auf die Citadelle, und in ihrem Innersten entschieden, die Hauptwerke so wenig als möglich zu beschädigen, und blos denen, welche die Plätze inne hatten, sie zu entziehen. Auf diese Art machen sie dem Scheine nach gemeinschaftliche Sache mit dem Volk, und geben sich das Ansehen, an seiner Spitze zu stehen; während sie aber einen Blick über ihre linke Schulter werfen, ist ihr anderes Auge nach dem Hofe gerichtet. Mit letzterem brechen sie in keinem Fall, und auf diese Art werden sie niemals das Vertrauen des Landes gewinnen, ohne andererseits den Haß der Hofleute entwaffnen zu können. Gegen die entschieden populäre Partei hegen sie ganz andere Gesinnungen, und betrachten sie als den gemeinschaftlichen Feind. Die regelmäßige Opposition führt wenigstens in Frankreich gegen die Minister den Krieg, um ihre Stellen einzunehmen, und bekämpft die Ultraliberalen mit dem Eifer, den man gewöhnlich zur Vertheidigung einer Beute zeigt, nach der man selbst trachtet; sie verabscheuen die Minister als Räuber und Schmuggler; aber sie fürchten die Ultraliberalen, wie die Richter und die Galeeren. Sie machen denselben Unterschied zwischen den Ministern und den Radikalen, wie der Pächter zwischen der Concurrenz und dem Hagel: die eine schadet dem Preise seiner Waaren, der andre zerstört aber seine Aerndte. So ist die Lage der regelmäßigen Opposition, die in keiner großen Gunst bei Hofe steht und wenig Credit im Lande genießt. Man findet inzwischen in der Kammer ein Häufchen wahrer Liberaler, Männer von Talent, von festen und entschiedenen Meinungen und von redlichen Absichten. Es fehlt ihnen an Erfahrung, und sie fürchten sich zu sehr, irgend einen Irrthum zu begehen; sie fühlen vielleicht zu wenig, daß es besser für sie seyn würde, sich der Sache des Volks ganz hinzugeben, als den Salons und den Gesell-

Gesellschaften den Hof zu machen, die einen so großen und so traurigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben. Wie dem auch sey, so ist diese Partei durch ihren erleuchteten Geist und ihre Kenntnisse achtungswerth, und enthält mehrere Männer von sehr entschiedener republikanischer Tendenz.

Die Partei der Regierung, aus dem Juste-Milieu, den Doctrinairen, den Staatsbeamten und den Alarmisten bestehend, ist zahlreicher als jede Abtheilung der Opposition; wenn aber letztere ganz vereinigt sind, so ist sie nicht um vieles stärker. Aus diesem Zustande der Parteien geht hervor, daß das Ministerium bei allen großen Fragen nur schwach unterstützt ist. Wir haben aber in diesem Artikel hauptsächlich die Absicht, zu beweisen, wie wenig genau das Volk in der Kammer durch irgend eine dieser 4 oder 5 Parteien repräsentirt ist. Keine der Fragen, für welche das Volk täglich seine Theilnahme an den Tag legt, wird selbst von der äußersten Linken vorgetragen; die Mißbräuche werden selten denuncirt, die Usurpationen der Pairskammer über die Rechte der Presse gehen unbeachtet vorüber; man spricht selbst nicht einmal von jenen zahlreichen Processen und unmäßigen Verurtheilungen bei den Debatten dieser Versammlung, wo die Repräsentanten des Volkes beisammen sitzen oder beisammen sitzen sollten. Es ist für einen Engländer ein befremdliches Schauspiel, zu sehen, wie der Gérant eines dieser Journale zu langem Gefängniß und starker Geldbuße verurtheilt, und eines dieser Erkenntnisse von dem Körper selbst, der sich für beleidigt ausgab, ausgesprochen wird. In England könnten solche Ausschweifungen von keinem Minister, von keinem Tribunal, von keiner Kammer begangen werden, ohne daß sie sogleich von einem Theile des Unterhauses und selbst des Oberhauses denuncirt würden; in Frankreich hat aber kein Redner in den beiden Kammern

ein

Digitized by Google

ein Wort über die neuesten Verfolgungen der Presse gesagt, und dieses Stillschweigen über einen Gegenstand, der mehr als jeder andere das Land interessirt, dient als neuer Beweis davon, daß das Land nicht aufrichtig repräsentirt ist. Man muß zwar zugeben, daß in Frankreich wie in England die Fehler und Ausschweifungen der Presse ihr selbst einige Anhänger liberaler Ideen, die früher ihre natürlichen Freunde und Vertheidiger gewesen, abwendig machen konnten; wenn aber bei uns ein Minister, ein Fürst, eine Parlamentskammer, ein Justizhof nur die geringste Neigung zeigten, sich der Unpopularität der Presse mit der Absicht zu bedienen, ihren Nutzen zu beschränken, so würden alle ihre Fehler vergessen werden, und jeder von redlichen Grundsätzen beseelte Mann kräftig für diese Sache kämpfen. Dies rührt zum Theil von unserer längern Erfahrung in politischen Dingen und davon her, daß, wie wir noch immer gesehen haben, die Unterdrückung sich gegen diejenigen wandte, welche die öffentliche Gunst aufzugeben schien. Auch muß sich der wahre Patriot in jene bedrohten Reihen werfen, und auf diesem Boden die Sache der Constitution vertheidigen; dieser Umstand führt uns aber auch noch zu dem Schlusse, daß das Volk in unserem Parlamente mit mehr Wirklichkeit als in der Deputirtenkammer repräsentirt ist. Dies ist nun nur ein einziges Beispiel der so nachtheiligen Folgen für das Land von dieser unzureichenden Repräsentation; es giebt aber noch andere nicht minder ernste Nachtheile des gegenwärtigen Systems, Nachtheile, denen doch so leicht abzuhelfen wäre, wenn eine weise Festigkeit bei der Nation patriotischeren und redlichern Gesinnungen bei Hofe begegnete. Das französische Volk frägt, was es bei Aenderung der Dynastie gewonnen habe? Die Antwort ist leicht, und könnte bis auf einen gewissen Punkt befriedigend erscheinen. Frank-

reich

reich ward vor allem dem Ungemach bewahrt, das ihm Männer wie Karl X und die Polignac's bereitet hätten; die Priesterthrannei ist nicht hergestellt; die Presse leidet weniger gesetzliche Beschränkungen; ungeeignete fremde Allianzen stürzen die französischen Heere nicht mehr in Kreuzzüge gegen die Freiheit. Alles dies ist wahr und von einiger Wichtigkeit. Dies ist aber noch nicht genug: das französische Volk ist zu größern Concessionen, als es durch seine glorreichen Anstrengungen von 1830 durchgesetzt hat, berechtigt. Man klagt, und mit Grund, über den ungeheuren Aufwand der Civilverwaltung und des Militairwesens. Betrachten wir zuerst die Civilliste, die 13 Millionen Franken beträgt. Diese Summe ist dem persönlichen Aufwande der königl. Familie gewidmet. Dies macht sonach eine Summe von 520,000 Lstrl. aus, die in England wenigstens 700,000 betragen würde, welche diese Familie jährlich kostet; dies ist ungefähr in demselben Verhältnisse wie das der Civilliste bei uns zu den allgemeinen Ausgaben. Da nun aber bei uns die Zinsen der Schuld den größten Theil unserer Staatslasten ausmachen, so steht die französische Civilliste in einem ganz andern Verhältnisse als die unsrige zu den Kosten der wirklichen Verwaltung. In der Wirklichkeit macht die Civilliste des Königs von England ungefähr die Hälfte von der des Königs Ludwig Philipp aus. Man vergleicht diese Civilliste mit der Karls X; es ist aber keine zweckmäßige Art, die Ausgaben einer constitutionellen Monarchie zu vertheidigen, wenn man zu beweisen sucht, daß sie die unmäßigen Ueberschreitungen einer andern nicht übertreffen. Ein durch das Volk gewählter Fürst, der dem Volke seinen Thron verdankt, muß auch zuerst die Interessen des Landes vertheidigen, und das Gewicht seiner Lasten vermindern. Der ungeheure Militairstand ist ebenfalls ein, und zwar unserer Ansicht nach, sowohl in Bezug

auf

auf Oeconomie als auf constitutionelle Freiheit weit ernsterer Uebelstand. Zum Schlusse müssen wir wiederholt die Besorgniß ausdrücken, die französischen Minister möchten zu sehr auf jene allgemeine Furcht vor Verwirrung und Veränderung rechnen, welche das größte Vertheidigungsmittel der neuen Dynastie, nicht sowohl gegen die Carlisten, als gegen die Ultraliberalen und die Anhänger des amerikanischen Systems ausmacht. Wir stellen sie zusammen, weil das, was einen Ultraliberalen ausmacht, diesen außer der Kammer als Anhänger des letztern Systems darstellt. Diese Partei ist es, die jetzt wächst. Dahin ist alle Ueberspannung, alle Energie der Nation gerichtet; dahin flüchten sich alle Unzufriedenheiten; diese Bahn schlagen alle diejenigen ein, die der Ruhm verführt und der Ehrgeiz entflammt, alle diejenigen, welche ein großherziger Enthusiasmus unedlen Gesinnungen entrückt, alle diejenigen, welche nach dem unvergänglichen Ruhme der Streiter für das Glück der Menschheit streben. Die Jugend in der Gluth ihrer Hoffnungen, das reife Alter in dem Bewußtseyn seiner Kraft, und selbst diejenigen, welchen die Erfahrung die niedrige Gesinnung gewöhnlicher Staatsmänner enthüllt hat, diejenigen, welche eine tiefe Sympathie für die Leiden des Volks empfinden; alle diese Elemente vereinigen sich zu dem Streben nach einer freien und populairen Regierung, welche das Geschick der großen Nation in neuem Glanze erscheinen lassen soll. Selbst der Philosoph giebt sich diesen Aufregungen anderer Art hin. Der Glanz der Volksversammlungen, die Hoffnung, die oberste Gewalt zu theilen, alle diese von gewöhnlichem Ehrgeize überwältigten Zugänge zu dem Tempel des Ruhms haben keinen Reiz für ihn. Für die reine Freude aber, welche die Aufopferung für die Interessen des Landes begleitet, ist er nicht gleichgültig. Er sehnt sich nach jener Zukunft,

Digitized by Google

kunft, wo alle diejenigen, die von diesem tugendhaften und erleuchteten Eifer für die edelsten Pflichten der Menschheit beseelt sind, zur Vollziehung ihrer hohen Bestimmung berufen werden sollen. Er hofft, daß die Erfahrung der Vergangenheit für seine großherzigen Mitbürger nicht verloren seyn werde; seinem Blicke schwebt das Bild eines von aller gewaltthätigen Handlung freien Staatsverhältnisses vor, wobei nur Grausamkeit und Bestechlichkeit Gegenstand der Proscription seyn werden. Er tröstet sich, inmitten peinlicher Erinnerungen, durch den Gedanken, daß frühere Versuche zu einem solchen Zustande nur deswegen scheiterten, weil sie in der Kindheit der politischen Weisheit unternommen wurden, während eine solche Regierungsart nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Volk das Selbstregieren gelernt hat, und seine Blicke verweilen mit Wonne auf jener Zeit, wo die Fortschritte der Erziehung und der Tugend, im Vereine mit den Lehren der Erfahrung, erlauben werden zu sagen, daß der französische Freistaat nicht mehr eine blutige Anarchie oder eine phantastische Chimäre sey. So verhält es sich mit der öffentlichen Meinung bei unsern Nachbarn, so mit ihrer Tendenz zu einer rein populairen Regierung. Mögen diejenigen, welche diese großherzige Nation beherrschen, aufhören, diese ernsten Warnungen zu verachten! Mögen sie nicht vergessen, daß jede Beleidigung der öffentlichen Gesinnungen, jedes Vergessen der allgemeinen Wünsche, jede Verweigerung, anerkannte Mißbräuche zu unterdrücken, jedes Streben nach Unterdrückung und Bestechung im Innern, oder nach ungeeigneter Allianz nach Außen, der Fahne des constitutionellen Königthums Tausende von Bürgern entziehen, um sie zu dem verführerischen Panier der entgegengesetzten Partei zu verleiten.

III.

Graf v. Armansperg, Reichskanzler.

"Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben Uns bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten der Regentschaft, Hrn. Grafen v. Armansperg, seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen beachtend, und seine Liebe für Griechenland anerkennend, aufzufordern, in Unserm Reiche wenigstens noch einige Zeit zu verweilen, um seinen schätzbaren Rath in Staatsgeschäften erholen zu können. Zum Beweise Unseres wohlbegründeten Vertrauens und der gerechten Anerkennung seiner hohen Verdienste um Unsere Person und Unser Reich, haben Wir sofort demselben die Bewahrung Unseres Staatssiegels mit dem Titel und Rang eines Staatskanzlers (καγκελλάριος) übertragen. Der Wirkungskreis Unseres Staatskanzlers wird in einer besonderen Entschließung mitgetheilt. Dieses eröffnen Wir hierdurch Unserem Ministerrathe, welcher die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu veranlassen hat. Athen, 30. Mai 1835. (Unterz.) Otto."

Die hier erwähnte Entschließung über den Wirkungskreis des Reichskanzlers wurde bereits den Ministerien mitgetheilt; ihr Inhalt ist folgender: "Der Staatskanzler ist Präsident des Ministerrathes. In dieser Beziehung liegt ihm vor Allem ob, durch sein unmittelbares Benehmen mit den Staatssecretairen dahin zu wirken, daß die Geschäftsführung der verschiedenen Ministerien im vollsten Einklang erhalten, Conflicte unter denselben vermieden und ausgeglichen, und das festgesetzte Regierungssystem nach den königlichen Befehlen in Einheit durchgeführt werde. Wenn der König nicht in Allerhöchsteigener Person dem Ministerrathe beiwohnt, so leitet der Staatskanzler in der Regel die Sitzungen desselben, legt dem Könige die Pro-

Digitized by Google

Protocolle derselben persönlich vor, erstattet darüber Vortrag und erhält die königlichen Befehle hierüber. An dem Vollzuge der Beschlüsse nimmt er keinen Antheil, insofern er nicht durch besondere Befehle der Vollmachten dazu beauftragt wird. Im Falle der Abwesenheit Sr. Maj. im Ministerrathe, verfähret der Staatskanzler in demselben jederzeit nach persönlichem Befehle des Königs. So weit der König nicht bei seiner persönlichen Anwesenheit im Ministerrathe seine Befehle und Entscheidungen über die hierin zum Vortrag und zur Berathung gelangten Gegenstände ertheilt, erfolgen diese aus dem Cabinette. Sonst gehen alle Staatsangelegenheiten, welche der Allerhöchsten Genehmigung und Entscheidung bedürfen, insbesondere die deshalb zu erstattenden Anträge und Berichte der Staatssecretaire geradezu an den König zur höchsteigenen Eröffnung. Sr. Maj. werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich darauf verfügt werden soll, oder die eingekommenen Geschäftsgegenstände dem Staatskanzler zum Vortrage und zur weiteren Geschäftsbehandlung in's Cabinette zustellen. Der Staatskanzler ist im Cabinet erster und nächster Rath des Königs; er hat deshalb daselbst beständigen Vortrag. Zum Vortrag im Cabinette sind auch die Staatssecretaire und der Cabinetsrath bestimmt; jedoch immer nur auf besondere Berufung des Königs. Der Staatskanzler leitet im Cabinet unter den besondern Befehlen Sr. Maj. die auf Staatsangelegenheiten Bezug habenden Geschäfte, und sorgt, daß die Ausfertigungen dem königlichen Willen gemäß geschehen. Dem Staatskanzler ist die Bewachung des großen Staatssiegels übertragen; er hat zu sorgen, daß dasselbe nur solchen Urkunden beigedruckt werde, welche nach dem königlichen Willen ausgefertigt und von Sr. Maj. eigenhändig gezeichnet sind; gegen den durch Dritte allenfalls möglichen Mißbrauch

 des

dell Staatssiegels hat der zu wachen, deshalb einen jeden Abdruck desselben seinen Namen beizusetzen, die von Sr. Maj. dem Könige sanctionirten Urkunden dahin zu contrasigniren. Außer dem Staatskanzler wird die Urkunde auch von dem betreffenden Staatssecretair contrasignirt, wodurch diese die Verantwortlichkeit für den Inhalt und den Vollzug übernehmen. Die Staatssecretaire führen zwar die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Departements selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Der Staatskanzler hat jedoch unter den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme in der Art, daß er über jeden Gegenstand Rechenschaft und Auskunft und den Vollzug der von Sr. Maj. gegebenen Befehle fordern kann. Derselbe hat zugleich die Befugniß, Maßregeln und Anordnungen der Regierungsbehörden zu dem Zwecke zu suspendiren, um die Befehle des Königs darüber einzuholen, oder durch näheres Benehmen mit dem betreffenden Staatssecretair die den Gesetzen und dem allgemeinen Besten zusagende Rectification jener Anordnungen und Maßregeln zu veranlassen. In außerordentlichen Fällen kann er Verfügungen erlassen, wenn Se. Maj. der König ihn besonders dazu bevollmächtigt hat, was jedesmal dem Ministerium mitgetheilt wird; die Behörden haben dieselben sodann zu befolgen; er hat sie jedoch zur Kenntniß des Königs zu bringen, Allerhöchstwelchem er dafür verantwortlich ist. Im unmittelbaren Benehmen mit dem betreffenden Staatssecretair hat der Staatskanzler für eine thätige und vollständige Vorbereitung der Gesetze, Verordnungen, Reglements und anderer der königlichen Sanction zu unterlegenden Geschäftsgegenstände die Einleitungen zu treffen. Der Staatskanzler hat den ersten Rang unter den Staatsbeamten und daher den Vortritt vor denselben. Der

Minister-

Ministerrath hat diese königliche Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

IV.

Bericht des Ministerconseils an die Königin von Spanien.

"Die letzten Ereignisse von Saragossa, die Stimmung, welche einige Individuen an den Tag gelegt, die ungebührlich in die wackeren Corps der Urbanos aufgenommen wurden, und endlich der allgemeine Lauf der Dinge enthüllen der Regierung Ew. Maj. die Existenz eines mehr oder weniger überlegten und verzweigten Plans, die gegenwärtigen Staatsverhältnisse aufzulösen und die Nation in alle Gräuel und alles Ungemach zu verleiten. Unsere Ehre, unsere Pflicht und unsere Grundsätze verpflichten uns zu Ergreifung von Maßregeln, wodurch der Thron, dessen Sicherheit unserer Verantwortlichkeit anvertraut ist, vor den beständigen Schwankungen geschützt werde, die er bei der gegenwärtigen Crisis erfährt, und wodurch dem Lande die Beruhigung zu Theil werde, welche im Zwecke der Staatsgesellschaft liegt. Zu Erreichung eines so wichtigen Zwecks und ohne uns durch die Furcht übertriebener Gefahren zurückhalten zu lassen, sind wir Minister Ihrer Maj. berufen, allen Revolutionen die Spitze zu bieten, alle Kabale zu vereiteln, und die Hoffnungen derer zu vernichten, die auf irgend eine Weise sich anmaßen, den Gesetzen entgegen zu handeln und dem Willen und dem Interesse der Nation zu widerstreben. Die Ereignisse sind von solcher Beschaffenheit, die Plane so weit vorgerückt und die Gefahr so unmittelbar drohend, daß das System des Temporisirens und der bisher befolgten Schonung nicht länger möglich ist, ohne daß die Sache der Legi-

timität

similich dadurch leiden würde und die Feinde der Ordnung ein System benutzten, das jetzt mehr als jemals verlassen und durch eine energische und strenge Politik ersetzt werden muß. Es giebt kein anderes Mittel, die Vertheidiger des Throns und der durch ihn hergestellten Institutionen zu interessiren und sie zu ermuthigen, und keine andere Bahn, um die Böswilligen, die uns der Vortheile der Ordnung und der Wohlthaten des Friedens berauben möchten, in Schrecken zu setzen und ihre Plane zu vereiteln. Aus diesen Beweggründen hat Ihr Ministerconseil die Ehre, der hohen Bewilligung Ihrer Maj. folgende Maßregeln vorzuschlagen: 1) daß der Kriegsminister alle Chefs und Offiziere, die sich in Madrid und in den andern Hauptstädten des Königreichs befinden, ohne zu den Besatzungen zu gehören oder einen speciellen Dienstauftrag erhalten zu haben, zur Operations- oder zu der Reserve-Armee, oder zu den ihnen angewiesenen Depots absende; daß die Militaire, die sich an den ihnen angewiesenen Orten nicht einfinden würden, ihren Sold, ihre Stellen, und selbst ihre Ehrenzeichen und Orden verlieren sollten, wenn sie durch Ungehorsam dieser Strenge sich aussetzten; 2) daß der Kriegsminister unverzüglich das Gesetz über die Stadtmilizen in Vollziehung setze, die Anwerbungen dazu thätig betreibe, und solche Individuen davon ausschließe, welche die nöthige Garantie zu Erfüllung des Zweckes einer so wichtigen Institution nicht darböten; 3) daß die General-Capitaine der Provinzen und die Gouverneure und Bezirks-Commandanten benachrichtigt werden, daß, so wie sie einigen Grund haben sollten, eine Störung der öffentlichen Ruhe zu fürchten, eine der ersten von ihnen zu treffenden Maßregeln seyn müßte, Militair-Commissionen einzusetzen, um die Anstifter oder Mitschuldigen jedes Versuchs zur Störung der öffentlichen Ruhe zu richten. Dies sollten sie zum Vor-

aus

aus ihm. 4) Daß jede Behörde, welche diesem Befehle zuwider handelte, oder sich in Aufrechthaltung der Ruhe saumselig betragen würde, für das Unglück verantwortlich gemacht werde, das daraus entstehen könnte; so wie für alle Folgen, welche aus ihrer Unentschlossenheit oder Schwäche entspringen könnten. In jedem Falle eines unruhigen Auftritts sollen alle Chefs und Offiziere, die nicht im activen Dienste stehen, sich vor die Militair-Behörde stellen. Diejenigen, welche unter den Gruppen der Ruhestörer angetroffen würden, sollen durch die Militair-Commission gerichtet werden, welchen Vorwand sie auch sonst dafür angeben möchten. Die Angestellten aller Classen sollen sich bei unruhigen Auftritten in ihren betreffenden Bureaux einfinden. Sie sollen als Verschwörer behandelt werden, wenn man sie in den Haufen der Ruhestörer trifft. 5) Jeder Angestellte, der in eine geheime Gesellschaft tritt, macht sich schon dadurch seiner Stelle, seiner Ehrenzeichen und Orden verlustig, und soll nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden. Das Conseil ist der Ansicht, daß für den Augenblick diese Maßregeln zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes genügen dürften, daß nämlich die Freunde des Thrones Vertrauen in die Energie der Regierung J. Maj. setzen, und die Feinde die Rache der Gesetze, die sie umstürzen wollen, fürchten. Das Conseil ist nichts desto weniger überzeugt, daß das wirksamste Mittel zur Befestigung unserer Institutionen darin besteht, das Volk dafür zu interessiren, und ihm alle Wohlthaten zu spenden, die mit unserer genau bestimmten Lage verträglich sind, indem man es nämlich durch wohl überlegte Reformen von den Lasten befreit, die ihm durch eine fehlerhafte Verwaltung mehrere Jahrhunderte hindurch aufgelegt wurden. Dieser Zweck wird größtentheils durch die Bildung der neuen Munizipalitäten und durch die Errichtung von Provinzial-Deputationen erreicht werden, welche

Digitized by Google

welche die Aufgabe haben, die Mißbräuche aufzusuchen, und die durch ihre Ortskenntniß in der Lage sind, die Mittel zur Vertilgung derselben vorzuschlagen. Das Minister-Conseil ist so sehr von diesen Grundsätzen durchdrungen, daß es keinen Augenblick die Vollziehung so wichtiger und so auch noch mancher andern Maßregeln verzögert, die, so wie sie die Bewilligung J. Maj. erhalten haben, allmählich ausgeführt werden sollen. (Unterz.) Graf Toreno, Herzog von Ahumada, Manuel Garcia Herreros, F. A. Guerra." Die Königin hat diesen Antrag genehmigt und dessen Vollziehung befohlen.

V.

Organisation der Municipalitäten in Spanien.

"Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, die Munizipalitäten zu reorganisiren, und mit dem Wunsche, daß diese Reorganisirung so bald als möglich stattfinden möge, damit die Nation die daraus entspringenden Wohlthaten genieße, habe ich, um gleichzeitig die Autorisation der Kammern zu benutzen, den königlichen Rath von Spanien und Indien, die Regierung und die Minister bei einem Gegenstande zu Rathe gezogen, der zwar nur provisorisch, aber durch den Einfluß, welchen seine Resultate haben können, höchst wichtig ist, indem es sich darum handelt, ihn durch ein Gesetz zu bestätigen. Ich befehle daher im Namen meiner erhabenen Tochter, Isabella II., daß die Orts-Munizipalitäten provisorisch eingesetzt werden sollen, wie folgt: 1) Von der Organisirung der Munizipalitäten. Die Munizipalitäten der Halbinsel und der benachbarten Inseln sollen aus einem oder, wenn es die Größe der Bevölkerung erfordert, aus mehreren Adjuncten, aus einer nach der Bevölkerung

rung jeder Stadt zu bestimmenden Anzahl Regidoren und einem Procurator der Gemeinde bestehen. In Madrid und anderen Hauptstädten und Städten wird, wenn die Regierung es für angemessen hält, von Ihrer Majestät ein Corregidor zum Präsidenten der Munizipalität ernannt werden. Die Zahl dieser Beamten richtet sich nach der Größe der Bevölkerung. 2) Von den Munizipal-Aemtern, ihrer Dauer und ihren Vorrechten. Alle Munizipal-Aemter sind wählbar; es werden daher die Stellen der Regidoren, Alguazils u. s. w. für immer oder nur temporair aufgehoben und, mit Vorbehalt der Entschädigung des Standes oder der Flecken, mit der Munizipalität vereinigt. Die Alcalden, die Adjuncten derselben und die Procuratoren der Gemeinden verwalten ihr Amt 10 Jahre, die Regidoren 4 Jahre, doch werden sie theilweise alle 2 Jahre erneuert. Alles dies geschieht jedoch mit Vorbehalt der Bestimmung des von den Kammern zu entwerfenden Gesetzes über die Munizipalitäten. Ihre Maj. hat ausschließlich das Recht, die Munizipalitäten oder einzelne seiner Mitglieder abzusetzen. Die Civil-Gouverneure können aus gerechten Ursachen vom Amte suspendiren, worüber sie jedoch sogleich Ihrer Majestät berichten müssen. Trifft die Absetzung die ganze Munizipalität, so werden die Beamten des vorhergehenden Jahres interimistisch angestellt; ist die Absetzung indeß nur partiell, so werden einer oder zwei von den vorjährigen Beamten provisorisch die Geschäfte verwalten. Die Munizipal-Aemter sind Ehren-Aemter. 3) Von den zu Munizipal-Aemtern Wählbaren und den Wählern derselben. Jeder Wähler muß ein Spanier oder als solcher naturalisirt und 25 Jahr alt seyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben, und wenigstens 2 Jahre das Bürgerrecht in dem Flecken besitzen. Er muß Grundsteuer, Gewerbesteuer oder eine andere Abgabe

gabe für eine wissenschaftliche Beschäftigung zahlen, unter der Bedingung, daß das Etablissement für die Dauer dem Gebiete des Fleckens angehört, und daß der Eigenthümer eine unabhängige Einnahme davon bezieht. Hierunter sind auch die Colonisten und Pächter begriffen, wenn sie eine unabhängige Einnahme haben. Um wählbar zu seyn, muß man ein Spanier oder als solcher naturalisirt und 25 Jahre alt seyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben und 2 Jahre das Bürgerrecht des Fleckens besitzen, lesen und schreiben können; hinsichtlich der Regidoren in den Flecken, die nicht mehr als 400 Einwohner haben, gilt diese Bestimmung erst von dem Jahre 1840 an. Sie müssen ferner zu den am höchsten Besteuerten gehören, die nach dem Art. 18 wählbar sind. Zu Munizipal-Aemtern können nicht gewählt werden: Personen, die zu infamirenden Strafen verurtheilt oder die einem Criminal-Gerichte überwiesen worden sind, so wie Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen u. s. w. Von den Munizipal-Aemtern sind dispensirt: die Geistlichen, die Land- und See-Soldaten, die Finanz-Beamten, die Gerichts-Beamten, die Aerzte und Chirurgen, welche eine öffentliche Besoldung erhalten. 4) Enthält die bei den bevorstehenden Wahlen zu beobachtenden Förmlichkeiten. 5) Rechte und Verpflichtungen der Alcalden. Die Alcalden sollen über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wachen, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum beschützen, in ihren Districten die Gesetze bekannt machen und zur Ausführung bringen, bei den Sitzungen der Munizipalität präsidiren, die außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben dem Civil-Gouverneur zur Genehmigung vorlegen. 6) Rechte und Pflichten der Adjuncten. Die Adjuncten sind die Gehülfen der Alcalden und ihre Stellvertreter. 7) Enthält die Rechte und Pflichten der Munizipalität. 8) Die

Rechte

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Procuratoren. 9) Die Sessionen der Municipalitäten sind geheim, mit Ausnahme derjenigen, wo die Einschreibungen zum Militairdienste stattfinden. 10) Bezieht sich auf die Functionen des Municipalitäts-Secretairs. — S. Ildefonso, den 23. Juli 1835.

(gez.) Die Königin.
J. A. Guerra."

VI.

Ministerieller Bericht an die Königin über die Aufhebung der Klöster.

"Señora! Die Nothwendigkeit weiser und heilsamer Reformen unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit war schon vor längerer Zeit durch das in Cortes vereinigte Königreich anerkannt, das unausgesetzt und dringend verlangte, daß man den Verirrungen eines unbesonnenen Eifers und einer mißverstandenen Frömmigkeit, welche dem Staate so viele Nachtheile und so manches schwere Uebel zugefügt haben, eine Schranke setze. Der jetzt aufgehobene Rath von Castilien hat ebenfalls sehr oft seine Stimme zu dem Thron erhoben, und um Abstellung der durch die zu große Zahl von Mönchen und Klöstern und durch die Erschlaffung der geistlichen Disciplin veranlaßten Mißbräuche gebeten. Die erlauchten Vorgänger Ew. Maj. haben sich mit diesen wichtigen Gegenständen insofern beschäftigt, als sie theils Commissionen zu Vorbereitung von Reform-Entwürfen ernannten, theils aber auch Concordate mit dem heil. Stuhle abschlossen, und endlich, daß sie allgemeine und besondere Maßregeln promulgirten, welche in der jüngsten Gesetzessammlung enthalten sind. Da aber diese Maßregeln nicht zur Ausführung kamen, so hat Ew. Maj., stets eifrig bemüht, den

Digitized by Google

den Spaniern alle die Vortheile zu verschaffen, welche sie von der Regierung Ihrer erlauchten Tochter, der Königin Isabella II., erwarten können, durch ein Decret vom 22. April d. J. eine aus Kloster- und Weltgeistlichen bestehende Commission angeordnet und diese beauftragt, Ew. Maj. die nöthig und nützlich scheinenden Verbesserungen vorzuschlagen. Nach der anhaltenden Arbeit und den gewissenhaftesten Untersuchungen eines Jahres, legt die Commission Ew. Maj. die Früchte ihrer Untersuchungen vor, die aus den Grundlagen der mit der Kloster- und Weltgeistlichkeit vorzunehmenden allgemeinen Reformen bestehen. Diese Grundlagen, welche von der Regierung sorgfältig untersucht werden, während die Commission sich damit beschäftigt, die zu ihrer Anwendung nöthigen Verordnungen auszuarbeiten, liefern den Stoff zu verschiedenen Gesetzes-Entwürfen, welche den Kammern vorgelegt werden sollen, wenn das Oberhaupt der Kirche, oder die Diöcesanprälaten über die Punkte zu Rathe gezogen worden sind, welche ihrer Vermittelung bedürfen. Es ist nun meine Pflicht, die Aufmerksamkeit Ew. Maj. von diesem Augenblick an auf diese Grundlagen zu lenken, welche die Aufhebung jener männlichen Klöster und geistlichen Ordenshäuser bezwecken, die weniger als zwölf Mitglieder zählen, obschon diese Zahl, dem Kirchenrechte zufolge, erforderlich ist, um eine religiöse Gemeinschaft zu bilden. Ew. Maj. als Beschützer der Kirche und ihrer Gesetze, hat nicht nur das Recht, über der Erfüllung der letzteren zu wachen, sondern es ist dies sogar Ihre Pflicht; und da es sich nun aus den der Commission ertheilten Nachweisungen ergiebt, daß viele Klöster vorhanden sind, in welchen die religiöse Disciplin aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Geistlichen nicht beobachtet werden kann, so muß ich Ew. Maj. vorschlagen, jene Klöster, welche sich in dieser Lage befinden, eben sowohl aufzuheben

als

mit alle jene, welche noch in diesen Fall kommen könnten. Deshalb lege ich der Genehmigung Ew. Maj. das nachstehende Decret vor. Es wird die unmittelbare Aufhebung von 900 geistlichen Ordenshäusern, mithin der von der Commission vorgelegten Liste zufolge die Hälfte aller jetzt bestehenden, und die Verwendung ihrer Einkünfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld zur Folge haben. Jener Liste zufolge würden 40 Klöster verschiedener Orden, 138 Dominicaner-, 181 Franciscaner-, 77 Barfüßer-, 7 Serceros-, 29 Capuziner-, 88 beschuhte Augustiner-, 17 Recollecten-, 17 beschuhte Carmeliter-, 48 Carmeliter-Barfüßer-, 36 beschuhte barmherzige Brüder-, 27 barmherzige Brüder- (unbeschuhte), 30 Johanniter-, 11 Praemonstratenser-, 6 Minoriten-Klöster, ferner 4 der Brüderschaft für Sterbende, 8 der Marianer, 62 der Minimen, 37 der beschuhten Trinitarier und 7 Klöster der unbeschuhten Trinitarier aufgehoben. Jene Klöster, welche den der Commission zugekommenen Berichten zufolge, die gesetzliche Zahl von Geistlichen nicht besitzen und jene, welche zwölf ordinirte Mitglieder haben, von denen jedoch zwei Drittel keine Chorgeistlichen sind, werden ebenfalls aufgehoben. S. Ildefonso, 25. Juli 1835. (Unterz.) Manuel Garcia Herreros."

VII.

Decret wegen Unterdrückung der Klöster.

Art. 1. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche weniger als 12 ordinirte Mitglieder haben, von denen wenigstens zwei Drittheile Chorgeistliche (de coro) seyn müssen, werden aufgehoben. Ferner werden für die Folge alle Klöster aufgehoben, welche weniger als zwölf Geistliche zählen. Art. 2. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche in Folge der

Digitized by Google

der gegenwärtigen Umstände schon früher geschlossen wurden, sind, wenn sie nicht die eben angeführte Zahl Geistliche haben, ebenfalls aufgehoben. Art. 3. Wenn Rücksichten des öffentlichen Nutzens die Erhaltung eines oder mehrerer Klöster, welche nicht zwölf Geistliche zählen, erheischen sollten, so wird diese Zahl durch Mönche aus andern Klöstern und von demselben Orden vollzählig gemacht werden. Art. 4. Von dieser Verordnung sind ausgenommen die Häuser der frommen Schulen der regulirten Geistlichen, und die Collegien der Missionarien für die asiatischen Provinzen. Art. 5. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöster und geistlichen Ordenshäuser haben sich in andere Klöster ihres Ordens zu begeben, welche die Prälaten ihnen anweisen werden, und können die zu ihrem besondern Gebrauche bestimmten Geräthe mit sich dahin nehmen. Art. 6. Die Kirchspiele der aufgehobenen Klöster sind mit allen ihren bis jetzt ausübenden Rechten säcularisirt. Art. 7. Alle Güter, Einkünfte und Gefälle der aufgehobenen Klöster und Ordenshäuser werden zur Tilgung der öffentlichen Schuld oder zu Bezahlung der Interessen verwendet. Ausgenommen hievon bleiben die Archive, Bibliotheken, Gemälde und andere Gegenstände, welche für die Anstalten für Kunst und Wissenschaft benutzt werden können, so wie auch die Kloster- und Ordensgebäude, die Kirchen, Verzierungen und heiligen Gefäße, über welche zu bestimmen ich mir vorbehalte. Art. 8. Sollten die Einkünfte eines Klosters, in welches Geistliche eines aufgehobenen Klosters versetzt werden, nicht zum Unterhalt des Convents ausreichen, so wird demselben das Nöthige aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters zugewiesen werden. St. Ildefonso, am 25 Juli 1835. (Unterz.) Die Königin-Regentin. (Gegengez.) A. B. Manuel Garcia Herreros.

VIII.

VIII.

Schweiz.

Schreiben des Vororts an den Grafen von Berolding en, königl. würtembergischen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart, in Betreff der eidgenössischen Zoll-Angelegenheiten.

"Bern, 23. Juni 1835. Bereits unter dem 24. März v. J. brachte der damalige eidgenössische Vorort Zürich bei dem königl. würtembergischen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Gegenstand zur Sprache, welcher nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Königreich Würtemberg von andauerndem höchstem Interesse seyn muß. Es betrifft nämlich die Verhältnisse des Handels und des Gränzverkehrs zwischen beiden Staaten, welche während vieler Jahrhunderte, früher ohne, später durch Handelsverträge gesichert, zu beiderseitigem Vortheile in stets sehr lebhaftem Maße stattgefunden haben. Diese Verhältnisse, wenn auch beschränkt durch den Beitritt des Königreichs Würtemberg zu dem großen deutschen Zollverein, fanden dennoch auch seither noch statt, und in so vortheilhaftem Maße für die königl. Staaten, als die jenseitigen Unterthanen für den Absatz ihrer ergiebigsten Producte, sowohl des Bodens als der Industrie, einen ganz offenen freien Markt in der benachbarten Schweiz gefunden haben, einen freien und offenen Markt für Producte, welche sie sonst wohl nirgends, selbst nicht in dem großen Umfange der deutschen Vereinsstaaten abzusetzen in dem Fall seyn dürften. Die Dauer, für welche der theilweise wenigstens noch in Kraft bestehende Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Würtemberg, ratificirt unterm 16. Januar und 4. Februar 1826, abgeschlossen worden war, ist ihrem Ende nahe, und die schweizerische Eidgenossen-

schaft

schaft steht in der zutrauensvollen Erwartung, es liege in den Absichten der königl. würtembergischen Staatsregierung, ungeachtet ihres Anschlusses an die deutsche Zoll-Union, mit der Schweiz eine den eingetretenen veränderten Umständen angepaßte neue Uebereinkunft über den Handels- und den Gränzverkehr zu unterhandeln und abzuschließen, einen Vertrag, in welchem die wesentlichsten Producte des Bodens und des Gewerbfleißes auf eine Weise berücksichtigt würden, welche den ferneren Verkehr mit denselben möglich machen könnte, wobei die Eidgenossenschaft gern alle zweckdienlichen Sicherheits-Maßregeln gegen Defraudationen eintreten lassen wird. Es kann der tiefen Einsicht Sr. Exc. des königl. würtembergischen Staatsministers, Grafen v. Beroldingen nicht entgehen, daß gegenseitig ungeregelte und von einer vertragsgemäßen Grundlage entblößte Verhältnisse in Handel und Verkehr sehr nachtheilig auf Staaten zurückwirken müßten, und daß der Abgang einer solchen Grundlage die Schweiz leicht in den Fall setzen könnte, gegen einen unverhältnißmäßigen überwiegenden Activ-Handel Würtembergs Maßregeln zu ergreifen, zu welchen sie sich nur ungern hingäbe, und welche jedenfalls sehr drückend auf die jenseitigen Staaten einwirken müßten. Damit solche Maßregeln nicht eintreten müssen, und um gegenseitig entsprechende Verhältnisse festzusetzen, wünscht die Eidgenossenschaft die noch nie abgebrochenen, allein seit allzu langer Zeit unterbrochenen Unterhandlungen für Regulirung der gegenseitigen commerciellen Beziehungen ohne weitern Aufschub wieder anzuknüpfen. Sie darf billig hoffen, daß keine fremdartigen Ursachen mehr obwalten, welche diese Wiederanknüpfung derselben erschweren oder aufschieben könnten. Im Gegentheil und in Erinnerung der in der Note des königlichen Ministeriums vom 29. April v. J. ausgesprochenen Zusicherungen, nährt die Eidgenossenschaft die unbezweifelte

Digitized by Google

begründeter Hoffnung, dies werden die königlichen Staats-Regierungen von Würtemberg und von Baiern sich bei den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins zur Festsetzung billiger Zollansätze verwenden, welche der Schweiz zugestanden werden möchten, indem die Vortheile derselben ebenso wohl den Königreichen Würtemberg und Baiern selbst, als der Schweiz zu gut kämen, diesen ersteren hingegen von allen Verbindungen am meisten die Machthalle gedrückter Handelsverhältnisse mit der Schweiz empfinden würden. In der Zuversicht einer solchen gefälligen und thätigen Verwendung, beehren sich Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als dermaliger eidgenössischer Vorort, den ansgelegenen Wunsch auszudrücken, daß es dem königl. würtembergischen Staats-Ministerium für die obwaltenden Angelegenheiten gefallen möge, recht bald geeignete Eröffnungen über Zeit und Ort einer diesfälligen Unterhandlung ihnen zu machen, damit auch hierorts ohne Aufschub die Ernennung von Bevollmächtigten stattfinden kann. Ueberzeugt, daß das königl. würtembergische Staats-Ministerium nur im Einverständniß mit der königl. baierischen Staats-Regierung, so wie mit derjenigen des Großherzogthums Baden, im Falle des Anschlusses dieser letzteren an den deutschen Zollverein, die angetragenen Unterhandlungen pflegen werde, haben sich Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes unter dem heutigen Tage mit dem nämlichen Ersuchen durch die Vermittelung des königl. Residenten in der Schweiz an das königl. baierische Ministerium gewendet, und sehen mit Verlangen baldigen und befriedigenden Eröffnungen entgegen. Uebrigens benutzen rc. Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort. (Folgen die Unterschriften.)

Die darauf von dem k. würtembergischen Staats-Minister ertheilte Antwort lautet folgendermaßen:

"Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des dirigirenden Vorortes der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern."

"Der Unterzeichnete hat aus der Note vom 23. v. M., womit er von Sr. Excellenz dem Hrn. Präsidenten des dirigirenden Vorortes der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft beehrt worden ist, den Wunsch ersehen, daß die künftigen Handelsverhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft mit den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten durch einen Vertrag festgestellt und zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnet werden möchten. In der Voraussicht, daß die Eidgenossenschaft die Absicht haben dürfte, nach den bevorstehenden Handelsverträgen, mit dem deutschen Zollvereine eine vertragsmäßige Handelsverbindung zu errichten, haben die an die Schweiz angränzenden zollvereinten Regierungen bei den jüngsten Verhandlungen in Berlin über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine diesen Gegenstand zur Sprache bringen lassen, und es sind nicht nur die Regierungen von Würtemberg, Baiern und Baden ermächtigt worden, im Namen des Vereins hierüber in Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft einzugehen, sondern es wurden auch über die Zugeständnisse Verabredungen getroffen, welche der Eidgenossenschaft gewährt werden könnten. Da hienach an den diesfälligen Unterhandlungen die drei genannten Regierungen gemeinschaftlich Theil zu nehmen haben, so kann die Eröffnung derselben erst alsdann stattfinden, wenn der Beitritt des Großherzogthums Baden, welcher voraussichtlich in kurzer Zeit erfolgen wird, definitiv wird entschieden seyn. Inzwischen ist der Unterzeichnete über die in der jenseitigen geehrtesten Note gemachte Eröffnung mit dem königl. Baierischen Ministerium in Communication getreten, und indem er sich weitere Aeußerung über den vorliegenden Gegenstand

stand verhält; benützt er indessen mit Vergnügen diesen Anlaß ꝛc. Stuttgart, den 4. Juli 1835. Der königl. württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf v. Berckheim."

Schreiben des königl. baierischen Residenten in der Schweiz an den Vorort in Betreff der Zoll-Angelegenheiten.

Sr. Excellenz dem Herrn Schultheißen und Staatsrathe des eidgenössischen Vorortes Bern. Dem unterzeichneten königl. baierischen Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist in Beziehung auf die gefällige Note Sr. Excellenz des Herrn Schultheißen und Staatsrathe des hohen eidgenössischen Vorortes Bern vom 28. v. M., welche er seiner Zeit ohne Verzug an seinen Allerhöchsten Hof eingefördert hat, von dem letzteren bemerkt worden, daß die königl. Staatsregierung die Handelsverhältnisse mit der Schweiz niemals aus den Augen verloren, vielmehr die Unterhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden benutzt habe, um die Feststellung dieser Verhältnisse in einer Weise einzuleiten, wie sie den freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz am besten zusagen möchte; daß, wenn auch die Schonung der Interessen der so innig verbundenen Glieder des Vereins, die allen anderen Rücksichten vorgehen müsse, nicht erlaube, jedem Wunsche der eidgenössischen Cantone zu entsprechen, so sey doch die Möglichkeit gegeben, denselben größere Vortheile und Verkehrs-Erleichterungen zu gewähren, als irgend ein Nachbar des großen Zollvereins genieße. Die baierische Staats-Regierung sey jedenfalls bereit, dieselben der Schweiz einzuräumen, sobald von dieser auch Ihrerseits an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werde. Welche Form übrigens zu Regulirung der Handelsverhältnisse mit der Schweiz von den zunächst betheiligten Nachbaren derselben er-

 wählt

wählt werden wolle, darüber sehe die diplomatische Regierung noch vertäuflicher Vereinbarung mit der königl. würtembergischen, und der großherzogl. badenschen Regierung entgegen. Sobald von Seiten der gedachten Regierungen die desfallsigen Mittheilungen würden erfolgt seyn, werde man nicht verfehlen, dem hohen Vororte die weiter geeigneten Eröffnungen machen zu lassen. Indem der Unterzeichnete Sr. Excellenz dem Hrn. Schultheißen und Staatsrathe des hohen eidgenössischen Vororts Bern diese Bemerkungen, in vorläufiger Erwiederung der jenseitigen verehrlichen Note vom 23. v. M. mitzutheilen die Ehre hat, verbindet er damit zugleich die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Bad Pfäffers, den 28 Juli 1836. (gez.) Freiherr v. Berstett. Für gemeine Abschrift: Amrhyn."

IX.

Gesetz-Entwurf, den Waffengebrauch der Zoll-Aufsichts-Beamten in Baden betreffend.

"Leopold II. s. w. Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt: §. 1. Die Zoll-Aufsichts-Beamten dürfen und sollen bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch machen: 1) um Angriffe auf ihre Person abzuwenden, oder gefährlichen Drohungen zu begegnen; 2) um Gewalt und Widersetzlichkeiten, welche sie bei ihren Amtshandlungen erfahren, zu bezwingen. In allen diesen Fällen ist jedoch die Anwendung der Waffen durch die Beobachtung der folgenden Bestimmungen bedingt. §. 2. Es müssen thätliche Widersetzlichkeiten oder Angriffe, oder

gefähr-

gefährliche Drohungen und zwar von solcher Art vorausgegangen seyn, daß sie nur mit Waffengewalt und nicht mit gelindern Mitteln beseitigt werden können. §. 3. Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. §. 4. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Aufsichts-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Anordnung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen. §. 5. Vor dem Gebrauche der Waffen muß — ausgenommen, wo die persönliche Gefahr des Aufsichts-Beamten keine Zögerung leidet — eine Aufforderung zum Gehorsam unter dem Bedrohen, daß sonst die Waffen angewendet werden, vorausgehen. §. 6. Auf Fliehende dürfen die Waffen nicht angewendet werden, mit Ausnahme der sofort hier und in den folgenden Paragraphen genannten Fälle. Wenn nämlich ein dem Aufsichts-Beamten übergebener Arrestant oder eine andere, in Gemäßheit der Instruction wegen Verdachts des Schmuggelei von ihm fest gehaltene, ihm unbekannte Person die Flucht ergriffen hat, so ist der Aufsichts-Beamte auch zu schießen befugt, unter der Voraussetzung: 1) daß dem Verhafteten der Arrest-Befehl, oder die Aufforderung, zur Obrigkeit zu folgen, sey gekündigt, und 2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden war, daß im Falle eines Versuchs der Flucht auf ihn geschossen werde. Dabei versteht sich, daß auch hier die erwähnte Aufforderung vorhergegangen seyn muß, und daß keine gelindern Mittel, des Flüchtlings

lingt wieder habhaft zu werden, möglich sind. §. 7. Die Aufsichts-Beamten dürfen ferner sich der Schußwaffe bedienen, wenn im Gränz-Bezirk außerhalb einer bewohnten Ortsflur und außerhalb der Landstraße Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit betroffen, und ihnen auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende zur Nachtzeit mit Worten sich als Aufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht gehalten, sondern die Flucht ergriffen wird. In diesen Fällen soll jedoch nicht auf die Personen, sondern auf die Zug- und Lastthiere und ferner nur dann geschossen werden, wenn wenigstens zwei Aufsichts-Beamte den Dienst mit einander versehen. §. 8. In allen Fällen, wo die Aufsichts-Beamten zum Waffengebrauch befugt sind, sollen sie, so weit die Umstände es nur immer möglich machen, alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten. §. 9. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, mit der Uniform bekleidet seyn. Sie dürfen nur diejenigen Waffen gebrauchen, welche zu diesem Zwecke vom Staate gestattet ist. §. 10. Dieselben sind nach Anwendung der Schußwaffe, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. In allen Fällen, wo eine Verletzung erfolgte, haben sie, unter der oben bemerkten Voraussetzung, dem Verletzten Beistand zu leisten, dessen Transport zum nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizei-Behörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen. Sollte auch der Verwundete entflohen seyn, so muß doch jedenfalls von der vorgefallenen Verwundung der nächsten Polizei-Behörde sofort Nachricht gegeben werden. §. 11. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündigung in Wirksamkeit. Gegeben ꝛc."

X.

Digitized by Google

X.

Die Höllenmaschine.

Schon seit einigen Wochen sprachen die französischen Zeitungen von einem Mordversuche, der gegen das Leben des Königs der Franzosen gemacht werden sollte, eine Andeutung, die zu vielfachen Betrachtungen Anlaß geben konnte, als sich am 28. Juli, dem zweiten Tage der fünften Jahresfeier der Juli-Revolution diese Prophezeihung auf eine Grausen erregende Weise wahr machte. Der König hatte die Musterung der 2ten Infanterie-Linie beendigt, und gelangte, umgeben von seiner Familie und einem glänzenden Stabe, an dem Boulevard du Temple vor der Fronte der 6ten Legion, als plötzlich ein Knall, wie der eines unregelmäßigen Peloton-Feuers, sich hören ließ, worauf ein Hagel von Kugeln und zerhacktem Eisen über die nächsten Umgebungen des Königs und seine Familie ausgestreut wurde. Der König und seine Söhne entkamen glücklich dem ihnen bereiteten Verderben, dicht hinter ihnen fällt der Marschall Mortier, ohne einen Laut von sich zu geben, todt von seinem Pferde, der General de Lachasse de Verigny ist tödtlich verwundet, mehrere andere hohe Offiziere, einige Nationalgardisten sind theils todt, theils mehr oder weniger schwer verwundet. In das Haus, aus dessen drittem Stockwerke die Explosion losgegangen war, dringen sogleich Nationalgardisten, und finden daselbst eine Maschine von 25 Flintenläufen zusammengesetzt, die so gerichtet war, daß sie alle die Straße Passirenden treffen mußte, wenn nicht glücklicherweise für Frankreich und Europa einige Flintenläufe versagten, so daß die dem Tode geweihten fürstlichen Häupter dem fast sicher berechneten Untergange entgingen. Es gelingt sogleich der Polizei, den an einem Seile sich herablassenden Mörder zu ergreifen und in Gewahrsam zu bringen. Der König

König setzt indessen die Revue fort und wird von den Truppen, der Nationalgarde und dem Volke mit dem lautesten und ungeheuchelten Jubel empfangen. Am 31. erschien folgende Proclamation: "Ludwig Philipp, König der Franzosen, Allen, denen das Gegenwärtige zu Gesicht kommt, Unseren Gruß zuvor! Franzosen! Die Nationalgarde und die Armee trauern; französische Familien sind in Jammer versunken, ein furchtbares Schauspiel hat Mein Herz zerrissen. Ein ergrauter Krieger, ein alter Freund, den das Feuer von 100 Schlachten verschont, ist an Meiner Seite unter den Streichen gefallen, die eine Mörderhand Mir bestimmt hatte. Um Mich zu treffen, hat man nicht gescheut, Ruhm, Ehre und Patriotismus, friedfertige Bürger, Weiber und Kinder hinzuopfern, und Paris hat das Blut der besten Franzosen an demselben Orte und an demselben Tage vergießen sehen, wo es vor 5 Jahren zur Aufrechthaltung der Landes-Gesetze floß. Franzosen! Diejenigen, deren Verlust wir heute beklagen, sind für die nämliche Sache gefallen. Es ist wieder die verfassungsmäßige Regierung, die gesetzliche Freiheit, die National-Ehre, die Sicherheit der Familien, das Wohl Aller, die Meine Feinde und die Unsrigen bedrohen; aber der allgemeine Schmerz, der dem Meinigen entspricht, ist zugleich eine den gefallenen Opfern dargebrachte Huldigung, und ein glänzender Beweis der Einigkeit zwischen Frankreich und seinem Könige. Meine Regierung kennt ihre Pflichten; sie wird sie erfüllen. Inzwischen mögen die Festlichkeiten, die den letzten dieser Tage bezeichnen sollten, einer Trauer Platz machen, die den uns belebenden Gefühlen mehr entspricht. Wir wollen dem Andenken Derer, die das Vaterland so eben verloren hat, die ihnen gebührende Ehre erweisen, und den Trauerflor, der gestern die drei Farben umschattete, aufs neue an jene Fahne befestigen, die das neue Sinnbild aller

Empfin-

Empfindungen des Landes ist. Gegeben im Pallaste der Tuilerieen, am 28. Juli 1835. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contrasignirt) Broglie." — Hierauf folgt eine von dem Minister des Innern contrasignirte königliche Verordnung, wonach den Juli-Festen für diesmal keine weitere Folge gegeben, statt dessen aber ein feierliches Todtenamt zu Ehren des Opfer des gegen den König verübten Attentats gehalten werden soll.

Des Mittags versammelten sich die zusammenberufenen Pairs in ihrem gewöhnlichen Sitzungs-Locale, wo ihnen der Großsiegelbewahrer folgende königliche Verordnung vorlegte: „Ludwig-Philipp ꝛc. ꝛc. Auf den Bericht Unseres Justiz-Ministers, und nach Einsicht des 28. Art. der Charte, welcher der Pairs-Kammer das Urtheil über die Verbrechen des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit des Staats überweiset, so wie des 86. Artikels des Strafgesetzbuches, der zu diesen Verbrechen jedes Attentat oder jede Verschwörung gegen das Leben des Königs oder der Mitglieder der königl. Familie zählt; in Betracht, daß am heutigen Tage ein Angriff auf Unsere Person und auf die Prinzen Unseres Hauses begangen worden ist, und Wir den Schmerz gehabt haben, zu sehen, wie durch dieses furchtbare Verbrechen die besten Bürger, und namentlich einer der berühmtesten Feldherren, die Frankreich besaß, hingeopfert worden sind, haben Wir befohlen und befehlen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die als Gerichtshof constituirte Pairs-Kammer soll unverzüglich zur Instruction des Prozesses und zum Urtheilsspruche in Bezug auf das heute verübte Attentat schreiten. Art. 2. Sie hat sich in Betreff der Einleitung des Prozesses die bisher von ihr befolgten Formen zur Richtschnur zu nehmen. Art. 3. Der Deputirte, Herr Martin, Unser General-Procurator beim hiesigen königl. Gerichtshofe, erhält hiermit den Auftrag, die Functionen des öffentlichen Ministeriums bei der

Pairs-

Pairshofe zu erfüllen. Herr Franck Carré, General-Advocat beim königl. Gerichtshofe, soll ihn im Abwesenheits- oder Behinderungsfalle ersetzen. Art. 4. Der Archivarius der Pairs-Kammer und sein Adjunct fungiren als Gerichtsschreiber. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contrasign.) Persil."

Die Kammer constituirte sich sogleich als Gerichtshof und hörte das Requisitorium des General-Procurators.

Des Mittags empfing der König viele Deputationen, die ihm ihren Glückwunsch zu der bestandenen Gefahr darbrachten. Außer dem sogleich arretirten Mörder, der sich zuerst Girard nannte, dessen wahrer Name aber, wie sich später ergab, Fieschi ist, wurden noch viele Personen verhaftet, es verlautete aber fast nichts über den wahren Zusammenhang, obgleich die Zeitungen der verschiedenen Parteien sich Mühe geben, die Schuld entweder als die That eines Einzelnen darzustellen, oder sie auf eine andere Partei zu wälzen, so daß bald Legitimisten, bald Republikaner und bald die Napoleonisten in Anspruch genommen wurden. Etwas bestimmtes darüber anzugeben, ist noch nicht an der Zeit, und mag bis zu dem eigentlichen Prozesse verschoben werden; wir wollen uns darauf beschränken, die wichtigsten Actenstücke zu liefern, da das Attentat in der Leitung der innern Angelegenheiten Frankreichs bedeutende Veränderungen herbeiführen dürfte. Eine solche Veränderung giebt sich schon in der Annäherung der Geistlichkeit an das neue Königthum und des Königs an die Kirche jedem auch nur oberflächlichen Beobachter kund.

Auf das Requisitorium des General-Procurators Martin faßte der Pairshof folgenden Beschluß: Nach Einsicht der gestrigen königl. Verordnung, so wie des 28. Art. der Charte, und nachdem über den Antrag des General-Procurators berathschlagt worden, bescheinigt

scheinigt der Gerichtshof diesem letztern den Empfang seines Requisitoriums, enthaltend eine Klage gegen die Urheber und Mitschuldigen des gestern auf die Person des Königs gemachten Mordanschlags; befiehlt, daß von dem Präsidenten des Gerichtshofes und von denjenigen Herren Pairs, die er zu seiner Assistenz und Stellvertretung ausersehen wird, unverzüglich zur Einleitung des Prozesses geschritten werde, damit demnächst das weiter Erforderliche in der Sache geschehe; — befiehlt ferner, daß bei jenem Geschäfte die Functionen, die der 128. Artikel der Criminal-Gerichtsordnung den Rathskammern zutheilt, von dem Präsidenten, dem von ihm zur Berichtserstattung zu beauftragenden Pair, und den Herren Séguier, Simeon, v. Bastard, Boyer, Thenard, Tripier, Zangiacomi, Gevard, v. Argout, v. Montebello, Jacob und Barthe übernommen werden, die sich, hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, nach den Bestimmungen der Criminal-Gerichtsordnung zu richten haben, und nur berathschlagen dürfen, wenn ihrer mindestens 7 zugegen sind; — verfügt, daß die Beweismittel, so wie die bereits aufgenommenen Protocolle sofort dem Gerichtshofe vorgelegt werden, und daß die Vorladungen durch die Huissiers der Kammer erfolgen sollen."

Am 31. erließ der König folgendes Schreiben an alle Bischöfe des Landes: "Mein Herr Bischof, kaum waren die Gebete für die Opfer der Julis-Revolution beendigt, als dem Lande ein neuer Anlaß zur Trauer gegeben wurde. Die Vorsehung hat den Schlag abgewandt, der Mir und Meinen Söhnen bestimmt war. Wenn Wir indessen Gott danken müssen, daß er die Pläne der Meuchler vereitelt und Unsere Tage beschützt hat, wie viel Leid und Thränen muß uns nicht der Verlust jenes berühmten Marschalls, seiner edlen Waffengefährten und seiner hochherzigen Bürger verursachen, die der Tod in Unserer Nähe dahingerafft hat,

hat. Zuerst muß Ich die Fürbitten in Anspruch nehmen, die die Kirche allen in ihrem Schooße gestorbenen Christen bewilligt. Sie daher in allen Kirchen Ihres Sprengels ein Todtenamt halten, und zugleich ein feierliches Tedeum zum Danke für den offenbaren Schutz anstimmen, den Gott Uns bei dieser Gelegenheit verliehen hat. Paris, den 31. Juli 1835. Ihr wohlgeneigter Ludwig Philipp." Schon vor diesem Erlasse hatte der Cardinal, Erzbischof von Rouen, Fürst von Croi, folgendes Schreiben an die Pfarrer seiner Diöcese gerichtet: Rouen, den 30. Juli. Mein Herr Pfarrer, es ist Ihnen bekannt, daß die Juli-Feste plötzlich in Trauer verwandelt worden sind; ein abscheulicher Mordanschlag hat in Aller Herzen Schrecken verbreitet. Die göttliche Vorsehung hat den König gerettet; an seiner Seite aber sind unter dem Feuer der Meuchler ein ruhmgekrönter Feldherr, den 100 Schlachten verschont hatten, und mit ihm friedfertige Männer, Weiber und Kinder gefallen. Die Religion allein hat Thränen und hiezu Trost für so beklagenswerthe Ereignisse. Sie werden daher am 4. August ein Todtenamt für die Opfer des am 28. Juli in Frankreichs Hauptstadt verübten Attentats halten und das weiter Erforderliche zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden verabreden. Empfangen Sie u. s. w."

Am 4. August bestieg der Herzog von Broglie den Rednerstuhl in der Sitzung der Deputirten, um diese auf einige neue einzubringende Gesetze aufmerksam zu machen, die nach dem verübten Attentate für die Sicherheit des Monarchen wie der Monarchie äußerst dringendes Bedürfniß geworden sind. Der Großsiegelbewahrer nahm nach ihm das Wort, und legte drei die Gesetze vor. Der erste Gesetz-Entwurf betrifft wesentliche Veränderungen in der Presse und zwar im umfassenden Maße, wie folgt:

Titel I. Von den Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen. Art. 1. Jede Beleidigung gegen die Person des Königs, sey es auf eine der dem Art. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bezeichnete Weise, oder auf jedem andern Wege der Veröffentlichung, ist ein Angriff auf die Sicherheit des Staates. Wer sich dessen schuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. bestraft. Art. 2. Wer durch dieselben Mittel die Person oder die Autorität des Königs lächerlich zu machen versucht, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Der Schuldige geht überdieß der im Artikel 42 des peinlichen Gesetzbuches erwähnten Rechte, während der ganzen Dauer seiner Strafe und während einer gleichen Zeit, als diese Strafe, gänzlich oder zum Theil verbüßt. Art. 3. Bei den Discussionen der Handlungen der Regierung ist es verboten, den Namen des Königs direct oder indirect oder durch Anspielung einzumischen, die Ueberwachung dieses Gebots wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 100 bis zu 5000 Fr. bestraft. Art. 4. Jeder Angriff durch eines derselben Mittel gegen das Princip oder die Form der Regierung des Königs, so wie sie durch die constitutionelle Charte vor 1830 hergestellt sind; ferner jede directe oder indirecte Aufforderung zu ihrer Aenderung ist ein Angriff auf die Sicherheit des Staats. Wer sich deren schuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. bestraft. Art. 5. Wer seinen Beitritt zu irgend einer andern Regierungsform dadurch öffentlich kund giebt, daß er sich entweder als Republikaner erklärt, oder den Wunsch, die Hoffnung oder Drohung der Aenderung der monarchischen und constitutionellen Ordnung ausspricht, wird mit Gefängniß von

sechs

Digitized by Google

s Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße
1 500 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Art. 6. Wer
mer die Rechte des französischen Thrones öffentlich,
weder einem der Mitglieder der durch das Gesetz
n 10. April 1832 auf immer verbannten Familie
r irgend einer andern Person als Ludwig Philipp I.
d seiner Descendenz einräumt, wer ferner den
urpfch, die Hoffnung oder die Ordnung der Wieder-
stellung der gefallenen Regierung ausspricht, wird
e Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,
d einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Fr. bestraft.
rt. 7. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze wegen
reßvergehen bleiben ihrem Inhalte nach in Kraft,
weit dieser nämlich dem vorliegenden Gesetz nicht
gegen ist. Im Fall einer zweiten oder weitern
rurtheilung gegen dieselbe Person oder dasselbe
urnal, während des Verlaufs eines Jahres, werden
die vorgesehenen Strafen immer aufs Doppelte des
Maximums erhöht, und handelt es sich von der perio-
dischen Presse, so können sie auch um das Vierfache
erhöht werden. Die zu verschiedenen Zeiten er-
annten Strafen stehen in keiner Verbindung mit ein-
ander, sondern sind jede besonders zu bestehen. Art. 8.
s ist verboten Subscriptionen zu eröffnen, welche
zu diesen die Wirkungen gerichtlich erkannter Stra-
n aufzuheben. Jeder Bruch dieses Verbots wird
correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein
ahr und mit einer Geldbuße bestraft, welche weder
ter 500 noch über 5000 Fr. seyn darf. Art 9.
leicherweise ist es unter Verhängung derselben Stra-
n verboten, weder vor noch nach gesprochenem Ur-
eile die Namen der Geschwornen zu nennen oder
ericht von ihren geheimen Berathungen zu geben.
it. II. Von den Cautionen der Journale
id periodischen Schriften. Art. 10. Gemäß
rtikels 8 des Gesetzes vom 8 Juli 1828 ist der Cau-
rant

redakteur eines Journals oder einer periodischen Schrift gehalten, jede Nummer seines Blattes zu unterzeichnen. Jedes vorher oder in Blanco ertheilte Unterschrift wird mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr, und eine Geldbuße von 500 bis zu 3000 Fr. bestraft. Art. 11. Jeder Gerant ist verbunden die Berichtweisungen oder Berichtigungen, welche ihm über die in seinem Journal veröffentlichten Vorgebenheiten von der Regierung zugesandt werden, mit Vorbehalt der Einrückungsgebühren aufzunehmen. Im Fall einer Weigerung wird er correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. bestraft. Art. 12. Im Fall gerichtlicher Aufforderung ist der Gerant stets gehalten den oder die Verfasser der inkriminirten Artikel zu nennen. Weigert er sich dessen oder ertheilt er falsche Nachrichten, so wird er um dieses einzigen Vergehens willen mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. bestraft. Art. 13. Im Fall der Verurtheilung eines Gerants wegen Preßvergehen, kann das Journal oder die periodische Schrift, während der ganzen Dauer der Strafe nur von einem andern Gerante fortgesetzt werden, welcher alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Titel III. Von Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien und Sinnbildern. Art. 14. Kein Gegenstand der genannten Art, von welcher Gattung und Beschaffenheit er auch immer seyn möge, kann ausgegeben, ausgestellt oder zum Verkauf ausgeboten werden, ohne vorläufige Genehmigung des Ministers des Innern zu Paris oder der Präfekten in den Departementen. Wer dawider handelt, dem werden die Zeichnungen u. s. w. weggenommen, und die Herausgeber correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 100 bis zu 1000 Fr.

Digitized by Google

1000 Fr. bestraft, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, welche die Herausgabe, Ausstellung und der Verkauf der genannten Gegenstände nach sich ziehen wird. Titel IV. Von dem Theater und Theaterstücken. Art. 15. Weder in Paris noch in den Departementen kann ein Theater oder öffentliche Schaustellung, von welcher Art sie auch immer seyn möge, ohne vorausgegangene Bewilligung des Ministers des Innern in Paris, und der Departementsarrichtet werden, oder stattfinden. Derselben Bewilligung müssen auch die darzustellenden Stücke unterliegen. Jede Zuwiderhandlung wird korrektionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. bestraft, die Verfolgungen ungerechnet, zu denen die dargestellten Stücke Anlaß geben könnten. Art. 16. Im Fall einer Unordnung, eines Aergernisses, einer Uebertretung der Gesetze, Verordnungen und Reglements kann die für die Aufrichtung eines Theaters oder Schauspiels, oder für die Aufführung eines Stücks gegebene Erlaubniß zurückgenommen werden. Diese und die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen gehen auch die gegenwärtig bestehenden Theater an. Besondere Reglements werden die Theaterpolizei bestimmen. Titel V. Von der Belangung und dem Urtheile. Art. 17. Das öffentliche Ministerium ist befugt, die Angeklagten, dem Gesetze vom 8. April 1831 gemäß, direct vor das Assisengericht zu laden, wenn auch die Schriften, Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien oder Bilder zuvor schon in Beschlag genommen sind; in diesem letzten Falle kann jedoch die Citation nicht eher erlassen werden, als bis der Verhalprozeß der Beschlagnehmung dem Beschuldigten angezeigt ist. Art. 18. Der nach den Formen vorgeladene Beschuldigte soll in eigener Person erscheinen, oder sich durch einen besonderen Stellvertreter ersetzen lassen.

lassen. Wenn er Gründe zu haben glaubt, um den Prozeß aufzuschieben, so soll er sie dem Gerichtshof auseinandersetzen. Dieser kann dieselben annehmen oder sie unberücksichtigt lassen und weiter schreiten. In jedem Falle, der Angeklagte mag erscheinen oder nicht, und wenn das Gericht den begehrten Aufschub verweigert, wird das Endurtheil immer definitiv seyn. Es kann kein Einspruch von Seiten des Angeklagten angenommen werden; er müßte denn beweisen, daß er auf unregelmäßige oder unvollständige Weise vorgeladen worden ist. In diesem Falle muß der Einspruch binnen zehn Tagen spätestens nach der Anzeigung des Urtheils erhoben werden. Art. 19. Die Appellation gegen die Urtheilssprüche, die über die Zwischenvorfälle entschieden haben, darf erst nach dem Endurtheil, und zu gleicher Zeit mit der Appellation gegen dieses Urtheil stattfinden. Keine zuvor gethane Appellation darf das Gericht verhindern, das Endurtheil zu fällen. Art 20. Wenn im Augenblicke, wo das öffentliche Ministerium seine Verrichtungen versieht, die Session des Assisengerichts beendigt wird, und nicht bald eine andere eröffnet werden soll, so wird durch eine motivirte Verordnung des Oberpräsidenten ein außerordentliches Assisengericht gebildet. Diese Verordnung wird die Ziehung der Geschwornen, durch das Loos, dem Art. 388 des Codex der Criminalinstruction gemäß, befehlen, und den Rath bezeichnen, der präsidiren soll. In den Departementshauptorten, wo keine königliche Gerichtshöfe sind, wird der Präsident des Gerichts erster Instanz von Rechts wegen Präsident des Assisenhofes seyn, wenn der Minister der Justiz- oder der Oberpräsident keinen andern bezeichnet. Art. 21. Die Bestimmungen der früheren Gesetze, die dem gegenwärtigen nicht zuwider sind, werden ihrer Form und ihrem Inhalte nach fortwährend gültig bleiben.

Digitized by Google

Der zweite Gesetzentwurf modificirt die Abtheilung durch die Jury, indem diese geheim berathschlagt, und mit einer Majorität von 7 zu 5 ein gültiges Urtheil spricht. Der dritte Gesetzentwurf betrifft die Assisen, und lautet folgendermaßen:

Art. 1) Jeder der Verbrechen oder Vergehen, die im ersten Paragraph, Theil 4, Capitel 3, Buch 3 im Strafkodex oder im Gesetze vom 24 Mai 1834 behandelt stehen, angeklagt wird, soll nach den im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Formen und Regeln gerichtet werden. 2) Dem Justizminister steht die Befugniß zu, die Bildung so vieler Assisenhöfe, als das Bedürfniß des Dienstes erheischen wird, anzubefehlen, um den Proceß gegen die Angeklagten gleichzeitig zu führen. 3) Wenn der Generalprocurator auf eine an ihn von der Procedur ergangene Mittheilung in Uebereinstimmung mit dem Art. 63 der Criminal-Gerichtsordnung der Meinung seyn wird, daß die Anklage gegen einen oder mehrere Inculpaten genügend begründet ist, so soll er sich die Instructionsacten und den Verbalproceß, in welchem das Corpus delicti nebst dem Zustande der in der Canzlei des königlichen Gerichtshofes niedergelegten Beweisstücke constatirt ist, zustellen lassen. 4) Bei dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Fall kann der Generalprocurator die Sache sofort, kraft einer den Angeklagten insinuirten Vorladung, dem Assisenhofe übergeben. 5) Zu diesem Ende soll der Generalprocurator sein Requisitorium dem Präsidenten des Assisenhofes übergeben, um eine Anzeige des Tages, an welchem die Debatten eröffnet werden sollen, zu erhalten. Dieses Requisitorium muß in der im Art. 241 der Criminal-Gerichtsordnung festgesetzten Form abgefaßt seyn. 6) Das Requisitorium des Generalprocurators sammt der Ordonanz des Präsidenten vom Assisenhofe, worin der Tag des Verhörs angezeigt ist,

sollen

Digitized by Google

sollen den Angeklagten wenigstens 10 Tage vor Eröffnung der Debatten, durch einen Huissier, welchen der Präsident ernennen wird, significirt werden. 7) Vierundzwanzig Stunden spätestens, nach dieser Notification, soll der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes verhört werden, und, wenn er noch keinen Rechtsbeistand erwählt hat, so soll ihm ein solcher in Gemäßheit der Art. 294 und 295 der Criminal-Gerichtsordnung bestimmt werden. 8) An dem zur Erscheinung der Angeklagten zum Verhöre bestimmten Tage, und wenn die Angeklagten oder einige von ihnen zu erscheinen sich weigern, soll durch einen von dem Präsidenten des Assisenhofes zu diesem Ende ernannten und von der bewaffneten Macht begleiteten Huissier an sie im Namen des Gesetzes eine Aufforderung, der Justiz zu gehorchen, gerichtet und von demselben Huissier ein Verbalproceß über diese Aufforderung und die Antwort der Angeklagten aufgenommen werden. 9) Wenn die Angeklagten der in Gemäßheit des vorstehenden Artikels etwa an sie ergangenen Aufforderung nicht Folge geben sollten, so soll der Präsident des Assisenhofes befugt seyn, sie mittelst Gewalt vor den Gerichtshof führen zu lassen; er soll eben so die Befugniß haben, nach Verlesung des Verbalprocesses, in welchem ihr Widerstand constatirt wird, den Befehl zu ertheilen, daß trotz der Abwesenheit des Angeklagten zu den Gerichtsverhandlungen übergegangen werde. Nach jedem Verhöre soll von dem Greffier des Assisenhofes den Angeklagten, welche nicht erschienen sind, eine Verlesung des Verbalprozesses der Verhandlungen gegeben und eine Abschrift von dem Requisitorium des Generalprocurators, eben so wie von den Beschlüssen des Hofes, die immer für contradictorisch gehalten werden sollen, zugefertigt werden. 10) Der Präsident soll ferner die Befugniß haben, aus dem Verhöre weg und ins Gefängniß jeden

 Ange-

Digitized by Google

Angeklagten zurückführen zu lassen, der durch Schreien oder sonstige andere Mittel Tumult hervorzubringen sich bemühen sollte, den Lauf der Justiz zu unterbrechen, und in diesem Falle wird in Abwesenheit des Angeklagten nach Angabe der vorhergehenden Artikel verfahren. 11) Jeder Angeklagte, oder jede bei dem Verhör eines Assisenhofes gegenwärtige Person, welche in der Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, Tumult erregt, soll der Empörung für schuldig erklärt und mit einem Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, unbeschadet der im Strafcodex wider Beleidigungen gegen Gerichtspersonen festgesetzten Strafen, belegt werden. 12) Die Verfügungen der Art. 6, 8, 10 und 11 finden auch bei dem Prozeß über Verbrechen und Delicte jeder Art statt.

Am 5. wurden die am 28. Juli Gefallenen in großem Aufzuge zur Erde bestattet, es war dabei Trauergottesdienst, wobei der Erzbischof von Paris die Messe las, und dem der König und seine Familie beiwohnte. Am 6. begab sich der König mit der gesammten königl. Familie nach der Metropolitan-Kirche zu U. L. F., um dem von dem Erzbischofe daselbst veranstalteten Tedeum beizuwohnen. An der Kirchthüre empfing der Erzbischof den König mit folgenden Worten: "Sire, die Religion schlägt in diesem Augenblick ihren Schmerzensschleier zurück; sie zeigt ihre edle Stirn, erhebt das noch thränenschwere Auge gen Himmel und verbindet ihre Stimme mit der Ihrigen, um dem Allmächtigen den feierlichsten Dank darzubringen. Neue Hoffnung belebt sie bei dem Anblicke, daß das Staats-Oberhaupt und die verschiedenen Staats-Körper, doppelt gewarnt durch das Unglück und die Wohlthat, ihr heute an den Füßen ihrer heiligen Altäre einen gerechten Tribut des Dankes und der Huldigung zollen. Sie hofft für Frankreich; denn wenn der Undank gegen Gott das unselige Vorrecht

har,

Digitized by Google

hat, daß er ihren Spenden Einhalt thut; so hat dagegen die Erkenntniß des Glaubens die Macht, diese Spenden zu vervielfachen, und sie reichlich über die Fürsten wie über die Völker zu verbreiten." Der König antwortete hierauf: "Nach dem Attentate, das uns Alle in Trauer versetzt hat, war Meine erste Sorge, Mich Ihnen beizugesellen, um die letzten Pflichten, die Pflichten der Religion, gegen die unglücklichen Opfer zu üben, die bei jenem schrecklichen Unglück in Meiner Nähe gefallen sind. Heute komme Ich, eine andere Pflicht, die Meinem Herzen nicht minder theuer ist, zu erfüllen, indem Ich in der Metropolitan-Kirche von Paris, Gott Meinen Dank darbringe für den sichtlichen Schutz, den er Meinem und dem Leben Meiner Söhne hat angedeihen lassen."

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Griechenland.

Gesetz über die Nationalgüter-Vertheilung, oder, über die Dotation der hellenischen Familien.

"Alle griechischen Familienhäupter haben das Recht, unter dem Titel einer hellenischen Donation bis zum Belaufe von 2000 Drachmen Nationalgut nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Modalitäten zu erwerben. Als Griechen, welche auf die hellenische Dotation Anspruch haben, werden betrachtet: 1) Alle eingebornen Griechen, welche in eine Gemeinde eingeschrieben sind, oder sich bis zur Herstellung der im Art. 7 angeordneten Dotationsverzeichnisse noch einschreiben lassen werden. 2) Alle Griechen, die, außerhalb der jetzigen Gränzen des Königreichs geboren, herbeieilten, um Theil an dem Befreiungskampfe zu nehmen, wenn sie sich in Griechenland niedergelassen haben,

haben, und bei einer Gemeinde als Mitglieder eingeschrieben sind, oder ihre Niederlassung und Aufnahme in einen Gemeindeverband innerhalb zwei Jahren von heute an gerechnet noch bewirken werden. 3) Die Griechen, welche in Ländern und Inseln geboren sind, die Theil an dem Befreiungskampfe genommen haben und nicht zu Unserem Reiche gehören, vorausgesetzt, daß sie sich in demselben gleichfalls binnen zwei Jahren vom Tage gegenwärtigen Gesetzes an niederlassen und einer Gemeinde förmlich anzuschließen. Die ledigen Mannspersonen, welche aus diesen Ländern und Inseln einwandern, können auf die Ausfolgelassung der Dotation aber erst dann Anspruch machen, wenn sie sich verehelichen, sohin eine Familie begründen werden. 4) Alle Ausländer, von welcher Nation sie seyn mögen, die nach Griechenland gekommen sind, um für seine Unabhängigkeit zu kämpfen, sich niedergelassen haben und Glieder von Gemeinden geworden sind, oder bis zur Aufstellung der Dotationsverzeichnisse noch werden, so wie auch alle jene, welche zur Zeit des Kampfes wenigstens zwei Jahre lang unter den Fahnen gedient haben, und nun längstens bis 20. Mai (1. Juni) 1837 in Griechenland einwandern, und sich in eine Gemeinde aufnehmen lassen werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erleiden keine Ausnahme für alle griechischen Familienhäupter, die noch gegenwärtig in der Armee oder in der Flotte dienen, oder im Civil angestellt sind; diese werden vielmehr ganz und gar wie die andern griechischen Familienhäupter behandelt, was namentlich auch von allen Militairs gilt, welche an den Vortheilen des Gesetzes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 Theil haben, indem diesen dieses Recht in Art. 14 des besagten Gesetzes vorbehalten worden ist. Die Dotation tritt nicht vereinzelt für jedes Mitglied der Familie ein, sondern fällt vereinigt auf die Person des Familienhauptes.

Als

Als Familienhäupter werden alle Personen betrachtet, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in eine der folgenden Categorien gestellt werden können; nämlich: a) Jeder Familienvater, verheirathet oder Wittwer; b) jede Wittwe mit oder ohne Kinder; c) alle ledigen Mannspersonen, welche die in 1, 2 und 4 in Art. 2 geforderten Eigenschaften in sich vereinigen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu einer schon dotirten Familie gehören; d) die vater- und mutterlosen nicht verheiratheten Waisen, im Namen des verstorbenen Familienvaters. Wenn im letzten Falle die Waisen minderjährig sind, so wird die Geltendmachung und Verwendung der Dotation durch die allgemeinen Gesetze über die Vormundschaft regulirt. Die Dotation wird nicht allein aus culturfähigen Staatsländereien, sondern auch aus schon cultivirten Grundstücken und andern, dem Staate gehörigen Immobilien, wie Mühlen, Häuser, Bauplätze, Weingärten, mit Oliven-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen bepflanzt, bestehen. Ausgenommen hiervon sind jedoch: a) alle jene Güter, welche auf fünf Jahre und darüber in Pacht gegeben sind; b) Wälder von Oel-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen; c) Forsten und Hochwaldungen; d) jene Theile des Staatsgutes, welche zur Dotation Unserer Krone vorbehalten werden; e) jedes andere Gut, welches der Staat aus höheren Rücksichten sich vorzubehalten für geeignet finden wird. Jedes griechische Familienhaupt, welches nach dem gegenwärtigen Gesetze als solches betrachtet wird, soll einen Credit von 2000 Drachmen erhalten, welcher nicht als Papiergeld betrachtet, durchaus nicht in den Handel gebracht, sondern einzig und allein nur bei der Veräußerung von Nationalgütern zur hellenischen Dotation an Zahlungsstatt bei der Staatscasse benutzt werden kann. Stirbt das Familienhaupt, auf welches dieser Credit lautet, vor dessen Realisirung, dann geht dieser

Digitized by Google

dieser auf seine gesetzlichen Erben über, und ist von diesen in der gesetzlichen vorgeschriebenen Weise geltend zu machen. Wann dieser Credit erlischt, wird in Art. 29 näher bestimmt. Unmittelbar nach der Aushändigung der Dotationscredite wird in der betreffenden Gemeinde eine öffentliche Versteigerung abgehalten, bei welcher jedes Familienhaupt von dem Staatsgute, das dabei nach dem von der Regierung bestimmten Aufwurfspreise ausgeboten wird, bis zum Belaufe seines Credits von 2000 Drachmen erwerben kann."

XII.

Marschall Mortier.

Eduard Adolph Casimir Joseph Mortier, Herzog v. Treviso, welcher am 28. Juli als ein Opfer des gegen Ludwig Philipp gerichteten Mordversuches fiel, geboren im Jahr 1768 zu Cambrai, war der Sohn eines auch Ackerbau treibenden Kaufmannes, welcher in der Nationalversammlung von 1789 den Tiers-Etat seiner Vaterstadt repräsentirte. Beim Ausbruche der Revolution trat er als Capitain in ein Bataillon Freiwilliger, focht hier tapfer, wurde bei Hondschoten 1793 General-Adjutant, bei Maubeuge verwundet, machte dann, bei verschiedenen Generalen angestellt, die Feldzüge in den Niederlanden und am Rhein mit, commandirte 1796 unter Lefebre die Vorposten der Sambre- und Maas-Armee, und that sich auch hier wieder hervor. Nach dem Frieden von Campo-Formio zog er der Würde eines Brigade-Generals die als Chef eines Cavallerie-Regiments vor. 1799 wurde er Brigade-General und befehligte wieder die Vorposten bei der Armee in Deutschland; bald darauf ward er Divisions-General, und zeichnete sich als solcher in der Schweiz, besonders bei Zürich, aus. 1803 befehligte

ligte er das Hannover besetzende Corps und erhielt 1808 den Marschallstab und das Großkreuz der Ehrenlegion. In demselben Jahre führte er ein Corps bei der Armee in Deutschland, und bestand das gefährliche Treffen von Dürenstein mit 4000 Mann gegen 30,000 Russen unter Kutusoff. Diese selbst in Frankreichs Kriegsgeschichte fast beispiellose Waffenthat machte Mortier's Namen hochgefeiert, und seine Vaterstadt Cambrai wollte ihm ein öffentliches Denkmal errichten, was er aber durchaus nicht gestattete. Er besetzte mit dem achten Armeecorps 1806 Hessen und spätervhin Hamburg, schlug 1807 die Schweden bei Anclam und schloß mit dem Baron Essen eine Uebereinkunft, der gemäß Usedom und Wollin den Franzosen eingeräumt wurden. Sein Corps und er fochten bei Friedland mit. 1808 ward er zum Herzog von Treviso ernannt und erhielt eine Dotation von 100,000 Fr. Einkünften in Hannover, welche mit dem Frieden von 1814 natürlich aufhörte. Er erhielt hierauf den Befehl über das fünfte Armeecorps in Spanien, wohnte mit diesem der Belagerung von Saragossa bei, gewann im November 1809 die Schlacht von Ocaña, operirte mit Soult gegen Badajoz, leitete dann die Belagerung von Cadix, und siegte im Februar bei Gebora über 60,000 Spanier. 1812 befehligte er dasselbe Corps in Rußland, sprengte, nachdem Napoleon den verhängnißvollen Rückzug bereits angetreten hatte, den Kreml in die Luft, und führte mit Ney die Arrieregarde. Nach der Rückkehr organisirte er zu Frankfurt die junge Garde, und befehligte sie dann 1813, focht bei Lützen, Dresden, Leipzig, Hanau mit ausgezeichnetem Muthe, nahm an den verschiedenen Gefechten des Feldzuges von 1814 Theil und vertheidigte mit Marmont Paris, schickte von Plessis-les-Chenets seine Unterwerfung unter die provisorische Regierung ein, erhielt vom König den Ludwigsorden und das Gouvernement von Lille.

Lille. 1815 ward ihm der Befehl über die Reserve-Armee übertragen, die er bei Lille gegen Napoleon bilden sollte, jedoch kam diese nicht zu Stande. Zu Lille beförderte er die schleunige Abreise Ludwigs XVIII. nach Gent, da Napoleon bereits Befehle an den Präfecten, ihn aufzuhalten, ausgefertigt hatte. Hierauf schloß er sich Napoleon an, der ihn zum Pair ernannte. Mit Besichtigung der Nord- und Westgränze beauftragt, machte er den Feldzug von 1815 nicht mit und wurde nach der Rückkehr des Königs von der Pairs-Kammer ausgeschlossen. Im November Mitglied des Kriegsgerichts über den Marschall Ney, erklärte er sich mit für incompetent. 1816 ward er zum Gouverneur der 16ten Militair-Division zu Rouen ernannt, 1818 von dem Norddepartement zum Deputirten gewählt und 1819 vom Könige zum Pair ernannt. Als 1834 nach dem Rücktritte des Marschalls Soult von der Präsidentschaft des Conseils und dem Kriegsministerium das ganze Cabinet sehr gegen den Wunsch des Königs am Vorabende seiner gänzlichen Auflösung war, wurde Marschall Mortier von Ludwig Philipp ersucht, die von Soult abgegebenen Portefeuilles zu übernehmen, da er in jenem Augenblicke der einzige Mann war, unter dessen Präsidentschaft die übrigen Mitglieder des Ministeriums Soult zu bleiben geneigt waren. Der Marschall fügte sich dem Wunsche des Königs nur mit dem äußersten Widerstreben. Er wußte, daß die Politik nicht sein Element war, und fühlte sich bald, sowohl an dem Tische des Ministerraths, als auf den ministeriellen Bänken in den beiden legislativen Kammern, nicht an seinem Platze. Die Presse rügte, wiewohl diesmal in gutmüthigen Scherzen, seine Schweigsamkeit in den Kammern und seine ministerielle Unthätigkeit; sie erinnerte an den alten Soldatenwitz, der ihn den "grand mortier à petits portés" genannt hatte. Diese Neckereien vermochten endlich

endlich den Marschall zu dem unabänderlichen Entschlusse, seine Entlassung einzureichen, welche angenommen wurde. Mortier gehörte zu den wenigen Generalen Napoleons, die sich den Ruf der Redlichkeit und Achtungswürdigkeit im Privatleben stets unbefleckt bewahrten. Wiewohl wegen einer angebornen Steifheit seiner Manieren, die bei den Franzosen eben so ungewöhnlich als unbeliebt ist, nicht sehr populair, wurde er doch immer mit Ehrerbietung genannt, und genoß bis zu seinem Tode, welcher ihn nun blutig, wie seine meisten Waffengefährten aus jener eisernen Zeit — blutig mitten im Frieden — ereilt hat, die Hochachtung seines Vaterlandes.

XIII.

Vertrag von Unkiar-Iskelessi und seine geheimen Zusatzartikel.

Im Namen des Allmächtigen Gottes! Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Hoheit der Sultan der Osmanen, gleich erfüllt von dem aufrichtigen Verlangen, das zwischen den zwei Reichen glücklich begründete System des Friedens und der guten Eintracht aufrecht zu halten, haben beschlossen, die unter ihnen bestehende vollkommene Freundschaft und Vertrautheit durch einen Defensiv-Allianzvertrag auszudehnen und zu stärken. Demgemäß haben Ihre Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der Kaiser von Rußland den Grafen Alexis Orloff, Botschafter Sr. Maj. bei der hohen osmanischen Pforte, und den Herrn Apollinarius v. Butenieff, Sr. Maj. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Pforte; — dann Se. Hoheit der Sultan den Serasker Chosrew Mehemed

Pascha,

Digitized by Google

Pascha, Oberbefehlshaber der regulairen Truppen und Generalgouverneur von Konstantinopel, Achmed Pascha, den Befehlshaber der Garden, und Hadji Mehemed Akif, Reis-Effendi. — Dieselben sind, nach Austausch ihrer Vollmachten, über folgende Punkte einig geworden: Art. 1. Es soll für immer Friede, Freundschaft und Bund bestehen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und Sr. Maj. dem Sultan der Osmanen, ihren Reichen und Unterthanen, zu Wasser wie zu Land. Da dieses Bündniß kein anderes Absehen hat, als die gemeinsame Vertheidigung ihrer Staaten gegen jeden Angriff, so versprechen Ihre Majestäten, sich gegenseitig und ohne Rückhalt zu verständigen über Alles, was ihre Ruhe und Sicherheit betreffen mag, auch einander zu diesem Zwecke gegenseitig materielle Hülfe und kräftigen Beistand zu leisten. Art. 2. Der Friedens-Tractat von Adrianopel vom 14. September 1829 und die darin begriffenen Tractate, dann die Uebereinkunft, unterzeichnet zu St. Petersburg am 26. April 1830, und die Verabredung, geschlossen zu Konstantinopel am 21. Juli (Griechenland betreffend), werden durch gegenwärtigen Defensiv-Allianzvertrag bestätigt und sollen gelten, als seyen sie Wort für Wort darin aufgenommen worden. Art. 3. In Folge des Grundsatzes der Erhaltung und gegenseitigen Vertheidigung, welcher als Basis dieses Allianzvertrages dient, und in Betracht des aufrichtigsten Verlangens, die Dauer, Aufrechthaltung und vollständige Unabhängigkeit der hohen Pforte zu sichern, versprechen Se. Majestät der Kaiser von Rußland, falls Umstände eintreten sollten, wodurch sich die Pforte abermals bestimmt sähe, russische Hülfe an Schiffen und Mannschaft anzusprechen (ein Fall, Gottlob! dermalen nicht vorzusehen), so viele Truppen und Streitkräfte zu Land wie zur See zu stellen, als die contrahirenden Theile für nöthig erachten werden.

Man

Man ist deshalb übereingekommen, daß in einem solchen Fall die von der hohen Pforte verlangten Hülfsstreitkräfte zu Lande und zur See zu ihrer Verfügung bereit gehalten werden sollen. Art. 4. Wenn der Fall eintritt, daß nach Inhalt des vorstehenden Artikels eine der beiden Mächte von der andern Hülfe in Anspruch nimmt, sollen nur die Kosten der Verproviantirung der Land- und Seestreitkräfte, welche gestellt werden, der Macht, die um Beistand nachgesucht hat, zur Last fallen. Art. 5. Beide contrahirende Theile sind aufrichtig gemeint, diese gegenseitigen Verpflichtungen bis in die späteste Zeit einzuhalten; da es aber doch möglich ist, daß künftige Umstände Aenderungen in dem Vertrage erfordern können, so ist man übereingekommen, die Dauer desselben auf acht Jahre festzusetzen, und zwar sollen solche von dem Tage an laufen, wo die Ratifikationen des Vertrags ausgewechselt werden. Vor Ablauf der acht Jahre verständigen sich die contrahirenden Theile über Erneuerung des Vertrags unter Beachtung der Lage der Dinge, wie sich solche bis dahin gestaltet haben mag. Der sechste Artikel betrifft die Formalitäten des Ratificationsaustausches. Unterzeichnet ward der Vertrag zu Konstantinopel am 26. Juni (8. Juli) 1833, dem 20sten Tage des Monats Safer, im 1249sten Jahr der Hegira, von dem Grafen Orloff, Hrn. v. Buteniew und den türkischen Bevollmächtigten. — An demselben Tage mit dem Vertrage ward auch ein Separatartikel dazu verabredet und unterzeichnet. Derselbe lautet wie folgt: "In Kraft einer der Clauseln des ersten Artikels des offnen Vertrags zur Defensivallianz zwischen der hohen Pforte und dem kaiserl. russischen Hofe, haben sich die zwei hohen contrahirenden Mächte verpflichtet, zur Sicherheit ihrer Staaten, sich gegenseitig materielle Hülfe und kräftigen Beistand zu leisten. Da indessen Se. Maj. der Kaiser von Rußland wünscht, der hohen osmanischen

Digitized by Google

schen Pforte die Ausgaben und sonstige Inconvenienzen zu ersparen, welche ihr aus der Leistung einer solchen materiellen Hülfe erwachsen dürften, so wird Se. Maj. derartigen Beistand, in den Fällen, wo die Pforte dazu verbunden wäre, nicht fordern; dagegen aber macht sich die hohe Pforte verbindlich, statt die Hülfe zu stellen, wozu sie, nach dem Princip der Gegenseitigkeit, verpflichtet wäre, ihre Wirksamkeit zu Gunsten des kaiserl. russischen Hofes dahin zu beschränken, daß sie die Meerenge der Dardanellen schließt, das heißt, nicht zugiebt, daß irgend ein fremdes Kriegsschiff unter irgend einem Vorwande in die besagte Meerenge komme." Hieraus ergiebt sich, daß die Verbindlichkeit zur Ausschließung fremder Kriegsschiffe erst dann aus dem Tractat vom 8. Juli 1833 abzuleiten ist, wenn Rußland mit einer andern Macht in Krieg geräth, und statt der materiellen Hülfe der Ottomanen nur die Schließung der Dardanellen in Anspruch nimmt.

XIV.

Monatsbericht.

Am 12. August wurde im Unterhause die irländische Kirchen-Reformbill zum drittenmal verlesen.

Am 14. verwandelte sich das Haus in einen Ausschuß über die Mittel und Wege, worin der Kanzler der Schatzkammer das Budget vorlegte. Die Ausgabe beläuft sich auf 45,185,000 Lstrl., die Einnahme auf 46,687,000 Lstrl.

Am 17. wurde die irländische Municipal-Reformbill zum drittenmal verlesen. Im Oberhause wurde die Corporations-Bill in den einzelnen Clauseln so amendirt, daß sie kaum von dem Unterhause angenommen werden könnte.

Am

Digitized by Google

Am 12. August nahm die Pairs-Kammer das Ausgabe-Budget für 1836 im Gesammtbetrage von 998,861,075 Fr., so wie das Einnahme-Budget von 1,000,700,897 Fr. an, das erstere mit 193 gegen 2, das letztere mit 92 gegen 2 Stimmen.

Am 13. sprach sie das Urtheil gegen die Theilnehmer an den Lyoner Unruhen, es lautete theils auf Deportation, theils auf längere und kürzere Zuchthausstrafe. An demselben Tage wurde in der Deputirten-Kammer das Gesetz über das Verfahren vor den Assisenhöfen mit 212 gegen 72 Stimmen angenommen.

Am 16. fällte der Pairs-Gerichtshof ein Urtheil über die Geflüchteten von der Lyoner Cathegorie, das dem über die Anwesenden ähnlich lautet.

Am 21. Juli erschien eine Verordnung im Herzogthum Nassau über einstweilige Erhöhung des Eingangszolles auf einzelne Gegenstände.

Am 27. Juli nahm die zweite Kammer in Karlsruhe den Gesetzvorschlag über Abschaffung der Gantschlechts-Beistandschaft an.

Am 28. Juli war in der Tagsatzung die Bundes-Revision an der Tagesordnung, sie blieb auf sich beruhen.

In der Repräsentanten-Kammer in Brüssel legte der Justizminister am 12. August einen Gesetz-Entwurf gegen die Ausländer vor, wonach diese von der Regierung gezwungen werden können, das Land zu verlassen.

Unter dem 14. August übertrug der König von Baiern die Bildung einer Privat-Actiengesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Canals zwischen dem Main und der Donau dem Hause M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M.

Am 11. Juli wurde in Lissabon Hr. Silva Carvalho wieder zum Finanzminister erwählt, Minister des Innern wurde Rodrigo da Fonseca Magalhaes, der frühere Minister des Innern, Magalhaes, übernimmt

Digitized by Google

nimmt das Justiz-Ministerium, und die HH. Salvanha, Loulé und Palmella behalten ihre Posten. Später wich der Marquis v. Loulé als Marine-Minister dem Cavallerie-Capitän Jervis d' Attaguia.

Am 24. Juli erschien ein Decret, wonach der Handelstractat zwischen England und Portugal, der mit dem 1. Jan. 1836 zu Ende geht, als abgelaufen anzusehen ist.

General Sarsfield hat auf das Commando der Armee der Königin von Spanien verzichtet, und General-Lieutenant Cordova trat an seine Stelle.

Am 25. und 26. Juli fielen Excesse in Barcellona vor, die vorzüglich gegen die Klostergeistlichen gerichtet waren, Mönche wurden ermordet und Klöster in Brand gesteckt. Das Beispiel war ansteckend, auch an andern Orten wie Reus, in Valencia, Catalonien und Arragonien zeigten sich aufrührerische Bewegungen, wobei die Mönchsklöster hart mitgenommen und die Behörden größtentheils abgesetzt oder verjagt wurden. Die beiden Armeen in den Nordprovinzen stehen sich ziemlich ruhig gegenüber. Am Schlusse lief noch die Nachricht ein, daß in Madrid unter Agostino Arguelles die Constitution von 1812 proclamirt worden; die Minister waren entflohen, in den Straßen war hart gekämpft worden, über die Königin war nichts bekannt.

Hamburg, den 28. August 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 9s Stück. September.

I.

Die badische Kammer.

Von Annahme des Gesetzes wegen des Zollanschlusses bis zu ihrem Schluß.

Am 13. Juli war Berathung über den Bericht des Abgeordneten v. Rotteck, die Motion des Abgeordneten v. Tscheppe wegen Gleichstellung des Bürger-Einkaufsgeldes. Nach einer ziemlich langen Debatte beschloß die Kammer in der Abstimmung, dem Antrage v. Tscheppe's keine Folge zu geben. Die Commission, in deren Namen der Abgeordnete Mörs des Bericht erstattete, trug darauf an, den Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung der ärarischen Bannrechte anzunehmen. Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen, über den die Berathungen bejahend ausfielen, sind: Eigenthum und andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte müssen abgetreten werden, wenn ein öffentlicher Zweck, sey es des Staats überhaupt, oder einer besonderen Staatsanstalt, oder einer Gemeinde, die Abtretung nothwendig macht und dafür zum voraus Entschädigung geleistet ist. Alles, was das Gesetz

Digitized by Google

rücksichtlich der Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen, welche mit Erlaubniß des Staats eine Unternehmung für eigene Rechnung betreiben, oder die Ausführung einer, vom Staate beschlossenen Unternehmung accordweise besorgen, vorausgesetzt, daß in dem einen oder dem anderen Falle die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind. Sodann kann die Abtretung nur in den durch das Gesetz bestimmten Formen gefordert werden. Auf die Nothfälle, in welchen im Kriege, oder bei einem Brande, bei Wassersgefahren und dergl. ein augenblicklicher Angriff beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigenthums im öffentlichen Interesse nothwendig ist, findet das Gesetz keine Anwendung. Jedoch wird auch hier, sofern es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeldlich zu tragende Last handelt, eine durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Entschädigung ausgemittelt und geleistet. Am 14. wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Wörker discutirt — die Verminderung des persönlichen Steuercapitals um 300 Fl. betreffend. Hr. v. Rotteck erklärte, daß er in der Vorlage dieses Gesetzentwurfs stets einen Kunstgriff des Finanzministers erkannt habe, um durch sie eine, dem Zollanschlusse günstige Stimmung des Landes hervorzubringen. Rotteck verlor sich hierbei wieder in eine Beleuchtung der Zollvereinigung, die in der Kammer spurlos vorüberging. Gegen den Gesetzentwurf selbst erhoben sich in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Commission mehrere Stimmen, indem sie behaupteten, daß es ungeeignet sey, auf den Zollanschluß hin jetzt schon eine Verminderung der Steuer festzustellen, da man doch die Folgen desselben noch nicht kenne, und auch — im Falle diese der Erwartung nicht entsprächen — eine Zurückführung der Steuer in ihren früheren Zustand unter dem Volke eher eine Sensa-

Sensation erregen würde, als wenn man jetzt das Gesetz verwerfe. Auf beruhigende Erläuterungen des Finanzministers gab jedoch die Kammer in der Abstimmung dem Gesetze ihre einhellige Beistimmung. Am 17. wurde von der Kammer der Abgeordneten der Gesetzentwurf über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte ohne Discussion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die Frage über die Aufhebung der Bannrechte — wie der von Hrn. Mördes erstattete Commissionsbericht sagt, "eines der drückendsten Ueberbleibsel aus jener dunkeln Zeit, in welcher nach dem Ausdruck eines hochverdienten Mannes das Höchste, Heiligste und Unveräußerlichste, wie das Gemeinste und Wandelbarste, in die enge Sphäre des Privatrechts gezogen wurde" — ist nunmehr seit bereits 10 Jahren ein Stein des Anstoßes zwischen beiden Kammern. Schon auf dem Landtage von 1825, nachdem andere Staaten früher mit solchem Beispiel vorangegangen, hatte die Kammer der Abgeordneten eine Adresse deshalb beschlossen, zu welcher jedoch die erste Kammer den Beitritt verweigerte; 1831 kam, durch mehrfache Petitionen veranlaßt, der Gegenstand aufs Neue zur Sprache, und die Kammer der Abgeordneten sprach sich für Aufhebung der Bannrechte ohne Entschädigung der Banngewerbs-Inhaber aus, was sich durch den erfolgten Widerspruch der andern Kammer nachher in die gemeinschaftliche Bitte an die Regierung modificirte, eine nähere Untersuchung der Natur und des dermaligen Umfangs der noch bestehenden Bannrechte vornehmen zu lassen, und sofort, wenn diese Berechtigungen nicht im Wege der Unterhandlung völlig beseitigt werden könnten, einen Gesetzentwurf zur Ablösung derselben vorzulegen. Auf dem Landtage von 1833 abermalige Petitionen mit abermaligen Klagen über den Druck der Bannrechte, Beschluß, die Wünsche von 1831 dringend in Erinnerung zu bringen, sodann Zusage

von Seite der Regierungscommission, welche auf diesem Landtage nunmehr gelöst wurde. Die erste Kammer, welcher der auf Ablösung gehende Gesetzentwurf zuerst vorgelegt wurde, verwarf denselben. Dies war die Veranlassung zu dem Gesetzentwurf über unentgeldliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte, da es, wie der vorlegende Regierungscommissair in Entwickelung der Motive sagte, der Stellung des Domainenärars gemäß ist, andern Bannberechtigten mit seinem Beispiel voranzugehen. Den Rest der Sitzung füllte eine Reihe von Petitionsberichten aus. Von mehr als bloß örtlichem oder vereinzeltem Interesse war die Erörterung über eine Petition der Redaction des badischen Kirchenblattes in Betreff der Provision, welche die Post von öffentlichen Blättern erhebt. Hr. Schaaff war Berichterstatter. "Die "Petentin," wie er sich ausdrückte, beklagt sich nämlich über die unverhältnißmäßige Höhe der Provision, welche bei dem badischen Kirchenblatte 83 pCt. des Preises betrage, und sieht darin eine Bedrückung des literarischen Verkehrs, welche durch die Ausnahmen zu Gunsten der Karlsruher Zeitung, des Regierungsblattes und des landwirthschaftlichen Wochenblattes doppelt ungerecht werde. Es stellt sich heraus, daß diese Verhältnisse eine Folge des neu angenommenen Systems sind, die Provision ohne Rücksicht auf die Anzahl der wöchentlichen Nummern nach dem Bezugspreise zu bestimmen, wobei Beilagen und Beiblätter zu stark belastet und die Sätze überhaupt zu hoch gegriffen schienen. Die Commission ist der Majorität nach für Ermäßigung derselben; eine Minorität, als deren Vertreter Hr. Schaaff auftritt, will die Beibehaltung. Das Regierungsblatt und das landwirthschaftliche Wochenblatt seyen als Staatsunternehmen bevorzugt, die Karlsruher Zeitung habe eine Ausnahmsbegünstigung zwar angesprochen, aber

nicht

Digitized by Google

nicht erhalten, die frühere Einrichtung, wonach die Oberpostdirection willkührlich die Provision bestimmt habe, sey schon deshalb nachtheiliger gewesen. Hr. Schaaff ist überhaupt der Meinung, daß die Presse (in dieser Hinsicht) günstiger gestellt sey, als in Frankreich und England, daß die hohe Provision doch größtentheils in den Kosten für Emballage aufgehe (?), und daß das Kirchenblatt eben Manches enthalte, was man der Regierung nicht zumuthen könne, noch mit Begünstigung unter die Leute zu spediren. Hr. Winter v. H. erklärt, daß er gerade aus dem von Hrn. Schaaff angegebenen Grunde — das Kirchenblatt ein Oppositionsblatt — gegen den darauf basirten Antrag sey, indem es ja der Regierung "angenehm seyn" müsse, die Dinge nicht bloß von einer Seite dargestellt zu sehen. Hr. Kröll (Diaconus) führt die Sache des badischen Kirchenblattes, dessen Richtung er als achtungswürdig und gemeinnützig entwickelt, das aber durch jene Belastung dem Untergang nahe gebracht sey, woran der Redaction keine Schuld beizumessen, wie sich bei einer andern Gelegenheit (Censurbeschwerde derselben) erweisen werde. Hr. Welcker beklagt lebhaft die neue Beschränkung des literarischen Verkehrs, der wohl sonst schon Hemmnisse genug finde, fügt weiter hinzu, daß man seitdem z. B. Correcturbögen kaum mehr mit Post beziehen könne, und sieht keine Gefahr bei der vorher bestandenen Einrichtung, welche in den Händen eines so humanen Mannes, wie der vorige Oberpostdirector (Freiherr v. Fahnenberg), keineswegs zu Klagen über Willkühr Anlaß gegeben habe; auch sey es Thatsache, daß in Folge der neuen Bestimmungen die Provisionen höher geworden, als vordem. Hr. Aschbach hält auch zu Gunsten der Annalen der badischen Gerichte eine Ermäßigung wünschenswerth. Nach geschlossener Discussion wird der Antrag der Commission von der Kammer angenommen; der Antrag

trag des Hrn. Schaaff kam als ununterstütztes Amendement nicht zur Abstimmung. — Am Schlusse der Sitzung legte der Minister des Innern einen Entwurf vor, wonach die Geschäftsordnung dahin abgeändert werden soll, daß in Zukunft immer diejenige Kammer, welcher ein Gesetzentwurf zuerst vorgelegt worden, das angenommene Gesetz durch eine Deputation an den Großherzog zu überreichen habe. Das Präsidium weiset die Vorlage, unter Verwahrung, daß sie nicht als Gesetzentwurf, sondern als Regierungsvorschlag angesehen werde, und die Kammer ihren Rechten in Bezug auf die von ihr allein zu ändernde Geschäftsordnung nichts vergebe, an die Abtheilungen. Unter den neuen Eingaben bemerkt man eine Dankadresse des Amts Gerlachsheim für den Beitritt zum deutschen Handelsverein. — Vor dem Beginn der Sitzung am 18. berathschlagte die Kammer über die Redaction der Zollberathungsprotocolle, behufs ihres Druckes. Die von den diplomatischen Beziehungen auf andere Länder und von den Härten einiger Reden geläuterten Kammerverhandlungen wegen des Zollvereins sollen gedruckt werden. In der öffentlichen Sitzung begründete zuerst der Abgeordnete Knapp seine Motion auf Kriegskosten-Entschädigung der Einwohner des ehemaligen Kinzigkreises. Die Kammer, in Anerkennung der vom Motionssteller aufgeführten Gründe, beschließt die Berathung der Motion und ihre Verweisung in die Abtheilungen. Nach der Tagesordnung sollte hierauf der Abgeordnete Bohm den Commissionsbericht erstatten über den von der ersten Kammer mit Modificationen zurückgekommenen Gesetzentwurf in Betreff der Besserstellung der Schullehrer. Die Kammer erläßt jedoch dem Berichterstatter die Vorlesung des voluminösen Berichts, indem sie denselben sogleich zum Druck befördert. Nach der Erklärung des Präsidenten schlägt die Commission die Annahme der Modificationen

Digitized by Google

plicationen der ersten Kammer, mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen, vor, weshalb das Gesetz auch zu dessen Schlußberathung schon auf die Tagesordnung vom nächsten Dienstag gesetzt werden soll. Dem Abgeordneten Bader wird die Verlesung seines Commissionsberichts über die von der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze ebenfalls geschenkt, unter Beförderung des Berichts zum alsbaldigen Druck. Noch wurde beschlossen, den Regierungsantrag: "daß, in Abänderung der S. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer und der S. 87 der Geschäftsordnung der zweiten — künftig die, von den beiden Kammern genehmigten Gesetzentwürfe immer von derjenigen derselben an Se. königl. Hoheit den Großherzog gebracht werden sollen, an die sie zuerst zur Berathung vorgelegt wurden" — anzunehmen. Am 21. brachte der Abgeordnete Gerbel die Revision der bürgerlichen Prozeßordnung zur Sprache, von der er wünschte, daß sie noch während des gegenwärtigen Landtags vor sich gehen möge. Auf die deshalb von ihm an den Vertreter des Justizministeriums, Geheimenrath Ziegler, gestellte Anfrage, eröffnet dieser ein Rescript der Regierung, wodurch für den nächsten Landtag die Vorlage eines, diese Revision bewirkenden Gesetzentwurfs, so wie auch eines Strafgesetzbuches zugesagt wird. Diese Eröffnung führte zu einer anderweitigen Interpellation des Abgeordneten Welcker an den obigen Regierungscommissair, die Trennung der Justiz von der Administration betreffend. Der Regierungscommissair eröffnete hierauf, daß die Regierung in diesem Augenblicke ein provisorisches Gesetz zu erlassen gedenke, welches diese Trennung bewirke. Der Abgeordnete Bader und andere sprechen lebhaft gegen ein solches Provisorium, indem sie keinen Grund einsehen, welches dasselbe verlange; sie wollen, daß der Entwurf des Gesetzes, um dieses definitiv zu machen,

den

den Kammern zur Berathung vorgelegt werde. Die Zustimmung der Kammer zu einem Antrage v. Rotteck's, die baldige Vorlage der beiden ersten Gesetzentwürfe betreffend, beschließt diese Debatten. — Hierauf erstattete nach der Tagesordnung der Abgeordnete v. Vogel den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der untern Classe der Staatsdiener betreffend. Die Commission beantragt die Zustimmung der Kammer zu diesem Gesetze. Die Discussion über das von der ersten Kammer modificirte Schullehrergesetz begann sodann und schritt bis zum 40sten Paragraphen vor. Am 22. erstattete der Abgeordnete Wetzel II. den Bericht Namens der Commission über den Antrag des Abgeordneten Posselt: daß auch den in Karlsruhe domicilirenden Abgeordneten ein gewisses Lagegeld als Entschädigung nöthiger Ausgaben ꝛc. zugestanden werde. Die Commission trägt darauf an: die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, welches die Diäten dieser Abgeordneten, sowie der übrigen, deren Diätenbezug nur provisorisch festgesetzt war, normire. Sodann vollendete die Kammer die Berathung über das von der ersten Kammer veränderte Schulgesetz, und genehmigte den größten Theil der von dieser in den letzten 40 §§. angebrachten Modificationen. Schließlich nahm sie noch vor die Berathung des Commissionsberichts des Abgeordneten Ziegler, die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 betreffend. In dem am 23. erstatteten Commissionsberichte über das Verbot des Drucks der v. Rotteck'schen Motion — die Sicherheit der Verfassung betreffend — suchte der Abgeordnete v. Itzstein darzuthun, daß dieses Verbot des Ministers des Innern die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer, durch ihre Geschäftsordnung ihr zugestanden, verletze, indem sie den Kreis der Oeffentlichkeit beschränke, in welchem sie sich in

vor-

vorliegendem Falle diesen Rechten gemäß bewegt habe, dadurch, daß sie den Druck der Motion beschloß. Die Ehre, die Würde und die Rechte der Kammer erheischten es darum, gegen dieses Verfahren des Ministers des Innern in einer an Se. königl. Hoh. den Großherzog zu erlassenden Adresse Beschwerde zu führen, und zugleich um die Nihilirung des Verbots ehrerbietigst zu bitten; welche Maßregel denn auch die Commission mit theilweiser Ausnahme einer einzigen Stimme derselben, bei der Kammer beantrage. Darauf wurden die Berathungen über die Rechnungsnachweisung des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 zu Ende gebracht.

Im Allgemeinen wurde der Gesammtausgabe an Staatsaufwand in den beiden Etatsjahren (mit 15,167,410 fl. 19⅞ kr.) die Zustimmung der Kammer gegeben und nur ein und der andere Posten durch besondere Schlußfassung davon ausgenommen. Bei dem Ministerium des Auswärtigen hatte sich für 1832 und 1833 eine Ueberschreitung des Budgetsatzes (111,325 fl. 35 kr.) um 32,638 fl. 39½ kr. ergeben, eine Ausgabe, welche theilweise als noch hinter dem Budgetsatz und dem effectiven Stande von 1831 und 1832 stehend oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt anerkannt, auch im Ganzen in Erwägung, daß es sich dabei erst um die Uebergangsperiode zu einem geringern Aufwand handelte, und in der Hoffnung, daß man in Zukunft mit der von der Kammer bewilligten Summe auszureichen bemüht seyn werde, nicht beanstandet wurde. Eine Ausnahme machte man mit einer Mehrausgabe von 4000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt, worüber sich lebhafte Debatten erhoben. Unter Anderm erinnerte Hr. v. Rotteck an gewisse Beschlüsse, welche ohne Stimmeneinhelligkeit unmöglich gewesen seyn würden, und an die Erklärung der Kammer von 1833, daß sie eine

Anklage

Anklage aussprechen würde, wenn sie ein Verantwortlichkeitsgesetz hätte; Hr. Welcker sprach von Vertheidigung unseres vormaligen Preßgesetzes und dem von der badischen Gesandtschaft ausgegangenen Antrag auf Verbot eines würtembergischen censirten Blattes; Hr. v. Ihstein erklärte, daß eben die Ausgabe zu hoch sey, daß man nur dann etwa ein Auge darüber zudrücken könne, wenn man, wie man von Anfang erwartet, Beschlüsse über allgemeine Verkehrsfreiheit, gleiche Münze, freie Presse, gleiches Maß und Gewicht ꝛc. hätte ausgehen lassen. Die Regierungs-Commissaire, namentlich die Minister Winter und v. Türkheim, stellten mit gleicher Lebhaftigkeit entgegen, daß die Ausgabe in keiner Hinsicht zu hoch sey, wie eine Vergleichung mit andern Staaten beweise, daß man sich gar nicht auf dem Standpunkte befinde, die Wirksamkeit der Gesandtschaft beurtheilen zu können, daß dieselbe jedenfalls blos nach Instruction gehandelt und man daher nicht einen Dritten anzugreifen habe, während sie als verantwortliche Minister gegenwärtig seyen, worauf denn die Opposition wieder die Klage über Mangel eines Anklagegesetzes erneuerte. In diesem Sinne bewegte sich die Erörterung mit unerschöpfter Wärme durch die verschiedenen Farben und Schattirungen der Kammer hindurch. Pikant und eine charakteristische Erscheinung der neueren Zeit andeutend war eine kurze Debatte zwischen Hrn. Fecht und dem Finanzminister, welcher Hrn. v. Rotteck vorhält, daß er immer nur von und für Deutschland sprechen wolle und sich niemals mit Baden begnüge. Hr. Fecht erwiederte mit dem Einwurfe, daß es bei dem Zollverein umgekehrt geheißen habe, und die Kammer sich demnach, wie es scheine, bald auf Baden beschränken, bald für Deutschland interessiren solle. Bei der Abstimmung wurde der von der Commission einstimmig gestellte Antrag, jener Mehrausgabe von

4000

4000 fl. die Zustimmung zu verweigern, mit Ausnahme weniger Stimmen von der Kammer angenommen. — Einen weitern Anstoß gab eine Position in den Nachweisungen von 1831/32 unter der Rubrik "Anstalten der öffentlichen Sicherheit," wobei sich eine hauptsächlich von Untersuchungs-, Cur- und Legal-Inspectionskosten, so wie von dem Aufwande für die Verpflegung unehelicher Kinder herrührende Ueberschreitung ergab. Das Budget hatte dafür 50,000 fl. und beziehungsweise 26,500 fl. (1828 nur 37,900 fl. und 17,000 fl.) vorgesehen, der Aufwand aber sich zu der bedauerlichen Höhe von 82,080 fl. 45 kr. und beziehungsweise 33,071 fl. 42¼ kr. gesteigert. Waren unter der ersten Rubrik auch solche Beträge enthalten, welche unter den Titel "für Verpflegung und Transport der Gefangenen" gehörten, so daß bei diesem ein Minderaufwand von 7034 fl. 29¼ kr. stattfand, so schienen doch die Verhältnisse der Steigerung ernstliches Bedenken zu verdienen. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrere Fälle politischer Untersuchungen aus der neuesten Zeit zur Sprache gebracht, welche nach längerer Haft der Angeschuldigten mit deren Freisprechung endigten, und mit detaillirten Erörterungen über die Natur und den Gang derselben verhandelt. Besondere Debatten veranlaßte namentlich ein Fall von Transportirung eines Gefangenen in einen andern Hofgerichtsbezirk, motivirt durch Besorgnisse vor einem möglichen Befreiungsversuch aus der benachbarten Schweiz, von dem Hofgerichte zu Meersburg aber für eine Verletzung der Verfassung erklärt, wonach kein Badener seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe. Hr. Schaaff war der Meinung, daß der Gerichtshof zu Meersburg bei solcher Voraussetzung nur noch hätte weiter schreiten und das Hofgericht Rastatt durch das Oberhofgericht zur Herausgabe seines Gefangenen nöthigen sollen — eine Ansicht, welche jedoch

Digitized by Google

jedoch als selbst zu weit schreitend angefochten wurde. Die Einzelheiten in Betreff politischer Untersuchungen, obwohl theilweise von belehrendem Interesse und mit manchen pikanten Bemerkungen begleitet, möchten sich schwer in einer öffentlichen Uebersicht wiedergeben lassen; über die Frage wegen zunehmenden Aufwands für Verpflegung unehelicher Kinder wurde Manches gesagt, aber nichts eigentlich Neues beigebracht. Beschlossen, die hohe Regierung zu bitten, sie möge den Gegenstand in Erwägung ziehen und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen machen lassen. — Verwandten Inhalts war die Discussion über eine Ueberschreitung von 53,734 fl. 3½ kr. unter der Rubrik "außerordentliche Ausgaben" für 1832/33, worunter 17,528 fl. 3 kr. "wegen Bewachung der Schweizergränze und zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung," nämlich 15,000 fl., welche die Verstärkung des Sommerdienststandes beim Militair wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Freiburg, Ettenheimmünster und Mannheim kostete, das Uebrige wegen Bewachung der Schweizergränze während der Baseler Unruhen und zur Abhaltung der polnischen Flüchtlinge. Hinsichtlich der ersten Summe (von 13,000 fl.) sprach sich die Commission dahin aus, daß sie darin, wenigstens größtentheils, einen ohne hinlänglichen Grund gemachten Aufwand erblicke. Sie beklagte, daß wahrscheinlich die zu weit getriebene Aengstlichkeit einzelner Beamten die Regierung zu Vorbeugungsmaßregeln veranlaßt habe, welche überall, wo man die Stimmung des Landes und den Charakter des badischen Volkes kannte, für unnöthig erklärt worden seyen. Wenn nun auch eine Zurückweisung der Ausgabe nicht beantragt werde, so halte die Commission doch diese Bemerkung für Pflicht, um der Regierung dadurch anzudeuten: "daß sich die getroffenen Maßregeln der Billigung

des

des Landes nicht zu erfreuen hatten und daß die Haltung des Volkes bei dieser Gelegenheit am besten bewiesen hat, wie überflüssig bei künftigen Veranlassungen gleicher Art solche Anstalten seyn dürften." In diesem Sinne verbreiteten sich die Debatten über das Thema der politischen Gespensterseherei, über den Charakter der Veranlassungen in einzelnen Städten, über die Frage, ob die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe der Störung derselben vorangegangen oder nachgefolgt, wobei auch die Priorität des Hambacher Festes und der Bundesbeschlüsse der sechs Artikel von neuem zur Sprache kam, und der Minister des Auswärtigen den Wunsch ausdrückte, daß man lieber einmal Gelegenheit zu eigentlicher und ausgedehnter Erörterung nehmen möchte, als immer so im Vorbeigehen Andeutungen zu machen, welche voll Unrichtigkeiten seyen. In Bezug auf die Vorwürfe von Gespensterseherei erwiederte der Minister des Innern, daß man im stillen Studirzimmer recht gut darüber speculiren könne, daß eine Regierung aber handeln und kräftig handeln, daß sie für alle Fälle Mittel in Bereitschaft haben müsse, daß überhaupt Nichts unwahrscheinlich sey, wenn man die Erfahrungen zu Rathe ziehe, und daß man einige Tage vor dem Frankfurter Attentat ebenfalls Gespensterseherei darin gefunden haben würde, wenn Jemand gesagt hätte, es würden daselbst 40 bis 50 Leute aus allen Weltgegenden zusammentreffen, um einen Aufstand zu machen; im Uebrigen lache er des Gedankens einer Revolution in Deutschland und habe niemals Gespenster gesehen. Bei der Abstimmung wurden die oben bemerkten Anträge der Commission, wiewohl mit ziemlich schwacher Majorität, von der Kammer angenommen.

Am 27. begründete Hr. Welcker seine Motion in Bezug auf die Preßverhältnisse. Nach einer Einleitung über die Rücksichten, welche er sich auferlege, und

Digitized by Google

und deren Beobachtung das Wort nicht so frisch und freudig gedeihen lasse, bezeichnete er seine Stellung zu den verschiedenen politischen Parteien, schilderte die Hoffnungslosen, welchen er das Beispiel und die Erfahrungen des vorigen Jahrzehnts vorhielt, die Excentrischen, welche nichts auf gesetzlichem Wege erwarteten, und mit welchen er sich nicht befreunden könne, sodann mit Vorliebe die gesetzlichen Freiheitsfreunde, welche von jenen oft heftiger, als selbst von der Reaction, angefeindet würden, und ließ hierauf eine ausführliche Rechtsentwickelung folgen, welche den Standpunkt seines Vortrags feststellte, ohne der Natur der Sache nach dabei etwas Neues darbieten zu können. Ein historischer Rückblick auf die deutsche Vergangenheit, von den altgermanischen Institutionen bis auf die Zustände unmittelbar vor der französischen Revolution und ihre relative Preßfreiheit, auf die drückenden Zeiten des Rheinbundes und die darauf folgenden Bundesverhältnisse, bildete den Uebergang zur Beleuchtung des Preßgesetzes, seines Entstehens und Reifens während neun Monaten ohne Einlegung eines Widerspruchs, des dunkeln Verhängnisses, welchem es endlich erlegen sey. Die Frage über dessen Rechtsgültigkeit will der Redner übergehen, da die Regierung selbst es bis auf den letzten Augenblick als zu Recht bestehend vertheidigt habe. Er erinnert, daß er selbst es gewesen, der auf dem vorigen Landtage zuerst den Ausweg vorgeschlagen, die erfolgte Umgestaltung als ein von der Regierung ausgegangenes provisorisches Gesetz anzusehen, wonach denn die schwierige Frage der verletzten Rechtsform beseitigt worden, bezieht sich auf die damaligen Erörterungen, und das Resultat derselben, das Versprechen eines andern provisorischen Gesetzes von Seite der Regierung, wobei die Wünsche der Kammer möglichst berücksichtigt werden sollen. Da jedoch die Fragmente

des

Digitized by Google

des frühern Preßgesetzes seitdem unergänzt stehen geblieben, so sey es Zeit, Hand anzulegen, um ein Ganzes daraus werden zu lassen, woran sich denn eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes knüpfte. Als Belege zählte der Redner einzelne Censurstriche in Schriften oder Tagblättern auf, die er als Mißgriffe von Censoren bezeichnete; so den Strich eines Artikels von Rotteck über den Zollverein in der Freiburger Zeitung, welcher nachher in der Karlsruher Zeitung das Imprimatur erhielt; den Strich eines Rechtsgutachtens der Heidelberger Juristenfacultät über eine Streitfrage in der Untersuchungssache gegen Dr. Schulz in Darmstadt; den Strich einer Charakterisirung des Wallfahrtwesens im 14ten Jahrhundert in einer badischen Landesgeschichte. In einem Zeitblatt sey ein Lied von Matthisson, und die erste Sylbe von "Volksabgeordneten" gestrichen worden; ein anderer Censor, der übrigens bald nachher seines Amtes enthoben wurde, habe in aus dem englischen übersetzten Reiseskizzen aus der Türkei das Alter des Sultans Mahmud zu 44 Jahren gestrichen, und dafür 49 gesetzt, mit dem Entscheidungsgrund, "weil Se. K. Hoh. der Großherzog ebenfalls 44 Jahre alt sey." Der Motionsbegründer klagt, daß in Folge solcher Censurverhältnisse kein Blatt mehr in Baden existire, worin man Wünsche oder Beschwerden niederlegen könne, berührt sodann noch die neuern Verordnungen, welche sich auf Mittheilungen über Verhaftungen und Sichtbarkeit von Censurlücken beziehen, und schließt mit dem doppelten Antrage, die Kammer möge erklären, daß sie, wie 1833, den Zustand unserer Preßgesetzgebung nicht für definitiv rechtsgültig ansehe, und, insofern die vollkommene Herstellung des Preßgesetzes nicht als thunlich erscheine, mindestens auf Vorlage eines Gesetzes dringe, wie Mittermaiers gediegener Commissionsbericht von

Digitized by Google

1833 es als ausführbar entwickelt habe, nämlich Cenſurfreiheit für innere Angelegenheiten und in Betreff der nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten. Hr. Schaaff erhob ſich, um die Motion im Allgemeinen zu unterſtützen, verwahrte ſich jedoch gegen die Beſtreitung der Legitimität der Karlsbader Beſchlüſſe, ſo wie gegen die Anſicht, daß die Aufhebung des badiſchen Preßgeſetzes nicht auf geſetzlichem Boden ſtehe; zugleich fügte er die Bemerkung bei, daß die Redactoren des Freiſinnigen an der letztern nicht ganz unſchuldig ſeyen. Hr. Fecht unterſtützte die Motion mit Hinweiſung auf die neuliche Erfahrung mit der Zollvereinsfrage, wobei dem Miniſterium manche Kränkung und Mißdeutung erſpart worden ſeyn würde, wenn nicht durch Verſagung des Drucks für die entgegengeſetzte Anſicht das Volk gegen Alles mißtrauiſch geworden wäre. Ohne Redefreiheit, ſchließt er, gäbe es kein Chriſtenthum, und nimmt ſich in Bezug auf Cenſur den Wahlſpruch: Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam. Die Herren Winter v. H., v. Rotteck, Duttlinger, v. Itzſtein unterſtützen ebenfalls mit kurzen Motiven die Verweiſung der Motion in die Abtheilungen, welche ſofort einſtimmig beſchloſſen wird. Hr. Welcker erhob ſich, um der Kammer zu danken, und zugleich den Freiſinnigen gegen Hrn. Schaaff zu vertheidigen, welchem er unter Anderm entgegenhielt, daß es der Regierung keine Ehre erweiſen heiße, wenn man von ihr ſage, ſie habe wegen eines Mißbrauchs Einzelner, den er übrigens nicht zugebe, ein Geſammtrecht des Volkes aufgehoben. Der Miniſter des Auswärtigen machte hierzu die Bemerkung, daß die Regierung niemals erklärt oder als Motiv angegeben habe, der Freiſinnige ſey die Urſache der Zurücknahme des Preßgeſetzes. Hr. Schaaff erläuterte ſeine Anſicht dahin, daß der Freiſinnige nicht gerade inſoweit daran ſchuld ſeyn möge, daß dieſelbe

ohne

Digitized by Google

ohne ihn unterblieben seyn würde; allein es sey bekannt, daß Blätter im Geiste des Freisinnigen die Bundesversammlung provocirten; auch hätten die Redactoren des Freisinnigen nicht würdig gehandelt, nicht ihr in diesem Saale feierlich gegebenes Wort gehalten..... Hier unterbrach Hr. Duttlinger den Redner mit den Worten: "Was meine Person betrifft, so weise ich diese Schmähung mit Verachtung zurück," welcher Erklärung Hr. v. Rotteck sich anschloß. Hr. Schaaff antwortete mit dem Zuruf an den Präsidenten, Hrn. Duttlinger zur Ordnung zu verweisen, was jedoch Hr. Mittermaier ablehnte, und die Sitzung zu schließen sich beeilte. — Vor der Begründung der Welcker'schen Motion hatte Hr. Merk den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf zu Aufhebung der Gesellschlechtsbeistandschaft erstattet; die Kammer beschloß die Discussion in abgekürzter Form, und gab dem Entwurfe mit einem erläuternden Zusatze zu §. 1 ihre Zustimmung. — Am 30. ward über den Commissionsbericht des Abgeordneten Wetzel II. wegen des Diätenbezugs der Karlsruher Abgeordneten berathen und beschlossen, die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, welches die Tagegelder bestimme. Die Budgetscommission trug auf die Genehmigung der Pensions-Position an.

Am 31. wurde zuerst über den von der ersten Kammer wieder zurückgekommenen Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, Berathung gepflogen, und hierauf das Gesetz mit einer weiteren kleinen Veränderung, welche die erste Kammer ihm noch beifügte, angenommen. Sodann berieth die Kammer über die Modificationen, welche die erste Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Regulirung der Ruhegehalte der untern Staatsdiener zu machen für gut fand, und genehmigte sie ebenfalls. Den Schluß der Sitzung füllten einige Berichte der

Petitionscommissaire, unter ihnen der Berkcht über die Anträge des Commerzienraths Newhouse in Mannheim, wegen Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel. Die Kammer beschloß, mit dem Commissionsantrag übereinstimmend, die Petition dem Staatsministerium zur gutfindenden Realisirung derselben für den Fall, daß es die Anlegung der obgedachten Eisenbahn genehmige, zu überweisen. Am 3. August berieth die Kammer über den Commissionsbericht die Nachweisungen der Militairadministration vom Jahre 1832 betreffend. Der Abgeordnete Welcker beantragte die Nichtgenehmigung der allgemeinen Mehrausgabe von 125,013 fl. — Dieser Antrag fand keine Unterstützung, und die Kammer beschloß in ihrer Abstimmung, dem Antrage der Commission auf Anerkennung der Mehrausgabe beizutreten. Eben so genehmigte die Kammer alle übrigen Posten des Mehraufwandes und der außerordentlichen Ausgaben, unter welchen 26,392 fl. wegen der Cholera für 1832 und nachträglich für 1831, dann wegen Aufhebung der Garnison Freiburg 13,065 fl., wegen Bewachung der Schweizergränze 23,228 fl., und für geheime Ausgaben 1404 fl. begriffen sind. Darauf wurden folgende Anträge der Commission zu Kammerbeschlüssen erhoben. "Die Erwartung in dem Protokolle auszusprechen, es werde die Regierung die für die Zurückverlegung der Garnisonen nach Konstanz und Freiburg so laut sprechenden, in der neuesten Zeit durch so manche Verhältnisse noch dringender gewordenen Gründe in abermalige Erwägung ziehen und dann einen Beschluß fassen, der durch seine wohlthätigen Folgen die untergeordneten Vortheile, welche aus der Concentrirung der sämmtlichen Regimenter in der Gegend von Karlsruhe und Mannheim für das Militair hervorgehen könne, bei Weitem überwiegen, die volle Beistimmung der öffentlichen Meinung

Digitized by Google

hung erhalten, und wohl auch in anderen Beziehungen dem Interesse des Staates angemessen seyn würde." Diesen Antrag schloß der Commissionsbericht: "Diese Voraussetzungen und die Zuversicht, daß die hohe Regierung auf diesem Wege den wiederholten Wünschen der Kammer entsprechen wird, bestimmten die Commission von dem Antrage auf Nichtgenehmigung der Ausgaben für Verlegung der Garnison Freiburg Umgang zu nehmen und dieselbe nicht zu beanstanden." "Sodann (so heißt der zweite Kammerbeschluß) Se. k. Hoh. den Großherzog unterthänigst zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei den Pensionirungen verfahren und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abstellen und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen, zur Ausgleichung der Vergangenheit über die baldige Wiederactivirung jener Militairdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, so wie die Sistirung resp. Verminderung der nicht zu Recht bestehenden Pensionen, befehlen zu wollen." Ein weiterer Antrag der Commission: Die Regierung zu bitten, den ordentlichen Aufwand für Pensionen auf 100 000 fl. festzustellen, fiel weg, da diesem Antrage bereits durch die Regierung entsprochen wurde. Am 5. wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Buhl berathen, die Nachweisungen über die Pensionskosten der vorigen Budgetperiode betreffend. Der einzige Posten, auf dessen Nichtgenehmigung die Commission antrug, besteht in einer Pensionszulage von 2000 fl. für den abgetretenen Staatsminister v. Berkheim, die ihm durch ein, der Contrasignirung eines verantwortlichen Ministers entbehrendes, Rescript des Großherzogs zugewiesen wurde. Sich an die Verfassungsurkunde haltend, welche jede Handlung des Regenten, die er außer dem Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte

 vor-

vornimmt, von der Berathung und Zustimmung des Staatsministeriums abhängig macht — trug die Commission, wie schon im Jahre 1833, so auch jetzt wieder, auf die Streichung dieses Postens an. Der Abgeordnete Welcker unterstützte nun bei der heutigen Diskussion des Gegenstandes den Antrag der Commission, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er in diesem Decrete, eine die Rechte der Verfassung verletzende, eigenmächtige Handlung des Regenten, und somit ihre Nichtigkeit erkennen müsse. v. Rotteck trat der Erklärung Welckers aus den nämlichen Motiven bei. Der Abgeordnete Duttlinger wiederholte seine schon auf dem vorigen Landtage begründete Ansicht, wonach auch alle jene, der Berathung des Staatsministeriums bedürfenden Handlungen des Regenten gültig sind, für die sich ein Kronbeamter erst nachträglich als verantwortlich erklärt — wie für den vorliegenden Fall der Finanzminister v. Böckh. Gegen dieses Princip erhoben sich die Abgeordneten Welcker, v. Rotteck, v. Itzstein, Winter v. H. und A., indem sie dessen dem Leben der Verfassung gefährlichen Charakter durch eine ausführliche Interpretation darzulegen suchten. Die Discussion hatte endlich zur Folge, daß die Kammer zwar den Pensionsposten genehmigte, aber, mit Annahme, eines dahingehenden Antrags des Abgeordneten Merk, die Rechtsungültigkeit des in Frage stehenden Decrets, wegen Verletzung der Form — aussprach. Hierauf erkannte die Kammer die Hauptsumme der Pensionsposten an, und gab einem weiteren Antrage der Commission: die Regierung um die Revision dieser Posten zu bitten, ihre Zustimmung. Der Abgeordnete Rettig von Emmendingen erstattete vor dieser Berathung den Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Knapp auf Entschädigung des Kinzigkreises für ungebührlich bezahlte Kriegskosten. Der

Antrag

Digitized by Google

Antrag der Commission geht auf die Verwirklichung des in der Motion enthaltenen Gesuchs. Nachdem am 7. durch die Vertreter des Kriegsministeriums mehrere Gesetzvorlagen gemacht worden waren, welche die Pensionirung gedienter Unterofficiere und Soldaten ꝛc. zum Gegenstande haben, verlas der Staatsminister Winter ein Rescript, wonach die auf den 8. intendirte Auflösung des Landtages auf den 26. verschoben wird. Am 10. erstattete der Abgeordnete Rutschmann den Commissionsbericht über die Vorlage des Budgets des Kriegsministeriums für 1835/36. Mit dem Antrage auf Genehmigung der meisten vorkommenden Positionen schlug die Commission am Schlusse ihres Berichtes vor, Sr. k. Hoh. den Großherzog um Bemühung für Herabsetzung des Bundescontingents zu bitten. Hierauf berichtete der Abgeordnete v. Vogel Namens der Commission über den, von der ersten Kammer zurückgekommenen Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend. Die Commission trägt darauf an, daß die Kammer auf ihre früheren Modificationen bestehen möge. Ueber den Gesetzentwurf wegen des Gebrauchs der Waffen der Zollaufsichtsbeamten erstattete hierauf der Abgeordnete Sander den Commissionsbericht, der die Annahme des Gesetzes vorschlägt. Sodann berieth die Kammer über den Bericht des Abgeordneten Schaaff, betreffend die Aufhebung einiger alten Abgaben. Am 13. erstattete die Budgetscommission Berichte über die Ausgaben und Einnahmen der Postadministration, der Kammeraldomainen, der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung, so wie über die der Amortisationscasse, des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern. Sodann wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Sander — den Gesetzentwurf über den Gebrauch der Waffen der Zollgränzbeamten betreffend — Berathung gepflogen, und,

Digitized by Google

und, nachdem diese über 3 Stunden gedauert hatte, das Gesetz nach den Anträgen der Commission einstimmig angenommen. (s. S. 760) Der Minister des Innern legte hierauf noch einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Wahlen der Bürgermeister und der übrigen Ortsbehörden. Am 14. erstattete die Budgetscommission ihre Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Steueradministration, der Forstadministration, des Betriebsfonds und der Münzverwaltung. Alle Berichte lauten befriedigend. Der Abgeordnete v. Rotteck berichtete hierauf Namens der Petitionscommission über mehrere Petitionen, in denen eine Anzahl Gemeinden des Oberlandes und des Mittel-Rheinkreises um Verbesserung einiger Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung nachsuchen. Zur geeigneten Berücksichtigung bei der Vornahme einer Revision der Gemeindeordnung — deren Vorlage die Kammer bis zum nächsten Landtage erwartet, wurden diese Petitionen an das großherzogl. Staatsministerium überwiesen. Die Kammer pflog sodann über die Veränderungen Berathung, welche die erste Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beschlossen hatte. Weil die Kammer sich nur mit wenigen dieser Veränderungen einverstanden erklärte, so kommt der Entwurf noch einmal an die erste Kammer zurück. Der Comissionsbericht über die Veränderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen ward ebenfalls von dem Abgeordneten Duttlinger erstattet, und zwar durch die bloße Uebergabe desselben an das Secretariat zur Besorgung des von der Kammer angeordneten Druckes desselben. Nachdem am 17. die Budgetcommission wieder mehrere Berichte erstattet hatte, trat der Präsident Mittermaier den Stuhl an den Vicepräsident Duttlinger ab und berichtete Namens der Commission über die Motion

tion des Abgeordneten Welcker, den Zustand der Presse resp. die Wiederherstellung der Preßfreiheit betreffend. Er bezog sich darüber auf die früheren parlamentarischen Verhandlungen, citirte die Beschlüsse von 1833 und die damalige "Annahme der von der Regierung ertheilten Zusicherung, im Wege eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern," und beklagt, daß ein solches Provisorium nicht erfolgt, auch über dessen Vorenthaltung keine nähere Aufklärung gegeben sey. Was die Theorie betrifft, so erklärt die Commission ihre fortwährend unveränderte Ueberzeugung, daß durch die Bundesgesetzgebung die Regierung "nicht gehindert" sey, die Preßfreiheit gesetzlich zu sanctioniren, daß "auf keinen Fall die Forderung des Bundes weiter gehen könne," als auf Censur in Betreff der "Verfassung und Verwaltung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten außer Baden," daß endlich der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 nur ausspreche, daß das badische Preßgesetz "die nothwendig vorbeugenden Maßregeln nicht enthalte." Daran knüpft sich sodann, nach einem Seitenblick auf die Gebrechen des bestehenden Gesetzes, welche schon 1833 anerkannt und seitdem eher verschlimmert als gebessert worden seyen, eine Untersuchung über die Natur und Wirksamkeit zulässiger Präventivmaßregeln, eine Art von Zusammenstellung über das Zwar und Aber dieser Frage. Den Mißbräuchen der Presse, den Gemeinheiten und Klatschereien, dem Aufregen und Untergraben der öffentlichen Ordnung soll ein fester Damm entgegengesetzt seyn, wiewohl eine solche Tendenz schon in dem bewährten Geiste des Volks sein Gegengewicht finde; dagegen raube eine einseitige Handhabung der Censur auch dem günstigsten öffentlichen Worte das Vertrauen und den Credit, dem Gesetze jene Energie, ohne welche es nicht tiefer wirksam seyn könne, bilde durch das allgemeine

Partei-

Digitized by Google

Parteinehmen gegen die Censurgewalt ein Mißverhältniß von schwerem moralischem Nachtheil, mache die Regierung für alles unter Censur Geschriebene verantwortlich u. s. w. Eine ins Einzelne gehende Parallele zwischen den Verhältnissen und dem Volkscharakter in Frankreich und in Deutschland ist bestimmt, die von dort her geholten Einwürfe zu beseitigen; auch zitirt der Berichterstatter den Professor Mohl in Tübingen, der in seinem "System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei" (Tübingen 1834) die Rechtmäßigkeit der Censur vertheidige, am Ende aber doch einräumen müsse, daß, in den Folgen betrachtet, die Aufhebung der Censur das kleinere Uebel seyn möchte. "Die Weisheit der Gesetzgebung, fährt der Bericht fort, besteht in kluger Beachtung der besondern Verhältnisse des Staates, insbesondere auch der Bildungsstufe der Bewohner und der Forderungen des verständigen Theils des Volkes, den möglich höchsten Grad der Freiheit zu gewähren, den Mißbrauch derselben durch gerechte Strafgesetze zu verpönen, und zugleich jene vorbeugenden Maßregeln anzuordnen, die mit der Größe des Uebels, welchem vorzubeugen ist, in Verhältniß stehen, nicht weiter gehen, als nothwendig ist, und in ihrer Anwendung nicht unvermeidlich größere Nachtheile nach sich ziehen, als die Uebel sind, welche ohne Anwendung jener Präventivmittel zuweilen vorkommen können. ... Wenn wir nun auf der Forderung der Preßfreiheit beharren, so stellen wir nur einen Antrag, der 1831 die Genehmigung der Kammern und die Sanction der Regierung erhielt; wir thun es mit dem redlichen Vorsatze, im Sinne der Kammer, welche ihren Abscheu gegen die Frechheit der Presse aussprach, allen Garantieen zuzustimmen, welche die freie Presse gegen Mißbrauch schützen, zwar bereit, mit den Repressivmitteln die Präventivmittel zu verbinden, aber auch überzeugt, daß die Censur ein solches

Digitized by Google

ches Mittel ist, welches die Bewilligung der Legisl
nicht verdient, und dessen Wiederherstellung dem
fassungsmäßig zu Stande gekommenen und nicht
gleiche Weise zurückgenommenen Preßgesetze von 1
widerspricht." Was die seit 1833 neu eingetret
Preßbeschränkungen betrifft, von welchen in der
tionsbegründung die Rede gewesen, so haben dem
richt zufolge die Regierungscommissaire in Bezug
mehrere Punkte die Erklärung gegeben, daß solche
stimmungen in dem Großherzogthum nicht bestän
so namentlich in Betreff der dort citirten Maßreg
daß außer dem Verbot einzelner Schriften der g
Verlag eines dabei betheiligten Buchhändlers verb
werden könne, daß in Zukunft blos widerrufliche
cessionen zur Herausgabe periodischer Blätter erth
und landständische Verhandlungen nur aus den Zei
gen des betreffenden Staates selbst gegeben we
sollten. (Auch diejenige nicht in Betreff der in
kunft blos widerruflichen Concessionen? Gründet
diese nicht auf einen allgemeinen Beschluß?) D
gen beklagt der Bericht, daß die Verbote der S
barkeit von Censurlücken und der Mittheilungen
politische Verhaftungen nur allzuwahr seyen,
nimmt namentlich an einem Artikel der Censur-
struction Anstoß, worin es heißt: "Die Mittheil
von Vorfällen, die sich im Inlande zugetragen ha
muß lediglich auf die Erzählung von einfachen T
sachen sich beschränken, und alle Raisonnements,
nur im mindesten anstößig sind und dem Partei
angehören, sind zu streichen." Fasse man die
eines Censors ins Auge, der in der Aengstlichkeit,
selbst einer Gefahr auszusetzen, Gespenster zu
und Anspielungen zu vermuthen geneigt sey, so
nichte diese Anweisung bald jede freie Aeußerun
inländischen Angelegenheiten, da er bei Mittheilu
über ein von Beamten verübtes Unrecht oder über

Digitized by Google

projectirte Regierungsmaßregel in dem einfachſten und beſcheidenſten Urtheile doch leicht die Aeußerung einer angeblichen Partei wittern könne. Ueberhaupt ſey es unbegreiflich, warum man, wenn einmal Cenſur ſeyn ſolle, nicht wenigſtens den aus der Natur eines Vorbeugungsmittels fließenden Grundſatz aufſtelle, nur dasjenige zu ſtreichen, deſſen Verbreitung ſtrafbar ſeyn würde, denn nur Verbrechen ſolle vorgebeugt werden, und nur ſo habe die Cenſur einen feſten Anhaltspunkt, während darüber hinaus Alles principlos und willkührlich werde. — Der freimüthige, gelehrte und geiſtreiche Vortrag ſchließt mit folgenden Anträgen: "Wir ſchlagen vor, daß die Kammer auf dem verfaſſungsmäßigen Rechte der Preßfreiheit beharre, und da die 1833 ertheilten Zuſicherungen der Regierung noch nicht erfüllt worden ſind, die Erwartung ausſpreche, daß die Regierung den beſtehenden mangelhaften Zuſtand der Preßgeſetzgebung nicht fortbeſtehen laſſen, vielmehr die Einleitung treffen werde, daß auf dem Wege der Geſetzgebung den Gebrechen abgeholfen, und der Grundſatz der Preßfreiheit, ſo weit die Regierung nach ihren wahren Bundespflichten dies zu thun rechtlich im Stande iſt, anerkannt werde. Wohlbegründet iſt der fernere Antrag, daß auf jeden Fall jene Verfügungen beſeitigt werden möchten, durch welche in neuerer Zeit die Preſſe beſchränkt worden iſt. Wir können nicht dem Antrage des Abgeordneten Welcker beitreten, daß die Regierung gebeten werde, die Preſſe auf dem Wege eines proviſoriſchen Geſetzes zu verbeſſern, da es immer bedenklich iſt, wenn die Kammern um Erlaſſung proviſoriſcher Geſetze bitten, und da der Gegenſtand überdies zu wichtig iſt und nur durch eine umfaſſende Berathung der Kammern über einen ihnen von der Regierung vorzulegenden Geſetzentwurf genügend erledigt werden kann; dagegen ſtimmen wir dem Antrage des Abgeordneten Welcker bei, daß die Erklärung

Digitized by Google

rung der Kammer nur zu Protocoll ausgesprochen werde, da bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags der Weg der Adresse nicht zum Ziele führen würde, und es genügt, wenn die Regierung die Ansicht der Kammer kennt. Wir stellen daher den Antrag: "„Daß die Kammer im Protocoll ausspreche, daß sie, beharrend auf dem, auf dem Landtage von 1833 gefaßten Beschlusse über die Zurücknahme des Preßgesetzes, die sichere Erwartung hege, daß die Regierung zur Herstellung einer den wahren und bundesmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit den Kammern sicher auf dem nächsten Landtage die nothwendige Vorlage machen, bis dahin aber die eingeführten Beschränkungen der Presse beseitigen werde."" Die Regierung wird in diesem Saale überall auf die Zustimmung für ihre Gesetzentwürfe rechnen dürfen, welche, auf dem Princip der Gerechtigkeit beruhend, die Freiheit ehrend, nur dem Mißbrauche entgegenwirken, in der moralisch-religiösen Bildung, in dem ächten constitutionellen Geiste der Anhänglichkeit und im Vertrauen des Volkes zur Regierung die beste Schutzwehr bürgerlicher Ordnung erkennen, und die nothwendige immer wachsame und vorbeugende Vorsicht des Staats nicht mit einer Obervormundschaft verwechseln, welche in der Consequenz die freie Entwickelung hindern und die Bürger zu lebendigen Puppen machen würde." Nach beendigtem Vortrage äußerte Staatsminister Winter: "Sie wissen, meine Herren, daß der Landtag am 26. d. M. geschlossen wird. Ich muß Sie also dringend bitten, nur die wichtigeren Gegenstände noch in Berathung zu nehmen, und die minder wichtigen auszusetzen. Das, was in dem gehörten Berichte gesagt ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Regierung wird davon Gebrauch machen, so weit sie davon Gebrauch zu machen

Digitized by Google

machen in der Lage ist." Welcker: "Ich glaube nicht, daß die Kammer die Sache der Preßfreiheit für eine minder wichtige ansehen wird. Uebrigens ist es Sache des Präsidenten und der Kammer, für die verfassungsmäßige Erledigung unserer Geschäfte zu sorgen." v. Rotteck: "Wenn die wichtigen Gegenstände noch erledigt werden sollen, so bin ich ganz gewiß, daß auch die Sache der Preßfreiheit ihre Erledigung erhält, da diese die allerwichtigste ist. Wollte man der Kammer das Urtheil darüber benehmen, was wichtig sey, so würde unser badischer Landtag zu einem Postulaten-Landtage herabsinken. Sollte in dem unwiderruflichen Schlußtermin des Landtags die Berathung der Preßfreiheit umgangen werden wollen, so würde ich mich nicht bewogen finden können, über das Budget zu berathen oder im Sinne der Regierung abzustimmen." Winter v. H.: "Wenn man darüber, daß ohne Preßfreiheit eine repräsentative Verfassung nicht bestehen könne, noch ein Wort verlieren wollte, so wäre es so viel, als wollte man beweisen, das Wasser mache naß. Gerade aber weil die Sache so klar ist, darum will man die Preßfreiheit nicht." — Der Gegenstand ward auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Berathung ausgesetzt. — Hierauf wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Rutschmann über den Militair-Etat auf 1835 und 1836 Berathung gepflogen. Der Abgeordnete Welcker sprach sich zuerst in der allgemeinen Berathung des Berichts dagegen aus, daß das Militair-Budget mit jeder Periode größere Summen verlange. Er bezog sich auf das Militair-Budget des Königreichs Würtemberg, das gegen das badensche sehr günstig ausfällt. Von Seiten der Regierungscommission vertheidigten als militairische Sprecher der Obrist v. Lassolaye, Major Hoffmann und Regierungsdirector v. Reck den vorgelegten Etat; aber auch die Minister v. Türkheim,

Digitized by Google

heim, Winter und v. Böckh nehmen sich seiner an. Dessenungeachtet strich die Kammer, im Einverständniß mit der Commission, mehrere zur Ausgabe vorgeschlagene Posten, und beschloß sofort (ebenfalls mit der Commission im Einverständniß): Se. k. Hoh. den Großherzog zu bitten, gnädigst dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent des Großherzogthums und insbesondere die Cavallerie vermindert werde; auch näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des großherzoglichen Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet werden könne, sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militair-Etat zu Grunde zu legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen der Kammer vorlegen zu lassen; endlich auch die Frage in nähere Erwägung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Invaliden-Anstalt eingehen und den Invaliden angemessene Pensionen zuweisen zu lassen. — Am 18. ward zuerst über den Commissionsbericht des Abgeordneten Rettig v. E. berathen, betreffend die Motion des Abgeordneten Knapp auf eine Kriegskostenentschädigung des ehemaligen Kinzigkreises. Die Kammer beschloß die Verweisung dieses Gegenstandes an das Staatsministerium. Hierauf führte die Tagesordnung zur Discussion der beiden Berichte des Abgeordneten v. Itzstein, die Rotteck'sche Motion auf Sicherstellung unserer Verfassung — und das Druckverbot dieser Motion betreffend. Es erhob sich zuerst der Abgeordnete Mördes mit dem Antrage, die Berathung über den Bericht wegen des Druckverbots jener über die Motion selbst vorangehen zu lassen. Er begründete seinen Antrag mit der Behauptung, daß sich die Kammer mit dem Inhalte der Motion — herbeigeführt durch das Verbot des Druckes derselben — nicht gehörig habe informiren können und deshalb auch nicht in der Lage sey, jetzt schon über sie mit jener Gründ-

lichkeit

lichkeit zu discutiren, welche ein ſo hochwichtiger Gegenſtand verlange. Er erkenne nun aber die Möglichkeit, daß die Kammer als Reſultat ihrer Berathung über das Druckverbot einen Beſchluß faſſe, der den Druck der Motion zur Folge habe, wodurch dann die Mitglieder der Kammer in den Stand geſetzt würden, ſich mit dem Weſen der Motion genau bekannt zu machen. Welcker widerſetzte ſich lebhaft dieſem Antrage. Er glaube (ſprach er), der Abgeordnete v. Rotteck habe ſeine Motion von Wort zu Wort mit ſolcher Deutlichkeit vorgetragen, daß ihr Inhalt einem jeden Abgeordneten habe klar werden müſſen. Zudem aber ſey eine Abſchrift derſelben für jede Kammerabtheilung gefertigt worden, aus der ein Jeder auch die ausführlichſte Inſtruction ſich habe verſchaffen können. Würde nun über das Druckverbot zuerſt berathen und von der Kammer im Sinne der hieher bezüglichen Commiſſionsanträge ein Beſchluß gefaßt, ſo habe die Sache vorerſt noch an die erſte Kammer zu gehen, und falls dann dieſe auch dem Beſchluſſe der zweiten Kammer zuſtimme, ſo ſey doch abzuſehen, daß in den wenigen Tagen, während welcher die Kammern noch verſammelt ſeyen, die Motion ſelbſt nicht mehr berathen werden könnte. Er ſtelle deshalb den Antrag, durchaus bei der Tagesordnung ſtehen zu bleiben, wie ſie vom Präſidenten verzeichnet worden ſey. Im nämlichen Sinne erklärte ſich der Abgeordnete Winter von Heidelberg, mit dem Beifügen, daß er in dem Mördes'ſchen Antrage eine Schlinge erblicke, die Kammer damit zu umſtricken, auf daß die Berathung der Rotteck'ſchen Motion hintertrieben werde. v. Rotteck erhob ſich hierauf. Er proteſtire (ſagte er) aus allen Kräften gegen den Antrag des Abgeordneten Mördes, den er mit der tiefſten Indignation zurückweiſen müſſe. Er vermeine in dieſem Antrage das Walten dunkler Umtriebe und Zuflüſterungen erkennen zu müſſen, um

ſeine

Digitized by Google

seine Motion todtzuschlagen. Die Gründe, die er für seinen Antrag aufgeführt habe, seyen nichtig ꝛc. Eine heftige Protestation des Abgeordneten Mördes erfolgte hierauf gegen die beleidigenden Ausdrücke in dieser Rede. Er müsse — so erklärte er — die gegen ihn ausgesprochene Indignation dreifach zurückgeben. Seinem Antrage lägen die lautersten Motive zum Grunde, die der Abgeordnete v. Rotteck, sofern er sie ganz kennen würde, vollkommen billigen und seine Ausfälle gegen ihn (Mördes) beklagen müßte. Gegen die "Schlinge" des Abgeordneten Winter v. H. protestirte er ebenfalls mit Nachdruck, indem er die Gründe seines Antrags entwickelte. Dieser wurde sofort von mehreren Abgeordneten unterstützt. v. Rotteck vertheidigte sich sodann in einer langen Rede gegen die Anschuldigungen und Verdächtigungen in Betreff seiner Motion. Nach ihm sprachen wieder Welcker, Mördes, Fecht, Winter v. H., auch Duttlinger, der den Mördes'schen Antrag unterstützte. Nach einer noch kurze Zeit angedauerten Debatte verlangte die Kammer Abstimmung über die Anträge. Diese erfolgte und erhob mit 34 gegen 27 Stimmen Mördes Antrag zum Kammerbeschlusse. Sofort ward vom Präsidenten die Discussion über den Bericht v. Itzsteins wegen des Druckverbots eröffnet. Der Abgeordnete Mördes schlug vor, anstatt der von der Commission beantragten Beschwerdeführung gegen das Ministerium des Innern, resp. gegen dessen Präsidenten, an Se. k. Hoh. den Großherzog eine Adresse zu beschließen, in der die geeignete Vorstellung wegen des betreffenden Druckverbots durch den Minister des Innern mit der Bitte niedergelegt werde: Se. k. Hoh. möge die Rechte der Kammern, den Druck ihrer Protocolle und deren Beilagen nach eigenem Ermessen zu verfügen, anerkennen, und ihr die Beschlußfassung über den Druck der Rotteck'schen Motion anheimgeben.

Dieser

Digitized by Google

Dieſer Antrag wurde allgemein unterſtützt, und nach einer weitern, immer noch ſehr intereſſanten Discuſſion, mit 55 gegen 2 Stimmen (der Abgeordneten Welcker und Winter v. H.) angenommen.

Die Adreſſe lautet wörtlich folgendermaßen: "Durchlauchtigſter Großherzog! Gnädigſter Fürſt und Herr! In der Sitzung vom 18. Mai d. J. hat die zweite Kammer der Ständeverſammlung, nachdem ſie die Motion des Abgeordneten v. Rotteck, Ergänzung und Sicherſtellung der Verfaſſung betreffend, zur Berathung in die Abtheilungen verwieſen hatte, den Vorausdruck derſelben beſchloſſen. Schon am folgenden Tage legte der mit dem Druck beauftragte Buchhändler Groos der Kammer ein vom Polizeiamte der Reſidenz ihm zur Nachachtung bekannt gemachtes Reſcript des großherzogl. Miniſteriums des Innern folgenden Inhalts vor: ""Auf Vorlage einer Abſchrift der Motion des Abgeordneten v. Rotteck in der 19ten Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d., die Ergänzung und Sicherſtellung der Verfaſſung betreffend, wird nach deren genommener Prüfung und Würdigung im Intereſſe der Regierung, des Landes und im wohlverſtandenen Intereſſe der zweiten Kammer ſelbſt der Druck dieſer Motions-Begründung, ſowohl in den Protocollen der Kammer, als auch zu jedem andern Zweck unterſagt. Das Polizeiamt hat dieſe Entſchließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen."" Die Kammer hat in ihrer 47ſten Sitzung ſich darüber von einer Commiſſion Vortrag erſtatten laſſen und hat in ihrer 58ſten heutigen Sitzung mit allen Stimmen gegen 2 den Beſchluß gefaßt: In Erwägung, daß der Artikel 18 der Verfaſſungsurkunde ausſpricht, die Sitzungen der beiden Kammern ſind öffentlich, aber nur dann eine Bedeutung erhält, wenn das ganze Volk von den Verhandlungen der Kammer ſowohl durch

durch den Zutritt des Publikums in den Sitzungen, als durch den Druck der Protocolle in Kenntniß gesetzt wird, in Erwägung, daß auch die Geschäftsordnung, wie sich aus der Vergleichung der §§. 71, 73 und 74 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer und der §§. 60 und 63 der Geschäftsordnung der ersten Kammer ergiebt, der Kammer das Recht gewährt, zu bestimmen, welche Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt werden sollen, und daß nur bei den Protocollen über die Sitzungen, welche auf Antrag der Regierungen geheim stattfanden, der Druck von der Zustimmung der Regierung abhängig erklärt wird, woraus von selbst folgt, daß die übrigen Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen in den Protocollen gedruckt werden können, ohne daß es erst einer Zustimmung der Regierung bedarf; in fernerer Erwägung, daß kein Gesetz das Recht der Regierung ausspricht, den Druck von Verhandlungen der Kammer zu hindern, wenn der Druck von dieser beschlossen worden ist, in weiterer Erwägung, daß, wenn ein Abgeordneter die Gränzen, welche Gesetz und Anstand gebieten, in seinen Aeußerungen überschreitet, die Geschäftsordnung beider Kammern hinreichende Vorsorge für diesen Fall trifft, daß auch die Kammer selbst, in so fern die Regierungscommissarien den Antrag stellen, daß einzelne, ihnen unziemlich scheinende Aeußerungen nicht durch den Druck verbreitet werden sollen, wie jedes andere Collegium, die Weglassung in ihren Protocollen beschließen kann, wenn sie den Antrag für begründet erkennt: in Erwägung, daß auf diese Weise alle Interessen der Ordnung und des Gesetzes, welche die Regierung macht, hinreichend gewahrt sind, und daß selbst die Wiener Schlußacte im Artikel 59 nur ausspricht, daß die Geschäftsordnung dafür zu sorgen habe, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung in den landständischen öffentlichen Verhandlungen

Digitized by Google

weder bei dieser noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; in Erwägung, daß, wenn die Kammer gegründeten Aufforderungen der Regierung nicht Gehör giebt, hinreichende verfassungsmäßige Befugnisse zur Wahrung ihrer Rechte derselben zu Gebote stehen; in endlicher Erwägung, daß durch das obenangeführte Ministerialrescript vom 19. Mai d. J. die Regierung eine Censur über die Protocolle der Kammer ausgeübt hat, statt die durch die Geschäftsordnung gebotenen Aufforderungen an die Kammer zu beobachten, bestimmt zu bezeichnende Stellen der v. Rotteck'schen Motion nicht durch den Druck zu verbreiten, und daß daher die Rechte der Kammer verletzt erscheinen, bei Ew. Königl. Hoh. gegen die Verfügungen des Ministers des Innern ehrerbietigste Vorstellung zu machen, um die Zurücknahme dieser Verfügung zu bitten und zugleich ehrfurchtvollste Bitte auszusprechen, daß das den Kammern durch die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung ausschließlich ertheilte Recht, über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden, anerkannt und dem gemäß auch die Kammer die Entscheidung über den Druck der v. Rotteck'schen Motion in den Protocollen anheim gegeben werde. Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Ew. Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder." Am 19. wurde das Gesetz über die Expropriation des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken mit den Abänderungen der ersten Kammer angenommen. Sofort ward über den Postetat für 1835 und 1836 berathen, und die darin verzeichneten Posten wurden genehmigt. Noch wurde über die Etats der Ministerien des Innern und der Justiz, so auch über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-, Berg- und

Digitized by Google

und Hüttenverwaltung berathen, und den aufgeführten Positionen ihre Zustimmung ertheilt. Bei der Berathung des Postetats hat die Kammer in Uebereinstimmung im Einverständnisse mit dem Commissionsantrage den Beschluß gefaßt. "Sr. K. Hoh. den Großherzog zu bitten, bis den nächsten Landtag den Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, welches die Wahrung des Postgeheimnisses zum Gegenstande habe." Am 21. ward der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend, vorgetragen. Seine Vorschläge lauten auf Annahme des Gesetzes. Darauf erstattete der Abgeordnete v. Itzstein Namens der Budgetcommission den Bericht über das Staatsausgabenbudget für 1835 und 1836. Am 22. berieth die Kammer den Bericht der Budgetcommission, den Pensionsetat für die Jahre 1835 und 1836 betreffend. Der Commissionsantrag auf Anerkennung des Etats ward einstimmig zum Kammerbeschlusse erhoben. Sodann berieth die Kammer über die Vorlage des Kriegsministeriums, die Regulirung der Pensionen der Jahre 1806, 1807, 1809 und 1818 — und die Erhöhung des Pensionsfonds betreffend. Diese letztere wurde zu dem Behufe von der Regierung beantragt, um einer ansehnlichen Zahl von Leuten, welche die Feldzüge der genannten Jahre mitgemacht haben, und deren in denselben erhaltenen Wunden oder Verletzungen (die für den Augenblick ohne fühlbaren Nachtheil geheilt waren, aber später einen verderblichen Einfluß äußerten), ihnen die Fähigkeit benahmen, sich durch Arbeit zu ernähren, um diesen Leuten eine jährliche Unterstützung von 20 fl. verabreichen zu können. Die nach dieser Berechnung deshalb nöthig gefallene, von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Pensionsfonds um 3700 fl. wurde von der Kammer — mit Umgehung eines auf

Digitized by Google

Verminderung dieser Summe hinweisenden Antrags des Abgeordneten v. Itzstein — bewilligt. Den Schluß der Sitzung machten mehrere Berichte der Petitionscommission. Am 24. erstattete der Abgeordnete v. Rotteck den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe betreffend. Die Mehrheit der Commission trägt zwar auf des Gesetzes Annahme, aber nur unter wesentlichen, die Allgemeinheit der Wahlfähigkeit begünstigenden Veränderungen, an. — Sodann berieth die Kammer über den Commissionsbericht des Abgeordneten Duttlinger, den Gesetzentwurf über die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend. Die Regierung machte die Vorlage dieses Gesetzentwurfs darum, um einige als besonders dringend anerkannte Verbesserungen der Strafgesetzgebung zu gewähren, da die Vorlage des neuen Gesetzbuchs über das Strafverfahren — welches bestimmt ist, eine schnelle und gerechte Anwendung der Gesetze zu sichern — auf dem gegenwärtigen Landtage wegen der vorangegangenen nothwendigen Prüfung und Berathung über dasselbe und die damit verbundene Gerichtsverfassung, noch nicht geschehen konnte. Der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzes ist nun, die Competenz der Gerichte zu erweitern und die der Polizeistellen zu beschränken. Zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzes selbst schlug die Commission wesentliche Veränderungen vor, die von der Kammer auch theilweise adoptirt wurden. Hiernach sollen die Polizeibehörden, wie bisher, so auch ferner die Befugniß behalten, gegen diejenigen, welche sie in ihren Amtsverrichtungen stören und überhaupt wegen Ungehorsam gegen die ihnen zustehenden Anordnungen, so wie wegen Uebertretungen von Vorschriften, die nur zum Zwecke der Handhabung der Polizei erlassen wurden, Gefängniß bis auf drei

Tage

Tage (der Entwurf wollte fünf Tage), dann auch arbitraire Geldstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; eben so, solche arbeitsscheue Personen, die ein Vagabundenleben führen und ihren Heimathsgemeinden oder überhaupt öffentlichen Kassen zur Last fallen, zur Arbeit anhalten zu lassen, und sie zu diesem Behufs in das Arbeitshaus zu weisen. — Nach einer weitern Bestimmung des Gesetzentwurfs soll den Finanzbehörden das Recht zustehen, wegen Uebertretung von Vorschriften zur Verhütung von Vergehen in Steuersachen, Ordnungsstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; auch andere die Steuern betreffende Vergehen selbst zu untersuchen und abzurtheilen — sofern darauf nur Geldstrafen und Confiscationen gesetzt sind, und der Denunciat sich ihrem Ausspruche zum voraus unterwerfen zu wollen erklärt hat. — Die Minorität der Commission trug auf Streichung dieses §. an, weil einer Verwaltungsbehörde nun und nimmermehr, und jedenfalls dann nicht ein Strafrecht gesetzlich eingeräumt werden dürfe, wenn es sich um ihr eigenes Interesse handle. Die Majorität nahm die Bestimmung modificirt an. Die Kammer stellte jedoch in der Abstimmung, nach vollendeter Berathung über den §., diesen wieder in der Fassung des Entwurfes her, mit Hinzufügung zweier erweiternder, durch die Abgeordneten Beck und Duttlinger beantragten Bestimmungen, wonach u. a. den Denunciaten der Recurs, respective die Appellation an die höhern Finanzbehörden gestattet ist. — Das Gesetz wurde sodann in dieser Gestaltung von der Kammer angenommen. — Die Budgetcommission hat in ihrer gestrigen Sitzung, welche acht Stunden dauerte, ihre Geschäfte vollendet. — Am 25. berichtete der Abgeordnete v. Rotteck Namens der Petitions-Commission über die Bitte der Herausgeber des badischen Kirchenblatts um Preßfreiheit in den innern Angelegenheiten. Die Kammer be-

Digitized by Google

beschloß, die Petition an das großherzogliche Staatsministerium zu überreichen, um darauf bei Ausarbeitung des neuen Preßgesetzes die geeignete Rücksicht zu nehmen. Hierauf ward zur Discussion des Berichts des Abgeordneten Mittermaier geschritten, die Motion des Abgeordneten Welcker auf Preßfreiheit resp. auf Verbesserung unserer Preßgesetzgebung betreffend. Der Abgeordnete v. Rotteck schlug vor, den Commissionsantrag dahin zu erweitern, daß die Kammer im Protocolle noch den Wunsch ausspreche: es möge die Regierung (neben der Gewährung der im Commissionsantrag enthaltenen Bitten, nämlich bis zum nächsten Landtag sicher den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorzulegen, welcher den, bereits im Jahr 1833 ausgesprochenen Anforderungen der Kammer Genüge leiste) noch vor dem kommenden Landtage und in der nächsten Frist, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des gegenwärtigen so mangelhaften Preßgesetzes außer Wirksamkeit, und an ihre Stelle ein Provisorum setzen, mit den Principien des neuen vorzulegenden Gesetzes vereinbar. Dieser, von mehreren Seiten unterstützte Antrag, ward von der Kammer mit geringer Majorität verworfen. Bei der Discussion über den Commissionsantrag sodann ergriffen, ihn unterstützend, nacheinander die Abgeordneten Fecht, Winter v. H., Duttlinger u. A. das Wort. Der erstere beschwerte sich nebenbei über den Redacteur der hiesigen Zeitung wegen seiner Erwiederung auf einige jüngst gemachte Bemerkungen v. Itzsteins und Fechts — den Bericht der Karlsruher Zeitung über die Berathung der v. Rotteck'schen Motion betreffend. Der Comissionsantrag wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Staatsminister v. Türkheim machte dann noch einige Bemerkungen über den Gegenstand der so eben berathenen Motion, in denen er — das

Ver-

Digitized by Google

Verhältniß schildernd der einzelnen deutschen Staaten zum Bunde — die Principien zu vertheidigen suchte, welche unter Andern auch die Aufhebung der Preßfreiheit zur Folge hatten. Lebhafte Protestationen der Abgeordneten v. Itzstein, v. Rotteck und Welcker folgten hierauf; jedoch ging man schnell zur Tagesordnung über, welche zu der Discussion über das Ausgaben-Budget führte. Am 26. hielt die Kammer eine Abendsitzung, die um 6 Uhr begann und bis nach 10 dauerte. Der Staatsminister machte die Eröffnung, daß die Sitzungen am 28. geschlossen würden. Zuerst wurde über den Gesetzentwurf berathen, betreffend die Rectification des Dreisam- und Elzflusses bis in den Rhein. Ueber den Entwurf hatte in der Vormittagssitzung der Abgeordnete Mördes den Commissionsbericht erstattet. Nach mehrstündiger Berathung wurde das Gesetz einstimmig angenommen, wonach behufs jener Rectification aus der Staatscasse ein Zuschuß von 300,000 fl. in 4 Jahresterminen gegeben wird. Sodann verlas der Abgeordnete v. Itzstein — außer der Tagesordnung mit besonderer Bewilligung der Kammer — seinen Commissionsbericht über das außerordentliche Budget; darauf ward mit der Discussion über das Ausgabenbudget fortgefahren. Am 27. in der Vormittagssitzung ward diese Discussion zu Ende geführt, und das Budget mit Stimmeneinheit bewilligt. In der Abendsitzung ward noch das außerordentliche Budget berathen und eine Menge Petitionen erledigt. Am 28. hielt die Kammer noch eine Sitzung, die bis 10½ Uhr dauerte, worin sie die noch übrigen Petitionen erledigte und die Ausschußmitglieder wählte. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten v. Itzstein mit 37, Hoffmann mit 35, Buhl mit 35, v. Rotteck mit 33, Beck mit 30 und Mittermaier mit 29 Stimmen. Nachdem dies geschehen, und hiermit das letzte Landtagsgeschäft vollendet war, erklärte der Präsident

Digitized by Google

ſident Mittermaier, daß er beim nunmehrigen Schluſſe noch einige Worte zur Kammer ſprechen müſſe, vorher jedoch noch jedem Abgeordneten, der zu ſprechen wünſche, das Wort verleihe. Auf dieſe Erklärung erhob ſich der Abgeordnete v. Itzſtein und ſagte: "Wenn ich in dieſen letzten Augenblicken mir das Wort erbitte, ſo verzeihen Sie dieſes einem Ihrer älteſten Mitglieder. Ihr Vertrauen hat den Mann, der auf dem letzten Landtage den Präſidentenſtuhl eingenommen, auch dieſesmal wieder auf dieſe Stelle berufen. Er hat unſer Vertrauen mit der Würde gelohnt, womit er ſeine Stelle bekleidete, und mit der freundlichen Collegialität, die er uns bewieſen hat. Ich zweifle nicht, in dem Sinne aller Mitglieder zu ſprechen, wenn ich bitte, dieſes dankend anzuerkennen. (Sämmtliche Mitglieder ſprechen durch Erheben von dem Sitze ihr Einverſtändniß aus.) Und nun nur noch einige Worte: Der Augenblick iſt da, wo wir von hier ſcheiden müſſen, nachdem Monate lang unſere Pflichten uns in dieſem Saale verſammelt haben. Ein ſolcher Augenblick iſt immer ſchmerzlich, und am meiſten diesmal für mich, weil ſo viele Männer aus der Kammer treten, die lange Jahre mit mir zu gleichem Zweck für das Wohl des Landes arbeiteten, und unter ihnen mein alter Freund Buhl. Möge der geſunde Sinn des badiſchen Volkes dieſe Männer wieder in den Saal ſenden, damit ſie auch in Zukunft an den Arbeiten für das Vaterland Theil nehmen. Dieſe Zukunft liegt dunkel vor uns. Ob ſie Glück oder Unglück in ihrem Schooß trägt — wer kann dieſes ſagen? Mag ſie aber auch kommen, wie ſie will; in der badiſchen Kammer und in dieſem Saale wird ſie immer treue Bürger, ſchützend und feſthaltend die Verfaſſung, finden, und das badiſche Volk, wacker und bewährt in allen Stürmen der Zeit, wird fortwährend zeigen, daß Gehorſam vor dem Geſetz, Achtung vor der Obrigkeit, Vertrauen zu der Regie-

Regierung und Liebe zu der Verfassung ihm heilig sind, und es darin die beste und erste Bürgschaft für das Wohl des Volkes findet." — Der Präsident Mittermaier erhob sich hierauf und sprach: "Die Stunde des Abschiedes naht, und der Blick fällt zurück auf die Reihe von Arbeiten, die seit dem 1. April unsere Kraft und unsere Thätigkeit in Anspruch genommen haben. In 67 öffentlichen Sitzungen, die durch die lange dauernden und beschwerlichen Commissions-Sitzungen über den Zollverein, denen die meisten Kammermitglieder anwohnten, unterbrochen wurden, haben wir 19 Gesetzentwürfe, 10 Motionen und 453 Petitionen berathen. Durch das Zusammenwirken der beiden Kammern sind wichtige Gesetzentwürfe, die nun die Sanction der Regierung erwarten, zu Stande gekommen. Durch das Schulgesetz sind die Verhältnisse der Schullehrer durch ein festes Einkommen gesichert, und durch dessen Bestimmungen über die Pensionirung derselben ihnen ein neuer Sporn zur treuen Pflichterfüllung gegeben worden. Die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Schullehrerbesoldungen ist gesetzlich bestimmt. Ein Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, wichtig wegen der bevorstehenden großen Unternehmungen, die den Verkehr beleben und die Bewohner entfernter Gegenden in rasche Verbindung mit einander bringen, ist darauf gebaut, die Heiligkeit des Eigenthums, das Recht derjenigen, die der Gesammtheit Opfer bringen, Entschädigung zu fordern, in Uebereinstimmung mit dem Rechte der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen, die diese Opfer fordert. Das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bestimmt, das Verhältniß des Gemeindevermögens und die Beitragspflicht derjenigen, die, ohne Gemeindebürger zu seyn, doch von dem Gemeindeverbande Vortheil haben, auf eine die Interessen mehr, als es im Jahr 1831 geschehen

ist,

Digitized by Google

ist, ausgleichende Weise regulirt. Durch das Gesetz über Entlassung aus dem Militairdienst wegen Untauglichkeit, durch das Gesetz über den Austritt aus dem Militair sind viele der bisherigen Zweifel beseitigt worden. Eine einfachere und gerechtere Erhebung der Fleisch-Accise ist durch ein Gesetz, und die Pensionirung der niederen Diener durch ein anderes Gesetz ausgesprochen. Tief in die materiellen Interessen greift jenes Gesetz ein, wodurch das persönliche Verdienst-Steuercapital um 300 fl. herabgesetzt worden ist, und das Gesetz über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte ist ein großer Fortschritt der Gesetzgebung. Durch die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist ein neuer großer Schritt der Civilisation geschehen, eine lästige Bevormundung der Frauen, eine Masse von Geschäften der Männer beseitigt, eine Masse von Schreibereien, die den Gerichten oblagen, ihnen abgenommen, und eine Veranlassung zu vielen Prozessen entfernt. Nach dem Anschluß zum Zollverein ist ein Gesetz über den Waffengebrauch des Zollbediensteten nothwendig geworden. Es ist gegeben, um das Leben unserer Mitbürger gegen übertriebenen Amtseifer dieser Zollbedienten zu schützen, aber auch die Handhabung des Gesetzes gegen diejenigen, die frevelhaft das Gesetz übertreten möchten, möglich zu machen. Zwei Gesetzentwürfe über den Recurs und die Wahlberechtigung sind in der Kammer berathen, aber von der ersten Kammer nicht erledigt worden. Vor Allem, meine Herren, ist in unserm Andenken die Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli, in welcher die Frage über den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein unsere ganze Kraft in Anspruch nahm, und in täglichen 7- bis 8stündigen Commissions-Sitzungen, an welchen die übrigen Mitglieder der Kammer Theil nahmen, schwere Opfer gefordert wurden; eine Zeit, die auch die übrigen Arbeiten der Kammer unterbrach.

Mochs-

Digitized by Google

Mochten auch, wie Sie wissen, die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Landes, die Lage desselben, die verschiedenen Interessen der einzelnen Landestheile, und weil immer der Uebergang von einem glücklichen Zustande, den die Gegenwart bietet, nicht gern mit einer unsicheren Zukunft vertauscht wird, die Sache bedenklich machen, mochten auch die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Anschlusses getheilt seyn und dadurch die Berathungen verlängert werden, so war es doch bei allen Abgeordneten nur ein Interesse, das sie beseelte, nämlich das für das Wohl des Vaterlandes, welches aufgefordert hat, die Gründe und Gegengründe mit der größten Sorgfalt abzuwägen. Die Ueberzeugung, daß nur durch diesen Anschluß Badens zu dem großen Zollverein ein bedeutender Schritt zu dem ersehnten Ziel der allgemeinen Handelsfreiheit und der Erreichung jener lang gewünschten Nationaleinheit Deutschlands in seinen materiellen und geistigen Interessen erzielt werden kann, die Ueberzeugung, laut gepredigt durch die Erfahrung, daß da, wo freie Concurrenz gewährt wird, wo die Zollschranken gefallen sind, auch die Industrie sich ausdehne, sich neue Bahn breche, und unser von der Natur so reich gesegnetes, durch die Bildung und die Thätigkeit seiner Bewohner ausgezeichnetes Land den Wettkampf mit andern Ländern nicht zu scheuen habe — diese Gründe, sage ich, bestimmten die Kammer zum Anschluß an den Zollverein. Die Rücksicht, daß in der gegenwärtigen, wie bei jeder neuen Einrichtung der Uebergang vom Alten zum Neuen Unbequemlichkeiten mit sich führt und Opfer fordert, hat diejenigen, deren Blick auf die Zukunft gerichtet seyn muß, welche die Früchte in ihrem Schooß trägt, nicht abgehalten, ihre Zustimmung auszusprechen. Die Prüfung des Staatshaushalts ist mit Sorgfältigkeit und Gründlichkeit im Schooße der Commission, die dafür aufgestellt war, die keine

Opfer

Opfer und Mühe gescheut hat, und die, eben weil sie gründlich seyn wollte, mit Besonnenheit prüfte, vorgenommen worden. Erfreuliche Resultate sind es, bei denen der Blick verweilt. Ueberall hatte die Anträge der Commission, überall die Beschlüsse der Kammer nur der Wunsch geleitet, die Interessen der Steuerpflichtigen, das Bemühen zum Fortschreiten und zur Entwickelung beizutragen, in Uebereinstimmung zu bringen. Große Unternehmungen, schöne Anstalten werden in dieser Beziehung den Landtag von 1835 bezeichnen. Die Kammer hat den Vorlagen der Regierung, die sie sorgfältig geprüft, freudig ihre Zustimmung gegeben und große Maßregeln dadurch genehmigt, wohin ich die Regulirung des Dreisam- und Elzflusses rechne. Dadurch, daß die Kammer genehmigt hat, daß ein auf das Besserungs- und Isolirungssystem der Sträflinge gerichtetes Zuchthaus erbaut werden solle, wird ein bedeutender Schritt, wie wenige Staaten sich dessen rühmen können, in Deutschland, ich sage in Europa, gethan und für das Loos mancher unserer Mitbürger ist durch die Gründung eines neuen Irrenhauses ebenfalls Gutes gestiftet worden. Der Pflicht eingedenk, überall gegebene Verhältnisse zu beachten, mit jenen, die gebieterisch sich geltend machen, gleichsam einen Vergleich zu schließen und das Erworbene nicht in Gefahr zu setzen; zufrieden, wenn auch nur einige Fortschritte gewonnen werden, aber auch durch die Rücksicht geleitet, daß man mit der Ueberzeugung und der Pflicht nicht markten darf, haben wir mit Offenheit die constitutionellen Rechte des Volkes zu wahren gesucht und Wünsche und Bedürfnisse des Landes zur Sprache gebracht, aber auch mit der Klugheit und Zartheit, welche die Verhältnisse gebieten, Fragen vermieden, deren Verhandlung nach den bestehenden Verhältnissen kein Resultat haben könnten. Bei ihrem verfassungsmäßigen Recht der Preßfreiheit hat

Digitized by Google

hat die Kammer beharrt und der gefaßte Beschluß wird Früchte bringen. Möge auch dieser Landtag beigetragen haben, den Sinn für den Werth des constitutionellen Lebens aufs neue zu befestigen, die politische Entwickelung des Volkes zu verbreiten, das Vertrauen zu der Regierung, das Vertrauen zu den würdigen Vertretern des Volkes noch mehr zu begründen und zur Beobachtung der Gesetze neue Aufforderung zu geben, weil das Volk überzeugt seyn kann, wie sorgfältig bei der Berathung der Gesetze die Bedürfnisse des Landes abgewogen worden sind. Mögen diejenigen, die vielleicht das Wirken des Landtags nicht für erfolglich genug halten, erwägen, daß ein maßloses Haschen nach dem Besseren der Erreichung des Guten, welches der Augenblick bietet, und woran sich viele neue Fäden der Zukunft knüpfen, leicht hinderlich ist; mögen sie beherzigen, daß alle Landtage ein Ganzes, ein Zusammenhängendes bilden, und daß das, was auf einem Landtage als Saatkorn ausgestreut wird, auf dem folgenden aufgeht und auf einem spätern vielleicht erst Früchte bringt; mögen sie erwägen, daß es Zeiten giebt, in welchen scheinbar ein Stillstand in dem Gedeihen des Guten eintritt, während der aufmerksame Beobachter weiß, daß es keinen wahren Stillstand giebt und jene Ideen, die der Entwickelung der Menschheit, die der wahren Freiheit angehören, langsam wachsen, oft dem Auge nicht sichtbar, in einem stillen und ruhigen Prozeß jene Zeit vorbereiten, in der sie desto herrlicher hervortreten und desto rascher sich entfalten. Unser Wirken in diesem Saale ist nun geendet. Wir kehren in unsern häuslichen Kreis, zu unserer gewohnten Berufsthätigkeit zurück. Aber jene Stellung, zu der uns das Vertrauen unserer Mitbürger berufen hat, legt uns die schöne Pflicht auf, auch in dem Kreise, worin wir künftig leben, jenes Vertrauen zu benutzen, unsere Mitbürger über den Geist

Digitized by Google

Geist und die Absichten der neuen Gesetze und Einrichtungen zu belehren, Vorurtheile, Zweifel, Mißverständnisse zu beseitigen, das Vertrauen des Volkes zu befestigen, vor Allem aber das erste Beispiel als gute Bürger, das Beispiel des Gehorsams und der Befolgung der Gesetze, das Beispiel zu geben, mit Bereitwilligkeit Opfer zu bringen, wenn sie das Vaterland und die Gesetze fordern. Ihnen, meine Herren, danke ich nun für Ihr Wohlwollen und Ihre Nachsicht. Wenn Sie auch nicht immer mit meinen Handlungen zufrieden waren, so darf ich von Ihrer Billigkeit erwarten, daß Sie der Reinheit meiner Absichten Gerechtigkeit widerfahren lassen. Mit Eintracht und Vertrauen haben wir das Werk begonnen, mit Eintracht und jener Eintracht der Gesinnung, die nur das Glück unseres geliebten Vaterlandes befördern wollte, wenn auch über die Mittel und die Erreichung des Ziels Verschiedenheit der Meinungen da war. Eine Meinungsverschiedenheit kann die Herzen, die in einem Ziele sich vereinigen, nicht entfremden. Mit Vertrauen endigen wir unser Werk, mit dem Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, deren Sieg Menschenmacht zwar aufhalten, aber nie verhindern kann; mit Vertrauen auf unsern erhabenen Regenten, der das Gute will, der sein gutes Volk ehrt und liebt; mit Vertrauen auf dessen Rathgeber, welche die Forderungen der Zeit begreifen und damit Willen und Intelligenz, den Fortschritten der Zeit zu huldigen, vereinen; mit Vertrauen auf ein edles Volk, das den Werth der Verfassung kennt, das durch Treue und Achtung gegen die Gesetze zeigt, daß es des schönsten Glückes würdig ist. — Indem wir unsere Arbeiten schließen, ertönt gewiß aus den Herzen Aller ein Freudenruf: "Gott schütze unser Vaterland und seine Verfassung;" "Gott segne unsern geliebten Regenten; hoch lebe der Großherzog!" — Ein dreimaliges Lebehoch erschallte hierauf

Digitized by Google

auf und die letzte Sitzung des Landtags war geschlossen. — Die Kammer ging sofort auseinander. Um 12 Uhr versammelten sich beide Kammern in dem Sitzungssaale der zweiten und Staatsminister Winterschloß, nachdem er die erhaltene höchste Vollmacht vorgelesen, den Landtag mit den Worten: "Im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs erkläre die Ständeversammlung für geschlossen," worauf sich beide Kammern entfernten.

II.

Vergleichung der Staats-Einnahmen von Großbritannien von den früheſten Königen an.

Aus einem neueren englischen Werke von Pablo Pebrer über die Finanzgeschichte von Großbritannien.

	Lstrl.
Wilhelm der Eroberer, 1066	400,000
Wilhelm der Rothe, 1087	350,000
Heinrich I., 1100	300,000
Stephan, 1135	250,000
Heinrich II., 1154	200,000
Richard I., 1189	150 000
Johann, 1199	100,000
Heinrich III., 1216	80,000
Eduard I., 1272	150,000
Eduard II., 1307	100,000
Eduard III., 1327	154,139
Richard II., 1377	130,000
Heinrich IV., 1399	100,000
Heinrich V., 1413	76,643
Heinrich VI., 1422	64,976
Eduard IV., 1460	100,000
Eduard V., 1483	100,800

Richard

Digitized by Google

	Pfrl.
Richard III., 1483	100.000
Heinrich VII., 1485	400.000
Heinrich VIII., 1509	800.000
Eduard VI., 1547	400.000
Maria, 1553	450.000
Elisabeth, 1558	500.000
Jacob I., 1602	600.000
Carl I., 1625	895,819
Republik, 1648	1.517.247
Carl II., 1648	1.800.000
Jacob II., 1685	2.001.855
Wilhelm III. und Maria, 1688	3.895.225
Anna, 1704	5,691,803
Georg I., 1714	6,762,643
Georg II., 1727	8,522,540
Georg III., 1760	15,372,971
» 1800	36,728,000
» 1815	71,153,142
Georg IV., Mittelz. von 1820—1826.	58,000,000
» » von 1826—1830.	60,000,000
Wilhelm IV., Mittelz. v. 1831—1833	46,620,165

III.

Schwarzburg-Sondershausen.

Der 75jährige, an einer hartnäckigen gefährlichen Krankheit leidende Fürst legte am 19. August zu Gunsten seines Sohnes, des Erbprinzen, die Regierung des Fürstenthums nieder. Es fielen an diesem Tage einige unruhige Auftritte dabei vor. Am 21. hielt das junge Fürstenpaar seinen Einzug in die Residenz. Am 22. erschien folgende Bekanntmachung: Als Ich nach Meinem Regierungsantritt nebst Meiner geliebten Gemahlin die hiesige Stadt gestern zum ersten Mal wieder besuchte, erhielten Wir auf

Digitized by Google

auf Unserm Wege von den Landbewohnern, besonders aber bey Unserer Ankunft hier von den Einwohnern dieser Stadt so viele Beweise von liebevoller Aufmerksamkeit und treuer Ergebenheit, daß Wir uns gedrungen fühlen, Unsere innige Dankbarkeit dafür hier öffentlich auszusprechen. Was hätte auch Unseren von dem leidenden Zustande Meines geliebten Herrn Vaters, der Seinen Zurücktritt von der Regierung zur Folge hatte, ergriffenen Gemüthern wohler thun können, als solche Aeußerungen der unverkennbaren treuen Liebe und Anhänglichkeit, mit welcher die Unterthanen auch Mir jetzt entgegenkommen und Mir die Sorge für ihr Wohl so sehr erleichtern! Bei diesen Empfindungen hat es uns jedoch um so mehr leid thun müssen, daß sie durch einige vorausgegangene unangenehme Vorfälle einigermaßen getrübt wurden, weshalb den betreffenden Personen ihre Ansprüche auf Genugthuung geltend zu machen unbenommen bleiben muß. Mögen Meine geliebten Unterthanen ja bedenken, daß Ausbrüche dieser Art und Handlungen, die die Gesetze und Regeln der Ordnung nicht rechtfertigen, auch von Mir, der Ich diese Grundpfeiler ihrer Wohlfahrt zu erhalten verpflichtet bin, niemals gebilligt werden können, sondern zum Wohle des Ganzen streng geahndet werden müssen, und mögen sie Meinem ihnen mit wahrhafter Liebe so aufrichtig zugethanen Herzen die Ausübung dieser unangenehmen Pflicht so viel als möglich ersparen.

Günther Friedrich Karl,
F. z. S. S.

Auf Höchsten Befehl wurde das bisherige Fürstliche Geheime Consilium aufgelöst und dagegen ein Geheimeraths-Collegium gebildet, dessen Obliegenheiten noch näher bestimmt werden sollen, und dem der regierende Fürst selbst präsidiren wird. Vorläufig wird es berathend Höchstdemselben in den ihm über-

wiesenen Angelegenheiten zur Seite stehen und die Geschäfte des Ministeriums besorgen. Der Geheimerath, Kanzler und Consistorial-Präsident v. Ziegeler nimmt in demselben nächst dem Fürsten die erste Stelle und Stimme, und der unter Beilegung des Prädikats Excellenz zum Chef der Kammer ernannte Geheimerath, Kanzler und Consistorial-Präsident v. Kauffberg in Arnstadt die zweite ein. Das Regierungsblatt enthält mehrere Verordnungen des jungen Fürsten, unter andern eine Verfügung vom 27. August, folgendermaßen lautend: "Von Gottes Gnaden ꝛc. Ich wünsche keinem meiner lieben Unterthanen den Weg zu Mir zu erschweren, am wenigsten aber die Armen zu bedrücken, welche sich vertrauensvoll an Meine Gnade wenden. Deshalb kann Ich die bisherige Einrichtung, nach welcher zu Bitt- und Dankschriften Stempelbogen genommen werden mußten, nicht billigen. Eben so unpassend finde Ich es, daß der Bittsteller, dessen Gesuch Ich abzuschlagen genöthigt war, für Meine Resolution noch einen Stempelbogen bezahlen soll, und endlich widerspricht es ganz Meiner Ansicht, bei bewilligtem Erlasse von Strafen, Kosten, Abgaben u. dgl. m. mit den einen Hand zu geben und mit der andern wieder zu nehmen: denn dies ist der Fall, wenn derselbe, dessen Verhältnisse eine solche Rücksicht erheischten, dafür einen nach der Größe der erlassenen Summe zu berechnenden Stempelbogen zu lösen hat. Alles dies soll künftig wegfallen. Ich beauftrage Sie (die Fürstliche Stempelcommission), die gedachten Abänderungen baldigst auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß Meiner Unterthanen in beiden Landestheilen zu bringen."

Eine andere Verfügung bezweckt "den ohnehin häufig zu schleppenden Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen und die bisherigen Kurialien einer

Ver-

Verbesserung zu unterwerfen." "In allen Erlassen" heißt es darin unter Anderm, "welche in Meinem Namen an Behörden, Beamte oder solche Privatpersonen ergehen, die im gewöhnlichen Leben Sie genannt zu werden pflegen, wird diese Höflichkeitsform beobachtet. Ferner: "Die Ehrfurchts- und Hochachtungs-Versicherungen, mit welchen die Berichte an Mich und die höheren Behörden, so wie die Communications-Schreiben der Letztern unter sich und alle Arten von Eingaben der Privat-Personen geschlossen zu werden pflegten, fallen künftig weg. Die Bittschriften haben sich auf einfache kurze Darstellung der motivirenden Umstände und auf Beifügung eines entsprechenden Gesuchs, mit Vermeidung alles leeren Wortgepränges, aller, ohnehin nicht zur Sache gehörigen Schmeicheleien und des im Voraus betheuerten Dankes, zu beschränken. Eine andere Verordnung vom 27. August entzieht den Verwaltungsbehörden, als der Fürstlichen Kammer, dem Hofmarschallamte und dem Forstcollegium die Gerichtsbarkeit, welche dieselben in neuerer Zeit, zum Theil gegen frühere landesherrliche Verfügungen, ausgeübt haben, und weiset die Fortsetzung der vor diesen Behörden anhängigen Rechtsstreite an die Fürstliche Regierung. Forst- und Jagdverbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind, sollen von jetzt an von den ordentlichen Gerichtsbehörden untersucht und entschieden werden. Eine Verordnung vom 28. hebt die Oeffentlichkeit körperlicher Züchtigungen mit folgenden Worten auf: "Es ist eine sehr traurige Nothwendigkeit, wenn Schläge als Strafe angewendet werden müssen. In den Fällen, in welchen deren Gebrauch nicht zu umgehen ist, läßt sich jedoch die öffentliche Vollziehung nicht rechtfertigen. Dieselbe unterdrückt das Ehrgefühl und mit diesem die Reue, den ersten Schritt zur Besserung des Verbrechers, wirkt höchst nachtheilig

Digitized by Google

auf die oft sehr gemischten Zuschauer und bringt nicht selten, statt der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der gestraften Handlung, nur Mitleid mit dem Thäter und Mißbilligung der Strenge des Gesetzes und des Richters hervor. Ich hebe daher hierdurch die Oeffentlichkeit der körperlichen Züchtigung auf und erwarte, daß sie (die Regierung) Meinen Beschluß als Landesgesetz eröffnen und vollziehen werden." Der leidende Zustand des vormals regierenden Fürsten besserte sich in so weit, daß es demselben möglich wurde, sich wieder der Hände zum Schreiben zu bedienen, und es erschien daher folgende Abtretungs-Urkunde:

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Karl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, des Königl. Preußischen schwarzen und großen rothen Adler- so wie des Königl. Baierschen St. Hubertus-Ordens Ritter.

Die schwere und hartnäckige Krankheit, von der Wir in unserem weit vorgerückten Alter seit einiger Zeit befallen worden sind, hat Uns zu dem bereits bekannten Entschlusse bewogen, Unsere Regierung niederzulegen, und an Unsern geliebten Sohn und rechtmäßigen Nachfolger laut darüber aufgenommenen protocollarischen Urkunden abzutreten, welcher dieselbe auch unserem Wunsche gemäß sofort übernommen und angetreten hat. Da sich aber, Dank sey es der göttlichen Vorsehung, seit einigen Tagen Unser Gesundheitszustand wiederum etwas gebessert hat, so daß Wir, was noch vor kurzem der Fall nicht war, im Stande sind, eine desfallsige Urkunde auszustellen und eigenhändig zu vollziehen, so finden Wir uns bewogen, jene Unsere Entsagung auf die Regierung über sämmtliche hiesige Lande zu Gunsten Unseres geliebten Herren Sohnes, des jetzigen regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, nochmals feier-

feierlichst durch diese Urkunde zu bekräftigen. Wir haben beschlossen, den Ueberrest Unserer Tage in Unserem zeitherigen Aufenthalte zu Ebeleben in Ruhe zu verleben, worüber das Nähere durch einen, zwischen Uns und Unserem vielgeliebten Herren Sohne zu errichtenden Vertrag festgesetzt werden wird.

Wir erwarten, daß Unsere vormaligen Diener und Unterthanen ihrem jetzigen Regenten, Unserem vielgeliebten Sohne, Treue und Anhänglichkeit beweisen werden, und hoffen, daß sie bei der herzlichen Liebe, die Wir ihnen in Unserer 41jährigen Regierung vielfältig bethätigt haben, Unser Andenken stets ehren werden.

Urkundlich haben Wir Unsere eigenhändige Unterschrift beigefügt und Unser Fürstlich Siegel vordrucken lassen.

Ebeleben, den 3. September 1835.

(L. S.) Günther Friedrich Karl,
F. z. S.

IV.

Verordnung,

enthaltend nähere Bestimmungen wegen Unterdrückung des Sclavenhandels für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Obgleich schon durch eine von Unserm hochseligen königl. Hrn. Vater getroffene Bestimmung wegen des Negerhandels Unsern Unterthanen die Betreibung jeden solchen Handels auf den Küsten von Afrika und an andern Orten, wo derselbe außerhalb Unserer westindischen Besitzungen betrieben werden mögte, vom Anfange des Jahres 1803 an verboten worden ist, so daß nach diesem Zeitpunkte kein Neger und keine Negerin

gerin auf der Küste oder an andern fremden Orten durch oder für königl. Unterthanen angekauft, in Schiffen königl. Unterthanen verschifft, oder nach den königl. westindischen Inseln zum Verkaufe eingeführt werden durfte, auch jeder gegen dieses Verbot streitende Handel nach dieser Zeit als gesetzwidrig betrachtet werden soll; so haben Wir doch, nachdem Wir von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen und von Sr. Maj. dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingeladen worden sind, den von diesen Mächten unterm 30. November 1831 und unterm 22. März 1833 zur Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossenen Conventionen beizutreten, theils aus Abscheu vor diesem schändlichen Handel, theils in Folge des freundschaftlichen Ersuchens der genannten hohen Contrahenten, Unsere Bestrebungen hinsichtlich der Ergreifung der wirksamsten Veranstaltungen zur Unterdrückung dieses Handels mit denen der genannten Mächte bereitwillig vereinigt. Indem daher die gedachten Conventionen, denen Wir durch einen unterm 26. Juli 1834 in Unserer königl. Residenzstadt unterzeichneten Accessionstractat beigetreten sind, insoweit die in demselben enthaltenen Vorschriften allen Unsern handelnden und seefahrenden Unterthanen für die Zukunft zur Nachricht und Befolgung dienen sollen, durch Unsere gegenwärtige Verordnung zur näheren öffentlichen Kunde gebracht werden, haben Wir zugleich beschlossen, für das Verfahren und die Entscheidung in den, durch das Aufbringen derjenigen Schiffe nach Unseren Häfen, welche des Negerhandels schuldig befunden werden oder desselben verdächtig sind, veranlaßten Untersuchungssachen, solche Regeln vorzuschreiben, daß sowohl Unsere eigenen, als auch die Unterthanen fremder Mächte dadurch vollkommen sicher gestellt werden können, wie auch zugleich diejenigen Strafen anzuordnen, welche gegen die

die Uebertreter der Vorschriften dieser Unserer allerhöchsten Verordnung in Anwendung gebracht werden sollen. In Uebereinstimmung hiemit haben Wir die unterm heutigen Dato für Unser Königreich Dänemark und Unsere außereuropäischen Besitzungen erlassenen Bestimmungen, soweit solche zugleich Unsere Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein angehen, mit den sie besonders betreffenden Vorschriften in Unserer gegenwärtigen Verordnung zusammenstellen lassen, und befehlen demnach wie folgt:

§. 1. Um den unter dem Namen des Sclavenhandels bekannten schändlichen Handel auf die wirksamste Art zu hemmen, haben die contrahirenden Mächte sich gegenseitiges Recht eingeräumt, die Schiffe der einen und der andern Nation zum Zwecke der Entdeckung eines solchen Handels zu visitiren. Dieses Recht darf jedoch nur in nachbezeichneten Fahrwassern ausgeübt werden.

1. Längs der westlichen Küste von Afrika, vom grünen Vorgebirge an, bis zu einer Entfernung von zehn Graden südlich vom Aequator, das heißt vom zehnten Grade südlicher Breite bis zum funfzehnten Grade nördlicher Breite, und bis zum dreißigsten Grade westlicher Länge vom Pariser Meridian angerechnet.
2. Rund um die Insel Madagascar in einem Umkreise von ungefähr 20 Lieues.
3. In derselben Entfernung von den Küsten der Insel Cuba.
4. In derselben Entfernung von den Küsten der Insel Puerto-Rico.
5. In derselben Entfernung von den Küsten von Brasilien.

Dabei wird indessen ausdrücklich bemerkt, daß ein verdächtiges Fahrzeug, welches innerhalb des gedachten Umkreises von 20 Lieues entdeckt und verfolgt worden

Digitized by Google

worden ist, selbst außerhalb desselben von den Kreuzern visitirt werden darf, wenn diese während der Verfolgung das Schiff nicht aus den Augen verloren haben, obgleich sie es erst in größerer Entfernung von der Küste erreichen.

Die von Uns ausgesandten Kreuzer sollen zur Visitation dänischer Handelsschiffe auch über die obengedachten Punkte hinaus berechtigt und verpflichtet seyn, wenn eine glaubwürdige Angabe die Vermuthung, daß sie zum Sclavenhandel bestimmt seyen, begründet.

§. 2. Das Recht, die Handelsschiffe der einen oder der andern Nation in den oben angegebenen Fahrwassern zu visitiren, kann nur von solchen Kriegsschiffen der contrahirenden Mächte ausgeübt werden, welche gegenseitig dazu bestimmt sind, und zu diesem Zwecke mit einer besondern Vollmacht versehen werden sollen.

Die Chefs dieser Kriegsschiffe sollen den Grad eines Capitains, oder wenigstens eines Premier-Lieutenants im See-Etat bekleiden, und sich sowohl bei der Visitation und Anhaltung der Handelsschiffe, als auch bei ihrer Hinführung zu dem competenten Gerichte genau an die Instructionen halten, welche ihnen in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Mächten abgeschlossenen Conventionen gegeben sind.

§. 3. Sollte der Chef eines Kreuzers der contrahirenden Mächte Anlaß zum Verdachte haben, daß ein unter Convoy oder in Begleitung eines Kriegsschiffes der andern contrahirenden Mächte segelndes Schiff am Negerhandel Theil genommen habe, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, so soll er seinen Verdacht dem Chef des Convoys oder des Kriegsschiffes anzeigen, worauf dieser die Untersuchung des verdächtigen Schiffes allein vornehmen, und wenn er den Verdacht begründet findet, in Gemäßheit der Vorschriften

des

des §. 6 dieser Verordnung das Schiff nach einem Hafen der Nation, wozu es gehört, bringen lassen soll.

§. 4. Vor jeder solchen Visitation eines Handelsschiffes durch einen Kreuzer, soll der Chef desselben dem Capitain dieses Schiffes die besondern Ordres mittheilen, wodurch ihm das Recht zur ausnahmsweisen Vornahme einer Visitation verliehen ist, und ihm eine von ihm unterschriebene Bescheinigung geben, worin sein Rang in dem See-Etat seines Landes so wie der Name des von ihm commandirten Schiffes angegeben ist, und worin bezeugt wird, daß die Visitation nur zu dem Zwecke vorgenommen sey, sich davon zu überzeugen, ob das Schiff Negerhandel treibe, oder dazu ausgerüstet sey. Wenn die Visitation nicht vom Chef selbst vorgenommen werden kann, so darf er dieselbe doch nur einem wirklichen Offizier im See-Etat übertragen. Der solchergestalt ernannte Offizier hat dem Capitain des Handelsschiffes eine von dem Chef des Kreuzers unterschriebene Copie der oben angegebenen besondern Ordres vorzuzeigen, und ihm zugleich eine von ihm selbst unterschriebene Bescheinigung mitzutheilen, worin der Rang, den er im See-Etat bekleidet, der Name des Chefs, dessen Befehle er ausführen soll, der Name des Kreuzers, zu dem er gehört, so wie der oben angeführte Zweck der Visitation angegeben ist. Findet es sich bei der Visitation, daß die Schiffspapiere in Ordnung sind, und die Absicht des Schiffes gesetzmäßig ist, so soll der Offizier im Schiffsjournal anführen, daß die Visitation nur in Folge der oben angeführten besondern Ordres vorgenommen ist, und dem Schiffe steht sodann die Fortsetzung seiner Reise frei.

§. 5. Wenn der den Kreuzer befehligende Offizier in dem Resultate der Untersuchung hinlänglichen Grund zu der Annahme findet, daß das Schiff Negerhandel treibe, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet oder einge-

Digitized by Google

eingerichtet sey, und wenn er daher beschließt, es anzuhalten und dem competenten Gerichte zu übergeben, so soll er sogleich ein Verzeichniß aller an Bord vorgefundenen Papiere in duplo abfassen lassen und beide Exemplare dieses Verzeichnisses, unter Hinzufügung seines Ranges im See-Etat, so wie des Namens des von ihm beförderten Schiffes, unterschreiben.

Eben so soll er eine Declaration in duplo ausfertigen und unterschreiben, worin Zeit und Ort der Anhaltung, die Namen des Schiffes, des Capitains und der Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und der Gesundheitszustand der an Bord vorgefundenen Sclaven angegeben ist. Außerdem muß diese Declaration eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und der Ladung enthalten.

§. 6. Das angehaltene Schiff, so wie der Schiffer, die Schiffsmannschaft, die Ladung und die an Bord etwa vorgefundenen Sclaven, hat demnächst der Chef des Kreuzers sogleich nach einem der für jede der resp. Nationen conventionsmäßig bestimmten Häfen hinzuführen oder abzusenden, und bei der Ankunft daselbst an die hiezu von den resp. Regierungen bestimmten Behörden abzuliefern, damit diese nach den an diesem Orte geltenden Gesetzen eine Untersuchung anstellen und ein Urtheil fällen.

Wenn der Chef des Kreuzers die Hinführung und Ablieferung des angehaltenen Schiffes nicht selbst vornehmen zu dürfen glaubt, so kann er dies Geschäft keinem Andern, als einem wirklichen Officier im See-Etat übertragen.

§. 7. Alle dänischen Schiffe, die in Gemäßheit der obengenannten Conventionen von den auf der amerikanischen Station dienstthuenden Kreuzern Sr. Maj. des Königs der Franzosen oder Sr. Maj. des Königs der vereinigten Königreiche Großbritanien

und

und Irland angehalten werden, sollen nach Unserer Insel St. Croix hingebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Alle von französischen oder britischen Kreuzern auf der afrikanischen Station angehaltenen dänischen Schiffe sollen nach Unserm Fort Christiansburg auf der Goldküste von Guinea gebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Jedes dänische Schiff, welches von französischen oder britischen Kreuzern, die auf der Station von Madagascar Dienste thun, angehalten wird, soll in einer von den beiden ebengenannten Besitzungen abgeliefert werden, oder, falls es den Umständen nach vorzuziehen wäre, an die dänischen Behörden Unsers Etablissements Tranquebar, auf der Küste Coromandel in Ostindien.

Mit den dänischen Schiffen, welche in den vorgedachten Gewässern von unsern eigenen Kreuzern aufgebracht werden, ist es ganz nach Maßgabe der vorhin gegebenen Vorschriften zu verhalten.

§. 8. Niemand von den an Bord des angehaltenen Schiffes befindlichen Personen darf von demselben weggebracht werden, und eben so wenig darf ein Theil der Ladung oder der an Bord vorgefundenen Sclaven entfernt werden, ehe das Schiff den Behörden seiner Nation übergeben ist. Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wo die Umschiffung der Mannschaft oder der an Bord vorgefundenen Sclaven ganz oder theilweise nothwendig erscheint, sey es um ihr Leben zu erhalten, oder aus einem andern von der Menschlichkeit gebotenen Grunde, sey es zur Sicherung der mit der Führung des Schiffes nach seiner Anhaltung Beauftragten. In diesem Falle soll der Chef des Kreuzers, oder der mit der Führung des angehaltenen Schiffes beauftragte Officier eine Declaration ausfertigen, worin er den Grund dieser Umschiffung anzugeben

zugeben hat; und der Capitain, die Matrosen, Passagiere oder Sclaven, welche dergestalt angeschifft sind, sollen nach demselben Hafen gebracht werden, wohin Schiff und Ladung gehen; und hinsichtlich ihrer Ueberlieferung und Annahme soll auf eben dieselbe Weise verfahren werden, wie mit denen, welche auf dem Schiffe vorgefunden werden.

§. 9. Sobald ein angehaltenes Handelsschiff an einem der in §. 7. angegebenen Orte ankommt, hat der Chef des Kreuzers oder der Officier, welchem die Führung des angehaltenen Schiffes übertragen ist, das Schiff und die Ladung, den Capitain, die Mannschaft, die Passagiere und die an Bord vorgefundenen Sclaven, so wie die an Bord in Beschlag genommenen Papiere und das eine Exemplar der nach §. 5. abzufassenden Verzeichnisse dieser Papiere, unverzüglich Unsern resp. Behörden zu übergeben. Das andere Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt dagegen in seinem Besitze.

Zugleich soll der gedachte Officier der Behörde ein Exemplar der nach §. 5. in duplo auszufertigenden Declaration übergeben, welcher er eine Angabe der vom Augenblicke der Anhaltung an, bis zu der Ablieferung etwa eingetretenen Veränderungen, so wie eine Abschrift von der Angabe über die nach §. 8. dieser Verordnung etwa stattgefundenen Umschiffungen, beizufügen hat. Bei der Uebergabe dieser verschiedenen Papiere soll der Officier ihre Glaubwürdigkeit durch seine Unterschrift eidlich bezeugen.

§. 10. Die zur Entscheidung der oben näher bezeichneten Aufbringungssachen competenten Gerichte sind auf Unserer Insel St. Croix, Unser westindisches Landesobergericht; in Unserem Fort Christiansburg und in Unserm Etablissement Tranquebar, sämmtliche Mitglieder der dort organisirten Gouvernements. Die vorläufige Untersuchung und Behandlung dieser

Sachen

Sachen dagegen wird auf St. Croix von einem Assessor des gedachten Landesobergerichts, den der Justitiarius desselben dazu ernennt und der beikommenden städtischen obrigkeitlichen Person (Byefoged), in Christiansburg und Tranquebar aber von zwei Mitgliedern des dortigen Gouvernements, oder von Einem derselben und einem von dem Gouvernement dazu ausersehenen tauglichen Manne geführt.

Sollte ein dänisches Schiff durch Unsere Kreuzer in einem Fahrwasser aufgebracht werden, von welchem aus es nicht nach einem der in §. 7. genannten Oerter geführt werden könnte, sondern nach einem Hafen in Unserm Herzogthume Schleswig oder in Unserm Herzogthume Holstein gebracht werden müßte, so soll die ordentliche gerichtliche Behörde des Orts sofort eine Untersuchung in Uebereinstimmung mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Grundsätzen anstellen, zugleich aber den Fall an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei einberichten, welche demnächst zur ferneren Untersuchung und Behandlung eine Commission ernennen wird.

§. 11 Sobald ein angehaltenes Schiff auf die im §. 9. vorgeschriebene Weise abgeliefert ist, hat die Behörde unverzüglich und spätestens innerhalb 24 Stunden ein genaues Untersuchungsverhör durch die nach §. 10. dazu bestimmten Männer aufnehmen zu lassen. Diese Untersuchungsbehörde, an welche alle in §. 9. bezeichneten Documente abzuliefern sind, hat alle Umstände möglichst aufzuklären, welche auf das Schicksal des Schiffes und der Ladung oder auf die Strafbarkeit der Angeschuldigten nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen von Einfluß seyn können, und zu dem Ende die Papiere durchzugehen, das aufgebrachte Schiff mit der Ladung zu untersuchen, die etwa an Bord vorgefundenen Sclaven zu mustern, und sowohl die Mannschaft des aufgebrachten

brachten als auch desjenigen Schiffes, welches dasselbe hingeführt hat, zu vernehmen. Das Gericht hat die Untersuchung so schnell wie möglich zu beendigen, und für die Aufklärung der Wahrheit in ihrem ganzen Umfange zu sorgen, also eben sowohl diejenigen Thatsachen, die eine Verurtheilung von Schiff und Ladung und eine Bestrafung derer, welche sich des Negerhandels schuldig gemacht haben, nach sich ziehen, als diejenigen Umstände zu erörtern, welche zum Beweise der Unschuld der Verdächtigen, oder zur Verringerung ihrer Schuld dienen können.

Auch der Chef des Kreuzers oder der Officier, der das Schiff nach der Anhaltung geführt hat, muß ersucht werden, in Person oder durch einen Bevollmächtigten der Untersuchung beizuwohnen, um zur Aufhellung der Sache mitzuwirken.

§. 12. Hält das Untersuchungsgericht die Sache für hinreichend aufgeklärt, so hat es das aufgenommene Verhör mit allen dazu gehörenden Actenstücken dem Präses des Gerichts zu überliefern, welches nach §. 10 ein Erkenntniß abzugeben hat. Dieser bringt die Sache unaufhältlich zur gemeinschaftlichen Erwägung sämmtlicher Gerichtsmitglieder. Zeigt es sich dabei, daß die Sache in irgend einer Beziehung noch einer weiteren Aufklärung bedarf, so hat das Gericht, je nachdem es in den einzelnen Fällen zur Förderung der Sache am dienlichsten erscheint, die nöthigen Aufklärungen entweder selbst herbeizuschaffen, oder dies Geschäft den Männern, welche die vorhergegangene Untersuchung geführt haben, zu übertragen.

Von dem Protocoll über das obengenannte Verhör und von allen dazu gehörigen Actenstücken und Documenten sind zwei Exemplare anzufertigen, die von den Personen, die dasselbe geleitet haben, oder dabei zugegen gewesen sind, mit ihrer Unterschrift versehen werden, und von denen das Eine dem Chef des Kreu-

zers

zers oder dem Officier zugestellt wird, welchem die Hinführung des Schiffes übertragen gewesen ist.

§. 13. Ist die Sache spruchreif, so muß das Urtheil so bald als möglich und spätestens innerhalb 8 Tagen gesprochen werden. Das Urtheil muß eine deutliche Entwickelung der Entscheidungsgründe, mit Hinweisung sowohl auf Unsere gegenwärtige Verordnung, als auf die oben genannten Conventionen zur Abschaffung des Sclavenhandels, denen Wir beigetreten sind, enthalten. Sollten besondere Umstände die Eröffnung des Erkenntnisses binnen der oben bestimmten Zeit unmöglich machen, so muß der Verhinderungsgrund im Urtheile angeführt werden.

Für den Chef des Kreuzers oder den mit der Führung des Schiffes beauftragten Offizier ist demnächst eine vollständige Abschrift der ganzen gerichtlichen Verhandlung auszufertigen, und demselben unaufhältlich mitzutheilen, und eine gleiche Abschrift an Unsere dänische Kanzelei einzusenden.

§. 14. Gegen jedes in Gemäßheit der obigen Vorschriften angehaltene Handelsschiff soll die Vermuthung gelten, daß es Negerhandel getrieben habe, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, wenn an Bord desselben, oder in seiner Ausrüstung und seiner Einrichtung irgend einer der nachbenannten Gegenstände vorgefunden wird, als:

1. Luken von Gitterwerk und nicht von ganzen Brettern, so wie sie auf Handelsschiffen gebräuchlich sind.
2. Eine größere Anzahl von Verschlägen auf dem Zwischendeck oder dem obersten Verdeck, als auf Handelsschiffen zu seyn pflegt.
3. Ein Vorrath von Planken, die zu dem ebengedachten Gebrauche, oder dazu eingerichtet sind, sogleich ein doppeltes Verdeck, fliegendes oder sogenanntes Sclavendeck zu legen.

4.

Digitized by Google

4. Ketten, Halseisen oder Handschellen.
5. Ein größerer Wasservorrath, als der Bedarf der Mannschaft eines Handelsschiffes erheischt.
6. Eine überflüssige Anzahl von Wasserfässern oder andern zur Aufbewahrung von Wasser dienlichen Tonnen; wenn nicht der Capitain einen Attest von der Zollbehörde des Ortes, von wo er abgesegelt ist, vorzeigen kann, durch welchen bewiesen wird, daß die Rheder genügende Sicherheit dafür gestellt haben, daß die Fässer oder Tonnen zur Füllung mit Palmöl oder zu irgend einem andern erlaubten Handel bestimmt sind.
7. Eine größere Anzahl Eß- und Trinkgeschirre, als der Bedarf eines Handelsschiffes erfordert.
8. Zwei oder mehrere kupferne Kessel, oder auch nur Einer, wenn er unverkennbar größer ist, als für den Bedarf der Mannschaft eines Handelsschiffes nöthig.
9. Ein Vorrath von Reis, brasilianischem Manioc-mehl (farinha), Cassade, Mais oder indischem Korn, der den wahrscheinlichen Bedarf der Mannschaft übersteigt, und der im Ladungsmanifest nicht als ein Theil der zur Verhandlung bestimmten Ladung des Schiffes angegeben ist.

Jedoch wird die Vermuthung, die aus irgend einem der oben angeführten Umstände wider ein Schiff angenommen wird, hinfällig, wenn völlig außer Zweifel gesetzt wird, daß die Einrichtung oder Vorkehrung, worauf die Vermuthung gegründet ist, eine andere Ursache habe. Ist aber ein solcher gesetzlicher Grund zu dem Verdachte, daß das Schiff zum Sclavenhandel benutzt oder bestimmt sey, vorhanden gewesen, und sind die Beikommenden nicht im Stande, auf genügende Weise den Verdacht sogleich zu widerlegen, so kann dem Schiffer oder Rheder oder jedem andern Interessenten des Kauffahrteischiffes oder der Ladung kein

Ersatz

Digitized by Google

Ersatz für das Aufbringen zuerkannt werden, wenn auch das Schiff übrigens frei erkannt werden sollte.

§. 15. Ergiebt es sich aber, daß ein Handelsschiff unbefugterweise oder ohne hinlänglichen Verdachtsgrund visitirt oder angehalten ist, oder daß die Anhaltung und Visitation von Mißbräuchen und Vexationen begleitet gewesen sind, so soll der Chef des Kreuzers, oder der Offizier, der sich an Bord des Schiffes begeben hat, oder endlich derjenige, dem die Hinführung desselben anvertraut war, dem Capitain, den Rhedern und den Eigenthümern der Ladung, nach den Umständen, für Schaden und Verlust verantwortlich seyn.

Diese Schadloshaltung und Vergütung können von dem Gerichte zuerkannt werden, bei welchem die Sache gegen das angehaltene Schiff, dessen Capitain, Mannschaft und Ladung anhängig gemacht worden ist, und die Regierung des Landes, welchem der Offizier, der sich auf diese Weise verantwortlich gemacht hat, angehört, soll Belauf der gedachten Schadloshaltung binnen Jahresfrist, vom Tage des Urtheils angerechnet, bezahlen.

Um den Gerichten eine Anleitung für die Bestimmung des Schadenersatzes zu geben, ist dieser Verordnung eine Nachricht von den Grundsätzen, die in dieser Beziehung in einigen zwischen Großbritannien und andern Staaten geschlossenen Tractaten angenommen sind, hinzugefügt. Bei Anwendung dieser Grundsätze haben die Gerichte jedoch die besondern Umstände des einzelnen Falles, welche größere oder geringere Abweichungen von denselben nöthig machen könnten, in Erwägung zu ziehen.

§. 16. Sind bei der Visitation oder Aufbringung eines dänischen Handelsschiffes Mißbräuche und Vexationen vorgefallen, und ist das Schiff nicht einer der in §. 7 gedachten Behörden überliefert: so soll der

Digitized by Google

Capitain vor der beikommenden Autorität in dem ersten dänischen Hafen, wohin er einläuft, oder wenn das Schiff in einem fremden Hafen ankommt, vor Unserm Consul, falls ein solcher Beamter daselbst residirt, eine eidliche Verklarung über die Mißbräuche und Vexationen, derentwegen er sich zu beschweren hat, so wie über die Schadloshaltung und Vergütung ablegen, die er in Anspruch nimmt. Diese Verklarung muß durch eine eidliche Abhörung der vornehmsten Personen der Schiffsmannschaft oder der Passagiere, die bei der Anhaltung oder Visitation etwa zugegen gewesen sind, näher ins Licht gesetzt werden. Ueber die ganze Handlung ist demnächst eine Acte auszufertigen, von welcher dem Capitain zwei Exemplare zugestellt werden, der das eine von diesen, falls das Schiff in einem Hafen der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingelaufen ist, zur Unterstützung seines vermeintlichen Anspruchs auf Schadenersatz an Unsere schleswig-holsteinlauenburgische Canzelei einzusenden hat.

Falls unabwendbare Umstände den Capitain an der Ablegung dieser Verklarung verhindern sollten, so kann dieselbe auch von dem Rheder oder jedem andern Interessenten des Schiffes oder der Ladung geschehen.

Scheint Unserer schleswig-holstein-lauenburgischen Canzelei Grund zur weitern Verfolgung der Sache vorhanden zu seyn, so hat sie zu veranlassen, daß der Antrag so wie die daneben eingesandten Aufklärungen von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die Gesandtschaft der beikommenden Regierung zugestellt wird, welche in Gemäßheit der Conventionen die erforderliche Untersuchung sogleich anstellen und wenn die Klage begründet befunden wird, den Schadenersatz an alle Beikommende auszahlen lassen wird.

Im Uebrigen beziehen sich diese Vorschriften blos auf die Fälle, in welchen über gesetzwidrige Behandlung

handlung von Seiten der Kreuzer einer der mitcontrahirenden Mächte Klage geführt wird.

Ist solche daher gegen Unsere eigenen Kreuzer über die einem dänischen Schiffe zugefügte widerrechtliche Behandlung gerichtet, so ist solche bei dem Gerichtsstande des Beikommenden auf die gewöhnliche gesetzliche Weise anzubringen.

§. 17. Für die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Untersuchung kommenden Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung gelten folgende Strafbestimmungen:

Wird Jemand der Ausrüstung eines Schiffes zum Negerhandel, mag er dieselbe allein oder in Verbindung mit andern unternommen haben, überführt, so soll er, soferne das Schiff noch vor seinem Abgange von dem Orte der Ausrüstung angehalten wird, zu einer Zuchthausstrafe von 2—5 Jahren verurtheilt werden, ohne Unterschied ob die Ausrüstung in einem dänischen oder fremden Hafen geschehen ist.

§. 18. Wird das Schiff dagegen aufgehalten, nachdem es den Hafen, in welchem es ausgerüstet ist, verlassen hat; so tritt eine Zuchthausstrafe von 10 bis 20 Jahren ein.

§. 19. Die in den §§. 17 und 18 bestimmten Strafen kommen auch gegen diejenigen zur Anwendung, die einem Sclavenhändler durch Herbeischaffung von Negern zur Ausfuhr und Verhandlung behülflich sind.

§. 20. Wer als Capitain oder Supercargo auf einem zum Negerhandel ausgerüsteten Schiffe wissentlich Dienste genommen hat, wird, wenn das Schiff vor seinem Abgange zu diesem Zwecke angehalten wird, mit einer Zuchthausstrafe von 2—5 Jahren belegt.

§. 21. Wird das Schiff dagegen erst, nachdem es in See gestochen, angehalten, so tritt eine Zuchthausstrafe von 5—10 Jahren, und wenn der Neger-

Digitized by Google

handel schon ins Werk gesetzt ist, von 10—20 Jahren ein. Gegen diejenigen, welche den Dienst eines Capitains oder Supercargos übernommen haben, kommen diese Strafen auch dann zur Anwendung, wenn sie auch nicht auf der Equipagerolle verzeichnet stehen.

§. 22. In jedem der in den §§. 20 und 21 bezeichneten Fälle werden diejenigen, die sich als Officiere des Schiffs des Sclavenhandels mitschuldig gemacht haben, mit einer Strafe von halb so langer Dauer als die in den gedachten §§. bestimmten, belegt, und für diejenigen unter der Schiffsmannschaft, welche daran Theil genommen haben, ist die Strafzeit wiederum die Hälfte von derjenigen, welche in gleichen Fällen die Officiere treffen würde.

§. 23. Diejenigen, welche durch Vorschüsse zur Ausrüstung eines Schiffs zum Negerhandel, durch Herbeischaffung von Mannschaft für dasselbe, durch Zeichnung von Assecuranz auf das Schiff oder dessen Ladung, oder auf andere Weise wissentlich ein solches Vorhaben unterstützen, werden mit einer Zuchthausstrafe von 1—5 Jahren bestraft.

§. 24. Sollte wider alles Vermuthen einer Unserer Beamten der Theilnahme oder Beförderung eines so schändlichen Vorhabens schuldig befunden werden, so ist er mit Amtsentsetzung und dem strengsten Grade der in den §§. 17, 18, 19 und 23 bestimmten Strafen zu belegen. Ueberhaupt soll jeder Andere, der sich eins der in den §§. 17—23 bezeichneten Vergehen zu Schulden kommen läßt, seines etwanigen Ranges, oder der ihm ertheilten Ehren-Auszeichnung dadurch verlustig gehen.

§. 25. Wenn Jemand außer dem Verbrechen, dessen er sich durch Theilnahme am Negerhandel schuldig gemacht hat, andere Mißhandlungen gegen einen Neger ausübt, so giebt dies einen Grund zur Schärfung

Digitized by Google

Schärfung der Strafe ab. Ist aber die verübte Mißhandlung von der Beschaffenheit, daß sie nach den sonst geltenden Strafbestimmungen eine Zuchthausstrafe nach sich zieht: so ist diese Strafe mit der Strafe der Freiheitsberaubung, die den Schuldigen nach der gegenwärtigen Verordnung trifft, zu verbinden, falls nicht das eine oder andere Verbrechen lebenslängliche Zuchthausstrafe zur Folge hat.

§. 26. Das Schiff, welches zum Negerhandel bestimmt oder benutzt ist, verfällt zur Confiscation, so wie die Ladung, falls nicht ihr Eigenthümer mit dem Zwecke des Schiffes unbekannt ist.

Ist das Schiff entkommen oder ein Umstand eingetreten, weshalb die Strafe der Confiscation nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so sollen alle diejenigen, die entweder als Rheder oder auf eine im §. 23 bezeichnete Weise sich der Theilnahme am Negerhandel schuldig gemacht haben, eine Mulkt entrichten, deren Belauf dem Werthe der sonst zu confiscirenden Gegenstände gleichkommt. Für diese Mulkt haften sie in solidum. Kann der Belauf aber nicht aufgebracht werden, so hat Jeder von ihnen seinen verhältnißmäßigen Antheil abzubüßen. Kann ein einzelner Schuldiger mehr bezahlen, als sein Antheil beträgt, so wird dies Mehr zu gleichen Theilen von dem, was die übrigen Mitschuldigen abzubüßen haben, zum Abzug gebracht.

§. 27. Falls die Bauart oder die besondere Einrichtung des confiscirten Schiffes der Besorgniß Raum giebt, daß es von Neuem zum Negerhandel oder zu irgend einem andern gesetzwidrigen Zwecke angewendet werden könne, so muß es vor dem Verkaufe dergestalt verändert werden, daß es zu einem solchen verbrecherischen Zwecke nicht mehr gebraucht werden kann.

In Confiscationsfällen soll ein Theil des aus dem Verkaufe solcher Fahrzeuge und ihrer Ladungen gewonnenen

wonnenen Netto-Ertrags der Regierung des Landes, welchem das Schiff, das die Anhaltung ausgeführet hat, angehört, zur Vertheilung unter die Offiziere und Mannschaft dieses Schiffes, zugestellt werden, und die Größe dieses Theiles wird bis weiter auf 65 pCt. vom Reinertrage des Verkaufes bestimmt.

Ist die Anhaltung von einem dänischen Kreuzer geschehen, so sollen der Vertheilung die wegen Theilung der Beute in Unserm See-Etat geltenden Regeln zum Grunde gelegt werden.

Die übrigen 35 pCt. des Netto-Ertrages fallen, als Vergütung für die durch die Veranstaltungen zur Abschaffung des Negerhandels derselben erwachsenden Kosten, Unserer Casse anheim.

Wenn ohne daß ein Schiff aufgebracht ist, in Gemäßheit des §. 26 Confiscation oder Geldbußen zur Anwendung kommen, so fällt der Belauf gleichfalls Unserer Casse zu, jedoch bekommt der Angeber, wenn die Entdeckung durch eine Privatperson geschehen ist, und diese dafür eine Belohnung in Anspruch nimmt, die Hälfte desselben.

§. 28. Obgleich diejenigen Leute von der Mannschaft eines zum Negerhandel ausgerüsteten Schiffes, die zu der Zeit, da sie sich an Bord begeben, mit der gesetzwidrigen Bestimmung des Schiffes unbekannt waren, und späterhin keine Gelegenheit zur Entfernung von dem Schiffe gehabt haben, keine Strafe treffen kann, wenn sie an dem Verbrechen keinen weitern Antheil genommen haben, als den, daß sie die Dienste, denen sie sich nicht entziehen konnten, verrichtet haben, so sollen sie doch gleich nach der Landung an einem in Unsern Landen belegenen oder einem Orte, wo ein dänischer Consul residirt, pflichtmäßig eine Anzeige des Geschehenen machen, im ersten Fall bei der Ortsobrigkeit, im zweiten bei dem Consul. Ist an einem fremden Orte kein dänischer Consulatbeamter, so ist die Anzeige

Digitized by Google

Anzeige bei einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson dieses Ortes zu machen.

Unterläßt einer dieser Leute die Erfüllung dieser Pflicht 14 Tage lang: so soll er die Vermuthung einer freiwilligen Theilnahme an dem Verbrechen gegen sich haben, jedoch kann er, wenn die Umstände sonst für ihn sprechen, mit einer geringeren als der im §. 22 festgesetzten Strafe belegt werden.

§. 29. Aber auch außer dem im §. 28 angegebenen Falle soll jedes Mitglied der Schiffsmannschaft, wozu jedoch der Capitain, der Supercargo und die Offiziere nicht gezählt werden können, straflos seyn, wenn eine solche Anzeige vor dem Beginn der Anhaltung oder der Untersuchung des Verbrechens und spätestens binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft am Lande von ihm gemacht wird.

§. 30. Wer der Verheimlichung, des Kaufes oder Verkaufes eines nach der Publication dieser Verordnung durch Negerhandel nach Unsern Colonieen gebrachten Sclaven überführt wird, der soll, wenn er dieserwegen binnen Jahresfrist nach der Einführung des Negers in Anspruch genommen wird, mit einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren belegt werden.

§. 31. Alle in den oben angeführten Verhältnissen stehenden, und alle auf einem in Gemäßheit vorstehender Vorschriften angehaltenen und nach Unseren Colonieen gebrachten Schiffe vorgefundenen Neger sollen für frei erklärt werden. Ueber diese Freilassung ist ein Protocoll aufzunehmen, und Jedem auf diese Weise für frei erklärten wird eine Acte, worin die Freilassung ausgesprochen ist, gebührenfrei zugestellt. Dabei liegt es der Behörde ob, für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu sorgen, und ihnen zu dem Ende entweder Arbeit zu verschaffen, wodurch sie sich selbst ernähren können, oder sie nach solchen Colonieen zu bringen, wo ihre Freiheit und Subsistenz gesichert ist.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32. Werden aber aus einer öffentlichen Casse Ausgaben auf diese Freigelassenen verwandt, wofür auf andere Weise kein Ersatz zu erhalten ist, so darf die Behörde ihnen Arbeiten, zur Erstattung dieser Ausgaben, auferlegen, jedoch kann solche Arbeit, wenn sie sich entweder einen andern Aufenthaltsort zu verschaffen, oder auf andere Weise selbst für ihren Unterhalt zu sorgen wissen, in keinem Falle auf längere Zeit als 7 Jahre von ihnen verlangt werden.

Dieser Zeitraum wird indessen für diejenigen, welche zur Zeit ihrer Freilassung noch nicht 16 Jahre alt sind, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem sie dies Alter erreicht haben.

§. 33. Der Behörde des Ortes, wohin ein Schiff aufgebracht ist, bleibt es überlassen, in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung, nach vorgängiger Berathung mit dem Aufbringer und nach eingezogener Erklärung des Capitains und Cargadeurs des aufgebrachten Schiffes, die zur Erhaltung des Schiffes und der Ladung nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 34. Die dem Obigen gemäße Untersuchung und Entscheidung über die Strafbarkeit der mit einem solchergestalt angehaltenen Schiffe aufgebrachten Personen finden mit der eigentlichen Aufbringungssache in einem und demselben Verfahren statt. Die abgegebene Entscheidung muß, so weit sie Schiff und Ladung, so wie Kosten und Schadenersatz wegen unrechtmäßigen Aufbringens betrifft, ohne Gestattung einer Recursnahme zur Vollstreckung gebracht werden. So weit sie aber auf persönliche Strafen gegen Angeschuldigte gerichtet ist, können diese an Unsere höchsten Landesgerichte auf die in jedem Landestheile für Strafsachen im Allgemeinen vorgeschriebene Weise Recurs nehmen.

§. 35. Wird Jemand außer dem im §. 34 bezeichneten Falle wegen eines Vergehens gegen diese Unsere Verordnung in Untersuchung und Anspruch genommen,

Digitized by Google

kommen, so ist es hinsichtlich derselben ganz nach den allgemeinen Gesetzen über die Behandlung von Criminalsachen zu verhalten.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 3. Juli 1835.

FREDERIK R.

(L. S.)

Höpp. Thomsen.

Anhang,

enthaltend die Regeln, welche für die Bestimmung der Größe des Schadenersatzes für ein unrechtmäßiges Aufbringen eines Schiffes, so wie es im §. 15 der vorstehenden Verordnung bezeichnet ist, in den zwischen Großbritannien und andern Staaten abgeschlossenen Tractaten angenommen sind, und welche die beikommenden Gerichte in Gemäßheit der Vorschriften des gedachten §. 15, jedoch unter Erwägung der concreten Umstände, zu berücksichtigen haben.

Wenn Schiff und Ladung für die Eigenthümer ganz verloren gehen, so sollen sie Ersatz bekommen:

a. für das Schiff, die Takelage, für stehendes und laufendes Gut und den Proviant;
b. für die zu gute habende Fracht;
c. für den Werth der Ladung und der Waaren, wenn das Schiff dergleichen führte, jedoch mit Abzug aller aus dem Verkaufe einer solchen Ladung erwachsenden Unkosten und Abgaben, mit Einschluß der Provision des Commissionairs für den Verkauf;
d. für alle bei solchen Fällen des totalen Verlustes gebräuchliche und gesetzliche Unkosten.

Hat

Hat solcher Totalverlust nicht stattgefunden, so wird vergütet:

a. jeder besondere Schaden, und jede Ausgabe, welche dem Schiffer durch die Anhaltung erwächst, so wie die zu gute habende Fracht;
b. die Liegetage nach der unten stehenden Tabelle;
c. der Verderb der Ladung;
d. 5 pCt. des zum Ankauf der Ladung verwandten Capitals, als Vergütung für den durch die Anhaltung verursachten Aufenthalt;
e. jede Assecuranz-Prämie.

Die Vergütung für die Liegetage nach der untenstehenden Tabelle wird jedoch nur dann zugestanden, wenn es bewiesen wird, daß der Capitain oder der Führer des aufgebrachten Schiffes nicht durch einen Fehler, den er hätte vermeiden können, und der ihm zugerechnet werden kann, den Aufbringer irregeleitet, und dadurch das Aufbringen selbst veranlaßt hat.

Tabelle

über die einem Schiffe für Liegetage zu berechnende Vergütung.

Für ein Schiff	von	100	Tons	bis	120	= 5	Lstrl.
»	»	121	»	»	150	= 6	»
»	»	151	»	»	170	= 8	»
»	»	171	»	»	200	= 10	»
»	»	201	»	»	220	= 11	»
»	»	221	»	»	250	= 12	»
»	»	251	»	»	270	= 14	»
»	»	271	»	»	300	= 15	»

und so weiter in demselben Verhältniß.

V.

Digitized by Google

V.

Prorogation des Parlaments.

Am 10. Sept. ward das Parlament vertagt. Gegen Mittag wurde die Gallerie des Oberhauses dem Publicum eröffnet. Da das Wetter äußerst ungünstig war, hatten sich im St. James Park und auf dem übrigen Wege, den der Zug machen mußte, nur wenige Neugierige eingefunden. Der König verließ den Pallast kurz vor zwei Uhr in einem mit acht Schimmeln bespannten Wagen, begleitet von den Marschällen, den Yeomen der Garde und den Officieren des königlichen Hauses. Die Gardes du Corps schlossen den Zug, während die Garde-Infanterie und die Polizeisoldaten Spalier bildeten. Eine Artilleriesalve kündigte die Ankunft des Königs in dem Hause der Lords an. Um halb zwei Uhr hatte Lord Denman den Wollsack eingenommen. Fast alle fremden Botschafter waren gegenwärtig und saßen auf dem gewöhnlich von den Bischöfen besetzten Platze. Man bemerkte im Saal eine große Zahl Pairessen und Damen im Hofcostüme. Doch war die Versammlung bei weitem weniger zahlreich, als man es bei einer Prorogation, die durch den König in Person erfolgt, gewöhnt ist. Als der König im Hause der Lords angekommen war, begab er sich sogleich in das Ankleidezimmer, und von da, begleitet und umgeben von den Prinzen des königlichen Geblütes, den Großbeamten des Staats und des königlichen Hauses in den Sitzungssaal und bestieg den Thron. Alsbald lud der Usher mit dem schwarzen Stabe das Unterhaus ein, das sich um ein Uhr versammelt hatte, um Petitionen zu hören und Anzeigen von Motionen für die nächste Session entgegen zu nehmen. Einige Augenblicke darauf erschien der Sprecher des Hauses der Gemeinen, in seinem großen Costüme, mit Degen und Perücke,

Digitized by Google

Perücke, gefolgt von einer großen Zahl Unterhausmitglieder vor den Schranken. Der Sprecher trat vor, und wendete sich mit folgenden Worten an den König: "Ihre getreuen Gemeinden, Sire, erwarten den Beschluß einer langen und mühevollen Session. Bei der Eröffnung des Parlaments hatten Ew. Maj. zu erklären geruht, das uns vorzulegende Budget werde dieses Jahr minder groß als in irgend einem vorhergehenden Jahre seyn. In der That trug das von uns kürzlich votirte Budget diesen Charakter, und wir haben durch dasselbe den Wunsch an den Tag gelegt, bei den Staatsausgaben alle mit dem Wohl und der Sicherheit des Staats vereinbaren Ersparnisse eintreten zu lassen. Die Emancipationsacte der Sclaven in unsern Colonien machte den Abschluß einer Anleihe von 15 Mill. Lstrl. nothwendig, zur Bestreitung der den Sclaveneigenthümern versprochenen Entschädigung. Diese Anleihe wurde unter so vortheilhaften Bedingungen abgeschlossen, daß sie einen schlagenden Beweis der zunehmenden Festigkeit des Credits des Reichs liefert. Unglücklicherweise war der Zustand Irlands nicht so, daß man es für klug halten konnte, jenem Theile des Reichs die Wohlthat unserer freien Institutionen ohne Einschränkung zu bewilligen. Eine Acte ward angenommen, um die Bestrafung der Gesetzesübertreter, so wie die wirksame Unterdrückung etwaniger Unruhen zu sichern, auf daß die Ruhe jenes Schwesterlandes kräftig aufrecht erhalten werde. Viele Zeit widmete das Haus der Prüfung des Zustandes der Gemeindecorporationen und der Herstellung einer guten Ortspolizei. Diese Maßregel ward mit eben so viel Eifer als Aufmerksamkeit berathen. Das Haus hatte hauptsächlich dahin zu sehen, auf welche Weise man am erfolgreichsten die alten Institutionen den neuen Bedürfnissen [redacted] an Intelligenz und Wohlfahrt gestiegenen Bevölkerung anpassen,

Digitized by Google

anpassen, dieser Maßregel das Prinzip der Wahl und Controlle des Volks einverleiben, und doch dabei die Mitwirkung derer sichern könnte, welche die Ortsangelegenheiten, die Rechtspflege und die Erhaltung der Ordnung am nützlichsten leiten können. Das Haus bemühte sich aufs kraftvollste, dieses Resultat zu erreichen. Die getreuen Gemeinden werden sich vollständig und würdig für ihre Arbeiten belohnt finden, wenn es ihren Berathungen gelungen ist, jenen Institutionen neue Stärke und Dauer zu geben." Der Redner schloß mit der Bemerkung, daß er nur noch die Bill über den consolidirten Fonds mit der Appropriationsclausel zu übergeben habe, in Betreff der Verwendung der während der Session votirten Summen. Der König ertheilte dieser und einigen andern Bills seine Sanction, worauf er mit fester Stimme folgende Thronrede hielt:

"Mylords und Gentlemen! Ich finde mit großem Vergnügen, daß der Zustand der Staatsgeschäfte Mir gestattet, Sie einer längeren Anwesenheit und der Last der Pflichten, die Sie mit so viel Eifer und Ausdauer erfüllt haben, zu entheben. — Ich empfange von allen fremden Mächten befriedigende Versicherungen ihres Wunsches, das freundlichste Vernehmen mit Mir zu unterhalten, und so blicke Ich mit Vertrauen auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens, was der Gegenstand meiner steten Sorgfalt war und bleiben wird. Ich beklage, daß der Bürgerkrieg in den Nordprovinzen Spaniens noch nicht zu Ende gebracht worden ist; da Ich aber ein tiefes Interesse an der Wohlfahrt der spanischen Monarchie nehme, werde Ich fortfahren, Meine eifrigste Aufmerksamkeit dahin zu wenden, im Einklang mit den drei Mächten, mit denen Ich den Vertrag der Quadrupel-Allianz abgeschlossen habe. Bei Förderung der Zwecke dieses Vertrags habe Ich die Mir von der Legislatur verliehene Gewalt geübt, und

und Meinen Unterthanen Erlaubniß ertheilt, in den Dienst der Königin von Spanien zu treten. Mit Dänemark, Sardinien und Schweden habe Ich neue Verträge zur Verhinderung des Negersclavenhandels abgeschlossen. Bald hoffe Ich die Ratification eines ähnlichen, mit Spanien eingegangenen Vertrags zu erhalten. Zu gleichem Zwecke stehe Ich mit andern Mächten Europa's und Südamerika's in Unterhandlung, und hoffe, daß in kurzer Zeit die vereinigten Bemühungen aller civilisirten Nationen diesen Handel unterdrücken und vernichten werden. — Mit vollkommener Billigung sah ich, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit der Regelung der Gemeinde-Corporationen in England und Wales zuwandten, und freudig gab Ich Meine Zustimmung zu der Bill, die Sie zu diesem Zwecke durchgehen ließen. Gerne stimme Ich dieser wichtigen Maßregel bei, welche darauf berechnet ist, Unzufriedenheit zu entfernen, Frieden und Einigkeit zu fördern, und jenen Gemeinden die Vortheile einer verantwortlichen Verwaltung zu verschaffen. Große Freude gewährte es Mir, daß der innere Zustand Irlands so war, daß Sie an die Stelle der nothwendigen Strenge eines Gesetzes, das man erlöschen ließ, Verfügungen milderer Natur setzen konnten. Kein Theil Meiner Pflicht ist für Meine Gefühle wohlthätiger, als die Milderung eines Strafgesetzes, so oft sich dies im Einklange mit der Erhaltung der Ordnung und Ruhe bewerkstelligen läßt. — Gentlemen des Hauses der Gemeinen! Ich danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der Sie die Staatsgelder bewilligt haben. Sie haben nicht bloß für die Jahresausgaben und für die Zinsen der den Sclaven-Eigenthümern in Meinen Colonialbesitzungen bewilligten großen Summen gesorgt, sondern auch für mehrere unerwartete und besondere Ansprüche auf die Gerechtigkeit und Liberalität der Nation. Es ist erfreulich zu bemerken, daß

daß diese Bedürfnisse nicht nur ohne neue Besteuerung gedeckt wurden, sondern daß Sie auch einige weitere Erleichterungen der Lasten Meines Volkes vornehmen konnten. Ich kann Ihnen Glück wünschen, daß die Bedingungen, unter welchen die Anleihe für die Entschädigung der Sclaven-Eigenthümer abgeschlossen wurde, einen schlagenden Beweis des blühenden Zustandes des Staatscredits und jenes allgemeinen Vertrauens liefert, welches das Ergebniß des Entschlusses ist, die Nationalverpflichtungen zu erfüllen, und Treue und Glauben des Staats unverletzt zu erhalten. Mylords und Gentlemen! Ich weiß, daß Ich auf Ihre Loyalität und Vaterlandsliebe sicher zählen darf, und bin gewiß, daß Sie bei der Rückkehr in Ihre Heimath und bei der Wiederübernahme der Functionen, die Sie mit solchem Vortheil für das Gemeinwesen bekleiden, allen Classen Ihrer Landsleute Gehorsam gegen das Gesetz, Anhänglichkeit an die Verfassung, verbunden mit einem Geiste besonnener Verbesserung, anempfehlen werden — die sichersten Mittel, die Ruhe zu erhalten, und den Wohlstand, den dieses Land genießt, zu vermehren." — So wie der König diese Worte geendigt hatte, verkündigte der Lordkanzler, auf Sr. Maj. Befehl, die Vertagung des Parlaments bis zum 10. November. Der König verließ den Saal unter dem lebhaftesten Zurufe, während draußen Glocken und Kanonen ertönten. Die Gemeinen begaben sich in ihren Sitzungssaal zurück, wo der Sprecher, in Gegenwart von etwa 30 Mitgliedern, die Thronrede noch einmal verlas.

VI.

Digitized by Google

VI.

General Bassa.

(Aus dem österr. Beobachter.)

Ueber die Lebensverhältnisse und den Charakter des am 5. August zu Barcelona als Opfer der Parteiwuth gefallenen Generals Bassa ist uns aus zuverlässiger Quelle Folgendes mitgetheilt worden: Don Pedro Nolasco Bassa, gebürtig von Reus in Catalonien, trat seine militairische Bahn als Student der Rechte an, zur Zeit der spanischen Thronveränderung im Jahr 1808. Entflammt von Vaterlandsliebe war er einer der ersten Patrioten seiner Provinz, der in Mitte aller Gefahren gegen den Verrath der sogenannten Buonapartisten und französirten Spanier (Afrancesados), welche das Land an den fremden Eroberer zu verhandeln bereit waren, muthig auftrat, auf dem flachen Lande (Campo) von Tarragona seine Landsleute zur Vertheidigung des rechtmäßigen Thrones aufrief, und dadurch der Provinzialjunta bald bekannt wurde, welche diesen feurigen Jüngling als Hauptmann der catalonischen Freiwilligen (Capitan de los Miguelets) anstellte. Mansfo (ein ruhmwürdiger General aus dem Kriege gegen Napoleon) und Bassa wurden gar bald in begeisterten Kriegsliedern als neue Cide gepriesen; denn die Catalanen in der damaligen Epoche nannten alles eine Batalla (Schlacht): ob sie nur Patronen verschossen, oder ganze französische Bataillone niedergemacht hatten, immer waren es blutige Schlachten, immer Heldensiege, wenn sie auch oft den Kürzern gezogen. Der Triumph der gerechten Sache wurde dadurch als Volksglaube lebendig erhalten, und die gebliebenen Krieger im friedlichen Grabe auf dem Wahlplatze widersprachen nie, was die lebenden mit Scham von sich ablehnten oder mit Ruhmredigkeit übertrieben. Bald stieg Nolasco zu dem Grade eines

Com-

Commandanten und in dem Gefechte bei dem berühmten Kloster Monserratte wurde er 1810 zum Teniente Coronel (Obristlieutenant) befördert. Hier war es, wo Bassa ein altes Dicho (Sprüchwort) in das Leben rief, welches später seinen muntern Guerillas (in Catalonien Miquelets, auch Miñons genannt) vielen Spaß in den Gefechten machte, und den Franzosen sehr theuer zu stehen kam. Milans, der bekannte spanische General im Kriege gegen Napoleon, hatte ihn nämlich nach dem Gefechte am Monserratte bei nächtlicher Weile gegen Sitjes und Villafranca de Penades abgeschickt, mit den großsprecherischen Worten: "Don Perre (Peter) los maleits Cavaitjs son tots morts! (die vermaladeiten Hunde sind alle todt!) Ihr könnt nun getrost nach der Küste ziehen." Aber kaum auf dem Schlachtfelde vom vorhergehenden Tage angekommen, empfingen ihn Schüsse von den auf der Wahlstätte liegen gebliebenen verwundeten Franzosen und Catalanen, von welchen die einen mit der theuren Waffe in der Hand sterbend noch einen Schuß im Dunkel der Nacht gegen die sogenannten Brigands thun wollten, die andern aber in der Meinung, es wären Feinde, welche neuerdings gegen das Kloster anrückten, die letzte übrig gebliebene Patrone ins Gewehr steckten, und dasselbe, ohne zu zielen, ins Blaue des Himmels abschossen, um noch einen Feind zu tödten und leise ihr Ave Maria purissima sprechend, als gute Spanier zu sterben. Während so die Kugeln der Franzosen und der Catalanen sich feindlich in der Luft begegneten, und was die Tapfern bei Tag selbst nicht mehr vermochten, ihr Blei bei der Nacht auskämpfen sollte, stutzte Bassa Anfangs ein wenig über dieses so verdoppelte Feuer auf dem Schlachtfelde des vorhergehenden Tages und sagte scherzend: "De Cavaitjs y de morts non te fies fins que sean morts," welches catalanische Sprüchwort

Digitized by Google

so viel bedeutet als: Den Spaniern und den Franzosen traue nicht, bis sie nicht ganz todt sind. — Bis zu den Schlachten von Vittoria und Toulouse (1813 und 1814) blieb Bassa in Catalonien, theils als selbstständiger Commandant, theils unter den Befehlen von Milans und Manso, geachtet von seinen Miñons, und gefürchtet, so wie werthgehalten von den Franzosen selbst. Als der König Ferdinand nach Spanien zurückkehrte, fand er an Don Pedro einen sehr tapfern und fürs spanische Heer practisch gebildeten Stabsofficier, aber etwas zu Neuerungen geneigt, wie es damals die Zeiten des Krieges und der Entwicklung alles Guten und nicht Guten mit sich brachten. Bassa stand als Teniente Coronel (Obristlieutenant) des Regiments Cordova in Garnison zu Barcelona, der alte Castaños, am Tage der Publication des Systems der Cortes von 1820 im Monat März zu einem Schweizer Oberofficiere auf dem Balcon des königlichen Schlosses sagte: "Hätte ich nur 6000 Mann deutscher Truppen hier, so wollte ich die Cortes und ihr System aus ganz Spanien bis über Cadiz hinausjagen!" Dies war — wunderbare Fügung des Himmels! — derselbe Balcon, von welchem der unglückliche Bassa durch die Wuth des Pöbels auf die Straße herabgestürzt wurde, in Vertheidigung des Systems von 1835 im Monat August! Don Pedro kämpfte vom Jahr 1820 bis 1823 aus strenger Pflicht in den Reihen des Heeres für ein System, welches König Ferdinand VII. selbst eine Zeitlang zulassen mußte. Aber diesem System in seinem Innern abhold, fügte er sich zwar der unvermeidlichen Nothwendigkeit, übte aber auch wahre Menschlichkeit gegen die Gefangenen der Glaubensarmee und zog sich dadurch bei mancher Gelegenheit das Mißfallen der Männer der Puerta del Sol von Madrid und ihrer verschiedenen Clubs zu; allein man brauchte den tapfern

Digitized by Google

tapfern Krieger zur Bekämpfung der Feinde, und fürchtete ihn, weil sein Wort und sein Beispiel von den Catalanen verstanden wurde. — Im kurzen Kriege gegen die Franzosen 1823 blieb er unter den Fahnen der Constitution, bis er sich bei Tarragona ergeben mußte, in derselben Gegend, wo er vor dreizehn Jahren glücklicher und besser den nämlichen Feinden unter andern Umständen für sein altes Vaterland manchen und großen Schaden zugefügt hatte. König Ferdinand stellte ihn bei der Organisation der neuen Armee an, als wirklichen Obristen des ehemals so tapfern Regiments der Provinz Cordova. Im Jahr 1827, wo die vorgeblichen Realisten in dem größten Theile der Provinz Catalonien falschen Lärm machten und den König bis nach Barcelona zu beschwören wußten, zeichnete sich Bassa als ein treuer Diener seines legitimen Herrn, in der sehr schwierigen Eigenschaft als Commandant und Gouverneur von Gerona rühmlichst aus. Ferdinand erkannte seinen neuen Werth und die damalige französische Regierung belohnte seine treuen spanischen Dienste mit dem Orden des heiligen Ludwig. Auch mehrere inländische Orden hatte sich Bassa in dem Kriege gegen Napoleon rühmlichst verdient. Später sah man ihn als Brigadier, aber immer an der Spitze seines brauchbaren und tapfern Regiments. Vor zwei Jahren schickte man ihn als Militairgouverneur nach Cadiz, wo er viel Gutes wirkte, den Planen der Herren von der Puerta del Sol zuwider, und heute ist er, weil er im Auftrag der Regierung dem unheilschwangern System von 1820 Einhalt thun sollte, von dem berüchtigten Proclamationsbalcon am Palastplatze herabgestürzt, ermordet und in Flammen verbrannt worden. Schreckliches politisches Auto da fé, an einem der Edlen und vielleicht dem Besten seiner Partei verübt."

Digitized by Google

VII.

El Pastor.

Jauregny ist etwa 45 Jahre alt, von mittlerer Größe, mit einem vollen runden Gesicht. In den Umrissen des Mundes und des Kinns zeichnet sich sehr scharf die Entschlossenheit seines Charakters, aber seine offene Stirne und sein wohlwollender Blick zeugen von seiner Freimüthigkeit und seiner guten Laune. Einen Beweis dieser letztern Eigenschaft liefert auch noch ein ganz respectabler Bauch, der einem Alderman der Stadt London vortrefflich stehen würde, zu der enganschließenden militairischen Uniform aber nicht recht passen will. Seine breite, weiße Säbelkuppel will auch in der That da nicht halten, wo sie eigentlich seyn soll, sondern rutscht hinab; und hält den fleischigen, vollrunden Bauch zusammen. Also gerüstet erinnert El Pastor nicht wenig an weiland Sir John Fallstaff. Sein Rock von grobem blauem Tuch ist am Kragen und an den Aufschlägen reich mit Gold gestickt, hat sonst aber keine andere Auszeichnung, denn über dem Hauptmanne tragen die spanischen Officiere keine Epauletten mehr. Beinkleider von einem etwas helleren Blau und große Stiefel, die bis an die Knie heraufgingen, vollendeten die Toilette Jauregny's, der mehr einem lustigen alten Landedelmann als einem Officier der leichten Truppen glich, der gewohnt ist, schnell über Berge und Thäler dahin zu eilen. Wenige Menschen haben mehr Schicksalswechsel erfahren. Er war Hirte, als Napoleons Einfall ihn veranlaßte, statt des friedlichen Hirtenstabes Dolch und Carabiner zu führen. Mit Hülfe einiger gleich entschlossener Bergleute machte er sich vom Anfang des Krieges an durch die Wegnahme kostbarer Zufuhren für die französische Armee berühmt. Der Glanz, welcher dadurch auf seinen Namen fiel, schmeichelte seinem Ehrgeiz

eben

eben so sehr, als die errungene Beute seine Habsucht befriedigte, und er vertauschte deshalb seinen frühern Stand, von dem er nur den Beinamen El Pastor behielt, mit einer glänzenderen Laufbahn. Während des Unabhängigkeitskrieges entwickelten sich allmählich seine Talente, und nach demselben machte der Name El Pastor dem Namen Mina beinahe seinen Glanz streitig. Nach der Revolution von 1820 bekannte sich Jaureguy mit lebhaftem Eifer für die Grundsätze der Constitution, wurde dafür von Ferdinand verbannt, und suchte eine Zufluchtsstätte im Auslande, bis die Regierung der jungen Königin ihn zurück berief, und ihm nebst dem Grade eines Divisionsgenerals das Commando von Guipuscoa übergab. Nicht leicht hätte man einen Mann finden können, der besser im Stande gewesen wäre, diesen Posten des Vertrauens auszufüllen. Mit Muth und Thätigkeit verbindet Jaureguy ein ausgezeichnet populaires Benehmen, und spricht auch die Sprache des Volks, über das er eine Autorität auszuüben berufen ist. Was ihn indeß vor Allem geeignet macht, einen Parteigängerkrieg in diesem Lande zu führen, ist seine genaue Ortskenntniß, da er so viele Jahre seiner Jugend, theils als Hirt, theils als umherschweifender Guerillero, hier zubrachte. Man sagt, es finde sich kein Gebirgsübergang, kein Defilé, keine Schlucht, kein Thal in diesem Theil der Pyrenäen, das der unermüdliche El Pastor nicht kenne.

VIII.

Die Höllenmaschine.

(Fortsetzung.)

Am 20. August erfolgte in der Deputirten-Kammer die Annahme des Gesetzes über die Jury mit einer Majorität von 75 Stimmen.

Am

Digitized by Google

Am 27. nahm die Pairs-Kammer das Gesetz über das Verfahren vor den Assisen mit 81 gegen 20 Stimmen an.

An demselben Tage nahmen die Deputirten die 12 ersten Artikel des Preßgesetzes an, sie lauten folgendermaßen: Art. 1. Jede Herausforderung zu den in den Art. 86 und 87 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen,*) sie mag von Erfolg gewesen seyn oder nicht, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. Ist sie von Erfolg gewesen, so wird sie nach dem Buchstaben des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft; wo nicht, so steht Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. darauf. In beiden Fällen kann der Prozeß, dem Art. 28 der Charte gemäß, der Pairs-Kammer überwiesen werden. Art. 2. Jede Beleidigung des Königs, die den Zweck hat, zu Haß oder Verachtung seiner Person oder seiner verfassungsmäßigen Autorität aufzureizen, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats, und der Schuldige wird gerichtet und bestraft, wie der vorige Artikel es besagt. Art. 3. Jede andere Beleidigung des Königs wird nach dem Buchstaben des Art. 9 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft. Art. 4. Wer den Tadel oder die Verantwortlichkeit für Verwaltungs-Maßregeln dem Könige beimißt, soll mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. büßen. Art. 5. Jeder Angriff auf das Princip oder die Form der durch die Charte von 1830 eingesetzten Regierung ist ein Attentat gegen die Sicher-

*) Diese Verbrechen sind: Alle Attentate oder Verschwörungen gegen das Leben oder die Person des Königs oder der Mitglieder seiner Familie; ferner alle Attentate und Complotte, die einen Umsturz der Regierung, eine Aenderung der Thronfolge-Ordnung oder eine Aufreizung zum Bürgerkriege bezwecken. Sie sollen mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

Sicherheit des Staats, sobald er den Zweck hat, zum Umsturze der Regierung aufzureizen. Der Schuldige wird gerichtet und bestraft, wie der erste Artikel es besagt. Art. 6. Jeder andere in dem Gesetze vom 29. November 1830 vorhergesehene Angriff soll auch ferner nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft werden. Art. 7. Dieselben Strafen treffen diejenigen, die öffentlich jeder andern als der bestehenden Regierungsform beipflichten, sey es, daß sie den durch das Gesetz vom 10. April 1832 für immer aus Frankreich verbannten Personen, oder jedem Andern als Ludwig Philipp und seiner Nachkommenschaft, Rechte auf den Thron zuerkennen; sey es, daß sie sich den Namen eines Republikaners oder jede andere mit der Charte von 1830 unverträgliche Benennung beilegen; sey es endlich, daß sie den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung eines Umsturzes der monarchisch-constitutionellen Ordnung, oder einer Wiederherstellung der gefallenen Dynastie aussprechen. Art. 8. Jeder Angriff auf das Eigenthum, den Eid oder die den Gesetzen schuldige Achtung; jede Lobrede auf Thatsachen, die das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen oder als Vergehen stempelt; jede Aufreizung zum Hasse gegen die verschiedenen Classen der Gesellschaft, soll nach dem Art. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft werden; doch können die Gerichte nach den Umständen die Strafen bis zum Doppelten des Maximums erheben. Art. 9. Bei allen in den Gesetzen vorhergesehenen Verunglimpfungen können die Strafen, den Umständen gemäß, bis zum Doppelten des Maximums erhöht werden, sowohl für die Haft als für die Geldbuße. Der Schuldige kann überdies für eine der Dauer der Gefängnißstrafe gleichkommende Zeit seiner bürgerlichen Rechte, wie solche im Art. 42 des Strafgesetzbuches benannt sind, ganz oder theilweise für verlustig erklärt werden. Art. 10. Es ist den Tagesblättern

Digitized by Google

blättern und periodischen Schriften untersagt, über solche Injurien- oder Diffamations-Prozesse zu berichten, wo die Beweisführung gesetzlich nicht zulässig ist; sie dürfen nur, wenn der Kläger es verlangt, die Klage anzeigen; in allen Fällen aber können sie das Urtheil publiciren. Es ist verboten, die Namen der Geschwornen bekannt zu machen, ausgenommen in dem Berichte über die Audienz, wo die Jury eingesetzt worden ist. Es ist ferner verboten, über die innern Berathschlagungen sowohl der Geschwornen als der Gerichtshöfe und Tribunäle Bericht zu erstatten. Die Uebertretung dieser verschiedenen Verbote soll vor die Zuchtpolizei-Gerichte gebracht, und mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. geahndet werden. Art. 11. Es ist verboten, Subscriptionen zu eröffnen oder öffentlich anzukündigen, die den Zweck haben, für Geldbußen, Prozeßkosten und Schadenersätze in Folge richterlicher Verurtheilungen zu entschädigen. Eine Uebertretung dieses Verbots wird gerichtet und bestraft, wie der vorige Artikel es besagt. Art. 12. Die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 sind auf alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorhergesehene Fälle anwendbar. Bei einer zweiten oder noch öftern Verurtheilung eines Herausgebers oder einer Zeitung binnen Jahresfrist, können die Gerichtshöfe und Tribunäle das betreffende Blatt auf 2 Monate suspendiren. Die Suspension kann aber auf 4 Monate ausgedehnt werden, wenn die Verurtheilung auf den Grund eines Preßverbrechens erfolgt ist. Die in dem gegenwärtigen Preßgesetze, so wie in den früheren bestimmten Strafen, werden nicht mit einander vermengt, sondern müssen alle einzeln bestanden werden.

Am 28. und 29. wurden die noch übrigen 4 Titel des neuen Gesetzes mit 226 gegen 153 Stimmen angenommen, sie lauten ihrem wesentlichen Inhalte nach:

Titel

Digitized by Google

Titel II. Von den Herausgebern der Zeitungen und periodischen Schriften. Art. 13. Die von jedem Eigenthümer einer Zeitung oder periodischen Schrift zu leistende Cautions-Summe soll in baarem Gelde in den Staatsschatz geschüttet werden, der die Zinsen davon nach dem für die übrigen Cautionen geltenden Satze zahlt. Der Betrag der Caution wird in folgender Weise festgestellt: Erscheint eine Zeitung oder periodische Schrift wöchentlich öfter als zweimal, sey es an bestimmten Tagen, oder in Lieferungen und unregelmäßig, so soll die Caution 100,000 Franken betragen; 65,000 Fr., wenn das Blatt nur zweimal wöchentlich, und 25,000 Fr., wenn es nur mehr als ein- und weniger als viermal monatlich erscheint. Die Caution für die Tagesblätter in der Provinz, mit Ausnahme des Seine-, des Seine- und Oise-, und des Seine- und Marne-Departements, soll in Städten von 50,000 Seelen und darüber 25,000 Fr., in kleineren Städten 15,000 Fr., und für alle Zeitungen und periodische Schriften, die minder oft erscheinen, die Hälfte dieser beiden Summen betragen. Den Eigenthümern der gegenwärtig bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften wird, um diesen Bestimmungen zu genügen, eine viermonatliche Frist gesetzt. Art. 14 a. (Eingeschaltet.) Die im Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1828 erwähnten Zeitungen und periodischen Schriften sollen auch ferner jeder Cautions-Leistung überhoben seyn.*) Art. 14. b. Jeder

*) Diese Zeitungen und periodischen Schriften sind folgende: 1) diejenigen, die monatlich nur einmal und noch seltener erscheinen; 2) diejenigen, die ausschließlich mathematischen, physikalischen und naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder gelehrten Arbeiten und Nachforschungen, oder den mechanischen und freien Künsten gewidmet sind; 3) diejenigen, die, der Politik fremd, sich mit

Digitized by Google

Jeder verantwortliche Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift muß den dritten Theil der Caution als Eigenthum besitzen. Wird die gestellte Caution durch richterliche Erkenntnisse ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß sie innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Notificirung von dem Herausgeber wieder ergänzt werden, widrigenfalls das Blatt aufhören muß zu erscheinen. Art. 15. Dem Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1828 gemäß, hat der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift jede einzelne Nummer seines Blattes im Manuscripte zu unterzeichnen. Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird auf zuchtpolizeilichem Wege mit einer Geldbuße von 500 bis 3000 Fr. bestraft. Art. 16. Die Insertion von Antworten oder Berichtigungen, wie solche im Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822 vorhergesehen sind, muß in der zunächst nach dem Empfange erscheinenden Nummer erfolgen, und zwar unverkürzt und unentgeltlich, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen eintreten. Ist indessen die Antwort mehr als doppelt so lang, wie der Artikel, auf den sie sich bezieht, so soll der Mehrbetrag nach dem üblichen Satze bezahlt werden. Art. 17. Jeder Herausgeber ist verpflichtet, vornan in seinem Blatte diejenigen amtlichen Actenstücke, authentischen Berichte, Aufschlüsse und Berichtigungen einzurücken, die ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilt werden; die Aufnahme

mit anderen, ad 2 nicht besonders aufgeführten wissenschaftlichen Zweigen beschäftigen, insofern sie höchstens zweimal wöchentlich erscheinen; 4) diejenigen, die, der Politik fremd, in einer anderen als der französischen Sprache herausgegeben werden; endlich 5) diejenigen, die bloß zu Anzeigen, gerichtlichen Bekanntmachungen, Schiffs-Verzeichnissen und ihren Ladungen, Getraide-Preis-Zetteln und anderen Waaren-Preisen dienen.

Digitized by Google

nahme muß gleich am Tage nach dem Empfange erfolgen, unter der alleinigen Bedingung der Berechnung der Insertions-Gebühren. Jede andere von der Regierung durch die Vermittelung der Präfecten verlangte Insertion geschieht auf dieselbe Weise und unter derselben Bedingung am nächstfolgenden Tage. Die Contravenienten werden zuchtpolizeilich bestraft. Art. 18. Wird ein Herausgeber für ein Preßverbrechen, Vergehen oder eine Contravention verurtheilt, so kann für die ganze Dauer seiner Haft und seines momentanen Verlustes der bürgerlichen Rechte die Publication der betreffenden Zeitung oder periodischen Schrift nur durch einen anderen Herausgeber erfolgen, der alle gesetzlichen Bedingungen in sich vereinigt. Hatte das Blatt nur einen verantwortlichen Herausgeber, so müssen die Eigenthümer binnen Monatsfrist einen neuen präsentiren, und mittlerweile einen verantwortlichen Redacteur namhaft machen, für welchen alsdann die ganze geleistete Caution haftet. Titel III. Von den Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographieen und Bildnissen. Art. 19. Keine Zeichnung, kein Kupferstich, keine Lithographie, kein radirtes Blatt, keine Medaille und kein Bildniß, von welcher Natur es auch seyn mag, darf in Paris ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministers des Innern und in der Provinz ohne die des Präfecten angekündigt oder zum Verkauf ausgestellt werden. Im Contraventions-Falle können jene Zeichnungen, Kupferstiche ꝛc, confiscirt werden, und derjenige, bei dem sie gefunden, wird zuchtpolizeilich zu einmonatlicher bis einjähriger Haft und zu einer Geldbuße von 100 bis 1000 Fr. condemnirt, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die Ankündigung und Ausstellung jener Gegenstände noch Anlaß geben möchten. Titel. IV. Von den Theatern und Theaterstücken. Art. 20. Es darf weder in Paris, noch

in

Digitized by Google

in den Departements irgend ein Theater, von welcher Natur es auch seyn mag, ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministers des Innern in Paris und des Präfecten in der Provinz errichtet werden. Dieselbe Erlaubniß muß zu den aufzuführenden Stücken eingeholt werden. Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird von den Zuchtpolizei-Gerichten mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Franken bestraft, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die aufgeführten Stücke noch gegen die Contravenienten Anlaß geben könnten. Art. 21. Die Behörde hat stets das Recht, in dem Interesse der öffentlichen Ordnung die Vorstellung eines Stückes zu suspendiren, und sogar die vorläufige Schließung des Theaters zu verfügen. Diese Bestimmungen, so wie diejenigen des vorigen Artikels finden auch auf die schon jetzt bestehenden Theater ihre Anwendung. Titel V. Von der gerichtlichen Verfolgung und dem Urtheile. Art. 22. Das öffentliche Ministerium hat das Recht, schon auf den dritten Tag nach der Beschlagnahme einer Schrift, so wie einer Zeichnung, eines Kupferstichs ꝛc. den Contravenienten vor den Assisenhof zu laden. Art. 23. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so wird er contumacirt. Der Einspruch gegen das Urtheil muß alsdann innerhalb 5 Tagen stattfinden. Das darauf erfolgende contradictorische Urtheil ist definitiv, auch wenn der Angeklagte sich im Laufe der Debatten aus der Audienz entfernt. Art. 24. Die Cassations-Gesuche gegen Erkenntnisse über Incidenzpunkte, dürfen erst nach dem Definitiv-Urtheile angebracht werden. Art. 25. Geht die Session des Assisenhofes bei der Anstellung eines Processes zu Ende, und wird nicht so bald eine neue eröffnet, so kann eine außerordentliche Assise angesetzt werden. Art. 26. Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, die dem gegenwärtigen

Digitized by Google

wärtigen Gesetze nicht zuwiderlaufen, sollen auch ferner nach Form und Inhalt in Ausführung kommen."

Am 1. September nahm die Pairs-Kammer das Gesetz über die Jury mit 74 gegen 25 Stimmen unverändert an und den Gesetzentwurf zur Unterstützung der Opfer des Attentats vom 28. Juli mit 82 gegen 8 Stimmen.

Am 8. nahmen die Pairs das Preßgesetz mit 101 gegen 20 Stimmen an. Am 10. publicirte der Moniteur die neuen Gesetze, und am 11. wurde die Session beider Kammern geschlossen. An demselben Tage wurden 30 neue Pairs creirt.

Dies sind bis jetzt die einzigen bekannten Resultate des Attentats vom 28. Juli, der Regierung ist es gelungen, die von ihr beabsichtigten Maßregeln gegen die Presse durchzusetzen. Die Instruction des Prozesses gegen Fieschi giebt bis jetzt keine genügende Aufklärung. Im October wird der Prozeß selbst seinen Anfang nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Monatsbericht.

Am 24. August wurde im Oberhause die irische Kirchen-Reform-Bill getrennt, die ersten 60 §§. angenommen, die letzteren 30, welche die Verwendung des Kirchenguts zu andern als kirchlichen Zwecken beabsichtigt, mit einer Majorität von 138 gegen 41 Stimmen verworfen.

Am 26. wurde auch die von den Ministern eingebrachte Bill zur Erhaltung der Ruhe in Irland mit einer Majorität von 51 gegen 39 Stimmen verworfen.

Am 2. September erhielt die auf den Tractat, der mit Hinsicht auf die Unterdrückung des Sclavenhandels

Digitized by Google

handels zwischen England, Dänemark und Sardinien abgeschlossen worden, bezügliche Bill die dritte Lesung.

Am 4. September nahm das Oberhaus die von ihm amendirte, vom Unterhause ihm wieder zurückgeschickte Corporations-Bill mit zwei kleinen Veränderungen an, und damit ist die befürchtete Spaltung zwischen beiden Häusern vorläufig beseitigt, indem am 8. das Unterhaus die Anzeige machte, daß es die so oft veränderte Bill in ihrer jetzigen Gestalt annehme.

Am 16. August war die französische Fremdenlegion in Tarragona gelandet.

Die Schlußsitzung der diesjährigen Tagsatzung hatte am 29. August statt. Der Präsident, Hr. v. Tavel, nahm das Wort und sagte: "Meine Herren, Sie erwarten vielleicht von mir einen Schlußvortrag, wie es bisher der Brauch mit sich brachte. Allein im ganzen Laufe unserer Verhandlungen werden Sie wahrgenommen haben, daß ich nicht nur kein Freund, sondern vielmehr ein entschiedener Feind von langen Reden bin. Und was enthalten gewöhnlich diese Schlußreden? Rückblicke auf die Verhandlungen und Würdigung derselben. Aber nicht an uns ist es, unsere Verhandlungen zu würdigen; dies werden unsere hohen Committenten thun, und nur sie sind hierzu berufen, und jede andere Art, ein Urtheil zu fällen, wäre zwecklos. Genehmigen Sie meinen aufrichtigen Dank für die Nachsicht, Freundschaft und Zutrauen, deren Sie Ihren jungen Präsidenten gewürdigt haben. Meine besten Wünsche für des Vaterlandes und Ihr Wohl begleiten Sie. Ich erkläre die ordentliche Tagsatzung für das Jahr 1835 geschlossen."

Die am 16. und 17. August in Madrid mit vielem Pompe begonnene Revolution wurde am letzteren Tage schnell ohne Blutvergießen beendigt. Die Stadtmiliz hatte eine Deputation nach La Granja geschickt, um der Königin-Regentin eine Petition vorzulegen, deren wichtigste

wichtigste Punkte sind: Sofortige Zusammenberufung der Cortes, Preßfreiheit, ein neues Wahlgesetz, Unterdrückung des regelmäßigen Clerus, Verkauf der Nationalgüter, Reorganisation der Nationalmiliz, Anwerbung von 200,000 Mann für den navarresischen Krieg, Organisation eines Ministeriums, welches zu hoffen gestatte, daß diese Maßregeln auch in Ausführung gebracht würden. Die Deputation wurde in La Granja verhaftet, und Madrid in Belagerungszustand erklärt.

Am 22. erschien folgendes königl. Decret: In Erwägung der Mir durch das Ministerconseil über die Censur der Zeitungen gemachten Vorstellungen, habe Ich für dienlich erachtet, Folgendes zu verordnen: 1) Die Censoren, die bis zu diesem Augenblick individuell mit der Prüfung der Zeitungen, die in dieser Hauptstadt erscheinen, beauftragt waren, sollen in Zukunft eine Commission bilden, die sich jeden Tag versammeln wird, um sie zu prüfen und zu censiren; 2) die Commission soll in Zukunft allein für Alles verantwortlich seyn, was in den Zeitungen gedruckt wird, ausgenommen, wenn die Redactoren oder Herausgeber nach der Censur in ihre Blätter nicht vorläufig censirte Artikel einrücken werden, worin sie zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufzureizen suchen. In diesem Falle sollen die Redactoren und Herausgeber allein verantwortlich seyn, und die Zeitung soll in Gemäßheit der Art. 22 und 1 der Verordnungen vom 4. Januar und 1. Juni 1834 suspendirt werden; 3) in Gemäßheit dieser nämlichen Artikel und ihres Geistes kann die Regierung jede Zeitung, wenn sie es für nöthig hält, und nach der Dringlichkeit der außerordentlichen Umstände des Augenblicks, unterdrücken; 4) die jetzt in Betreff der Drucksachen sowohl, als der Zeitungen in Kraft bestehenden Verordnungen und Bestimmungen sollen fortwährend in allen den Theilen,

Digitized by Google

len, die nicht mit dem ersten Decret in Widerspruch stehen, vollzogen werden.

St. Ildefonso, den 18. August.

Die Königin.

Am 30. August wurde das Ministerium theilweise verändert; Toreno blieb an der Spitze, Mendizabal wurde zum Finanzminister, Castro Toreno zum interimistischen Kriegsminister, Garcia Herrera zum Minister der Justiz und Gnaden, zum Minister des Innern Manuel de la Riva Herrera und zum Marineminister der Escadre-Chef Sartorio ernannt. Da sich unterdessen der größte Theil der Provinzen gegen die königliche Regierung auflehnte, Junten errichtete und Veränderungen verlangte, so entschloß sich die Regierung alle diese Junten für Rebellen zu erklären. Diese Erklärung konnte aber keine Wirkung haben, da die Regierung fast nur noch auf Madrid beschränkt ist, indem auch der Krieg in Navarra mit unentschiedenem Glücke geführt wird, und das Uebergewicht sich fast wieder auf Don Carlos Seite neigte.

Am 5. September kam endlich Hr. Mendizabal in Madrid an, und entschloß sich nach einigen Tagen sein Portefeuille zu übernehmen, nachdem die Königin in einen veränderten Gang der Geschäfte gewilligt hatte. Toreno wurde entlassen und ein neues Cabinet, unter der Präsidentschaft von Alava gebildet. Ob es dem neuen Ministerium gelingen wird, den Sturm zu beschwören?

Hamburg, den 27. September 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 10s Stück. October.

I.

Bericht über den Zustand der Finanzen des dänischen Staats im Jahre 1835.

Der Uebersicht, welche, zufolge allergnädigsten Befehls Ew. Majestät von den Beikommenden der Finanz-Deputation und Staatsschulden-Direction über den Zustand der Finanzen im Jahre 1835 abgegeben werden soll, insofern solcher den Wirkungskreis dieser beiden Collegien betrifft, wird nachfolgende Darstellung über die Größe der Staatsschulden und der Staats-Activa beim Anfang dieses Jahres vorausgeschickt.

Die Staatsschulden betrugen am 1. Jan. 1835:

	Silbermünze Rbthlr.	Zettel Rbthlr.
	127,362,000	u. 2,443,000
davon die einheimische	Rbthlr.	Rbthlr.
Schuld	69,038,000	u. 2,443,000
die auswärtige Schuld .	58,324,000	
Rbthlr.	127,362,000	u. 2,443,000

Die einheimische Schuld zerfällt:

Digitized by Google

	Silbermünze Rthlr.	Zettel Rthlr.
1) in Schuld, welche gebunden oder unaufkündbar von Seiten der Creditoren ist	63,553,000	
2) in Schuld, welche aufkündbar oder in Abtrag ist	3,984,000	u. 2,443,000
3) in Schuld gegen Leibrenten	1,501,000	
	Rthlr. 69,038,000	u. 2,443,000

Von der einheimischen Schuld in Silbermünze werden verzinset:

Silbermünze Rthlr.					Silbermünze Rthlr.
11,468	à 6½	pCt.	mit	Rthlr.	745
781	à 6	»	»	»	47
1,435,847	à 5	»	»	»	71,792
793,600	à 4½	»	»	»	35,712
9,644	à 4¼	»	»	»	410
62,434,644	à 4	»	»	»	2,497,386
508,476	à 3¾	»	»	»	19,068
731,311	à 3½	»	»	»	25,596
1,571,266	à 3	»	»	»	47,138
1,500,955	gegen Leibrenten			»	82,993
von 40,502,	welche größtentheils in gekündigten aber von den Beikommenden nicht geforderten Capitalien bestehen, werden keine Zinsen bezahlt.				

69,038,494	Rthlr.	Rthlr.	2,780,887

Von der einheimischen Schuld werden verzinset in:

Zetteln

			Rthlr. SM.
		Transport	2,780,887
Zetteln Rthlr.		Zettel	
227,900	à 5 pCt. mit	Rthlr. 11,395	
284,900	à 4½ » »	» 12,821	
1,280,069	à 4 » »	» 51,203	
289,406	à 3½ » »	» 10,129	
354,300	à 3 » »	» 10,629	
von 6,366	werden aus obgenanntem Grunde keine Zinsen bezahlt.		
2,442,941	Rthlr.	Rthlr. 96,177	
welcher Zinsenbelauf in Zetteln mit Beziehung auf die unbedeutende Differenz zwischen Zetteln und Silbermünze hier gleich gerechnet wird mit			96,177
Von der auswärtigen Schuld, welche hier in Reichsbankgeld nach dem Course der Zeit, als die Schuld gemacht wurde, aufgeführt ist, werden verzinset:			
Rthlr. Silb. M.			
12,283,101	à 4 pCt.	welche Zins. nach den jetzigen Coursen und den mit der Bezahlung verbundenen Unkosten für 1835 betragen werden . .	1,898,000
46,030,150	à 3 »		
v. 10,225	werden aus demselben Grunde wie oben keine Zinsen bezahlt.		
58,323,476	Rthlr.	Rthlr.	4,775,064

Die bestimmten Capital-Abträge betragen für das Jahr 1835:

a) von der einheimischen Schuld Rbt. SM. 131,600
b) von der auswärtigen Schuld » » 829,700

Rbt. SM. 961,300

Digitized by Google

Die zur Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld deponirten königl. Activa betrugen den 1. Jan. 1835 (die Activa in Westindien jedoch nur bis zum 1. Jan. 1834 berechnet):

Rbt. 21,634,000 Silb. und Rbt. 655,000 Zettel.

Daß alle diese Activa nicht gleich sicher oder gleich fruchtbringend sind, liegt in der Natur der Sache. Auch besteht ein Theil derselben aus solchem Staats-Eigenthume und Forderungen an öffentliche Institute, welche zur Zeit keine Zinsen oder Einnahmen abwerfen. Daher können im Durchschnitt keine höhere Zinsen von dem gesammten Belauf der Activa als ungefähr 2 pCt. angeschlagen werden, wie solches in dem Nachstehenden angeführt ist.

Bei der nun folgenden Uebersicht über den Status der Finanzen im Jahre 1835 sind die Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben zum Grunde gelegt, welche in den Jahren von 1829 bis 1833 bei den von den Deputirten für die Finanzen und der Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fond verwalteten Cassen, wirklich stattgefunden haben. In dem Falle, wo eine bestimmtere Summe für das laufende Jahr angegeben werden konnte, ist selbige angeführt. Uebrigens ist es eine Selbstfolge, daß die in jenem Quinquennium vorgefallenen außerordentlichen Ausgaben, z. B. zu der neuen Chaussee von Kiel nach Hamburg, zu den Vorkehrungen in Folge der Cholera, und zur Mobilmachung des holstein-lauenburgischen Armeecontingents nicht in Berechnung der Ausgaben für 1835 kommen. Die Ausgaben an das Taubstummen-Institut, zu Löhnungen an die Stifts- und Landphysici sammt Districtschirurgen und zum Unterhalt der Eleven an der Veterinairschule, sind hier nicht mit aufgeführt, da selbige der königl. Casse von den Aemtern und Städten in ihren übrigen Communal-Abgaben, welche im Ganzen außerhalb der eigentlichen Finanz-

nanzberechnung liegen, erstattet werden; so wie die Vorschüsse zu den neuen Haupt-Landstraßen auch ausgelassen sind mit Hinsicht auf die besondere Repartitionsweise, wonach sie den Finanzen refundirt werden.

Einnahme.

1. Dänische Provinzen.

Landsteuer (nach Liquidation der $\frac{1}{6}$ Bankhaft-Zinsen von Ländereien und Zehnten in Dänemark, so wie nach Abzug des durch die Verordnung vom 27. Mai d. J. bewilligten Nachlasses) mit Einschluß der Extra-Auflage laut Verordnung vom 12. Jan. 1827, so wie Fouragesteuer u. Marschgelder	S. Rbt.	2,022,000
Haussteuer	»	322,000
Zoll- und Consumtions-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	2,800,000
Rang- und Procent-Steuer	»	50,000
Stempelpapier- und Kartenstempelungs-Intraden	»	262,000
Abgabe von Erbgut und übertragenen Besitzungen	»	107,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln	»	162,000
Königl. Erdbuchs-Verpachtungs- und Forst-Intraden, und an Intraden von königl. Besitzungen, insofern sie nicht zu den Activis gehören, welche zur Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld bestimmt sind	»	154,000
Zahlenlotto	»	220,000
Classenlotto	»	40,000
Verschiedene Intraden	»	56,000
	S. Rbt.	6,195,000

Digitized by Google

2. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Contribution, Landsteuer und Magazin-Prästanda, nach Abzug der durch die Placate vom 3. Juni d. J. bewilligten Nachlasse	S. Rbt.	1,228,000
Haussteuer	»	129,000
Zoll-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	712,000
Extrasteuer und Rangsteuer, so wie Einkommensteuer von den Bedienungen	»	404,000
Stempelpapier-Intraden	»	185,000
Abgaben von Erbgut und übertragenen Besitzungen	»	93,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln	»	38,000
Königl. Erdbuchs-, Verpachtungs- und Forst-Intraden, so wie an Einkommen von königl. Besitzungen	»	1,336,000
Zahlenlotto	»	150,000
Classenlotto	»	5,000
Verschiedene Einnahmen	»	12,000
Schleswig und Holstein	S. Rbt.	4,237,000
Dänische Provinzen	»	6,195,000
3. Ueberschuß vom Herzogthum Lauenburg	»	190,000
4. Zinsen von königl. Activen . .	»	440,000
5. Abträge von denselben	»	1,030,000
6. Westindische Revenuen	»	50,000
7. Oresunds Zoll	»	1,803,000
Zusammen	S. Rbt.	13,945,000

Aus-

Ausgaben.

Deputaten u. Apanagen des königl. Hauses	S. Rbt.	422,000
Sr. Majestät Privat- und Chatul-Casse	»	197,000
Verschiedene Ausgaben des Königs-Hauses	»	150,000
Der Geheime Staatsrath	»	12,000
Beamte bei den Justiz-Collegien bisher . . Rbt. Silb. 270,000		
Für das Jahr 1835 in Betreff der neuen Dicasterien in den Herzogthümern 66,000		
	»	336,000
Beamte bei dem Cammeral- und Finanz-Departement	»	567,000
Beamte bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	»	229,000
Andere Ausgaben bei dem erwähnten Departement und bei der afrikanischen Consulatdirection	»	150,000
See-Militair-Etat:		
Stehend. Fonds Rbt. S. 1,000,000		
Extraordinair. 140,000		
Naturalprästationen. . 63,000		
	»	1,203,000
Aufmudderungswesen	»	45,000
Land-Militair-Etat:		
Stehend. Fonds Rbt. S. 1,978,000		
Douceurgelder für die Landsoldaten 100,000		
Naturalprästationen. . 327,000		
	»	2,405,000
Latus	S. Rbt.	5,716,000

Trans-

	Transport	Rbt. S. 5,716,000
Arbeiten an Gebäuden und Festungen . . . . Rbt. S. 72,000		
Verschiedene Ausgaben . 175,000		
	»	247,000
Zins. d. Staatsch. R. S. 4,775,000		
Bestimmter Capitalabtrag 961,000		
	»	5,736,000
Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Gärten	»	327,000
Vollendung des Schlosses Christiansburg	»	100,000
Universität in Kiel, öffentliche Bibliotheken, gelehrte Gesellschaften, Museen, Grademessungen, wissenschaftlicher Fonds, Anschaffungen in litterarischer oder artistischer Hinsicht	»	182,000
Gemeinnützige Privat-Stiftungen	»	10,000
Verschied. Reise-Unterstützungen	»	15,000
Theater	»	50,000
Hof- und Stall-Etat, mit Einschluß der Sagen	»	382,000
Requisite bei den Comptoiren der Civil-Departementer	»	67,000
Verschiedene geringere Ausgaben der Civil-Collegien	»	30,000
Straf-Anstalten, Gesundheits-Polizei	»	38,000
Industrie- und Fabrikwesen . . .	»	35,000
Handels- und Consulat-Ausgaben	»	12,000
Westindien . . . Rbt. S. 39,000		
Ostindien und Guinea . . 80,000		
	»	119,000
Latus	Rbt. S.	13,066,000

Trans-

Transport	Rbt. S.	13,066,000
Grönland und Island	»	21,000
Honorare und Gratificationen an Civil- und Militair-Beamte, Gelehrte und Künstler	»	193,000
Gaben an Wittwen, Pensionisten und Kinder der Beamten . . .	»	80,000
Kopenhagens Armenwesen, Hospitäler, milde Stiftungen u. s. w.	»	111,000
Wartegelder und Pensionen, auf der abnehmenden Pensionsliste der Finanzcasse (welche im Jahr 1817 war 890,000 Rbthlr.) .	»	416,000
Allgemeine Pensionscasse (welche außer der Verwaltung der Finanzen, ihre übrige Einnahme von dem Ueberschuß der Post-Intraden, und von ihrem eigenen Fonds in Staatspäpieren hat)	»	100,000
Matriculirung in Dänemark . .	»	10,000
Gestütwesen	»	23,000
Canal- und Feuerwesen	»	42,000
Porto für Versendungen in königlichen Diensten mit der Frachtpost	»	32,000
Jährlicher Beitrag, um die allgemeine Wittwencasse in den Stand zu setzen, die Pensionen in den Herzogthümern mit demselben reellen Belauf, als vor der Verordnung vom 5. Januar 1813 auszubezahlen	»	82,000
Latus	Rbt. S.	14,126,000

Trans-

	Transport Rbt. S.	14,126,000
Unkosten in Betreff der Ständeversammlungen, welche doch später durch Repartition den Finanzen erstattet werden sollen .	»	40,000
Unvorherzusehende Ausgaben . .	»	100,000
	Zusammen Rbt. S.	14,266,000

Es wird aus dieser Darstellung ersichtlich seyn, daß gleich wie die speciell zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschulden angewiesenen Einnahmen zu ihrem Zwecke vollkommen hinreichen, so doch die Uebersicht über die Gesammt-Einnahme und Ausgabe, sowohl der Staatsschulden-Direction, als auch der Finanz-Deputation, im Jahre 1835 eine Unterbalance von circa 300,000 Rbthlr. S. M. ergiebt. Hiebei ist zu bemerken, daß eine Summe von 200,000 Rbthlr. S. M. von Sr. Maj. unterm 14. August 1835 allergnädigst zur Anlage einer Chaussee von Lübeck nach Hamburg-Altona bewilligt worden, diese Ausgabe aber nicht in der obigen Rechnung mit angeführet ist, weil es ungewiß ist, wie viel von dieser Summe im Jahr 1835 auszubezahlen seyn wird. Gleichfalls ist auch nichts für die Vorschüsse berechnet, welche 1835 zu der einen oder andern öffentlichen Einrichtung gegen die Verpflichtung stattfinden konnten, daß der Betrag derselben wieder erstattet werden soll.

Die Abträge von den Activis werden übrigens im Jahre 1836 bedeutend kleiner werden, vornämlich daher, weil der Obligations-Reserve-Fonds bei der National-Bank schon 1835 bezahlt wird, und das jährliche Deficit wird in den ordinairen Einnahmen demgemäß steigen; wobei jedoch zugleich in Betracht kommt, daß die Finanzen schon längere Zeit eine Einbuße in ihren gewöhnlichen Einnahmen erlitten haben, und zwar: a) dadurch, daß 800,000 Rbthlr. von der Lands-

Digitized by Google

I. Dänemark.

Landsteuer in Dänemark und der ihr entsprech
Grund- und Benutzungssteuer in den Herzogthü
seit dem 1. Juli 1822 jährlich erlassen worden
welcher Erlaß durch die Verordnung vom 27.
und die Placate vom 3. Juni d. J. auf ein Jahr
längert worden ist; b) daß die Finanzen seit dem
1813 an der Landsteuer auf eine Summe von 820
Rthlr. jährlich renoncirt haben, welche an die
tional-Bank in Bankzinsen von Ländereien und
ten in Dänemark entrichtet wird, die aber, wenn
Zinsenabgabe an die Bank aufhört, wieder de
nanzen zu Gute kommt, so wie c) dadurch, da
den in der Verordnung vom 15. September 18
wähnten Summen, — die in verschiedenen v
gehenden Jahren vorschußweise von der königl.
unter der Bedingung entrichtet worden sind, der
durch Repartition wieder erstattet zu werden, w
Repartition aber in Erwägung der Zeitumstände
nicht stattgefunden hat, — circa 1,300,000 Rb
und von den aus der königl. Casse zu Vorkehr
in Betreff der Cholera vorgeschossenen Summen,
700,000 Rthlr., deren Erstattung durch Repart
zufolge des §. 46 der Verordnung vom 19. Juni
jedoch in Frage stehen könnte, als Schuld restire

II.

Hauptvoranschlag über Einnahme und gabe des Großherzogthums Hessen 1836/38.

Die vorgesehene Gesammt-Einnahmesu
beträgt für jedes Jahr der bevorstehenden Finanzp
6,654,350 fl. (im Staatsbudget für 1833/35
mit 6,698,088 fl. eingetragen, also mit 45,7
mehr.) Jene Gesammt-Einnahmesumme bi

Digitized by Google

I. Domainen 1,701,935 fl.; II. Regalien 59,159 fl.; III. directe Steuern 1,984,940 fl.; IV. indirecte Auflagen 2,626,131 fl.; V. aus verschiedenen Quellen 332,185 fl. Alle diese Einnahme-Rubriken betragen weniger als im Staatsbudget für 1833/35, mit Ausnahme der indirecten Auflagen, welche um 125,126 fl. jährlich gestiegen sind. Die directen Steuern theilen sich in Grund-, Personal- (Miethe-) und Gewerbsteuer. Die indirecten Auflagen dagegen enthalten 16 Rubriken, von denen namentlich die Traubsteuer, die Salzregie und der (Gerichts- und Administrativ-) Stempel gegen früher einen bedeutenden Mehrertrag abgeben. Das Rheinschiffahrts-Octroi (Netto) ist mit 25 pCt. weniger vorgesehen, nämlich mit 75,000 statt vorher 100,000 fl. Die Zollgefälle wurden wie das vorige Mal wieder mit 700,000 fl. jährlich in Einnahme gebracht. Unter den Einnahmen aus verschiedenen Quellen sind die wichtigsten: aus Geldstrafen, welche im Staatsbudget für 1833/35 mit 99,300 fl. eingetragen sind, und nun mit 123,000 fl., also mit 23,700 fl. mehr vorgesehen wurden; sodann aus dem Betriebscapital 186,118 fl. Die Gesammt-Ausgabesumme, welche für die Finanzperiode von 1836/38 jährlich vorgesehen ist, beträgt, wie die jährliche Gesammt-Einnahmesumme 6,654,350 fl., und es würde folglich in der fraglichen Finanzperiode weder Ueberschuß noch Deficit zu erwarten seyn. Jene Gesammt-Ausgabesumme bilden: I. Lasten und Abgänge 763,393 fl.; II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 619,291 fl.; III. Pensionen 490,000 fl.; IV. Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes 717,822 fl.; V. Landstände 20,000 fl.; VI. Zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anstalten 946,771 fl.; VII. Staatsrath und geheime Cabinets-Expedition 9260 fl.; VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 107,806 fl.; IX. in Geschäfts-

Digitized by Google

Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz 1,254,119 fl.; X. in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen 1,720,383 fl.; XI. allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern 5505 fl. Blos in den Rubriken III. in Hoffnung des Heimfalles von Pensionen IV., da in der letzten Bewilligung die Einrichtungskosten für Se. Hoh. den Erbgroßherzog mitbegriffen waren, V. in der "sichern" Voraussetzung, daß der nächstbevorstehende Landtag keinen größern Aufwand veranlassen werde, und XI. sind Weniger-Ausgaben vorgesehen, dagegen mit dem Staatsbudget für 1833/35 verglichen, in sämmtlichen übrigen Rubriken Mehr-Ausgaben; insbesondere beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 1450 fl., beim Ministerium des Innern und der Justiz 87,021 fl., beim Ministerium der Finanzen 58,196 fl., und zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anstalten 19,082 fl. jährlich. Die Gesammt-Staatsausgabe des Budgets für 1833/35 ist jährlich 6,492,065 fl. Hiermit verglichen beträgt also der Hauptvoranschlag für die bevorstehende Finanzperiode jährlich mehr: 162,285 fl.

III.

Actenstücke, Spanien betreffend.

Eingabe der empörten Milizen von Madrid an die Königin.

"Señora! Als bei dem Absterben des verewigten Königs die Ansprüche, welche sein Bruder Don Carlos an die Krone machte, den Bürgerkrieg in seinem Vaterlande anfachten, ergriff der bessere Theil der Nation die Sache Ihrer erlauchten Tochter, in der Ueberzeugung, daß sie, indem sie sich ihrer annahm, ihre

ihre eigenen Rechte vertheidigte und die Wiederherstellung der sociellen Garantien erreichte, welche zweimal durch die edlen Anstrengungen des Volkes erworben, und eben so oft durch Verrath und die nichtswürdigen Umtriebe derjenigen Personen und Classen unterdrückt wurden, die ihr Interesse in Verewigung der Mißbräuche finden, welche den vollkommenen Untergang der Macht, des Wohlseins und des von dem Namen Spaniens sonst untrennbaren Ruhmes herbeigeführt haben. Das Vertrauen der Nation und das Ihrer Majestät sind getäuscht, die Wünsche der den Thron Isabellens II. liebenden und unterstützenden Spanier überhört, die Hoffnungen der Anhänger des Prätendenten — dessen Fortschritte in den nördlichen Provinzen und in Catalonien, eine Folge der Schwäche der öffentlichen Behörden in anderen Theilen des Reiches, den Thron und die Freiheiten der Nation bedrohen — durch die Nachsicht und die Aengstlichkeit der Regierenden angefacht und belebt. Damit Vertrauen und Gehorsam auf's Neue unter den Unterthanen Ew. Majestät walten mögen, damit die Behörden auf die Unterstützung aller Guten rechnen, und den Triumph der Ordnung, der Freiheit und der Gesetze bereiten können, eilen wir herbei, und tragen Ew. Maj. ehrfurchtsvoll die Ursache und die Wichtigkeit unserer Besorgnisse vor, überzeugt, in den edlen und patriotischen Gefühlen Ew. Maj. das sicherste Heilmittel gegen die auf unserem Vaterlande lastenden Uebel zu finden. Bereits bei Eröffnung der Kammern sind Ew. Maj. die dringenden Bedürfnisse der Nation vorgelegt worden; der Umstand, daß sie keine Berücksichtigung fanden, führt jetzt die Nothwendigkeit anderer und schärferer Mittel zu ihrer Abhülfe herbei. Die Milicia Urbana von Madrid, Señora, kann, als am meisten betheiligt bei der Unterstützung des Thrones Ihrer erlauchten Tochter und der freien

Insti-

Institutionen, für deren Vertheidigung sie immer Gut und Leben eingesetzt hat, und einsetzen wird, nicht umhin, bei Ew. Maj. als Dollmetscher der Wünsche der Nation unter diesen kritischen Umständen aufzutreten, und Sie zu bitten, die folgenden Ansuchen zu genehmigen: 1) Entlassung der Klostergeistlichen aus den Klöstern, mit Berücksichtigung des den Mönchen schuldigen Anstandes. 2) Zurückgabe der in der constitutionellen Epoche verkauften Nationalgüter. 3) Entlassung derjenigen Beamten, welche durch früheres Benehmen offenbar an das Interesse des Prätendenten geknüpft sind. 4) Erweiterung der Grundzüge des Gesetzes der Milicia Urbana, und Wiederherstellung ihres früheren ruhmwürdigen Namens Nationalmiliz. 5) Mobilisirung derselben zur Unterstützung des Thrones, der Freiheit und der öffentlichen Ordnung. 6) Eine außerordentliche Aushebung von 200,000 Mann, um gegen die Factionen thätig aufzutreten. 7) Wiederherstellung der Provinzialdeputationen. 8) Den nächsten Cortes ein neues, auf umfassenden und volksthümlichen Grundlagen ruhendes Wahlgesetz vorzulegen. 9) Preßfreiheit mit denjenigen Garantien für ihre Vollziehung, welche das Interesse der Gesellschaft erheischt. 10) Unmittelbare Zusammenberufung der Cortes, um die wohlwollenden Absichten Ew. Maj. zu unterstützen. Endlich als das Mittel, die Ausführung dieser Bestimmung zu vergewissern, die Zusammensetzung eines Cabinettes, dessen Mitglieder nicht gefesselt werden durch Gesinnungen und Wünsche, die den Maßregeln für das öffentliche Wohl, deren Ergreifung wir von Ew. Maj. dringend erbitten, entgegengesetzt sind. Madrid, den 16. August 1835. (Folgen die Unterschriften.)" Die Antwort ist bekannt, die Miliz wurde auseinandergejagt und größtentheils aufgelöst, und Madrid in Belagerungszustand erklärt.

Officiel-

Officieller Artikel der Madrider Hofzeitung vom 30. August.

"Die Regierung J. Maj. der Königin hat einige Addressen der Provinzen erhalten, welche die Idee aufstellen, einen constituirenden Congreß zu versammeln; dieser Entwurf kann aber nicht in Vollzug gesetzt werden: weder die spanische Nation, noch die verbündeten Regierungen, noch ganz Europa würden dies gestatten; denn die Zusammenberufung eines solchen Congresses würde das Zeichen einer Revolution seyn, und weder Europa noch die Verbündeten des spanischen Volks wollen eine Revolution, weder in Spanien noch sonst wo. Nur einige durch das Bild unausführbarer Utopien erhitzte Köpfe konnten einen solchen Entwurf fassen, der bei den gegenwärtigen Umständen ungereimter als jemals ist, weil die Zeiten des Bürgerkriegs weniger als alle andern zu einer ruhigen Erörterung so wichtiger Materien, wie die Grundgesetze einer großen Nation sind, sich eignen. Die Vertheidiger des Throns Isabella's II., der besonnene und aufgeklärte Theil der spanischen Nation, diejenigen, welche die Fortschritte der Civilisation wünschen, verlangen keine Aenderung unserer gegenwärtigen Institutionen; denn diese Institutionen enthalten, wenn sie gut beobachtet und befestigt werden, alle Garantien der Ordnung und der Freiheit, welche der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft fordert. Es sind überdies Institutionen, denen unsere Nation während mehrerer Jahrhunderte des Ruhms gehorcht hat. Gewisse Personen nennen diese Institutionen gothisch, wie wenn dies nicht ihr größtes Verdienst wäre. Die Gothen waren frei; sie verstanden es zu seyn und waren der Freiheit würdig. Die Freiheit ist alt, sagt Frau v. Staël, nur der Despotismus ist von gestern. Wollte man einen constituirenden Congreß versammeln, so hieße dies ein großes Schlachtfeld eröffnen;

öffnen; individueller Ehrgeiz, stolze Anmaßungen und selbst perfide, mit dem Mantel liberaler Ideen bedeckte Absichten würden dem bereits durch die Factionisten und Anarchisten angegriffenen Thron einen furchtbaren Kampf liefern. Was würde bei diesem Kampfe das Loos der Monarchie seyn, die wir zu vertheidigen geschworen haben! Unsere gegenwärtige Regierungsform steht im Einklang mit der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts; in ihrem organischen Theil ist sie dieselbe wie die Englands, einer Nation, die allen andern auf der Bahn der neuern politischen Freiheit vorangegangen ist. Schweden und Norwegen sind demselben Regierungssystem unterworfen, Dännemark hat es gewählt, und den Despotismus, den es vor einigen Jahrhunderten freiwillig angenommen, abgeschworen. Frankreich ist nach großen Zuckungen und Schwankungen, welche die Seiten seiner Geschichtsbücher blutig färbten, dabei still gestanden. Das alte Holland, das neue Königreich Belgien, endlich alle freien Staaten Deutschlands haben es angenommen. Wir möchten wohl wissen, was ein constituirender Congreß dem, was wir bereits besitzen, beifügen könnte? Die Herrschaft des Volks-Elements? Was sollte aber alsdann der Thron, die Regierung und die Nation machen? Eine Erklärung der Rechte? Man findet letztere in jedem Codex der Gesetze, und überdies sind sie eine Sache der Gewohnheit, denn in jedem Lande ist das, was die Gesetze nicht verbieten, erlaubt. Wichtig ist nur, daß das Gesetz gut sey, das heißt, daß es den Bürgern nur die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Verpflichtungen auflege. Die Freiheit der Presse? Wenn es aber eines Gesetzes über diesen Gegenstand bedarf, ist denn dazu ein Congreß durchaus erforderlich? Haben der Thron und die Kammern nicht hinreichende Vollmacht, sie vorzuschla-

gen, zu erörtern und zu sanctioniren? Dasselbe ist von dem Gesetze des Eides, der ministeriellen Verantwortlichkeit, endlich von allen denen, die man für gerecht und zweckmäßig halten mag, zu sagen. Der Congreß ist nicht nöthig, um nützliche und das allgemeine Wohl betreffende Fragen zu lösen: sein Einfluß würde nur den Umsturz der Grundlagen der politischen und vielleicht der bürgerlichen und moralischen Gesellschaft bewirken. Die Regierung ist überzeugt, daß der Nationalwunsch der Zusammenberufung eines Congresses, der, ohne irgend etwas Gutes zu bewirken, nur neue Brandfackeln der Zwietracht in dieses unglückliche Land werfen würde, nicht günstig ist. Alle Verbesserungen, die als zweckmäßig erscheinen sollten, können durch unsere gegenwärtigen Institutionen zu Stande gebracht werden, und in dem politischen Mechanismus ist jedes unnütze Rad schädlich. Der öffentliche Wunsch erkennt diejenigen, welche die erwähnten Addressen verfaßt haben, nicht als seine Organe an. Es ist sehr sonderbar, daß man nach Promulgirung der Municipalverordnung und am Vorabend der Promulgirung der Verordnung über die Provinzialdeputationen, die einzigen gesetzlichen Organe, um die Wünsche der Bevölkerungen, die keine politischen Materien betreffen, zu besorgen, zur Bekanntmachung der öffentlichen Meinung über eine so wichtige Materie, wie die Aenderung der Grundgesetze, Leute gewählt hat, die nicht einmal das Recht haben, bei Verwaltungsgesetzen die Initative zu nehmen. Alles dies beweist die Arbeit einer Partei und nicht den allgemeinen Wunsch, die Aufreizung persönlichen Ehrgeizes und nicht den Eifer für das öffentliche Wohl. Ueberdies würden die Mächte, die sich der Sache Isabella's II. und der spanischen Freiheit widersetzt haben, ihre Feindseligkeit durch die revolutionairen Acte der Zusammenberufung eines Congresses

zu

zu Aenderung der Grundgesetze rechtfertigen. Die noch gleichgültigen Mächte würden feindlich gesinnt werden, und unsere Verbündeten könnten uns nicht vertheidigen. Was würden England und Frankreich den nordischen Mächten antworten, wenn sie ihnen sagten: wir wollen nicht, daß sich in Spanien oder sonst wo in Europa ein Heerd der Revolution, der Demokratie und der Propaganda befinde! Weiß man etwa nicht, daß der Weltfrieden seit 1830 nur durch die Sorgfalt, womit man revolutionaire Bewegungen zu vermeiden suchte, erhalten worden ist? Man wird sagen: "Spanien ist unabhängig." Dies ist wahr; aber Frankreich und England sind es auch. Und eben so, wie diese Mächte das Recht und die Befugniß haben, mit dem legitimen Throne Isabella's II. eine auf das Repräsentativsystem und das königliche Statut gegründete Allianz zu schließen, eben so haben sie auch unstreitbar das Recht, die Allianz aufzugeben und uns ihren Beistand zu verweigern, wenn der Thron wankt, wenn das königliche Statut, die Grundlage unserer Repräsentativregierung, umgestürzt, wenn es durch das gefährliche und verhängnißvolle Bestehen der Nationalsouverainetät und der demokratischen Staatsgewalt, mit allen ihren Anmaßungen, Rivalitäten, ihrem Haß und ihren Unordnungen ersetzt wird. Wer kann uns überdies versichern, daß die französische Regierung die, wie wir, durch zwei rivalisirende Factionen, die sicher mit denen, die auf unserem Lande lasten, verbündet sind, angegriffen ist, den Sieg der revolutionairen Ideen mit Gleichgültigkeit ansehen wird? Müßte sie nicht mit Recht fürchten, daß auf die Revolution in Spanien eine andere noch furchtbarere in Frankreich folgen werde, die ganz Europa in Flammen setzen könnte? Und wenn nun diese Besorgniß gegründet ist, können wir alle Vorsichtsanstalten, die Frankreich treffen würde, um die Bewegun-

 gen

gen in der Halbinsel zu verhindern, als unrecht ansehen? Ist denn unsere Lage so glänzend, daß wir, wir wollen nicht sagen den Feindseligkeiten, sondern nur der Gleichgültigkeit Englands und Frankreichs Trotz bieten könnten? Spanien ist unabhängig; aber die Unabhängigkeit der Nationen hat von der Natur selbst die Gränze erhalten, welche die bürgerliche Freiheit von dem Gesetze erhielt. Es ist keinem Bürger erlaubt, die Rechte seiner Mitbürger anzugreifen. Eben so wenig ist es einer Nation erlaubt, schädliche Handlungen für einen benachbarten Staat zu begehen. Das Gesetz bestraft die Eingriffe der Individuen; die von den Nationen begangenen Eingriffe führen Feindseligkeiten, oder wenigstens das Zerreißen der Freundschaftsbande herbei. Die Unterzeichner der Addressen können unmöglich über deren Folge nachgedacht haben: durch den täuschenden Glanz einer unbeschränkten Freiheit verblendet, haben sie nicht eingesehen, daß ihr unsinniges Project die Monarchie zerstören, die Zwistigkeiten steigern, die Kraft, welche die Freiheit gegen die Angriffe des Prätendenten vertheidigt, schwächen, alle politischen und moralischen Wahrheiten problematisch machen, unsre Nachbarn und Verbündeten gegen uns aufbringen, uns ihres Beistandes berauben und uns vielleicht Feindseligkeiten von ihrer Seite zuziehen würde. Die Regierung J. Maj., die alle diese Uebelstände voraussieht, da sie von keiner Leidenschaft, welche die Wahrheit verdunkelt, befangen ist, wird mit allen ihren Kräften solchem Ansuchen widerstehen. Sie hat geschworen, den Thron unserer erlauchten Königin und das königl. Statut um jeden Preis zu vertheidigen; sie wird diese vertheidigen, denn es giebt keinen Widerstand, den nicht wohlgesinnte Männer im Bewußtseyn der Pflichterfüllung und der Beobachtung ihrer Eide entgegenzustellen bereit sind."

Addresse

Addresse der Miliz von Valencia an die Königin.

"Señora! Die Milicia Urbana von Valencia glaubt, indem sie Ihnen diese ehrfurchtsvolle Addresse überreicht, einen unumstößlichen Beweis ihrer festen Anhänglichkeit an die gerechte Sache Ew. k. Maj. so wie ihrer Liebe zur öffentlichen Ordnung zu liefern. Sie wendet sich mit dem größten Vertrauen an Ew. Maj., überzeugt, daß Ew. Maj. von aufrichtigem Eifer für das Wohl des Volks beseelt ist, dessen Schicksal durch ein besonderes Glück Ihrer Sorge anvertraut wurde. Folglich spricht sie zu Ew. Maj. mit derselben Offenheit, wie ein Sohn zu seinem Vater und Beschützer. Diejenigen, die Ew. Maj. in diesem Augenblicke berathen, sind in schwerem Irrthum befangen. Die Petition, welche die Miliz von Madrid Ew. Maj. im Schlosse von La Granja überreichte, drückte nicht bloß die Gesinnungen dieser Madrider Miliz aus, sondern enthielt auch die Wünsche der Miliz von Valencia, Arragonien und Catalonien, ja die aller Gutgesinnten der gesammten Nation. Möge Ew. Maj. einmal erfahren, daß die Nation nicht ruhig und zufrieden seyn wird, als wenn man die gesetzliche Freiheit auf feste Grundlagen stellt, entsprechend den Wünschen der Petitionaire. Findet dagegen kein Einklang zwischen den Ideen der Räthe Ew. Maj. und den Ansichten und Wünschen Ew. Maj. statt, so muß sich Ew. Maj. auf Schwankungen und Unruhen gefaßt machen, die uns unfehlbar in ein Meer von Leiden, vielleicht in den Abgrund führen werden, in welchem die Sache Ew. Maj. mit der der Nation zugleich zu Grunde gehen wird. Mögen daher Ew. Maj. aufhören, solchen Räthen Ihr Ohr zu leihen; mögen Sie dieselben alsbald entlassen, wenn sie blind darauf beharren wollten, durch die verhaßte, zufällige und ungewisse Gewalt der Bajonette, des einzigen Hülfsmittels der Tyrannen, die Bürger zu unter-

unterdrücken. Mögen Ew. Maj. die Cortes berufen und dem beitreten, was die Spanier dringend von Ihnen erflehen, dann werden Sie sehen, wie Ihre Feinde eitlem Rauche gleich vor Ihnen verschwinden, wie Ruhe und Wohlfahrt sich wieder herstellen, und wie die reiche Pflanze des Nationalglücks sich wunderbar entwickeln wird auf dem fruchtbaren Boden der allgemeinen Einigkeit. Valencia, den 22. Aug. 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

Proclamation der administrativen Junta von Malaga an die Bewohner der Stadt und der Provinz.

"Umstände, die leider zu klar am Tage liegen, haben eine Volksbewegung nöthig gemacht, die, indem sie der Nation Kraft und Stärke verleiht, sie zugleich in den Stand setzt, den Tyrannen zu besiegen, der uns wieder zu Sclaven machen und den Thron unserer vielgeliebten Isabella umstürzen will, und die die öffentlichen Bedürfnisse mit den gerechten Wünschen aller Spanier in Uebereinstimmung bringt. Barcelona, Saragossa und Valencia haben das Beispiel gegeben, Ihr seyd gefolgt und habt den Vortheil gehabt, ohne Unglück und Unordnung den Sieg der Freiheit zu erringen. Alle, das Volk, die Stadtmiliz und die heldenmüthige Garnison haben ihre Pflicht gethan, und einen Beweis ihres ausgezeichneten Patriotismus und ihrer bürgerlichen Tugenden gegeben. Die ganze Nation wird Euer edles Benehmen zu würdigen wissen und Euch ihre Bewunderung nicht versagen. Die Nation und die Königin wird Eure Wünsche anhören und sie werden wahrlich nicht verworfen werden. Verlaßt Euch indeß auf den Eifer der Junta, die Ihr erwählt habt, um das verlangte Rettungsmittel aufzufinden, folget dem Wege, den Ihr betreten habet, und der bis jetzt nur ein Weg

des

Digitized by Google

des Ruhmes ist. Unser Wahlspruch sey für immer: "Liebe für die Freiheit und unsere unschuldige Königin, Gehorsam gegen die Gesetze und die eingesetzten Behörden, Achtung vor dem öffentlichen und Privateigenthum." Die Junta wird mit Euch für die Beendigung unseres ruhmvollen Unternehmens zu streben wissen, aber sie wird auch jede Ausschweifung sogleich bestrafen und Ihr werdet die Ersten seyn, welche die Maßregeln derselben unterstützen und ihnen, als aus denjenigen Gesinnungen hervorgegangen, die alle wahrhaft liberalen Herzen beseelen, Euren Beifall schenken. Bewohner von Malaga! es lebe die Freiheit! es lebe die constitutionelle Isabella II.! es lebe die Ordnung!" Malaga, den 23. August.

Manifest der Königin-Regentin an die spanische Nation.

"Seit dem Augenblicke, wo die göttliche Vorsehung die Zügel der Regierung dieser Königreiche im Namen meiner erlauchten Tochter Isabella II. in meine Hände gelegt hat, war der Zweck aller meiner Bestrebungen, die Gemüther der Spanier zu versöhnen, und sie mit Verbreitung eines Schleiers über die vergangenen Zwistigkeiten und Verwirrungen fest mit einander zu verbinden. Ich betrat die Bahn der Verbesserungen, und begann mit denen der öffentlichen Verwaltung, und damit nun diese Verbesserungen, so wie alle diejenigen, die in den andern Zweigen zu Stande gebracht werden könnten, auf einer festen und dauerhaften Grundlage beruhten, habe Ich die alten Grundgesetze der Monarchie, welche durch den Wechsel des Geschicks außer Gebrauch und in Vergessenheit gerathen waren, hergestellt. Ich gab ihnen neue Kraft, indem Ich sie dem königlichen Statute einverleibte. Die Cortes des Königsreichs versammelten sich den Vorschriften des königlichen Statuts gemäß, und

Digitized by Google

und blieben zehn Monate hindurch beisammen. Die wichtigsten Materien wurden ihren Berathschlagungen unterworfen, so wie das Budget, das die Procuradoren mit vieler Sorgfalt erörterten. Nach Schließung der Session der Cortes, bevor noch drei Wochen vergingen, wurden andere nützliche Reformen zu Stande gebracht, worunter die Verminderung der Klostergeistlichkeit und das Decret über die Municipalitäten die wichtigsten sind. Diese Verbesserungen wurden zum Vortheile des Königsreichs, inmitten eines schauderhaften Bürgerkriegs, der die Aufmerksamkeit der Regierung völlig in Anspruch nimmt, und verhindert, daß die Wunden, an welchen die Nation leidet, so schnell als man wünschen möchte vernarben, ins Werk gesetzt. Diese Gründe erscheinen als zureichend, um ungeduldige Menschen, und selbst Böswillige im Zaume zu halten. Aber es erfolgte das Gegentheil, die Unzufriedenen griffen zu den Waffen, welche ihnen die Freiheit selbst gegeben hatte, und benutzten die Verlegenheiten, welche die Thätigkeit der Regierung hemmten. Einige überließen sich ihrem Ehrgeize, anders begünstigten durch die Unordnung die Partei des Prätendenten, die beständig darauf lauert, diese auszubeuten, und viele Menschen wurden das Opfer der beiden rivalisirenden Parteien. Verbündungen und Associationen, und selbst offene Empörung in einigen Provinzen, waren die bedauernswerthen Folgen dieser Zügellosigkeit schlechter und zuweilen schrecklicher Leidenschaften. Bei einer Menge von Gelegenheiten waren die Aufstandsbewegungen mit Diebstählen, Ermordungen und allen Arten von Gewaltthätigkeiten begleitet, so sehr, daß selbst die gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundsagen erschüttert ward; denn die Ruhestörer vergaßen jedes Gefühl der Religion, der Menschlichkeit und der Civilisation, zündeten Klöster und Kirchen an, erwürgten vertheidigungslose Priester,

Digitized by Google

ter, und beraubten diese Gebäude ihrer Verzierungen und der Schönheiten der Kunst; sie zerstörten auch prachtvolle Industrieanstalten durch das Feuer. Der Wunsch, größere Garantien für die Freiheit zu erhalten, im Augenblicke wo sie diese angriffen und zerstörten, diente fast immer als Vorwand zu diesen scandalösen Ausschweifungen, und die Ruhestörer stimmten nur darin überein, der obersten Autorität den Gehorsam zu versagen, Personen und Eigenthum, so wie die Grundgesetze der Monarchie und die Prärogativen der Krone anzugreifen. Und vermöge des Widerspruchs, in welchen immer blinde und ausschweifende Factionen verfallen, wenn einerseits die Ruhestörer sich über die weisen, dem Gebrauche der Privilegien und Freiheiten aufgelegten Schranken beklagen, äußerten sie andererseits den Wunsch, der Regierung ausgedehntere Rechte zu geben, sie über die Gesetze zu stellen, indem sie sich anmaßten, sie zu zwingen, sogleich die Reformen zu verwirklichen, welche die in Cortes versammelte Nation verschoben oder verworfen hatte. Da Ich einige Zeit die Hoffnung hegte, daß die Anstifter und Urheber solcher Gewaltthätigkeiten und Frevel in sich gehen, der Vollziehung ihrer schändlichen Entwürfe ein Ende machen, und bald aufhören würden, die Ruhe des Königreichs zu stören, so hatte Ich Mich bisher enthalten, strenge Maßregeln gegen sie eintreten zu lassen, und dem aufrichtigen Urtheil und den guten Gesinnungen aller ehrenwerthen Männer der Nation zu folgen; indem Ich nun aber sah, daß Mein Stillschweigen in schwache Nachgiebigkeit ausarten könnte, hat Mein königliches Gemüth, von dem bessern Theil der Bevölkerung und insgeheim selbst von mehreren derjenigen angefleht, die gegen ihren Willen in die Reihen der Rebellen fortgerissen wurden; benachrichtigt ferner von dem Erstaunen, das solche Unord-

Unordnungen und Ausschweifungen unsern getreuesten und mächtigsten Verbündeten erweckten, sich endlich entschlossen, das Stillschweigen zu brechen, offen den Ungehorsam gegen die Gesetze, die Ausschweifungen und schaudervollen Unordnungen, denen sich einige Individuen überlassen, zu unterdrücken, und neuerdings der Nation den Gang kund zu machen, den Ich schon von Anfang Meiner Regierung vorgeschrieben, und von dem Ich Mich nicht entfernen werde, weil er das sicherste Mittel ist, das Glück Spaniens durch Ausgleichung der Interessen und der Rechte des Throns mit denen der Nation festzustellen. Dieser Gang wird darin bestehen, die klugen und allmähligen Verbesserungen ins Werk zu setzen, welche die Lage des Königreichs erfordern wird, wobei Ich zur Grundlage das königliche Statut nehmen, und beiden die weise Entwickelung und Anwendung geben werde, welche die Umstände erfordern, aber immer auf die einzige und gesetzliche Weise, welche die gegenwärtigen Institutionen anzeigen: nämlich die Intervention der in zwei Kammern abgetheilten Cortes. Jede andere Art würde zu einem unvermeidlichen Untergange führen, und selbst die Unabhängigkeit der Nation compromittiren. Demzufolge habe ich beschlossen, daß meine Minister, innerhalb der Schranken dieses Systems, kräftig jeden, der sich davon entfernen würde, unterdrücken, und solche Maßregeln ergreifen sollen, die, indem sie denen, welche weder Brandstifter noch Mörder gewesen, und sich schnell meiner Regierung unterwerfen würden, Vergessenheit und Versöhnung ankündigen, gegen Leute aber, die bei ihren verbrecherischen Entwürfen beharren, mit schnellen und strengen Strafen einschreiten, da ich entschlossen bin, kein Mittel zu versäumen, den wichtigen und heiligen Zweck der Wiederherstellung der Ruhe des Königreichs zu erreichen.

Digitized by Google

reichen. Die redlichen Leute, und sonach die unermeßliche Mehrheit der Nation, werden der Regierung in diesem Werke der Ordnung und selbst der Civilisation beistehen, da sie des Sieges gewiß seyn, und nicht vergessen werden, daß es sich von ihren theuersten Interessen der Ehre und dem Ruhme des Vaterlandes handelt. Auch setze Ich als Königin und als Mutter Mein Vertrauen hauptsächlich in die edlen und loyalen Gefühle ihrer großmüthigen Seele. St. Ildefonso, den 2. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Ich, die Königin-Regentin."

Decret in Betreff der Rückgabe der Nationalgüter.

"Dem Gutachten des Regentschafts- und Ministerrathes gemäß, beschließe Ich im Namen Meiner Tochter Isabella, wie folgt: 1) Die Verkäufe der den Mönchen und andern geistlichen Stiftungen zugehörig gewesenen Häuser und Güter, welche in Folge der Aufhebung der Klöster und der Reform der Weltgeistlichkeit, beschlossen von den Cortes und genehmigt von Meinem erhabenen Gemahl im October 1820, zum Besten des öffentlichen Credits verwendet, und seit jener Zeit bis zu Ende Septembers 1825 im Namen des Staats veräußert wurden, werden, ungeachtet der Verfügung des königlichen Decrets vom Monat October 1823, in ihrer ganzen Kraft und Ausdehnung und auf den Fuß wieder hergestellt, auf dem sie sich am 30. Sept. 1823 befanden, und es sind folglich jene Güter ihren respectiven Käufern zuzustellen. 2) Wenn in Folge dieses Heimfalls einige dieser Häuser ohne hinreichende Einkünfte sich befänden, so werden die Vorsteher derselben die Geistlichen in andern Klöstern desselben Ordens versetzen, welche im Stande sind sie zu erhalten, und in dem nicht wahrscheinlichen Falle, daß es auf diese Weise unmöglich seyn sollte für

für ihren Unterhalt zu sorgen, wird die Regierung das Fehlende decken. St. Ildefonso, den 3. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Die Königin."

Decret in Betreff der Auflösung der Junten.

"Nach Anhörung des Ministerraths halte Ich für angemessen zu beschließen, wie folgt: 1) Die Junten, welche die königliche Autorität, die Ich im Namen Meiner erlauchten Tochter Isabella II. ausübe, usurpirten, werden als ungesetzlich und die Fundamentalgesetze der Monarchie verletzend erklärt. 2) Diese Junten, welche sich unter verschiedenen Titeln ohne Meine Genehmigung in gewissen Städten gebildet haben, sind von dem Tage gegenwärtigen Decrets an als aufgelöst und ihre Beschlüsse als null und nichtig erklärt. 3) Jeder Widerstand gegen diese höchste Entschließung wird mit den durch die Gesetze über die Urheber von Aufruhr und ihre Mitschuldigen verhängten Strafen belegt werden. 4) Im Falle des Ungehorsams von Seite der Junten haben die denselben einverleibten Beamten sich sogleich an Orte zu begeben, wo sie ihre Amtsgeschäfte ungehindert verrichten und die Befehle der Regierung ungehindert vollziehen können. Jene Beamten, welche diesem Befehle nicht nachkommen werden, sind abgesetzt und haben criminelle Verfolgung zu gewärtigen. 5) Die Befehle der Junten, welche Abgaben ausschreiben, dürfen unter keinerlei Vorwand vollzogen werden. Die Städte, welche sie bezahlen, dürfen sie keineswegs von denen abziehen, welche sie dem Staate gesetzmäßig zu entrichten verbunden sind. 6) Die Mitglieder der Junten sind mit ihrem Vermögen für die Summen verantwortlich, welche auf ihren Befehl erhoben werden, und müssen für die Reclamationen, welche in dieser Hinsicht erhoben werden könnten, solidarisch haften. 7) Die Behörden haben in ihren Bezirken die nöthigen, dem gegenwärtigen

Decret

Decret entsprechenden Veröffentlichungen zu erlassen und nach den Instructionen zu handeln, welche ihnen zur Ausführung Meines höchsten Beschlusses werden zugestellt werden. Wonach sich zu achten. Die Königin. St. Ildefonso, 3. Septbr. 1835.

Addresse der Hülfsjunta von Barcelona an die Nation.

"Spanier, wenn man sich in böswilliger und verdächtiger Absicht bemüht, die Erhebung dieser volkreichen Stadt als das Resultat der Machinationen einer Umsturz drohenden Partei darzustellen, so ist es wohl billig, ja nothwendig, daß diese Stadt ihre majestätische Stimme erhebe, damit die große Nation, der sie angehört, und ganz Europa uns nicht tadeln, daß wir verkannte Rechte zurückfordern, damit sie uns nicht beschuldigen, daß wir ungesetzliche und versteckte Absichten hegten. Welches Volk hatte jemals gegründetere Ursache zu Beschwerden? In welcher Stadt Spaniens hatte der Despotismus jemals mehr Schaffotte errichtet, mehr Ketten geschmiedet, mehr Verbannungen und schimpfliche Maßregeln verfügt? Wer hat grausamer, länger und geduldiger gelitten, als wir? Und wie könnte man sich hiernach noch wundern, daß wir vor der bloßen Möglichkeit der Rückkehr so vieler Abscheulichkeiten zurückschaudern? Christine, die unsterbliche Christine, sah, wie dieses Volk sich in sein Schicksal fügte, wie es, noch die Spuren der erlittenen Qualen an sich tragend, allmählig sein Herz der Hoffnung öffnete. Diese Hoffnung nahm zu, als die Amnestie und das königliche Statut erlassen wurden. Wir erwarteten davon die besten Folgen, indem wir nicht glauben konnten, daß das Statut nichts als ein schimpflicher Spott seyn würde. Ganz Europa weiß, mit welcher Begeisterung wir dieses kostbare Geschenk empfangen haben. Nachdem

dem die Wohlthat aber aus den Händen des Gebers hervorgegangen, hörte sie auf, ihre Früchte zu tragen; man bediente sich ihrer, um sie durch eine beklagenswerthe Verblendung zur Verwirklichung des eitlen Wahnes einer unmöglichen Verschmelzung der Parteien zu benutzen. Nichtsdestoweniger beharrte Barcelona im Gehorsam und in der Mäßigung; als es aber sah, daß die Mißbräuche zurückkehrten, daß veraltete Institutionen Schutz erhielten, daß gerechte Forderungen, selbst dem Grundgesetze zum Trotze, zurückgewiesen wurden, daß der Enthusiasmus neutralisirt, ja verfolgt wurde, daß die Feinde der Freiheit und des Thrones ungestraft blieben und sogar Gunstbezeugungen erhielten, — da erblickten die Volksmänner in naher Zukunft neue Qual, Landesverweisung, Elend und Schande. Konnte man glauben, daß sie noch einmal willig ihr Haupt dem Beile oder dem Halseisen hingeben würden? Unmöglich; ein vollständiger Sieg oder ein ehrenvoller Tod, dies war die einzige Wahl der Barceloner. Treu der Sache einer schlecht berathenen Königin haben sie daher ihre vergoldeten Ketten abgestreift, mit den Regierungsbeamten, deren willkührliche und treulose Absichten sie durchschauten, gebrochen und es endlich übernommen, sich selbst zu regieren und für die Rechte der Donna Isabella, wie für die Nationalfreiheiten zu kämpfen. — So stehen die Sachen. Diplomatische Arglist und machiavelistische Voraussetzungen bemühen sich umsonst, ihnen einen andern Charakter zu leihen. Man geht sogar so weit, daß man alte Eifersucht zwischen den verschiedenen Provinzen dieses weiten und ehrwürdigen Reiches wecken will. Doch nein, nein Spanier, die Ihr tapfer für die gerechteste der Sachen kämpfet, Ihr werdet an diesen Zwiespalt nicht glauben. Ihr wißt, daß die Catalonier mit Euch Allen für immer eng und redlich verbunden sind. Barcelona, stolz darauf,

Digitized by Google

darauf, die zweite Stadt der Monarchie zu heißen, ist ganz spanisch gesinnt; es ist begeistert für Isabella II. und ihre erhabene Mutter, unsere Regentin, welcher Treulosigkeit oder die niedrigste Schmeichelei die Wünsche des Volks und die Gefahren des Vaterlandes verbirgt. Nicht für sich allein, für ganz Spanien verlangt Barcelona die Zusammenberufung der Cortes, wie solches auch schon andere Provinzen begehrt haben. Es herrscht einmüthig der Wunsch für die Zusammenberufung einer Versammlung, die, mit dem Throne einig, endlich einmal dessen Prärogative und die Rechte des Volkes bestätige, um sie auf einer unverwüstlichen Grundlage zu befestigen. Ihr Alle, Mitglieder dieser großen und hochherzigen Nation, empfanget das Glaubensbekenntniß Cataloniens durch das Organ seiner Hülfsjunta! Die hinterlistigen Einflüsterungen unserer Todfeinde sollen nicht ferner den Zweck unserer Bewegung entstellen. Unser Grundprincip ist der Thron Isabella's II., und unter dem Schutze desselben soll sich der heilige Baum der gesetzlichen Freiheit erheben. Geselle Euch daher diesen von allen Seiten hervortretenden Wünschen, so wie dem Kriegsrufe gegen die Faction des Prätendenten bei. Spanien soll auf diese Weise der ganzen Welt zeigen, daß es würdig ist, jener Quadrupel-Allianz anzugehören, deren Aufgabe die Bekämpfung des Despotismus ist. Barcelona, den 5. September 1835.

Antonio Gironella, Präsident.

(Folgen die Unterschriften der 11 übrigen Mitglieder der Junta.)

Proclamation der obersten Regierungsjunta des Fürstenthums Catalonien.

Die oberste Regierungsjunta des Fürstenthums. Catalonier! Im Augenblicke der Crisis müssen energische Maßregeln ergriffen werden. Die höchsten Behörden

hörden dieser Provinz haben durch einen außerordentlichen Courier Ordonnanzen von dem Ministerium erhalten, die den Untergang des Staates bezwecken. Das Heil des Vaterlandes ist das höchste Gesetz; geleitet von diesem Princip, haben sie sogleich die berathende Hülfsjunta zu sich berufen und, um mit der unter den gegenwärtigen Umständen nöthigen Kraft verfahren zu können, im Einverständniß mit ihr beschlossen, sich, unter dem Vorsitz des General-Capitains, provisorisch zu einer obersten Regierungsjunta des Fürstenthums Catalonien zu constituiren, welcher alle übrigen Militair- und Civilbehörden untergeordnet werden, bis, zufolge der von der berathenden Junta getroffenen Anordnungen, die Repräsentanten der andern Provinzen sich in dieser Hauptstadt versammeln, damit dieser repräsentative Körper, in Verbindung mit den Deputirten Barcelona's, die volle Gesetzlichkeit erlange, welche die dringende Nothwendigkeit der Umstände ihm für jetzt noch nicht beizulegen erlaubt. Mitbürger! indem die oberste Regierungsjunta Euch von ihrer Einsetzung benachrichtigt, kann sie nicht unterlassen, Euch die Wahrheit an das Herz zu legen, daß mit der Unordnung alle gesellschaftlichen Garantieen verschwinden, und daß das Heil des Vaterlandes und unsere erst im Entstehen begriffene Freiheit gebieterisch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe fordern, ohne welche Eure Repräsentanten nicht das Werk vollenden können, welches sie freiwillig übernommen haben, und eine für das allgemeine Wohl der Nation durchaus nothwendige Maßregel könnte als eine revolutionaire Handlung erscheinen, welche der Weisheit dieser zahlreichen Bevölkerung unwürdig wäre. Es lebe die Freiheit! Es lebe Isabella II.! Es lebe die öffentliche Ordnung! Barcelona, den 9. September 1835. 1 Uhr Nachmittags.

Schreiben

Schreiben des Herrn Mendizabal an die verwittwete Königin.

"Señora! Zwölf Jahre lang habe ich entfernt von meinem Vaterlande gelebt, aber inmitten unter allen Wechselfällen, die meine Existenz bedroht haben, ist kein Tag vergangen, an dem ich nicht heiße Gebete für die Wohlfahrt Spaniens zum Himmel gesandt hätte. Wenn ich schon das edle Unternehmen eines erlauchten Fürsten und die Triumphe, welche den Thron seiner erhabenen Tochter, der Allergetreuesten Königin, sicherten, als die Sache der Humanität in sich schließend, mit Enthusiasmus betrachtete, so schwoll mir vollends das Herz vor Freude, wenn ich an die künftige Wohlfahrt meines eigenen Vaterlandes dachte, als deren Vorzeichen ich jene Ereignisse ansah. Ew. Maj. hat mir durch meine Ernennung zum Finanzminister Pflichten auferlegt, die zwar nicht größer sind, als mein Vorsatz und mein guter Wille, die aber durch die Lage, in der sich Spanien befindet, schwierig und höchst wichtig werden. Die Größe dieses Auftrages würde mich erdrücken, würde ich nicht einerseits angetrieben durch die Dankbarkeit für das von Ew. Maj. in mich gesetzte Vertrauen, und würde andererseits mein Muth nicht unterstützt durch die Tugenden und den Patriotismus so vieler ausgezeichneten Männer, welche die Ehre und die Hoffnung Spaniens sind. Ich habe mit Eifer darnach gestrebt, die mir von Ihrer Allergetreuesten Majestät aufgetragenen wichtigen Geschäfte auszuführen, und meine Bemühungen sind mir, wenn auch nicht auf der Stelle, so doch in der kürzestmöglichen Zeit gelungen. Ich habe endlich den geliebten Boden meines Vaterlandes betreten, und ich muß Ew. Maj. offen bekennen, daß ich zum erstenmal in meinem Leben, nicht gewohnt, der Furcht Raum zu geben, mich überzeugt fühlte, von Schwierigkeiten umgeben zu seyn, die zu einer solchen Höhe gestiegen,

daß alle meine Kräfte nicht ausreichen möchten, sie zu besiegen. Männer von unbefleckter Tugend und Rechtlichkeit, die mich bei meiner Rückkehr willkommen hießen, haben sich mit einander bemüht, mich zu überzeugen, daß meine Privat-Gesinnungen mit der öffentlichen Meinung übereinstimmten, und daß man Alles von meiner Erfahrung und von meinem erprobten Eifer für die heilige Sache erwarte, die in Spanien vertheidigt werden muß, nämlich für den Thron Isabella's II. und für diejenigen Grundgesetze, welche allein die wahre Freiheit ausmachen. Die Ansichten solcher Männer waren schon ermuthigend; aber der Wille Ew. Majestät siegte über alle meine Besorgnisse. Ich vernahm aus Ihrem erhabenen Munde, es müsse ein Ministerium gebildet werden, welches dazu geeignet sey, die gesetzmäßigen Wünsche des Landes zu befriedigen, welches keinen Augenblick verlieren dürfe, um jede zur Beruhigung der Leidenschaften, zur Versöhnung der Gemüther, zur Vereinigung aller Spanier in dem einen und allgemeinen Verlangen nach der Rettung ihres Vaterlandes und zur Beglückung und Kräftigung desselben erforderliche Maßregel mit Einsicht zu entwerfen und mit Energie auszuführen. Solche Maßregeln, die darauf berechnet sind, die Wohlfahrt wieder zu begründen, deren das loyale und hochherzige spanische Volk so würdig ist, werden mit allgemeinen Danksagungen von ihm aufgenommen werden." Nach der Bildung eines starken, festen, gleichartigen und vor allen Dingen eines verantwortlichen Ministeriums und nach Befestigung desselben durch die Sympathie und Billigung der National-Repräsentanten muß die Regierung Ew. Majestät alle ihre Kräfte aufbieten, um ohne Zuflucht zu fremder Hülfe jenen brudermörderischen Krieg, der eine Schmach für unser Jahrhundert ist, glorreich zu beendigen, das künftige Schicksal der religiösen Corporationen, welche

selbst

selbst in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung eine Reform fordern, dauernd festzustellen, die Rechte Aller, diese einzige feste Stütze einer Repräsentativ-Regierung, durch weise Gesetze zu sichern, den öffentlichen Credit, dessen ungeheure Kraft und zauberhafte Gewalt man erkennen kann, wenn man seinen Einfluß auf das mächtige und freie England studirt, neu zu beleben oder vielmehr zu begründen, und endlich sowohl die Prärogative der Krone, als die Rechte und Pflichten des Volks zu sichern, weil ohne dieses Gleichgewicht alle Hoffnung auf allgemeine Wohlfahrt trügerisch ist. Diese Gesetze werden, wie Ew. Maj. es versprochen haben, das majestätische Gebäude unserer rechtmäßigen Freiheit vollenden und die Nation zu derselben Größe und Macht erheben, wie sie Großbritannien den durch die unsterbliche Magna Charta und seine berühmte Bill of rights begründeten Principien verdankt. Nur in dieser Weise, Señora, kann ich mich der schwierigen Aufgabe widmen, mit der ich beauftragt bin. Wenn wir uns alle der heiligen Herrschaft der Gesetze unterwerfen und keine größere Opfer bringen, als dieselben erheischen, werden wir bald ausrufen können: Das Land ist gerettet und mit ihm der Thron Isabella's II. und seine gesetzmäßigen Bürgschaften. Ich bin mit der tiefsten Ehrerbietung u. s. w. (gez.) Juan Alvarez y Mendizabal."

Aufhebung des Belagerungszustandes von Madrid.

"Da die Ruhe in der Hauptstadt des Königreichs vollkommen wieder hergestellt ist, und Ich sehr zufrieden bin mit den Beweisen der Loyalität und Ordnungsliebe, welche die treuen und friedfertigen Einwohner Mir gegeben haben, so erkläre Ich das Decret vom 16. August, wodurch die Hauptstadt in Belagerungszustand versetzt wurde, hiermit für aufgehoben. Im Prado, 16. Septbr. 1835. (gez.) Die Königin."

Digitized by Google

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. September.

"Ihre Majestät die Königin-Regentin hat die ihr von verschiedenen Punkten des Königreichs zugegangenen Adressen, welche die Regierung auffordern, einige für die Sicherheit des Thrones und das Wohl der Nation günstige Maßregeln anzunehmen, in Erwägung gezogen. Ihre Majestät, von eifriger Sorge für die Wohlfahrt der Nation erfüllt, hat befohlen, daß diese Adressen von ihren Ministern geprüft werden sollen, damit denjenigen, deren Gegenstand zu den Prärogativen der Krone gehört, augenblicklich ihr Recht geschehe, und damit die, welche die Zustimmung und gesetzliche Mitwirkung der Cortes erheischen, der nächsten Legislatur vorgelegt werden können. Indem ich Ihnen eine so schmeichelhafte Mittheilung mache, muß ich Ihnen anzeigen, daß Ihre Majestät mir befohlen haben, die ganze Kraft Ihres Eifers in Schwung zu bringen, damit Sie alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um alle Besorgnisse zu verscheuchen, die von einigen Behörden, einigen Corporationen und gewissen Volksclassen über die Reinheit und Rechtlichkeit der Absichten Ihrer Majestät gehegt werden möchten, welche letzteren keinen andern Zweck haben können, als die Gemüther zu beruhigen, die Meinungen zu versöhnen und die Zweifel, die sich etwa über die Erhaltung der Freiheit erhoben haben dürften, oder den Gedanken zu beseitigen, daß davon die Rede sey, die legitimen Rechte unserer Königin Isabella II. chimärischen und abgeschmackten Plänen aufzuopfern, die von der Böswilligkeit vieler Ausländer und einiger Inländer ersonnen worden, und worüber diese leider brüten, um Zwietracht zu unterhalten und Mißtrauen unter den braven Spaniern auszusinnen, die mit Freuden unter dem siegreichen (!!) Panier, welches über dem legitimen Throne weht, leben und kämpfen. Sie müssen

müssen den loyalen und vertrauensvollen Männern, so wie den furchtsamen Leuten, offen erklären, daß Ihre Maj. die Königin entschlossen ist, den jetzigen Kampf nur mit einem vollständigen und entscheidenden Siege zu beendigen; daß dies die einzige ehrenvolle Lösung ist, und daß jede die Freiheit gefährdende oder die unverjährbaren Rechte der unschuldigen Königin von Spanien compromittirende Unterhandlung mit dem Gange und der Würde der Repräsentativ-Regierung unvereinbar seyn würden. Sie mögen hinzusetzen, daß die Königin-Regentin und ihre Minister niemals auf Vorschläge hören werden, mit denen es direct oder indirect auf einen so feigen und so verwerflichen Vergleich abgesehen wäre; denn das königliche Wort Ihrer Majestät ist seit langer Zeit verpfändet, und sie verspricht heute von neuem mit noch größerer Feierlichkeit, daß sie keine andere Bedingung anhören und zulassen wird, als die Vertilgung oder gänzliche Unterwerfung desjenigen, der unsere Ruhe stört und offen darnach strebt, uns zu Sclaven zu machen. Sie mögen mit Loyalität und Freimüthigkeit allen Ihren Untergebenen diesen energischen Entschluß Ihrer Majestät mittheilen; auf diese Weise können Sie sie enttäuschen und sie von der Nothwendigkeit einer engen Vereinigung überzeugen um mit den einzig und allein nationalen Hülfsmitteln jene Factionen zu vernichten, die unsern Boden befehden und blödsinnig dafür kämpfen, einen Usurpator auf den Thron zu setzen, der ihnen selbst so große Leiden bereiten würde, und dem es nur dadurch möglich war, einige ephemere Vortheile davonzutragen, weil es von unserer Seite an gleichzeitigem Zusammenwirken fehlte, um ihn mit Kraft und Energie aus unserm Gebiet zu vertreiben. Ich zweifle nicht, daß diese so erwünschte und so nothwendige Einigkeit sich sogleich zeigen wird, sobald die Rückkehr des Vertrauens der Regierung erlaubt, ihre Autorität frei

zu offenbaren. Man kann keinen vernünftigen Grund haben zu der Furcht, daß diese Autorität sich nicht mit den Interessen des Volkes identificiren möchte. Alle ihre Maßregeln, alle ihre Beschlüsse werden vielmehr zum Zweck haben, die Rechte der Nation gegen alle willkührliche Versuche zu schützen, durch die sie verletzt werden könnten, diese Rechte, die Ihre Majestät in klare und deutliche Gesetze zusammenzufassen sich beeifert, damit dieselben, in Verbindung mit den bereits bestehenden Gesetzen, einen der allgemeinen Verehrung und der Achtung von Seiten aller mit Vollziehung derselben beauftragten Behörden würdigen Codex bilden. Die zur Erreichung so wichtiger Vortheile anzuwendenden Mittel können mannigfaltig und verschieden seyn; unerläßlich aber ist es jetzt, lieber Wege einzuschlagen, die schnell zum Ziele führen, als zu ganz vollkommen und künstlich berechneten Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen. Mit einem Worte, es handelt sich darum, die Mittel zu wählen, welche, indem sie in der kritischen Lage, worin wir uns befinden, die mindeste Gefahr darbieten und nicht zu Veränderungen zu führen drohen, die am Ende in eine allgemeine Umgestaltung ausarten könnten, die Ehre und den Glanz des Thrones unversehrt erhalten, diese wesentlichen Grundbedingungen, welche das Volk um seiner eigenen Wohlfahrt willen achten muß, und welche die Regierung Ihrer Majestät gewissenhaft erfüllen wird, aber bloß, um das Gleichgewicht unter den Gewalten, welches die Grundlage des allgemeinen Glücks ist, zu bewahren. Von diesen Wahrheiten durchdrungen, müssen Sie denselben die ganze Ausdehnung geben, welche Ihre Majestät wünscht, vorher jedoch erst mit den Personen zu Rathe gehen, die den meisten Einfluß auf die Verwaltung der Angelegenheiten in Ihrer Provinz ausüben. Sie müssen Ihre Rathschläge anhören und alle Mittel ergreifen, die Sie für die

Digitized by Google

die wirksamsten halten, und so schnell als möglich die so wünschenswerthe Eintracht unter den Spaniern zu begründen, jedoch ohne der königlichen Würde und ihren früheren Verpflichtungen etwas zu vergeben. Ich hoffe, daß Sie sich beeilen werden, mir alle Nachrichten mitzutheilen, die zu Ihrer Kenntniß gelangen, und daß Sie alle die Bemerkungen hinzufügen werden, welche Ihre Unparteilichkeit und Ihre Weisheit Ihnen eingeben, und von denen Sie glauben, daß sie dazu beitragen könnten, den Gang der Regierung unter so schwierigen Verhältnissen zu beschleunigen. Gott behüte Sie! (gez.) Martin de los Heros."

Schreiben, welches die Junta von Cadix an Herrn Mendizabal gerichtet hat.

"Excellenz! Die Junta hat erfahren, daß Ihre Majestät die Königin das Finanzministerium Ihren Händen anvertraut und Ihnen zugleich aufgetragen hat, ein neues Ministerium zu bilden. Sie wünscht sich Glück zu einer so glücklichen Wahl und beeilt sich, den Mann zu begrüßen, dessen früheres Leben so viel herrliche Hoffnungen einflößt. Die Junta hat mit lebhafter und aufrichtiger Freude dem eifrigen Patrioten von 1820, dem Organisirer der liberalen Streitkräfte von 1830, dem berühmten Diplomaten, der noch neuerlich zur Befestigung der Wohlfahrt und des Ruhms eines benachbarten Königreichs beigetragen, die Regierungsgewalt anvertrauen sehen. An diese schmeichelhaften Betrachtungen reiht sich das Andenken an die ersten Jahre, welche Ew. Excellenz auf diesem Boden, der Wiege der politischen Freiheit Spaniens, zugebracht; aber die Junta hat Ihre glänzenden Eigenschaften nur in Betracht gezogen, um daraus auf den mehr oder minder sichern und edlen Gang, den Sie verfolgen würden, zu schließen, indem sie in Ew. Excellenz zugleich einen alten Collegen und einen

Repräs-

Repräsentanten der liberalen Partei sah, den gebietrerische Umstände ans Ruder beriefen, um die Nation vor Stürmen zu schützen. Die Junta hat Ew. Excellenz aufs herzlichste begrüßt, weil Ihr Name der Partei, die Sie auf einen erhabenen Posten gebracht, eine Bürgschaft für die Zukunft seyn mußte. Die Junta wird ihre Meinung nicht leichtsinnig ändern; sie glaubt, daß die größte Loyalität Ew. Excellenz die Rathschläge eingegeben hat, welche Sie Ihrer Majestät der Königin ertheilten; aber dies reicht nicht hin. Ew. Excellenz athmen jetzt die unreine und gefährliche Hofluft ein; Sie befinden sich am Hofe und sind den Verblendungen ausgesetzt, welche die Begeisterung der Jugend lähmen, und die Junta glaubt, der Ehre Ew. Excellenz nicht zu nahe zu treten, wenn sie meint, daß man dem Vaterlande nicht genügen kann, ohne seine Grundsätze zu ändern, und ohne daß rechtliche Absichten aufhören, die Grundlage der Regierungsmaßregeln zu seyn. Ew. Excellenz können weder dem Vertrauen Ihrer Majestät, noch der Hoffnung des Landes entsprechen, wenn Sie etwa unglücklicher Weise die Lage desselben nicht begriffen oder zweideutig darüber urtheilten. Die Zeitungen der Hauptstadt wiederholen unaufhörlich, die Bewegungen in den Provinzen seyen nur dem Antrieb einer schwachen und exaltirten Minorität zuzuschreiben; dieser Irrthum kann sehr traurige Folgen für Spanien haben. Nicht einige Schwärmer sind es, die der Bewegung dieser Provinz beitraten, sondern die Häupter der Verwaltungen, die Kaufleute, die Eigenthümer, die Familienväter, die Gewerbtreibenden und die Jugend in Masse. Die Junta erklärt Ihnen in ihrem Namen und als Organ der Gesinnungen der Provinz, daß sie lieber die Mauern von Cadix einstürzen und ihre Straßen mit Leichen bedeckt sehen, als die Waffen eher niederlegen will, als bis sie den constituirenden Congreß erlangt hat, den sie von Ihrer

Majestät

Majestät fordert. Es ist dies ein freiwilliger Eid, den die Provinz Cadix nicht brechen wird. Wenn Ew. Excellenz nicht die nöthige Kraft und Energie besitzen, um sich an die Spitze der Patrioten zu stellen, so bitten Ihre Freunde Sie flehentlich, sogleich die Regierungsgewalt niederzulegen und die Männer, die ihr Vaterland ins Unglück stürzen wollen, ihrem Schicksal zu überlassen. Gott behüte Ew. Excellenz. Cadix, 24. September 1835.

(gez.) Raphael Hore, Präsident.
J. Garcia de Villalta, Secretair."

Der Graf von Almodovar, General-Capitain von Valencia, hat am 22. September folgende merkwürdige Verordnung erlassen: "1) Jede Ermordung von unbewaffneten Personen durch die Insurgenten wird durch Hinrichtung einer doppelten Anzahl von Rebellen, die sich in dem Depot zu Peniscóla befinden, gerächt, es sey denn, daß man so Viele von der Bande habe, zu der die Schuldigen gehörten, die dann über die Klinge springen sollen. 2) Alle Personen, die weder zur Nationalgarde, noch zur Armee gehören, müssen in den nächsten acht und vierzig Stunden nach der Bekanntmachung dieser Verordnung ihre Waffen an die Municipalität zurückliefern. Nach Verlauf dieser Frist wird die Contravention mit dem Tode bestraft. 3) Wer den Ruf "viva" zu Ehren des Prätendenten oder den nicht weniger verhaßten Ruf "muera" gegen die Freiheit oder die beiden Königinnen erhebt, soll erschossen werden. 4) Dieselbe Strafe erleidet derjenige, welcher aufrührerische Schriften verbreitet, auf irgend eine Weise zur Empörung reizt, mit den Insurgenten correspondirt, ihnen Waffen, Lebensmittel oder Munition liefert. 5) Jeder Nationalgardist muß eine halbe Stunde nach dem Generalmarsche sich in die Reihen seiner Compagnie und unter

Digitized by Google

unter die Befehle seiner Officiere stellen. Wer diese heilige Verpflichtung vernachlässigt, wird von dem ersten Commandeur, der ihm begegnet, entwaffnet und verhaftet. 6) Jede Versammlung in den Straßen, eine halbe Stunde nach dem Generalmarsche, wird, nach einmaliger Aufforderung, durch die bewaffnete Macht auseinander getrieben, ohne damit der gerichtlichen Verfolgung gegen diejenigen, welche verhaftet worden, vorzugreifen. Das Zusammenstehen von drei Personen wird als eine Versammlung angesehen. 7) Zur Entscheidung über die verschiedenen in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen behalte ich mir die Ernennung einer besondern Commission vor, die aus einer gleichen Anzahl von Officieren der Nationalgarde und der Armee bestehen wird. Die Behörden sind, unter der strengsten Verantwortlichkeit, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Bei der Instruction des Prozesses und der Anwendung der Todesstrafe werden sie sehr summarisch verfahren und das Urtheil fällen, sobald hinreichende Beweise vorhanden sind. Den Befehl zur Vollziehung des Urtheils gebe ich, und die Schnelligkeit derselben wird alle guten Bürger befriedigen; denn ich bin entschlossen, ein Beispiel zu geben, um die Feinde der Freiheit zu schrecken und um jeden Preis die öffentliche Ruhe zu erhalten."

Folgendes Document, welches dem Decret vom 28. Sept. zur Einberufung der jetzigen Cortes vorherging, kann als ein neues Manifest des Ministeriums betrachtet werden:

"Señora! Indem der interimistische Präsident Ihres Minister-Conseils den Beweis seiner Liebe und Ehrerbietung zu den Füßen des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, der Königin Isabella II., niederlegt, knüpft er daran folgende Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Nation. Die letzten wohlwollenden

wollenden Decrets Ew. Maj. und die Billigung, womit Sie die Grundsätze zu bewahren geruhten, die ich in der Erklärung ausgesprochen, welche ich am 14. Sept. d. J. zu überreichen die Ehre hatte, haben die Aufregung, welche unser unglückliches Vaterland heimsuchte, gestillt. Der Tag der allgemeinen Versöhnung ist sehr nahe, und mit diesem Tage wird eine neue Aera des Ruhms für Ew. Maj. und des Glückes für das spanische Volk beginnen. Dann werden auch diejenigen Grundsätze sich zu entwickeln anfangen, welche für immer die öffentliche Freiheit an den Thron Ihrer erhabenen Tochter knüpfen werden. Eine Zusammenberufung der Cortes des Königreichs ist allgemein als unerläßlich anerkannt, um in Uebereinstimmung mit der königlichen Autorität das königl. Statut zu revidiren und dadurch, auf eine feste und dauernde Weise, die Ausführung der alten Fundamentalgesetze der Monarchie zu sichern, indem man sie dem Geiste des Jahrhunderts und den Erfordernissen der jetzigen Civilisation accommodirt. Wenn indeß Jedermann von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt ist, welche für immer den Abgrund der politischen Spaltungen verschließen wird, so herrscht doch eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche Mittel unter den gegenwärtigen Umständen zu ergreifen seyen, um die Cortes auf eine gesetzliche Weise einzuberufen, und dadurch jeden Vorwand zu ferneren Schwierigkeiten zu entfernen. Zur Erreichung dieses so sehr gewünschten Zweckes bieten sich drei Mittel dar: 1) Die Einberufung neuer Cortes in Gemäßheit eines neuen von Ew. Maj. bekanntzumachenden Systems. 2) Dieselbe Einberufung nach dem jetzigen Wahlgesetze. 3) Einberufung der jetzigen Cortes, um ein neues Wahlgesetz zu entwerfen. Das erste Mittel widerstreitet den Grundsätzen Ew. Maj. und Ihrem festen Entschlusse, über alle wichtige Fragen die

die Stimme des Landes zu hören, es widerstreitet der Natur einer Repräsentativ-Regierung, deren wichtigstes Gesetz eben das Wahlgesetz ist, denn es umfaßt allein eine ganze Constitution. Ew. Maj. werden ein Mittel nicht ergreifen wollen, welches die Lösung des Problems ausschließlich der Willkühr der Regierung überließe, denn Ew. Maj. wissen, daß die Bewahrung der öffentlichen Garantien die beste Stütze des Thrones ist. Das zweite Mittel wäre, unter anderen als den jetzigen Umständen, sehr leicht ausführbar. Zur Erwählung von Deputirten nach dem jetzigen Wahlgesetze bedarf es der Mitwirkung der Municipalitäten, die noch nicht im ganzen Lande, dem neuen Decrete gemäß, eingesetzt worden sind. Man müßte diese Einsetzung abwarten, und dann könnte die Versammlung der Cortes erst in vier Monaten stattfinden, ein Aufschub, den die gegenwärtige Lage der Regierung, namentlich in Betreff des öffentlichen Credits, nicht erlaubt. Ueberdies könnte jede Verzögerung der Einberufung der Cortes von den Argwöhnischen als eine von den Ministern ersonnene Ausflucht, um sich der Erfüllung ihrer Versprechungen zu entziehen, betrachtet werden, und ein Ministerium, das Achtung vor der öffentlichen Meinung und vor sich selbst hat, muß selbst den Schatten eines Verdachts vermeiden. Die Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der jetzigen Cortes ist erwiesen; dies Mittel ist das einfachste und leichteste und die gegenwärtigen Cortes sind das einzige gesetzliche Organ des öffentlichen Willens, welches Ew. Maj. in der jetzigen Lage zu befragen hat. Diese gesetzgebende Gewalt, deren Session in anderthalb Monaten eröffnet werden kann, wird das neue Wahlgesetz, demgemäß dann die folgenden Cortes werden einberufen werden, so wie die dringendsten Angelegenheiten in Berathung ziehen. Nach der Abfassung des neuen Wahlgesetzes und der

Ein-

Einberufung der neuen Cortes beginnt unsere parlamentarische Aera. Die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwortlichkeit der Minister, die organischen Gesetze und, wenn es für nöthig gehalten wird, selbst das Wahlgesetz können definitiv bestimmt werden. Sind diese Fragen einmal erledigt, so können der Thron und die Nation ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf Gegenstände der Verwaltung, auf die Quellen des Nationalreichthums und auf das Wohl des Volkes richten, welches der alleinige Zweck jeder Regierung seyn muß. Ich habe daher die Ehre, Ew. Maj. die unverzügliche Einberufung der jetzigen Cortes der Monarchie vorzuschlagen, um den in dieser ehrfurchtsvollen Erklärung ausgesprochenen Zweck zu erreichen. — Im Schlosse, den 28. Sept. 1835.

J. Alvarez Mendizabal."

Das königliche Decret, wodurch die Cortes einberufen werden, lautet folgendermaßen: "Donna Isabella II., von Gottes Gnaden Königin von Castilien u. s. w. und in ihrem königlichen Namen Donna Maria Christine von Bourbon, Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kömmt, ihren Gruß: Da ich die Bande, welche die Freiheiten dieser edlen, loyalen und hochherzigen Nation an den Thron Meiner vielgeliebten Tochter knüpfen, enger schlingen will, habe Ich, nach Anhörung des Regentschafts- und des Ministerraths, beschlossen, dieselbe in ihrem sichersten und gesetzmäßigsten Organ, nämlich in den nach einem Wahlsystem, welches die gesellschaftlichen Interessen in ausgedehnterer Weise repräsentirt, als das jetzt bestehende, zusammenberufenen Cortes zu Rathe zu ziehen. Diese Cortes sollen sich sobald als möglich versammeln und im Einklange mit

mit der Autorität der Krone das königliche Statut revidiren, um die ganze Ausführung der Grundgesetze der Monarchie fest und dauerhaft zu sichern; sie sollen die in der Darlegung Meines Conseils-Präsidenten und Finanz-Ministers D. J. Alvarez Mendizabal vom 14. Sept. enthaltenen Regierungsprinzipien, die Ich zu genehmigen für angemessen erachte, entwickeln und den großen spanischen Staat definitiv constituiren. Aber die dringenden Umstände erheischen die Zusammenkunft der jetzigen Cortes nicht nur, um das Wahlsystem festzustellen, nach welchem sich die Cortes, die ihnen unmittelbar folgen werden, versammeln sollen, sondern auch, um über andere höchst wichtige Punkte, namentlich über die, welche die Befestigung des Staats-Credits in sich schließen, zu berathen. Ich befehle daher, daß am 16. November dieses Jahres die Proceres und Procuradoren sich in der Hauptstadt des Königreichs zu den Cortes versammeln sollen. Ihr habt es vernommen. Prado, den 27. Sept. 1835.

(gez.) Die Königin."

IV.

Handels- und Schiffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Griechenland.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Se. Maj. der König von Griechenland, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer diesfälligen gegenseitigen Wünsche nichts mehr beizutragen vermag, als die Festsetzung einer auf die Grundlage einer genauen Re-

Digitized by Google

Reciprocität gestützten Freiheit des Handels und der Schiffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluß eines Tractats für diesen Zweck ernannt, nämlich: Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Ritter Anton Prokesch von Osten, Obrist-Lieutenant der Armeen gedachter Sr. Maj., Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des russischen St. Annen-Ordens, des Ordens Georgs des Großen und des Konstantinischen St. Georgs-Ordens von Parma, Ritter des schwedischen Schwerdt-Ordens, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. hellenischen Majestät, und Se. Maj. der König von Griechenland den Hrn. Jacob Rizo Neroulos, Staatssecretair im Departement Ihres königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; welche nach Auswechselung ihrer gegenseitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Es wird zwischen den Unterthanen Sr. k. k. apostolischen Maj. und jenen Sr. Maj. des Königs von Griechenland eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Art. 2. In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen; so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, insofern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nationalen, hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesetzt werden sollen. Art. 3. Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher

Digitized by Google

welcher Handel nur mittelst National-Fahrzeugen statt finden kann; indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile freistehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die einen wie die andern, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben. Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen. Art. 5. Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind und die See befahren. Art. 6. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus ebendenselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen gegen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Sr. k. k. apostol. Maj. unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführt werden können. Art. 8. Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des andern gesetzlich gestattet ist, sollen keinen höheren oder andern was immer für einen Namen füh-

Digitized by Google

führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractats, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Aequivalent zugesichert hätte, sofern sie keine von nämlichem Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen.

Art. 9. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commercialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach

Digitized by Google

eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieſer Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder andern Auflage unterworfen zu ſeyn. Art. 10. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Geſell- oder Körperſchaften ſoll hinſichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Beſitzungen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieſer Hinſicht kein Unterſchied und keine Auszeichnung ſtatt habe. Art. 11. Wenn ſich der Fall ereignet, daß ein öſterreichiſches oder griechiſches Kriegs- oder Kauffahrteiſchiff in den Häfen oder an den Küſten der wechſelſeitigen Gebiete Schiffbruch erlitte, ſo ſoll ihnen die beſtmögliche Hülfe, es ſey für die Rettung der Perſonen und Effecten, oder für die Sicherung, Beſorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen geboten werden; auch ſollen letztere keiner Abgabe unterliegen, inſofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde. Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Geſetze gegen alle Perſonen, welche als Seeräuber bekannt ſind, wie auch gegen alle in ihren Staaten ſich aufhaltenden Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverſtändniſſes mit ihnen überwieſen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche

die

Digitized by Google

die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des einen oder des andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sey, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Händen eines Dritten befindet, sobald der Käufer erwiesenermaßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräubern herrühre. Art. 13. Die von den Kriegsschiffen Sr. k. k. apostolischen Maj. wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen griechischen Unterthanen sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen bis zum Tage ihrer Zurückstellung verursacht hat. Art. 14. Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen nämlichen Staaten fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blokirt oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angesehenen Artikeln gestattet werden. Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden. Art. 16. Jeder der contrahirenden Theile wird das Recht haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten in allen

Digitized by Google

Häfen oder Städten der Besitzungen des andern Theils zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und für das Commercial-Interesse ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consuln jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet sie eingesetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen. Art. 17. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe oder an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen. Art. 18. Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird durch 10 Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zwölf Monate gültig seyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen. Art. 19. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedrückt. Gegeben zu Athen, 4 März (20 Febr.) 1835. — (L. S.) v. Prokesch-Osten m. p. — (L. S.) J. Rhizo m. p.

Digitized by Google

V.

Neueste Nachrichten von der Bevölkerung des preußischen Staats.

Das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1834 im preußischen Staate vollzogenen Volkszählung und der über Geburten, Trauungen und Todesfälle im Laufe des Jahres 1834 geführten Register ist nunmehr aufgestellt. Der Staat mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel enthielt zu Ende des Jahres 1834 hiernach Einwohner mit Einschluß des Militairs, und zwar

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre

Knaben	2,425,563
Mädchen	2,408,579
Ueberhaupt	4,834,142

Uebervierzehnjährige bis zum vollendeten sechzigsten Jahre

männlich	3,901,361
weiblich	3,967,747
Ueberhaupt	7,869,108

Uebersechzigjährige

männlich	391,365
weiblich	415,415
Ueberhaupt	806,780

In allen Lebensaltern zusammen

männlich	6,718,289
weiblich	6,791,741
Ueberhaupt	13,510,030

Funfzehn Jahre früher, zu Ende des Jahres 1819, waren mit einer wahrscheinlichen Verbesserung der Zählung vorhanden:

Kinder

Digitized by Google

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre	
Knaben	1,953,580
Mädchen	1,910,276
Ueberhaupt	3,863,856
Uebervierzehnjährige, bis zum vollendeten 60sten Jahre	
männlich	3,189,638
weiblich	3,333,803
Ueberhaupt	6,523,441
Uebersechzigjährige	
männlich	350,902
weiblich	346,794
Ueberhaupt	697,696
In allen Lebensaltern zusammen	
männlich	5,494,120
weiblich	5,590,873
Ueberhaupt	11,084,993

Der Uebergang der Bevölkerung aus diesem Zustande in den am Ende des Jahres 1834 vorgefundenen hat sich wahrscheinlich folgendermaßen gestaltet:

Am Ende des Jahres 1819 waren gezählt worden:

	männlich	weiblich
Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre	1,953,580	1,910,276
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren Geborne	3,906,544	3,686,473
Summe	5,860,124	5,596,749
Davon starben Uebervierzehnjährige gleichzeitig	1,499,364	1,301,814
blieben also übrig	4,360,760	4,294,935

Davon

	männlich	weiblich
Transport	4,360,760	4,294,935
Davon sind in denselben 15 Jahren durch Ueberschreitung des 14ten Jahres in die folgende Altersclasse übergegangen	1,941,747	1,892,733
blieben also noch Untervierzehnjährige	2,419,013	2,402,202
Dazu sind gekommen durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg Untervierzehnjähr.	6,550	6,377
wodurch sich ergeben die zu Ende des Jahres 1834 durch Zählung gefundenen	2,425,563	2,408,579

Ferner sind am Ende des Jahres 1819 gezählt worden:

Uebervierzehnjährige, die das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	männlich 3,189,638	weiblich 3,333,803
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren nach überschrittenem 14ten Lebensjahre, gemäß vorstehender Berechnung	1,941,747	1,892,733
Summe	5,131,385	5,226,536
Gleichzeitig starben Uebervierzehnjährige vor Vollendung des 60sten Lebensjahres . . .	739,701	739,028
wornach übrig blieben	4,391,684	4,487,508
In die höhere Altersclasse gingen nach überschrittenem 60sten Jahre über während dieser 15 Jahre	615,020	669,162
nach deren Abgang noch bleiben	3,776,664	3,818,346

Hierzu

Digitized by Google

	männlich	weiblich
Transport	3,776,664	3,818,346
Hierzu traten noch in dem mittlern Lebensalter zwischen 15 und 60 Jahren während derselben 15 Jahre		
a) durch die Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg	9,878	10,247
b) außerdem durch Einwanderung oder sorgfältigere Aufnahme	114,819	139,154
wodurch sich ergeben die durch die Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	3,901,361	3,967,747
Noch sind zu Ende des Jahres 1819 gezählt worden Uebersechzigjährige	350,902	346,794
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren durch Ueberschreitung des sechzigsten Lebensjahres nach vorstehender Berechnung.	615,020	669,162
Summe	965,922	1,015,956
Davon starben gleichzeitig nach vollendetem 60sten Jahre	575,677	601,625
wornach blieben Uebersechzigjährige.	390,245	414,331
Dazu kamen noch durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg Uebersechzigjährige . .	1,120	1,084
und ergeben sich die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	391,365	415,415

Ueber-

Digitized by Google

	männlich	weiblich
Ueberhaupt sind also zu den am Ende des Jahres 1819 gezählten Einwohnern jedes Alters und Standes mit.	5,494,120	5,590,873
in den 15 Jahren bis zu Ende des J. 1834 hinzugekommen		
a) durch den Ueberschuß der Gebornen nach Abzug der Gestorbenen	1,091,802	1,044,006
b) durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg . .	17,548	17,708
c) durch Einwanderung oder sorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen	114,819	139,154
wornach sich ergeben die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	6,718,289	6,791,741

Zur Erleichterung der Uebersicht ist die vorstehende Berechnung so gestellt worden, als ob das Fürstenthum Lichtenberg, welches jetzt einen landräthlichen Kreis des Regierungs-Bezirks Trier bildet, erst am Ende des Jahres 1834 an Preußen übergeben worden sey, obwohl dieses schon einige Monate früher geschah. Es sind daher die im Laufe des Jahres 1834 daselbst

Gebornen 1,360
und Gestorbenen 824

hier nicht mit in Rechnung gebracht, dageg. aber die Einwohner mit der Gesammtzahl von 35,256 so aufgeführt worden, wie sie die zu Ende des Jahres 1834 von den preußischen Behörden vollzogene Zählung ergeben hat.

Die Zählungen der Einwohner im preußischen Staate werden jetzt von drei zu drei Jahren wiederholt: sie ergaben zu Ende der Jahre

1834 13,510,030 Einwohner
1831 13,038,960 »

Digitized by Google

1828	12,726,110	Einwohner
1825	12,256,725	»
1822	11,664,133	»
1819	11,084,993	»

Letzteres ist nicht sowohl das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1819 vollzogenen offenbar unvollständigen Zählung, als vielmehr das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1820 verrichteten sorgfältigeren Zählung, wovon der Ueberschuß der im Laufe des Jahres 1820 Gebornen abgezogen worden ist, um die Zahl der zu Anfange des Jahres 1820, oder — was gleichgeltend ist — zu Ende des Jahres 1819, wirklich vorhandenen Einwohner so genau zu erhalten, als es die gegebenen Hülfsmittel gestatten. Darin liegt die in vorstehender Berechnung erwähnte wahrscheinliche Verbesserung der Zählung zu Ende des Jahres 1819.

Hiernach ergiebt sich als Vermehrung der Einwohnerzahl in den dreijährigen Zeiträumen:

1834,	1833,	1832	471,070
1831,	1830,	1829	312,850
1828,	1827,	1826	469,385
1825,	1824,	1823	592,592
1822,	1821,	1820	579,140

zusammen in diesem 15jährigen Zeitraume übereinstimmend mit vorstehender Berechnung . . . 2,425,037

Insbesondere sind in den ebengenannten dreijährigen Zeiträumen geboren worden, gestorben, also Ueberschuß

$183\frac{4}{2}$	1,574,729	1,258,211	316,518
$18\frac{3}{2}\frac{1}{9}$	1,483,286	1,241,622	241,664
$182\frac{8}{6}$	1,515,805	1,093,597	422,208
$182\frac{5}{3}$	1,527,677	964,773	562,904
$182\frac{2}{0}$	1,491,520	899,006	592,514
überhaupt	7,593,017	5,457,209	2,135,808

Nun

Nun betrug nach vorstehender Uebersicht der Zuwachs in den Jahren $183\frac{4}{5}$	471,070
Davon kommen auf das Fürstenthum Lichtenberg	35,256
warnach bleiben	435,814
Der Ueberschuß der Gebornen war	316,518
es sind also außerdem noch zugekommen	119,296
Der Zuwachs in den Jahren $18\frac{1}{2}\frac{1}{9}$ betrug	312,850
Davon war Ueberschuß der Gebornen	241,664
kamen also außerdem noch zu	71,186
Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{8}{7}$ betrug	469,385
Davon waren Ueberschuß der Gebornen	422,208
kamen also außerdem noch zu	47,177
Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{5}{3}$ betrug	592,592
Davon waren Ueberschuß der Gebornen	562,904
kamen also außerdem noch zu	29,688
Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{2}{0}$ betrug	579,140
aber der Ueberschuß der Gebornen in demselben Zeitraume war	592,514
die Zählung gab also hier weniger	13,374

Demnach war ein von dem Ueberschusse der Gebornen und Erwerbe neuer Besitzungen unabhängiger Zuwachs der Bevölkerung vorgefunden worden

in den Jahren $183\frac{4}{5}$ von	119,296
» » » $18\frac{1}{2}\frac{1}{9}$ »	71,186
» » » $182\frac{8}{7}$ »	47,177
» » » $182\frac{5}{3}$ »	29,688
Zusammen von	267,347

Dagegen

Digitized by Google

Transport	267,347
Dagegen zeigte sich in den Jahren 1822 eine Verminderung von	13,374
nach deren Abzug für den ganzen funfzehnjährigen Zeitraum noch ein Zuwachs bleibt von	253,973
welcher vorstehend unter den Uebervierzehnjährigen, die das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar männlich mit . .	114,819
weiblich mit. . .	139,154
zusammen also mit	253,973

in Rechnung gebracht ist.

Die Angaben der Gebornen und Gestorbenen beruhen auf amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und ähnlichen zu öffentlichem Glauben geführten Verzeichnissen: was etwa unter höchst seltenen Umständen nicht darin eingetragen seyn könnte, ist jedenfalls ganz unbedeutend, und die Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl, die aus dem Verhältnisse der Gebornen gegen die Gestorbenen entsteht, kann daher für hinlänglich zuverlässig geachtet werden. Aber auf das Ergebniß der Zählungen haben noch andere Umstände Einfluß, deren Wirkungen nicht eben so zuverlässig bekannt werden. Zunächst gehören hierher die jährlichen Einwanderungen und Auswanderungen, die eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl bewirken, je nachdem erstere oder letztere überwiegen. Daß ganze Familien mit Kindern und Greisen ein- oder auswandern, kommt jetzt im preußischen Staate wohl kaum irgendwo unter solchen Verhältnissen vor, daß ein erheblicher Gewinn oder Verlust an Bevölkerung daraus entstehen könnte: wie viel Aufsehen auch solche Veränderungen machen, so gering ist doch im Ganzen ihre Anzahl; und auf Zugang und Abgang hierdurch

Digitized by Google

hierdurch wirken Zufälligkeiten, welche sich in längern Zeiträumen großentheils ausgleichen dürften. Anders steht es dagegen mit dem Wandern junger unangesehener Leute zwischen 18 und 30 Jahren. Es ist fast Regel, daß diese wenigstens für einige Zeit ihr Glück außer ihrem Geburtsorte versuchen; und Viele überschreiten dabei die Gränze des Staats, dem sie durch ihre Geburt angehören. Hierbei ist nicht bloß an die wandernden Handwerker-Gesellen zu denken; auch Tagelöhner und Gesinde suchen oft in weiter Entfernung Arbeit und Unterkommen. Die polizeiliche Beschränkung solcher Auswanderungen bezieht sich nur auf Verhinderung des zwecklosen Umhertreibens, und auf Vereinigung der klaren Absicht, sich der Militairpflichtigkeit zu entziehn. Auch ist es nicht das männliche Geschlecht allein, was auswärts Beschäftigung und Erwerb sucht. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des weiblichen Gesindes in Berlin ist aus Mecklenburg, Anhalt und Sachsen angezogen. Das Einwandern und Auswandern der jungen Leute ist zwar auch gegenseitig; doch dürfte der überwiegende Wohlstand der größern Städte, der lebhaftere Verkehr, die größere Mannigfaltigkeit der Erwerbsmittel dem preußischen Staate hierin ein Uebergewicht gegen einige seiner Nachbarn geben. Viele dieser Wandernden kehren endlich, wenn sie das Bedürfniß eines festen Wohnsitzes und des häuslichen Lebens fühlen, in ihr Vaterland zurück; aber nicht Wenige bürgern auch auswärts allmälig ein, und werden daselbst ansäßig: oft erst nach langen Diensten, und wenn es schon vergessen ist, daß sie Ausländer sind. Diese Ansiedelungen Fremder erregen daher wenig Aufsehen, obwohl sie gar nicht selten vorkommen.

Es ließe sich hieraus namentlich wohl erklären, wie der preußische Staat in den Jahren 1820 bis 1822, wo seine Regierung fast in der Hälfte seines jetzigen

jetzigen Gebiets noch eine sehr neue war, selbst ein Uebergewicht der Auswanderungen hätte erfahren, dann aber bei wachsendem Vertrauen ein von Jahr zu Jahr zunehmendes Uebergewicht der Einwanderungen hätte erlangen können, wie es die vorstehenden Berechnungen nachzuweisen scheinen.

Offenbar übt aber auch der verschiedne Grad der Zuverläßigkeit der Zählungen selbst einen großen Einfluß auf das Ergebniß derselben. Diese Zuverläßigkeit hängt von der Sorgfalt und Wahrhaftigkeit nicht blos der Ortsvorstände, sondern auch ihrer Unterbedienten, und selbst der Hausväter in solchem Maße ab, daß die Glaubwürdigkeit aller Volkszählungen wesentlich auf der sittlichen und Verstands-Bildung der Länder und Landestheile beruht, worin sie vollzogen werden. Strenge Aufsicht kann nur in einzelnen Fällen etwas wirken: sie erlahmt aber bald bei periodisch wiederkehrenden Leistungen, wobei eine große Anzahl von Gehülfen thätig seyn muß.

Scheingründe, mehr Einwohner anzugeben, als wirklich vorhanden sind, dürften höchst selten bestehen: auch würden sich geflissentliche Unwahrheiten in vielen Fällen streng bestrafen, wo Dienstleistungen oder Geldbeiträge nach der Volkszahl vertheilt werden. Fälle, worin eine größre, als die wirklich vorhandne Volkszahl angegeben wird, weil Personen irrthümlich doppelt gezählt sind, können bei irgend zweckmäßigem Verfahren auch nur höchst selten, und niemals unentdeckt in solchem Maße vorkommen, daß sie einen wesentlichen Einfluß auf Folgerungen aus dem Ergebnisse der Zählungen haben könnten.

Dagegen bestätigt bisher die Erfahrung, daß die Zählungen um so mehr Einwohner ergeben, je sorgfältiger sie angestellt werden. Personen, welche noch nicht anstößig geworden sind, haben nur zu oft ein Interesse sich der Aufnahme in die Verzeichnisse der

Orts-

Orts-Einwohner zu entziehn, sey es, weil sie polizeilich nicht hinlänglich legitimirt sind, oder um den Beiträgen zu örtlichen oder Landes-Personalsteuern zu entgehen. Die Hausväter, bei welchen sie im Arbeit stehen, oder als Gesinde dienen, sind wahrscheinlich ihrer Pflichten nicht immer eingedenk genug, um dieses zu verhindern: und es darf wenigstens als möglich gedacht werden, daß Ortsvorstände selbst noch zuweilen auf einer so niedrigen Bildungsstufe stehen, um sorgloses Uebersehen hierin für eine zulässige Gefälligkeit zu achten. Unter solchen Voraussetzungen wird es erklärlich, wie besonders in den Landestheilen, wo die Bildung der großen Volksmasse noch minder vorgeschritten ist, die Verbesserung der polizeilichen Aufsicht von Zählung zu Zählung ein Mehr ergiebt, welches den durch den Ueberschuß der Geburten inzwischen entstandnen Zuwachs erheblich übersteigt. Auch kann wohl nur hierdurch erklärt werden, daß dieses Mehr bei dem weiblichen Geschlechte größer erscheint, als bei dem männlichen; obwohl jenes durch Einwanderungen viel weniger Zuwachs erhalten dürfte, als dieses: denn die junge Mannschaft ist wegen ihrer Militärpflichtigkeit einer Aufsicht unterworfen, die bei dem weiblichen Geschlechte nicht stattfindet.

Kinder und Greise wandern nur allenfalls mit Familien aus und ein: das Uebergewicht der Einwanderungen wird, wo es stattfindet, daher in der Regel nicht durch Altersclassen, sondern durch zwar meist noch junge, aber doch den Kinderjahren schon entwachsene Personen bewirkt. Unter vierzehnjährige und Uebersechzigjährige sind in der Regel von persönlichen Abgaben befreit; auch leben sie gewöhnlich unter Verhältnissen, worin sie keiner besondern Legitimation bedürfen. Gründe, sie der Aufnahme bei Volkszählungen zu entziehen, sind deshalb nur höchst selten vorhanden. Es hat daher mit hoher Wahrscheinlichkeit

Digitized by Google

scheinlichkeit angenommen werden können, daß diejenige Vermehrung der Volkszahl, welche nur entweder durch das Uebergewicht der Einwanderungen, oder durch sorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen entstanden ist, der mittlern Altersclasse angehöre, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, das sechzigste aber noch nicht vollendet hat. Soweit diese Annahme richtig, und soweit die Zählung zu Ende des Jahres 1834, welche mit fortschreitender Sorgfalt der Oberbehörde angestellt wurde, zuverläßig ist: so weit sind die nachstehenden Folgerungen aus der am Eingange dieses Aufsatzes aufgestellten Uebersicht sicher.

Mit Ausschluß des Zuwachses durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg sind dem preußischen Staate, auf jede Million Einwohner, die er zu Ende des Jahres 1819 besaß, in den funfzehn Jahren bis zu Ende des Jahres 1834 zugewachsen durchschnittlich 215,587 — oder noch etwas über 21⅝ Procent.

Wäre diese Vermehrung gleichförmig erfolgt: so hätte man die Einwohnerzahl jedes Jahres mit $1{,}0131002$ multipliciren müssen, um die Einwohnerzahl des nächstfolgenden Jahres daraus zu erhalten; das ist, die durchschnittliche jährliche Vermehrung war $1\frac{31}{100}$ Procent. Es ist aber die Vermehrung wirklich sehr ungleichförmig erfolgt, und in den letzten Jahren viel langsamer fortgeschritten, als in den ersten.

Da der Tod jährlich Menschen aus allen Lebensaltern hinrafft, die Bevölkerung aber nur durch den Ueberschuß der Neugebornen über die sämmtlichen Gestorbnen wächst: so könnte es scheinen, als wenn der Ersatz nur der Zahl, aber nicht der Beschaffenheit nach vollständig oder — wie es bei wirklichen Fortschritten doch geschehen muß — sogar überwiegend wäre. Hierbei wird aber übersehen, daß die menschliche Gesellschaft jährlich nicht blos der Zahl nach durch Geburten und Todesfälle sondern auch der Beschaffenheit

schaffenheit nach dadurch verändert wird, daß die Lebenden indeß um ein Jahr älter werden, also aus der hülflosen Kindheit zum thätigen Lebensalter, und freilich aus diesem auch wieder zum schwachen Greisenalter fortrücken. So lange nun die jüngern Altersclassen der Einwohner zahlreicher sind als die ältern, so lange wird auch Gewinn an körperlichen und geistigen Kräften bei dieser Veränderung seyn. Je nachdem dieser Gewinn den Verlust, welchen auch die thätige Lebensalterclasse durch den Tod erleidet, überwiegt, eben ersetzt, oder nicht ganz zu ersetzen vermag, je nachdem wird auch in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bevölkerung, so weit sie nämlich von dem Lebensalter abhängt, eine Zunahme, ein Beharrungszustand, oder eine Abnahme stattfinden.

Nach der vorstehenden Uebersicht sind im preußischen Staate in den funfzehn Jahren 1820 bis 1834 von beiden Geschlechtern zusammengenommen nach und nach

aus dem vierzehnten Lebensjahre in das funfzehnte übergetreten . . .	3,834,480
Dagegen traten gleichzeitig aus dem 60sten Jahre in das 61ste über . .	1,284,182
Es übertraf demnach jener Zuwachs diesen Abgang um	2,550,298
In demselben Zeitraume starben nun zwar auch Uebervierzehnjährige, die das 60ste Jahr noch nicht überschritten hatten: dieser Gestorbnen Anzahl betrug jedoch nur	1,478,729
und die Bevölkerung des Staats hatte also, blos aus eignem Zuwachse, an Menschen im thätigen Alter zugenommen in diesen 15 Jahren um .	1,071,569

Digitized by Google

Allerdings verändern sich die Verhältnisse der verschiednen Altersclassen der Einwohner gegen die ganze Masse der Bevölkerung jährlich um Etwas, je nachdem die einzelnen Jahre reicher an Geburten sind, und je nachdem die Todesfälle besondre Altersclassen stärker oder schwächer treffen. Der Wechsel hierin ist jedoch der Erfahrung nach bei weitem nicht so groß, als den gewöhnlichen Vorstellungen nach erwartet werden dürfte. Der preußische Staat hat in dem hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraume sehr große Abwechselungen in der Anzahl der Gestorbenen erfahren: demohngeachtet hat sich das Verhältniß der verschiedenen Altersclassen gegen die Gesammtzahl der Bevölkerung nicht mehr verändert, als folgende Uebersicht ergiebt.

Auf eine Million Einwohner kamen durchschnittlich	zu Ende d. J. 1819	zu Ende d. J. 1834
Kinder, welche das 14te J. noch nicht vollendet hatten, und zwar		
Knaben	176,236	179,538
Mädchen	172,330	178,281
Ueberhaupt	348,566	357,819
Uebervierzehnjährige, welche das sechzigste Jahr noch nicht vollendet hatten, und zwar		
männlichen Geschlechts	287,744	288,775
weiblichen Geschlechts	300,749	293,689
Ueberhaupt	588,493	582,464
Uebersechzigjährige, und zwar		
männlich	31,656	28,968
weiblich	31,285	30,749
Ueberhaupt	62,941	59,717

Von

Von allen Lebensaltern zusammengenommen, und zwar		
männlichen Geschlechts	495,636	497,281
weiblichen Geschlechts	504,364	502,719
Ueberhaupt	1,000,000	1,000,000

Hiernach bildete die zahlreichste und wichtigste Alterclasse, die mittlere nämlich, allerdings zu Ende des Jahres 1834 einen etwas geringern Theil der gesammten Bevölkerung, als funfzehn Jahre früher. Aber der Unterschied beträgt sehr wenig über ein Procent, indem die Zahlen 582,464 und 588,493 sich verhalten wie 100 zu $101_{,035}$: dieser Unterschied trifft überdies nur allein das weibliche Geschlecht, indem das Verhältniß des männlichen sich sogar noch um Etwas, obwohl sehr unerheblich, verbessert hat.

Die Kinder bildeten dagegen am Ende des hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraums einen schon merklich größern Theil der Gesammtbevölkerung, als zu Anfange desselben. Der Unterschied beträgt fast $2\frac{2}{3}$ Procent; indem die Zahlen 348,566 und 357,819 sich verhalten, wie 100 zu $102_{,655}$. — Noch größer aber ist der Unterschied bei den Uebersechzigjährigen, welche zu Ende des Jahres 1834 einen um $5\frac{2}{3}$ Procent kleinern Theil der gesammten Volkszahl bildeten, als zu Ende des Jahres 1819; indem die Zahlen 59,717 und 62,941 sich verhalten, wie 100 zu $105_{,400}$. Aber selbst diese größte der hier aufgefundenen Veränderungen dürfte im gemeinen Leben kaum bemerklich werden; indem es z. B. offenbar nicht sonderlich auffallen kann, daß in einer Ortschaft von 1000 Einwohnern, deren Volkszahl etwa seit funfzehn Jahren im Beharrungszustande verblieben wäre, demohngeachtet nach Verlauf von 15 Jahren statt 63 nur noch 60 Uebersechzigjährige lebten; obwohl unter solchen gewiß höchst seltnen Verhältnissen die Ver-

 änderung

Digitized by Google

änderung noch am klarsten hervortreten würde. Ueberdies aber berechtigt nichts, aus der hier bemerkten Veränderung auf eine fortschreitende Verminderung der Dauer des menschlichen Lebens zu schließen. Diese Veränderung entstand hier allein dadurch, daß die Seuchen, welche die Sterblichkeit in den letzten Jahren überhaupt so beträchtlich vermehrten, die höhern Altersstufen verhältnißmäßig stärker trafen, als die frühern Lebensjahre. In den ersten Jahren des hier betrachteten Zeitraums war dagegen die geringere Sterblichkeit hauptsächlich in den höhern Altersstufen bemerkbar. Hoffentlich findet sich bald Gelegenheit, auch diese wechselnden Verhältnisse in der Staatszeitung soweit zu besprechen, als ein solcher Gegenstand überhaupt dem Felde der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Lebens angehört. H.

VI.

General-Lieutenant Braun,

königl. preuß. General-Inspector der Geschütz- und Waffen-Fabrication.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Mit ihm schied wieder einer der Männer aus unserer Mitte, die das Schicksal dazu berief, in einer großen und bewegten Zeit, wo das Vaterland aus schwerem Kampfe zur gegenwärtigen Wohlfahrt sich erhob, thätig mitzuwirken, und die diesem hohen Berufe in treuer Pflichterfüllung mit eben so viel Energie als Erfolg entsprachen. Es wird daher den Zeitgenossen, Waffengefährten und Freunden des Verstorbenen gewiß eine willkommene Gabe seyn, wenn wir es versuchen, ihnen zur Erinnerung einige Momente aus seinem Leben herauszuheben, und einige Züge zu seiner Charakteristik mitzutheilen.

Johann

Digitized by Google

Johann Carl Ludwig Braun, geboren zu Berlin am 18. April 1771, fand schon an seinen Vorältern ein Vorbild, wie man durch innere Tüchtigkeit aus untergeordneten Verhältnissen zur Stufe bürgerlicher Auszeichnung emporsteigen kann. Sein Urgroßvater war Dorfschmidt, sein Großvater ein geachteter und wohlhabender Bürger und Tuchbereiter in Berlin, sein Vater einer der angesehensten Kammergerichts-Advocaten, der als Kriegs- und Domainenrath und Syndicus der kurmärkischen Ritterschaft im kräftigsten Mannesalter starb, ohne für die Erziehung seines Sohnes, der bei seinem Tode erst das siebente Jahr erreicht hatte, selbst thätig seyn zu können.

Seine erste Ausbildung erhielt er in einer Erziehungs-Anstalt zu Brandenburg, und später auf dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin. Von den Lehrern des Gymnasiums sprach ihn vorzugsweise Engel an, und die Schriften desselben gehörten noch im späteren Alter zu seiner Lieblings-Lectüre.

Durch die Erziehung außerhalb des väterlichen Hauses schon früh zu einer großen Selbstständigkeit des Charakters entwickelt, wählte er den Soldatenstand, und trat auf den Rath seines Oheims, des damaligen Artillerie-Lieutenants von Pontanus, am 15. April als Bombardier in die Artillerie ein, besuchte die Artillerie-Akademie, wurde im Jahre 1792 zum Seconde-Lieutenant befördert, und begann in dem darauf folgenden Jahre seine Krieger-Laufbahn als Adjutant der Artillerie bei der Belagerung von Mainz, dem Bombardement von Landau und dem Gefechte bei Trippstadt.

Nach dem Frieden widmete er sich unter der Leitung seines geistreichen, durch militairische Talente und Kenntnisse Ausgezeichneten Oheims mit großem Eifer dem Studium seines Faches, wie dies noch aus vielen seiner jugendlichen Arbeiten hervorgeht. Späterhin

terhin wurde ihm das Glück zu Theil, in den kleinen Kreis derer aufgenommen zu werden, die der verewigte General von Scharnhorst als seine Schüler und Zöglinge um sich sammelte. Pontanus ließ ihn thätigen Antheil an den lehrreichen und wichtigen, durch Scharnhorst bekannt gemachten Versuchen bei Neuenhagen über die Wirkung der Feldgeschütze nehmen. Er betrat hier zum erstenmale das Feld, auf dem Wege der Forschung durch Versuche die Einrichtung und Wirkung seiner Waffe zu vervollkommnen, — ein Feld, welches er mit ausgezeichnetem Erfolge während seiner ganzen Dienstzeit, und namentlich in dem letzten Jahrzehend derselben, bebaute.

Im Jahre 1799 wurde er zum Adjutanten der reitenden Artillerie ernannt. Als solcher entwarf er das erste Exercier-Reglement für diese Waffe, welches späterhin im Jahre 1812 die Basis zu dem allgemeinen Exercier-Reglement für die gesammte Artillerie bildete, mit dessen Bearbeitung er durch den Chef der Artillerie, Prinzen August königl. Hoh. beauftragt wurde, und das noch jetzt in seiner Klarheit, Einfachheit und unmittelbar auf den Krieg berechneten practischen Brauchbarkeit als unübertroffenes Muster dasteht.

Im Jahre 1804 ernannten ihn Se. Maj. zum ersten Adjutanten des Inspecteurs der gesammten Artillerie, und versetzten ihn beim Ausbruch des Krieges von 1806, da er in dieser Stellung keine Aussicht hatte, thätigen Antheil am Kriege zu nehmen, auf seinen Antrag in den Generalstab des Generals von Rüchel.

In der Umgebung dieses Generals wohnte er dem letzten Acte der Schlacht von Jena bei, und wurde in den Rückzug des vereinigten preußischen und sächsischen Heeres verwickelt. Schon am ersten Tage dieses Rückzuges führte ihn der Zufall mit dem damaligen sächsischen

sächsischen Rittmeister von Thielmann (spätern königl. preußischen General der Cavallerie) zusammen. Uebereinstimmend in ihren Ansichten unternahmen sie es Beide, ihrer untergeordneten Stellung ungeachtet, mit gemeinsamer Thätigkeit dahin zu wirken, daß sich aus dem, in aufgelöster Ordnung zurückziehenden Theile der preußischen und sächsischen Truppen, ein Corps von 5000 Mann unter dem Commando des Generals von Tschammer bildete, welches in geordneter Schaar den Rückzug am Fuße des Harzes nach Magdeburg fortsetzte.

In Magdeburg erhielt er den Auftrag zur Zerstörung einiger Brücken über die Oder, oberhalb Stettin. Er entging hierdurch der Capitulation von Prenzlau, und reiste nach Vollführung desselben über Colberg und Danzig nach Grandenz, woselbst er sich Sr. Maj. dem Könige vorstellte.

Die genaue Kenntniß, die er sich von dem Zustande der Festung Danzig erworben hatte, gab die Veranlassung zu seiner Anstellung als Adjutant des Gouverneurs dieses Platzes, Generals von Mannstein, und in dieser Stellung war es, wo der Verewigte sich durch thätige und einsichtsvolle Mitwirkung bei der Instandsetzung, Ausrüstung und Vertheidigung dieses Platzes ausgezeichnete Verdienste erwarb, welche Se. Maj. noch im Laufe der Belagerung durch seine Ernennung vom Seconde-Lieutenant zum Premier-Capitain anzuerkennen und zu belohnen geruhten.

Von dem nachmaligen Gouverneur, General Grafen Kalkreuth, mit Aufträgen aus der Festung gesendet, wurde er bei seiner Rückkehr auf der englischen Corvette gefangen, die dem belagerten Platze die fehlenden Lebensmittel und Munition zuführen sollte und in der Weichsel strandete. Als Gefangener wurde er in die eigenthümliche Lage versetzt, vor den Kaiser Napoleon geführt zu werden, der in einer

Digitized by Google

einer Unterredung mit ihm, auf eine nicht gewöhnliche Weise über die allgemeinen Verhältnisse der Artillerieen und über die Belagerung von Danzig sich aussprach. Der verstorbene General sah diese Unterredung stets als ein ihm denkwürdiges Ereigniß an.

Nach dem Frieden kehrte er nach Königsberg zurück. Als würdiger und geachteter Schüler des Generals von Scharnhorst fand er bald eine Wiederanstellung im Generalstabe, und gehörte zu der Zahl der Wenigen, deren sich dieser Begründer der neuen preußischen Heeres-Verfassung als unmittelbarer Werkzeuge bediente.

Eine Aufforderung zum Wiedereintritt in die Artillerie lehnte er anfänglich ab, weil er in seiner Bescheidenheit Anstand nahm, in diesem Corps einem großen Theile seiner ehemaligen Vorderleute vorgesetzt zu werden. Der erlauchte Chef dieser Waffe erwiederte ihm aber hierauf Folgendes: "Ich schätze Ihre Delicatesse um so mehr, als sie mir zum Beweise Ihrer guten Denkungsart dient. Es ist aber durchaus nothwendig, daß die Artillerie mit thätigen und gebildeten Stabs-Offizieren besetzt werde, welche nebst dem guten Willen auch die Kenntniß und die Kraft besitzen, um die ihnen gegebenen Aufträge auszuführen. Es ist daher meine Pflicht, alle übrigen Rücksichten bei Seite zu setzen und Sr. Maj. nur solche Offiziere zu Stabs-Offizieren bei der Artillerie in Vorschlag zu bringen, welche durch ihre Thätigkeit und ihre Talente diese Plätze vollkömmen ausfüllen. Sie haben sowohl bei den Anordnungen zur Vertheidigung von Danzig, als auch jetzt in Schlesien bewiesen, daß in Ihnen die erforderlichen Eigenschaften eines brauchbaren Stabs-Offiziers der Artillerie vereinigt sind; ich habe Sie daher zu dieser Charge Sr. Maj. in Vorschlag gebracht, und Allerhöchstdieselben haben Sie unterm 21. Februar 1809 zum Major bei der 3ten Artillerie-Brigade Allergnädigst ernannt."

Der

Der Prinz übertrug ihm in diesem höchst gnädigen Erlaß zugleich die Organisation der genannten Brigade.

Die Verluste während des Krieges machten eine schleunige Ergänzung und Wiederbeschaffung des Kriegs-Materials nothwendig. Die hierzu vorhandenen materiellen Hülfsmittel waren gering, und selbst der intellectuellen nur wenige, da die Technik der Waffen-Fabrication zu jener Zeit bei dem Artillerie-Corps in sehr geringem Ansehen stand und dem größten Theile des Corps gänzlich fremd war. Der Verewigte erkannte aber ihren Werth, sowohl im Allgemeinen, als in den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit, und wußte sich mit der ihm eigenen großen Energie und Ausdauer und seinem stets auf das Practische gerichteten Sinne die Grund-Prinzipien der Technik in kurzer Zeit nicht allein anzueignen, sondern auch durch die Gründung der ersten Artillerie-Werkstatt des Staates und einer Gewehr- und Pulver-Fabrik zu Neiße in Anwendung zu bringen.

Die erstgenannten beiden Anstalten erhielten eine rein militairische Organisation; die letztere gründete er dagegen, auf Veranlassung der Behörden, aus seinem eigenen Vermögen. Sie haben sich in den Zeiten der Bedrängniß und des Krieges bewährt und späterhin den Stamm für die größeren und ausgedehnteren militairisch-technischen Anstalten gebildet, welche der Staat jetzt besitzt. Durch sie ist der Sinn für Technik in dem Artillerie-Corps geweckt und gefördert, und es sind in ihnen alljährlich Hunderte von Arbeitern zu tüchtigen Handwerkern practisch ausgebildet und dem Lande zurückgegeben worden.

Für diese Leistungen wurde Braun das Glück zu Theil, einer der Ersten zu seyn, welchem Se. Maj. den neu gestifteten rothen Adler-Orden dritter Classe zu verleihen geruhten, eine Auszeichnung, der bald dar-

Digitized by Google

darauf, im Jahre 1811, die Ernennung zum Inspecteur der Artillerie- und Waffen-Werkstätten folgte.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1813 stellte ihn das Vertrauen seines Königs als Oberst-Lieutenant an die Spitze der Artillerie des Blücherschen Corps. Er bekleidete diese ehrenvolle Stelle in den Schlachten bei Görschen und Bautzen, und erwarb sich durch Auszeichnung das eiserne Kreuz zweiter, den kaiserl. russischen St. Annen-Orden zweiter und den St. Wladimir-Orden dritter Classe.

Während des Waffenstillstandes leitete er unter dem Befehl des Generals von Gneisenau die Armirung der schlesischen Festungen und die Beschaffung des fehlenden Kriegs-Materials für die Armee. Ein Privat-Schreiben des Generals von Gneisenau folgenden Inhalts bezeichnet seine Leistungen bei Erfüllung dieses Auftrages:

«Aus der beiliegenden Abschrift eines an mich gerichteten königl. Schreibens werden sie ersehen, welche Lobsprüche Sie mir zugezogen haben. Ich werde indeß dem Könige sofort anzeigen, daß Sie es sind, der alles dieses gethan und gerathen hat.»

Nach dem Waffenstillstande führte der Verewigte die Artillerie des Kleistschen Corps in den Schlachten von Dresden, Culm und Leipzig und bei der Unternehmung auf die Stadt Erfurt. Er ward von dem General von Kleist zu dem Kriegs-Rathe mitberufen, der auf dem Rückzuge dieses Corps durch das Erz-Gebirge den heldenmüthigen Entschluß faßte, sich durchzuschlagen, und dadurch den entscheidenden Sieg bei Culm herbeiführte. Das eiserne Kreuz erster Classe lohnte seine hierbei geleisteten Dienste.

Im Jahre 1814 theilte er, zum Oberst befördert, die Schicksale dieses Corps in den Gefechten zwischen der Seine und Marne und in den Schlachten von Laon

Digitized by Google

Laon und Paris, und empfing für die Letztere den kaiserl. russischen St. Georgen-Orden vierter Classe.

Nach dem Friedensschlusse folgte er seinem erlauchten Chef, dem Prinzen August, nach England und Wien, und erhielt beim Wiederausbruch des Krieges 1815 als General-Major das Commando der Artillerie des Bülowschen Corps.

Der Auftrag, die Theilung des Kriegs-Materials der sächsischen Armee zu leiten, entzog ihn der Theilnahme an der Schlacht von la belle Alliance. Er traf den Tag nach der Schlacht bei dem verbündeten Heere ein, und übernahm für den verwundeten General von Holtzendorff das Commando der Artillerie der gesammten Blücherschen Armee. Der Verdienst-Orden mit Eichenlaub lohnte ihn für sein Benehmen in diesem Feldzuge.

Mannigfache wichtige Aufträge beschäftigten ihn während der Occupation der eroberten französischen Provinzen, und an sie schloß sich im Jahre 1816 der ehrenvolle Auftrag an, unter Leitung des erlauchten Chefs der Artillerie die neue Organisation dieser Waffe zu entwerfen.

Er ward nach Vollendung derselben zum Inspecteur der 3ten Artillerie-Inspection am Rhein ernannt, für die gute Ausbildung der dazu gehörigen Brigaden im Jahre 1818 mit dem Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub begnadigt, und im Jahre 1824 als Inspecteur der 1sten Artillerie-Inspection und Präses mehrerer wichtigen Commissionen in einen umfassenderen und einflußreicheren Wirkungskreis nach Berlin versetzt.

In welcher ehrenvollen Weise dies geschah, dafür liefert eine unterm 25. März 1824 an den verstorbenen General erlassene huldreiche Allerhöchste Cabinets-Ordre die sprechendsten Beweise:

Wenn

Digitized by Google

"Wenn Ich bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen habe (so lautet der Eingang derselben), mit welcher Umsicht und Thätigkeit Sie die Ihnen übertragenen Geschäfte geleitet haben, so ist es Mir angenehm, daß sich Mir jetzt eine Gelegenheit darbietet, Ihnen als einen Beweis Meines Wohlwollens einen erweiterten Wirkungskreis anweisen und Sie hierher berufen zu können."

(und weiterhin)

"Ich erwarte von Ihnen, daß der Ihnen dadurch zu Theil gewordene Zuwachs an Geschäften Ihrem Eifer und Ihrer Thätigkeit neue Gelegenheit geben wird, für Meinen Dienst und für Mein Interesse nützlich zu wirken, und mögen Sie sich dann von Meinem ferneren Wohlwollen überzeugt halten."

Nicht minder sprach sich Se. königl. Hoheit der Prinz August, in einem eigenhändigen höchst gnädigen Handschreiben, über seine ausgezeichnete Brauchbarkeit in den schmeichelhaftesten Ausdrücken und mit dem Hinzufügen aus, daß auch der verewigte General von Scharnhorst diese Meinung getheilt habe.

Im Jahre 1825 zum General-Lieutenant befördert, empfing Braun im Jahre 1829 einen neuen Beweis der Huld seines königlichen Herrn, durch die Verleihung des Rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, und im Jahre 1832 durch die Ernennung zum General-Inspecteur der Geschütz- und Waffen-Fabrication. Und auch der erhabene Herrscher Rußlands gab ihm noch im verflossenen Jahre, durch den St. Annen-Orden erster Classe mit der kaiserlichen Krone, ein ehrenvolles Zeichen des Anerkenntnisses seiner Leistungen.

Mit einem durchdringenden Verstande und einem seltenen Scharfblick begabt, hatte der Verewigte in seinem bewegten und wirkungsreichen Leben einen großen

Digitized by Google

großen Schatz von Erfahrungen und militairischen Kenntnissen gesammelt. Mit der ihm eigenen, rastlosen Thätigkeit und seinem stets auf das Wesentliche des Kriegsdienstes gerichteten Sinne, wußte er sie ins Leben zu übertragen, und auch noch in den Zeiten der Ruhe und des Friedens zu vervollkommnen. Die wichtigen Actenstücke, in welchen er die Resultate dieser Arbeiten niederlegte, werden von der Waffe, für die er fast ein halbes Jahrhundert hindurch rastlos wirkte, als ein achtbares Vermächtniß treu bewahrt werden.

Ernst und Energie im Dienst; keine Hitze, keine Uebereilung; jedes Geschäft ganz durchschauen; jedem seinen Wirkungskreis anweisen; nicht auf Worte hören, sondern auf Handlungen sehen, waren die Grundsätze, die ihn bei der Ausübung seiner Dienstpflichten leiteten.

Ein lebendiges Gefühl für Pflicht und Recht und ein tiefes Gemüth stellten in seinem Charakter den schönen Verein von Willenskraft und einer seltenen Humanität dar. Seine hohe Stellung im Staatsdienste erkennend und behauptend, achtete er auch im Geringsten den Menschen. Mit vielen der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit in einer näheren geistigen und freundschaftlichen Verbindung, vergaß er doch seiner Angehörigen und Jugendfreunde nie, selbst wenn sie vom Schicksal nicht begünstigt waren. Da, wo es galt, und wo es die Pflicht erforderte, seinen Willen mit Kraft und Nachdruck durchführend, versagte er doch der abweichenden Meinung nie seine Aufmerksamkeit und selbst seine Achtung. Er hörte Jeden, auch den Niedrigsten an, und wo es der Dienst nicht nothwendig erheischte, nahm er nie das Ansehen seiner Stellung zur Unterstützung seiner Meinung in Anspruch, sondern suchte nur durch Ueberzeugung zu gewinnen. Wir fanden ihn daher in seinem

Digitized by Google

seinem dienstlichen Wirken hochgeachtet, und in den geselligen Cirkeln des Privatlebens zuvorkommend aufgenommen und gesucht als ein geistreicher Mann, der mit der edlen Freimüthigkeit und Offenheit des Kriegers eine liebenswürdige Bescheidenheit verband.

Er achtete die Beschäftigung mit den Wissenschaften; bei seinem vorherrschend praktischen Sinne nahm sie aber erst dann seine ganze Theilnahme in Anspruch, wenn sie das Feld der Abstraction verließ und auf die Anwendung fürs Leben überging. Wissenschaftlicher Schwulst und das Verstecken einfacher Wahrheiten hinter gelehrte Floskeln fanden an ihm einen scharfen Critiker. In der Literatur der neuesten Zeit sprach ihn daher Vieles nicht an. Dagegen erfreuete er sich an der Alten Klarheit, Einfachheit und Gediegenheit, die seinem Charakter entsprachen, und die Lectüre der griechischen und römischen Classiker, in den gelungensten Uebersetzungen, gewährte ihm noch in den letzten Jahren seines Lebens einen reichen Genuß.

Ein Mann solcher Art war ganz dazu geeignet, sich auch ein glückliches Familienleben zu begründen. Er fand dies im vollsten Maße. Seine Gattin, die ihm vor zwei Jahren voran ging, war ihm zugleich die treueste Freundin und Genossin seiner wissenschaftlichen Erholungen. Ihr Verlust lähmte unerwartet schnell die bis dahin unerschütterte Kraft und seine seltene Rüstigkeit, und wirkte auf ein wahrscheinlich schon keimendes Uebel zurück, welches von jenem Zeitpunkte an bis zur Unheilbarkeit überhand nahm.

Eilf Kinder und vierzehn Enkel betrauern den Verlust des Trefflichen, der auch im Andenken seiner zahlreichen Freunde immer fortleben wird. K.

Digitized by Google

VII.

Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung für die dänischen Inseln und Holstein.

Rede des königl. Commissarius, Conferenzraths ꝛc. Oerstedt, bei Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung zu Roeskilde am 1. October.

Hochverehrte Mitbürger,

des Königs und des Vaterlandes betraute Männer!

Es ist ein großer, ein bedeutungsvoller Auftrag, welcher uns hier zusammenführt. Unser geliebter König, der alle Zeit erkannt hat, daß Er nicht seines eigenen, sondern des ihm anvertrauten Volkes wegen die ihm von seinen Vätern angeerbte Macht besitzt, hat ihm durch eine dauernde Einrichtung ein neues Unterpfand geben wollen, daß es auch ferner in diesem Geiste beherrscht werden solle. Er hielt es nicht für verantwortlich, eine Veränderung in der Staats-Verfassung selbst zu wagen, bei der Dänemark sich nun in Einem und Dreiviertel Jahrhundert glücklich befunden. Aber indem er sich und seinen Nachkommen die ganze Fülle der Macht vorbehielt, die unsere Vorväter in des dritten Friedrichs Hände legten, hat der König mit jener Staatsverfassung eine Einrichtung verbunden, die Ihm und Seinen Nachfolgern auf dem Thron ein neues und umfassendes Mittel giebt, stets zu erfahren, was zu seines Volkes Besten dient, welches nur mit des Königs eignem eins seyn kann. Er befahl daher, daß Männer, von ihren Mitbürgern durch freie Wahl dazu berufen, von Zeit zu Zeit zusammentreten sollten, um über vaterländische Angelegenheiten zu rathschlagen, bevor diese durch einen Beschluß des Königs ihre endliche Erledigung fänden. In den Versammlungen der solchergestalt vom Volke gewählten Männer, sollten die verschiedenen und sich

so

Digitized by Google

so oft durchkreuzenden Gedanken und Wünsche über Gegenstände das öffentliche Wohl betreffend, gesammelt, klar entwickelt, von allen Seiten erwogen, berichtigt, und wenn sie nicht allezeit unter eine gemeinschaftliche Ueberzeugung vereint werden könnten, doch so durchgearbeitet werden, daß es der souverainen Macht leichter würde, sie zu prüfen und das Beste zu wählen. Da der König sich also entschloß, seinem Volke eine berathende Mitwirkung zu den Gesetzen des Landes und zu öffentlichen Veranstaltungen einzuräumen, war Er keinesweges karg oder ängstlich in Bestimmung der Art dieser Mitwirkung. Natürlich konnte der Zugang nicht allen Seinen Unterthanen geöffnet werden, sondern nur solchen, deren äußere Stellung einen hinlänglichen Beweis eines gewissen Grades von Selbstständigkeit und Interesse an der Gesellschaftsordnung gab, und es fand sich nach gemauer Ueberlegung Nichts, was so geeignet zu einem allgemein gültigen Maßstabe dazu war, als der Grundbesitz. Deswegen aber muß man nicht glauben, daß es auf eine Versammlung abgesehen sey, in der nur für den besondern Vortheil der Grundbesitzer Sinn gefunden werde, und das solchem nach andere bürgerliche Interessen tüchtige Vorsprecher darin entbehren müßten; denn es wurde die Forderung auf den Werth des Grundeigenthums nicht höher gestellt, als daß Viele sowohl das Wahlrecht als die Fähigkeit gewählt zu werden, erhalten haben, deren Verhältnisse den übrigen Interessen eine überwiegende Wichtigkeit für sie geben. Vergleicht man den Werth des zur Bedingung gemachten Besitzthums für jene Berechtigungen, oder auch die Zahl der Wähler und Wählbaren, die dadurch herauskommen, mit dem was in andern Staaten in dieser Rücksicht bestimmt ist, so wird man finden, daß gerade ein sehr ausgedehnter Maßstab hier zum Grunde gelegt ist. Auch Festebauern, die

nicht

Digitized by Google

nicht eigentlich Eigenthümer sind, sind aufgenommen unter die, welche sowohl an der Wahl jener Rathgeber des Königs Theil nehmen, als auch durch das Zutrauen ihrer Mitbürger selbst gewählt werden können; denn der König fand in dem festen Besitz, den das Gesetz ihnen beilegt, dieselbe Verbürgung als in dem eigentlichen Grundeigenthume, und Er wollte nicht, daß dieser so zahlreiche und bedeutende Theil seiner Unterthanen ohne solche Vorsprecher sey, an deren Wahl sie selbst Antheil genommen, seien sie nun aus ihrer Mitte oder aus Andern gewählt, zu denen sie Vertrauen hätten. Auch ist es ein leuchtender Punkt in unserer neuen Institution, daß kein besonderer Stand oder keine Classe von Bürgern darin ein Uebergewicht erhalten hat. Es ist freilich gewissen großen Grundbesitzern eingeräumt, insbesondere einige von den Ihrigen zu erwählen, Sitz in der berathenden Versammlung zu nehmen. Dieser Vorzug aber steht nicht mit dem Stande der Besitzer in Verbindung, sondern es wurde dem Ganzen vortheilhaft befunden und nothwendig, (damit die Landleute ein gehöriges Gewicht zur Seite der Kaufstädte erhielten, die aus gültigen Gründen eine verhältnißmäßig zahlreiche Repräsentation haben mußten,) daß einer nicht zu geringen Anzahl jener ansehnlichen Grundbesitzer in dem neuen Königsrathe Sitz gegeben werde. Und in diesem Rathe selbst haben sie im Uebrigen nichts vor den andern voraus; denn alle Mitglieder haben darin in Allem gleiche Rechte, gleichen Anspruch Alles zu thun und auszurichten, was sie nach ihrer Einsicht und Erfahrung, verbunden mit dem Vertrauen, welches sie sich zu erwerben wissen, vermögen. Es ist ferner ein ausgezeichneter Zug in unserer Institution, daß es den wahlberechtigten Bürgern überlassen geblieben, unmittelbar die Männer, zu denen sie Zutrauen haben, zu erwählen, da in den mehrsten Staaten,

die constitutionell genannt werden, ihnen nur vergönnt ist Männer zu wählen, welche die endliche Wahl für sie vollziehen sollen. Dabei ist es bekannt, daß die Regierung sich auch der entferntesten Einwirkung auf die Ausübung des Wahlrechts der Bürger enthalten hat, indem sie ihnen die volle Freiheit der wechselseitigen Erwägung und Berathung ließ. Endlich ist innerhalb des Kreises der Versammlung den Mitgliedern eine solche Freiheit eingeräumt, unter der Leitung des Mannes, den sie selbst dazu frei erkieset haben, die ihnen zugelegten Rechte zu benutzen und dergestalt für die reifliche Erwägung der Sachen zu sorgen, daß auch von dieser Seite wenig Repräsentanten-Versammlungen mit dieser verglichen werden können. So großherzig, so vertrauensvoll hat sich der König im Ordnen dieser Einrichtung bewiesen, die er ins Leben gerufen hat. So besorgt ist er gewesen, ein zuverlässiges Organ für eine erleuchtete und wohlerwogene Meinung zu schaffen. Dieses hat auch sein treues ergebenes Volk gefühlt und erkannt, und die Gabe ist des Gebers wegen doppelt lieb geworden; denn es ist unsern Herzen ein befriedigendes Gefühl, daß Gegenwart und Zukunft für diese Einrichtung demselben Könige zu danken hat, der uns während mehr als einem halben Jahrhundert bewiesen, daß er seine ungebundene Macht nur als einen Auf der Vorsehung zu einem unermüdeten Streben für die Ehre und das Wohl des ihm anvertrauten Volkes betrachtet. — Von diesem Augenblick an, soll des Königs großer und hochherziger Entschluß in Leben und Wirksamkeit treten und Sie, hochgeachtete Mitbürger, sind die Männer, denen das allgemeine Vertrauen den wichtigen und ehrenvollen aber auch verantwortungsvollen Auftrag ertheilt hat, die neue Einrichtung auf die erste Stufe der Entwickelung zu führen. Durch Ihre redliche und verständige Benutzung

der

der Rechte, die der König gespendet hat, soll die Einrichtung das werden, was sie nach seiner landesväterlichen Absicht werden muß. Sie sind es, die des Königs und des Volkes Erwartung rechtfertigen, die jene einzelnen Kleingläubigen widerlegen sollen, die geglaubt haben, es werde die neue Einrichtung entweder nur ein leeres Schattenbild werden, oder sie werde im Gegentheil in eine verzehrende, des Landes ruhiges Glück zerstörende Kraft ausarten. Der Geist, der sich in dieser ersten Versammlung entwickelt und offenbart, wird in den nachfolgenden lange noch fortwirken, die Meinung, die sich durch sie über diese Einrichtung bildet, wird nicht leicht umgewandt werden. So sind Sie, edle Mitbürger, nicht bloß berufen, nur über viele mehr oder minder wichtige Angelegenheiten Ihren guten, wohl erwogenen, freimüthigen und sinnigen Rath zu ertheilen, sondern auch der neuen Einrichtung ihre erste Bewegung zu geben, den Geist in selbige zu bringen, auf dem das Vertrauen und die Achtung für selbige, ihre Wirksamkeit und ihr Vortheil beruhet. Dieses ist es besonders, was Ihrer Stellung eine so hohe Bedeutung giebt. Der König und das Volk sehen darum mit lebhafter Theilnahme auf das, was hier geschehen wird. Aus Schlössern und Hütten wenden sich jetzt die Gedanken nach Roeskilde. Aus vielen frommen Herzen steigen Gebete zum Herrn des Himmels und der Erde empor, um diesen Verein seinem Beistande zu empfehlen. Und diese Aufmerksamkeit beschränkt sich nicht allein auf die Gränzen des Vaterlandes: auch das Ausland will erfahren, wie diese neue und in mancher Hinsicht eigenthümliche und unter ganz besondern Verhältnissen entstandene Einrichtung sich entwickeln wird. Auch ist es nicht blos für den Augenblick, daß man Ihre Handlungen betrachtet. Die Sage ist bereit sie mit ihrem Griffel aufzuzeichnen;

 die

Digitized by Google

die ferne Nachwelt wird diese Aufzeichnung noch vernehmen und dem Geiste nachspüren, der diesen Verein beseelte, der Wirksamkeit, die von ihm ausging, und danach wird sie Sie und unsere Zeit beurtheilen. — Die Seele erweitert sich bei diesen Betrachtungen. Große und mächtige Gefühle regen sich in jeder Brust. Unter diesen haben Dankbarkeit, Hoffnung und Vertrauen die Oberhand; aber ihnen mischt sich ein Gefühl anderer Art bei. Wie kann ein rechtsinniger Mann, wenn er sich einen so herrlichen ausgedehnten Wirkungskreis denket, es vermeiden, auch der Pflichten zu gedenken, der Verantwortlichkeit gegen König und Volk, gegen Mitwelt und Nachwelt, gegen das Gewissen und den Herrn, von dem alles Vermögen, alle Gelegenheit zu einer gedeihlichen und ehrenvollen Wirksamkeit ausgeht, der aber auch von einem jeden Rechenschaft fordern wird, wie er das was er übernommen ausgeführt habe? Hätte der Mensch blos zu verantworten, was in der vorsätzlichen und bewußten Richtung des Willens liegt, so würde jener Gedanke auf keinem von Ihnen und eben so wenig auf mir lasten. Aber es ist wohl keiner unter uns, der bei diesem eingeschränkten Begriff von Treue in Beruf und Pflicht stehen bleibt, welchen das Gewissen fordert. Es ist nicht genug, das zu wollen was recht und gut ist; dieser Wille muß eine solche Macht über uns haben, daß er unsern ganzen Sinn, all' unser Thun beherrsche; er muß feurig, stark und fest genug seyn, stets das Auge der Seele wach, alle unsere Kräfte im Dienst der Pflicht wirksam zu erhalten; er muß jede geheime Einwirkung der Eigenliebe zu unterdrücken vermögen, die so leicht den ächten Pflichtbegriff verwirret, und den Menschen mit einem Blendwerk selbstgeschaffner Pflichten und Tugenden täuschet. Wer dieses Alles in seiner vollen Bedeutung erwäget, wird es gewiß nicht leicht finden, sich in einem so großen und wichtigen Berufe

rufe als der uns anvertrauete, stets auf der richtigen Linie zu halten, so daß, wenn er dereinst zurück schauet auf das, was er gethan und unterlassen hat, sein innerer Richter ihm nichts vorzuwerfen habe. — Ich wenigstens wurde von dem ernsten Gedanken an Verantwortlichkeit tief ergriffen, da ich den königl. Befehl erhielt, kraft dessen ich in Ihren Kreis eingetreten bin, edle Mitbürger! Auch stand er seitdem und steht noch in diesem Augenblicke so lebendig vor mir, daß ich es nicht habe unterlassen können, hier vor Ihnen auszusprechen, was ich so oft mir selbst gesagt habe. — Wahrlich, es hätte der König mir keinen schöneren Beweis Seiner Gnade und seines Zutrauens geben, mir keinen erfreulicheren Wirkungskreis anweisen können. Auch weiß ich, daß ich die gute Meinung meiner Mitbürger für mich habe; ich zähle insbesondere in diesem ehrenwerthen Kreise nicht so ganz wenige, die ich im strengsten Wortverstande meine Freunde nennen darf, und viele, die mir in den Verhältnissen des Lebens mit Wohlwollen und Vertrauen entgegen gekommen sind. Ich weiß es vollkommen zu würdigen, wie sehr mir dieses in meinem Geschäfte, welches ich zu vollziehen habe, zu Gute kommen wird, und ich verlasse mich darauf, daß dieses größtentheils ersetzen wird, was mir an Talent und Geschicklichkeit abgeht. So aufrichtig aber diese Betrachtungen auch sind, so kann ich doch nicht ohne Besorgniß seyn, wenn ich mir den Umfang und die Heiligkeit der Pflichten lebhaft vorstelle, die auf mir ruhen und damit das Maß der Kraft vergleiche, welches ich in mir finde. Aber diese Sorge soll mich nicht überwältigen, sie soll nur dienen meine Beachtung auf mich und meine Handlungen wach zu erhalten, meinen Vorsätzen Kraft und Ernst zu geben, und so trete ich mit Muth und Vertrauen den Beruf an, den der König mir anvertrauet hat. Wie ich die Hoffnung hege, daß unser vereintes Streben zur

Freude

Freude des Vaterherzens des Königes und zum Segen des Vaterlandes einen glücklichen Ausgang nehmen werde, so hoffe ich auch, daß ich zu diesem Kreise, in den ich eingetreten bin, mich stets in einem freundlichen und harmonischen Verhältniß erhalten werde. Freilich bin ich vollkommen darauf gefaßt, daß ich, wenn ich aus demselben scheide, einen geringeren Begriff von meinen Talenten zurücklassen werde, als der war, womit Sie mir entgegengekommen sind. Wenn aber nur Ihre gute Meinung von meinem reinen und redlichen Willen sich bestätigt, so will ich mich dennoch glücklich schätzen.

Obgleich das mir obliegende Geschäft nicht ganz das nämliche ist, wie das Ihrige, hochgeachtete Mitbürger, so ist doch unser Ziel dasselbe: daß alle vaterländischen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis dieser Versammlung kommen, die mehrseitigste, gründlichste, ruhigste, gewissenhafteste Erwägung finden; daß jede Einsicht, jede Kraft, jede Erfahrung, die sich hier beisammen findet, zur Verbesserung der Gesetzentwürfe, die Ihnen vorgelegt werden sollen, benutzt werden; daß jeder wirklich nützliche und ausführbare Vorschlag, den Einer von Ihnen anregen wird, den Fortgang finde, und den Grad der Vollkommenheit erhalte, den die vereinten Kräfte der Versammlung ihm zu geben vermögen. Der König, auf dessen Gebot ich hier vor Ihnen stehe, will ja eben dieses; Er hat kein anderes Augenmerk bei der Institution, die Er aus freiem Triebe ins Leben gerufen, gehabt oder haben können; ich, sein Diener, kann nichts anderes wollen; aber mit meiner Dienstpflicht vereinen sich auch meines Herzens innigste Wünsche und Gefühle. Darum hoffe ich, Sie werden in mir einen redlichen Mitarbeiter sehen. Stets werde ich, so weit meine Gaben und Einsichten reichen, Ihnen offen die Aufklärungen geben, die Sie bedürfen mögen, um gehörig

hörig die Gegenstände untersuchen zu können, die Ihrer Prüfung vorgelegt werden, und eben so offen und freimüthig werde ich mich äußern, wenn ich etwas gegen die hier geäußerten Meinungen zu erinnern finde. Darum vertraue ich, daß jede Erinnerung, die ich zu machen mich berufen finden werde, eben so gut aufgenommen werden wird, als sie gut gemeint ist. Und dieses nämliche Wohlwollen, diese nämliche gegenseitige Anerkennung, die nach meinem Wunsche und Hoffen mich mit dieser Versammlung verbinden soll, wird auch zuverläßig Sie alle wechselseitig mit einander verbinden. Hier sind Männer aus verschiedenen Gegenden versammelt, aus verschiedenen Bürgerclassen, von verschiedener Bildung, mit, wenigstens dem Anscheine nach, verschiedenen Interessen, Männer, die sich zum Theil nie zuvor gesehen haben. Diese Versammlung zählt unter den Ihrigen einige ausgezeichnete Wissenschafts-Männer; aber solche, die nicht blos für die Schule geleht, sondern zugleich in umfassender Berührung mit dem bürgerlichen Leben gestanden haben, und deren Forschungen zum großen Theil den Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft gewidmet gewesen sind. Eine Menge anderer Mitglieder der Versammlung, die nicht eigentlich zur Zahl der Gelehrten gehören, aber doch eine umfassende Bildung haben, welche sie größtentheils auf gewöhnlichem wissenschaftlichen Wege erworben, haben theils im Dienste des Staats, theils in anderen bedeutenden Stellungen reiche Erfahrungen gesammelt und ernsthafte Untersuchungen über staatsbürgerliche Angelegenheiten angestellt. Andre leben in beschränkteren Verhältnissen und haben ihre Zeit weniger auf solche Untersuchungen verwandt, aber haben vielleicht eine um desto genauere Kenntniß von dem erworben, was in nähere Berührung mit ihrem Wirkungskreis gekommen ist, und eben diese besondre

Kenntniß,

Digitized by Google

Kenntniß, verbunden mit ihren gesunden Begriffen und ihrer anerkannten Rechtschaffenheit, hat ihre Mitbürger bewogen sie zu Vorsprechern in ihren gemeinsamen Angelegenheiten zu erkiesen. Der Staatsdiener sitzt hier an der Seite des Privatmannes, der Landmann an der Seite des kaufstädtischen Bürgers, der Gutsbesitzer an der Seite des Bauern. Gerade diese mannigfache Verschiedenheit ist es, die einer solchen Einrichtung einen so großen Werth giebt, gerade hierauf hatte der König gerechnet, da er erwartete, mittelst der neuen Institution stets die zuverlässigste Kunde von Allem zu erhalten, was Seines theuren und treugesinnten Volkes Bestes befördern kann. Nicht leicht wird eine der Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die ein neues Gesetz, bei dessen Anwendung auf die mannigfaltigen bürgerlichen Verhältnisse, finden kann, unbemerkt bleiben; nicht leicht wird es irgend einem vaterländischen Interesse an tüchtigen Vertretern fehlen. Wohl werden zuweilen Meinungen schroff einander gegenüber stehen; aber selbige werden zweifelsohne zumeist sich ausgleichen durch gegenseitige Erklärung und Entwickelung. Männer von gesundem Verstande und gutem Willen müssen sich überzeugen lassen, wenn sie erfahren, wie das, was sie von ihrem Standpunkte aus für wünschenswerth ansehen, von anderen Seiten betrachtet, sich als schädlich ausweiset, oder daß es sich doch zur Zeit nicht in seinem vollen Umfange ausführen läßt, ohne störend auf andre Verhältnisse einzuwirken; und aus dem Streit wird sodann eine einhellige Ueberzeugung hervorgehen, die eben, weil sie aus einem gründlichen und ehrlichen Streit sich entwickelt hat, Bestand haben wird. Aber selbst wenn eine solche einhellige Ueberzeugung nicht vollständig zu Wege gebracht werden kann, werden die Einzelnen, die sich nicht mit den Uebrigen vereinigen können, zu der Einsicht und Er-

Erkenntniß gelangen, daß doch gegen ihre Meinung so wichtige Gründe sprechen, daß der Irrthum auf ihrer Seite seyn könne, oder daß sie wenigstens billiger Weise nicht verlangen oder erwarten können, daß ihrer Meinung nachgelebt werde. Auf allen Fall bleibt dem Könige vorbehalten, die verschiednen Meinungen gegen einander abzuwägen, und da das Volk wie bisher so auch hinführo auf Seine Weisheit und väterliche Liebe bauen kann, so wird Er um soviel sicherer beurtheilen können, was zum Frommen des Volkes gereichen werde, wenn die Sache im Voraus von so vielen Seiten erwogen worden. Diese gemeinsame Ueberlegung wird sicherlich nicht ihre wohlthuende Wirkung verfehlen, wenn wir alle zusammen mit Ruhe und einem stets offnen Sinn für Alles, wodurch unsre Einsicht in die Verhältnisse, die Gegenstand unsrer Untersuchungen sind, erweitert und berichtigt werden kann, mit Achtung Eines für des Andern Meinung und Zutrauen Eines zu des Andern redlichem Willen, unsre wechselseitigen Erklärungen anhören. Und wahrlich, die Fähigkeit, Andre recht anzuhören, Andre zu verstehen, sich in ihren Gedankengang hineinzusetzen, sich das Beste davon anzueignen und es mit seinen eignen früheren Vorstellungen zu vereinigen oder diese dadurch zu berichtigen, sowie seine eignen Gedanken auf solche Weise zu entwickeln, wie sie am besten Eingang bei Andern finden: das ist, wie überhaupt bei aller Wechselwirkung zwischen Menschen, so insonderheit bei der, die sich in unsern Versammlungen äußern soll, einer der wichtigsten Punkte. Diese Eigenschaft, die eine Frucht mehrerer geistiger Fähigkeiten ist, möchte wohl eben so selten seyn als manche abgesonderte Gaben, die mehr die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen pflegen. Und selbst, wenn sie nicht mit einem sehr ausgezeichneten Grade dieser Gaben, mit denen sie übrigens sehr wohl vereinbar

Digitized by Google

vereinbar ist, zusammentrifft, verdient sie nicht im Vergleich mit selbigen gering geschätzt zu werden. Sie zeugt von der Gesundheit der Seele, von einem richtigen Verhältniß der Seelenkräfte untereinander, während die mehr schimmernden Gaben, falls jene Eigenschaft ihnen nicht zur Seite steht, bei einem Mißverhältniß der Seelenkräfte zum Vorschein kommen, und vielleicht gerade wegen ihrer Einseitigkeit um so stärker hervortreten. Aber vor Allem ist es einleuchtend, daß Klugheit und Scharfsinn, die sich in einer einmal aufgefaßten Meinung versteinern, ohne von dem großen Mittel zur Aufklärung und Berichtigung der Begriffe, welches die Wechselwirkung mit Andern darbietet, Gebrauch machen zu wollen, daß diese ihren Besitzer nicht zur Wahrheit und innern Freiheit, welche die Wahrheit allein verschaffen kann, führen, sondern nur zur Verhärtung im Irrthum. — Bei jener gegenseitigen Willfährigkeit bedarf es auch keiner ängstlichen Vorsicht, seine Rede so einzurichten, daß man Niemanden kränke. Indem Jeder sich mit rückhaltsloser Freimüthigkeit über dieselbe Sache ausspricht, die für Alle Gegenstand der Erwägung ist, wird aller persönlicher Unwille entfernt bleiben, und daher kann es auch Keinem einfallen, etwas derartiges in des Andern Rede zu suchen. Sollte indessen ein zu scharfes Wort jezuweilen Einem oder dem Andern in der Hitze des Streits entfahren, oder sollte es vorkommen, daß ein an sich unschuldiger Ausdruck gemißdeutet und übel aufgenommen würde, so wird das nur eine augenblickliche Mißstimmung erzeugen, die sich alsbald wieder legen wird, denn Keiner wird sich schämen eine zur Versöhnung führende Erklärung zu geben oder zu empfangen; es wird im Gegentheil als Pflicht und Ehre angesehen werden, das Seinige zur Bewahrung der Eintracht zu thun. Wenigstens wird die Meinungsverschiedenheit,

Digitized by Google

heit, die unvermeidlich bei einer oder der andern Gelegenheit die Mitglieder theilen wird, zu keiner Absonderung in Parteien führen, die ein allgemeines Streben zeigen, sich, so zu sagen, zum Trotze, einander zuwider zu seyn: eine Absonderung, die leicht die Institution ihrer moralischen Kraft berauben könnte, worauf doch ihre ganze Wirksamkeit beruhet. Doch ich kann mir nicht die Möglichkeit eines solchen Parteigeistes in dieser Versammlung denken. Er hat zu wenig Wurzel in des Volkes Zustand und Denkweise, um in dieser Versammlung von dänischen Männern, erkohren aus dem Kerne des Volks, Raum zu finden. Durchdrungen von gemeinsamer Liebe für König und Vaterland, von gemeinsamer Ehrfurcht für dessen Verfassung, von der gemeinsamen Erkenntniß, daß jedes scheinbar Gute, das nur auf einem Wege erworben werden kann, welcher zur Zerrüttung von Recht und Ordnung führt, blos ein verführerisches und verderbliches Blendwerk ist: werden alle einträchtig ihre Bestrebungen mit denen des Königs vereinigen, um der Nation ruhiges Entwickeln und Fortschreiten in Allem zu fördern, was ersprießlich und rühmlich ist. Solchergestalt werden Sie nicht allein für den Augenblick Ihrer Mitbürger gegründeten Dank verdienen, sondern Sie werden auch eine Saat ausstreuen, die unter dem Beistand Dessen, der die menschlichen Thaten und Geschicke lenkt, zu einem gesunden und kräftigen Baume, zum Heil und Segen für ferne Geschlechter, heranwachsen wird. In dieser schönen Hoffnung wollen wir nun das uns angewiesene Werk beginnen.

Auf diese Rede folgte der einstimmige Ausruf: Es lebe der König!

Dank-Adresse an Se. Maj. den König, wie sie von der zur Abfassung derselben ernannten Kommission (dem Bischof Münster, dem

dem Professor Bang und Etatsrath Hvidt) in der zweiten Sitzung vorgelegt und von der Versammlung genehmigt wurde. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Allergnädigster König!

Nachdem die Versammlung der von Ewr. Maj. Befehl zusammenberufenen Provinzialstände sich organisirt hat, ist nichts, was die Pflicht näher erheischt, aber auch nichts, wozu die innersten Gefühle der sämmtlichen Mitglieder sie dringender auffordern, als die Ausdrücke des Dankes, von dem sie wie das ganze Volk durchdrungen sind, vor Ewr. Maj. Thron zu bringen.

Bei einer Veranlassung wie die gegenwärtige, die uns so lebendig an alles erinnert, was uns an das geliebte Vaterland knüpft, erwachen alle Erinnerungen, die das Herz nie vergißt, bei denen aber die Forderungen, die jeder Tag an uns hat, seltener zu verweilen erlaubt, mit neuer Stärke und die Erinnerungen unsers ganzen Lebens sind aufs engste mit Ewr. Maj. Regierung verbunden. Was die Geschichte von der langen Zeit, in welcher Ewe. Maj. das Reich beherrscht haben, aufzeichnen wird, war unser Leben, und jedes Glied davon ruft ein Gefühl in unserm Herzen hervor.

Viele von uns haben in ihrer Jugend ihren Jubel mit dem des ganzen Volkes vereint, als der Thronerbe einen so thätigen Antheil an der Regierung des Staates nahm, und unsere schönsten Hoffnungen knüpften sich dem Namen Ewr. Maj. an. Mehr als ein halbes Jahrhundert überschauen wir, wenn wir dieser Zeit gedenken; wir wollen und können nicht die Denkmale anführen, die Ewe. Majestät sich in dieser langen Zeit in jedem Jahre setzten; Denkmale, nicht bloß solche, die das äußere Auge sieht, sondern in der geistigen Entwickelung des Volkes. Wir wollen bloß sagen, was wir mit eben so tiefer Ehrfurcht als mit lebhaftem

Dank

Dank erkennen, was die Nachwelt bestätigen wird, daß in allen diesen schicksalsschwangeren Zeiten kein Wechsel, kein Hinderniß, keine Widerwärtigkeit den Willen verändert hat, mit dem Ewe. Maj. das Staatsruder ergriffen, der damals wie jetzt unsere Zuversicht, unsere Hoffnung war, den Willen, der Alles umfaßt, worüber Ewr. Maj. Scepter sich erstreckt. So vieles auch in dieser langen Zeit sich verändert hat, unser König ist immer der nämliche geblieben; Sein Ohr, Sein Herz allem geöffnet, was zum Wohl Seines Volkes gereichen kann, Seine Hand immer bereit, es auszuführen. Nie stand Er stille bei den gewonnenen Verdiensten, nie sah Er Sein großes Werk als beendet an; darum ist das Volk noch immer im Fortschreiten, wodurch es sich berechtigt halten kann, einen ehrenvollen Platz in der Reihe aller Völker einzunehmen.

Allergnädigster König! Die Anordnung, in Folge deren wir jetzt versammelt sind, ist ein so großes, so folgenreiches Werk, daß auch der Jüngere es hätte abschreckend finden können, ein Gebäude zu gründen, dessen Ausführung so große Umsicht und Anstrengung erfordern wird. Ewe. Majestät würden nicht die Arbeiten und Beschwerden gefürchtet haben, wenn ein Begehren zu erfüllen gewesen wäre, welches Ewr. Maj. Weisheit als gerecht und billig erkannt hätte, welches zu dem beständigen Ziele alles Strebens Ewr. Maj., dem Wohle des Volkes, hinzweckte. Aber hier war kein Begehren; es war vielleicht hie und da ein Wunsch, den die Zeit, der Grad der Entwickelung, wozu das Volk gelangt war, herbeiführte, aber dieser Wunsch war kaum gezeigt, noch weniger ausgesprochen. Der klare Gedanke erstand zuerst in Ewr. Maj. eigener Seele, und so kam hier dem Wunsche des Volkes Ewr. Maj. freie Gabe zuvor.

Noch sind die Einrichtungen in ihrem Beginnen. Doch wagen wir zu sagen, daß Ewr. Maj. schon den

Lohn

Digitized by Google

Lohn dafür erndten, nach dem Ihr väterliches Herz strebt. Es ist kein leichtsinniges Volk, welches die Vorsehung dem Monarchen schenkte, der so lange die Freude und der Stolz desselben war; auch hier haben Ewe. Maj. mit Wohlgefallen die Freudens- und Dank-Aeußerungen gesehen, die aus allen Gegenden des Reichs hervorbrachen. Das Volk konnte nicht nach der geringsten Veränderung in der Regierungsform trachten, die Jahrhunderte das Glück Dänemarks gewesen war. Es weiß die Macht nirgends sicherer, als in Ewr. Maj. gerechten, väterlichen, festen Hand. Aber wohl mußte es sich freuen, daß ihm von Ewe. Maj. selbst eine Gelegenheit geschenkt wurde, frei sich über Gegenstände aussprechen zu dürfen, die zum allgemeinen Wohl führen, seine Wünsche Ewr. Maj. allerhöchsten Prüfung und Beurtheilung vorlegen zu dürfen. Aber Ewe. Maj. suchen Ihren Lohn nicht bloß in der Freude und in dem Danke des Volkes; die Früchte, welche Wohlthaten tragen, diese sind es, die dem Wohlthäter die schönste Befriedigung gewähren. Auch beweist es sich hier schon wie der Gemeingeist geweckt, wie der Gedanke auf Gegenstände gewendet wird, welche wichtig dem Wohl des Ganzen sind, wie das Offenlegen von Meinungs-Verschiedenheit und Urtheil, welche nicht zu vermeiden ist, sogleich die Erkenntniß des Richtigen und des Ausführungswerthen hervorruft.

Wenn die erste Botschaft das Volk mit einer Freude erfüllte, die überall laut ausbrach, so mußte diese Freude in der Wirklichkeit tiefer und gleichsam mehr bewiesen werden, als Ewr. Maj treues und dankbares Volk die Bekanntmachung von Ewr. Maj. vollständigem Befehl von der Weise empfing, wie diese Einrichtung ins Werk gesetzt werden solle. Die Versammlung der Provinzialstände fühlt sich glücklich, das Organ seyn zu können, welches es ausspricht, wie sehr das Volk

von

von tiefster Erkenntlichkeit, bei Betrachtung der W
heit, der Hochherzigkeit durchdrungen ist, womit E
Maj. das angefangene Werk entwickelt, womit
die Schwierigkeiten überwunden haben, und diese
erkennung wird um desto lebendiger, wenn es di
mit dem vergleicht, was andern Völkern zugestanden

Allergnädigster König! Es ist des Volkes G
und Stolz, daß es sagen kann, Dänemarks Herz schl
in Ewr. Maj. Brust: darum ist ein Einklang zwis
Fürsten und Volk, weil Ewr. Maj. Wille so bereitwi
den Wünschen des Volks zuvorkommt, daß was
dunkel im Volke sich zu regen beginnt, vom Thron
klaren und entwickelten Gedanken ausgeht, und
Herrschers Wille und Befehl noch früher als
Aeußerung des Volks ist.

Was einem Volke, dem die Vorsehung einen sol
Fürsten geschenkt hat, obliegt, wird jeder Untert
Ewr. Maj. sein ganzes Leben hindurch alles Ern
zu erkennen und zu erfüllen streben. Wie viel m
muß es denn uns, die mit dem Zutrauen Ewr. M
und des Volkes beehrt sind, gebühren, mit ernstem
unermüdetem Streben, in den uns angewiesenen G
zen, zu dem Ziele, welches Ewr. Maj. uns gesetzt
ben, — des Vaterlandes Wohl — hinzuarbeiten,
in tiefer Unterthänigkeit die Anträge vor den Th
zu bringen, die wir nach gewissenhafter und reifli
Erwägung dazu für dienlich erachten.

Ewr. Maj. hier versammelte treue Untertha
vereinigen ihre Gebete mit denen des ganzen Vo
daß der Allmächtige uns vergönnen wolle, bis ins
teste Alter zu Ewr. Maj. als unserm väterlichen
Herrscher, aufblicken zu können, und daß Er Ew. M
den reichsten Segen und den schönsten Lohn sche
nach dem Ew. Maj. streben: Ihres Volkes Wü
Ehre und Heil." Roeskilde, den 2. October 1835

Digitized by Google

VIII.

Monatsbericht.

Unterm 5. October erschien im Großherzogthum Hessen eine Verordnung, wodurch vom 15. an für das Amt Homburg der freie Verkehr eröffnet wird.

Die mit dem 10. zu Ende gegangene Jahres-Einnahme von Großbritannien betrug 42,257,240 Pf., was einen Ausfall von 1,034,600 Pf. gegen das vorhergehende Etatsjahr ergiebt. Hingegen betrug die Einnahme des Quartals vom 5. Juli bis zum 10. Oct. 11,854,468 Pf., was einen Mehrbetrag von 344,222 Pf. gegen das entsprechende Quartal des vorigen Jahres ergiebt. Dies wird für ein überaus günstiges Resultat gehalten, da der Ausfall aus der Aufhebung der Häusersteuer (1:300,000 Pf. jährlich), der Branntweinzölle in Irland u. s. w. entspringt. Besonders hat die Zolleinnahme zugenommen, welche einen Zuwachs von 2,182,951 Pf. während des Jahres ergiebt.

In dem Budget für die freie Stadt Lübeck für 1835 gleichen sich die Einnahme und Ausgabe jede mit 742,639 ℳ 8½ ß Courant aus, worunter aber bei der letzteren ein Reserve-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben von 23,274 ℳ 4½ ß begriffen ist.

Am 15. wurde die bayersche Hypotheken- und Wechselbank eröffnet.

Den 19. wurde die Session der Generalstaaten eröffnet. Der Hauptinhalt der königl. Rede ist: "Die auswärtigen Verhältnisse sind dieselben geblieben, wie sie voriges Jahr waren; die Freiwilligen und Conscribirten werden beurlaubt, die Steuern erleichtert durch den reichen Ertrag der ostindischen Besitzungen. Der innere Zustand ist sehr befriedigend."

Am 22. in der Sitzung legte der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten das Finanzgesetz für 1836 vor, in welchem die Ausgaben auf 49,588,684 fl. festgesetzt sind, und zur Deckung derselben die nämlichen Mittel und Wege wie im laufenden Jahre vorgeschlagen werden. Unter den Ausgaben nimmt die Nationalschuld 20,814,895 fl. und das Kriegsdepartement 11 Millionen weg.

Hamburg, den 27. October 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ter Jahrgang. 2ter Band.

1835. 11s Stück. November.

I.

Programm

über Bildung der Actien-Gesellschaft zur Ausführung eines Canals zwischen der Donau und dem Main.

Se. Maj. der König von Baiern haben beschlossen, die Erbauung eines Canals, welcher seine Richtung von der Donau bei Kellheim über Nürnberg nach Bamberg nehmen, sohin die Donau mit dem Main verbinden wird, zu veranlassen, und es wurde wegen dieses Canalbaues unter dem 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Reichs ein besonderes Gesetz verfassungsmäßig erlassen. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur Ausführung dieses Unternehmens einer zu bildenden Privat-Actiengesellschaft das Privilegium ertheilt werden solle, und ermächtigt zugleich das Staatsministerium der Finanzen, dieser Actiengesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Actionair beizutreten. Den Inhabern der Actien verbleiben die Canalanlagen als immerwährendes Eigenthum. Die Actien-Gesell-

Digitized by Google

schaft erhält ferner auf 99 Jahre ein Privilegium für die Erhebung von Canalgebühren nach einem von der Gesellschaft festzusetzenden Tarif, dessen Ansätze sich bis zu einem Drittheile des Betrags der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke belaufen dürfen. Auf den Grund dieses Gesetzes wurde unter allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs den Unterzeichneten die Bildung der erwähnten Actien-Gesellschaft aufgetragen. Zufolge einer mit der königl. baierischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft wird dieselbe, sobald die Actiensumme vollständig abgesetzt ist, die Leitung und Ausführung des Canalbaues übernehmen, und verpflichtet sich, mit der Maximalsumme von 8,530,000 fl. binnen sechs Jahren von Bildung der Actien-Gesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestalt zu vollenden, daß der neue Canal nach seiner Länge von Kellheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benutzt werden kann, sondern auch die nöthigen Flußcorrectionen zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf dem baierischen Main auszuführen. Ueber die Verwendung der Baugelder wird der Actien-Gesellschaft durch die Beamten der Staatsregierung von 6 zu 6 Monaten Rechenschaft gegeben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparnisse etwa erscheinenden Beträge gehen den Actionairen zu gut. Nach hergestelltem Bau übernimmt die Staatsregierung für Rechnung der Gesellschaft auch die Erhaltung, sowie die Beaufsichtigung des neuen Canals gegen eine jährliche Maximalsumme von 105,000 fl. Beschädigungen durch Kriegsereigniß, Ueberschwemmungen oder Erdbeben sind unter der erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Es wird hierüber der Actien-Gesellschaft von den Beamten der Staatsregierung jährlich Rechnung abgelegt, und die allenfallsigen Ersparungen

bleiben

bleiben gleichfalls den Actionairen zu gut. Die Staatsregierung hat sich zugleich bereit erklärt, die Erhebung der Canalgebühren, wenn es von der Gesellschaft gewünscht werden sollte, seiner Zeit gegen eine näher zu bestimmende Vergütung, durch ihre Beamten unter Controlle der Gesellschaft, und gegen Rechnungsablage besorgen zu lassen. Die Actionaire erhalten aus dem Fonds der Gesellschaft, von der Einzahlung an bis zum Ablauf der oben erwähnten 6 Jahre, 4 pCt. jährlicher Zinsen von ihrer Einlage, und von der Eröffnung des Canals an die jährliche Dividende aus dessen Erträgnissen. Sollte der übrigens kaum denkbare Fall eintreten, daß der Kanal mit Abfluß der 6 Jahre nach vollständigem Absatz der Actien nicht vollständig vollendet wäre, so ist den Actionairen ferner die vierprocentige Verzinsung ihrer Actien bis zu gänzlicher Vollendung des Canalbaues von der Staatsregierung förmlich zugesichert worden. Zur Deckung der erwähnten Zinsen, so wie der auf Bildung der Gesellschaft zu verwendenden Kosten aller Art, wird der erwähnten Bausumme von 8,530,000 fl. noch der erforderliche Betrag beigeschlagen; dagegen werden die Zinsenerträgnisse der eingehenden, für den Bau aber nicht sogleich verwendbaren und alsdann nutzbar anzulegenden Gelder zu Gunsten der Actien-Gesellschaft in Einnahme gebracht. Die Gesammtsumme der Actien beträgt 10 Millionen Gulden, einschließlich des Viertheils, mit dem der Staat beitritt. Jede Actie wird über den Betrag von 500 fl. ausgestellt, und mit Zins- und Dividendcoupons versehen. Die Einzahlung des Betrags erfolgt in den unten bemerkten Raten *) gegen vorläufige Certificate, welche bei

*) Wegen der Einzahlungen ist bestimmt, daß sobald die Subscription vollständig ist, 10 Procent der subscribirten Summe, und der Rest der Art

Digitized by Google

bei der letzten Einzahlung gegen die Actien selbst, unter Berechnung und Vergütung der bis dahin aus den einzelnen Einzahlungen sich ergebenden Zinsen, ausgewechselt werden. Die Einzahlungen können nach der Wahl der Actionaire in Frankfurt am Main, München oder Paris erfolgen, wo auch seiner Zeit die Zins- und Dividend-Coupons gleichmäßig zahlbar gemacht werden, die Actien-Gesellschaft leitet ihre Angelegenheit durch einen Ausschuß unter steter Oberaufsicht der Staatsregierung, und die Statuten werden die Verfassungs- und Verwaltungsweise näher bestimmen. Die Unterzeichneten beehren sich, in Folge des im Eingang erwähnten höchsten Auftrags, das Publikum zur Betheiligung an diesem gemeinnützigen Unternehmen einzuladen, dessen Ausführung von der königl. bairischen Staatsregierung durch umfassende Untersuchungen vorbereitet ist. Namentlich ist aus der unter Benutzung amtlicher Quellen erschienenen Schrift: "Entwurf für den Canal zur Verbindung der Donau mit dem Main, von dem königl. Oberbaurath Freiherr v. Pechmann," zu ersehen, welche große Vortheile die Industrie im Allgemeinen, und welchen ergiebigen Nutzen gleichzeitig die Actionaire von diesem Canalbau sich versprechen dürfen. Die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Actien leistet schon von selbst eine Gewähr des Nutzens dieser Capitalanlage. Die Unterzeichneten glauben hiernach, auf baldige und zahlreiche Anmeldungen rechnen zu dürfen, und erklären sich bereit, dieselben zu empfangen, und demnächst den Herren Subscribenten weitere Mittheilung zu machen. Frankfurt a. M., im August 1835. M. A. v. Rothschild und Söhne.

---

eingezahlt werden soll, daß solcher binnen 24 Monaten in zu bestimmenden Raten zu berichtigen seyn wird.

Digitized by Google

II.

Hohenzollern-Hechingen.

Zufolge höchster Anordnung wurden sämmtliche neuerwählte Landesabgeordnete auf den 12. Oct. l. J. einberufen, und hielten in dem für die Versammlung bestimmten Rathhaussaal einige vorberathende Sitzungen. Am 14. ward, nach Beendigung des in hiesiger Pfarrkirche angeordneten solennen Gottesdienstes, die Landesrepräsentanten-Versammlung von des Hrn. Erbprinzen H. D. im Namen und aus Vollmacht Sr. hochfürstl. Durchl. feierlich eröffnet.*) Nachdem die Abgeordneten den Eid geschworen hatten, ward in Gemäßheit höchsten Auftrags die Anrede Sr. hochfürstl. D. unsers gnädigsten Souverains an die Landesrepräsentanten von dem fürstl. Regierungs-Commissair vorgelesen, und sodann von des Hrn. Erbprinzen D. im Namen Ihres durchl. Hrn. Vaters die Landesversammlung als gesetzlich constituirt erklärt. Unmittelbar hierauf hielt Se. D. der Erbprinz die hier gleichfalls abgedruckte Anrede an die Versammlung, die eben so, wie jene des regierenden Fürsten, von der ganzen Versammlung mit freudiger Rührung aufgenommen wurde. Hiemit ward dieser feierliche Eröffnungsact beschlossen, welchem die Mitglieder der fürstl. geheimen Conferenz und Regierung, der fürstl. Hofstaat, die fürstl. Dikasterien, so wie auch der gesammte Stadtrath und Bürgerausschuß der hiesigen Residenzstadt beigewohnt hatten. Se. hochfürstl. Durchl. hatte zum fürstl. Regierungskommissair bei dieser Landesabgeordneten-Versammlung den Hof- und Regierungsrath v. Giegling ernannt; und auf die

*) Der regierende Fürst von Hechingen befindet sich seit einiger Zeit in Wien, und während seiner Abwesenheit führt Se. Durchl. der Erbprinz die Landesregierung.

Digitized by Google

die an Se. D. den Erbprinzen eingereichte Eingabe ist von den drei in Vorschlag gebrachten Mitgliedern zum Vorstand der Versammlung der Abgeordnete Dr. Keller, und zum Stellvertreter der Abgeordnete Pfarrer Blumenstetter ernannt worden. — Anrede Sr. h. D. des regierenden Fürsten: "Liebe und getreue Repräsentanten des Landes! Es gereicht mir zur größten Zufriedenheit, in Folge des neu von Mir erlassenen Wahlgesetzes Euch hier versammelt zu finden, und voll schöner Erwartungen und Hoffnungen sehe Ich Euren Berathungen und Beschlüssen entgegen. Zuförderst aber und ehe und bevor Ihr Eure Arbeiten anfangt, kann Ich nicht umhin, der gegenwärtigen, so ernsten Zeit gemäß, ein ernstes Wort, aber auch zugleich ein Wort der Liebe an Euch, Ihr Meine guten und getreuen neuerwählten Stellvertreter Meiner Unterthanen zu erlassen. Der Zweck Eurer nun vorzunehmenden Arbeiten kann kein anderer seyn, als wirkliche, aber keineswegs nur scheinbare Beförderung und Vervollkommnung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, und mögliche Verbesserungen im Steuerwesen dürften wohl das vorzüglichste Mittel werden, um diesen Zweck zu erreichen. Der Landesvergleich, dieses feststehende Denkmal der Güte und der Regententugend Meines vorangegangenen Vaters und des Fürsten Joseph Wilhelm, Meines Groß-Oheims, begründete schon längstens Eure Rechte und Euren Antheil an der Finanzverwaltung des Landes, und je reiflicher und umfassender Ihr überlegen und Euch berathen werdet, wie am besten unserm Staatshaushalt aufgeholfen werden könnte, jemehr werdet Ihr Meinen sehnlichsten Wünschen zuvorkommen, und Meine Euch so wohlwollenden Absichten erfüllen. Aber nicht nur in Beziehung auf das Steuerwesen, sondern wie Ich es Euch in Meiner Publication vom 28. October v. J. wiederholte, auch in Beziehung

auf

auf alle andern Zweige der öffentlichen Verwaltun
werden Mir Eure Vorschläge willkommen seyn, un
neue Gesetze und Verordnungen, die Ich für das Lan
gut und heilsam erachtet habe, werden vorerst Eure
Berathungen übergeben werden. Das Zusammen
wirken zum Guten mit den Repräsentanten Meine
Unterthanen und das Einverständniß mit denselbe
war von jeher Meinem Herzen ein Bedürfniß; abe
zu diesem Zusammenwirken, zu diesem Einverständniß
führt, wie Ich es Euch zu bemerken schon einigema
die Veranlassung fand, nur allein ein gegenseitige
Vertrauen. Die Geschichte aller Völker, besonder
aber die der letztern Zeiten, beweisen, daß da, wo die
ses gegenseitige Vertrauen zwischen dem Volk und sei
nem Regenten entschwindet, auch das bürgerliche Glü
entschwindet. Das amtliche Wirken eines Regente
wird in einem solchen Trauerfalle gehemmt, kein
Maßregel der Regierung, auch die beste kann meh
nützen, und unaufhaltsam gehen Fürst und Volk ihren
beiderseitigen Verderben entgegen. — Dieses noth
wendige Vertrauen Mir zu sichern, war von jehe
Mein eifrigstes Bestreben, und der Rückblick auf di
25 Jahre, während welcher Ich nun mit Gotte
Gnade Mein Fürstenamt verwalte, giebt tröstend Mi
den Glauben, daß Ich nicht vergebens Euch hier auf
fordern werde, es Mir auch wirklich fernerhin zu er
halten. Möchte diese Erinnerung an die Vergangen
heit Euch, Meine lieben Landsleute, gegen so manch
Umtriebe von Solchen bewahren, die nur beabsichti
gen, eine Kluft zwischen Fürst und Volk zu bilden
und den Samen von Mißverständnissen aller Art aus
zustreuen, um gränzenloses Unglück herbeizurufen
O glaubt doch jenen nimmermehr, die ein entgegen
gesetztes Interesse zwischen Mir und Euch erkennen
wollen, und so uns zu entfremden suchen. — Wahr
lich nur gleiches Interesse ist zwischen uns vorhanden
und

und kann und muß zwischen Fürst und Volk vorhanden seyn; wer daher wirklich ein Freund des Volkes ist, muß nothwendig auch ein Freund des Fürsten seyn, so wie der Fürst nur in demjenigen seinen Freund erkennen kann, der sich als einen Freund des Volks bewährt. Der gesellschaftliche Zweck macht die gegenseitige, allerengste Vereinigung zur absoluten Nothwendigkeit, und diese Vereinigung bedingt die Wohlfahrt beider, des Fürsten wie des Volks. — So laßt uns denn bei dieser Veranlassung die Bande wo möglich noch enger knüpfen, die bis daher unter uns bestanden haben: laßt uns unerschütterliches Vertrauen zu einander fassen, und bauet auf Meinen redlichen und guten Willen fest! Verlaßt Euch auf die Gesinnungen Meines geliebten Sohnes, des Erbprinzen, den treuen Gehülfen während Meiner noch dauernden Kränklichkeit, in der Erfüllung Meiner Fürstenpflichten; auch ihm ist die Begründung des Wohls seiner Mitbürger das Ziel seines Lebens. Beginnet nun mit Gott Eure Arbeiten, Ihr Meine lieben und getreuen Landes-Repräsentanten. Keine trügerischen Theorien von scheinbaren Verbesserungen, auch keine Systeme, die nur für größere Staaten anwendbar seyn können, sondern dasjenige allein, was nach der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen des Landes demselben wirklich nützen kann, auch zu erreichen in der Möglichkeit liegt, und wozu, um es zu berathen, vorzüglich einige Erfahrung, vor Allem aber ein rechtlicher und gesunder Sinn erforderlich ist, bezeichne in schlichter Sprache diese Eure Arbeiten, und fern von eitler Redelust, von Selbstliebe und Persönlichkeiten, werde wahre und ungeheuchelte Liebe zum Vaterlande, zur Eintracht und zum Frieden, so wie nach alter deutscher Sitte, treue Anhänglichkeit an Euren Regentenstamm, in dessen Geschichte kein Unedler sich findet, die ausschließende Grundlage Eurer Wirksamkeit.

So

So viel es Meine Kräfte noch erlauben, will Ich persönlich Mich bestreben, Eure Arbeiten mit Euch zu theilen. Die Stunden, welche die Vorsehung Mir noch schenken wird, sollen Meinen lieben und getreuen Unterthanen geweiht verbleiben, und nur mit Meinem Leben wird Meine Liebe für sie enden." Anrede Sr. H. des Erbprinzen. "Geliebte Repräsentanten! Mit Freude übernahm Ich die hohe und süße Pflicht, heute den Landtag in eigener Person zu eröffnen! Möchte die, von unserm durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Meinem vielgeliebten Vater, Mir anvertraute und an Euch geliebte Repräsentanten väterlich gerichtete Rede, zur Feier dieses hohen Tages, in Eurem Herzen, in Eurem Biedersinn, Eingang finden, und schöne Frucht tragen. — Deutsch, fromm, wahr und weise sind die Worte, ist die liebende Sprache, unsers hochbeehrten Regenten; möchte dieselbe mit dem warmen Herzen hingenommen werden, mit dem sie so treu hingegeben sind. — Vertrauen erwirbt Vertrauen, Liebe Gegenliebe, Glauben Seligkeit; dies sey von dieser feierlich ernsten Stunde an, stets unser Glaubensbekenntniß; und nun heben wir die Blicke nach Oben nach des allmächtigen Schöpfers ewigem Licht, sein Urgeist walte in und mit uns. Es lebe der Fürst, es lebe das Vaterland, es lebe Hohenzollern!"

III.

Rede des Königs der Niederlande bei Eröffnung der Session der Generalstaaten am 19. Oct. für das Jahr 1835/36.

"Hoch- und edelmögende Herren! Es gereicht mir zum Vergnügen, daß ich Ihnen bei Eröffnung der gegenwärtigen Session die Versicherung geben kann, wie unsere

unsere Verhältnisse mit den fremden Mächten freundschaftlicher Natur sind. Indessen hat die politische Lage des Königreichs seit den letzten von meiner Seite dieser Versammlung gemachten Mittheilungen keine Aenderung erfahren. Da es noch immer an einer Gelegenheit fehlt, die fortwährend unterbrochenen Verhältnisse der Niederlande, in Bezug auf Belgien, auf eine würdige, der Ehre und den Interessen des Landes entsprechende Weise zu reguliren, auch der Zeitpunkt ungewiß ist, wo sich in dieser Richtung eine günstigere Aussicht ergeben dürfte, so ging unsere Sorge hauptsächlich dahin, unsere inneren Angelegenheiten so zu ordnen, daß die Last der außerordentlichen Umstände, worin wir uns fortwährend befinden, unsern geliebten Unterthanen weniger fühlbar werde. In dieser Absicht sind die den Freiwilligen und Schutterien früher verwilligten Beurlaubungen, so wie diejenigen der Soldaten von den verschiedenen Aushebungen der National-Miliz, so weit es nur der Dienst des Landes erlaubte, weiter ausgedehnt worden. Zu gleichem Zweck wird jetzt schon das Nöthige vorbereitet, um der Aushebung vom Jahr 1826 die Heimkehr zu ihrem Heerd gewähren zu können, damit diese Maßregel im Laufe dieses Jahres vollständig ausgeführt werden könne. Mein Wunsch, die Lasten der Steuerpflichtigen erleichtern zu können, wird übrigens begünstigt durch die zunehmende Production unserer ostindischen Besitzungen, woraus für das nächste Finanzjahr eine Vermehrung der Beiträge zum Einnahme-Budget des Mutterlandes zu erwarten steht. Die innere Lage des Königreichs giebt im Allgemeinen Anlaß zur Zufriedenheit und Dank. Ordnung und Pünktlichkeit herrschen fortwährend in der Verwaltung. Die Streitkräfte zu Land und See geben beständig die löblichsten Beweise von Mannszucht und Diensteifer. Fast nirgends fehlt es unsern thätigen Mitbürgern an Gelegenheit, nützlichen

nützlichen Arbeiten sich zu widmen. Die achtbaren Männer, die nach und nach aus dem Heere ins Gewerbeleben zurückgetreten sind, haben ihre früheren Beschäftigungen wieder ergriffen, oder neue Unterhaltsmittel gefunden. Was in Bezug auf Ausdehnung des Handels und der Schiffahrt vorhergesehen worden, fängt an, sich mehr und mehr zu verwirklichen. Man sieht in diesen verschiedenen Zweigen des Betriebs eine wachsende Thätigkeit sich entfalten. Die Fabriken gedeihen kräftig: die Fortschritte, welche sie seit zwei Jahren gemacht haben, übertreffen die Hoffnung, der man vernünftigerweise Raum geben könnte. Wäre nicht der niedrige Stand der Getreidepreise, so würde auch der Zustand des Ackerbaues befriedigend seyn, denn die Ernte war für die meisten Cerealien sehr reichlich. Die Fischereien werden im Allgemeinen mit Vortheil betrieben, und gewinnen immer mehr Verbreitung. Das Ergebniß des Wallfischfangs war im letzten Jahre genügend. Die Unterhaltung und Verbesserung der Canäle und Straßen, bestimmt, die Communicationen im Innern und mit den Nachbarländern, so wie die Interessen des Ackerbaus, des Handels und der Fabriken zu befördern, ist ein Gegenstand steter Sorge der Regierung; sie benutzt dazu alle vorhandenen Mittel, und beachtet dabei alle Umstände. Die Unterrichtsanstalten fahren fort, gute Früchte zu bringen; Wissenschaften und Künste werden mit Eifer gepflegt. Unsere Deiche und Werke an der See hatten im letzten Jahre keine Unfälle zu bestehen. Es werden Ihnen Mittheilungen gemacht werden über die ersten Resultate der neuen Einrichtungen im niederländischen Indien. Die Aussichten in die Zukunft sind in diesem Betreff nur günstig zu nennen. Die zur Herstellung der Ruhe auf einem Theile der Insel Sumatra genommenen Maßregeln sind geeignet, jede Besorgniß darüber zu entfernen. Alle unsere andern

Be-

Digitized by Google

Besitzungen in Ost- und Westindien genießen der vollständigsten Ruhe. Das Gedeihen einer großen Zahl der Zweige des öffentlichen Wohlstandes, unterstützt von der günstigen Lage unserer überseeischen Besitzungen, übt einen merklichen und sehr befriedigenden Einfluß auf die Staatseinkünfte. Die Einnahme entspricht vollkommen unserer Erwartung; auch sind wir dadurch in den Stand gesetzt, das Budget der Mittel und Wege für das nächste Finanzjahr mit einiger Verminderung der Lasten vorlegen zu lassen. Die auf das Budget bezüglichen Gesetzesvorschläge werden den Beweis davon geben. Der Staatscredit fährt fort, sich unerschüttert zu behaupten. Beharrliche Sparsamkeit in der Verwaltung, Treue und Glauben, wie sie in Niederland zu finden sind, und die Mitwirkung dieser Versammlung geben Bürgschaft, daß dieser Credit keinerlei Schmälerung erleiden wird. Die zunehmenden Beschwerden derer, welche in dem Getreidehandel das vornehmste Mittel ihres Unterhalts finden, haben uns veranlaßt, den Maßnahmen Folge zu geben, welche schon lange ein Gegenstand unserer Berathungen waren, und wodurch die geeignetesten Auswege zur Verbesserung jener Verhältniße gesucht werden. In den diesfälligen Anordnungen, welche Ihnen nächstens vorgelegt werden sollen, hat man vornehmlich bedacht, die Freiheit des Handels mit den Interessen des Ackerbaus zu vereinen. Während der gegenwärtigen Session werden auch Vorschläge zur Urbarmachung von Ländereien und Verbesserung des Bodens, so wie über Modificationen im Abgabensystem, die durch Erfahrung als nützlich anerkannt wurden, an Sie gebracht werden. — Gleicherweise sollen nicht nur die in der letzten Session unerledigt gebliebenen Projecte zu einer Revision des Handelsgesetzbuchs mit den erforderlichen Abänderungen aufs Neue der Berathung hingegeben werden, sondern

sondern es wird auch das ganze dritte Buch dieses Gesetzbuchs zur Vorlage kommen. Inzwischen beschäftigt sich die Redactionscommission eifrig mit der Revision des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalfällen. Wir vertrauen, daß jetzt, wo das Gesetz über die Gerichtsorganisation und Justizverwaltung angenommen ist, Sie, die Wichtigkeit der Einführung einer Nationalgesetzgebung erkennend, Ihre Bemühungen mit den Meinigen vereinen werden, damit die desfallsigen Vorschläge, die Ihnen unverzüglich übergeben werden sollen, noch im Laufe dieser Session die legislative Sanction erhalten mögen. Wir danken der göttlichen Vorsehung, daß es uns, nach fünf schweren Jahren, die seit der belgischen Insurrection verflossen sind, erlaubt ist, Euren Edelmögenden, beim Beginn Ihrer wichtigen Arbeiten, eine ermuthigende Uebersicht von dem dermaligen Zustande des Königreichs vorlegen zu können. So lange religiöser Geist und Liebe zur Eintracht und Ordnung der auszeichnende Character des niederländischen Volkes bleiben, werden wir nicht aufhören, die Hoffnung zu nähren, daß die göttliche Güte uns die Vortheile, deren wir uns erfreuen, erhalten, und unserer Lage einen glücklichen Ausgang verleihen wird."

IV.

Actenstücke, Spanien betreffend.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Junta gubernativa von Cadiz.

"Man spricht von Zusammenberufung der Cortes in Gemäßheit des königl. Befehls, welcher vermöge einer lächerlichen und treulosen Wortverdrehung Estatuto-Real genannt wird, und auf diese Weise geht man

man damit um, den einzigen Weg zum Heil abzuschneiden, welcher dem Vaterlande übrig bleibt, und das einzige ihm leuchtende Licht, seine einzige Hoffnung, welche in der Versammlung der constituirenden Cortes besteht, auszulöschen. Die Patrioten haben nicht die Waffen ergriffen, bloß um die Verräther zu stürzen, dessen Name die Würde der Regierung befleckte; nein! sie haben sie ergriffen, um das Princip der Tyrannen auszurotten, und werden sie nur dann niederlegen, wenn ihnen dieses gelungen ist. Demgemäß beschließt die Junta: 1) Sie erklärt auf's Neue und auf das allerfeierlichste, daß die Provinz Cadix die Waffen nicht niederlegen werde, als bis die constituirenden Cortes versammelt sind, 2) sie erklärt die den HH. Isturiz Alcala Galiano, Montes de Oca, Domecq und Ulloa als Procuradores durch eine Anzahl von Municipalitäten ertheilten Vollmachten für null und nichtig: 3) sie wird diese Zurücknahme der Vollmachten den erwähnten Herren, und 4) ihren Beschluß den übrigen Juntas von Andalusien anzeigen lassen."

Rafael de Hore, Präsident.

Cadix den 23. September.

Schreiben des Herrn Mendizabal an Don J. Maria Calatrava, Minister des obersten Gerichtshofes für Spanien und die beiden Indien.

"Mein Herr! Ihre Maj. die Königin Regentin hat Ihnen wegen Ihrer Einsicht und Ihrer Kenntnisse in den Gesetzen und der Politik ihr ganzes Vertrauen geschenkt, und Sie daher zum Präsidenten einer aus Ew. Exc. und vier anderen Mitgliedern, die J. Maj. unverzüglich zu ernennen sich vorbehält, bestehenden Junta zu ernennen geruht, um J. Maj. einen Wahlgesetz-Entwurf zu ihrer Billigung einzureichen,

reichen, den Ihre Maj. dann den nächsten Cortes zur Bestätigung vorlegen lassen wird. Ihre Maj. zweifelt nicht, daß Ew. Exc. und Ihre Collegen, von der hohen Wichtigkeit durchdrungen, welche ein Gesetz, das fast alle Elemente der politischen Verfassung der Monarchie in sich schließt, für die künftige Sicherheit und Wohlfahrt dieser letzteren haben muß, dasselbe mit dem reifen Urtheil überlegen und entwerfen werden, welches Sie auszeichnet, und welches die großen öffentlichen Interessen erheischen, auf welche dasselbe sich bezieht, so wie die großen Gefahren, von denen das Vaterland bedroht ist, über die jedoch die Regierung Ihrer Maj. durch die Mitwirkung aufgeklärter Personen, welche die Rechte des Thrones und die Rechte der Nation auf gleiche Linie stellen, zu siegen hofft."

Madrid, den 28. September.

Decret der Königin vom 8. October.

"Bei dem Wunsche, dem großen Schaden abzuhelfen, welchen dem Staate und selbst der Kirche die übermäßige und unverhältnißmäßige Zahl der Geistlichen im größten Theile des Königreiches zufügen, und zwar sowohl zu ihrem eigenen Nachtheil, als zu dem des übrigen Volkes, das ausschließlich die Steuern bezahlt, während die Geistlichen davon befreit sind, beschließe ich im Namen meiner erlauchten Tochter, nach Anhörung des Minister-Conseils, daß für den Augenblick und bis die Cortes die geeignetsten Maßregeln zur Reform des Klerus angenommen haben, die Erzbischöfe, Bischöfe und andern Prälaten sich enthalten sollen, dimissorische Briefe zu erlassen, und höhere Orden, unter welchem Titel und Vorwand dies auch seyn möchte, zu ertheilen. Gleichwohl können sie zum Presbyteriat und Diakonat die Individuen ernennen, die bereits zu Diakonen und Unterdiaconen ordinirt sind,

sind, und die Orden Denjenigen übertragen, welche am Tage der Promulgation gegenwärtigen Decretes eine Pfarrei oder irgend ein anderes Benefizium zum Behufe der Seelsorge erhalten haben."

Umlaufschreiben des Ministers des Innern in Betreff der Preßfreiheit.

Als Ihre Maj. die Königin-Regentin mit dem sie auszeichnenden Wohlwollen die Vorstellungen entgegennahm, welche die Corporationen gewisser Provinzen an sie richteten, und sie um Reformen in unserem Repräsentativ-System baten, machte sie einen Unterschied zwischen denjenigen, die Verbesserungen verlangten, welche die Regierung zugestehen konnte, und denen, welche den Cortes vorgelegt werden müssen. So konnte nun hinsichtlich der Preßfreiheit, d. h. dem Rechte der Spanier, ihre Meinungen ohne vorherige Censur veröffentlichen zu dürfen, ein Princip, welches die Minister J. Maj. für eine Regierung wie die unsrige als wesentlich erachten, nicht von dem Ministerium allein bestimmt werden. Die Regierung würde ein schlechtes Beispiel geben, wenn sie sich das Recht anmaßte, ohne Beiziehung der legislativen Gewalt Gesetze zu erlassen, und auf diese Weise Antecedenzien aufzustellen. Allein deshalb, weil die Regierung die bestehenden Institutionen achtet, will sie es nicht auf sich nehmen, eine so zarte und schwierige Frage zu lösen. Sie können demnach erklären, daß die Minister sich keineswegs durch die Mißbräuche abhalten lassen, welche eine Untersuchung ihrer Handlungen herbeiführen könnte; stark durch ihren Patriotismus und ihre Erfahrung, fürchten sie die Unannehmlichkeiten der Preßfreiheit nicht, denn sie sind überzeugt, daß die Vortheile dieser Freiheit die Nachtheile derselben weit über-

Digitized by Google

überwiegen. Die Presse wird sie aufmerksam machen, wenn sie sich irren, und sie anklagen, wenn sie ihre Pflicht vergaßen. Die Minister haben das Ihrige gethan, indem sie einen Preßgesetz-Entwurf vorbereiteten, der den demnächst zuberufenden Cortes vorgelegt werden soll, und der, wenn er angenommen wird, jedem das Recht verleiht, seine Gedanken ohne andere Beschränkung, als die von dem Gesetze selbst vorgeschriebenen Bestimmungen, zu veröffentlichen. In Erwägung dessen hat J. Maj., welche die Prinzipien der Preßfreiheit achtet und ihr alle Ausdehnung zu geben wünscht, welche mit ihren Attributionen vereinbar ist, den Censoren befohlen, nur gegen jene Werke und Schriften streng zu seyn, welche unsre heilige Religion und die öffentliche Moral angreifen; ferner gegen jene, welche dahinzielen, unsere unversöhnlichen Feinde zu unterstützen und zu vertheidigen, welche persönliche Angriffe und verletzenden Tadel enthalten, Uneinigkeit unter den Vertheidigern des Thrones Isabellens II. zu säen trachten; oder endlich gegen solche, welche die Freiheit hätten, den erhabenen Charakter, die Güte und die hochherzigen Gesinnungen J. Maj. der Königin-Regentin herabzuwürdigen. Ich ertheile Ihnen diese Nachricht, damit Sie in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz Unordnungen dieser Art nicht dulden. Auf der andern Seite wünsche Ich, daß Sie der Untersuchung politischer Gegenstände und selbst solcher alle Freiheit gestatten, welche man als unerläßlich für die Herstellung einer gemäßigten Repräsentativmonarchie, wie die unsrige, erachtet. Dasselbe Benehmen werden Sie auch bei Beurtheilung und Tadel der Handlungen der Regierung einhalten, wofern sie nur in anständigen und schicklichen Ausdrücken abgefaßt sind. Da die Regierung diese Prinzipien angenommen hat, so hoffe Ich, daß Sie sie befolgen und sich beeifen werden, so wohlthätigen

thätigen und freisinnigen Absichten die, größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben. Gott erhalte Sie.

Madrid, den 9. Oct. 1835.

Martin de los Heros.

Die Hof-Zeitung publicirt folgende zwei königliche Decrete:

"Mitten unter dem Kummer und Schmerz, welchen Mir die letzten Ereignisse bereiteten, hat Meinem Herzen der edle spanische Charakter, der sich niemals verleugnet, mächtige Bewegungsgründe zum Troste, zur Dankbarkeit und zur Hoffnung dargeboten. Obgleich die Umstände von der Art gewesen, daß alle Ansichten ohne Hinderniß ausgesprochen werden durften, obgleich die in politischen Crisen so natürliche Aufregung der Leidenschaften den Weg zu den übertriebensten Forderungen geöffnet hatte, hat man doch immer nur Ausdrücke der Loyalität und Verehrung gegen den Thron Meiner erhabenen Tochter, das glückliche Symbol der Freiheit des Vaterlandes, vernommen. Wenn einerseits auch die Handlungen der Regierung scharf getadelt und ihr Verfahren bekämpft worden, so hat man doch andererseits der Reinheit Meiner Absichten und Meinem eifrigen Bestreben für die Wohlfahrt der Spanier stets Gerechtigkeit widerfahren lassen. Dieses edle Vertrauen, welches die Nation in Mich setzt, wird nicht getäuscht werden und Ich werde keine Anstrengungen und keine Opfer scheuen, welche dazu beitragen können, die heilige Vereinigung des legitimen Thrones und der Völker, deren Regierung Mir anvertraut worden ist, fester zu knüpfen, und ihnen Tage des Glücks und des Ruhmes zu bereiten, indem Ich den sicheren Weg verfolge, den uns die Gesetze, so wie die Fortschritte der Civilisation und der Aufklärung des Jahrhunderts vorzeichnen. Das einzige Hinderniß, das den Be-

gins

ginn einer so glücklichen Epoche verzögern kann, ist jener unglückliche Bürgerkrieg, der seit zwei Jahren auf uns lastet und in Folge dessen schon so vieles Blut und so viele Thränen vergossen worden sind. Um ihn mit einem Schlage zu beendigen, müssen wir unsere Anstrengungen vereinigen und die Regierung würde den wichtigen Zweck, zu welchem sie da ist, ganz verfehlen, wenn sie die Flamme des Patriotismus, die in den Herzen aller wahren Spanier lodert, nicht gegen die Anhänger der Usurpation und des Fanatismus zu richten verstände. Lasset uns daher einmüthig ein großes und edelmüthiges Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Es ist Meine Pflicht, das erste Beispiel zu geben, das unter der großherzigsten Nation der Erde nicht unfruchtbar bleiben wird. Ich will an dem heutigen Jahrestage der Geburt Meiner geliebten Tochter dieses Beispiel auf eine Weise geben, wie es einer zärtlichen Mutter und einer Königin geziemt, die sich stets die Liebe der Spanier zu bewahren wünscht. Ich habe daher beschlossen: 1) Es sollen sogleich drei Bataillone leichter Infanterie unter dem Namen ""Jäger der Königin-Regentin"" errichtet werden. 2) Die Kosten der Ausrüstung und des Soldes der Soldaten und Officiere werden während des jetzigen Kampfes aus den Fonds bestritten, die Mir, als verwittweten Königin und als Königin-Regentin, durch das Finanz-Gesetz bewilligt worden sind. 3) Die Stellen der Befehlshaber, Officiere und Sergeanten dieser Bataillone werden solchen Leuten übertragen, die in der Armee einen Grad niedriger inne haben, und durch ihre Tapferkeit und ihre Aufführung die Würdigsten sind. Doch haben diejenigen den Vorzug, welche verwundet oder wegen einer ausgezeichneten That wenigstens mit dem Kreuz des heiligen Ferdinand belohnt worden sind. 4) Sämmtliche Unterlieutenants-Stellen wer-

Digitized by Google

den mit Sergeanten besetzt. 5) Das eine der drei Bataillone wird in Aragonien, das zweite in Galizien und das dritte in Estremadura gebildet werden. Prado, den 10. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan Alvarez y Mendizabal."

"Das zweite Decret lautet folgendermaßen:

"Mit dem Wunsche, die Uebel zu heben, welche dem Staate und selbst der Kirche aus der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Geistlichen in dem größten Theile des Königreichs zum Nachtheil der Letzteren, so wie der übrigen Spanier erwachsen sind, welche ausschließlich die Abgaben zahlen, während jene davon befreit sind, habe Ich, im Namen der Königin, Meiner erhabenen Tochter, und nach Anhörung des Minister-Conseils, beschlossen, daß für jetzt und bis die Cortes die zweckmäßigsten Maßregeln für die Reform der Geistlichkeit angenommen haben werden, die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten unter keinerlei Vorwand Dimissorien erlassen oder höhere Weihen ertheilen dürfen. Doch können sie für die Pfründen und die Diakonate diejenigen ernennen, welche schon zu Diakonen und Subdiakonen ernannt worden sind, und denjenigen die Weihe ertheilen, welche, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Decrets an, eine Pfründe oder irgend ein anderes Benefiz erhalten haben, womit die Obliegenheiten eines Geistlichen verknüpft sind. Prado, den 8. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan y Mendizabal."

Decret zur Aufhebung der Klöster:

"Obschon Ich durch Mein königliches Decret vom 25. Juli die Mittel vorgekehrt habe, welche Mir die ernsten Nachtheile zu fordern schienen, die der Religion

ligion und dem Staate aus dem Bestehen so vieler Ordenshäuser und Klöster erwachsen, denen es an den nöthigen Individuen zur Besorgung des Gottesdienstes fehlt, so haben Mich doch mehrere von verschiedenen Seiten des Königreichs Mir zugekommene Vorstellungen bestimmt, eine noch ausgedehntere Reform als unerläßlich und dringend nothwendeg zu betrachten. Es besteht in der That ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der gegenwärtigen Zahl der Klöster und den Hülfsquellen der Nation. Der größte Theil dieser Klöster ist für den geistlichen Beistand, den die Gläubigen verlangen, von keinem Nutzen, und überdies erheischt das Wohl des Staates, daß das Besitzthum der Klöster in Umlauf gesetzt werde, um die Hülfsquellen des Landes zu vermehren und neue Reichthümer zu eröffnen. Demzufolge habe Ich für angemessen erachtet im Namen Meiner erlauchten Tochter Isabella II. zu beschließen, wie folgt: Art. 1. Es werden von nun an aufgehoben die Klöster der nachstehenden geistlichen Orden: der regulirten Chorherren von St. Benedict von der arragonischen Congregation von Saragossa; die Augustiner und Prämonstratenser, welches auch immer die Zahl der Mönche und Geistlichen seyn möge, welche sich in diesen Klöstern befinden. Art. 2. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Klöster der nachbenannten Orden, wenn sie sich nämlich in diesem Augenblicke noch offen befinden: St. Benedict von Montserrat; St. Johann von La Pena, St. Benedict von Valladolid, St. Hieronimus vom Escurial und Guadeloupe; St. Bernhard de Poulet; der Carthäuser von Paular und St. Basil Haus von Sevilla, jedoch unter dem ausdrücklichen Verbot, den Novizen, welche sich in diesen Klöstern befinden, das Gelübde abzunehmen. Die Güter und Einkünfte dieser Klöster werden gleich denen der aufgehobenen zu den Staatseinkünften geschlagen.

Art.

Digitized by Google

Art. 3. Was die übrigen durch Mein Decret vom 25. Juli erhaltenen Klöster betrifft, so darf in jedem Ort und dem dazu gehörigen Gebiet nur ein einziges von demselben Orden bestehen, ausgenommen es gehörte eine ackerbauende Bevölkerung mit zu dem Gebiete einer Hauptkirche, und wenn die Regierung es genehm finden würde, das etwa dort bestehende Kloster so lange beizubehalten, bis eine Pfarrkirche eingerichtet seyn wird. Art. 4. Da mehrere Prälaten Mich aufgefordert haben, die Aufhebung ihrer Klöster zu verfügen, obschon deren Erhaltung durch das Decret vom 25. Juli verordnet war, so behalte Ich Mir die Aufhebung aller derer bevor, hinsichtlich welcher eine solche Maßregel von dem Prälaten und zwei Drittheilen der Chorgeistlichen, oder auch von der Municipalität des betreffenden Ortes, unterstützt von der Deputation der Provinz, gefordert werden würde. Art. 5. Die Klöster und Ordenshäuser, welche, obschon nicht aufgehoben, sich doch in diesem Augenblicke wegen irgend einer Ursache geschlossen befinden sollten, bleiben verschlossen, bis die Cortes über ihr Schicksal entschieden haben werden. Art. 6. Die verschiedenen Ministerien haben sogleich die erforderlichen Befehle zu erlassen, damit die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets zur Ausführung gebracht, und die Güter und Fahrnisse der aufgehobenen Klöster zur Verfügung des Staats gestellt werden. Das Finanzministerium hat die Maßregeln, welche es für die zweckmäßigsten erachtet, um die Existenz der Mönche und Geistlichen der aufgehobenen Klöster sowol, als auch der durch Art. 2 erhaltenen zu sichern, Meiner Genehmigung vorzulegen. Inzwischen werden jene Mönche fünf Realen täglich auf den Tilgungsfonds angewiesen erhalten. Wonach sich zu achten. (Unterz.) Die Königin. Prado, den 11. Oct. 1835. A. D. Alv. Gomez Becerra.

Der

Bericht des Generals Ofuna an den Kriegs-Minister über die, auf Verlangen der National-Garde und der Garnison von Sevilla stattgefundene Verhaftung des Obersten Osorio:

"Excellenz! Am 8. d. M. gestattete ich vier Compagnieen des Infanterie-Regiments "Afrika", des 7ten Linien-Infanterie-Regiments und einer Compagnie der National-Garde von Cadix, nebst drei Geschützen, den Einmarsch in Sevilla, weil mir von Alcala de Guadaira war gemeldet worden, daß diese Truppen von Sr. Excellenz, D. Carlos Espinosa, commandirendem General der Armee von Andalusien abgesandt worden seyen. Diese Truppen waren schon in der Caserne einquartiert, als man erfuhr, daß sie unter dem Commando des Don F. Osorio gekommen seyen, um diejenigen Personen, welche die Regierungs-Junta gebildet, später aber sich der Regierung J. Maj. der Königin unterworfen hatten, zu verhaften. Dies mußte natürlich große Aufregung unter den Behörden, der Garnison und der National-Garde erregen. Ich traf daher zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung verschiedene Maßregeln. Als mir ein Befehl der Central-Junta übergeben wurde, wonach ich das Commando an den Obersten Osorio abtreten sollte, erwiederte ich, daß ich die Autorität dieser Junta nicht anerkenne und folglich ihrem Befehle auch nicht Folge leisten werde. Dennoch fügte ich, um die Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit meiner Pflicht zu vereinigen, hinzu, daß ich hierüber an den commandirenden General berichten und seinen Befehlen gemäß handeln würde. Ich habe an den General geschrieben und erwarte seine Antwort. Gestern wurde die Gährung stärker, weil man verkündigt hatte, der Oberst Osorio werde am Abend eine Musterung halten. Nachdem die Anführer der National-Garde mich ersucht hatten, das Commando nicht dem Obersten Osorio zu übergeben,

Digitized by Google

ben, vereinigten sie sich mit den Offizieren der Garnison und überbrachten mir eine Addresse, wovon ich Ihnen eine Abschrift sende. In dem Augenblick, wo die Musterung beginnen sollte, versammelten sich, ohne meinen Befehl, die Truppen der Garnison und die National-Garde. Die Offiziere hatten ohne Zweifel diese Bewegung angeordnet, um größern Uebeln vorzubeugen. Das bewaffnete Volk, etwa 8000 Mann stark, schloß sich den Truppen an. Als die letzteren ihre Stellung eingenommen hatten, und die Wohnung des Obersten Osorio eingeschlossen worden war, wurde ich aufgefordert, das zu thun, was man von mir verlangt hatte. Die Gesinnung sprach sich mit solcher Energie und solcher Festigkeit aus und die Gemüther waren so aufgeregt, daß Alles eine Catastrophe verkündigte. Bei diesem Stande der Dinge verlangte die öffentliche Ruhe eine energische Maßregel und ich gab den Forderungen nach. Der Oberst D. V. Sierra wurde beauftragt, meine Befehle dem D. F. Osorio, der sich lange Zeit in sein Zimmer eingeschlossen hatte, zu überbringen. Es wurde indeß eine Thür erbrochen und das Haus vom Dache aus angegriffen, worauf das Zimmer bald mit Bewaffneten angefüllt war. Heute Morgen ist ein Offizier mit dem Obersten Osorio nach Badajoz abgegangen. Er hat den Auftrag, ihn dem General-Capitain zu übergeben. Während eines großen Theils der Nacht bot die Stadt einen kriegerischen Anblick dar: es hat sich indeß kein Unglücksfall ereignet. Die vier Compagnien des Bataillons "Afrika" und die National-Garde haben sich sehr ordentlich betragen. Die vier Compagnien werden zur Armee abgehen und die Nationalgarde kehrt nach Cadix zurück. Ich habe über Alles, was sich hier ereignet hat, an Se. Exc. den General-Capitain berichtet. Gott erhalte Sie. Sevilla den 11. October 1835. J. X. Osuna.
An Se. Exc. den Kriegs-Minister."

Pro-

Digitized by Google

Proclamation, welche General Cordova unterm 6. October an seine Truppen erlassen hat.

"Cameraden! Noch ist kein Monat verflossen, als das Vaterland sich in einer gefährlichen Crisis befand, die es zu seinem Verderben, oder auf die Bahn des Heils führen konnte. Zu jener Zeit stellte ich Euch freimüthig die Grundsätze und Gesinnungen dar, die mich bei solchen Umständen leiteten, und ich erinnerte Euch an Eure Pflichten als Bürger und Soldaten. Die Armee hat auf eine bewunderungswürdige Art meinen Gesinnungen und Allem entsprochen, was ich von ihren Tugenden erwarten konnte. Ihr Benehmen hat den Beifall und das Lob aller Parteien verdient, und ich kann ihr mit der Ergießung eines glücklichen und ihrem Ruhm und ihrem Rufe verschmolzenen Herzen die Dankbarkeit bezeigen, die ich ihr für das Zutrauen und die Folgsamkeit schuldig bin, womit sie mich persönlich beehrte, indem sie unter so gefährlichen und schwierigen Umständen zeigte, daß sie der hohen Meinung, womit ich keinen Anstand nahm, ihrer Uneigennützigkeit Gerechtigkeit und ihrer Klugheit Anerkennung widerfahren zu lassen, würdig war. — Der Augenblick der Gefahr für das Vaterland und seine Freiheiten ist vorüber, und zwar, weil ihre Feinde in unserer Eintracht und in unserer Festigkeit eine undurchdringliche Mauer fanden, vor welcher die Hoffnungen, die ihnen der Ausbruch der Zwietracht eingeflößt hatte, scheiterten, ohne daß sie dieselben verwirklichen konnten. Die steilen Felsen, die ihnen zum Schutze dienten, sind fortwährend die Grenze ihrer Anstrengungen. Cameraden! Ich hatte Euch vorhergesagt, daß wir zum Muster und zur Stütze dieser großen Nation dienen würden, die ungeduldig, ihre politischen Rechte zu befestigen, seit langer Zeit sich bestrebte, heldenmüthige Anstrengungen gegen Diejenigen zu machen, die ver-

vergebens ihr die Ketten der Usurpation und des Fanatismus aufzulegen suchen. Meine Wünsche und Ahnungen sind bald in Erfüllung gegangen, und während ich Euch ermahnte, Euch fest und einig gegen den gemeinsamen Feind und in Mitte dieses schrecklichen Sturmes leidenschaftlich zu halten, vereinigte ich meine persönlichen Anstrengungen mit jenen aller Männer, die, wie ich, die herrliche Aera der National-Eintracht wünschten, wodurch die unsterbliche Christina, die Morgenröthe der spanischen Freiheit, die Tochter der Vorliebe der europäischen Civilisation, alle Leidenschaften zu stillen, allen gerechten Forderungen zu genügen, in einem gemeinsamen und großartigen Centrum die Mehrheit der Spanier zu vereinigen, die Institutionen des Landes zu ergänzen, die Rechte des Volkes durch besondere, durch dasselbe gewählte Repräsentanten zu sichern und den Frieden und die Gerechtigkeit durch Erstickung des schmerzlichen Kampfes, der dieselben in unsern Provinzen vernichtet, wiederherzustellen wußte. — Von den vorübergegangenen Bewegungen sind nur noch ephemere Funken, die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche Einheit der Ansichten und Anstrengungen darbietet, und eine mächtige Offenbarung des imposanten und furchtbaren Nationalgeistes übrig, der schnell unseren Arbeiten ein ruhmvolles Ziel setzen wird. Unsere Freiheiten und die zarte Isabella sind zusammen geboren, sie wachsen, gedeihen und triumphiren über ihre unversöhnlichen Feinde.. Cameraden! Ein liberales und freisinniges Ministerium, aus Männern bestehend, welche die Achtung der Nation verdient haben, und bei welchem der patriotische und uneigennützige Chef, der die Freiheit und den Credit einer benachbarten und von unserm politischen Schicksale unzertrennlichen Nation begründete, den Vorsitz führt, vereiniget in sich in diesem Augenblicke das Zutrauen des Landes und unserer erlauchten Königin-Regentin.

gentin, deren Interessen jetzt mehr als je verschmolzen sind. Dieser Augenblick scheint mir günstig, um an den Thron wegen des klugen und wohlthätigen Gebrauchs, den er von seiner schützenden Autorität gemacht hat, unsere Glückwünsche zu richten und um der Regierung die Versicherung zu geben, daß sie auf unsere ganze Unterstützung, als Soldaten und als gute Patrioten, rechnen kann. Isabella II. und ihre erlauchte Mutter kennen unsere persönliche Ergebenheit, möge das Vaterland wissen, daß Diejenigen, die in Mitte des Waffen-Geräusches stets mit seinen Schmerzen sympathisiren, ein lebhaftes Interesse an seinem Schicksale nehmen! Möge die Regierung erfahren, daß wir die Sicherheit, den Beifall und das Zutrauen theilen, welche seine Beschlüsse und Versprechungen im Allgemeinen einflößen. Muntern wir endlich unsere Mitbürger auf, damit sie kommen, für die Freiheit auf dem Schauplatz der großen National-Debatte zu kämpfen und zu siegen. Als Veteranen und kampfgeübte Krieger werden wir sie mit unserer Brust bedecken, ihnen den Weg zum Siege zeigen: sie werden von uns den unüberwindlichen Ruf: Isabella und Freiheit! Tod oder Sieg! wiederholen lernen, mit dem Ihr schon den Sieg an Eure Reihen gefesselt habt. Gegeben im Hauptquartier Logroño, 6. October 1835. Unter L. F. de Cordova."

Königliches Decret

wodurch eine Commmission ernannt wird, die sich mit der Prüfung der Frage beschäftigen soll, ob es unter den gegenwärtigen Umständen gerathen sey, die Unabhängigkeit der Süd-Amerikanischen Staaten anzuerkennen.

"Ihre Majestät, die erhabene Königin-Regentin, stets bemüht, für das ihrer mütterlichen Sorgfalt anvertraute Volk diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche

Digitized by Google

welche zu dem Glück und der Wohlfahrt desselben beizutragen vermögen, hat seit dem Augenblick, wo sie im Namen Ihrer erlauchten Tochter, der Donna Isabella II., die Regierung dieses Königreichs übernahm, die Zwietracht zu schlichten gesucht, welche dadurch herbeigeführt worden war, daß einige Staaten, die zu der spanischen Monarchie gehörten, sich gegen sie empörten und de facto von ihr trennten. Ihre Maj. glaubt, daß sich dieses Ziel, das die Civilisation des Jahrhunderts und die edelmüthigen Gesinnungen für das Wohl der Menschheit fordern, mit einem Grundsatze der Politik vereinigen lasse, der niemals von denen, welche die Macht in Händen haben, gleichgültig behandelt werden sollte, nämlich mit dem wechselseitigen Vortheil von Ländern, deren Bewohner einst Brüder waren, obgleich sie durch Ursachen getrennt wurden, die nicht selten sind in der Geschichte der Völker. Die Regierung J. Maj. ist unausgesetzt thätig gewesen, um diesen edlen Gedanken auf eine der Würde des Thrones und der großen Nation angemessene Weise auszuführen, und hat niemals das Interesse des spanischen Volkes dabei aus den Augen verloren. Aus den deshalb gehaltenen Conferenzen, aus den mit Sorgfalt und Umsicht gesammelten Documenten hat sich ergeben, daß die Zeit zu einer definitiven Entscheidung dieser wichtigen und so folgereichen Frage gekommen ist. Aber die Annahme dieser Entscheidung bietet auch Schwierigkeiten dar, weil Zeit und Umstände oft den Zweck der diplomatischen Unterhandlungen vereiteln. Durchdrungen von diesen Betrachtungen und unwillig darüber, daß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit noch ferner aufgeschoben werden sollte, und mit dem ernstlichen Wunsche, den beabsichtigten Zweck so vollständig als möglich zu erreichen, hat J. Maj. die Ernennung einer Commission zu befehlen geruht, welche aus Personen von an-

Digitized by Google

anerkannter Rechtschaffenheit, Bildung und Vaterländliebe bestehen soll, damit sie ihre Meinung darüber abgeben, wie diese Frage auf die leichteste und zweckmäßigste Weise zu erledigen sey. J. Maj. hat unter denjenigen Personen, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, folgende zu wählen geruht: Präsident der genannten Commission ist Don Ramon Gil de la Cuadra, Procer des Königreichs. Mitglieder derselben sind: der General Don Miguel Ricado de Alava, Procer des Königreichs, Don Jose Canga Argueles, Minister des königlichen Rathes von Spanien und Indien, der Brigadier Don Vicente Sancho, Secretair des Minister-Conseils, und Don Valentin Ortigosa, Archidiacorius ꝛc. Secretair der Commission ist Don Manuel Maria de Alzayhar, Vorsteher einer Abtheilung in dem Staats-Secretariat. Auf königl. Befehl setze Ich Ew. Exc. hiervon in Kenntniß, damit geeignete Maßregeln für die Versammlung der Commission und für die möglich schnellste Beendigung ihrer Geschäfte genommen werden mögen. Zugleich benachrichtige Ich Ew. Exc., daß Ich den Secretair der Commission angewiesen habe, alle Dokumente, die sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehen und die in dem, unter meiner einstweiligen Aufsicht befindlichen Archive vorhanden sind, zur Verfügung Ew. Exc. zu stellen. Gott erhalte Ew. Exc.! — Im Pallast, den 16. Oct. 1835.

Juan Alvarez y Mendizabal.

An Señor Don Ramon Gil de la Cuadra."

Die dirigirende Junta von Cadix hat unterm 15. October nachstehende Adresse an die Königin-Regentin erlassen:

"Wenn die ganze Nation den erhabenen Namen Ew. Maj. mit Enthusiasmus preist und wiederholte Be-

Beweise Ihrer Dankbarkeit für das königl. Decret vom 28. Sept. d. J. zu den Stufen des Thrones niedergelegt hat, so möge es auch der loyalen Provinz Cadix gestattet seyn, an dem Entzücken Theil zu nehmen, wovon alle Herzen durchströmen, und sich der Hoffnung zu erfreuen, daß, so schnell als möglich die Cortes nach einem Wahl-System, das allen gesellschaftlichen Interessen genügt, einberufen und daß durch diese Cortes die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwortlichkeit der Minister, die organischen und, wenn es nöthig seyn sollte, auch die Wahlgesetze festgestellt werden. Die Erfüllung dieses freiwilligen und feierlichen Versprechens wird die innige Verbindung zwischen dem Throne und dem Volke erzeugen, ohne welche es weder Frieden für das eine, noch Ruhm und Sicherheit für den anderen giebt, und der Tag der Erfüllung wird sich den Herzen der Bewohner von Cadix einprägen als das schönste Geschenk, wofür sie dem Throne Ihrer erhabenen Tochter verpflichtet sind. Um einen so glücklichen Augenblick schneller herbeizuführen, verlangen Ew. Maj. die freie, entschiedene und einmüthige Mitwirkung Ihrer getreuen Unterthanen, und die Provinz Cadix bietet dem Throne Ew. Maj. ihren kräftigsten Beistand an für einen so heiligen Zweck und gegen den fanatischen Anführer der Banden im Norden. Damit diese freiwilligen Opfer der Provinz auch von Nutzen seyn mögen, ist eine dirigirende Junta ernannt worden, die heute die hohe Ehre hat, ihre Stimme zu Ew. Maj. mit der Versicherung zu erheben, daß sie bereit ist, den Weg einzuschlagen, welchen Ew. Maj. ihr vorzuschreiben geruhen werden, damit ihre Dienste zu einem für die Regierung und die Nation ersprießlichen Resultate führen mögen. Die Provinz, welche die Junta zu diesem speciellen

Zwecke

Digitized by Google

Zwecke ernannt hat, wird bei einer so hohen Aufforderung nicht gleichgültig bleiben, und während die Provinzial-Junta die Befehle der Regierung Ew. Maj. erwartet, um dieselben getreu auszuführen, hofft sie zugleich, daß Ew. Maj. mit den Diensten der Anführer, Officiere und Soldaten der andalusischen Armee zufrieden seyn werden, deren Tapferkeit, Treue, Mannszucht und Liebe zu dem erhabenen Throne Isabella's II. und zu ihrem Vaterlande den Sieg der guten Sache vorhersehen läßt. Die Junta wagt es auch, von dem persönlichen und edlen Herzen Ew. Maj. die Billigung der von der Regierungs-Junta der Provinz ergriffenen Maßregeln zu erflehen. Diese Junta wird nicht zögern, in Zukunft sich der allgemeinen Gesetzgebung zu unterwerfen, die für die verschiedenen Zweige festgestellt werden wird. Schließlich hegt die Junta noch das Vertrauen, daß Ew. Maj. geruhen werde, die von der Handels-Junta zum Besten dieser Stadt Ew. Maj. vorzulegende Erklärung mit gewohntem Wohlwollen anzuhören. Die Junta wiederholt mit Vergnügen die Versicherung ihrer Liebe und aufrichtigen Verehrung und bittet den Himmel, er möge das theure Leben Ew. Maj. noch viele und glückliche Jahre erhalten. Cadix, den 15. October 1835." (Folgen die Unterschriften.)

Die Hof-Zeitung enthält folgendes königliche Decret:

"Auf dem glorreichen Wege zur Freiheit und Wohlfahrt, welcher den um den legitimen Thron versammelten Spaniern eröffnet ist, hängt Alles von der schnellen Beendigung des Bürgerkrieges ab, der von den Anhängern des Prätendenten unterhalten wird, welcher sowohl der Feind der Rechte der Nation, als Meiner

Digitized by Google

Meiner erhabenen Tochter ist. Diese Nothwendigkeit, welche mit jedem Tage gebieterischer wird, erfordert in der That große, aber nicht anhaltende Opfer, die für den edlen und großmüthigen Charakter derjenigen, welche so oft durch ruhmwürdige Handlungen der Ergebenheit und Liebe für ihr Vaterland ihre Namen unsterblich gemacht haben, weder außerordentlich noch drückend seyn können. Durchdrungen von der Wichtigkeit dieser Betrachtung, welche in der Erklärung, die Sie an Mich gerichtet haben, entwickelt, auf die freiwillige Darlegung der allgemeinen Wünsche gestützt, und von den Cortes bei Gelegenheit des Gesetzes vom 31. Dec. v. J. vorhergesehen und in dem 3ten Art. dieses Gesetzes berücksichtigt ist, habe Ich zur Erreichung eines so wichtigen Zweckes und nach Anhörung des Ministers-Rathes beschlossen, eine allgemeine Bewaffnung anzuordnen. Ich verordne daher im Namen Meiner erhabenen Tochter, Isabella II., Folgendes: 1) Alle unverheirathete Spanier, auch die Wittwer ohne Kinder, von 18 bis 40 Jahren, werden zu den Waffen gerufen und von jetzt an als Soldaten betrachtet. 2) Von denjenigen, welche diesem Aufrufe Folge leisten, sollen 100,000 Mann sogleich für den Dienst organisirt werden. 3) Diese 100,000 Mann sollen unter die verschiedenen Provinzen nach der Bevölkerung derselben vertheilt werden. Die General-Capitaine werden, in Uebereinstimmung mit den Provinzial-Deputationen, diejenigen Maßregeln ergreifen, welche zur Ausrüstung des Contingents jeder Provinz nothwendig sind. 4) Von diesem Dienst sind ausgenommen: diejenigen, welche aus Schwäche oder andern physischen Ursachen nicht dienen können. Diejenigen, welche die Priesterweihe empfangen haben. Die Pensionirten oder Beurlaubten von den Land- oder See-Truppen. Die einzigen Söhne armer Wittwen oder sechzigjähriger armer

und

und schwacher Greise, wenn ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie nothwendig ist. 5) Der Mangel an Größe kann in dem gegenwärtigen Falle nicht als Entschuldigungsgrund dienen. 6) Die Beamten, welche Dienste nehmen, behalten ihre Stellen und die damit verknüpften Vortheile, und die Studenten erhalten volle Garantie für ihre Matrikel. 7) Wer 4000 Realen zahlt ist vom Dienste befreit. Diese Summe ist für die Bekleidung und Ausrüstung der Soldaten bestimmt und darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Diejenigen, welche sich freiwillig zum Dienste stellen, werden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, bei dem von ihrem Wohnorte zu stellenden Contingent mitgezählt. Bei Beförderungen zum Corporal, Sergeanten und Officier erhalten sie den Vorzug, und bei Beendigung des Krieges wird die Regierung noch besonders für sie sorgen. 9) Wenn die Freiwilligen zu den Pensionirten oder Beurlaubten der Land- oder Seemacht gehören, so erhalten sie, außer den im vorhergehenden Artikel benannten Vortheilen, noch täglich einen Real mehr, und für die Zeit ihres Dienstes wird ihnen in Betreff ihrer Pension eine Vergütung zu Theil. 10) Die 100,000 Mann, welche von jetzt an Dienste thun werden, sind für immer von der Rekruten-Aushebung für die Armee und die Provinzial-Miliz befreit. 11) Diejenigen, welche zur Nationalgarde gehören und in diesen Aufruf mit einbegriffen sind, haben nach Verhältniß ihres Dienstes auf gewisse Vorzüge Anspruch. 12) In den ersten vier Monaten nach Beendigung des jetzigen Kampfes werden alle in dem gegenwärtigen außerordentlichen Aufruf mit einbegriffene Personen beurlaubt, wenn sie nicht schon vorher entlassen worden sind. 13) Diejenigen, welche bei dem Empfange ihres Abschieds ein Zeugniß über ihre gute Aufführung erhalten und sich verpflichten,

sechs Jahre in der Nationalgarde zu dienen, genießen eine monatliche Gratification von 20 Realen. Dasselbe wird den Soldaten der Armee und der Provinzial-Miliz bewilligt, welche dieselbe Verpflichtung eingehen und dieselben Bedingungen erfüllen. 14) Die gegenwärtige Bewaffnung wird unter den jetzigen Umständen unter der Leitung Ihres Ministeriums nach der bei früheren Recrutirungen üblichen Weise ausgeführt. Doch ändert dies für die Zukunft nichts in den Functionen des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Ergänzung der Armee. 15) Der Bestimmung des 3ten Artikels gemäß, werden die Provinzial-Deputationen in Uebereinstimmung mit der höchsten Militair-Behörde dies Decret in allen seinen Theilen, bis zur Ueberlieferung des Contingents an den General-Capitain, ausführen. In denjenigen Orten, wo die Deputationen noch nicht eingeführt sind, werden sie durch besondere für die Bewaffnung und Vertheidigung zu ernennende Commissarien ersetzt. 16) Die Bewaffnung muß am 1. Dec. d. J. vollendet seyn, damit die Lehr-Abtheilungen vollzählig gemacht werden können. Die Behörden, welche bei dieser wichtigen Angelegenheit Beweise ihres Eifers geben werden, erwerben sich Ansprüche auf die Dankbarkeit des Vaterlandes und auf Beweise der Achtung, die Ich ihnen mit Vergnügen werde zu Theil werden lassen. Sie haben sich hiernach zu richten. Gegeben im Prado, den 24. October 1835.

Ich, die Königin.

An Don Diaz von Ribera."

(Fortsetzung folgt.)

V.

Digitized by Google

V.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Todes-Strafe.

Einige Gegner dieser Strafart haben bei Gelegenheit ihrer neuesten Bestrebungen für legislatorische Reformen in diesem Theile des Strafrechtes gewiß eine im allgemeinen lobenswerthe Tendenz ihrer rechtsphilosophischen Forschungen dadurch an den Tag gelegt, daß sie die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der genannten Strafart auf's Neue vor das forum der christlichen Theologen gezogen haben. Nachdem bereits im sechszehnten besonders im siebzehnten Jahrhundert diese Frage vom theologischen Standpunkte aus vielfach behandelt worden: Denn was auch immer das von aller christlichen Moral wenigstens in seinem Principe freigehaltene sogenannte Vernunft- oder Naturrecht darüber bestimmen mag; in einem christlichen Staate dürfte doch wohl die Entscheidung der christlichen Lehre, wenn die letztere wirklich ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthalten sollte, auf keinen Fall bei Seite gesetzt werden. Ohnstreitig gehört die Behandlung der vorliegenden Frage, von dieſem Standpunkte aus betrachtet, und mit der Tendenz, die Unrechtmäßigkeit der Todes-Strafe zu beweisen, zu den merkwürdigen Erscheinungen der Zeit. Denn sollte sich wirklich ein entschiedenes Verbot der Todesstrafe, ein unbedingtes in den Quellen der christlichen Lehre nachweisen lassen, welch einen schrecklichen Beweis für die Unfähigkeit des menschlichen Geistes die Wahrheit zu erkennen, bieten dann die Jahrhunderte hindurch ausgeübten, unzähligen zu einem nicht unbedeutenden Theil in der Absicht die christliche Lehre weiter zu verbreiten oder vor innerem Verderb zu wahren, vollzogenen Todesstrafen dar?! Man wende nicht ein, dies sey eine verfehlte, eine gar nicht passende Bemerkung;

 da

da Diejenigen, welche sich für ihre Ansicht wider die längere Anwendung von Todes-Strafen auf die Grundsätze der christlichen Moral berufen haben, nichts weiter sagen wollen, als daß es wohl an der Zeit sey, daß man auch diese Frucht (die Entbehrlichmachung der Todes-Strafe) an dem weitschattenden Baum der Religion der Liebe reifen zu sehen erwarten dürfe, wie bereits so viele andere, die einer mehr oder mindern Zeit dazu bedurft hatten. Wohl! dies ist gewiß der Fall bei Vielen; und zu seiner Ehre wollen wir annehmen, daß diese Grenze einer bescheidenen Geltendmachung eigener Ansicht wider die Autorität von Jahrtausenden und wider die noch gegenwärtig gesetzlich bestehenden Einrichtungen auch von jenem gefeierten Menschenfreunde nicht überschritten worden sey, dessen gewichtiger Name in der sogleich zu nennenden Partheischrift, worauf die Leser dieses Blätter wohl nicht ungern aufmerksam gemacht werden dürften, benutzt worden ist; während der Herausgeber selbst, der durch seine bei den königl. sächsischen Ständen (im Namen der Menschheit, im Interesse der guten Sache) eingereichte Petitionen bekannt gewordene Prof. Großmann in Hamburg, sowie Viele Derjenigen, deren Ansicht mit ihren eigenen Worten von Demselben zusammengestellt worden sind, ein gleiches Lob wohl nicht verdient haben. Der Titel des Buches ist:

Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe. Sammlung landständischer Verhandlungen des Königreichs Sachsen nebst andern wissenschaftlichen Mittheilungen von Großmann, Eisenstuck, Ammon, Paulus, Abegg, Mohring, Schlüger u. A., und einer Predigt von Schleiermacher über die Sünde der Todes-Strafe. Mit Bemerkungen von Professor Großmann. Berlin 1835.

Eine

Eine Widerlegung der vom Verfasser aufgestellten Behauptungen im Einzelnen würde hier ganz ungeeignet seyn, da das Buch selbst eine Zusammenstellung der entgegengesetzten bei verschiedenen Gelegenheiten über den vielfach besprochenen Gegenstand geäußerten Ansichten enthält. Allein die hinzugethanen Bemerkungen des Herausgebers dürften auch hier einige Gegenbemerkungen rechtfertigen. Vor Allem scheint der Ton und überhaupt die Art, worin die Gegner der Todes-Strafe ihre Ansicht auszusprechen, und wie sie derselben Geltung zu verschaffen suchen dazu aufzufordern, daß man ihnen die nöthige Vorsicht und Bescheidenheit empfehle; während die materiellen Gegengründe gegen die Ansicht derselben schon vielfach hervorgehoben und beleuchtet worden sind. Wenn z. B. die Angabe auf dem Titel des Buches, und später in demselben die Rubrik lautet: Predigt von S. über die Sünde der Todes-Strafe; wenn sodann mehrmals die letztere, wofern sie den bestehenden Gesetzen zufolge noch weiter angewandt werde, ein Justizmord genannt wird, so scheinen die Urheber solcher Ausdrücke gar wenig erwogen zu haben, wie es jedem gebildeten Menschenfreunde geziemt, selbst in seinen Ausdrücken eine gewisse heilige Scheu vor der strafenden Gerechtigkeit des Staates zu beurkunden, auch wenn er überzeugt ist, daß dieselbe auf Irrwege gerathen sey; wenigstens so lange sub judice lis est. Schon diese bloße Rubrik rechtfertigt den dem Verf. von Seiten des Oberhofpredigers Ammon gemachten Vorwurf, daß er den Mörder Heinrich's des vierten und seine Richter unter eine Categorie zu stellen scheine; welchem Vorwurf Hr. Prof. Großmann in seiner "Prüfung" sich zu entwinden bemüht ist. Welcher Staat soll Predigten über die Sünde der Abgaben, oder gar über diese und jene Regierungsform dulden, wenn

viel-

vielleicht ein Geistlicher aus seinen Forschungen in der Geschichte des israelitischen Volkes die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß nur eine bestimmte Regierungsform nach christlichen Grundsätzen erlaubt sey. So etwas läßt sich aber wohl erwarten, wenn nun auf ähnliche Weise argumentirt wird, wie z. B. in der erwähnten Predigt gegen die Anwendung der Todes-Strafe geltend gemacht ist, daß Gott ja den Brudermörder Kain keineswegs der Todesstrafe unterworfen habe. Wie unlogisch schon a particulari ad universale, ab uno crimine ad omnia! Denn Sodom und Gomorrha haben doch die Todesstrafe, und welche leiden müssen! Aber Gott bewahre uns vor dem Unwesen des Mittelalters, vor dem Mißbrauch der heiligen Schrift, welcher darin besteht, vereinzelte Bibelstellen auf Fragen der bürgerlichen Verhältnisse unmittelbar anzuwenden; oder aus den Eigenschaften und Rathschlüssen Gottes politische Fragen aufklären zu wollen. Man kann eine jede Behauptung mit Bibelstellen belegen; — die Päbste waren Meister in dieser Kunst; und diese Art zu argumentiren, wie in der angeführten Predigt von S., ist bereits von den Theologen vor zweihundert Jahren benutzt worden, zu einer Zeit, wo man noch vielmehr daran gewöhnt war, daß diese Herren für Alles sorgten, was im Staate vorging.*)

Immer aber verlangt die Achtung vor der Religion, sowie die schonende Rücksicht für das Heiligste

In-

*) Man lese bei Henke, Gesch. des Deutschen peinl. R. Bd. 2. p. 241. das folgende Räsonnement: "Mit der Rede vom Fußwaschen "führet uns Christus zur wahren, rechten Jurisprudentia, daß wir Juristen "seyen, nach dem neuen Testament, "und legen nieder das ganze Recht Justiniani als Heidnisch. — Der Heide "Justinianus u. s. w." (?)

Digitized by Google

Innerste jedes Einzelnen, daß man eine Streitfrage nicht unnöthig, ja nicht pro coloranda causa! auf das Gebiet der positiven Religion ziehe. Es dürfte überhaupt sehr bedenklich seyn eine Streitfrage wie die vorliegende auf der Kanzel zu behandeln, wie dies in den theilweise wiedergegebenen Predigten der Hrn. Schleiermacher und Schläger geschehen ist. Ungleich zweckmäßiger hat gewiß die theologische Facultät zu Göttingen die Beantwortung des Gegenstandes zur academischen Preis-Aufgabe gemacht. Die Entscheidung ist dahin ausgefallen, daß das Christenthum die Todesstrafe keineswegs unbedingt verbiete; daß vielmehr Christus selbst Pilatus gegenüber demselben indirect ein jus vitae et necis zugestehe, indem er ihn daran erinnert, daß er diese ihm anvertraute Macht, Ja! oder Nein! zu sagen, auch mit göttlicher Gerechtigkeit handhabe. Vrgl. De Christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento und Commentatio in certamine literario etc. praemio ornata Auctore Carolo Georgio Wiestero. Goettingae 1835.

So lange aber unter den Männern von Fach Streit ist, sollte vernünftiger Weise jeder Kanzelredner sich hüten, bei den Mitgliedern seiner Gemeinde, religiöse Zweifel zu erregen, die deren Gefühle in grellen Widerstreit mit den Gesetzen des Staates bringen müssen.

Die in der Großmann'schen Schrift von den Gegnern der Todesstrafe gebrauchten vielfachen Argumente, lassen sich sämmtlich auf die drei Principien zurückführen: die christliche Religion verbiete die Todesstrafe; sodann sey dieselbe naturrechtlich unzulässig; endlich wird aus medicinisch-psychologischen Gründen mehrfach zu beweisen versucht, daß gar kein

Urtheil

Urtheil über die Schuld eines Verbrechers möglich sey. Nach diesem Standpunkt der Controverse sind also alle vier Facultäten aufgefordert, ihre Entscheidung zu geben. Auf das theologische und medicinische weiter einzugehen, würde dem Charakter dieser Blätter nicht entsprechen. Aber auch die mannichfachen rechtlichen und politischen Gründe, welche von beiden Seiten vorgebracht worden sind, mag Derjenige, der sich mit dem Gegenstande mehr beschäftigen will, aus dem Buche selbst kennen lernen. Doch sey es erlaubt, ein Paar Worte aus der Rede des Abgeordneten Eisenstuck, hervorzuheben, womit derselbe die Ansicht zu begründen sucht, daß die Todes-Strafe den naturrechtlichen Grundsätzen über Staat und Strafe unbedingt widerstreite, demnach als schlechthin widerrechtlich auch ohne alle weitere Rücksicht zu verwerfen sey. Der genannte Abgeordnete giebt in seiner Rede, gehalten in der vierzigsten Sitzung der ersten Kammer am 3. Mai 1833 (pag. 39 der Großh. Schrift) die bündigste Darstellung des Principes, welches man vom Standpunkte der rationalistischen Rechts-Philosophie aus aufstellen und festhalten muß, wenn man die Widerrechtlichkeit der Todesstrafe nach Grundsätzen des Vernunft- oder Naturrechtes beweisen will. Er sagt:

"Man muß unzweifelhaft annehmen, daß der "Staat auf der Idee des Vertrages beruht. Ist aber "auch als höchster Zweck dieses Vertrages die allgemeine "Sicherheit anzuerkennen, so ist es doch mit allgemeinen philosophischen Grundsätzen nicht vereinbar, daß "das Mittel für den Zweck den Zweck überbieten soll (?). "Wenn es nun ausgemacht ist, daß über seine eigene "Persönlichkeit kein Mensch gebieten kann, und in dieser Rücksicht, wie Kant sehr wahr sagt, der Selbstmord das sträflichste Verbrechen ist, so darf auch niemand um seine eigene Sicherheit, als Zweck, zu erreichen, seine Persönlichkeit, als Mittel, einsetzen, und

Digitized by Google

„muß lieber außer dem Staate leben, als solch einen „Vertrag eingehen!

Nur wenige Bemerkungen hierzu:

Der Staat soll auf der Idee eines Vertrages beruhen. Mit Recht überhebt sich der Redner des unmöglichen Beweises, daß unsere Staaten in der Erfahrung auf einer Thatsache beruhten, (oder, um rechtlich bestehen zu können, beruhen mußten,) welche sich als ein Vertrag charakterisiren ließe. Er sagt nun: Der Staat kann vor dem Richterstuhl der Vernunft kein Recht besitzen, welches der Einzelne gegen den es auszuüben wäre, nicht vertragsmäßig zu entäußern nach den Grundsätzen des sogenannten Vernunft-Rechtes für befugt erachtet werden dürfte. Mit a. W. die Idee eines Vertrages als Grundlage des Staatsrechts ist nur eine Fiction im Interesse der Wissenschaft, um bei der einzelnen streitigen Frage über die Zuständigkeit dieses oder jenes Rechtes, als prüfenden Maasstab die Vorfrage zu heben: ob den einzelnen die in Frage stehende Gewalt über sich dem Staate einzuräumen befugt gewesen sey?

Aber fragen wir, womit beweist der Redner das Fundament seiner Argumentation; nämlich, daß der Staat kein Recht haben könne, es sey ihm denn durch Concessionen der Einzelnen, welche das fragliche Recht gegen sich selbst pacto unionis einräumen, zu Theil geworden? Prüfen wir diese Ansicht des Abgeordneten Eisenstuck ein wenig ausführlicher, da dieselbe der große Hebel ist, womit alle möglichen staats- und naturrechtlichen Theorieen in Bewegung gesetzt worden.

Es beruht aber diese Ansicht auf dem Wahne, der Natur-Mensch, wie er nackt in der Schöpfung dasteht, oder vielmehr von dem Philosophen, von allen andern abstrahirend, gedacht wird, sey das unverletzliche, das hochberechtigte Wesen, sey der Quell, woraus alle Rechte gegen denselben erst abgeleitet werden müssen.

Allein

Digitized by Google

Allein man brauche sich nur wirklich vollkommen von aller Ahnung einer höheren Ordnung, einer sittlichen Regel zu abstrahiren, um ein recht rein philosophisches Naturrecht zu bekommen, und sehe dann, ob man aus dem Wesen und den Eigenschaften des nackten Thier-Menschen erkennen und beweisen kann, daß derselbe nicht getödtet werden dürfe! Alles "Dürfen" als "Sollen" ist gar nicht denkbar, ohne eine sittliche Regel, die sich aus den Eigenschaften des isolirt gedachten Menschen nicht construiren läßt, sondern nur aus der Erkenntniß der großen Schöpfung, und deren Zusammenhanges und Ordnung, im Ganzen erkannt werden kann; die man aber unwillkührlich bei allen jenen naturrechtlichen Argumentationen voraussetzt, (weil der Mensch ohne dieselbe gar nicht Mensch seyn würde,) und dann in dem Wesen des Menschen finden, und aus demselben beweisen zu können glaubt. Was ist mit dem Begriff eines Menschen anzufangen, wenn man nicht an eine Bestimmung seines Daseyn's denken darf — denn dieses Letztere würde einen Bestimmenden, einen Schöpfer und Regierer voraussetzen, von dem einstweilen abstrahirt werden soll! Wenn die Anhänger jener Theorie, von welcher der Abgeordnete Eisenstuck ausgeht, consequent seyn wollen, müssen sie auch von einem Thiere, welches sich seiner Haut wehrt, sagen, es vertheidige die Rechte seiner Persönlichkeit.

Der genannte Abgeordnete hätte nur dem Widerspruch in seiner eigenen Argumentation betrachten sollen. Er unterscheidet selbst zwischen gültigen und ungültigen Verträgen. Also nicht die Willkühr des einzelnen Paciscirenden entscheidet, sondern eine höhere Regel billigt oder mißbilligt den Inhalt der Verträge, d. h. die Handlungen, welche in Folge der Verträge in's Leben treten sollen. Giebt es aber eine solche höhere Regel, wird sie nicht auch unmittel-

bar

har entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Staatsgewalt? Wozu die Einwilligung des Einzelnen, welche sich doch an diese höhere Regel binden muß?

Abgesehen hiervon, so ist die aufgestellte Theorie practisch ganz unbrauchbar, sobald es darauf ankommt, dem Staate wirklich das eine oder das andere Recht zu vindiciren — nicht ihm eins abzusprechen. Denn soll nicht die Idee des Rechtes, das Ethos, über die Handlungen entscheiden, sondern kommt es dabei wirklich auf die Einwilligung der einzelnen Mitglieder des großen Vereines an, hat diese Einwilligung irgend einen Werth — dann darf offenbar nicht gefragt werden: ob der einzelne Mensch beim Eintritt in den Staatsverein der Staatsgewalt eine Macht über sein Leben einräumen dürfe und könne? — sondern dann muß die Frage vielmehr lauten: ob die jetzt lebenden Staatsangehörigen in dem pacto sociali wirklich eingewilligt haben, ob jeder Einzelne wirklich das fragliche Recht wider sich selbst eingeräumt hat? Denn nicht, daß ich mein Haus verkaufen darf, kann meinem Nachbar ein Recht gewähren, sondern nur die Thatsache, daß ich mich meines Rechtes wirklich entäußert habe. — Wo ist aber jemals ein Staat wirklich durch einen Vertrag zu Stande gekommen? — Und ein solcher Vertrag würde noch immer nicht die folgenden Generationen binden!

Soweit gelangt man mit allen den leeren naturrechtlichen Postulaten! Auf die Dauer wird wohl niemals ein anderes Vernunftrecht Geltung und Ansehn gewinnen, als die durch Philosophie, d. h. durch freie Forschung, durch Protestantismus geläuterte christliche Moral selbst. Das Christenthum aber, woran die Gegner der Todesstrafe appelliren, lehrt nichts weniger, als daß die obrigkeitliche Gewalt auf einem Vertrage beruhe. Wenn man freilich, wie Hr. Professor Groß-

Digitized by Google

Großmann pag. M. in seiner etwas leidenschaftlich geschriebenen "Prüfung der v. Ammon'schen Rede" behaupten will, "neben dem Catechismus der Moral, einen Catechismus des "Vernunftrechts" annehmen muß, "der ebenso heilige Pflichten enthält" — so können die aus Collisionen entstehen, welche zu lösen dann dem philosophischen Scharfsinne des Prof. Großmann überlassen bleiben muß. Will man z. B. mit dem Besagten Eisenstück an die Spitze dieses Vernunftrechts-Catechismus stellen: Daß der Einzelne auch nicht einmal freiwillig seine Persönlichkeit dem Staate zum Opfer bringen dürfe, dann ist es aus mit dem: dulce et decorum est pro patria mori; — dann ist Leonidas und seine treuen Genossen um ihren Ruhm gebracht; sie waren leichtsinnige Menschen, die den Werth ihres Lebens nicht zu schätzen wußten; und Arnold von Winkelried hätte besser gethan erst Naturrecht zu studiren, ehe er sich bei Sempach dem Tode für's Vaterland weihete!

Referent ist keineswegs geneigt den hohen Werth herabzusetzen, den jeder Mensch pflichtmäßig auf sein irdisches Daseyn legen soll. Eine heilige Scheu verbietet leichtsinnig, wohl gar voreilig! in das dunkele Jenseits hinüberzueilen, dessen schauerliche Finsternisse kein Flug der menschlichen Phantasie aufklären kann und soll; — allein ebenso wenig darf man einen Augenblick Bedenken tragen, sobald es die irdische Pflicht gebietet. Die Erwartung einer jenseitigen Vergeltung kann nur dazu dienen zur strengsten Erfüllung der Pflicht noch mehr anzutreiben — übrigens wissen wir von dem Jenseits viel zu wenig, als daß es irgend im Drange der irdischen Verhältnisse berücksichtiget werden dürfte. Alle auf die Vorstellung von dem, was da nach dem Tode seyn wird, gebaute Räsonnements, sind gänzlich bodenlos. Wenn daher von dem vorigenannten

nannten Abgeordneten gegen die Zulässigkeit der Todes-Strafe auch das Bedenken geltend gemacht wird; daß durch dieselbe dem Rathe des Höchsten vorgegriffen werde, welcher den Sünder vielleicht lieber längere Zeit auf der Erde hätte wandeln lassen; daß ein Wesen dadurch vielleicht voreilig in eine Ordnung der Dinge hinausgestoßen werde, wohin es noch nicht gehört (vgl. p. 40) — so liegt dieser Ansicht gewiß eine anthropomorphistische Täuschung zu Grunde. Für Referent's Gefühl ist es eine Art Blasphemie; jedoch er will sich des harten Ausdruckes nicht anmaßen. — Der Rathschluß des Allermächtigen, ohne dessen Willen kein Sperling zur Erde fällt, wird wohl trotz unserer Criminal-Justiz walten! Mit diesem Gedanken mögen sich diejenigen Menschenfreunde trösten, denen die Freude nicht werden wird, ihre Ansicht in dieser höchst wichtigen Frage ins Leben treten zu sehen.

VI.

Promemoria,

die Ansprüche Kurhessens auf die Entschädigungen für die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse nebst Hackelheim und Neuengleichen, die Aemter Uchte, Auburg und Freudenberg, letztere vier im Königreich Hannover, betreffend.

Der Art. 40 der Wiener Congreßacte überwies der Krone Preußen das jetzige Großherzogthum Fulda. Im Vertrage zwischen Preußen und Kurhessen vom 16. Oct. 1815 (Art. 1), welchem der verewigte Landgraf Victor von Hessen-Rotenburg am selben Tage beitrat, überließ Preußen diesen Ländertheil dem Kurfürsten von Hessen als Entschädigung für die von letzterem

trem (Art. 2) abgetretenen, in der Ueberschrift genannten Besitzungen Hessen wurde durch Fulda nicht nur für die Hoheitsrechte in den genannten Parcien, sondern auch für die Domainen und Gefälle entschädigt, welche der erwähnte Landgraf daselbst hausvertragsmäßig besaß. Dagegen übernahm Hessen die Verpflichtung, den Landgrafen Victor wegen dieser Verluste durch Revenüen in Hessen schadlos zu halten, welchen die frühere Fideicommißqualität ankleben sollte. (Art. 4. 7. 9. 22. — Nachtrag zur preußischen Gesetzsammlung vom Jahr 1818 p. 59 und 68.) Die Krone Preußen leistete für die dem Landgrafen zu fallende Entschädigung ausdrücklich Gewähr (Art. 3 des accessorischen Vertrags vom 16. Oct. 1815). Dieselbe versicherte am 10 Nov. 1815, unter Verpfändung des königlichen Worts, auch für die Nachfolger den beregten Tractat zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch nicht gestatten zu wollen, daß Eingriffe gegen denselben versucht würden. Späterhin wurden die an Preußen übergegangenen Ländertheile theils an Nassau, theils an die Krone Hannover (namentlich Plesse mit Hackelheim und Neuengleichen, und die Aemter Uchte, Freudenberg und Auburg) abgetreten. In dem unter preußischer Vermittelung abgeschlossenen Vertrage vom 4. März 1816 entsagt der verewigte Landgraf (Art. 1) auf die oben angedeutete Entschädigung in Hessen, und stipulirt, indem er dieselbe dem Kurfürsten cedirt, eine solche unter preußischer Souverainetät (Art. 2.) mit der Befugniß, darüber, als über ein freies Allodium, unbeschränkt disponiren zu können (Art 3.). Zur Erwerbung dieser Besitzung (Ratibor in Oberschlesien) verspricht der Kurfürst von Hessen eine gewisse Summe (mit Anrechnung von 600.000 Rthlrn. Privatobligationen) anwenden zu wollen (Art. 5.). In dem Vertrage vom 10. Mai 1820 wird diese Entschädigung näher regulirt. Nach Art. 1 wird anerkannt,

kömmt, daß dem Kurhause die Vergütung für die von Hessen-Rotenburg abgetretenen Besitzungen obliege, und der auszugleichende Revenüenbetrag auf 55,000 Rthlr. festgesetzt, derselbe auch gegen Remission eines Sechstheils allodificirt (ebendaselbst). Um das hiernach sich ergebende Einkommen von 45,333⅓ Rthlrn. zu decken, wird die Herrschaft Ratibor nebst Rauden, mit Aufhebung des die Fideicommißqualität stipulirenden §. 22 des Vertrags vom 16. Oct. 1815 als freies Eigenthum mit der Befugniß, unter Lebenden und von Todes wegen darüber zu disponiren, dem Landgrafen überwiesen (Art. 2.). Um eine zweimalige Besitzveränderung zu vermeiden, erwirbt nicht das Kurhaus diesen Gütercomplex, sondern es übergiebt dem Landgrafen die Mittel zur unmittelbaren Erwerbung derselben (Art. 3.). Außerdem wird noch die Herrschaft Treffurt allodificirt (ebendaselbst), und stipulirt, daß die Allodificirungen lediglich zu Gunsten des Landgrafen, ohne Berücksichtigung der Seitenverwandten geschehen seyen (Art. 8.). Auch diesen Vertrag haben Se. Maj. der König von Preußen eigenhändig ratificirt und dessen Aufrechthaltung befohlen. Weil der damalige Kurprinz, jetzige Kurfürst von Hessen, die fraglichen Ratibor ꝛc. Güter besaß, so wurde mit demselben am 15. Mai 1820 ein besonderer Vertrag geschlossen, des Inhalts: Der Kurprinz tritt dem Vertrage vom 10. Mai 1820 völlig bei (Art. 1.). und überläßt dem Landgrafen die Besitzung Ratibor ꝛc. zum völlig freien Eigenthum (Art. 2.), leistet auch dieses Geschäft wegen Eviction (Art. 3.), empfängt dagegen die zur Erwerbung ausgesetzten Mittel (Art. 13. — Quittung vom 17. Juli 1820). Der hochselige Landgraf besaß, die erwähnten Güter nach Berichtigung des Besitztitels und nach Präclusion aller Realprätendenten

prätendenten bis zu ſeinem am 12. Nov. v. J. erfolgten Ableben ungeſtört. Derſelbe hinterließ mehrere gerichtliche Teſtamente, in welchen er die Prinzen Victor und Chlodwig von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt bei Ermangelung einiger leiblicher Descendenz zu Univerſalerben ernannte, und die Allodialbeſitzungen in Schleſien, Treffurt und Corvey, zu einem immerwährenden Fideicommiß erhob. — Im Laufe der Unterhandlungen über die Herausgabe des Allodiums in der niederheſſiſchen Quart zählte der jetzige Kurprinz und Mitregent von Heſſen die Herrſchaft eigenhändig unter diejenigen Erbſchaftsgegenſtände, welche den Allodialerben gebühren. Späterhin, am 14. Juli d. J., erklärt derſelbe eben ſo eigenhändig dieſes Zugeſtändniß für einen Schreibfehler! und geſtattet, daß das Heſſen-Philippthal'ſche Geſammthaus am 21. Aug. eine Proteſtation an des Königs von Preußen Majeſtät richtet, inhalts deren um Verſagung der Beſtätigung des vom verewigten Landgrafen errichteten Fideicommiſſes, und um gerechte Berückſichtigung der entgegenſtehenden Rechte des kurheſſiſchen Geſammthauſes gebeten wird. In dieſer Proteſtation wird Ratibor nebſt Treffurt als Surrogat der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen und der Herrſchaft Pleſſe nebſt Häckelheim und Neuengleichen dargeſtellt, und ſogar angedeutet, daß die durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 §. 7. erworbene, von Kurheſſen ſubſidiar gewährte Rheinoctroyrente mit der Erwerbung von Ratibor in Beziehung ſtehe, und deshalb nach §. 45 daſelbſt die Familienſucceſſionsrechte auf Ratibor übergegangen ſeyen — während doch die Verträge vom 16. Oct 1815 Art. 1 und 2. und 10. Mai 1820 (über Corvey) §. 11 — 16 nicht nur nachweiſen, daß Kurheſſen im Großherzogthum Fulda für die Geſammtanſprüche des heſſiſchen Hauſes, mithin auch

für

für den rotenburgischen Antheil entschädigt worden, und in diesem Ländertheile also das Surrogat zu suchen hat; sondern auch, daß dieses Gouvernement für die 1803 verlorenen überrheinischen Besitzungen durch die mainzischen Aemter Fritzlar, Amöneburg &c. entschädigt, und der Landgraf von Rotenburg mit einer später von Seiten Preußens erworbenen, abgelösten und allodificirten Rente abgefunden sey, daß mithin die Bestimmungen des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses mit dem Entschädigungsgeschäft von 1815 nichts gemein haben, wie dies schon ein Blick auf die Karte des 1815 abgetretenen, auf der rechten Seite des Rheins liegenden Theil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen darthut. Ueberdies hat Hessen-Rotenburg nicht Land und Leute, sondern baares Geld zur Entschädigung erhalten, und an den jetzigen Kurfürsten ausgehändigt, was mit keinem Fideicommiß-Verband behaftet war, und welches verwendet wurde, um vertragsmäßig und sogar sonders allodificirte Besitzungen dafür anzukaufen. Sodann kann der fehlende Hinzutritt des Agnaten die Verträge nicht vernichten, welche hiernach keineswegs über Surrogate des Stammguts verabredet, daneben unter souverainen Staaten vom Staatsoberhaupte als solchem und unter königl. preußischer Garantie feierlich abgeschlossen sind, zu einer Zeit, wo Deutschland unter dem Schutze der Wiener Congreßacte neu entstand und höhere Rücksichten gelten, als die, welche die Agnaten eines durch die vereinten Anstrengungen Deutschlands wieder eingesetzten Regentenhauses *) geltend zu machen im Stande waren. Es bedarf nur eines Blicks

auf

*) S. Note des deutschen Bundestags in der Sache der westphälischen Domainenkäufer an den kurhessischen Bundestagsgesandten, Hrn. v. Leyel, in der Frankfurter Zeitung (1817, den 24. März).

auf die von der Krone Hannover unter ganz gleichen Verhältnissen von Hessen erworbenen Besitzungen, nämlich die Herrschaft Plesse ꝛc., um zu gewahren, daß die aus dem mangelnden Zuritt der Agnaten und aus den kurhessischen Stammguts-Grundsätzen abgeleiteten Folgerungen zu viel beweisen, und deshalb wohl noch nicht bis jetzt nach dieser Seite hin geltend gemacht sind.

VII.

Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung für die dänischen Inseln und Holstein.

(Fortsetzung.)

Schon vor Eröffnung der ersten Sitzungen erschien folgende Königl. Verordnung: "Da in Folge der Bestimmungen in Unseren Verordnungen vom 15. Mai d. J. über die Errichtung von Provinzialständen in Dänemark deren §§. 85 und 87 das Wesentlichste, welches bei den Ständeversammlungen verhandelt wird, in einer eigends dazu bestimmten Zeitung zu öffentlichen Kunde gebracht werden soll, so wollen Wir, daß nichts, benannte Verhandlungen betreffend, in Zeitschriften oder Tageblättern irgend einer Art aufgenommen wird, wenn solches nicht zuvor in der von den Ständeversammlungen ausgehenden Zeitung mitgetheilt worden ist. Wir beauftragen deshalb allergnädigst Unsere dänische Canzley, sowohl den Censor der politischen Blätter, als die betreffenden Polizeibeamten, welchen die Durchsicht anderer Blätter und Zeitschriften obliegt, hierauf aufmerksam zu machen und zugleich als Pflicht aufzulegen: ohne vorhergehende Anfrage bei der Canzley Alles zu streichen, was in diesen Blättern oder Zeitschriften über die Verhandlungen

handlungen in den Versammlungen der Provinzialstände stehen möchte, wenn solches nicht durch die in gedachten §§. der Verordnung vom 15. Mai 1815 genannten Zeitung veröffentlicht worden ist."

Am 3. d. wurden mehrere Gesetzentwürfe von geringerem Belang vorgelegt. Unter Anderm ein Entwurf, betreffend die Diäten der stellvertretenden Richter. Der Entwurf wurde einer Committee zur Prüfung übertragen. Am 5. eröffnete der königl. Commissarius die Sitzung mit der Botschaft, daß er am Tage zuvor die Dankadresse dem Könige überreicht habe; zugleich habe er Sr. Maj. von dem Wunsche der Stände in Kenntniß gesetzt, die Adresse durch eine Deputation überreichen zu lassen, was jedoch aus Besorgniß, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 15. Mai v. J., nach welcher alle Mittheilungen durch den Commissarius geschehen sollten, entgegen sey, unterblieben ist. Hierauf verlas er folgendes Reskript vom 4. "Wir wollen dir hiermit übertragen, der Versammlung der Provinzialstände für Seeland= und mehrere andere Stifte zu erkennen zu geben, daß Wir mit allerhöchstem Wohlgefallen die an Uns unterm 2. d. M. von der Versammlung gerichtete Dankadresse entgegengenommen, so wie auch, daß Wir mit besonderer, allerhöchster Zufriedenheit das Wohlwollen, womit diese von Uns gegebene Institution von der Versammlung empfangen worden, erkannt haben; so wie Wir auch gerührt und mit Dank die wohlgemeinten Gebete, welche sie für Uns zu dem Allmächtigen sendete, zu würdigen wissen. Somit Gott befohlen."

In den verschiedenen Sitzungen bis zum 13. wurden folgende königl. Propositionen vorgelegt: Entwurf zu einer Verfügung wegen Sicherung der Künstler gegen die Nachbildung ihrer Kunstwerke; 2) der Entwurf zu einem Plakat, betreffend die Diätengel-

der und die Bestätigung der sogenannten Gutrichter; 3) der Entwurf zu einer neuen Verfügung, wegen näherer Bestimmungen über die den Eigenthumsbauern durch die Verordnung vom 12. Mai 1769 zuerkannte Testations-Befugniß; 4) der Entwurf zu einer Verfügung wegen näherer Bestimmungen der Jurisdictions-Verhältnisse, welche auf öffentliche Veranstaltung zur Verfolgung von Gesetzes-Uebertretungen u. s. w. anhängig gemacht worden; 5) der Entwurf zu einem Plakat, wegen näherer Bestimmungen über das Handelsrecht der Grossirer; 6) der Entwurf zu zwei Rescripten, wegen Ausdehnung einiger der in den Jahren 1832 und 1833 für Dänemark emanirter allgemeiner Verfügungen auf die Färöer, theils ohne, theils mit Modification; 7) der Entwurf zu einem Sportel-Reglement für die gedachten Inseln; 8) der Entwurf zu einer Verordnung wegen zukünftiger Erlegung von Bußen und gewisser anderer Geldverpflichtungen; 9) der Entwurf zu einer Verordnung über das bei Strandfällen zu beobachtende Verfahren; 10) der Entwurf zu einem Plakat wegen Ausdehnung des Ausständungsrechts; 11) der Entwurf zu einem Plakat wegen der Form des Processes bei Forstvergehen; 12) der Entwurf zu einer Verordnung, wodurch verschiedene in den Jahren 1822 bis 1831 inclusive für Dänemark herausgekommene Verfügungen auf Island ausgedehnt werden; 13) der Entwurf zu einem Plakat, wodurch die Verordnung vom 13. Mai 1776 über die Abtretung von Zäunen und Hügeln u. s. f., die Bodencultur in Island betreffend, aufgehoben worden; 14) der Entwurf einer Verordnung über die Finanzverwaltung der Handelsflotte, mit Ausnahme Kopenhagens; 15) der Entwurf wegen Erhöhung der Gebühren der sogenannten Birkrichter; 16) der Entwurf zu einer Verordnung betreffend einige nähere Bestimmungen über das Rechts-

verhältniß

verhältniß zwischen den Grundeigenthümern und den Erbpachtsbauern in Dänemark; 17) der Entwurf betreffend das Münzwesen in Island; 18) der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abhaltung der sogenannten Ernte- und Monats-Gerichte auf den Färöern; 19) der Entwurf zu einem Plakat, nähere Bestimmungen in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt Islands enthaltend; 20) der Entwurf zu einer Verordnung über die Zoll- und Schiffs-Abgaben im Königreich Dänemark; 21) der Vorschlag wegen Bestreitung der durch die Ständeversammlung verursachten und noch verursacht werdenden Geldausgaben.

In der Sitzung am 14. kam man, da alle königl. Propositionen an die Ausschüsse verwiesen sind, an die von einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge. Nach Beseitigung einiger von bloß lokalem Interesse entwickelte Graf Holstein sehr ausführlich seine Motion wegen völliger Freilassung der Negersclaven auf den dänisch-westindischen Inseln, nahm dieselbe aber zurück, als ihm der königl. Commissair die Anzeige machte, daß die Regierung schon vorbereitende Schritte gethan habe, um eine genauere Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen den Sclaven und den Plantagenbesitzern herbeizuführen, obgleich der Commissair keineswegs dieses beabsichtigte neue Rechtsverhältniß als ein solches bezeichnete, wie es durch die Motion des Antragstellers beabsichtigt wurde, der zufolge die Sclaven alle bürgerlichen Rechte erhalten sollten, und also, wenn sie überhaupt in ein dienendes Verhältniß zu den Plantagenbesitzern zu treten beabsichtigten, dies nur in dem Verhältniß freier Arbeiter zu ihren Dienstherren würde haben geschehen können. — Den Schluß der Sitzung füllte ein Vorschlag des Secretair Algreen-Ussing über eine Motion, betreffend das Armenwesen Kopenhagens,

gens, aus. Der Antrag ging im Wesentlichen auf eine Rechnungsablage über den jetzigen finanziellen Status des Armenwesens und auf die Einführung einer alljährlichen Rechnungsablage über dasselbe an die deputirten Bürger der Hauptstadt. Der Antrag wurde einem Ausschusse zugewiesen. In der Sitzung vom 15. trug Professor Bang die Entwickelung seines schriftlich eingereichten Antrags in Bezug auf die Communalverfassung Kopenhagens vor. Die Motion bezog sich 1) auf die Rechte und Pflichten der Kopenhagener Bürger. 2) Die Wahl der städtischen Repräsentanten. 3) Die Organisation des Magistrats. 4) Nähere Bestimmungen über die Autorität, welche dem Magistrat und den Repräsentanten im Verein zukommt, theils entscheidender, theils berathender Art. 5) Gleiche Bestimmungen über die eigenthümliche, den Magistrat unterstützende und controllirende Autorität der Repräsentanten; und 6) vollkommene Publicität in allen Communal-Angelegenheiten. Der Antrag wurde an einen Ausschuß von drei Mitgliedern verwiesen, der darüber berichten und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen soll. — Derselbe Antragsteller entwickelte darauf eine gleichfalls schriftlich eingelieferte Motion, betreffend die Controle über die Hebungsbeamten und die Ausübung der bestehenden Strafgesetze gegen untreue Beamte. Sein Antrag geht dahin: 1) Daß alle öffentlichen Hebungsbeamten im Allgemeinen fortan nicht unter der königl Regierungs-Collegiums unmittelbarer Controle in Bezug auf Rechenschaftsablage u. s. w. stehen sollen, sondern daß eine besondere Oberbehörde constituirt werde, welche die Controlle über die Cassenbeamten zu führen habe und dafür verantwortlich sei. 2) Daß es als unabweichbare Regel gelten müsse, daß, wenn ein Hebungsbeamter sich eines Cassendefects schuldig macht, die höhere Behörde, welche über

Digitized by Google

ihm Aufsicht zu führen verpflichtet war, dem Könige als unachtsam durch das mit der Untersuchung zu beauftragende Tribunal bezeichnet werde, falls sie sich nicht genügend zu entschuldigen vermöge. 3) Daß die Strafgesetze gegen untreue Hebungsbeamte in aller Strenge vollzogen werden. Auch in Bezug auf diesen Antrag bemerkte der königl. Commissair, daß der König den Auftrag zur Niedersetzung einer Commission, um ein Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Cassen- und Hebungsbeamten zu entwerfen, bereits am Ende des vorigen Monats ertheilt habe, und die weitere Verhandlung der Sache wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. In dieser Sitzung vom 16. wurde ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß zur Berichterstattung über die letzte Motion des Professors Bang ernannt. Justizrath Salicath entwickelte hierauf einen Antrag auf ein neues und ausführlicheres Gesetz über Diebstahl, Hehlerei und Mitwissenschaft, welches jedoch nur provisorisch bis zur Ausarbeitung eines neuen Strafcodex gelten sollte, und verband mit diesem Antrag einen andern auf Abschaffung der Ehrenstrafe wegen Entführung, und einen dritten wegen Aufhebung der Inquisitions-Commission. Die Anträge wurden an einen Ausschuß verwiesen. Am 19. legte der königl. Commissair einen Entwurf in Betreff des Criminalwesens zu Island vor, welcher an einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß verwiesen wurde. Unter den eingereichten Anträgen einzelner Mitglieder machte sich der des Kammerraths Rasmussen bemerklich, welcher zur Verhinderung leichtsinniger Eingehung der Ehen vorschlug, daß Jeder, der sich zu verheirathen wünsche, eine Abgabe von 5 bis 50 Rthlr. der Armencasse entrichten solle. Der Proponent nahm seinen Antrag zurück auf die Bemerkung des Commissairs, daß schon häufig solche Vorschläge bei der dänischen Canzley ein-

eingegangen wären, die aber immer zurückgewiesen wurden aus Rücksicht der daraus hervorgehenden Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Besorgniß vor schädlichen Folgen für die Volksmoralität. In den folgenden Sitzungen vom 21 bis zum 26. wurde über mehrere der früheren Anträge, welche an Ausschüsse verwiesen worden waren, Bericht erstattet, worauf eine Berathung stattfand, wie das über die einzelnen Angelegenheiten dem Könige zu erstattende Gutachten ausfallen solle. Unter den neuen Anträgen befindet sich eine Motion des Grafen Holstein, daß die Communalangelegenheiten künftig von den Amtleuten im Verein mit einem Amts-Communerath verhandelt werden sollen. Am 28. machte der Kammerrath Drewsen eine Motion wegen Ablösung der Frohndienste, sie wurde an einen Ausschuß von 7 Mitgliedern verwiesen. Einen andern Antrag machte der Secretair Algreen-Ussing wegen Beförderung des Realunterrichts in Dänemark.

Die Sitzung der Provinzialstände Holsteins in Itzehoe eröffnete am 1. Oct. der königl Commissarius Conferenzrath Höpp mit folgender Rede:

"Hochzuverehrende und achtbare Mitglieder dieser Versammlung. Die wichtigen Zwecke, in deren Anleitung wir uns hier auf ergangenen Befehl vereinigt finden, sind uns schon aus den Gesetzen bekannt, durch welche die Weisheit Sr. Maj. des Königs berathende Provinzialstände ins Leben zu rufen für gut gefunden hat. Sie sind uns Allen theuer und heilig. Denn sie befassen die Beförderung des gemeinsamen Wohls und die Belebung von Sinn und Eifer für Dasselbe. In dem Bewußtseyn für sie nach Kräften gewirkt zu haben, findet der Vaterlandsfreund sein Glück und die Be-

Belohnung für seine Bestrebungen. Aber freilich kann man sich diesem schönen Ziele nicht ohne Schwierigkeiten nähern. Sie selbst, meine Herren, kennen nur zu mehr meistens aus eigener Erfahrung, namentlich die Größe der Sorgfalt, mit der zu dem Ende die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Verhältnisse aufgefaßt, gewürdigt und beurtheilt werden müssen, die damit verbundenen geistigen Anstrengungen, die in der Beziehung unerläßliche Ausdauer und Beharrlichkeit. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten werden aber Kraft und Muth am sichersten gewonnen und erhalten, wenn uns auf dieser mühevollen Bahn eine großartige Gesinnung begleitet, welche, erhaben über alle kleinliche Rücksichten, nur auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist, und selbst etwanige eigene Opfer nicht scheut, um Jenes zu begünstigen. Sie, meine Herren, haben diese Gesinnung bei den Bewohnern Holsteins längst erkannt, und überhaupt in keinem Stande derselben die Voraussetzungen zu einem gedeihlichen Wirken auf dem nunmehro angewiesenen Wege vermißt. Das nie erkaltete Gefühl für das gemeinsame Wohl, und die Eigenschaften, welche die Befriedigung desselben erheischt, haben stets den Holsteiner charakterisirt, und sind auch jetzt bemerkbar geworden durch die Aeußerungen eines Ihnen geschenkten Vertrauens, welches, wie die durch landesherrliche Fürsorge getroffene Wahl, und gleichsam im Einverständniß mit derselben, Sie, meine Herren, gemeinschaftlich in diese Versammlung berufen hat. In Ihren dadurch anerkannten Gesinnungen und Eigenschaften ist eine unerschütterliche Garantie dafür gegeben, daß Sie Ihre Berathungen einmüthig nur dem Besten des Landes widmen, und indem Sie dem Vertrauen desselben entsprechen, den landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs entgegen kommen und deren Erreichung zu befördern bereit seyn werden. Wohlbegründete Hoffnungen

gen der Art haben den Vorsatz Ihrer Einberufung begleitet, und von ihnen beseelt, entspreche ich nach dem allerhöchsten Willen gegenwärtig dem ehrenvollen Berufe, die ständische Versammlung für das Herzogthum Holstein zu eröffnen. Schon in dieser sind Ihnen mehrere Gegenstände von hoher Wichtigkeit vorzulegen, über welche Ihr einsichtsvoller Rath erwartet wird. Zwar bedarf es der Erwähnung nicht, daß durch sie die gleichfalls für Ihre Berathung bestimmten, bereits vorbereiteten und eingeleiteten Mittel und Wege zur größeren Wohlfahrt, so wenig erschöpft als vollständig bezeichnet sind, und nicht Alles, was beabsichtigt und worauf schon landesväterlich Bedacht genommen worden, kann zum Gegenstande von Erörterungen in dieser Versammlung gemacht werden. Es mußte vielmehr unter Andern die nothwendige Rücksicht auf die sonstige Berufsthätigkeit ihrer Mitglieder zur näheren Erwägung der Größe der Bedürfnisse führen, ja nachdem deren Abhelfung als mehr dringend oder nur als wünschenswerth erscheint. Danach hat sich die Gränze gebildet zwischen denjenigen landesherrlichen Mittheilungen, welche nunmehro Ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen, und denjenigen, welche Ihrer künftigen, wenn auch nicht sehr fernen Thätigkeit, vorbehalten bleiben mußten.

Wie in unserer Civilgesetzgebung überhaupt manche wohl historisch erklärbare, aber dennoch jetzt nicht mehr zu motivirende Verschiedenheiten statt finden, so ist das namentlich auch in unserem, dem Personenrechte angehörigen Vormundschaftswesen der Fall. Die Beseitigung dieser, eine Rechtsungewißheit erzeugenden Abweichungen, ist daher nothwendig, und zu diesen Zwecken werden Ihnen Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, in welchen zugleich auf verschiedene Verbesserungen in diesem Zweige der Legislation Bedacht genommen ist, und die als Uebergang und Einleitung zu einer allge-

allgemeinen Vormünder-Verordnung betrachtet werden können.

Die Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle ist bis jetzt, wenigstens in vielen Districten, auf einem für den Restanten-Debitor besonders lästigen und kostspieligen Wege geschehen. Die zur Abstellung solcher Unzuträglichkeiten beabsichtigten Mittel sind gleichfalls in einem Gesetzesentwurfe anzugeben.

Neben einem Zweige der freilich zu Ihrer Mitwirkung nicht nothwendig gehörenden Gewerbs-Polizei, welcher die Schiffsbauerei betrifft, wird der Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung Ihre Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nehmen, da in ihr zugleich die Elemente zu einer zeit- und zweckmäßigen Gestaltung der Repräsentation in den übrigen Communen enthalten sind, über deren nähere Organisation die landesherrlichen Mittheilungen absichtlich bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt worden.

Die ökonomischen Verhältnisse der Straf-Anstalten in Glückstadt sind bis jetzt nicht genügend geordnet. Zur Regulirung derselben sind Ihnen Vorschläge mitzutheilen.

Da mehrere Bauten-, Wege- und Chaussee-Anlagen in den Herzogthümern bevorstehen, so erscheint es nothwendig, Vorschriften für die dabei vorkommenden Entschädigungs-Geschäfte in einem allgemeinen Reglement zu erlassen. Ein solches Reglement, welchem rücksichtlich zweier Chaussee-Anlagen schon gesetzliche Kraft hat beigelegt werden müssen, wird Ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden, ehe über die Fortdauer seiner Gültigkeit Allerhöchst entschieden wird.

Der Mangel an einer allgemeinen See-Enrollirungs-Verordnung ist schon längst gefühlt worden. Um demselben abzuhelfen, sind Entwürfe abgefaßt, die ich gleichfalls zu Ihrer Berathung zu bringen angewiesen bin.

Ungleich

Ungleich wichtiger noch als diese Gegenstände ist aber die Allerhöchst beabsichtigte Reform in den bisherigen Zoll-Einrichtungen, die in einem Entwurfe zu einer neuen Zollverordnung zu Ihrer Kunde und Beurtheilung gebracht werden wird, und mit welcher ein Entwurf zu einer den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Hausierverordnung in Betreff verschiedener Bestimmungen zusammenhängt. Diese Anordnungen stehen besonders mit dem commerciellen und industriellen Leben in den mannigfaltigsten Beziehungen. Sie greifen in viele Verhältnisse ein, und sie sind es zugleich, bei denen Erwägungen vorkommen, die Sie, meine Herren, unterstützt durch Ihre Erfahrungen und Kenntnisse, durch Ihre Kunde der Localitäten, und der verschiedenartigsten Interessen fruchtbringend zu machen, vorzugsweise im Stande seyn werden. Von der Nothwendigkeit solcher Reformen sind Sie ohne Zweifel längst schon überzeugt gewesen, und die Erwartungen, daß Sie hier vornämlich zur Bewirkung der Verbesserungen behülflich seyn werden, stützen sich daher auf mehrfache Gründe. Wenn ein Uebel erkannt, und ein heilsamer Zweck begriffen worden, so wird ein wohlwollender Sinn sehr leicht zu einer übereinstimmenden und richtigen Benutzung der sich darbietenden Mittel führen. Unsere künftigen Verhandlungen und hoffentlich schon unsere nächsten Erfahrungen werden den Werth dieser Wahrheit bewähren, und uns auffordern, ihre Benutzung durch ein gegenseitiges Vertrauen immer mehr auszubreiten. Diesem gegenseitigen Vertrauen entspricht es auch, daß bei Ihren Verhandlungen, Ihren unbefangenen Aeußerungen kein Hinderniß entgegengestellt, sondern daß Ihnen, innerhalb der Gränze des Gesetzes und des Gewissens, Freiheit der Rede und Stimme gestattet seyn soll. Zum Gedeihen der dem Lande allerhöchst verliehenen Institution wird es vornämlich beitragen, wenn sie

Digitized by Google

von Anbeginn an ihrem wahren Geiste nach ins Leben tritt, und durch diese Betrachtung wird die Wichtigkeit der Ihnen, meine Herren, gestellten Aufgabe allerdings nach gesteigert. Aber Ihre Bemühungen werden gewiß des Ziels nicht verfehlen, da die nämlichen Gesinnungen des allgemeinen Wohlwollens sie leiten und unterstützen, welche zur Einführung der Provinzialstände so augenscheinlich geführt haben. — Möge denn die Vorsehung Ihre Bestrebungen segnen, meine Herren. Mögen selbige nach dem erhabenen Willen unseres allgeliebten Königs zum Heil des gemeinsamen Vaterlandes gereichen, seine Wohlfahrt befördern, und ebenfalls durch sie das Band, welches darin Fürst und Volk seit Jahrhunderten vereinigt, auch für kommende Zeiten immer fester geknüpft werden."

Der Commissair forderte hierauf den Aeltesten in der Versammlung, den geheimen Conferenzrath von Brockdorff, auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Er sprach seine Ansichten und Wünsche für das Gedeihen der ständischen Institutionen in folgender Anrede aus:

"Hochgeehrte und werthgeschätzte Herren Collegen!

In Folge der so eben an mich, als den Jahren nach, ältesten in dieser hochverehrten Versammlung ergangenen Aufforderung des königl. Commissariats, des hochverdienten Herrn Conferenzraths, Oberprocureurs und ersten Canzleideputirten Hopp, die Wahl des Präsidenten zu leiten, nehme ich diesen Platz einstweilen ein.

Jubel und Frohsinn erschallt am heutigen Tage, nicht blos in dieser Stadt, sondern durch ganz Holstein. Jedermann freut sich innig, ja unaussprechlich der Wiedererscheinung dieses Tages, eines Tages, den das Land in weit mehr als in einem Säculo nicht geschaut. Und diesen Vollgenuß der reinsten Wonne müssen wir, und mit uns die ganze Provinz, der

Gnade

Gnade und Weisheit unseres allverehrten Regenten und geliebten Landesvaters um so mehr verdanken, da alle Theile des Herzogthums zur Concurrenz gezogen, dem Bürger und Grundeigenthümer die freie Wahl der Abgeordneten gelassen, welchen sie ihr Zutrauen in vollsten Maße weihen, welche sie für die Kenntnißreichsten, und welche sie vom regsten Eifer für das Gemeinwohl beseelt halten.

Alles dies fordert uns dagegen um so dringender auf, den auszusprechenden Meinungen, Ansichten oder Gutachten durch Klarheit und Gründlichkeit Eingang zu verschaffen. Keine Nebenabsichten, keine fremde Autorität, oder blindes Vertrauen auf die besseren Kenntnisse eines Collegen, keine Aufträge oder Wünsche der Committenten dürfen uns verleiten, von unserer eigenen wohlerwogenen Ueberzeugung abzuweichen; aber auch kein eigensinniges Beharren bei vorgefaßter Meinung müsse uns bestimmen, vielmehr in jedem Fall, die Wichtigkeit und der Werth der Gründe unsere Stimme führen. Daher muß jede Einseitigkeit uns fremd bleiben, und der Gedanke uns stets vorschweben, ob auch ein für einzelne Districte nützlicher Rath in Gemeinschädlichkeit ausarten könnte.

Der Zweck und Nutzen einer ständischen Versammlung kann unmöglich darin bestehen, das Land in Opposition mit der Regierung zu stellen, vielmehr grade im Gegentheile, Einigkeit und wechselseitiges Vertrauen zu befördern. Ein Blick ins Ausland zeigt, wie leicht man dies Ziel verfehlend auf Abwege geräth. Statt Einigkeit und friedfertige Gesinnungen zu verbreiten, und mit Ruhe, Kälte und Besonnenheit die Discussionen zu führen, leiten sie zur Animosität, Zank und Streit, geben einen Tummelplatz eigner Leidenschaften ab, und alles sonst zu hoffende Gute wird zerstört. Lassen sie dies uns zum warnenden Beispiel dienen.

Von

Von Seiten der Regierung ist der wichtigste Zweck dieser Versammlung, aus einer andern Quelle als der ihr noch immer offenbleibenden, nämlich der der Beamten, genaue Kunde über den wahren Zustand des Landes zu schöpfen. Lassen Sie uns diese wahr und offen ertheilen, und dadurch die so laut und wiederholt ausgesprochenen Wünsche der Einführung einer ständischen Versammlung rechtfertigen. Lassen Sie das kleine Herzogthum Holstein, das schon in manchem ein Vorbild gegeben, durch Anerkennung der großen Wahrheit vorleuchten, daß Glück, Heil und Wohlstand eines Landes von dem Einverständniß des Regenten mit den Regierten abhänge, lassen Sie uns daher die zu erwartenden allerhöchsten Anträge mit Liebe und Vertrauen entgegennehmen, überzeugt, daß sie aus den wohlmeinendsten Absichten und väterlicher Liebe geschehen! Erfahrung, mithin Vergangenheit, ist die treueste Mutter und Lehrerin der nur zu flüchtigen Gegenwart, in der wir für die Zukunft arbeiten. Lassen Sie uns nicht nach der höchsten Vollkommenheit streben, sondern mit dem erreichbaren Guten uns begnügen. Unvollkommenheit ist der Mangel aller menschlichen Handlungen. Wer Alles und auf einmal will, richtet überall nichts aus. Wenn wir nur das Unsrige treu und redlich thun, so können wir auf den Segen des Himmels und den Beifall der nach uns Lebenden, so nach der Zukunft, sicher rechnen, und dieser dann die nöthigen Verbesserungen ruhig überlassen.

Halten Sie, werthgeschätzte Herren Collegen, das Gesagte einem Greise zu Gute, der bald ein halbes Jahrhundert in Dienstgeschäften verlebt hat, dem Anhänglichkeit an seinen König und Liebe für sein Vaterland zur andern Natur geworden, und den der Wunsch beseelt, so lange der Himmel seine Tage fristet, dem theuren Vaterlande zu nützen.

Das erste dieser hochverehrten Versammlung vorliegende

liegende Geschäft betreffe die Wahl Ihres Präsidenten. Keiner kann und wird es bezweifeln, daß nicht ein jeder von Ihnen nach seiner besten Ueberzeugung stimmen werde. Allein ich bitte zu erwägen, wie sehr die Eigenschaften des Präsidenten von denen der Arbeiter in den Comitees verschieden sind. Jener hat es mehr mit der Form und der Leitung des Geschäftsganges, diese aber mit der Materie selbst zu thun. Durch die Wahl des Präsidenten geht seine Theilnahme an den Arbeiten in den Comitees verloren, ja nach §. 48 der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse ist es ihm untersagt, nach förmlicher Verhandlung eine Stimme abzugeben.

Nunmehr lade ich Sie, theuerste Herren Collegen, ein, mir ihre Wahlstimme schriftlich einzureichen, damit der von Ihnen Erkorne die Wahl des Vice-Präsidenten und der beiden Secretaire sogleich leiten, und so die Ständeversammlung förmlich constituiren möge."

Nachdem der Dr. Baltzam zum Präsidenten erwählt war, trug er auf die Danksadresse an den König an.

In der zweiten Sitzung ward von einem Abgeordneten die Proposition, daß eine Petition um Oeffentlichkeit der Sitzungen, unter den erforderlichen Modificationen, beschlossen werden möge, und die Bestimmung eines Tages zur Motivirung derselben reservirt. Eine zweite Proposition ward eingebracht in Betreff der Handelsreisenden, dabei auch eine Petition der Kaufleute des Fleckens Preetz über diesen Gegenstand, so wie über das Hausiren, überreicht. Darauf wurde folgende Adresse vorgelesen, genehmigt und einzureichen beschlossen.

"Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, allergnädigster Erbkönig und Herr! Ew. Maj.! Die am 1. Oct. eröffnete Versammlung der berathenden Stände

des

des Herzogthums Holstein hält es für ihre erste und unerläßlichste Pflicht, sich dem geheiligten Throne Ew. königl. Maj. allerunterthänigst zu nahen, um ihre ehrfurchtsvollste Huldigung, ihren aufrichtigen Dank dem angestammten Herrn und Fürsten darzubringen. Der Weisheit und landesherrlichen Fürsorge Ew. königl. Maj. hat es gefallen, Ihren getreuen Unterthanen in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen die nächsten und wichtigsten sind, eine Berathung zu gestatten, um darnach Ew. königl. Maj. ehrfurchtsvoll vorzutragen, was eine gemeinsame Ueberzeugung als dem Vaterlande und seinen Bewohnern für nützlich und heilbringend angesehen hat. — Die ständische Versammlung des Herzogthums Holstein wird, eingedenk der Bürgschaften der unvergessenen Vergangenheit, und den festen Blick nicht minder auf die Bedürfnisse der Gegenwart, als auf die Erwartungen der Zukunft gerichtet, dem Zutrauen des Landesvaters mit treuem und freimüthigem Rathe vertrauensvoll entgegen kommen. Mit warmem Eifer werden wir uns den Berathungen zu den Landes-Angelegenheiten widmen, mit doppeltem Eifer, mit vermehrtem Zutrauen, da die so eben erfolgte Veröffentlichung der Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe des Staates als ein theures Geschenk angesehen wird, für welches die ständische Versammlung des Herzogthums Holstein sich gedrungen fühlt, Ew. königl. Maj. ihren ehrfurchtsvollsten Dank darzubringen. — Geruhen Ew. königl. Maj., unsern aufrichtigen Dank auch dafür gnädig anzunehmen, daß Allerhöchstdieselben solche Gesetzesentwürfe und Propositionen uns haben vorlegen und ankündigen lassen, welche dem ganzen Lande oder einzelnen Theilen von großer Wichtigkeit sind. Auch dafür bringen wir Ew. königl. Maj. unsern allerunterthänigsten Dank dar, daß alle diese Gesetzesentwürfe und Propositionen nicht das Herzogthum Holstein allein, sondern zugleich

Digitized by Google

das Herzogthum Schleswig mit betreffen. Ew. königl. Maj. haben dadurch, in uns das Vertrauen gestärkt, daß zu denjenigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, eine größere Gleichheit in Gesetzen und Einrichtungen in immer vermehrtem Maße hinzukommen werde. — Indem wir so Ew. königl. Maj. unsere dankbare Huldigung, den ehrfurchtsvollen Dank darbringen für jede einzelne, dem Lande verliehene Wohlthat, für die ganzen neuen Institutionen, genehmigen Allerhöchstdieselben, daß wir für uns und im Namen aller unsrer Mitbürger den innigen Wunsch aussprechen: Gott segne unsern vielgeliebten König und erhalte ihn in unwandelbarem Wohlseyn noch lange seinem getreuen Volke." Das hierauf an den Commissarius erlassene königliche Rescript lautet also: "Die mit Deinem allerunterthänigsten Berichte vom 5. d. eingesandte, an Uns gerichtete Dankadresse der sämmtlichen Mitglieder der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein haben Wir mit allerhöchstem Wohlgefallen empfangen, und daraus mit besonderer Zufriedenheit die Art und Weise ersehen, worin die von uns verliehenen Institutionen aufgenommen worden. Indem Du der gedachten Versammlung solches zu erkennen zu geben hast, tragen Wir Dir zugleich auf, derselben für die Uns ausgesprochenen wohlgemeinten Wünsche Unsern besten Dank zu sagen. — Wir befehlen Dich in Gottes Obhut."

Jetzt schritt der Commissair zu Motivirung der schon in seiner Anrede erwähnten Propositionen, für welche Commitieen ernannt wurden. Nachdem in der dritten Sitzung der Commissair den Entwurf der Verfügung wegen Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Strafanstalt zu Glückstadt motivirt hatte, und ein Ausschuß von 5 Mitgliedern ernannt war, hatte nach der Tagesordnung der Abgeordnete das Wort

Digitized by Google

Wort, welcher in der zweiten Sitzung eine Proposition wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingebracht hatte. Er las zuförderst seinen dahin lautenden Antrag:

"Da in der Verordnung wegen Regulirung der ständischen Verhältnisse im Herzogthum Holstein vom 15. Mai 1834 das Stattfinden der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht ausgesprochen ist, so beschließt die Versammlung die Einreichung einer Petition: daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen stattfinden möge unter Vorbehalt näherer Bestimmungen über deren etwa nothwendig befundenen Modification."

und bezog sich sodann zu dessen Begründung auf die, in dem Eingang des Gesetzes vom 28. Mai 1831 enthaltene Aeußerung, daß die Stände in Wirksamkeit treten sollen, um durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in den Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, um Sr. Maj. von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Land, welches das königl. Haus mit dem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen. Der Abgeordnete bemerkte, diese ächt königlichen Worte bedürfen nur eines Commentars, um die Motive zu rechtfertigen. Der König wolle das edelste Motiv des Bürgers, den Gemeinsinn, wecken. Dies sey ausgesprochen in jenen Worten, die nicht an die Ständeversammlung, die noch nicht einberufen gewesen, sondern an das ganze Volk gerichtet worden. Auch sey es von höchster Wichtigkeit, daß das Volk erfahre, nicht bloß was für Resultate, sondern auch wie sie gewonnen würden. Der König wolle ferner die zuverlässigste Kunde erhalten von den Mitteln, das gemeinsame Wohl zu fördern, er wolle die Wünsche

 des

des Volkes erfahren. Der Kreis, zur Erlangung dieser Kunde müsse sonach nicht beengt, sondern erweitert werden, und Zuhörer zu den Versammlungen zugelassen werden. Dies sey um so wichtiger, da das Gesetz die Wahlfähigkeit an Grundbesitz binde, und Intelligenz ohne diesen stattfinden könne. Dem werde abgeholfen durch Zulassung von Zuhörern, und es werde sich ein geistiger Verkehr bilden, der um so wichtiger sey, als die Presse der Freiheit ermangle, und wegen der Verhältnisse zum deutschen Bunde nicht frei seyn könne. Die Bande zwischen Fürsten und Volk könnten nur durch Vertrauen verstärkt und fester geknüpft werden. Holsteins Volk hege dies Vertrauen zu seinem Landesherrn, und sey überzeugt, er werde einen offen dargelegten Wunsch desselben gnädig aufnehmen, selbst wenn er nicht gewährt werden könne. Geheimniß stehe dem Vertrauen im Wege, und habe meistens Argwohn zur Folge. Endlich komme noch die Anregung des Ehrgefühls in Betracht. Ueberall, wo Großes und Edles geschehe, habe dies mitgewirkt als Sporn und Antrieb. Wohl bedürfe es der Schranken, aber die Ausschweifungen desselben seyen hier nicht zu fürchten, und dessen Wirksamkeit sey nicht zu schwächen.

Der Proponent wendete sich sodann zu Beseitigung der, gegen die Oeffentlichkeit gewöhnlich geltend gemachten Gründe. Sie solle überflüssig werden durch die Zeitung für die Verhandlungen der Ständeversammlung. Diese aber könne nicht Alles melden, da die Presse nicht frei sey, und mit Rücksicht auf das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde nicht frei seyn könne, mithin würden deren Relationen dem Mißtrauen nicht entgehen. Dazu komme, daß dem billigen Wunsch des Volks, seiner Abgeordneten Handlungsweise zu erfahren, so wie der Abgeordneten sich ein gutes Andenken im Volke zu stiften, nicht entsprochen

Digitized by Google

sprochen werde. — Die Meinung, der Wunsch nach Oeffentlichkeit sey nicht der Wunsch des Volks, sey irrig, die Abgeordneten möchten zeugen, jeder für seinen Distrikt. — Unerheblich sey die Besorgniß, daß manche Mitglieder sich scheuen werden, öffentlich zu reden, als dessen ungewohnt, indem es sich nicht um Eloquenz, sondern um schlichten einfachen Vortrag handle. — Eine Besorgniß, daß er oder gar die Versammlung durch die proponirte Petition das Mißfallen des Königs erregen möchte, werde bei dessen von allen seinen Unterthanen verehrten Huld und Milde Niemand Raum geben. Der Abgeordnete schloß mit einer Bezunahme auf seinen Antrag. Ein anderer Abgeordneter erhob sich mit der Erklärung, daß er den Antrag unterstütze, eine weitere Motivirung aber unnöthig finde. Hierauf wurden einige Petitionen um Oeffentlichkeit eingereicht und verlesen. Ein Abgeordneter erklärte von seinen Wählern beauftragt zu seyn, den Wunsch, daß die Ständeversammlungen öffentlich seyn möchten, auszusprechen. Ein anderer Abgeordneter sprach sich dahin aus: die Gegner der Oeffentlichkeit gingen häufig nur von selbstsüchtigen Ansichten aus, und scheueten sich, eine angenehme Bequemlichkeit aufzugeben und statt derselben Mühe und Sorgen zu übernehmen. Auch könne er die Gefahren nicht anerkennen, da Aufklärung das lebendigste Princip zur Beförderung des Volksglücks, und als solches von dem Könige anerkannt sey. Aufregung sey bei uns von der Oeffentlichkeit nicht zu fürchten, da wir in einem Lande wohnten, in dem die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erst entwickelt werden solle. Dagegen wären die Vortheile der Oeffentlichkeit augenfällig. Oeffentlichkeit sey die Garantie, daß Jeder erfülle, was das Land von ihm erwarte, Oeffentlichkeit sey ein Wächter der Pflichterfüllung, auch sey die Versammlung keine Behörde,

deren

deren es viele und ausgezeichnete gebe, sondern solle gerade durch Oeffentlichkeit wirken.

Ein anderer Abgeordneter bemerkte: wie er zwar diesem Vortrage beitrete, indeß stehe es für jetzt nur zur Frage, ob die vorgelegte Proposition abzulehnen oder an eine Committee zu verweisen sey. Er hoffe, die Committee werde sie unterstützen, für jetzt sey es entscheidend, daß doch auch nach Ansicht der Gegner der Oeffentlichkeit, diese ein wichtiger Punkt sey, und das Land alles Vertrauen zu der Versammlung verlieren werde, wenn dieselbe einen so hochwichtigen Gegenstand nicht einmal der Berathung werth achte.

Hiergegen erhob sich ein anderer Abgeordneter mit der Bemerkung: es sey noch nicht der Augenblick da, um die Oeffentlichkeit zu erbitten; die Abgeordneten wären nicht mit parlamentarischen Kenntnissen versehen, es wäre keine Dankbarkeit gegen Se. Maj. den König, ja, nicht einmal Wohlanständigkeit, jetzt um Oeffentlichkeit zu bitten, nachdem wir in den neuen Institutionen ein so großes Geschenk erhalten, und weil die Ständeversammlung noch nicht in dem Fall gewesen, von alle dem, was Sr. Maj. uns gegeben etwas in Ausführung zu bringen. Man könne also nicht wünschen, daß ein Antrag geschehe, der von Sr. königl Maj. zurückgewiesen werde, weshalb er auf Verwerfung der Proposition antrage.

Von mehreren Abgeordneten ward bemerkt, daß ein großer Theil ihrer Committenten diese Ansicht theilten. Daß man erst das Blatt für die Verhandlungen der Ständeversammlung sehen müsse, um beurtheilen zu können, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen für erforderlich zu achten sey.

Dagegen wird bemerkt: es komme hier auf parlamentarische Beredsamkeit nicht an, auch stehe das Gesetz der Proposition nicht im Wege, da die Frage wegen Oeffentlichkeit der Versammlungen darin nicht berührt

berühret sey. Se. Maj. der König wünsche den Rath und die Ansichten der Mitglieder zu vernehmen, und so sey es auch Pflicht, diese offen und unumwunden und ohne Rücksichten auszusprechen. Sollte die Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialstände nur die Resultate der Verhandlungen enthalten, so könne sie um so weniger ein Surrogat der Oeffentlichkeit abgeben.

Zwei andere Abgeordnete unterstützen den Antrag auf Ernennung einer Committee wegen Wichtigkeit des Gegenstandes, und weil durch Ernennung eines Ausschusses kein Präjudiz ausgesprochen werde.

Ein anderes Mitglied erhob sich dagegen und führte Folgendes an: es sey erst das Blatt für die Verhandlungen der Versammlung zu erwarten. Auch komme in Betracht, daß nicht alle Mitglieder Beredsamkeit hätten, welche erforderlich sey, wenn das Publicum zugelassen würde. Es komme ferner in Betracht, daß man bei dessen Zulassung nicht so frei sprechen könne, wie dies jetzt thunlich sey. Ueberdies könne man die Erwartung hegen, daß Se. Maj. der König, was nur möglich sey, bewilligen werde, und trage er darauf an, daß die Frage wegen einer Petition bis zum Schlusse des Landtages ausgesetzt werde.

Ein anderer Abgeordneter äußerte sich dahin: ihm scheine, als ob die Stimmen für und gegen den Vorschlag größtentheils motivirt seyen durch Aeußerung einer Besorgniß, er könne wohl sagen, Furcht, und zwar verschiedener Art. Einige seyen der Meinung, die fragliche Proposition könne mißfällig aufgenommen werden, andere fürchteten, daß die Abgeordneten sich zur Zeit nicht für die Oeffentlichkeit qualificirten, andere endlich scheinen einen Einfluß außerhalb des Saales als Motiv für die Oeffentlichkeit geltend machen zu wollen. Es scheine ihm, als ob alle diese Rücksichten gar nicht in Betracht kämen. Er wenigstens

stens sey der Meinung, daß weder die Besorgniß, mißfällig zu werden, noch eine Rücksicht auf seine Committenten ihn leiten müsse, sondern lediglich seine eigene Ueberzeugung. Er stimme für einen Ausschuß, der auch ernannt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Aus den amtlichen Protocollen gezogene Relation über die, bei der am 5. Nov. erfolgten Constituirung des Benedictiner-Stifts St. Stephan zu Augsburg stattgefundenen Feierlichkeiten.

Nachdem das neu gegründete Benedictiner-Stift den Vorschriften der katholischen Kirche gemäß in der durch das bereits bekannte Programm angezeigten Weise durch den hochwürdigsten Hrn. Bischof von Augsburg vorerst kirchlich constituirt worden war, verfügte sich Se. Durchl. der königl. Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, geführt von dem hochwürdigen Abte Barnabas Huber, und begleitet von den königlichen Oberkirchen- und Studienräthen, Domcapitular Dr. Deutinger und Mehrlein, und den in dem Programme genannten Personen und Corporationen, in den Bibliothekssaal des Stifts-Gebäudes, wo sich bereits früher Prior und Convent des neuen Stifts eingefunden hatten. Se. Durchl. der königliche Staats-Minister des Innern eröffnete die Feierlichkeit durch eine höchst ergreifende Anrede. Er bemerkte, wie es für den denkenden Mann überhaupt ein ernster und zugleich erhebender Gedanke sey, an der Wiege neuer Schöpfungen zu stehen, deren Leben weit hinaus über das seinige reichen werde, durch welche er also zu kommenden

Digitized by Google

menden Geschlechtern, zu einer noch unentrollten Zukunft spreche; wie aber dieses Gefühl doppelt ernst und erhebend werde, wenn die neuen Institute den höchsten und heiligsten Zwecken der Menschheit, der Religion und dem Unterrichte, gewidmet seyen. Er erinnerte dann, wie in Baiern die Einrichtung einer entsprechenden Anzahl von Klöstern, und unter diesen einiger dem Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften ausschließend gewidmeten, durch Art. 7 des zweiten Anhanges zur Verfassungsurkunde zum förmlichen Verfassungsgebote erhoben sey, wie demnach die heutige Feier (abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutsamkeit) schon als Erfüllung einer von dem höchstseligen Könige feierlich eingegangenen Verpflichtung, nur als ein weiterer Schritt zur vollständigen Durchführung des in allen seinen Theilen gleich heilig beschwornen, somit auch in allen seinen Theilen gleich loyal anzuwendenden Grundgesetzes jeder Meinung willkommen seyn müsse. Der Hr. Minister wies sodann nach, wie der erlauchte Monarch die in der erwähnten Verfassungsstelle entwickelte wichtige Aufgabe, ungeachtet der Allerhöchstihnen mehrfach geäußerten dringenden Wünsche, nicht einer Corporation, die man eines reactionairen Standpunktes mindestens fähig erachtete, sondern einem Orden deutschen Wesens und deutscher Stiftung, einer kirchlichen Körperschaft anvertraut habe, für deren unbedingtes Fernseyn von allen politischen Tendenzen die Geschichte voller zehn Jahrhunderte zeuge, deren tief wissenschaftliche Bildung, heitere Lebensansicht, und ächt veredelnde Erziehungsweise allen Confessionen gleiche Achtung einflöße, und deren treuem Wirken zunächst die germanischen Völker ihre Civilisation und den großartigen Charakter ihrer geistigen Entwickelung danken. Er wünschte dem Throne und dem Lande Glück zu dieser königlichen Wahl, und hieß die würdigen Priester herzlich willkommen, welche sich entschlossen haben,

Digitized by Google

haben, dem Ruf eines biedern Königs so biedere Folge zu leisten. Er führte dem Orden in umfassender Darstellung seine Pflichten als öffentliche, durch den Staat gegründete, den Gesetzen des Staats unterworfene Corporation und die desfallsigen Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage vor, wobei er erklärte, wie die Regierung dem neuen Institute den Vollgenuß der ihm laut des Gründungsrescripts zukommenden Rechte, insbesondere auch das der Ordensregel entsprechende Recht der Abtwahl in dem ganzen Umfange der frühern baierischen Klöster einräume, wie überhaupt die angemessene Entwickelung des localen und corporativen Lebens in Baiern von jeher Sitte und seit und durch das Gesetz des Jahres 1834 erklärtes Regierungssystem geworden sey, wie aber hinwieder der Staat erwarten und fordern dürfe und müsse, daß die fortan sich bildende kirchliche Corporation durch ächte deutsche Unterordnung unter die Gewalt der Landesbischöfe, durch treues Festhalten an Thron, Verfassung und Landesgesetzgebung den alten Ruhm ihres Ordens bewahren werde, um recht eigentlich in einem Lande einheimisch zu werden, wo man weder religiöse, noch politische Spaltungen kenne, wo jedes christliche Bekenntniß auf die Erziehung seiner Angehörigen den gebührenden Einfluß übe, und wo, eben weil jeder den Glauben seiner Väter vollständig in sich aufnehme, weil also Jedem — ächt religiös — seine Richtung werde, Alles vereint und brüderlich der großen gemeinsamen Aufgabe entgegengehe. Se. Durchl. entwickelte den mit dem Lehramte betrauten Ordensgliedern ihre aus diesem Verhältnisse hervorgehenden speziellen Obliegenheiten, und analisirte zu dem Ende das baierische Erziehungssystem nach allen Momenten seiner aus den uneigensten Gedanken des gegenwärtigen Monarchen hervorgegangenen großartigen Restauration. Der Minister führte an, wie des Königs Maj. weder re-

ligiöse

liglose Ausbildung auf Kosten der Erudition, noch Verstandessteigerung ohne Pflege des Gemüthes wolle; wie vielmehr sein königliches Streben auf gleichmäßige Entfaltung von Kopf und Herz, auf Veredlung des ganzen Menschen zielt, wie Er neben der sorgfältigsten Entwickelung, neben einer gründlichen und tüchtigen Ausbildung aller übrigen Geistesanlagen, auch die treue Bewahrung und Entfaltung jenes Urgedankens fordere, welchen die Vorsehung in die Brust jedes Menschen gelegt hat, und dessen Uebertäubung alles Wissen nur zu einem Princip innerer Entzweiung und zu einem Blicke in maßlose Wüsten gestalte, und wie der Monarch in dem Heranziehen eines seiner Landesgeschichte befreundeten, seiner Aufgabe klar bewußten, durch eine alle Classen durchdringende und veredelnde Bildung in Tagen universalhistorischen Umschwungs gegen jede Art von Irrgang gleich gerüsteten Volkes, die heiligste Aufforderung des Königthums erkenne. Se. Durchl. ging sofort über zu den Einzelnheiten des Systems und der bestehenden Verordnungen, insbesondere auch über Zweck und Bedeutsamkeit der neugeschaffenen technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) und Lyceen (politechnische Schulen) und über ihre Beziehung zu den wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten, beiläufig dasjenige wiederholend, was der Minister bereits aus Anlaß der Grundsteinlegung des neuen Universitätsgebäudes öffentlich erörtert hatte. Er empfahl die der Studienanstalt zu St. Stephan sich zuwendende Jugend der Obsorge ihrer künftigen Lehrer; er beschwor diese, die Jugend zu wahren Baiern im ächtverfassungsmäßigen Sinne des Worts zu erziehen, und fügte mit sichtbarer Rührung bei, wie es einer solchen Empfehlung kaum bedürfe, und wie neben dem Geiste des Ordens auch die Achtung gebietende Persönlichkeit der versammelten Ordensmänner, wie namentlich ihr edler Entschluß,

Digitized by Google

schluß, die schöne Heimath, eine glückliche, sorgenfreie Existenz, und alles dem Menschen Theure zu verlassen, um in einem fremden Lande der schwierigsten aller Aufgaben sich zu widmen, dem biedern Baier-Volke und seiner vaterländischen Regierung die höchste aller Bürgschaften darbiete. Er erwähnte, wie des Königs Majestät mit Stolz auf das neuconstituirte Institut schaue, einen sichtbaren Beweis göttlichen Schutzes darin erblickend, daß dasselbe schon vor dem Tage seiner Eröffnung wahre Glanzpunkte des Wissens und der Sittenreinheit von einem nirgends übertroffenen, ja höchst selten im gleichen Maß auffindbaren Schatze veredelnder Kräfte darbiete. Er erwähnte als einer nicht zu verkennenden höhern Fügung des Umstandes, daß von allen zur Zeit der Säcularisation in dem weiten baierischen Reiche wirksam gewesenen Aebten nur ein einziger (der bei dem Acte anwesende seiner tiefen Erudition und seiner hohen sittlichen Würde wegen allgemein verehrte Jubelgreis Cölestin v. Königsdorf) noch am Leben sey, daß dieser dem einzig zu erneuter Wirksamkeit berufenen Orden angehöre, daß sonach der gegenwärtige Abt aus den Händen eines noch lebenden Vorgängers die Traditionen der Vergangenheit und den Segen einer tausendjährigen Reihenfolge älterer Brüder empfange. Er ermahnte endlich den Orden, ja festzuhalten an seiner Geschichte und an dem ihn so sehr auszeichnenden Geiste, als dem sichersten Mittel, die Hoffnung des Landes zu rechtfertigen, das zuversichtliche Vertrauen seines erhabenen Wohlthäters zu lohnen, und der großen wahrhaft nationalen Maßregel auch jene Gemüther zu befreunden, deren noch jüngst einige, in abstracten Ansichten befangene — die einen über dem Streben nach Freiheit das große Fundamentalprincip aller Freiheit, jenes der religiösen Denkfreiheit, die andern aus Liebe zu einem nicht deutschen Orden sogar das

ihnen

ihnen theure Gebot christlicher Liebe vergessend — gegen das Zustandekommen der neuen Schöpfung zu wirken gesucht hätten, deren redlicher Sinn aber sich der durch die That bewirkten Ueberzeugung nicht verschließen werde. Schließlich drückte der Minister innige Freude darüber aus, daß die Wiedereinführung des Ordens in seine segensvolle Thätigkeit durch die Gnade des Königs ihm, der eben diesem Orden einen wesentlichen Theil der eigenen Bildung verdanke, übertragen worden sey, und daß er diese Wiedereinführung im Beiseyn des ehrwürdigen Greises vollziehen dürfe, dessen wohlwollender Einfluß entscheidend in seine ganze Lebensrichtung eingegriffen habe. Nach diesen einleitenden Worten forderte der königl. Staatsminister des Innern die Ordensmitglieder auf, vor Allem den in Baiern für jede öffentliche Wirksamkeit unerläßlichen Verfassungseid zu leisten, zugleich bemerkend, daß dieser Eid für die mit Beibehaltung des ausländischen Indigenats in den baierischen Staatsverband aufgenommenen in dem Moment erlösche, in welchem sie etwa gegen Hoffen und Erwarten mit Aufhebung des baierischen Indigenats dereinst in ihr bisheriges Vaterland zurückkehren sollten. Die Eidesformel ward von dem Referenten des königl. Staatsministeriums des Innern in kathol. Kirchenangelegenheiten, Oberkirchen- und Oberstudienrath Deutinger, feierlich wortdeutlich verlesen, und es schworen successive der Abt und sämmtliche Mitglieder des neuen Stiftes, worauf sechszehn Mitgliedern desselben durch den königl. Staatsminister des Innern die Allerhöchst gefertigten Indigenatsdecrete zugestellt wurden.

An die Eidesleistung reihte sich zunächst die weltliche Installation des Stifts als solches, indem der k. Staatsminister des Innern im Namen Sr. Majestät des Königs und auf Allerhöchstdesselben ausdrücklichen Befehl das Benedictinerstift zu St. Stephan in Augsburg

Digitized by Google

burg als klösterliche Corporation, in Gemäßheit der Verfassung und unter den in den Begründungs-Rescripten entwickelten Verhältnissen, als constituirt erklärte. Sofort übergab der Hr. Minister dem Stifte die allerhöchstgefertigte Urkunde über die ihm aus dem Privatvermögen Sr. Maj. des Königs zugewandte Schenkung von 46,000 fl., sammt dieser Summe selbst in an das Stift cedirten Capitalbriefen. Ferner überraschte der k. Staatsminister den Abt und das Convent durch eine weitere allerhöchste Urkunde über eine königliche Schenkung von 10,000 fl. zur Erwerbung des Sabbadinischen Hauses und Gartens, behufs der Errichtung eines umfassenderen Pensionats, und durch die rechtsverbindliche Abtretungs-Urkunde des Magistratsraths Sabbadini selbst, bemerkend: wie Se. Maj. der König nach erholten Aufschlüssen über die treffliche Bürgschaft gewährende Persönlichkeit der eingetretenen Conventsmitglieder ein Bedürfniß gefühlt hätten, diesem Stifte auch die lang ersehnte Gründung einer solchen Erziehungsanstalt möglich zu machen, und wie zu hoffen sey, daß mancher bisher im Ausland erzogene baierische Jüngling nun zufolge dieses königlichen Schrittes in den Schooß des Vaterlandes und in die Nähe seiner theuren Eltern zurückgerufen werde. Endlich übergab der k. Staatsminister des Innern dem constituirten und installirten Stifte auch ein die Befugniß des Stiftes zur Annahme von Schenkungen feststellendes allerhöchstes Rescript. Der Constituirung und Installirung des Stifts folgte die Uebergabe der katholischen Studienanstalt an dasselbe, indem des k. Staatsministers des Innern Durchl. erklärten, daß er gleichfalls im Namen des Königs und auf Allerhöchstdessen Befehl die schon bisher stiftsmäßig ausschließend katholische Studienanstalt zu St. Stephan, bestehend in einer vollständigen lateinischen Schule, einem vollständigen

digen Gymnasium und vollständigen Lyceum, sammt dem Bezuge der aus den Fonds dieser Anstalt fließenden Renten und sammt dem eigends dotirten Knaben-Seminar in der durch das Gründungsrescript und die nachfolgenden Verfügungen näher specificirten Weise an das neuconstituirte und installirte Stift feierlich übergebe und ausantworte. Nach Vollendung dieser Acte nahm zuerst der hochwürdigste Abt des neugegründeten Stifts das Wort, sprechend: "Von tiefer Rührung zu sehr ergriffen, wisse er für seine Gefühle kaum Ausdruck und Sprache zu finden. Möge indessen dem stärkern Gefühle das Wort erliegen, sein und seiner Brüder heißester Dank solle darum nicht weniger beredt sich wirkend ausdrücken, solle sich kundgeben in einer des erhabenen Gründers dieser neuen Schöpfung würdigen Weise — in dem regen unermüdeten Streben den allerhöchsten Absichten ehrenvoll zu entsprechen, und das allergnädigste Zutrauen zu rechtfertigen. Die dem neuen Stifte anvertraute Jugend solle in den Mitgliedern desselben treue Führer und redliche Freunde auf dem Pfade zur Wissenschaft, zur Bildung, zur Tugend und zur Religiosität finden, welche ihrem wißbegierigen Geiste gesunde Nahrung reichend, zugleich ihr an zarten Keimen edler Gefühle und Gesinnungen so reiches Gemüth mit liebevoller Sorgfalt pflegend sich die Lösung der für Kirche und Staat gleich wichtigen Aufgabe zur heiligsten Angelegenheit machen, zwischen Wissenschaft, Bildung, Religion und Christenthum das heilige Band wieder fester zu knüpfen, welches eine frivole Zeit zu lockern und zu lösen versucht habe." Derselbe wies sodann auf die Leistungen des Ordens durch so viele Jahrhunderte hin, und bemerkte schließlich: "Die Kirche werde in den Mitgliedern eifrige Diener des heiligen Amtes in Wort und That — König und Vaterland durch Treue und Ergebenheit, durch Anhänglichkeit und Liebe, durch verträglichen

träglichen friedliebenden Sinn ausgezeichnete Unterthanen und Bürger finden. Dieses könne er um so freudiger angeloben, als die Bürgschaft dafür in ihren Herzen liege, welche im Hochgefühle der durch das allerhöchste Vertrauen dem Orden gewordenen Auszeichnung dem Monarchen mit heißer Liebe entgegenschlügen."

Nun ergriff der hochwürdige Prior P. Ulrich Hartenschneider in seinem und der aus Oesterreich und der Schweiz eingetretenen Ordensglieder Namen das Wort, und drückte in herzlicher Rede die freudigen Gefühle aus, welche der von Seite eines — Religion und Bildung so hoch schätzenden, für ihren Zweck so Großes leistenden, und durch sein Wirken schon unsterblichen Monarchen ihnen gewordene Ruf im Innersten erregt habe, die allein schon genügen würden, sie zur getreuesten Erfüllung der Berufspflichten anzueifern, und dem neuen Vaterlande von ganzer Seele das zu seyn, was sie von jeher dem Lande ihrer Geburt zu seyn bestrebt gewesen wären." Dabei bemerkte der Prior weiter, daß wenn er mit einigen seiner Brüder der abgelegten Gehorsams-Verpflichtung den Zusatz "während unsers Aufenthalts im Königreiche Baiern" beigefügt habe, dieses keineswegs als eine Beschränkung der Dankbarkeit und Ergebenheit, sondern vielmehr als eine Bürgschaft der heiligsten Berufstreue angesehen werden möchte; denn so wie sie hiedurch die Anhänglichkeit an das geliebte Vaterland und die Orte der Gelübdes-Ablegung beurkundeten, so bewiesen sie zugleich, wie sehr sie es für ihre Pflicht hielten, an dem Orte ihrer neuen Bestimmung in den Herzen der Jugend jene religiöse Gesinnung und jene ächt vaterländische Liebe zu dem Landesfürsten zu begründen, welche Oesterreich in allen Stürmen eines höchst bedrängten Zeitalters aufrecht erhalten hätten, und auch ihre aus der Schweiz ihnen gewordenen Brüder in immer gleicher Berufstreue

treue erscheinen lassen würden. An ihn schloß sich der zum Rector der Studienanstalt bestimmte Conventual Benedict Richter an, indem er vorzugsweise die große Idee Sr. Maj. des Königs als durch die That der ganzen Welt verkündet hervorhob, daß der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung auf religiösem Grunde ruhen, und wenn diese gelingen sollen, sie religiös gesinnten Männern anvertraut werden müßten. Er ließ sich sofort in eine nähere Entwickelung dieser Idee ein, und schloß mit der feierlichen Angelobung, sie stets als das leitende Prinzip des Erziehungsplans der Anstalt bewahren zu wollen. Der Staatsminister des Innern ergriff hierauf wieder das Wort, weiter bemerkend: wie ihm von Sr. Maj. dem Könige auch der Allerhöchste Auftrag geworden sey, in dieser feierlichen Stunde der Stadtgemeinde Augsburg und ihren Gemeindebehörden den freundlichen Dank des Königs für ihr in dieser Angelegenheit abermals entwickeltes treffliches Benehmen auszudrücken, und das Gefühl des besondern Wohlwollens zu schildern, womit den erhabenen Monarchen der Gedanke erfülle, das, was längst in seinem Herzen und in seiner väterlichen Absicht geruhet habe, durch eine bereits im Jahre 1828 ohne allen Impuls von Außen entstandene, mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Eingabe der treuen Augsburger Bürgerschaft, an deren Spitze mit vollem Rechte der Name des um die Stadt so vielfach verdienten Bürgermeisters Krämer zu lesen sey, hervorgerufen zu sehen. Weiter deutete der Staatsminister des Innern an: wie es dem Herzen des Königs Bedürfniß sey, in dieser wichtigen Stunde auch jene hulöreiche Anerkennung öffentlich ausgesprochen zu wissen, welche Se. Maj. dem trefflichen Wirken des hochwürdigsten Bischofs Ignaz Albert v. Riegg widmen, und wie er sonach speciell beauftragt sey, nachstehendes an obgenannten Bischof gerichtetes Schreiben

den öffentlich zu verlesen, und dem Protocolle einzuverleiben: "Herr Bischof von Riegg! In dem Mir so freudigen Augenblicke, da die Verfassung Meines Reichs auch bezüglich des Art. 7 ihres ersten Anhanges einem würdigen Vollzuge entgegenreift, kann ich unmöglich des Ergebnisses Meiner Bemühungen gedenken, ohne zugleich an jene Verdienste erinnert zu werden, welche Sie, wie überhaupt, so auch namentlich bei diesem Anlasse um Thron und Vaterland sich zu erwerben wußten. — Nächst der edlen Mitwirkung Ihrer Majestäten des verewigten und des jetzt regierenden Kaisers von Oesterreich danke Ich es vorzüglich Ihrem einsichtsvollen Wirken und Ihrer aufopfernden Hingebung, daß den eben so klaren als entschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes durch Uebergabe der ausschließend katholischen Studienanstalt von St. Stephan an einen (wie schon früher von Mir erwähnt) ächt deutschen, allen politischen Tendenzen unbedingt fremden, um Wissenschaft und Erziehung hochverdienten Orden genügt werden konnte. Ihr Werk ist es wesentlich, daß die Aebte der österreichischen und schweizer Klöster, über die Wichtigkeit des Zweckes aufgeklärt, den oft dringenden Bedarf ihrer Klöster jenem des neu zu gründenden baierischen nachordneten, und daß die Abtei St. Stephan schon bei ihrem Beginne einen, vielleicht selten in gleichem Maaße bestandenen Verein religiös und scientifisch durchaus eminenter Männer darbietet. Indem Ich zu dem Geber alles Guten aufblicke, ist es Mir zugleich ein wahres Bedürfniß, Ihnen, mein lieber Bischof, und zwar öffentlich Meine innigste Zufriedenheit und Meinen herzlichsten Dank auszudrücken. Sie, der Sie über des theuren, ewig unvergeßlichen Vaters Lebens-Abend so reichen Trost und eine so unverkennbare Segensfülle zu ergießen wußten, der Sie den Sohn seit Seiner Thronbesteigung schon in so mancher wichtigen Aufgabe treu mitwirkend unterstützten, Sie

bedürfen

bedürfen nicht erst der wiederholten Versicherung königlichen Wohlwollens, um zu wissen, wie werth Sie Mir sind, und wie gerne ich mich nenne Ihren wohlgewogenen König Ludwig. München, den 3. Nov. 1835." — Der hochwürdigste Bischof erwiederte hierauf: "Ew. Durchl.! Ich bin in diesem Momente zu sehr überascht, und durch diese so unerwartete Ueberraschung zu tief gerührt, als daß ich bei der großen Lebhaftigkeit der Empfindungen, die sich jetzt in meiner Seele drängen, im Stande seyn könnte, die Hauptempfindung — die Empfindung des Danks für die unverdiente Gnade, womit Se. Maj. unser allergnädigster König durch Ew. Durchl. mir seine Zufriedenheit zu erkennen giebt, so auszudrücken, wie dieses Gefühl des Dankes mir im Herzen schlägt. Wenn ich so glücklich war, dem Vertrauen zu entsprechen, welches Se. Maj. mein allergnädigster König bei Errichtung des hiesigen Stifts in mich zu setzen geruhte — wenn bei der Sendung in die kaiserl. österreichischen Saaten und in die Schweiz mir und meinem Begleiter, dem hochwürdigen Abte dahier, es gelungen ist, diesem Stifte Männer zu gewinnen, die so ganz gemacht sind, die hohe Absicht unsers allergnädigsten Königs zu verwirklichen, so gebührt das Verdienst hiefür wahrlich nicht mir: es gebührt allererst Sr. Maj. dem allergnädigsten Kaiser Ferdinand von Oesterreich, der so wie sein höchstseliger Vater der Kaiser Franz unsers besten Königs Wunsch und Absicht mit der innigsten und lebhaftesten Theilnahme, und mit der thätigsten und ernstlichsten Unterstützung förderte — das Verdienst hiefür gebührt den würdigen Prälaten jener Stifte, welche ohne Rücksicht auf eigenen Bedarf, und selbst mit Opfer uns diese wackern Männer überließen — das Verdienst hiefür gebührt diesen Herren da, welche begeistert von unsers Königs großartigem Entschlusse — dem an sie ergangenen Rufe folgten, meinen Worten und Zu-

 sicherung

ſicherung mehr Glauben und Vertrauen ſchenkten, als jenen feindſeligen Inſinuationen, womit man in öffentlichen Blättern, und ſelbſt in anonymen Briefen ſie — dieſem Rufe zu folgen — abzuhalten ſuchte, die deſſen ungeachtet ihre freundliche Heimath, wo ſie nichts vermißten, und ihr gewohntes liebes Vaterland, wo es ihnen wohlging, freiwillig verlaſſend, ſich mit ganzer Seele ihrer neuen Beſtimmung hingeben. Dieſen gebührt das Verdienſt. — Indeß ſoll die mir gewordene unverdiente Zufriedenheitsbezeugung Sr. Maj. meines allergnädigſten Königs mit ſolcher Auszeichnung und aus ſo liebevoll theilnehmenden Freundes-Munde mir verkündet, für mich eine neue Aufforderung ſeyn, mit verdoppeltem Eifer dieſe ſeine ſo wohlthätige neue Schöpfung, ſo viel ich mit meinen ſchwachen Kräften vermag, zu fördern. Haben Ew. Durchl. die Güte, bei Sr. Maj. unſerm allergnädigſten Könige vorläufig den Dolmetſch meiner Empfindung des innigſten Dankes zu machen, und jenen Antheil des Dankes, der hiebei Ihnen gebührt, ſich ſelbſt zuzueignen. Empfangen Sie meinen wärmſten Dank." — Endlich ſchloß der k. Staatsminiſter des Innern den Act mit folgenden Worten: "Verehrte Anweſende! Der heutige Tag iſt ein ächt baieriſches Feſt. Wie eine glückliche auf ihr Haupt vertrauende Familie im Innern des Hauſes freudig und friedlich fortwirkt, ob es auch draußen brauſt und tobt, — ſo veredelt unſer ſchönes Vaterland ſeine innern Zuſtände, ſeine ſittlichen und geiſtigen Kräfte auf dem Boden der Geſchichte in ächt deutſcher Weiſe an der Hand eines geliebten Königs, unbekümmert um die Stürme, welche den Entwicklungsgang manchor andern Völker begleiten, und welche nicht ſelten als verheerende Orkane deren nähere und fernere Umgebung erſchüttern. Bei uns ſind die Bekenner aller chriſtlichen Confeſſionen, ſind die Baiern aller Provinzen nur ein großer häuslicher Kreis, geſchaart

geschaart um einen theuern Fürsten und um einen seit Jahrtausenden im heimischen Boden wurzelnden Herrscherstamm. Und daß die neuangekommenen würdigen Männer bereits Baiern sind, haben uns die trefflichen Worte des hochwürdigen Priors bewiesen. Sie seyen von uns herzlich gegrüßt; wir reichen ihnen die biedere deutsche Hand; und daß ihr redliches Bemühen auch wirklich gedeihe, und Gottes Schutz über der neuen Anstalt walte — dies möge der hochwürdigste Bischof im frommen Gebete und tiefgefühltem Segen erflehen!" Bei diesen Worten sank die ganze Versammlung auf die Kniee, kein Auge blieb trocken, und ein Gebet für Se. Maj. und das königliche Haus, und ein einfacher von keiner Ceremonie begleiteter Segen des hochwürdigsten Bischofs schloß den wichtigen Act.

IX.

Nekrolog

des verstorbenen Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Hake.

Carl Georg Albrecht Ernst von Hake ist geboren am 8. August 1768 zu Flatow bei Kremmen in der Mittelmark, woselbst sein Vater, früher Premier-Lieutenant im Grenadier-Bataillon von Kahlden, als Ritterguts-Besitzer lebte. Seine Mutter war eine geborne von Fuchs. Nachdem er in dem älterlichen Hause den erforderlichen Unterricht erhalten hatte, ward er 1780 Page bei Friedrich dem Großen, 1785 Fähnrich beim Regiment der Garde und 1788 Seconde-Lieutenant. Schon früh war er bemüht, sich immer mehr auszubilden und durch eigenes Studium zu höheren Chargen geschickt zu machen. Daher wurde er auch nach Beendigung des Feldzuges

1792

1792 in den Generalstab versetzt. Während der Schlacht von Pirmasens 1793 bekam er den Auftrag, den Feind aus einem Gehölz zu vertreiben, welches gelang und wesentlich zu dem glücklichen Ausgang der Schlacht beitrug. Er erhielt dafür den Orden pour le mérite und zeichnete sich überhaupt in diesem Verhältnisse so musterhaft aus, daß der General-Lieutenant von Geusau, damaliger Chef des General-Quartiermeister-Stabes, in einem Berichte an des Königs Majestät von ihm sagte: "Daß der von Hake sich beständig, während dem er in dem General-Quartiermeister-Stabe gestanden, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Application, und zwar besonders im Sommer und Winter 1796 durch seine Arbeiten in Betreff der Festung Kosel und der dortigen Gegend ausgezeichnet habe, dergestalt, daß er ihn, um ihn aufzumuntern, sich dem königlichen Dienste ferner mit neuem Eifer und neuer Anstrengung zu unterziehen, der Allerhöchsten Gnade zur Beförderung zum Capitain empfehlen müßte."

In Folge dessen wurde er unterm 8. Mai 1797 zum wirklichen Capitain im General-Quartiermeister-Stabe befördert. Die in Schlesien ihm übertragenen Arbeiten führte von Hake mit besonderer Liebe, aber auch mit solcher Anstrengung aus, daß er damals schon den Grund zu seiner Kränklichkeit legte, und dennoch hat er noch oft in den späteren Jahren seines Lebens dieses Zeitpunktes gern und mit Vorliebe gedacht. 1799 ward er zum Inspections-Adjutanten des General-Feldmarschalls von Möllendorf ernannt, in welchem Verhältnisse er so wesentliche und nützliche Dienste leistete, daß er den 7. Januar 1801 zum Major befördert wurde, und das Vertrauen Sr. Maj. des Königs ihn im Jahre 1804 zum Adjutanten bei Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich bestimmte, als welcher er 1807 zum Oberst-Lieutenant avancirte.

Im

Digitized by Google

Im Jahre 1809 begann die wichtigste Periode seines Lebens, indem er am 1. Mai Director der ersten Division des Allgemeinen Kriegs-Departements, bald darauf Oberster, 1810 Chef des Militair-Oeconomie-Departements, Geheimer Staats-Rath und wenige Monate nachher auch ad interim Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements wurde. Seiner Thätigkeit und seiner Liebe für den König und das Vaterland ward hier ein weites Feld geöffnet. Mit einem unermüdlichen Fleiße und einer rastlosen Ausdauer arbeitete er sich in den neuen Geschäftskreis hinein. In diesen Verhältnissen und, was die Zeitgenossen anerkennen werden, unter den schwierigsten Umständen trug er wesentlich zur Reorganisation des Heeres und zur Bewaffnung des Landes bei. Er führte aus und setzte fort, was Scharnhorst eingeleitet und begonnen hatte. Der König, seine Verdienstlichkeit anerkennend, belohnte ihn 1811 durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Classe, und 1812 durch Beförderung zum General-Major außer seiner Tour.

Beim Ausbruch des Krieges 1813 hatte v. Hake den sehnlichen Wunsch, thätigen Antheil an demselben nehmen zu können, indeß gestatteten es die Verhältnisse zu Anfange des Krieges nicht, ihn von seinen bisherigen Geschäften zu entbinden, vielmehr wurde noch seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen, um die Mobilmachung der Armee zu bewirken und alle Vorbereitungen für den wichtigsten aller Kriege zu treffen. Erst im August 1813 ward ihm die ehrenvolle Bestimmung als preußischer Bevollmächtigter bei dem Ober-Feldherrn der verbündeten Armee, dem Fürsten von Schwarzenberg, dessen besonderes Vertrauen er genoß. Als solcher nahm er an allen Gefechten und Schlachten der großen Haupt-Armee Theil, ward bei Fère Champenoise verwundet, und zeichnete sich so vorzüglich aus, daß ihm das eiserne Kreuz 2ter und 1ster Classe,

Classe, der Orden pour le mérite mit Eichenlaub, kaiserl. österreichischer Seits das Ritterkreuz des Marien-Theresien-Ordens und das Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens und königl. baierischer Seits das Ritterkreuz des Militair-Max-Joseph-Ordens verliehen wurde. Nach der Schlacht von Paris erfolgte auch seine Beförderung zum General-Lieutenant.

Beim Beginn des Feldzuges 1815 ward v. Hake zum Chef der 13ten Brigade des 4ten Armee-Corps ernannt, und nahm mit derselben den ehrenvollsten Antheil an der Schlacht von La belle Alliance. Diese Brigade, aus dem 1sten schlesischen Infanterie-Regiment, dem 2ten und 3ten neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment bestehend, hatte allein (nach v. Plotho) einen Verlust von 22 Offizieren, 50 Unteroffizieren und 1170 Gemeinen. Nachdem die Verfolgung des Feindes bewirkt war, übernahm der General-Lieutenant v. Hake am 22. Juni die Blokade von Landrecy und wenige Tage darauf erhielt derselbe die Bestimmung als commandirender General der norddeutschen Bundes-Truppen, und zugleich die Aufgabe, die Festungen Sedan, Mezières und Montmedy zu erobern. So schwierig es auch war, die einzelnen und in ihren Verhältnissen unter sich ganz verschiedenen Contingente zu einem Ganzen zu vereinigen, und ohne Belagerungs-Geschütz und andere, zur Belagerung erforderliche Gegenstände, was Alles erst beschafft werden mußte, die Belagerungen jener Festungen zu unternehmen, so wurden doch alle Hindernisse glücklich überwunden durch den guten Willen der Truppen und ihrer Führer, durch die Umsicht und Ausdauer des commandirenden Generals und durch den thätigen Beistand seiner nächsten Gehülfen, des Chefs seines Generalstabes, Obersten v. Witzleben, und des Commandeurs der Artillerie, Majors v. Bardeleben. So fiel Mezières am 10. August, die Citadelle von Sedan am

am 29. August und Montmedy am 19. Sept. Als belohnende Anerkennung seiner Leistungen im Feldzuge von 1815 erhielt der General-Lieutenant v. Hake den Rothen Adler-Orden 2ter und 1ster Classe, und vom Kurfürsten von Hessen das Großkreuz des Löwen-Ordens. Nachdem der zweite Pariser Frieden geschlossen war, besichtigte der General-Lieutenant von Hake noch einige der nördlichen französischen Festungen und kehrte im Februar 1816 nach Berlin zurück, um sich sodann zu seiner neuen Bestimmung, als Chef der Brigade in Danzig, zu begeben. Einige Monate später ward er zum Chef von Glogau, und acht Tage nachher zum commandirenden General am Rhein ernannt. Es war für ihn eine gewiß schwierige Aufgabe, einen Mann wie Gneisenau zu ersetzen, doch gelang es auch ihm bald, sich durch ein humanes und mildes, jedoch zugleich durch ein festes und bestimmtes Benehmen die Liebe und Achtung seiner Untergebenen, wie der Civil-Behörden und Einwohner zu erwerben. Seinen Anordnungen war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß in den Rhein-Provinzen die Landwehr-Cavallerie sich unerwartet schnell formirte, was anfänglich für unmöglich gehalten wurde, und daß dort zur Erleichterung des Landes Casernen erbaut und eingerichtet wurden.

Immer thätig und unermüdlich für das Beste des Allerhöchsten Dienstes zeigte er sich auch würdig in der Führung der Truppen, wovon die von ihm geleiteten Feldmanövers am Niederrhein und auf dem Hunderück im Jahre 1819 den entsprechendsten Beweis ablegen. Er fühlte sich glücklich und zufrieden in diesem Wirkungskreise, als er unerwartet durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Dec. 1819 zum Kriegsminister ernannt wurde. Mit Schmerz trennte er sich von seinem General-Commando, das ihm in jeder Beziehung lieb und werth geworden war. Obgleich

gleich nicht ganz unbekannt mit seinem neuen Wirkungskreise, in welchem er schon einmal gewesen war, fand er denselben doch bedeutend erweitert, und größtentheils ganz neue Verhältnisse, so daß seine rastlose Thätigkeit und Arbeitsamkeit wirklich erforderlich war, sich zu orientiren und seine ausgebreiteten Geschäfte zu übernehmen, insbesondere die Verwaltung des Militair-Haushalts ersprießlich zu leiten. Was er als Kriegsminister geleistet hat, ist noch im Andenken der Armee; manche nützliche Einrichtung und Institution ist von ihm ins Leben gerufen; namentlich wird hier die Errichtung der Remonte-Depots und der Ankauf der Cavallerie- und Artillerie-Pferde im Inlande hervorgehoben. Dies ist ausschließlich sein Werk. Wenn sich auch hier und da manche Stimme gegen diese Einrichtung erhebt, so kann doch nicht geleugnet werden, daß sie großartig war, daß dadurch dem Lande namhafte Summen erhalten sind und eine neue Quelle der Landeswohlfahrt eröffnet ist. Nachdem der Verstorbene im Jahre 1817 zum Chef des 10ten Infanterie-Regiments ernannt worden, ward er 1825 zum General der Infanterie befördert, und ihm als Merkmal der Zufriedenheit Sr. Maj. des Königs der Schwarze Adler-Orden verliehen. Seine vielfachen Geschäfte hatten nach und nach seine Gesundheit untergraben, insbesondere war dies seit dem Jahre 1823 geschehen, wo die Arbeiten zur neuen Regulirung der Militair-Etats, denen er sich mit einer zu großen Anstrengung und Aufopferung unterzog, seinen ohnehin nicht starken Körper aufs heftigste erschütterten. Seit dieser Zeit konnte nur der alljährliche Gebrauch eines Bades seine Kräfte wieder etwas stärken, bis endlich im Jahre 1833 auch dies nicht mehr erreicht werden konnte. Er bat daher wiederholentlich um seine Entlassung, die ihm von des Königs Maj. unterm 20. Oct. 1833 in der ehrenvollsten

Art

Art gewähret wurde, indem Allerhöchstdieselben geruhten, ihn von den Geschäften des Kriegsministeriums gänzlich zu entbinden, und mit dem Gehalt seiner Charge zur Disposition zu stellen. Zugleich ward dem Verstorbenen Urlaub nach Italien zur Herstellung seiner Gesundheit bewilligt. Er begab sich zuförderst nach Rom, 1834 zum Gebrauch des Seebades nach Neapel, kehrte nächstdem nach Rom zurück und befand sich seitdem in einem leidlichen Gesundheits-Zustande, so daß seine Verwandten und Freunde die Hoffnung hegen durften, ihn noch mehrere Jahre erhalten zu sehen. Im Begriff, sich wieder nach Neapel zu begeben, um dort zum letzten Male das Seebad zu gebrauchen, zog er sich in Rom eine leichte Erkältung zu, die seine Abreise um einige Tage verzögerte. Unterweges in Mola di Gaeta erkrankte er an einem heftigen Fieber, erholte sich jedoch in so weit wieder, daß er seine Reise nach Neapel fortsetzen konnte. Dort oder vielmehr zu Castel a Mare angekommen, bekam er einen so gefährlichen Rückfall seiner Krankheit, daß jede ärztliche Hülfe vergeblich war, und er am 19. August 1835 sanft und ohne Schmerzen entschlief, betrauert von seinem Könige, von seinen Verwandten und Freunden.

Die Hauptzüge seines Charakters waren Humanität, Milde, große Herzensgüte, Ausdauer, Gemüthlichkeit und so hohe Uneigennützigkeit, daß er so mittellos verstorben ist, daß aus seiner Hinterlassenschaft nicht einmal die Stelle durch einen Denkstein bezeichnet werden kann, wo seine Asche fern vom Vaterlande in fremder Erde ruht. Er war ein Ehrenmann in jeder Beziehung und ein treuer Diener und Verehrer seines Königs.

Friede seiner Asche!

X.

Digitized by Google

X.

Englische Kriegsmarine.

n 1. Januar 1835 bestand die englische Kriegs-
e aus 554 Schiffen jedes Ranges; wovon 170
ätigkeit waren. Merkwürdig ist die Verände-
ng über die größeren Schiffe.
ıgland besitzt 14 Schiffe von 120 Kanonen, zu-
n 1680 Kanonen, 87,099 Tonnen Trächtigkeit
2,600 Mann Besatzung. Das älteste dieser
e wurde im Jahre 1804 erbaut, und heißt Ho-
. Der Royal Frederic, Royal William und
lgar sind auf den Werften; der Bau dieser 14
e kostete 1,680,938 Pfd. St., also die Kanone
rchschnitt 1600 Pfd. (12,000 fl.).
eun Schiffe von 104 bis 112 Kanonen haben zu-
n 970 Kanonen, 21,104 Tonnen Trächtigkeit
400 Mann Besatzung. Das älteste derselben,
ctory, wurde im Jahre 1765 gebaut, eines, der
Josef, wurde im Jahre 1797 den Spaniern ab-
men, und das neueste, Royal Adelaide, im Jahr
erbaut. Der Bau dieser 9 Schiffe kostete
23 Pfd. (10,428,276 fl.).
erundzwanzig Schiffe von 80 bis 92 Kanonen
zusammen 2022 Kanonen, 54,358 Tonnen
igkeit und 15,200 Mann Besatzung. Das
dieser Schiffe, der Prinz, wurde im Jahr 1788
, fünf zu Bombay, drei wurden dem Feinde,
nopus im Jahr 1780 den Spaniern, der Fow
t im Jahr 1798 den Franzosen und der Chris
II. im Jahr 1807 den Dänen abgenommen;
er London, Nil, Gibraltar und Indus sind un-
begriffen. Diese Schiffe kosteten zusammen
836 Pfd. (26,494,032 fl.).
ıundsiebenzig Schiffe von 74 bis 78 Kanonen
zusammen 5674 Kanonen, 140,400 Tonnen
Trächtig-

Digitized by Google

Trächtigkeit und 47,400 Mann Besatzung. Das älteste derselben, der Triumph, wurde im Jahr 1764 erbaut, fünf derselben zu Bombay und Calcutta, und eins derselben im Jahre 1816 zu Genua. Drei wurden in den Jahren 1798 und 1805 den Franzosen abgenommen, drei, Collingwood, Goliath und Vanguard, sind im Bau begriffen. Die Schiffe kosteten 6,166,944 Pfd. (74,003,328 fl.).

Acht und achtzig Fregatten von 44 bis 56 Kanonen haben zusammen 4144 Feuerschlünde, 205,600 Tonnen Trächtigkeit und 30,900 Mann Besatzung. Die älteste wurde im Jahre 1782 erbaut, fünf derselben zu Bombay, fünf wurden den Franzosen abgenommen, zwei sind im Bau begriffen. Der Bau dieser Fregatten kostete 3,608,000 Pfd. (43,296,000 fl.).

Die großen Kriegsschiffe Englands, zusammen 213 an der Zahl, kosteten also 14,532,741 Pfd. (174,392,892 fl.).

Hieraus ergeben sich folgende Verhältnisse:

		Kosten des Baues.		Bemannung.	
		pr. L.	pr. K.	pr. L.	pr. K.
Schiffe von	120 K.	45½	1000	3	7½
» »	104–112 »	41 2/11	1000	3	7½
» »	80–92 »	40½	1092½	3·6	7½
» »	74–78 »	44	1087½	3	8½
» »	44–56 »	17½	870½	6½	7½

XI.

Der russische Handel.

Im Jahre 1884 hat der russische Handel gegen sonst eine wesentliche Veränderung erfahren. Die schlechte Erndte des Jahres 1883 in vielen der Gouvernements brachte eine von der gewöhnlichen ganz abweichende Bewegung hervor: statt daß sonst Korn in großer

grosser Menge ausgeführt wurde, wurde jetzt wegen der Aufhebung des Zolls eine bedeutende Menge eingeführt, und dieß hatte die natürliche Folge, daß sich die Einfuhr anderer Waaren verminderte. Erst als die Nothwendigkeit, fremdes Korn einzuführen, aufhörte, und aus einigen der südlichen und nördlichen Häfen die Ausfuhr wiederum begann, nahmen die Handelsverhältnisse den gewöhnlichen Gang.

Die Ausfuhr betrug nach fremden Ländern	217,822,446	Rub.
Nach Finnland	2,440,993	»
» Polen	10,656,441	»
	230,419,880	Rub.
Die Einfuhr betrug aus fremden Ländern	214,324,630	Rub.
Aus Finnland	969,919	»
» Polen	2,798,803	»
	218,093,352	Rub.
Ausfuhr	230,419,880	»
Demnach würde die Ausfuhr um mehr betragen als die Einfuhr,	12,326,528	Rub.
Die Einfuhr von Gold und Silber, verglichen mit der Ausfuhr, giebt ein Mehr von	15,402,575	Rub.

Die bedeutendsten Ausfuhrartikel sind:

Hanf	2,824,933	Pud
Kupfer	317,222	»
Zimmerholz für	8,985,489	Rub.
Rohe Häute »	11,225,988	»

Dies Letztere ist das Doppelte von der Ausfuhr des Jahres 1838, wovon der Grund darin liegt, daß wegen Futtermangel eine Menge Vieh geschlachtet wurde. Aus den nördlichen Häfen wurden 3,780,831 Pud Talg ausgeführt, etwas weniger als im vorhergehenden Jahre.

Digitized by Google

Jahre. Aus Odessa wurden jedoch 788,000 Pud ausgeführt, das Doppelte des Jahres 1833. Das Bemerkenswertheste ist indeß, daß in diesem Jahre 1834 1,100,000 Tschetwerts Getreide zum Preise von 20,714,000 Rub. und für die große Branntweinbrennerei zu St. Petersburg 469,479 Wedros Alkohol aus Korn eingeführt wurden.

XII.

Monatsbericht.

Am 22. Oct. legte der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten 8 Gesetzentwürfe vor, die sämmtlich Bezug auf die Finanzen haben. Der erste betrifft das Budget für 1835, welches 49,588,664 fl. beträgt, worunter 20,814,895 fl. zur Verzinsung der Schuld, und 500 000 fl. für außerordentliche Ausgaben. Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit den Mitteln zur Deckung der Ausgaben für das Jahr 1836; es werden darin außer den ordentlichen Einnahmen noch Zusatz-Centimen vorgeschlagen. Der sechste enthält Bestimmungen über die Abgaben auf ausländisches Getreide, wogegen schon Vorstellungen vom Auslande gemacht wurden. Am 27. wurde dem Könige die Dankadresse überreicht, die fast nur eine Wiederholung der königl. Rede ist.

In einer vorbereitenden Sitzung der Procuradoren ist Isturiz zum Candidaten für die Präsidentschaft erwählt worden, bei den Proceres ist es der von der Regierung ernannte Bischof von Mayorka, Hr. Valleyo.

Am 16. Oct. verordnete der Kaiser von Rußland eine Verschenkung von Gütern im Königreiche Polen an verdiente Generale, und einige andere hohe Beamte.

Das englische Parlament wurde bis zum 17. Dec. prorogirt.

Die Vermählung der Königin von Portugal mit dem Herzog von Sachsen-Coburg ist beschlossen, und der Graf Lavradio bereits als Unterhändler in Coburg angekommen.

Am

Am 10. Nov. versammelte sich die Repräsentanten-Kammer in Belgien.

Die zweite Kammer der General-Staaten hat sich bis zum 23. Nov. vertagt.

In Sondershausen wurde jede Art von Lotto oder Lotterie verboten, ausgenommen sind Staatsanlehen.

Durch eine königl. Verordnung wurde einer Gesellschaft die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenbahn von Paris nach St. Germain ertheilt.

Das Ausgabebudget des Königreichs Belgien auf das Jahr 1836 beläuft sich auf 84,379,849 Fr.

Am 6. Nov. starb der Admiral Rigny 58 Jahre alt.

Der nordamerikanische Gesandte in Frankreich reist ab, indem Nordamerika's Präsident keine Erklärungen geben will, und Frankreich die votirte Entschädigung nicht bezahlt. England will die Vermittelung übernehmen, wodurch es freilich zu keinem Kriege, aber zu Handelsstörungen kommen dürfte, da sogar die Seeassecuranz-Prämien auf französische Schiffe bedeutend gestiegen sind. Auch die französische Regierung hat ihren Chargé d'Affaires in Washington abberufen.

Der Proceß der April-Angeklagten vor der Pairs-Kammer ist wieder aufgenommen worden, so wurde auch der Anfang gemacht mit dem Fieschi-Processe.

Der Stand der kriegführenden Parteien in Spanien ist fast noch derselbe, wie früher, und beschränkt sich auf Hin- und Herzüge und einige Gefechte; in Catalonien gewinnt Don Carlos einiges Terrain.

Hamburg, den 27. November 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Digitized by Google